This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

https://books.google.com

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Digitized by Google

State University of Iowa
LIBRARIES

Digitized by Google

UNIVERSITY OF IOWA
3 1858 044 953 457

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

ARCHIV

für

katholiſches Kirchenrecht

mit beſonderer Rückſicht auf die Länder deutſcher Zunge

Begründet von Ernſt Freiherrn von Moy de Sons
Fortgeſetzt von Friedrich H. Vering
und Franz Heiner

Herausgegeben von

Nikolaus Hilling

Doktor der Theologie, beider Rechte und der Philoſophie,
ord. Profeſſor des Kirchenrechts an der Univerſität zu Freiburg i. Br.

108

Hundertachter Band
(Vierter Folge sechzehnter Band)

MAINZ 1928
Verlag von Kirchheim & Co.
G.m.b.H.

Digitized by Google

Druck von Joh. Falk 3. Söhne, Mainz.

Digitized by Google

v.108
1928

I. Abhandlungen.

1. Naturrecht, Kirchenrecht, Staatsrecht und Privatschule[1]).

Von Professor Dr. *Nikolaus Hilling* in Freiburg i. Br.

Hochwürdigste Herren Bischöfe, hochverehrte Anwesende, Sie sind hier in Würzburg zu einer imposanten Versammlung zusammen gekommen, um gleichsam ein Glaubensbekenntnis an die Privatschule abzulegen, dieselbe vor der Öffentlichkeit zu verteidigen und in gemeinsamer Beratung über Mittel und Wege ihres Fortschritts und ihrer Verbesserung nachzudenken. Mir ist die ehrenvolle Aufgabe zugefallen, über die rechtliche Grundlage der Privatschule zu referieren. Im Mittelalter und in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit war dieses Problem noch unbekannt. Die Privatschulen wurden grundsätzlich in keiner Weise angefochten und behaupteten numerisch sogar entschieden den Vorrang vor den Staatsschulen. In den letzten beiden Jahrhunderten entstanden jedoch mehrfache Strömungen und Zeitideen, die den Privatschulen abhold waren. Hierher gehören vor allem die Lehre von der absoluten Souveränität des Staates und das System des Staatsabsolutismus. Einen Markstein in dieser Entwicklung bildet der §1 des II. Teils, 12. Titels des Allgemeinen Preußischen Landrechts vom Jahre 1794: »Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staates, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben.« Am meisten hat aber im 19. Jahrhundert die Hegelsche Staats- und Kulturphilosophie[2]) das Existenzrecht der Privatschulen bedroht, die wegen ihrer starken Verbreitung und namentlich infolge ihrer Übernahme durch die Sozialdemokratie noch heute die größte Gefahr bildet.

Nunmehr erhoben sich auch Stimmen zur Abwehr des Kampfes gegen die Privatschulen, die um so lauter und eindringlicher wurden, je mehr die Staatsschulen in sachlicher

1) Referat, gehalten auf dem ersten katkolischen Privatschulkongreß in Würzburg vom 27.—29. Dember 1926.

2) Vgl. Johann Peter Steffes, Die Staatsauffassung der Moderne (1925), 86ff.

State University of Iowa LIBRARIES
Digitized by Google

Hinsicht bedenkliche Folgen zeigten und namentlich die religiösen Interessen des deutschen Volkes vernachlässigten oder sogar gefährdeten. Um hierfür nur ein berühmtes Beispiel aus der Neuzeit anzuführen, zitiere ich die zu Beginn des Kulturkampfes von Bischof Ketteler im Jahre 1873 veröffentlichte Schrift: Die Katholiken und das neue Deutsche Reich, Entwurf zu einem politischen Programm, in der es heißt: »Auf keinem Gebiete aber ist der Staatsabsolutismus unerträglicher, als auf dem des Unterrichts, weil nichts weniger einen unberechtigten Zwang erträgt, als der Geist des Menschen . . . Ein Staatsmonopol des Unterrichts ist aber unter allen Tyranneien, die Menschen über Menschen geübt haben, die verwerflichste[1].« Diese scharfen Worte des bischöflichen Verfassers sind offenbar im Hinblick auf die religiösen Gefahren der Staatsschulen niedergeschrieben, die auch heute noch für manche Gegenden in Betracht kommen.

Wir wollen nichtsdestoweniger in unserer Betrachtung von dieser materiellen Seite des religiösen Schadens oder Nachteils der Staatsschulen absehen und lediglich vom allgemeinen formalen und theoretischen Standpunkte aus die Existenzberechtigung der Privatschulen an der Hand des Naturrechts, des Kirchenrechts und des Staatsrechts untersuchen.

Den Begriff »Privatschulen« fassen wir hier im Sinne von nichtstaatlichen und nicht staatlicherseits durch Verleihung eines öffentlich-rechtlichen Charakters privilegierten Schulen. Infolgedessen fallen auch die von der Kirche oder von kirchlichen Instituten und Korporationen errichteten Schulen darunter, obwohl diese an sich betrachtet einen öffentlich-rechtlichen Charakter haben.

I. Naturrecht und Privatschule.

Das Naturrecht geht von der natürlichen Seinsordnung aus und erklärt diese auch für die Rechtsordnung als in erster Linie maßgebend. Nun ist es aber ganz unzweifelhaft, daß nach der natürlichen Ordnung die Eltern das erste Recht und die erste Pflicht auf die Erziehung und Bildung ihrer Kinder haben. Denn da die Kinder nicht als moralisch und geistig ausgereifte Wesen auf diese Welt kommen, bedürfen sie der Bildung und Erziehung durch andere Personen. Hierzu sind aber von Natur aus diejenigen in erster Linie berufen, die den Kindern das Dasein gegeben haben, das sind die Eltern. Wie diese den Kindern

1) Joh. Mumbauer, Wilhelm Emmanuel von Kettelers Schriften, I (1911), 158.

Digitized by Google

die erste körperliche Pflege angedeihen lassen müssen, in derselben Weise oder noch mehr sind sie verpflichtet, für die sittliche und geistige Ausbildung ihrer Kinder zu sorgen. Wer diesen Satz bestreitet, der möge die Personen nennen, die den Kindern näher stehen, als die Eltern[1])! Hierzu kommt noch, daß die Eltern auf Grund ihrer natürlichen Verwandtschaft und ihrer natürlichen Liebe ceteris paribus am besten imstande sind, wenigstens in den ersten Jahren die moralische Erziehung und wissenschaftliche Ausbildung ihrer Kinder zu leiten. Mit Recht sagt daher Leo XIII. in der Enzyklika »Sapientiae christianae« vom 10. Januar 1890 über die vorzüglichen Pflichten der christl. Bürger: »Von Natur aus haben die Eltern das Recht, ihre Kinder zu erziehen, und zugleich die Pflicht, dafür zu sorgen, daß Erziehung und Unterricht mit dem Ziele übereinstimmen, um dessentwillen sie von Gottes Güte die Nachkommenschaft erhalten haben[2]).«

Auf Grund dieser natürlichen Rechtsordnung haben die Eltern auch das Recht, ihren Kindern persönlich die ganze erforderliche

---

1) Sehr schön hat der hl. Thomas in der Theologischen Summe II, 2 qu. XI Art. 12 conclusio die natürlichen Beziehungen der Kinder zu den Eltern geschildert: »Der Sohn ist von Natur aus ein Stück des Vaters. Zunächst ist er von den Eltern körperlich nicht verschieden, solange er im Mutterschoße weilt. Nachdem er den Mutterschoß verlassen, steht er später unter der elterlichen Sorge, wie gleichsam unter einem geistigen Mutterschoße, bevor er den Gebrauch der freien Vernunft erlangt hat . . . Daher ist es eine Forderung des Naturrechts, daß der Sohn, bevor er den Gebrauch der Vernunft hat, der väterlichen Fürsorge untersteht. Es würde deshalb gegen die natürliche Gerechtigkeit verstoßen, wenn das Kind vor dem Vernunftgebrauche der Fürsorge der Eltern entzogen und gegen ihren Willen eine Anordnung über dasselbe getroffen würde.«

2) Acta Sanctae Sedis XXII, 403. Ähnlich schrieben die deutschen Bischöfe in ihrem Hirtenschreiben vom 1. November 1917 über die Zeitlage: »Der Staat hat weder das erste noch das alleinige Recht auf die Kinder. Das erste Recht haben die Eltern. Die Kirche aber, der ihr göttlicher Stifter vorzugsweise die Sorge für das Seelenheil der Kinder ins Herz gelegt hat, muß mit ihm verlangen: Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret es ihnen nicht, denn solcher ist das Himmelreich (Matt. 19, 14). Sache der Eltern und der Kirche ist es, für die religiöse Unterweisung und Erziehung der Kinder zu sorgen. Dieses natürliche Recht der Eltern und göttliche Recht der Kirche muß unangetastet bleiben, in den Schuleinrichtungen, die der Staat ins Leben ruft. Katholische Schulen für katholische Kinder — das ist daher der Grundsatz, an dem wir unbegingt festhalten müssen.« *Chr. Kleyboldt*, Sammlung kirchlicher Erlasse, Verordnungen und Bekanntmachungen für die Diözese Münster[2] 1925, 63. Vgl. den Hirtenbrief der Fuldaer Bischofskonferenz über die konfessionelle Schule vom Jahre 1922, a. a. O. 87.

Digitized by Google

Schulbildung zu vermitteln, falls sie hierzu allein imstande sind. Allerdings wird diese Art der Ausübung des Elternrechts für die Praxis heutzutage selten in Frage kommen, da die Eltern einerseits meist durch andere Aufgaben davon abgehalten werden und anderseits auch nicht mit den hierzu notwendigen theoretischen und pädagogischen Kenntnissen ausgerüstet sind. Außerdem würde der Einzelunterricht eine überflüssige Kraftvergeudung bedeuten. Daher ist es angebracht, wenn sich die Eltern zum Zwecke der schulmäßigen Ausbildung ihrer Kinder zu mehreren zusammenschließen und einen eigenen Schulverband bilden. Dieses Recht wird man ihnen ebensowenig abstreiten können, wie z. B. den Arbeitern das Koalitionsrecht und den Fabrikanten die Bildung eines Trusts. Der Elternschaft steht ferner die natürliche Befugnis zu, kraft des Delegationsrechts die Erziehung ihrer Kinder etwa bestehenden Kirchen- oder Ordensschulen anzuvertrauen. Alle diese drei Befugnisse der Eltern sind in dem Naturrechte begründet und bilden die unmittelbare Beweisunterlage für die Existenzberechtigung der Privatschule, die sowohl in der Form des Einzelunterrichts wie des kollektiven Unterrichts in Betracht kommen kann.

Jede wissenschaftliche Begründung der Privatschule auf Grund des Naturrechts hat daher von dem Elternrechte[1]) auszugehen, das die feste und unerschütterliche Grundlage bildet.

Dieser Satz hat sowohl seine positive wie auch seine negative Bedeutung. Für die Kirche kann auf Grund des Naturrechts eine Befugnis zur Erteilung des Unterrichts kraft eigenen Rechts nicht nachgewiesen werden. Dieses ist schon deshalb unmöglich, weil die Kirche eine übernatürliche göttliche Stiftung ist und

1) Zur neuesten Literatur über das Elternrecht vgl. *Josef Mausbach*, Elternrecht und Schule, in: Festschrift für Felix Porsch 93 ff. Verlag: Paderborn, Schöningh. *Martin Hartl*, Elternrecht und Schule, Regensburg 1920. *Felix Restrepo*, Eine wissenschaftliche Auseinandersetzung über das Elternrecht während der Aufklärungszeit, in: Schule und Erziehung XII (1924) 10 ff. *Ders.*, Der Kampf zwischen Elternrecht und Staatsrecht in der Erziehung von der Reformation bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, Düsseldorf, kath. Schulorganisation. Münchener Diss. 1924. *Josef Dolch*, Der Begriff des Elternrechts in der Erziehung. Münchener Diss. 1924. *Stefan Winter*, Elternrecht, Kirche und Schule, in: Klerusblatt 1927, Nr. 47 ff. Auf einen anderen Standpunkte fußt die Schrift von *Fritz Blättner*, Das Elternrecht und die Schule, Leipzig, Dürr, 1927. Vgl. ferner *G. Holstein*, Elternrecht, Reichsverfassung und Schulverwaltungssystem, in: Archiv des öffentl. Rechts XII, 187 ff. und *Georg Wolff*, Elternrecht — Gewissensfreiheit — Weltanschauung im Lichte des Reichsschulgesetzentwurfs, in: Die Hilfe XXXIII, 431 ff.

Digitized by Google

ihre Rechte auf dem Glauben beruhen. Jedoch wird das Recht der Kirchenschulen auch vor dem Forum des Naturrechts dadurch gesichert, daß die Eltern ihnen das Recht zur Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder übertragen können.

Das Recht der Eltern auf die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder ist aber kein absolutes und ausschließliches. Denn die Familie, in der es wurzelt, ist keine »vollkommene Gesellschaft«, sondern das Glied einer höheren Gesellschaft, des Staates, der den Charakter einer »vollkommenen Gesellschaft« besitzt. Neben dem Elternrecht kommt daher das Staatsrecht in Frage. Um beide Rechte sachgemäß gegeneinander abzugrenzen, müssen wir von dem Zwecke des Staates ausgehen. Diese Frage ist für unsere Untersuchung von fundamentaler Bedeutung. Hierbei ist die methodische Regel zu beobachten, daß bezüglich des Unterrichts der Jugend dasselbe Verhältnis zum Staate angenommen werden muß, das auch für die übrigen irdischen und weltlichen Aufgaben der menschlichen Gesellschaft gilt.

Heinrich Pesch hat in seinem Lehrbuch der Nationalökonomie I. Band (1905) S. 159 (Vgl. Herder, Freiburg) den Staatszweck am besten bestimmt, indem er sagt: Der Staatszweck beruht in der mittelbaren Anstrebung, d. i. in der Ermöglichung des allgemeinen Wohles durch soziale Mittel und Einrichtungen [1]). Wenden wir diese Begriffbestimmung des Staatszwecks auf die Schule an, so hat der Staat kein primäres Recht auf den Unterricht der Jugend, sondern nur ein sekundäres und subsidiarisches. Er hat das Recht und die Pflicht, die private Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit der Eltern zu ergänzen und zu unterstützen. Die-

1) Hiermit stimmt auch die Definition von *Viktor Cathrein*, überein: »Zweck des Staates ist es, die Güter zu beschaffen, die allen notwendig oder nützlich sind, aber von den einzelnen durch bloße Privattätigkeit nicht genügend erreicht werden können. Das ausreichende Vorhandensein dieser Güter ist eben das öffentliche Wohl, das den Staatszweck ausmacht.« Moralphilosophie [6] II (1924), 534. Derselbe Gelehrte bemerkt bezüglich des Staatszwecks in negativer Hinsicht: »Der Staat hat nicht den Zweck, jedes Glied direkt glücklich zu machen — jeder ist seines eigenen Glückes Schmied —; er soll bloß einen gesellschaftlichen Zustand herbeiführen, der es einem jeden seiner Glieder *ermöglicht*, durch *eigene freie Tätigkeit* das zu seinem Wohl Notwendige zu erwerben, soweit dies nach Verhältnis der Umstände geschehen kann.« A. a. O. S. 536. Vgl. ferner über den Staatszweck nach den Grundsätzen der katholischen Staatsphilosophie *Otto Schilling*, Die Staats- und Soziallehre des Papstes Leo XIII. (1925), 34 ff. und die ausführliche Darstellung bei *Peter Tischleder*, Die Staatslehre Leos XIII. (1925), 133 ff.

Digitized by Google

selbe Aufgabe obliegt dem Staate auf dem Gebiere des Gewerbes, der Industrie und des Handels. Das Recht der Familie und des Invidiuums darf durch den Staat nicht absorbiert und ausgeschaltet, sondern muß gefördert und ergänzt werden. Wölbt sich über dem niedrigen Dache der Familie auch die höhere Kuppel des Staates, so soll dadurch nicht das erste niedergerissen, sondern in seinem Bestande geschützt und gefördert werden.

Wenn hiernach dem Staat auch nicht ein primäres Recht auf die Erziehung und Bildung der Jugend zukommt, so ergeben sich doch aus der höheren Ordnung des Staates viele und wichtige Rechte in bezug auf die Schule. Er hat im Interesse des Gemeinwohls zunächst das Recht, zu verlangen, daß alle Staatsbürger, die dazu imstande sind, die für ihr eigenes Fortkommen und das staatliche Wohl erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben. Das hierfür erforderliche Maß ist nach den allgemeinen kulturellen Verhältnissen verschieden. Es darf heutzutage jedenfalls nicht gering angeschlagen werden. Wer in der Gegenwart nicht ein höheres Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten erwirbt, läuft nicht bloß Gefahr, ein minder tauglicher Staatsbürger zu werden, sondern kann wegen Armut leicht dem Staate zur Last fallen. Ferner ist der Staat befugt, alle Schulen zu überwachen und zu kontrollieren, ob die von ihm im Interesse des allgemeinen Wohles erlassenen Unterrichts- und Lernvorschriften gehörig beobachtet werden. Er kann zu diesem Zwecke, wenn es angebracht erscheint, auch Prüfungen der Schüler und Lehrer durch seine eigenen Beamten vornehmen lassen. Endlich hat der Staat das Recht und die Pflicht, für eine genügende Zahl von öffentlichen Schulen zu sorgen, falls die Privatschulen für die von ihm vorgeschriebenen notwendigen Unterrichtszwecke nicht ausreichen. Man kann noch einen Schritt weiter gehen und behaupten, daß der Staat auch verpflichtet ist, für die materielle Unterstützung von Kunst und Wissenschaft zu sorgen, weil diese für das Gemeinwohl notwendig oder wenigstens nützlich sind. Endlich hat der Staat das Recht, Schulen für die fachliche Ausbildung seiner Beamten zu errichten. Denn hierbei handelt es sich um eine unmittelbare staatliche Angelegenheit [1]).

1) Zu dieser Frage bemerkt *Cathrein*: »Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Staatsgewalt von allen Beamten eine gewisse Schulbildung verlangen kann. Sie hat das Recht, die Bedingungen festzusetzen, unter denen sie die Bewerber um ein öffentliches Amt in den Dienst nehmen will. Und bei der ungeheuren Zahl von Beamtenstellen, über welche die Regierung heute ver-

Digitized by Google

Wer die genannten Rechte und Pflichten des Staates überschaut, braucht meines Erachtens nicht zu befürchten, daß die Rechte des Staates heutzutage durch die Privatschulen irgendwie beeinträchtigt werden. Vielmehr bleiben dem Staate auch bei dem blühendsten Stande der Privatschulen noch Pflichten bezüglich des Unterrichts in Hülle und Fülle übrig. Er kann sich glücklich schätzen, wenn er die ihm obliegenden Schulpflichten gehörig erfüllt, und sich darüber freuen, daß ihm durch die private Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit wenigstens ein kleiner Teil seiner schweren Last abgenommen wird, zumal dadurch auch die finanziellen Ausgaben des Staates in etwa herabgemindert werden.

Man hat indessen gegen die Privatschulen den Einwand erhoben, die Ausbildung der Jugend sei heutzutage eine nationale Angelegenheit und es käme vor allem darauf an, daß die Jugend im nationalen Geiste erzogen werde. Die letzte Forderung ist an sich nicht unberechtigt. Nicht nur der Art. 148 Abs. 1 R. V. verlangt eine Bildung im Geiste des deutschen Volkstums, sondern auch das Christentum fordert von seinen Anhängern eine nationale Gesinnung und aufopferungsvolle Liebe für das Vaterland. Leo XIII. sagt in seinem bereits angezogenen Rundschreiben über die vorzüglichen Pflichten der christlichen Bürger, daß wir durch das Gesetz der Natur zu einer hervorragenden Liebe und zum Schutze des Staates, in dem wir geboren sind und das Licht der Welt

---

fügt, kann sie auf diesem *indirekten* Wege einen sehr weitgehenden Einfluß zur Hebung der Schulbildung geltend machen, einen Einfluß, dem sich auf die Dauer nur wenige zu entziehen vermögen«, Moralphilosophie[6] II, 613 f. Das unmittelbare Recht des Staates erstreckt sich jedoch auf die Ausbildung der Lehrer nur insoweit, als diese als unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte in öffentlichen Schulen wirken sollen. Die Ausbildung der Privatlehrer ist und bleibt *Privatsache.* Auch ist bei der Ausbildung der *Lehrer* zu berücksichtigen, daß die Erteilung des Unterrichts an die Jugend grundsätzlich eine private Angelegenheit ist. Es entspricht deshalb der Billigkeit, wenn der Staat auch den an Privatanstalten ausgebildeten Lehrkräften die Lehrbefähigung für die öffentlichen Schulen erteilt, nachdem diese vor einer staatlichen oder staatlich autorisierten Prüfungskommission die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben. Das neue bayerische Konkordat vom 29. März 1924 bestimmt in Art. V § 5: Soweit nach der Neuordnung des Lehrerbildungswesens Privatanstalten noch in der Lage sind, die Vorbildung oder die berufliche Ausbildung von Lehrern oder Lehrerinnen zu übernehmen, wird der Staat bei ihrer Zulassung auch bestehende Anstalten der Orden und Kongregationen entsprechend berücksichtigen. *N. Hilling,* Die drei letzten Konkordate (1927), 13.

Digitized by Google

erblickt haben, verpflichtet sind, so daß ein guter Bürger kein Bedenken trägt, für das Vaterland den Tod zu erleiden [1]). Dennoch bin ich der Meinung, daß diese nationale Gesinnung nicht mit Zwang und Gewalt der Jugend vom Staate eingeimpft werden kann. Wie die Erfahrung lehrt, wird dadurch leicht das Gegenteil erreicht. Der echte Patriotismus ist vielmehr eine sittliche Tugend, die in der freien Überzeugung wurzelt und vor allem durch die Religion genährt wird. Der ebenso fromme wie gelehrte und patriotische Bischof Johann Michael Sailer von Regensburg hat die schönen Worte gesprochen: »Nicht Worte bilden den reinen Patriotismus, er muß geboren werden, von innen heraus, und ist nur da geboren, wo die Pietät lebt, die in ihrer Richtung gegen Gott: Religion heißt und in ihrer Richtung gegen das gemeine Wesen: Vaterlandsliebe [2]).« Somit ist der Einwand bezüglich der nationalen Aufgabe der Schule hinfällig. Er verwechselt zudem die Nationalität mit der Staatlichkeit. Die Schulen haben zwar die nationale Gesinnung zu pflegen, aber dies kann auch außerhalb der Staatsschulen geschehen. Vielleicht sind die Privatschulen hierzu sogar besser geeignet als die Staatsschulen, weil in den ersten der wirkliche Patriotismus nicht so leicht in die Pflege eines übertriebenen Nationalismus oder politischen Chauvinismus ausartet, der der ethischen Gesinnung wie dem Staatswohle gleich gefährlich ist. Auch der berühmte süddeutsche Staatsrechtslehrer Robert von Mohl hat in seinem Buche, Die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates (1866), 522 das absolute Schulmonopol des Staates zum Zwecke der Nationalerziehung verworfen, weil 1. der Mensch dadurch als ein Mittel für Staatszwecke benutzt werde und 2. der Vorteil

1) Acta Sanctae Sedis XXII, 387.

2) *J. M. Sailer,* Sämtliche Werke 19, 209. *Friedrich Schlegel* sagt in seinen Philosophischen Vorlesungen 1804—1806: »Die Vaterlandsliebe muß ein natürliches Gefühl sein, welches notwendig entsteht, wenn eine Nation wirklich und wahrhaft Nation ist; nicht aber, wenn sie sich willkürlich zu der eitlen Idee einer großen Nation hinaufschraubt. Hier wird der Enthusiasmus ein gewaltsames, erkünsteltes Produkt sein, das zwar durch unnatürliche Anstrengungen und Kraftäußerungen momentan zu einer unerwarteten Höhe steigen kann; aber immer nur ein schnell aufloderndes, verfliegendes und verlöschendes Feuer sein wird; ein übertriebener Zustand, der endlich in Kraftlosigkeit und Erschlaffung sich endigt.« *Jakob Baxa,* Gesellschaft und Staat im Spiegel deutscher Romantik (1924), 93. Vgl. auch die beachtenswerten Ausführungen des früheren badischen Kultusministers *Willy Hellpach,* Die Wesensgestalt der deutschen Schule², 1926, 180 ff.: Epilog, Die politische Mission.

Digitized by Google

größerer staatlicher Kraft durch den Nachteil einer nationalen Einförmigkeit zu teuer erkauft werde. Es soll jedoch hiermit nicht bestritten werden, daß die Erteilung eines gewissen staatsbürgerlichen Unterrichts und eine nationale Erziehung an sich betrachtet zu den öffentlichen Aufgaben gehören und der Staat daher ein primäres Recht hat, diese Aufgaben zu erfüllen.

Ziehen wir das Ergebnis aus dieser naturrechtlichen Betrachtung, so erhebt das Naturrecht nicht den Kampfruf Hie Staatsschule! und Hie Privatschule!, sondern es verkündet die friedliche Parole: Staatsschule und Privatschule. Beide sollen nicht gegeneinander, sondern nebeneinander arbeiten. Der Staat darf die Privatschulen nicht unterdrücken, sondern muß sie unterstützen, wie er auch den privaten Handel und das private Gewerbe unterstützt. Die Privatschulen sind dagegen verpflichtet, auch das allgemeine Wohl und das Interesse des Staates zu fördern. Abzulehnen ist das absolute Schulmonopol des Staates, das so lange ein Stück eines unberechtigten Staatssozialismus darstellt, als noch eine genügende Anzahl von leistungsfähigen Privatschulen vorhanden ist[1]).

II. Kirchenrecht und Privatschule.

Wie wir im ersten Abschnitte feststellten, sind die Erziehungsrechte und -pflichten der Eltern der granitne Felsblock, auf dem die Privatschulen ruhen und allen Stürmen Trotz bieten können. Der neue Codex Juris Canonici hat in dem Kapitel über die Wirkungen der Ehe diese Elternrechte unterstrichen. Er sagt in can. 1113: Die Eltern sind durch die schwerste Verpflichtung gehalten, für die religiöse und sittliche, die physische und bürgerliche Erziehung ihrer Nachkommenschaft nach Kräften zu sorgen und auch auf deren zeitliches Wohl bedacht zu sein. Aus diesem ersten und allgemeinsten Fundamentalsatz ergibt sich, wie bereits oben gezeigt wurde, das Recht der Eltern, sich zum Zwecke des Unterrichts ihrer Kinder zu Schulverbänden zusammenzuschließen und ihre Kinder auch den Kirchen- und Ordensschulen anzuvertrauen, falls diese einen geeigneten und ausreichenden Unterricht gewähren. In dem Abschnitte über die Schulen wird dann noch in can. 1372 § 2 bezüglich des Religionsunterrichts der Kinder speziell hervorgehoben: Nicht bloß die Eltern nach der Vorschrift des can. 1113, sondern auch alle, die ihre Stelle ver-

1) Vgl. *Viktor Catrhein*, Moralphilosophie[6] II (1924) S. 605 ff.

Digitized by Google

treten, haben das Recht und die schwerste Pflicht, für die christliche Erziehung der Kinder zu sorgen.

Der Codex Juris Canonici hat aber nicht bloß das elterliche Erziehungsrecht und die Erziehungspflicht betont, sondern auch ausdrücklich auf die Gründung von Privatschulen hingewiesen. Dieser Hinweis enthält allerdings kein absolutes, sondern nur ein bedingtes Gebot, d. h. für den Fall, daß keine hinreichende Anzahl von öffentlichen katholischen Konfessionsschulen vorhanden sind. In can. 1379 heißt es unter § 1: Wenn katholische Volks- oder Mittelschulen nach der Vorschrift des can. 1373 fehlen, so ist namentlich durch die Ortsordinarien dafür zu sorgen, daß solche gegründet werden. Weiter unter § 2: Wenn die öffentlichen Universitäten nicht von der katholischen Lehre und dem katholischen Geiste erfüllt sind, so ist es wünschenswert, daß in einer Nation oder Provinz eine katholische Universität errichtet werde. Endlich unter § 3: Die Gläubigen sollen nicht unterlassen, nach Kräften ihre hilfreiche Hand darzubieten, daß katholische Schulen gegründet und unterhalten werden. Zur Illustration dieser dürren Gesetzesparagraphen ist auf die fast zahllosen päpstlichen und bischöflichen Hirtenschreiben hinzuweisen, die im Laufe der letzten Jahrzehnte die Gläubigen der verschiedensten Länder zur Gründung von katholischen Schulen aufgefordert oder sie wegen der bereits geschehenen Gründung belobt haben. Um hier nur ein paar Beispiele zu nennen, so schreibt Leo XIII. am 27. November 1885 an die englischen Bischöfe: »Daß die sog. freien Schulen, die in Frankreich, Belgien, Amerika und in den Kolonien des britischen Kaiserreiches durch die Hilfe und Freigebigkeit der Privaten gegründet worden sind, von Uns aufs höchste gebilligt werden, haben Wir nicht nur einmal erklärt, und Wir wünschen, daß diese Schulen möglichst vermehrt werden und durch den zahlreichen Besuch der Schüler blühen. Wir selbst haben im Hinblick auf die Lage in der Stadt Rom nicht davon abgelassen, mit größtem Eifer und unter Aufwendung von großen Geldmitteln dafür zu sorgen, daß den römischen Kindern die Gelegenheit zum Besuche solcher Schulen in reichem Maße gewährt werde[1]).« Zum Schulsonntag, dem

1) Leonis XIII. Allocutiones, Epistolae, Constitutiones (ed. Desclée) II, 170. vgl. ferner a. a. O. I, 153 für Belgien, II, 224 für Ungarn u. a. In dem neuen lettischen Konkordate vom 30. Mai 1922 Art. 10 ist der katholischen Kirche das Recht zur Gründung von eigenen Konfessionsschulen ausdrücklich zugestanden. Acta Ap. Sedis XIV, 577. Auch das litauische Konkordat vom

Digitized by Google

23. März 1924, schrieben die deutschen Bischöfe der Fuldaer Konferenz: »Katholische Opferfreudigkeit hat in langer Arbeit ein blühendes katholisches privates Schul- und Bildungswesen geschaffen. Denkt an die vielen Schulen und Anstalten, die unsere Ordensschwestern und andere treu katholische Lehrkräfte mit mütterlicher Hingabe leiten! Denkt an unsere katholischen privaten Volksschulen in der Diaspora! Denkt an so manche katholische höhere Knabenschule! Jede dieser Schulen bedeutet ein Stück katholischer Kultur, katholischer Opferfreudigkeit. Jede dieser Schulen in ihrer Eigenschaft als eine wirklich katholische Schule muß erhalten bleiben. . . . Jede katholische Schule, die der Not der Zeit zum Opfer fällt, ist ein schwerer Verlust für das katholische Leben. Wir werden nun Mittel und Wege suchen müssen, um so traurige Verluste zu verhindern. Die katholische Schulorganisation als Helferin aller privaten Erziehungs- und Bildungsanstalten im Verein mit dem Bonifatius-Verein wird alles daran setzen, um unserem Volk sein so segensreich wirkendes Privatschulwesen zu erhalten[1].« Diese beiden Zitate aus einem päpstlichen und einem bischöflichen Hirtenschreiben verdienen es, von allen Freunden der katholischen Privatschulen tief im Herzen eingeprägt zu werden. Es sind Kundgebungen amtlicher kirchlicher Personen, die eine autoritative kirchenrechtliche Geltung haben.

Kehren wir nach dieser kurzen, aber erfolgreichen Blütenlese zu dem Kirchlichen Gesetzbuch zurück, so hat dieses in can. 1375 weiter den bedeutungsschweren Satz ausgesprochen: Die Kirche hat das Recht, Schulen jeder Disziplin, und zwar nicht bloß Elementarschulen, sondern auch mittlere und höhere Schulen zu errichten. Da wir, wie ich in der Einleitung betonte, die Privatschulen im weitesten Sinne, d. i. im Gegensatz zu den Staatsschulen, auffassen, so ist dieser Satz des kanonischen Rechtsbuchs für uns von größter Wichtigkeit. Der Gesetzgeber hat es unterlassen, dieses subjektive Recht der Kirche näher zu begründen, und dasselbe einfach als ein Axiom hingestellt. Wir können uns natürlich in unserer wissenschaftlichen und kritischen Betrachtung einer Begründung nicht entschlagen. Als erstes

---

27. September 1927 Art. XIII Nr. 5 spricht von Schulen, die sich in der Abhängigkeit vom Ordinarius befinden. Acta Ap. Sedis XIX, 429.

1) *Chr. Kleyboldt,* Sammlung kirchlicher Erlasse, Verordnungen und Bekanntmachungen für die Diözese Münster[2], 1925, 94 f.

Digitized by Google

Motiv für den kirchlichen Anspruch kann man das historische Recht der Kirche geltend machen, die die Befugnis zur Schulgründung längst vor den weltlichen Staaten ausgeübt hat. Es wäre gewiß unbillig, wenn der deutsche Staat die Kirche, die einst die deutsche Nation in den Kirchen- und Klosterschulen des Mittelalters zu einer höheren Kultur emporgehoben hat, jetzt völlig von dem Unterrichte in den weltlichen Fächern ausschließen wollte. Jedoch ist dieser geschichtliche Grund für sich allein nicht durchschlagend. Denn ihm könnte, wenn auch auf pietätlose und undankbare Weise, das Argument entgegen gehalten werden: In früheren Zeiten habe die Kirche auch weltliche Schulen errichtet, weil der Staat damals noch unmündig war, heutzutage aber sei das Recht der Schulgründung auf den Staat übergegangen. Wir müssen deshalb den zuerst genannten historischen Rechtsgrund der Kirche noch durch einen zweiten prinzipiellen Grund verstärken, der von dem Wechsel und dem Wandel der Zeiten unabhängig ist. Ein solcher Grund ist meines Erachtens dadurch gegeben, daß die Kirche dem Staate gegenüber unbestreitbar das alleinige Recht auf die religiös-sittliche Erziehung der katholischen Jugend hat. Nun ist es aber unzulässig, die wissenschaftliche Bildung der Jugend von der religiös-sittlichen zu trennen. Hierauf bezüglich bemerkt Leo XIII. in der bekannten Canisius-Enzyklika vom 1. August 1897: »Nicht leicht möchte jemand uns einreden, daß die Frömmigkeit straflos von der Wissenschaft getrennt werden könne. Wenn keine Lebenszeit, weder in den öffentlichen noch den privaten Angelegenheiten, der Pflicht der Religion entbehren kann, so ist von dieser Pflicht am allerwenigsten jenes Alter fernzuhalten, das noch des Rates entbehrt, von Leidenschaften glüht und so vielen Verlockungen des Verderbnisses ausgesetzt ist[1].« Ebenso schreibt der Codex Juris Canonici in can. 1372 § 1 vor: »Die Gläubigen sind von Kindheit an zu erziehen, daß nicht nur nichts gelehrt werde, was der katholischen Religion und der Ehrbarkeit der Sitten widerstreitet, sondern daß die religiöse und die sittliche Erziehung den ersten Platz behauptet.« Aus diesem Prinzip der organischen Verbindung der religiös-sittlichen und der wissenschaftlichen Bildung, dem die größten Pädagogen aller Zeiten zugestimmt haben, ergibt sich die juristische Schlußfolgerung, daß die Kirche das Recht hat, als Akzessorium der religiös-sittlichen Bildung auch die

1) Acta Sanctae Sedis XXX, 7.

Digitized by Google

weltliche in die eigene Hand zu nehmen, damit beide Teile nicht auseinandergerissen werden oder sich sogar gegenseitig bekämpfen. Der bekannte protestantische Pädagoge Friedrich Paulsen geht noch einen erheblichen Schritt weiter, indem er behauptet, es sei der Natur der Sache angemessen gewesen, daß das öffentliche Unterrichts- und Erziehungswesen im Mittelalter ganz der Kirche angehört habe; denn Erziehung sei ein Gebiet der Seelsorge[1]). Mag man diesem Satze auch die absolute Beweiskraft absprechen, so ist doch ganz unbestreitbar, daß er von einer sehr idealen Auffassung der Erziehungsarbeit Zeugnis ablegt.

Am allerwenigsten wird man der Kirche das Recht auf Gründung eigener Schulen für den Fall bestreiten können, wenn die Staatsschulen ihre Erziehungspflicht vernachlässigen und die katholische Jugend an den Volks-, Mittel- und Hochschulen Gefahr läuft, an ihrer Seele Schaden zu leiden. Darum werden, wie ich bereits dargelegt habe, die Ortsordinarien in can. 1379 aufgefordert, freie Schulen zu gründen, wenn eine genügende Anzahl von öffentlichen katholischen Schulen nicht vorhanden ist. In solchen Fällen macht die Kirche bezüglich der weltlichen Unterrichtsfächer einfach von einem Notrechte Gebrauch, das ihr kein rechtlich und freiheitlich Denkender mit Fug abzustreiten vermag. Der tolerante Preußenkönig Friedrich der Große hat den Satz ausgesprochen: »Es ist eine Vergewaltigung, wenn man den Vätern die Freiheit nimmt, ihre Kinder nach ihrem Willen zu erziehen; es ist eine Vergewaltigung, wenn man die Kinder in die Schulen der natürlichen Religion schickt, während ihre Väter wollen, daß sie Katholiken werden[2]).«

Hiermit könnte ich die Erörterung über das Thema Kirchenrecht und Privatschule schließen, weil die Stellung des Codex Juris Canonici zu den Privatschulen hinreichend dargelegt ist.

---

1) *Friedrich Paulsen,* Geschichte des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart, 3. Aufl. von *Rudolf Lehmann,* I, 1919, S. 257.

2) Zitiert bei *Joseph Schmitt,* Schulpolitische Briefe an einen katholischen Lehrer o. J. (1926), S. 11. Vgl. auch *Ottmar Hegemann,* Friedrich der Gr. und die katholische Kirche in den rechtsrheinischen Territorien (1904), 116 f. — Aus Anlaß der Zurückweisung der vorgeschlagenen Unterdrückung einer katholischen Schule für Soldatenkinder hat Friedrich d. Gr. die bekannten Worte gesprochen: »Die Religionen müssen alle toleriert werden, und muß der Fiskal nur das Auge darauf haben, daß keine der anderen Abbruch tue; denn hier muß ein jeder nach seiner Fasson selig werden.« *Reinhold Koser,* Geschichte Friedrichs des Großen[4] I (1912), 197.

Digitized by Google

Ich kann es mir aber nicht versagen, darauf hinzuweisen, daß der Codex Juris Canonici die Elternrechte auch in bezug auf die religiöse Erziehung ihrer Kinder mit allem Nachdrucke betont und dieselben gegenüber der Kirche gelten läßt. So bestimmt z. B. can. 750, daß außerhalb der Todesgefahr kein Kind getauft werden darf, wenn nicht wenigstens ein Elternteil darin einwilligt. Ferner wird in can. 854 § 4 bei der Annahme der Kinder zur ersten hl. Kommunion dem Beichtvater und den Eltern bzw. deren Stellvertretern die Entscheidung über die genügende Disposition der Kinder überlassen. Der Pfarrer hat nur darüber zu wachen, daß dieses Recht nicht mißbraucht werde, indem ungenügend disponierte Kinder zur ersten hl. Kommunion zugelassen und genügend disponierte davon abgehalten werden. Auch bezüglich des gesamten religiösen Unterrichts der Kinder ist grundsätzlich daran festzuhalten, daß die Eltern selbst diesen für ihre Kinder erteilen können, falls sie dazu imstande sind. Allerdings bestimmt can. 1335, daß nicht nur die Eltern und deren Stellvertreter, sondern auch die Herrschaften und die Paten verpflichtet sind, dafür zu sorgen, daß ihre Untergebenen und Schützlinge im Katechismus unterrichtet werden. Diese Stelle ist aber dahin zu verstehen, daß die Teilnahme der Kinder und jungen Leute an der öffentlichen Katechese der Kirche nur dann unbedingt vorgeschrieben ist, wenn der private Unterricht nicht ausreicht. Auch der kirchliche Religionsunterricht hat somit ebenso wie der staatliche grundsätzlich nur einen subsidiarischen und supplementären Charakter. Dies hat Leo XIII. deutlich in dem Schreiben vom 22. Dezember 1887 an den bayerischen Episkopat ausgesprochen, wenn er sagt: Die Eltern mögen bedenken, daß ihnen die große Last auferlegt ist, die Kinder zu beschützen, aber die viel größere, sie für ein besseres und vorzüglicheres Leben d. i. der Seelen zu erziehen. Wenn sie das selbst nicht können, ist es ihre Aufgabe, es durch die stellvertretende Tätigkeit anderer zu tun, so daß die Kinder den Religionsunterricht von bewährten Lehrern anhören und empfangen [1]). Nur die Erziehung und Heranbildung des Klerus ist ausschließlich eine öffentliche Angelegenheit der Kirche. can. 1352. Der für die Priesterweihe vorgeschriebene theologische Unterrichtskursus darf nicht privatim absolviert werden, sondern nur in öffentlichen Schulen. can. 976 § 3. Außerdem ist die

1) Acta Sanctae Sedis XX, 266.

Digitized by Google

Kirche in primärer Weise berechtigt, einen öffentlichen Unterricht in der Kirchenkunde und eine kirchliche Erziehung zum Zwecke der Weckung und Förderung des kirchlichen Gemeinschaftssinnes zu erteilen.

III. Staatsrecht nnd Privatschule.

Nun ist noch die letzte Frage zu beantworten: Wie stellt sich das heute geltende deutsche Staatsrecht zur Privatschule? Da über diesen Gegenstand ein zweites Referat[1]) gehalten wird, will ich mich ganz kurz fassen und auf die Erörterung der wichtigsten prinzipiellen Gesichtspunkte beschränken. Wie Ihnen bekannt ist, kommt für die staatsrechtliche Regelung des Privatschulwesens in erster Linie das deutsche Reichsrecht in Betracht. Denn die Weimarer Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 bestimmt in Art. 10: »Das Reich kann im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen für: . . .« 2. »das Schulwesen einschließlich des Hochschulwesens und das wissenschaftliche Büchereiwesen«. Von dem Rechte dieser Grundsatzgesetzgebung hat die Reichsverfassung selbst an mehreren Stellen Gebrauch gemacht. Art. 120 lautet: »Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht.« Wer wollte diesen Satz nicht unterschreiben! Er stimmt völlig mit unseren früheren Ausführungen über das Naturrecht und das Kirchenrecht überein. Da der vorhin zitierte Kanon 1113 CJC: Die Eltern sind durch die schwerste Verpflichtung gehalten, für die religiöse und sittliche, die physische und bürgerliche Erziehung ihrer Nachkommenschaft nach Kräften zu sorgen und auch auf deren zeitliches Wohl bedacht zu sein, älter ist, als die Verfassungsurkunde, so könnte man fast glauben, dieser Kanon habe zu Art. 120 RV. Pate gestanden. Jedenfalls ist an dem christlichen Charakter dieses Grundsatzes nicht zu zweifeln. Der angesehenste Ausleger der neuen Reichsverfassung, der Heidelberger Staatsrechtslehrer Gerhard Anschütz, bemerkt dazu: »Wie der voraufgehende Artikel die Ehe, so stellt dieser das Elternrecht, und damit den zweiten Grundpfeiler der Familie in ihrer überlieferten Gestalt unter den Schutz der Verfassung. Die Abwehrstellung gegen die Lehren des sozialistischen Radikalismus ist auch hier deutlich. Die

1) Von Dr. iur. Westhoff, Zur Rechtslage der Privatschulen und ihrer Lehrkräfte.

Digitized by Google

»staatliche Gemeinschaft« soll die »Erziehung des Nachwuchses« überwachen — nicht aber übernehmen — außer in Ausnahmefällen, insbesondere bei Vernachlässigung der elterlichen Pflicht und daraus folgender Verwahrlosung der Kinder (Fürsorgeerziehung, s. Art. 122 Abs. 2)[1]«. Ich habe dieser Erklärung kein Wort hinzuzufügen. Würde dieser Satz allein in der Reichsverfassung stehen oder durch entsprechende detaillierte Bestimmungen weiter ausgebaut sein, so wäre das elterliche Erziehungsrecht und damit auch die Privatschule in dem sichersten Hafen des Friedens aufgehoben und wir brauchten keinerlei Art von feindlichen Meeresstürmen zu befürchten.

Jedoch die Schul- und Erziehungsartikel der deutschen Reichsverfassung sind von zwei einander feindlichen und widerstrebenden Kräften beherrscht. Man hat diesen Gegensatz äußerlich dadurch zu verbergen gesucht, daß man die Erziehung und den Unterricht scharf voneinander geschieden hat. Da aber eine solche Trennung, wie wir bereits aus dem Munde Leos XIII.[2]) gehört haben und außerdem jeder Pädagoge der Jugend bestätigen kann, nicht möglich ist, so besteht in Wirklichkeit eine tiefe und unüberbrückbare Kluft zwischen dem bereits erläuterten Erziehungsartikel 120 und den nachfolgenden Schul- und Unterrichtsartikeln. Hören wir zunächst den Art. 143 Abs. 1, der lautet: »Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen. Bei ihrer Einrichtung wirken Reich, Länder und Gemeinden zusammen«. Wie Sie sehen, sind in dieser grundlegenden Bestimmung die Privatschulen ganz übergangen, was sehr zu bedauern ist. Professor Anschütz hat in seinem erwähnten Kommentar den Art. 143 Abs. 1 folgendermaßen interpretiert: »Der Sinn ist der: das kulturpolitische Ziel einer möglichst vollkommenen Jugendbildung ist in erster Linie — nicht bloß ergänzungs- und aushilfsweise, sondern von vornherein und grundsätzlich — durch das Mittel öffentlicher Schulen anzustreben. »Gesorgt« ist also für die Bildung der Jugend im Sinne des Abs. 1 nur dann, wenn öffentliche Schulen überall in solcher Anzahl, Größe und Lage vorhanden sind, daß jedermann seine Kinder sie besuchen lassen kann und niemand auf Privatschulen angewiesen ist[3])«. Ist diese Auslegung richtig, so widerspricht

1) *Gerhard Anschütz*, Die Verfassung des Deutsch. Reichs, 3. u. 4. Aufl. 1926, 326.

2) Siehe oben S. 14.

3) *Anschütz* a. a. O. S. 374 f.

Digitized by Google

der Satz dem Naturrecht, das dem unmittelbaren Schulbetriebe des Staates nur ein subsidiarisches Recht zuerkennt. Wir hätten hier ein Stück zuweitgehenden Staatssozialismus vor uns, das vom Standpunkte der christlichen Sozial- und Staatsphilosophie nicht gebilligt werden kann[1]). Von Art. 21 der alten preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 unterscheidet sich Art. 143 Abs. 1 Satz 1 RV. dadurch, daß bei der ersten noch das Wörtchen »genügend« eingeschaltet[2]) und außerdem der Satz hinzugefügt war: »Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentliche Volksschule vorgeschrieben ist«. Die Auslassungen des Art. 143 Abs. 1 sind für die Verstaatlichungstendenzen der Reichsverfassung auf dem Gebiete des Unterrichts sehr charakteristisch.

Weiter kommt für uns Art. 145 Satz 1 der RV. in Betracht: Es besteht allgemeine Schulpflicht. Diese Norm ist trotz ihrer Kürze sehr beachtenswert. Sie ist gegen den privaten Einzelunterricht gerichtet und bekämpft damit auch das häusliche Unterrichtsrecht der Eltern. Auf den Widerspruch mit dem Naturrecht brauche ich nicht näher hinzuweisen. Auch gegenüber dem früheren Recht liegt eine Verschärfung vor, da z. B. der vorhin zitierte Artikel 21 der alten preußischen Verfassung den privaten Einzelunterricht und den häuslichen Unterricht der Eltern anerkannte. Technisch ausgedrückt ist der früher geltende Unterrichtszwang jetzt in einen allgemeinen Schulzwang umgewandelt. Auch das ist ein Schritt auf dem Wege der Sozialisierung des Unterrichts.

Private Schulen sind zwar durch die Weimarer Verfassung nicht ganz ausgeschlossen. Sie bedürfen aber, soweit sie einen Ersatz für öffentliche Schulen bilden, der Genehmigung des Staates. Art. 147 Abs. 1 Satz 1. Auch in dieser Formulierung ist ausgedrückt, daß die öffentlichen Schulen das Primäre und Normale sind und die Privatschulen nur den Charakter eines Surrogates haben. Der

---

1) In dem neuen Entwurfe des Reichsvolksschulgesetzes von 1927 ist die Fassung der Aufgaben der Volksschulen etwas gemäßigt. § 1 Abs. 1 lautet: »Alle deutschen Volksschulen haben die gemeinsame Aufgabe, die schulpflichtige Jugend durch Unterricht auf der Grundlage des deutschen Kulturguts zu körperlicher und geistiger Tüchtigkeit heranzubilden und sie in Unterstützung, Ergänzung und Fortführung der elterlichen Erziehung zu sittlich wertvollen Menschen und zu Staatsbürgern zu erziehen, die fähig und bereit sind, der deutschen Volksgemeinschaft zu dienen.«

2) Der Satz lautet: Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Digitized by Google

bekannte Moralphilosoph Viktor Cathrein[1]) hat die staatliche Genehmigungspflicht der Privatschulen grundsätzlich beanstandet, weil sie ein staatliches Schulmonopol im weiteren Sinne[2]) bedeute. Ich kann dieser Ansicht nicht beipflichten. Denn da dem Staate kraft seiner Eigenschaft als Gesellschaft höherer Ordnung ein Aufsichtsrecht über alle Schulen zusteht, kann er auch Präventivmaßnahmen ergreifen und die Errichtung der Privatschulen von berechtigten Bedingungen anhängig machen. Solches geschieht auch auf andern Gebieten des sozialen Lebens. Durch die bloße Genehmigung seitens des Staates verlieren die Schulen nicht den Charakter von Privatschulen. Man kann deshalb auf Grund dieser Genehmigungspflicht den Staat noch nicht als den eigentlichen und alleinigen Schulmeister bezeichnen, wie Cathrein es tut; wohl aber hat der Staat die Rechte eines obersten Schulmeisters[3]). Allerdings würde die staatliche Genehmigung mit dem elterlichen Unterrichtsrechte unvereinbar sein, wenn die Erteilung von dem Gutdünken oder der Willkür der Landesregierungen abhängig wäre. Dieses aber ist nach der Reichsverfassung keineswegs der Fall. Denn Art. 147 Abs. 1 Satz 2 schreibt vor: »Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird«. Man kann gegen diese Bestimmungen meines Erachtens keinen wesentlichen Anstand erheben. Namentlich ist es im Interesse der Privatschulen selbst gelegen, daß sie in ihren wissenschaftlichen Zielen und Leistungen nicht hinter den Staatsschulen zurückbleiben und sich dadurch zu Schulen zweiter Klasse degradieren. Der dritte Satz des Abs. 1 Art. 147 enthält sodann noch die Bestimmung: »Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist«. Auch diese im Interesse der Lehrer und Lehrerinnen erlassene Vorschrift ist durchaus zu billigen. Sie bedeutet eine selbstverständliche soziale Schutzvorschrift zugunsten der privaten Lehrpersonen.

Man könnte sich nach dem Gesagten mit den Bestimmungen über die staatliche Genehmigung der Privatschulen — voraus-

1) Moralphilosophie[6] II (1924), 605.

2) Ein staatl. Schulmonopol im engeren Sinne schließt alle Privatschulen aus.

3) Insofern ihm ein Aufsichtsrecht über die Schulen zusteht.

Digitized by Google

gesetzt, daß dieselben loyal ausgeführt werden — abfinden, wenn nicht in Art. 147 Abs. 2 eine besonders empfindliche Einschränkungsklausel bezüglich der wichtigsten Klasse der Privatschulen, der privaten Volksschulen, hinzugefügt worden wäre. Diese Klausel lautet: »Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn für eine Minderheit von Erziehungsberechtigten, deren Wille nach Art. 146 Abs. 2 zu berücksichtigen ist, eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung nicht besteht oder die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt«. Hier hat die öffentliche Hand zu tief in das private Recht eingegriffen. Die Errichtung von privaten Volksschulen ist an unserer Stelle nicht an Bedingungen geknüpft, die sich aus dem staatlichen Aufsichtsrecht über die Schulen ergeben, sondern den privaten Volksschulen wird eigenmächtig von staatlicher Seite der Lebensnerv unterbunden. In praxi wird dadurch die Gründung von privaten Volksschulen in den meisten Fällen absolut unmöglich gemacht und dadurch ein faktisches staatl. Schulmonopol begründet. Besonders nachteilig wirkt diese Bestimmung für die kleineren katholischen Diasporagemeinden und für die religiösen Orden und Kongregationen, die sich der Jugenderziehung widmen. Den letzteren wird innerhalb des Deutschen Reiches die Gründung von privaten Volksschulen fast ganz unmöglich gemacht. Ein Ausweg bleibt ihnen allerdings insofern noch übrig, als den von ihnen geleiteten Volksschulen der Charakter von öffentlichen Schulen verliehen werden kann, wie dies in Art. 9 § 2 des bayerischen Konkordats vom 29. März 1924 vorgesehen ist. Das frühere Recht war bedeutend liberaler und weitherziger. Art. 22 der alten preuß. Verfassung vom 31. Januar 1850 bestimmt: Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Endlich ist noch Abs. 3 des Art. 147 zu erwähnen, der bestimmt: »Private Vorschulen sind aufzuheben«. Ich will diesen Satz nicht loben, weil er in das Privatrecht eingreift; ich kann ihn aber auch nicht schelten, weil er sachlich begründet ist. Denn die privaten Vorschulen sind leicht geeignet, das natürliche Empfinden der Kinder für die Volksgemeinschaft abzuschwächen und das Gefühl der sozialen Standesunterschiede unnötig zu verschärfen[1]).

1) Die eigentlichen »Vorschulen« sind aus Gründen der sozialen Pädagogik nicht zu rechtfertigen. Sie sind auch mit Art. 145 Satz 2 und Art. 146 Abs. 1

Digitized by Google

Verehrte Anwesende, ich bin am Schlusse meiner juristischen Ausführungen über das Existenzrecht der Privatschule angelangt. Wenn ich in der Einleitung betonte, daß Sie zu diesem Kongreß zusammengekommen sind, um die Privatschule zu verteidigen, so haben meine Darlegungen über den Inhalt und die Tendenz der neuen deutschen Reichsverfassung Ihnen gezeigt, daß zu einer solchen Verteidigung ein hinreichender Anlaß vorhanden ist. Nehmen Sie in geschlossener und möglichst starker Front diesen Verteidigungskampf auf, so können Sie stets das Bewußtsein haben, daß Sie für eine edle Sache, d. i. die Verteidigung der Privatrechte gegenüber den Sozialisierungsbestrebungen des Staates, auf dem erhabenen Gebiete der Geisteskultur kämpfen. Ihr Kampf wird ferner zugunsten der Mannigfaltigkeit der Erziehungs- und Unterrichtsmethoden gegenüber dem Prinzipe der Einförmigkeit und Unifizierung geführt werden. Unter Umständen kann derselbe auch zu einem Kampfe um die Gewissensfreiheit werden.

Zum Zwecke einer erfolgreichen Durchführung der Verteidigungsaktion zugunsten der Privatschule erscheinen mir zwei Punkte besonders beherzigenswert zu sein, die ich gleichfalls in der

---

R.-V. nicht vereinbar. Jedoch ist der Begriff der Vorschule im Gesetze nicht näher definiert. Er ist meines Erachtens nicht auf solche Schulen anzuwenden, bei denen die unteren Klassen organisch mit der höheren verbunden sind. Dahin gehören die Mädchenschulen, die ihren Zöglingen eine gehobene Volksschulbildung vermitteln. Es würde eine Verstümmelung dieser Schulen bedeuten, wollte man ihnen gleichsam die Füße abschneiden. Eine solche unnötige Operation wäre gewiß von Übel und könnte leicht den Tod vieler, dem Volkswohle sehr nützlicher Privatschulen herbeiführen. Vgl. den Vortrag des 1. Vorsitzenden des Reichsverbandes deutscher freier (privater) Unterrichts- und Erziehungsanstalten *Hafa*, Die Schulgesetzgebung der Gegenwart und das Elternrecht, 9 ff., ferner den Aufsatz von *Jos. Adrian*, Um unsere Grundschulklassen, in: St. Ursula-Bote XIV, Heft 3. Übrigens wird die soziale Bedeutung des Grundschulbesuchs durch die kurze Dauer von 3 oder 4 Jahren erheblich herabgemindert. Eine längere obligatorische Dauer ist aber unter keinen Umständen möglich, ohne die humanistischen Schulen völlig zu zerstören. Vgl. auch die Ausführungen von *Willy Hellpach* über die Einheitsschule, in seinem Buche: Die Wesensgestalt der deutschen Schule[2] 1926, 50 ff. — Leider ist jedoch nach der geltenden Gesetzgebung der Reichsverfassung die Anerkennung der unteren Klassen als Grundschulklassen bei den gehobenen privaten Mädchenschulen nur in den Fällen möglich, in denen die Errichtung einer privaten Volksschule gestattet ist. Diese Daumschraube, die der privaten Volksschule angelegt ist, muß also absolut unberechtigt beseitigt werden. Durch das neue Reichsgesetz vom 26. Februar 1927 (RGBl. I, 67) ist die Aufhebung der privaten Vorschulen vorläufig aufgeschoben, bis eine Entschädigung aus öffentlichen Mitteln gewährt ist.

Digitized by Google

Einleitung andeutete: 1. Müssen Sie von dem lebendigen Glauben an die Existenzberechtigung und dem Nutzen der Privatschule durchdrungen sein und 2. in dieser enthusiastischen Gesinnung mit allen Kräften danach streben, die Leistungen der Privatschule so zu erhalten oder zu erhöhen, daß sie auf allen Gebieten denen der Staatsschule nicht nur ebenbürtig, sondern sogar überlegen sind [1]). Denn nicht mit Unrecht sagt Schiller in dem Distichon »Das Naturrecht«:

»So war's immer, mein Freund, und so wird's bleiben: die Ohnmacht hat die Regel für sich, aber die Kraft den Erfolg«.

---

1) Ferner müssen sich die Katholiken bewußt sein, daß für die Erhaltung der katholischen Privatschulen erhebliche materielle Opfer gebracht werden müssen, zu deren Leistung sie can. 1379 § 3 des kirchlichen Gesetzbuchs auffordert. Es würde sich mit der Zeit als eine trügerische Politik herausstellen, wollte man die finanziellen Lasten für die Unterhaltung der Privatschulen dem Staate oder der Gemeinde aufbürden und trotzdem alle oder die wesentlichsten Rechte für sich beanspruchen. Das juristische Sprichwort: »Wer zahlt, der befiehlt« darf von den Freunden der Privatschulen nicht übersehen werden. Die Aufhebung des Schulgeldes für den Besuch der Kinder, die in Preußen durch die Gesetze vom 14. Juni 1888 und 31. März 1889 angeordnet wurde, hat die öffentlichen Schulen sehr begünstigt. Dieselbe Tendenz verfolgt Art. 145 S. 2 R. V.: »Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und Fortbildungsschulen sind unentgeltlich.«

Digitized by Google

2. Die Inkorporation und ihre geschichtlichen Grundlagen.

Von Professor *Dr. Arnold Pöschl* in Graz.

(Schluß: vgl. Bd. CVII, S. 44—177; 497—560.)

IV. Regelung und Struktur der Kircheninkorporationen.

§ 12. Objekte der Inkorporation.

Eine die Einzelheiten klarlegende Untersuchung der Kircheninkorporationen hat zunächst die geistlichen Einrichtungen festzustellen, die als *Gegenstände* dieser Inkorporationen verwendet worden sind. Erst daran können sich die weiteren Fragen nach den Empfängern, den zur Durchführung zuständigen Organen sowie nach der weiteren Regelung und schließlich nach den dadurch geschaffenen Verhältnissen anschließen.

Als *Objekte der Kircheninkorporation* erscheinen nun alle möglichen kirchlichen Stellungen, ganze Anstalten sowohl wie auch Einzelämter, u. zw. von den höchsten, bis zu den niedrigsten herab, soweit damit irgend ein nutzbares Vermögen ständig verbunden war und die Stellen irgendwie Benefizien- oder Lehencharakter angenommen hatten; denn in erster Linie wurden Benefizialgüter inkorporiert, wenn auch gelegentlich Fabrik- und Stiftungsgüter einverleibt worden sind. Von Bistümern abwärts wurde daher, wie schon bemerkt[1]), die Inkorporation an den verschiedensten geistlichen Anstalten, Ämtern und sonstigen Einrichtungen durchgeführt.

Es erscheinen daher nicht nur eigentliche Kirchenämter aller Art und Kirchen i. e. S. als Gegenstände der Einverleibung, sondern vor allem auch z. B. Klöster, Klausen[2]), Hospitäler,

1) Vgl. Bd. CVII S. 51 Anm. 1 u. S. 503.

2) Z. B. *Günther* IV, S. 157 ff. Nr. 51 (1412): (Erzb. v. Trier inkorporiert die untere Klause zu Carden dem dortigen Kollegiatstifte.) Inclusorium inferius nuncupatum, in quo retroactis temporibus nonnulle incluse et deo deuote mulieres de licentia et conniuentia nostris (!) etc. morari consueuerunt et in qua de presenti unica et sola remansit . . . ecclesie sancti Castoris . . in perpetuum annectimus, adiungimus et incorporamus etc. (Vgl. nächsten §). Oder a. a. O. S. 573 f. Nr. 293 (1463): (Erzb. v. Trier) reclusorium in opido nostro Cochme prope ecclesiam parochialem ibidem . . cum omnibus et singulis suis

Digitized by Google

Xenodochien und andere Wohltätigkeitsanstalten. Fälle dieser Art sind sogar ziemlich häufig. Auch gehen die Anstaltstypen ja vielfach ineinander über.

Höhere Kirchen, Stiftskirchen und Klöster, wurden entweder *mit ihrem ganzen Bestande*, mit dem gesamten Vermögen und allen dort vorfindlichen Einzelämtern, inkorporiert *oder* nur *mit einem Teile* davon. Die Verhältnisse waren äußerst bunt gemischt.

Abteien und Stiftspropsteien wurden in der Mehrzahl der Fälle nur inbezug auf die Prälatur, ja auf die mensa des Prälaten allein, (meist einem anderen solchen Tafelgute) einverleibt[1]). Das Wort mensa wird in diesem Falle allerdings gelegentlich auf den Gesamtbestand einer Vorsteherstelle und nicht bloß auf die Tafelgüter i e. S. angewandt[2]). Es wurden dann auch alle mit einer solchen Stelle verbundenen Rechte und Lasten mit übertragen.

Aber auch *ganze Klöster* wurden einverleibt, namentlich bei nicht untergeteiltem Anstaltsgut und im Falle gänzlicher Aufhebung der bisherigen kirchlichen Stellung des einverleibten Institutes[3]). Aber auch sonst kam, insbesondere bei Stiftskirchen, die Inkorporation *mehrerer*[4]) oder *aller*[5]) *Präbenden außer* der der *Prälatur* vor.

In anderen Fällen wieder erstreckt sich die Inkorporation überhaupt nicht auf die Prälatur, sondern nur auf andere, niedrigere Stellungen der Klöster oder Stiftskirchen[6]). Selbst *einzelne Altäre* mit den zugehörigen Vermögensschaften oder den dort eingerichteten Benefizien wurden als Objekte der Inkorporation verwendet. Im Jahre 1496 inkorporiert[7]) der Wild- und Rhein-

---

bonis, possessionibus, censibus, redditibus et pertinentiis ecclesie collegiate beate Marie virginis in Palaciolo, cui etiam ecclesia parochialis in Cochme incorporata existit, in perpetuum nostra ordinaria auctoritate annectimus, unimus et incorporamus . . . Vgl. a. a. O. S. 669 Nr. 364 (1484).

1) *Sartori* I, 1 S. 336.

2) Dies ist eine der Ausnahmen des gewöhnlichen in der großen Masse der Fälle beobachteten Sprachgebrauches.

3) Z. B. *Günther* V, 261 ff. Nr. 121 (1541): Inkorporation des verfallenen Nonnenklosters Martenthal.

4) Vgl. weiter unten.

5) Vgl. z. B. *Sartori* II, 2, 1 S. 835.

6) Z. B. Mémoires du Clergé XI, Sp. 870 (1616): l'union de cette prébenda à la dignité épiscopale . .

7) *Günther*, Cod. Dipl. IV, S. 722 ff. Nr. 398.

Digitized by Google

graf Johann, Vogt des Klosters St Peter bei Kreuznach, diesem Kloster als Patron vier Altarbenefizien der dortigen Kirche[1]) zur Vermehrung der Einkünfte der Äbtissin und des Konvents, wie es ausdrücklich heißt[2]). Diese Altäre sollten nicht mehr mit Weltpriestern versehen werden, sondern dem Kloster uniert bleiben, d. h. die Einkünfte der Pfründen werden dem nutzbaren Klostergute einverleibt[3]).

Auch einzelne Stiftsstellen werden — meist wieder mit ebensolchen Stellen oder mit dem gesamten (gemeinsamen) Tafelgute verbunden. Selbst mit einzelnen Stiftsobödienzen ist dies der Fall. So inkorporiert i. J. 1336 der B. von Merseburg und das Domkapitel der Thesaurarie wegen Schmalheit ihrer Einkünfte auf Bitten des Thesaurars die Stiftsobödienz in Tronitz für immer[4]).

Aber auch bei niedrigeren Gotteshäusern, bei Pfarrkirchen z. B., wurde, soweit überhaupt eine Mehrheit von Kirchenämtern vorhanden war, entweder die Gesamtheit inkorporiert oder nur einzelne Stellungen, meist die leitende. Also auch da greift eine weitgehende Verschiedenheit und eine vollkommene Anpassung an die jeweiligen Bedürfnisse in freiester Gestaltung der Verhältnisse platz.

Oft bezieht sich die Inkorporation nur auf die Hauptpfründe (Pfarrei i. e. S., pastoria) einer Pfarrkirche. Diese wird mit ihren Einkünften einem anderen Institute einverleibt[5]). Dem nun-

---

1) so habent wir inenn gegebenn vier beneficia in der Kirchenn des gemelten Closters gelegenn, nemblich sanct Peters, sanct Johanns, sanct Michaels und sanct Niclas Altaria, deren wir Mitt Herr Giffter gewesen, als das solch altaria incorporirt und dem gemelten Conuent uniert werden . . .

2) uf das die gemeldt Fraue (Äbtissin) unnd Conuent *noch mehrer Leibs Nahrung* usw.

3) Das Verleihungsrecht, Gift und Leihung, stand auch in Stiftskirchen nicht selten Laien (als Patronen) zu, u. zwar oft an allen Präbenden und Benefizien. So gibt der Abt v. Prüm den Grafen von Katzenelnbogen im J. 1408 dieses Recht (es wird nicht von bloßem Präsentationsrecht gesprochen) inbezug auf alle Präbenden und Vikarien des Stiftes St. Goar. *Günther* IV. S. 124 f. Nr. 28: Gifft und Lihunge der Probenden und Vikarien in dem Stiffte sant Gewere etc.

4) *Kehr*, UB. v. Mers. S. 769 Nr. 913.

5) Daher z. B. *Günther* III, S. 560 ff. Nr. 380 (1351): (Erzb. v. Trier inkorporiert dem Kloster Romersdorf die Pfarrei Heimbach) — *quoad pastoriam eiusdem*, que a vicaria eiusdem ecclesia ab antiquo distincta esse noscitur, cum omnibus et singulis suis possessionibus decimis terris fructibus redditibus proventibus iuribus et pertinentiis quibuscunque ad eandem ecclesiam de Heymbach *ratione pastorie seu ad ipsam pastoriam* spectantibus etc.

Digitized by Google

mehrigen vicarius perpetuus der Hauptpfründe gegenüber bleibt dabei das bisherige Patronatrecht oft aufrecht, ebenso besteht es selbstverständlich allen übrigen Pfründen gegenüber unverändert fort[1]). Bestehen an der Pfarrkirche neben dem eigentlichen Pfarrbenefizium bereits noch eine oder mehrere Vikarien, so erfolgt für das eigentliche Pfarramt manchmal überhaupt keine Bestellung eines weiteren vicarius mehr. Dieses geht vielmehr mit allen Gütern und Rechten in das durch die Inkorporation begünstigte Institut auf[2]). Doch lagen die Verhältnisse überall verschieden und werden daher stets besonders geregelt. Sixtus IV. ordnet 1471 die Inkorporation der Pfarrkirche zu Bruttig in das Stift zu Carden an[3]), jedoch nur der dortigen *Pastorie* (des Pfarrbenefiziums) selbst. Außerdem bestehen dort eine ständige Vikarie, deren Träger die Seelsorge innehat, sowie besondere Kapläne für die Filialkapellen. Deren Bestand bleibt aufrecht[4]).

---

1) Z. B. *Günther* III, S. 567 Nr. 387 (1351): (Erzb. v. Mainz inkorporiert seinem Domkapitel die pastoria der Pfarrkirche zu Waldbeckelnheim) — iure tamen patronatus et presentandi etiam perpetuum vicarium dicte ecclesie parochialis, nec non *omnium aliorum beneficiatorum* et beneficiorum ecclesiasticorum *presentium et futurorum* in ipsa ecclesia parochiali seu etiam eius cymiterio (also wohl z. B. das Totengräberamt u. dgl.) consistentium *per omnia, nisi quoad effectum prefate unionis seu incorporationis attinet,* prefato preposito et successoribus eius *perpetue reservatis.*

2) Z. B. *Günther* III, S. 799 ff. Nr. 561 (1376): (Erzb. Cuno von Trier inkorporiert der Karthause St. Alban bei Trier die Pastorie der Pfarrkirche zu Covern) — ecclesiam parochialem sancti Lubentii in Coverna nostre diocesis et pastoriam eiusdem que a vicaria ipsius parochialis ecclesie distincta dinoscitur ab antiquo . . . pleno iure cum omnibus et singulis prediis urbanis et rusticis possessionibus decimis terris fructibus reditibus proventibus obventionibus pertinentiis et iuribus universis ad eandem parochialem ecclesiam et pastoriam predictam, portione dicte vicarie, vicarii et iuribus ipsius duntaxat exceptis, spectantibus, vobis et monasterio vestro predicto . . incorporamus annectimus, dispositione sancte sedis apostolice et iure cuiuscunque alterius semper salvis, vobis insuper dantes . . plenam et liberam facultatem (nach Vakanz) possessionem vel quasi eiusdem ecclesie iurium et pertinentiarum ipsius sine alii cuiuscunque requisitione vel licentia ingredi nancisci et apprehendere valeatis etc.

3) *Günther* IV, S. 611 ff. Nr. 335.

4) Die Patronin stimmt zu (Herrin von Brohl) — patrona dicte parochialis ecclesie et existens in pacifica possessione seu quasi iuris presentandi personam ydoneam tam ad ipsam parrochialem ecclesiam quam eius perpetuam vicariam et ad unam in Valuen ac aliam in Erntz dicte ecclesie capellas, eiusdem ecclesie parochialis filiales . . parochialem ecclesiam predictam cum omnibus iuribus et pertinentiis suis . . eidem mense (sc. capitulari), iure tamen

Digitized by Google

Meist gehen jedoch bei der Inkorporation Kirchen mit *allen dortigen Benefizien,* Pfarren insbesondere mit allen Vikarien oder Kaplaneien, auch den abhängigen Filialen, Exposituren oder Kapellen, überhaupt allen Annex-Instituten, über[1]). Auch Abteien zumeist mit den untergebenen Präposituren, auch Wohltätigkeitsanstalten. Wie man also sieht, ist alles in freiester Weise gestaltet und daher in den verschiedensten Formen ausgeprägt und dem jeweiligen Bedürfnis angepaßt. Das zeigt sich auch noch in anderer Hinsicht.

Oft wird z. B. auch sonst *eine größere Anzahl* verschiedener, wenn auch nicht zu *einer* Kirchenanstalt gehöriger, geistlicher Stellen *gleichzeitig* inkorporiert, da in manchem Falle nur dadurch eine nennenswerte wirtschaftliche Hilfe, stets der eigentliche Zweck aller Einverleibungen, erreicht werden konnte. Im Jahre 1324 inkorporierte der B. von Paderborn dem Kloster Marienmünster auf einmal 5 Pfarreien[2]). Dergleichen findet sich oft. Auch später. Martin V. gibt 1425 dem Bischof von Lübeck die Erlaubnis, wegen Schmalheit der Tafeleinkünfte einen Kanonikat sowie mehrere Vikariate und auch Pfarrkirchen der mensa episcopalis

---

patronatus ac presentandi personam ydoneam ad vicariam et capellas huiusmodi cum vacabunt eidem Elizabeth illeso et cura apud dictum vicarium remanentibus, eadem auctoritate nostra . . incorpores, ita quod cedente vel decedente moderno ipsius parochialis ecclesie rectore seu alias . . dimittente, liceat eisdem decano et capitulo parochialis ecclesie iuriumque et pertinentiarum predictorum corporalem possessionem per se vel alios propria auctoritate apprehendere et perpetuo retinere ipsiusque parrochialis ecclesie fructus . . in suos et mense et parochialis ecclesie usus utilitatemque vertere etc.

1) *Günther* IV, S. 624 f. Nr. 334 (1473): (von Sixtus IV. wird inkorporiert dem Stifte Pfalzel) parochialis sancti Remigii in Alffe et illius filialis sine cura sancte Aldegundis ecclesie dicte diocesis ac altare sanctorum Jacobi et Cristoferi situm in eadem ecclesia sancte Aldegundis . . . et illorum fructus, redditus et proventus etc. Hier wird also nicht nur die Filiale, sondern auch noch ein Altar in letzterer als besonderes Vermögensobjekt einverleibt und dies sogar, obwohl hier alles durch *einen* Priester verwaltet wird; S. 625: Johannes de Esch rector parochialis et sine cura ecclesiarum necnon altaris predictorum ecclesias et altare predicta que optinet etc. (resigniert). Diese Spezialisierungen bedeuten also oft wohl nur eine mehr oder minder eingehende Beschreibung und Ausdrucksweise u. keineswegs immer auch sachliche Unterschiede.

2) *Schrader,* Regesten u. Urk. zur Gesch. des ehemal. Benediktinerabtei Marienmünster unter Berücksichtigung der früher inkorporierten Pfarreien [Westfäl. Zeitschr. 45, II (1887) S. 129 ff.] S. 137 ff. *Linneborn,* Die vermögensrechtl. Folgen der Inkorp. S. 295.

Digitized by Google

einverleiben zu dürfen[1]). Von den Pfarrkirchen wird es ausdrücklich hervorgehoben, daß bisher ihre Provision, *Präsentation* und jede andere Disposition den Bischöfen zustand. Nun gelangen *alle ihre Einkünfte* an die bischöfliche Tafel. Nur ad nutum amovible Vikare sollten die Bischöfe dort einsetzen[2]). Auch sonst finden sich solche General-Einverleibungen. Namentlich bei allgemeineren Ausgleichungen.

Durch den westfälischen Frieden erhielt z. B. Kur-Brandenburg die Einkünfte der mensa archiepiscopalis von Magdeburg zugewiesen, außerdem das Recht, dieser von den Kapitelsbesitzungen sogleich die Präfektur Eglen pleno iure einzuverleiben und nach Besitzergreifung des Erzstiftes den vierten Teil der Domkanonikate nach Wegfall der derzeitigen Kapitulare aufzuheben und ihre Einkünfte der erzbischöflichen Tafel (Kammer) zu inkorporieren[3]). Weitere Beispiele sind nicht selten. Auch das Friedensinstrument v. Osnabrück bietet deren noch mehr[4]).

Auch bei den Einverleibungen zugunsten von Kapiteln werden oft ganze Gruppen von Benefizien inkorporiert. In Kapiteln mit teils gemeinsamem, teils nach Ämtern geteiltem Vermögen erfolgt die Angliederung nicht selten teilweise an jenes, teilweise an einzelne Stellungen uno actu. Im Jahre 1350 inkorporiert B. Johann I. von Meißen seinem wirtschaftlich Not leidenden Domkapitel unter dessen Zustimmung mehrere Pfarr-

---

1) *Lünig,* Spiz. II 401 f.: Cum . . fructus, redditus et proventus episcopalis mensae Lubec. adeo tenues sint et exiles, quod ex illis episcopus Lubec. pro tempore existens, statum suum, iuxta suae episcopalis dignitatis decentiam, commode tenere et onera ei incumbentia supportare congrue non possit . . .

2) parrochiales ecclesias, ad episcopi praedictorum collationem, provisionem, praesentationem, seu quamvis aliam dispositionem pertinentes, cum omnibus iuribus et pertinentiis suis praefatae mensae in perpetuam unire, annectere, et incorporare de benignitate apostolica dignaremur. Es sind Vikare einzusetzen — per episcopum . . . pro eius solo nutu ponendos et amovendos . . .

3) J. P. O. Art. XI, § 9 Neue Sammlung III, 595: etiam facultas sit, obtenta archiepiscopatus possessione, quartam partem canonicatuum cathedralium, illis decendentibus extinguendi eorumque redditus camerae archiepiscopali applicandi.

4) So erhält Kurbrandenburg auch die Bischofsgüter von Halberstadt, außerdem (S. 594) — liceatque quartam partem canonicatuum (excepta praepositura in hanc computationem non numeranda) decedentibus successu temporis modernis eorum possessoribus . . extinguere eorumque reditus *mensae episcopali incorporare.*

Digitized by Google

kirchen[1]), u. zw. der gemeinsamen Masse des Kapitels[2]) die Pfarre zu Zschaitz, der Scholastrie die zu Mittweida, der Kustodie[3]), die zu Göda[4]), sodaß die genannten Empfänger sämtliche Einkünfte dieser Kirchen erhielten, nach Abzug einer Kongrua für die Vikare und ihre Gehilfen und Familiaren[5]). Aber selbst kleineren Kirchen werden oft *mehrere andere Kirchen* einverleibt. Im Jahre 1477 inkorporiert der Erzb. v. Trier zwei Pfarrstellen (pastoriae) einer anderen Pfarre[6]).

Häufiger ist natürlich die Inkorporation *einzelner geistlicher Stellen* — sowohl der Einzelämter in größeren Kirchen als auch der einzigen Benefizien bei kleinen Niederkirchen. Auch *Schloßkapellen* dienten als Gegenstände der Einverleibung. Erzb. Johann

---

1) *Gersdorf*, UB. d. Hochst. Meißen I (Codex dipl. Saxoniae regiae II 1) S. 377 Nr. 454. Vgl. *Starke*, Die Einkünfte des B. v. Meißen im Ma. (Diss. 1911) I, S. 102 ff.

2) bona communia seu reddibus communes ad solum capitulum spectantia et spectantes . .

3) scolastria etiam ecclesiae Misnensis et custodia, quae sunt dignitates seu personatus in ipsa ecclesia . . (Über Personate andernorts; vgl. Bd. CVII S. 499 Anm. 1 u. unten S. 47 Anm. 1 u. S. 53 Anm. 1.

4) pro . . necessitatibus relevandis ecclesias parrochiales Misnensis diocesis, videlicet in Zchewitz capitulo, in Mitteweide scolastrie ad nostram collationem spectantes et quae canonico dictae nostrae ecclesiae de capitulo existenti duntaxat conferri consueverunt (dieses Verhältnis *vor* der Inkorporation war daher noch keine solche), et in Godow similiter ad nostram collationem spectantem, quae tamen extra capitulum conferri consuevit.

5) cum fructibus, redditibus et proventibus earundem *ex nunc* auctoritate nostra ordinaria incorporamus, unimus et annectimus perpetue per praesentes, ita quod dictis ecclesiis quovis modo proxime vacantibus fructus, redditus, et proventus earundem capitulum, scolasticus et custos pro tempore vigore incorporationis et unionis praesentis recipere valeant sive possint, reservata tamen debita portione, ut congruam cum ministris et familia sustentationem habere possint et incumbentia onera supportare; et custos ecclesiae Misnensis, qui pro tempore fuerit, praeposito Budissinensi (wohl als Erzdiakon des Sprengels) pro tempore ratione dictae parrochiae in Godow obedientiam tenebitur facere manualem.

6) *Günther* IV, S. 641 ff. Nr. 344: fuit . . supplicatum, quatenus pastorias opidi nostri in Welmich et ville Wilre (Weiler) nostre dyocesis . . dicte pastorie et altaribus in ecclesia parrochiali in Monreal incorporare, annectere et unire dignaremur. Tut dies — pastoriam in Welmich et personatum in Wilre cum omnibus . . eorum prediis urbanis et rusticis, decimis, terris, fructibus, redditibus, proventibus, obventionibus, pertinentiis et iuribus universis ad eosdem pastoriam et personatum spectantibus dicte pastorie etc. incorporandos, uniendos et annectendos duximus etc.

Digitized by Google

v. Trier inkorporiert 1464 die bei seinem verfallenen Schloß Heinzemberg gelegene Kapelle der Schloßkapelle zu Wartenstein [1]).

Endlich konnte die Inkorporation auch bei einer *einzelnen Stelle* nur inbezug auf *einen Teil des Vermögens* durchgeführt werden. Und dies ist gar nicht selten. Es werden dabei also einzelne Vermögensteile einer geistlichen Stelle abgetrennt und dem nutzbaren Bestande einer anderen einverleibt. Eine partielle Inkorporation lag auch in den seit dem 13. Jh. angestrebten und vielfach auch durchgeführten Zehentbefreiungen der Tafelgüter gegenüber den Pfarrkirchen, wodurch letztere einen Teil ihrer Einkünfte an die Tafel des begünstigten Institutes abzugeben hatten. Oft war der Zehent z. B. der bischöflichen Tafelgüter schon älterer bischöflicher Besitz [2]). Aber durchaus nicht immer, wie sich gerade aus den später erst dargeführten Inkorporationen ergibt. Eine solche Zehentbefreiung für die bischöflichen Tafelgüter gewährt P. Johann XXII. dem Bischof von Straßburg, unter der Bedingung jedoch, daß die Pfarrkirchen, denen bisher der Zehent zustand, *nicht Mangel leiden* [3]). Die gleiche Voraussetzung wird ja auch bei sonstigen Inkorporationen zumeist gemacht.

Im allgemeinen bestand ja das inkorporierte Institut nach der Inkorporation fort. Für seine Verwaltung wurde auf verschiedene Art gesorgt (vgl. unten). Es blieb nur mit einem anderen Amte dauernd verbunden. Es war ja, wie schon die Ausdrucksweise der Quellen besagt, die Inkorporation eine Union. (Die Doktrin schied da bekanntlich ziemlich weltfremd mehrere Fälle voneinander). Doch kam auch die Einverleibung aufgehobener Kirchenämter

---

1) *Günther* IV, S. 579 f. Nr. 299: (Erzb. verfügt) capella in castro nostro Heintzemberg Moguntinensis diocesis, cuius plenaria ad nos pertinet dispositio (in fremder Diözese!) . . cum redditibus, bonis, possessionibus, curtibus et emolumentis universis dicte capelle castri nostri Wartensteyn uniatur et incorporetur etc.

2) Gall. Christ. I b, 140 Nr. 11 (1094): Erzb. v. Arles als Verwalter des Bistums Avignon gibt den Regularkanonikern allen Zehent — de episcopali dominicatura . .

3) Urk. v. 1324 bei *Rosenkränzer*, Bischof Johann I. v. Straßburg, Trier 1881, Anh. I, Nr. 10: ut tu et successores tui Argentinenses episcopi . . de terris et possessionibus *ad mensam tuam episcopalem spectantibus* . . parrochialibus ecclesiis tue diocesis, in quarum parochiis terre et possessiones huiusmodi consistunt, que quidem ecclesie sufficientes habent redditus et proventus, ex quibus possunt rectores earum alias comode sustentari, decimas solvere minime teneamini . . vobis *auctoritate presentium indulgemus.*

Digitized by Google

oder Anstalten vor[1]). Dies bedeutet einfach *Einverleibung des Vermögens.*

Das eigentliche Objekt *aller* Inkorporationen war nach der Vorstellung des geteilten Eigentums das *Nutzeigentum* an der Vermögensausstattung einer kirchlichen Stelle. Dieses wurde durch einen Akt der Einverleibung auf einen *anderen* übertragen, als es der primär berufene kirchliche Amtsträger war. Für diesen wurde durch einen Teil der Einkünfte, deren Abgabe als Last auf der inkorporierten Stelle ruhte, gesorgt[2]). Es konnte aber auch das *Obereigentum*, praktisch gleichfalls zumeist ein nutzbares Recht, *gleichzeitig auf den Empfangsberechtigten mit übertragen werden,* soweit er es nicht schon vorher im Besitz hatte (beides incorporatio pleno iure). Sehr oft freilich verblieb das Obereigentum (Patronat usw.) in den Händen des bisherigen, vom Empfänger der Inkorporation verschiedenen, Trägers (incorporatio non pleno iure). Die Quellen liefern darüber sehr lehrreiche Berichte[3]). Oder es wurde gerade anläßlich der Inkorporation auf einen Dritten übertragen. Das Obereigentum konnte eben eigene Wege gehen, ganz unabhängig vom Nutzeigentum. Soweit dies aber nicht geschah — und das Leben bot da die verschiedensten Zusammenstellungen — konnte es eben auch *mit* als Objekt der Inkorporation erscheinen[4]) und gleichzeitig mit übertragen werden[5]).

---

1) Z. B. *Schmitz,* UB. v. Heisterbach S. 537 Nr. 521 (1459): Inkorporation des eingegangenen Klosters Frauenthal in die Klöster Marienforst und Walberberg, unter gleichzeitiger Inkorporation der Pfarrkirchen von Walberberg und Schwadorf in das Kloster Walberberg. Dieses erhielt für Unkosten bei Erwerbung letzterer Inkorporation von Marienforst 150 Rhein. Goldgulden.

2) Z. B. *Günther* V, S. 503 Nr. 266 (1729): Ex reditibus altaris S. Antonii de Monreal alumnatui (Seminar zu Koblenz) . . incorporati *deductis oneribus* 1000 Imp.(Reichstaler). Näheres unten § 17.

3) Vgl. namentlich *Trouillat,* Monuments, III. u. IV. Bd.

4) Schon *vor* den eigentlichen Inkorporationen wurden Patronate bei Übertragung von Kirchen samt deren Vermögen *mit* übertragen; z. B. *Huillard-Bréholles,* Hist. dipl. Frid. II. IV. Bd., S. 950 (1231): ecclesie Hymmerodensi contulimus ecclesiam Altruppe cum omni iure libere tenendam et quiete possidendam, tam in pratis etc. et ipsam ecclesiam cum iure patronatus. Kirchen wurden auch *mit* Patronatrechten verlehnt; Hess. UB. I, 1, 20 (1231): ecclesiam Herberen . . lantgravius Thuringie a nobis habebat in feodo cum iure patronatus. Über Verlehnung v. Patronaten oben S. 558 f. Zur Sache auch *Geffcken,* Die Krone und das niedere deutsche Kirchengut unter K. Fried. II. S. 11 ff. mit weiteren Belegen. Für später nächste Anm.

Digitized by Google

Und in diesem Sinne ist es zu verstehen, wenn Kirchen *mit den Patronaten* einverleibt werden oder wohl gar die letzteren in gekürzter, ungenauerer Ausdrucksweise gelegentlich sogar als Objekte der Einverleibungen schlechthin erscheinen. Letzteres namentlich in der späteren Entwicklung, wo die ursprünglichen Gegensätze von Ober- und Nutzeigentum, überhaupt die lehensrechtlichen Grundlagen der Inkorporationen, bereits mehr abgeschliffen waren. Im Jahre 1723 inkorporierte der Erzb. von Trier, unter Berufung auf das Tridentinum (s. unten § 18) die Liebfrauenpfarrei zu Koblenz dem dortigen neu zu errichtenden Seminare. Gleichzeitig entschädigt er das Kollegiatstift zu St. Kastor, den bisherigen Patron jener Pfarrkirche, durch die Einverleibung des Patronatrechts an der Dechanei und Pfarrei zu Oberwesel [1]). Und in diesem Falle erfahren wir durch genauere Angaben der Quellen genau die Bedeutung der ganzen Maßnahme.

Auf Grund der Abtretung der Pfarre durch das Kastorstift, als den bisherigen Patron, wurden deren *gesamte Einkünfte* dem neuen Seminar einverleibt [2]). Sie stellen in dessen Stammvermögen dann auch einen wichtigen Posten dar [3]). Es handelt sich also nicht etwa um Übertragung des bloßen (wenn auch nutzbringenden) Patronatrechtes. Umgekehrt inkorporiert der Erzbischof dem Stifte in Erwägung seiner schwierigen Wirtschaftslage [4]) zur Entschädigung das von ihm (Erzb.) besessene

5) Z. B. *Seibertz* UB. III, S. 197 ff. Nr. 1000 (1499): Parochialis ecclesia in Medebach . . per predecessores nostros archiepiscopos fuerat *una cum iure potronatus* . . pro eiusdem monasterii sustentatione aliquali . . specialiter *unita, incorporata et annexa* . . Parochialem ecclesiam in Medebach unacum presentationibus et collationibus ad beneficia et officia . . priori et conventui cruciferorum . . *unimus, annectimus et incorporamus* etc.

1) *Günther,* Cod. dipl. V, S. 494 ff. Nr. 264.

2) auctoritate ordinaria et *libera cessione* capituli collegiatae ecclesiae . . tanquam indubitatorum patronorum parochiam B. M. V. . . seminario . . erigendo applicandam et incorporandam duximus, prout praefatae parochiae fructus, reditus et proventus cum omnibus iuribus et actionibus suis cum consilio et iuxta formam Tridentini (an früherer Stelle ist auf Sess. 23 De reform. c. 18 Bezug genommen) reunimus, annectimus, incorporamus et applicamus per praesentes.

3) Die Gesamtausstattung beträgt (*Günther* Nr. 266 S. 502 f. [1729]) bei der Errichtung 54 150 Imper. (Reichsthaler), hievon: Ex incorporatione ad divam Virginem Confluentiae annue in summa capitali ad 10 000 Imp. Also fast ein Fünftel des Gesamtvermögens.

4) Nr. 264 S. 494 f.: Attenta vero collegii S. Castoris . . indigentia et multiplici damno, quod per iniurias temporum etc. eidem illatum est, necessitati eiusdem pia in illud animi propensione inclinati succurrere volentes.

Digitized by Google

Patronatrecht an der Kirche Oberwesel mit allen Einkünften und Rechten für alle Zeit[1]) und verspricht dafür jeglichen Schutz. Das Verhältnis wird nun des näheren in folgender Art bestimmt. Den Mitgliedern des Kapitels zu Koblenz bleibt das Vortrittsrecht (ius praelationis) für die dortige Dechanei mit Seelsorge gewahrt, wenn sich ein geeigneter unter ihnen findet[2]). Ernennt in diesem Falle der Erzbischof den Dekan aus dem Schoße des Kapitels, so hat der Laienpatron (Graf von Leyen) das Vorschlagsrecht für den dadurch freiwerdenden Kanonikat[3]). Umgekehrt soll für die Besetzung der Liebfrauenkirche zu Koblenz ein geeigneter canonicus im Vakanzfalle jedem anderen (extraneus) vorgezogen werden. Ferner bleibt das jährliche, von dem Stifte der Pfarre zu entrichtende Getreide- und Weindeputat[4]) dem Stifte in Zukunft zur Verfügung. Auch bleibt das Stift von der Baulast des Pfarrhofes und der bisherigen jährlichen Abgabe (canonis annui) dafür frei. Das abgebrannte Pfarrgebäude kann das Kapitel nach Belieben verwenden. Ebenso einen Weingarten (dictam in paradiso). Auch bleibt dem Stifte die bisherige Abgabe an Trauben in Moselweis. Die Pfarrgrenzen zwischen S. Kastor und der Liebfrauenpfarre bleiben im wesentlichen unverändert. Die Zehentgrenzen werden durch Grenzsteine festgelegt. Das Seminar bezieht die Pfarrzehnten (unter Ausschluß etwaiger Neubruchzehnten außerhalb der Grenzen) in den bisherigen Zehntgebieten. Die *Weinzehnten* bekommt zu einem Drittel das Stift, im übrigen werden die Weingärten ganz frei (Zehentexemption für das Stift). Bezüglich der 3 Filialen der Pfarre verbleibt dem Stifte sein bisheriges Besetzungsrecht (ius conferendi)

---

1) dicto collegio unimus et incorporamus *ius patronatus*, quod obtinemus *ad decanatum et pastoratum* in superiore Wesalia cum annexis iuribus et emolumentis, cessione et unione hac perpetuis temporibus valitura etc.

2) membris capituli in superiore Wesalia ius praelationis ad decanatum eundem cum annexa cura reservatum manet, si pro tempore vacaturae aliquis de gremio isto aptus extiterit.

3) quo casu et per archiepiscopum Trevirensem facta nominatione decani et pastoris ex gremio capituli, comiti de Leyen liberum erit vigore asserti iuris patronatus laici (früher nicht erwähnt) ad vacantem ex tunc canonicatum in dicta ecclesia B. M. V. Wesaliae alium praesentare idoneum.

4) duo plaustra vini et viginti quatuor maldera siliginis, quae cellaria electoralis nomine collegii saepedicti ad S. Castorem, existenti p. t. plebano ad B. V. praestare annue consuevit etc. (Also aus der erzbischöfl. (Kur-) Kellerei war dieses Deputat im Namen (u. wohl gegen Verrechnung) des Stiftes zu leisten.

Digitized by Google

sowie der volle Zehentbezug (plenum ius) von allen Alt- und Neubruchzehnten tamquam parocho habituali. Auch noch einige weitere Bestimmungen über die Verwaltung der beiden Pfarren, werden getroffen.

Das Schwergewicht aller dieser Maßnahmen liegt also durchaus in den *Einzelbestimmungen.* Und daraus wird die Bedeutung einer Inkorporation im Einzelfalle erst klar. Jedes Schablonisieren führt auch hier nicht zur richtigen Erkenntnis von der Bedeutung einer Inkorporation.

Doch damit berührten wir bereits auch Fragen, die wir in den folgenden Ausführungen noch des näheren darzulegen haben werden. Vor allem die nach den durch Inkorporationen geschaffenen Verhältnissen sowie nach deren Durchführung und namentlich der *wirtschaftlichen Bedeutung* der Einverleibung. Bevor wir aber auf diese Fragen eingehen, haben wir zunächst noch kurz einen Überblick über die *Empfänger* der Inkorporationon im ganzen zu gewinnen.

§ 15. Die Empfänger der Inkorporation.

Ebenso mannigfach wie der Kreis der als Objekte der Inkorporationen verwendeten Einrichtungen ist nun auch der der Empfänger, Destinatäre oder Begünstigten. Kirchenanstalten aller Art, Kirchen i. e. S. sowohl als auch Klöster, Wohltätigkeitsanstalten [1]), Unterrichtsanstalten, (Seminare [2]), Universitäten usw.), ganze Institute wie auch einzelne Ämter, erscheinen als *Empfänger der Inkorporationen,* soweit sie über ein dadurch zu vermehrendes, abgesondertes Nutzungsgut verfügen.

Es gibt da nirgends eine grundsätzliche Schranke, weder auf dem Gebiete des Ordens- noch des gemeinen kanonischen Rechtes. Bei ersterem kommen höchstens andere, außerhalb des Inkorporationsrechtes liegende Beschränkungen, die in sonstigen Einrichtungen der betreffenden Institute wurzeln, in Frage, wie z. B. bei den Bettelorden deren Vermögensunfähigkeit [3]).

---

1) Z. B. *Kehr,* UB. Hochst. Merseb. S. 899 Nr. 985 (1345): (B.) incorporacionem ecclesie sancti Thome in novo foro prope Mersburg hospitali ibidem . . ratificamus etc.

2) Zahlreiche Inkorporationen auf Grund des Tridentinums.

3) Oft wurden deren Interessen durch Inkorporationen für andere Kirchen gewahrt; i. J. 1471 inkorporiert Sixtus IV. eine Pfarre in das Stift Carden mit folgender Begründung (*Günther* IV, 611 ff. Nr. 325; S. 613): pro parte

Digitized by Google

Die verschiedensten Orden sind es im übrigen[1]), die durch Inkorporationen eine Erweiterung ihres Besitzstandes erfahren. Besonders häufig begegnen Zisterzienserklöster, männliche wie weibliche Konvente, als Begünstigte bei Inkorporationen. Natürlich auch Stifter der regulierten Chorherren[2]) und andere.

Besonders häufig ist es das *Tafelgut der Stiftskapitel,* sowohl das *gemeinsame,* wie das *geteilte* und mit *einzelnen Stellungen* verbundene, das durch Inkorporationen Erweiterungen und Aufbesserungen erfährt. Selbst kleinere Kapitelsämter und sonstige Stellungen in den Kapitelskirchen, ja einzelne Altäre, erscheinen als Empfänger von Inkorporationen.

Aber auch sonst — außerhalb der Kapitel — sind es sehr häufig *Einzelämter,* die für ihre Tafelgüterbestände durch Inkorporationen von anderen kirchlichen Anstalten und Ämtern Verbesserungen erhalten. Vor allem — in zahllosen Fällen — werden Einverleibungen zugunsten der mensa episcopalis zahlreicher Bistümer vollzogen. Für alles Gesagte bringt unsre Darstellung zahlreiche Beispiele bei.

Endlich begegnen auch *kleinere Kirchenämter,* Niederkirchen, nicht bloß Pfarrkirchen, selbst Privatkapellen, z. B. in Schlössern, als Empfänger bei der Inkorporation anderer derartiger Objekte[3]). Ja selbst einzelnen Altären werden auch bei Niederkirchen andere geistliche Institute einverleibt[4]).

Waren die Inkorporationen in erster Linie dazu bestimmt, *bereits bestehende* kirchliche Einrichtungen durch Aufopferung *anderer,* minder wichtiger Institutionen — hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit — zu fördern, so kamen solche Einverleibungen doch auch vielfach schon bei *Neuerrichtung* geistlicher Stellen vor.

---

tam decani et capituli asserentium, quod ipsi etiam preter alia eis incumbentia onera laudabilem consuetudinem habeant a multis retroactis annis introductam videlicet servandi hospitalitatem pro omnibus et singulis quatuor Ordinum mendicantium fratribus ad eorum ecclesiam declinantibus, quorum non parva illic propter loci comoditatem confluit multitudo et ob id maxima habent subire onera etc.

1) Vgl. die zahlreichen beigebrachten Quellenstellen.

2) Z. B. *Kehr,* UB. Hochst. Merseb. S. 880 f. Nr. 1016 (1349).

3) Vgl. z. B. oben S. 31 Anm. 1 über die Inkorporation der Schloßkapelle in Heintzemberg in die Schloßkapelle zu Wartenstein.

4) Z. B. *Günther* IV, S. 669 Nr. 364 (1484): Erzb. v. Trier verleibt die fast zerfallene Klause beim Pfarrkirchhofe zu Lendersdorf mit ihren Gefällen dem Heiligen-Kreuz-Altare in der Pfarrkirche daselbst ein (Regest).

Digitized by Google

Schon als Stiftungskapital wurden vielfach Kirchen, namentlich Pfarrkirchen, oft gebraucht. Namentlich bei Einrichtung kirchlicher Wohltätigkeits- und Unterrichtsanstalten [1]).

Naturgemäß waren Fälle dieser Art in den ersten Zeiten des Bestandes der Inkorporationen als besonderer Rechtseinrichtungen seltener. Gegen Ende des Ma. begegnen sie aber häufiger. Namentlich für die Dotierung der Universitäten kamen Einverleibungen in starkem Umfang in Betracht. In großem Stil finden sie dann bei der Einrichtung der tridentinischen Seminare Anwendung.

Innerhalb der durch eine Inkorporation geförderten Anstalt und Stelle konnte nun das einverleibte Institut wieder in der *verschiedensten Weise verwendet* werden. So in den Konventen mit ganz oder teilweise einheitlichem Vermögen bald für dieses im ganzen oder auch für einzelne Amtsstellen oder aber auch für bestimmte Widmungen und besonders festgelegte Zwecke, für irgend welche im einzelnen bestimmte und in reichster Mannigfaltigkeit entgegentretende Sonderaufgaben. Irgend eine allgemeine Regel läßt sich darüber nicht angeben. Alles ist von den besonderen Bedürfnissen und Entwicklungskräften des Einzelfalles abhängig.

Häufig wurden z. B. die Einkünfte der inkorporierten Kirchen zur Aufbesserung der Taggelder in den Kapiteln verwendet. Nicht nur Pfarrkirchen, sondern auch Prälaturen wurden für diesen Zweck bestimmt. Dem Kollegiatstifte St. Florin zu Koblenz

---

1) *Kehr*, UB. Hochst. Merseburg S. 730 ff. Nr. 877 (1333): (B. gründet mit Zustimmung des Kapitels ein Hospital auf dem Neumarkt.) Annectimus, damus et incorporamus huic domui hospitalis (mit Konsens des Eb. v. Magdebg. u. des Domkapitels) oblationes et offertoria, que in cera, denariis et argento ad ecclesiam beate Marie virginis in Horborgh singulis annis in nativitate beate Marie ac eciam que in dicta ecclesia cotidianis diebus per circulum anni offeruntur, ea vero, que in pullis, caseis, ovis, lana, lino sive quibusvis aliis in ipso die et per totum annum, plebano cedent, qui pro tempore fuerit. Rector autem hospitalis de offertorio cotidiano, quod sibi cedit, emendabit tectum capelle, candelas et luminaria, libros et ornamenta necessaria comparabit et renovabit ac vias emendabit, que ducunt ad capellam de Kotzeliz, omnia eciam alia et singula faciet, que de dicto offertorio ab antiquo fieri consueverunt. (Also partielle Inkorporation mit genauer Spezialisierung der Leistungen, ebenso der übrigen Abgaben). Ferner wurden zur Ausstattung Zehnten erworben — ecclesiam quoque parrochialem in novo foro Mersburg post obitum . . nunc rectoris ipsius prenominate domui hospitalis incorporavimus, ita quod, quicumque fuerit rector domus hospitalis, simul sit rector ecclesie prenarrate. Rektor des Hospitals wird ein geeigneter Kleriker oder Laie — qui per se vel per alium preesse debet etc.

Digitized by Google

wurden schon im 14. Jh. zwei Pfarrkirchen mit dieser Widmung einverleibt [1]). Ebenso wurde dann im 16. Jh. die dem eigenen Stiftskapitel inkorporierte Propstei von St. Florin — unter deren Suppression — mit allen Gütern zur Hebung des geistlichen Dienstes durch pesönlich anwesende Chorherren oder Vikare der *mensa capitularis* zugewiesen und zwar diente sie, wie die Einverleibungsurkunde ausdrücklich sagt, *dem Fonde der Präsenzgelder,* der distributiones quotidianae und communis praesentia der Chorherren *und Vikare* [2]). Auch sonst erscheint die gemeinsame Masse der Taggelder, u. zw. nicht nur der Siftsherren, sondern auch der Altaristen und übrigen Personen als Empfänger bei Einverleibungen [3]).

---

1) *Günther,* Cod. dipl. III, S. 549 ff. Nr. 374 (1351): (Erzb. v. Trier inkorporiert dem Kollegiatstifte St. Florin zu Koblenz zwei Pfarrkirchen) — statuimus et ordinamus, quod fructus redditus et proventus dictarum ecclesiarum memoratis decano et capitulo cedentes singulis diebus per totum annum inter ipsos canonicos *qui presentes in choro* tempore divini officii presertim in matutinis missis et resperis fuerint, iuxta ipsius ecclesie consuetudinem *equaliter dividantur.* Oder a. a. O. S. 539 ff. Nr. 370 (1350): (Erzb. von Köln für Stift Aachen). Et ceteri quicunque redditus (der inkorporierten Pfarre Sinzig) exceptis hiis, que pro vicario perpetuo et suis successoribus sunt superius nominata, predictis decano et capitulo ecclesie beate Marie Aquensis ex nunc in autea perpetuo cedent *in distributiones in choro Aquensi* tempore celebrationis missarum et horarum divinarum inter presentes fratres faciendas (nach Anordnung v. Dekan und Kapitel). Der Vikar, den der Dekan an den Erzdiakon des Sprengels (Propst v. Bonn) präsentiert, trägt die Lasten an die Kirchenoberen. Die für den Vikar bestimmten Bezüge wurden dieser Stellung gleichfalls dauernd einverleibt (S. 544 f.): item redditus . . et obventiones positas et signatas pro perpetuo vicario . . ipsi perpetuo vicario incorporamus, annectimus et unimus.

2) *Günther,* V, S. 200 f. Nr. 84 (1517): bona . . prepositure mense capitulari . . perpetuo unirentur annecterentur et incorporarentur ac census fructus reditus et prouentus huiusmodi in augmentum *quotidianarum distributionum ac communis presentie* predictis et pro tempore existentibus decano scholastico cantori canonicis et vicariis in dicta ecclesia sancti Florini personaliter residentibus et deservientibus applicarentur et appropriarentur, ex hoc profecto eorundem decani scholastici . . canonicorum et vicariorum decenti sustentationi uberius provideretur ipsique apud dictum ecclesiam *plus solito* residere et inibi horis canonicis et aliis divinis officiis ferventius interesse curarent etc. Die distributiones quotidianae dienten im allg. für die Chorherren, die communis praesentia auch für Vikare (u. Altaristen).

3) A. a. O. IV, S. 157 ff. Nr. 51 (1412): (Erzb. v. Trier inkorporiert dem Stifte Carden die dortige untere Klause [vgl. oben S. 24 A. 2]) — *decano, canonicis, altaristis et personis ecclesie sancti Castoris* ibidem *pro communi eorum presentia* . . in perpetuum . . incorporamus, ita et taliter, quod dicti decanus, canonici, altariste atque persone ex nunc dicta bona, redditus et

Digitized by Google

Auch bei Niederkirchen erfolgt die Inkorporation oft gemeinsam für mehrere oder *alle* dortigen Stellen, für die Pastorie oder den Personat sowohl wie auch für die Altäre (Altaristen); im besonderen wieder für die Präsenzgelder. Graf Philipp von Virnenburg bat 1477 den Erzb. v. Trier, daß in der Pfarrkirche zu Monreal täglich die Messe gelesen und die Vesper gesungen werde, durch fest angestellte, bei der Kirche als Benefiziaten residierende Altaristen, außer dem Pfarrer[1]). Weil die Einkünfte hiezu bisher nicht ausreichten, nimmt der Erzb. die Einverleibung zweier anderer Pfarrkirchen in die Pastorie und sämtliche Altäre, die gegenwärtig bestehenden wie die künftig zu errichtenden, von Monreal vor[2]). Alle dadurch gewonnenen Einkünfte sind als distributiones quotidianae oder Präsenzgelder unter Zustimmung des Patrons gleichmäßig unter die Anwesenden, Pfarrer und die Altaristen, zu verteilen[3]). Hier wird also ein solcher Fonds durch die Inkorporation sogar neu geschaffen. Pfarrer und Altaristen werden zur Residenz verpflichtet[4]). So auch in anderen Fällen. Meistens gelangen

---

proventus apprehendere et in usus dicte eorum communis presentie conuertere valeant etc. Auch sonst erscheinen neben den Kanonikern und Vikaren in den Stiftskirchen noch andere Benefiziaten; z. B Statuten von S. Sixtus *Kehr*, UB. Hochst. Merseburg S. 958: canonicorum, vicariorum sive aliorum beneficiatorum dicte ecclesie etc.

1) *Günther* IV, S. 641 ff. Nr. 344: comes in Virnemburg . . plurimum desiderat, ut in ecclesia parrochiali in Monreal nostre diocesis singulis diebus divina missarum solempnia nec non et vespere alta et sonora voce per pastorem dicte ecclesie necnon altaristas in eadem beneficiatos possint ac valeant decantari . .

2) et quia dicti altariste ob tenuitatem reddituum et proventuum suorum nequeunt personaliter apud dictam ecclesiam residere . . ., fuit nobis . . supplicatum, quatenus pastorias . . dicte pastorie in ecclesia parrochiali in Monreal *et altaribus* que nunc in dicta ecclesia instituta, erecta et dotata sunt et que etiam inposterum in eadem rite et legitime institui, erigi et dotari contigerit . ., incorporandos . . duximus etc. Alle Überschüsse über die Kongrua der Vikare — sive in vino, frumentis, pecuniis aut aliis rebus quibuscunque consistat, id totum absque aliqua diminutione ad dictos pastorem et altaristas in Monreal volumus integraliter pertinere. —

3) ita sane, quod omnia et singula loco et nomine cottidianarum distributionum et presentiarum inter pastorem et altaristas prefatos, qui decantationi misse et vesperarum, ut premittitur, interfuerint, iuxta ordinationem per dictos pastorem et altaristas in Monreal de consensu prefati comitis faciendam *equaliter dividantur.*

4) Volumus etiam et ordinamus, ut dicti pastor et altariste in Monreal apud predictam ecclesiam residentiam faciant personalem . . .

Digitized by Google

aber diese Einkünfte inkorporierter Kirchen an bereits bestehende Massen.

In den Kapiteln dient die *mensa communis* gewöhnlich nur für die Kanoniker, meist auch nur für die bei der Kirche residierenden (ganz oder teilweise) und genau zu diesem Zwecke erfolgen dann auch oft die Inkorporationen[1]). Die persönliche Residenz der Chorherren zur Pflege des Chordienstes sollte damit ja in erster Linie sichergestellt werden[2]).

Es bedeutet oft auch die Inkorporation in die Propstei, auch in die Dompropstei, das gleiche, wenn aus deren Gütern der praepositus die Präbenden (als Reichnisse) zu verabfolgen hatte. Hier stand der Propst eben an der Spitze des gemeinsamen Kapitelsgutes. In Merseburg z. B. wird im 14. Jh. die Marktkirche daselbst der Propstei einverleibt, da deren Güter so schmal geworden waren, daß die Pröpste den Domherren die Präbenden und anderen schuldigen Gaben nicht mehr ordentlich darreichen konnten[3]). Die Kirche hatte vorher ein Domher als Benefiz

1) *Günther* IV, S. 624 Nr. 334 (1473): Kirchen werden einverleibt — *mense capitulari* ipsius ecclesie (Stift Pfalzel) inter illius canonicos capitulares apud eandem ecclesiam residentes duntaxat dividi solite et de quibus absentes ab eadem ecclesia participare non consueverunt — ipsi canonici capitulares residentes et dicte ecclesie in omnibus deservientes etc. die Kirchen — *predicte mense perpetuo unirentur*, annecterentur et incorporarentur et illorum fructus, redditus et proventus inter ipsos canonicos capitulares residentes duntaxat, prout nonnulli alii fructus, redditus et proventus dicte mense (also nicht alle!) dividuntur, protempore dividerentur etc.

2) A. a. O. S. 611 ff. Nr. 325 (1471): proventus mense capitularis eiusdem ecclesie (Stift Carden) causantibus sterilitatibus et aliis calamitatibus sinistraque temporum conditione adeo tenues et exiles effecti sunt, ut sepenumero contingat, quod alique ex personis dicte ecclesie pro acquirendis sibi vite necessariis coguntur ad officia aliarum ecclesiarum peragenda se personaliter conferre, per quod ecclesia ipsa in diurnis pariter et nocturnis horis canonicis detrimenta sustinet etc. (und der Eifer des Volkes nachläßt) quodque, si parrochialis ecclesia (Bruttig) . . eidem mense perpetuo uniretur, annecteretur et incorporaretur, canonici . . ad faciendam ibidem personalem residentiam etc. facilius inducerentur . . .

3) *Kehr* S. 883 Nr. 1017 (1349): perpendens (B.), redditus prepositure dicte ecclesie nostre Mersburgensis . . adeo esse exiguos et paucos, quod nullus prepositorum de ipsius proventibus dominis eorum prebendas seu alia emolimenta ex debito eis administranda in integrum absque maximo suo gravamine suffecisset ministrasse, forensem ecclesiam sancti Maximi civitatis nostre Mersburg tunc per mortem honorabilis viri Ulrici dicti Gusowe predicte ecclesie nostre canonici ibidemque plebani vacantem cum omnibus suis iuribus et utilitatibus eidem prepositure pro saniore et competenciore relevamine, quod excogitare poterat . ., incorporavit etc. Vgl. S. 604 f. Nr. 750 (1323).

Digitized by Google

besessen. In anderen Fällen ist es dann überhaupt das Kapitel schlechtweg, das als Empfänger erscheint und das Empfangene durch seine Organe (Prälaten und Konvente) zum eigenen Gebrauche nach Ermessen verwenden kann[1]). Auf die Natur des Objektes kommt es bei allen diesen Unterscheidungen nicht an.

Auch die Inkorporation einer Kirche in *mehrere Kapitel* findet sich, namentlich wenn diese zuvor ein Mitpatronatrecht daran hatten. Erzbischof Gerhard von Mainz inkorporiert[2]) auf diese Weise gleichzeitig dem Metropolitan-Kapitel und dem Stiftskapitel der Kollegiatkirche St.-Marien-Graden die Pfarrkirche zu Drechtingshausen mit den zugehörigen Kapellen und Gütern[3]). Beide Kapitel sollten daraus eine Aufbesserung ihrer Pfründen erlangen, jedoch für den geistlichen Dienst einen geeigneten Priester dauernd bestellen, dem sie eine portio congrua zuzuweisen hatten, unbeschadet der erzbischöflichen und archidiakonalen Rechte[4]).

---

1) *Günther,* IV, S. 573 f. Nr. 293 (1463): (Erzb. v. Trier inkorporiert dem Stifte Pfalzel die Klause zu Cocheim) annectimus, unimus et incoporamus ita et taliter, quod (nach dem Tode der letzten überlebenden Inkluse, die das Gut auf Lebenszeit zur Nutzung behält — es war so klein geworden, quod vix una soror de ipsius redditibus deinceps commode sustentari —) decanus et capitulum ecclesie . . in Palaciolo prefata bona, possessiones et redditus ipsius reclusorii apprehendere ac in suos ac dicte ecclesie usus convertere valeant atque possint. Der Pastor der benachbarten, dem Stifte gleichfalls inkorporierten Pfarrkirche zu Cocheim empfängt von diesen Einkünften jährlich 2 fl. Rheinische zur Feier eines Anniversars für die Stifter der Klause. Deren Gebäude wird später (1478) vom Stifte an einen Bürger verkauft, nur einiges (Gasthaus, Kelterhaus und Platz) wird zurückbehalten. Oder vgl. *Kehr,* UB. Hochst. Mers. S. 881 f. Nr. 1016 (1349): B. inkorporiert dem Kloster der reg. Chorherren bei Altenburg zur Aufbesserung ihrer Einkünfte eine Pfarrkirche. Der Propst erhält das Präsentationsrecht; im übrigen — de ipsa ecclesia disponere et ordinare poterit, prout utilitas monasterii suadebit, dummodo cultus divinus nullatenus minuatur etc.

2) *Günther,* Cod. dipl. III, S. XIV (1295).

3) (Erzb.) dilectis in Christo maioris et sancte Marie de Gradibus ecclesiarum Maguntinarum decanis et capitulis salutem in domino. — — Deuotis igitur vestris precibus inclinati ecclesiam parrochialem in Drechtingshusen nostre dyecesis, cuius *ad vos ius pertinet patronatus,* cum capellis dependentibus ab eadem et suis pertinentiis in augmentum prebendarum vestrarum vobis conferimus, tradimus et donamus ipsamque unimus vestris ecclesiis in perpetuo *pleno iure habendam* —

4) ita quod eam officiari per idoneum et perpetuum sacerdotem, cui de ipsius ecclesie proventibus assignetis congruam portionem, residuum ad usus vestros licite et libere convertendo, nostro, successorum nostrorum et loci archidyaconi per omnia iure salvo.

Digitized by Google

Grundlage einer solchen gemeinschaftlichen Inkorporation ist meist eine auch sonst bestehende nähere Verbindung unter den gemeinsam bedachten Kirchen, gelegentlich sogar eine, wenigstens teilweise, *Gütergemeinschaft*. Oft ist da der Zusammenhang unmittelbar gegeben. Einen der lehrreichsten Fälle bietet die von Erzb. Heinrich von Köln bestätigte ausführliche Abmachung einer Güter- und Rentengemeinschaft an dem Orte Breisig zwischen den Stiftern zu Essen und St. Florin in Koblenz und die im Anschlusse daran vorgenommene Inkorporation der dortigen Pfarrkirche *in die gemeinsame Masse*[1]). Beide Stifter hatten in Breisig so viele verschiedene und durch Sonderabmachungen einander durchkreuzende Berechtigungen und Einkünfte, daß die Auseinandersetzung und Einhebung immer schwieriger geworden war. Es wird daher die Gütergemeinschaft an allen dortigen Besitzungen, wozu auch das Patronatrecht und der Zehent der dortigen Pfarrkirche gehörte, vereinbart[2]) — unter Halbierung aller Gefälle und Renten zwischen den beiden Kirchen[3]) und Drittelung des Anteiles von Essen unter der Äbtissin und den beiden Konventen. Das Schultheißenamt mit seinen Lehen und Vasallen bleibt indes bei der (gefürsteten) Kirche von Essen, von dort aus lehnbar. Da die Einkünfte beider Stifter geschmälert seien, inkorporiert der Erzbischof auch die Pfarrkirche samt Zehnten beiden Stiftern

1) *Günther*, III, S. 143 ff. Nr. 52 (1311).

2) ipsa villa Briseche predicta cum proprietate ibidem ac omnia alia bona et redditus in Briseche in Lutzine in Gundirdorp et earum confiniis in vineis, censibus, agris, nemoribus, pratis, pascuis ac aliis rebus et iuribus variis consistentes seu consistentia, que ad ipsam abbatissam canonicas et canonicos ac capitulum ecclesie Asnidensis predicte pertinuerunt hactenus ac pertinent communiter vel divisim quoquo iure, necnon decima parochie de Briseche et ius patronatus ipsius ecclesie ac alia omnia bona, que in ipsis villis dicti prepositus, decanus et capitulum ecclesie sancti Florini predicte possident . . queque sibi invicem contulerunt et conferunt, communicaverunt et communicant dicte partes ex nunc in autea perpetuis temporibus dicte sancti Florini et Asnidensis ecclesiis *erunt communia*, et ab ipsis eo iure, quo singula bona ad singulas prius pertinebant ecclesias, equaliter et communiter possidenda.

3) hoc videlicet modo, quod omnes fructus decimarum, obventionum, reddituum, proventuum, censuum et iurium quorumcunque in quibuscunque rebus consistentium... deinceps habebunt possidebunt et percipient communiter et equaliter invicem equo iure et erunt fructus conmunes et bona communia . . ita quod quelibet ecclesiarum predictarum medietatem omnium premissorum percipiet et possidebit et medietatem faciet expensarum et sic bona erunt communia cum suis onere et honore.

Digitized by Google

gemeinsam [1]). Genau wird für den Priester eine Kongrua festgelegt [2]), woraus er Gastfreundschaft zu üben und neben seinem Unterhalt auch die Abgaben an Bischof und Erzdiakon zu bestreiten habe (vgl. § 17). Alles übrige gelangt je zur Hälfte an die beiden Stiftskirchen. Der Anteil von Essen wird wieder gedrittelt. Der rector der Pfarrkirchen wird von den Stiftern abwechselnd präsentiert.

Auch bei den Einverleibungen in Klosterbesitzungen begegnen die mannigfachsten Zusammenstellungen. Es handelt sich hier *dem Objekte nach* keineswegs nur um Einverleibung von Pfarrkirchen. Auch zahlreiche andere nutzbringende Stellungen wurden inkorporiert. Auch die Inkorporation von Klöstern in andere Klöster kam vor. So wurde das (heruntergekommene) Nonnenkloster Martenthal der Abtei Springirsbach im 16. Jh. einverleibt [3]). Und weitere Beispiele sind nicht selten.

Es ist auch die Widmung der inkorporierten Größen hier wie sonst sehr verschieden. Bald ist es die mensa abbatialis, bald die Tafel des Konvents, ja auch hier einzelne sonstige Klosterämter, die durch Inkorporationen Erweiterungen ihres Besitzstandes erfahren. Alles Nähere ist lediglich den Regelungen der Einzelfälle zu entnehmen.

Zeigen sich aber schon in den angedeuteten Beziehungen die mannigfaltigsten Gestaltungen und buntesten Bilder, so ist dies auch noch hinsichtlich aller übrigen dabei in Betracht kommenden Verhältnisse der Fall. Dabei haben wir hier zunächst die Frage nach der durch die Inkorporation geschaffenen Rechtslage des inkorporierten Institutes und sein Verhältnis zum empfangenden Institute zu bestimmen.

---

1) nobis extitit supplicatum, ut predictam ecclesiam parochialem in Briseche, ius patronatus ac pastoratum necnon decimam dicte parochie cum suis pertinentiis .. prefatis sancti Florini et Asnidensi ecclesiis .. de consensu .. decani et capituli ecclesie nostre Coloniensis necnon prepositi Bunnensis archidyaconi in ecclesia Coloniensi, in cuius archidyaconatu dicta in Briseche consistit ecclesia, et pastoris ipsius ecclesie incorporamus et annectimus etc. reservata rectoris pro tempore eandem ecclesiam gubernanti portione reddituum sufficiente . .

2) S. 146 f.: videlicet sex iurnalibus vinearum sitarum ibidem; item duabus carratis vini singulis annis, quarum una solvi consuerit ab antiquo ipsi ecclesie in Briseche nomine census et alia solvetur de communi decima antedicta; item decem et septem solidis annui census; item medietate decime bladi dicte parochie; item oblationibus, que ad altare proveniunt universis, salvisque nobis et archidiacono loci predicto nostris iuribus in eadem.

3) *Günther* V, 261 ff. Nr. 121 (1541).

Digitized by Google

§ 16. *Stellung des inkorporierten Institutes. Verhältnis der Inkorporation zu Patronat und Präsentation.*

Wichtig ist nun die Frage nach der Natur und Struktur der durch die Inkorporation begründeten Verhältnisse. Zuerst betrachten wir die in rechtlicher und dann die in wirtschaftlicher Hinsicht auftretenden Gestaltungen.

Vor allem läßt sich da nun sagen, daß man, im ganzen genommen, den durch die Inkorporationen entstehenden Rechtsverhältnissen, die in sehr verschiedener Art geregelt worden sind, inbezug auf das Institut der Einverleibung selbst meist zu große Bedeutung beigemessen hat. Wir haben es hier mit sekundären oder Begleiterscheinungen zu tun, aus deren Gestaltung man bisher mit Unrecht auf die der Haupterscheinung selbst zu weitgehende Rückschlüsse zu ziehen suchte. Man wollte geradezu aus diesen Nebendingen die Konstruktion des wahren Wesens der Inkorporation aufführen, was dann notwendigerweise zu Fehlergebnissen führen mußte. Klarheit ergibt sich nur, wenn man die Grundbedeutung der ganzen Einrichtung stets im Auge behält.

Der eigentliche Zweck — und daher gleichsam der gemeinsame Nenner aller reichlich verschiedenen Einzelgestaltungen — war die Verbindung des Nutzeigentums an einer geistlichen Stelle (und deren Vermögen) mit einer anderen, primär nicht dazu berufenen. Daneben konnten noch andere Rechte mitübertragen werden und namentlich die durch Einverleibung notwendig gewordene Sorge für die geistliche Wirksamkeit der einverleibten Stelle *in sehr verschiedener Weise* geregelt sein. Namentlich konnte — ganz unabhängig von der Verfügung über die geistlichen Leitung und Wirksamkeit des inkorporierten Amtes — auch die *Temporalherrschaft* (Patronat, Lehensherrlichkeit usw.) über dieselbe in der verschiedensten Weise geordnet sein. Sie ging eben ganz eigene Wege. Aus alledem ergaben sich naturgemäß mannigfache Zusammenstellungen.

Zunächst konnte die inkorporierte Stelle durch die (oder vor der) Einverleibung *ganz aufgehoben* werden. Dabei wird fast wie bei einer gewöhnlichen Güterinkorporation eigentlich nur *das Vermögen* dieser Stelle inkorporiert, letztere hört als solche zu bestehen auf. Diese Fälle sind aber *verhältnismäßig selten.* In aller Regel besteht das einverleibte Amt *als solches fort.* Dabei war aber seine Lage *sehr verschieden.* Auch hierbei tritt

Digitized by Google

aber namentlich in den ersten Zeiten der Inkorporation mit ihrer scharf ausgeprägten Struktur des Instituts, der Gedanke einer *vollen Disposition* des Begünstigten über das zugewendete Vermögen in besonderer Deutlichkeit hervor. Wie über ein Tafelgut sollte der Empfänger über das einverleibte Objekt verfügen können. Dies wurde am vollständigsten dadurch erreicht, daß er entweder *selbst in die inkorporierte Stelle einrückte* und diese wie ihr ursprünglicher Träger verwaltete, wobei sie im allgemeinen in ihrem Bestande völlig aufrechterhalten wurde, oder aber daß er sie durch einen Vertreter verwalten ließ, der schon z. B. wegen räumlicher Entfernung, Amtsüberbürdung u.dgl. notwendig war, der dann aber *in vollkommener Abhängigkeit* vom neuen Nutznießer der Pfründe stand. Man fand diese Lösung zunächst in der Anstellung *frei ein- und absetzbarer Vikare,* wie man auch sonst bei der Mensalgüterverwaltung immer ängstlich darauf bedacht war, daß sich nicht innerhalb des Tafelgutes zersetzende Lehenszentren bildeten, von denen aus eine Selbständigkeit einzelner Güterkomplexe eines Verwaltungsbeamten aufkeimen konnte. Letztere Sorge war durch die Not der Zeit sehr begreiflich, da die innere Auflösung der Güterbestände durch Verselbständigung des Beamtentums auf lehensrechtlicher Grundlage sehr weit fortgeschritten war und bereits vielfach zu vollem Verfalle der Tafelgüter geführt hatte[1]). Nicht weiter, als unbedingt nötig, wurden daher Benefizialbeamten zugelassen. Die Anstellung von Güterverwaltern *nach Benefizienrecht,* wo eigentlich ein ad nutum amovibler Offizialbeamter sitzen sollte, wurde daher als Verlehnung empfunden und daher wie sonstige derartige Geschäfte als *Akt der Veräußerung* von Tafelgut empfunden und bekämpft. Und dies galt auch von *geistlichen Stellungen.*

Weil die Kenntnis dieser wichtigen, auch für unsere Frage bedeutungsvollen Entwicklung hier nicht vorausgesetzt, aber auch nicht weiter ausgeführt werden kann[2]), sei zu ihrer Beleuchtung wenigstens ein deutliches Beispiel angeführt. Papst Klemens VII. machte i. J. 1385 auf Bitten des B. von Genf die unrechtmäßigen Veräußerungen von dessen Vorgängern rückgängig. Diese hätten zum schweren Schaden der mensa episcopalis nicht nur dazugehörige Ländereien, Weingärten, Zehnten und andere Güter,

1) Vgl. meine Abh.: Die Wirtschaftskrise usw.

2) Dies geschieht unsrerseits sehr ausführlich a. a. O. und in anderen Zusammenhängen.

Digitized by Google

sondern auch kirchliche Ämter, die nicht als Benefizien vergabt zu werden pflegten, sondern mit ad nutum episcopi amoviblen Verwaltern besetzt wurden, an Kleriker und Laien dauernd oder doch lange Zeit übertragen, worin tatsächlich eine Veräußerung zu erblicken sei[1]). Hier erscheint also deutlich die Besetzung eines *amoviblen Amtes* mit einem *Benefiziaten*, seine Vergabung *als Benefiz*, gänzlich und vollkommen auf eine Linie gestellt mit der Verlehnung irgend eines anderen Gutes. Klar und scharf tritt auch in zahlreichen weiteren Stellen der Gegensatz des vom Herrn ganz abhängigen Offizialbeamtentums zu den Benefiziaten entgegen, sowohl was die weltlichen als auch die geistlichen Stellungen betrifft.

Auch sonst erachtete man daher überall die von frei absetzbaren Beamten verwalteten Güter oder Kirchen als *Besitzstand im engeren Sinne*, immer zur Verfügung des Herrn stehend, als *Tafelgut i. e. S.* Deshalb wurde auch bei Kirchenämtern die Frage, ob eine Stelle ein officium oder beneficium sei, damals sehr lebhaft erörtert. Sie steht eben auf der ganzen Linie in engem Zusammenhange mit den übrigen amts- und vermögensrechtlichen Entwicklungen jener Zeit, vor allem mit der Entfaltung des Benefizialwesens. Und geistliche Stellungen gingen in weltliche ja vielfach über, waren davon nicht scharf getrennt und wurden mit ihnen stets in einem Atem genannt und ganz gleichmäßig geregelt[2]). Durch die Amovibilität unterschied sich eben

---

1) Gall. Christ. XVI b 182 Nr. 32: terras, vineas, possessiones, decimas et nonnulla alia mobilia et immobilia ad mensam episcopalem Gebennensem spectantia necnon *officia* ecclesiastica saecularia et regularia, *quae non consueverunt in perpetua beneficia assignari* et a quibus illa pro tempore obtinentes *possunt persolvi nutu episcopi* Gebennensis . . . datis super hoc litteris, confectis exinde publicis instrumentis etc., in *gravem ipsius mensae episcopalis Geb. laesionem*, nonnullis clericis et laicis, aliquibus eorum ad vitam, quibusdam vero ad non modicum tempus et aliis perpetuo . . . *inconsulte et illicite concesserunt* . . et *alienaverunt de facto*.

2) Vgl. z. B. die umfangreichen, von verschiedenen Autoritäten seitens des Meißener Domkapitels eingeholten Rechtsgutachten über die Frage, ob die Stiftsobödienzen in Meißen als Benefizien anzusehen seien oder nicht; *Gersdorf*, UB. Hochst. Meißen I, S. 355 ff. Nr. 436 ff. (1342). (Es handelt sich um die Anwendung der Extr. Joh. XXII. I, 2). Wir haben da ähnliche Verhältnisse wie z. B. im Bistum Lübeck (vgl. Bd. CVII S. 499): gemeinsame Güter und Einzelbenefizien. Die Verwaltungen der gemeinsamen Güter durch Domherren als Obödienzen sollten nicht als Benefizien aufgefaßt werden dürfen und daher in der freien Disposition des Kapitels stehen, namentlich bei eintretender Vakanz. Hier kann auf diese umfangreichen Fragen nicht weiter eingegangen

Digitized by Google

der Offizial- vom Benefizialbeamten, der Tafelgutsverwalter vom Lehensmann. Und waren z. B. die Träger von ad nutum der Herren (namentlich in den Kapiteln) stehenden Verwaltungen, der Stiftsobödienzen, *nur Organe der Mensalverwaltung,* so befanden sich eben auch ganze Kirchen, die vom übergeordneten Institut ganz abhängig waren, in der Stellung von Obödienzen [1]).

Man wandte nun einfach diese Vorstellung, die aus dieser ganzen Tafelgutsentwicklung und dem davon beherrschten Gesichtskreise, insbesondere aus der Einstellung auf die gegen die Auswüchse des Lehenswesens nötig gewordenen Abwehrmaßnahmen, entstanden war [2]), natürlich auch auf die Frage der

---

werden. Ich habe eine besondere Abh. über die Entwicklung der Kapitelsgüter in Vorbereitung. Hier vgl. nur (a. a. O. S. 355 f. Nr. 436) aus dem Gutachten des Breslauer Scholasters: In litteris vestris requiritis, si obedientiae vestrae debeant beneficia reputari etc. (Das Kapitel hatte seine neuen Satzungen gesandt.) Quia sicut ex dicta ordinatione (Neuordnung) mihi transmissa perpenditur, ante illam ordinationem *non erant beneficia, sed erant communes capituli proventus,* qui dividebantur inter illos, qui divinis intererant, quod patet, quia dicitur in ordinatione (Satzungen), quod ministrationes fiunt de obedientiis; ergo obedientiae sunt *proventus communes,* qui canonicis ministrantur. Apparet etiam in ordinatione, quod solum capitulum fecit eam absque consensu episcopi. (Also unmittelbare Disposition des Kapitels über sein Mensalgut). Sed certum est, quod capitulum non potest creare beneficium sine episcopo Etc. Ideo ordinatio obedientiarum *non fuit creatio beneficiorum,* sed solum quaedam divisio proventuum. Etc. Die Obödienzen sind — sicut et quaelibet praestimonia, quae etiam laico concedi posset etc. Sed obedientia non vacat per mortem canonici, qui tenuit eam, probatur, quia obedientia vel redditus capituli pertinent ad mensam communem usw. Interessant auch die weiteren Ausführungen und die übrigen Rechtsgutachten Nr. 437 f. S. 357 ff. In anderen Fällen erscheinen dann wieder Obödienzen mehr als Benefizien (wie man sieht, war diese Frage ja auch in Meißen strittig). Daher gibt es ja auch die »Inkorporation« von Obödienzen; z. B. oben S. 505 mit A. 1 u. S. 26 mit A. 4.

1) Ausführlicher gehe ich, wie gesagt, auf diese interessanten Fragen in anderen Untersuchungen ein. Hier handelt es sich nur um die Anschlußfragen unseres Themas. Zur Sache vorläufig z. B. *Kehr,* UB. Hochst. Merseburg S. 957 f. (Statuten des Kapitels zu S. Sixti): Quia Olim ecclesia sancti Sixti Merseburgensis erat una obediencia pertinens ad maiorem sive cathedralem ecclesiam Merseburgensem .. deinde .. ecclesiam sancti Sixti tunc *parrochialem ecclesiam et obedienciam* in collegiatam erexerunt etc. Vgl. auch die bei *Bäckmann,* Verdener Domk. S. 85 A. 2 angef. Quellenstelle über eine untergebene Stiftspropstei: quod praepositura non est dignitas seu personatus aut aliud officium vel beneficium ecclesiasticum etc. qui (scil. praepositus) ad nutum priorissae et conventus dicti monasterii amoveri potest.

2) Über die großen Wandlungen des Beamtentums in jener Zeit z. B. *Barth,* Das bischöfl. Beamtentum im Ma., Wernigerode 1900, S. 4 f., 43 u. ö.

Digitized by Google

Kircheninkorporationen an. Auch dadurch sollte ja eine geistliche Anstalt oder sonstige Stelle mit ihrem Sondergut dem nutzbaren Tafelgutsbestande einer anderen eingefügt werden. Sie konnte eben wieder nur durch *frei absetzbare*, ad nutum des Begünstigten stehende Vikare nunmehr verwaltet werden. Daher legte man in den ersten Zeiten der Inkorporationen so großen Wert auf die jederzeit mögliche Absetzbarkeit der Verwalter inkorporierter Kirchen oder Ämter.

Im Laufe der Zeit kam dann freilich wieder mehr das *öffentliche Interesse* der Kirche, vor allem im Hinblick auf das örtliche Bedürfnis geordneter geistlicher Wirksamkeit, namentlich bei den Pfarrkirchen, eine einwandfrei geübte Seelsorge, die nur bei entsprechender Sicherstellung ihres Trägers zu erreichen war, zum Durchbruch. Es wurde daher die Stellung der Vikare wieder mehr und mehr verfestigt, aus frei amoviblen Hilfsgeistlichen wurden sie zu fest angestellten Benefiziaten und so mündete die Inkorporation vielfach selbst wieder in die Bahn des Benefizialwesens ein. Man mußte die Stellung der das Amt tatsächlich ausübenden Priester wieder in erster Linie berücksichtigen, ihnen auch eine bessere wirtschaftliche Existenz ermöglichen[1]), um geeignete Persönlichkeiten überhaupt zu bekommen. Dabei ging allerdings der wirtschaftliche Wert der Inkorporation für den Empfänger vielfach ganz verloren, so daß folgerichtig oft die Aufhebung bereits erfolgter Einverleibungen nachgesucht werden mußte, was denn auch tatsächlich geschah.

Bei Stiftskapiteln und Klosterkonventen wurden besondere Gestaltungen dann noch dadurch erreicht, daß die Personenfrage hier vielfach in anderer Weise gelöst werden konnte. Wenn ein auch sonst zu versorgendes Mitglied des Kapitels die geistliche Stelle bekleidete, so war ein Vikar erspart — freilich oft auch die Notwendigkeit eines stärkeren Zuschusses für die inkorporierte Stelle seitens des Konventes gegeben.

Bei alledem konnte das Stellenbesetzungsrecht in verschiedenster Weise geordnet sein. Patronat, Lehensherrlichkeit oder freie Kollation konnte innerhalb oder außerhalb des Kapitels, überhaupt des Empfängers der Inkorporation liegen, durch diese mitübertragen werden oder nicht, ebenso wie ihm oder anderen auch die volle oder teilweise *geistliche* Jurisdiktion über die ein-

1) Vgl. z. B. *Schmidt*, UB. Hochst. Halberstadt II, 393 (1274) bereits mit Nr. 1731 S. 613 (1303). Näheres im nächsten § 17.

Digitized by Google

verleibte Stelle zustehen konnte. Letztere konnte auch der völligen Exemption des inkorporierenden Institutes teilhaftig sein oder nicht. Auch konnten die einverleibten Institute von den Exemptions- und Jurisdiktionsgrenzen verschiedener Stellen durchschnitten werden. Geradeso wie sie auch im Hinblick auf Landesherrlichkeit und Vogtei in den mannigfachsten Lagen zum Inkorporierenden, zum Empfänger und anderen stehen konnte. Aus alledem ergaben sich die mannigfachsten Zusammenstellungen, wofür die Quellen massenhafte Einzelbelege darbieten. Hier soll nur in kurzer Übersicht auf die Haupterscheinungen hingewiesen werden.

Am vollständigsten war die Einverleibung, wenn die inkorporierte Stelle überhaupt aufgehoben wurde. So im Falle der Einverleibung der Propstei von St. Florin zu Florenz in die Tafel des dortigen Kapitels. Diese Stelle war bereits vakant und vorher lange Zeit bloß durch nichtresidierende Kommendatarpröpste besetzt gewesen[1]). Auch sonst wurde die Inkorporation bei bereits vorher eingegangenen geistlichen Anstalten und Ämtern lediglich inbezug auf deren Vermögen zugunsten anderer Stellen durchgeführt[2]). Bei in Auflösung befindlichen Konventen wird dabei für die noch lebenden Mitglieder durch Übergangsbestimmungen gesorgt.

Bei der Inkorporation der unteren Klause zu Carden in das dortige Kollegiatstift[3]) heißt es, bei etwa eintretendem Verfalle der Anstalt habe ihr Gut schon auf Grund der Stiftung der praesentia communis des Stiftes zuzufallen[4]). Da das Reklusorium schließlich nur mehr von einer Insassin bewohnt werde, ordnete der Erzb. von Trier i. J. 1412 die Einverleibung in den fundus der Taggelder des Stiftes an. Letzteres zahlt an die einzige

1) *Günther* V, S. 199 ff. Nr. 84 (1517).

2) *Günther* IV, S. 669 Nr. 364 (1989): Inkorporation der verfallenen Klause bei der Pfarre Leudersdorf in den h. Kreuzaltar dieser Pfarrkirche.

3) *Günther* IV, S. 157 ff. Nr. 51.

4) quod dictum inclusorium tali sit conditione fundatum atque institutum, quod si degentes inibi inordinatam et dissolutam vitam ducere seu ipsum locum alias deficere contingerit, quod ex tunc una cum pertinentiis suis ad decanum, canonicos, altaristas et personas ecclesie sancti Castoris ibidem pro communi eorum presentia devolvantur ac ipso facto sint et censeantur ascripta. Hier liegt also eine bereits bei der Stiftung für einen Eventualfall in der Zukunft vorgesehene Einverleibung vor. Ähnlich wie heute bei Vereinen für den Fall der Auflösung der Destinatär des Vermögens bestimmt wird.

Digitized by Google

überlebende Inkluse auf Lebenszeit eine kleine Rente von Wein und Weizen [1]).

Auch in anderen Fällen wird bei der Inkorporation die Aufhebung des inkorporierten Institutes als solchen verfügt, meist auf die Gründe schon vorausgehenden Verfalles verwiesen. Bei der Inkorporation der Kapelle des verfallenen Schlosses Heintzemberg in die Kapelle des Schlosses Wartenstein (beide in der Diöz. Mainz) durch den Erzb. von Trier (1464) heißt es ausdrücklich, die Einverleibung erfolge wegen Verfalles des Schlosses und wegen Mangels an Besuchern des Gottesdienstes und aus anderen rationablen Gründen [2]). Immerhin bilden Inkorporationen per suppressionem in der großen Masse aller Einverleibungen nur Ausnahmen. An Stelle der bei Inkorporationen aufgehobenen Institute traten dann gelegentlich auch andere ein. In dem herabgekommenen und deshalb der Abtei Springirsbach inkorporierten Nonnenkloster Martenthal wurden Pröpste als Rektoren eingesetzt, die dort die Messe zu zelebrieren hatten [3]).

Von anderen, früher angedeuteten Gebilden sind dann hauptsächlich folgende zu beachten. Der Träger des Kirchenamtes, in das die Einverleibung erfolgt, rückt häufig einfach in die Stellung des inkorporierten Amtes ein, dies namentlich bei den höheren Stellungen. Vor allem bei Inkorporation gefürsteter Propsteien oder Abteien in Bischofskirchen, bzw. in die dortige bischöfliche Tafel, wird der jeweilige Bischof Abt oder Propst des inkorporierten Instituts, hat als solcher noch besonders (nämlich neben seiner bischöflichen Stellung) Sitz und Stimme im Fürstenrat, also doppeltes Votum, empfängt vom Kaiser auch für das inkorporierte Amt die Regalien, verwaltet auch die Güter der inkorporierten Stelle mit deren bisherigen Lasten, jedoch hauptsächlich zu eigenen Gunsten.

Dies alles zeigt sich besonders deutlich beispielsweise in dem Falle der Einverleibung der Fürstpropstei Weißenburg in

---

1) annuo censu seu redditu quinque amarum vini et sex maldrorum siliginis . . eidem Katherine quoad vixerit et pro ipsius sustentatione sive usu reseruatis.

2) *Günther* IV, 580 Nr. 299: capella in castro nostro Heintzemberg . . tum ob castri eiusdem desolationem et totalem fere ruinam tum quia ad eum statum deducta existit, quod vix aliqui aut saltem paucissimi reperiantur, qui ad divina audienda officia illic compareant vel comode venire possint, nos ex hiis et aliis rationabilibus causis permoti consensimus etc.

3) *Günther* V, 262 Nr. 121 (1591).

Digitized by Google

den Tisch des Bischofs von Speier. Der Bischof rückt vollständig in die Stellung des Propstes ein. Als solcher wird er mit den Reichslehen des Stiftes durch den Herrscher *besonders belehnt*[1]. Die fürstliche Gewalt der Propstei geht also mit der Inkorporation nicht in die des Bischofs auf. Als Propst ist der Bischof Fürst von Weißenburg, kann sich des Titels und Wappens eines solchen bedienen[2]) usw. Im besonderen wird ihm vom Herrscher der Besitz- und Privilegienstand der Propstei besonders bestätigt. Die Güter dienen allerdings für die bischöfliche Tafel wie auch für die Propstei selbst[3]). Der jeweilige Bischof wird einfach Prälat der inkorporierten Anstalt. Diese Stelle geht mit allen Lehen und Eigengütern über[4]).

Dasselbe bedeutete die Inkorporation der Propstei Aschaffenburg in die mensa archiepiscopalis von Mainz im 16. Jahrhundert. Der jeweilige Erzbischof wurde Propst[5]). Und in gleicher Weise gingen bei Inkorporation der Propstei Wetzlar in die mensa archiepiscopalis von Trier alle Rechte des Propstes, z. B. die Einsetzung des wetzlarer Schultheißen, auf den Erzbischof über[6]).

---

1) Karl V. 1546 für Bischof Philipp zu Speier als Propst von W. *Remling*, UB. II, S. 568 f.: (B. hatte gebeten) das wir ime *als probst des stiffts Weißennburg* . . alle seine und seines . . stieffts Weißennburg regalien und weltlichkait, lehen, lehenschafft, lehenman, manschafft, hoch vund alle anndere gericht, strassen, gleit, regelt, berckwercks, zoll, muntz, wilpan, wasser, wasserleuf mit allen vund iglichen iren ehren, wurden, rechten, renten, nutzen unnd zugehorungen, die von vas unnd dem halligen reich zu lehen sein, zu verleihen und damit zu belehnen, auch ime unnd demselben seinem stifft Weißennburg alle und igliche ire gnaden, rechte, zehenden, brief, privilegia, handtvesten, ehre unnd wurdigkeiten« etc., welche sie von irgendwem erhalten haben, »zu bestetigen« . . Vgl. meine Abh. »Die Regalien« usw. S. 80 ff.

2) A. a. O. u. S. 588 f. (1550).

3) Bisch. »sich gemelter propstey Weißennburg besitz mit allen iren rechten unnd zugehorden, durch sich oder andere seine bevelchaber, frey underziehen, annemen unnd behalten unnd aller solcher probstey Weißennburg nutz, gefell unnd einkomens in sein, seines bischoflichen tischs unnd der probstey Weißennburg geprauch, nutz und fromen zu wenden, fug und macht haben soll«. — — Über die Finanzlage des B. v. Speier im 15. Jh. z. B. *Buchner*, Die innere weltl. Regierung des Speierer B. M. Ramung, Speier 1907 S. 29 ff.

4) »incorporation der probstey des stiffts Weißennburg mit allen iren hohen unnd niedern obrigkeiten, gerichten, herligkeiten, regalien, freihaiten, guetern, nutzungen, geselben, einkommen . . rechten, gerechtigkeiten unnd zugehorden, an lehen unnd aigen nichts ausgenomen«.

5) *Guden* I, 845.

6) *Guden* I, 572.

Digitized by Google

Das Präsentations-(Kollations-)Recht wird auf den Erzbischof mitübertragen[1]). Dieser konnte also entweder selbst die Stelle bekleiden oder einen anderen präsentieren[2]). In jedem Falle ist die Propstei als ein Reichslehen zu erkennen und zu empfangen[3]).

Ebenso ist der Bischof auch Abt einer inkorporierten Abtei[4]). Diese Verhältnisse ähneln also *im Ergebnis* wieder älteren (vor den eigentlichen Einverleibungen liegenden) Vereinigungen von Kirchenämtern in einer Hand, z. B. von Propsteien (auch Dompropsteien) mit Bistümern[5]). (In späterer Zeit wird dann wohl auch gelegentlich das Verhältnis des Bischofs zu inkorporierten Abteien auch als Kommendatur-Verhältnis aufgefaßt[6])).

In ähnlicher Weise wird dann auch bei Niederkirchen der Empfangende selbst oft Träger des inkorporierten Amtes. Bei der Einverleibung von Pfarrkirchen in einen Konvent wird dieser selbst Pfarrer (parochus habitualis), der dieses Amt durch seinen Vorsteher oder ein anderes Kapitelsmitglied, ganz oder wenigstens teilweise, ausübt. Doch ist dies bereits ein Übergang zur ge-

---

1) *Günther* V, S. 482 Nr. 255 (1701): (Kaiser Leopold I. inkorporiert dem Erzbistum Trier) — die Collatur und praesentations Gerechtigkeit über obgedachte Probstey zu Wetzlar, welche bishero von uns und unsern Vorfahren römischen Kaisern und Königen unhinderlich exerciret worden, cedirt und geschenket, und selbige Probstey dem Ertzstifft incorporiert und einverleibet haben . .

2) (Alle Erzbischöfe) — berechtigt seyn sollen, so offt die Stelle eines Probsten in gedachter Collegiatkirchen zu Wetzlar zu ersetzen seyn wird, selbige *mit allen Zugehörungen, Recht, Ehr, Würde und Einkommen und Gerechtigkeiten entweder selbst zu behalten und zu genießen* oder eine andere tüchtige Person darzu dem Herkomen nach zu benennen und vorzustellen.

3) Jedoch soll ein zeitlichem Ertzbischoff und Churfürst zu Trier *anstatt* dies von uns überlassenden Präsentations Rechts offt angezogene Probstey quoad saecularia von uns (und Nachfolgern) *als ein Reichslehen* zu erkennen und zu empfangen schuldig seyn.

4) Für das 19. Jahrhundert noch vgl. z. B. das Konkordat Pius VII. mit Piemont Art. 28 *Nussi* S. 171.

5) Z. B. Gall. Christ. XVI b 300 Nr. 140 (1188): B. von Maurienne gleichzeitig Domprobst; als solcher hat er — res communiae diligenter fovere. Oder a. a. O. Sp. 83 (1105): (B. von Grénoble zugleich Probst S. Donati) — totam communiam ipsius ecclesiae, quam modo habent vel in futuro iuste acquisituri sunt, eis pertetuo iure dono (den neuen Regularkanonikern) . . Nomen et honorem praepositi, videlicet omnes possersiones ad praepositum pertinentes, et ius episcopi Gratianopolitani, tam in temporalibus quam in spiritualibus rebus, *mihi retineo et successoribus meis.*

6) Art. 28 des sardinischen Konkordates v. 1817 bei *Nussi* S. 171.

Digitized by Google

wöhnlichen Form der Anstellung eines Vertreters, der die tatsächlichen Pfarrfunktionen übt (parochus actualis). Endlich konnte auch ein Weltgeistlicher auch bei inkorporierten Kirchen der Klöster als Vikar angestellt werden. Die Gestaltungen sind also auch hier äußerst mannigfach geordnet — und hier ganz besonders — und klingen daher mehr oder minder stark an *ältere Gebilde* an[1]). In Nonnenklöstern wird der (für den geistlichen

1) Es ist z. B. etwas Ähnliches, wenn auch hier *vor der eigentlichen Inkorporationen* Kirchen an Kapitel in personatum gegeben wurden; z. B. *Beyer*, Mittelrhein UB. II, 222 Nr. 181 (1200): Erzb. v. Trier gibt eine (gerade vakante) Kirche, deren Patronat in seine Hände gelangt (devolutum) war, *dem Domkapitel in personatum* mit dem Rechte einen Vikar zu bestellen. (Befreit außerdem die Kirche vom cathedraticum). In solchen (und vielen ähnlichen) Fällen wird also ein Konvent oder Kapitel selbst *persona* der einverleibten Stelle. Besonders drastisch ausgedrückt z. B. *Gousset*, Actes de Reims II, 259 f. (1153): (Erzb. v. Reims f. S. Remi) subscriptarum ecclesiarum personatus concedimus . . Haec inquam omnia, sicut a personis possidebantur, ecclesiae tuae in perpetuum conferimus: ut eis decedentibus, qui nunc habent, non quilibet mortalium, sed . . *s. Remigius succedat* et per famulantes sibi monachos. In anderen Fällen hatte das Kloster bloß das Recht, personae zu präsentieren; z. B. *Gousset* II, 59 f. (1040) oder Gall. Christ. X b, 21 Nr. 18 (1053). Oder die persona einer Stelle präsentiert den Vikar; z. B. *Gousset* II, 97 f. (1085). Vgl. S. 139 (1097). Die personae waren vielfach Laien als Nutznießer der Pfründen. Diese suchte man zu beseitigen. Namentlich wurde unentgeltliche Vergabung der Stellen angeordnet; z. B. *Gousset* II, 105 f. (1092). Schließlich wurden die Stellen auch unmittelbar an die Klöster — *sine personis* — vergabt; *Gousset* II, 98 f. (1076); 159 f. (1095); Gall. Christ. III b, 30 Nr. 32 (1138); X b, 37 Nr. 34 (1119) usw. — Ähnlich *Beyer* II, S. 278 Nr. 240: Erzbischof Johann von Trier gewährt 1208 einem Kloster die cura pastoralis und alle Güter einer Kirche. Abt und Konvent haben einen geeigneten Vikar einzusetzen, der den bischöflichen und erzdiakonalen Send zu besuchen habe und dem das Kloster ein Stipendium zu gewähren hat, indem er die Hälfte der Terz bekommt, die der Pastor empfing mit den Oblationen und dem Friedhofzins. Ähnlich damit (im Ergebnis) auch schon viel ältere Gestaltungen; namentlich wenn es sich um Angliederungen von Kirchen an Mensalgüter von Kapiteln handelt; z. B. *Charmasse*, Cart. de l'église d' Autun S. 79 f. (935—968): haberi quandam ecclesiam vacuam in diocesi nostra . . ut semper mensae fratrum reditus eiusdem ecclesiae . . deservirent. Am Todestag ein Gastmahl für den Spender. — Caetera vero, quae superfuerint, ipsorum usibus cedet et paratas et synodalia servitia ipsi (sc. fratres) procurabunt. Es wurde wohl auch eine ähnliche Lage hergestellt, wenn z. B. ein Kloster eine Kirche seines Patronats auch zur unmittelbaren geistlichen Versorgung zugewiesen bekam (nicht zu verwechseln mit der subiectio in temporalibus et spiritualibus); z. B. *Trouillat*, Monuments I, 290 (1145): (B. v. Basel für Kloster Lucelle) — ecclesiam de C. iure fundi vobis prius . . traditam . . cum omni iure ecclesiastico tribuo perpetuo possidendam. Oder *Lacomblet*, UB. II, S. 2 (1201): Schenkung einer Kirche an ein Kloster — dieses bekommt alles Recht — quo pastores suis

Digitized by Google

Dienst angestellte) Propst oder ein von diesem bestellter Kaplan Seelsorger inkorporierter Pfarreien [1]).

Darauf, daß bei Inkorporationen in geistliche Genossenschaften ein Mitglied derselben (oder deren Vorsteher) die inkorporierte Stelle zu bekleiden habe, wird im allgemeinen nur geringes Gewicht gelegt. Meist heißt es nur, der geistliche Dienst an Ort und Stelle sei sicherzustellen — durch ein oder mehrere Mitglieder der Genossenschaft oder sonst geeignete Priester [2]). Das eigentliche Schwergewicht der Einrichtung lag ja nicht in der Regelung dieser Frage, sondern in der Nutzung des Vermögens der inkorporierten Stelle durch den Begünstigten. Und dafür war, wie bereits angedeutet, zuerst durchweg und auch später oft die Anstellung eines *frei amoviblen Vikars* — entweder eines

---

utuntur ecclesiis. Das Kloster rückt also in die Stelle des Geistlichen ein. Jemehr man sich den eigentlichen Inkorporationen nähert, desto deutlicher wird bei solchen Übertragungen Übertragung des Patronats und des Nutzeigentums an der Pfründe geschieden, natürlich gelegentlich auch beides übertragen; z. B. Wirtemberg UB. III, S. 307 (1232): Friedrich II. gibt an Weißenau die praebenda parrochialis und den Patronat an der Kirche zu Bregenz; vgl. S. 271 (1230) u. IV. Bd., S. 402 f. (1227). Dasselbe bedeutet schon c. 19 X (V, 33) v. J. 1204: Religiosen (viri religiosi) bekommen das Recht — ut ecclesias *suas in proprios usus* possint convertere — aber nicht eigenmächtig, sondern nur mit Zustimmung des B. u. nach dem Tode der personae. Für das Domkapitel von Brandenburg galt die Ordnung, daß die Seelsorge der dem Tafelgute einverleibten Kirchen des Kapitels dem Propste zustand, das Kapitel die Einkünfte bezog und die Kirchen durch Kanoniker, die als Plebane dienten, geistlich versorgte; bes. Mon. Germ. Epist. saec. XIII. Bd. I, S. 462 (1233): Confirmamus . . preposito eiusque successoribus curam animarum de ecclesiis, que ad usus dictorum canonicorum . . pertinent . . ut earundem ecclesiarum fructus . . in usus proprios convertant. Liceat quoque ipsis in eisdem ecclesiis . . de fratribus suis viros instituere plebanos.

1) Z. B. *Schmidt*, UB. Hochst. Halb. II, S. 410 Nr. 1318 (1276): (B. inkorporiert die Pfarrkirche Adersleben dem dortigen Kloster der Benediktinerinnen) — prepositus, qui pro tempore fuerit, in receptione prepositure de manu nostra simul eiusdem ecclesie curam recipiat animarum. Später: prepositus aut capellanus, qui ibidem pro tempore administrat . .

2) *Günther* V, S. 175 ff. Nr. 69 (1513): (Inkorporation der Pfarre Niederlahn in das Kloster Ehrenstein) — prouiso tamen quod propter unionem annexionem et incorporationem huiusmodi, si ille sorciantur effectum, parochialis ecclesia sepedicta debitis et consuetis non fraudetur obsequiis et animarum cura in ea nullatenus negligatur, seo illius congrue supportentur onera, deseruiaturque per presbiteros ydoneos *seculares aut sepedicti monasterii . . regulares aut unum talem* a priore et conuentu sepedictis pro tempore deputandos aut deputandum, adque eorundem prioris et conventus nutum amovibiles seu amovibilem etc.

Digitized by Google

Konventsmitgliedes oder eines anderen — gebräuchlich, ja meist besonders nachdrücklich angeordnet. Namentlich bei Inkorporationen in Klöster wird dem Abt und Konvent sehr häufig die Anstellung eines *ad nutum amoviblen* Vikars, sei es eines aus dem Kloster genommenen Mitgliedes, sei es eines *anderen geeigneten Kaplans* gestattet[1]). Die Amovibilität erscheint also meist wichtiger als die Zugehörigkeit zum betreffenden Konvent. Denn durch jene wurde die volle Verfügungsgewalt über das einverleibte Institut in stärkerem Maße gewährleistet.

Der Vorbehalt geistlicher Stellen für Kapitelsmitglieder machte jene zwar in gewissem Sinne zum kapitularen Besitzstand, war aber an sich *keine Inkorporation*[2]). Er wird gerade *vor und nach einer solchen in Gegensatz dazu gestellt* und kommt auch bezüglich anderer nicht dem Kapitel inkorporierter Besitzungen vor[3]). So wurden viele bischöfliche Stellungen, Burgverwaltungen u. a. in dieser Weise dem Domkapitel oder sogar der gesamten Stiftsfamilie (Vasallen, Ministerialen usw.) vorbehalten.

Allmählich aber erheischten doch die Bedürfnisse geordneter Seelsorge auch bei inkorporierten Kirchen die Anstellung *ständiger Vikare* mit gesichertem Einkommen (darüber vgl. den nächsten § 17), die dann oft eigentlich wieder allmählich zu Benefiziaten (mit vermindertem Einkommen gegenüber der ursprünglichen Lage) wurden und selbst diese Beschränkung fiel noch gelegentlich weg. Und gegen Ausgang des Ma. stellte man überhaupt oft sogleich mit der Inkorporation auch schon vicarii perpetui, namentlich bei inkorporierten Pfarren, an[4]). *Vereinzelt* findet sich das sogar schon in den ersten Zeiten der Inkorporation[5]). Die Gebilde gingen also ineinander über und griffen übereinander über.

So ist es wohl auch zu erklären, daß schließlich wieder die Unterschiede zwischen den eigentlichen Inkorporationen und den bloßen Übertragungen des Patronatrechtes an ein geistliches

1) Sixtus IV. 1478 f. Heisterbach (Inkorporation der Pfarre Flerzheim) *Schmitz*, UB. S. 558: moderno et pro tempore existenti abbati et conventui praefatis, ut eidem parochiali ecclesiae per unum ex monachis dicti monasterii seu alium capellanum idoneum ad *nutum eorum mobilem* deserviri ac utriusque sexus parochianorum animarum curam exerceri facere libere et licite valeant.

2) Vgl. schon Bd. CVII S. 551 f.

3) Über diese Verhältnisse z. B. in Meißen gerade *nach Aufhebung der Inkorporationen* unten § 17 a. E.

4) Z. B. *Günther* IV, 643 ff. Nr. 344 (1477).

5) Z. B. Mon. Boica 37 Bd., S. 593 (1287).

Digitized by Google

Institut verwischt wurden [1]). Das Nutzeigentum des inkorporierenden Institutes ging abermals in eine Art Obereigentum, in eine bloße Temporalherrschaft *über* das Amt über. Und der vicarius perpetuus wurde wieder neuer Nutzeigentümer. (Vgl. § 17.) Damit berühren wir aber auch die Stellung der Inkorporation zu Patronats- und Präsentationsrechten (und ähnlichen Befugnissen) überhaupt.

Was nämlich da die Frage der etwaigen älteren Patronate und ähnlichen Verhältnisse gegenüber inkorporierten Pfründen betrifft, so werden diese Beziehungen durch die Einverleibung *an sich nicht berührt.* Auch bei Stiftskapiteln, bei denen selbstredend die einverleibten Stellen auch mit Mitgliedern der Kapitel oder mit anderen besetzt werden konnten, blieben die Patronatsverhältnisse *meist unverändert bestehen*, wie sie vor der Einverleibung lagen.

Es erfolgten Inkorporationen auch in der Weise, daß z. B. Pfarrkirchen in Kapitel einverleibt wurden mit der Bestimmung, daß der bisherige Pfarrpatron für die geistliche Stelle einen geeigneten Geistlichen präsentieren durfte, der dann erst Mitglied des Kapitels wurde mit allen Rechten eines solchen. Die Einkünfte der Pfarrei gingen dabei auf das Kapitel über. Im Jahre 1318 inkorporierte Ludwig IV. [2]) dem neuen St.Georgstift zu Frankfurt a.M. die Pfarre Prümheim samt ihren Filialen [3]). Alle Einkünfte gingen dadurch auf das Kapitel über [4]). Um diese Einverleibung für die, denen sie nützen sollte, erfolgreich zu machen, behielt er der Krone das Präsentationsrecht des Geistlichen vor für eine Kanonikatspfründe mit vollen Rechten [5]).

---

1) Vgl. die Bemerkung von *Ernst,* Die Entst. des württ. Kirchengutes, S. 383: Es ist ein Mangel unserer meisten Quellen der Reformationszeit, daß sie auf die Unterscheidung zwischen bloßem Patronat u. Inkorporation keinen Wert legen etc.

2) Mon. Germ. Const. V, S. 407 Nr. 504.

3) ius patronatus ecclesie parrochialis in Proumheim dicte Maguntin. dyoces. et annexarum sibi filiarum, quod ex antiquo nobis et sacro imperio pertinebat, donavimus, tradidimus . . in ipsam ecclesiam sanctorum Marie et Georgii martyris transferimus pleno iure.

4) Volentes quantum in nobis est predictam parrochialem ecclesiam in Pruomheim cum annexis filiabus et omnibus redditibus, iuribus et pertinenciis suis predicte ecclesie *incorporari* et canonicis eiusdem collegii ad commodiorem sustentacionem suam fructus ipsius integraliter applicari.

5) Ut vero incorporacio huiusmodi auctoritate eorum quorum interest facta fuerit cum effectu, extunc nobis et successoribus nostris in imperio

Digitized by Google

Oder es blieb das bisherige Patronatsrecht aufrecht, ging aber auf die gleiche Zahl von Kanonikaten des inkorporierenden Kapitels über, wie sie bisher dem Patron an den inkorporierten Pfründen zugestanden hatte oder es wurde noch anders geregelt. Eine interessante Regelung bietet z. B. folgender Fall. Im Jahre 1471 ordnete Papst Sixtus IV. die Inkorporation der Pfarrei Bruttig in das Kollegiatstift zu Carden an[1]). Das Patronatrecht an dieser Pfarre sowie an der dortigen ständigen Vikarie (mit Seelsorge) sowie den beiden Filialkapellen stand der Herrin von Brohl zu. Einverleibt wird nur das Pfarrbenefizium (pastoria), an den übrigen Stellen blieb das Patronatrecht mit ihnen selbst aufrecht. Für den Patronat an der Pastorie erhielt jedoch die Patronin das Patronat- und Präsentationsrecht für die 3 zunächst freiwerdenden Kanonikate für sich und ihre Erben[2]).

Auch sonst wurden Patronat und Präsentation im Einzelfalle meist besonders geregelt. Sie *konnten* auf das die Inkorporation empfangende Institut übergehen[3]), doch war dies durchaus nicht notwendig. Als im Jahre 1464 der Erzb. von Trier die Kapelle seines verfallenen Schlosses Heinzemberg in die Schloßkapelle zu Wartenstein inkorpierte, behielt er sich ausdrücklich die Präsentation zu dieser Stelle vor, wie sie ihm bisher an der einverleibten Kapelle zugestanden hatte[4]). Beide Niederkirchen lagen in der Diözese Mainz. Die einverleibte Stelle ging also

---

perpetuo ius competet presentandi unum sacerdotem ydoneum aut alium qui infra annum in sacerdotem valeat promoveri, *ad canoniam et prebendam* in ipsa ecclesia collegiata predicta, qui libere recipietur inibi cum plenitudine iuris canonici in stallo, choro et capitulo et singulis aliis, que ceteris canonicis conceduntur.

1) *Günther* IV, S. 611 ff Nr. 325.

2) S. 613: ius patronatus et presentandi personas ydoneas ad tres canonicatus et prebendas ex eisdem viginti duobus caronicatibus et prebendis primo vacaturos sibi et successoribus suis perpetuo reservetur. Später (S. 615) heißt es: dummodo dispositioni apostolice generaliter reservati non sint . .

3) Der B. v. Konstanz beschwört in seiner Wahlkapitulation v. 1387, dem Kapitel die libera investitura und commissio curae animarum für alle Kirchen zu überlassen, die der mensa des Kapitels inkorporiert sind oder der Kollation des Kapitels oder des Propstes unterstehen; Art. 15 Mitteilungen der Bad. hist. Komm. Nr. 20 (1898) S. 9.

4) *Günther* IV, S. 580 Nr. 299: incorporetur; sic tamen quod quantumcunque et quotiens prefata capella de Wartensteyn vacare contigerit, quod tunc eius presentatio seu dispositio ad nos et successores nostros archiepiscopos Trevirenses spectare debebit, prout presentatio seu dispositio memorate capelle in Heintzemberg hactenus spectare consuevit.

Digitized by Google

in ihrer bisherigen Rechtslage über. (Auch bei reichslehnbaren, insbesondere fürstlichen Kirchen sahen wir ja das gleiche.) Auch die sonstigen Belastungen inkorporierter Stellen gingen auf die empfangende Stelle mit über[1]). (Über wirtschaftliche Lasten nächsten § 17).

Auch in den Händen des Inkorporationsempfängers wurde noch nach der Inkorporation vielfach das Patronatsverhältnis als fortbestehend ausdrücklich erwähnt. Im Jahre 1351 inkorporiert der Erzb. von Trier dem Stifte St. Florin zu Koblenz zwei Pfarrkirchen[2]). Das Kapitel bekommt deren Einkünfte, die Vikare eine Kongrua. Letztere sind vom Kapitel und seinem Dekan als *wirklichen Patronen*, wie es ausdrücklich heißt, zu präsentieren und binnen Jahresfrist zu ordinieren, falls sie noch nicht Priester sind[3]).

Hat ein Konvent vor der Inkorporation bereits das Patronatrecht, so besteht dieses dann gegenüber den Vikaren, die durch die Einverleibung an die Stelle des ursprünglichen Benefiziaten treten, meist fort[4]).

Auch Laienpatrone behalten ihr Patronatrecht oft bei. Dieses geht eben gleichfalls von der inkorporierten Pfründe (Pfarrer u. dgl.) einfach auf die an deren Stelle tretende Vikarie (namentlich bei vicarii perpetui) über. Bei Einverleibung der beiden Pfarren Welmich und Weiler in die Pfarrkirche von Monreal (1477) erhält der bisherige Patron der inkorporierten Pfründen das Präsentationsrecht für den neu anzustellenden vicarius perpetuus in

---

1) Im Falle der vor. Anm. z. B.: quod divina ministeria in eadem capella celebrari primitus instituta ad omnem institutionis illius modum deinceps in capella castri nostri Wartensteyn . , peragantur et celebrentur etc.

2) *Günther*, Cod. dipl. III, S. 349 ff. Nr. 374.

3) S. 551 f.: Quodque ipse decanus et capitulum insimiliter sepedictas ecclesias de Mendich et de Flachten et quamlibet earundem etunc inantea conferre et ad eas presentare *tanquam ipsarum veri patroni* habeant conferant et presentent personas ydoneas actu sacerdotes seu in sacerdotio constitutas aut tales, qui infra unius anni spatium a tempore collationis eius facte de memoratis ecclesiis aut altera ipsarum continue computandum in presbiteros ordinari valeant et etiam effectualiter ordinentur.

4) *Kehr*, UB. Hochst. Merseb. S. 881 f. Nr. 1016 (1349): B. für die reg. Chorherren bei Altenburg; inkorporiert eine Pfarre. Der Propst kann darüber frei verfügen und für die Kirche eine persona idonea dem Erzdiakon präsentieren, der ihn unentgeltlich zu instituieren hat. Der Instituierte kann jederzeit abberufen und ein anderer an seine Stelle gesetzt werden, bis auf den derzeitigen Pleban, der bis an sein Lebensende auf der Stelle bleibt.

Digitized by Google

Welmich und den plebanus (an Stelle der bisherigen persona)[1]) in Weiler[2]). Und weitere Beispiele liefern die Quellen allerorts[3]).

Von besonderer Bedeutung ist nun die Regelung des wirtschaftlichen Verhältnisses zwischen dem inkorporierenden und dem inkorporierten Institute. Und darauf ist hier noch im besonderen einzugehen.

§ 17. Wirtschaftliche Grundlagen und Auswirkungen der Inkorporation. Die portio congrua.

Die Hauptbedeutung des Rechtsinstitutes der Inkorporation lag *auf wirtschaftlichem Gebiete.* Die Einverleibung von Kirchen ist mit den für sie grundlegenden Güterinkorporationen aus den besonderen Wirtschaftsverhältnissen ihrer Entstehungszeit zu erklären. Wie die immer ungünstiger werdende Lage des Grundbesitzes mit fortschreitender Geldwirtschaft, seit dem 13. Jh. namentlich, zwecks intensiverer Bewirtschaftung, zur Abrundung und Abschließung der Tafelgüterbestände und zu dem Bestreben ihrer Verstärkung durch Inkorporationen von Lehen führte, so bot auf kirchlichem Gebiete zu eben dieser Zeit eine schwere und allgemeine Wirtschaftskrise der geistlichen Grundherrschaften[4]) zu Maßnahmen ähnlicher Art Anlaß. Und im besonderen schritt man da zur Angliederung des Nutzeigentums vor allem zahlreicher Niederkirchen, aber auch anderer geistlicher Stellen, an die Tafelgüterbestände der höheren, also zur Einverleibung geistlicher Anstalten und Ämter. Hier stand eben auch noch dieses Mittel zu Gebote. In der Zusammenlegung mochte dabei auch der Gedanke leichterer und rationellerer Bewirtschaftung mit zur Geltung kommen.

---

1) Über Personate andernorts Ausführliches.

2) *Günther* IV, S. 643 Nr. 344: ordinamus (Erzb. v. Trier), ut deinceps perpetuus vicarius in dicta ecclesia parrochiali in Welmich habeatur, qui per dictum comitem de Virnemburg (der als Patron die Inkorporation veranlaßt hatte) et suos heredes perpetuis in antea temporibus presentabitur, ad quem ius presentandi etiam in Wiler, quod hucusque ad personatum ibidem spectabat (d. h. wohl, welches sich bisher auf den dortigen Personat bezog; denn die persona konnte sich nicht selbst präsentieren), deinceps volumus pertinere, qui etiam tam perpetuus vicarius in Welmich, quam plebanus in Wiler, postquam per sepefatum comitem rite fuerint presentati, per archidiaconum, ad quem hoc pertinet, instituentur et investientur etc.

3) Vgl. z. B. auch *Haring,* Grundzüge des kath. K. R.[3] S. 615 Anm. 6.

4) Darüber erscheint in Kürze meinerseits eine eingehende Sonderdarstellung.

Digitized by Google

Die Inkorporation war[1]) daher vorwiegend eine Einrichtung des Wirtschaftsrechtes. Über ihren ursprünglichen Zweck kann wohl kein Zweifel sein. Er wird nicht nur in Stellen allgemeinerer Art[2]), sondern nahezu auch in jedem Einzelfalle klar ausgesprochen. Er ergibt sich außerdem auch aus sämtlichen näheren Anordnungen und Begleitumständen. Es sollte damit *eine wirtschaftliche Stärkung des begünstigten Institutes* erreicht werden. Teils weil in bedrängter Wirtschaftslage ein anderer Weg der Gesundung überhaupt nicht blieb und daher das geringere dem höheren Bedürfnisse weichen mußte — in der Praxis war die Unterstützung z. B. eines Stiftes durch Einverleibung von Pfarrkirchen oft zum schweren Schaden der Seelsorge freilich nicht immer die Berücksichtigung des höheren geistlichen Interesses —, teils weil, wie gesagt, durch Vermögensvereinigung überhaupt eine bessere Bewirtschaftung möglich war. Dieser Gedanke kommt besonders bei den »inkorporierten Pfründen« der gemeinsam lebenden Kapitel zum Ausdruck[3]). Daß auch die Lage des Stärkeren oft entscheidend war, m. a. W. auch *mißbräuchliche* Einverleibungen, u. zw. in großer Zahl, vorkamen und daher durch höhere kirchliche Organe verboten werden mußten, wird noch gezeigt werden.

Alle Einzelheiten, die nähere Struktur des Rechtsinstitutes gruppieren sich daher um diesen *wirtschaftlichen Grundgedanken und Hauptzweck*. Auch soweit sie nicht unmittelbar wirtschaftliche Bedeutung haben (z. B. die Regelung der Besetzungsfrage), sind sie doch von diesem Gesichtspunkte aus geordnet und daher von da aus allein verständlich[4]). Und von da aus allein ist auch, wie angesichts solcher Sachlage eigentlich nicht anders

1) Heute hat sie nur mehr geringe Bedeutung und der Ausdruck incorporatio kommt auch im neuen Kirchlichen Gesetzbuch nicht mehr vor. Auch die Praxis der kirchlichen Behörden ist ihr abgeneigt. Eine ausdrückliche Abschaffung ist indes nicht erfolgt. (Vgl. Cod. can. 1423 u. 1425). Doch ist die Einrichtung als eine feudale schon auf Grund der veränderten wirtschaftlichen und politischen Lage der neueren Zeit außer Gebrauch gekommen, wenn auch zahlreiche aus der älteren Zeit stammende Inkorporationsverhältnisse natürlich noch fortbestehen. Inkorporierte Kirchen stellen im allgemeinen *keine* wirtschaftliche Stärkung der Hauptinstitute mehr vor. Im Gegenteile nehmen sie oft noch Zuschüsse in Anspruch oder verbrauchen ihre Sondereinkünfte wenigstens reichlich selbst auf.

2) Vgl. z. B. Bd. CVII S. 73 Anm. 1 u. 2.

3) Vgl. Bd. CVII S. 499 f.

4) Über die amoviblen Vikare oben S. 46 f.

Digitized by Google

zu erwarten ist, die wahre Wurzel und der geschichtliche Ursprung der ganzen Einrichtung erst voll verständlich. *Sie ist tief in der gesamten Wirtschaftslage ihrer Entstehungszeit begründet.* Die Grundlagen, die andererseits dafür in Anspruch genommen worden sind[1]), treffen das wahre Wesen oder doch das Entscheidende der Sache nicht.

Schon bei den ersten Ansätzen zur Inkorporation, den vorübergehenden Einziehungen der Einkünfte kirchlicher Stellen für Zwecke anderer, höherer und wichtigerer, kommt dies sehr deutlich zum Ausdruck[2]). Und das gleiche ist dann bei den ständigen Einverleibungen der Fall, wozu man sehr bald, um die Mitte des 13. Jh., übergeht. Überall wird auf die Notlage der durch Inkorporationen zu fördernden Institute verwiesen.

Oft wird in den Quellen gesagt, die Inkorporation sei der einzige Weg, der zur Hilfe einer höheren Kirche noch übrig bleibe, oder er bedeute gar das letzte Mittel zur Rettung aus sonst unaufhaltsamem Verfall. Meist wird dabei auch auf die Ursachen der schwierigen Lage der zu begünstigenden Kirche verwiesen[3]). Und in der Tat läßt sich ja ganz allgemein — wie

---

1) Vgl. Bd. CVII S. 75 Anm. 1.

2) Vgl. Bd. CVII S. 553 ff.

3) Hier lediglich einige Beispiele *Schmitz*, UB. v. Heisterbach S 556 f. Nr. 536 (1478): propter guerrarum turbines et alios sinistros eventus, qui partes illas diutius afflixerunt, monasterium ipsum adeo in fructibus, redditibus et proventibus ac membris et portionibus suis dirutum, conquassatum et collapsum existit, quod ordo monasticus . . non sine aliquo subventionis praesidio possit continuari et si parochialis ecclesia in Flerzheim . . incorporaretur, ex his profecto abbas et conventus praefati in suis necessitatibus aliquod susciperent relevamen etc. Oder *Günther* IV, S. 624 Nr. 334 (1473): Exhibita nobis (Papst Sixtus IV.) nuper pro parte dilectorum filiorum capituli ecclesie beate Marie Palatiolensis petitio continebat, quod fructus, redditus et proventus mense capitularis illius ecclesie . . sunt adeo tenues et exiles quod ipsi canonici capitulares . . ex eis decenter sustentari et onera ipsis incumbentia perferre commode non possunt, cum autem, sicut eadem petitio subiungebat, si parochialis sancti Remigii in Alffe etc. predicte mense perpetuo unirentur, annecterentur et incorporarentur et illorum fructus etc. inter ipsos canonicos . . dividerentur, profecto postquam unio annexio et incorporatio huiusmodi suum sortite fuissent effectum, dicti canonici capitulares decentius sustentari valerent etc. Oder vgl. bes. *Kehr*, UB. Hochst. Merseburg S. 883 f. Nr. 1017 (1349): (B. bestätigt eine Inkorporation zugunsten der Dompropstei durch seinen Vorgänger, der) — considerans diligenter ac perpendens, redditus prepositure dicte ecclesie nostre Mersburgensis propter quorumdam bonorum suorum alienacionem aliquorumque ex incendiis et aliis insperatis infortunii casibus desolacionem adeo esse exiguos et paucos — daß die Präbenden an die Dom-

Digitized by Google

wir andernorts ausführlich darstellen wollen — im 12. und 13. Jh. und darüber hinaus eine schwere Krise der geistlichen Wirtschaften nachweisen, deren Nachwirkungen durch Jahrhunderte gehen und zu deren Bekämpfung die Inkorporation *eines der wichtigsten Mittel* bot.

Verfolgt man die Wirtschaftsentwicklung einzelner wichtigerer Kirchen, namentlich der Bistümer, so kann man die volle Bedeutung des *weitest verbreiteten Institutes der Inkorporation* erst ganz ermessen. Die wirtschaftliche Existenz zahlreicher Hochkirchen ist tatsächlich im späteren Ma. zum guten Teile darauf begründet. Unter den Gesamteinnahmen stellen die aus inkorporierten Kirchen meist einen ansehnlichen Bestandteil dar, wie ja schon im früheren Ma., wo die Verhältnisse ähnlich lagen, vor den eigentlichen Inkorporationen also, die Kirchen vielfach den wichtigsten, ertragfähigsten Teil im Besitze anderer Kirchen darstellten, so lange sie eben als ertragfähige Größen überhaupt in Betracht gekommen sind.

Von den 1400 Mark jährlicher Geldeinnahmen, die das Bistum Lübeck i. J. 1440 bezog, erflossen mehr als 400 Mark aus den der mensa episcopalis inkorporierten Benefizien[1]). Und oft ist der Anteil noch größer. Eine vollständige Übersicht könnte da erst eine statistische Erfassung aller Einzelfälle ergeben, soweit hiefür die Quellen überhaupt die Möglichkeit bieten. Eine solche Zusammenstellung kann aber erst bei entsprechend fortgeschrittener Spezialforschung geboten werden[2]) und wird wohl am zweckmäßigsten im Rahmen größerer Zusammenhänge inbezug auf die Entwicklung des Kirchengutes überhaupt durchgeführt werden.

Um so wichtiger ist — wegen der großen Zahl der Inkorporationen — auch die andere Frage nach *der näheren Regelung* des

---

herren nicht mehr verabfolgt werden konnten. Inkorporiert eine Kirche — pro saniore et competenciore relevamine, quod excogitare poterat — nach reiflichen Erwägungen und eingehenden Kapitelsberatungen. Vgl. Nr. 750 S. 604 f. (1323).

1) *Leverkus*, UB. I, S. 295 Anm. 5: Nunc autem circa annum domini MCCCCXL dei gratia episcopus habet annuatim in redditibus pecuniariis communiter ad mille quadringentas marcas Lub. et aliquando plus. Habet namque de villis advocatiam Uthin pertinentibus sexcentas marcas etc. Habet etiam de bonis salinaribus de Luneborch *ratione beneficiorum mense episcopali incorporatorum* communiter CCCC marcas Lub. uno anno alium adiuvante et sepius *amplius notabiliter*.

2) Über die dem Kloster Marienmünster im Laufe der Zeit inkorporierten Kirchen handelt *Linneborn*, Die vermögensrechtl. Folgen der Inkorp. S. 292 ff.

Digitized by Google

Verhältnisses zwischen den inkorporierten und den inkorporierenden Stellen. Erst darin drückt sich ja die *Gesamtverschiebung* in der Verwaltung und Nutzung des ganzen Kirchenvermögens, die dadurch eintrat, erst aus. Wurde in *zahllosen Einzelfällen* das wirtschaftliche Schwergewicht namentlich aus den Niederkirchen in die Konventskirchen, aus den tieferen Schichten der kirchlichen Ämterverfassung in die höheren verlegt, so ergibt sich eben daraus die letzten Endes nur statistisch zu erfassende neue Lage. Es kommt also weniger der Einzelfall *als solcher* als vielmehr als Teilchen einer Massenerscheinung in Frage und zur allgemeinen Geltung[1]). Und dies ist bei Beurteilung der Einzelfälle stets zu beachten.

Allgemeiner Grundsatz war nun dabei — und dies kommt stets genügend deutlich zum Ausdruck —, daß das Vermögen und Einkommen des inkorporierten Institutes in der Hauptsache dem zu dienen habe, dem es inkorporiert wurde, daß dabei aber sein eigener Bestand gewahrt und irgendwie sichergestellt werden müsse[2]). In erster Linie war da für den Unterhalt des dort dienenden Geistlichen und dessen Lasten zu sorgen[3]). Dies konnte zunächst in der Art geschehen, daß dieser — ohne jede fixe oder quotenmäßige Sonderausstattung — einfach *Tischgenosse* (commensalis) des inkorporierenden Amtsträgers wurde[4]). Eine besondere Ausstattung wurde in solchem Falle meist gar nicht ausgewiesen. Oder sie bestand nur in einem kleinen Pekulium

1) Nach dem Konstanzer Steuerregister v. 1508 [*Rieder* im Freib. Diözesanarchiv 35 (N. F. 8) 1907] war die Zahl aller inkorporierten Pfarrern des Bistums Konstanz etwa 150 (ungefähr ein Drittel von allen). Vgl. auch *Ernst*, Entst. des württ. Kirchengutes S. 383. — In England war mehr als ein Drittel aller Pfarreien — und darunter gerade die reichsten — inkorporiert (u. zw. im Verlaufe kurzer Zeit, bis z. 14. Jh.); *Kennet*, Impropriations S. 25 (nach »Defence of Pluralities« S. 113). Vgl. *Makower* S. 342.

2) *Schmitz* a. a. O. S. 558 (1478): proviso quod propter unionem, annexionem et incorporacionem praedictas parochialis ecclesia praefata *debitis non fraudetur obsequiis* etc.

3) *Schmidt*, UB. Hochst. Halberst. II, S. 393 Nr. 1286 (1274): für den Vikar — provisa sustentatione de proventibus ecclesie competenti . .

4) *Kehr*, UB. Hochst. Mersebg. S. 604 f. Nr. 750 (1323); bes. S. 605; Merseb. Collect. II zu 1323: Weil die Dom-Probstey durch diesen Brand sehr in Abfall gerathen, hat der Bischoff Gevehardus, solcher wieder auffzuhelfen, die Kirche zu St. Maximi mit ihren Einkünfften der prepositura incorporiert, dagegen muß der prepositus dem pastori und diacono zu S. Maximi *den Tisch geben* und so sustentiren, welches in die 200 iahr gedauert. Vgl. auch oben S. 47 Anm. 1.

Digitized by Google

neben der Naturalverpflegung. Doch war dies alles immerhin die Ausnahme. Meist wurde ein *bestimmter Mindestbezug*, ein *Existenzminimum* angeordnet und irgendwie sichergestellt[1]). Dieses hatte, wie gesagt, in erster Linie für den Unterhalt des an Ort und Stelle dienenden Geistlichen, des amoviblen oder ständigen Vikars, zu dienen[2]). Doch waren meist auch die Abgaben der betreffenden Stelle, vor allem an die kirchlichen Vorgesetzten, zu bestreiten.

In aller Regel erfolgte nun die Sicherstellung des Unterhaltes durch Aussonderung und Zuweisung eines genügenden Anteiles aus dem Vermögen oder aus den Einkünften des inkorporierten

---

1) Ein solches Minimum, eine congrua u. ähnl. genannt (vgl. das im Text Folgende), findet sich schon *vor und neben* den eigentlichen Inkorporationen. Es ist also ein älterer und allgemeinerer Begriff, der nicht erst dem Inkorporationsrechte seine Entstehung verdankt, in diesem allerdings seine weitestgehende Entwicklung erfährt. So waren z. B. auch die Klöster verpflichtet, an ihren *Patronatskirchen* (also nicht den *inkorporierten* Kirchen) für eine portio congrua der Präsentierten zu sorgen, eine solche vor dem Bischof zu bestimmen — [Clemens III. in c. 1 VI (III, 4)]: unde iura episcopalia possint solvere et congruam sustentationem habere. Dies liegt im Zuge der Benefizialentwicklung des 12. Jh. (Vgl. »Entstehung der geistl. Benef.«) Allgemein für alle Patrone das gleiche verfügt in c. 1 Clem. (II, 12). Wird dieser Vorschrift nicht entsprochen, so kann der B. selbst diese Kongrua festsetzen (in jedem Einzelfalle). Für die von Konventualen selbst geleiteten Kirchen gelten diese Kongruavorschriften nicht. Hier trägt die Anstalt selbst die Lasten und sorgt für den Unterhalt ihres Genossen. — Eine andere Anwendung des Ausdruckes portio, provisio oder sustentatio congrua od. ähnl. ist die für den Unterhalt dienstuntauglich gewordener Bischöfe; z. B. Innozenz IV. an den Bischof von Reggio (1246) Epp. sacc. XIII. II, 196: der Bischof von Frejus wird körperlich untauglich; wenn er resigniert, — facias ei pro sustentatione sua de bonis episcopalibus *provisionem honestam et congruam assignari;* ähnlich II, 312 (1247); II, 316 (1247); II, 471 (1249); I, 387 (1232) usw. In wieder anderem Sinne wird in neuerer Zeit das Wort Kongrua für das staatlich garantierte Mindesteinkommen hauptsächlich des Seelsorgeklerus gebraucht. — Über den honestus et necessarius sumptus der Zwischenverwalter während des Regalienrechtes *Geffeken* a. a. O. S. 13.

2) Dies schon bei den Übergängen zu den eigentlichen Inkorporationen; z. B. *Overmann*, UB. d. Erfurter Stifter S. 106 f. Nr. 202 (1227): (Erzb. v. Mainz gibt für eine Kirche, die das Stift Ettersburg dem Stifte St. Marien unter Vorbehalt des Patronates gibt, jenem Stifte) — ecclesiam de Kezzilari, in qua prepositus de Eitirsburc tum presentacionem habeat, prepositus vero beate Marie tamquam loci archidiaconus institutionem, fratrum usibus monasterii de Eitirsburc sub hac forma concessimus: prepositus . . in Eitirsburc . . perpetuum in eadem ecclesia vicarium secularem personam ordinabit, cui redditum *portionem competentem* assignabit, reliquam in usus fratrum convertet etc.

Digitized by Google

Institutes[1]). Diesen Anteil nannte man zumeist *portio congrua, sufficiens, competens*[2]) u. ähnl., wie dies ja auch in anderen Fällen, nicht bloß bei Inkorporationen, gebräuchlich war, sobald ein Mindestbezug angewiesen werden mußte. Auch der Ausdruck *competentia* schlechtweg war dafür schon im Ma. gebräuchlich[3]), wie er ja auch sonst für das gerade noch ausreichende, standesgemäße Mindesteinkommen eines Geistlichen[4]) (oder sonstigen Beamten) in Anwendung stand[5]).

Der Hauptteil des Vermögens inkorporierter Stellen hatte also jedenfalls den Zwecken des Empfängers zu dienen. Darauf war die ganze Maßnahme zugeschnitten. An Ort und Stelle der einverleibten Stelle mußte man sich eben schlecht und recht helfen, soweit dies mit den Interessen des nunmehrigen Nutznießers ihres Vermögens vereinbar gemacht werden konnte.

Der Begriff einer portio congrua an sich ist meist älter als die Inkorporation[6]). Er findet sich auch schon bei zahlreichen älteren wirtschaftlich *ähnlichen* Verhältnissen. Er erfuhr dann durch die Inkorporationen eben wieder eine Neubelebung und weiteste Verbreitung.

---

1) Schon bei der Inkorporation angeordnet, wurde für Aufrechterhaltung der Kongrua auch durch zahlreiche Konzilienschlüsse und sonst gesorgt; *Linneborn*, D. vermögensr. Folgen d. Inkorp. S. 290 und Literatur.

2) Belege überall.

3) *Günther* III, S. 541 Nr. 370 (1350): (Erzb. v. Köln inkorporiert dem Kollegiatstifte zu Aachen die Pfarrei Sinzig, der Patron stimmt zu), quatenus ecclesiam eandem in Syntzeghe in fructibus, redditibus, proventibus et obventionibus competenter habundantem cum suis fructibus, redditibus etc. aut ipsos fructus . . et obventiones ipsius ecclesie in Syntzeghe salva perpetuo rectori aut vicario eiusdem ecclesie pro se et suis nec non pro cunctis sue ecclesie oneribus supportandis per vos *competentia deputanda* ecclesie Aquensi predicte unire et annectere dignemini, ut ea, que ex hiis fructibus . . et obventionibus salva predicta ipsius rectoris perpetui aut vicarii *competentia* superfuerint, . . ad ipsorum stipendia dividantur etc.

4) *Stimming*, Mainzer Wahlkap., S. 149 Anm. 2. Für später z. B. die Ausführungen des Nikol. v. Cues über die Kompetenz der den Klöstern inkorp. Pfarren *Zibermayer*, Die Legation des Kard. Nik. Cusanus u. d. Ordensreform i. d. Kirchenprovinz Salzburg, Münster 1914, S. 108.

5) Vgl. das beneficium competentiae — ursprünglich wirklich eine benefizienrechtliche Gestaltung und erst später eine »Wohltat« oder ein »Vorrecht« schlechthin. — Auch das Mindesteinkommen des Staatsbeamten hieß in der älteren Amtssprache (noch im 19. Jh.) *Kompetenz*.

6) Oben S. 64 Anm. 1.

Digitized by Google

Eine häufige Form einer Einverleibung, namentlich von Pfarreien in Klöster, ist etwa die folgende. Bischof Gebhard von Merseburg inkorporiert 1326 dem Zisterzienser-Nonnenkloster Langendorf die Kirche zu Groitzsch, deren Patronat es zuvor bereits vom Landgrafen Friedrich von Thüringen erworben hatte [1]), in der Art, daß der jeweilige Propst von Langendorf eine ehrenwerte und geeignete Person für die Kirche dem Erzdiakon zu präsentieren hat, der er vom Vermögen der Kirche soviel zu belassen hat, daß sie ihren Unterhalt gewinnen, die Abgaben an den Bischof zahlen und Gastfreundschaft üben kann. Alles Übrige fällt dem Kloster zu. Der Erzdiakon investiert den Präsentierten mit der Seelsorge, der Propst zahlt an Stelle der Synodalabgaben an den Erzdiakon einen Ferto gangbarer Silbermünze jährlich [2]). In anderen Fällen hatte dann der Vikar selbst aus der Kongrua die Abgaben an die geistlichen Vorgesetzten (Bischof, Erzdiakon), allenfalls auch sonstige Lasten zu tragen. Dann mußte eben die Kongrua entsprechend höher bemessen werden.

Wichtiger ist aber freilich die Frage nach der *praktischen Durchführung* und dem *tatsächlichen Ergebnisse* der Maßregel, m. a. W. nach der *wirklichen Größe* des noch als standesgemäß angesehenen Mindestbezuges und nach den Größenverhältnissen des inkorporierten zum inkorporierenden Besitz überhaupt. Denn erst daran kann der tatsächliche Erfolg bestimmt und die Bedeutung der Inkorporationen im gesamten Wirtschaftsleben erkannt werden. Aus der starken Gegensätzlichkeit der Interessen, ja selbst aus subjektiven und rein persönlichen Gründen, z. B. dem größeren oder geringeren Pflichtgefühl der beteiligten Personen, ergaben sich starke Schwankungen im einzelnen.

Zunächst ergeben sich also Verschiedenheiten in dem *Verhältnisse* der Anteilnahme an dem Gute inkorporierter Stellen und dann — noch mehr — in dessen *absoluter Größe*. Die Anschauungen darüber, was als zum standesgemäßen Leben noch

---

1) *Kehr* S. 621 f. Nr. 767. Vgl. S. 578 ff. Nr. 720 f. (1317). Zustimmung und Mitsiegelung des Domkapitels.

2) predictam ecclesiam . . eidem monasterio incorporaverimus . . quod prepositus sepe dicti monasterii, qui pro tempore fuerit, personam honestam et ydoneam archidiacono ad ecclesiam de Groytzs presentabit, cui *tantum derelinquet* de rebus ecclesie eiusdem, quod in ecclesia predicta comode sustentari, iura episcopalia persolvere possit et hospitalitatem tenere, *alios fructus in usus monasterii* predicti pro sue voluntatis libito convertendos etc.

Digitized by Google

ausreichend anzusehen sei, wichen naturgemäß beträchtlich voneinander ab. Aber auch dort, wo zahlenmäßige Angaben vorliegen, ist die tatsächliche Lage doch schwer zu erfassen. Aufgezeichnet werden ja nur höchstens die *festgelegten Einkünfte*. Freiwillige Gaben des Volkes, die oft einen beträchtlichen Teil des Einkommens bildeten und auch gering dotierte Stellen als nicht ungünstig erscheinen ließen, ja oft besser stellen konnten als solche mit höherem Fixum, sind naturgemäß schwer oder gar nicht zu bestimmen.

Was zunächst die quotenmäßige Teilung der Einkünfte zwischen dem inkorporierten und dem inkorporierenden Institute betrifft, so waren die Verhältnisse da sehr verschieden. Durch Inkorporation der Neustadter Kirche seitens des Trierer Erzbischofs erwerben Abt und Konvent von Heisterbach *die Hälfte* aller Einkünfte der Kirche von Neustadt[1]). Dies begegnet auch sonst. Aber auch zahlreiche andere Regelungen werden angewandt. Verschiedenartige Quotierungen werden von den Quellen genannt.

Zur Erfassung der tatsächlichen Lage kommt dabei natürlich alles auf die absolute Höhe der Einkünfte an. Und da begegnen die größten Verschiedenheiten. Manche Pfarreinkünfte waren ganz klein. Sollte daraus noch ein Vikar bezahlt werden, so blieb für das inkorporierende Institut wenig oder überhaupt nichts, ja letzteres mußte noch hinzusteuern.

Genaueres erfahren wir da erst seit dem 15.Jh. in allgemeinerer Art, nachdem päpstlicherseits (vgl. nächsten § 18) die zahlenmäßige Erhebung und Angabe aller in Betracht kommenden Verhältnisse für jeden einzelnen Fall einer Inkorporation angeordnet worden war.

Die durch Sixtus IV. i. J. 1478 der Abtei Heisterbach inkorporierte Pfarrkirche zu Flerzheim hatte z. B. einen Jahresertrag im Werte von höchstens 9 Mark Silbers nach gemeiner Schätzung[2]). Die durch denselben Papst 1473 dem Kollegiatstifte zu Pfalzel einverleibte Pfarre zu Alff hatte samt Filiale und Altären nur ein Einkommen von höchstens 15 Mark Silbers, während das durch die Inkorporation begünstigte Stift über nicht mehr als 40 Mark Jahreseinnahmen verfügte[3]). Bei Inkorporation der Pfarre Bruttig

1) *Schmitz*, UB. S. 399 Nr. 323 (1348).

2) *Schmitz*, UB. S. 557 Nr. 536.

3) *Günther* IV, S. 625 Nr. 334 (1473): pro parte capituli eorundem asserentium, quod parrochialis et filialis ecclesiarum ac altaris predictorum quindecim et ipsius mense quadraginta marcarum argenti fructus redditus et proventus communi estimatione valorem annuum non excedunt . .

Digitized by Google

in das Stift Carden durch denselben Papst (1471) heißt es, die Früchte der inkorporierten Pfarre überstiegen nicht 18 und die des Stiftes nicht 82 Mark Silbers jährlich nach gemeiner Schätzung [1]). Auch die Größe der einverleibten Besitzungen bei höheren Kirchen war sehr verschieden. Auch die von Prälaturen. Die dem Kapitel inkorporierte Propstei von St. Florin zu Koblenz z. B. wurde auf höchstens 40 Mark Silbers Jahresertrag geschätzt [2]). Andere waren natürlich viel reicher [3]).

Doch dies sind einzelne, aus den Quellen herausgegriffene Beispiele und dürfen nicht als Typen in Anspruch genommen werden. Zahlreiche weitere Angaben weichen davon beträchtlich ab. Irgend ein verläßlicher Allgemeinmaßstab könnte, wie gesagt, nur aus der statistischen Erfassung der Kirchengutsverhältnisse überhaupt gewonnen werden. Und dazu fehlen derzeit so gut wie alle Vorarbeiten.

Und das gleiche gilt nun auch von der Kongrua der Vikare. Wohl wird sie uns oft zahlenmäßig genannt. Und zwar erscheint sie teils in Geld-, teils in Naturalbezügen, letztere meist in den Hauptnahrungsmitteln ausgedrückt, gelegentlich auch als Vermögensausstattung in Grundstücken, Häusern usw. Eine irgendwie allgemein giltige Norm ist indes hieraus nicht zu gewinnen.

Die Kongrua des vicarius perpetuus zu Welmich z. B. wird durch den Erzb. von Trier, der die Inkorporation dieser Pfarre in die zu Monreal vornimmt, bei diesem Anlasse genau festgelegt [4]). Sie besteht aus 31 Maltern Winterweizen, 22 Maltern Hafer, kleineren Geldzinsen und Akzidentien [5]). Doch ist das und alle anderen ähnlichen Angaben nur für den Einzelfall maß-

1) *Günther* IV, S. 613 Nr. 325.

2) *Günther* V, S. 201 Nr. 84 (1517).

3) Doch wurde der alte Reichtum im späteren Ma. fast nie wieder erreicht. Hier zum Vergleich lediglich einige Zahlen. Das Verdener Domkapitel hatte im 15. Jh. für 16 Domherren nur ein Kapitelsgut von etwa 100 Mark Silbers; *Bückmann*, Das Domkap. zu Verden im Ma., Hildesheim 1912, S. 19. Genaue Angaben über die Xantener Propstei (Archidiakonat) *Loehr*, Studien etc. S. 19 ff. Über die Vermögensverhältnisse der dem Benediktinerkloster Marienmünster inkorporierten Kirchen *Linneborn*, Die vermögensrechtl. Folgen der Inkorp. S. 292 ff.

4) *Günther* IV, S. 643 Nr. 344 (1477).

5) dictoque perpetuo in Welmich vicario congruam etiam portionem . . assignamus et deputamus, videlicet triginta unum maldra siliginis, viginti duo maldra avene, duo octalia pisarum census ipsius pastorie et singula alia accidentia, que capellanis communiter cedere consueverunt.

Digitized by Google

gebend und auch dafür aus den angegebenen Gründen nicht ausreichend zur Erfassung der wahren wirtschaftlichen Gesamtlage einer geistlichen Stelle.

Einen Maßstab für eine portio congrua bilden vor allem natürlich auch die Ausstattungen jener kleinen geistlichen Stellen, die auch sonst den Vikarien inkorporierter Pfründen ähnlich waren, kleinerer Kaplaneien u. dgl. auch *ohne Inkorporationsverhältnis*. So dotiert i. J. 1480 Graf Philipp von Virnenburg die Vikarie einer von ihm neu errichteten Kapelle zu Monreal mit folgender Ausstattung: einen Hof zu Tressen, 4 fl. und 4 Malter Haver zu Baerwilre, $1^1/_2$ Malter Korn von der Mühle zu Bleide und 5 fl. Rente von einem anderen Gut[1]). Die Ausstattung der i. J. 1350 errichteten und dotierten (und zum beneficium erhobenen) Kapelle Medburg betrug 6 Malter Weizen und eine carrata (6 Amer) Wein[2]).

Pius V. setzte die Maximal- und Minimalgrenze für die Kongrua inkorporierter Kirchen mit 100 und 50 Skudi fest[3]), weil die Bestimmung des trienter Konzils (vgl. § 18) von vielen Bischöfen dahin ausgeführt worden sei, daß den Klöstern und anderen Anstalten von den inkorporierten Kirchen *kein Nutzen* verblieben sei, was dem Zweck der einst vorgenommenen Inkorporationen zuwider sei. Doch ist auch da vorläufig nicht festzustellen, wieweit die Praxis diesem Gebote gefolgt ist.

Sehr verschieden war daher auch die *Verteilung der Lasten*, die auf einer Pfründe lagen. Unverändert bleiben gewöhnlich die Abgaben an die Bischöfe oder Erzdiakonen oder an beide bestehen. Sie sind entweder von dem Träger der inkorporierten Stelle (Vikar usw.), soweit ein solcher vorhanden ist, zu tragen oder von dem Institut zu dessen Gunsten die Einverleibung erfolgte.

Häufig werden bei der Inkorporation diese Abgaben bischöflicherseits ausdrücklich vorbehalten[4]). Die Verteilung zwischen dem inkorporierten und inkorporierenden Institute wird dann durch besondere Abmachung geregelt. Der Erzbischof von Trier

---

1) *Günther* IV, S. 653 f. Nr. 355.

2) Günther III, S. 536 Nr. 367.

3) *Petr. Matth.* L. VII. C. 1 (I, 13).

4) *Kehr*, UB. Hochst. Mersebg. S. 882 Nr. 1016 (1349): eine Pfarre wird dem reg. Chorherren-Stift bei Altenburg incorporiert — cum omnibus suis iuribus, pertinenciis, fructibus, proventibus et utilitatibus, *episcopalibus iuribus*, que per plebanos ab olim de dicta ecclesia fieri consueverunt, *duntaxat exceptis*.

Digitized by Google

behält sich als Diözesan bei Inkorporation der Pfarre Niederlahr in das Kloster Ehrenstein (Diöz. Köln) ausdrücklich die subsidia charitativa von der inkorporierten Kirche und die Annaten der Pfarre bei jeder Erledigung *des Priorates des Klosters* vor [1]). Ähnliches wird bei Einverleibung der Pfarre Rheinbrohl in das Stift Kaiserswerth i. J. 1529 verfügt, hier scheinbar auf Grund vertragsmäßiger Vereinbarung [2]).

Oft wurden auch die Lasten zwischen dem Vikar und dem Institut, zu dessen Gunsten die Einverleibung erfolgte, *geteilt*. Ein häufiger Schlüssel war dabei der, daß jener ein Drittel, dieses jedoch die beiden übrigen zu tragen hatte [3]). Auch eine Art Gebührenäquivalent wurde eingeführt. Die Annaten von inkorporierten Klöstern, Kirchen, Benefizien usw. waren alle 15 Jahre zu entrichten [4]). In anderen Fällen erfolgen wieder Befreiungen inkorporierter Kirchen und der inkorporierenden Anstalten von den bischöflichen oder erzdiakonalen Abgaben oder sonstigen Verpflichtungen [5]).

---

1) *Günther* V, 176 f. Nr. 69 (1513); nobis et successoribus nostris sepedicte parochialis ecclesie in Niederlare caritatiuis subsidiis atque quotiens imposterum sepedicti monasterii prior decesserit, primi eiusdem ecclesie parrochialis anni super excrescentibus fructibus (über die Kongrua des Vikars?), archidiaconoque loci obuentionibus et iuribus debitis et consuetis semper saluis.

2) A. a. O. S. 229 f. Nr. 99: so haben wir (Stift) unns mit sinen Gnaden (Erzb. v. Trier) vertragen und vereynet, also das nu hinfurter zu ewigen Tagen welche Zeit eynn Dechan unser gemelten Kirchen Tods abgeet, wir (Dekan und Kapitel) und unser Nachkomen sullen geben primos fructus, oder so er permuttiert medios fructus von der obgenannten Kirchen (zahlbar an den Siegler in Koblenz) desglichen wan und so dick sich gepueren wirdet das (ein Erzb. v. Trier) werdent under ire Geistlichkeit Subsidia legen, so sullen wir und unsere Nachkomen von wegen der Pfarrkirchen zu Rynbroele geben soviel als sye dan, *ab sye nit incorporiert* (als wäre sie nicht inkorporiert), zu geben pflichtig weren nach Inhalt der Register über die subsidia sprechend und bisher gegeben hat.

3) Z. B. *Günther*, Cod. dipl. III, S. 551 Nr. 374 (1351): (Erzb. v. Trier inkorporiert dem Kollegiatstifte St. Florin zu Koblenz zwei Pfarren) — ita videlicet, quod vicarii seu rectores ecclesiarum predictarum qui sunt et erunt pro tempore et regimine nec non pro solutione tertie partis iurium papalium, archiepiscopalium et archidyaconalium et aliorum onerum ipsis incumbentium congruam habeant portionem prout hactenus habuerunt; predicti vero decanus et capitulum duas partes eorundem iurium de fructibus redditibus et proventibus ipsis de prefatis ecclesiis cedentibus de cetero quando et quotiens oportuum fuerit solvere teneantur.

4) Zuerst v. Paul II. angeordnet; vgl. *Petr. Matth.*, Lib. VII. c. 4 (II, 3).

5) Z. B. *Schmidt*, UB. Hochst. Halb. II, S. 410 Nr. 1318 (1276).

Digitized by Google

Alles lag also sehr verschieden und war sehr mannigfach geordnet. Im allgemeinen läßt sich wohl sagen, daß schon im Ma. die Lage der Vikare inkorporierter Kirchen infolge deren starker Heranziehung seitens der oft selbst mit harter Not ringenden inkorporierenden Institute meist sehr ungünstig war. Und die schlechte Stellung der auf das äußerste Minimum eingeschränkten Vikare und wohl auch die Schwierigkeit, unter diesen Verhältnissen geeignete Persönlichkeiten für die Stellen zu finden, machte es daher schon im Ma. wieder notwendig, die Lage der Geistlichen inkorporierter Kirchen zu verbessern. Erfolgte ihre Umwandlung von amoviblen zu lebenslänglichen Vikaren — wovon schon die Rede war —, so wurde eine Erleichterung ihrer prekären Stellung in erster Linie durch Gewährung wirtschaftlicher Vorteile erreicht. Es wurden daher — wohl gerade wegen der zahlreichen Schäden für die Pastorierung, die durch ein von Inkorporationen durchbrochenes und aufgelöstes Pfarrsystem entstanden — besonders seit dem 15. Jh. dabei wieder stärker die Interessen der inkorporierten Institute selbst vertreten [1]). Vereinzelt begegnen aber derartige Maßnahmen schon viel früher und zwar schritt die Entwicklung oft ziemlich rasch in dieser Richtung fort.

Der Verweser der dem Kloster Meiendorf inkorporierten Pfarrkirche zu Wormsdorf, bei der Inkorporation i. J. 1274 als ein ad nutum amovibler Vikar mit einer »competens sustentatio« aus den im übrigen ganz dem Kloster zufallenden Kirchengütern von Wormsdorf eingesetzt [2]), begegnet schon nach kurzer Zeit [3]) als vicarius perpetuus [4]). Auch werden ihm Immobilien der Pfarre zugewiesen [5]). Und ähnliches ist auch sonst mehrfach zu

---

1) Vgl. *Linneborn*, Die vermögensrechtl. Folgen der Inkorp. (Theol. u. Gl. 7. Jg. 1915) S. 290. *Kallen*, Oberschwäb. Pfründen S. 208.

2) *Schmidt*, UB. Hochst. Halberstadt II, 393. Selbst die Synodalabgabe an den Erzdiakon (1 ferto) trug das Kloster.

3) A. a. O. bis Nr. 1731 (1303).

4) prepositus et abbatissa in Meyendorp, qui pro tempore fuerint, idoneum constituant sacerdotem, quem archidiaconus loci . . instituet in ecclesia Wormstorp ad divinum officium celebrandum, quem prepositus et abbatisse *non poterunt amovere*, nisi causa legitima hoc requirat . .

5) A. a. O. H. 614: prepositus et conventus sepedicti dimidium mansum liberum et unum mansum censualem cum quibusdam fundis sive areis suisque attinentiis, quos hucusque suis usibus applicarunt, dimittunt ecclesie in Wormstorp etc. Der Pleban hat die gebräuchlichen Lasten davon zu tragen und jährlich 3 Mark dem Kloster zu zinsen.

Digitized by Google

beobachten, wenn man die Entwicklung einzelner Kirchen genau verfolgt.

Auch *wirtschaftlich-technische* Gründe waren dafür oft bestimmend. So wurde oft durch eine Einverleibung eine fest eingewurzelte Dorfordnung zerrissen. Eine Stiftsverwaltung konnte durch ihre Leute einen oft entlegenen Pfarracker nur mit Verlust bestellen. Aufeinander angewiesene, sich gegenseitig ergänzende Grundstücke wurden bei der Vermögensteilung auf Grund der Inkorporationen getrennt. Aus allen diesen und anderen Gründen noch wurde die — oft unrationelle — Bewirtschaftung der Pfarräcker durch das übergeordnete Institut häufig in der Praxis wieder rückgängig gemacht und wenigstens ein Teil des Immobilienbesitzes inkorporierter Kirchen wieder *deren Vikaren* zur Bewirtschaftung übertragen. Nur ein Beispiel möchte ich dafür anführen. Abt und Konvent von Heisterbach *verpachten* ihre durch Inkorporation erworbene Hälfte der Einkünfte von der Neustädter Pfarre an den dortigen Vikar (pastor) auf dessen Lebenszeit gegen 7 Kölnische Mark jährlichen Pachtschillings, zahlbar zu Weihnachten, unter der Bedingung, daß er die Pfarrei gut verwalte[1]). Hier wird also durch einen Umweg doch wieder vereint, was organisch zusammengehörte. Und das Prinzip der Wirtschaftlichkeit wirkte sich auch da regulierend und sanierend aus.

Schon bei der *praktischen Durchführung* einer durch Inkorporation vom grünen Tisch aus angeordneten Auseinandersetzung ergaben sich oft beträchtliche Schwierigkeiten. Dazu mochte noch der stille Widerstand der Ortsbevölkerung, die stets auf eine eigene, unabhängige Pfarre Gewicht legte[2]), und noch andere Hindernisse hinzutreten.

Tatsächlich wurden viele Inkorporationen bald nach ihrer Anordnung wieder rückgängig gemacht oder *sogar gar nicht durchgeführt.* Auch das lehrt eine genaue Beobachtung der Einzelfälle und auch hier ergibt sich ein richtiges, abschließendes Urteil eben erst aus der Betrachtung der Einzelheiten. Von den mehrfachen Inkorporationen des Hochstifts Meißen[3]) um die Mitte des 14. Jh. z. B. wurden die meisten bald nach ihrer

1) *Schmitz*, UB. S. 399 f. Nr. 323 (1348).

2) Die zahlreichen Fälle, in denen oft unter beträchtlichen Opfern die Verselbständigung von Filialen durch die Ortseinwohner erreicht wurde, sind dafür der beste Beweis.

3) Vgl. schon oben S. 29 f.

Digitized by Google

Anordnung *wegen vielfacher Schwierigkeiten* wieder rückgängig gemacht[1]). Man kam bei der Durchführung nicht vom Fleck und lernte erst in der Praxis die unvorhergesehenen Hemmnisse und wohl auch die fehlerhaften Berechnungen kennen. Nur die mit der Scholastrie verbundene Pfarre Mittweida bleibt als einzige inkorporiert, weil *jene andere Einkünfte nicht besaß*[2]). Die übrigen, von der Inkorporation losgelösten Benefizien sollen wie früher besetzt werden und bleiben teilweise wieder nur Kapitularen reserviert[3]). Darin allein lag ja eben keine Inkorporation[4]).

Es findet sich daher auch öfter ausgesprochen, daß eine Inkorporation im Interesse, zur Hebung des Ansehens *des inkorporierten Institutes* zu erfolgen habe, bzw. notwendig sei, daß nur durch Angliederung an eine religiöse Genossenschaft ein feierlicherer und regelmäßigerer Gottesdienst und eine entsprechende Autorität bei der Pastorierung der Gemeinde sicherzustellen seien[5]).

Gerade dadurch aber wurden vielfach die Vorteile der Inkorporationen für die Destinatäre wieder aufgehoben und diese baten gelegentlich selbst um Rückgängigmachung der Maßregel bei den kompetenten Organen[6]). Und diese haben wir mit den allgemeinen Fragen der Durchführung und Zulässigkeit der Inkorporationen nunmehr zum Schlusse noch zu betrachten.

---

1) *Gersdorf* I, S. 407 Nr. 471 (1353): Cum incorporationes ecclesiarum parrochialium videlicet in Dresden mensae episcopalis, in Zschewicz capitulo Misnensi, in Mitteweide scholastriae et in Godouve custodiae dictae Misnensis ecclesiae per nos Johannem . . episcopum Misnensem dudum factae *propter plura supervenientia impedimenta* non possint procedere nec commode observari, igitur omnes et singulas incorporationes praedictas per nos factas de expresso consensu nostri capituli praesentibus *tollimus et revocamus* etc. et remittimus dicto nostro capitulo super dictis incorporationibus praestitum iuramentum.

2) ecclesia parrochiali de Mitteweida dumtaxat excepta, quam dictae scolastriae incorporatam esse volumus, et eidem *quia alios redditus non habet,* praesentibus unimus, annectimus et incorporamus.

3) (Zschaitzer Pfarre) uni ex canonicis nostrae Misnensis ecclesiae . . vocem in capitulo habenti et non extra capitulum conferre debemus . .

4) Vgl. oben S. 55 A. 2. — Auch bei höheren Kirchen wurde die Inkorporation gelegentlich wieder rückgängig gemacht, doch weniger aus wirtschaftlichen Gründen als aus dem Streben nach Unabhängigkeit. Über Ebrach (vgl. Bd. CVII S. 503 A. 2) z. B. *Wild,* Staat u. Wirtschaft i. d. Bistümern Würzb. u. Bambg. S. 36 f.

5) Z. B. Günther V, 175 ff. Nr. 69 (1513).

6) Vgl. schon Bd. CVII S. 74 (1927).

Digitized by Google

§ 18. *Zulässigkeit der Inkorporation; Durchführung und Kompetenzen.*

Durch die Inkorporation eines geistlichen Institutes in ein anderes wurde also eine erhebliche Verschiebung in der Verteilung und Nutzung des Kirchengutes herbeigeführt. Das mit einem Amte oder einer Anstalt verbundene Vermögen, primär deren Zwecken gewidmet, sollte ja einem anderen, von jenem abweichenden Gebrauche zugeführt, seiner eigentlichen und ursprünglichen Bestimmung oft bis auf einen geringen Rest entzogen werden. Es ist einleuchtend, daß hiefür die Zustimmung höherer Organe, die über die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit eines solchen Vorganges erkennen konnten und zu entscheiden hatten, erforderlich war und daß hiefür allmählich — wie ja schon bei den gewöhnlichen Güterinkorporationen — gewisse Regeln aufgestellt wurden. Eine Normierung erwies sich schon mit wachsender Zahl der Inkorporationen als unabweislich. Kann man doch in diesem Vorgang eine durch die wirtschaftliche Not gebotene stark anschwellende Gegenströmung gegen die Grundtendenz des kanonischen Rechtes in Ansehung des geistlichen Ämterwesens, die auf Verfestigung der Amtsstellungen auch in wirtschaftlicher Hinsicht gerichtet war, erblicken. Kamen dazu noch Mißbräuche, wie es tatsächlich geschah, so erwies sich die Regelung nur noch als um so dringlicher nötig.

Die allgemeinen Bestimmungen betrafen daher zunächst überhaupt die Zulässigkeit der Inkorporationen, ferner die Vorsichtsmaßnahmen bei der Durchführung, damit berechtigte Interessen nicht zu Schaden kamen, endlich die Zuständigkeit der Behörden. Nur wenig wurde dabei durch Gesetz, das meiste gewohnheitsrechtlich, durch tatsächliche Übung, festgelegt.

Von allem Anfang an erschienen die Inkorporationen von Kirchen als grundsätzlich nicht erwünscht, sondern nur durch den Druck der Verhältnisse geboten, als Ausweg in der Not, wo andere Mittel versagten[1]). Die allgemeine Bestrebung geht daher von Anfang an und auch später immer wieder auf *möglichste Beschränkung* der Maßregel auf das unumgänglich Nötige. Und möglichst die höchsten Organe sollten auch im Einzelfalle über die Zulässigkeit entscheiden, um mißbräuchliche Anwendungen niedrigerer Stellen zu verhindern. Im kirchlichen Bereiche sollte

1) Auch später wird dies immer wieder betont u. fast in jedem einzelnen Falle hervorgehoben. Im allg. vgl. auch *Sartori* II, 2, 1, S. 834.

Digitized by Google

vor allem das Papsttum, soweit aber die weltliche Gewalt, namentlich der höheren Kirchen, mit in Frage kam, auch der Kaiser die Entscheidung treffen, bzw. sonstige Lehensherren und auch die Patrone, Vögte u. a. ihre Einwilligung geben.

Schon zu den *zeitweiligen* Inkorporationen geistlicher Stellen im 13. Jh., womit ja meist eine unkanonische, übermäßige Vakanz verbunden war, wurde die päpstliche Genehmigung erbeten, sie mußte ja schon deshalb eingeholt werden, weil derartige Maßnahmen mit allgemeinen und grundlegenden Bestimmungen des kanonischen Rechtes in Widerspruch standen. Auch sollte die Zeitdauer der Verwendung der Einkünfte kirchlicher Stellen für die Zwecke *anderer* möglichst beschränkt werden oder sie wurden doch als jederzeit durch den Papst widerruflich (usque ad beneplacitum nostrum) erklärt. Diese Form der Aushilfen hat man aber bald als unpraktisch verlassen und so ging man zu ständigen Einverleibungen über. Auch dazu wurde, schon um der Maßregel mehr Nachdruck und Dauerhaftigkeit zu verleihen, ferner wohl, um Hindernisse leichter überwinden zu können, nach Möglichkeit die päpstliche Genehmigung eingeholt, letztere wohl auch gelegentlich als notwendiges Erfordernis für die Rechtsgiltigkeit der Einverleibungen erklärt.

Die päpstliche Inkorporationsbewilligung ist ungemein häufig[1]). Es heißt da zumeist, daß die Päpste autoritate apostolica (oder ähnl.) die Einverleibung vornehmen. Daß daneben die Einholung einer besonderen bischöflichen oder sonstigen Genehmigung sowie die Einhaltung der übrigen Bestimmungen des Gewohnheits- oder Gesetzesrechtes oder der Satzungen, mochten sie auch päpstlich bestätigt oder eidlich bekräftigt sein, nicht nötig war, bzw. die Nichtbeachtung nicht irritierend wirken sollte, wird oft genug ausdrücklich hervorgehoben[2]). Oft sollte die Ein-

1) Z. B. oben S. 67 A. 1 u. öfter.

2) Oft sehr ausführlich und umständlich, z. B. *Schmitz*, UB. der Abtei Haisterbach S. 557 Nr. 536 (1478): (Sixtus IV.) — parochialem ecclesiam praedictam cum omnibus iuribis et pertinentiis suis eidem monasterio *auctoritate apostolica* tenore praesentium perpetuo unimus annectimus et incorporamus ... diocesani loci et cuiusvis alterius licentia super hoc minime requisita non obstantibus voluntate praemissa ac constitutionibus et ordinationibus apostolicis nec non monasterii et ordinis praedictorum iuramento confirmatione apostolica vel quacunque firmitate alia roboratis, statutis et consuetudinibus contrariis quibuscunque, aut si aliqui super provisionibus sibi faciendis de huiusmodi vel aliis beneficiis ecclesiasticis in illis partibus speciales vel generales apostolicae sedis vel legatorum eius litteras impetrarint, etiam si per eas inhibitionem,

Digitized by Google

verleibung durch päpstlichen Machtspruch ja gerade gegen diese Faktoren durchgesetzt werden.

Namentlich Prälaturen wurden, vor allem bei deren gleichzeitigen Unterdrückung, »auctoritate apostolica« inkorporiert[1]). Geht aber, namentlich bei fürstlichen Kirchen, die Einverleibung vom Herrscher aus, so wird doch in allen Fällen die päpstliche Genehmigung eingeholt[2]). Diese war übrigens für Einverleibungen von Abteien und Propsteien nur schwer zu erreichen[3]).

Von weiteren kirchlichen Organen, die bei Einverleibungen mitzuwirken hatten, kam dann vor allem natürlich der Diözesanbischof in Betracht, der dabei (auf Grund von Kapitelsstatuten, Wahlkapitulationen usw.) zumeist an die *Zustimmung seines Domkapitels* gebunden war. Das Mitwirkungsrecht der Bischöfe erschien als Ausfluß ihrer ordentlichen Regierungsgewalt. Viele Inkorporationen werden in der Praxis überhaupt von den Bischöfen aus eigener Machtvollkommenheit durchgeführt. Diese nehmen sie *auctoritate* oder *potestate ordinaria* oder unter ähnlichen Wendungen selbst vor[4]). Allenfalls wird dazu später die päpstliche Genehmigung nach nachträglich eingeholt.

Päpstliche Inkorporationsmandate werden übrigens häufig nicht an die betreffenden Diözesanbischöfe gerichtet, sondern an andere Personen. So beauftragt z. B. i. J. 1473 Sixtus IV. den Dekan von St. Simeon in der Diözese Trier mit der Untersuchung der Verhältnisse und der Durchführung der Inkorporation der Pfarre zu Alff in das Kollegiatstift zu Pfalzel[5]) und i. J. 1471 den Offizial von Trier mit der Einverleibung der Pfarre Bruttig in das Stift Carden[6]). Und ähnlich in vielen anderen Fällen.

---

reservationem et decretum vel alias quomodolibet sit processum, quas quidem litteras et processus habitos per easdem et inde secuta ad praefatam parochialem volumus non extendi etc. Vgl. auch dieselbe Urk. weiter unten a. a. O. (S. 558). Doch beruft sich der Papst in derselben Urk. auf die Einhaltung seiner eigenen früheren Verfügung betreffend die Abschätzung der Wirtschaftslage (vgl. weiter unten im Text).

1) *Günther* V, S. 201 Nr. 84 (1517): St. Florin zu Koblenz der mensa capitularis einverleibt.

2) vgl. z. B. Bd. CVII S. 503 A. 6 (1927).

3) *Sartori* I, 1, S. 337.

4) Zahlreiche Belege überall in den Quellen; z. B. *Günther* V, S. 229 Nr. 99 (1529); »us ertzbischoflicher Macht« inkorporiert der Erzb. v. Trier die Pfarre Rheinbrohl in die Abtei Kaiserswerth.

5) *Günther* IV, S. 624 f. Nr. 334.

6) A. a. O. S. 611 ff. Nr. 325.

Digitized by Google

Wurde aber bei Erteilung der päpstlichen Inkorporationsbewilligung ein Bischof überhaupt umgangen, so fühlte er sich dadurch beschwert. Die Erzbischöfe von Trier hatten einen Streit mit der Abtei Springirsbach wegen Inkorporation des Nonnenklosters Martenthal in jenes Kloster, da die Einverleibung *ohne ihr Wissen* erfolgt war, obwohl beide Anstalten in ihrem Sprengel lagen [1]). Der Streit wurde durch einen Vergleich beigelegt, dem zu Martenthal jeweils eingesetzten Propst die Zelebrierung zweier oder dreier Messen wöchentlich von den Erzbischöfen auferlegt. Übrigens wird von den Päpsten selbst oft die Zustimmung des Diözesanbischofs verlangt, ebenso die des Patrons [2]).

Lagen Objekt und Empfänger der Inkorporation in *verschiedenen Diözesen,* so mußten *beide Bischöfe* ihre Zustimmung erteilen [3]). Nachfolger bestätigten oft die Inkorporationen ihrer Vorgänger [4]).

Bei Inkorporationen bedienten sich die Bischöfe, wie gesagt, auch des Kapitelskonsenses, was häufig, aber nicht immer hervorgehoben wird [5]). Ob diese Zustimmung notwendig war oder

---

1) *Günther* V, S. 262 Nr. 121 (1541): nobis tamen tanquam utriusque loci ordinario insciis . . .

2) *Günther* IV, S. 611 ff. Nr. 325 (1471): (Sixtus IV. beauftragt den Trierer Offizial mit der Einverleibung einer Pfarre in ein Stift) — (S. 614) dummodo ad id venerabilis fratris nostri archiepiscopi Treverensis ac dicte Elizabeth (von Brohl als Patronin) *expressus accedat assensus* etc. Übrigens heißt es später (S. 615), das Stift darf Besitz ergreifen — diocesani loci et cuiusvis alterius licentia super hoc minime requisita. Das bezieht sich also wohl nur auf die Besitzergreifung *nach* bereits bewilligter Inkorporation. — Übrigens war die Zustimmung der Erzb. (und so auch in anderen Fällen) nur gegen Versprechungen zu erreichen. Das obige Stift gibt in jedem Vakanzfalle des Dekanats durch Tod die ersten Früchte der inkorporierten Pfarre und bei sonstigem Wechsel die Hälfte an das erzb. Siegelamt; S. 614 f. A. 2.

3) Z. B. *Günther* V, S. 175 ff. Nr. 70 (1513): Köln u. Trier (vgl. unten S. 79 A. 3).

4) *Kehr,* UB. v. Merseb. S. 849 Nr. 985 (1245): (B. Heinr.) unionem et incorporacionem . . per . . nostrum predecessorem de consensu unanimi atque voluntate iam dicte nostre Merseburgensis ecclesie capituli factam ratificamus et pesentibus confirmamus. Oder a. a. O. Nr. 1017 S. 883 f. (1349).

5) Vorige Anm. Oder a. a. O. S. 881 Nr. 1016 (1349). Bes. a. a. O. S. 883 f. Nr. 1017 (1349): B. bestätigt die Inkorporation der Marktkirche St. Maximin in die Dompropstei, die sein Vorgänger vorgenommen — consentientibus sibi viris honorabilibus . . tunc preposito . . decano totoque ecclesie nostre capitulo id ipsum una cum ipso sentientibus et considerantibus, quam

Digitized by Google

bloß zur Bekräftigung diente, läßt sich allgemein nicht entscheiden. Wahlkapitulationen und Kapitelsstatuten enthalten darüber nur wenig. Oft erschienen Bischof und Kapitel überhaupt als *gemeinsam handelnd* [1]). Meist erfolgt auch die *gemeinsame Besiegelung* der Urkunde. Doch mochten dies alles — wie auch in anderen ähnlichen Fällen häufig — mehr oder minder nur Unterschiede in der Form sein. In manchen Fällen wurde die Nichteinholung des Kapitelskonsenses für Inkorporationen allerdings als Verletzung der Kapitelsrechte empfunden [2]).

Von weiteren kirchlichen Organen werden ferner häufig die *Archidiakonen* genannt, in deren Sprengel, die betreffenden Stellen, namentlich die Objekte der Inkorporation, lagen [3]). Dies wohl hauptsächlich nur dann, wenn dem Erzdiakon die Institution des Präsentierten, bzw. die Investitur zustand [4]).

---

plurimis capitulis et deliberacionibus prius super eo habitis, appropriavit, immo univit et incorporavit etc. Nos vero huiusmodi . . incorporacionem gratas et ratas habentes laudamus, approbamus et in dei nomine auctoritate nostra ordinaria confirmamus cum sincera voluntate et consensu virorum . . prepositi . . decani totiusque sepe dicte nostre ecclesie capituli ad hoc appositis et adiectis presencium testimonio litterarum nostri sigilli appensione in testificacionis publice indicium communitarum. Et nos dei gratia Neynricus prepositus, Engilbertus decanus totumque Mersburgensis ecclesie capitulum ad exprimendum nostrum consensum premissis omnibus concorditer affuisse, sigillum capituli nostri presentibus duximus appendendum. Für Halberstadt *Brackmann* S. 125 mit A. 3.

1) *Kehr* S. 767 Nr. 913 (1336): Nos dei gracia Ghebehardus episcopus, Guncelinus prepositus, Engelbertus decanus totumque capitulum ecclesie Mersburgensis fatemur presentibus etc. quod de unanimi decreto et consensu omnium nostrum (der Thesaurarie eine Obödienz) incorporavimus, unde sic annexam et incorporatam perpetuo decernimus per presentes. In cuius evidenciam sigilla nostra presentibus sunt appensa.

2) Gallia Christ. XI b, 266 Nr. 39 (1263): (unter den Vorwürfen des Kapitels an den B.) — super eo, quod dictum capitulum proponebat contra dictum episcopum, quod idem episcopus ecclesias et beneficia sibi seu mensae suae et aliis Constantiensis dioecesis, *sine consensu dicti capituli, appropriaverat* etc.

3) *Günther* IV, 641 ff. Nr. 344 (1477): Erzb. v. Trier inkorporiert auf Bitte des Patrons 2 Pfarren — accedente ad hoc consensu et bona voluntate venerabilium devotorum nobis dilectorum Theoderici de Lapide tituli sancti Lubentii in Diekirchen et Johannis de Vinstinga tituli sancti Castoris in Cardono archidiaconorum in ecclesia nostra Treverensi, in quorum archidiaconalibus dicti pastoria et personatus (die inkorporierten) siti sunt atque etiam devotorum nobis . . . ecclesiarum pastorum (sowohl der inkorporierten wie der empfangenden Kirchen).

4) A. a. O. Vgl. oben S. 66 A. 2.

Digitized by Google

Bei Kirchen geistlichen oder auch laikalen Patronates wurde auch die Zustimmung der Patrone als erforderlich angesehen, ja von diesen war oft sogar der Anstoß für die Inkorporationen ausgegangen[1]). Ja, oft erscheinen die Patrone sogar als die unmittelbar Verfügenden bei einer Inkorporation[2]).

Die Zustimmung der Patrone wird denn auch häufig ausdrücklich hervorgehoben ebenso wie die *des Benefiziaten selbst*, wenn die Einverleibung bei besetztem Amte erfolgte[3]). Allein dadurch entstand eine neue Versorgungsschwierigkeit wegen der Verpflichtung gegenüber dem bisherigen Amtsträger. Daher fiel des letzteren Zustimmung meist weg, da die meisten Inkorporationen bei Erledigung der zu inkorporierenden Stellen erfolgten oder doch in ihrer *Wirkung* bis zur eintretenden Vakanz aufgeschoben werden sollten. Vor allem sollte ja durch die Inkorporation dem begünstigten Institute der Zutritt zu dem Besitz der einverleibten Kirche eröffnet werden. Dies konnte aber am besten bei Erledigung des betreffenden Amtes geschehen, bzw. wirksam

---

1) *Günther* IV, S. 643 ff. Nr. 334 (1477) oder besonders *Günther* V, S. 175 ff. Nr. 69 (1513): (Erzb. v. Trier) Cum nobilis fidelis noster . . dominus in Jsenburg et Numagen pia intentione motus plurimum desideret divinum cultum in ecclesia parrochiali in Niderlaer nostre diocesis, cuius patronus laicus existit, augmentari regimenque illius erga parrochianos eiusdem salubriter exerceri, fuit nobis . . supplicatum, quatenus assensum nostrum preberemus, ut paternitas vestra (Erzb. v. Köln) possit et valeat dictam ecclesiam parrochialem cum omnibus et singulis eiusdem ecclesie prediis urbanis et rusticis decimis terris fructibus redditibus proventibus obuentionibus pertinentiis et iuribus universis ad eandem ecclesiam parrochialem spectantibus honorabilibus . . priori et conventui monasterii Vallis beate Marie ordinis fratrum sancti Crucis in Erensteyn (Ehrenstein) vestre diocesis incorporare annectere atque unire.

2) Vgl. z. B. oben S. 45 f. A. 7 ff. über die Inkorporation der vier Altäre durch den Rhein- und Wildgrafen. Oder über die Inkorporation der Schloßkapelle von Heinzemberg in die von Wartenstein oben S. 36 A. 3. Allerdings heißt es in letzterer Stelle: consensimus et tenore presentium consentimus . . Von einer Mitwirkung des Ordinarius der Diözese (Erzb. v. Mainz) hören wir in diesem Falle überhaupt nichts. Allerdings ist der Patron hier selbst Metropolit u. Kurfürst u. handelt in letzterer Hinsicht in weltlich enklaviertem, eigenem Besitz. Vgl. jedoch auch nächste Note.

3) *Günther* V, 175 ff. Nr. 69 (1513): Erzb. v. Trier (Diözesan der inkorporierten Pfarre) stimmt zu, daß der Erzb. v. Köln (Diözesan des begünstigten Klosters) die Einverleibung vornehme — incorporationem seu unionem de dicti Salentini patroni ac deuoti nobis dilecti Johannis pastoris prefate ecclesie parochialis in Niederlaer *expresse consensu* facere possit et valeat etc.

Digitized by Google

werden [1]). Neben diesem durchaus als primär erkannten Zwecke sollte indes auch dem einverleibten Institute sein Fortbestand sozusagen durch ein Existenzminimum gesichert werden, wovon bereits die Rede war. Oft erfolgt, unter entsprechender Versorgung, anläßlich der Inkorporation freiwillig der Verzicht des bisherigen Trägers der zu inkorporierenden Stelle [2]). Auch die Einverleibung von Prälaturen erfolgte, wie meist hervorgehoben wird, hauptsächlich während deren Vakanz [3]).

Zur Inkorporation von Stiftern und Klöstern (hauptsächlich in eine mensa episcopalis) war dann auch kaiserliche Erlaubnis notwendig [4]). Und zwar bei allen, auch den Mediatabteien und Propsteien. Nicht bloß bei jenen Anstalten, bei denen der Kaiser als Lehensherr in Betracht kam. Auch die Zustimmung des Landesherrn wurde wohl stets erbeten, wenn auch da die urkundliche Überlieferung lückenhaft ist. Lag die zu inkorporierende Kirche im Gebiete eines fremden Landesherrn, so nahm sogar *auch dieser* ein Konsensrecht für sich in Anspruch [5]). Da die Landesherrlichkeit und selbst Landeshoheit vielfach aus der *Vogtei* erwachsen ist, so sehen wir schon aus diesem Grunde auch Vögte vielfach an Einverleibungen beteiligt. Gleichzeitig waren sie ja auch oft Patrone. Doch mochten sie gelegentlich auch in ihrer ursprünglichen Stellung handeln.

Oft erscheinen alle diese Personen, Herrscher wie Landesherren, Vögte und Patrone [6]), auch selbst unmittelbar als die Verfügenden und die geistlichen Oberen als Zustimmende. Doch liegt der Unterschied wohl meist nur in der Form. Die verschiedenen Bewilligungen wurden ja gewöhnlich in besonderen

---

1) *Schmitz*, UB. v. Heisterbach S. 557 Nr. 536 (1478): parochialem ecclesiam . . monasterio . . incorporamus, ita quod cedente vel decedente moderno ipsius ecclesiae rectore seu illam alias quomodolibet dimittente liceat abbati et conventui praefatis per se vel alium seu alios corporalem dictae parochialis ecclesiae iuriumque et pertinentiarum praedictorum possessionem auctoritate propria apprehendere et perpetuo retinere, aliusque (!) fructus, redditus et proventus in suos nec non monasterio et parochialis ecclesiae huiusmodi usus et utilitatem convertere etc.

2) *Günther* IV, 624 f. Nr. 334 (1473).

3) Z. B. *Günther* V, 199 f. Nr. 84 (1517): Propstei von St. Florin zu Koblenz.

4) *Sartori* II, 2, 1, S. 833.

5) *Sartori* II, 2, 1, S. 837.

6) Über diese schon oben S. 59 mit Anm. 2.

Digitized by Google

Urkunden verbrieft und da ist die Fassung je nach dem Aussteller verschieden.

Am häufigsten erfolgt die Inkorporation von reichslehnbaren Kirchen unmittelbar durch den Herrscher. Kaiser Leopold I. inkorporiert 1701 dem Erzstifte Trier die Propstei zu Wetzlar aus kaiserlicher Machtvollkommenheit. Der jeweilige Erzbischof hat in jedem Erledigungsfalle die Propstei quoad saecularia als ein Reichslehen zu erkennen und zu empfangen[1]). Im Falle der Inkorporation der Fürstpropstei Weißenburg in die mensa episcopalis von Speier erwähnt auch das kaiserliche Diplom (Karls V. von 1546), daß die Einverleibung durch den Papst vorgenommen worden sei[2]). Der Kaiser bestätigt, was er dabei zu bestätigen hat[3]), handelt also unmittelbar nur quoad temporalia. In Frankreich inkorporiert höhere Stellen königlicher Verleihung[4]) gleichfalls der König[5]) — unter päpstlicher Bestätigung[6]).

Im übrigen gibt es noch folgende Regelungen und Grundsätze. Zunächst wurden allgemeine Bestimmungen darüber getroffen, ob und wieweit die Inkorporation kirchlicher Stellen überhaupt zulässig sei. Als Abweichung von den regelmäßigen kirchlichen Einrichtungen und Abhängigkeitsverhältnissen sollten Einverleibungen *möglichst eingeschränkt werden*, insbesondere solche aus eigennützigen, unsachlichen Gründen durch einzelne kirchliche Organe, zu eigenem Vorteile vorgenommen, ganz unterbleiben.

In energischer Weise ist namentlich Klemens V. auf dem Konzil von Vienne allzu umfangreichen Inkorporationen entgegen-

---

1) *Günther* V, 480 ff. Nr. 255. Oder vgl. *Lünig*, Spizil. II, 1022 (1532): Karl V. bestätigt die 1521 von Römischer Kaiserl. Machtvollkommenheit vollzogene Inkorporation der Abtei Ebrach in das Bistum Würzburg.

2) *Remling* II, 568 ff.: das solche probstey und stifft Weißennburg durch die bapstlich hailigkeit mit allen iren oberkeiten, herligkeiten unnd gerechtigkeiten, regalien, freihaiten unnd zugehorden seinem stifft Speier und desselben bischoflichen tisch gnediglichen unirt, annectirt unnd incorporirt . .

3) was wir von recht, pillichait unnd gnaden daran zu bewilligen, zu bestetten unnd zu confirmiren haben etc.

4) Seit dem Konkordat Leos X. mit Franz I. (1516) stand dem König die Besetzung aller Kirchen und Klöster ohne Wahlprivileg zu.

5) Mémoires du Clergé XI. Bd., Sp. 286 f. (1704): Inkorporation der Nikasiusabtei zu Reims in die heil. Kapelle.

6) Für den Fall der vor. Anm. a. a. O. 287 f. (1711): Bestätigung durch P. Klemens XI.

Digitized by Google

getreten und hat manche Fälle überhaupt verboten. Man ersieht daraus — was auch die urkundliche Einzelforschung ergibt —, welch gewaltige Ausdehnung das Institut der Einverleibung damals bereits angenommen hatte und noch immer weiter anzunehmen drohte.

Regularprälaten, die Priorate, Kirchen, Verwaltungen oder irgend welche andere Benefizien, die sie zu vergeben hatten (ad eorum dispositionem spectantia), nicht zeitgerecht (binnen 6 Monaten) besetzten, sollten infolge dieser Nachlässigkeit durch den Diözesanbischof ersetzt werden, der dabei gegen Exempte auctoritate apostolica, gegen die übrigen aber auctoritate propria vorzugehen hatte. Die Stellen sollten dem Herkommen entsprechend mit Ordens- oder Weltgeistlichen besetzt werden[1]). *Unter keinen Umständen* sollte den Prälaten *die Inkorporation* solcher Stellen für die eigene mensa gestattet sein[2]), ebensowenig wie die Auflage und Erhöhung von Pensionen auf dieselben. Ausgenommen von diesem Inkorporationsverbot waren aber selbstredend die zur Tafel an sich gehörigen (oder bereits früher inkorporierten) Verwaltungen, sofern sie nicht selbständige, wenn auch amovible, Träger hatten[3]). (Ähnlich hatte schon Bonifaz VIII. verfügt[4])). Für die Inkorporation solcher Stellen verlangte Klemens V. päpstliche Zustimmung[5]). Die Einverleibung in ein Kloster (loco religioso), in eine Dignität oder Präbende war indes giltig, auch wenn der Träger des Amtes nicht zur Verhandlung berufen oder — bei Vakanz — kein defensor für dasselbe bestellt war. Ungiltig sollte nur unter allen Umständen eine Inkorporation in die bischöfliche Mensa oder die des

---

1) Cap. un. Clem. (I, 5).

2) nullo modo permittant, quod iidem praelati prioratus, ecclesias, administrationes aut beneficia huiusmodi *mensis suis applicent* etc. Vgl. c. 1 Clem. I, 2.

3) Praemissa vero de prioratibus, ecclesiis, administrationibus et beneficiis intelligimus, *quae non sunt de mensa praelatorum ipsorum*, sed speciales priores, administratores seu rectores consueverunt habere, licet priores seu, administratores huiusmodi libere possint ad claustrum, quum oportuerit revocare. Vgl. c. 1 Clem. I, 2 und bes. *Alteserra*, Comm. S. 1 f.

4) C. 9 VI (I, 16).

5) C. 1 Clem (I, 2). Vgl. über Verwaltungen (administrationes) und Stellungen der gedachten Art, auch Benefizien der Religiosen, bes. c. 1 Clem. (III, 4); c. 1 Clem. (III, 8); c. 1 Clem. (III, 9). Vgl. auch *Petr. Matth.*, Lib. Sept. c. 4 (II, 3).

Digitized by Google

Kapitels sein, unter Ausschluß jeder entgegenstehenden Gewohnheit[1]).

Schon vorher und auch später erfolgten weitere Einschränkungen und Regulierungen der Inkorporationen, hauptsächlich durch das partikuläre[2]), aber auch durch das allgemeine Recht[3]). So durch die Konzilien von Mainz von 1261[4]) und 1310[5]) und von Trier aus demselben Jahre[6]). Vor allem durch die großen Synoden von Konstanz und Trient[7]).

Allgemein wurde aber durch das Tridentinum die Abtrennung eines Teiles der Einkünfte aller Kirchenämter und Anstalten, auch der inkorporierten, zwecks Errichtung der Seminare und die Einverleibung dieses Teiles sowie aller zu diesem Zwecke noch erforderlichen beneficia simplicia und Renten in den Fonds der Seminare verfügt[8]). Keinerlei bisheriges Patronat- oder Reservatrecht sollte hievon befreien, auch die Vakanz nicht abgewartet werden müssen, nur der geistliche Dienst und die Stellung der derzeitigen Amtsträger dadurch nicht gefährdet werden[9]). Wenn bei dieser Inkorporation oder den damit verbundenen Schätzungen irgendwelche Schwierigkeiten entstünden, solle der Bischof mit der ihm hiefür zur Seite gestellten Deputation von Geistlichen oder mit der Provinzialsynode die Sache schlichten[10]).

Abgesehen von der genannten gibt es dann weitere Vorschriften, die eine verläßliche Beurteilung der Notwendigkeit und

---

1) C. 2 Clem. III, 4. Dazu bes. *Krimer* Quaestiones III, S. 276. *Alteserra*, Commentarii in Clement., Paris 1680, S. 44 f.

2) Über die kirchlichen u. staatl. Quellen Englands *Makower* S. 343 A. 14. Für Österreich *Wahrmund* I, S. 182 ff.

3) *Wahrmund* a. a. O.

4) C. 47 *Hartzheim* III, 596.

5) C. 17 (Contra incorporationes ecclesiarum) a. a. O. IV, 202.

6) *Hartzh.* IV, 127.

7) *Wahrmund* I, 183 f. Über die Zustände in der Diözese Konstanz u. namentlich über die Mißbräuche bei Behandlung der Kirchenpfründen unter Vorwalten des fiskalischen Gerichtspunktes im 14. u. 15. Jh. jetzt bes. *Schönenberger*, Das Bistum Konstanz während der großen Schismas, Freib. (Schweiz) 1926.

8) Sess. XXIII c. 18: eam portionem sic detractam necnon beneficia aliquot simplicia, cuiuscunque qualitatis et dignitatis fuerint, vel etiam praestimonia vel praestimoniales portiones, etiam ante vacationem nuncupatas, sine cultus divini et illa obtinentium praeludicio huic collegio applicabunt et incorporabunt.

9) Quod locum habeat etiam si beneficia sint reservata vel affecta etc.

10) A. a. O., letzter Absatz.

Digitized by Google

Tragweite der Inkorporation seitens des Inkorporierenden sicherstellen sollten, wenn es überhaupt zu einer solchen kam. Es sollte ein *triftiger Grund* zu einer solchen Maßregel vorhanden sein. Meist wird da, wie erwähnt, wirtschaftliche Not des Empfängers als solcher Grund angeführt. Aber auch Mangel an Lebensfähigkeit des *inkorporierten Institutes* wird häufig erwähnt. Als Kaiser Leopold I. 1701 die Propstei Wetzlar dem Erzstifte Trier inkorporierte, begründete er dies damit, daß die einst blühende und reiche Anstalt nur mehr wenigen Stiftsherren notdürftig den Unterhalt bot, die Gebäude verfielen usw. Im Falle der dauernden Einverleibung würden aber die Erzbischöfe für den Wiederaufbau und standesgemäße Vertretung sorgen [1]).

Meist wird auch noch darauf hingewiesen, daß das Einkommen des inkorporierten Amtes eine gewisse Höhe nicht überschreitet. Auch wird oft ausdrücklich darauf verwiesen, daß die Einverleibung zum Nutzen beider Stellungen — der inkorporierten sowohl wie des inkorporierenden — erfolge und auch sonst im allgemeinen kirchlichen Interesse liege. Bei Inkorporation der Propstei des Kollegiatstiftes zu Münster-Meinfeld in das Tafelgut der Erzbischöfe von Trier i. J. 1515 hebt Papst Leo X. [2]) ausdrücklich hervor, daß die Güter dieser Propstei so ungünstig und zerstreut lägen [3]), daß sie vielfach an Laien verloren gegangen seien, da nämlich auch die Pröpste (wohl als Kommendatare) häufig nicht beim Stifte residierten und sich gegen Klerus, Vasallen und Amtleute nicht das nötige Ansehen verschaffen konnten, endlich daß die Einkünfte der Propstei den Wert von 50 Mark Feinsilbers gemeiner Schätzung nicht überschritten. Andererseits sei auch die kurfürstliche Tafel beschränkt und zur entsprechenden Hofhaltung nicht ausreichend. Allen diesen Mißständen könne durch die Inkorporation der Propstei in das mächtige Erzstift abgeholfen, insbesondere den Laien durch dieses die entzogenen Güter wieder abgenommen werden. Und es sei besser, daß das Kirchengut der Kirche als Laien diene.

Papst Sixtus IV. beruft sich in einem Inkorporationsdiplom für die Abtei Heisterbach auf eine von ihm stammende frühere

1) *Günther* V, S. 480 ff. Nr. 255. Vgl. oben S. 69 A. 3.

2) *Günther*, Cod. dipl. V, S. 193 ff. Nr. 81.

3) cum bona et redditus prepositure . . in diuersis dominiis diuersorum comitum et nobilium ad que interdum accedere et in eis conversari tutum non existit consistant et nonnulla ex eisdem bonis a diuersis laicis iam occupata et usurpata existant etc.

Digitized by Google

Verfügung, wonach bei Inkorporationen *bei sonstiger Nichtigkeit* vorher von den Bittstellern die Vermögenslage bei den kirchlichen Stellen, der zu inkorporierenden sowohl wie auch derjenigen, zu deren Gunsten die Einverleibung erfolgen sollte, klargelegt werden müsse; ferner daß vorher alle Interessenten zu vernehmen seien damit für die päpstliche Entscheidung ein klares Bild gewonnen werden könne [1]). Tatsächlich werden schon in den früheren Inkorporationsdiplomen desselben Papstes genaue Angaben über die Vermögenslage der beteiligten Institute gemacht, wurden also vorher eingeholt [2]). Ebenso wird auf die Interessentenvernehmung verwiesen [3]).

Aber auch schon in älterer Zeit gingen den Inkorporationen oft sehr eingehende Untersuchungen aller in Frage kommenden Verhältnisse voraus [4]). Ausdrücklich wird schon im 13. Jh. in

1) *Schmitz*, UB. S. 557 Nr. 536 (1478): nobis fuit humiliter supplicatum (durch Abt und Konvent), ut eandem parochialem ecclesiam (Flerzheim) . . eidem monasterio perpetuo unire . . incorporare . . de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur, qui dudum inter alia voluimus, quod petentes beneficia ecclesiastica aliis uniri tenerentur exprimere verum valorem secundum communem extimationem (!) tam beneficiis (!) uniendi, quam illius, cui uniri peteretur, *alioquin unio non valeret* et *semper in unionibus commissio fieret* ad partes vocatis, quorum interest, etc.

2) Z. B. *Günther* IV, S. 624 f. Nr. 334 (1473): inkorporiert die Pfarrei zu Alff und deren Filiale sine cura St. Aldegund dem Kollegiatstifte zu Pfalzel, da die Einkünfte der inkorporierten Kirche und des Kapitels eine bestimmte Höhe nicht überschreiten (vgl. S. 69 Anm. 3). Ebenso S. 611 ff. Nr. 325 (1471).

3) discretioni tue (Dekan v. St. Simeon, Diöz. Trier) per apostolica scripta mandamus, quatinus *vocatis quorum interest* super huiusmodi expositis auctoritate nostra te diligenter informes et si per informationem huiusmodi ea ita esse repereris . . parochialem et filialem ecclesias etc. eidem mense perpetuo unias, annectas ac incorpores etc. S. 614 Nr. 325 (1471) heißt es: (Sixtus IV. beauftragt den Offizial von Trier mit der Inkorporation der Pfarre Bruttig in das Stift Carden) — mandamus, quatinus vocatis quorum interest de premissis omnibus et singulis ac eorum circumstantiis universis auctoritate nostra te diligenter informes et si . . ita esse repereris, parochialem ecclesiam etc. incorpores (ausdrücklich wird die Zustimmung des Diözesanbischofs und der Patronin verlangt).

4) Vgl. z. B. das umfangreiche Aktenstück bei *Günther* III, S. 539 ff. Nr. 370 (1350), betreffend die Inkorporation der Pfarre Sinzig in das Kollegiatstift Aachen durch den Eb. v. Köln. Dieser beauftragt seinen Offizial mit genauen Erhebungen, der dann Bericht erstattet — (S. 543): pensatisque causis circa hec pensandis habitoque in hiis *iurisperitorum et aliorum prudentium consilio maturo* inveni et in hoc meum finaliter resedit consilium etc. Et ut idem vicarius perpetuus suique successores pro se et suis sustentationem congruam et unde iura suis superioribus debita persolvere possit etc. infrascripta fore libere deputanda . . .

Digitized by Google

päpstlichen Inkorporationsmandaten die Klausel aufgenommen: dummodo ex his . . alicui alii praeiudicium nullum fiat[1]).

Die gegenwärtige Praxis ist aber Inkorporationen überhaupt nicht günstig. Gesuche um Einverleibungen werden in der neuesten Entwicklung meist abschlägig entschieden[2]). Und so dürfte dieses Rechtsinstitut, das, wie wir gesehen haben, eine reichgegliederte Entwicklung hinter sich hat, bald nur mehr geschichtliches Interesse bieten, wenn auch zahlreiche ältere Inkorporationsverhältnisse noch fortbestehen. Der Codex iuris canonici erwähnt Inkorporationen i. e. S. überhaupt nicht mehr. Die veränderte Wirtschaftslage läßt sie wohl im allgemeineren Begriffe der Unionen bald ganz aufgehen. Tatsächlich war die Inkorporation ja ein Produkt einer älteren Wirtschaftsperiode: des Feudalismus.

1) Z. B. Gall. Christ. III b, 218 (1264 oder 65).

2) Vgl. auch Codex can. 1423 § 2 u. 1425.

Digitized by Google

3. Die Kirchensteuerpflicht der katholischen Ehefrau bei gemischter Ehe nach preußischem Recht.

Von Dr. iur. *Kurt Perels*, o. ö. Professor der Rechte in Hamburg.

I. Grundlagen.

Jede als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgesellschaft ist berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben (Reichsverfassung Art. 137 Abs. 6).

Die Grundsätze dieses Besteuerungsrechts der katholischen Kirche sind für Preußen in dem Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden, vom 14. Juli 1905 (im Folgenden abgekürzt: Kirchensteuergesetz) niedergelegt.

Die Kirchensteuer besteht in einem von der Kirchengemeinde festgesetzten Hundertsatz des staatlich veranlagten Einkommensteuerbetrages, zu dem sie als besondere Steuer hinzutritt. Kirchensteuergesetz § 9.

Entsch. des Preußischen Oberverwaltungsgerichts (im Folgenden abgekürzt: OVG.) vom 11. April 1911 (Bd. 58 S. 243).

Die daneben (§§ 9 und 10 des Gesetzes) mögliche Heranziehung der Realsteuern (Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuern) soll im gegenwärtigen Zusammenhange außer Betracht bleiben.

Soweit das Kirchensteuergesetz als Maßstab der Umlegung die Staatseinkommensteuer bestimmt, steht jetzt an deren Stelle die Reichseinkommensteuer. Finanzausgleichsgesetz vom 27. April 1926 § 20 Abs. 1.

Technische Einzelheiten bei *Paul* und *Hosemann*, Die Kirchensteuer in Preußen für das Rechnungsjahr 1926, Berlin 1926. Die dort eingehend behandelte Gestaltung der Kirchsteuerpflicht der *Lohnsteuerpflichtigen* soll hier nicht erörtert werden.

II. Kirchensteuerpflicht der katholischen Ehefrau im allgemeinen.

Nach § 2 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes sind kirchensteuerpflichtig alle Katholiken, welche der Kirchengemeinde durch ihren Wohnsitz angehören. In der Regel — Ausnahmen mögen

Digitized by Google

beiseite gelassen werden — teilt die Ehefrau den Wohnsitz des Ehemannes (BGB. § 10 Satz 1), sie gehört daher der Kirchengemeinde dieses Wohnsitzes an und ist in ihr an sich kirchensteuerpflichtig.

Doch geht, sofern auch der Ehemann katholisch ist, also eine sogenannte »unikonfessionelle« (besser: gleichkonfessionelle) Ehe besteht, die Kirchensteuerpflicht der Ehefrau in der des Ehemannes auf — vorausgesetzt daß, wie für die Regel zwingend vorgeschrieben, die Ehefrau nicht selbständig zur Einkommensteuer veranlagt ist, vielmehr für die Berechnung der Steuer das Einkommen der Ehegatten zusammengerechnet wird.

Für die Berechnung der Kirchensteuer ergeben sich hier keine Zweifel und Schwierigkeiten.

III. Kirchensteuerpflicht der katholischen Ehefrau bei konfessionell gemischter Ehe.

Als *konfessionell* gemischte Ehe bezeichnet man die Ehe

Ob eine »Ehe« besteht, ist allein nach den Normen des bürgerlichen Rechts zu beurteilen; ob kirchliche Trauung stattgefunden hat oder nicht, ist für Bestand und Beurteilung der Ehe ohne Bedeutung. *Giese*, Deutsches Kirchensteuerrecht, Stuttgart 1910, S. 238, 308 und die dort angeführte Literatur.

zwischen Personen, welche verschiedenen christlichen Kirchen angehören.

Etwa der katholischen Kirche einerseits und der evangelisch-lutherischen Kirche von Schleswig-Holstein andererseits. — Zweifel über die »Verschiedenheit« sind nicht selten. So ist z. B. die Ehe zwischen Lutheranern und Reformierten wohl in *Schleswig-Holstein*, nicht aber in *Altpreußen* als gemischte anzusehen. Entsch. des OVG. vom 15. Mai 1908 (Bd. 52 S. 233). Näheres bei *Schoen*, Das evangelische Kirchenrecht in Preußen, Bd. 2, Berlin 1910, S. 577.

»Die selbständige Kirchensteuerpflicht der einer anderen Konfession als ihr Gatte angehörigen Ehefrau folgt ohne weiteres daraus, daß sie, wenn auch den Wohnsitz, so doch nicht die kirchliche Zugehörigkeit des Mannes teilt, sondern Mitglied der Kirchengemeinde ihrer Konfession bleibt.«

Begründung zu § 5 des Kirchensteuergesetzes (Anlagen zu den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Preußischen Herrenhauses 1904/05) S. 569.

Digitized by Google

Die Kirchensteuerpflicht der katholischen Ehefrau ist positivrechtlich durch § 5 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes dahin geordnet: »*Der katholische Teil einer gemischten Ehe ist von der Hälfte des der kirchlichen Besteuerung zu Grunde liegenden Steuersatzes (§ 9), zu welchem der Ehemann veranlagt ist, zur Kirchensteuer heranzuziehen.*«

Diese Bestimmung entspricht genau dem § 5 Abs. 1 des Kirchengesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie, vom 26. Mai 1905: »Der evangelische Teil einer gemischten Ehe ist von der Hälfte des der kirchlichen Besteuerung zu Grunde liegenden Steuersatzes (§ 9), zu welchem der Ehemann veranlagt ist, zur Kirchensteuer heranzuziehen.«

Diese Übereinstimmung ist, weil bewußt und gewollt,

Begründung zu § 5 des Kirchensteuergesetzes a. a. O. S. 569: »eine für beide Konfessionen *gleichmäßig geltende* Norm.« — Erklärung des Vertreters des Ministeriums der geistlichen usw. Angelegenheiten in der XXXVI. Kommission des Preußischen Hauses der Abgeordneten bei der Beratung des Entwurfs des Kirchensteuergesetzes: »Auf dem Gebiete der Besteuerung soll, wie nochmals hervorgehoben werden mag, für die evangelischen und katholischen Kirchengemeinden in den vorliegenden Entwürfen *durchaus gleiches Recht* geschaffen werden.« (Anlagen zu den Stenographischen Berichten, 20. Legislaturperiode, I. Session 1904/05, Bd. 10 S. 6562.)

auch für die Auslegung des katholischen Kirchensteuergesetzes von Bedeutung: was in den Gesetzesmaterialien, der Rechtsprechung und dem Schrifttum zu § 5 des evangelischen Kirchensteuergesetzes ausgeführt wird, gilt entsprechend auch für das katholische Kirchensteuergesetz.

Unter »Steuersatz« ist der veranlagte Steuerbetrag zu verstehen. Seine Hälfte bildet die Grundlage der kirchlichen Zuschlagsbesteuerung.

Begründung zu § 5 des Kirchensteuergesetzes a. a. O. S. 569. Ähnlich Ausführungsanweisung vom 24. März 1906 (Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung S. 121), abgedruckt bei *Crisolli-Schultz*, Die preußischen Kirchensteuergesetze, Berlin 1907, S. 351 f.

Keiner näheren Erörterung bedarf der einfach gelagerte Tatbestand des § 5 Abs. 2 der beiden Kirchensteuergesetze: »Soweit

Digitized by Google

die Ehefrau zu den Staatssteuern selbständig veranlagt wird, ist der katholische (evangelische) Teil nach Maßgabe seiner Veranlagung zur Kirchensteuer heranzuziehen.« Er hat die Ausnahmefälle im Auge, in welchen — jetzt nach § 22 des Einkommensteuergesetzes — eine *selbständige Veranlagung der Ehefrau* erfolgt, weil sie dauernd von ihrem Ehemann getrennt lebt oder Einkünfte aus selbständiger Berufstätigkeit oder aus nicht selbstständiger Arbeit (Arbeitslohn) in einem dem Ehemann fremden Betriebe bezieht. »Hier findet auch bei Mischehen eine Halbierung der Steuersätze *nicht* statt. Jede Kirchengemeinde kann vielmehr nur den *ihr* zugehörigen Ehegatten und nur nach Maßgabe *seines* Steuersatzes zur kirchlichen Besteuerung heranziehen.«

Bericht der XXXVI. Kommission des Preußischen Hauses der Abgeordneten über den Entwurf des evangelischen Kirchensteuergesetzes a. a. O. S. 6560.

IV. Kirchensteuerpflicht der katholischen Ehefrau bei religiös gemischter Ehe.

1. Die Rechtslage.

Bis vor etwa einem halben Jahrhundert verstand der Sprachgebrauch unter einer »gemischten Ehe« nur die konfessionell gemischte, d. h. die zwischen Christen verschiedener Konfession geschlossene Ehe. Das erklärt sich sehr einfach daraus, daß bis dahin Ehen zwischen Christen und Nichtchristen — auch soweit sie nicht, wie für die Regel im landrechtlichen Preußen,

Hierzu: Entsch. des preußischen Kammergerichts vom 8. März 1906 (Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 32 S. A 58).

verboten waren — nur sehr selten vorkamen.

Erst seit der Personenstandsgesetzgebung (Preußen 1874, Reich 1875), die die Zivilehe allgemein einführte, spielt die religiös gemischte Ehe eine praktisch-bedeutsame Rolle.

Crisolli, Kirchliche Steuerpflicht in Mischehen, Preußisches Pfarrarchiv Bd. 1 S. 194.

Man versteht darunter eine Ehe zwischen dem Angehörigen einer christlichen Kirche und dem Angehörigen einer nicht christlichen (oder gar keiner) Religionsgemeinschaft.

Mag nach dem *Wortlaut* des Kirchensteuergesetzes immerhin zweifelhaft sein, ob es auch diese (nicht konfessionell, sondern

Digitized by Google

nur) religiös gemischten Ehen unter der Bezeichnung »gemischte Ehe« mit begreifen will, so wird dieser Zweifel durch die *Gesetzesmaterialien* und vor allem durch die einheitliche *Rechtsprechung*, insbesondere des preußischen Oberverwaltungsgerichts, beseitigt und die Frage in bejahendem Sinne entschieden. Auch im *Schrifttum* wird einhellig diese Auffassung vertreten.

a) Die *Motive* zum evangelischen Kirchensteuergesetz § 5 erklären: »Der erste Absatz bezieht sich auf die sogenannten »gemischten Ehen«. Die Beschränkung dieses Begriffs in der Praxis auf den Fall, in welchem der eine Eheteil der evangelischen, der andere der römisch-katholischen Kirche angehört, ist für das kirchliche Besteuerungsrecht eine zu enge. Entscheidend ist der Umstand, daß nur der eine Teil der Kirchengemeinde angehört.« Verhandlungen der fünften ordentlichen Generalsynode der evangelischen Landeskirche Preußens Bd. 2, Berlin 1904, S. 377. Unter einer »gemischten Ehe« im Sinne des § 5 a. a. O. kann also nicht nur die *konfessionell* gemischte Ehe verstanden werden: Entsch. des OVG. vom 2. Juni 1911 (Bd. 59, S. 250). (Die später erlassenen evangelischen Kirchensteuergesetze für die evangelisch-lutherische (evangelisch-reformierte) Kirche der Provinz *Hannover* haben diese Begriffsbestimmung (Mischehe = *religiös* gemischte Ehe) sogar in den *Text* aufgenommen, indem sie sagen: »Ein Gemeindemitglied, welches *mit einer den evangelischen Kirchen der Provinz Hannover nicht angehörigen Person in Ehe lebt,* ist von der Hälfte des der kirchlichen Besteuerung zugrunde liegenden Steuersatzes (§ 9), zu welchem der Ehemann veranlagt ist, zur Kirchensteuer heranzuziehen«).

b) *Rechtsprechung.* Schon in der ersten, nach Erlaß der Kirchensteuergesetze veröffentlichten, hierher gehörigen Entscheidung (vom 15. Mai 1908, Bd. 52 S. 233) sagt das Oberverwaltungsgericht: »Indem das Kirchensteuergesetz im § 5 von dem »evangelischen Teil einer gemischten Ehe« spricht, bringt es klar zum Ausdruck, daß es als eine gemischte Ehe eine solche ansieht, in der der eine Ehegatte evangelisch, der andere aber *nicht evangelisch* ist.«

Die spätere Judikatur bewegt sich durchaus gradlinig in dieser Bahn weiter.

So zunächst in der Entscheidung vom 29. September 1908 (Deutsche Juristen-Zeitung 1909, S. 326): »Auch die Ehe einer evangelischen Ehefrau mit einem jüdischen Ehemann ist eine Mischehe im Sinne des § 5 des Kirchengesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden usw. der

Digitized by Google

evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen vom 26. Mai 1905. Die Klägerin als der evangelische Teil einer derartigen Mischehe ist daher mit Recht zur Zahlung der evangelischen Kirchensteuer herangezogen worden. Daß der Ehemann der Klägerin auch zu Kultusbedürfnissen der jüdischen Gemeinde erhebliche Beiträge leisten müsse, ist für ihre aus § 5 a. a. O. sich ergebende Pflicht zur Zahlung der evangelischen Kirchensteuer unerheblich.«

Ganz ähnlich wird in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 13. Oktober 1908 (Preußisches Verwaltungsblatt Bd. 33 S. 569) ausgeführt: »Im Sinne des hier in Frage stehenden Kirchensteuergesetzes vom 14. Juli 1905 ist daher nicht nur eine konfessionell gemischte Ehe, sondern auch eine religiös gemischte Ehe und mithin auch die Ehe einer katholischen Ehefrau mit einem Ehemann jüdischen Glaubens eine Mischehe. — Der Umstand, daß der Ehemann der Klägerin, wie diese behauptet, von seinem vollen Einkommensteuersatz zu den Kosten des Kultus und der übrigen Bedürfnisse der Synagogengemeinde seitens der letzteren herangezogen wird, steht der Heranziehung der Klägerin als des katholischen Teiles einer Mischehe auf Grund der klaren und zwingenden Vorschrift des § 5 a. a. O. nicht entgegen.«

Es folgte die bereits erwähnte Entscheidung vom 2. Juni 1911 (Bd. 59 S. 250), die auch zur Frage der Kirchensteuerpflicht der *Katholikin, deren Mann Dissident ist,* Stellung nimmt: Frau H. in S., die der katholischen Konfession angehört, während ihr Ehemann jüdischen Glaubens ist, wurde für das Steuerjahr 1910 von der Hälfte des Staatseinkommensteuersatzes, zu welchem ihr Ehemann veranlagt war, zur Kirchensteuer herangezogen. Sie klagte mit dem Antrag auf Freistellung, da der Begriff einer gemischten Ehe i. S. des § 5 des Kirchensteuergesetzes sich auf Ehen zwischen Angehörigen verschiedener *christlicher* Konfessionen beschränke. — Das Oberverwaltungsgericht wies die Klage zurück, weil nach dem *zwingenden Wortlaut des Gesetzes* für das Vorliegen einer gemischten Ehe allein der Umstand entscheidend sei, daß nur der eine Eheteil der katholischen Konfession angehöre. — »Der Fall, daß nur der eine Teil einer christlichen Konfession angehört, liegt auch dann vor, wenn der andere Teil sich z. B. zum jüdischen Glauben bekennt oder Dissident ist.«

Endlich sei noch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 13. November 1911 (Preußisches Verwaltungsblatt Bd. 33 S. 569) erwähnt, welche, übrigens ohne neue rechtliche

Digitized by Google

Gesichtspunkte, eine *Synagogengemeinde* für befugt erklärt, das *ganze* Einkommen eines ihr angehörigen, mit einer Katholikin verheirateten Mitgliedes heranzuziehen, obwohl nach dem im Vorprozeß ergangenen Urteil vom 13. Oktober 1908 (oben S. 92) bereits die Ehefrau gegenüber der *katholischen* Kirchengemeinde nach der *Hälfte* des ehemännlichen Steuersatzes kirchensteuerpflichtig sei.

c) In gleicher Einheitlichkeit hat sich das *Schrifttum* dahin ausgesprochen, daß auch die religiös gemischte Ehe im Sinne des Kirchensteuergesetzes als Mischehe anzusehen ist.

So: *Crisolli-Schultz* a. a. O. S. 33 (»auch die Ehe einer Evangelischen mit einem aus der Kirche Ausgetretenen«). *Crisolli* a. a. O. (Pfarrarchiv Bd. 1 S. 194.) *Schoen* a. a. O. S. 577 (»jede Ehe, in welcher nur der eine Eheteil der besteuernden Landeskirche angehört«). *Giese* a. a. O. S. 237 f.

2. Würdigung des Ergebnisses.

Daß der derzeitige Rechtszustand rechtspolitisch befriedigend ist, wird sich nicht mit Fug behaupten lassen. Eine gesetzliche Regelung, unter deren Herrschaft ein Christ lediglich durch die Heirat einer Dissidentin seine Kirchensteuerpflicht um 50% vermindert und andererseits eine wegen fehlenden Einkommens kirchensteuerfreie Christin lediglich durch Heirat eines Dissidenten kirchensteuerpflichtig wird, entspricht weder religiöser noch steuerlicher Moral. Sie ist den Interessen der Kirchen aber auch deshalb abträglich, weil sie im ersteren Fall die Einnahmen der Kirchengemeinden vermindert, im letzteren einen Reiz zum Austritt aus der Kirche hervorruft. Ganz besonders kraß tritt die Mangelhaftigkeit der bestehenden Regelung in der Erkenntnis zu Tage, daß bei einer Mischehe zwischen Dissident und Christin im ganzen 50%, zwischen Jude und Christin im ganzen 150% einer vollen Religionsgesellschaftssteuer zu zahlen sind.

Siehe die oben mitgeteilte Entsch. des OVG. vom 13. Nov. 1911. — *Giese* a. a. O. S. 242, der übrigens die im § 5 der Kirchensteuergesetze getroffene Regelung *aus praktischen Gründen* billigt, weist noch auf folgende Ungerechtigkeit hin: Ist das Einkommen des evangelischen Gatten größer als das des nicht evangelischen, so trägt er zu wenig, im umgekehrten Fall zu viel zu den Kirchensteuern seiner Gemeinde bei.

Digitized by Google

Nach alledem wird man dagegen Widerspruch erheben müssen, wenn es in den Motiven zu § 5 des evangelischen Kirchensteuergesetzes (a. a. O.) heißt: »Sie [nämlich die vorgeschlagene (und in der Folge Gesetz gewordene) Art der Heranziehung zur Kirchensteuer im Falle der Mischehe] ist innerlich begründet. Aus dem Begriffe der Ehe als dauernder Vereinigung der Ehegatten zu vollständiger Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse ergibt sich bei verschiedenem religiösen Bekenntnis für jeden Ehegatten die Pflicht, zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse und Pflichten des anderen Ehegatten in gleichem Maße beizutragen. Es entspricht dies dem Wesen der Ehe in weit höherem Maße, als eine Bemessung der Steuerpflicht nach dem Einkommen jedes Ehegatten.«

So »bestechend« diese Begründung erscheint — in seiner praktischen Anwendung führt der § 5 der Kirchensteuergesetze zu Ungerechtigkeiten größten Ausmaßes.

So schon, vorausschauend, *Winkler* in seinem kritischen Aufsatz »Die Reform des kirchlichen Steuerrechts in Preußen unter besonderer Berücksichtigung der Mischehen, Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, 3. Folge Bd. 14 S. 319. — Übrigens wird der § 5 a. a. O. dem Gedanken seiner eigenen Motivierung insofern nicht gerecht, als er eine persönliche Heranziehung des Haushaltungsvorstandes zu den Kirchensteuern seiner mit ihm in Mischehe lebenden Ehefrau nicht vorsieht oder zuläßt. *Crisolli* a. a. O. (Preußisches Pfarrarchiv Bd. 1) S. 195.

V. Die Verwirklichung des Steueranspruchs.

1. Allgemeines.

Zur katholischen (evangelischen) Kirchensteuer »heranzuziehen« ist — immer unter der Voraussetzung der nicht selbständigen Veranlagung zur Einkommensteuer (s. oben S. 88, 90) — nach § 5 der Kirchensteuergesetze der katholische (evangelische) Teil der gemischten Ehe, und zwar von der Hälfte des der kirchlichen Besteuerung zugrundeliegenden Steuersatzes, zu welchem der Ehemann veranlagt ist. Die Heranziehung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der heranzuziehende Teil eigenes Verwögen oder eigenes Einkommen besitzt oder nicht, und ohne Rücksicht auf die ehegüterrechtlichen Verhältnisse der Mischehegatten.

Entsch. des OVG. v. 23. März 1915, Bd. 69 S. 285.

Digitized by Google

2. *Haftung des Ehemannes für die Kirchensteuerschulden der Ehefrau.*

Eine ganz andere Frage ist es, ob der Ehemann für die Kirchensteuerschulden der mit ihm in Mischehe lebenden Ehefrau bei deren Unvermögen persönlich haftet.

Ihre Beantwortung ergibt sich nicht aus den Bestimmungen des Kirchensteuergesetzes, sondern aus den allgemeinen Grundsätzen des BGB. über die Haftung des Ehemannes für die Schulden der Ehefrau.

Entsch. des OVG. vom 29. September 1908, Deutsche Juristen-Zeitung 1909 S. 326, vom 14. Mai 1912, Bd. 61 S. 110, vom 17. Dezember 1918, Preußisches Pfarrarchiv Bd. 11 S. 73. — Crisolli a. a. O. (Preußisches Pfarrarchiv Bd. 1) S. 196 f. *Schoen* a. a. O. Bd. 2 S. 578.

a) Beim *gesetzlichen Güterrecht* ist nach § 1385 Ziff. 1 der Ehemann der Ehefrau gegenüber verpflichtet, für die Dauer der Verwaltung und Nutznießung die ihr obliegenden öffentlichen Lasten zu tragen. Da Kirchensteuern zu den »öffentlichen Lasten« zu rechnen sind, haftet nach § 1388 der Mann der Kirchengemeinde neben der Frau als Gesamtschuldner.

Hierüber besteht Einstimmigkeit: *Schultzenstein*, Haftung des Ehemannes für die Kirchensteuer seiner Ehefrau, Deutsche Juristen-Zeitung 1909 S. 645 f. *Saran*, Die Tragung öffentlicher Lasten durch den Ehemann, Preußisches Verwaltungsblatt Bd. 30 (1908/09) S. 530 f. *Crisolli* a. a. O. (Preußisches Pfarrarchiv Bd. 1) S. 197. Die beiden Letzteren nehmen Bezug auf eine nicht veröffentlichte Entsch. des OVG. vom 3. Dez. 1908 (IV 2093). — S. auch *Schultzenstein*, Die Tragung öffentlicher Lasten durch den Ehemann und den Inhaber der elterlichen Gewalt nach dem BGB., Archiv für Bürgerliches Recht Bd. 29 S. 168 f., insbesondere S. 205, 206, und Bd. 33 S. 187 f.

b) Besteht *Gütertrennung* (BGB. § 1426 f.), so hat der Mann den »ehelichen Aufwand« zu tragen. Kirchensteuern fallen nicht unter den ehelichen Aufwand. Daher haftet der Mann im Falle der Gütertrennung nicht für die Kirchensteuerschulden seiner mit ihm in Mischehe lebenden Frau. Daraus folgt, daß wenn die Frau weder Einkommen noch Vermögen besitzt, ihre Heranziehung zur Kirchensteuer (von der Hälfte des — vielleicht sehr erheblichen — Reichseinkommensteuerbetrages, zu welchem beide

Digitized by Google

Ehegatten veranlagt sind) zwar ausgesprochen, aber nicht realisiert werden kann.

Crisolli a. a. O. (Preußisches Pfarrarchiv Bd. 1) S. 198.

3. Verfahrensrechtliches.

Aus der Bestimmung des § 5 des Kirchensteuergesetzes folgt »unzweifelhaft«, daß nur dem heranzuziehenden Teil die Mitteilung des Steuersatzes und die Zahlungsaufforderung zuzustellen ist.

Entsch. des OVG. vom 29. September 1908, Deutsche Juristen-Zeitung 1909 S. 326.

Und aus § 21 des Kirchensteuergesetzes (§ 19 des evangelischen Kirchensteuergesetzes) ergibt sich ebenso unzweifelhaft, daß nur dem Herangezogenen der Einspruch gegen die Heranziehung zusteht.

»Herangezogen ist derjenige, welcher zur Zahlung der Kirchensteuer von der Steuerbehörde aufgefordert worden ist.« Entsch. des OVG. vom 17. Dezember 1918, Preußisches Pfarrarchiv Bd. 11 S. 73.

Daraus folgt zweierlei:

a) Legt der nichtchristliche Ehemann der zur katholischen Kirchensteuer »herangezogenen« Katholikin in eigenem Namen Einspruch ein, so ist sein Einspruch (Beschwerde, Klage) ohne weiteres zurückzuweisen, da er nicht Herangezogener ist, ihm also auch das Rechtsmittel nicht zusteht.

Entsch. des OVG. vom 23. März 1915, Bd. 69 S. 285, und vom 17. Dezember 1918, Preußisches Pfarrarchiv Bd. 11 S. 73. — S. auch Entsch. des OVG. vom 29. Januar 1909, Deutsche Juristen-Zeitung S. 646; doch hat *Schultzenstein*, der sie mitteilt, die Entscheidung offenbar mißverstanden.

b) Wird der nichtchristliche Ehemann einer Katholikin zur katholischen Kirchensteuer »herangezogen«, so ist seinem Einspruch und gegebenenfalls seiner Beschwerde und Klage ohne weiteres stattzugeben; denn er durfte nicht herangezogen werden, weil von einem Nichtsteuerpflichtigen Steuern nicht gefordert werden dürfen.

Entsch. des OVG. vom 30. April 1907, Bd. 50 S. 196, und vom 14. Mai 1912, Bd. 61 S. 111.

Digitized by Google

II. Kleine Beiträge.

1. Die Beobachtung des Fastengebotes auf Reisen.

Von Professor Dr. *Johann Haring* in Graz.

Im Codex juris canonici, can. 1250—1254, wurde eine einheitliche Fastenordnung für den katholischen Erdkreis geschaffen. Für die Unierten gelten allerdings eigene Fastenvorschriften, da nach can. 1 der Kodex im allgemeinen nur die lateinische Kirche berücksichtigt. Unierte, die unter den lateinischen Katholiken zerstreut leben, sollen nach einer Weisung Clemens' VIII., Sanctissimus 31. August 1595 § 6 die lateinischen Fasttage halten, *(Gasparri,* C. j. c. fontes, I, 345). Trotzdem, daß der Kodex für die gesamte lateinische Kirche eine gemeinsame Fastenordnung festgelegt hat, ergeben sich für Reisende, wenn die Reise auf ein größeres Gebiet sich erstreckt, mancherlei Schwierigkeiten. Die Fastenordnung des Kodex wurde nämlich trotzdem sie gegenüber dem älteren Rechte große Erleichterungen brachte, wegen der vielfach gewährten Dispensen, mancherorts als Verschärfung der Disziplin gefühlt. Daher haben die Bischöfe gleich nach der Publikation des Kodex um Fastenindulte beim Apostolischen Stuhle nachgesucht. Ganz zweckentsprechend hat man für größere Gebiete gleichlautende Indulte erworben. Vgl. die Fastenordnung für die Bistümer des Deutschen Reiches vom 14. Februar 1922, die im Jahre 1927 für einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren vom Apostolischen Stuhle bestätigt wurde. Abgedruckt im Archiv für katholisches Kirchenrecht CII, 108. Ein noch weitergehendes Indult erhielten die österreichischen Bischöfe am 18. Januar 1927. Vgl. dieses Archiv CVII, 274. Für Reisende ist in diesen Indulten besonders vorgesehen. Es haben aber diese Indulte nur territorialen Charakter. Befindet sich also z. B. ein Münchener oder Wiener auf einer Italien- oder Orientreise, so kann er außerhalb seiner Heimat sein deutsches bzw. österreichisches Indult nicht benutzen, außer er hätte ein rein persönliches Indult erworben. Es kommen für ihn als peregrinus also die Bestimmungen des Kanon 14 zur Anwendung, d. h. er ist

Digitized by Google

in der Fremde an die allgemeine, strengere Fastenordnung gebunden. Peregrini legibus generalibus tenentur, etiamsi hae in suo territorio non vigeant (can. 14, § 1, n. 3). Freilich gestattet dieselbe Kodexstelle, daß der peregrinus etwaige Begünstigungen seines Aufenthaltsortes benütze. Wenn man aber die moderne Art des Reisens bedenkt, ist diese Verfügung hinsichtlich des Fastengebotes ziemlich wertlos. Abgesehen davon, daß der Reisende vielleicht in wenigen Stunden mehrere Diözesen durchquert, wie soll er sich von der jeweiligen lokalen Fastenordnung Kenntnis verschaffen? Da er die lokalen Erleichterungen nicht kennt, muß er also gerade auf der Reise die strengere allgemeine Fastenordnung beobachten. Leiter von Pilgerzügen können in genauer Vorausberechnung ihrer jeweiligen Aufenthaltsorte für die Teilnehmer die nötigen Dispensen einholen. Für den einzelnen Reisenden ist dies aber nicht leicht möglich. Nachdem nun der Kodex, wahrscheinlich in der Erwartung, daß keine Ausnahmen von der Fastenordnung des Kodex begehrt werden würden, für solche Fälle nicht vorgesorgt hat, wäre es höchst wünschenswert, daß von autoritativer Seite die Regelung dieser Frage veranlaßt würde. Wenn von der großen Schar der Reisenden das Bedürfnis nach Regelung nicht empfunden wird, so ist die Tatsache daran schuld, daß viele Katholiken sich um die kirchliche Fastenordnung nicht kümmern, andere aber meinen, daß sie auch in der Fremde die heimatlichen Dispensationen benützen könnten.

Bezüglich der Kollation am Abend ist hinsichtlich der Quantität und Qualität der Speisen gemäß can. 1251 § 1 die approbierte Ortsgewohnheit des Aufenthaltsorts zu beobachten. Vgl. das Reskript der Konzilskongregation vom 15. November 1924, in diesem Archiv CV, 660.

---

2. Die Taufe als Rechtshandlung oder Rechtsgeschäft des bürgerlichen Rechtes.

Von Dr. *Oskar Meister* in Graz.

Nach kirchlichem Rechte fallen die Sakramente unter die (unkörperlichen) Sachen. *(Eichmann,* Lehrbuch des Kirchenrechtes). Wie aus den ebenfalls den Sachen beigezählten Forderungen, Nießbräuchen, Vermächtnissen usw. lassen sich auch aus ihnen verschiedene Rechtsansprüche und Rechtsverbindlichkeiten ableiten. Besonders reichen Einschlag solcher Art weist

Digitized by Google

die Taufe, die Ehe, die Priesterweihe auf. Die heilige Taufe erschließt uns den Zugang zu einer christlichen Glaubensgemeinschaft und vermittelt uns alle Rechte, die aus dieser Zugehörigkeit entspringen. Sie ist die Voraussetzung für weitere Rechtshandlungen, z. B. für den Empfang der Priesterweihe. Neben solchen Wirkungen, die mit dem Wesen des Sakramentes in innerem, gesetzlichem Zusammenhange stehen, gibt es solche, die sich auf Willkür und Zufall aufbauen. Z. B. ein Patronatsherr behält die Stelle des Gutsverwalters Katholiken vor. Die Willkür zeigt sich auf Seite dessen, der die Bedingung stellt, wie auf Seite dessen, der sie erfüllt. Es läßt sich z. B. ein Jude taufen, um Verwalter zu werden. Zwar beabsichtigt die Kirche als Spenderin des Sakramentes keineswegs, die vom Täufling gewünschte Folge seiner Rechtshandlung herbeizuführen, allein immerhin läßt sich die Formel aufstellen: »Wenn die Voraussetzung bildende Rechtshandlung gesetzt ist, dann kann kraft Rechtens auch die Folge, der Dienstvertrag, eintreten.« In einem eigentümlichen Falle, der gleich besprochen sei, entschied jedoch das staatliche Gericht, daß zwar die Voraussetzung — die Taufe — vorliege, daß danach naturnotwendig zufolge des *Willens* eines Erblassers eine bestimmte Folge eintreten müsse, daß aber das *Gesetz* dieses Band zerschneide.

Obwohl es sich hierbei um den Übertritt eines Juden zum *Protestantismus* handelt, gelten die vom Gerichte gezogenen Folgerungen auch für uns; daher mag die Besprechung des Prozesses an dieser Stelle statthaft sein.

Ums Jahr 1900 bestimmte der Erblasser M. die mosaischen Brüder A. und B. zu Erben mit fideikommissarischer Substitution. Sollte danach ein Erbe vom mosaischen Glauben abfallen, so mußte das Erbe an den zweiten Erben übergehen. A. machte viele Schulden. Die Darlehensgeber kreditierten im Hinblick auf die Erbschaft willig. Als es aber zum Zahlen kam, trat A. zum Protestantismus über. Auf diese Art sollte seiner Ansicht nach das Vermögen dem Bruder B. zukommen und dem Zugriff der Gläubiger entzogen werden. Der Gläubiger C. erhob jedoch Anfechtungsklage und erklärte, daß sich der Religionswechsel als unentgeltliche Verfügung des A. zugunsten des Bruders darstelle und daß er gegenüber dem C. rechtsunwirksam sei.

A. bestritt nun, daß die Taufe eine »*Rechtshandlung*« sei und dem Anfechtungsgesetze unterliege.

Digitized by Google

Das Landesgericht entschied jedoch: Rechts*handlung* ist umfassender als Vertrag oder Rechtsgeschäft. Eine Rechtshandlung ist jede juristisch relevante Handlung. Wenn auch im allgemeinen Rechtsveränderungen im Personenrecht nicht anfechtbar sind, so ist es anders, wenn der Schuldner durch sie die Gläubiger schädigen wollte. Zwar kann nicht die Taufe als unwirksam erklärt werden, allein die sich daran knüpfenden vermögensrechtlichen Folgen sind anfechtbar. Das Gesetz versteht den Ausdruck »unentgeltliche Verfügung« im weitesten Sinne. Daher gehört hierunter auch die Vereitlung einer Bedingung durch positive Handlung des Schuldners, wodurch nicht etwa der Erwerb eines Vermögens vereitelt, sondern ein bereits erworbenes Vermögen dem Zugriff des Gläubigers entzogen werden soll.

Der österreichische Oberste Gerichtshof wies mit Erkenntnis vom 27. Januar 1903, S. 17951, den Revisionsrekurs des A. ab. Es ist nicht zu untersuchen, ob jeder Akt, welcher vermögensrechtliche Folgen nach sich zieht, als Rechtshandlung zu bezeichnen sei. Daß aber eine Handlung, welche gerade zu dem Zwecke gesetzt wird, um die mit ihr unmittelbar und unbedingt eintretende vermögensrechtliche Wirkung hervorzurufen, nicht mit Unrecht als Rechtshandlung zu bezeichnen ist, kann um so weniger zweifelhaft sein, als der Begriff »Rechtshandlung« weiter ist als »Rechtsgeschäft«, welches nur eine Willenserklärung umfaßt, deren Zweck wesentlich auf eine rechtliche Wirkung gerichtet ist. Daß die Entäußerung nicht durch ausdrückliche Verzichterklärung, sondern durch eine Handlung erfolgte, die den Erbfolgeanspruch vernichtet, ändert nichts daran. — Soweit die Entscheidung. Die weiteren zivilrechtlichen Ausführungen derselben gehören nicht hierher.

Im allgemeinen löst ein stattgebendes Urteil in Anfechtungssachen einen abgeschlossenen Vertrag (eine Schenkung, einen Scheinkauf) auf oder erklärt eine Erklärung (Verzicht) für unwirksam oder ersetzt schließlich eine Unterlassung des Schuldners. Anders aber bei der Taufe. Sie verleiht einen unauslöschlichen Charakter, sie kann nicht widerrufen werden, wenngleich ihr Beweggrund dem Wesen des Sakramentes zuwiderlief. Daher bleibt diese Rechtshandlung bestehen. Allein das Gesetz nimmt ihm gerade jene Wirkung, um derentwillen sie vorgenommen wurde.

Jedenfalls sieht das staatliche Recht zufolge obiger Entscheidung die Taufe nicht bloß als ein Rechtsgeschäft an, sondern gibt ihm den weiteren Charakter einer Rechtshandlung.

Digitized by Google

Eine Lehre behauptet, daß die Handlung, die angefochten werden kann, sich stets auf das Vermögen, das dem Zugriff entzogen wird, beziehen müsse. Danach sei z. B. die Ausstellung einer Beweisurkunde nicht anfechtbar. Demgemäß würde auch durch die Taufe kein anfechtbarer Tatbestand gesetzt. Diese Ansicht mag, auf unseren Fall angewendet, vom Standpunkte des Kirchenrechtes annehmbar sein. Der Zivilrechtler wird aber eher ihren zahlreichen Gegnern zustimmen. Gewiß erscheint es peinlich, die Giltigkeit einer Vermögensveränderung deshalb zu bestreiten, weil letztere durch Empfang eines Sakramentes erfolgte, erscheint es peinlich, in einem *Vermögensstreite* zu prüfen, wie weit die Wirkung eines Sakramentes reicht und warum dieses Sakrament begehrt wurde. Aber wichtiger dürfte es sein, zu verhindern, daß ein Sakrament dazu mißbraucht wird, um Vermögensrechte dritter Personen zu verletzen. Und das kann leider nur im Wege eines bürgerlichen Rechtsstreites geschehen.

---

3. Der Pfarrer und seine Hausgenossen.

Ein Stück aus einem Roman.

Von Professor Dr. *Nikolaus Hilling* in Freiburg i. B.

»Da die Person des Pfarrers,« sagt J. M. Sailer[1]), »das Licht in der Gemeinde sein soll, so wird auch sein Haus eine Leuchte sein müssen, die überall nur Strahlen des himmlischen Sinnes und des reinen Wandels ausbreitet. Das Haus des Seelsorgers sei, wie er — ein Vorbild für die Gemeinde, sei zwar der kleinste, aber auch nächste Schauplatz seiner Tätigkeit und alles, was er in Führung der häuslichen Geschäfte leistet, nur eine Vorübung seines größeren Talentes, die Gemeinde Gottes zu regieren. Denn wie sollte der das Haus Gottes, die Gemeinde zu leiten vermögen, der nicht einmal seinem eigenen Hause vorstehen könnte.« Auf Grund des zuletzt angeführten Apostelwortes (I. Tim. III, 5) hat bekanntlich das Kirchliche Gesetzbuch in can. 2147 § 2 no. 3 die Amtsenthebung eines Pfarrers vorgesehen, wenn sein guter Ruf durch das Verhalten seiner Hausangehörigen verloren gegangen ist. Dadurch hat das Betragen der Pfarrhausinsassen auch eine kirchenrechtliche Bedeutung erlangt.

1) Gesammelte Werke 18, 256.

Digitized by Google

Gustav Frenßen hat in seinem Roman »Der Pastor von Poggsee«[1]) S. 284 ff. sehr anschaulich geschildert, welche Unzuträglichkeiten im eigenen Hause und in der Seelsorge dem Pfarrer aus dem ungeeigneten Benehmen seiner Hausgenossen entstehen können. Wenn sich diese Verhältnisse auch auf ein protestantisches Pfarrhaus beziehen und der Urheber der Schwierigkeiten auch der eigene Schwiegervater des Pastors ist, so erscheint die Darstellung doch auch für die katholischen Pfarrhäuser beachtenswert, weil in ihnen analoge Zustände eintreten konnen. Ich erlaube mir deshalb, den betreffenden Abschnitt des Romans exempli gratia an dieser Stelle im Wortlaute mitzuteilen.

»Sie (d. i. die nächste Familie des Pastors) hatten viel Mühe vom Großvater, (den sie aus Mitleid in ihr Haus aufgenommen hatten). Ach, es ist ein schlimmes Kapitel: das vom Hausgenossen! Es ist sehr schlimm, einen Fremden als Hausgenossen zu haben, einen Menschen, der von anderer Art und von andern Gewohnheiten ist, einen, an dem man immer herumrätselt; aber es ist unerträglich, einen Hausgenossen zu haben, der in jeder Weise den Gegensatz von einem darstellt. Es ist unsagbar schwer, wenn man selber Mut hat und an das Gute glaubt, und an die Zukunft, einen Menschen um sich zu haben, der alles Gute in den Staub zieht. Sie mußten ihm lassen, daß er sich in den ersten Wochen ziemlich still verhielt. Er verließ die Hofstelle nur, um eine Besorgung zu machen, die ihm aufgetragen war; und er sorgte gut für Hühner, Enten und den Garten. Ja, das mußte man ihm lassen. Aber als er sich eingelebt hatte, fing er an, sein lautes, sicheres Wesen wiederzugewinnen und zuerst gegen Gude[2]) und die Kinder anzuwenden. Wenn er sah, daß sie heiter miteinander waren, goß er ihnen mit saurem Gesicht und Bemerkungen Essig hinein, und sagte am Schluß, er begriffe nicht, woher vernünftige Menschen den Mut nähmen zu lachen, »als wenn die Welt ein Spielhaus wäre«. Wenn er aber sah, daß sie bedrückt waren, fing er an, von allzuschweren Füßen zu reden, die nicht aus dem Lehm herauskönnten. Er, in seiner Jugend, was wären er und seine Genossen für frische und muntre Leute gewesen! Als Adam[3]) es eines Tages nicht mehr ertrug und ihn zur Rede stellte, verzerrte sich sein Gesicht,

1) Berlin, Grote, 1922.

2) Seine eigene Tochter und die Frau des Pastors.

3) Name des Pastors.

Digitized by Google

und er ging drei Tage mit Augen umher, die Unvernunft, Menschenhaß und verstockter Hochmut blind gemacht hatten. Danach ermunterte er sich wieder, redete mit noch größerer Sicherheit an allen Zäunen und vor allen Haustüren. Seit dem Krieg [1]), als er in all diesen ernsten, tief gesunkenen Menschenaugen die Not sah, wurde er noch lauter und sichrer, richtete und verurteilte, zog allen Glauben in den Staub, alles Lichte ins Dunkle, und verkündete als gewiß, daß Deutschland den Krieg verlieren würde. Da er ein alter Mann war und aus dem Pastorat kam, hörte man ihn an und widersprach ihm ins Gesicht nicht allzuhart. Wenn er aber gegangen war, empörten sie sich und sagten: Was redet der alte Mann? Was will er uns belehren? Und sie erkundigten sich nach seiner Vergangenheit und sagten: Was hat er in seinem eigenen Leben zustande gebracht, daß er so hart und weise redet? Und sie brachten seine Urteile einer dem andern und erbosten sich immer mehr. Adam sah diese täglichen Wege mit nicht geringer Sorge, hoffte aber, daß die Sache doch leidlich gut gehen würde und besonders seinem Amte nicht schaden würde.

Als er aber eines Tages mit Holgersen [2]) auf dem Kirchhof stand und eine Erscheinung, die jenseits der Haselhecke entlang ging, nicht sogleich erkannte und fragte: »Wer geht da?« sagte Holgersen spöttisch: »O, den kennen Sie sehr genau . . . dat is dee blickern Paster« (das ist der blecherne Pastor).

Adam stutzte und sagte: »Wer ist das?« Indem sah er seinen Schwiegervater erscheinen, erinnerte sich seines früheren Berufs [3]) und begriff das Wort.

»So . . . .«

»Ja, so wird er überall genannt.«

»So.«

»Ja, und Ihr könnt nicht so viel Leute in die Kirche hineinpredigen, wie der Euch herauspredigt.«

»So.«

Adam ging zu seinem Nachbarn, dem Lehrer, mit dem er gute Freundschaft hielt, und fragte ihn, und erfuhr dies und das, und leider auch, daß viele glaubten, daß der alte Mann, wenn

1) Die Erzählung spielt in der Gegenwart.

2) Küster in Poggsee.

3) Der Schwiegervater war früher Klempnermeister.

Digitized by Google

er mit seinen Ansichten und Urteilen in die Gemeinde ging, nicht allein seine, sondern auch die Adams an den Mann brächte, und daß viele darum mißtrauisch gegen Adam würden.

Adam sagte den Seinen nichts von der Sache, war aber sehr bedrückt davon, und ergrimmte hart gegen den alten Mann. Da es keinen Zweck hatte, mit ihm selbst darüber zu reden, und doch etwas dagegen geschehen mußte, brachte er die Sache in vertraulicher Weise im Kirchenvorstand zur Sprache. Es wurde sehr lebhaft. »Was?« rief er zornig, »ich soll verantwortlich sein für das, was der alte Mann sagt? Wie kann ein verständiger Mensch so etwas behaupten? Hört ihr nicht aus allen meinen Amtsreden, Ansprachen und Unterhaltungen, wie meine Ansichten über jeden Gegenstand der menschlichen Existenz anders sind, als die seinen, daß ich milde, verstehend, entschuldigend, weitherzig, fröhlich urteile? Was . . .? sagte ich nicht vor vierzehn Tagen auf der Kanzel: »bin ich mehr als ihr?« sagte ich nicht: »seid ihr nicht dasselbe, was ich bin . .: ebenso klug, redlich, und würdig? Also holt euer Urteil nicht von mir; aber auch nicht vom Nachbarn, auch nicht aus der Zeitung, sondern holt es aus der Tiefe eurer eigenen Seele?« »Ja«, so sagte ich. »Wie kann ein Mensch glauben, daß die Urteile dieses alten Mannes meine sind?« Und er sah sie alle der Reihe nach mit seinen festen zornigen Augen an.

»Jawoll, Herr Paster. Dat 's all richtig. Hee kummt awer ut Pastorat.«

»Zum Donnerwetter«, sagte Adam und schlug auf den Tisch, »schall ich em denn dootschlaan?«

»Nee . . . awer vielleicht ut'n Hus smieten.«

»Kann ick nich, Lüde kann ick nich . . . kann ick nich wegen mien Fru.«

»Nee . . nee . . datt geiht ook nich. Nee, datt geiht nich wegen de Fru.«

»Na also . . . dee Düwel hol dee Geschicht!«

»Jawoll, Herr Paster. Anders lett sich da nix öwer seggen: Dee Düwel hal see. Jede Minsch hett een Saak, dee riep vörn Düwel is. Ja.«

»Na ja«, sagte Adam, »so is dat. Und nu will wi Schluß maken. Und wiel wi toletzt von Düwel snakt hebb, statt von Gott . . .«

Digitized by Google

Die Bauern lächelten: »See sünn anfangen, Herr Paster.« ». . . wüll wie nu'n Vaterunser spreeken.«

»Jawoll, Herr Paster, spreek wie nu'n Vaterunser . . . denn is dat wedder liek . . . Ook vör uns Kinner an' ne Front.«

Später verließ der Schwiegervater das Pfarrhaus und quartierte sich beim Küster Holgersen ein. Bei seinem Tode fand man an seiner Leiche einen Schuldschein von elftausend Mark, mit denen der Pastor von Poggsee seine Schulden bezahlen konnte.

Digitized by Google

III. Kirchliche Erlasse und Entscheidungen.

1. Enzyklika Pius' XI. »Mortalium animos« über die Förderung der wahren Einheit im Glauben, vom 6. Januar 1928. A. A. S. XX, 5 ff.

Am Feste der Erscheinung des Herrn 1928 hat der Hl. Vater ein ausführliches Rundschreiben an alle katholischen Bischöfe des Erdkreises erlassen, in dem vor allem die falschen Ansichten über die Vereinigung im Glauben zurückgewiesen werden. Der Papst wendet sich namentlich gegen die Unionsbestrebungen derjenigen, die die Worte Christi »Damit alle eins seien« und »Es wird eine Hirt und eine Herde werden« (Joh. 17, 21., 10, 16) dahin auslegen, daß die Einheit im Glauben und in der Leitung der Kirche gegenwärtig noch nicht bestehe, vielmehr die Kirche Christi sich aus verschiedenen Teilkirchen oder getrennten Gemeinschaften zusammensetze, die sämtlich die gleichen Rechte hätten. Auch weist er die Meinung derer zurück, die dem Papste einen bloßen Ehrenprimat zubilligen oder ihm einen gewissen Jurisdiktionsprimat zuerkennen wollen, der aber auf bloßem menschlichem Rechte beruhe.

Da durch solche dogmatische Irrtümer der von Christus geoffenbarte Glaube von vornherein gefälscht wird, ohne daß Aussicht vorhanden ist, daß ihre Anhänger von dem Irrtum ablassen, so kann weder der Hl. Stuhl an den Unionskonferenzen teilnehmen, noch es den Katholiken gestattet sein, diese Versuche zu unterstützen oder an ihnen mitzuarbeiten. Wenn sie das täten, würden sie einer falschen christlichen Religion, die von der einen Kirche Christi grundverschieden ist, Geltung verschaffen. Auch würde durch solche Bestrebungen leicht der Weg zum religiösen Indifferentismus oder zum Modernismus, der den Glaubenslehren keinen absoluten, sondern nur einen relativen Wahrheitsgehalt zuerkennt, geebnet werden.

Der einzige Weg zur Einheit des Glaubens ist der Anschluß an die wahre Kirche Christi. Daher richtet das Oberhaupt der katholischen Kirche an die durch Spaltung oder Irrglauben von

Digitized by Google

ihr getrennten Christen die liebevolle Mahnung: »So mögen sie wieder heimkehren zu ihrem gemeinsamen Vater, der das Unrecht, das sie dem Apostolischen Stuhle angetan haben, längst vergessen hat, und der sie mit liebevollem Herzen aufnehmen wird. Wenn sie sich, wie sie sagen, mit Uns und den Unserigen vereinen wollen, warum beeilen sie sich dann nicht wieder zur Kirche zu kommen, der Mutter und Lehrerin aller Christgläubigen (4. Lateran-konzil Kap. 5)?« Das eindrucksvolle päpstliche Rundschreiben, das gleichsam eine katholische Antwort auf die Unionskonferenzen von Stockholm (1925) und Lausanne (1927) gibt, schließt mit einem Gebete des Papstes und einer Aufforderung zum Gebete.

---

2. Motu proprio Pius' XI. »Inde ab inito«, betr. die Stellung des Kardinalpräfekten der Kongregation der Seminare und Universitäten, vom 24. September 1927. A. A. S. XIX, 329.

Inde ab inito Pontificatu partes officii Nostri paene praecipuas esse duximus, ut rectam in diesque solidiorem uberioremque clericorum institutionem promoveremus, omnibus amotis incommodis, quaecumque ipsi officere aliquo pacto videbantur. Quam quidem curam et sollicitudinem Nostram Sacra Congregatio Seminariis catholicisque Athenaeis regundis studiose naviterque participat. Siquidem, in munere quod sibi proprium ac peculiare est exsequendo, ea videt ac prospicit, ut non modo magistri deligantur eruditiores atque aptiores, qui disciplinas sibi ad docendum commissas recte fructuoseque tradant, verum etiam in libris, qui studiosorum manibus ex praescripto teruntur, cum sint omnia utiliter egregieque dicta, tum nihil contineatur unde mentes animique iuvenum aliquid capere detrimenti queant. In eiusmodi tamen doctorum librorumque delectu Sacra Congregatio, quam diximus, non posset aut consulendo aut praecipiendo auctoritatem interponere suam, nisi commentaria atque volumina cognosceret, quae de litteris deque ecclesiasticis doctrinis cum ab nostris tum ab ceteris, saltem graviora, eduntur. Nemo enim non intellegit, ad eam demum Congregationem proprius pertinere, ut qui apti non sint, qui ab sacra doctrina praeceptores et libri recedere videantur, eosdem de scholis deque athenaeis nostris missos fieri iubeat.

Cum autem, ut canonem 247 § 4 Codicis iuris canonici afferamus, ad Supremam S. Officii Congregationem spectet »non

Digitized by Google

solum delatos sibi libros diligenter excutere, eos, si oportuerit, prohibere . . . sed etiam ex officio inquirere, qua opportuniore licebit via, quae in vulgus edantur scripta cuiuslibet generis damnanda«, cumque, praeterea, in scripta, quae de re biblica prodeunt, ipsa quoque advigilet Pontificalis Patrum Cardinalium pro Studiis Biblicis Commissio, quam vocant, a decessore imm. mem. Nostro Leone XIII constituta, liquido patet, tam arctis rationibus hinc inde intercedentibus, Cardinali Praefecto, quem ante memoravimus, si in Supremam Congregationem eamque Biblicam Commissionem adscitus erit, iam in hoc ipso plurimum praesidii ad munus suum exercendum adfore, quod amplior profecto illi tutiorque hominum rerumque notitia, in hac tanta ecclesiasticae institutionis quasi palaestra, facile suppetet.

Itaque, motu proprio et de certa scientia ac matura deliberatione Nostra, volumus ac decernimus, Cardinalem Sacrae Congregationis de Seminariis Studiorumque Universitatibus Praefectum *pro tempore* iam nunc et perpetuo posthac inter Patres Cardinales Supremae Congregationis S. Officii itemque Pontificalis Commissionis pro Studiis Biblicis iure atque ex officio referri ac numerari.

Quod vero his Litteris constituimus, id Nos ratum et firmum in perpetuum fore edicimus, contrariis non obstantibus quibuslibet.

Datum Romae apud Sanctum Petrum, die XXIV mensis Septembris anno MDCCCCXXVII, Pontificatus Nostri sexto.

PIUS PP. XI

---

3. Breve Pius' XI. „Ad Sancti Dominici", betr. die Verleihung eines vollkommenen Totiesquotiesablasses für das Beten eines Rosenkranzes von fünf Gesetzen vor dem allerheiligsten Sakramente, vom 4. September 1927. Il Monitore Ecclesiastico 39, 290.

Ad Sancti Dominici, Bononiensi in civitate, proximis diebus sollemnissima Conventus Eucharistici habebitur celebratio, quam ad excitandam provehendamque christifidelium pietatem erga Sanctissimum Eucharistiae Sacramentum summopere profuturam confidimus. Generalis vero Magister Ordinis Praedicatorum, cum in amplissimam sui Ordinis Basilicam, in qua corpus Fundatoris religiosissime servatur, ipsius Congressionis coetus conveniant, enixis precibus Nos rogat ut peculiari de thesauro Ecclesiae in-

Digitized by Google

dulgentia praeclara hac faustaque occasione, christifideles donemus, qui Rosarium Beatae Mariae Virginis, a Patriarcha Sancto Dominico ad honorem Deiparae institutum, ante augustum D. N. Jesu Christi sub velis Eucharisticis delitescentis Sacramentum recitaverint. Quibus supplicationibus Nos, cognitum ac perspectum habentes, opportunum admodum esse ut hanc Indulgentiam concedamus, quae, cum a Sancto Dominico simul atque a pietate Eucharistica suam originem repetat, Conventus Eucharistici Bononiensis, cujus certo quodam modo praefata Sancti Dominici ecclesia cardo erit, peculiare quoddam mnemosynon ac monumentum exsistat, adnuere statuimus, atque ita praecipua Nostrae voluntatis significatione pii eventus solemnitatem augere. Conlatis igitur consiliis cum dilecto filio Nostro S. R. E. Cardinali Poenitentiario Mojore, de omnipotentis Dei misericordia, atque Ejus Apostolorum beatorum Petri ac Pauli auctoritate confisi, omnibus et singulis christifidelibus, qui poenitentes et confessi ac sacra Communione juxta morem sint refecti, ante Sacratissimi Corporis Christi Sacramentum ad publicam fidelium venerationem expositum, vel etiam in tabernaculo adservatum, tertiam Beatae Mariae Virginis Rosarii partem devote recitantibus, *quotiescumque* id egerint, *Plenariam Indulgentiam* et remissionem misericorditer in Domino in perpetuum concedimus. Contrariis non obstantibus quibuslibet.

Haec statuimus, decernentes praesentes Litteras firmas, validas, atque efficaces semper exstare ac permanere; suosque plenos atque integros effectus sortiri et obtinere; illisque ad quos pertinent sive pertinere poterunt, nunc et in posterum amplissime suffragari; sicque rite judicandum esse ac definiendum, irritamque ex nunc et inane fieri, si quidquam secus super his, a quovis, auctoritate qualibet, scienter sive ignoranter attentari contigerit.

Datum Romae, apud Sonctum Petrum, sub anulo Piscatoris, die IV mense Septembris anno MCMXXVII, Pontificatus Nostri sexto.

P. Card. Gasparri, *a Sacretis Status.*

---

4. Indult der Sakramentenkongregation für die Mitglieder des Priestervereins zur Anbetung des hl. Sakraments, täglich ohne ieiunium naturale zu kommunizieren, vom 29. März 1926. Il Monitore Ecclesiastico 39, 45.

Beatissime Pater. Procurator generalis Congregationis Presbyterorum a SS.mo Sacramento, ad pedes S. V. provolutus,

Digitized by Google

humiliter postulat ut omnibus sodalibus Associationis Sacerdotum Adoratorum a B. Petro Juliano Eymard instituae, facultas concedatur qua possint, quando, si infirmi inveniantur nec valeant ex medici attestatione servare ieiunium naturale ante sacram Communionem praescriptum, etiam quotidie Sanctissimam Eucharistiam sumere more laicorum, etsi aliquam medicinam vel aliquid per modum potus antea sumpserint. Et Deus.

Ex Audientia SS. mi, diei 29 Martii 1926. SS. mus Dominus Noster Pius Papa XI audita relatione infrascripti Cardinalis Praefecti Sacrae Congregationis de Sacramentis, precibus annuere dignatus est ad petita *ad septennium,* mempe ut sacerdotes, de quibus in precibus, durante infirmitate, accedere valeant ad sacram Communionem more laicorum ricipiendam etiam quotidie, de consilio Confessarii, postquam sumpserint aliquam medicinam vel aliquid per modum potus, *praemonito Ordinario loci eiusque obtenta venia,* remota fidelium admiratione, aliisque servatis de iure servandis. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

M. Card. Lega, Praefectus.

A. Capotosti, Ep. Thermen., Secretarius.

---

5. Erklärung der Sakramentenkongregation zu dem voraufgehenden Indult für die Mitglieder des Priester-Anbetungsvereins, vom 4. Februar 1927. Il Monitore Ecclesiastico 39, 97.

Beatissime Pater. Procurator generalis Congregationis Presbyterorum a SS. mo Sacramento, ad pedes S. V. provolutus, humillime exponit, quod aliqua dubia exorta sunt circa interpretationem Rescripti diei 29 Martii 1926, quo facultas conceditur Sacerdotibus Adoratoribus, tempore infirmitatis, accedendi ad S. Communionem more laicorum, postquam sumpserint aliquam medicinam vel aliquid per modum potus.

Quaeritur nempe de clausula: »praemonito Ordinario loci eiusque obtenta venia«:

I. An ipsa possit ita intelligi ut Ordinarius valeat semel pro semper ac modo generali, per actum in Commentario officiali Dioecesis publicatum, hanc veniam concedere sodalibus qui in conditionibus requisitis inveniantur?

Digitized by Google

II. An Ordinarius possit subdelegare, v. g. vicarios foraneos vel superiores domorum religiosarum clericalium pro suis subditis in Associationem legitime adscriptis, ad concedendam in singulis casibus veniam?

III. Quomodo possit provideri ut Sacerdotes Adoratores non priventur S. Communione per plures dies qui necessarii sunt pro recursu ad Ordinarium loci et pro accipienda eius responsione?

Sacra Congregatio de Sacramentis ad dubia proposita respondit:

Ad I mum *Negative.*

Ad II um *Affirmative*, sed expedit ut Ordinarius hanc subdelegationem non tribuat ultra annum.

Ad III um Provisum in II.

L. † S. † M. Card. Lega, Ep. Tuscul., *Praefectus.*
D. Jorio, *Secretarius.*

---

6. Rundschreiben des Kardinalpräfekten der Konzilskongregation an die italienischen Bischöfe, betr. gewisse Mißbräuche bei der Veranstaltung von religiösen Festlichkeiten, vom 15. Januar 1927. Il Monitore Ecclesiastico 39, 67.

Illustrissimo e Rev.mo Monsignore. Da varie parti d'Italia, e specialmente dal Mezzogiorno, con maggiore frequenza che non per il passato, vengono denunziati abusi infiltrantisi nelle manifestazioni del culto pubblico, specie nei cosidetti festeggiamenti quali sogliono aver luogo in occasione delle solennità religiose.

È stato referito a questa Sacra Congregazione del Concilio che non è infrequente il caso, che laici poco o punto praticanti, senza nessuna intesa con i parroci e con i rettori di chiese, e senza nessuna approvazione da parte dell' autorità diocesana, si costituiscono arbitrariamente in comitati o commissioni, e sotto il titolo di procuratori o *mastri di festa,* fanno collette senza darne il rendiconto, stabiliscono e trasferiscono senza riguardo alcuno al calendario ecclesiastico i giorni delle feste patronali, stipulano contratti per addobbi in chiesa, impongono *orari* ed *itinerari* per le processioni, invitano predicatori, ecc., senza affatto consultare nè i parroci nè i rettori di chiese. Avviene cosi che si perde di vista lo scopo precipuo delle feste, che deve essere

Digitized by Google

eminentemente religioso, si sciupano somme ingenti, le quali potrebbero essere impiegate più utilmente per eventuali restauri di chiese, rifornimenti di sacra suppellettile, per sussidiare le varie opere di beneficenza esistenti nella parrocchia.

Questa S. C. del Concilio non può non rendersi conto della gravità della cosa e perciò, volendo intervenire affinchè gli abusi denunziati non si allarghino e si perpetuino, invita i Rev.mi Ordinarii:

a) a richiamaro l'attenzione del loro Clero e di tutti i buoni cristiani sulle precise disposizioni dei canoni 1247 § 2, 1293, 1294, 1295, 1341 e 1503 del Codice di diritto canonico, che regolano siffatta materia;

b) ad esortare il Clero a riprendere con la necessaria prudenza non sola la iniziativa, ma anche la direzione delle feste religiose, procurando di rivendicare la completa indipendenza da elementi incompetenti nello svolgimento delle funzioni religiose, nell' ambito del luogo sacro e delle processioni che svolgono fuori delle chiese;

c) a formulare essi stessi speciali regolamenti per disciplinare sia la costituzione e l'azione delle così dette commissioni di feste, sia il decoroso e devoto andamento delle processioni, abolendo tutti gli abusi tante volte lamentati, ed invigilari perchè tali regolamenti siano osservati.

Prego pertanto la S. V. Rev.ma di voler prendere a cuore un argomento di tanta importanza e di rivolgervi tutta la Sua cura, riferendomi poi a fin d'anno, e precisamente entro il dicembre 1927, il risultato dell' opera Sua.

Intanto, con particulare ossequio mi professo della S.V. Rev.ma

15 gennaio 1927.

D. Card. Sbarretti, *Prefetto.*
† Giulio Vesc. tit. di Lampsaco, *Segretario.*

---

7. Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Cauriensi, betr. die Ferien der Kanoniker und die Abwesenheit vom Chordienste, vom 14. November 1925. Il Monitore Ecclesiastico 39, 133.

Episcopus Caurien. in Hispania tria haec dubia solvenda proposuit:

Digitized by Google

I. Utrum canonici iubilati et qui chorale indultum obtinuerunt, censeri possint inter praesentes ad effectum constituendi, simul cum aliis, duas tertias partes Capitularium, qui ex praescripto Codicis (can. 418 § 2) servitio chori intenti esse debent; vel potius computari debeant, prout vere et realiter sunt, inter absentes ita ut aliis canonicis consuetas vacationes impediant.

II. Utrum tertia pars canonicorum, de qua in citato can. 418 § 2, intelligi debeat tertia pars numeri totalis canonicorum cuiuscumque ecclesiae; vel tertia dumtaxat pars canonicorum, qui demptis iubilatis et indultariis, supersunt, ita ut semper et in omni casu aliqui vacationibus frui possint.

III. Utrum post Codicem sustineri valeat consuetudo, vi cuius canonicus hebdomadarius et excusatur ab horis canonicis cantatis Missam conventualem sequentibus et fructus praebendae et distributiones illis horis respondentes percipit; an e contra post Missam celebratam ad chorum redire teneatur ibique manere usque ad finem cantus Nonae (vel Vesperarum tempore Quadragesimae).

Sacra Congregatio Concilii in plenariis Emorum Patrum comitiis diei 14 novembris 1925 respondendum censuit:

Ad I. *Affirmative* ad primam partem, *negative* ad alteram.

Ad II. *Affirmative* ad primam partem, *negative* ad alteram.

Ad III. *Affirmative* ad primam partem, *negative* ad secundam. Et ad mentem. *Mens est:* Si Missa tempore Quadragesimae cantetur post Tertiam, hebdomadarius tenetur redire ad chorum tempore Vesperarum.

Facta autem SS.mo D.no Nostro Pio div. Provid. PP. XI relatione per infrascriptum S. Congregationis Secretarium, in audientia diei 16 eiusdem mensis et anni, Sanctitas Sua datas resolutiones approbare et confirmare dignata est.

L. † S.

Donatus Card. Sbarretti, *Praefectus.*
† Julius ep. Lampsacen., *Secretarius.*

---

8. Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Mathelicensi, betr. den Bezug der Kasualien seitens des Canonicus iubilatus, vom 14. November 1925. Il Monitore Ecclesiastico 39, 164.

Il can. S. B. ottenuto l'indulto di giubilazione da questa S. C., pretese di essere ammesso anche alla partecipazione degli emo-

Digitized by Google

lumenti provenienti dai funerali e anniversari incerti e straordinari; ma il Capitolo col fatto e in scritto glie li negò, qualora in realtà non vi intervenisse, adducendo queste ragioni: 1. perchè le vigenti costituzioni capitolari, mentre concedono al giubilato il diritto di partecipare alle distribuzioni e fallenze, per nulla fanno cenno degli incerti dei funerali; 2. perchè è contro la consuetudine: infatti l'ultimo giubilato ora defunto, percepiva l'emolumento solo se interveniva ai funeri e mai ebbe a fare alcuna richiesta in contrario. Non acquietandosi il canonico, il Vescovo deferì la vertenza alla S. C. del Concilio. Propostosi dunque nella plenaria del 14 novembre 1925 il dubbio: *Utrum can. S. B. ius habeat etiam ad emolumenta incerta et adventitia, in casu;* gli E.mi Padri risposero: *Affirmative,* la quale risoluzione fu approvata dal S. Padre il 16 successivo.

Eccone le principali ragioni:

La giurisprudenza anteriore al Codice fu incerta e ondeggiante in proposito, e anche le decisioni della S. C. del Concilio in questo caso più volte ripresentatosi non furono uniformi. Tutti invero ammettevano che il giubilato, oltre le distribuzioni quotidiane abbia diritto anche all' *inter praesentes.* Ma la determinazione di questo concetto fu sempre vaga. Invero se si prende questa parola, *inter praesentes*, come suona, per distinguerla dagli assenti, si riferirà alla presenza materiale: e in tal senso alcuni scrittori insegnavano che anche le *fallenze*, pur provenienti dalle distribuzioni quotidiane, non si dovevano p. es. agli indultati, o scusati dal coro, anche quali vengono enumerati dal c. 420, perchè ritenevano che le fallenze fossero *inter praesentes*, spettassero cioè ai *physice interessentes*, esclusi anche i »*ficte* praesentes«. Nella prassi però invalse di oppore le *inter praesentes* alle *quotidianae*, nella quali rientravano anche le fallenze provenienti dalle distribuzioni quotidiane; derivando cioè la ragione di differenza dal vedere se contenevansi, o no, nel *consuetus ordo divini officii:* e si dissero perciò *quotidiane* le distribuzioni e fallenze spettanti alla presenza o assenza agli uffici ordinarii, cui i canonici son tenuti *vi praebendae; inter praesentes* quelle costituite come premio a chi intervenisse alle altre funzioni sebbene non tenuti *vi praebendae.* E seguitando a specializzare, poichè tali funzioni, altre sono *fisse*, stabilite cioè per legato o pia fondazione, come gli anniversari fissi e certe feste, e come tali si sogliono indicare già nel calendario capitolare; mentre altre sono eventuali e *incerte,* dipendenti p. es. da funebri associazioni,

Digitized by Google

esequie, messe e celebrazioni avventizie a seconda della volontà dei donatori, e quindi non si possono indicare nel calendario, nacque diversità d'opinione anche fra i sostenitori di questo secondo significato della voce *inter praesentes*, restringendosi da alcuno alle fisse, estendendosi dagli altri alle avventizie. La S. C. del Concilio seguì a volte la più larga, a volte la più stretta spiegazione di questa parola; per lo più si limitò, nei singoli casi, a esaminare la volontà del fondatore o donatore, per dedurre da essa se gli assenti, e in specie i giubilati, dovessero ammettersi o escludersi da tale partecipazione. Con l'andare del tempo propendette però sempre più verso l'ammissione: e ne sono testimonio eloquente le note disposizioni sui capitolari richiamati alle armi durante la guerra. Anche la S. C. dei Riti ne approfittò pel noto decreto del 25 maggio 1909 con cui attribuì ogni sorta di *falle,* anche da *inter praesentes* per avventizi, ai canonici occupati nei processi di beatificazione. (Cfr. S. C. C. Aquipenden. *Indulti,* 18 mart.-1 apr. 1719; Reatin. *Iubilationis* 28 apr.-12 maii 1770; Lucan. 30 ian. 1858; Parentin, 20 ian. 1906; Minoricen. *Distrib.* 15 ian. 1921).

Il Codice sembra che abbia sancito questa evoluzione, nel c. 422, § 2, dove senza definire le *inter praesentes,* dichiara »nisi obstet *fundatorum* aut *oblatorum* expressa voluntas«. È chiaro che *fundatorum* (cfr. c. 1544, § 1), si riferisce alle *inter praesentes* fisse; *oblatorum* alle *inter praesentes avventizie,* come fu espressamente osservato nella citata Minoricen. Ove, infatti, secondo la prima delle tre teorie accennate il Codice avesse ristretto le *inter praesentes* alle *fallenze* delle distribuzioni quotidiane, sarebbe stato inutile aggiungere quella clausola, poichè le quotidiane vengono *vi praebendae,* non *vi fundationis* aut *oblationis.* Anche la seconda, che esclude dalle *inter praesentes* le funzioni avventizie, viene eliminata dalla esplicita menzione degli *oblatores.* Dunque rimane, a mente del Codice, la terza più benigna, e ormai usuale accezione delle ma anche le fallenze del principio ormai indiscusso, della loro simultanea correlatività: chi ha diritto alle distribuzioni lo ha anche alle fallenze; e viceversa non si lucrano le fallenze se non si ha diritto alle distribuzioni: insomma le fallenze di qualsiasi genere seguono le distribuzioni del genere relativo, *iure accrescendi.*

Applicando il diritto al caso era logica la risposta affermativa: tanto logica, che i canonici stessi di Matelica hanno posto l'estremo rifugio nella clausola finale del c. 422, § 2, »nisi ob-

Digitized by Google

stent ecclesiae statuta aut consuetudo«. Ma già dalla fattispecie il lettore ha capito che il primo rifugio è inutile: »le vigenti costituzioni per nulla fanno cenno«: dunque non si oppongono: anzi »qui tacet consentire videtur«! Anche per la consuetudine non si adduce che un unico caso, e tutti sanno che una rondine non fa primavera.

Potrebbe solo opporsi, nei singoli casi, la *espressa* volontà dei fondatori e oblatori; ma questa, appunto perchè si richiede »expressa« non deve presumersi dalla sola qualità di avventizi.

Giova dunque concludere che se si vuol ritenere la *materiale* significazione della parola »inter praesentes«, ora deve restringersi ai soli casi in cui le costituzioni, la consuetudine legittimamente provata, la volontà espressa dei fondatori e dei donatori, escluda positivamente dalla partecipazione chi non interviene corporalmente, »solis physice et realiter praesentibus«.

---

9. Entscheidung der Konzilskongregation, betr. die Messen einer Bruderschaft in einer Ordenskirche, vom 10. Dezember 1921. Il Monitore Ecclesiastico 39, 257.

L'Ordinario di M. riverentemente espose alla Sacra Congregazione del Concilio:

Che con rescritto della Sacra Congregazione del Concilio del giorno N. N. n. N. venne autorizzato a fare una fusione dei legati di Messe fondati nella sua diocesi, per ciascuna parrocchia o centro, di maniera che l'Ufficio incaricato per la distribuzione di Messe commetta ai diversi sacerdoti la celebrazione di un determinato numero di messe con l'intenzione *ad mentem fundationis prout de iure.*

Che onde mettere in pratica tale fusione l'Oratore venne pure munito, mediante il succitato rescritto, della dispensa dagli oblighi di tempo e di luogo, ferma d'osservanza dell' Altare privilegiato.

Atteso pertanto il permesso, non che la diminuzione del numero delle Messe, quale necessaria conseguenza dell' aumento dell' elemosina, come stabilita per altro decreto della Sacra Congregatione Concistoriale del 7 settembre 1919, per cui si ebbe pure una marcata deficienza nelle Messe manuali, riverentemente domanda a cotesta Sacra Congregazione:

Digitized by Google

I. Le fondazioni di Messe amministrate da Confraternite soggette all' Ordinario, ma erette nelle chiese dei Religiosi, debbono essere comprese con quelle per le quali si ottenne la fusione e quindi ancora la relativa dispensa dagli obblighi di tempo e di luogo? In caso affirmativo,

II. a) La celebrazione di dette Messe dev' essere riservata ai Religiosi, quando la fondazione non chiama direttamente i Religiosi per detta celebrazione ma assegna soltanto la loro chiesa? Et in caso negativo ad a,

b) Dove nella fondazione non si parla nè di persone nè di luogo, ma si affida unicamente l'amministrazione alle Confraternita, può l'Ordinario disporre della celebrazione delle Messe a favore del clero secolare? Inoltre,

c) Per le Messe non fondate, solite commettersi da dette Confraternite, e per quelle che vengono celebrate per confratelli e consorelle defunti, come deve disportarsi l'Ordinario, può egli disporne a favore del clero secolare, o deve riservarle pei Religiosi nella cui chiesa è eretta la Confraternita?

Quare, etc.

Gli E.mi Padri, nella plenaria del 10 dicembre 1921 rescrissero:

Ad primum: *Negative.*

Ad secundum: Provisum in primo.

La qual risposta fu confermata dal S. P. e communicata successivamente all' Ordinario.

---

10. Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Romana et aliarum, betr. den Chordienst, vom 23. April 1927. A. A. S. XIX, 415.

Proposita sunt pro opportuna solutione huic Sacrae Congregationi Concilii dubia seu quaestiones quae sequuntur, de servitio chorali ad normam canonum 414, 418, 419 ordinando, videlicet:

I. Utrum post Codicem ad ius *alternativae* requiratur expressa concessio Sedis Apostolicae, an sufficiat consuetudo vel constitutiones capitulares?

II. An canonici iure *alternativae* gaudentes, per interessentiam in choro in hebdomada *non sua* possint supplere absentias admissas in hebdomada *sua?*

Digitized by Google

III. Cum in *Abulen.*, die 14 Martii 1924, resolutum fuerit diem integre computandum esse in casu illegitimae absentiae a choro etiam per aliquot horas, quaeritur: An eadem computatio facienda sit in casu illegitimae absentiae alicuius horae ex parte illius qui obtinuit indultum *pro diebus et horis?*

Porro in communi conventu in Palatio Apostolico habito die 23 Aprilis 1927 E.mi ac R.mi Patres Sacrae Congregationis Concilii responderi mandarunt:

Ad I: *Affirmative* ad primam partem, salva lege fundationis; *negative* ad secundam.

Ad II: *Negative.*

Ad III: *Affirmative.*

Quas resolutiones Ss.mus Dominus Noster Pius divina Providentia Papa XI, ad relationem infrascripti Secretarii eiusdem Sacrae Congregationis, in Audientia habita die 2 Maii insequentis, dignatus est approbare et confirmare.

L. † S.

D. Card. Sbarretti, *Praefectus.*

† Julius Ep. tit. Lampsacen., *Secretarius.*

---

11. Schreiben des Kardinalpräfekten der Religiosenkongregation an den geistlichen Generalassistenten des kath. ital. Frauenbundes, betr. die Mitarbeit der Ordensschwestern bei der katholischen Aktion, vom 21. Januar 1927. Il Monitore Ecclesiastico 39, 329.

Illmo e Revmo Signore. — Questa Sacra Congregazione dei Religiosi, in armonia con le direttive date dal S. Padre, ebbe già ad esprimere con lettera del 1° marzo 1924, diretta alla Presidente della Gioventù Femminile Cattolica Italiana, quanto fosse necessario il coordinamento del magnifico apostolato di educazione svolto dalle Congregazioni Religiose di Suore con attività volute e prescritte dal S. Padre all'Azione Cattolica.

Ora è noto con quanta rinnovata premura il S. Padre abbia continuato a manifestare in proposito il suo sentimento, anche con atti di eccezionale solennità ed importanza, circa il compito ch'Egli assegna all'Azione Cattolica, dichiarandola a sè cara come la pupilla degli occhi suoi, come parte della vita cristiana ed elemento essenziale della educazione cattolica.

Pertanto, affinchè l'opera di educazione che le Suore Religiose dei vari Istituti esplicano con tanto zelo e con tanto frutto

Digitized by Google

nelle loro scuole e collegi, sia più facilmente coordinata al programma tracciato dal S. Padre per l'Azione Cattolica, è necessario che le Superiore degli Istituti religiosi educativi conoscano questo programma e il pratico funzionamento più esattamente e più completamente di quanto ordinariamente avviene. A tal fine Sua Santità, nell'udienza all'infrascritto Card. Prefetto della Sacra Congregazione dei Religiosi, accordata il giorno 11 corrente mese, ha creduto opportuno che questa Sacra Congregazione rivolgesse alla S. V. Illma e Rma, nella sua qualità di Assistente generale dell'U. F. C. I., la presente lettera da comunicarsi alle Superiore generali, provinciali e locali degli Istituti religiosi femminili di educazione, perchè vogliano permettere agli Assistenti generali o ad altri Assistenti di detta Unione, scelti di comune accordo, di fornire alle religiose, nel modo che si crederà più opportuno, quelle notizie di organizzazione e tecniche che valgano ad illustrare meglio la situazione per ottenere più efficacemente la desiderata collaborazione.

Sono certo che la S. V. troverà le migliori disposizioni da parte delle Superiore suddette, sempre cosi pronte ad aderire ai desideri del S. Padre.

Con i miei ossequi me le professo.

Roma, 21 gennaio 1927.

Suo devmo
C. Card. Laurenti, *Prefetto*.

---

12. Erklärung der Propagandakongregation, betr. die Privilegien für die Mitglieder des Priestermissionsvereins, vom 28. März 1927. Il Monitore Ecclesiastico 39, 195.

In den neuen Generalstatuten des Priestermissionsvereins vom 4. April 1926 — Acta Ap. Sedis XVIII, 230 — sind zahlreiche Privilegien für die Mitglieder enthalten, die in Band CVI, 582 dieser Zeitschrift mitgeteilt sind. Bezüglich einiger Klauseln dieser Privilegien richtete Monsignore Aloys De Smet an die Propagandakongregation eine Anfrage, worauf er vom Kardinalpräfekten folgendes Antwortschreiben erhielt. Reverendissime Domine. Respondere satago tuis litteris die 12 vertentis mensis Martii datis, quibus nonnulla dubia proponis circa privilegia seu facultates Sacerdotibus Piae Unionis Missionalis Cleri adscriptis concessas.

Digitized by Google

Prinum dubium sic proponitur: »An Sacerdos adscriptus, extra etiam locum in quo ad sacramentales confessiones audiendas approbatus est, facultate, cuius usui praerequiritur iurisdictio, uti possit?«

Resp. Nulla *iurisdictio* praerequiritur; solummodo pro »benedictionibus« requiritur ut Sacerdos approbatus sit ad sacramentales confessiones audiendas; seu sit confessarius. Cum vero nulla fiat distinctio circa diversa *loca*, in quibus Sacerdos sodalis Piae Unionis adesse possit, haec circumstantia de diversitate locorum non est attendenda. Sufficit servare limitationem, quae explicite enuntiatur: »extra Urbem.«

Per hanc responsionem provisum videtur etiam ad quartum dubium de interpretatione verbi »locus«, quod verbum materialiter in descriptione facultatum, de quibus supra, nunquam invenitur.

2. An socerdos adscriptus, etiam in loco ubi sedern habent religiosi Ordinum, quibus respective benedictio ac impositio scapularium, de quibus in facultate, reservantur, eadem benedicere ac imponere possit?

3. An sacerdos adscriptus, etiam in loco ubi sedem habent Religiosi Fratrum Minorum, facultate benedicendi unico signo Crucis crucifixos cum applicatione indulgentiarum pii exercitii a Via Crucis nuncupati, uti possit?

Resp. Limitatio relativa ad religiosos, qui ad Ordines pertinent, quorum propria sunt scapularia; vel Ordini Minorum sunt adscripti, non enunciatur in textu; ideoque non est attendenda.

Dubium forsan in hoc fundatur, nempe in privilegio Fratrum Minorum proprio circa erectionem Viae Crucis; sed notandum est quod, in casu, non agitur de erectione Viae Crucis, sed tantum de adnectendis Crucifixi imaginibus Indulgentias Viae Crucis.

Haec pro meo munere Tibi significanda erant; dum pnecor Deum O. M. ut Te diutissime sospitet incolumemque servet. Reverentiae Tuae addictissimus servus.

Romae, 28. mart. 1927.

G. M. Card. van Rossum, *Praefectus.*

† Franciscus Marchetti - Selvaggiani, Archiep. Seleucien, *Secretarius.*

Digitized by Google

13. Zirkularschreiben des Kardinalpräfekten der Propaganda an die ital. Bischöfe, betr. die Feier des Missionssonntags [1]), vom 18. Juni 1927. Il Monitore Ecclesiastico 39, 294.

Illmo e Revmo Signore. — La giornata missionaria che il Santo Padre Pio XI ha stabilito per tutto il mondo cattolico, nella penultima domenica di ottobre, è quanto di più provvidenziale poteva disporre la Santa Sede, per intensificare quel movimento che la Pontificia Opera della propagazione della Fede va svolgendo da un capo all'altro dell'Italia.

Non si poteva infatti preparar meglio gli animi dei fedeli alla Festa di Cristo Re, che chiamando a raccolta i cattolici tutti perchè cooperino più efficacemente alla conversione degli infedeli nel momento in cui le missioni ne hanno maggiore bisogno.

È la vera festa della apostolicità, la grande giornata della cattolicità; perchè la Chiesa è Madre di tutti, per tutti i tempi, in tutti i paesi, fino agli estremi confini del mondo.

Nessuno deve restare indifferente, ma tutti devono essere servi della prima ora, sicuri che nessun lavoro sarà così abbondantemente retribuito come questo, che ha per iscopo di portare dentro al Regno di Cristo tutte le anime dal Suo Sangue redente.

A far parte di questa nobile gara come saranno primi gli Eccellentissimi Vescovi, i Pastori d'anime, i Direttori diocesani, così non saranno ultimi i Seminari, le Associazioni cattoliche, le Confraternite e Congregazioni, tutti gli Istituti pubblici e privati, perchè dalla più grande opera di fede e di civiltà nessuno deve restare assente.

Primo e principale impegno sia quello di pregare il Signore della messe, offrendo a questo scopo specialmente la Santa Comunione; si promuovano quindi le iscrizioni alla Pontificia Opera, in maniera che sia questa la tessera migliore in mano dei veri cattolici; finalmente si raccolgano con ogni miglior modo abbondanti e generose le offerte, che tutte dovranno essere trasmesse alla Pontificia Opera della propagazione della Fede, che il Papa ha dichiarato »l'organo della stessa Apostolica Sede per la raccolta da tutte le parti del mondo delle offerte dei fedeli e la distribuzione di esse a tutte le Missioni cattoliche«.

Tanto dovevo significare alla S. V. Illma di cui mi è grato professarmi

18 giugno 1927. G. M. Card. Van Rossum, *Prefetto.*

1) Vgl. den Erlaß der Ritenkongregation vom 14. April 1926 unter der folg. Nr.

Digitized by Google

Norme pratiche.

1° La »Giornata missionaria« è stata ordinata dal Santo Padre per un più efficace impulso alla Pontificia Opera della propagazione della Fede; essa deve aver luogo ogni anno e in tutto il mondo cattolico nella penultima domenica di ottobre, che in questo anno ricorre nel giorno 23.

2° È obbligatoria per tutte le Diocesi, Parrocchie e Istituti; pertanto i sacerdoti e i religiosi tutti si facciano premura di prepararla convenientemente, dando importanza sopratutto alla predicazione ed alla preghiera privata e pubblica.

3° Durante la giornata si promuovano le iscrizioni all'Opera o in forma di soci ordinari (L. 2,60 all'anno), o di soci perpetui (L. 200 per una volta tanto), o di suffragio per le anime purganti (L. 100 per una volta tanto).

4° Si raccolgano offerte durante la celebrazione delle Sante Messe, prediche, e a mezzo di appositi incaricati alle porte delle chiese e in altri luoghi adatti. Tali offerte vanno esclusivamente a favore della »Propagazione della Fede«.

Pertanto i Rev. Parroci, Rettori di chiese, Capi di Istituti, favoriranno spedirle subito o al Direttore diocesano, il quale ce le trasmetterà poi con cortese sollecitudine, o direttamente a questo Ufficio Centrale in Roma, che ne farà l'elenco in omaggio al Santo Padre.

5° La »Giornata della propagazione della Fede« non sopprime le altre feste missionarie diocesane e parrocchiali, e deve essere una affermazione mondiale di fede e di cristiana carità.

6° La Presidenza della Pontificia Opera farà pervenire in tempo utile il materiale di propaganda agli interessati, perchè essi se ne valgano per accitare lo zelo dei cattolici a pregare molto e a dare generosamente l'obolo della carità per la conversione degli infedeli.

7° Un'apposita cartolina a stampa, unita ai fogli di propaganda dell'Opera, dovrà essere riempita da ogni Parroco, Rettore di chiesa e Superiore di Istituto e spedita all'Ufficio Centrale della propagazione della Fede — Roma, Piazza Mignanelli, 22 — perchè si possa fare un resoconto del contributo morale e finanziario che l'Italia ha dato nella »Giornata«.

Digitized by Google

14. Erlaß der Ritenkongregation, betr. die Feier eines Missionstags am vorletzten Sonntag im Oktober, vom 14. April 1926. A. A. S. XIX, 23.

Unter Bezugnahme auf die Missionsenzyklika Pius' XI. Rerum Ecclesiae gestarum vom 28. Februar 1926 (s. dieses Archiv CVI, 189) hat der Generalrat des päpstlichen Missionsvereins an den Heiligen Vater das Gesuch gerichtet, daß ein Sonntag im Jahr, und zwar der vorletzte Sonntag im Oktober als besonderer Missionssonntag für die ganze katholische Welt bestimmt werde. Im einzelnen ist beantragt:

1. daß an diesem Sonntag Gebete und Propaganda für das Missionswerk abgehalten werden;

2. daß in allen Messen dieses Sonntags die Oratio imperata aus der Votivmesse Pro fidei propagatione als Oratio pro re gravi eingelegt werde;

3. daß die Predigt an demselben über das Missionswerk handle und die Gläubigen zum Eintritt in den Missionsverein auffordere;

4. daß alle Gläubigen, die an dem Missionssonntag kommunizieren und Gebete für die Bekehrung der Ungläubigen (Nichtgetauften) verrichten, einen vollkommenen Ablaß erhalten, der auch den armen Seelen zugewandt werden kann, und

5. daß an allen Missionsfesten und -kongressen die feierliche Votivmesse Pro fidei propagatione auch an den Tagen des Ritus duplex maior und an den gewöhnlichen Sonntagen (dominicae minores) zelebriert werden dürfe.

Der Heilige Vater hat dieses Gesuch bewilligt und die Ausführung dem klugen Ermessen der Ordinarien übertragen.

---

15. Entscheidung der Ritenkongregation, betr. das Trauergeläute für die Verstorbenen, vom 21. Oktober 1927. A. A. S. XIX, 381.

Sacrae Rituum Congregationi sequens dubium pro opportuna solutione propositum fuit; nimirum:

Ex canone 1169 § 3, Codicis iuris canonici, campanarum usus unice subest ecclesiasticae auctoritati; ex Decretis autem S. R. C. nn. 3570 ad I, 3946 et 4130, in omnibus festis, in quibus

Digitized by Google

Missa exsequialis praesente cadavere prohibetur, abstinendum est ab emortuali aeris campani sonitu, a primis Vesperis festi usque ad totum insequentem diem, etiamsi post Vesperas expleantur exsequiae pro defuncto, cum effertur corpus. Insuper ex Decreto eiusdem S. R. C., n. 4015 ad VII, diebus quibus Missa de requie prohibetur, non permittitur *lugubris sonitus* aeris campani ante Missam de festo currenti. Hinc quaeritur:

An diebus Dominicis aliisque diebus, quibus Missa cantata de requie absente cadavere prohibetur, tolerari possit *lugubris sonitus* aeris campani et appositio pannorum nigri coloris ad ingressum templi in iis ecclesiis vel publicis oratoriis, ubi, permittente ritu, ex consuetudine, absente defuncti corpore, dicitur Officium defunctorum aut fit Absolutio pro defunctis?

Sacra Rituum Congregatio, audito specialis Commissionis suffragio, propositae quaestioni, omnibus perpensis, respondendum censuit: »*Negative;* et quoad Missas defunctorum serventur Rubricae novissimae Missalis tit. III et Decreta, sub vigilantia Ordinarii loci et Rectoris Ecclesiae vel Oratorii.«

Atque ita rescripsit et declaravit. Die 21 Octobris 1927.

A. Card. Vico, Ep. Portuen. et S. Rufinae,
L. † S. *S. R. C. Praefectus.*

Angelus Mariani, *Secretarius.*

---

16. Indult der Ritenkongregation für die Diözese Fulda, betr. die Weiterbenutzung der bereits vorhandenen gotischen Meßgewänder, vom 9. Januar 1928[1]).

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Fulda 1928, 5.)

Beatissime Pater!

Joseph Damianus Episcopus Fuldensis ad Sanctitatis Vestrae pedes humillime genuflexus exponit, in paucis tantum ecclesiis vel oratoriis suae dioeceseos aliquot vestes sacras stylum gothicum praeseferentes esse in usu, praesertim diebus solemnioribus. Quae paramenta optima sane fide sunt comparata nec in alias formas transmutari et attenta paupertate ecclesiarum removeri

1) Vgl. die Entscheidung der Ritenkongregation, betr. die Form der Paramente, vom 9. Dezember 1925, in diesem Archiv CVI, 205.

Digitized by Google

possunt, quin fidelium animi in admirationem inducantur. Quare S. Vestram ad normam resolutionis S. C. Rituum 9 Decemb. 1925 enixe rogat, ut talis gothicae formae paramenta in dioecesi Fuldensi liceat retineri.

Et Deus etc.

Fulden.

Sacra Rituum Congregatio, vigore facultatum sibi specialiter a Sanctissimo Domino nostro Pio Papa XI tributarum, attentis expositis, benigne annuit precibus Rev.mi Episcopi Fuldensis Indultum concedens in praedicta dioecesi utendi etiam in posterum paramentis sacris formae gothicae hucusque adhibitis, donec ea consumentur, servatis de cetero servandis quoad nova paramenta. Contrariis non obstantibus quibuscumque. Die 9 Ianuarii 1928.

† A. Card. Vico Ep. Portuen., *Praef.*

Angelus Mariani, S. R. C., *Secretarius.*

---

17. Reglement der Zeremonienkongregation, betr. die päpstlichen Geheimen und Ehrenkammerherren mit Schwert und Mantel, vom 1. Juli 1927. A. A. S. XIX, 382.

Für die päpstlichen Geheimen und Ehrenkammerherren mit Schwert und Mantel, die zur päpstlichen Familie (Famiglia Pontificia) gehören und von Sr. Heiligkeit durch Billet des Maggiordomo (Obersthofmeister) ernannt werden, hat die Zeremonienkongregation ein ausführliches Reglement erlassen, das aus 31 Artikeln besteht. Dasselbe enthält Bestimmungen über die Erfordernisse der Kandidaten (Alter von mindestens 30 Jahren, Adel der Geburt oder der sozialen Stellung oder hervorragende bürgerliche Stellung), die Kleidung (Spanische Galatracht, tägliche Dienstuniform und Straßenuniform) und über den Dienst am päpstlichen Hofe. Diejenigen Kammerherren, die im Laufe des Jahres Dienst geleistet haben, erhalten am Feste Peter und Paul zwei silberne Medaillen vom Maestro di Camera (Oberstkämmerer). Wer dreimal ohne Entschuldigung den befohlenen Dienst versäumt, gilt als entlassen.

Digitized by Google

18. Zirkularschreiben des Kardinalpräfekten der Kongregation der Seminare und Universitäten an die ital. Bischöfe, betr. die Pflege der kirchlichen Archive und Bibliotheken, namentlich in den Seminarien, vom 10. März 1927 [1]).

Il Monitore Ecclesiastico 38, 331.

Illmo e Revmo Signore. — L'Eminentissimo Cardinale Segretario di Stato di Sua Santità, nella circolare del 15 aprile 1923, raccomandava alla vigile attenzione degli Ordinari d'Italia la parte più nobile e gloriosa del patrimonio economico delle chiese, consistente nella ricca eredità di pergamene e carte di libri manoscritti e stampati e di opere artistiche di ogni genere che le nazioni più colte e più ricche ammirano e ci invidiano; e richiamava altresì le Istruzioni date dalla Santa Sede nelle precedenti circolari del 30 settembre 1902 e del 12 dicembre 1907 circa la custodia e l'uso degli Archivi e delle Biblioteche ecclesiastiche.

Ora consta a questa Sacra Congregazione che non dappertutto si è adeguatamente corrisposto alla lettera ed allo spirito di tali circolari e che in qualche luogo non si è ancora provveduto abbastanza alla custodia e buona conservazione dei detti Archivi e Biblioteche, in altri non si è stati cauti a schivare intromissioni, e perfino è stata presa in considerazione la domanda di acquisto di libri rari e di manoscritti fatta da privati, sotto colore di sollevare dalle ristrettezze il Seminario.

In conseguenza questa Sacra Congregazione, per ordine del Santo Padre, richiama l'attenzione di V. S. R. sull'osservanza esatta della circolare e degli annessi Regolamenti, e raccomanda in particolare la massima riserva di diffidenza contro visite, profferte, anche le più lusinghiere, delle quali in ogni modo si dovrà informare questa stessa Sacra Congregazione.

10 marzo 1927. Gaetano Card. Bisleti, *Prefetto.*

---

1) Vgl. das Rundschreiben der Staatssekretarie an die Bischöfe Italiens, betr. die Erhaltung und Benutzung der kirchlichen Bibliotheken, Archive und Museen, vom 15. April 1923, in diesem Archiv CIII, 168.

Digitized by Google

19. Indult der Hl. Poenitentiarie für die deutschen Bischöfe, betr. die Verlängerung der außerordentl. Reconziliationsvollmacht, vom 4. November 1927.

(Kirchliches Amtsblatt des Fb. Ordinariats in Breslau 1927, 113.)

Sacra Penitenzieria Apostolica.
Piazza del S. Uffizio N. 1
Roma (13).

Beatissime Pater.

Per speciale Indultum S. Poenitentiariae d. d. 24 Novembris 1924 facultas concessa est ad triennium Episcopis Germaniae ut delegare possint omnes confessarios in sua dioecesi rite adprobatos ad proprios poenitentes, etiam alieno civili dominio forte subjectos, absolvendos pro utroque foro, omissa abjuratione juridice peracta, praemissa tamen abjuratione saltem secreta coram Confessario, a censuris incursis ob peccata apostasiae, haeresis et schismatis, injunctis de jure injungendis, cum monitione, ut apostasiam, si forte coram magistratu civili declarata fuerit, quatenus absque gravi incommodo fieri poterit, ad scandali remotionem, retractent.

Cum causae gravissimae hujusce concessionis inter periculosissimas temporis nostri tentationes perdurent, ita ut omnino necesse sit facilitari poenitentibus viam reconciliationis, ad instantiam omnium Antistitum devotissime peto hujus Indulti benignissimam prorogationem.

Summa cum humilitate pedem osculans, persevero esse

Sanctitatis Vestrae oboedientissimus servus
A. Card. *Bertram.*

Sacra Poenitentiaria, Rev/mo in Christo Patri Adulpho S. R. E. Presbytero Card. *Bertram* Wratislavien. Principi-Episcopo, ceterisque Germaniae Episcopis, de speciali et expressa Apostolica Auctoritate, benigne sic annuente SS.mo Domino Nostro Papa Pio XI, indulget pro gratia prorogationem praedictae facultatis *ad triennium.* Contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Roman ex Sacra Poenitentiaria, die 4 Novembris 1927.

L. † S.

Laurentius Card. Lauri, *Poenit. Major.*
A. Anelli, *S. P. Subsecretarius.*

Digitized by Google

20. Entscheidung der Interpretationskommission des Cod. Jur. Can., betr. verschiedene Rechtsfragen, v.28.Dez.1927. (Beichten der Ordensfrauen, Absolution in Todesgefahr, Dispensation von Ehehindernissen, Subdelegation zur Eheassistenz) A.A.S.XX,61.

Emi. Patres Pontificiae Commissionis ad Codicis canones authentice interpretandos, propositis in plenario coetu quae sequuntur dubiis, respondendum mandarunt ut infra ad singula:

I. — De confessione religiosarum.

D. I. Utrum confessio religiosarum peracta extra loca, de quibus in canone 522 et in responso diei 24 Novembris 1920[1]), sit tantum illicita, an etiam invalida.

II. An verbum *adeat* canonis 522 sit ita intelligendum ut confessarius advocari nequeat per ipsam religiosam ad loca confessionibus mulierum vel religiosarum legitime destinata.

R. Ad I. *Negative* ad primam partem, *affirmative* ad secundam.

Ad II. *Negative.*

II. — De absolutione in periculo mortis.

D. An absolutio in periculo mortis secundum canon.882 limitetur ad forum internum, an extendatur etiam ad forum externum.

R. *Affirmative* ad primam partem, *negative* ad secundam[2]).

---

1) Siehe dieses Archiv CIII, 64. Vgl. auch die Abhandlungen von *Oesterle* und *Hecht* in diesem Archiv CIII, 138 und CIV, 277.

2) Hierzu bemerkt das Kirchliche Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen 1928, 32: Diese Entscheidung ist die Antwort auf eine seitens des *Bischofs von Osnabrück* an die päpstliche Kommission gestellte Anfrage, die hier in ihrem *vollen Wortlaut* wiedergegeben sei:

Eminentiae Vestrae Reverendissimae qua Praesidi Pontificiae Commissionis ad Codicis canones authentice interpretandos infrascriptus Wilhelmus, Episcopus Osnabrugensis, quod sequitur dubium benigne enodandum audet debita qua par est reverentia proponere, videlicet: *can. 882, can. 2252.*

Utrum facultas absolvendi in periculo mortis valide ac licite poenitentes a quibusvis peccatis aut censuris, quantumvis reservatis et notoriis, per canonem 882 concessa omnibus sacerdotibus, licet ad confessiones non approbatis, restringatur ad forum sacramentale, an exerceri valeat etiam in foro externo?

De hac namque quaestione in nostris regionibus graves exortae sunt inter canonistas curiales dissensiones.

Digitized by Google

III. — De dispensationibus matrimonialibus.

D. An verba *pro casibus occultis* canonis 1045 § 3 intelligenda sint tantum de impedimentis matrimonialibus natura sua et facto occultis, an etiam natura sua publicis et facto occultis.

Quibus in controversiis alii provocant ad verba Concilii Tridentini *[Sessio XIV, de sacramento poenitentiae, cap. 7 de casuum reservatione]:* »in eadem ecclesia Dei custoditum semper fuit, ut nulla sit reservatio in articulo mortis, atque ideo omnes sacerdotes quosilbet poenitentes a quibusvis peccatis et censuris absolvere possunt«, autumantes, doctrinam haec verba interpretantem ante Codicis promulgationem talem absolvendi a censuris facultatem in articulo mortis non coarctasse ad forum sacramentale, ac proinde talem potestatem exerceri potuisse etiam in foro externo; ideoque facultatem quoque absolvendi per can. 882 Codicis Juris Canonici omnibus sacerdotibus concessam ad normam can. 6 ejusdem Codicis minime ad forum internum restringi ratiocinantur. Iidem addunt argumentum ex eo desumptum, quod ex receptis, uti opinantur, apud probatos auctores ante Codicis promulgationem interpretationibus delinquens excommunicatione in foro externo innodatus etiam in foro externo absolvi debuerit, et quod a tali praxi etiamnunc in periculo mortis non debeat recedi, quippe cum juxta can. 2251 C. J. C., nisi concessio absolutionis probetur aut saltem legitime praesumatur in foro externo, censura possit a Superioribus fori externi, quibus reus parere debet, urgeri, donec absolutio in eodem foro habita fuerit. Tandem iidem ex eo, quod facultas confessariis per can. 2254 § 1 C. J. C. concessa absolvendi in casibus urgentioribus a censuris latae sententiae quoquo modo reservatis expressis verbis coarctata est ad forum sacramentale, concludendum esse censent, facultatem per can. 882 pro periculo mortis concessam, quippe quae non sit expressis verbis ad forum internum restricta, etiam in externo foro adhiberi posse.

Alii e contra canonistae admittere nolunt, ante Codicis promulgationem omnes sacerdotes ex delegatione juris communis instructos fuisse potestate absolvendi moribundum a censuris reservatis etiam in foro *externo*, quippe cum talis facultas pro *externo* foro nullo juris textu probari queat. Porro iidem asserunt, ante Codicis promulgationem eas ubi plurimum excommunicationes per absolutionem in foro externo datam submoveri debuisse, quae vera notorietate sive juris sive facti innotuerint; neque ullo loco, addunt, Codex simile quidquam statuit, provocantes praesertim ad can. 2251. Deinde cum accentu efferunt, tum verba Concilii Tridentini supra relata, tum ea, quae Rituale Romanum sive vetus *[tit. III. cap. 1 nr. 23]* sive novum a Sacra Rituum Congregatione die 10. Junii 1925 approbatum *[tit. III. cap. 1 nr. 24]* necnon ipse Codex *[can. 882]* de absolutione a censuris reservatis in periculo mortis habet, contineri in respectivis capitibus de *sacramento poenitentiae*, atque ubique in toto contextu sermonem esse de *sacramentali* confessione; ex quo arguunt, etiam absolutionis facultatem in hisce casibus de se coarctatam esse ad *sacramentale* forum. Neque demum omittunt animadvertere, talem absolvendi in foro dumtaxat sacramentali potestatem in periculo mortis omnino sufficere, quia juxta can. 2251 C. J. C. absolutus in foro interno, remoto scandalo, potest uti talem se habere etiam in actibus foris externi ideoque ad recipiendum sanctum Viaticum extremamque unctionem admitti potest, quippe cum scan-

Digitized by Google

R. *Negative* ad primam partem, *affirmative* ad secundam.

IV. — De subdelegatione assistendi matrimoniis.

D. I. An vicarius cooperator, qui ad normam canonis 1096 § 1 a parocho vel loci Ordinario generalem obtinuit delegationem assistendi matrimoniis, alium determinatum sacerdotem subdelegare possit ad assistendum matrimonio determinato.

II. An parochus vel loci Ordinarius, qui ad normam canonis 1096 § 1 sacerdotem determinatum delegaverit ad assistendum matrimonio determinato, possit ei etiam licentiam dare subdelegandi alium sacerdotem determinatum ad assistendum eidem matrimonio.

R. *Affirmative* ad utrumque.

Romae, die 28 mensis Decembris 1927.

L. † S.

P. Card. Gasparri, *Praeses.*
Ioseph Bruno, *Secretarius.*

---

21. Erlaß des Bischöflichen Ordinariats zu Mainz, betr. die Kleidung der Geistlichen [1]), vom 4. Januar 1928.

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1928, 4.)

In unserer Diözese bestehen seit mehreren Jahrhunderten strenge Vorschriften bezüglich der Kleidung des Klerus. Das *Mainzer Provinzialkonzil von 1423* bestimmt: Praesenti constitutione sancimus, ut clerici per civitates et oppida vestes longas

---

dalum, quantum opus sit, in casu per receptionem horum Sacramentorum removeatur, immo concessio absolutionis probetur auf saltem legitime praesumatur in foro externo; id quod negari non posse mihimet videtur.

In *Übereinstimmung* mit der nunmehr unterm 28.Dezember v.J. ergangenen Entscheidung heißt es bereits bei *Seling*, Sammlung, S. 496:

»Auch ist der Geistliche, da Todesgefahr vorliegt, gemäß can. 882 befugt, den Konvertenden von allen Sünden und Zensuren, ganz einerlei, in welchem Umfange dieselben reserviert oder notorisch sein mögen, ohne weiteres zu absolvieren, und zwar in foro *sacramentali.*«

1) Vgl. den Erlaß des Bischofs von Eichstätt, betr. das Tragen der geistl. Kleidung und der Tonsur, vom 1. Nov. 1925, in diesem Archiv CVI, 212.

Digitized by Google

gestare debeant. *Erzbischof Friedrich Karl Joseph von Erthal* verordnete unter Hinweis auf dieses Konzil und andere Kirchengesetze: His auctoritatibus inhaerentes ante aliquot annos nos iam incompetenti vestium colori nimioque luxui aliquali fraenum iniecimus. Nunc ut praescripta sacrorum canonum proprius adhuc attingamus, porro iubemus, ut omnes clerici in sacris ordinibus constituti et beneficiarii etc. in futurum habitum oblongum seu talarem cum pallio et cingulo deferant et tonsuram ferant. Itinerantibus autem brevioribus uti vestibus liceat, at hae materia, forma ac colore modestiae ac dignitati clericali respondeant. *Bischof Joseph Ludwig Colmar* bestätigte im allgemeinen den alten Brauch, wollte jedoch nicht vestem breviorem ex toto interdicere, beschränkte aber deren Gebrauch: Liceat iter facientibus, ruri agentibus et cum viae luto, imbre, nivibus vix explicabiles sunt, ea uti. *Bischof Petrus Leopold Kaiser* gab unterm 13. Januar 1837 einen Erlaß über die Kleidung der Geistlichen heraus, der folgende Bestimmungen enthält: Im Wohnort haben die Geistlichen an Sonn- und Festtagen wie an Wochentagen entweder in der Soutane oder im Talar in die Kirche zu gehen und die Funktionen zu verrichten und die Krankenbesuche, Haustaufen und Leichenbegleitungen nur in der Soutane oder, wo es gebräuchlich ist, im Talar und Chorrock vorzunehmen. In der Stadt Mainz insbesondere haben die Kuratgeistlichen, wie bisher, bei allen ihren dienstlichen Verrichtungen in Kirche, Schule und Haus, an Sonn- und Festtagen wie an Wochentagen in der Soutane zu erscheinen. *Bischof Wilhelm Emmanuel von Ketteler* schrieb in einem besonderen Hirtenbrief vom 6. Januar 1852 den bisher üblichen Talar vor und gestattete ausnahmsweise die bis unter die Knie herabreichende Soutanelle; er führte dabei ein Wort des damaligen Erzbischofs von Reims an: »Es ist sehr zu wünschen, daß die Priester immer den Talar tragen, denn ich betrachte ihn wie einen zweiten Schutzengel für den Priester.« Zugleich sprach er die Hoffnung aus, daß es in der Diözese keinen Priester gebe, der sich seines Standes und des Abzeichens seines Standes schäme und der nicht einen Hohn sich zur Ehre rechne, den ihm die Welt seines priesterlichen Kleides wegen zufügt. Diese Verordnung wurde auch im allgemeinen in der Diözese befolgt. Erst in der Kriegs- und Nachkriegszeit fingen manche Geistliche, besonders jüngere, an, statt des Talars (Soutane) den Priesterrock (Soutanelle) zu tragen, sogar bei der hl. Messe und bei Versehgängen am Wohnort. Wir sehen uns

Digitized by Google

deshalb veranlaßt, die Bestimmungen bezüglich der priesterlichen Kleidung wieder einzuschärfen.

Wir verordnen, daß die Geistlichen, nicht nur die in der Seelsorge, sondern auch die an höheren Schulen wirkenden, in den Städten und Orten, wo es früher üblich war, wieder den *Talar* tragen in der Kirche, bei der Spendung der hl. Sakramente, bei Krankenbesuchen und in der Schule, ebenso bei Prüfungen, feierlichen Anlässen religiöser Art und bei amtlichen, vor Bischof oder Generalvikar zu erledigenden Angelegenheiten (z. B. Vereidigungen). Es ist gestattet, eine bis unter die Knie reichende *Soutanelle* zu gebrauchen bei Gängen in die Filialorte, bei weltlichen Vereinsversammlungen, bei Feierlichkeiten bürgerlichen und staatlichen Charakters, bei schlechtem Wetter und bei längeren Spaziergängen. Das Tragen eines Gehrockes mit offener oder geschlossener Weste ist verboten. — In den letzten Jahren nehmen viele Priester an den *Begräbnissen* ihrer Mitbrüder nicht mehr in Talar und Chorrock teil, wie es früher üblich war, sondern in der Soutanelle. Wir verordnen, daß die Geistlichen des Dekanates, dem der Verstorbene angehörte, alter Gewohnheit gemäß in Chorkleidung der Begräbnisfeierlichkeit beiwohnen. Den anderen Hochwürdigen Herren empfehlen wir dringend, auch in Chorkleidung zu erscheinen und zwar mit Rücksicht auf den verstorbenen Mitbruder, aber auch mit Rücksicht auf das Trauergefolge der Laien, das bei dieser Gelegenheit in der besten Kleidung erscheint. Je mehr wir selbst unsere Mitbrüder ehren, desto größer wird auch die Ehrfurcht der Gläubigen vor den Priestern sein.

Mainz, den 4. Januar 1928.

Das Bischöfliche Ordinariat:
Dr. Mayer.

Digitized by Google

22. Erlaß des Fürstbischofs von Breslau, betr. die Prozeßführung der Geistlichen vor dem weltlichen Gerichte[1]), vom 8. Januar 1928.

(Kirchliches Amtsblatt des Fb. Ordinariats in Breslau 1928, 2.)

In aliquot specialibus casibus, in quibus sacerdotes litem corum judice civili instituerunt inscio Ordinariatu Episcopali, exortae sunt exinde in parochia dissensiones curae animarum nocivae et rixae, quibus confidentia pastori animarum necessaria ita minuebatur, ut sequelae processus officio pastorali magis nocuerint quam litis institutio sacerdoti prodesse potuit. Obligati certe vi muneris sunt sacerdotes evitare ejusmodi sequelas. Ad sequelas ejusmodi evitandas tenore praesentium prohibemus, ne sacerdotes litem instituant coram judice saeculari, antequam a Nobis acceperint licentiam ita procedendi.

Si in casu vere urgenti ad damna notabilia evitanda recursus praevius ad nos non possit fieri, statim relationem de instituta lite ad nos mittant.

Princeps-Episcopus. A. Card. Bertram.

---

23. Verordnung des Bischöflichen Ordinariats zu Linz, betr. die Geldsammlungen seitens der Ordenspersonen, von 1927.

(Linzer Diözesanblatt 1927, 86.)

Wiederholte Klagen des hochwürdigen Klerus über zunehmende Geldsammlungen seitens verschiedener Ordenspersonen lassen es angezeigt erscheinen, die wichtigsten diesbezüglichen rechtlichen Bestimmungen des C. J. C. kurz zusammenzustellen.

I. Für Sammlungen zugunsten kirchlicher Zwecke ist grundsätzlich die (in der Regel schriftlich erteilte und vorzuweisende) Erlaubnis des zuständigen kirchlichen Obern erforderlich.

a) Die *Mendikanten* im strengen Sinne des Wortes (Franziskaner, Karmeliter, Augustiner-Eremiten) benötigen für Sammlungen *innerhalb* der Diözese, in der ihr Kloster liegt, lediglich die Erlaubnis ihres Klostervorgesetzten; *außerhalb* der Diözese brauchen

1) Vgl. die Verordnung des Bischöflichen Generalvikariats zu Eichstätt, betr. die Erhebung von Klagen durch und gegen Geistliche, vom Jahre 1925, in diesem Archiv CVI, 215.

Digitized by Google

auch sie die schriftliche Erlaubnis des Ortsordinarius (Can. 621, § 1, und Pontificia Commissio 16. Oktober 1919).

b) Kongregationen *päpstlichen Rechtes* (z. B. Trappisten, Redemptoristen, Oblaten des heiligen Franz von Sales, Salvatorianer, Marienbrüder, Schulbrüder; Borromäerinnen, Kreuzschwestern, Schwestern vom Guten Hirten u. a.) benötigen ein apostolisches Privileg und außerdem die schriftliche Erlaubnis des Ordinarius der Diözese, in der sie sammeln (Can. 622, § 1).

c) Kongregationen des *Diözesanrechtes* (z. B. Vöcklabrucker und Halleiner Schulschwestern, Tertiarschwestern, Elisabethinen u. a.) brauchen die schriftliche Erlaubnis des Diözesanbischofs (Can. 622, § 2).

d) *Private* (Kleriker und Laien), welche für einen frommen oder kirchlichen Zweck oder eine solche Anstalt sammeln, brauchen je nachdem apostolische oder bischöfliche Erlaubnis, sonst sind nach Can. 1503 solche Sammlungen verboten.

e) Für Sammlungen von *Orientalen* (d. s. katholische Laien, Weltpriester oder Ordensleute in oder außerhalb Europas, die einem orientalischen Ritus angehören) gilt Can. 622, § 4: »Ohne ein authentisches und vor kurzem ausgestelltes Reskript der heiligen Kongregation für die morgenländische Kirche (Can. 257) dürfen die lateinischen Ordinarien keinen Orientalen, wessen Standes oder welcher Würde er auch sei, in ihrem Gebiete Geld sammeln lassen.« Die Echtheit eines solchen Reskriptes muß zuverlässig bezeugt sein.

Sammlungen für Missionen, die im Gebiete der Propaganda liegen, bedürfen eines echten Schreibens der Congregatio de Propagande Fide, und zwar aus neuerer Zeit (Dekret »De eleemosynis colligendis« der Religiosenkongregation vom 21. Nov. 1908 n. 5).

II. Von der Sammeltätigkeit sind ausgeschlossen alle Postulanten, Novizen und Professen, die nicht von gesetztem Alter und Charakter sind, sowie Professen, welche noch (theologischen oder profanen) Studien obliegen (Can. 623 u. 624).

III. Kollektierende Ordensleute dürfen nur in eigener Person (nicht durch andere) sammeln und besonders weibliche Religiosen *nur zu zweien*. Für die eigene Diözese wird in der Regel nur eine Sammeltätigkeit innerhalb eines Monates bewilligt, für fremde Diözesen höchstens zwei Monate; nach diesem Zeitraum müssen die kollektierenden Ordenspersonen in ihr Haus zurück-

Digitized by Google

kehren. (Dekret Singulari der S. C. Ep. et Reg. vom 27. März 1896 und »De eleemosynis colligendis« l. c.)

IV. Auf Grund eines Beschlusses des österreichischen Gesamtepiskopates vom Jahre 1889 wurde mit bischöflicher Verordnung vom Jahre 1889, Z. 5392, das Kollektieren von *Ordensschwestern aus anderen Diözesen* für den ganzen Bereich der Diözese Linz untersagt und wurde behufs Durchführung dieses auch jetzt noch zu Recht bestehenden Verbotes der hochwürdige Klerus, die Frauenklöster und die religiösen Ordensinstitute im Linzer Diözesanblatt 1911, S. 77, angewiesen, solchen Sammelschwestern jeder Kategorie jedwede Unterstützung (Beherbergung, mündliche oder schriftliche Empfehlung) zu versagen.

V. »Sammeln« heißt »erbitten von Ort zu Ort, von Haus zu Haus« — also nicht bloß schriftlich.

Wenn der hochwürdige Klerus diese Bedingungen im konkreten Falle nachprüft, ist er in der Lage, Sammler und Sammlerinnen eventuell abzuweisen oder auch anher zu berichten.

---

24. Erlaß des Bischöflichen Ordinariats zu Limburg, betr. Richtlinien für die Tätigkeit der Ordensschwestern in Marienvereinen und weiblichen Standesvereinen, von 1928[1]).

(Amtsblatt des Bistums Limburg 1928, 11.)

1. Die Mitarbeit der Schwestern in den Jungfrauen- und weiblichen Standesvereinen ist sehr erwünscht, in vielen Fällen notwendig.

2. Maßgebend für das Wirken der Schwestern ist der Gedanke, daß die Vorstandsmitglieder, soweit als möglich, die Arbeit im Verein selbst leisten. Die Tätigkeit der Schwester ist im wesentlichen eine helfende Tätigkeit. Die örtlichen Verhältnisse sind entsprechend zu berücksichtigen.

3. Die Schwester hat kein Vorstands*amt,* gilt aber als geborenes Mitglied des Vorstandes. Ihre Stellung ist eine Vertrauensstellung.

4. Auf die Ordnung des Hauses und den Geist des Ordenslebens ist bei der Tätigkeit der Schwester gebührend Rücksicht zu nehmen.

---

1) Vgl. den Erlaß der Religiosenkongregation oben S. 118.

Digitized by Google

5. Nicht vereinbar mit dem Geiste des Ordenslebens wäre für die Schwester:

a) eine übermäßige Belastung mit Theaterproben;
b) die *verantwortliche* Leitung von Ausflügen und die *Führung* von Wandergruppen;
c) die ständige Vertretung des Vereins gegenüber den weltlichen Behörden;
d) die *Leitung* von *öffentlichen* Freiübungen, Turnspielen und Volkstänzen;
e) ganz selbstverständlich auch die Mitwirkung bei allen Veranstaltungen, die den Bischöflichen Leitsätzen widersprechen.

---

25. Verfügung des Bischöflichen Ordinariats zu Limburg, betr. die Feier der Christmette [1]), vom Jahre 1927.

(Amtsblatt des Bistums Limburg 1927, 68.)

Wir sehen uns veranlaßt, den oberhirtlichen Erlaß vom 11. November 1828 in Erinnerung zu bringen, welcher in Übereinstimmung mit dem jetzt mehr als hundertjährigen Diözesangebrauch ganz allgemein die bis dahin mancherorts noch üblich gewesene Abhaltung der Christmette um *Mitternacht* verbietet und nicht vor 5 Uhr gestattet. Hiernach darf in keiner der *Pfarr*seelsorge dienenden Kirche oder Kapelle die Christmette um Mitternacht oder vor 5 Uhr morgens stattfinden.

Wenn in Klosterkirchen für die Bewohner des Klosters Mitternachtsmesse stattfindet, erwarten wir, daß nicht — im Widerspruch mit dem Geiste der Diözesan-Gewohnheit — andere Personen zur Teilnahme zugelassen werden.

---

26. Verordnung des Bischofs von Trier, betr. die Binationsvollmacht, vom 2. Januar 1928.

(Kirchlicher Amtsanzeiger für die Diözese Trier 1928, 1.)

Secundum resolutionem synodi dioecesanae 1920 (v. Rel. synodi pag. 123) haec mando:

---

1) Vgl. den Erlaß des Bischöflichen Generalvikariats zu Trier, betr. das Verbot der Mitternachtsmessen an Weihnachten außer in Klosterkirchen, vom 25. November 1925, in diesem Archiv CVI, 224.

Digitized by Google

1° Omnes parochi aliique sacerdotes curam animarum actu exercentes, qui exeunte anno 1927 facultate binandi praediti erant, etiam anno 1928 ea habitualiter gaudeant ita, ut etiam successores in officio sacerdotali supradictam habeant facultatem. Quae prolongatio in instrumento binationis addito die concessionis et numero commentarii officialis (A. A. 1928 Nr. 1) inscribatur.

Instrumentum ad ordinariatum mittere opus iam non est.

2° Facultas binandi transfertur et confertur (A. A. 1918 Nr. 172) omnibus vices gerentibus, si parochus vel sacellanus per morbum impeditus sit vel si mors interciderit vel si iter improvisum sit instituendum pro casibus morbi vel mortis in familia sacerdotis. Insuper pro omnibus casibus morbi parochi vel sacellani concedimus hanc facultatem cuicumque vices gerenti usque ad tempus, quo per nos vel per decanum a nobis delegatum aliter res ordinatur.

3° In omnibus aliis casibus, si quis itinerare intendit, recurrat ad ordinariatum necesse est. Si recursus sit impossibilis, decani pro una dominica festove facultatem binandi concedere possunt (instructio decanorum § 39).

Qui sine licentia debita binare ausus fuerit sciat ordinarium sec. can. 2321 poenam suspensionis a celebratione missae infligere posse.

Si parochi vel sacellani vacantiarum causa absint, vices gerentibus facultas binandi concedi solet in libello, qui dicitur »Celebret«, vel si hic non detur, in concessione vel agnitione vacantiarum per ordinariatum.

4° Taxa annuaria 1,5 marcae vel eiusdem valoris monetae alius per decanos initio anni ad aerarium vicariatus generalis transmittatur et quidem sumptu parochiarum.

Treveris, die 2 Januarii 1928.

† *Franciscus Rudolphus*
Episcopus.

---

27. Erlaß des Fürstbischöflichen Ordinariats zu Breslau, betr. die Applikationspflicht der Kuraten, vom Jahre 1927.

(Kirchliches Amtsblatt des Fb.-Ordinariats in Breslau 1927, 110.)

Zur Applikation »pro populo« sind nach dem in den Amtl. Verordnung Nr. 642, [201] veröffentlichten Dekret der Konzils-

Digitized by Google

Kongregation vom 13. Juli 1918[1]) nur jene Kuraten in der Diaspora verpflichtet, deren Seelsorgsbereich nicht früher einer kanonisch errichteten Pfarrei »pleno iure« angehört hat, sondern von Anfang als (Missions-)Station eingerichtet worden ist. Derartige Missionsseelsorger wurden vor dem Inkrafttreten des neuen »Codex iuris canonici« nur als »simplices Verbi Dei paecones« betrachtet und waren darum zu keiner Applikation verpflichtet, werden aber im Codex als »quasi-parochi« angesehen und mit beschränkter Applikationspflicht belastet (Canon 466, § 1). Diese Beschränkung der Pflicht auf 11 im Canon 306 genannte Tage gilt freilich streng genommen nur für die eigentlichen Missionsgebiete in den apostolischen Vikariaten und Präfekturen, ist aber auf Antrag unsers hochwürdigsten Herrn Oberhirten von der Sacra Congregatio Concilii am 31. Juli 1924 auf die unter analogen Verhältnissen zustande gekommenen Seelsorgsstellen unserer Diözese zunächst »ad triennium« ausgedehnt werden, welches Privileg dann durch ein neues Dekret vom 11. Juli d. J. ad quinquennium, also bis zum Jahre 1932 verlängert worden ist. Im Direktorium 1928 werden die 11 Tage, an denen die betreffenden Kuraten die Verpflichtung der Applikation haben, durch ein doppeltes rotes Kreuz bezeichnet sein.

Nicht verpflichtet zur Applikation sind alle anderen Kuraten und Lokalisten, sowohl der engeren Diözese wie der Delegatur, deren Seelsorgsbereich früher Teil einer Pfarrei war, von der sie zwar entweder nur »quoad curam animarum« allein oder auch »quoad temporalia« unabhängig geworden, aus der sie aber nicht *definitiv* ausgeschieden sind, so daß der Pfarrer der Mutterkirche noch für diesen Bereich mit zu applizieren verpflichtet ist. (Acta Apostol. Sedis 1918, pag. 50 in den amtlichen Animadversiones zum Dekret vom 13. Juli 1918: hac independentia non efficitur profecto, ut proprius habeatur pastor, distinctus omnino a pastore paroeciae.)

Zur *vollen* Applikation sind nur die eigentlichen Pfarrer in kanonisch errichteten Benefizien, und zwar für den vollen Umfang der Pfarrei mit Einschluß der mit einem besonderen Seelsorger besetzten Teile der Parochie verpflichtet. Der mit Administration einer Nachbarpfarrei betraute Pfarrer genügt mit *einer* Applikation der doppelten Pflicht. Der legitime von seiner Pfarrei abwesende parochus kann nach Wahl entweder selbst oder durch seinen

1) Abgedruckt in diesem Archiv 98, 584.

Digitized by Google

Stellvertreter am Orte die Pflicht erfüllen. Um die Applikation auf einen andern Tag verlegen zu dürfen, ist eine besondere Genehmigung des Ordinarius erforderlich. An den aufgehobenen Feiertagen ist durch päpstliches Indult vom 19. Oktober 1923 ad quinquennium, also bis 1928 einschließlich, die Applikationspflicht aufgehoben, es ist deshalb im Direktorium an diesen Tagen das die allgemeine Pflicht andeutende rote Kreuz in Klammern gesetzt.

---

28. Erlaß des Bischöflichen Ordinariats zu Fulda, betr. den Brautunterricht und die Taufen bei Fehl-, Früh- oder Totgeburten, vom Jahre 1927.

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Fulda 1927, 82.)

Es ist eine heilige und strenge Gewissenspflicht des Seelsorgers, allen Brautpaaren (auch den gemischten und denen, die auswärts heiraten) einen gründlichen Brautunterricht zu erteilen.

Dabei wolle man nicht außer Acht lassen, den künftigen Müttern die Pflicht einzuschärfen, auch für die Taufe einer Früh- oder Fehlgeburt Sorge zu tragen.

Von ärztlicher Seite wird darauf aufmerksam gemacht, daß Neugeborene, die tot zu sein scheinen, in vielen Fällen es tatsächlich nicht sind, und erst einige Zeit nach der Geburt, nach angestellten Belebungsversuchen, Lebenszeichen von sich geben [1]). Hieraus ergibt sich für den Seelsorger und die Hebamme usw. die Pflicht, scheinbar tote neugeborene Kinder immer bedingungsweise zu taufen; ausgenommen der Fall, daß vorhandene Zeichen der Verwesung auf den sicheren Tod schließen lassen. Trägt ein scheinbar totes Kind einen Ausschlag an seinem Leib, so ist besondere Vorsicht bei der Berührung geboten, da dieser Ausschlag syphilitischer Natur sein kann. Die Salbungen können in diesem Falle unterlassen werden.

Ferner sei noch darauf hingewiesen, daß der Seelsorger verpflichtet ist, sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob die Hebamme, und soweit es sich feststellen läßt, auch die Ärzte über die Notwendigkeit sowie die Art und Weise der Nottaufe

---

1) Vgl. die Mitteilungen des Fürstbischöflichen Ordinariats zu Breslau, betr. die Taufe anscheinend toter Kinder, vom Jahre 1926, in diesem Archiv CVI, 222.

Digitized by Google

überhaupt, besonders aber bei Früh- und Fehlgeburten genau unterrichtet sind.

Zu empfehlen ist das kleine Büchlein des Hochw. Herrn Weihbischofs von Freiburg *Dr. Burger: »Die kathol. Hebamme im Dienst der Seelsorge«* (Herder, Freiburg).

---

29. Verfügung des Bischöflichen Ordinariats zu Linz, betr. die Ausfertigung der Eheverkündigungsscheine, vom Jahre 1928.

(Linzer Diözesanblatt 1928, 9.)

Es wurde Klage geführt, daß zuweilen von Pfarrämtern die *Verkündscheine* an die Parteien unberechtigterweise schon einen oder zwei Tage *vor der letzten Verkündigung* übergeben und dadurch anderen Pfarrvorständen, die sich zu solch vorschriftswidrigem Vorgehen nicht herbeilassen, gegenüber den Parteien peinliche Verlegenheiten bereitet werden.

Es wird hiermit sämtlichen hochwürdigen Pfarrämtern der Diözese die selbstverständliche Pflicht, *Verkündscheine* an die Parteien *unter keinen Umständen vor dem Vollzuge des letzten Aufgebotes* zu übergeben, zur unbedingten Beobachtung in Erinnerung gebracht und das beklagte vorschriftswidrige Vorgehen strenge untersagt.

Nach § 16 der »Ehe-Gesetze«, Beilage zu Syn. doec. 1911, ist nur in dringenden Notfällen telegraphische Mitteilung über Vollzug und Resultat des Aufgebotes zulässig; sie kann in der Form geschehen: »Verkündschein N. N. und N. N. ist rechtmäßig ausgefertigt.«

Die hochwürdigen Pfarrvorstände mögen *schon bei der Brautprüfung* auf diese Bestimmungen aufmerksam machen und sich auf diese Weisung des Bischöflichen Ordinariates berufen, damit die Brautpersonen schon bei der Festsetzung des Trauungstages darauf nötige Rücksicht nehmen können.

Digitized by Google

30. Anweisung der deutschen Bischöfe an den Klerus, betr. die Bekämpfung der Schmutz- und Schundschriften, vom 6. Dezember 1927.

(Amtsblatt des Bistums Limburg 1927, 70.)

Auf Grund der von der Suprema Sacra Congregatio S. Officii herausgegebenen Instructio ad Archiepiscopos etc. de sensuali et de sensuali mystico litterarum genere vom 3. Mai 1927. A. A. S. XIX, pag. 186 ff. (Amtsblatt 1927. S. 41 f.)[1]).

Als eine der schlimmsten Gefahren für die Sittenreinheit des christlichen Volkes aller Länder bezeichnet das S. Officium als Hüterin des christlichen Glaubens- und Sittengesetzes das Überhandnehmen derjenigen literarischen Erzeugnisse, die in deutscher Sprache »Schmutz- und Schundschriften« genannt werden. Im Runderlasse vom 3. Mai 1927 sagt die S. Congregatio S. Officii mit ernstesten Worten:

> »Inter mala hujus aetatis funestissima, quae doctrinam christianam de moribus penitus subvertunt atque animabus, Jesu Christi emptis pretioso sanguine, admodum nocent, imprimis numeranda sunt ea litterarum genera, quae sensualitati et libidini aut etiam lascivo cuidam mysticismo indulgent..... Nam quis ignorat litteris ejusmodi phantasiam fortiter excitari, effrenatam libidinem vehementer accendi et cor in coenum turpitudinum trahi?«

Dem katholischen Volke ist bekannt, daß die deutschen Bischöfe schon oft, und besonders noch vor drei Jahren, in den »Katholischen Leitsätzen und Anweisungen zu verschiedenen modernen Sittlichkeitsfragen« gegen dieses furchtbare Übel Stellung genommen haben mit der Mahnung: »In der Bekämpfung der modernen Schundliteratur, die auf Verhöhnung der christlichen Moral, auf die Entwürdigung der Frau und auf die Verführung der Jugend direkt oder indirekt hinwirkt, müssen durchgreifende gesetzliche Maßnahmen durch Geltendmachung der richtigen katholischen Grundsätze erstrebt werden.«

Schmutz und Schund ist in erschreckender Menge verbreitet: Schmutz und Schund sexueller, krimineller und verrohender Art. Erfahrene Männer schätzen die Zahl der Schundschriften auf drei Milliarden, also rund 50 Hefte für den Kopf der Bevölkerung. Man glaube nicht, daß geschlossene katholische Gegenden von

1) Abgedruckt in diesem Archiv CVII, 665.

Digitized by Google

dieser Pest frei seien. In einer katholischen Stadt wurden bei einer einzigen Nachsuche 50000 Schundhefte aufgegriffen, in einer anderen Stadt sogar 100000. Die Seuche bedroht also alle Volkskreise ohne Ausnahme. Polizeiliche Stellen melden, daß selbst Jugendliche auch aus gut katholischen Kreisen ebenso wie andere unter diesem unheimlichen Gifte schwer zu leiden haben. Woran liegt das? Großenteils an der *Unkenntnis* und *Sorglosigkeit*, sowie sträflicher Nachsicht der Väter und Mütter gegenüber Schmutz und Schund.

Dazu können die Hirten der Kirche nicht schweigen. »Wenn der Wächter das Schwert kommen sieht und nicht in die Trompete stößt und das Volk sich nicht schützt, und das Schwert kommt und rafft eine Seele von ihnen weg, so wird diese zwar ob ihrer Verschuldung dahingerafft, aber ihr Blut werde ich von des Wächters Hand fordern. Dich nun Menschensohn habe ich zum Wächter über das Haus Israel gestellt. Wenn du nun das Wort aus meinem Munde hörst, so verkünde es ihnen in meinem Namen. (Ezechiel 33, 6 und 7.) »Rufe, lasse nicht ab, wie eine Posaune erhebe deine Stimme.« (Isaias 58, 1.) Das sind Mahnungen, die sowohl den Oberhirten der Kirche, wie allen Seelsorgern gelten.

Papst Pius X. mahnte uns Bischöfe in väterlicher Weise: »Suchet mit Entschiedenheit alle gefährlichen Bücher aus eueren Diözesen fernzuhalten, selbst durch kirchliches Gebot. Die Bischöfe sollen jegliche gefährlichen Bücher und Schriften, die in ihrer Diözese verbreitet sind, verbieten und aus den Händen der Gläubigen zu entfernen trachten.« (Pascendi Dominici gregis.)

Von neuem ermutigt durch diese Aufforderung des hl. Vaters sowie durch die Anweisung der Suprema Sacra Congregatio S. Officii wenden wir uns wiederum in dieser Sorge an den Hochwürdigen Klerus unserer Diözesen in dem Vortrauen, daß er auf das gewissenhafteste jedes seelsorgerliche Mittel anwenden werde, um den Kampf gegen Schmutz und Schund in wirksamer Weise zu führen.

Eine starke Hilfe in diesem Kampfe sind *gesetzliche Maßnahmen* der Reichs- und Staatsbehörden, wenn sie mutig, wachsam und mit kluger Umsicht zur Durchführung gebracht und richtig benutzt werden. Fehlt es nicht vielfach gerade daran? Wir müssen Gesetze haben, mit deren Hilfe man bis in die tiefsten Schlupfwinkel des Schmutz- und Schundlasters hineinleuchten und gründliche Reinigung durchführen kann. ‚Man hört

Digitized by Google

häufig klagen über die geringe Wirksamkeit unserer Gesetze; manche sind geneigt, dem Gesetzgeber die heftigsten Vorwürfe zu machen. Vorwürfe allein nützen nichts. Wir müssen dafür sorgen, daß unser Volk ein klares Urteil erlangt über die Größe der Gefahr, die durch sittenlose Literatur und Kunst heraufbeschworen ist; — dafür sorgen, daß der ganze christliche Ernst unserer katholischen Anschauung über Sittlichkeit und über die Verwerflichkeit von Schund und Schmutz durch unsere Presse zum Gemeingut der öffentlichen Meinung werde. Wir müssen mit der vereinten Kraft des ganzen katholischen Volkes dafür eintreten, daß den sittlichen Forderungen des Christentums Genüge geschehe. Wenn das ganze katholische Volk seine sittlichen Forderungen zur Geltung bringt, wird die öffentliche Meinung und damit auch die Gesetzgebung sich dem nicht verschließen können, zumal alle edler Denkenden auch außerhalb der katholischen Kirche solch mutiges Vorgehen aufrichtig begrüßen.

Hier liegt also eine große Aufgabe für den Klerus, für die katholische Presse und die Volksvertreter. Der *Klerus* wird bemüht sein, in der ihm nahestehenden Presse, wozu auch die Sonntags- und Pfarrblätter zu rechnen sind, das Volk aufzuklären über die Wege, auf denen Schmutz und Schund in die Hände der Jugend, in die Familien gelangt. Er wird dazu auch Kirche und Vereine benutzen. Er wird nicht nur unsere Jugend, sondern auch die Erwachsenen, besonders unsere Mütter aufklären.

In den Ansprachen der Arbeiter- und Männervereine, in Versammlungen der Müttervereine und Kongregationen, bei Gesellen- und Jugendvereinen, im Kreise der Akademiker, auch beim Männerapostolat bietet sich Gelegenheit, ein aufklärendes und mahnendes Wort zu sagen, so ernst und so herzlich, wie es zittert in der Seele des um unser Volk besorgten Seelsorgers. Kann man nicht bei pastoralen Hausbesuchen die Eltern anhalten, nachzusehen, was alles in die Hände der Jugendlichen gerät? und welche Zeitschriften, Bücher und Zeitungen in die Familie eindringen?

Gelegentlich wird mit jener heiligen Offenheit, wie sie das christliche Altertum kannte, gesprochen werden müssen. An solcher wiederholter Belehrung fehlt es an zahlreichen Orten. Sind nicht gerade deshalb katholische Kreise von diesem Gifte oft genug angesteckt worden, weil Väter und Mütter hierüber nicht aufgeklärt waren und nicht glauben mochten, daß ihre Kinder schon von diesem Gifte infiziert sind?

Digitized by Google

Ein treuer Helfer in diesem Kampfe wird also stets die katholische *Presse* sein, zu der wir vertrauen, daß sie immer noch entschiedener die katholischen Forderungen zur Geltung zu bringen suchen wird, unbekümmert um etwa entgegenstehende geschäftliche Rücksichten.

Dankbar anerkennen wird der Klerus auch stets das mutige Eintreten der *Volksvertreter* in den Parlamenten, in den provinzialen und kommunalen Körperschaften; diese haben bei solchem Kampfe das ermutigende Bewußtsein, daß das katholische Volk geschlossen hinter ihnen steht.

Eine solche Zusammenfassung des katholischen Volkes gegen Schmutz und Schund ist in mehrfacher Weise eingeleitet. Genannt sei der »*Volkswartbund*«, Zentrale in Köln, Humboldtstraße 31, der hauptsächlich die Abwehr als seine Aufgabe betrachtet; daneben der *Zentralbildungsausschuß* (Geschäftsstelle Köln, Dagobertstr. 79), der sich der Bildungspflege widmet. In verschiedenen größeren Städten besteht mit örtlichem oder weiter reichendem Arbeitsgebiete eine »Arbeitsgemeinschaft katholischer Verbände für Volksgesundheit und Volkssitte«. Sie erstrebt eine engere Fühlungnahme unter den katholischen Organisationen zum Zwecke einheitlichen Vorgehens gegen Schmutz und Schund und Klärung der Anschauungen auf dem Gebiete wichtiger Lebens- und Kulturfragen; sie will nicht nur Aufklärungsarbeit leisten, sie hat auch praktische Arbeitsziele; sie hat mitgewirkt in dem Kampfe gegen die erotischen Presseerzeugnisse der Nachkriegszeit, an den Bestrebungen zur Reinigung der Zeitungskioske und des Straßenhandels von den übelsten Erzeugnissen der Schmutz- und Schundliteratur. Eine weitere Vereinheitlichung bleibt noch anzustreben, würde aber wenig nützen, wenn nicht die örtlichen Verbände rastlose Kleinarbeit leisten, ungestört durch Mangel an sichtbaren Erfolgen. In Würdigung der Notwendigkeit einheitlichen Vorgehens ersuchen wir den hochwürdigen Klerus, die Verbände und Vereine aller Art nach genügender Aufklärung den Organisationen für Zusammenfassung der gleichzieligen Arbeit, unter Verständigung mit dem Ordinariate bezw. mit dem bestellten Dezernenten im Ordinariate anzugliedern. Diese Arbeitsgemeinschaft wird ihrerseits in engste Fühlung treten mit dem Zentralbildungsausschuß und dem Volkswartbund, um dadurch ein durchaus einheitliches Vorgehen zu gewährleisten.

Der Kampf gegen Schmutz und Schund bietet manche Gelegenheit zu eifriger apostolischer Betätigung für einzelne oder

Digitized by Google

für Gruppen in den Pfarrgemeinden. Zu überwachen sind Buchläden, »fliegende Händler«, Kioske, Bahnhofsbuchhandlungen, Friseurgeschäfte. Ein Auge ist zu richten auf Schaufensterauslagen, Postkartenhändler, Inserate in Zeitschriften mit ihren Illustrationen und Anpreisungen von Aufklärungsliteratur, auf Zusendung gewisser Arten von Preislisten und Katalogen, auf Leihbibliotheken. Schlechte Bücher sollen eingezogen, nötigenfalls soll Anzeige erstattet werden, mit der Polizei soll enge Fühlung behalten werden. Solche Arbeit ist oft undankbar. Aber ist sie nicht gerade deshalb verdienstlich vor Gott und ehrenvoll? Zuzugeben ist daß auf dem Gebiete von Schund und Schmutz der Einzelmensch möglichst wenig hervortreten soll, weil der Kampf in mannigfacher Beziehung spezielle Kenntnisse und eine durch Erfahrung gewonnene Umsicht erfordert. Empfehlenswert daher für die Arbeit der einzelnen Bezirke ist die Gründung von Gruppen des katholischen Volkswartbundes als Zusammenschluß katholischer Vereine oder Verbände zur Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit im Konnex mit Caritas- oder Jugendsekretariaten der Diözesen und der Gemeinden. Einzelnen besonders kundigen, bewährten und selbstlosen Vertrauenspersonen wird es obliegen, die Verbreitung von Schmutzschriften zu überwachen und Anregungen zu leisten an die vom Ordinariate bezeichneten Stellen bezw. die Arbeitsgemeinschaft.

Von besonderem Nutzen ist die Fühlungnahme mit den Jugendämtern und damit auch mit den Landesjugendämtern, denen die Bewahrung der Jugend vor den modernen Gefahren Amtspflicht ist. Das gilt auch namentlich in Fällen, in denen Antrag zu stellen ist, daß eine Schrift in die Liste der verbotenen Bücher aufgenommen werde.

Anzuerkennen ist auch die Hilfe, die vielfach von kommunalen Körperschaften geleistet ist, z. B. durch Schutzmaßnahmen in Mietverträgen mit Benutzern von Kiosken u. dergl. auf städtischem Boden. Die Fühlungnahme mit den städtischen Verwaltungsorganen kann daher von bestem Erfolge begleitet sein.

Zu erwägen ist ferner, ob mit einzelnen örtlichen Buchhandlungen diskrete Verständigung zweckmäßig ist, insbesondere auch dahin, daß nicht solche Schriften und Bilder öffentlich ausgelegt werden, die an der Grenze zwischen Anständigem und Ungeziemendem liegen.

Das wirksamste Heilmittel bleibt immer die Anleitung des Familiengeistes zu zarterer Gewissenhaftigkeit. Gibt es doch

Digitized by Google

zahllose Schriften, die vom literarischen und ästhetischen Standpunkte nicht als Schund bezeichnet werden können, die aber dennoch nicht in jede Familie passen, und die den Jugendlichen je nach ihrer Reife oder Unreife noch gefährlicher werden können als abstoßende Schmutzschriften. Ähnliches gilt von Schriften, die das Gebiet des Glaubens berühren und religiöse Wahrheiten in einer Weise behandeln, die der Glaubensklarheit gefährlich ist.

Der Kampf gegen Schmutz und Schund darf nicht nur in Abwehr bestehen. Das würde auf die Dauer nicht befriedigen. Es gilt *Gutes zu pflanzen* und durch das Gute das Böse zu überwinden.

Unser katholisches Volk, besonders unsere Jugend, muß sich immer tiefer der Übernatürlichkeit, der Schönheit und Erhabenheit unserer hl. Kirche bewußt werden und stolz und froh darüber sein. Die Kirche muß wieder im Innenleben und Wirken jedes katholischen Christen die Autorität werden. Wenn man weiß, daß die katholische Kirche durch ihre tausendjährige Erfahrung und viel mehr noch durch den Geist Gottes, der in ihr wirkt, in den Fragen des religiös-sittlichen Lebens uns immer eine sichere Richtschnur ist, wenn man ferner einmal inne geworden ist, was es heißt, ein Kind Gottes zu sein in des Wortes wahrster Bedeutung, in der heiligmachenden Gnade einen Schatz zu besitzen, dessen geringster Grad den Wert aller geschöpflichen Güter hoch überragt, dann schämt man sich, bei den Modernen betteln zu gehen, da man, bildlich gesprochen, selber die Truhen geistigen Lebens voll kostbaren Goldes hat.

Diese tief innige Liebe zur Kirche soll unserer Jugend durch die Priester und die Lehrer vermittelt werden. Aus solchem Bewußtsein heraus fließt ganz von selbst starker Entsagungswille gegen alles, was sich mit katholischer Auffassung nicht vereinen läßt, starker Entsagungswille aus jenem Ehrgefühl, mit dem das Gotteskind es als entwürdigend abweist, sich lüsternen Anwandlungen zu überlassen. Als schirmende Kräfte sind zu wecken und zu fördern der Sinn für sittliche Reinheit und Sauberkeit, das Sittlichkeits- und Schamgefühl.

Ein Erziehungsfaktor besonderer Art *ist das Buch.* Heute mehr als je. Gerade in unserer Zeit, in welcher die Autorität immer mehr zurücktritt, steht im Vordergrunde als eine Art moderner Autorität das Buch. Die Macht des Buches kann in der Abschätzung des Einflusses nicht geringer gewertet werden als die Macht der Tagespresse. Dem müssen wir Rechnung

Digitized by Google

tragen. Das gute Buch muß herrschen. Wir müssen gute Bücher und edle Bilder, sittenreine Spiele und Unterhaltungen schaffen und verbreiten.

Wir müssen ernsten Willens mitschaffen am Aufbau einer starken katholischen Literatur, Kunst, Theater-, Film- und Rundfunkbewegung. Freiwillig wird jeder, der die Zeichen der Zeit versteht, hierzu mitwirken und auch Opfer bringen. Es gilt, tüchtigen katholischen Talenten moralische und materielle Förderung angedeihen zu lassen, ohne die eine literarische Kraftentfaltung unmöglich ist.

Das Ziehl, das gute Buch zu verbreiten, erstrebt besonders der Borromäus-Verein und die in gleich zuverlässiger Weise für die Verbreitung guter Schriften und Bücher arbeitenden Organisationen. Der Borromäus-Verein besteht bereits seit acht Jahrzehnten, und es sind Millionen guter Bücher von ihm im katholischen Volke verbreitet worden. Die Vereinigungen sichten den Büchermarkt nach katholischen Grundsätzen und machen die Prüfungsergebnisse der Allgemeinheit und den berufenen Erziehern zugänglich. Sie unterrichten über die literarischen Strömungen auf dem Büchermarkt; sie bringen die als gut erkannte Literatur unter das Volk, indem sie Bibliotheken gründen und Gaben für Hausbüchereien abgeben.

Wir erneuern die Aufforderung, daß in allen Gemeinden katholische Volksbüchereien geschaffen werden und daß gute Bücher in jedes Haus kommen. Dem Hochwürdigen Klerus legen wir ans Herz, Lehrer und Lehrerinnen zu starken Bundesgenossen zu gewinnen.

An der Hand dieser Anweisungen wollen die Herren Pfarrer mit katholischen Vereinen und einzelnen Vertrauenspersonen, sowie besonders auch in Pfarr- und Dekanatskonferenzen ernstlich erwägen, was an Abwehr- und Aufbau-Maßnahmen an den einzelnen Orten zweckmäßig ist. Besondere Berichte über die eingeführten Maßnahmen durch die Herren Dechanten (Erzpriester) einzufordern, bleibt für die nächsten Monate vorbehalten.

Gegeben am 6. Dezember 1927.

Die in der Fuldaer Bischofskonferenz vereinigten Oberhirten.

Für die Diözese Limburg:
† *Augustinus.*

Digitized by Google

31. Verordnung des Bischöflichen Ordinariats zu Limburg, betr. die gottesdienstlichen Stiftungen, vom Jahre 1927.

(Amtsblatt des Bistums Limburg 1927, 73.)

Im Folgenden bringen wir die für die rubr. Stiftungen ab 1. Januar 1928 bei uns geltenden Bestimmungen zur allgemeinen Kenntnis:

A. Stiftungskapitalien.

I. Bei Festsetzung der Stiftungskapitalien ist folgendes zu beachten:

1. Die Stiftungskapitalien dürfen nicht höher als zu 2 1/2 % verzinslich angenommen werden.
2. Es werden nur Stiftungen auf 50 oder 100 Jahre oder auf ewige Zeiten bestätigt.
3. Für nicht in den Kirchenfonds, sondern in den Pfarr-, Frühmesserei-, Kaplanei- oder einen ähnlichen Fonds gestiftete Jahrämter bezw. Segensmessen oder Andachten fließt dem Kirchenfonds aus den Zinserträgen ein Betrag von mindestens 1 Mk. für Kultusaufwand zu; für in diese Fonds errichtete einfache Meßstiftungen dagegen nichts.

II. Die Mindestkapitalien für gestiftete Gottesdienste werden neu festgesetzt wie folgt:

	Auf 50 Jahre RM	Auf 100 Jahre RM	Auf ewige Zeiten RM
Hl. Messe	100	150	300
Hl. Messe mit Segen	200	300	400
Amt	250	400	600
Amt mit Segen	300	500	700
Missa solemnis	550	700	900

Bei Stiftungen in Filialkirchen oder Filialkapellen müssen wegen Bewilligung einer Ganggebühr diese Kapitalien erhöht werden, und zwar um *50 Mark*, wenn die Filialkirche bezw. Kapelle bis zu 3 km vom Wohnsitz des Seelsorgegeistlichen entfernt ist, um *75 Mark* bei einer größeren Entfernung.

Digitized by Google

Für die Stiftung von Andachten muß das Stiftungskapital von Fall zu Fall besonders festgesetzt werden.

III. Bei der Festsetzung obiger Stiftungs-Kapitalien ist vorausgesetzt, daß von weltlichen Kirchendienern nur der Organist, Küster und Balgtreter, wie weiter unten angegeben (s. sub. B, Nr. II 2a—c) zu honorieren sind. Wären noch andere Kirchendiener zu honorieren, so müßte das Stiftungskapital entsprechend höher bemessen werden.

IV. Selbstverständlich bleibt es Stiftern unbenommen, größere Kapitalien als die obigen zu einer Stiftung zu schenken. In diesem Falle können auch die unter B angegebenen Mindesthonorare entsprechend höher angesetzt werden. Auch sind die Kirchenvorstände berechtigt, auf Grund eines ordnungsmäßig zu fassenden Beschlusses größere Kapitalien von den Stiftern zu verlangen. Jedoch müssen Beschlüsse, durch welche derartige Festsetzung getroffen werden, uns zur Genehmigung vorgelegt werden.

B. Mindesthonorare.

I. Das Stipendium des Celebranten beträgt mindestens:

für eine hl. Messe	2.50 Mk.
für eine hl. Messe mit sakrament. Segen	3.00 „
für eine missa cantata	4.00 „
für eine missa cantata cum benediction. sacramentali	4.50 „
für eine missa solemnis	6.00 „
Ganggebühr bei einer Entfernung bis 3 km	1.— „
über 3 km	1.50 „

II. Von den übrigen Kirchendienern haben mindestens zu erhalten:

1. Die Ministri bei der missa solemnis je 2,50 Mk.
2. Bei Ämtern ohne Segen und hl. Messen mit Segen:
   a) der Organist . . . 1.00 Mk.
   b) der Küster . . . 0.50 „
   c) der Balgtreter . . . 0.30 „
   d) die Meßdiener . . . 0.20 „
3. Bei Ämtern mit Segen:
   a) der Organist . . . 1.50 Mk.
   b) der Küster . . . 0.70 „
   c) der Balgtreter . . . 0.30 „
   d) die Meßdiener . . . 0.30 „

Digitized by Google

4. Andere Kirchendiener werden gegebenenfalls den unter 2a—c genannten entsprechend honoriert.

III. Bei Stiftungen, welche in den Pfarr-, Frühmesserei-, Kaplanei- oder einen ähnlichen Fonds errichtet werden, hat

1. der Inhaber oder Nutznießer des betr. Beneficiums den Zinsertrag — abzüglich der Gebühren für die anderen Kirchendiener und des Betrags für Kultus-Aufwand — zu erhalten.
2. Wenn das Benefizium unbesetzt und ein Nutznießer nicht bestimmt ist, so erhält der Celebrant bezw. Offiziator die oben sub. I. angegebenen Mindest-Honorare, es sei denn, daß in dem Confirmationsdekret für denselben ein höheres Honorar festgesetzt wäre.
3. Die Honorare für die anderen Kirchendiener bleiben dieselben, wie bei den Stiftungen in den Kirchenfonds.

C. Behandlung der Stiftungskapitalien in Rechnung und Voranschlag.

I. Die bei den Kirchenkassen eingehenden Stiftungskapitalien sind sofort rentbar anzulegen und, falls die Stiftung dem Kirchenfonds zugedacht ist, in der *Kirchenfonds-Rechnung* unter Titel 14 (»Schenkungen und Vermächtnisse«) in Einnahme und unter Titel 29 (»Angelegte Aktivkapitalien«) in Ausgabe zu verrechnen. Ferner sind dieselben auch in der Fundusbilanz als Einnahme und, wenn sie zur Anlage gekommen sind, als Ausgabe zu buchen und dem Kapitalstock (Titel 5) anzuschließen.

Die bei der Konfirmation der Stiftung festgesetzten Gebühren müssen in derjenigen Rechnung, in welcher die Verrechnung des Stiftungskapitals erfolgt, unter Titel 15 (»Einnahmen zu besonderen Zwecken«) vor der Linie im einzelnen als Zugang aufgeführt und in dem Jahre, in welchem sie zum ersten Mal zu zahlen sind (cf. sub D.), mit den übrigen Stiftungsgebühren unter Titel 32 (»Ausgabe zu besonderen Zwecken«) verausgabt werden. Über den Abgang der Gebühren für zeitlich beschränkte Stiftungen ist ein Verzeichnis in der Rechnung anzulegen und weiterzuführen.

II. In dem *Rechnungsvoranschlag* sind die in dem unmittelbar vorhergegangenen Rechnungsjahre vereinnahmten Stiftungskapitalien in der Nachweisung zu Titel 6 unter Nr. 14 bezw. 29 aufzuführen und dem Kapitalstock anzuschließen. Die Zugänge an

Digitized by Google

Stiftungsgebühren sind, wie auch in der Rechnung unter Titel 15 (»Einnahmen zu besonderen Zwecken«) vor der Linie im einzelnen ersichtlich zu machen.

III. Die Verrechnung derjenigen Stiftungskapitalien, welche dem *Pfarr-, Frühmesserei-, Kaplanei- oder einem ähnlichen Fonds* überwiesen werden, und der aus demselben zu zahlenden Gebühren hat folgendermaßen zu geschehen:

1. Die Vereinnahmung der Stiftungskapitalien muß in der Rechnung des betr. Fonds in einem besonderen Titel, etwa 15a, erfolgen; die Ausgabe (d. i. Kapitalanlage) ist unter Titel 19 nachzuweisen. Bezüglich der Fundusbilanz und des Kapitalstockes ist wie bei der Kirchenfondsrechnung zu verfahren.
2. Wenn das Benefizium besetzt oder ein Nutznießer desselben bestimmt ist, so werden Gebühren aus Stiftungen an den Inhaber oder Nutznießer nicht besonders verausgabt und verrechnet, da sie in den Gefällen des Benefiziums enthalten sind.
3. Ist dagegen das Benefizium nicht besetzt und auch ein Nutznießer nicht bestimmt, so sind an den Zelebranten bezw. Offiziator die unter Nr. BI bezw. III. 2 oben festgesetzten Honorare auszuzahlen und als besondere Posten unter besonderem Titel (»Lasten«) zu verausgaben.
4. Unter demselben Titel sind die Gebühren für die anderen Kirchendiener und für den Kultusaufwand in Ausgabe zu verrechnen.
5. In Voranschlag und Rechnung ist am Schlusse der Einnahmen vor der Linie ein ständiger Vermerk über die Stiftungsgebühren zu führen, welche an den Zelebranten bezw. Offiziator (wenn das Benefizium nicht besetzt ist und nicht in Nutznießung steht), an die anderen Kirchendiener und an den Kirchenfonds als Kultusaufwand zu zahlen sind. Hierbei müssen die Zugänge im einzelnen ersichtlich gemacht werden. Die für Kultusaufwand ausgeworfenen Beträge sind dem Kirchenfonds zu überweisen und in Titel 15 der Kirchenfondsrechnung zu vereinnahmen.

D. Zeit der erstmaligen Persolvierung einer Stiftung.

Eine Stiftung ist stets in dem Jahre zum erstenmal zu persolvieren, in welchem erstmals der ganze Zinsertrag erfällt,

Digitized by Google

also jeweils in dem auf das Jahr der Einzahlung des Stiftungskapitals folgenden, vom 1. April bis 31. März laufenden Etatsjahre.

E. Abfassung der Gesuche um Konfirmation von Stiftungen.

I. In den Gesuchen um Konfirmation von Stiftungen wolle man künftig angeben:

1. den Stifter;
2. die Intention, in welcher die Stiftung persolviert werden soll;
3. die Art der Stiftung (z. B. hl. Messe, einfaches oder feierliches Jahramt in schwarzer oder der Tagesfarbe);
4. die Höhe des Stiftungskapitals;
5. den Fonds, in welchen das Stiftungskapital fließen soll;
6. den Tag, an welchem das Kapital von dem Stifter dem Seelsorgsvorstande übergeben worden ist;
7. falls es sich um Jahrämter handelt, welche in schwarzer Farbe gehalten werden sollen, einen bestimmten Monatstag, auf welchen die Stiftung gelegt werden soll, da nur die auf einen bestimmten Monats- (nicht Wochen-) Tag fixierten Jahrämter privilegiert sind. Dabei ist zu beachten, daß nicht ein Tag gewählt wird, auf welchem bereits eine Stiftung liegt (es sei denn, daß in dem betr. Seelsorgsbezirk mehrere Seelsorgsgeistliche dauernd angestellt sind) oder an welchen nach den liturgischen Vorschriften ein Anniversaramt nicht zulässig ist;
8. Die Zeitdauer der Stiftung (50 oder 100 Jahre oder ewige Zeit);
9. die Quittung des Kirchenrechners über den Empfang des Stiftungskapitals; aus derselben muß der Empfangstag genau ersichtlich sein.

II. Das Gesuch um Konfirmation einer Stiftung darf nicht früher bei uns eingereicht werden, als bis das Stiftungskapital in die Kirchenkasse eingezahlt ist. Nach Einzahlung desselben muß die Konfirmation mit tunlicher Beschleunigung erwirkt werden.

F. Stiftungsverzeichnisse, Inventar und Konfirmationsdekrete.

I. Jede Stiftung ist alsbald nach Eingang des Konfirmationsdekretes unter Angabe des Stiftungskapitals des Persolvierungstages, der Intention, des Datums und der Nummer des Konfirmationsdekrets, des Honorars für den Zelebranten und der Zeitdauer in das Stiftungsverzeichnis einzutragen.

Digitized by Google

II. Derselbe Eintrag ist in dem Inventar unter dem Titel »Abgaben und Lasten« zu vollziehen. Hierbei müssen alle etwa festgesetzten Gebühren angegeben werden.

III. Die Konfirmationsdekrete sind in dem Pfarr-Archiv zu hinterlegen; beglaubigte Abschriften derselben sind den Belegen derjenigen Rechnung beizufügen, in welcher die Stiftungskapitalien in Einnahme erscheinen.

IV. Jede geschehene Persolvierung einer Stiftung ist unter Angabe des Tages, Monats und Jahres im Stiftungsverzeichnis an gehöriger Stelle zu vermerken.

---

32. Verfügung des Bischöflichen Ordinariats zu Limburg, betr. die Gebühr für die Verkündigung der hl. Messen, vom Jahre 1927.

(Amtsblatt des Bistums Limburg 1927, 75.)

Wir verordnen hiermit, daß bei bestellten hl. Messen, wenn deren Verkündigung gewünscht wird, außer dem Stipendium von 1.50 Mk. noch eine besondere Gebühr von 0.50 Mk. zu entrichten ist.

---

33. Erlaß des Erzbischofs von Köln, betr. Duell und studentische Mensuren, vom 22. Januar 1928.

(Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1928[1]), 8.)

Wir weisen hiermit die Herren Pfarrer und Rektoren an, da, wo die örtlichen Verhältnisse es angezeigt erscheinen lassen, nachstehenden Erlaß Sr. Eminenz betr. Duell und studentische Mensuren *jedes Jahr am Sonntag nach Maria Lichtmeß* den Gläubigen von der Kanzel aus zur Kenntnis zu bringen.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat.

Noch immer herrscht bei manchen Katholiken Unkenntnis darüber, welche Stellung die katholische Sittenlehre zum Duell und zu den studentischen Mensuren — sogenannten Bestimmungs-

1) Ein gleichlautender Erlaß wurde in den Amtsblättern der übrigen deutschen Diözesen veröffentlicht.

Digitized by Google

mensuren der schlagenden Studentenverbindungen — einnimmt, und mit welchen Strafen die Kirche diese aus falschen Ehrbegriffen entspringenden Unsitten bzw. Verfehlungen belegt hat. Bedauerlicherweise hat solche Unkenntnis zur Folge, daß noch immer katholische Studenten Mitglieder der genannten Verbindungen werden und an Mensuren, wenn nicht gar an Duellen, sich beteiligen, und daß leider auch katholische Eltern ihre Zustimmung dazu geben. Daher bringen wir folgendes zur Kenntnis:

1. Die Kirche sieht im Zweikampf oder Duell eine Sünde gegen Leib und Leben, eine sehr schwere Verfehlung gegen das fünfte Gebot und dazu noch eine schwere Verletzung des der Kirche schuldigen Gehorsams. Das kirchliche Rechtsbuch verbietet in can. 2351 § 1 das Duell und stellt alle, die ein solches durchführen oder bloß herausfordern, oder eine Herausforderung annehmen oder irgendwelche Dienste dabei leisten oder ein Duell gestatten oder sich nicht die Mühe geben, es zu verhindern, unter die Strafe der von selbst eintretenden Exkommunikation, die dem Apostolischen Stuhle zur Wiederaufhebung vorbehalten ist. Außerdem verfallen die Duellanten und die Sekundanten der kirchlichen Infamie, d. i., sie können kein kirchliches Recht ausüben und kein kirchliches Amt bekleiden, keine Patenstelle übernehmen, nicht zum Priester geweiht werden usw. (can. 2351 § 2). Wer im Duell selbst oder an einer im Duell erhaltenen Wunde stirbt, kann nicht kirchlich beerdigt werden (can. 1240 § 1 Nr. 4). — Es darf auch keine Beerdigungsmesse, kein Jahrgedächtnis, keine andere öffentliche Kirchenfeierlichkeit für ihn gehalten werden (can. 1241).

2. Nach den ausdrücklichen Entscheidungen der Kirche noch aus jüngster Zeit, vom 10. Februar 1923 [1]) und vom 13. Juni 1925 [2]), fällt unter den kirchlichen Begriff des Duells, somit unter die gleichen kirchlichen Strafen, auch die auf den deutschen Universitäten übliche studentische Mensur (Bestimmungsmensur). Ausdrücklich verwirft die Kirche dabei die neuerlich da und dort vertretene Meinung, als ob von den kirchlichen Strafen nur jene Mensuren getroffen würden, bei denen eine Gefahr schwerer Verwundung besteht. Sie erklärt, daß auch solche Mensuren unter die kirchlichen Strafen des Duells fallen, bei denen irgendeine Gefahr schwerer Verwundung garnicht vorliegt. Die Kirche

1) Mitgeteilt in diesem Archiv CIII, 164.

2) Abgedruckt in diesem Archiv CV, 578.

Digitized by Google

weiß eben sehr wohl, daß die studentische Mensur gewissermaßen eine Vorübung und Vorbereitung des Duells darstellt und ihrer ganzen Art nach dazu angetan ist, jene falschen Vorstellungen von Ehre, Beleidigung und Wiedergutmachung, die aller Vernunft und christlichen Sitte hohnsprechen, zu nähren und zu erhalten.

3. Für einen Katholiken ist daher der Eintritt in jede satisfaktiongebende sogenannte schlagende Verbindung *streng verboten.* Mit dem Eintritt in diese nimmt er die Verpflichtung auf sich, gegebenenfalls schwer gegen die kirchlichen Vorschriften zu verstoßen. Beim ersten Duell oder bei der ersten Mensur, woran er, wenn auch nur als Zuschauer, teilnimmt, ist er bereits der schweren kirchlichen Strafe verfallen. Und selbst, wenn die eine oder andere schlagende Verbindung, wie es vereinzelt neuestens vorkommen soll, ihren katholischen Mitgliedern eine Verpflichtung zur sogenannten Satisfaktion nicht auferlegt, sind diese doch in nächster Gelegenheit zur Teilnahme an Mensur und Duell. Überdies fördern sie durch ihren bloßen Eintritt in schlagende Verbindungen jene Anschauungen und Grundsätze, die im späteren Leben zum Zweikampf oder doch zur Anerkennung und Billigung des Zweikampfes führen. *Darum dürfen katholische Eltern oder Vormünder, bzw. Vorgesetzte, den Eintritt ihrer Söhne oder Mündel oder Untergebenen in solche schlagende Korporationen unter keinen Umständen gestatten.*

Köln, den 22. Januar 1928.

Karl Joseph Kardinal Schulte,
Erzbischof von Köln.

Digitized by Google

IV. Staatliche Erlasse und Entscheidungen.

1. Konkordat zwischen dem Hl. Stuhle und der Regierung von Lettland, vom 30. Mai 1922. A. A. S. XIV, 577.

Le Saint-Siège, représenté par Son Eminence le Cardinal Gasparri, Secrétaire d'Etat de Sa Sainteté Pie XI, et le Gouvernement de Lettonie, représenté par S. E. Monsieur Zigfrids A. Meierovics, Président du Conseil, Ministre des Affaires Etrangères, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, reconnus en bonne et due forme, ont convenu des dispositions suivantes:

I. — La religion catholique sera librement et publiquement exercée en Lettonie et la personnalité juridique avec tous les droits, que le Code civil de Lettonie reconnaît aux autres personnes civiles, lui sera reconnue.

II. — Le Saint-Siège, en s'entendant avec le Gouvernement de Lettonie, et après que celui-ci aura remis à l'Archevêque l'église et l'immeuble dont parle l'art. VII, érige à Riga un Siège Archiépiscopal et donne à l'Archevêque de Riga un ou deux Evêques Auxiliaires. L'Archevêque et les Evêques seront de nationalité lettonne.

III. — Pour toutes les affaires ecclésiastiques l'Archevêché de Riga déprenda directement du Saint-Siège.

IV. — Le Saint-Siège avant de nommer l'Archevêque de Riga, notifiera au Gouvernement de Lettonie le candidat qu'il a choisi, pour savoir si, du point de vue politique, le Gouvernement n'a pas d'objections à formuler contre ce choix.

V. — Avant d'entrer en fonctions, l'Archevêque prêtera entre les mains du Président de la République de Lettonie le serment de fidélité dans la forme suivante:

»Je jure devant Dieu et sur les Saints Evangiles, comme il convient à un Evêque, de respecter et faire respecter par le clergé le Gouvernement établi par la Constitution de la République de Lettonie et de ne rien entreprendre qui soit de nature à compromettre l'ordre public«.

Digitized by Google

VI. — Le Saint-Siège, après entente avec le Gouvernement de Lettonie, reconstitue le Chapitre diocésain de Riga selon les prescriptions du Droit Canon.

VII. — La République de Lettonie de son côté s'engage:

a) à donner à Riga pour le culte catholique — romain une église cathédrale choisie par le Gouvernement et jugée convenable par l'Archevêque:

b) à donner un immeuble convenable pour servir de résidence à l'Archevêque et au Chapitre avec les bureaux de la Chancellerie et du Consistoire.

VIII. — Les membres du Chapitre, les Curés et en général tous les ecclésiastiques sont nommés par l'Archevêque selon les normes du Droit Canon.

IX. — Les ecclésiastiques, à partir de l'ordre de sous-diacre inclusivement, sont exempts du service militaire et des autres fonctions civiques incompatibles avec la vocation sacerdotale, comme par exemple: jurés, membres du tribunal, etc.

X. — L'Eglise catholique a le droit de fonder et de maintenir ses propres écoles confessionnelles; le Gouvernement de Lettonie s'engage à respecter le caractère confessionnel de ces écoles et, de son côté, l'Eglise s'engage à respecter toute loi sur les écoles privées, conforme à cet engagement du Gouvernement.

XI. — Pour la formation d'un clergé letton, un Séminaire ecclésiastique diocésain sera fondé selon les prescriptions canoniques et sous l'autorité de l'Archevêque. La langue employée dans l'enseignement du Séminaire, sauf pour la philosophie et les matières ecclésiastiques, sera le letton.

Pour ce qui concerne la fondation d'un collège letton à Rome ou l'allocation d'un nombre déterminé de bourses à ceux des élèves que l'Archevêque voudra envoyer à Rome pour y faire des études ecclésiastiques supérieures, le Gouvernement letton s'entendra avec le Saint-Siège.

XII. — Vu le nombre encore inssuffisant d'ecclésiastiques de nationalité lettonne, l'Archevêque aura le droit, pour une période de transition, de faire venir, selon les besoins, des ecclésiastiques de l'etranger, qui pourront librement exercer les fonctions dont ils seront chargés par l'Archevêque. L'Archevêque aura soin d'indiquer au Gouvernement de la République les noms de ces ecclésiastiques pour savoir si, au point de vue politique, le

Digitized by Google

Gouvernement n'a pas d'objections à formuler contre eux. Les membres du Chapitre, les Doyens et les Curés titulaires doivent être citoyens lettons.

XIII. — La République de Lettonie ne mettra pas d'obstacles à l'activité, contrôlée par l'Archevêque de Riga, des associations catholiques en Lettonie, lesquelles auront les mêmes droits que les autres associations reconnues par l'Etat.

XIV. — Les églises, chapelles, cimetières catholiques sont considérés comme propriété de l'Eglise Catholique en Lettonie; ils sont librement administrés par l'autorité ecclésiastique; ne peuvent êtres aliénés ou confisqués par qui que ce soit, ni destinés à d'autres usages contre la volonté de l'autorité ecclésiastique.

XV. — L'immunité des églises, chapelles et cimetières sera observée selon les normes du Droit Canon.

XVI. — Les propriétés de l'Eglise pourront être soumises aux impôts, comme les biens des autres citoyens, excepté les édifices destinés au culte divin, ainsi que le Séminaire, les évêchés et les presbytères.

XVII. — Les ecclésiastiques accusés d'avoir manqué aux obligations de leur état sacerdotal s'en justifient devant l'Archevêque ou ses mandataires. Du jugement épiscopal il ne peut être fait recours au jugement laïque.

XVIII. — Si des ecclésiastiques sont accusés près des tribunaux laïques de crimes prévus par le Code de Lettonie, l'Archevêque ou son délégué sera en temps opportun avisé et lui, ou son délégué, pourra assister aux séances des tribunaux et aux débats du procès.

XIX. — Les ecclésiastiques condamnés par jugement à la détention subiront leur peine d'arrêt dans un monastère. Dans les autres cas, les ecclésiastiques coupables subiront leur peine, comme les autres condamnés, après que l'Archevêque les aura privés de la dignité ecclésiastique.

XX. — La durée du présent concordat sera de trois ans, à partir de la date du dépôt de la ratification, et sera prolongée par renouvellement tacite d'année en année sauf dénonciation de six mois à l'avance.

En cas de dénonciation du Concordat, les immeubles dont parle le Concordat, avec leurs immunités, restent acquis à l'Eglise

Digitized by Google

Catholique et les personnes visées par le Concordat rentrent dans le droit commun de Lettonie.

XXI. — Le présent Concordat sera ratifié par le Saint-Siège et par l'Assemblée Constituante de Lettonie.

XXII. — L'échange des ratifications sera effectué au Vatican, et le Concordat entrera en vigueur à la date de dépôt des ratifications.

En foi de quoi les Plénipotentiaires susnommés ont signé le présent Concordat.

Fait au Vatican, ce 30 de Mai 1922, en double exemplaire.

L. † S.

Pierre Cardinal Gasparri.
Zigfrids A. Meierovics.

Déclaration.

Au Nom du Gouvernement de la République de Lettonie, je déclare ce qui suit:

»Le Gouvernement de Lettonie accordera a l'Archevêque, aux Evêques, aux Membres du Chapitre un traitement suffisant pour leur permettre de vivre d'une manière digne de leur rang et en cas de divergence sur la quantité du traitement, le Gouvernement s'entendra avec le Saint-Siège. Il s'engage aussi à aménager l'immeuble dont il est mention à l'art. VII *b)* du présent Concordat. Les édifices et les fonds nécessaires pour la fondation d'un Séminaire ecclésiastique diocésain seront donnés par le Gouvernement de Lettonie et seront de même maintenues les autres allocations payées jusqu'au présent par le Gouvernement.«

Fait à Rome, ce 30 Mai 1922.

L. † S.

Zigfrids A. Meierovics.

Essendosi tra la Santa Sede ed il Governo della Repubblica di Lettonia conchiusa e dai rispettivi Plenipotenziari sottoscritta nel giorno 30 maggio dell'anno corrente, una Convenzione per tutelare gli interessi religiosi dei Cattolici della Repubblica, oggi 3 Novembre 1922, Sua Eminenza il Signor Cardinale Pietro Gasparri, Segretario di Stato di Sua Santità, e Sua Eccellenza il Signor Germano Albat, Sottosegretario di Stato degli Affari Esteri della Repubblica di Lettonia, riuniti nelle camere del Palazzo Apostolico del Vaticano, previa lettura dei

Digitized by Google

rispettivi Istrumenti di ratifica, li hanno trovati pienamente conformi in tutti e singoli i loro articoli. — In seguito di che, hanno entrambi proceduto allo scambio delle ratifiche medesime, ed in fede di tale Atto hanno sottoscritto di loro propria mano il presente processo verbale in doppio originale, apponendovi il sigillo delle loro armi.

Roma, dal Palazzo Apostolico Vaticano, il 3 Novembre 1922.

L. † S. *Pietro Cardinale Gasparri.*

L. † S. *Germain Albat.*

---

2. Konkordat zwischen dem Hl. Stuhle und der Republik Polen, vom 10. Februar 1925. A. A. S. XVII, 273.

Au nom de la Très-Sainte et Indivisible Trinité.

Sa Sainteté le Pape Pie XI et le Président de la République de Pologne M. Stanislas Wojciechowski,

Animés du désir de déterminer la situation de l'Eglise Catholique en Pologne et d'établir les règles qui régiront d'une manière digne et stable les affaires ecclésiastiques sur le territoire de la République,

Ont décidé à ces fins de conclure un Concordat.

En conséquence Sa Sainteté le Pape Pie XI et le Président de la République de Pologne M. Stanislas Wojciechowski ont nommé leurs Plénipotantiaires respectifs.

Sa Sainteté:

Son Eminence Révérendissime le Cardinal Pierre Gasparri, Son Secrétaire d'Etat;

Le Président de la République:

Son Excellence M. Ladislas Skrzynski, Ambassadeur de la République de Pologne près le Saint-Siège;

M. le Professeur Stanislas Grabski, Député à la Diète de Pologne, ancien Ministre des Cultes et de l'Instruction Publique.

Les Plénipotentiaires surnommés, après l'échange de leurs pleins pouvoirs, ont arrêté les dispositions suivantes, auxquelles désormais les hautes Parties contractantes s'engagent à se conformer.

Article I

L'Eglise Catholique, sans distinction de Rites, jouira dans la République de Pologne d'une pleine liberté. L'Etat garantit

Digitized by Google

à l'Eglise le libre exercice de Son pouvoir spirituel et de Sa juridiction ecclésiastique, de même que la libre administration et gestion de Ses affaires et de Ses biens, conformément aux Lois divines et au Droit Canon.

Article II

Les Evêques, le Clergé et les fidèles communiqueront librement et directement avec le Saint-Siège. Dans l'exercice de leurs fonctions, les Evêques communiqueront librement et directement avec leur Clergé et leurs fidèles et publieront de même leurs instructions, leurs ordonnances et leurs lettres pastorales.

Article III

Afin de maintenir les relations amicales entre le Saint-Siège et la République de Pologne, un Nonce Apostolique résidera en Pologne et un Ambassadeur de la République résidera auprès du Saint-Siège. Les pouvoirs du Nonce Apostolique en Pologne s'entendront sur le territoire de la Ville Libre de Dantzig.

Article IV

Les autorités civiles prêteront leurs appui à l'exécution des décisions et des décrets ecclésiastiques:

a) au cas de destitution d'un ecclésiastique, de sa privation d'un bénéfice de l'Eglise, après promulgation d'un décret canonique relatif à la destitution ou privation susmentionnées, ou au cas de défense du port de l'habit ecclésiastique;

b) au cas de perceptions de taxes ou prestations destinées à des buts ecclésiastiques et prévues par les lois de l'Etat;

c) dans tous les autres cas prévus par les lois en vigueur.

Article V

Les ecclésiastiques jouiront dans l'exercice de leur ministère d'une protection juridique spéciale. A l'égal des fonctionnaires de l'Etat, ils bénéficieront du droit d'exemption de la saisie judiciaire pour une partie de leurs traitements. Les ecclésiastiques ayant reçu les ordres, les religieux ayant prononcé leurs voeux, les élèves des Séminaires et les novices, qui se seraient présentés aux Séminaires et aux Noviciats avant une déclaration de guerre, seront exemptés du service militaire, excepté les cas de levée

Digitized by Google

en masse. Dans ces derniers cas les prêtres ordonnés exerceront dans l'armée leur ministère, sans qu'il soit porté préjudice, cependant, aux intérêts des paroisses, tandis que les autres membres du Clergé seront affectés au service sanitaire. Les ecclésiastiques seront libérés des fonctions civiques, incompatibles avec la vocation sacerdotale, telles que celles de jurés, de membres des Tribunaux, etc.

Article VI

L'immunité des églises, des chapelles et des cimetières est assurée, sans que cependant la sécurité publique ait à en souffrir.

Article VII

Les armées de la République de Pologne jouiront de toutes les exemptions qui sont accordées aux armées par le Saint-Siège, selon les prescriptions du Droit Canon. En particulier, les aumôniers auront, par rapport aux militaires et à leurs familles, les droits de curé et exerceront les fonctions de leur ministère sous la juridiction d'un Evêque d'Armée, qui aura le droit de les choisir. Le Saint-Siège permet que ce Clergé, en ce qui concerne son service militaire, soit soumis aux autorités de l'Armée.

Article VIII

Les dimanches et le jour de la fête nationale du Trois Mai, les prêtres officiants réciteront une prière liturgique pour la prospérité de la République de Pologne et de son Président.

Article IX

Aucune partie de la République de Pologne ne dépendra d'un Evêque dont le siège se trouverait en dehors des frontières de l'Etat polonais. La Hiérarchie catholique dans la République de Pologne sera constituée comme suit:

A) — *Rite latin.*

I. Province ecclésiastique de Gniezno et Poznan:
Archidiocèse de Gniezno et Poznan.
Diocèse de Chelmno.
» de Wloclawek.

II. Province ecclésiastique de Varsovie:
Archidiocèse de Varsovie.

Digitized by Google

Diocèse de Plock.
» de Sandomierz.
» de Lublin.
» de Podlachie.
» de Lódz.

III. Province ecclésiastique de Wilno:
Archidiocèse de Wilno.
Diocèse de Lomza.
» de Pinsk.

IV. Province ecclésiastique de Lwów.
Archidiocèse de Lwów.
Diocèse de Przemysl.
» de Luck.

V. Province ecclésiastique de Cracovie:
Archidiocèse de Cracovie.
Diocèse de Tarnów.
» de Kielce.
» de Czestochowa.
» de Silésie[1]).

B) — *Rite greco-ruthène.*

Province ecclésiastique de Lwów:
Archidiocèse de Lwów.
Diocèse de Przemysl.
» de Stanislawów.

---

1) In Ausführung des Artikels IX des polnischen Konkordats wurde durch die Bulle »Vixdum Poloniae unitas« vom 28. Oktober 1925 eine Neuumschreibung der polnischen Diözesen des lateinischen Ritus vorgenommen. A. A. S. XVII, 521 ff. Hiernach besteht die Hierarchie des lateinischen Ritus in der Republik Polen aus 5 Kirchenprovinzen mit 5 (bezw. 6) Metropolen und 15 Suffraganbistümern.

I. Die Kirchenprovinz Gnesen-Posen besteht aus den beiden unierten Metropolen Gnesen und Posen und den beiden Suffraganbistümern Culm (mit der Residenz Pelplin) und Wladislaw (Wlozlawsk). II. Die Kirchenprovinz Warschau besteht aus der Metropole Warschau und den 5 Suffraganbistümern Plock, Sandomir, Lublin, Siedlce oder Podlachien und Lodz. III. Die Kirchenprovinz Wilna besteht aus der Metropole Wilna und den beiden Suffraganbistümern Lomza und Pinsk. IV. Die Kirchenprovinz Lemberg besteht aus der Metropole Lemberg und den beiden Suffraganbistümern Przemysl und Luck. V. Die Kirchenprovinz Krakau besteht aus der Metropole Krakau und den 4 Suffraganbistümern Tarnow, Kielce, Czenstochau und Kattowitz.

Digitized by Google

C) — *Rite arménien.*

Archidiocèse de Lwów.

Le Saint-Siège ne procédera à aucune modification de la hiérarchie ci-dessus ou de la circonscription des provinces et diocèses, sinon en accord avec le Gouvernement polonais. sauf les petites rectifications de limites exigées par le bien des âmes.

Article X

La création et la modification des bénéfices ecclésiastiques, des Congrégations et Ordres religieux, ainsi que de leurs Maisons et établissements, dépendra de l'autorité ecclésiastique compétente, laquelle, toutes les fois que les dites mesures entraîneraient des dépenses pour le Trésor de l'Etat, y procédera après entente avec le Gouvernement. Les étrangers ne recevront pas la charge de supérieurs des Provinces des Ordres religieux, à moins d'avoir obtenu du Gouvernement une autorisation à cet effet.

Article XI

Le choix des Archevêques et des Evêques appartient au Saint-Siège. Sa Sainteté consent à s'adresser au Président de la République, avant de nommer les Archevêques et les Evêques diocésains, les coadjuteurs *cum iure successionis*, de même que l'Evêque d'Armée, pour s'assurer que le Président n'a pas de raisons de caractère politique à soulever contre ces choix.

Article XII

Les Ordinaires ci-dessus, avant d'assumer leur fonctions, prêterout, entre les mains du Président de la République, un serment de fidélité d'après la formule suivante:

»Devant Dieu et sur les Saints Evangiles, je jure et je promets, comme il convient à un Evêque fidélité à la République de Pologne. Je jure et je promets de respecter en toute loyauté et de faire respecter par mon Clergé le Gouvernement établi par la Constitution. Je jure et je promets en outre que je ne participerai à aucun accord ni n'assisterai à aucun conseil pouvant porter atteinte à l'Etat polonais ou à l'ordre public. Je ne permettrai pas à mon Clergé de participer à de telles actions. Soucieux du bien et de l'intérêt de l'Etat, je tâcherai d'en écarter tout danger dont je le saurais menacé.«

Digitized by Google

Article XIII

1.° Dans toutes les écoles publiques, à l'exception des écoles supérieures [1]), l'enseignement religieux est obligatoire. Cet enseignement sera donné à la jeunesse catholique par des maîtres nommés par les autorités scolaires, qui les choisiront exclusivement parmi les personnes autorisées par les Ordinaires à enseigner la Religion. Les autorités ecclésiastiques compétentes surveilleront l'enseignement religieux en ce qui concerne son contenu et la morale des enseignants.

Au cas où l'Ordinaire retirerait à un enseignant l'autorisation qu'il lui aurait donnée, ce dernier sera par la même privé du droit d'enseigner la Religion.

Les mêmes principes, concernant le choix et la révocation des enseignants, serront appliqués aux professeurs, aux agrégés et aux adjoints universitaires des facultés de Théologie catholique (Sciences ecclésiastiques) des Universités de l'Etat.

2.° Dans tous les diocèses l'Eglise catholique possédera des Séminaires ecclésiastiques en conformité avec le Droit Canon, qu'Elle dirigera et dont Elle nommera les enseignants.

Les brevets d'études délivrés par les grands Séminaires seront suffisants pour enseigner la Religion dans toutes les écoles publiques, exceptées les écoles supérieures.

Article XIV

Les biens appartenant à l'Eglise ne seront soumis à aucun acte juridique, modifiant leur destination, sans le consentement des autorités ecclésiastiques, sauf les cas prévus par les lois sur l'expropriation pour cause de systématisation des voies de transport et des rivières, de défense national et causes similaires. En tout cas la destination des immeubles et meubles, consacrés exclusivement au service divin, tels que les églises, les objetsde culte, etc., ne pourra être modifiée sans que l'autorité ecclésiastique compétente les ait privés au préalable de leur caractère sacré.

Aucune construction, modification ou restauration des églises et chapelles n'aura lieu qu'en accord avec les prescriptions

1) Nomine *écoles supérieures* significantur in Polonia scholae *universitariae:* ideo per praesentem articulum providetur ut non solum scholae *primariae,* sed etiam *secundariae,* habeant instructionem religiosam *(Nota Directionis.)*

Digitized by Google

techniques et artistiques des lois concernant la construction des bâtiments et la conservation des monuments.

Dans chaque diocèse sera formée une commission nommée par l'Evêque, d'accord avec de Ministre compétent, pour la conservation dans les églises et les locaux ecclésiastiques d'antiquités, d'oeuvres d'art, de documents d'archives et de manuscrits possédant une valeur historique ou artistique.

Article XV

Les ecclésiastiques, leurs biens et les biens des personnes juridiques ecclésiastiques et religieuses, sont imposables à l'égal des personnes et des biens des citoyens de la République et des personnes iuridiques laïques, à l'exception toutefois des édifices consacrés au service divin, des Séminaires ecclésiastiques, des maisons de formation des religieux et religieuses, de même que des maisons d'habitation des religieux et religieuses qui ont fait voeu de pauvreté, et des biens et titres dont les revenus sont destinés aux besoins du culte religieux et ne contribuent pas aux revenus personnels des bénéficiaires. Les habitations des Evêques et du Clergé paroissial, de même que leurs locaux officiels, seront traités par le Fisc à l'égal des habitations officielles des fonctionnaires et des locaux des Institutions de l'Etat.

Article XVI

Toutes les personnes juridiques ecclésiastiques et religieuses polonaises ont, selon les régles du droit commun, le droit d'acquérir, de céder, de posséder et d'administrer, conformément au Droit Canon, leurs biens meubles ou immeubles, de même que le droit d'ester devant toute instance ou autorité de l'Etat pour la défense de leurs droits civils. Les personnes juridiques ecclésiastiques et religieuses sont reconnues comme polonaises en tant que les fins pour lesquelles elles ont été établies concernent les affaires ecclésiastiques ou religieuses de la Pologne et que les personnes, autorisées à les représenter et à administrer leurs biens, résident dans les territoires de la République de Pologne. Les personnes juridiques ecclésiastiques et religieuses, qui ne repondraient pas aux conditions ci-dessus, jouiront des droits civils accordés par la République aux étrangers.

Article XVII

Les personnes juridiques ecclésiastiques et religieuses ont le droit d'établir, de posséder et d'administrer, selon le Droit Canon

Digitized by Google

et d'accord avec le droit commun de l'Etat, des cimetières destinés à la sépulture des catholiques.

Article XVIII

Les ecclésiastiques et les fidèles de tous les Rites, se trouvant hors de leur diocèses, seront soumis à l'Ordinaire local selon les règles du Droit Canon.

Article XIX

La République garantit le droit des autorités compétentes d'attribuer les fonctions, les charges et les bénéfices ecclésiastiques d'après les prescriptions du Droit Canon. A l'attribution des bénéfices paroissiaux seront appliquées les règles suivantes:

Dans les territoires de la République de Pologne ne peuvent pas obtenir des bénéfices paroissiaux, à moins d'avoir reçu le consentement du Gouvernement polonais: 1.° les étrangers non-naturalisés, ainsi que les personnes dont l'éducation théologique n'a pas été faite dans les Instituts théologiques de Pologne ou dans des Instituts pontificaux; 2.° les personnes dont l'activité est contraire à la sécurité de l'Etat.

Avant de procéder aux nominations à ces bénéfices, l'autorité ecclésiastique s'informera auprès du Ministre compétent de la République pour s'assurer qu'aucune des raisons, prévues ci-dessus aux points 1e et 2e, ne s'y opposerait. Au cas où le Ministre susmentionné ne présenterait pas, dans le délai de 30 jours, de telles objections contre la personne dont la nomination est envisagée, l'autorité ecclésiastique procédera à la nomination.

Article XX

Au cas où les auctorités de la République auraient à soulever contre un ecclésiastique des objections au sujet de son activité comme contraire à la sécurité de l'Etat, le Ministre compétent présentera les dites objections à l'Ordinaire qui, d'accord avec ce Ministre, prendra dans les trois mois les mesures appropriées. Au cas d'une divergence entre l'Ordinaire et le Ministre, le Saint-Siège confiera la solution de la question à deux ecclésiastiques de Son choix, lesquels, en accord avec deux délégués du Président de la République, prendront une décision définitive.

Article XXI

Le droit de patronage, soit de l'Etat soit des particuliers, reste en vigueur jusqu'à nouvel accord. La présentation d'un

Digitized by Google

digne ecclésiastique au poste vacant sera effectuée pars le patron dans le délai de 30 jours sur une liste de trois noms proposée par l'Ordinaire. Si dans les 30 jours la présentation n'a pas été faite, la provision du bénéfice deviendra libre. Dans le cas, où il s'agirait d'un bénéfice paroissial, l'Ordinaire, avant de procéder à la nomination, consultera le Ministre compétent conformément à l'article XIX.

Article XXII

Si des ecclésiastiques ou religieux sont accusés près des Tribunaux laïques de crimes prévus par les lois pénales de la République, ces Tribunaux informeront immédiatement l'Ordinaire compétent de chaque affaire de ce genre et lui transmettront, le cas échéant, l'acte d'accusation et l'arrêt judiciaire avec ses considérants. L'Ordinaire, ou son délégué, auront le droit, après conclusion de la procédure judiciaire, de prendre connaissance des dossiers relatifs. Dans le cas d'arrestation ou d'emprisonnement des personnes susmentionnées, les autorités civiles procéderont avec les égards dus à leur état et à leur rang hiérarchique.

Les ecclésiastiques et religieux seront détenus et subiront les peines de réclusion dans des locaux séparés des locaux destinés aux laïques, à moins d'avoir été privé par l'Ordinaire compétent de leur dignité d'ecclésiastique. Au cas où ils seraient condamnés par jugement à la détention, ils subiront cette peine dans un couvent ou autre maison religieuse, en des locaux à ce destinés.

Article XXIII

Aucun changement à la langue employée dans les diocèses de Rite latin pour les sermons, les prières supplémentaires et les cours, autres que ceux des sciences sacrées dans les Séminaires, ne sera fait que sur une autorisation spéciale donnée par la Conférence des Evêques de Rite latin.

Article XXIV

1. La République de Pologne reconnaît les droits de propriété des personnes juridiques ecclésiastiques et religieuses à tous les biens meubles et immeubles, capitaux, rentes et autres droits, que ces personnes juridiques possèdent actuellement dans les territoires de l'Etat polonais.

2. La République de Pologne consent à ce que les droits de propriété susmentionnés, dans les cas où ils ne seraient pas

Digitized by Google

encore inscrits aux registres hypothécaires aux noms des personnes juridiques qui les possèdent (Evêchés Chapitres, Congrégations, Ordres religieux, Séminaires, bénéfices paroissiaux, autres bénéfices, etc.), y soient inscrits, et cela sur une déclaration de l'Ordinaire compétent, certifiée par l'autorité civile compétente.

3. La question des biens dont l'Eglise a été privée par la Russie, l'Autriche et la Prusse et qui se trouvent actuellement en possession de l'Etat polonais, sera réglée par un arrangement ultérieur. Jusqu'à cette date l'Etat polonais garantit à l'Eglise des dotations annuelles non inférieures comme valeur réelle aux dotations que les Gouvernements russe, autrichien et prussien allouaient à l'Eglise sur les territoires appartenant actuellement à la République de Pologne. Les dotations susmentionnées seront calculées et réparties comme cela est indiqué à l'annexe *A*. Au cas de morcellement des dits biens, les Menses épiscopales, les Séminaires et les bénéfices paroissiaux, ne possédant pas actuellement de terres, ou en possédant des quantités insuffisantes, en obtiendront en propriété, dans la mesure des disponibilités, jusqu'à concurrence de 180 hectares par Mense épiscopale et de 180 hectares par Séminaire, et, selon la qualité du sol, de 15 à 30 hectares par bénéfice paroissial. La somme globale des dotations en argent, fixées dans l'annexe *A*, sera réduite, pour les diocèses, dans lesquels aura lieu cette attribution de terres, de 50 zlotys annuellement par chaque hectare qui serait attribué comme ci-dessus.

4. La destination des biens que la République de Pologne revendiquerait auprès des anciens Etats copartageants, comme successeur des droits qui revenaient à ces Etats de leur rapports légaux avec les personnes juridiques ecclésiastiques et religieuses de la Pologne, et qui concernent soit les prestations consenties par ces Etats en faveur des personnes juridiques ecclésiastiques et religieuses, soit l'administration des biens immeubles et des capitaux destinés à l'Eglise, sera maintenue.

5. Pour améliorer la situation économique et sociale de la population agricole et pour promouvoir d'autant plus la paix chrétienne du pays, le Saint-Siége consent à ce que la République de Pologne rachète aux bénéfices épiscopaux, aux Séminaires, aux bénéfices des Chapitres, aux bénéfices paroissiaux, ainsi qu'aux simples bénéfices, possédant des biens fonciers, les quantités de terres arables, dépassant pour chacune de ces entités, 15 à 30 hectares, selon la qualité du sol, par paroisse

Digitized by Google

et bénéfice simple, 180 hectares par Chapitre, 180 hectares par Mense épiscopale et 180 hectares par Séminaire. Dans les diocèses, dont les Séminaires ne possèdent pas de terres arables distinctes de celles de l'Evêché, il leur sera accordé, sur les terres appartenant à l'Evêché, 180 hectares libres de rachat, indépendamment des 180 hectares reservés pour la Mense episcopale.

6. Les personnes juridiques ecclésiastiques susmentionnées auront le droit de choisir elles-mêmes, sur les biens leur appartenant, les parcelles de terres qui, en quantitées indiquées ci-dessus, resteront en leur propriété.

7. Le prix de rachat des terres susindiquées sera payé d'après les règlements qui seront appliqués au rachat des biens appartenant aux propriétaires privés et restera à la disposition de l'Eglise.

8. Le Saint-Siège consent de même à ce que les terres arables appartenant aux Maisons des Congrégations et Ordres religieux, ainsi qu'à leurs institutions de bienfaisance, considérées chaqune séparément comme unités agricoles distinctes, soient rachetées par l'Etat, en accord avec les règlements qui seront appliqués au rachat des biens appartenant aux personnes juridiques laïques, avec droit pour chacune des Maisons susdites, ainsi que pour chacune de leurs institutions de bienfaisance, de conserver au moins 180 hectares de terres arables.

9. Les personnes juridiques ecclésiastiques et religieuses auront le droit, à l'égal des personnes juridiques laïques, de procéder directement au morcellement des terres arables, leur appartenant.

Article XXV

Toutes lois, ordonnances ou décrets, qui seraient en contradiction avec les stipulations des articles précédents, seront de ce fait même annulés, dès l'entrée en vigueur du présent Concordat.

Article XXVI

Le Saint-Siège procédera, dans le délai de trois mois après l'entrée en vigueur du présent Concordat et d'accord avec le Gouvernement, à la constitution et délimitation des provinces ecclésiastiques et des diocèses énumerés à l'article IX. Les limites des provinces ecclésiastiques et des diocèses seront conformes aux frontières de l'Etat polonais.

Les biens ecclésiastiques situés en Pologne, mais appartenant à des personnes juridiques ecclésiastiques et religieuses ayant

Digitized by Google

leur siège hors des frontières de l'Etat polonais, et reciproquement, formeront l'objet d'une convention spéciale.

Article XXVII

Le présent Concordat entrera en vigueur deux mois après l'échange des actes de sa ratification.

Rome, le dix février mil neuf-cent vingt-cinq.

Pierre Card. Gasparri *Ladislas Skrzynski* *Stanislas Grabski.*

Annexe A.

Les dotations attribuées à l'Eglise Catholique par l'Etat polonais, conformément à l'Art. XXIV du présent Concordat, seront calculées comme suit:

I. — Dotation du Clergé:

Dotations mensuelles d'après le coefficient courant pour les fonctionnaires de l'Etat.

1.° Cardinaux: *2.500 points,* en plus *800 zlotys* pour l'entretien des aumôniers, des equipages, etc.
2.° Archevêques: *2.000 points,* en plus *600 zlotys* pour l'entretien des aumôniers, des équipages, etc.
3.° Evêques diocésains: *1.700 points,* en plus *600 zlotys* pour l'entretien des aumôniers, des équipages, etc.
4.° Evêques auxiliaires: *1.250 points.*
5.° Membres des Chapitres: *600 points.*
6.° Curés: *270 points.*
7.° Recteurs des Eglises filiales, Vicaires et fonctionnaires des Consistoires: *200 points.*
8.° Religieux des Congrégations recevant des dotations de l'Etat: *125 points.*
9.° Professeurs des Séminaires: *600 points.*
10.° Elèves des Séminaires: *125 points.*
11.° Auditeur du Tribunal de la Sainte Rote (Traitement égal à celui des professeurs ordinaires des Universités).
12.° Secrétaire de l'Auditeur: *600 points.*
13.° Enseignants des Instituts Théologiques, ayant les droits de professeurs de gymnase (Traitement égal à celui des enseignants des écoles secondaires).

II. — Dotation annuelle pour les pensions de retraite: 383.413 zlotys.

Digitized by Google

1.° Pensions de retraite du Clergé: *254.117 zlotys.*
2.° Pensions de retraite pour veuves et orphelins du Clergé gréco-catholique: *129.296 zlotys.*

III. — Dotation annuelle pour l'entretien des choeurs des Cathédrales et pour les employés subalternes des églises: 750.940 zlotys.

IV. — Frais annuels d'Administration ecclésiastique: 750.940 zlotys.

1.° Visites pastorales des Evêques: *340.000 zlotys.*
2.° Consistoires épiscopaux: *66.000 zlotys.*
3.° Tenue des registres paroissaux: *197.940 zlotys.*
4.° Frais de poste: *147.000 zlotys.*

V. — Subvention annuelle pour les Institutions ecclésiastiques: 20.900 zlotys.

VI. — Fonds annuel de construction: 1.016.000 zlotys.

VII. — Autres dépenses annuelles: 45.500 zlotys.

Les dotations ci-dessus seront attribuées par le Ministre des Finances à chaque diocèse séparément, en sommes globales, établies d'après des budgets spécifiés, présentés par les Ordinaires compétents. Pour la répartition parmi les diocèses de la somme des dotations assurées aux curés par l'Etat, il sera tenu compte du revenu des terres possédées par les bénéfices paroissiaux.

En cas de besoin et si la situation financière de l'Etat le permet, les dotations susdites seront augmentés suffisamment pour assurer une existence matérielle convenable aux curés et autres membres du Clergé, et cela sur la base d'un accord spécial ayant pour objet les *iura stolae.*

La répartition des dotations énumérées ci-dessus sera confiée dans chaque diocèse à l'Ordinaire, lequel, après entrée en vigueur du présent Concordat prêtera le serment de fidélité prévu dans l'article XII.

Pierre Card. Gasparri *Ladislas Skrzynski* *Stanislas Grabski.*

Mardi le deux Juin 1925, à midi, se sont réunis au Palais du Conseil des Ministres
de la part du Saint-Siège:

Son Excellence Monseigneur Laurent Lauri, *Archevêque d'Ephèse, Nonce Apostolique;*

Digitized by Google

de la part de la Pologne:

Son Excellence Wladyslaw Grabski, *Président du Conseil des Ministres;*

Son Excellence Aleksander Skrzynski, *Ministre des Affaires Etrangères,*

Son Excellence Stanislaw Grabski, *Ministre des Cultes et de l'Instruction Publique,*

pour procéder à l'échange des documents de ratifications de Sa Sainteté le Pape Pie XI *et de Son Excellence* Stanislaw Wojciechowski, *Président de la République de Pologne, concernant le Concordat conclu entre le Saint-Siège et la Pologne le dix Février 1925.*

Après avoir procédé à l'examen et à l'échange des instruments de ratifications susmentionés, trouvés en bonne et due forme, les soussignés ont dressé le présent Procès-Verbal et l'ont revêtu de leurs cachets.

Fait à Varsovie, en double exemplaire, le deux Juin mil neuf-cent vingt-cinq.

Pour le Saint-Siège:

L. † S. Laurent Lauri,
Archevêque d'Ephèse,
Nonce Apostolique.

Pour la Pologne:

L. † S. Al. Skrzynski.

---

3. Konkordat zwischen dem Hl. Stuhle und der Regierung von Litauen, vom 27. September 1927. A. A. S. XIX, 425.

Au nom de la Très Sainte et Indivisible Trinité.

Sa Sainteté le Pape Pie XI et le Président de la République de Lithuanie, M. Antanas Smetona,

Animés du désir de déterminer la situation de l'Eglise Catolique en Lithuanie et d'établir les règles qui régiront d'une manière digne et stable les affaires ecclésiastiques sur le territoire de la République,

Ont décidé à ces fins de conclure un Concordat.

En conséquence Sa Sainteté le Pape Pie XI et le Président de la République de Lithuanie, M. Antanas Smetona, ont nommé leurs Plénipotentiaires respectifs,

Sa Sainteté:

Son Eminence Révérendsisime le Cardinal Pierre Gasparri, Son Secrétaire d'Etat;

Digitized by Google

Le Président de la République:

Son Excellence M. le professeur Augustinas Voldemaras, Président du Conseil et Ministre des Affaires Etrangères.

Les Plénipotentiaires surnommés, après l'échange de leurs pleins pouvoirs, ont arrêté les dispositions suivantes:

Article I. — L'Eglise Catholique, sans distinction de Rites, jouira dans la République de Lithuanie de toutes les libertés nécessaires à l'exercice de Son pouvoir spirituel et de Sa juridiction ecclésiastique, ainsi qu'à l'administration et gestion de Ses affaires et de Ses biens, conformément aux Lois divines et au Droit Canon.

Article II. — Les Evêques, le Clergé et les fidèles communiqueront librement et directemente avec le Saint-Siège. Dans l'exercice de leurs fonctions, les Evêques communiqueront librement et directement avec leur Clergé et leurs fidèles et pourront publier de même leurs instructions, mandements et lettres pastorales.

Article III. — Afin de maintenir les ralations amicales entre le Saint-Siège et la République de Lithuanie, un Internonce Apostolique résidera en Lithuanie et un Ministre de la République résidera auprès du Saint-Siège.

Article IV. — Les autorités civiles prêteront leur appui à l'exécution des décisions et des décrets ecclésiastiques: au cas de destitution d'un ecclésiastique ou de sa privation d'un bénéfice ecclésiastique; au cas de défense du port de l'habit ecclésiastique; au cas de perception des taxes, destinées à des buts ecclésiastiques et permises par les lois de l'Etat.

Article V. — Les ecclésiastiques jouiront dans l'exercice de leur ministère d'une protection juridique spéciale. A l'égal des fonctionnaires de l'Etat, ils bénéficieront du droit d'exemption de la saisie judiciaire pour une partie de leurs traitements.

Les ecclésiastiques ayant reçu les Ordres, les religieux ayant prononcé leurs vœux, les élèves aux Séminaires et les novices dans les Noviciats, s'ils persevèrent dans leur état ecclésiastique ou religieux, seront exempts du service militaire, même dans le cas de guerre et de levée en masse. Les ecclésiastiques seront aussi libérés des fonctions civiques, incompatibles avec la vocation sacerdotale selon le Droit Canon.

Article VI. — L'immunité des églises, des chapelles et des cimetières est assurée, sans que cependant la sécurité publique ait à en souffrir.

Digitized by Google

Articie VII. — Les armées de la République de Lithuanie jouiront de toutes les exemptions qui sont accordées aux armées par le Saint-Siège selon les prescriptions du Droit Canon. Les aumôniers exerceront les fonctions de leur ministère sous la juridiction de l'Archevêque, qui aura le droit de les choisir.

Article VIII. — Les dimanches et le jour de la fête nationale de l'indépendance, les prêtres officiants réciteront une prière liturgique pour la prospérité de la République de Lithuanie et de son Président.

Article IX. — Aucune partie de la République de Lithuanie ne dépendra d'un Evêque dont le siège se trouverait en dehors des frontières de l'Etat lithuanien. La Province ecclésiastique, dont les diocèses et la prélature sont fixés par la Bulle *Lithuanorum gente,* ne sera modifiée sans accord préalable avec le Gouvernement lithuanien, sauf les rectifications paroissiales exigées par le bien des âmes. En tout cas les limites de la Province ecclésiastique, des diocèses et de la prélature seront conformes aux frontières de l'Etat Lithuanien.

Article X. — La création et la modification des bénéfices ecclésiastiques, des Congrégations et Ordres religieux, ainsi que de leurs Maisons et établissements, dépendra de l'autorité ecclésiastique compétente, laquelle, toutes les fois que les dites mesures entraîneraient des dépenses pour le Trésor de l'Etat, y procédera après entente avec le Gouvernement. Les Congrégations et Ordres religieux pourront de plein droit s'établir et exister en Lithuanie s'il constituent dans la République une province selon les règles du Droit Canon.

S'ils ne remplissent pas cette condition et déjà ils existent dans le territoire de l'Etat, les maisons existantes au moment de la ratification du présent Concordat seront reconnus par l'Etat; cependant ils ne pourront pas ouvrir des maisons nouvelles sans une autorisation spéciale du Saint-Siège.

Article XI. — Le choix des Evêques appartient au Saint-Siège. Sa Sainteté consent à s'adresser au Président de la République, avant de nommer l'Archevêque et les Evêques diocésains, les coadjuteurs *cum iure successionis,* pour s'assurer que le Président n'a pas de raisons de caractère politique à soulever contre ce choix.

Article XII. — Les Ordinaires ci-dessus, avant d'assumer leurs fonctions, prêteront, entre les mains du Président de la République, un serment de fidélité d'après la formule suivante;

Digitized by Google

»Devant Dieu et sur les Saints Evangiles, je jure et je promets, comme il convient à un Evêque, fidélité à la République de Lithuanie. Je jure et je promets de respecter en toute loyauté et de faire respecter par mon Clergé le Gouvernement établi par la Constitution. Je jure et je promets en outre que je ne participerai à aucun accord ni n'assisterai à aucun conseil pouvant porter atteinte à l'Etat lithuanien ou à l'ordre public. Je ne permettrai pas à mon Clergé de participer à de telles actions. Soucieux du bien et de l'intérêt de l'Etat, je tâcherai d'en écarter tout danger dont je le saurais menacé.«

Article XIII. 1° Dans toutes les écoles publiques, ou subventionnées par l'Etat, l'enseignement religieux est obligatoire. L'Autorité religieuse compétente en établira le programme et choisira les textes. La nomination des enseignants et la surveillance de l'enseignement religieux, en ce qui concerne son contenu et la morale des enseignants, s'effectuera conformément au Droit Canon.

Au cas où l'Ordinaire retirerait à un enseignant l'autorisation qu'il lui avait donnée, ce dernier sera par là même privé du droit d'enseigner la Religion.

La mêmes principes, concernant le choix et la révocation des enseignants, seront appliqués aux professeurs, aux agrégés et aux adjoints universitaires de la faculté de Philophie et Théologie, que l'Etat maintien à ses frais.

2° Dans tous les diocèses, l'Eglise catholique en conformité avec le Droit Canon possédera des Séminaires ecclésiastiques subventionnés par l'Etat, qu'Elle dirigera et dont Elle nommera les enseignants.

Les brevets d'études délivrés par les grands Séminaires seront suffisant pour enseigner la Religion dans toutes les écoles publiques ou subventionnées par l'Etat.

3° Dans toutes les écoles publiques ou subventionnées par l'Etat celui-ci veillera d'accord avec les Ordinaires à ce que les élèves puissent convenablement accomplir leurs devoirs religieux.

4° En ce qui concerne l'éducation de la jeunesse catholique l'Etat reconnait aux Ordinaires les droits prévus par le canon 1381 et il donnera suite aux remontrances justifiées des mêmes Ordinaires.

5° toutes les écoles qui se trouvent sous la dépendance de l'Ordinaire et se conforment au programme du Ministère de l'Instruction publique sont assimilées, pour ce qui regarde la valeur des diplômes, aux Ecoles de l'Etat.

Digitized by Google

Article XIV. — Le Clergé, en Lithuanie, est autorisé à tenir des registres de naissance et de baptême, de mariage et de décès, qui, conformément à la Constitution du pays, font foi même dans le for civil. L'Eglise fournit à l'Etat des copies des registres de l'année en cours, ainsi que les registres de levée de l'année correspondante. Si le travail de la rédaction des actes n'est pas payé par les intéressés eux-mêmes, l'Etat le rétribuera.

Article XV. — Les mariages célébrés en conformité des prescriptions du Code Canonique obtiennent par là même les effets civils.

Article XVI. — Les ecclésiastiques, leurs biens et les biens des personnes juridiques ecclésiastiques et religieuses, sont imposables à l'égal des personnes et des biens des citoyens de la République et des personnes juridiques laïques, à l'exception toutefois des édifices consacrés au service divin, des Séminaires ecclésiastiques, des maisons de formation des religieux et religieuses de même que des maisons d'habitation des religieux et religieuses, qui ont fait voeu de pauvreté, et des biens et titres dont les revenus sont destinés aux besoins du culte religieux et ne contribuent pas aux revenus personnels des bénéficiaires. Les habitations des Evêques et du Clergé paroissal, de même que leurs locaux officiels, seront traités par le Fisc à l'égal des habitations officielles des fonctionnaires et des locaux des institutions de l'Etat.

Article XVII. — Toutes les personnes juridiques ecclésiastiques et religieuses ont, selon les règles du droit commun, le droit d'acquérir, de céder, de possèder et d'administrer, conformément au Droit Canon, leurs biens meubles ou immeubles, de même que le droit d'ester devant toute instance ou autorité de l'Etat pour la défense de leurs droits civils.

Article XVIII. — La République garantit le droit des autorités compétentes d'attribuer les fonctions, les charges et les bénéfices ecclésiastiques d'après les prescriptions du Droit Canon. A l'attribution des bénéfices paroissiaux seront appliquées les règles suivantes:

Dans le territoire de la République de Lithuanie ne peuvent pas obtenir des bénéfices paroissiaux, à moins d'avoir reçu le consentement du Gouvernement: 1° les étrangers non-naturalisés; 2° les personnes dont l'activité a été contraire à la sécurité de l'Etat.

Digitized by Google

Avant de procéder aux nominations à ces bénéfices, l'autorité ecclésiastique s'informera auprès du Ministre compétent de la République pour s'assurer qu'aucune des raisons, prévues ci-dessus aux points 1° et 2°, ne s'y opposerait. Au cas où le Ministre susmentionné ne présenterait pas, dans le délai de 30 jours, de telles objections contre la personne dont la nomination est envisagée, l'autorité ecclésiastique procédera à la nomination.

Article XIX. — Le droit de patronage, soit de l'Etat soit des particuliers, reste en vigueur jusqu'à nouvel accord. La présentation d'un digne ecclésiastique au poste vacant sera effectuée par le patron dans le délai de 30 jours sur une liste de trois noms proposée par l'Ordinaire. Si dans les 30 jours la présentation n'a pas été faite, la provision du bénéfice deviendra libre. Dans le cas où il s'agirait d'un bénéfice paroissial, l'Ordinaire, avant de procéder à la nomination, consultera le Ministe compétent conformément à l'article XVIII.

Article XX. — Si des ecclésiastiques ou religieux sont accusés près des Tribunaux laïques de crimes prévus par les lois pénales de la République, ces Tribunaux informeront immédiatement l'Ordinaire compétent de chaque affaire de ce genre et lui transmettront, le cas échéant, l'acte d'accusation et l'arrêt judiciaire avec ses considérants. L'Ordinaire, ou son délégué, auront le droit, après conclusion de la procédure judiciaire, de prendre connaissance des dossiers relatifs. Dans le cas d'arrestation ou d'emprisonnement des personnes susmentionnées, les autorités civiles procéderont avec les égards dus à leur état et à leur rang hiérarchique.

Les ecclésiastiques et religiex seront détenus et subiront la peine de réclusion dans des locaux séparés des locaux destinés aux laïques, à moins d'avoir été privés par l'Ordinaire compétent de leur dignité d'ecclésiastiques. Au cas où ils seraient condamnés par jugement à la détention, ils subiront cette peine dans un couvent ou autre maison religieuse, en des locaux destinés à cet effet.

Articles XXI. — Les Ordinaires veilleront à ce que tous les fidèles aient l'assistance religieuse dans leur langue maternelle, selon les règles de l'Eglise.

Article XXII. — 1°. La République de Lithuanie reconnaît les droits de propriété des personnes juridiques ecclésiastiques et religieuses à tous les biens meubles et immeubles, capitaux,

Digitized by Google

rentes et autres droits, que ces personnes juridiques possèdent actuellement dans le territoire de l'Etat.

2° La République de Lithuanie consent à ce que les droits de propriété susmentionnés, dans les cas où ils ne seraient pas encore inscrits aux registres hypothécaires ou autres instruments juridiques équivalents, aux noms des personnes juridiques qui les possèdent (Evêchés, Chapitres, Congrégations, Ordres religieux, Séminaires, bénéfices paroissiaux, autres bénéfices, etc.), y soient inscrits, et cela sur une déclaration de l'Ordinaire compétent, certifiée par l'autorité civile compétente.

3° La question des biens immeubles dont l'Eglise a été privée par la Russie et qui se trouveraient actuellement en possession de l'Etait lithuanien, sera réglée par un arrangement ultérieur.

4° Les biens que la République de Lithuanie revendiquerait auprès des autres Etats et qui appartenaient jadis à l'Eglise, lui seront restitués conformément du Droit Canon.

Article XXIII. — Les sommes, payées par la République conformément aux états fixés par la loi en vigueur sous les noms des diocèses de Samogitie et de Seinai et de l'Administration Apostolique de Vilnius, respectivement à l'archidiocèse de Kaunas et aux diocèses de Vilkaviskis et de Kaisedorys, seront payées aussi et dans la même proportion aux nouveaux diocèses de Telsiai et Panevezys. L'Etat s'engage toutefois à augmenter ces allocations dans la même proportion qu'il le fera pour les autres branches de l'Administration de l'Etat.

Un accord ultérieur entre les Hautes Parties contractantes réglera tout ce qui regarde le maintien des Eglises et des autres bâtiments ecclésiastiques ainsi que les constructions nouvelles exigées pour le bien de âmes.

Article XXIV. — L'Archevêque, les Evêques, le Clergé et le corps enseignant dans les grands Séminaires ont droit à la retraite. Leur participation à la caisse de retraite sera réglée ultérieurement d'accord avec les Ordinaires.

Article XXV. — L'Etat accordera pleine liberté d'organisation et de fonctionnement aux associations poursuivant des buts principalement religieux, faisant partie de l'*Action Catholique* et, comme telles, dépendant de l'Autorité de l'Ordinaire.

Article XXVI. — Toutes lois, ordonnances ou décrets, qui seraient en contradiction avec les stipulations des articles pré-

Digitized by Google

cédents, seront de ce fait même annulés, dès l'entrée en vigueur du présent Concordat.

Article XXVII. — Les biens ecclésiastiques situés en Lithuanie, mais appartenant à des personnes juridiques ecclésiastiques et religieuses ayant leur siège hors des frontières de l'Etat lithuanien, et inversement, formeront l'objet d'une convention spéciale.

Article XXVIII. — Le présent Concordat entrera en vigueur le jour de l'échange des actes de sa ratification.

Rome, le vingt-sept Septembre mil neuf-cent vingt-sept.

Pierre Card. Gasparri. L. † S.

Augustinas Voldemaras. L. † S.

Essendosi fra la Santa Sede ed il Governo della Repubblica di Lituania, conchiuso, e dai rispettivi Plenipotenziari sottoscritto nel giorno 27 Settembre del corrente anno un Concordato, oggi, dieci Dicembre 1927, Sua Eminenza il Signor Cardinale Pietro Gasparri, *Segretario di Stato di Sua Santità, e Sua Eccellenza il Signor Dott.* Giorgio Saulis, *Inviato Straordinario e Ministro Plenipotenziario della Repubblica di Lituania, riuniti nelle camere del Palazzo Apostolico del Vaticano previa lettura dei rispettivi istrumenti di ratifica, li hanno trovati pienamente conformi in tutti e singoli i loro articoli. In seguito di che, hanno entrambi proceduto allo scambio delle ratifiche medesime ed in fede di tale Atto hanno sottoscritto di loro propria mano il presente processo verbale in doppio originale, apponendovi il sigillo delle loro armi.*

Roma, dal Palazzo Pontificio al Vaticano, il 10 Dic. 1927.

L. † S. *P. Card. Gasparri.*

L. † S. *Dr. J. Saulis.*

---

4. Stolordnung des österreichischen Bundesministeriums für Unterricht für Oberösterreich, vom 21. Dezember 1927.

(Linzer Diözesanblatt 1928, 13.)

Das Bundesministerium für Unterricht erläßt hiemit nach Einvernehmen des Bischöflichen Ordinariates in Linz im Grunde

Digitized by Google

des § 24 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, nachstehende Stolordnungen, und zwar einerseits für den Bereich der Städte Linz, Wels und Steyr und andererseits für alle übrigen Pfarren des Bundeslandes Oberösterreich. Hiemit werden sämtliche auf diesen Gegenstand Bezug habenden älteren Vorschriften außer Kraft gesetzt.

Zu den Stolordnungen wird folgendes bemerkt:

1. Stolberechtigt sind der Pfarrer (Kirchenvorsteher); ferner die Hilfspriester an der Pfarre und die geistlichen Assistenten, beide nur in jenen Klassen, in denen nach dem kirchlichen Zeremoniell die Teilnahme von solchen vorgesehen ist. In welchen Klassen letzteres der Fall ist, ist aus den Stolordnungen zu ersehen. Stolberechtigt sind weiters die Kirche und die Kirchenbediensteten.

2. Für die Besorgung der geistlichen Assistenzen kommen zunächst die an der Seelsorgestation tätigen Hilfspriester in Betracht. Für dieselben bildet die Stolgebühr — die sich in diesem Falle als ein mit dem kirchlichen Amte verbundenes Emolument darstellt — einen Bezug, der der Ermittlung der Pauschalziffer an Stolgebühren für das Einbekenntnis zugrunde zu legen ist. Für die von auswärts beigezogenen Assistenten bildet der auf sie entfallende Anteil an der Stolgebühr keine Grundlage für eine fassionsmäßige Einnahme und kann daher der ihnen zukommende derartige Stolbetrag ihrem eventuellen Stolpauschale nicht zugrunde gelegt werden.

Ist die Beiziehung auswärtiger Assistenten deshalb erforderlich, weil die nach dem kirchlichen Zeremoniell notwendige Anzahl derselben die Zahl der bei der Pfarre tätigen Hilfspriester übersteigt, so hat die Partei hiefür aufzukommen.

Erweist sich die Heranziehung eines auswärtigen Assistenten deshalb als erforderlich, weil ein oder mehrere Pfarrhilfspriester an der Teilnahme bei der kirchlichen Funktion durch Krankheit verhindert sind, so hat der vertretene Pfarrhilfspriester seinen Vertreter aus dem auf ihn entfallenden Stolanteil zu entschädigen, ohne verpflichtet zu sein, den bezüglichen Betrag zu seinen Stolpauschalen zugrunde zu legen. Eventuelle Mehrauslagen treffen die Partei.

In allen anderen Fällen der Vertretung von Pfarrhilfspriestern hat zwar der Vertretene den Assistenten gleichfalls aus der auf ihn entfallenden Quote an Stolgebühr zu entschädigen, in diesen

Digitized by Google

Fällen ist aber der Vertretene verpflichtet, die dem Vertreter zugekommene Quote der Stolgebühr für die Ermittlung seiner Pauschalziffer an Stolgebühren einzubekennen.

3. In allen Fällen, in denen in den Stolordnungen ausgesprochen ist, daß das Ausmaß eines Bezuges der freien Vereinbarung der Parteien überlassen ist, oder durch die geistliche Behörde bestimmt wird, hat derselbe zwar auch als Gebühr zu gelten und kann demnach gegebenenfalls im Wege der politischen Exekution hereingebracht werden, bildet aber keinen Gegenstand einer fatierungspflichtigen Einnahme.

4. Die Aufteilung der Kirchenquote auf die Kirche und auf die bei der Vornahme stoltaxpflichtiger Akte intervenierenden weltl. Angestellten der Kirche bleibt dem Bischöflichen Ordinariat überlassen und sind hiefür ausschließlich die bezüglichen in Aussicht genommenen kirchlichen Verfügungen maßgebend.

5. Das jeweils hinsichtlich der stoltaxpflichtigen Handlungen vom Bischöflichen Ordinariat festgesetzte Zeremoniell bildet das Merkmal für die Einteilung der stoltaxpflichtigen Akte nach Klassen.

6. Die in der Stolordnung festgesetzten Regiebeiträge — deren Aufteilung auf die einzelnen Perzipienten dem Bischöflichen Ordinariate überlassen bleibt — stellen sich als Vergütung der anläßlich der Vornahme gewisser stoltaxpflichtiger Akte für Pfarrer, Hilfspriester (Assistenz) und Kirche sich ergebenden durchschnittlichen Auslagen dar. Die aus diesem Titel bezogenen Beträge bilden demnach in keinem Falle eine Grundlage für die Ermittlung des fassionspflichtigen Stolpauschales.

Wegen Verständigung des Bischöflichen Ordinariates, welches ersucht werden wolle, die Stolordnungen derart zeitgerecht zu verlautbaren, daß sie tunlichst mit 1. Jänner 1928, spätestens aber mit 15. Jänner 1928 gehandhabt und bis zu dem betreffenden Zeitpunkt in jeder Pfarrkanzlei eingesehen werden können, wolle das Erforderliche ungesäumt vorgekehrt werden.

Der Bundesminister für Unterricht:

Schmitz.

Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 21. Dezember 1927, Z. 23.289/Kultusamt-a, mitgeteilt mit Zuschrift des Amtes der o.-ö. Landesregierung vom 28. Dezember 1927, D/8-Z. 1658/3.

Digitized by Google

1. Stolordnung für die Pfarren der Städte Linz, Wels und Steyr.

I. Leichenstola.

a) Stolgebühr.

Kinderleichen, Aussegnungen u.	IV. Klasse:	III. Klasse:	II. Klasse:	I. Klasse:
Der Pfarrer	S 2·—	S 7·—	S 12·—	S 26·—
Die Hilfspriester (Assistenz) . . .	S —·—[1])	S —·—	S 12·—	S 24·—
Die Kirche, Kirchenbedienstete . .	S 2·20	S 8·—	S 24·—	S 50·—
zusammen	S 4·20	S 15·—	S 48·—	S 100·—

1. Den Anteil an der Hilfspriesterstola erhalten in jenen Klassen, in denen Assistenzen vorgesehen sind, alle jene Priester, die dem Pfarrer als Hilfspriester beigegeben sind, sowie die von auswärts beigezogenen Assistenten. Die letzteren sind außerdem für die mit ihrer Anwesenheit verbundenen Auslagen zu entschädigen. Für die Höhe dieser Entschädigung ist — sofern das Ordinariat diesbezüglich keine Verfügung getroffen hat — die Vereinbarung des Pfarrers mit der Partei maßgebend.

2. In den obigen Ansätzen sind die Beträge für den Gottesdienst, die Grabstelle, den Totengräber, die Sänger und das Läuten (auch Läuter), sowie für die besonders gewünschte Ausschmückung und Beleuchtung der Kirche nicht inbegriffen. Die bezüglichen Beträge sind abgesondert zu entrichten.

3. Die Aufteilung der Kirchenquote auf Kirche und Kirchenbedienstete bestimmt das Ordinariat.

4. Als Kinder gelten Personen bis zum vollendeten 7. Lebensjahre. Werden Kinder nach einer der Klassen I—III beerdigt, so sind alle Gebühren nach dieser Klasse zu entrichten.

5. Anläßlich der Beerdigung von Armen wird von den Angehörigen keine Gebühr eingehoben. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für dritte Personen (Fürsorge-, Versicherungseinrichtungen und dergl.), insoferne sie zur Beistellung des Leichenbegängnisses verpflichtet sind.

6. Stolberechtigt ist grundsätzlich die Pfarre des Wohnsitzes. Die Pfarre des Sterbeortes ist aber dann stolberechtigt, wenn der Verstorbene an dem von Wohnsitz verschiedenen Sterbeort zuletzt nur vorübergehend anwesend war und dort auch beerdigt wird.

---

1) Siehe Anmerkung auf S. 187.

Digitized by Google

Werden Leichen von Personen, die im Sterbeorte ihren ständigen Wohnsitz hatten, in eine andere Pfarre zur Beerdigung überführt, so sind in der Pfarre des Wohnsitzes sämtliche Gebühren einschließlich des Regiebeitrages (b) — nach der gewählten Beerdigungsklasse am Sterbeorte, wenn aber eine solche nicht gewählt wird, nach der letzten Klasse — zu entrichten. Die Höhe der für die kirchliche Einsegnung am gewählten Orte zu bezahlenden Beträge richtet sich nach der freien Vereinbarung.

Werden Leichen von Personen, die nur vorübergehend im Sterbeort anwesend waren, z. B. in einem Krankenhaus, in die Pfarre ihres Wohnsitzes überführt, so sind der Pfarre des Wohnsitzes sämtliche Gebühren einschließlich des Regiebeitrages nach der gewählten Beerdigungsklasse zu entrichten. Werden Leichen solcher Personen nicht in die Pfarre des Wohnsitzes, sondern an einen anderen Ort überführt, so sind der Pfarre dieses Ortes sämtliche Gebühren einschließlich des Regiebeitrages zu entrichten. In beiden letzteren Fällen ist überdies der Pfarre des Sterbeortes — wenn auch an diesem Orte eine Einsegnung stattfindet — ein der Stola samt Regiebeitrag der für diese Einsegnung gewählten Beerdigungsklasse gleichkommender Betrag zu bezahlen. Wird die Leiche zunächst in die Pfarre des Wohnsitzes und sodann zur Beerdigung an einen anderen Ort gebracht, so ist — unbeschadet des Stolrechtes der Wohnsitzpfarre — überdies der Pfarre des Beerdigungsortes — wenn an demselben eine kirchliche Funktion stattfindet — ein Betrag zu entrichten, dessen Höhe der freien Vereinbarung der Parteien überlassen bleibt.

7. Wo es üblich ist, für die Geistlichkeit einen Wagen und die Kerzen beizustellen, bleibt diese Übung auch in Hinkunft aufrecht.

b) Regiebeitrag.

Außer der Stolgebühr (a) sind noch Regiebeiträge in folgendem Ausmaße zu entrichten:

IV. Klasse:	III. Klasse:	II. Klasse:	I. Klasse:
S 1·80	S 5·—	S 14·—	S 25·—

II. Trauungsstola.

	III. Klasse:	II. Klasse:	I. Klasse:
Pfarrer	S 2·50	S 5·—	S 10·—
Kirche und Kirchenbedienstete	S 2·50	S 5·—	S 10·—
zusammen .	S 5·—	S 10·—	S 20·—

Digitized by Google

1. Für die Protokollsaufnahme, Verkündanzeige und -schein, Dispensen, Gesuche um solche, für das eventuelle Delegationsschreiben und die Brautmesse, sowie die von der Partei gewünschte besondere Ausschmückung und Beleuchtung der Kirche sind die entfallenden Beträge abgesondert zu entrichten.

2. Bei Delegationstrauungen sind die nach der gewählten Klasse entfallenden Stolgebühren dem Pfarramte des Wohnsitzes der Braut zu entrichten. Die Höhe der dem delegierten Pfarramt zu bezahlenden Beträge richtet sich nach der freien Vereinbarung zwischen dem betreffenden Pfarrer und der Partei.

III. Aufgebotsstola.

Für das Aufgebot eines jeden Brautpaares insgesamt:

Dem Pfarrer	S 1·—
der Kirche	S —·50
zusammen .	S 1·50

Wien, am 21. Dezember 1927.

Der Bundesminister für Unterricht:
Schmitz.

Bestimmungen des Bischöflichen Ordinariates zur vorstehenden Stolordnung für die Städte Linz, Wels und Steyr.

A. Zeremoniell für die Kondukte:

1. Alle Leichen werden zu Grabe begleitet. Bei allen Kondukten ist der vollständige Beerdigungsritus zu beachten ohne Unterschied der Klasse.

2. Das Zeremoniell der 4. Klasse besteht in der Einsegnung in der Kirche oder Leichenhalle, eventuell Begleitungen in die Friedhofkapelle und in Begleitung zum Grabe, bei Überführungen aus Krankenhäusern in der Aussegnung im Aufbahrungsraume des Krankenhauses, in Rochett mit Stola.

3. Das Zeremoniell 3. Klasse in Einsegnung beim Aufbahrungsorte, Begleitung in die Kirche und zum Grabe mit einem Priester in Rochett, Stola und Vespermantel.

4. Das Zeremoniell 2. Klasse wie 3. Klasse mit 3 Priestern (Assistenz in Dalmatiken).

Digitized by Google

5. Das Zeremoniell 1. Klasse wie 2. Klasse mit 4 Priestern; wird ein infulierter Konduzent verlangt, ist dieser eigens zu remunerieren.

6. Es ist Wunsch des Bischöflichen Ordinariates, daß für jeden verstorbenen Erwachsenen wenigstens eine heilige Messe gelesen werde. Eine Ausnahme kann bei Überführungen nach auswärts gemacht werden. Für die verstorbenen Armen kann das Meßstipendium der kirchlichen Armenkasse entnommen werden. Wo die Zahl der verstorbenen Armen groß ist, wolle monatlich eine heilige Messe pro defunctis pauperibus gelesen werden.

B. Gebühren.

Außer den in der Stolordnung festgelegten Gebühren kommen zu entrichten: Für die heilige Messe vor 8 Uhr dem Priester 2 S, der Kirche und dem Kirchendiener je 50 g, zusammen 1 S; von 8 Uhr an dem Priester 6 S, für den Kirchendiener 4 S und für die Kirche 2 S. Für das Requiem dem Priester in der Früh 3 S, mit Libera 4 S; von 8 Uhr an 10 S, mit Libera 12 S; dem Kirchendiener 2 S, resp. von 8 Uhr an 4 S; der Kirche 2 S, mit Libera 4 S und die üblichen Kerzen. Läuter und die Gebühr der Kirche für das Geläute, Kreuzträger, Paramententräger(in) und Organisten sind separat zu entlohnen; die Höhe der Entlohnung ist vom Pfarramte festzusetzen, wobei möglichst auf Einheitlichkeit zu sehen ist.

C. Die Aufteilung der Kirchenquote unter Kirche und Kirchendiener.

wird bei Kondukten 4. Klasse mit 1 und 1.20 S, bei 3. Klasse mit 4 und 4 S, bei 2. Klasse mit 14 und 10 S, bei 1. Klasse mit 30 und 20 S festgesetzt.

D. Trauungen.

Für die Trauungsmesse und das Hochzeitsamt vor 8 Uhr dem Priester für die heilige Messe 2 S, für das Amt 3 S; der Kirche und dem Kirchendiener von der heiligen Messe je 50 g, zusammen 1 S, vom Amte je 1 S, zusammen 2 S. Nach 8 Uhr dem Priester für die heilige Messe 6 S, für das Amt 10 S; dem Kirchendiener 4 S, der Kirche 2 S.

Unter die in der Stolordnung aufgeführte Kirchengebühr fällt die Altarbeleuchtung mit 2—6 Kerzen. Jede weitere Beleuchtung,

Digitized by Google

Kirchensitzüberzüge, Blumenschmuck, Legen von Teppichen, Orgelspiel usw. ist eigens zu entlohnen. Für die Kirche ist eine angemessene Abnützungs- und Reinigungsgebühr einzuheben.

Der Pfarrvorstand ist berechtigt, für seine Mühewaltung eine entsprechende Entschädigung zu berechnen.

E. Die Aufteilung der Kirchenquote bei Trauungen unter Kirche und Kirchendiener.

3. Klasse,	Kirche	1 S,	Kirchendiener	S 1·50
2. „	„	3 S,	„	S 2·—
1. „	„	6 S,	„	S 4·—

2. Stolordnung für Oberösterreich mit Ausnahme der Städte Linz, Wels und Steyr.

I. Leichenstola.

a) Stolgebühr:

Es erhält:	Leichen zum Frühgottesdienst und Kinder:	II. Klasse:	I. Klasse:	Kondukte m. 3 Priestern (insges.)
der Pfarrer	S 1·50	S 3·50	S 7·—	S 11·—
der Hilfspriester (Assistenz)	S —·—[1])	S —·—	S —·—	S 8·—
die Kirche u. Kirchenbedienstete . . .	S 1·50	S 4·50	S 7.—	S 19·—
zusammen .	S 3·—	S 8·—	S 14·—	S 38·—

1. Den Anteil an der Hilfspriesterstola erhalten alle jene Priester, die dem Pfarrer als Hilfspriester beigegeben sind, sowie die von auswärts beigezogenen Assistenten. Die letzteren sind außerdem für die mit ihrer Anwesenheit verbundenen Auslagen zu entschädigen. Für die Höhe dieser Entschädigung ist — soferne das Ordinariat diesbezüglich keine Verfügung getroffen hat — die Vereinbarung des Pfarrers mit der Partei maßgebend.

2. In den obigen Ansätzen sind die Beträge für den Gottesdienst, die Grabstelle, den Totengräber, die Sänger und das

1) Beim Requiem und den Ämtern fehlt die ev. Assistenzgebühr; dieselbe wird mit je 2 S, zusammen also 4 S, vor 8 Uhr, mit je 5 S, zusammen 10 S, nach 8 Uhr für Subdiakon und Diakon für beide Stolordnungen festgesetzt. Die gleiche Gebühr, 2 S, resp. 5 S, gebührt auch einem Zeremoniär Siehe Ergänzungen zur Stolordnung in Linzer Diözesanblatt 1928, 26.

Digitized by Google

Läuten (auch Läuter), sowie für die besonders gewünschte Ausschmückung und Beleuchtung der Kirche nicht inbegriffen. Die bezüglichen Beträge sind abgesondert zu entrichten.

3. Die Aufteilung der Kirchenquote auf Kirche und Kirchenbedienstete bestimmt das Ordinariat.

4. Als Kinder gelten Personen bis zum vollendeten 7. Lebensjahre. Werden Kinder nach einer der höheren Klassen beerdigt, so sind alle Gebühren nach der betreffenden Klasse zu entrichten.

5. Anläßlich der Beerdigung von Armen wird von den Angehörigen keine Gebühr eingehoben. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für dritte Personen (Fürsorge-, Versicherungseinrichtungen und dgl.), soferne sie zur Beistellung des Leichenbegängnisses verpflichtet sind.

6. Stolberechtigt ist grundsätzlich die Pfarre des Wohnsitzes. Die Pfarre des Sterbeortes ist aber dann stolberechtigt, wenn der Verstorbene an dem vom Wohnsitz verschiedenen Sterbeort zuletzt nur vorübergehend anwesend war und dort auch beerdigt wird.

Werden Leichen von Personen, die im Sterbeorte ihren ständigen Wohnsitz hatten, in eine andere Pfarre zur Beerdigung überführt, so sind in der Pfarre des Wohnsitzes sämtliche Gebühren einschließlich des Regiebeitrages (b) — nach der gewählten Beerdigungsklasse am Sterbeorte, wenn aber eine solche nicht gewählt wird, nach der letzten Klasse — zu entrichten. Die Höhe der für die kirchliche Einsegnung am gewählten Orte zu bezahlenden Beträge richtet sich nach der freien Vereinbarung.

Werden Leichen von Personen, die nur vorübergehend im Sterbeort anwesend waren, z. B. in einem Krankenhaus, in die Pfarre ihres Wohnsitzes überführt, so sind der Pfarre des Wohnsitzes sämtliche Gebühren einschließlich des Regiebeitrages nach der gewählten Beerdigungsklasse zu entrichten. Werden Leichen solcher Personen nicht in die Pfarre des Wohnsitzes, sondern in einen anderen Ort überführt, so sind der Pfarre dieses Ortes sämtliche Gebühren einschließlich des Regiebeitrages zu entrichten. In beiden letzteren Fällen ist überdies der Pfarre des Sterbeortes — wenn auch an diesem Orte eine Einsegnung stattfindet — ein der Stola samt Regiebeitrag der für diese Einsegnung gewählten Beerdigungsklasse gleichkommender Betrag zu bezahlen. Wird die Leiche zunächst in die Pfarre des Wohnsitzes und sodann zur Beerdigung an einen anderen Ort gebracht, so ist — unbeschadet des Stolrechtes der Wohnsitzpfarre —

Digitized by Google

überdies der Pfarre des Beerdigungsortes — wenn an demselben eine kirchliche Funktion stattfindet — ein Betrag zu entrichten, dessen Höhe der freien Vereinbarung der Parteien überlassen bleibt.

b) Regiebeitrag.

Außer der Stolgebühr (a) sind noch Regiebeiträge in folgendem Ausmaße zu entrichten.

Klassen:		Kondukte:
II	I	
S 3·—	S 5·—	S 10·—

In diesen Beträgen ist auch die Gebühr für den Grabgang enthalten, so weit dieser nach Maßgabe der Entfernung der Kirche vom Grab 1 Kilometer nicht übersteigt. Für jeden angefangenen weiteren Kilometer des Hin- und Rückweges von der Pfarrkirche zum Grabe ist ein Weggeld von je 1 S für jeden Priester und Kirchenbediensteten zu entrichten. Bei Leichenbegängnissen I. Klasse und bei Kondukten mit 3 Priestern ist, wenn der Abholungsort weiter als 1 Kilometer von der Kirche entfernt ist, für jeden weiteren, auch nur angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges jedem Priester und Kirchenbediensteten ein Weggeld von je 1 S zu entrichten.

II. Trauungsstola.

	Klassen III.	II.	I.
Pfarrer	S 2·50	S 5·—	S 8·—
Kirche und Kirchenbedienstete .	S 2·50	S 5·—	S 8·—
zusammen .	S 5·—	S 10·—	S 16·—

1. Für die Protokollsaufnahme, Verkündanzeige und -schein, Dispensen, Gesuche um solche, für das eventuelle Delegationsschreiben und die Brautmesse sowie die von der Partei gewünschte besondere Ausschmückung und Beleuchtung der Kirche sind die entfallenden Beträge abgesondert zu entrichten.

2. Bei Delegationstrauungen sind die nach der gewählten Klasse entfallenden Stolgebühren dem Pfarramt des Wohnsitzes der Braut zu entrichten. Die Höhe der dem delegierten Pfarramt zu bezahlenden Beträge richtet sich nach der freien Vereinbarung zwischen dem betreffenden Pfarrer und der Partei.

Digitized by Google

III. Aufgebotsstola.

Für das Aufgebot eines jeden Brautpaares insgesamt:

dem Pfarrer	S 1·—
der Kirche	S —·50
zusammen .	S 1·50

Wien, am 21. Dezember 1927.

Der Bundesminister für Unterricht:
Schmitz.

Bestimmungen des Bischöflichen Ordinariates zur vorstehenden Stolordnung für die Diözese Linz mit Ausnahme der Städte Linz, Wels und Steyr.

A. Zeremoniell für die Kondukte.

1. Es ist der ausdrückliche Wunsch des Bischöflichen Ordinariates, daß alle Leichen zum Grabe begleitet werden. Bei allen Kondukten ohne Unterschied der Klasse ist der vollständige Beerdigungsritus zu beobachten.

2. Das Zeremoniell bei ganz einfachen Leichen im Anschlusse an die Frühmesse besteht in der Einsegnung beim Kirchen- oder Friedhofeingange und Begleitung zum Grabe in Rochett und Stola; bei Überführungen aus Krankenhäusern in der Aussegnung in Rochett und Stola im Aufbahrungsraume des Krankenhauses.

3. Das Zeremoniell 2. Klasse ist nach dem bisherigen Ortsherkommen zu beachten; zumeist wird es die sogenannten Gatterleichen (ohne Entgegengang) meist in Rochett und Stola betreffen.

4. Das Zeremoniell 1. Klasse besteht im Abholen und Einsegnen beim Sterbehause oder Aufbahrungsraume oder der herkömmlichen Absetzstelle und in der Begleitung zur Kirche und zum Grabe mit 1 Priester in Rochett, Stola und Vespermantel.

5. Das Zeremoniell assistierter Leichen, »Kondukte«, wie vorstehend 1. Klasse in der Begleitung von 3 Priestern, die Assistenz, wenn möglich, in Dalmatiken.

Ersucht die Partei um das »Mitgehen« eines zweiten Priesters, so reiht ein solches Kondukt in die 1. Klasse, nicht »Kondukt« ein; dem begleitenden Priester gebührt der ortsübliche Regiebeitrag, mindestens aber 4 S.

6. Es ist Wunsch des Bischöflichen Ordinariates, daß für jeden verstorbenen Erwachsenen wenigstens eine heilige Messe

Digitized by Google

gelesen werde. Eine Ausnahme kann bei Überführungen nach auswärts gemacht werden. Für verstorbene Arme kann das Meßstipendium (für alle Perzipienten in der Höhe des Legatmeßstipendiums) der kirchlichen Armenkasse entnommen werden.

B. Gebühren:

Für den Gottesdienst sind zu entrichten:

Für die heilige Messe in der Frühe zur gewöhnlichen Zeit für alle Perzipienten das Legatmeßstipendium, derzeit 3 S; für das Amt dem Priester allein 3 S, 4 S wenn mit Libera, dem Kirchendiener 2 S; der Kirche 2 S.

Von 8 Uhr an dem Priester für die heilige Messe 6 S, für das heilige Requiem oder Amt 10 S, mit Libera 12 S; dem Kirchendiener wenigstens 4 S, der Kirche 2 S, mit Liberia 4 S.

Der Kirche sind ein Licht- und Kerzen-Mehrverbrauch und andere besondere Aufwendungen zu vergüten.

Kreuz- oder Fahnenträger, Läuter, Paramententräger und Organist samt Sängern und Kalkant- sowie etwaige Gebühren für das Geläute an die Kirche sind separat zu entlohnen. Die Höhe der Entlohnung ist vom Pfarramte im Einverständnisse mit den Bezugsberechtigten in möglichster Wahrung der Höhe der gegenwärtigen Bezüge festzusetzen.

C. Aufteilung der Kirchenquote unter Kirche und Kirchendiener.

1. Bei Leichen z. Frühgottesdienst u. v. Kindern	Kirche	S —·50;	Kirchendiener	S 1·—
2. „ „ 2. Klasse	„	S 2·—	„	S 2·50
3. „ „ 1. Klasse	„	S 3·—	„	S 4·—
4. „ Kondukten* (assistierten Leichen)	„	S 9·—	„	S 10·—

D. Trauungen:

Für die Trauungsmesse und das Hochzeitsamt gelten die vorstehenden Meß- und Amt-Gebühren. Unter die in der Stolordnung aufgeführte Kirchengebühr fällt die Altarbeleuchtung mit 2 bis 6 Kerzen. Jede weitere Beleuchtung, Legen von Teppichen, Blumenschmuck, Orgelspiel usw. ist eigens zu entlohnen; dabei darf auf eine Abnützungs- und Reinigungsgebühr für die Kirche nicht verzichtet werden.

Die Höhe der Gebühren ist vom Pfarramte nach Maßgabe des Aufwandes und der lokalen Gebräuche festzusetzen.

Digitized by Google

Der Pfarrvorstand ist berechtigt, für seine Mühewaltung eine entsprechende Entschädigung zu berechnen.

E. Aufteilung der Kirchenquote bei Trauungen:

3. Klasse	der	Kirche	1 S,	dem	Kirchendiener	S 1·50
2.	„	„	„	3 S	„	„	S 2·—
1.	„	„	„	4 S	„	„	S 4·—

Allgemeine Bestimmungen.

1. „Stola" umfaßt den Betrag für die Vornahme der kirchlichen Amtsfunktionen. Die unter diesem Titel aufscheinenden Beträge sind in ihrer vollen Höhe nach Klassen geordnet in die Fassion einzubekennen. Das Stola-Einbekenntnis umfaßt also wie bisher Kondukt-, Trauungs- und Eheaufgebotsgebühren. Bei den Trauungen ist der ganze Betrag des Pfarrers mit S 2·50, 5 S und 8 S oder 10 S je nach der Klasse einzubekennen; bei den Eheaufgeboten sind alle Eheaufgebote, ob die Trauung am Orte stattfand oder nicht, mit 1 S einzubekennen. Hilfspriester haben den für »Assistenz« verzeichneten Betrag einzubekennen; dazu wird bemerkt, daß die für Hilfspriester bestimmten Beträge bei Beerdigungen 2. Klasse und bei »Kondukten« außer Linz, Wels und Steyr für beide, bei Beerdigungen 1. Klasse in Linz, Wels und Steyr für drei Hilfspriester berechnet sind.

Von den auf diese Weise ermittelten Stolbezügen sind für die Fassion 10% in Abzug zu bringen;

2. Regiebeiträge, Ganggeld und Gebühr für den Gottesdienst sind nicht einzubekennen, ebenso nicht die verschiedenen Ausfertigungen für Trauungen mit Ausnahme der Trauungs- und Aufgebotsgebühr.

Der Regiebeitrag bei Beerdigungen 2. Klasse in *Linz* usw. per 14 S ist mit 6 S für den Pfarrer und je 4 S für jeden Assistenten, bei Beerdigungen 1. Klasse mit 10 S für den Pfarrer und je 5 S für jeden Assistenten, *außer Linz, Wels und Steyr* bei »Kondukten« (assistierten Leichenbegängnissen) mit 4 S für den Pfarrer und je 3 S für jeden assistierenden Priester aufzuteilen.

Pfarrprovisoren haben in der Interkalarrechnung vom 15. Jänner 1928 an die neuen Stolgebühren zu verrechnen.

3. Die Gebühren der Kirche, unter denen die Gebühr für die Grabstätte nicht enthalten, sondern getrennt zu verrechnen

Digitized by Google

ist, sind nach Klassen geordnet in der Kirchenrechnung zu vereinnahmen.

Die Stolordnung tritt sogleich nach Erhalt, längstens aber mit 15. Jänner, in Kraft.

---

5. Badisches Gesetz über die Verwaltung des Vermögens der Religionsgesellschaften (Kirchenvermögensgesetz), vom 7. April 1927.

(Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1927, 97.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am 7. April 1927 folgendes Gesetz beschlossen:

I. Bestimmungen für alle Religionsgesellschaften.

§ 1.

1. Jede Religionsgesellschaft ordnet ihre Vermögensangelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes durch eigene Satzung und verwaltet sie nach Maßgabe dieser Satzung.

2. Für die Satzung sind die §§ 2—5 maßgebend.

§ 2.

Die Satzung darf nicht in Widerspruch mit Reichs- und Landesrecht im Sinne des Artikels 137 der Reichsverfassung stehen.

§ 3.

1. Die Religionsgesellschaft hat die Satzung vor ihrer Verkündung dem Ministerium des Kultus und Unterrichts zur Kenntnisnahme zuzustellen.

2. Dieses kann innerhalb dreier Monate seit der Zustellung Erinnerung bei der Religionsgesellschaft erheben. Die Erinnerung hat die Mängel der Satzung genau zu bezeichnen; sie ist zu begründen; die Begründung kann sich nur darauf stützen, daß die Satzung dem § 2 dieses Gesetzes nicht entspreche.

3. Erfolgt keine Einigung zwischen dem Ministerium des Kultus und Unterrichts und der Religionsgesellschaft, so kann diese innerhalb der Notfrist von drei Monaten seit Zustellung

Digitized by Google

der Erinnerung gegen das Ministerium des Kultus und Unterrichts verwaltungsgerichtliche Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof erheben. Der § 41 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ist sinngemäß anzuwenden; der Verwaltungsgerichtshof entscheidet unter Würdigung aller in Betracht kommenden Tat- und Rechtsfragen, ob die nach Absatz 2 bezeichneten Mängel der Satzung vorliegen. Der Absatz 4 von § 4 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes findet keine Anwendung.

4. Neben oder statt der verwaltungsgerichtlichen Klage kann die Religionsgesellschaft innerhalb der Notfrist von drei Monaten seit Zustellung der Erinnerung auch Beschwerde an das Staatsministerium einlegen.

§ 4.

Die Religionsgesellschaft kann die Satzung wirksam erst verkünden, wenn entweder das Ministerium des Kultus und Unterrichts der Religionsgesellschaft schriftlich erklärt hat, daß es keine Erinnerung erhebe, oder wenn die Erinnerungsfrist ohne Erinnerung abgelaufen oder die Erinnerung erledigt ist.

§ 5.

Wenn die Religionsgesellschaft die Satzung verkünden darf (§ 4), kann die Satzung — und muß sie auf Verlangen der Religionsgesellschaft — mit der Angabe des Zeitpunktes ihres Inkrafttretens durch das Ministerium des Kultus und Unterrichts im Badischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur Kenntnisnahme bekanntgegeben werden.

§ 6.

1. Das Ministerium des Kultus und Unterrichts ist berechtigt, Widersprüche gegen Reichs- und Landesrecht im Sinne des Artikels 137 der Reichsverfassung bei Verwaltung des Vermögens der Religionsgesellschaften oder ihrer Unterorganisationen zu beanstanden und auf deren Beseitigung hinzuwirken, es sei denn, daß dem durch die Gesetzwidrigkeit Verletzten der Rechtsweg oder Verwaltungsrechtsweg offen steht.

2. Bestreitet die Religionsgesellschaft, daß eine Gesetzwidrigkeit im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, so kann sie innerhalb einer Notfrist von drei Monaten seit Zustellung der Beanstandung Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs nach § 41 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes verlangen. Der § 3 Absatz 3 Satz 2

Digitized by Google

und 3 und Absatz 4 dieses Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 7.

Die Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Vermögen — auch von Grundstücken — durch die Religionsgesellschaften oder ihre Unterorganisationen sowie die Veränderung des Grundstocks bedürfen keiner besonderen staatlichen Genehmigung; die Vorschriften des Stiftungsgesetzes[1]) bleiben unberührt.

II. Besondere Übergangsbestimmungen für die römisch-katholische für die vereinigte evangelisch-protestantische und für die altkatholische Kirche.

§ 8.

Die in § 10 Absatz 1 des Kirchengesetzes vom 4. Juli 1918[2]) angeordnete gemeinsame Leitung der kirchlichen Vermögensverwaltung durch Staat und Kirche und die hierzu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften treten für die einzelnen Kirchen jeweils mit dem Inkrafttreten der kirchlichen Satzung, in welcher die ausschließlich kirchliche Leitung der Vermögensverwaltung nach Maßgabe der §§ 2—4 dieses Gesetzes angeordnet ist, außer Kraft.

III. Schlußbestimmungen.

§ 9.

Die Vorschriften einer kirchlichen Satzung im Sinne dieses Gesetzes gelten solange fort, bis sie die Religionsgesellschaft nach Maßgabe der §§ 2—4 dieses Gesetzes geändert hat.

§ 10.

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für das durch kirchliche Besteuerung eingehende Vermögen der Religionsgesellschaften.

§ 11.

1. Dieses Gesetz tritt mit dem Tag in Kraft, welcher auf die Verkündung folgt.

---

1) Vgl. dieses Archiv 99, 103: Badisches Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen, vom 19. Juli 1918.

2) Abgedruckt in diesem Archiv 98, 604.

Digitized by Google

2. Das Ministerium des Kultus und Unterrichts wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 12. April 1927.

Das Staatsministerium
Trunk.

6. Braunschweigisches Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen, vom 23. November 1927.

(Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 1927, 171.)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen. Es wird hiermit verkündet :

§ 1.

1. Das Friedhofs- und Bestattungswesen ist eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Städte und Landgemeinden im Sinne des § 111 der Städteordnung vom 15. November 1924 (GuVS. Nr. 190 S. 271) und des § 119 der Landgemeindeordnung vom gleichen Tage (GuVS. Nr. 191 S. 291).

2. Die anerkannten Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sind auch fernerhin befugt, eigene Friedhöfe für die Bestattung ihrer Angehörigen neben dem Gemeindefriedhofe auf ihre Kosten neu anzulegen, zu erweitern und zu unterhalten. Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

§ 2.

1. In allen Fällen, in denen der in Benutzung stehende kirchliche Friedhof voll belegt ist und die Beschaffung eines neuen Friedhofes erforderlich wird, hat die Gemeinde einen eigenen Gemeindefriedhof anzulegen, der unter der Verwaltung und Aufsicht der Gemeindeverwaltung steht.

2. Es kann durch Vereinbarung zwischen Gemeinde und Kirchengemeinde die Verwaltung bisher kirchlicher Friedhöfe auf die Gemeinde oder die Verwaltung eines dem bisherigen kirchlichen Friedhofe zu dessen Erweiterung hinzugelegten neuen Friedhofteils auf die Kirchengemeinde übertragen werden.

Digitized by Google

§ 3.

Allen Angehörigen von Religionsgesellschaften und Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen, wird das Recht gewährleistet, deren Vorschriften und Gebräuche auf dem Gemeindefriedhofe bei der Bestattung und bei der Ausschmückung der Grabstätten zu beobachten, jedoch mit der Einschränkung, daß Inschriften und Symbole, welche die Weihe und den Ernst des Friedhofes verletzen, nicht angebracht werden dürfen.

§ 4.

Unberührt bleiben die bisherigen Rechte und Verpflichtungen der Gemeinden und Kirchengemeinden, besonders die Verpflichtung der Kirchengemeinden, vor dem Anlegen kirchlicher Friedhöfe und vor dem Erlaß von Begräbnis- und Friedhofsgebührenordnungen die Gemeinde zu hören und alle Angehörigen der Gemeinde zu bestatten.

§ 5.

Unberührt bleiben die landespolizeilichen Vorschriften, die die Anlage, Erweiterung und Unterhaltung von Bestattungsplätzen jeder Art regeln.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündigung in Kraft.

Braunschweig, den 23. November 1927.

Staatsministerium
Marquordt. Lieff. Dr. Küchenthal.

---

7. Gesetz über die Schulpflicht in Preußen (Schulpflichtgesetz), vom 15. Dezember 1927.

(Preußische Gesetzsammlung 1927, 207.)

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Schulpflicht in Preußen besteht für alle staatsangehörigen sowie für diejenigen anderen reichsangehörigen Kinder, die sich

Digitized by Google

dauernd in Preußen aufhalten. Sie ist durch den Besuch einer deutschen Volksschule zu erfüllen.

§ 2.

1. Die Schulpflicht beginnt mit dem 1. April für alle Kinder, die bis zum 30. Juni desselben Jahres das sechste Lebensjahr vollenden. Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag des Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Reife besitzen.

2. Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

3. Schulpflichtige Kinder, die körperlich oder geistig nicht hinreichend entwickelt sind, um mit Erfolg am Schulunterricht teilzunehmen, können auf Grund eines amts- oder schulärztlichen Zeugnisses vom Schulbesuche zurückgestellt werden. Besteht bei der Schulaufsichtsbehörde über die Schulunfähigkeit eines Kindes kein Zweifel, so kann von der Beibringung eines amts- oder schulärztlichen Zeugnisses abgesehen werden.

§ 3.

1. Die Schulpflicht endet nach Ablauf von acht Jahren mit Schluß des Schuljahres.

2. Für Kinder, die bei Ablauf der achtjährigen Schulpflichtzeit das Ziel der Volksschule noch nicht erreicht haben, kann die Schulpflicht bis zur Dauer eines Jahres verlängert werden.

3. Die widerrufliche Beurlaubung eines Kindes aus der Schule bis zum Ende der Schulpflicht kann mit Rücksicht auf besonders schwierige häusliche oder wirtschaftliche oder besondere, in der Person des Kindes liegende Verhältnisse mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde erfolgen, wenn das Kind die Schule mindestens sieben Jahre regelmäßig besucht und ein Jahr der Oberstufe angehört hat.

4. Die Zeit einer Zurückstellung gemäß § 2 Abs. 3 wird auf die Gesamtdauer der Schulzeit angerechnet.

§ 4.

Die Schulpflicht ruht:

1. für die staatsangehörigen Kinder, die sich mit Zustimmung der Schulaufsichtbehörde dauernd oder zum Besuch einer ausländischen Schule vorübergehend im Ausland aufhalten;

Digitized by Google

2. für Kinder, die die nach § 2 des Grundschulgesetzes vom 28. April 1920 (Reichsgesetzblatt S. 851) einstweilen noch bestehenden öffentlichen oder privaten Vorschulen oder Vorschulklassen besuchen;
3. für Kinder, für die gemäß § 4 des Grundschulgesetzes an Stelle des Besuchs der Grundschule Privatunterricht zugelassen ist, und für Kinder, die nach Ablauf der Grundschulpflichtzeit wegen ungenügender körperlicher oder geistiger Entwicklung oder mit Rücksicht auf besonders schwierige örtliche Verhältnisse (weite Wege u. ä.) vom Schulbesuche zurückgestellt werden;
4. für Kinder, für deren Unterricht nach Ablauf der Grundschulpflichtzeit anderweit ausreichend gesorgt ist.

§ 5.

Für blinde und taubstumme Kinder bewendet es bei den Vorschriften des Gesetzes vom 7. August 1911 (Gesetzsammlung S. 168). Für die Beschulung schwerhöriger, sprachleidender, schwachsinniger, krankhaft veranlagter, sittlich gefährdeter und verkrüppelter Kinder dürfen im Wege der Verordnung besondere Vorschriften erlassen werden, durch die auch Bestimmungen dieses Gesetzes eingeschränkt oder aufgehoben werden können.

§ 6.

Schulpflichtige Kinder, die beharrlich ohne genügenden Grund die Schule versäumen, können der Schule zwangsweise zugeführt werden. Die Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, hierbei die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen.

§ 7.

1. Die Personen, denen die Sorge für die Person eines Kindes zusteht, sowie diejenigen, deren Erziehung oder Pflege ein Kind anvertraut ist, haben dafür zu sorgen, daß das schulpflichtige Kind die Schule regelmäßig besucht und an ihren Veranstaltungen teilnimmt. Versäumt das Kind den Unterricht oder eine Veranstaltung der Schule ohne genügenden Grund, so wird gegen die im Satz 1 bezeichneten Personen, sofern sie vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben, für den einzelnen Schulversäumnisfall eine Geldstrafe von 1 bis zu 25 Reichsmark verhängt. Die gleiche Strafe ist verwirkt, wenn die im Satz 1 be-

Digitized by Google

zeichneten Personen sich entgegen dem Verlangen des Schulleiters weigern, das schulpflichtige Kind zur Untersuchung seines Gesundheitszustandes dem Schul- oder Amtsarzt zuzuführen oder ein privatärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

2. Arbeitgeber, Dienst- und Lehrherren dürfen ein schulpflichtiges Kind während der Zeit, in der es am Unterricht oder einer sonstigen Veranstaltung der Schule teilzunehmen hat, sowie während der zum Gange dorthin erforderlichen Zeit nicht beschäftigen, auch nicht dulden, daß das Kind während dieser Zeiten durch ihre Aufseher, Gehilfen oder Arbeiter in ihrem Dienste beschäftigt wird. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung wird gegen die Arbeitgeber, Dienst- und Lehrherren für jeden einzelnen Fall eine Geldstrafe von 1 bis zu 150 Reichsmark verhängt, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist.

3. Die gleiche Strafe trifft diejenigen Personen, die schulpflichtige Kinder oder die in Absatz 1 und Absatz 2 bezeichneten Personen durch Mißbrauch des Ansehens durch Überredung oder andere Mittel dazu bestimmen, der Schulpflicht entgegenzuhandeln.

§ 8.

1. Die Strafverfolgung in den Fällen des § 7 tritt nur auf Antrag des Schulleiters oder der Schulaufsichtsbehörde ein; eine Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

2. Die durch Strafverfügung endgültig festgesetzten Geldstrafen fließen dem beteiligten Schulverbande zu.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1928 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten alle ihm entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft. In der Provinz Schleswig-Holstein kann durch Provinzial-Satzung bestimmt werden, daß die Schulpflicht für Knaben, soweit sie bisher neun Jahre gedauert hat, erst nach Ablauf einer neunjährigen Schulpflichtzeit mit Schluß des Schuljahres endet.

§ 10.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung beauftragt.

Das vorstehende, vom Landtag beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, 15. Dezember 1927.

Das Preuß. Staatsministerium.
Braun. Becker.

Digitized by Google

8. Erlaß des preußischen Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, betr. den Religionsunterricht an Volksschulen für konfessionelle Minderheiten, vom 31. Mai 1911 [1]).

(Kirchlicher Amtsanzeiger für die Diözese Trier 1927, 69.)

Wir machen auf folgende Bestimmungen des Religionsunterrichts für Minderheiten aufmerksam:

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
U. II. A. Nr. 1555, U. III. D. U. III. E.

Berlin, den 31. Mai 1911.

Auf die Berichte vom 6. Mai 1911 — Nr. 3404 K betr. den Religionsunterricht der konfessionellen Minderheiten.

Wie bereits in dem Runderlaß vom 13. Oktober 1909 — U III A 2735 Zentralblatt f. d. ges. U. V. s. 841 — ausgeführt ist, kann nach § 5 Abs. 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes die gastweise Anweisung von Schulkindern zu der Schule eines andern Schulverbandes auch für einzelne Unterrichtsfächer, insbesondere also auch für den Religionsunterricht erfolgen. Bei der Berechnung der in § 37 des V. U. G. gedachten Kinderzahl würden dann auch die Gastschulkinder mitzuzählen sein, da sie nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes zu den einheinischen gehören.

Die Kgl. Regierung veranlasse ich hiernach, festzustellen und anzuzeigen, ob nicht in den hier vorliegenden Fällen die Einrichtung besonderen konf. Religionsunterrichtes an den bisherigen Stationsorten unter gastweiser Zuweisung von Schulkindern aus benachbarten Schulverbänden von Schulaufsichtswegen angeordnet werden kann. Alsdann würde der Schulverband, zu dem der Stationsort gehört, allerdings zur Tragung der Kosten des Religionsunterrichtes verpflichtet sein, die benachbarten Schulverbände würden aber für den Besuch des Religionsunterrichtes durch ihre Kinder einen Gastschulbeitrag zu zahlen haben, eine derartige Regelung scheint zur Beseitigung der Beunruhigung, die infolge des dortigen Vorgehens in evangelischen und katholischen Kreisen eingetreten ist, erwünscht und würde bei Gewährung angemessener

1) Vgl. den Erlaß des preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betr. den Religionsunterricht an öffentlichen höheren Lehranstalten für eine konfessionelle Minderheit, vom 12. März 1925, in diesem Archiv 105, 247.

Digitized by Google

Ergänzungszuschüsse aus dem Kreisfonds wohl kaum auf ernstlichen Widerstand der beteiligten Schulverbände stoßen.

Der Auffassung der Kgl. Regierung, daß die Einrichtung des konf. Religionsunterrichtes nach § 37 des V. U. G. nur dann zulässig sei, wenn in einer einzelnen Schulanstalt die Zahl der konfessionellen Minderheitenangehörigen Schulkindern dauernd mindestens 12 beträgt, vermag ich nicht beizustimmen. In erster Linie ist in § 37 a. a. o. an die konfessionelle Minderheit *einer* Schule gedacht. Indessen ist die Vorschrift auch dann anzuwenden, wenn eine gastweise Zuweisung von Kindern aus benachbarten Schulverbänden erfolgt und dann die Zahl der einheimischen Kinder der konfessionellen Minderheit dauernd mindestens 12 beträgt. Voraussetzung für die Gewährung von Ergänzungszuschüssen an die Schulverbände würde allerdings sein, daß der Religionsunterricht von dem Schulverbande mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eingerichtet oder übernommen ist.

Die weitere Berichterstattung ist nach Möglichkeit zu beschleunigen.

gez. *von Trott zu Stolz.*

Aus dem in dem Ministerialerlaß genannten Runderlaß vom 13. Oktober 1909 sei noch folgende Stelle genannt:

»Dabei ist darauf hinzuweisen, daß nach § 5 Abs. 2 des V. U. G. die gastweise Zuweisung auch für einzelne Unterrichtsfächer, insbesondere auch für den Religionsunterricht erfolgen kann, und daß bei Berechnung der im § 37 des V. U. G. gedachten Kinderzahl auch die Gastschulkinder mitzuzählen sind, da sie nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes zu den einheimischen Kindern gehören«.

Trier, den 26. April 1927.

Bischöfliches General-Vikariat.

Digitized by Google

9. Erlaß des preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betr. die Geschlechtertrennung bei den oberen Jahrgängen der Volksschulen, vom 27. Dezember 1927.

(Kirchlicher Amtsanzeiger für die Diözese Trier 1928, 22.)

In einzelnen Fällen sind in den letzten Jahren nach Knaben und Mädchen getrennte Volksschulklassen auch in den älteren Jahrgängen zusammengelegt worden.

Es soll nicht verkannt werden, daß diese Maßnahmen als Folge der sinkenden Schülerzahl und des hierdurch gebotenen Stellenabbaus sich nicht vermeiden ließen. Ich erwarte jedoch, daß sich die Regierungen bei derartigen Maßnahmen der Anforderungen bewußt bleiben, die sich aus der besonderen Eigenart der Erziehung der Knaben und Mädchen ergeben. *Zusammenlegungen bestehender Knaben- und Mädchenklassen,* namentlich der vier oberen Jahrgänge, werden *möglichst zu vermeiden* und auf Fälle dringendster Notwendigkeit zu beschränken sein. Dagegen wollen die Regierungen erwägen, besonders bei den erwähnten älteren Jahrgängen *getrennten Unterricht für Knaben und Mädchen herbeizuführen, wenn die allgemeinen Schulverhältnisse es gestatten*[1]).

Berlin, den 27. Dezember 1927.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

An die Regierungen usw. — U III A Nr. 1613.

---

10. Erlaß des preußischen Ministers des Innern, betr. Familienstammbücher, vom 4. März 1924.

(Ministerialblatt der inneren Verwaltung 1924, 262.)

Familienstammbücher sind schon durch den Erlaß vom 29. April 1895 (MBliV. S. 135) empfohlen worden. Bisher fehlte

1) Dieser Erlaß kann als eine Rücksichtnahme auf den Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz vom 18. August 1925 aufgefaßt werden, in dem von neuem betont wurde, daß »die Gemeinschaftserziehung aus erziehlichen und religiös-sittlichen Gründen abzulehnen ist, sowohl in Volksschulen als auch in mittleren und höheren Schulen.« Siehe dieses Archiv 106, 235.

Digitized by Google

die im § 15 des Personenstandsgesetzes festgesetzte formelle Beweiskraft. Aber durch die Vd. vom 14. Februar 1924 (RGBl. I S. 116) ist den standesamtlichen Eintragungen in die Familienstammbücher vom 1. April 1924 ab die gleiche Beweiskraft verliehen worden wie den reichsrechtlich neu eingeführten Geburts-, Heirats- und Todesscheinen, d. h. sie beweisen, daß die Geburt, die Eheschließung oder der Sterbefall im Register beurkundet ist. Eine solche Eintragung wird auch bei der Gebührenerhebung einem Scheine gleichgestellt. Es wird also für die standesamtliche Eintragung eine Gebühr von 0,20 GM. erhoben.

Voraussetzung aber ist hierbei, daß die Eintragungen im Familienstammbuch den für die Scheine vorgesehenen Inhalt haben (§ 15b des Personenstandsgesetzes) und mit der Unterschrift und dem Siegel des Standesbeamten versehen sind. Vordrucke werden für die Eintragungen des Familienstammbuches reichsrechtlich nicht ausgegeben, wie dies für die Geburts-, Heirats- und Todesscheine geschehen soll. (Vf. vom 20. Februar 1924, MBliV. S. 209.)

Um klare Verhältnisse zu schaffen, sind fortan nur solche Familienstammbücher auf den Standesämtern auszugeben, die den reichsrechtlichen Voraussetzungen entsprechen und deshalb mit Beweiskraft ausgestattet, sowie mit einer Gebührenpflicht belegt sind. Der Reichsbund der Standesbeamten Deutschlands E. V. wird solche Stammbücher, nachdem ihr Inhalt von der Landeszentralbehörde gutgeheißen ist, den Gemeinden für die Standesämter zu liefern bereit sein. Es empfiehlt sich künftig, nur diese Art Familienstammbücher den Beteiligten anzubieten, da nur bei ihnen die gesetzmäßige und somit beweiskräftige Fassung behördlich gewährleistet wird.

Die bisher ausgegebenen Familienstammbücher sind demgemäß den neuen nicht gleichwertig. Sie haben aber anderseits auch nicht allen Wert verloren. Werden sie in der bisherigen Weise dem Standesbeamten behufs Darlegung der Familienverhältnisse oder zur weiteren Eintragung standesamtlicher Akte vorgelegt, so sind die Besitzer auf die veränderte Sachlage hinzuweisen mit dem Anheimgeben, sich ein Familienstammbuch des neuen Rechts aushändigen und ausfüllen zu lassen. Sind sie dazu nicht geneigt, so ist von weiterem Drängen abzusehen.

Der Minister des Innern.

Digitized by Google

11. Verfügung des preußischen Justizministers, betr. Mitteilungen in Strafsachen gegen Minderjährige an den zuständigen Geistlichen, vom 12. Dezember 1927.

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen 1928, 46.)

Der § 16 der Allgemeinen Verfügung des Justizministers über die Mitteilung in Strafsachen vom 12. Dezember 1927 lautet:

»Im Strafverfahren gegen eine Person evangelischen oder katholischen Bekenntnisses, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind dem ersten Pfarrer der Kirchengemeinde, zu welcher sie gehört, die Erhebung der öffentlichen Klage und der Antrag auf Strafbefehl sowie demnächst der Ausgang des Verfahrens mitzuteilen.«

---

12. Verleihung der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes an die reformierte Kirchengemeinde München durch das bayerische Kultusministerium, vom 14. April 1926.

(Mitgeteilt von Hochschulprofessor Dr. theol., iur. et rer. pol. *Julius Krieg* in Regensburg.)

Das Moderamen der reformierten Synode in Bayern hat in München eine reformierte Pfarrstelle errichtet und eine reformierte Pfarrkirchengemeinde gebildet, die den Bezirk der Stadt und des Bezirksamtes München umfaßt.

Gegen die Errichtung der reformierten Pfarrstelle in München besteht staatlicherseits keine Erinnerung. Der Inhaber dieser Pfarrstelle nimmt an den jeweils gesetzlich bestimmten Einkommensergänzungen aus Staatsmitteln *nicht*[1]) teil.

Der reformierten Kirchengemeinde München wird antragsgemäß die Eigenschaft einer Körperschaft öffentlichen Rechtes verliehen, womit sich die Umlagenberechtigung nach Maßgabe des religionsgesellschaftlichen Steuergesetzes verbindet.

Hiernach wolle das Weitere veranlaßt werden. Die Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern hat Abdruck dieser Entschließung erhalten.

I. V. gez.: *Korn.*

1) Ist im Original unterstrichen.

Digitized by Google

13. Anordnung des preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betr. die Veröffentlichung der Regelung der Rechtsgültigkeit der Beschlüsse der kirchlichen Verwaltungsorgane durch die bischöflichen Behörden, vom 20. Februar 1928.

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen, 1928, 48.)

Die bischöflichen Behörden der katholischen Kirche in Preußen haben nach Benehmen mit mir gemäß §§ 21 und 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Gesetzsamml. S. 585)[1]) bestimmt, daß ihre Genehmigung zur Rechtsgültigkeit der Beschlüsse der Kirchenvorstände und Vertretungen der Gemeindeverbände erforderlich ist bei:

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
2. Veräußerung von Gegenständen, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben;
3. Kauf-, Tausch- und Werkverträgen über Gegenstände im Werte von mehr als 2000 Reichsmark;
4. Schenkungen mit Ausnahme der Fälle des § 534 BGB.[2]) sowie Annahme belasteter Schenkungen und anderer Zuwendungen;
5. Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke auf die Dauer von mehr als einem Jahr;
6. Aufnahme von Anleihen, die nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen, und Ausleihe von Darlehen, sofern nicht die Vorschriften über die Mündelsicherheit erfüllt sind;
7. Entgeltlichen Anstellungsverträgen auf die Dauer von mehr als einem Jahr;
8. Bürgschaften;
9. Vergleichen bei einem Wert des Vergleichsgegenstandes von mehr als 2000 Reichsmark. Auf die Berechnung des Wertes

---

1) Abgedruckt in diesem Archiv CIV, S. 345.

2) BGB., § 534: Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird, unterliegen nicht der Rückforderung und dem Widerrufe.

Digitized by Google

finden die §§ 3 und 6 bis 9 der Zivilprozeßordnung[1]) entsprechende Anwendung;

10. Abstrakten Schuldverpflichtungen, wie solche namentlich durch Abtretung von Forderungen, Schuldübernahme, Schulderlaß, Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis gemäß §§ 780, 781 BGB.[2]), Annahme einer Anweisung gemäß §§ 783 ff.

---

1) *Zivilprozeßordnung* in der Fassung vom 13. Mai 1924 (Reichsgesetzblatt, Teil I, 1924, S. 437 ff.:

§ 3.

Der Wert des Streitgegenstandes wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt; dasselbe kann eine beantragte Beweisaufnahme sowie von Amts wegen die Einnahme des Augenscheins und die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.

§ 6.

Der Wert des Streitgegenstandes wird bestimmt: durch den Wert einer Sache, wenn deren Besitz, und durch den Betrag einer Forderung, wenn deren Sicherstellung oder ein Pfandrecht Gegenstand des Streits ist. Hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Wert, so ist dieser maßgebend.

§ 7.

Der Wert einer Grunddienstbarkeit wird durch den Wert, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Wert des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

§ 8.

Ist das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Mietverhältnisses streitig, so ist der Betrag des auf die gesamte streitige Zeit fallenden Zinses und, wenn der fünfundzwanzigfache Betrag des einjährigen Zinses geringer ist, dieser Betrag für die Wertsberechnung entscheidend.

§ 9.

Der Wert des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach dem Werte des einjährigen Bezugs berechnet, und zwar:

auf den zwölfundeinhalbfachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist;

auf den fünfundzwanzigfachen Betrag, bei unbeschränkter oder bestimmter Dauer des Bezugsrechts. Bei bestimmter Dauer des Bezugsrechts ist der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er der geringere ist.

2) BGB. § 781. Zur Giltigkeit eines Vertrages, durch den das Bestehen eines Schuldverhältnisses anerkannt wird (Schuldanerkenntnis), ist schriftliche Erteilung der Anerkennungserklärung erforderlich. Ist für die Begründung des Schuldverhältnisses, dessen Bestehen anerkannt wird, eine andere Form vorgeschrieben, so bedarf der Anerkennungsvertrag dieser Form.

§ 782. Wird ein Schuldversprechen oder ein Schuldanerkenntnis auf Grund einer Abrechnung oder im Wege des Vergleichs erteilt, so ist die Beobachtung der in den §§ 780, 781 vorgeschriebenen schriftlichen Form nicht erforderlich.

Digitized by Google

BGB.[1]), Ausstellung von Inhaberpapieren und Wechsel begründet werden;

11. Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

Berlin, den 20. Februar 1928.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

In Vertretung
Lammers.

---

1) BGB. § 783. Händigt jemand eine Urkunde, in der er einen andern anweist, Geld, Wertpapiere oder andere vertretbare Sachen an einen dritten zu leisten, dem dritten aus, so ist dieser ermächtigt, die Leistung bei dem Angewiesenen im eigenen Namen zu erheben; der Angewiesene ist ermächtigt, für Rechnung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zu leisten.

§ 784. Nimmt der Angewiesene die Anweisung an, so ist er dem Anweisungsempfänger gegenüber zur Leistung verpflichtet; er kann ihm nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Giltigkeit der Annahme betreffen oder sich aus dem Inhalte der Anweisung oder dem Inhalte der Annahme ergeben, oder dem Angewiesenen unmittelbar gegen den Anweisungsempfänger zustehen.

Die Annahme erfolgt durch einen schriftlichen Vermerk auf der Anweisung. Ist der Vermerk auf die Anweisung vor der Aushändigung an den Anweisungsempfänger gesetzt worden, so wird die Annahme diesem gegenüber erst mit der Aushändigung wirksam.

§ 785. Der Angewiesene ist nur gegen Aushändigung der Anweisung zur Leistung verpflichtet.

§ 786. Der Anspruch des Anweisungsempfängers gegen den Angewiesenen aus der Annahme verjährt in drei Jahren.

§ 787. Im Falle einer Anweisung auf Schuld wird der Angewiesene durch die Leistung in deren Höhe von der Schuld befreit.

Zur Annahme der Anweisung oder zur Leistung an den Anweisungsempfänger ist der Angewiesene dem Anweisenden gegenüber nicht schon deshalb verpflichtet, weil er Schuldner des Anweisenden ist.

§ 788. Erteilt der Anweisende die Anweisung zu dem Zwecke, um seinerseits eine Leistung an den Anweisungsempfänger zu bewirken, so wird die Leistung, auch wenn der Angewiesene die Anweisung annimmt, erst mit der Leistung des Angewiesenen an den Anweisungsempfänger bewirkt.

Digitized by Google

14. Runderlaß der preuß. Minister des Innern, der Finanzen und für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betr. Übernahme von Kirchenlasten auf den Etat der politischen Gemeinde, vom 10. November 1927.

(Ministerialblatt der inneren Verwaltung 1927, 1065.)

Das preußische Oberverwaltungsgericht hat in einer neueren Entscheidung vom 30. November 1926 — II C 76/25 [1]) — seine bereits in den Entscheidungen vom 25. Februar 1885 und vom 18. Dezember 1923 (Entsch. d. OVG. Bd. 12 S. 155 u. 78 S. 74) dargelegte Rechtsauffassung erneut bestätigt und zugleich ausgeführt, daß eine Übernahme der Kirchenlasten auf den Etat der politischen Gemeinde auch mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Art. 137 Abs. 3 der Reichsverfassung nicht gegen das geltende Recht verstoße. Wenn sie hiernach auch an und für sich *rechtlich zulässig* ist, so darf doch nicht übersehen werden, daß die Übernahme von Kirchenlasten im Einzelfalle insbesondere dann eine große *Unbilligkeit* bedeuten kann, wenn dadurch einzelne Gruppen von Einwohnern einseitig finanziell bevorzugt werden. In solchen Fällen wird Anlaß gegeben sein, eine nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts erforderliche staatsaufsichtliche Genehmigung (Zulassung) des gemeindlichen Steuerverteilungsbeschlusses insoweit zu versagen, als durch ihn Mittel für jenen Zweck bereitgestellt werden.

An die Ober- und Regierungspräsidenten, die Landräte. — Nachrichtlich an die Kreis- und Bezirksausschüsse, die Gemeindeverwaltungen.

---

15. Erlaß des preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betr. die eigenmächtige Überschreitung von Baumitteln, vom 19. Januar 1928.

(Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung 1928, 48.)

Es ist wiederholt nachträglich die Bereitstellung von Mitteln infolge von Überschreitungen der verfügbaren Baumittel beantragt worden, da Mehrausführungen oder Änderungen bereits genehmigter Entwürfe und Bauarbeiten erfolgt waren, ohne daß vor ihrer Auftragserteilung die Genehmigung dieser Ausführung beantragt und

1) Vgl. PrVerwBl. Bd. 48 S. 406.

Digitized by Google

eine Entscheidung getroffen war. Derartige eigenmächtige Anordnungen nachgeordneter Dienststellen können nicht gebilligt werden und widersprechen der Bestimmung im § 153 Abs. 1 der Dienstanweisung für die Ortsbaubeamten der Staatshochbauverwaltung. Lediglich dann ist der Baubeamte berechtigt, Arbeiten vor der Genehmigung der Kostenanschläge ausführen zu lassen, wenn nach seinem Ermessen Gefahr im Verzuge ist (§ 60 Abs. 10 a. a. O).

Zur Vermeidung von Nachforderungen und Änderungen hat der Herr Preußische Finanzminister die nachgeordneten Dienststellen darauf hinweisen lassen, daß *schon bei der Entwurfsbearbeitung* sämtliche Forderungen und Wünsche der nutznießenden Verwaltungen im engen Einvernehmen mit diesen geklärt und festgestellt werden, damit nachträglich Änderungen bei der Ausführung und damit Mehrkosten vermieden werden. Die Durcharbeitung und Veranschlagung muß vor Baubeginn genau erfolgt sein. Sollten dennoch aus anderen Gründen ausnahmsweise Änderungen unvermeidbar werden, so sind sie sofort vom Baubeamten, gegebenenfalls mit einer Begründung der nutznießenden Behörde, unter Angabe der Mehr- oder Minderkosten zu beantragen (vgl. § 154 Abs. 3 der Dienstanweisung, wonach unvermeidliche Abweichungen von den genehmigten Anschlägen sowie Kostenüberschreitungen rechtzeitig vorher zur Anzeige zu bringen sind).

Die nutznießenden Verwaltungen meines Ressorts ersuche ich, auch ihrerseits die obigen Hinweise zu beachten.

Der Minister für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung.

---

16. Richtlinien des preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zur Erhebung der Kirchensteuer von den Lohnsteuerpflichtigen für 1928 in den katholischen Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden, vom 23. Januar 1928.

(Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 1928, 11.)

Die wirtschaftliche Entwicklung und die Reichssteuergesetze haben in den Grundlagen der Kirchensteuer Veränderungen herbeigeführt, die es mehr und mehr zweifelhaft erscheinen lassen, ob eine nach dem geltenden Kirchensteuerrecht durchgeführte Be-

Digitized by Google

steuerung noch in vollem Umfange den Grundsätzen der Steuergerechtigkeit und den Bedürfnissen der Kirchengemeinden entspricht. Von den kirchlichen Behörden sind daher Änderungen der Kirchensteuergesetze mit der Bitte angeregt worden, diese Änderungen wenn möglich schon mit Wirkung für das nächste Rechnungsjahr in Kraft treten zu lassen. Bevor die Verhandlungen hierüber abgeschlossen und gegebenenfalls die erforderlichen Gesetze erlassen sind, lassen sich vollständige Richtlinien für die Erhebung der Kirchensteuer im Rechnungsjahre 1928 nicht aufstellen. Nur die Erhebung der Kirchensteuer zu der in der Form des Lohnabzuges erhobenen Einkommensteuer kann schon jetzt geordnet werden.

Dieser Teil des Kirchensteuergeschäfts wird durch die angeregten Änderungen der Kirchensteuergesetze nicht berührt werden. Er wird sich aber im Rechnungsjahre 1928 im Vergleich zu 1927 insofern ungünstiger gestalten, als zufolge der Verordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 2. August 1927 (Reichssteuerbl. S. 173) den Finanzämtern Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn nur in beschränktem Umfange einzureichen sind. Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn kirchensteuerpflichtiger Arbeitnehmer werden danach den Finanzämtern nur zur Verfügung stehen:

a) soweit die Arbeitnehmer im Kalenderjahre 1927 während der ganzen Dauer der Beschäftigung oder während eines Teiles derselben in einer anderen Gemeinde als in der Beschäftigungsgemeinde einen Wohnsitz hatten;

b) soweit der Steuerabzug vom Arbeitslohn im Kalenderjahr 1927 im Markenverfahren durchgeführt ist.

Durch diese Änderung wird das Veranlagungsverfahren beeinflußt werden, wenn auch der Grundsatz, daß die Einkommensteuer des dem Kirchensteuerjahr vorangegangenen Kalenderjahres den gesetzlichen Maßstab der vom Einkommen erhobenen Kirchensteuer bildet, unberührt bleibt. Das Interesse erheischt es, das Verfahren alsbald zu ordnen.

Demgemäß erlasse ich nach Benehmen mit den Kirchenbehörden für die Erhebung der Kirchensteuerzuschläge zu der in der Form des Lohnabzuges erhobenen Einkommensteuer in den katholischen Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1928 folgende Richtlinien:

1. Soweit die auf den Arbeitslohn entfallende Einkommensteuer nicht veranlagt wird, sind Zuschläge zu entrichten zu den

Digitized by Google

im Kalenderjahr 1927 gemäß §§ 70, 73, 74 EStG. einbehaltenen und nach § 77 vorschriftsmäßig abgeführten oder verwendeten Lohnsteuerbeträgen.

2. Zum Zwecke der Kirchensteuerveranlagung sind die Lohnsteuerbeträge, soweit gemäß der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 2. August 1927 (Reichssteuerbl. S. 173) für die Steuerpflichtigen Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn für das Kalenderjahr 1927 (Lohnsteuerüberweisungslisten, Steuerkarten mit Einlagebogen) bei den Finanzämtern eingereicht werden, auf Grund dieser Belege festzustellen. Im übrigen kann die kirchliche Veranlagungsbehörde für diese Feststellung jede zuverlässige Unterlage, z. B. freiwillige Auskunft des Steuerpflichtigen oder des Arbeitgebers oder eigene Errechnung, benutzen.

Ist keine dieser Feststellungsmöglichkeiten gegeben, so wird der Veranlagung der Lohnsteuerpflichtigen zur Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1928 der gleiche Betrag wie für das Rechnungsjahr 1927 zugrunde gelegt. Dem Kirchensteuerpflichtigen bleibt überlassen, im Einspruchsverfahren nachzuweisen, daß die Lohnsteuer des Kalenderjahres 1927 niedriger gewesen sei, als der seiner Kirchensteuer zugrunde gelegte Betrag.

3. Sind für einen Lohnsteuerpflichtigen weder die Lohnsteuerbeträge des Kalenderjahres 1927 noch auch der Maßstabssatz seiner Kirchensteuer für 1927 bekannt, so kann ihn die kirchliche Veranlagungsbehörde einstweilen auf Grund eines durch freie Schätzung ermittelten Maßstabssatzes veranlagen. Vorher ist ihm tunlichst Gelegenheit zu geben, den Betrag der wirklichen Lohnsteuer des Kalenderjahres 1927 nachzuweisen.

Im Falle einer solchen einstweiligen Veranlagung erfolgt, wenn die Lohnsteuerbeträge festgestellt sind, nach Bestimmung der kirchlichen Veranlagungsbehörde oder auf Verlangen des Steuerpflichtigen die Verrechnung der gemäß Absatz 1 dieser Ziffer bereits geleisteten Zahlungen.

Im Kirchensteuerbescheid ist im Falle dieses Absatzes 1 die Veranlagung ausdrücklich als einstweilige zu bezeichnen und dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit einer Verrechnung mitzuteilen.

Berlin, den 23. Januar 1928.

Der Preußische Minister für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung.
Im Auftrag: *Trendelenburg.*

Digitized by Google

Vorstehende Richtlinien geben wir hiermit bekannt.

Der Umlagebeschluß für das Rechnungsjahr 1928 muß sich natürlich einheitlich außer auf die Lohnsteuerpflichtigen auch auf die zur Reichseinkommensteuer Veranlagten erstrecken.

Die vorstehenden Richtlinien haben daher zunächst nur die Bedeutung einer provisorischen Mitteilung, damit die Kirchenvorstände usw. mit den Vorarbeiten zwecks Feststellung der dem späteren Umlagebeschluß zugrunde zu legenden Lohnsteuerbeträge (vgl. Ziff. 2, Abs. 1) oder der Ersatzbeträge (Ziff. 2, Abs. 2 u. Ziff. 3) unverzüglich beginnen können, weil diese Feststellung unter Umständen langwierige Arbeit erfordert.

Hildesheim, den 5. März 1928.

Bischöfliches General-Vikariat.

---

17. Äußerung des preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betr. die Teilnahme von Mitgliedern des Kirchenvorstandes an der Beratung und Beschlußfassung über Gegenstände, die sie selbst betreffen, vom 24. Februar 1928.

(Kirchliches Amtsblatt des Fb. Ordinariats in Breslau 1928, 29.)

Hierüber hat sich der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung am 24. Februar 1928 — G II Nr. 257 — in einem besonderen Falle, wie folgt, geäußert:

»Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924, daß Mitglieder, die an dem Gegenstande der Beschlußfassung selbst beteiligt sind, keine Stimme haben und bei ihrer Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein dürfen, stellt nach meiner Auffassung ein unbedingtes Verbot und keine bloße Ordnungsvorschrift dar.

Allerdings läßt der Ausdruck »Nicht dürfen« an sich verschiedene Auslegungen zu. Er kann auch im Sinne einer bloßen Ordnungsvorschrift oder einer Vorschrift, deren Verletzung eine Schadenersatzpflicht nach sich zieht, verstanden werden. Dafür, daß hier aber die Vorschrift im Sinne eines unbedingten Verbots zu verstehen ist, spricht zunächst ihre Entstehungsgeschichte. Das frühere Vermögensverwaltungsgesetz beschränkte sich in § 17 Abs. 3 auf die Vorschrift, daß persönlich beteiligte Mitglieder sich

Digitized by Google

der Abstimmung zu enthalten haben. Diese Vorschrift wurde als zu eng betrachtet; denn es war nicht zu verkennen, daß nicht bloß die Beteiligung des beteiligten Kirchenvorstehers an der Abstimmung, sondern auch jede Beeinflussung der übrigen Kirchenvorsteher durch diesen bei der Beratung und Abstimmung vermieden werden muß. Schon durch seine Anwesenheit bei der Beratung und Abstimmung kann der beteiligte Kirchenvorsteher einen solchen Druck auf die übrigen ausüben, daß diese ihm zu Gefallen und nicht nach unparteilicher Überzeugung stimmen. Dieser unzulässige Einfluß reicht noch weiter als die Stimme des Beteiligten selbst; deshalb muß er ebenso wie die Stimmabgabe verboten werden. Diese Erwägung war für den Gesetzgeber maßgebend. In der Gesetzesbegründung ist denn auch als Grund für die neue Fassung die Erhöhung der Unparteilichkeit der Beschlußfassung angeführt. Der Wortlaut erklärt sich dadurch, daß von der bisherigen Vorschrift ausgegangen und diese erweitert wurde in dem Sinne, das das, was bisher für die Stimmabgabe des Beteiligten galt, fortan auch für seine Anwesenheit bei der Beratung und Abstimmung gelten sollte. Wäre eine bloße Ordnungsvorschrift beabsichtigt gewesen, so wäre der Ausdruck: »Nicht dürfen« hier bewußt im Sinne eines zwingenden Verbots gebraucht worden und in diesem Sinne auszulegen.

Zu demselben Ergebnis führen auch sachliche Erwägungen und Vergleichungen mit sonstigen einschlägigen Bestimmungen. Das Verbot des § 13 Abs. 3 wendet sich nicht bloß an den Vorsitzenden und stellt keine bloße Anweisung zur äußeren Ordnung, sondern ein im öffentlichen Interesse gegebenes Verbot dar. Als Folge der Verletzung scheidet von vornherein die Schadenersatzpflicht aus. Demnach bleibt als Folge die Ungültigkeit des Beschlusses, eine Folge, die allein dem Verbote Geltung zu verschaffen vermag. Sonstige Fälle, in denen gesetzliche Verbote mit dem Ausdruck des »Nicht dürfens« bezeichnet sind, sind bei Staudinger, Kommentar zum BGB. Bd. 1 zu § 134 angeführt. Inhaltlich ist die Vorschrift des § 13 Abs. 3 der Vorschrift des § 456 BGB. verwandt, die gleichfalls grundsätzlich ein zwingendes Verbot darstellt; wenn letztere eine Heilung durch Genehmigung der Beteiligten zuläßt, so kann eine solche hier nicht in Frage kommen. Vgl. auch die entsprechende Vorschrift in § 20, Tit. 11, Teil I ALR. und § 1596 Code Civil, die ausdrücklich Nichtigkeit ausspricht, weil sie ein zwingendes Verbot ist.«

Digitized by Google

Es würden demgemäß Kirchenvorstandsbeschlüsse, die gegen das gesetzliche Verbot des § 13, Abs. 3 verstoßen, gemäß der Bestimmung des § 134 BGB. für nichtig zu erachten sein.

---

18. Entscheidung des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes betr. die Zulassung von Geistlichen zur Ausübung der Krankenhausseelsorge auf Grund der Reichsverfassung, vom 14. Juli 1926.

(Kirchliches Amtsblatt des Fb. Ordinariats in Breslau 1927, 101[1]).

Die »Veronika, Fachblatt des Verbandes katholischer weltlicher Krankenschwestern und Pflegerinnen, Berlin, e. V.« bringt in Nr. 2 des Jahrganges 1927, S. 10 unter dem Titel »Zurückgewiesene Unduldsamkeit« folgenden beachtenswerten Artikel:

Der Stadtrat in Selb, Bayern, hat jüngst folgenden Beschluß gefaßt: »Sofern im Krankenhaus Hausgeistlichenstellen bestehen, werden sie aufgehoben. Irgendwelche religiöse Beeinflussungen haben im Stadtkrankenhaus unter allen Umständen zu unterbleiben. Sollten jedoch Patienten den Wunsch nach einem Geistlichen haben, so ist diesem zu entsprechen.« Anlaß zu diesem merkwürdigen Beschluß war eine Andacht im Städtischen Krankenhaus, die von protestantischer Seite gehalten wurde und zu der die Oberschwester die Kranken eingeladen hatte mit dem ausdrücklichen Hinzufügen, daß die Beteiligung jedem Kranken freistehe. Das Kartell der freien Gewerkschaften in Selb hatte daraufhin beim Stadtrat Einspruch erhoben und den vorstehenden Beschluß erreicht. Die Pfarrämter beider Konfessionen, denen der Beschluß mitgeteilt wurde, lehnten schriftlich ab, sich in der pflichtgemäßen Ausübung der pfarramtlichen Rechte und Pflichten durch einen derartigen Beschluß behindern zu lassen. Auf eine pfarramtliche Beschwerde bei der Regierung von Oberfranken erklärte der Stadtrat, zur Äußerung aufgefordert, daß nach seiner Anschauung der Versuch der Geistlichen, die Patienten, die einer anderen Weltanschauung seien, religiös zu beeinflussen, für diese eine Belästigung bedeute, die verhindert werden müsse. Eine religiöse Fühlungnahme mit den Patienten, die es wünschten, solle nicht unterbunden werden. Die Regierung hob den Beschluß des

1) Vgl. auch die ausführlichere Fassung in: Preußisches Pfarrarchiv XV, 109.

Digitized by Google

Stadtrates Selb insoweit auf, als er den Geistlichen der anerkannten Religionsgesellschaften den Besuch von Patienten des Krankenhauses von Amtswegen verbot. Die Beschwerde des Stadtrates gegen diesen Regierungsbescheid wurde vom Verwaltungsgerichtshof verworfen. In den Entscheidungsgründen wird u. a. ausgeführt, die Geistlichen der zugelassenen Religionsgesellschaften, die sich in den verfassungsmäßigen Grenzen halten, dürften in der Ausübung ihrer seelsorgerlichen Rechte und Pflichten gegenüber den Mitgliedern ihrer Religionsgesellschaften nicht behindert werden. Zu diesen seelsorgerlichen Rechten und Pflichten gehöre die religiöse Beeinflussung der Kirchenmitglieder. Sie ist erlaubte Religionsausübung und kann keiner Religionsgesellschaft untersagt werden, wenn sie hierbei nicht gegen das Gesetz verstößt. Der Stadtrat hat lediglich zu prüfen, ob nach der Zahl der Kranken und nach ihrer Religionszugehörigkeit ein Bedürfnis dafür besteht, daß eine Religionsgesellschaft zur Vornahme religiöser Handlungen zugelassen wird. (Dies scheint uns anfechtbar, die Entscheidung über die Bedürfnisfrage steht der Religionsgesellschaft zu. D.Red.) Er hat nach Bejahung dieser Frage die äußeren Formen, unter denen sich Gottesdienst und Seelsorge im Krankenhaus zu vollziehen haben (regelmäßige Besuchszeit, außerordentliche Besuche, Zeit und Art, sowie Ankündigung religiöser Veranstaltungen) nach Benehmen mit der Religionsgesellschaft zu regeln und hierbei die etwa gebotenen Maßnahmen zur Verhütung eines unzulässigen Zwanges zu treffen. Das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge ist nicht nur dann vorhanden, wenn von dem einen oder anderen Krankenhausinsassen das Verlangen nach geistlichem Zuspruch ausgesprochen wird. Es besteht auch dann, wenn es von Kranken nur gefühlt wird. Es ist christlicher Brauch, daß der Seelsorger einer Gemeinde sich nicht nur der Mitglieder annimmt, die seine Hilfe ausdrücklich verlangen, sondern um alle Gemeindemitglieder, die seiner Hilfe bedürfen. Die Krankenhausinsassen dürfen daher mit Recht die Darbietung seelsorgerlicher Hilfe und religiöser Erbauung im Krankenhaus auch dann erwarten, wenn sie nicht ausdrücklich das Verlangen danach stellen. Der Stadtrat Selb hat die Grenzen des Bedürfnisses zu eng bemessen, hat dadurch dem Artikel 141 der Reichsverfassung zuwidergehandelt und auch die seinem Selbstverwaltungsrecht gezogenen Grenzen überschritten. Der Artikel 141 der Verfassung macht das Bedürfnis der Kranken nach Gottesdienst und Seelsorge zur Voraussetzung für die Zulassung der Religionsgesellschaft.

Digitized by Google

Wir müssen uns diese verwaltungsgerichtliche Entscheidung merken und gegebenenfalls uns auf sie berufen, wenn auch anderenorts in Krankenhäusern unzulässige Behinderung der Seelsorge vorkommen sollten. Die Frage ist auch für Schwestern von Wichtigkeit, da engherzige Unduldsamkeit ja auch ihnen jede religiöse Einflußnahme auf Kranke, die eine Pflicht der christlichen Nächstenliebe ist, verbieten will. Schließlich könnten sich leicht einmal berufliche Schwierigkeiten für unsere Mitglieder ergeben aus einer pflichtgemäßen Mahnung an die Kranken, auf ihr Seelenheil bedacht zu sein und sich versehen zu lassen. Bei solchen Schwierigkeiten mögen sich die Mitglieder an uns wenden, damit wir dem Falle nachgehen und sie schützen. Auch wenn Schwestern gehindert werden, ihre Sonntagspflicht zu erfüllen, bitten wir um Benachrichtigung.

---

19. Entscheidung des Obersten Gerichtshofs in Österreich, betr. das Ehehindernis des Katholizismus bei Ehen mit Ausländern, vom 11. Dezember 1924.

(Linzer Diözesanblatt 1928, 7.)

Das Amt der o. ö. Landesregierung hat unterm 2. Dez. d. J., Z. D. 8—4493/2, eröffnet:

»Der Oberste Gerichtshof hat folgenden im Auszug wiedergegebenen Plenarbeschluß vom 11. Dezember 1924, Präs. 67/24, gefaßt, den sich auch das Bundeskanzleramt zu eigen gemacht und in mehreren Entscheidungen zum Ausdruck gebracht hat.

Ein katholischer österreichischer Staatsbürger kann mit einem kath. Ausländer, dessen erste mit einem Katholiken geschlossene Ehe von der zuständigen ausländischen Behörde getrennt wurde, in Österreich eine gültige Ehe eingehen. Die burgenländischen Landesbürger sind in diesem Belange wie Ausländer zu behandeln.«

Es steht demnach Ehen, in denen es sich um *ausländische Katholiken* handelt, deren frühere Ehe nach dem *ausländischen Rechte* rechtsgiltig getrennt wurde, in Österreich das *Ehehindernis des Katholizismus* nicht entgegen. Für die Beurteilung des Bestandes oder Nichtbestandes einer ausländischen Ehe ist das ausländische Recht allein maßgebend.

Zu einer *kirchlichen Wiederverehelichung* muß selbstverständlich die Ungiltigkeitserklärung der ersten Ehe des Ausländers durch eine kirchliche Entscheidung nachgewiesen sein.

Digitized by Google

20. Mehrere schulbehördliche Entscheidungen und Erlasse in Österreich (Kärnten) 1920, 1926 und 1927.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Gurk 1927, 26.)

I. Überwachung religiöser Übungen.

An einer Schule Kärntens hatte die Lehrerschaft unter Berufung auf den Erlaß des Staatssekretärs für Unterricht vom 10. April 1919 (Glöckel-Erlaß) die Überwachung der Kinder beim Schulgebet verweigert, ja die Verrichtung des Schulgebetes den Kindern verboten. Dagegen erhob das Pfarramt Einspruch. Der Bezirksschulrat legte die Angelegenheit dem Landesschulrate zur Entscheidung vor. Die Direktion der Schule erhielt nun folgende Erledigung des Bezirksschulrates: »In der vom Landesschulrate mit Erlaß vom 20. Juni 1927, Zl. 3229, herabgelangten Erledigung wird auf die §§ 48 und 54 R.-V.-G. und auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 21. Juni 1926, B. 44|26, 45/26, verwiesen, wonach der einer Lehrperson seitens der Schulleitung zu erteilende Auftrag zur Überwachung der Schulkinder bei einer religiösen Übung, insbesondere also auch beim Schulgebete, keineswegs gleichbedeutend ist mit dem Auftrage zur Teilnahme an einer Kultushandlung, und daß sich ein solcher Auftrag aus einer im § 48 R.-V.-G. festgesetzten besonderen Pflicht des Lehrberufes ergibt. Es wird daher die Direktion angewiesen, den Lehrkörper zu beauftragen, die Überwachung beim Schulgebete mit Beginn des kommenden Schuljahres durchzuführen.«

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, auf das sich der Landesschulrat beruft, hat folgenden Wortlaut: Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 21. Juni 1926, B. 44/26 und 45/26, »über eine Beschwerde von niederösterreichischen Lehrern wegen Verletzung des verfassungsmäßig gewährleisteten Rechtes, zur Teilnahme an einer kirchlichen Handlung nicht gezwungen werden zu können (Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142), durch den Auftrag zur Beaufsichtigung der Schulkinder bei den religiösen Übungen.«

»Der einer Lehrperson erteilte Auftrag zur Überwachung der Schulkinder bei einer religiösen Übung ist keineswegs gleichbedeutend mit dem Auftrage zur Teilnahme an einer Kultushandlung, dieser Auftrag ergibt sich vielmehr aus einer im § 48 des Reichsvolksschulgesetzes statutierten besonderen Pflicht des Lehrberufes und beinhaltet keine Verletzung der im Artikel 14 des

Digitized by Google

Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, gewährleisteten Rechte, denn die verfassungsmäßige Gewährleistung eines Rechtes hindert nicht, daß aus wichtigen Gründen einzelne Klassen oder Leute der Bevölkerung ungleich behandelt werden. (Vgl. Nr. 216, 259.)

Der dritte Satz des § 48, Absatz 2 des Reichsvolksschulgesetzes, in der Fassung der Novelle vom 2. Mai 1883 steht weder im Widerspruche mit der Verfassung, noch ist er durch die Artikel 66 und 67 des Staatsvertrages von Saint-Germain derogiert worden.«

II. Schulgebet.

Auf eine Anfrage des Kärntner Landesschulrates, betreffend das Schulgebet, antwortete das Staatsamt für Inneres und Unterricht vom 8. April 1920, Zahl 3804, Abt. 9: »In Beantwortung der obzitierten Anfrage wird dem Landesschulrate mitgeteilt, daß das Schulgebet wie jedes Gebet sich als religiöse Übung darstellt und daß demnach die bezüglich der religiösen Übungen für Schüler der Volks- und Bürgerschulen geltenden Vorschriften auch auf die Frage der Verrichtung des Schulgebetes an diesen Schulen entsprechende Anwendung zu finden haben.

Es wird zugleich der Erwartung Ausdruck gegeben, daß Lehrkräfte, die an dem Gebete selbst nicht teilnehmen, ein Benehmen an den Tag legen, das ihrem Taktgefühle, ihrer pädagogischen Bildung und den gesetzlichen Bestimmungen über die sittlich-religiöse Erziehung der Jugend entspricht.«

Der Unterstaatssekretär: *Glöckel* e. h.

III. Religionsunterricht konfessionsloser Kinder.

Das Verordnungsblatt für das Schulwesen in Kärnten, Stück VII—IX, September 1927, verlautbart nachstehenden Erlaß des Landesschulrates vom 16. September 1927, Z. 4524, an die Bezirksschulbehörden, Bürgerschuldirektionen und Schulleitungen, *betreffend den Religionsunterricht konfessionsloser Kinder:* Das Bundesministerium für Unterricht hat mit Erlaß vom 27. August 1927, Z. 12.554/I—4, folgendes eröffnet: »Der Verfassungsgerichtshof hat in einem jüngst erflossenen Erkenntnis die Anschauung vertreten, daß unter dem Lehrgegenstand »Religion«, welcher als Pflichtgegenstand an der Volksschule durch den Staatsvertrag von Saint-Germain nicht beseitigt worden sei, nur die Glaubens- und Sittenlehre einer gesetzlich anerkannten Kirche

Digitized by Google

oder Religionsgemeinschaft verstanden werde und daß die *Zugehörigkeit* eines Kindes zu einer solchen für die Teilnahme desselben am Religionsunterricht entscheidend sei. Wenn ein schulpflichtiges Kind keiner Konfession angehört, so fehle ihm gegenüber die Möglichkeit, die Vorschrift des R.-V.-G. über den Besuch des Religionsunterrichtes zur Geltung zu bringen.

Wenn dieses Erkenntnis auch nur für den entschiedenen Fall bindend ist und es den Schulbehörden vorbehalten bleiben muß, vorkommendenfalls instanzmäßig über die Verpflichtung zum Besuch des Religionsunterrichtes abzusprechen, so sieht sich doch das Bundesministerium für Unterricht im Nachtrag zu den h. o. Erlässen Z. 22.753 vom 27. August 1926 (Erlaß des Landesschulrates vom 2. September 1926, Z. 4247, Verordnungsblatt Stück IX, Nr. 63) und Z. 4356 vom 15. Feber 1927 (Erlaß des Landesschulrates vom 26. Feber 1927, Z. 956, Verordnungsblatt Stück II, Nr. 18) zu der Eröffnung veranlaßt, daß es von einer Einflußnahme in der Richtung, daß de jure konfessionslose Kinder zum Besuch eines Religionsunterrichtes und zur Ablegung einer Prüfung aus Religion verhalten werden, absieht. Dadurch wird naturgemäß die gesetzliche Verpflichtung zum Besuch des Religionsunterrichtes bezüglich jener Kinder, die einem gesetzlich anerkannten Religionsbekenntnis angehören, ganz unabhängig davon, ob auch deren Eltern demselben angehören oder nicht, in keiner Weise berührt.«

---

21. Beschluß des Reichsgerichts, betr. die Übertragung der Schulaufsicht über konfessionelle Volksschulen an einen Schulrat, der Dissident ist, vom 11. Juni 1927.

(Preußisches Pfarrarchiv XVI, 20.)

Beschluß:

Auf Grund des Art. 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reiches und des dazu ergangenen Ausführungsgesetzes vom 8. April 1920 (RGBl. S. 510) hat auf den Antrag des Reichsministers des Innern das Reichsgericht, IV. Zivilsenat, in der nichtöffentlichen Sitzung vom 11. Juni 1927 beschlossen:

Die Auslegung und Handhabung des preußischen Gesetzes, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, vom 11. März 1872 (Pr. GS. S. 183), wie sie

Digitized by Google

der Preusische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung durch Übertragung der Schulaufsicht im Landkreise D. an einen Dissidenten betätigt hat, steht weder mit Art. 174 S. 1 noch mit anderen Bestimmungen der Verfassung des Deutschen Reichs im Widerspruch. (Original.)

Entscheidungsgründe: Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat im Oktober 1926 den Schulrat N., einen Dissidenten, von P. nach D. versetzt und ihm die Schulaufsichtsbefugnisse im Bezirk D. übertragen.

Nachdem ein großer Teil der Eltern der die evangelischen Volksschulen dieses Bezirks besuchenden Kinder in den sogenannten Schulstreik eingetreten war, um die Wiederherstellung einer konfessionellen, mindestens aber einer christlichen Schulaufsicht zu erzwingen, gab der genannte Minister in der Sitzung des Preußischen Landtags vom 4. Dezember 1926 die Erklärung ab, daß er auf Grund der Art. 136, 128, 144, 174 der RV. in Verbindung mit dem preußischen Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 (GS. S. 183) für sich das Recht in Anspruch nehme, mit der staatlichen Kreisschulaufsicht ohne Rücksicht auf die Eigenart der ihr unterstellten Schulen Beamte *jedes Bekenntnisses*, auch solche, die den christlichen Kirchen nicht angehören, zu betrauen. Der Reichsverband evangelischer Eltern- und Volksbünde (Reichselternbund) steht auf dem Standpunkt, daß der von dem Minister vertretene Rechtssatz eine nach Art. 174 S. 1 RV. verbotene Änderung der in Preußen bestehenden Rechtslage darstelle. Der Reichsminister des Innern, bei dem der Reichselternbund vorstellig geworden ist, hat die Entscheidung des Reichsgerichts angerufen und beantragt, auf Grund des Art. 13 Abs. 2 RV. in Verbindung mit dem hierzu ergangenen Ausführungsgesetz vom 8. April 1920 (RGBl. S. 510) darüber zu entscheiden,

ob die Auslegung und Handhabung des preußischen Gesetzes, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, vom 11. März 1872 (GS. S. 183), wie sie durch die seitens des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erfolgte Übertragung der Schulaufsicht im Landkreise D. an einen Dissidenten zum Ausdruck gelangt ist, mit Art. 174 S. 1 RV. vereinbar ist.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Art. 13 Abs. 2 der RV. vom 8. April 1920 hat der Reichsgerichtspräsident zur Entscheidung den IV. Zivilsenat bestimmt.

Digitized by Google

I. Nach Art. 13 Abs. 2 RV. setzt die Anrufung des Reichsgerichts voraus, daß Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten darüber bestehen, ob eine landesrechtliche Vorschrift mit dem Reichsrecht vereinbar ist. Es handelt sich hier nicht darum, ob das preußische Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, vom 11. März 1872 mit dem Reichsrecht in Einklang steht. Der Reichselternbund geht davon aus, daß jenes Gesetz die Ausübung der Schulaufsicht über konfessionelle Volksschulen durch einen Dissidenten nicht zulasse, und daß dieser Rechtszustand durch Art. 174 S. 1 RV. bis zum Erlaß des Reichsschulgesetzes aufrechterhalten sei. Darin, daß der Preusische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung für sich das Recht in Anspruch nimmt, mit der staatlichen Schulaufsicht ohne Rücksicht auf die Eigenart der ihr unterstellten Schulen Beamte jedes Bekenntnisses, auch Dissidenten, zu betrauen, wird eine unrichtige Auslegung des preußischen Schulaufsichtsgesetzes gefunden, die zugleich gegen den Vorbehalt des Art. 174 S. 1 RV. verstoße. Die vom Reichsminister des Innern aufgenommene Streitfrage ist also die, ob eine derartige *Auslegung und Handhabung* des preußischen Schulaufsichtsgesetzes mit Art. 174 S. 1 RV. vereinbar ist.

Wie bereits in dem Beschluß des Reichsgerichts, III. Zivilsenat, vom 27. November 1923 (RGZ. Bd. 107 S. 287 [290]) ausgeführt worden ist, liegt der Vorschrift des Art. 13 Abs. 2 der RV. die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, durch die Entscheidung des obersten Gerichtshofes die Zweifel und Meinungsverschiedenheiten darüber aus dem Wege zu räumen, ob eine landesrechtliche Vorschrift neben dem Reichsrecht überhaupt anwendbar ist oder in einem gewissen Sinne gehandhabt werden darf. Wenn, wie hier, die Verträglichkeit einer landesrechtlichen Vorschrift mit dem Reichsrecht nicht in Frage steht, erscheint es im Hinblick auf die gedachten Zwecke der Bestimmung des Art. 13 Abs. 2 RV. zulässig, eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob die Auslegung und Handhabung der betreffenden Vorschrift dem Reichsrecht entspricht. Bedenken hinsichtlich der Zuständigkeit des Reichsgerichts bestehen hiernach nicht.

II. Die Reichsverfassung behandelt die Schulaufsicht in Art. 144. Die Frage, ob das Verfahren des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mit dieser Vorschrift in Widerspruch steht, *ist zu verneinen.* Über die Art und Weise der Ausübung der dem Staate vorbehaltenen Schulaufsicht besagt

Digitized by Google

die Vorschrift, soweit sie hier in Betracht kommt, nur, daß sie durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte zu geschehen hat. *In allen sonstigen Beziehungen haben die Länder bei der Ausübung der Schulaufsicht freie Hand.* Die Länder sind also durch Art. 144 a. a. O. nicht gehindert, zur Schulaufsicht Beamte heranzuziehen, die Dissidenten sind. Daß im übrigen die Voraussetzungen des Art. 144 in der Person des Schulrats N. erfüllt sind, ist außer Streit.

Es kann sich hiernach nur darum handeln, ob das Verfahren des Ministers mit dem Art. 174 S. 1 der RV. vereinbar ist. Wenn der Reichselternbund in Übereinstimmung mit den beteiligten Eltern die Frage verneint, so beruht seine Ansicht auf einer Verkennung der Bedeutung dieser Vorschrift.

Nach Art. 146 Abs. 2 der RV. wird das Nähere über die dort zugelassene Einrichtung von Volksschulen als Bekenntnisschulen oder bekenntnisfreie Schulen durch die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines noch zu erlassenden Reichsgesetzes bestimmt. Art. 174 S. 1 schreibt vor, bis zum Erlaß dieses Reichsgesetzes bleibe es bei der bestehenden Rechtslage. Aus der Bezugnahme auf das in Art. 146 Abs. 2 vorgesehene Reichsgesetz ergibt sich bereits, daß unter der bestehenden Rechtslage in Art. 174 S. 1 die Rechtslage in Ansehung der Verhältnisse zu verstehen ist, für welche in dem in Art. 146 Abs. 2 vorbehaltenen Reichsgesetz die Grundsätze über die nähere Regelung durch die Landesgesetzgebung aufgestellt werden sollen. Das sind aber nur die Grundsätze für die ausnahmsweise erfolgende Einrichtung von Volksschulen als Bekenntnisschulen oder als bekenntnisfreie Schulen. Eine darüber hinausgehende allgemeine Regelung des Volksschulwesens überhaupt durch ein zu erlassendes Reichsgesetz ist in Art. 146 Abs. 2 nicht angeordnet.

Dieser Auslegung des Art. 174 RV. steht außer dem Wortlaut die Entstehungsgeschichte zur Seite. Das ist des näheren dargelegt in den Beschlüssen des Senats vom 4. November 1920 — IV V 1/20 (Arch. f. öffentl. Recht Bd. 40 S. 100) und des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich vom 16. Oktober 1926 — 2 1926 — (RGZ. Bd. 114 S. 7). Auf diese Beschlüsse ist zu verweisen.

Die Ansicht des Reichselternbundes, daß Art. 174 S. 1 auch die *Schulaufsicht* betreffe, wenn und soweit ihre Gestaltung die Eigenart der Bekenntnisschulen berühre, geht fehl. Wenn es nach Art. 174 S. 1 bei der bestehenden Rechtslage nur für die in

Digitized by Google

Art. 146 Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten bleibt, so bedeutet dies, daß der Vorbehalt nicht gilt für solche Materien, die in anderen Artikeln der Reichsverfassung geregelt sind. Die Frage der staatlichen Schulaufsicht ist aber nicht in Art. 146 Abs. 2, sondern in Art. 144 behandelt. Daraus ergibt sich, daß die Aufrechterhaltung der bestehenden Rechtslage *hinsichtlich der Einrichtung von Volksschulen als Bekenntnisschulen oder bekenntnisfreien Schulen* mit der Frage der *staatl. Schulaufsicht nicht zusammengeworfen werden darf.* Vom Standpunkt der Reichsverfassung aus wird das Wesen der Bekenntnisschule durch die staatliche Schulaufsicht nicht berührt. Demnach ist durch Art. 174 S.1 hinsichtlich der Schulaufsicht der bisherige Rechtszustand nicht aufrechterhalten, so daß die Länder innerhalb der durch Art. 144 gezogenen Grenzen weder an einer Änderung ihrer die Schulaufsicht betreffenden Gesetze gehindert, noch in deren Ausführung beschränkt sind.

Hieraus ergibt sich folgendes:

1. Das Verbot des Art. 174 S. 1 RV. bezieht sich *nicht auf die Schulaufsicht*, für die Art. 144 der RV. maßgebend ist.

2. Die Auslegung und Handhabung des preußischen Gesetzes, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, vom 11. März 1872 von seiten des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung kann daher nicht mit Art. 174 S. 1 der RV. in Widerspruch stehen.

3. Sie steht auch nicht in Widerspruch mit Art. 144 oder sonstigen Bestimmungen der Reichsverfassung.

III. Auf die Frage, ob das Verfahren des Ministers dem geltenden preußischen Recht, inbesondere dem Schulaufsichtsgesetz entspricht, kann nicht eingegangen werden, da das Reichsgericht zu ihrer Entscheidung nach Art. 13 Abs. 2 RV. nicht berufen ist.

An den Reichsverband evangelischer Eltern- u. Volksbünde (Reichselternbund) in B.

---

22. Entscheidung des preußischen Kammergerichts, betr. die Teilnahme der Schüler am Religionsunterricht, vom 17. Dezember 1926.

(Preußisches Pfarrarchiv XVI, 38.)

Wollte man die Bezeichnung des Religionsunterrichts (RU.) als »ordentliches Lehrfach« in Abs. 1 Art. 149 RVerf. in dem

1) Vgl. dieses Archiv CVII, 713.

Digitized by Google

Sinne auffassen, daß die Schüler verpflichtet seien, am RU. teilzunehmen, so würde sich ein Widerspruch mit Abs. 2 des Art. 149 RVerf. ergeben. Tatsächlich ist auch in der Beratung des Verf-Aussch. der Nationalversammlung gelegentlich auf diesen anscheinenden Widerspruch hingewiesen worden (Bericht des Verf-Aussch. S. 531). Aber in Wahrheit besteht ein solcher Widerspruch nicht. Die Bezeichnung des RU. als »ordentliches Lehrfach« in Abs. 1 des Art. 149 geht auf einen im VerfAussch. gestellten Antrag Gröber und Genossen zurück, zu dessen Erläuterung Gröber erklärte (Bericht S. 209): »Der RU. sei in dem Sinne als Pflichtfach bezeichnet, daß die Schule verpflichtet sei, dieses Fach lehren zu lassen, aber nicht in dem Sinne, daß die Schüler genötigt seien, den RU. zu besuchen«. Demnächst erklärte der Berichterstatter vor der Vollversammlung (StenBer. S. 1676): »Meinungsverschiedenheiten hätten nicht darüber bestanden, daß der RU. notwendig sei, und darüber, daß kein Kind gezwungen werden dürfe, an dem RU. teilzunehmen«. Diese Auffassung wird auch angesichts der endgültigen Fassung des Art. 149 im Schrifttum einmütig vertreten (Anschütz [3/4] Anm. 1, Giese [7] Anm. 1, Poetzsch [2] Anm. 1, Hatscheck, Staatsrecht I, 233, Stier-Somlo, Staatsrecht I, 500). Sie ist auch mit dem Wortlaut der Bestimmung wohl vereinbar und gibt allein dieser einen Sinn. Wenn nun der RU. ordentliches Lehrfach ist, so ergibt sich hieraus allerdings trotz der Vorschrift in Abs. 2 des Art. 149, daß der Schüler, der einmal mit dem Willen des zur Bestimmung über seine religiöse Erziehung Berechtigten an diesem Unterricht teilnimmt, ihn nicht nach Belieben versäumen darf. Hätte also der Angeklagte seinen Sohn nur von einer Religionsstunde ferngehalten, ihn aber zur nächsten Religionsstunde wieder geschickt, so läge unzweifelhaft eine echte Schulversäumnis vor. Hier hat aber der Angeklagte seinen Sohn vom RU. in der Absicht ferngehalten, ihn in Zukunft überhaupt nicht mehr an dem RU. teilnehmen zu lassen. Er hat diese Absicht auch dem zuständigen Leiter der Schule gegenüber kundgegeben. Dies ist eine dem Art. 149 Abs. 2 genügende Willenserklärung. Weder die RVerf. noch sonst eine reichsrechtliche Vorschrift bestimmen etwas über die Form und die Zeit dieser Willenserklärung. Es besteht also an sich die Möglichkeit, daß die Landesbehörden Bestimmungen hierüber erlassen. Denn nach Art. 14 RVerf. werden die Reichsgesetze durch die Landesbehörden ausgeführt, soweit nicht die Reichsgesetze etwas anderes bestimmen . . . . . Angesichts des Erlasses

Digitized by Google

des UnterrichtsMin. vom 29. März 1924 (ZBl. S. 122) kann das Verlangen der Schulbehörde, der Schüler müsse trotz der Erklärung des Vaters, daß er nicht mehr am RU. teilnehmen solle, diesen Unterricht doch noch so lange besuchen, bis die Schulbehörde seine Befreiung ausgesprochen habe, als gerechtfertigt nicht erachtet werden.

---

23. Urteil des Oberlandesgerichts Dresden, betr. die Strafbarkeit eines Elternteils, der sein gemeinsames Kind ohne Zustimmung des andern Teils vom Religionsunterricht abgemeldet hat und es von diesem Unterricht fernhält, vom 8. Dezember 1926 [1]).

(Preußisches Pfarrarchiv XVI, 40.)

Tatbestand. Angeklagter hat am 30. Mai 1926 seinen Sohn, der bis dahin in der Volksschule am Religionsunterrichte teilgenommen hatte, von diesem abgemeldet und ihn seit dem 1. Juni 1926 die Religionsstunden nicht mehr besuchen lassen, auch dann nicht, als er vom Schulleiter darüber verständigt worden war, daß nach einer VO. des sächsischen Ministeriums für Volksbildung die Abmeldung eines Schülers vom Religionsunterrichte nur zu Beginn des Schuljahrs statthaft sei, während desselben aber nur aus besonderen Gründen, und er von der Bezirksschulinspektion auf eine Beschwerde über den Schulleiter den Bescheid erhalten hatte, daß bis zur Entscheidung über ein schriftliches Befreiungsgesuch sein Sohn weiter am Religionsunterrichte teilzunehmen habe.

Der Vorderrichter hat hiernach das Fernbleiben des Sohnes von dem Augenblicke an, wo der Angeklagte den Bescheid der Bezirksschulinspektion in den Händen hatte, als eine solche ungerechtfertigte Versäumnis von Schulstunden erachtet, an der der Angeklagte das Verschulden trug, und ihn deshalb wegen Übertretung nach § 5 Abs. 4 des sächs. Ges. über das Volksschulwesen vom 26. April 1873 in Strafe genommen.

Entscheidungsgründe. Der Vorderrichter geht bei seiner Entscheidung ersichtlich davon aus, daß es schlechthin Sache des Vaters als des Inhabers der die Vertretungsbefugnis in sich schließenden elterlichen Gewalt sei, die religiöse Erziehung seiner minderjährigen Kinder zu bestimmen. Hierbei übersieht er, daß das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung v. 15. Juli 1921 (RGBl. Teil I S. 939) die Frage unter Aufhebung aller entgegenstehenden landesgesetzlichen Vorschriften und des Art. 134 des EG. z. BGB., der die Landesgesetzgebung in dieser Hinsicht unberührt gelassen hatte, völlig neu geregelt hat. Danach ist

---

1) Vgl. dieses Archiv CVII, 325.

Digitized by Google

für die religiöse Erziehung der Kinder unter vierzehn Jahren in erster Linie die Einigung der Eltern maßgebend. Besteht eine solche Einigung nicht oder nicht mehr, so greifen zwar die Vorschriften des BGB. über Recht und Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, Platz, und hiernach hat allerdings zunächst der Vater kraft seiner elterlichen Gewalt die Sorge für die Person des Kindes (§ 1627 BGB.). Jedoch ist während bestehender Ehe jeder Eheteil, auch wenn ihm die Sorge für die Person des Kindes gebührt, an die Zustimmung des anderen Eheteils in dem Falle gebunden, daß ein Kind von dem — bis dahin genossenen — Religionsunterricht abgemeldet werden soll (vgl. §§ 1, 2, 8 Reichsges.). Somit würde im vorliegenden Falle ohne eine Einigung der Eltern über die religiöse Erziehung ihres Sohnes oder in deren Ermangelung ohne die Zustimmung der Mutter die durch den Vater vorgenommene Abmeldung des Kindes vom Religionsunterrichte überhaupt *unwirksam* gewesen sein.

Diesen Fall angenommen, hat der Sohn des Angeklagten die Religionsstunden nach wie vor zu besuchen und der Angeklagte die hiernach ungerechtfertigte Versäumnis des Religionsunterrichts durch seinen Sohn, zu der er die Ursache setzte, zu verantworten gehabt, *sofern* ihm *hierbei* ein *Verschulden* zur Last zu legen war.

Ein solches wäre sowohl als vorsätzliches wie als fahrlässiges denkbar gewesen. Vorsatz würde erfordert haben, daß der Angeklagte gewußt hätte, das durch ihn veranlaßte Fernbleiben seines Sohnes vom Religionsunterrichte sei ungerechtfertigt, Fahrlässigkeit, daß er dies bei Anwendung der nötigen Vorsicht und Überlegung zu erkennen imstande gewesen wäre. Hierbei wäre von Bedeutung, ob der Angeklagte überhaupt Kenntnis davon besessen hat, daß er die Abmeldung, in deren Folge er seinen Sohn vom Religionsunterrichte fernhielt, wirksam nur im Einvernehmen mit seiner Ehefrau hätte vornehmen können. Hätte der Angeklagte in Unkenntnis der in Frage stehenden Gesetzesvorschriften sich kraft seiner elterlichen Gewalt und der darin liegenden Vertretungsbefugnis für berechtigt gehalten, allein die Abmeldung zu bewirken, so würde er sich über eine Vorschrift des öffentlichen Rechts in einem Irrtum befunden haben, der als außerstrafrechtlicher in seiner Wirkung dem Tatumstandsirrtume gleichzuachten gewesen wäre. Bei vorsätzlichem Handeln im übrigen wäre alsdann der Angeklagte auf Grund des § 59 Abs. 1 StrGB. vor Bestrafung geschützt gewesen, bei Fahrlässigkeit allerdings nach § 59 Abs. 2 StrGB. nur insofern, als er nicht

Digitized by Google

auch jene Unkenntnis selbst wieder fahrlässigerweise verschuldet hätte.

Das angefochtene Urteil zieht die vorstehenden rechtlichen Gesichtspunkte nicht in Betracht. Es sind deshalb die in den angegebenen Richtungen erforderlichen Feststellungen vom Vorderrichter nachzuholen.

Den anderen Fall gesetzt, der Angeklagte habe auf Grund einer Einigung mit seiner Ehefrau oder sonst mit deren Zustimmung und somit *wirksam* die Abmeldung seines Sohnes vom Religionsunterrichte vorgenommen, so sind die vom Vorderrichter gegenüber der Verteidigung des Angeklagten angestellten Erwägungen, aus denen gleichwohl eine ungerechtfertigte, vom Angeklagten schuldhaft herbeigeführte Versäumnis der Religionsstunden durch dessen Sohn angenommen worden ist, keineswegs zutreffend.

Wenn in Art. 149 Abs. 2 Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 gesagt ist, daß die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern der Willenserklärung desjenigen überlassen bleibt, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat, so ist damit für diesen ein jederzeit ausübbares Recht der Abmeldung vom Religionsunterricht begründet worden, das außer durch ein verfassungsänderndes Reichsgesetz von keiner Seite und nach keiner Richtung hin eingeengt werden darf. Die VO. des sächsischen Ministeriums für Volksbildung vom 13. März 1925 (S. 18 Verordnungsblatt dieses Ministeriums) steht demnach, indem sie im Abs. 1 unter Ziff. 2 bestimmt, daß Abmeldungen der Schüler vom Religionsunterrichte in der Regel nur zu Beginn eines Schulhalbjahres zulässig seien, und in Abs. 2 weiter verordnet, daß während des Schulhalbjahres der Austritt aus dem Religionsunterrichte nur aus wichtigen Gründen *mit Genehmigung* der Schulaufsichtsbehörde gestattet sei, zu dem Art. 149 Abs. 2 der Reichsverfassung in Widerspruch. Denn sie führt mit diesen Anordnungen für den nach dem angezogenen Artikel Bestimmungsberechtigten eine zeitliche Bindung herbei, also eine Beschränkung seines Rechts, für deren Zulässigkeit der Artikel keinerlei Handhabe bietet, da er Vorbehalte in dieser Beziehung nicht macht. Die in der Reichsverfassung — vgl. deren Art. 135 — verbriefte volle Glaubens- und Gewissensfreiheit steht auch höher als die Rücksichtnahme auf etwaige schultechnische Unzuträglichkeiten. Die VO. kann daher insoweit nicht als rechtsverbindlich anerkannt und deshalb auch ihre Nichtberücksichtigung durch den Angeklagten nicht zu dessen Nachteile verwertet werden. Vielmehr ist dann,

Digitized by Google

wenn der Angeklagte, was noch zu ermitteln sein wird, die Abmeldung seines Sohnes vom Religionsunterrichte nach Maßgabe der obigen Vorschriften des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1921 und somit wirksam vorgenommen hat, davon auszugehen, daß das Fernbleiben des Sohnes des Angeklagten von den Religionsstunden seit dem 1. Juni 1926 berechtigt war, mithin eine ungerechtfertigte Versäumnis i. S. des § 5 Abs. 4 des Volksschulgesetzes schon objektiv nicht vorlag.

---

24. Entscheidung des Reichsgerichts, betr. die Einschränkung und Aufhebung eines Kirchenstuhlrechts aus kirchenpolizeilichen Gründen, vom 11. Juli 1927[1]).

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen 1928, 35.)

Unter Hinweis auf *Seling,* Sammlung, S. 377 ff., bringen wir hierunter ein in der *Juristischen Wochenschrift* (herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein, Verlag W. Moeser Buchhandlung in Leipzig), 56. Jahrgang (1927), Heft 49, S. 2853 ff., veröffentlichtes *Urteil des Reichsgerichts* vom 11. Juli 1927 — 47/27 IV (Hamm) — über *Kirchenstuhlrecht* zur Kenntnis. Dieses Urteil, das allerdings die Rechtsverhältnisse im Gebiete des Allgemeinen Preußischen Landrechts befaßt, ist auch für strittige Rechtsverhältnisse in unserer Diözese insofern von Interesse und Bedeutung, als es in Anlehnung an frühere Reichsgerichts-Entscheidungen unter Bezugnahme auf die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 sowie auf den Codex Juris Canonici unter anderem den Rechtsgrundsatz herausstellt, daß ein Kirchenstuhlrecht aus kirchenpolizeilichen Gründen vom Bischof gegen Entschädigung beschränkt oder aufgehoben werden kann.

Osnabrück, den 27. Februar 1928.

Das bischöfliche Generalvikariat.

»Der Kl. ist seit 1910 Eigentümer eines Gutes in G., des sog. Schultenhofs. Auf seine Klage vom 5. April 1924 hat das LG. durch Urt. v. 18. Jan. 1926 festgestellt, daß ihm an den auf der kleinen Orgelbühne der Kirche in G. befindlichen Plätzen

1) Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 118, 22.

Digitized by Google

ein mit dem Eigentum am Schultenhof verbundenes dingliches Kirchenstuhlrecht zustehe, und daß die beklagte Kirchengemeinde nicht berechtigt sei, diese Plätze zu vermieten. Es hat für erwiesen erachtet, daß ein mit dem Eigentum am Schultenhof verbundenes dingliches Kirchenstuhlrecht (Art. 133 EGBGB., § 685 II 11 PrALR.) von dem Kl. und seinen Rechtsvorgängern durch 44jährige Ersitzung (§ 629 I 9 PrALR.) erworben sei. Das BG. hat es dahingestellt gelassen, ob der Kl. den ihm obliegenden Nachweis für ein Kirchenstuhlrecht als ein mit dem Schultenhof dinglich verbundenes oder, was er in zweiter Linie geltend gemacht hat, als ein persönliches (gemäß § 681 II 11 PrALR.) vererbliches Recht erbracht habe. Der Kl. habe, so wird ausgeführt, ein von ihm etwa erworbenes Recht durch die sich an den Pfarrer in G. und an ihn unmittelbar richtende Anordnung des Bischöflichen Generalvikariats in Paderborn vom 20. Oktober 1923 verloren. Diese Anordnung, die der Bischof selbst durch ein Schreiben an den Kl. vom 16. Februar 1924 ausdrücklich bestätigt habe, sei ergangen, weil durch die Beanspruchung des alleinigen Benutzungsrechts an der (kleinen) Orgelbühne durch den Kl. »die kirchliche Ordnung gefährdende Verhältnisse« hervorgerufen seien. »Um die im Gotteshause durchaus notwendige kirchliche Ordnung zu sichern und unliebsamen Störungen in der Kirche vorzubeugen«, sei dem Kl. unter Bezugnahme auf can. 1263 § 3 cod. jur. can. auch für den Fall, daß ihm früher einmal ein Benutzungsrecht an den beanspruchten Sitzen eingeräumt sein sollte (womit auch der Fall eines auf Ersitzung beruhenden Rechts habe getroffen werden sollen und getroffen worden sei), dieses Recht abgesprochen und der Kirchenvorstand aufgefordert worden, die Sitze zu vermieten. Damit habe die geistliche Aufsichtsbehörde das vom Kl. beanspruchte Recht, wenn es bestanden haben sollte, beseitigen wollen. Wenn das Kirchenstuhlrecht auch, weil auf privatrechtlichem Titel beruhend, privatrechtlichen Charakter habe, so unterliege es doch solchen Einschränkungen, welche sich aus der Bestimmung der dem Rechte dienenden Gegenstände für den kirchlichen Gottesdienst ergäben und durch die kirchliche Ordnung bedingt seien. Der geistlichen Aufsichtsbehörde komme es zu, die im Interesse des Kultus erforderlichen Anordnungen zu treffen. Ihr stehe daher auch die Entscheidung darüber zu, welche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei dem sich im Kirchengebäude vollziehenden Gottesdienst erforderlich seien. Ihr müsse weiter

Digitized by Google

auch die Befugnis zuerkannt werden, dem auf Grund privatrechtlichen Titels zur Benutzung eines Kirchenstuhls Berechtigten die weitere Benutzung zu untersagen oder das Kirchenstuhlrecht selbst für die Zukunft in Fortfall zu bringen, wenn sie dessen Ausübung mit den Zwecken des Gottesdienstes für unvereinbar halte. Dieser in der Rspr. des vormaligen preuß. Obertribunals (Strieth Arch. 99, 173) und des RG. (RG. 7, 136; 16, 159; 24, 174) anerkannte Rechtszustand bestehe auch unter der neuen RVerf. fort. Er entspreche dem den Religionsgesellschaften in Art. 137 Abs. 3 RVerf. verliehenen Rechte, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten. Das Kirchenstuhlrecht des Kl. habe allerdings, wenn es durch 44jährigen Besitz nach den Vorschriften des Privatrechts erworben worden sei, auch durch die Ausübung von kirchenpolizeilichen Befugnissen der geistlichen Aufsichtsbehörde nicht *so* in Fortfall gebracht werden können, wie wenn es nie bestanden hätte. Nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen sei in Fällen, wo wohlerworbene Privatrechte als unvereinbar mit Rücksichten der öffentlichen Ordnung und Wohlfahrt aufgehoben würden, eine Entschädigung in Geld zu leisten (§§ 74, 75 Einl. z. PrALR.; RG. 16, 159). Diese Ausführung hält der von der Rev. allgemein erbetenen rechtlichen Nachprüfung stand. Sie steht für die Zeit vor der neuen Reichsverfassung in Einklang mit wiederholten Entscheidungen des RG., von denen neben den im BU. angeführten, auf dem Boden des gemeinen Rechts ergangenen Urteilen des 3. ZS. vor allem das Urteil des jetzt erk. Sen. vom 31. März 1910 (Warn Rspr. 1910 Nr. 24; Gruch Beitr. 54, 1182) und die dort angezogenen Urteile in Betracht kommen. Im besonderen erhebt die Rev. gegen diesen Teil des Urteils zwei Einwendungen. Sie macht geltend: a) Wenn überhaupt eine kirchliche Instanz befugt sein sollte, in das auf dem Kirchengebäude in G. haftende und zugleich die beklagte Kirchengemeinde belastende Kirchenstuhlrecht verfügend einzugreifen, so stehe diese Befugnis nicht dem Bischof, sondern dem Kirchenvorstand als demjenigen Organ zu, welches nach § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (PrGS. 585) das Vermögen in der Kirchengemeinde verwalte und die Gemeinde und das Vermögen vertrete. Der Kirchenvorstand habe aber seinerseits keine solche Verfügung getroffen. b) Die etwa mögliche Beseitigung eines wohlerworbenen Privatrechts durch die kirchliche

Digitized by Google

Obrigkeit habe jedenfalls gemäß Art. 153 RVerf. nicht ohne Entschädigung geschehen dürfen. Die Enteignung habe deshalb nicht ausgesprochen werden dürfen, ohne daß gleichzeitig ein Verfahren wegen der Entschädigung des Enteigneten eingeleitet worden sei. So lange dies nicht geschehen sei, habe der Kl. sein Recht behalten. Art. 137 RVerf. überlasse den Religionsgesellschaften die Verwaltung ihrer Angelegenheiten nur innerhalb der für alle geltenden gesetzlichen Schranken. Aus der Selbstständigkeit der Kirche könne deshalb ein Grund für die Enteignungsberechtigung nicht hergeleitet werden. Beide Einwendungen beruhen auf einer Verkennung des Wesens der in Rede stehenden kirchlichen Anordnung: a) Es handelt sich bei der Anordnung vom 20. Oktober 1923 *nicht* um die Besorgung einer kirchlichen *Vermögens*angelegenheit, die nach § 1 des von der Rev. angezogenen Gesetzes vom 24. Juli 1924 oder vielmehr den entsprechenden Vorschriften in den §§ 1 und 8 des damals noch geltenden Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (PrGS. 241) Sache des Kirchenvorstandes gewesen wäre. Die Anordnung ist ausgesprochenermaßen getroffen, um die im Gotteshause notwendige kirchliche Ordnung zu sichern und unliebsamen Störungen in der Kirche vorzubeugen. Damit sind *kirchenpolizeiliche* Befugnisse ausgeübt. Darüber, wem solche Befugnisse zustehen, ist in den beiden angeführten Gesetzen nichts gesagt. Die Zuständigkeit bestimmt sich insofern nicht nach Staatskirchenrecht, sondern nach der inneren Verfassung der katholischen Kirche. Das war schon vor dem Inkrafttreten der neuen Reichsverfassung rechtens und ist in dieser durch die Bestimmung des Art. 137 Abs. 3 gewährleistet, daß jede Religionsgesellschaft innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes ihre Angelegenheiten selbständig ordne und verwalte. Nach dem somit maßgebenden Codex juris canonici ist mit dem BG. nicht zu bezweifeln, daß die Befugnis, ein Kirchenstuhlrecht aus kirchpolizeilichen Gründen einzuschränken oder aufzuheben, dem Bischof als dem Ordinarius loci (can. 335, 1263 §§ 2, 3) und in seiner Vertretung dem Generalvikar zusteht (can. 368 § 1). Die Vermietung der Kirchensitze, die der Bekl. durch die Aufhebung des etwaigen Kirchenstuhlrechts des Kl. ermöglicht ist, ist allerdings eine Vermögensangelegenheit, bei der die Bekl. durch ihren Kirchenvorstand vertreten wird. Die Besorgung dieser Vermögensangelegenheit steht aber hier nicht in Frage. b) Eine Verdrängung privater

Digitized by Google

Herrschaft durch polizeiliche, hier kirchenpolizeiliche Gewalt ist keine Enteignung in dem in Art. 153 Abs. 2 RVerf. vorausgesetzten technischen Sinne. Ein solcher Eingriff in ein Privatrecht findet seine rechtliche Grundlage in den im BU. angezogenen §§ 74, 75 Einl. z. Pr. ALR., deren fortdauernde Geltung neben Art. 153 RVerf., wie vorher neben dem bereits die Unverletzlichkeit des Eigentums aussprechenden und die Enteignung grundsätzlich regelnden Art. 9 PrVerfUrk. v. 31. Januar 1850, in der Rspr. des RG. anerkannt ist (RG. 82, 80 f.; 105, 330 f.; JW. 1925, 2446[3]; RG. 112, 98; 113, 304, 306). Nach den beiden Landrechtsparagraphen müssen einerseits einzelne Rechte und Vorteile der Mitglieder des Staats den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls, bei einem zwischen beiden eintretenden wirklichen Widerspruch, nachstehen (§ 74); andererseits ist der Staat denjenigen, welcher seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt wird, zu entschädigen gehalten (§ 75). Dieser Grundsatz ist schon vom vormaligen preußischen Obertribunal auf die Fälle, in denen der zum Besten des gemeinen Wohls erfolgende Eingriff nicht dem Staatsganzen, sondern einer im Staate bestehenden engeren öffentlich-rechtlichen Gemeinschaft zugute kommt, in dem Sinne angewandt, daß dann die engere Gemeinschaft zur Entschädigung verpflichtet ist. Das RG. hat hieran in ständiger Rspr. (so in den ersten drei der eben angeführten fünf Urteile und in den im ersten dieser Urteile verzeichneten früheren Entscheidungen) festgehalten. Die beklagte Kirchengemeinde ist auch unter der Herrschaft der neuen RVerf. (Art. 137 Abs. 5, 6) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daß der Kl. kraft der kirchenpolizeilichen Anordnung sein etwaiges Kirchenstuhlrecht zu ihren Gunsten aufopfern muß, macht sie entschädigungspflichtig. Die Wirksamkeit der die Aufopferung aussprechenden Anordnung aber ist in den §§ 74, 75 a. a. O. nicht von der gleichzeitigen Einleitung eines Entschädigungsverfahrens abhängig gemacht. Ob die Worte in dem von der Rev. zu Unrecht angerufenen Art. 153 Abs. 2 RVerf., daß eine Enteignung »gegen angemessene Entschädigung« erfolge, in einem derartigen Sinne zu verstehen sind, braucht hier nicht erörtert zu werden. Die Rev. ist demnach, soweit sie sich gegen die Abweisung des Hauptantrags und des ersten Hilfsantrags richtet, unbegründet. Was den letzten Hilfsantrag des Kl. betrifft, so vermeint das BG. das von § 256 ZPO. erforderte Feststellungs-

Digitized by Google

interesse mit der Begründung: Dem Kl. stehe nach Aufhebung seines Kirchenstuhlrechts höchstens ein Entschädigungsanspruch zu. Dieser sei ihm schon vor der Klageerhebung erwachsen. Er könne daher auf Zahlung klagen und habe dies schon zur Zeit der Erhebung der vorliegenden Klage tun können. Welches Interesse er daran haben könnte, daß das frühere Bestehen seines Rechts für einen Zeitpunkt vor der Klageerhebung festgestellt werde, sei nicht ersichtlich. Dieser Entscheidungsgrund wird von der Rev. mit Recht bekämpft. Auch ein der Vergangenheit angehöriges Rechtsverhältnis kann zum Gegenstand eines Feststellungsantrags gemacht werden, wenn es als Element eines darauf gestützten Anspruchs in Betracht kommt (RG. 107, 305 Abs. 2; WarnRspr. 1915 Nr. 195). So liegt der Fall hier, wo das Bestehen eines Kirchenstuhlrechts bis zu der i. J. 1923 erfolgten Aufhebung die Voraussetzung für einen Entschädigungsanspruch des Kl. bildet. Diesen Entschädigungsanspruch hat der Kl. im zweiten Rechtszug in den gegenwärtigen Rechtsstreit einzuführen versucht. Der Versuch ist an dem Widerspruche der Bekl. gegen Klageänderung gescheitert. Wird in diesem Rechtsstreit wenigstens über den für den Entschädigungsanspruch präjudiziellen Streitpunkt entschieden, so hat dies den Vorteil, daß die umfangreiche Beweisaufnahme des LG. darüber, ob der Kl. und seine Rechtsvorgänger das Kirchenstuhlrecht durch Ersitzung erworben haben, nicht vergeblich gewesen ist, und daß ein Ableben der zum Teil bejahrten Zeugen vor der Entscheidung der Tatfrage durch das BG. nach Möglichkeit vermieden wird. Damit ist auch ein rechtliches Interesse an *alsbaldiger* Feststellung gegeben. Das BU. muß deshalb mit Bezug auf den letzten Hilfsantrag aufgehoben werden, aber nur insoweit, als die Feststellung begehrt wird, daß das Recht auf die Kirchenplätze bis zum 20. Oktober 1923 bestanden habe. Daß das Recht nicht mehr bis zu dem in diesem Hilfsantrag an erster Stelle genannten 21. Sept. 1926 (dem Tage der Bekanntmachung eines Schreibens des Bischöfl. Generalvikariats vom 19. August 1926 an den Kl.) bestanden habe, ist vom BG. bereits durch seine oben unter Nr. 1 gewürdigte Feststellung verneint, daß das Recht, wenn es bestanden hat, bereits durch die kirchliche Anordnung vom 20. Oktober 1923 aufgehoben ist.«

Digitized by Google

25. Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts, betr. die Baulast des Kirchenpatrons, vom 22. März 1927.

(Preußisches Pfarrarchiv XVI, 49.)

Tatbestand. Der Preuß. Staat ist seit der Säkularisation Patron der Pfarrkirche der *kath.* Kirchengemeinde in J. Im Jahre 1875 forderte die Kirchengemeinde von dem *S*taate, als dem Kirchenpatrone, den *Neubau* der Pfarrkirche, weil die alte Kirche baufällig war und räumlich den kirchlichen Bedürfnissen nicht mehr genügte. Der Preuß. Staat kam diesem Verlangen nicht nach, sondern bot der Kirchengemeinde die in unmittelbarer Nähe von J. gelegene, dem Staate gehörende katholische Seminarkirche in P. zu Eigentum und ausschließlicher Benutzung unter der Bedingung an, daß dem Lehrerseminare zu P. ein gewisses Mitbenutzungsrecht verbleiben sollte. Die Kirchengemeinde lehnte dieses Anerbieten ab. Es kam zu einem Bauresolute der Regierung vom 6. November 1875 dahin,

»daß der Neubau der Pfarrkirche zu J. für entbehrlich und daher nicht für notwendig zu erachten ist.«

In der Begründung war ausgeführt, daß der Fiskus seiner Patronatspflicht dadurch genüge, daß er der Kirchengemeinde *die Seminarkirche zur Verfügung stelle.* Dieses Bauresolut wurde von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten durch Erlaß vom 29. Februar 1876 — J.-Nr. 575 G II — bestätigt.

Die Pfarrkirche wurde indessen von der Kirchengemeinde selbst mit Zustimmung der Regierung *aus eigenen Mitteln* wieder hergestellt und ausgebaut. Der Fiskus hat in der Folge für das Kirchengebäude im Gegensatze zu dem Pfarrhaus und dem Küsterschulgebäude Patronatsbeiträge nicht mehr geleistet.

Im Frühjahr 1925 wurde *eine Reparatur* am Dache und oberen Gebälke des Kirchturmes *der Pfarrkirche* notwendig. Dies teilte der Kirchenvorstand der Regierung am 8. März 1925 mit, welche die Reparatur am 19. April 1925 genehmigte. Unter Bezugnahme auf die der Regierung eingereichten Unterlagen, die Rechnung und den Nachweis des Unvermögens der Kirchenkasse forderte die Kirchengemeinde von dem Staate die Erstattung des von ihr für die Reparatur verauslagten Patronatsbeitrags von 399,47 *RM.* Nach Abweisung dieses Verlangens erhob sie Klage mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen

1. an die Klägerin 399,47 *RM* zu zahlen,
2. dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Der Beklagte beantragte, die Klage kostenpflichtig abzuweisen, und führte zur Begründung aus, eine Beitragspflicht des Patrons zu Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten an der alten katholischen Pfarrkirche zu J. bestehe seit dem Resolute vom 6. November 1875 nicht mehr. Diese Rechtsauffassung sei von der Regierung wiederholt, so in den Verfügungen vom 24. Juli 1881, 6. August 1894, 9. April 1897 und 23. November 1905 zum Ausdrucke gebracht worden. Die klagende Kirchengemeinde habe weder gegen das Resolut vom Jahre 1875, noch später gegen den Staat den Rechtsweg beschritten. Sie habe vielmehr die vorgenannten Bescheide sowie die Ablehnungen vom 5. Juni 1913 und 6. Oktober 1917 klaglos angenommen und damit stillschweigend auf etwa

Digitized by Google

noch bestehende Rechte hinsichtlich des alten Kirchengebäudes verzichtet. Solche Rechte beständen aber nicht mehr, da der Fiskus sich seiner Patronatsverpflichtung dadurch entledigt habe, daß er der Klägerin die Seminarkirche zu P. zur Verfügung gestellt habe. Diese Kirche stelle er nach wie vor der Klägerin zur Verfügung. Im übrigen hafte die Patronatspflicht *nicht an dem Kirchengebäude* und sei *nicht territorialer Natur*. Daraus folge, daß die Gemeinde eine Sicherstellung der hinreichenden Befriedigung ihrer gottesdienstlichen Bedürfnisse durch den Patron *auch außerhalb des bisherigen Kirchengebäudes* sich gefallen lassen müsse, wenn dem Patrone Leistungen zur Unterhaltung dieses Gebäudes bei billiger Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse nicht mehr zugemutet werden könnten.

Der Bezirksausschuß wies durch Bescheid gemäß § 67 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) die Klage mit der Begründung ab, das Patronat *sei nicht territorialer Natur* und bezwecke *nicht die Erhaltung bestimmter Gebäude,* auch brauche der Patron nach feststehender Rechtsprechung eine Vergrößerung seiner Last über das Bedürfnis hinaus nicht auf sich zu nehmen. Habe er zu einem Neubau auf einem anderen Platze beigetragen, so habe er in Zukunft die Baulast nur für diesen Neubau und nicht mehr für die alte Kirche zu tragen, denn zwei Kirchen brauche er in diesem Falle nicht zu unterhalten. Ebenso verhalte es sich im vorliegenden Falle, in welchem der Patron bei Ausdehnung der Patronatslast auf das alte Gebäude ebenfalls zwei Kirchen zu unterhalten hätte. Im übrigen sei durch die auch heute noch aufrechterhaltene Zurverfügungstellung der Seminarkirche zu gottesdienstlichen Zwecken das religiöse Leben der Parochie J. vollkommen gesichert.

Gegen die der Kirchengemeinde zu Händen des Pfarrers M. am 12. Juni 1926 zugestellte Entscheidung des Bezirksausschusses hat die Klägerin durch einen am 30. Juni 1926 beim Oberverwaltungsgericht und nach Weitergabe an den Bezirksausschuß in Fr. dort am 1. Juli 1926 eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt und beantragt,

1. ihr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren,
2. unter Abänderung der angefochtenen Entscheidung der Klage stattzugeben.

Den Antrag auf *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand* begründet die Klägerin folgendermaßen.

Die Entscheidung des Bezirksausschusses sei ihrem Prozeßbevollmächtigen am 17. Juni 1926 ohne Zustellungsurkunde durch einfache Postsendung zugegangen. Auf die hierauf an die Klägerin ergangene Aufforderung, zur Rücksprache zu kommen, sei der Pfarrer M. am 24. Juni im Büro des Prozeßbevollmächtigten erschienen, habe letzteren, der an diesem Tage gerade in Berlin weilte, aber nicht angetroffen. Pfarrer M., der nicht früher habe kommen können, da er erst die Genehmigung des Fürstbischofs zu Br. zur Einlegung der Berufung habe einholen müssen, habe Auftrag gegeben, Berufung einzulegen und den Umschlag des Schreibens der Regierung hinterlassen, auf dessen Rückseite sich der Vermerk befand: »Zugestellt am 12. Juni 1926.« Die Bürovorsteherin, die sonst in Fristsachen durchaus zuverlässig sei und diese selbständig erledige, habe diesen Umschlag zu den Akten genommen und diese dem Prozeßbevollmächtigten erst am 28. Juni 1926 vorgelegt, sie

Digitized by Google

habe angenommen, der Lauf der Berufungsfrist habe erst mit der Zustellung an den Anwalt begonnen. Es treffe somit weder die Partei noch deren Prozeßvertreter ein Verschulden an der Fristversäumnis.

Zur Sache selbst wiederholt die Klägerin ihr früheres Vorbringen und macht außerdem geltend, daß die Seminarkirche in *einer anderen Diözese* und jetzt auch *in einer anderen Parochie* als die alte Pfarrkirche liege. Die Kirche zu J. gehöre zur Diözese Br., die Seminarkirche gehöre zur Parochie K. und zur Diözese G. Auch sei die Entfernung der Seminarkirche von dem Pfarrgebäude so groß, daß eine Beeinträchtigung des Kirchendienstes zu besorgen sei.

Der Beklagte beantragt, den Antrag auf Wiedereinsetzung abzulehnen. Die Klägerin hätte in Anbetracht der in der Vorentscheidung enthaltenen Rechtsmittelbelehrung selbst rechtzeitig das Rechtsmittel einlegen können und müssen. Sie sei im übrigen selbst schuld an der Fristversäumnis, da sie der Aufforderung ihres Rechtsbeistandes vom 17. Juni, zur Rücksprache zu kommen, erst am 24. Juni Folge geleistet habe.

Zur Sache selbst wiederholt sie ihre früheren Ausführungen und macht außerdem geltend, daß die Seminarkirche von einer größeren Zahl der Gemeindeglieder der Klägerin zu Gottesdiensten besucht werde.

Den Anträgen der Klägerin war der Erfolg nicht zu versagen.

Entscheidungsgründe. Die Vorentscheidung ist am 12. Juni 1926 ordnungsmäßig zugestellt worden. Wenn die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vorgebracht hat, in der Aufschrift der Entscheidung sei als Klägerin der Kirchenvorstand und nicht die Kirchengemeinde zu bezeichnen gewesen, so ist das nicht zutreffend. Denn die *Kirchengemeinde* ist die zur Klageerhebung legitimierte Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Der Kirchenvorstand ist nach der Bestimmung des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (GS. S. 595) nur das Organ, das sie in dem Rechtsstreite vertritt. Dessen Vorsitzender ist der Pfarrer (§ 2 Ziff. 1 a. a. O.). Die an ihn erfolgte Zustellung entspricht der Vorschrift in § 17 des Regulativs für die Bezirksausschüsse in Verbindung mit § 16 II Abs. 2 des Regulativs für das Oberverwaltungsgericht. Die Zustellung an den Prozeßbevollmächtigten ist im Verwaltungsstreitverfahren nicht vorgeschrieben, da die Vorschriften in §§ 176 und 178 der Zivilprozeßordnung auf das Verwaltungsstreitverfahren keine Anwendung finden.

Die Vorschrift des Regulativnachtrags v. 22. April 1919 — MBliV. S. 181 —, wonach bei Zustellungen an die Partei selbst gleichzeitig dem Bevollmächtigten Mitteilung zu machen ist, ist ausweislich der Akten befolgt. Auch hat die Klägerin in dem Schriftsatze vom 29. Juni 1926 selbst vorgebracht, daß ihr Anwalt

Digitized by Google

sie auf Grund des Einganges dieser Benachrichtigung aufgefordert habe, zu ihm zur Rücksprache zu kommen. Im übrigen würde auch die Rechtsgültigkeit der an die Partei selbst erfolgten Zustellung nicht dadurch in Frage gestellt werden, daß die letztgenannte Vorschrift von dem Bezirksausschusse nicht oder nicht rechtzeitig befolgt wäre. Denn diese Vorschrift ist nur eine *Ordnungs*vorschrift, eine gemäß § 56 des LVG. zur Regelung des Geschäftsganges von dem Minister des Innern erlassene Anweisung an die Bezirksausschüsse, und nicht geeignet, die für die Rechtsgültigkeit der Zustellungen maßgebenden Rechtsgrundsätze zu ändern. Dies könnte nur durch Gesetz geschehen (zu vgl. Urt. des OVG. vom 2. Dezember 1920, PrVerwBl. Jahrg. 42 S. 343). Nach § 85 des LVG. lief somit die Frist von zwei Wochen zur Einlegung der Berufung am 26. Juni 1926 ab. Das Rechtsmittel war bis zu diesem Tage gemäß § 86 des LVG. bei dem Bezirksausschuß in Fr. anzumelden und zu rechtfertigen. Die am 1. Juli 1926 dort eingegangene Berufung ist daher *verspätet*.

Gegen die Versäumnis der Berufungsfrist kann nach §§ 52 Abs. 3 und 112 des LVG. die *Wiedereinsetzung* beantragen, wer durch Naturereignisse oder andere unabweisbare Zufälle verhindert ist, die Frist einzuhalten. Der in § 112 Satz 2 a. a. O. gegebene Sonderfall, daß die Klägerin von der Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat, liegt im vorliegenden Falle nicht vor, auch eine Verhinderung durch ein Naturereignis kommt nicht in Frage. Die Versäumung ist vielmehr durch ein *Versehen im Büro des Prozeßbevollmächtigten* hervorgerufen. Da eine Partei das Tun und Lassen ihres Prozeßbevollmächtigten *gegen sich* gelten lassen muß, so kann in dem Versehen des Büros des Prozeßbevollmächtigten nur dann ein unabweisbarer Zufall erblickt werden, wenn weder die Klägerin noch ihren Prozeßbevollmächtigten selbst ein Verschulden an diesem Versehen trifft. Den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Pfarrer M., trifft ein solches Verschulden nicht. Er hat zwei Tage vor Ablauf der Frist den mit der Führung des Prozesses beauftragten Anwalt aufgesucht, hat, als er ihn nicht antraf, den Umschlag, auf dem der Zustellungstag vermerkt war, zurückgelassen und gleichzeitig den Auftrag zur Einlegung der Berufung erteilt. Damit hat er rechtzeitig alles getan, was billigerweise von ihm zur Wahrung der Frist verlangt werden kann. Auch daß der Anwalt sich hinsichtlich der Vorlage der Eingänge auf sein unbestritten zuverlässiges Büro verlassen und sie nicht selbst nachgeprüft hat,

Digitized by Google

wird nicht als sein Verschulden angesehen werden können. Das Versehen seines Büros muß daher als ein *unabweisbarer Zufall* im Sinne des § 112 Satz 1 des LVG. angesehen werden. Der Klägerin war daher die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren und die Berufung infolgedessen *als rechtzeitig* eingelegt zu behandeln.

In der Sache selbst beruht die Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens für die vorliegende Streitfrage auf Art. 1 Abs. 3 des Staatsgesetzes, betreffend Anordnung kirchlicher Neu- und Reparaturbauten in den katholischen Diözesen, vom 24. November 1925 (GS. S. 161). Dieses Gesetz hat für das Verfahren in Kirchenbaustreitigkeiten unter Aufhebung von §§ 708, 709 Tit. 11 T. II des ALR. eine dem Verfahren bei Schulbaustreitigkeiten (§ 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 — GS. S. 237 —) entsprechende Regelung eingeführt. Danach unterliegen Streitigkeiten der Beteiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zur Unterhaltung eines Kirchengebäudes obliegt, der Entscheidung im *Verwaltungsstreitverfahren.* Als *Beteiligte* sind die im Art. 1 Abs. 1 des Staatsgesetzes vom 24. November 1925 aufgeführten Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände und Drittverpflichteten zu verstehen, im vorliegenden Falle die Kirchengemeinde einerseits und andererseits der Preuß. Staat als Drittverpflichteter auf Grund seines Patronatsrechts (zu vgl. Urt. vom 4. Mai 1920 Bd. 76 S. 328 ff.). Im übrigen ist nach Abs. 4 Satz 3 des Art. 1 des Gesetzes vom 24. November 1925 außer der Feststellungsklage darüber, wem die Bauunterhaltung obliegt, auch die an keine Frist gebundene Klage im Verwaltungsstreitverfahren *auf Rückerstattung des Geleisteten* gegen den aus Gründen des öffentlichen Rechtes zur Leistung verpflichteten Dritten zulässig. Ihre Zulässigkeit muß daher bejaht werden.

Zu ihrer Begründung bedarf es des Nachweises der öffentlich-rechtlichen Pflicht des Beklagten und der Darlegung des privatrechtlichen Titels, auf welchem der Anspruch beruht.

Die *öffentlich-rechtliche Pflicht,* auf Grund deren die Klägerin den beklagten Staat zur Bauunterhaltung für verpflichtet erachtet, ist sein *Patronat* an der Pfarrkirche. Daß der Preußische Staat Patron der Kirche der Klägerin ist, ist unstreitig. Streitig ist nur, ob sich die hieraus ergebenden Pflichten auch auf *die Erhaltung* des zur Zeit von der Klägerin benutzten Pfarrkirchengebäudes zu J. erstrecken. In dieser Hinsicht hat sich der Beklagte auf

Digitized by Google

die ihrem Inhalte nach unstreitigen Vorgänge vom Jahre 1875 berufen. Damals hatte er der Klägerin die Seminarkirche zur Verfügung gestellt, und auf Grund dieser Tatsache war durch Bauresolut der Regierung die Errichtung eines Neubaues der alten Pfarrkirche *für entbehrlich* erklärt worden.

Über die Baulast der Kirchengebäude bestimmen §§ 710, 711 Tit. 11 T. II des Allgemeinen Landrechts, daß in erster Linie *das Ortsrecht* maßgebend ist und daß das Landrecht nur in Ermangelung derartiger besonderer Bestimmungen Anwendung findet. J. liegt im Kreise Z.-Sch., der früher zum Fürstentume Glogau gehörte und durch Verordnung vom 30. April 1815 (GS. S. 85) zur Provinz Brandenburg gelegt ist. Für ihn gilt schlesisches Provinzialrecht (zu vgl. von Kamptz, Revidierter Entwurf des Provinzialrechts des Herzogtums Schlesien 1841 § 3 S. 4). Das *schlesische Recht* enthält über die hier strittige Frage keine Sonderbestimmungen. Der folgenden Untersuchung war demgemäß das Allgemeine Landrecht zugrunde zu legen. Nach § 568 Tit. 11 T. II daselbst ist der Patron einer Kirche diejenige Person, welcher »die unmittelbare Aufsicht über *eine Kirche* nebst der Sorge für deren Erhaltung und Verteidigung obliegt«. Unter »Kirche« im Sinne dieser Bestimmung ist *die kirchliche Anstalt als Gesamtheit von Sachen und Rechten kirchlicher und weltlicher Natur* zu verstehen, welche dazu bestimmt ist, gewisse religiöse Bedürfnisse zu befriedigen (zu vgl. *Hinschius*, Preußisches Kirchenrecht, S. 371 Anm. 3 zu § 568 Tit. 11 T. II des Allgemeinen Landrechts und Urteil des Reichsgerichts in Zivils. vom 13. März 1899 Bd. 43 S. 332). Zu den kirchlichen Anstalten in ihrer Gesamtheit gehört in erster Linie das der Kirchengemeinde gehörende und von ihr benutzte *Kirchengebäude*. Auf dieses erstreckt sich also grundsätzlich das Patronat und die auf ihm nach § 584 Tit. 11 T. II des Allgemeinen Landrechts beruhende Baulast. Diese Baulast ist im vorliegenden Falle auch nicht, wie der Beklagte meint, durch die Vorgänge vom Jahre 1875 berührt worden.

Es ist zunächst mißverständlich, wenn der Tatbestand der Vorentscheidung als unstreitig hinstellt, der beklagte Staat habe damals die Seminarkirche der Klägerin »zu Eigentum« »überlassen«. Das könnte den Anschein erwecken, als ob der *Eigentumsübergang* tatsächlich stattgefunden hat. In Wahrheit geht aber aus den Erklärungen der beiden Parteien sowie aus den vorgelegten Verhandlungen hervor, daß der Beklagte der Klägerin

Digitized by Google

nur ein dahin zielendes *Angebot* gemacht hat, dieses von der Klägerin aber abgelehnt worden ist. Auch das Bauresolut hat, wie übrigens die Regierung selbst in ihrem Rekursberichte vom 25. Januar 1876 hervorhebt, nicht die Verlegung der bisherigen Pfarrkirche zu J. festgesetzt, sondern nur die Entscheidung getroffen, *daß der Neubau der alten Pfarrkirche nicht notwendig sei.* Es kann bei dieser Sachlage dahingestellt bleiben, ob überhaupt durch ein Bauresolut eine Verlegung der Pfarrkirche hätte angeordnet werden können. Tatsächlich ist aber der Staat im Jahre 1875 von seiner Baupflicht nicht durch die Zurverfügungstellung der Seminarkirche befreit worden, sondern dadurch, daß die Kirchengemeinde den Neubau aus ihr anderweit zur Verfügung gestellten Spenden vorgenommen hat. Derartige Mittel sind als ein Bestandteil des Kirchenvermögens anzusehen. Nach §§ 584, 712 Tit. 11 T. II des ALR.'s ist die Baulast des Patrons *eine subsidiäre,* die nur bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens in Anspruch genommen werden kann. Sie ist also in dem Augenblicke nicht mehr vorhanden gewesen, als die Kirchengemeinde durch die ihr *von anderer Seite her* zufließenden Mittel in den Besitz eines zureichenden Kirchenvermögens gesetzt war.

Da also einerseits der Patron für den Neubau im Jahre 1875 tatsächlich überhaupt nicht in Anspruch genommen, andererseits sein Angebot auf Überlassung der Seminarkirche von der Kirchengemeinde abgelehnt und auch in dem Resolute der Regierung eine Verpflichtung der Kirchengemeinde zur Annahme des Angebots nicht ausgesprochen worden ist, so kann der Patron aus diesen Vorgängen *nicht* herleiten, daß seine Patronatsverpflichtung zur subsidiären Unterhaltung des der Kirchengemeinde gehörenden alten Kirchengebäudes *erloschen* ist.

Der Beklagte hat sich ferner darauf berufen, und der Vorderrichter ist dem beigetreten, in der Rechtsprechung und im Schrifttume sei anerkannt, daß die Patronatspflicht *nicht territorialer* Natur sei, sie hafte nicht am Kirchengebäude, sondern habe den Inhalt und Zweck, die Aufgaben der Kirchenanstalt sicherzustellen.

Es ist richtig, daß, wie auch in dem von dem Beklagten angeführten Urteile des Kammergerichts vom 19./26. Mai 1926 — 2. U. 10142/21 — ausgeführt ist, nach herrschender, auch für zutreffend zu erachtender Ansicht das Patronat *nicht territorialer* Natur ist. Allein sowohl in diesem Erkenntnisse wie auch bei *Hinschius* a. a. O. S. 372 Anm. 8 zu § 569 Tit. 11 T. II des

Digitized by Google

ALR.'s und in den Urteilen des Reichsgerichts vom 13. März 1899, 16. November 1899 und 31. Januar 1907, Bd. 43 S. 332 ff., Bd. 45 S. 208 ff. und Bd. 65 S. 146 ff. handelt es sich darum, ob die Patronatslast sich *außer* auf das ursprüngliche Kirchengebäude *auch noch auf weitere* in derselben Parochie belegene *Teile der kirchlichen Anstalt* erstrecke. Es ist nur ausgesprochen, daß der Patron einer Kirche nicht schon deswegen Patron einer *neu*errichteten Kirche sei, weil diese in derselben Parochie liege. Für den vorliegenden Fall, in welchem es sich um die Baulast für das *ursprüngliche* Kirchengebäude handelt, kann also aus der Lehre von der nichtterritorialen Natur des Patronats der beklagte Staat eine Rechtsfolge für sich nicht herleiten. In dem gleichen Sinne werden die Ausführungen von *Hinschius* a. a. O. S. 408, 410 in Anm. 4 zu § 712 des ALR.'s, ebenso die des Reichsgerichts in dem Urteile vom 16. November 1899, Bd. 45 S. 213, zu verstehen sein, daß die Baulastpflicht nicht die Bedeutung habe, »für die fortwährende Erhaltung bestimmter Gebäude zu sorgen, vielmehr dafür einzustehen, daß für *eine bestimmte kirchliche Anstalt* stets ein ihren gottesdienstlichen Zwecken entsprechendes Gebäude vorhanden ist.« Denn dieser Satz ist, wie der Zusammenhang dieser von *Erweiterungs*bauten handelnden Ausführungen ergibt, lediglich die Begründung für die Ansicht, daß die Baulast sich nicht *nur* auf das ursprüngliche Kirchengebäude, sondern auch auf solche *Erweiterungsbauten* bezieht, welche durch Vermehrung der Bevölkerung erforderlich werden. Die Folgerung, daß es im freien Belieben des Patrons stünde, *wie* er für das stete Vorhandensein eines für gottesdienstliche Zwecke geeigneten Gebäudes sorge, kann somit hieraus nicht gezogen werden.

Nicht zutreffend sind weiter die Ausführungen des Bezirksausschusses, welche davon ausgehen, daß der Patron eine Vergrößerung seiner Baulast über das Bedürfnis hinaus nicht auf sich zu nehmen brauche. Der Bezirksausschuß führt in dieser Hinsicht ebenfalls unter Bezugnahme auf die Ausführungen bei *Hinschius* a. a. O. Anm. 4 zu § 712 Tit 11 T. II des Allgemeinen Landrechts aus, daß bei einem nicht wegen Baufälligkeit, sondern wegen nicht ausreichender Kirchenräumlichkeit erfolgten Neubaue den Patron in Zukunft *nur für diesen Neubau* und nicht für beide Kirchen die Unterhaltungspflicht treffe. Dieser Fall kann aber mit dem hier vorliegenden nicht verglichen werden. Es trifft nämlich nicht zu, daß der Beklagte im Falle der Bejahung der Ansprüche der Klägerin als *Patron* zwei Kirchen zu unter-

Digitized by Google

halten hat. Seine Unterhaltungspflicht als Patron bleibt vielmehr auch in diesem Falle auf die *alte Pfarrkirche* beschränkt, denn die Unterhaltungspflicht gegenüber der Seminarkirche beruht auf anderer, hier nicht zur Erörterung stehender Grundlage, jedenfalls *nicht auf dem Patronate* des Staates gegenüber der Kirche zu J. Von einer Vergrößerung der Baulast des Beklagten als *Patron* kann also im Falle des Obsiegens der Klägerin überhaupt nicht die Rede sein.

Endlich kann sich auch der Beklagte von seiner Verpflichtung zur subsidiären Tragung der Baulasten nicht dadurch befreien, daß er der Klägerin *erneut die Seminarkirche* zur Verfügung stellt. Es kann dahingestellt beiben, ob ein solches Angebot ihn in dem Falle von der Baulast befreit, daß ein völliger Neubau von ihm gefordert würde. Jedenfalls würde es dem ganzen Wesen des Patronatsrechts widersprechen, wenn der Patron gegenüber seiner Beitragspflicht zu *Reparaturen* des Gebäudes sich mit Erfolg auf die Zurverfügungstellung eines anderen Gebäudes berufen könnte. Wie die §§ 699 ff. Tit. 11 T. II des ALR.'s ergeben, ist die Unterhaltung der Kirchengebäude in erster Linie Sache der kirchlichen Organe. Insbesondere müssen nach § 707 daselbst die geistlichen Oberen die Notwendigkeit des Baues prüfen und die Art desselben bestimmen. Der Patron hat nur zu den Kosten »*beizutragen*« (§ 584 Tit. 11 T. II des ALR.'s). Da nach herrschender Lehre der Patron selbst in dem Falle, daß er zur Errichtung eines Neubaues beigetragen hat, von der Kirche *nicht die Aufgabe des alten Kirchengebäudes* verlangen kann (Hinschius a. a. O. S. 410 Anm. 4 zu § 712 Tit. 11 T. II des ALR.'s), so würde es mit dem darin liegenden Grundgedanken des *Selbstbestimmungsrechts der Kirche* über ihre Kirchengebäude in völligem Widerspruche stehen, wenn der Patron in die Lage versetzt wäre, sich der ihm obliegenden Pflicht zur Unterhaltung eines bestimmten Kirchengebäudes auf die vorgedachte Weise zu entziehen und so auf eine leistungsschwache Gemeinde bei verhältnismäßig geringfügigem Anlaß einen Druck zur Aufgabe ihres Kirchengebäudes auszuüben.

Endlich ist der Einwand des Beklagten, die Klägerin habe auf ihre Ansprüche gegen ihn hinsichtlich der alten Kirche *verzichtet*, ebenfalls nicht zutreffend. Wenn ein solcher Verzicht — was dahingestellt bleiben kann — allgemein überhaupt zulässig ist, so ist er im vorliegenden Falle jedenfalls *nicht ausgesprochen*.

Digitized by Google

Und auch die Tatumstände reichen nicht aus, um daraus einen *stillschweigenden* Verzicht zu folgern.

Steht somit fest, daß der Beklagte als Patron subsidär zur Unterhaltung der Pfarrkirche zu J. beizutragen hat, so ist zur Feststellung der Beitragspflicht die weitere Feststellung nötig, daß das Kirchenvermögen unzureichend ist (§ 584 Tit. 11 T. II des ALR.'s). Dies ist von der Klägerin unter Bezugnahme auf die der Regierung eingereichten Nachweisungen behauptet und von dem Beklagten nicht bestritten worden, es muß daher gemäß § 79 des LVG. als zugestanden angesehen werden.

Die Verpflichtung des Beklagten zur Tragung der Patronatsbaulast an der alten Pfarrkirche zu J. ist daher zu bejahen.

Zur Begründung des Klageanspruchs gehört außer dem Nachweise der öffentlich-rechtlichen Pflicht des Beklagten die Darlegung des *privatrechtlichen* Titels, auf welchem ihr Anspruch beruht (zu vgl. Urt. d. OVG. vom 4. Juni 1912 Bd. 61 S. 67/69, und vom 4. Mai 1920 Bd. 76 S. 329). Wenn die Klägerin vorträgt, sie habe den vom Beklagten nach §§ 584, 731 Tit. 11 T.II des ALR.'s zu zahlenden Betrag ausgelegt, so liegt darin die Behauptung, daß der Beklagte um diesen Betrag, den er als *Patron* zu zahlen hätte, bereichert sei. Da seine Patronatspflicht feststeht, ist der Beklagte nach § 812 des BGB. vom 18. August 1896 (RGBl. S. 195) der Klägerin gegenüber zur Erstattung verpflichtet. Die Höhe der geforderten Summe ist von dem Beklagten nicht bestritten, so daß sich eine Nachprüfung erübrigte.

---

26. Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts über die Zulässigkeit eines staatlichen Einspruchs gegen ein Kirchengesetz, betr. die Aufhebung des Patronatsrechts, vom 14. Juni 1927.

(Preußisches Pfarrarchiv XVI, 160.)

Wenn die Klägerin betont, daß der Art. 137 der Reichsverfassung der Kirche die inneren sowie äußeren Angelegenheiten und insbesondere das Ämterwesen überlassen und somit keinen Raum für eine staatliche Regelung des patronatlichen Pfarrerbesetzungsrechts gelassen habe, so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, daß Art. 137 das Patronatswesen überhaupt nicht erwähnt und bei den Verhandlungen der Nationalversammlung

Digitized by Google

im Ausschuß und im Plenum einmütig die Absicht der Überlassung der Regelung des Patronatsrechts an die Landesgesetzgebung kundgegeben worden ist. Es ist hier allerdings vielfach nur von Privatpatronaten die Rede, es sind aber auch »Privatpatronate des Staates« einbegriffen und, wie sich auch aus den die Verhandlungsergebnisse zusammenfassenden Erklärungen ergibt, *sämtliche* Patronate gemeint. Der auf Nichtregelung des Patronatsrechts abzielende Wille des verfassunggebenden Gesetzgebers ist auch im Wortlaute des Art. 137 trotz mangelnder Erwähnung des Kirchenpatronats mit hinreichender Klarheit zum Ausdrucke gebracht worden. Die Bestimmung des Art. 137 Abs. 3 Satz 1, daß jede Religionsgellschaft ihre Angelegenheiten selbständig ordnet und verwaltet, würde an sich auch das Recht der Ämterbesetzung in vollem Umfang umfassen können. Das ist aber tatsächlich nicht der Fall. Denn der folgende Satz (Art. 137 Abs. 3 Satz 2), der einerseits, wie auch die Klägerin hervorhebt, die Zugehörigkeit des Ämterbesetzungsrechts zu den eigenen Angelegenheiten der Kirche betont, bringt andererseits für dieses Sondergebiet insofern eine einschränkende Sonderregelung, als er die Befreiung der Kirche zwar von der Mitwirkung des Staates und der bürgerlichen Gemeinde, nicht aber von der des Patrons ausdrücklich ausspricht. Hätten auch die Rechte des letzteren aufgehoben werden sollen, so wäre im Hinblick auf die Aufzählung anderer bisher Berechtigter auch seine besondere Erwähnung erforderlich gewesen. Aus dem Fehlen dieser Erwähnung geht die Absicht einer Vermeidung der Regelung des Patronatsrechts deutlich hervor. Das gilt auch für die staatlichen und kommunalen Patronatsrechte, da im Art. 137 Abs. 3 Satz 2 a. a. O. Staat und Gemeinde als solche, nicht als Inhaber von Patronaten, genannt wird. Die Auslegung der Klägerin, daß die patronatliche Mitwirkung zugleich eine staatliche und daher durch die Reichsverfassung selbst ausgeschlossen sei, ist hiernach abzulehnen, zumal ihr der Umstand entgegensteht, daß neben dem Staate die bürgerlichen Gemeinden besonders genannt sind, welche als im Staatsorganismus eingegliederte Verwaltungskörper in weit höherem Grade wie der Patron eine als staatlich anzusehende Tätigkeit entfalten.

Wenn die Reichsverfassung die Regelung des Patronatsrechts der Landesgesetzgebung überläßt, so ist damit nicht gesagt, daß diese nach Belieben verfahren und ohne weiteres, wie die Klägerin annimmt, auch neue Patronate gegen den Willen der

Digitized by Google

Kirche schaffen kann, denn das Patronatswesen regelnde Staatsgesetze dürfen als Ausführungs-Landesgesetze zu Art. 137 nicht dem Geiste und den Grundsätzen dieses Artikels widersprechen, denen zufolge der Kirche in ihren Angelegenheiten möglichste Freiheit von staatlichen Vorschriften gewährt werden soll. Ob diese Bedingung in einem Gesetze der von der Klägerin genannten Art erfüllt ist, kann im vorliegenden Falle, in dem es sich um das Staatsgesetz vom 8. April 1924 und den Art. 83 der preußischen Verfassung handelt, dahingestellt bleiben. Daß der Art. 83, der die Aufhebung von Patronaten fördert, mit der Reichsverfassung in Einklang steht, ist von keiner Seite bestritten und bedarf keiner Erörterung. Hinsichtlich des Staatsgesetzes vom 8. April 1924, und zwar hinsichtlich des Art. 2, ist in dem von der Klägerin eingereichten Gutachten die Verfassungswidrigkeit gegenüber der RVerf. behauptet worden, *jedoch zu Unrecht.* Mangels jeglicher näherer Ausführungen ist nicht ersichtlich, inwiefern und mit welchen Gründen dies behauptet wird. Wenn von dem Art. 2 ausdrücklich die Abs. 1, 2, 3c, 4 und 5, also, abgesehen von Abs. 3 lit. a und b, der gesamte das staatliche Einspruchsrecht gegen Kirchengesetze festsetzende Art. 2 für verfassungswidrig erklärt werden, so läßt sich hieraus Verschiedenes entnehmen; entweder die Meinung, daß das gesamte Einspruchsrecht des Staates unzulässig sei, obgleich dann die Aufrechterhaltung der lit. a und b des Abs. 3 ohne verständlichen Zweck bleibt, oder die Ansicht, daß das Einspruchsrecht nicht auf lit. c gestützt werden dürfe, obgleich dann nur diese Bestimmung, nicht aber auch alle übrigen Absätze des Art. 2, als verfassungswidrig zu bezeichnen gewesen wären. Legt man die erstere, die zweite mitumfassende, Ansicht zugrunde, so handelt es sich um einen Angriff gegen die Kirchenhoheit des Staates, sei es dem Grunde, sei es dem Grade nach. Dem ist entgegenzutreten. Daß Art. 137 der Reichsverfassung keine *völlige* Trennung von Staat und Kirche und demgemäß keine Beseitigung der Kirchenhoheit gebracht hat, bedarf keines näheren Beweises. Nur am Anfange der Ausschußverhandlungen der Nationalversammlung ist einmal kurz die Überführung der Kirchen in die Stelle von privatrechtlichen Vereinen befürwortet worden, jedoch ohne irgendwelchen Erfolg. Wenn jetzt der Abs. 1 des Art. 137 lautet: »Es besteht keine Staatskirche«, so ist damit nur negativ eine besonders enge Vereinigung, wie sie in der Form des landesherrlichen Kirchenregiments bestand, abgelehnt worden; auch dies ist nach der zutreffenden herrschenden Meinung

Digitized by Google

nicht mit unmittelbar wirksamer Gesetzeskraft erfolgt, sondern nur unter Aufstellung eines der Durchführung im einzelnen und der Ausführung durch Landesgesetz gemäß Abs. 8 des Art. 137 bedürfenden Grundsatzes. Insofern kann die Behauptung der Klägerin, daß durch Abs. 1 a. a. O. »grundsätzlich«, und zwar ohne weitere Mitwirkung der Staatsgesetzgebung, »alle Bestimmungen des eigentlichen Staatskirchenrechts beseitigt« seien, *nicht* für zutreffend erachtet werden. Die zwischen Staat und Kirche fortbestehende Verbindung wird namentlich aus den Abs. 5 und 6 a. a. O. ersichtlich, nach denen die Religionsgesellschaften die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes behalten oder zu erwerben vermögen und den mit dieser Eigenschaft ausgestatteten Religionsgesellschaften des Recht der Besteuerung unter Benutzung der bürgerlichen Steuerlisten zugebilligt sei. Diese auf Machtmitteln des Staates beruhende, bevorrechtigte Stellung der Kirche im Staate bedingt andererseits eine besondere Stellungnahme des Staates gegenüber der Kirche, welche in der Ausübung eines besonders gearteten Aufsichtsrechts, der Kirchenhoheit, ihren Ausdruck findet. Diese Kirchenhoheit wird nicht etwa durch Abs. 3 des Art. 137 a. a. O. ausgeschlossen, nach welchem die Religionsgesellschaften ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes ordnen und verwalten, denn hier ist die Selbständigkeit der Religionsgesellschaften auf »ihre Angelegenheiten« beschränkt, eine Angabe über das von diesen erfaßte Gebiet aber nicht gemacht worden. Für die Abgrenzung dieses Gebiets können die Ansichten der einzelnen Religionsgesellschaften schon im Hinblick auf ihre Verschiedenartigkeit, sodann aber im Hinblick auf die Stellung des Staates als des Inhabers der höchsten Gewalt nicht von allgemein gültiger, auch für den Staat maßgebender Bedeutung sein. Vielmehr bedarf es für die Bestimmung des Kreises der eigenen Angelegenheiten der Kirche eines *staatlichen,* auf der Kirchenhoheit beruhenden Aktes, wie auch die Klägerin in ihrer Klageschrift selbst angibt. Die Regelung hat gemäß Abs. 8 des Art. 137 a. a. O. im Wege des Ausführungsgesetzes zu dem insofern nicht unmittelbares Recht schaffenden, sondern einer Ausführung bedürfenden Satze 1 des Abs. 3 Art. 137 zu erfolgen. Dem steht auch nicht das Recht zur selbständigen Verwaltung *innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes* entgegen. Denn diese Bestimmung, aus der sich übrigens ein staatliches Aufsichtsrecht zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der genannten Gesetzesschranken

Digitized by Google

ergibt, betrifft nur die Art der Ausübung der Verwaltung, welche mit der Frage der Abgrenzung des der Verwaltung zugänglichen Gebiets nichts zu tun hat. Auch der Art. 137 Abs. 3 Satz 1 setzt mithin in gewisser Beziehung das Vorhandensein eines der Kirche übergeordneten staatlichen Willens, der Kirchenhoheit, voraus, welcher sich der Natur des *besonders* gearteten Aufsichtsrechts entsprechend nicht nur in allgemeinen, sondern auch in besonderen, nur die Kirche betreffenden Gesetzen äußern kann.

Indem die Reichsverfassung den Ländern eine Kirchenhoheit in dem geschilderten Umfange zugewiesen hat, hat sie ihnen zugleich das Recht der Ergreifung der zur Ausübung der Kirchenhoheit *erforderlichen* Maßnahmen zugebilligt. Wenn nun das preußische Gesetz vom 8. April 1924 im Art. 2 die Vorlegung der Kirchengesetze, ein Einspruchsrecht des Staates aus dem hier in Betracht kommenden Grunde des Widerspruchs mit einem Staatsgesetze (lit. a Abs. 3 a. a. O.) und eine Entscheidung durch den unabhängigen höchsten Verwaltungsgerichtshof bestimmt, so kann hierin keine Überschreitung des Maßes des Erforderlichen und somit keine Verfassungswidrigkeit gefunden werden. Denn mit diesen Vorschriften ist lediglich Vorsorge getroffen, daß der Staat, der auch die Beschränkung der Religionsgesellschaften auf das Gebiet »ihrer« Angelegenheiten zu überwachen hat, in den Besitz der zur Ausübung seines Aufsichtsrechts unentbehrlichen Kenntnisse gelangt, sowie daß bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Staat und Religionsgesellschaften eine unparteiliche Instanz entscheidet. Die Verfassungsmäßigkeit des Art. 2 a. a. O., insbesondere seines Abs. 5, kann auch nicht etwa mit der Begründung angezweifelt werden, daß der Staat durch seinen Einspruch die Verkündung und den Vollzug eines Kirchengesetzes »endgültig« zu verbieten vermöge, denn endgültige Entscheidung trifft nicht der Staat durch seine Verwaltungsbehörden, sondern der unabhängige höchste Verwaltungsgerichtshof.

Es fragt sich aber, wenn das Gesetz vom 8. April 1924 als solches in seinen erörterten Bestimmungen der Reichsverfassung nicht widerspricht, ob nicht die Anwendung dieser Bestimmungen auf ein die Patronate, insbesondere die lastenfreien, behandelndes Kirchengesetz gegen den Sinn und Geist des Art. 137 der Reichsverfassung verstößt. Daraufhin zielen die weiteren Ausführungen des Gutachtens, daß die Regelung der innerkirchlichen Angelegenheiten, zu denen insbesondere die lastenfreien Patronate zu rechnen seien, allein der Kirche zukomme und deshalb

Digitized by Google

der staatlichen Gesetzgebung nicht unterworfen sei. Die Klägerin selbst will dies für die inneren und äußeren kirchlichen Angelegenheiten gelten lassen, welche der Natur der Sache nach hier in Frage kommen. Für die lastenfreien Patronate kann aber die Landesgesetzgebung schon deshalb nicht grundsätzlich vom Erlasse von Bestimmungen ausgeschlossen sein, weil die Reichsverfassung im Art. 137, wie oben dargetan, das *gesamte* Patronatswesen schlechthin nach dem ausdrücklichen Willen der Nationalversammlung der Landesgesetzgebung überwiesen hat und daher nicht zugleich bestimmt haben kann, daß dies zu einem Teile, nämlich hinsichtlich der unbelasteten Patronate, nicht der Fall sein solle. Die zu diesem abweichenden Ergebnisse der Auslegung des Art. 137 Abs. 3 a. a. O. gelangte Meinung, die sich weder auf den Wortlaut des Artikels noch auf Ausführungen bei der parlamentarischen Beratung zu stützen vermag, kann daher nicht richtig sein, so daß sich eine nähere Erörterung der dafür vorgebrachten Gründe erübrigt. Die hiernach formell zulässige Anwendung des Gesetzes vom 8. April 1924 auf das die lastenfreien Patronate betreffende Patronatsrecht verstößt im vorliegenden Falle auch materiell nicht gegen den Sinn des Art. 137 der Reichsverfassung, da der lediglich Angriffe gegen das bestehende staatliche Recht abwehrende Einspruch keinen Einbruch in das Gebiet der eigenen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften darstellt. Es mag in diesem Zusammenhange kurz darauf verwiesen werden, daß die Bestimmungen des Art. 137 Abs. 3 keine grundsätzliche Neuerung für Preußen bringen, wo schon der bis 1875 in Geltung gewesene Art. 15 der alten Verfassung und ähnlich in ihrem jeweiligen ersten Paragraphen die 1873 eingeführte Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die älteren Provinzen sowie die durch Staatsgesetz vom 19. März 1886 in Kraft gesetzte Presbyterial- und Synodalordnung für den Bezirk des Konsistoriums zu Kassel den Wortlaut enthielten, daß jede Religionsgesellschaft (Kirchengemeinde) »ihre Angelegenheiten (innerhalb der gesetzlichen Grenzen) selbständig ordnet und verwaltet.« Auf den Inhalt dieses und des ähnlichen jetzigen Rechtszustandes braucht aber nicht näher eingegangen zu werden. Es kann im vorliegenden Falle dahingestellt bleiben, ob die lastenfreien Patronate zu den inneren oder äußeren Kirchenangelegenheiten gehören und ob der Art. 137 Abs. 3 a. a. O. der Kirche zur selbständigen Regelung die innerkirchlichen Angelegenheiten (allein, aber auch in vollem Umfang) überwiesen hat

Digitized by Google

oder nur in gewisser Beziehung sowohl innere als auch zugleich äußere; letzteres behauptet die Klägerin und ist in Auslegung des im maßgebenden Punkte gleichlautenden Wortlauts im Art. 15 der alten preußischen Verfassung gelehrt worden, bei dessen Abfassung der Begriff der inneren Kirchenangelegenheiten als sachlich ungeeignet absichtlich nicht zur Bezeichnung des den Religionsgesellschaften eingeräumten Selbständigkeitsbereichs verwendet wurde. Es bedarf der näheren Erörterung dieser Fragen im vorliegenden Falle nicht, denn eine Erklärung des Staates, daß die Gesetzgebung für die lastenfreien Patrone von ihm in Anspruch genommen werde und entgegen dem Willen der Kirche nicht zu »ihren« Angelegenheiten im Sinne des Art.137 der Reichsverfassung gehören solle, liegt überhaupt nicht vor; es handelt sich nicht um die Ziehung einer Grenzlinie zwischen eigenen Angelegenheiten der Kirche und anderen, wobei der Staat den Sinn und den Willen des Art. 137 der Reichsverfassung zu beachten und die richtige der angegebenen verschiedenen Auslegungen desselben zu wählen hätte. In dem vom Beklagten erhobenen Einspruche liegt rechtlich nicht etwa eine materielle Entscheidung über das einstweilige oder endgültige Fortbestehen des bisherigen Landespatronatsrechts, sondern lediglich die formelle Feststellung, daß das beabsichtigte Kirchengesetz mit den fortgeltenden, über das gleiche Rechtsgebiet ergangenen Staatsgesetzen in Widerspruch stehe. Dieser Feststellung wird vom Standpunkte der hier zunächst in Frage kommenden Reichsverfassung beizupflichten sein. Denn das staatliche Recht (in Hessen-Kassel das gemeine Kirchenrecht) hat auch für die lastenfreien Patronate eine Regelung getroffen; diese befindet sich in weiter fortlaufender Geltung, und mit ihr steht die Aufhebung der lastenfreien Patronate durch ein Kirchengesetz nicht im Einklange. Die staatlichen Normen können nicht etwa als durch das Kirchengesetz aufgehoben angesehen werden. Eine derartige Kraft kommt diesem gegenüber den Gesetzen des die Kirchenhoheit ausübenden Staates nicht zu. Eine freie Bahn für die Kirchengesetzgebung ist aber auch nicht durch die Reichsverfassung im Wege der Aufhebung der staatlichen Vorschriften und der Übertragung der Regelung der Materie an die Kirche geschaffen. Vielmehr ist, da die Reichsverfassung das ganze Patronatsrecht der Landesgesetzgebung überlassen hat, es allein *deren* Sache, das Rechtsgebiet im Sinne der Reichsverfassung zu regeln und die etwa darüber bestehenden Landesgesetze, soweit erforderlich, aufzuheben oder zu ändern. Bis dahin bleiben daher

Digitized by Google

mangels einer entgegenstehenden ausdrücklichen Bestimmung die bisherigen Landesgesetze reichsverfassungsmäßig in Kraft.

Die Reichsverfassung steht hiernach der Anwendung des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 auch auf ein Kirchengesetz über lastenfreie Patronate nicht entgegen. Es fragt sich aber, ob Bedenken, wie die Klägerin in Übereinstimmung mit dem Gutachten behauptet, nach der preußischen Verfassung bestehen, weil diese in ihrem Art. 83 nur die Regelung der *mit Lasten* verbundenen Patronate der Staatsgesetzgebung vorbehalten, die der lasten*freien* aber der Kirche überlassen habe. Diese Bedenken können nicht geteilt werden. Soweit in der Klage und dem Gutachten ausgeführt ist, daß die preußische Verfassung sich auf Bestimmungen über die mit Lasten verbundenen Patronate beschränken *mußte,* so werden zur Begründung hierfür offenbar die kurz vorher erwähnten Ausführungen im Berichte des Verfassungsausschusses der Landesversammlung in Anspruch genommen, denen zufolge das Patronatsrecht nach Art. 137 der Reichsverfassung zu den der Kirche vorbehaltenen *inner*kirchlichen Angelegenheiten gehören und die Staatsgesetzgebung nur für den Erlaß von Grundsätzen für die Ablösung der Patronatslasten zuständig sein sollte. Es ist aber schon oben nachgewiesen, daß die Reichsverfassung einen derartigen Vorbehalt zugunsten der Religionsgesellschaften und eine darin liegende Einengung für die preußische Verfassungsgesetzgebung nicht enthält. Im übrigen sind in dem Ausschußberichte die mitgeteilten Ausführungen nur als eine innerhalb des Ausschusses vorgetragene Ansicht, hingegen ist die Gesamtmeinung des Ausschusses dahin kundgegeben worden, daß das schwierige Patronatsrecht nicht in der Verfassung, sondern auf dem Wege der Einzelgesetzgebung zu regeln sei. Für dte Hauptfrage, ob der erste durch das Plenum der Landesversammlung eingefügte Art. 83 a. a. O. *tatsächlich* die Landesgesetzgebung auf die mit Lasten verbundenen Patronate beschränkt hat, kommt es lediglich darauf an, ob die preußische Verfassung von sich aus konstitutiv eine Beschränkung der erwähnten Art hat treffen wollen und diesen Willen zum Ausdrucke gebracht hat. Das ist nach dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte des Art. 83 der Verfassung *nicht* der Fall. Gegenüber dem Wortlaute kann nicht etwa geltend gemacht werden, daß die preußische Verfassung die genannte Beschränkung zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber als vom Reiche getroffene Regelung auch seinerseits gewollt und nur nicht noch-

Digitized by Google

mals wiederholt habe. Dieser Einwand kann nicht durchgreifen, weil es dann eben an dem erforderlichen Ausdrucke des Gesetzeswillens fehlt. Im übrigen vermag das innere Einverständnis mit angenommenen Reichsbestimmungen nicht für den Fall ihres Nichtbestehens die dann für ihre rechtliche Wirksamkeit als Landesrecht erforderliche konstitutive landesgesetzliche Regelung zu ersetzen. Entscheidend ist, daß der Wortlaut des Art. 83 der Verfassung keinerlei Bestimmungen über die verschiedenartige Behandlung der lastenfreien und der anderen Patronate enthält. Wenn dort, wie das Gutachten betont, »scharf« zwischen der Ablösung der Patronatslasten und der Aufhebung der durch Ablösung lastenfrei gewordenen Patronate und damit auch zwischen den beiden entsprechenden Verfahrensregelungen unterschieden wird, so ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen das in keinem besonderen Zusammenhange mit dem Ablösungsverfahren stehende Aufhebungsverfahren nicht auf solche lastenfreie Patronate angewendet werden könnte, welche diese Eigenschaft nicht erst im Wege der gesetzmäßigen Ablösung, sondern anderweit erworben oder von jeher besessen haben. Ob in Fällen der letzteren Art eine solche Anwendung nach Art. 83 a. a. O. stattfinden *muß*, also der Art. 83 auch für die lastenfreien Patronate gilt, wie der Beklagte meint, oder ob andere Sonderregelungen möglich sind, weil der Art. 83 a. a. O. sich überhaupt nicht mit lastenfreien Patronaten befaßt, kann hier dahingestellt bleiben; jedenfalls ist, auch wenn man im Art. 83 a. a. O. nur Vorschriften für die mit Lasten verbundenen Patronate erblickt, deshalb in diesen Vorschriften noch kein Verbot einer landesgesetzlichen Regelung auch lastenfreier Patronate und ebensowenig eine Aufhebung der auf diesem Gebiete bestehenden staatlichen Vorschriften enthalten. Diese Ansicht verstößt nicht etwa gegen den Sinn und Geist der Verfassung, weder der Reichsverfassung, die das gesamte Patronatswesen der Landesgesetzgebung überlassen hat, noch der preußischen Verfassung. Insbesondere ist aus den Verhandlungen über die letztere und ihren Art. 83, wie auch der Beklagte hervorgehoben hat, nichts zu entnehmen über den nach Angabe des Gutachtens »bei der Beratung des Artikels immer wieder hervorgehobenen Grundsatz«, daß Schweigen über kirchliche Materien deren Überlassung an die Kirche zur eigenen Regelung bedeute. Hiernach hätte es auch mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Materie einer ausdrücklichen Vorschrift zur Begründung der kirchlichen Zuständigkeit für lastenfreie Patronate bedurft. Im übrigen ist in

Digitized by Google

den parlamentarischen Plenarverhandlungen, welche im Hinblick auf die ergebnislosen Ausschußberatungen maßgebend sind, überhaupt nicht zwischen lastenfreien und mit Lasten verbundenen Patronaten unterschieden worden, sondern zwischen den Rechten *aller,* auch der zu Lasten verpflichteten, Patrone einerseits und den vermögensrechtlichen Patronatsverbindlichkeiten andererseits. Die Rechte sollten nach den vorliegenden Anträgen der kirchlichen Regelung überlassen, die Ablösung der Verbindlichkeiten durch Staatsgesetz durchgeführt werden. Nachdem dann von seiten der Regierung die Einheitlichkeit des Rechtsinstituts des Patronats hervorgehoben und die Unmöglichkeit einer Regelung betont war, nach welcher derselbe Patron seine Rechte verlieren, die damit eng verbundenen Pflichten aber behalten könne, wurden die die kirchliche Zuständigkeit bezüglich der Rechte betreffenden Vorschriften gestrichen. Die hiernach als Rest eines früher umfassenderen Antrags übriggebliebenen Bestimmungen des heutigen Art. 83 der preußischen Verfassung haben also zu keiner Zeit als Gegenstück zu anderen, lediglich die lastenfreien Patronate behandelnden Vorschriften gedient und dadurch die Beschränkung des Staates auf die mit Lasten verbundenen Patronate ausgedrückt. Es kann daher im Ergebnisse sowohl hinsichtlich der parlamentarischen Verhandlungen — ganz abgesehen von der Frage der Wirkung der ausdrücklichen Streichung der Bestimmungen über die kirchliche Zuständigkeit — als auch hinsichtlich des Wortlauts des Art. 83 a. a. O. festgestellt werden, daß die preußische Verfassung im Einklange mit der Reichsverfassung die Landesgesetzgebung von der Regelung auch der lastenfreien Patronate *nicht* ausgeschlossen und die auf diesem Gebiete bereits bestehenden Landesgesetze *nicht* aufgehoben hat. Wenn die Klägerin demgegenüber für ihre Meinung, daß das Patronatsrecht der staatlichen Regelung entzogen und nur der kirchlichen Gesetzgebung unterworfen sei, sich auf Schoen, »Das evangelische Kirchenrecht in Preußen«, Bd. 2 S. 40, beruft, so ist darauf zu erwidern, daß dort nur insoweit, als das Patronat »gar nicht in die bürgerliche Rechtssphäre hineinreicht«, als es sich um kirchliche, von der Kirche selbst erlassene Bestimmungen handelt, das Recht des Staates zur Beseitigung des Patronats verneint ist. Es findet sich aber daneben die ausdrückliche Betonung der Tatsache, daß der Staat durch sein Gesetz bestimmen könne, unter welchen Voraussetzungen die *Staatsgewalt* das Patronatsverhältnis für gelöst

Digitized by Google

und demgemäß des ferneren Schutzes durch die *bürgerlichen* Gesetze entkleidet ansehen wolle.

Die fernere Meinung des Gutachtens, daß Art. 19 Ziff. 1 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924, wonach »die bisherigen staatlichen Vorschriften über die Rechtsverhältnisse des Patrons unberührt bleiben«, mit der preußischen Verfassung nicht in Einklang stände, bedarf angesichts des vorstehenden Ergebnisses keiner näheren Erörterung. Das *staatliche Kirchenpatronatsrecht ist in seinem Weiterbestande durch die Verfassungen des Reichs und Preußens in keiner Weise berührt worden,* so daß es auch keinerlei Änderung seines bisherigen Charakters erfahren hat. Daher sind auch nicht etwa, wie die Klägerin ausführt, die auf lastenfreie Patronate sich beziehenden staatlichen Bestimmungen auf Grund der Reichsverfassung kirchliche Vorschriften geworden und als solche der Erfassung durch den Art. 19 a. a. O. entzogen.

Sämtliche von seiten der Klägerin gegen den Einspruch vorgebrachten Einwände erweisen sich demgemäß als nicht stichhaltig. Auch sonst sind keine Bedenken gegen die Rechtsbeständigkeit des Einspruchs ersichtlich. Vielmehr ergibt sich, daß dieser gemäß Art. 2 Abs. 3 Buchst. a des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 zu Recht auf einem Widerspruche zwischen dem die lastenfreien Patronate aufhebenden Kirchengesetz und den sie als fortbestehend behandelnden landesrechtlichen Vorschriften des gemeinen Kirchenrechts gegründet ist. Diese letzteren sind durch die Reichsverfassung und die preußische Verfassung, wie bereits oben nachgewiesen, unberührt geblieben und auch durch die staatliche Einzelgesetzgebung, was übrigens unter den Parteien unbestritten ist, nicht aufgehoben.

Hiernach ist die Klage im vollen Umfang abzuweisen, ohne daß es einer weiteren Prüfung bedarf, ob und inwiefern etwa die Bestimmungen im § 1 des Kirchengesetzes über die außerhalb des Patronatsrechts bestehenden Ernennungsrechte und im § 2 über die erst in Zukunft im Wege freiwilliger Ablösung lastenfrei werdenden Patronate den Staatsgesetzen widersprechen und ebenfalls den Einspruch zu stützen vermögen. Der Einspruch richtet sich seinem Wesen nach gegen das ganze Gesetz, so daß, wenn er wegen *einer* Bestimmung des Kirchengesetzes für begründet erachtet wird, nicht etwa die übrigen Vorschriften unberührt bleiben, vielmehr ohne weiteres das ganze Gesetz unverkündet bleiben muß. Eine Verkündung ist, wie sich auch aus

Digitized by Google

Abs. 5 des Art. 2 des Gesetzes vom 8. April 1924 ergibt, nur zulässig, wenn der Einspruch in vollem Umfange für unbegründet erachtet und zurückgewiesen ist.

---

27. Urteil des preußischen Kammergerichts, betr. die Beisetzung Andersgläubiger auf konfessionellen Kirchengemeindefriedhöfen und die Mitwirkung eines Geistlichen bei dieser Beerdigung, vom 17. Dezember 1926.

(Preußisches Pfarrarchiv XVI, 62.)

Tatbestand. Der Angeklagte ist Baptistenprediger, er hat am 23. Dezember 1925 auf dem der evangelischen Kirchengemeinde gehörigen Friedhof eine dort verstorbene Angehörige der Baptistengemeinde beerdigt und dabei eine Rede gehalten, auch Lieder singen lassen, er hat sich in seinem Tun auch durch die Mahnung des Kirchhofsdieners nicht behindern lassen. Bereits am 5. April 1925 hatte der Gemeindekirchenrat dem Angeklagten schriftlich mitgeteilt, daß ihm für die Zukunft alles Reden, Beten und Singen auf dem Friedhof, auch das Betreten des Friedhofs selbst verboten werde; die Grundlage des Schreibens bildete § 4 der Friedhofsordnung, der besagt, daß Laienreden bei Begräbnissen verboten sind und daß Reden von Geistlichen anderer Konfessionen, Gesänge und sonstige Feierlichkeiten auf dem Friedhofe nur mit Genehmigung des Ortspfarrers gestattet sind. Die Friedhofsordnung ist vom RegPräs. und vom Konsistorium genehmigt.

Von der gegen ihn erhobenen Anklage des Hausfriedensbruchs hat das Berufungsgericht den Angeklagten freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft und der von der Strafkammer als Nebenkläger zugelassene Gemeindekirchenrat haben das freisprechende Urteil mit der Revision angefochten.

Die dem Revisionsgericht obliegende Prüfung der Zulassung des Nebenklägers ergab keine Bedenken. (Löwe-Rosenberg StrPO. Note 3 zu § 396, RG. Nr. 35 S. 25.) Der Gemeindekirchenrat ist Vertreter der Kirchengemeinde, der Eigentümerin des Friedhofs. Nach § 395 und 374 Abs. 1 Ziff. 1 StrPO. ist der Anschluß des Gemeindekirchenrats im Falle des Vergehens des auf dem Friedhof begangenen Hausfriedensbruchs (§ 123 StrGB.) berechtigt.

Wie die vom Nebenkläger dem Vertreter erteilte Vollmacht ist auch der nach § 123 StrGB. erforderliche Strafantrag nach Form und Inhalt nicht zu bemängeln. Zur Vertretung des Gemeindekirchenrats nach außen hin sind berechtigt: der Pfarrer als Vorsitzender des Gemeindekirchenrats und zwei Älteste. (Verfassungsurkunde für die evangelische Kirche vom 8. April 1924 GS. S. 226 Art. 11, 23 Ziff. 8.)

Der Pfarrer hat freilich den förmlichen, von den beiden Ältesten unterschriebenen Strafantrag vom 8. Januar 1926 nicht unterzeichnet, aber in seiner Strafanzeige als Vorsitzender des Gemeindekirchenrats bei dem Amtsvorsteher die Strafverfolgung des Angeklagten wegen Hausfriedensbruchs angeregt. Der Strafantrag ist inhaltlich an eine bestimmte Formel nicht gebunden; der über-

Digitized by Google

einstimmende Wille der Antragsberechtigten, daß die Strafverfolgung stattfinden soll, ist unzweideutig zum Ausdruck gekommen. (Löwe-Rosenberg a. a. O., Note 12 zu § 158).

Eine Verurteilung des Angeklagten wegen Hausfriedensbruchs setzt voraus, daß ihm ein Recht zum Betreten des evangelischen Friedhofs und zum Verweilen daselbst zwecks Vornahme eines feierlichen Begräbnisses nicht zustand, daß also das an ihn gerichtete Verbot des Gemeindekirchenrats auf gesetzlicher Grundlage beruhte. Das Revisionsgericht hält diese Voraussetzungen abweichend vom Berufungsgericht *hier für gegeben.*

Entscheidungsgründe. Es kommt dabei wesentlich auf die Auslegung des § 189 II, 11 Preuß. ALR. an. Danach dürfen die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien einander wechselweise in Ermangelung eigener Kirchhöfe das Begräbnis nicht versagen. Das ALR. unterscheidet in §§ 17 und 20 II 11 zwischen den »vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften«, denen die Rechte privilegierter Korporationen zustehen, und den vom Staate genehmigten ‚geduldeten Gesellschaften'. Nur für die ersteren galt die Bestimmung des § 189; das waren zur Zeit des Inkrafttretens des ALR. und mehrere Jahrzehnte weiter nur die evangelische Landeskirche und die katholische Kirche; im Jahre 1845 zufolge der Generalkonzession vom 23. Juli 1845 (GS. S. 516) traten die separierten Altlutheraner hinzu; sodann, und zwar gemäß Art. 13 PrVerf. vom 31. Januar 1850 durch Gesetz die altkatholischen Kirchengemeinden (Gesetz vom 4. Juli 1875, GS. S. 333), die Menoniten (Gesetz vom 12. Juni 1874, GS. S. 238) und die Baptisten, diese durch das Gesetz vom 7. Juli 1875, betr. die Erteilung der Korporationsrechte an Baptistengemeinden (GS. S. 374). Danach dürfen Baptistengemeinden durch Erlaß der drei zuständigen Minister Korporationsrechte unter bestimmten Voraussetzungen verliehen werden; das ist bezüglich der Baptistengemeinde, deren Prediger der Angeklagte ist, unstreitig geschehen. Hiernach durfte die evangelische Gemeinde Angehörigen jener Baptistengemeinde, die einen eigenen Kirchhof nicht besitzt, das Begräbnis nicht versagen. (Urteil des Kammergerichts vom 12. Februar 1926, Jahrb. Erg.-Bd. 4 S. 377, abgedruckt im KGuVBl. 1926 S. 85, so auch RGZ. S. 62, 355 bez. Baptistengemeinde in Westfalen.)

Es fragt sich aber, ob damit zugleich die Anwesenheit des Baptistenpredigers und die Vornahme der bei den Baptistengemeinden üblichen äußeren Gebräuche der Begräbnisfeierlichkeiten zu gestatten war. Für die Bejahung dieser Frage wird in

Digitized by Google

dem Urteil der Strafkammer hauptsächlich angeführt, daß die bloße Gewährung einer Grabstätte in § 189 II 11 ALR. nicht bezweckt sein könne, weil damit etwas Überflüssiges gesagt worden wäre; denn auch der Verstorbene, dessen Religionsangehörigkeit unbekannt sei, müsse auf dem einzigen vorhandenen Kirchhof des Sterbeortes begraben werden. Das ist nicht richtig. Im ALR. ist ein Fall der letzteren Art nicht behandelt, wenn nicht § 186, der von anderen Begräbnisarten spricht, in Frage kommt. Ob polizeiliche Vorschriften dieses Inhalts schon damals bestanden haben, steht dahin; jedenfalls vermag ein solcher ganz seltener Ausnahmefall, an den der Gesetzgeber anscheinend nicht gedacht hat, die Bedeutung der gegebenen Vorschrift nicht zu beeinflussen. Ihre Notwendigkeit ergibt sich aus dem Gegensatz zu § 190 II 11. Hier ist für Kirchhöfe, die nicht der Kirchengesellschaft, sondern der Stadt- oder Dorfgemeinde gehören, bestimmt, daß *jedes* Mitglied der Gemeinde *ohne Unterschied der Religion* auch auf das Begräbnis daselbst Anspruch machen kann. Für Kirchhöfe, die im Eigentum von Kirchengesellschaften stehen, ist die Vorschrift in § 189 gegeben; sie stehen nicht jedermann zum Begräbnis offen, sondern nur den Mitgliedern der im Staat aufgenommenen Religionsgesellschaften. Darin ist eine polizeiliche Vorschrift zu erblicken, die eine Beschränkung des Eigentums enthält, welche die Kirchengemeinde sich im öffentlichen Interesse gefallen lassen soll (RGZ. S.-Bd. 62 S. 355). Mit Recht weist der Nebenkläger darauf hin, daß der vierte Abschnitt des Tit. 11 zu dem § 189 gehört, überschrieben ist »Von den Gütern und dem Vermögen der Kirchengesellschaften«; darunter sind durch besondere weitere Überschriften gekennzeichnet: »Kirchengebäude § 176«, »Kirchengerätschaften § 179«, »Kirchhöfe § 183«, »Geläute § 191«, »übriges Vermögen § 193 fg.«. So sind auch die Bestimmungen über Kirchhöfe §§ 183—190 vermögensrechtlichen Inhalts (Entsch. des Kammergerichts JMB., 1854 S. 392, *Hinschius,* Preuß. Kirchenrecht, S. 270 und die dort erwähnte Entscheidung des ObTrib.); sie sollen das Vermögen und die Einkünfte der Kirchengesellschaften klarlegen; hierzu ist in § 762 II 11 eine Ergänzung dahin gegeben, daß der Kirchhof aus der Kirchenkasse zu unterhalten ist, wenn die Kirche Bezahlung für die Grabstätten erhält; andernfalls ist die Unterhaltung der Kirchhöfe gemeine Last und liegt allen ob, die an dem Kirchhofe teilzunehmen berechtigt sind. (§ 761 a. a. O.) Dabei ist auf § 183 fg. ausdrücklich hingewiesen.

Digitized by Google

Alles dies spricht dafür, daß unter dem Ausdruck »Begräbnis« nur die Grabstätte, die Beerdigung daselbst gemeint ist, und daß die Zulassung religiöser Gebräuche bei der Beerdigung nicht davon umfaßt sein sollte. So sagt auch das Oberverwaltungsgericht in der Entscheidung vom 5. April 1910 (OVG. Bd. 56 S. 256, 263, *Kunze-Kautz* ErgBd. 1909/10 S. 140)[1]: »Die Verpflichtung aus § 189 erschöpft sich in der Zuweisung angemessener Grabstellen; nur wenn die Zuweisung verweigert wird, ist polizeiliches Einschreiten möglich«. Das OVG. weist zugleich darauf hin, daß der Grundsatz des § 188 II 11, daß niemandem das ehrliche Begräbnis auf dem öffentlichen Kirchhofe versagt werden solle, auch in Fällen des § 189 Geltung behalte. Die angewiesene *Grabstelle* muß so geartet sein, wie der Verstorbene sie nach seinen äußeren Verhältnissen zu beanspruchen hätte. Die vom Angeklagten angeführte Entscheidung des RGZ. Bd. 100 S. 214 ist hier nicht zu verwerten, da der dort entschiedene Fall den Kirchhof einer politischen Gemeinde betrifft. Auf solche Friedhöfe bezieht sich, wie erwähnt, nicht § 189, sondern § 190 II 11 ALR.

Die vom Berufungsgericht hervorgehobene Duldsamkeit und Versöhnlichkeit, von denen die Bestimmungen über Kirchengesellschaften im ALR. geleitet werden, haben im § 189 II 11 besonderen Ausdruck gefunden; schon die Gewährung einer bloßen Grabstelle an einen Andersgläubigen in einem geweihten Kirchhof bedeutete in jener Zeit, in gewissem Umfange auch jetzt noch, ein Aufgeben religiöser Engherzigkeit und Unduldsamkeit. Soweit aber, der anderen Religionspartei den Gebrauch ihrer kirchlichen Formen auf fremdem Kirchhof zu gestatten, ist der Gesetzgeber aus guten Gründen, nämlich zur Erhaltung des konfessionellen Friedens und der äußeren Ruhe und Ordnung auf den Kirchhöfen, grundsätzlich nicht gegangen. Es bedeutet eine durch örtliche Verhältnisse veranlaßte *Ausnahme*, wenn der König von Preußen durch Verordnung vom 15. März 1847 (GS. S. 116) »auf Wunsch der Stände der Provinz Westfalen und auf Antrag des Staatsministeriums bestimmte, daß nach § 189 II 11 ALR. ein nach dem Religionsgebrauch des Verstorbenen und unter Mitwirkung eines Geistlichen der Konfession zu feierndes Begräbnis« nicht zu versagen sei. Eine allgemeine wirksame Auslegung des § 189 war darin nicht zu erblicken; wäre das

1) Siehe die Entsch. in Bd. II S. 258 des Pfarrarchivs.

Digitized by Google

beabsichtigt gewesen, so würde eine andere Form gewählt sein (*v. Bitter* Handwörterbuch 2. Aufl. I S. 225). Das kann aber auch schon deshalb nicht zutreffen, weil vor wie nach dem Erlaß der Verordnung das preuß. Staatsministerium durch besondere Erlasse für die übrigen preußischen Provinzen außer Westfalen, soweit sie den kirchenrechtlichen Vorschriften des ALR. unterstanden, eine anderweite Auslegung des § 189 zur Geltung gebracht hat. Der Beschluß des Staatsministeriums vom 18. März 1844 (MBliV. S. 239) will eine »dem Sinne und Wortlaut entsprechende« Auslegung des § 189 geben dahin: 1. Befindet sich an dem Orte, wo sich der Sterbefall ereignet hat, eine Kirche oder ein Bethaus von der Konfession des Verstorbenen, wobei ein Geistlicher fungiert, so ist, wenn es der dazu gehörigen Gemeinde an einem eigenen Gottesacker mangelt, das Begräbnis auf dem Friedhof der anderen Konfession durch den genannten Geistlichen liturgisch zu vollziehen. 2. Außer diesem Falle steht es in dem Willen der Nachgebliebenen mit dem einer anderen Konfession angehörigen Ortspfarrer der Gemeinde, der die Leiche aufzunehmen hat, wegen des Begräbnisses sich zu einigen oder einen Geistlichen ihrer Konfession herbeizuholen, welcher den liturgischen Akt im Sterbehause vollzieht, worauf die Leiche in stiller Begleitung zu Grabe getragen wird.

Nach den Urteilsfeststellungen könnte nur die Anwendung des Beschlusses zu 2 in Frage kommen; ein feierliches Begräbnis auf dem Kirchhofe in Anwesenheit des Baptistenpredigers wäre ohne Einwilligung des Ortspfarrers ausgeschlossen. Damals, im März 1844, standen sich aber nur die evangelische und die katholische Kirche im Sinne des § 189 allein gegenüber. Nachdem, wie oben erwähnt, die separierten (getrennten) Altlutheraner als gleichberechtigte Kirche im Jahre 1845 anerkannt waren, erteilten die Minister dem Oberkirchenkollegium der Altlutheraner am 29. September 1856 (MBliV. S. 328) folgenden Bescheid: Wir sind auf Grund des § 189 II 11 ALR. nur in der Lage, Ihren Glaubensgenossen ein anständiges und ehrliches Begräbnis zu verschaffen, aber können die evangelischen Gemeinden nicht zwingen, auf den in ihrem Eigentum befindlichen Kirchhöfen den Zutritt der getrennt lutherischen Geistlichen und die Verrichtung geistlicher Handlungen auf demselben zu gestatten. Ob diese Erlasse der preuß. Zentralbehörden heute noch bindende Kraft besitzen, bedarf hier keiner Prüfung; für die vorliegende Entscheidung sind sie in jedem Falle wichtig als Bestätigung

Digitized by Google

der vom Revisionsgericht gebilligten Ansicht, daß das Gewähren eines Begräbnisses auf fremdem Kirchhof i. S. des § 189 die Gestattung von Feierlichkeiten seitens der anderen Konfession, sowie die Anwesenheit des dieser zugehörigen Geistlichen nicht umfassen sollte. (Ebenso *Schoen*, Das Evangelische Kirchenrecht in Preußen Bd. I S. 202 Anm. 1; *Friedberg*, Kirchenrecht, 6. Aufl. S. 538.) Das Verlangen der Baptisten, nach dem bei ihnen üblichen äußeren Gebrauche die Beerdigungsfeierlichkeit auf dem evangelischen Kirchhofe zu gestatten, ist unberechtigt. Auch Art. 137 der Reichsverfassung vom 11. August 1919, der die freie Religionsübung gewährleistet, unterstützt dieses Verlangen nicht. Denn er enthält keine Einschränkung des Eigentumsrechts der Kirchengemeinden an ihren Friedhöfen, und kraft des Eigentumsrechts konnte die evangelische Kirchengemeinde in ihrer Friedhofsordnung Reden von Geistlichen anderer Konfessionen, Gesänge und sonstige Feierlichkeiten auf ihrem Friedhofe von vorheriger Genehmigung des Ortspfarrers abhängig machen. Die evangelische Kirchengemeinde hat damit den Andersgläubigen, die ihren Kirchhof benutzen, ein besonderes Entgegenkommen bewiesen, indem sie, wie sie konnte, die Beerdigungsfeierlichkeit nach anderen konfessionellen Gebräuchen nicht untersagte, sondern bedingt zuließ. Von den das Gastrecht auf fremdem Kirchhof Genießenden wird nicht zuviel verlangt, wenn sie zuvor die Genehmigung des Ortspfarrers einzuholen haben. Dadurch werden auch Unzuträglichkeiten jeder Art bestens vermieden.

Übrigens wird in der Rechtsprechung auch sonst die vorstehende Auslegung des § 189 vertreten. (Entsch. des OLG. Naumburg vom 19. Mai 1926, Jurist. Rundsch. Bd. 2 S. 1081, *Preuß. Pfarrarchiv* Bd. XV S. 149).

Der hiernach durch die gesetzlichen Vorschriften gerechtfertigten Verurteilung des Angeklagten wegen Hausfriedensbruchs steht aber ein Einwand der Revision entgegen, der sich auf die Feststellung des angegriffenen Urteils gründet, »daß die kleine Baptistengemeinde in . . . seither stets ihre Toten in feierlicher Form auf dem evangelischen Friedhof beigesetzt hat«. Dieser Brauch soll nach der Behauptung des Angeklagten mehr als 30 Jahre, ja sogar mehr als 50 Jahre geübt worden sein. Damit wird offenbar für die Mitglieder der Baptistengemeinde ein durch *Ersitzung* erlangtes Recht, ihre Toten in feierlicher Form, d. h. unter Mitwirkung eines Geistlichen ihrer Gemeinschaft, auf dem

Digitized by Google

evangelischen Friedhof zu bestatten, in Anspruch genommen. Die Ersitzung eines solchen Rechts würde nach der allgemeinen Vorschrift des Preuß. ALR. I 9 § 501, welches nach Art. 133 EinfGes. zum BGB. insoweit unberührt geblieben ist, zulässig sein; es könnte jedoch, da es sich um eine Kirchengemeinde handelt, nach § 629 I 9 ALR. nur die ungewöhnliche Verjährung von 44 Jahren Platz greifen. Wenn dieser Zeitraum vor dem Erlaß der Friedhofsordnung vom 11. März 1908 abgelaufen wäre, so würde auch diese das durch Ersitzung erworbene Recht der Mitglieder der Baptistengemeinde, ihre Geistlichen zur Beerdigung zuzuziehen, nicht haben beseitigen können; dann würde auch ein Recht des Angeklagten zum Betreten des Kirchhofs im vorliegenden Falle gegeben sein. Der Entscheidung dieser bürgerlich-rechtlichen Frage braucht sich jedoch der Strafsenat obensowenig zu unterziehen, wie der weiteren Zweifelsfrage, ob das in der Mark Brandenburg und speziell in der Neumark, wo der hier fragliche Ort liegt, geltende Märkische Provinzialrecht die Ersitzung eines derartigen Rechts ausschließt oder nicht. (Zu vgl. die Ausführungen in der Entsch. des ObTrib. Bd. 18 S. 415, 418, 419, 420 über den Inhalt der Märkischen Konsistorialordnung von 1573, welche auch in der Neumark gilt. — *v. Müller*, Geschichte der Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg S. 100.) Ebensowenig hat der Strafsenat eine Veranlassung, die Untersuchung gemäß § 262 StrPO. auszusetzen und dem Nebenkläger (Kirchengemeinde) der Baptistengemeinde zur Erhebung einer Zivilklage über das streitige bürgerliche Rechtsverhältnis eine Frist zu bestimmen. Denn selbst wenn zuungunsten des Angeklagten sich herausstellte, daß die Ersitzung eines derartigen Rechts ausgeschlossen wäre, so würde ihm der gute Glaube an die Zulässigkeit der Ersitzung nicht abzusprechen sein. Er würde sich also in einem Irrtum über ein außerhalb des Strafrechts liegendes Rechtsverhältnis befinden und keinesfalls rechtsfahrlässig gehandelt haben, da die Entscheidung des Obertribunals Bd. 18 S. 415 und Bd. 28 S. 116, 129 nur die Ersitzung von Grund*gerechtigkeiten* ausschließen, um solche es sich hier aber nicht handelt. Die Freisprechung des Angeklagten erweist sich deshalb aus dem Grunde des § 59 StrGB. als gerechtfertigt.

Digitized by Google

28. Urteil des preußischen Kammergerichts, betr. Hausfriedensbruch infolge verbotener Leichenrede bei dem Begräbnis eines Dissidenten auf einem konfessionellen Gemeindefriedhof, vom 20. Mai 1927 [1]).

(Preußisches Pfarrarchiv XVI. 170.)

Das angefochtene Urteil läßt eine Gesetzesverletzung nirgends erkennen. Der Tatbestand des Hausfriedensbruchs (Vergehen gegen § 123 StrGB.) ist gegen die Angeklagte rechtlich einwandfrei festgestellt. Die Rüge einer Verletzung des § 190 Teil II Tit. 11 ALR. ist verfehlt oder vielmehr gegenstandslos, denn diese Gesetzesvorschrift kam bei der Entscheidung überhaupt nicht in Frage. Dort wird für Fälle Bestimmung getroffen, in denen »der Kirchhof erweislich nicht der Kirchengesellschaft, sondern der Stadt- oder Dorfgemeinde gehört«. Ein Fall dieser Art liegt hier nicht vor; wie festgestellt ist, steht der Kirchhof, auf dem die Angeklagte die Grabrede gehalten hat, im Eigentum der evangelischen Kirchengemeinde in Lünen. Für Kirchhöfe letzterer Art bestimmt § 189 Teil II Tit. 11 ALR., daß »die im Staat aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien einander wechelweise in Ermangelung eigener Kirchhöfe das Begräbnis nicht versagen« dürfen. Wie das Kammergericht in dem Urteil vom 17. Dezember 1926 (I S 1002/26) mit ausführlicher Begründung dargelegt hat, sollte das Gewähren eines Begräbnisses auf einem fremden Kirchhofe i. S. des § 189 die Gestattung von Feierlichkeiten seitens der anderen Konfession sowie die Anwesenheit des dieser zugehörigen Geistlichen nicht umfassen. Dabei ist nicht verkannt, daß für die *Provinz Westfalen* durch Königliche Verordnung vom 15. März 1847 (GS. S. 116) *eine Ausnahme* zugelassen ist; danach soll nach § 189 II 11 ALR. ein nach dem Religionsgebrauch des Verstorbenen und unter Mitwirkung eines Geistlichen der Konfession zu feierndes Begräbnis nicht versagt werden. Aber weder § 189 II 11 ALR. noch die Königliche Verordnung vom 15. März 1847 dürfen auf den vorliegenden Fall Anwendung finden. Das ALR. unterscheidet in §§ 17 und 20 II 11 zwischen den »vom Staate ausdrücklich *aufgenommenen* Kirchengesellschaften«, denen die Rechte privilegierter Korporationen zustehen, und den vom Staate genehmigten

1) Vgl. die auf S. 289 Bd. CVI dieses Archivs in derselben Angelegenheit mitgeteilten Urteile.

Digitized by Google

»*geduldeten* Gesellschaften«. Nur für die ersteren galt die Bestimmung des § 189; das waren zur Zeit des Inkrafttretens des ALR. und mehrere Jahrzehnte weiter nur die evangelische Landeskirche und die katholische Kirche; dazu traten infolge späterer Gesetzgebung die Altlutheraner, die altkatholischen Kirchengemeinden, die Menoniten und die Baptisten. Bei der Beerdigung des Kindes des Zeugen A., bei der die Angeklagte eine Rede hielt, handelte es sich nicht um Angehörige einer der genannten »vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften«, da der Zeuge, wie festgestellt ist, mit seiner Familie aus der evangelischen Landeskirche ausgetreten war. Der im § 188 II 11 ALR. enthaltene allgemeine Grundsatz, daß niemandem das ehrliche Begräbnis auf dem öffentlichen Kirchhofe versagt werden solle, ist durch Überlassung der Grabstelle auf dem evangelischen Gemeindekirchhof befolgt worden. Die evangelische Kirchengemeinde hat damit aber keineswegs die Verpflichtung übernommen, auch die *Gebräuche* Andersdenkender und ihre Begräbnisreden auf dem evangelischen Gemeindekirchhof zu dulden (KGJ. ErgBd. 4 S. 377). Der Art. 137 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1338), der die freie Religionsübung gewährleistet, enthält keine Beschränkung des Eigentumsrechts der Kirchengemeinden an ihren Friedhöfen; kraft dieses Eigentumsrechts kann die Kirchengemeinde andere Personen als Geistliche der Landeskirche vom Halten von Begräbnisreden auf dem Kirchhof ausschließen. Auf Grund desselben Rechts kann die Kirchengemeinde Personen, die sich dieser Anordnung nicht fügen, von ihrem Kirchhof fortweisen (KGJ. 53 S. 403). Auch Art. 123 der Reichsverfassung, der die Versammlungsfreiheit gewährleistet, findet seine Grenze an der Unverletzlichkeit des Eigentums (Art. 153); die Versammlungsfreiheit geht nicht so weit, daß sich Versammlungen jederzeit beliebig auf fremdem Grundeigentum und auch gegen den Willen des Eigentümers zusammenfinden dürfen. Von dieser unzutreffenden Auslegung scheint die Revisionsbegründung auszugehen. Schließlich kann auch das auf § 118 RVerf. gegründete Recht der freien Meinungsäußerung das Verhalten der Angeklagten nicht rechtfertigen, denn dieses Recht ist nur »innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze« als geltend anerkannt. Diese durch das Verbot der Kirchengemeinde und das Eigentumsrecht am Kirchhof geschaffenen Schranken hat die Angeklagte nach den Urteilsfeststellungen unbeachtet

Digitized by Google

gelassen, indem sie trotz Aufforderung seitens der Kirchhofsbeamten die Rede fortsetzte und den Kirchhof nicht verließ.

Hieraus folgte die Zurückweisung des Rechtsmittels.

---

29. Urteil des preußischen Kammergericht, betr. das Verbot von öffentlichen Fußball-Wettspielen (Schaustellungen) an Karfreitag und am Totensonntage, vom 18. Mai 1927.

(Preußisches Pfarrarchiv XVI, 149.)

Tatbestand. Der Angeklagte hat als Vorsitzender der Mindener Spielvereinigung für den Buß- und Bettag des Jahres 1926, den 17. November 1926, im »Mindener Tageblatt« vom 16. November 1926 auf die Abhaltung eines Fußballwettspiels zwischen der Mindener Spielvereinigung und einer Paderborner Mannschaft mit der Anzeige: »Bußtag mittags 2.30 Uhr Paderborn 13 gegen Mindener Spielvereinigung« hingewiesen, er hat demnächst am Buß- und Bettage selbst trotz voraufgegangenen polizeilichen Verbots auf dem außerhalb der Stadt belegenen Spielplatz alle Maßnahmen für die Abhaltung des Wettspiels getroffen, insbesondere auch bereits eine große Anzahl Zuschauer gegen Erlegung eines Eintrittsgeldes von 25 bzw. 50 Pfennigen zugelassen und mit dem Spiel bereits beginnen lassen; das Spiel wurde aber in seinem weiteren Verlauf und Austrag durch die Polizeibehörde vereitelt. In diesem Verhalten des Angeklagten hat der Vorderrichter eine Zuwiderhandlung gegen die §§ 12 und 17 der Oberpräsidialverordnung für die Provinz Westfalen vom 24. Juli 1897, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage (Extrabeilage zum Stück 35 des Amtsbl. Minden 1897 S. 282) in der Fassung der Verordnung vom 10. Oktober 1924 (Amtsb. S. 158), entgegen der Auffassung der Polizeibehörde aus dem Grunde nicht erblickt, weil das Abhalten eines Fußballwettspiels nicht als verbotene Schaustellung im Sinne der erwähnten Vorschriften anzusehen sei. Er hat deshalb den Angeklagten freigesprochen.

Der Revision der Staatsanwaltschaft war stattzugeben.

Entscheidungsgründe. Die erwähnte Oberpräsidialverordnung findet in der in ihrer Eingangsformel in Bezug genommenen Allerhöchsten Kabinettsordre vom 7. Februar 1837 (GS. 1837 S. 19) über die Befugnis der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren, ihre gesetzliche Grundlage. § 12 der Oberpräsidialverordnung, dessen erster Absatz sich mit der Veranstaltung öffentlicher und privater Tanzmusiken, von Bällen und ähnlichen Lustbarkeiten befaßt und diese für bestimmte Festtage, wie für die Vorabende des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages, des Bußtages und der dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestage (Allerseelentag und Totensonntag) sowie für diese Tage selbst

Digitized by Google

und in der ganzen Karwoche verbietet, bestimmt in seinem zweiten Absatz:

»Am Bußtage, am Karfreitag und an den dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestagen (Allerseelentage und Totensonntag) dürfen außerdem theatralische Vorstellungen sowie Lichtspielvorführungen, *Schaustellungen*, und öffentliche Lustbarkeiten nicht stattfinden.«

Von diesem Verbot werden nur ausgenommen: 1. Darbietungen geistlicher Musik; 2. theatralische Vorstellungen von Stücken ernsten Inhalts, die von der Polizeibehörde als der Bedeutung des Tages angemessen genehmigt werden; 3. Lichtspielvorführungen ernsten Inhalts, hinsichtlich deren dasselbe Erfordernis gilt und die weiterhin nicht vor 6 Uhr abends beginnen und keine andere Musikbegleitung als solche durch Harmonium haben dürfen.

Danach dürfen unter anderem am Bußtage Schaustellungen nicht dargeboten werden. Der Vorderrichter glaubt der Veranstaltung des Fußballwettspiels den Charakter einer im Sinne der erwähnten Vorschriften verbotenen Schaustellung versagen zu sollen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob von den Zuschauern Eintrittsgelder erhoben werden oder nicht. Er stützt diese Auffassung auf den Zweck der Vorschriften, den er darin erblickt, daß mit dem Verbot nur solche Veranstaltungen haben getroffen werden sollen, die mit der besonderen Weihe des Tages nicht vereinbar seien, was seiner Meinung nach von Fußballwettspielen nicht gelten könne, und glaubt auch aus dem inneren Zusammenhang des § 12 insbesondere mit § 11 herauslesen zu sollen, daß der Gesetzgeber selbst sportliche Veranstaltungen dem Verbot nicht habe unterstellen wollen.

Was aber zunächst den letzterwähnten Grund anlangt, so läßt er sich aus einem Zusammenhalt des § 12 der Verordnung mit § 11 derselben nicht im Sinne des Vorderrichters herleiten. § 11 Abs. 1 bestimmt:

»An Sonn- und Feiertagen sind während des Hauptgottesdienstes (§ 16) und des Nachmittagsgottesdienstes, insoweit dieser nicht über 3 1/2 Uhr nachmittags hinausreicht, alle Musikaufführungen, *Schaustellungen,* Lichtspielvorführungen und theatralische Vorstellungen einschließlich solcher Proben dazu, die durch Geräusch nach außen hin wirksam werden, ferner Wettrennen und alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, namentlich

Digitized by Google

das Kegelspiel, Scheiben- und Vogelschießen, desgleichen alle die Sonntagsruhe störenden Belästigungen in Privaträumen oder Privatgärten verboten. Nach Satz 2 gilt dieses Verbot für Turn- und Sportfeste sowie turnerische und sportliche Veranstaltungen nur, sofern sie den Gottesdienst unmittelbar zu stören geeignet sind.«

Schon aus dieser Heraushebung der sportlichen Veranstaltungen geht hervor, daß der Gesetzgeber sie an sich als Schaustellungen im Sinne seiner Vorschriften erachtet hat. Denn andernfalls hätte es einer Vorschrift wie derjenigen des Satz 2 nicht bedurft, durch welche den sportlichen Veranstaltungen eine Sonderstellung gegenüber den übrigen Veranstaltungen eingeräumt wird. Aus dieser Sonderstellung sportlicher Veranstaltungen im § 11 Abs. 1 der Verordnung kann aber für eine gleiche Ausnahmestellung derselben im § 12 aus dem Grunde nichts hergeleitet werden, weil beide Vorschriften trotz des gemeinsamen Zwecks der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Festtage verschiedene Sonderzwecke verfolgen. Wie dies der Senat in seinem Urteil vom 30. April 1926 in 1 S 321/26 (KGJ. Bd. 5 S. 174) in Ansehung eines am Totensonntag veranstalteten Preiskegelns für die ähnlich lautenden Vorschriften der Oberpräsidialverordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 3. Februar 1925 (Amtsbl. Schleswig S. 83) näher dargelegt hat, bezweckt § 11 den Schutz der äußeren Heilighaltung aller Sonn- und Festtage ohne Rücksicht auf ihre größere oder geringere Bedeutung *nur für die Zeit des Gottesdienstes* und will diesen Zeitraum von Störungen durch lärmende Vergnügungen freihalten, durch welche die Abhaltung des Gottesdienstes unmittelbar beeinträchtigt werden könnte. Darauf zielt auch der Ministerialerlaß vom 6. November 1921 ab, wenn er es für nicht angängig erklärt, turnerische und sportliche Veranstaltungen ohne Rücksicht darauf, ob sie eine unmittelbare Störung des Gottesdienstes besorgen lassen, z. B. in der Nähe von Kirchen oder sonstigen Räumen, in denen Gottesdienst abgehalten wird, ganz allgemein während dieser Zeit zu verbieten. Demgegenüber hebt § 12 als »lex specialis« besondere Feiertage und schon deren Vorabende aus der allgemeinen Zahl gewöhnlicher Sonn- und Festtage heraus und will *für ihre ganze Dauer* die äußere Weihe und innere Erhebung nicht durch Vergnügungen gestört wissen. Innerhalb dieser herausgehobenen Festtage unterwirft die Vorschrift wiederum den Buß- und Bettag, den Karfreitag und den Allerseelen- und Totensonntag besonders strengen Be-

Digitized by Google

schränkungen. Sie nimmt nur einzelne Veranstaltungen von dem Verbot der Abhaltung aus, sofern sie in besonderer Weise dem Ernst des Tages Rechnung tragen. Dagegen unterwirft sie Schaustellungen ausnahmslos dem Verbot der Veranstaltung. Schon hieraus ergibt sich, daß sportliche Veranstaltungen im Falle des § 12 keine Sonderstellung genießen. Daß dies auch die Auffassung des Ministers des Innern ist, geht aus seiner zur Auslegung der Vorschrift mit ins Gewicht fallenden Verfügung über die äußere Heilighaltung des dem Bußtage im wesentlichen gleichgestellten Karfreitags vom 22. Februar 1926 (MBliV. 1926 S. 207 ff.) hervor. In ihr heißt es, das grundsätzliche Verbot gelte auch für gewerbliche Veranstaltungen, wie Rennen, Boxkämpfe und ähnliche Darbietungen. Läßt sich danach aus dem Inhalt der Verordnung selbst nichts dafür herleiten, daß sportliche Veranstaltungen ganz allgemein von dem Verbot nicht betroffen sein sollten, so kann auch im übrigen der Auffassung des Vorderrichters nicht beigetreten werden, daß Fußballwettspiele ausnahmslos mit der besonderen Weihe des Bußtags durchaus vereinbar und deshalb zulässig seien. Vielmehr kommt es für das Verbot allein darauf an, ob sie sich als »*Schaustellungen*« erweisen. Den Charakter einer solchen haben aber nicht nur diejenigen Veranstaltungen, bei welchen dem Publikum Personen, Tiere, Bilder oder sonstige Gegenstände als solche zur Schau gestellt werden (vgl. § 33 h GO.; KGJ. 36 C. 71), sondern darüber hinaus alle diejenigen Vorführungen, die wie insbesondere auch der Kampf bestimmter Personengruppen untereinander zu sportlichen Zwecken ganz allgemein den Zweck verfolgen, die Schaulust der Allgemeinheit zu befriedigen. Dieses Ziel setzen sich aber auch Fußballwettspiele, sofern sie auf öffentlichen Plätzen ausgetragen werden und zu ihnen eine unbestimmte Menschenmenge zugelassen wird. Dabei braucht noch nicht einmal darauf besonderes Gewicht gelegt zu werden, daß die Schau von Wettspielen, mögen diese auch selbst von rein sportlichen Gründen getragen sein, erfahrungsgemäß Anlaß zum Wetten der Zuschauer untereinander bietet und damit die Spielleidenschaft auslöst, die mit der inneren Erhebung, zu der der Festtag Anlaß bieten soll, nicht vereinbar ist, aber auch nach außen hin in die Erscheinung treten kann und so als Folgeerscheinung gleichfalls die äußere Heilighaltung des Festtags beeinträchtigt. In Übereinstimmung mit diesen Rechtsgrundsätzen hat der Senat bereits früher (Recht 16, S. 211) ausgesprochen, daß Fußballwettspiele, zu denen Zuschauer gegen

Digitized by Google

Erhebung von Eintrittsgeldern zugelassen werden, als verbotene Schaustellungen zu erachten seien.

Danach war entgegen der Auffassung des Vorderrichters durch das Verhalten des Angeklagten der äußere Tatbestand der Strafvorschrift des § 12 als verwirklicht zu erachten. An diesem Ergebnisse kann auch der Umstand nichts ändern, daß am gleichen Tage auch in anderen Städten Wettspiele abgehalten worden sind. Denn abgesehen davon, daß die den Gegenstand regelnden Vorschriften in den einzelnen Provinzen nicht gleich lauten — die einheitliche Regelung des gesamten Rechtsgebiets ist zwar in Aussicht genommen, bisher aber nicht erfolgt (vgl. Ministerialerlaß vom 24. Juni 1926) —, erhellt nicht, daß nicht auch wegen der Veranstaltung gleicher Spiele in anderen Städten Strafverfolgungen stattgefunden haben. Im übrigen ist die strafrechtliche Beurteilung der hier zur Anklage stehenden Tat von der in anderen Orten bei gleichem Anlaß betätigten behördlichen Auffassung nicht abhängig. Im Hinblick auf das zuvor erlassene polizeiliche Verbot kann auch an dem Verschulden des Angeklagten kein Zweifel sein. Sein etwaiger Irrtum hätte sich nur als ein solcher über die Tragweite des § 12 kennzeichnen lassen, mithin als Strafrechtsirrtum, dem keine Bedeutung einzuräumen war.

Somit rechtfertigte sich die Verurteilung des Angeklagten, wobei die Bestrafung auf § 366 Ziff. 1 StrGB. als der eigentlichen Strafvorschrift zu stützen war.

---

30. Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts, betr. die Freiheit der Dienstgrundstücke der Geistlichen von der Grundvermögenssteuer in der Provinz Hannover, vom 7. Januar 1927 [1]).

(Preußisches Pfarrarchiv XVI, 77.)

Nach § 15 Abs. 1 des Grundvermögenssteuergesetzes vom 14. Februar 1923 wird die Steuer nicht erhoben von allen denjenigen Grundstücken oder Grundstücksteilen, die nach § 24 Abs. 1 b bis k und Abs. 3 KAG. den Steuern vom Grundbesitze nicht unterliegen. Nach der hier in Betracht kommenden Vorschrift des Buchstaben k des Abs. 1 sind den Steuern vom Grund-

1) Vgl. dieses Archiv CVII, 721.

Digitized by Google

besitze nicht unterworfen die Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer, soweit ihnen bisher Steuerfreiheit zugestanden hat. Die angefochtene Entscheidung führt hierzu aus, dies treffe bei den vorbezeichneten Grundstücken nicht zu, da sie in den Grundsteuerbüchern seit der Verkoppelung als steuerpflichtig nachgewiesen seien. Die Steuerfreiheit werde weder durch die Bescheinigung des Bischöflichen Generalvikariats vom 6. Oktober 1924 noch durch die Ausführungen der Kirchengemeinde in der Berufungsschrift genügend begründet. Auch der Nachweis, daß es sich um grundsteuerfreie Dienstgrundstücke des Inhabers der Pfarrstelle handele, sei nicht erbracht, da über die Verwendung der Erträge aus den Grundstücken nach der Bescheinigung des Bischöflichen Generalvikariats die Kirchengemeinde bzw. deren Vorstand zu bestimmen habe, nicht aber der jeweilige Dienststelleninhaber. Eine Steuerbefreiung nach § 24 Abs. 1 Buchst. i KAG. für die im Eigentume der Kirchengemeinde befindlichen Grundstücke setze die unmittelbare Benutzung für die Zwecke der Körperschaft voraus. Eine *unmittelbare* Benutzung liege nicht vor, wenn die Grundstücke durch Verpachtung verwertet würden. Diese Ausführungen sind durchweg abwegig. Steuerfreiheit gemäß dem Buchst. i des § 24 Abs. 1 ist weder von der Beschwerdeführerin beansprucht, noch kommt solche in Betracht. Es handelt sich vielmehr hier allein darum, ob die eingangs bezeichneten Grundstücke als Dienstgrundstücke im Sinne des Buchst. k anzusehen sind. Für die Beantwortung dieser Frage ist unerheblich, ob die Grundstücke seit der (nach den Angaben der Beschwerdeführerin nebenbei bemerkt erst lange nach Erlaß des KAG. zum Abschlusse gekommenen) Verkoppelung in den Grundsteuerbüchern als steuerpflichtig nachgewiesen sind. Der Beschwerde ist weiter darin beizutreten, daß es unverständlich ist, wie der Berufungsausschuß aus der Erklärung des Bischöflichen Generalvikariats gerade das Gegenteil von dem herauslesen konnte, als ihr Inhalt sagt. Im übrigen sei folgendes bemerkt:

Wie der Gerichtshof bereits in E. 57 S. 148 ausgeführt hat, kommt als bisheriges Recht, das nach Buchst. k maßgebend ist, für die Provinz Hannover zunächst das Hannoversche Gesetz, die Landgemeinden betreffend, vom 28. April 1859 in Betracht. Im § 64 dieses Gesetzes wird, ebenso wie in § 24 Abs. 1 Buchst. i KAG., von den Grundstücken der Kirchen gehandelt, die unmittel-

Digitized by Google

bar den Zwecken der Kirche dienen; in bezug auf die bei Buchst. k a. a. O. genannten Dienstgrundstücke der Geistlichen besagt § 66 des Hannoverschen Gesetzes, es werde das Gesetz vom 5. Juli 1856, betreffend die Heranziehung der Geistlichen und Lehrer zu Staats- und Gemeindelasten, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geändert. Nach Inkrafttreten des für das ganze ehemalige Königreich Hannover geltenden Gesetzes von 1856 konnte, wie das angezogene Urteil feststellt, eine Gemeindegrundsteuer von einem zur Dotation der geistlichen Stelle dienenden Grundstücke nicht mehr erhoben werden. An dem in dem Urteile vom 28. Juli 1910 eingenommenen Standpunkte hat der Gerichtshof auch in dem von der Beschwerdeführerin weiter angeführten, nicht veröffentlichten, aber in dem Urteile vom 2. November 1915 (E. 70 S. 186) erwähnten Urteile vom 2. Januar 1914 in der Sache VIII C 175 12 und in dem eben genannten Urteile vom 2. Nov. 1915 ausdrücklich festgehalten. Hieran ist auch weiter festzuhalten. Demgemäß ist, da, wie gesagt, nach § 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1856 seit dessen Inkrafttreten von dem dort behandelten »Grundbesitze der Dienststellen« der Geistlichen und Kirchendiener Gemeindegrundsteuern nicht erhoben werden durfte, dieser Grundbesitz gemäß § 24 Abs. 1 Buchst. k KAG. auch ferner davon befreit geblieben.

Es bedurfte somit lediglich noch der Prüfung, ob die hier in Rede stehenden Grundstücke zu den Dienstgrundstücken eines Geistlichen im Sinne des Buchst. k zu rechnen sind. Schon nach den Erklärungen des Bischöflichen Generalvikariats ergibt sich zweifelsfrei, daß dies zu bejahen ist, da darin ausdrücklich bekundet ist, daß die im Eigentume der Beschwerdeführerin stehenden Liegenschaften zur Ausstattung der Pfarrstelle bei der Pfarrkirche gehörten, daß an ihnen dem Stelleninhaber der Nießbrauch und diejenige Verwaltung zustehe, die für den Nießbrauch unentbehrlich sei, daß der Stelleninhaber ausschließlich befugt sei, zu entscheiden, in welcher Weise er die Liegenschaften nutzen wolle, daß er insbesondere berechtigt sei, die Grundstücke selbst zu bewirtschaften oder durch Verpachtung nutzbar zu machen oder durch ein anderes Verhältnis salva substantia das ihm zustehende Nießbrauchrecht auszuüben, endlich, daß der gegenwärtige Stelleninhaber die Ländereien mittels eines von ihm selbst abgeschlossenen Pachtvertrags verpachtet habe und das aufkommende Pachtgeld nicht in die Kirchenkasse fließe, sondern sein Bezug dem Stelleninhaber als Verpächter unmittelbar zustehe.

Digitized by Google

Deutlicher kann nicht dargelegt werden, daß es sich hier nicht um allgemeines Kirchenvermögen, sondern um unmittelbar zur Unterhaltung des Stelleninhabers bestimmtes, dessen freier Verfügungsgewalt über Nutzungsart und Erträgnisse unterliegendes Pfarrvermögen handelt, also um Dienstgrundstücke eines Geistlichen im Sinne des § 24 Abs. 1 Buchst. k. Hätten also schon die in der Vorinstanz abgegebenen Erklärungen des Bischöflichen Generalvikariats unbedingt zur Freistellung der in Rede stehenden Grundstücke führen müssen, so wird, abgesehen davon durch die jetzt in der Rechtsbeschwerdeinstanz noch vorgelegten Schriftstücke die tatsächliche Richtigkeit der Erklärungen zur vollsten Evidenz erwiesen. Darüber, daß die Grundstücke der Beschwerdeführerin, und zwar nicht erst seit der Verkoppelung, sondern auch schon vorher den damaligen staatlichen Grundsteuern unterlagen, kann kaum ein Zweifel bestehen, da § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1856 in dieser Hinsicht die Steuerfreiheit ausdrücklich ausschließt. Dies hat aber mit der Freiheit von kommunalen Realsteuern vom Grundbesitze gemäß dem KAG. und damit auch von der allerdings staatlichen Grundvermögenssteuer, auf die aber § 24 KAG. Anwendung findet, nichts zu tun.

---

31. Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts, betr. die Freiheit des Pfarrlandinventars von der Grundvermögenssteuer, vom 20. Mai 1927.

(Preußisches Pfarrarchiv XVI, 261.)

Nachdem das Grundstück (Pfarrland) selbst von der Grundvermögenssteuer freigestellt war, lag in der selbständigen Veranlagung des Inventars des Grundstücks zu dieser Steuer eine unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes. Nach § 1 Abs. 2 des GrVermStGes. gelten als steuerbares Grundvermögen » . . . die dauernd land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücke einschließlich des lebenden und toten Inventars». Wie es in der Begründung zu dem Gesetze S. 11 heißt, »entspricht die Heranziehung der landwirtschaftlichen Betriebsmittel dem Gedanken der Grundsteuer als einer Ertragssteuer, die im Wege der Bruttobesteuerung die Gesamtheit des den Ertrag liefernden Objektes erfassen will. Die Betriebsmittel bei den landwirtschaftlichen Grundstücken sind von entscheidender Bedeutung für den

Digitized by Google

Ertrag des Grundstücks, und andererseits haben die Betriebsmittel ihren Wert und ihre wirtschaftliche Bedeutung im wesentlichen als Zubehör des Grund und Bodens«. Durch die Besteuerung des Grundstücksinventars sollte der durch das Inventar erhöhte Grundstückswert voll erfaßt werden. Es bleibt jedoch, wie schon aus dem Wortlaute des Gesetzes hervorgeht, in dem von Grundstücken »einschließlich des lebenden und toten Inventars« die Rede ist, *die Besteuerung des Grundstücks eine notwendige Voraussetzung für die Besteuerung des zu dem Grundstücke gehörigen Inventars.* Das Inventar ist nicht schon als solches, sondern *lediglich als Zubehör* eines steuerpflichtigen Grundstücks und im Rahmen der Steuerpflicht dieses Grundstücks Gegenstand der Grundvermögenssteuer. Mit der *Steuerfreiheit des Pfarrlandes entfiel zugleich die Möglichkeit einer Besteuerung des dazugehörigen Inventars.* Das Gegenteil kann auch aus dem Wortlaute des § 15 Abs. 1 des GrVermStGes. nicht gefolgert werden, da hier unter dem Begriffe der »Grundstücke« das steuerbare Grundvermögen im Sinne des § 1 Abs. 2 daselbst zu verstehen und bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken das Inventar mitinbegriffen ist. Im übrigen bietet für die Tatsache, daß das Inventar nicht selbständig, sondern nur im Zusammenhange mit dem Grundstücke Gegenstand der Besteuerung sein soll, auch § 2 Abs. 6 a. a. O. einen wichtigen Anhalt. Danach bleiben Änderungen im Umfange des lebenden und toten Inventars, die seit der Ergänzungssteuerveranlagung für den Veranlagungsabschnitt 1917/19 vorgenommen sind, unberücksichtigt. Gemäß Ziff. 21 der Ausführungsanweisung sind Veränderungen des Inventarbestandes nur dann zu berücksichtigen, wenn sie durch Änderungen der Grundstücksfläche bedingt sind. Schließlich ist auch der Hinweis des Berufungsausschusses auf § 4 Abs. 3 des GrVermStGes. verfehlt, weil diese Bestimmung ebenfalls keine von der Besteuerung des Grundstücks unabhängige Sonderbesteuerung des Inventars regelt, vielmehr, wie die Beschwerdeführerin mit Recht hervorhebt, lediglich die Verteilung der Steuer auf den Eigentümer des Grundstücks und den Pächter, dem das Inventar gehört, und auch diese nur unter der Voraussetzung vorsieht, daß es sich überhaupt um ein steuerpflichtiges Grundstück handelt.

Digitized by Google

32. Entscheidung des preuß. Oberverwaltungsgerichts, betr. die Grundvermögenssteuer für Exerzitienhäuser, vom 11. Februar 1927.

(Preußisches Pfarrarchiv XVI, 175.)

Die von dem Berufungsausschusse bewilligte Freistellung der im zweiten Stockwerke belegenen Kapelle stützt sich auf die Angabe des Geschäftsführers der Beschwerdeführerin, daß die Kapelle von dem Bischof als öffentliche Kapelle genehmigt ist und die hier abgehaltenen Gottesdienste allen Personen, welche daran teilnehmen wollen, zugänglich sind. Nicht freigestellt ist von dem Berufungsausschusse der die Wohn- und Wirtschaftsräume enthaltende Gebäudeteil und ferner der den religiösen Übungen dienende Gebäudeteil des Exerzitienhauses. Nach der eigenen Angabe der Steuerpflichtigen wird in der Villa W. allen, die sich zu den Exerzitienkursen melden, gegen ein sehr mäßiges Entgelt eine gediegene Erholung für Seele und Leib gewährt. In dem Exerzitienhause werden fast allwöchentlich Exerzitien, d. h. religiöse Übungen (Meßopfer und Sakramentempfang, Erwägungen und Betrachtungen über die Lebensaufgaben und die ewigen Wahrheiten, religiöse Vorträge, religiöse Konferenzen, fromme Lesungen, Besprechungen usw.) gehalten. Es handelt sich hiernach um Räumlichkeiten, die der Erholung und Erbauung der gegen Entgelt aufgenommenen Teilnehmer der Kurse dienen. Nach § 24 Abs. 1 g und Abs. 3 KAG. sind von den Steuern vom Grundvermögen jedoch nur die dem öffentlichen, für *jedermann* zugänglichen Gottesdienste gewidmeten Gebäudeteile befreit. Diese Voraussetzung trifft, wie der Berufungsausschuß ohne Rechtsirrtum festgestellt hat, nur hinsichtlich des von dem Bischof als öffentliche Kapelle anerkannten Gebäudeteils im zweiten Stockwerke des Exerzitienhauses zu. Die für die Teilnehmer der Kurse veranstalteten religiösen Übungen sind kein öffentlicher Gottesdienst im Sinne von § 24 Abs. 1 g a. a. O.

Digitized by Google

33. Entscheidung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes, betr. die Freiheit der Geistlichen von der Vermögenssteuer bezüglich der Einkünfte aus ihrem Benefizium, vom 19. Oktober 1927.

(Wiener Diözesanblatt 1927, 67.)

Z. F 145 ex 1927—4.

Im Namen der Republik!

Der Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Schuster, in Gegenwart der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, und zwar des Senatspräsidenten Dr. Hiller-Schönaich, sowie der Räte Dr. Schubert, Dr. Binder und Dr. Künstner, dann des Schriftführers Hofrates Dr. Georgi, über die Beschwerde der Verlassenschaft nach Bischof Dr. Johannes Rößler in Sankt Pölten gegen die Entscheidung der Berufungskommission in Wien vom 26. Februar 1927, Zahl 27/1/26, betreffend Vermögenssteuer pro 1924, nach der am 19. Oktober 1927 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Johann Wohlmeyer, Rechtsanwaltes in St. Pölten, in Vertretung der Beschwerde zu Recht erkannt.

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Es handelt sich nach Inhalt der Beschwerde nur um die Rechtsfrage, ob dem seither verstorbenen Bischof von St. Pölten, Dr. Johannes Rößler, unter Zugrundelegung der von ihm pro 1924 fatierten Einkünfte aus dem bischöflichen Tafelgut die Vermögenssteuer vorgeschrieben werden durfte. Diese Frage ist nach Anschauung des Verwaltungsgerichtshofes zu verneinen. Gemäß § 238 a des Personalsteuergesetzes ist die Vermögenssteuer eine die Einkommensteuer ergänzende Steuer; sie trifft nur physische Personen und diese nur insoweit, als überhaupt ertragbringendes Vermögen, nämlich Vermögenschaften der in § 238 b taxativ aufgezählten Arten vorhanden sind. Daraus ergibt sich klar das Wesen der Vermögenssteuer; sie erfaßt nicht den Ertrag des Vermögens an sich, ist also keine Objekt-, keine Ertragssteuer: es wäre ja sonst nicht einzusehen, warum der Ertrag des Vermögens nicht auch bei juristischen Personen der Vermögenssteuer unterzogen wird und warum den Gegenstand der Steuer nicht der faktische Ertrag, sondern ein durch Multiplikation

Digitized by Google

des Ertrages mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Faktor rechnungsmäßig zu ermittelnder fiktiver Vermögenswert bildet. Die Vermögenssteuer ist vielmehr eine Art Zuschlag zur Einkommensteuer, wie dies auch schon aus der Einreihung der auf die Vermögenssteuer bezüglichen Bestimmungen in das IV. Hauptstück des Personalsteuergesetzes, aus der Berufung auf den Abschnitt A dieses Hauptstückes und aus der ausdrücklichen Bezeichnung der Vermögenssteuer als einer »Ergänzung der Einkommensteuer« hervorgeht. Die »Ergänzung« einer Steuergattung kann doch wohl von dieser Steuergattung selbst nicht wesensverschieden sein. Aus diesen Erwägungen folgt, daß es für die Frage der Vermögenssteuerpflicht nicht auf den wirtschaftlichen Charakter des Bezuges als Vermögensantrag an sich, sondern darauf ankommt, wie der Bezug steuerrechtlich unter dem Gesichtspunkte des Einkommens jener physischen Person, der er zufließt, zu qualifizieren ist. Dies verkennt sowohl die angefochtene Entscheidung, als auch die Gegenschrift, indem sie das entscheidende Gewicht darauf legen, daß sich die Einkünfte des Bischofs aus dem Tafelgut eben als Erträge gewisser Vermögenschaften darstellen, welchen objektiven Charakter gegenüber der Umstand völlig in den Hintergrund zu treten habe, daß diese Erträge dem Bischof nur *kraft seiner kirchlichen Amtsstellung* zufließen. Die Gegenschrift insbesondere will unter »Diensteinkommen« nur das »reine Arbeitseinkommen« verstanden wissen, ihr leitender Gedanke ist offenbar der, daß, wenn § 238 b P.-St.-G. es ausschließt, ein Diensteinkommen zur Grundlage der Auferlegung einer Vermögenssteuer zu machen, hierin nicht etwa eine Ausnahme, sondern eine Selbstverständlichkeit gelegen ist, weil die Vermögenssteuer das Vorhandensein eines Vermögens voraussetzt, das Diensteinkommen als reines Arbeitseinkommen aber nur auf obligatorischen Beziehungen zwischen dem Dienstgeber und Dienstnehmer beruht, nämlich das Einkommen derjenigen ist, die ihre Arbeitskraft einem Dritten gegen Entgelt zur Verfügung stellen. (Vergleiche: Philippovich »Grundrisse der politischen Oekonomie«, Seite 225 und 246). Dieser Gedankengang mag im allgemeinen theoretisch richtig sein und es mag auch zugegeben werden, daß er im Aufbau des Personalsteuergesetzes insoferne festgehalten ist, als ja nur der Bezug von Erträgnissen aus Grundbesitz, Gebäuden und Kapital, der Ertrag von Erwerbsunternehmungen oder sonstigen gewinnbringenden Beschäftigungen aber gemäß § 238 b, Z. 4 P.-St.-G. in Verbindung mit § 10, P.-St.-G., nur dann die Vermögenssteuer-

Digitized by Google

pflicht begründet, wenn es sich um Unternehmungen handelt, bei denen die Verwendung von Kapital nicht eine »nur geringe Bedeutung« hat, bezw. das Vorhandensein von nennenswertem Kapital kraft Gesetzes präsumiert wird. Gleichwohl ist dieser Gedankengang dort, wo es sich um das Einkommen von Geistlichen handelt, nicht stichhältig. Zunächst muß festgehalten werden, daß ja die Verrichtung geistlicher Funktionen, namentlich die Spendung von Gnadenmitteln gegen Entgelt, Simonie bedeuten würde (vgl. Can. 727 Cod. Jur. Can.), daß also das aus der Ausübung des geistlichen Berufes fließende Einkommen niemals als auf einem Lohnvertrage beruhend angesehen werden kann; wenn trotzdem das Personalsteuergesetz zum Beispiel in § 167, Punkt 3 die Stolgebühren als »Einkommen aus Dienst- und Lohnbezügen« erklärt, so geht schon daraus hervor, daß es für die Beantwortung der Frage, ob das aus der Ausübung des geistlichen Berufes fließende Einkommen »Diensteinkommen« ist, nicht darauf ankommen kann, ob es sich als »reines Arbeitseinkommen« im Sinne der national-ökonomischen Theorie darstellt. Außerdem besagt § 167 P.-St.-G. unter Punkt 2 ausdrücklich, *daß die den Weltgeistlichen aus öffentlichen Fonds (z. B. Religionsfonds) zum Unterhalt zugewiesenen Beiträge, Diensteinkommen sind, obwohl diese Beiträge objektiv den Ertrag von Grundbesitz oder Kapital darstellen;* endlich behandelt § 167 P.-St.-G. im ersten Absatze alle wie immer benannten ständigen Bezüge in Geld und Naturalien der Beamten, Angestellten und Diener . . . der öffentlichen Körper und Anstalten, sowie aller Vereine und Gesellschaften, dann unter Ziffer 3 auch alle anderen den in Punkt 1 und 2 genannten Personen »mit Rücksicht auf ihre Berufsstellung« zukommenden Genüsse als »Diensteinkommen«. Daß der Bischof als der gemäß Can. 329 und 335 zur Leitung einer Diözese, unter der Autorität des Papstes, *berufene kirchliche Amtsträger* — dem insbesondere die in Can. 336, dann 338 bis 343 aufgezählten Amtspflichten obliegen — in einem Dienstverhältnis zur Kirche steht, kann füglich nicht bezweifelt werden und ist auch vom Verwaltungsgerichtshofe in seinem Erkenntnisse vom 11. Oktober 1904, Z. 10.591, Budw. Nr. 2955 F. ebenso in dem Erkenntnisse vom 14. Jänner 1902, Z. 420, Budw. Nr. 705 F, schon ausgesprochen worden. Das Tafelgut bildet aber das »beneficium« des Bischofs und dieses wiederum wird in Can. 1409 als »ens juridicum« definiert »constans officio sacro et jure percipiendi reditus ex dote officio adnexos«. Besteht demnach das »beneficium« aus dem

Digitized by Google

geistlichen Amte und dem Rechte zum Bezug der kraft Widmung mit diesem Amte verbundenen Einkünfte, dann ist es klar, daß Kirchenamt und Amtsbezug unzertrennlich, daß also die Mensaleinkünfte ein dem Bischof wegen seines Amtes, wegen seines Dienstverhältnisses zur Kirche zukommender Bezug, somit steuerrechtlich »Diensteinkommen« sind; dann kann aber auch gemäß § 238 b, P.-St.-G., von einer Vermögenssteuerpflicht des Bischofs hinsichtlich der Mensaleinkünfte nicht die Rede sein. (Vergleiche auch Art. 20, Abs. 2, der Durchführungsverordnung vom 10. April 1924, B.-G.-Bl. Nr. 111). Den Bischof nur deshalb vermögenssteuerpflichtig machen, weil die Mensaleinkünfte sich objektiv als Ertrag von Vermögenschaften darstellen mögen — also mit völliger Außerachtlassung des Umstandes, daß die Mensaleinkünfte ihm nicht als individuellen Rechtsträger, sondern ausschließlich kraft seines Dienstverhältnisses zur Kirche zukommen — hieße nichts anderes, als die Kirche selbst, in der Person ihres Bischofs, der Vermögenssteuer unterziehen zu wollen, während doch grundsätzlich nur physische Personen der Vermögenssteuer unterliegen. Schließlich sei noch auf die Begründung der Regierungsvorlage zur Personalsteuernovelle 1924 verwiesen, wo es ausdrücklich heißt, daß die Vermögenssteuer die erhöhte wirtschaftliche Kraft treffen soll, die der Besitz einkommenschaffenden Vermögens verleiht, ein Gesichtspunkt, der hinsichtlich des bischöflichen Tafelgutes nicht zutrifft, da dieses der freien Verfügung des Bischofs entzogen ist.

19. Oktober 1927.

Dr. Schuster m. p.

L. S.

---

34. Bescheid des deutschen Reichsarbeitsministers, betr. die Versicherungszugehörigkeit der Pfarrhaushälterinnen, vom 30. September 1927[1]).

(Pax-Korrespondenz 1928, 13.)

In meinem Schreiben vom 8. Juli 1926 — II 5523/26 — habe ich ausgeführt, daß die Pfarrhaushälterin nach der Lebens- und Verkehrsanschauung in der Regel als Angestellte gilt, und daß die körperlichen Dienste, die sie zu verrichten hat, nur ihre Angestelltentätigkeit ergänzen, ohne sie zu beeinträchtigen oder

1) Vgl. dieses Archiv CVI, 610.

Digitized by Google

aufzuheben, so daß die körperliche Arbeit der Pfarrhaushälterin nicht gegen ihren Angestelltencharakter ins Feld geführt werden kann.

Inzwischen hat das Reichsversicherungsamt zu der Frage der Versicherungszugehörigkeit der Pfarrhaushälterinnen in einer Entscheidung grundsätzlich Stellung genommen, die im Juniheft der »Amtlichen Nachrichten«, S. 347, unter 3064 abgedruckt ist. In dem Falle, der dem Reichsversicherungsamt vorlag, stand die Haushälterin dem Hausstand vor, sie hatte alle darin vorkommenden Tätigkeiten mit Ausnahme der groben Arbeiten, die eine Aufwartefrau besorgte, zu verrichten. Die Haushälterin war zur Annahme und Entlassung dieser Hilfskraft sowie eines mit den Gartenarbeiten beschäftigten Arbeiters berechtigt. Sie hatte, abgesehen von ihrer hauswirtschaftlichen Tätigkeit, auch die Aufgabe, in Abwesenheit des Pfarrers Besuche der zu dem Pfarrbezirk gehörigen Personen in Kirchenangelegenheiten zu empfangen, insbesondere von ihnen pfarramtliche Mitteilungen, wie Anmeldungen zur Vornahme geistlicher Handlungen, entgegenzunehmen und darüber ein Verzeichnis zu führen. Außerdem war sie ehrenamtlich in der Armenpflege tätig.

Die Entscheidung wird nicht so zu verstehen sein, als ob die sämtlichen Merkmale, die in dem damals vorliegenden Falle aufgeführt sind, nun auch in jedem anderen Falle vorliegen müßten, um die Zugehörigkeit einer Haushälterin zur Angestelltenversicherung zu rechtfertigen. Was insbesondere die von der Haushälterin zu verrichtenden körperlichen Arbeiten betrifft, so hebt das Reichsversicherungsamt in der Begründung der Entscheidung selbst hervor, daß die Haushälterin die im Haushalt vorkommenden Arbeiten zu erledigen hat, »wie dies eine Hausfrau im Regelfalle auch tut.« Auch eine Hausfrau wird oft gezwungen sein, die Hausarbeiten selbst zu verrichten. Solche Arbeiten sind nicht für sich allein zu würdigen, sondern im Zusammenhange mit der Stellung, welche der sie Leistende im Haushalt einnimmt. Wenn das Reichsversicherungsamt dann fortfährt:

> »ihr stehen überdies für die Verrichtung der groben Arbeiten im Haushalt und im Garten Hilfskräfte zur Verfügung«,

so läßt das Wort »überdies« erkennen, daß das Vorhandensein von Hilfskräften für die groben Arbeiten auch nach der Auffassung des Reichsversicherungsamtes kein wesentliches Merkmal für die Gehobenheit der Stellung einer Pfarrhaushälterin in dem Sinne ist, daß Pfarrhaushälterinnen, denen keine Hilfskräfte zur Verfügung

Digitized by Google

stehen, stets invalidenversicherungspflichtig sind. Im übrigen wird eine Befreiung von grober Arbeit wohl schon dann angenommen werden dürfen, wenn die Haushälterin in der Regel keine groben Arbeiten verrichtet.

Von besonderer Bedeutung sind die Ausführungen, die das Reichsversicherungsamt über die Mithilfe der Pfarrhaushälterin bei den pfarramtlichen Geschäften macht. Hiernach kommt

»für die Bejahung der Angestelltenversicherungspflicht ergänzend noch der Umstand in Betracht, daß die Haushälterin unstreitig in Abwesenheit des Pfarrers Besuche von Angehörigen des Pfarrbezirks zu empfangen, von diesen pfarramtliche Mitteilungen entgegenzunehmen und sie zu buchen hat. Solche Tätigkeiten werden nicht in allen katholischen Pfarrhaushalten der Haushälterin zufallen; sie werden vielmehr da, wo der Pfarrer über geistliche Hilfspersonen verfügt, vielfach von diesen erledigt werden. In dem vorliegenden Falle ist jedoch insoweit beim Mangel sonstiger geeigneter Hilfspersonen der Pfarrer auf die Hilfe der Haushälterin angewiesen. Auch diese Tätigkeit fällt somit erheblich ins Gewicht für die Bejahung einer gehobenen Stellung der Haushälterin insbesondere nach außen hin. Sie kommt ferner noch in der Tatsache zum Ausdruck, daß sie gerade auf Grund ihrer Stellung im Haushalt des Pfarrers ehrenamtlich mit Aufgaben der Armenpflege betraut ist. Ob die letztere Tätigkeit sowie diejenige, welche sich aus der gelegentlichen Vertretung des Pfarrers ergibt, einen größeren oder geringeren Umfang hat, kann nicht entscheidend sein, da schon die Tatsache der Übertragung derartiger, ein besonderes Vertrauen voraussetzender Geschäfte geeignet ist, die Stellung der Haushälterin auch insoweit als gehoben erscheinen zu lassen.«

Nach dieser Entscheidung wird die große Mehrzahl der Pfarrhaushälterinnen angestelltenversicherungspflichtig sein, da sie regelmäßig die gleichen Aufgaben haben wie die Pfarrhaushälterin, die vom Reichsversicherungsamt für angestelltenversicherungspflichtig erklärt worden ist. Die Entscheidung bewegt sich also in der Richtung, die auch mein eingangs erwähntes Schreiben verfolgt. Ich trage deshalb Bedenken, die — von mir begrüßte — Entwicklung der Rechtsprechung vor ihrem natürlichen Ablauf durch eine Abänderung der Berufsgruppenbestimmung zu unterbrechen.

(Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 30. September 1927 — II 11 030/2.)

Digitized by Google

35. Urteil des deutschen Reichsgerichts, betr. das Recht an Kirchensitzen, vom 11. Juli 1927 [1]).

(Mitgeteilt von Dompropst und Apostolischem Protonotar D. Dr. *Johannes Linneborn* in Paderborn.

IV. 74/27
Verkündet am 11. Juli 1927
gez. Jander,
Gerichtsschreiber.

Im Namen des Reichs!

—o—

In Sachen des Gutsbesitzers *August Schulte-Günne* in Günne, Kreis Soest,

Klägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Kurlbaum in Leipzig,

wider

die katholische Kirchengemeinde in *Günne,* vertreten durch ihren Kirchenvorstand,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr. Schrömbgens in Leipzig,

hat das Reichsgericht, IV. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 11. Juli 1927 unter Mitwirkung: des Reichsgerichtsrats Keller als Vorsitzenden und der Reichsgerichtsräte Heldrich, Seyffarth, Sayn und Dr. Hoeniger

für Recht erkannt:

Das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts zu Hamm vom 10. November 1926 wird insoweit aufgehoben, als der Kläger mit dem Hilfsantrag abgewiesen ist,

festzustellen, daß ihm an den auf der kleinen Orgelbühne der Kirche in Günne befindlichen Plätzen (mit Ausnahme der Organistenbank) ein mit dem Eigentum am Schultenhof verbundenes dingliches eventuell ein persönliches und vererbliches Kirchenstuhlrecht bis zum 20. Oktober 1923 zugestanden habe, und als dem Kläger mehr als die Hälfte der Kosten des ersten Rechtszugs auferlegt ist. Die Sache wird in diesem Umfange an das Berufungsgericht zurückgewiesen.

---

1) Wegen der Wichtigkeit der Sache wird dieses Urteil nochmals im vollen Wortlaute mitgeteilt, obschon dasselbe im Auszug bereits oben S. 229 ff. abgedruckt ist.

Digitized by Google

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen. Die Kosten der Revisionsinstanz werden zur Hälfte dem Kläger auferlegt. Zur anderen Hälfte bleibt die Entscheidung über diese Kosten dem künftigen Endurteil vorbehalten.

Von Rechts wegen.

Tatbestand. Der Kläger ist seit 1910 Eigentümer eines Gutes in Günne, des sogenannten Schultenhofes. Auf seine Klage vom 5. April 1924 hat das Landgericht durch Urteil vom 18. Januar 1926 festgestellt, daß ihm an den auf der kleinen Orgelbühne der Kirche in Günne befindlichen Plätzen ein mit dem Eigentum am Schultenhof verbundenes dingliches Kirchenstuhlrecht zustehe und daß die beklagte Kirchengemeinde nicht berechtigt sei, diese Plätze zu vermieten. Gegen dieses Urteil legte die Beklagte mit dem Antrag auf Klageabweisung Berufung ein. Der Kläger beantragte, sich zugleich der Berufung anschließend:

a) in erster Linie: Die Berufung zurückzuweisen,

b) in zweiter Linie: Die Berufung mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß ihm das Recht auf die Kirchenplätze auf der kleinen Orgelbühne mit Ausnahme die Organistenbank als persönliches und vererbliches Recht zustehe,

c) in dritter Linie: Die Beklagte zu verurteilen, ihm eine nach richterlichem Ermessen nach Anhörung Sachverständiger der Höhe nach festzusetzende Entschädigung für die Entziehung jener Kirchenplätze zu zahlen, mindestens aber 5000 RM,

d) in vierter Linie: Die Berufung mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß ihm das dingliche, eventuell das persönliche und vererbliche Recht auf die Kirchenplätze bis zum 21. September 1926, eventuell bis zum 20. Okt. 1923 zugestanden habe.

Das Oberlandesgericht hat der Berufung stattgegeben und unter Abänderung des ersten Urteils die Klage abgewiesen, und zwar mit Bezug auf den im ersten Urteil zugesprochenen Hauptklageantrag und den im zweiten Rechtszuge gestellten ersten Hilfsantrag (b) als unbegründet, mit Bezug auf den zweiten Hilfsantrag (c) wegen unzulässiger Klageänderung und mit Bezug auf den dritten Hilfsantrag (d) wegen fehlenden Feststellungsinteresses; soweit sich dieser Antrag auf die Feststellung richte, daß das Recht über den 20. Oktober 1923 hinaus noch bis zum 21. September 1926 bestanden habe, sei er auch unbegründet. Die Kosten des ersten Rechtszugs sind in diesem Urteile dem Kläger, die des zweiten Rechtszuges der Beklagten auferlegt, weil sie auf Grund eines neuen Vorbringens, nämlich der im Jahre 1923 erfolgten Aufhebung des etwa bis dahin bestehenden Kirchenstuhlrechts obgesiegt habe, eines Vorbringens, das sie im ersten Rechtszuge geltend zu machen imstande gewesen sei.

Mit der Revision verfolgt der Kläger die oben unter a, b und d angeführten Anträge; er beantragt eine entsprechende Aufhebung des Berufungsurteils.

Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Digitized by Google

Entscheidungsgründe. 1. Das Landgericht hat gemäß dem Hauptantrag des Klägers erkannt, weil es für erwiesen erachtet hat, daß ein mit dem Eigentum am Schultenhof verbundenes dingliches Kirchenstuhlrecht (Art. 133 EG. z. BGB., § 685 II. 11 PrALR.) von den Klägern und seinen Rechtsvorgängern durch 44 jährige Ersitzung (§ 629 I. 9 PrALR.) erworben sei. Das Oberlandesgericht hat es dahingestellt gelassen, ob der Kläger den ihm obliegenden Nachweis für ein Kirchenstuhlrecht als ein mit dem Schultenhof dinglich verbundenes oder, was er in zweiter Linie geltend gemacht hat, als ein persönliches (gemäß § 681 II. 11 PrALR.) vererbliches Recht erbracht habe. Der Kläger habe, so wird ausgeführt, ein von ihm etwa erworbenes Recht durch die sich an den Pfarrer in Günne und an ihn unmittelbar richtende Anordnung des Bischöflichen Generalvikariats in Paderborn vom 20. Oktober 1923 verloren. Diese Anordnung, die der Bischof selbst durch ein Schreiben an den Kläger vom 16. Februar 1924 ausdrücklich bestätigt habe, sei ergangen, weil durch die Beanspruchung des *alleinigen* Benutzungsrechts an der (kleinen) Orgelbühne durch den Kläger »die kirchliche Ordnung gefährdende Verhältnisse« hervorgerufen seien. »Um die im Gotteshause durchaus notwendige kirchliche Ordnung zu sichern und unliebsamen Störungen in der Kirche vorzubeugen«, sei dem Kläger unter Bezugnahme auf can. 1263 § 3 cod. jur. can. auch für den Fall, daß ihm früher einmal ein Benutzungsrecht an den beanspruchten Sitzen eingeräumt sein sollte (womit auch der Fall eines auf Ersitzung beruhenden Rechts habe getroffen werden sollen und getroffen worden sei), dieses Recht abgesprochen und der Kirchenvorstand aufgefordert worden, die Sitze zu vermieten. Damit habe die gesetzliche Aufsichtsbehörde das vom Kläger beanspruchte Recht, wenn es bestanden haben sollte, beseitigen wollen. Wenn das Kirchenstuhlrecht auch, weil auf privatrechtlichem Titel beruhend, privatrechtlichen Charakter habe, so unterliege es doch solchen Einschränkungen, welche sich aus der Bestimmung der dem Rechte dienenden Gegenstände für den kirchlichen Gottesdienst ergäben und durch die kirchliche Ordnung bedingt seien. Der geistlichen Aufsichtsbehörde komme es zu, die im Interesse des Kultus erforderlichen Anordnungen zu treffen. Ihr stehe daher auch die Entscheidung darüber zu, welche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei dem sich im Kirchengebäude vollziehenden Gottesdienst erforderlich seien. Ihr müsse weiter auch die Befugnis zuerkannt werden, dem aufgrund privat-

Digitized by Google

rechtlichen Titels zur Benutzung eines Kirchenstuhls Berechtigten die weitere Benutzung zu untersagen oder das Kirchenstuhlrecht selbst für die Zukunft in Fortfall zu bringen, wenn sie dessen Ausübung mit den Zwecken des Gottesdienstes für unvereinbar halte. Dieser in der Rechtssprechung des vormaligen preuß. Obertribunals (Striethorsts Arch. Bd. 99 S. 173) und des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 7 S. 136, Bd. 16 S. 159, Bd. 24 S. 174) anerkannte Rechtszustand bestehe auch unter der neuen Reichsverfassung fort. Er entspreche dem den Religionsgesellschaften in Art. 137 Abs. 3 RVerf. verliehenen Rechte, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten. Das Kirchenstuhlrecht des Klägers habe allerdings, wenn es durch 44 jährigen Besitz nach den Vorschriften des Privatrechts erworben worden sei, auch durch die Ausübung von kirchenpolizeilichen Befugnissen der geistlichen Aufsichtsbehörde nicht *so* in Fortfall gebracht werden können, wie wenn es nie bestanden hätte. Nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen sei in Fällen, wo wohlerworbene Privatrechte als unvereinbar mit Rücksichten der öffentlichen Ordnung und Wohlfahrt aufgehoben würden, eine Entschädigung in Geld zu leisten (§§ 74, 75 Einl. z. PrALR.; RGZ. Bd. 16 S. 159).

Diese Ausführung hält der von der Revision allgemein erbetenen rechtlichen Nachprüfung stand. Sie steht für die Zeit vor der neuen Reichsverfassung in Einklang mit wiederholten Entscheidungen des Reichsgerichts, von denen neben den im Berufungsurteil angeführten, auf dem Boden des gemeinen Rechts ergangenen Urteilen des III. Zivilsenats vor allem das Urteil des jetzt erkennenden Senats vom 31. März 1910 (Warn. Rspr. 1910 Nr. 224, Gruchots Beitr. Bd. 54 S. 1182) und die dort angezogenen weiteren Urteile inbetracht kommen.

Im besonderen erhebt die Revision gegen diesen Teil des Urteils zwei Einwendungen. Sie macht geltend:

a) Wenn überhaupt eine kirchliche Instanz befugt sein sollte, in das auf dem Kirchengebäude in Günne haftende und zugleich die beklagte Kirchengemeinde belastende Kirchenstuhlrecht verfügend einzugreifen, so stehe diese Befugnis nicht dem Bischof, sondern dem Kirchenvorstand als demjenigen Organ zu, welches nach § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Pr. G. S. 585) das Vermögen in der

Digitized by Google

Kirchengemeinde verwalte und die Gemeinde und das Vermögen vertrete. Der Kirchenvorstand habe aber seinerseits keine solche Verfügung getroffen.

b) Die etwa mögliche Beseitigung eines wohlerworbenen Privatrechts durch die kirchliche Obrigkeit habe jedenfalls gemäß Art. 153 RVerf. nicht ohne Entschädigung geschehen dürfen. Die Enteignung habe deshalb nicht ausgesprochen werden dürfen, ohne daß gleichzeitig ein Verfahren wegen der Entschädigung des Enteigneten eingeleitet worden sei. Solange dies nicht geschehen sei, habe der Kläger sein Recht behalten. Art. 137 RVerf. überlasse den Religionsgesellschaften die Verwaltung ihrer Angelegenheiten nur innerhalb der für alle geltenden gesetzlichen Schranken. Aus der Selbständigkeit der Kirche könne deshalb ein Grund für die Enteignungsberechtigung nicht hergeleitet werden.

Beide Einwendungen beruhen auf einer Verkennung des Wesens der in Rede stehenden kirchlichen Anordnung:

a) Es handelt sich bei der Anordnung vom 20. Oktober 1923 *nicht* um die Besorgung einer kirchlichen *Vermögens*angelegenheit, die nach § 1 des von der Revision angezogenen Gesetzes vom 24. Juli 1924 oder vielmehr den entsprechenden Vorschriften in den §§ 1 und 8 des damals noch geltenden Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (PrG. S. 241) Sache des Kirchenvorstandes gewesen wäre. Die Anordnung ist ausgesprochenermaßen getroffen, um die im Gotteshause notwendige kirchliche Ordnung zu sichern und unliebsame Störungen in der Kirche vorzubeugen. Damit sind *kirchenpolizeiliche* Befugnisse ausgeübt. Darüber, wem solche Befugnisse zustehen, ist in den beiden angeführten Gesetzen nichts gesagt. Die Zuständigkeit bestimmt sich insofern nicht nach Staatskirchenrecht, sondern nach der inneren Verfassung der katholischen Kirche. Das war schon vor dem Inkrafttreten der neuen Reichsverfassung rechtens und ist in dieser durch die Bestimmung des Art. 137 Abs. 3 gewährleistet, daß jede Religionsgesellschaft innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes ihre Angelegenheiten selbständig ordne und verwalte. Nach dem somit maß-

Digitized by Google

gebenden Codex juris canonici ist mit dem Berufungsgerichte nicht zu bezweifeln, daß die Befugnis, ein Kirchenstuhlrecht aus kirchenpolizeilichen Gründen einzuschränken oder aufzuheben, dem Bischof als dem Ordinarius loci (can. 335, 1263 §§ 2, 3) und in seiner Vertretung dem Generalvikar zusteht (can. 368 § 1). Die Vermietung der Kirchensitze, die der Beklagten durch die Aufhebung des etwaigen Kirchenstuhlrechts des Klägers ermöglicht ist, ist allerdings eine Vermögensangelegenheit, bei der die Beklagte durch ihren Kirchenvorstand vertreten wird. Die Besorgung dieser Vermögensangelegenheit steht aber hier nicht in Frage.

b) Eine Verdrängung privater Herrschaft durch polizeiliche, hier kirchenpolizeiliche Gewalt ist keine Enteignung in dem in Art. 153 Abs. 2 RVerf. vorausgesetzten technischen Sinne. Ein solcher Eingriff in ein Privatrecht findet seine rechtliche Grundlage in den im Berufungsurteil angezogenen §§ 74, 75 Einl. z. PrALR., deren fortdauernde Geltung neben Art. 153 RVerf., wie vorher neben dem bereits die Unverletzlichkeit des Eigentums aussprechenden und die Enteignung grundsätzlich regelnden Art. 9 der Preuß. Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt ist (RGZ. Bd. 82 S. 80 f., Bd. 105 S. 330 f.; JW. 1925 S. 2446 Nr. 3; RGZ. Bd. 112 S. 98 Bd. 113 S. 304, 306). Nach den beiden Landrechtsparagraphen müssen einerseits einzelne Rechte und Vorteile der Mitglieder des Staats den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls, bei einem zwischen beiden eintretenden wirklichen Widerspruch, nachstehen (§ 74); anderseits ist der Staat denjenigen, welcher seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt wird, zu entschädigen gehalten (§ 75). Dieser Grundsatz ist schon vom vormaligen Preuß. Obertribunal auf die Fälle, in denen der zum Besten des gemeinen Wohls erfolgende Eingriff nicht dem Staatsganzen, sondern einer im Staate bestehenden engeren öffentlich-rechtlichen Gemeinschaft zugute kommt, in dem Sinne angewandt, daß dann die engere Gemeinschaft zur Entschädigung verpflichtet ist. Das Reichsgericht hat hieran in ständiger Rechtsprechung (so in den ersten drei der eben angeführten 5 Urteile

Digitized by Google

und in den im ersten dieser Urteile verzeichneten früheren Entscheidungen) festgehalten. Die beklagte Kirchengemeinde ist auch unter der Herrschaft der neuen Reichsverfassung (Art. 137 Abs. 5, 6) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daß der Kläger kraft der kirchenpolizeilichen Anordnung sein etwaiges Kirchenstuhlrecht zu ihren Gunsten aufopfern muß, macht sie entschädigungspflichtig. Die Wirksamkeit der die Aufopferung aussprechenden Anordnung aber ist in den §§ 74, 75 a. a. O. nicht von der gleichzeitigen Einleitung eines Entschädigungsverfahrens abhängig gemacht. Ob die Worte in dem von der Revision zu Unrecht angerufenen Art. 153 Abs. 2 RVerf., daß eine Enteignung »gegen angemessene Entschädigung« erfolge, in einem derartigen Sinne zu verstehen sind, braucht hier nicht erörtert zu werden.

Die Revision ist demnach, soweit sie sich gegen die Abweisung des Hauptantrags und des ersten Hilfsantrags richtet, unbegründet.

2. Was den letzten Hilfsantrag des Klägers betrifft, so verneint das Berufungsgericht das von § 256 ZPO. erforderte Feststellungsinteresse mit der Begründung: Dem Kläger stehe nach Aufhebung seines Kirchenstuhlrechts höchstens eine Entschädigungsanspruch zu. Dieser sei ihm schon vor der Klageerhebung erwachsen. Er könne daher auf Zahlung klagen und habe dies schon zur Zeit der Erhebung der vorliegenden Klage tun können. Welches Interesse er daran haben könnte, daß das frühere Bestehen seines Rechts für einen Zeitpunkt vor der Klageerhebung festgestellt werde, sei nicht ersichtlich.

Dieser Entscheidungsgrund wird von der Revision mit Recht bekämpft. Auch ein der Vergangenheit angehöriges Rechtsverhältnis kann zum Gegenstand eines Feststellungsantrages gemacht werden, wenn es als Element eines darauf gestützten Anspruchs inbetracht kommt (RGZ. Bd. 107 S. 305 Abs. 2, Warn. Rspr. 1915 Nr. 195). So liegt der Fall hier, wo das Bestehen eines Kirchenstuhlrechtes bis zu der im Jahre 1923 erfolgten Aufhebung die Voraussetzung für einen Entschädigungsanspruch des Klägers bildet. Diesen Entschädigungsanspruch hat der Kläger im zweiten Rechtszug in den gegenwärtigen Rechtsstreit einzuführen gesucht. Der Versuch ist an dem Widerspruche der Beklagten gegen Klageänderung gescheitert. Wird in diesem

Digitized by Google

Rechtsstreit wenigstens über den für den Entschädigungsanspruch präjudiziellen Streitpunkt entschieden, so hat dies den Vorteil, daß die umfangreiche Beweisaufnahme des Landgerichts darüber, ob der Kläger und seine Rechtsvorgänger das Kirchenstuhlrecht durch Ersitzung erworben haben, nicht vergeblich gewesen ist und daß ein Ableben der zum Teil bejahrten Zeugen vor der Entscheidung der Tatfrage durch das Berufungsgericht nach Möglichkeit vermieden wird. Damit ist auch ein rechtliches Interesse an *alsbaldiger* Feststellung gegeben.

Das Berufungsurteil muß deshalb mit bezug auf den letzten Hilfsantrag aufgehoben werden, aber nur insoweit, als die Feststellung begehrt wird, daß das Recht auf die Kirchenplätze bis *zum 20. Oktober 1923* bestanden habe. Daß das Recht nicht mehr bis zu dem in diesem Hilfsantrag an erster Stelle genannten 21. September 1926 (dem Tage der Bekanntmachung eines Schreibens des Bischöflichen Generalvikariats vom 19. August 1926 an den Kläger) bestanden habe, ist vom Berufungsgericht bereits durch seine oben unter Nr. 1 gewürdigste Feststellung verneint, daß das Recht, wenn es bestanden hat, bereits durch die kirchliche Anordnung vom 20. Oktober 1923 aufgehoben ist.

gez. Keller. Seyffarth. Sayn. Dr. Hoeniger,

zugleich für den an der Unterschrift verhinderten Reichsgerichtsrat Heldrich.

Ausgefertigt:

(L. S.) gez. Unterschrift, Justizobersekretär beim Reichsgericht.

Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz: 5000 Rm.

---

36. Urteil des deutsch. Reichsfinanzhofs, betr. die Steuerfreiheit einer mildtätigen Verlagsgesellschaft, vom 11. Oktober 1927.

(Mitgeteilt von Dompropst und Apostolischem Protonotar D. Dr. *Johannes Linneborn* in Paderborn.)

AZ. I A 384/27. *Im Namen des Reichs!*

In Sachen der Bonifacius-Druckerei, G. m. b. H. in Paderborn, betr. Vermögenssteuer 1924, hat auf die Rechtsbeschwerde des

Digitized by Google

Finanzamts Paderborn gegen das Urteil des Finanzgerichts bei dem Landesfinanzamte zu Münster i. W. vom 14. Juni 1927

der I. Senat des Reichsfinanzhofs

unter Mitwirkung

des Senatspräsidenten Dr. Strutz als Vorsitzenden und der Reichsfinanzräte Evers, Dr. Rang, Bertrand und Bodenstein

in der Sitzung vom 11. Oktober 1927 für Recht erkannt:

Die Rechtsbeschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. Die Kosten der Rechtsbeschwerde hat das Reich zu tragen.

Entscheidungsgründe. Die Gesellschaft betreibt mit einem Stammkapital von Mk. 20400.— eine Druckerei, eine Buch-, Kunst- und Verlagshandlung, eine Buchbinderei und ein Antiquariat. Satzungsmäßig ist der Reingewinn nach Anhörung der kirchlichen Behörden zur Unterstützung katholischer Kirchengemeinden zu verwenden; diese Verwendung ist als der Zweck der Gesellschaft bezeichnet. Die Gesellschaftseinlagen werden bis zu 5% verzinst. Bei Auflösung der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter lediglich ihre Einlagen zurück, der Rest des Vermögens soll zum Nutzen des idealen Zieles der Gesellschaft verwendet werden. Durch Vernehmung des Buchhalters und an der Hand des Protokollbuchs der Gesellschaft ist festgestellt, daß in den Jahren 1912–1916 die Gewinne, die sich jährlich zwischen 24 und 38000 Mk. hielten, ausschließlich dem Reservefonds zugeführt sind, weil, wie der Buchhalter angegeben hat, seinerzeit der Neubau des Geschäftshauses aufgeführt sei. In den folgenden Jahren bis zur Beendigung der Inflation ist im allgemeinen der Gewinn teils für den satzungsmäßigen Zweck, teils zur Stärkung der Gesellschaftsmittel verwendet. Der Gewinn des Jahres 1924 ist mit Mk. 111454.69 ganz dem Generalvorstande zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes überwiesen, von dem Gewinne des Jahres 1925 sind Mk. 150000.— dem Reservefonds zur Stärkung des Anlagekapitals (Beschaffung von Maschinen, Ausführung von Reparaturen u. dergl.), und nur Mk. 18331.43 dem kirchlichen Zwecke zugeführt. Der Reservefonds betrug im Jahre 1912 rund Mk. 633000.— und ist in der Goldmarkeröffnungsbilanz mit rund Mk. 413000.— eingesetzt.

Das Finanzamt erkennt an, daß die Gesellschaft nach ihrem satzungsmäßigen Zwecke unter die Vorschrift des § 5 Nr. 7 des Vermögenssteuergesetzes 1922 falle, der eine Steuerbefreiung für

Digitized by Google

solche Personenvereinigungen vorsehe, die ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienten. Die Gesellschaft verwende jedoch ihren Reingewinn nicht ausschließlich zu dem satzungsmäßigen Zwecke, sondern stelle von dem Gewinne so erhebliche Teile in Reserve, daß man schließen müsse, sie verfolge eigenwirtschaftliche Zwecke.

Das Finanzgericht hat sich dieser Auffassung nicht angeschlossen. In der Vorentscheidung, auf deren Inhalt im einzelnen Bezug genommen wird, ist im wesentlichen ausgeführt, daß die vorübergehende Verwendung des Gewinns einzelner Jahre auf den Ausbau des Unternehmens sich nicht als Selbstzweck, sondern nur als Mittel zur Verwirklichung des satzungsmäßigen Zweckes darstelle.

Die Rechtsbeschwerde des Finanzamtes, auf deren Ausführungen gleichfalls verwiesen wird, ist nicht begründet.

Maßgebend für die Entscheidung ist die Beantwortung der Frage, ob das Unternehmen der Gesellschaft Mittel zum Zwecke der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgabe ist oder nicht. Wenn, wie vom Finanzgerichte festgestellt und anscheinend vom Finanzamt auch anerkannt ist, der Zweck der Gesellschaft nach wie vor auf die Unterstützung notleidender katholischer Kirchengemeinden gerichtet ist, dann kann es nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein, ob nun in jedem Jahre diesem Zwecke Mittel zugeführt oder gar alle verfügbaren Mittel restlos überwiesen sind. In Verlustjahren, in denen keine Gewinne zur Verfügung stehen, könnte doch um deswillen nicht die Vermögenssteuerfreiheit aufgehoben werden. In Gewinnjahren besteht allerdings die Möglichkeit zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgabe. Wenn in solchen Jahren die Gesellschaft Teile ihres Gewinnes oder den ganzen Gewinn zur besseren Ausstattung ihres Reservefonds verwendet, so lassen sich daraus bindende Schlüsse auf eine tatsächliche Abweichung vom Gesellschaftszwecke noch nicht ziehen. Soweit die Ausstattung des Reservefonds sich in den Grenzen kaufmännischer Gepflogenheiten hält, stellt das Finanzamt seine Bedenken in der Rechtsbeschwerde bereits selbst zurück. Auch eine ungewöhnliche Ausstattung des Reservefonds kann ihren Grund lediglich in der Absicht haben, die Betriebsmittel oder auch die Betriebe zu vermehren, um dem satzungsmäßigen Zwecke in verstärktem Maße dienen zu können. Wenn es gestattet ist, neue steuerfreie Personenvereinigungen oder Zweckvermögen mit gemeinnützigen Aufgaben zu schaffen, so muß es bestehenden Unternehmungen unbeschadet ihrer Steuer-

Digitized by Google

freiheit erlaubt sein, ihre Unternehmungen auszudehnen. Voraussetzung bleibt aber immer, daß alle die Maßnahmen im Dienste des satzungsmäßigen Zweckes erfolgen (vgl. Entsch. des RFHofs Bd. 8 S. 339; Bd. 12 S. 308). Daß das hier der Fall ist, hat die Vorentscheidung ohne Rechtsverstoß oder gerügten Verfahrensmangel festgestellt. Der erkennende Senat weicht insofern allerdings ab von der strengen Auffassung des preußischen Oberverwaltungsgerichts (vgl. Entsch. in Staatssteuersachen Bd. 14 S. 314 ff.), nach der eine ausschließliche Gemeinnützigkeit nicht mehr anerkannt werden kann, wenn nach der Satzung die Ansammlung eines Reservefonds zugelassen ist und tatsächlich erfolgt. Diese Abweichung ist eine Folgewirkung des bereits in Entsch. des RFHofs Bd. 8 S. 339 und Bd. 12 S. 308 entwickelten Gedankens, der das Entscheidende nicht in dem Mittel, sondern im Zwecke sieht.

Anders läge die Sache, wenn das Finanzamt Anhaltspunkte dafür gegeben hätte, daß aus der ungewöhnlichen Vermehrung der Gesellschaftsmittel, etwa aus der Art der erworbenen Objekte oder der angegliederten Betriebe, aus dem ganzen Geschäftsgebahren oder dergl. der Schluß gezogen werden müsse, es sei der Gesellschaft gar nicht so sehr um die Unterstützung katholischer Kirchengemeinden als vielmehr um andere, mit Hilfe des Unternehmens erreichbarer Zwecke zu tun. Die Bescheidung der Gesellschafter auf ihre Stammeinlagen und auf die mäßige Verzinsung wird allerdings den Gedanken an eigenwirtschaftliche Zwecke der Gesellschaft in den Hintergrund treten lassen. Aber bei einem Unternehmen derart, wie es hier von der Gesellschaft betrieben wird, wäre es an sich möglich, daß die Gesellschaft neben dem satzungsmäßigen Zwecke mit den Erzeugnissen der Druckerei und ihres Verlags Ziele verfolgte, die wohl auf idealem Gebiete liegen können, aber doch nicht gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich zu sein brauchen. Daß die Dinge hier so lägen, ist jedoch vom Finanzamt nicht behauptet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 287 der Reichsabgabenordnung.

gez.: Dr. Strutz, Evers, Dr. Rang, Bertrand, Bodenstein.

Ausgefertigt:

München,
den 21. Oktober 1927.

Geschäftsstelle I des Reichsfinanzhofs.
gez. (Unterschrift), *Amtmann.*

Digitized by Google

V. Kirchenrechtliche Chronik.

Vom 1. Dezember 1927 bis zum 30. April 1928.

Die von Italien ausgehende sog. *Katholische Aktion*[1]), die in engster Anlehnung an die kirchliche Hierarchie die religiösen Interessen der Katholiken als zusammenfassendes Organ zu fördern strebt, hat sich in jüngster Zeit auch in anderen Ländern ausgebreitet. Das Wiener Diözesanblatt Nr. 12 vom 31. Dezember 1927 veröffentlichte über die katholische Aktion in der *Erzdiözese Wien* folgende Erlasse:

Im Nachstehenden folgen die von Seiner Eminenz dem hochwürdigsten Oberhirten bei der Kundgebung am 15. Dezember 1927 in feierlicher Form als Bischöfliches Mandat erklärten Richtlinien und die Instruktion für die katholische Aktion.

Die katholische Aktion des Hl. Vaters.

Papst Pius XI. bezeichnet in seinem Rundschreiben »Ubi arcano Dei consilio« vom 23. Dezember 1922 außer den eigentlichen seelsorglichen Hilfsmitteln, als die er die rein kirchlichen Einrichtungen und Werke angibt, die Arbeit des Apostolates, die Betätigung der Karitas und die Unternehmungen zur Aufklärung und Bildung des katholischen Volkes als äußere Mittel der Seelsorge. Alle diese äußeren Hilfsmittel und alle anderen Werke, Einrichtungen und Unternehmungen, die in der gleichen Richtung arbeiten, faßt der Hl. Vater unter dem Namen der »*Katholischen Aktion*« zusammen und sagt, daß ihm diese außerordentlich am Herzen liege. Er verlangt, daß diese Werke immer mehr ausgebaut und nach den von Ort und Zeit bedingten Verhältnissen entwickelt werden; die Gläubigen sollen unter der Führung der Bischöfe und des Klerus bei diesen Werken eifrigst mitarbeiten und so zur Errichtung des Reiches Christi beitragen.

Wenn der Hl. Vater im gleichen Rundschreiben davon spricht, daß die Katholiken in gar vielen Staaten nicht die ihnen gebührende Stelle haben, so daß sie ohne größeren Einfluß sind, wenn der Hl. Vater dann gerade mit Rücksicht auf diesen minderen Einfluß der Katholiken in der Oeffentlichkeit von der Pflicht der Gläubigen spricht, daß sie unter dem Zeichen Christi unseres Königs tapfer und ausdauernd kämpfen müssen, so darf diese öffentliche, im

---

1) Vgl. hierüber die interessanten Aufsätze von *Conte dalla Torre* in der Wochenschrift Das Neue Reich 1927 Nr. 35, 36 und 40.

Digitized by Google

Staate und in der Politik sich vollziehende Arbeit nie verwechselt werden mit dem, was zuerst unter dem zusammenfassenden Namen »Katholische Aktion« bezeichnet worden ist. Bei vielen anderen Gelegenheiten hat der Papst die »Katholische Aktion« als eine in jeder Hinsicht unpolitische, ganz und gar mit der katholischen Kirche und ihrem hierarchischen Organismus auf das innigste verbundene Einrichtung bezeichnet.

Die bisherigen Grundlagen und Vorarbeiten für die »Katholische Aktion in der Erzdiözese Wien«.

Dem Wunsche des Hl. Vaters entsprechend, soll die »Katholische Aktion« auch in der Erzdiözese Wien durchgeführt werden. Es ist nicht notwendig, etwas ganz *Neues* zu schaffen, denn die Elemente der Katholischen Aktion sind bereits alle seit längerer Zeit vorhanden und arbeiten mit schönem Erfolge. Die katholischen Standesvereine mit ihrer Zusammenfassung im Katholischen Volksbund der Erzdiözese Wien, die verschiedenen katholischen Zweckvereine zur Förderung einzelner Fragen wie der Schulfrage usw., die Einrichtungen der Karitas und des Laienapostolates sind gleichsam als Säulen der Katholischen Aktion schon seit langen Jahren in der Erzdiözese Wien gegeben. Seit dem Dezember 1918 ist auch eine gemeinsame Plattform aller katholischen Vereine der Erzdiözese Wien vorhanden, es ist der *»Diözesanverband der katholischen Vereine der Erzdiözese Wien«*, der wieder in den Pfarrverbänden der katholischen Vereine und teilweise auch in Dekanatsverbänden seine Unterstellen hat. Wie im Großen das Prinzip der diözesanweisen Organisation von vorneherein gegeben erscheint, so hat sich der Gedanke, die katholischen Vereine nach der Pfarre und nach Seelsorgebezirken einzurichten, immer mehr durchgesetzt und ist auch bereits fast ausnahmslos durchgeführt.

Die Schaffung der Katholischen Aktion in der Erzdiözese Wien.

Um aber auch bis ins kleinste den Intentionen des Hl. Vaters zu entsprechen, wird mit Benützung der bereits vorhandenen organisatorischen Grundlagen des »Diözesanverbandes der katholischen Vereine der Erzdiözese Wien« und seiner »Pfarrverbände« sowie der »Dekanatsverbände« die »Katholische Aktion in der Erzdiözese Wien« geschaffen, deren natürliche Unterstellen die »Katholische Aktion in den einzelnen Dekanaten« und »Die Katholische Aktion in den einzelnen Pfarren« sind.

Die »Katholische Aktion in der Erzdiözese Wien« wird unter den himmlischen Schutz des hl. Klemens Maria Hofbauer gestellt, von dessen Wirken zu Beginn des 19. Jahrhunderts soviel zur Erneuerung des katholischen Lebens nicht nur in der Stadt Wien, sondern im ganzen Land ausgegangen ist.

Der Umfang und die Arbeitsgebiete der »Katholischen Aktion in der Erzdiözese Wien«.

Die »Katholische Aktion« ist die in der Welt wirkende Kirche. Mithin bezweckt sie unter Berücksichtigung der jeweiligen Zeitverhältnisse die Verwirklichung der katholischen Grundsätze im Leben des einzelnen, der Familie und der Gesellschaft.

Digitized by Google

Zur Erreichung dieses Zieles bedient sich die »Katholische Aktion in der Erzdiözese Wien« vor allem der bestehenden katholischen Organisationen und Werke wie des katholischen Volksbundes, der katholischen Standesvereine für die Männer und Frauen, für die männliche und weibliche Jugend, für die Arbeiter und die einzelnen anderen Stände, ferner der katholischen Zweckorganisationen wie der Erziehungs- und Schulorganisation, der Bestrebungen auf dem Gebiete der Volksbildung und des Bibliothekswesens und endlich der Werke der Karitas. Da die rein religiösen Vereinigungen zumeist auch den Geist des Apostolates pflegen, sollen auch die religiösen und kirchlichen Einrichtungen, Werke, Bruderschaften u. dgl. in ihrer Gesamtheit in die »Katholische Aktion in der Erzdiözese Wien« eingegliedert werden, soweit sie eben dieser Tätigkeit nach außen dienen oder sie wenigstens in ihren Mitgliedern anregen.

Die »Katholische Aktion in der Erzdiözese Wien« hat die Aufgabe, entsprechend den Elementen, aus denen sie gebildet ist, deren Arbeitsgebiete im großen und ganzen zu überschauen und zu trachten, daß nichts versäumt werde, was im Sinne der hohen Ziele notwendig erscheint, die der Hl. Vater der Katholischen Aktion gegeben hat. Die »Katholische Aktion in der Erzdiözese Wien« wird darum ihr Augenmerk darauf richten, daß in einheitlicher Weise alle Arbeitsgebiete des katholischen Lebens versorgt werden. Als solche Arbeitsgebiete seien in einer großen Übersicht angeführt:

a) religiös-apologetische Fragen;
b) das Gebiet der Karitas;
c) die Schulfragen;
d) staatsbürgerliche, soziale und wirtschaftliche Fragen;
e) Fragen der Volksbildung und des Bibliothekswesens;
f) die Arbeit für die Presse;
g) allgemein kulturelle Fragen;
h) die einzelnen Standesfragen, z. B. der Männer, Frauen, Jugend, Arbeiter usw.;
i) die Vorsorge für die Bewahrung der schulpflichtigen Kinder, z. B. Frohe Kindheit.

Soweit die Diözesansekretariate einzelner Vereinigungen bereits vorhanden sind, haben diese das ihrem Zweck entsprechende Arbeitsgebiet im Einvernehmen mit der Leitung der »Katholischen Aktion in der Erzdiözese Wien« zu betreuen. Für alle anderen Arbeitsgebiete hat die »Katholische Aktion in der Erzdiözese Wien« entsprechende Vorsorgen zu treffen und die geeigneten Mitarbeiter zu gewinnen.

Die »Katholische Aktion in den einzelnen Pfarren und Dekanaten«.

Die »Katholische Aktion in den einzelnen Pfarren« ist nichts anderes als ein verkleinertes Abbild der »Katholischen Aktion in der Erzdiözese Wien«. In den Pfarren werden die bestehenden katholischen Vereine zusammengefaßt, die gemeinsame Leitung hat dafür zu sorgen, daß die einzelnen Vereinigungen ihre Aufgaben auch gut und ordnungsgemäß erfüllen; wenn für einzelne Aufgaben keine Vereine da sind, sollen *Ausschüsse* die Erfüllung derselben übernehmen.

Digitized by Google

Die »Katholische Aktion in den einzelnen Dekanaten« hat bloß die Aufgabe, für gewisse gemeinsame Bestrebungen als gemeinsame Leitung zu fungieren und dann aber darauf zu sehen, daß in jeder Pfarre im Sinne der Katholischen Aktion gearbeitet werde.

Der Gedanke des einheitlichen Arbeitens im Sinne der Katholischen Aktion.

Im Rahmen der »Katholischen Aktion in der Erzdiözese Wien« werden die bestehenden Diözesanvereine ihre Tätigkeit wir bisher weiterführen. Sie sollen aber trachten, gemeinsamen Zielen zuzustreben und möglichst einheitlich und im gegenseitigen Einvernehmen zu arbeiten, so daß auch in dieser Hinsicht die so oft vermißte und so notwendige katholische Einigkeit immer mehr zutage tritt. Was von der »Katholischen Aktion in der Erzdiözese Wien« gesagt ist, gilt auch für die einzelnen Pfarren, in denen die katholischen Vereine mehr die Einheitlichkeit suchen und verwirklichen sollen, wenngleich sie auch wie z. B. besonders die katholischen Standesvereine immer als eigene Vereine arbeiten werden.

Die »Katholische Aktion in der Erzdiözese Wien« wird alle gemeinsamen Aktionen, Kundgebungen, Tagungen und Veranstaltungen, Katholikentage usw. durchführen und dazu die Unterstellen in den Pfarren und Dekanaten benützen. Durch diese gemeinsamen Veranstaltungen soll immer mehr die zielbewußte Geschlossenheit des katholischen Lebens zum Ausdruck gebracht werden.

Um das gemeinsame Arbeiten der »Katholischen Aktion in der Erzdiözese Wien« mit den katholischen Diözesanvereinen auch äußerlich immer mehr zu ermöglichen, soll die volle Verwirklichung des bereits so erfolgverheißend begonnenen *katholischen Zentralvereinshauses* zielbewußt angestrebt werden. Ebenso werden die einzelnen Pfarren ihr Augenmerk auf die Schaffung von eigenen katholischen *Pfarrgemeindehäusern* richten.

Die Leitung der Katholischen Aktion.

An der Spitze der »Katholischen Aktion in der Erzdiözese Wien« steht der Ezbischof, der einen Stellvertreter bestimmt. Ihm zur Seite steht der »Arbeitsausschuß«, dessen Mitglieder vom Erzbischof zunächst aus den Vertretern der Diözesanorganisationen, dann aber nach freier Entschließung berufen werden.

An der Spitze der »Katholischen Aktion eines Dekanates« steht der Dechant, der einen anderen Priester zum Stellvertreter bestimmt. Ein eigener Dekanatsausschuß, bestehend aus allen Pfarrern und den Vertretern der dekanatsweise zusammengefaßten katholischen Organisationen wie einzelnen anderen Persönlichkeiten, arbeitet gemeinsam mit dem Dechant.

An der Spitze der »Katholischen Aktion einer Pfarre« steht der Pfarrer, oder mit Zustimmung des Pfarrers ein anderer vom Bischof bestellter Priester, der die Mitglieder des Pfarrausschusses aus den Vertretern der bestehenden Vereine und sonst aus der Mitte der gläubigen Katholiken bestellt.

Die Berufungen in die verschiedenen Ausschüsse erfolgen stets nur auf ein Jahr.

Digitized by Google

Das Sekretariat der »Katholischen Aktion«.

Die Arbeitsstelle der »Katholischen Aktion in der Erzdiözese Wien« und die Zentrale der Unterstellen der Katholischen Aktion in den Dekanaten und Pfarren ist das Sekretariat der »Katholischen Aktion in der Erzdiözese Wien«, das so wie bisher das Sekretariat des »Diözesanverbandes der katholischen Vereine der Erzdiözese Wien« bei der Zentrale des katholischen Volksbundes geführt wird.

Instruktion
für die katholische Aktion in den einzelnen Pfarren.

Die Spitze der katholischen Aktion in der Erzdiözese Wien ist der Erzbischof. Das vollziehende Organ der katholischen Aktion über Auftrag und im Sinne des Erzbischofs ist der Arbeitsausschuß. Die katholische Aktion in der Pfarre ist nichts anderes als ein Organ der gesamten katholischen Aktion und vollführt im Bereiche der Pfarre deren Aufgaben. Die Durchführung der katholischen Aktion in den Pfarren ist nicht eine dem Belieben anheimgestellte Angelegenheit, sondern eine pflichtgemäße Aufgabe des einzelnen Pfarrers.

Die katholische Aktion in den einzelnen Pfarren ist keine neue Organisation, kein neuer Verein, sondern ist im Wesen das, was bisher die Pfarrverbände der katholischen Vereine gewesen sind. Die organisatorischen Träger der katholischen Aktion in den einzelnen Pfarren sind die bestehenden katholischen Vereine und Organisationen. In die katholische Aktion können aber nur jene kirchlich genehmigten katholischen Vereine einbezogen werden, die sich ganz in das kirchliche Leben und in die kirchliche Organisation eingliedern lassen und den vom Erzbischof für die katholische Aktion aufgestellten Richtlinien entsprechen. Politische und wirtschaftliche Vereine, ferner Vereine mit irgendwelchen besonderen Zwecken, ohne daß sie dabei als katholische und kirchliche Vereine erscheinen, sind nicht Teilnehmer an der Katholischen Aktion.

Zur Mitarbeit in der Katholischen Aktion können aber auch einzelne Personen oder Werke herangezogen werden, die mit Rücksicht auf ihren ganzen Charakter mit dem Wesen der Katholischen Aktion übereinstimmen.

Der Vorstand der katholischen Aktion in den einzelnen Pfarren hat als gegebenen Obmann den Pfarrer oder mit Zustimmung des Pfarrers einen anderen vom Erzbischof bestellten Priester; Mitglieder des Vorstandes sind die vom Pfarrer berufenen Vertreter der angeschlossenen katholischen Vereinigungen und Werke sowie einzelner Arbeitsausschüsse, ferner auch einzelne Personen, die vom Pfarrer berufen werden, weil von ihrer Mitarbeit eine besondere Förderung der katholischen Aktion erwartet werden darf. Der Pfarrer kann aus der Reihe der Vorstandsmitglieder die notwendigen Amtsträger bestellen.

Der Vorstand der katholischen Aktion hat dafür zu sorgen, daß kein Arbeitsgebiet der katholischen Aktion vernachlässigt wird und daß die Aufklärung, Schulung und Bildung des gesamten katholischen Volkes in der notwendigen Weise vor sich gehe. Im allgemeinen bestehen für die einzelnen Arbeitsgebiete bestimmte Vereine, Organisationen und Werke.

In verhältnismäßig kleinen Pfarren wird es nicht notwendig erscheinen, alle diese Vereine einzuführen; ja, es scheint von Vorteil zu sein, mit möglichst

Digitized by Google

wenig vereinsmäßigen Einrichtungen das Auslangen zu finden. Überall muß aber eine Leitung der katholischen Aktion sein, die auch dort, wo gar kein Verein besteht, Vertreter der katholischen Stände und einzelne Personen als Mitglieder haben wird. Eine vereinsmäßige Zusammenfassung der männlichen und weiblichen Jugend wird wohl fast überall notwendig erscheinen. Mindestens müssen aber überall Ausschüsse für die einzelnen katholischen Arbeitsgebiete gebildet werden, z. B. für die Schulfrage, die Karitas, die Presse, die Volksbildung usw. Allgemeine Versammlungen sollen überall jährlich öfter abgehalten werden, für die einzelnen Stände, z. B. für die Mütter und für die Jugend, wenigstens etwa alle Monate.

In größeren Pfarren wird das organisatorische Leben im Rahmen der katholischen Aktion vielfältiger sein. Da erscheinen als Grundlage der Organisation zunächst die vier Standesvereine notwendig mit ihrer Zusammenfassung im katholischen Volksbund. Für einzelne Werke und besondere Zwecke werden sich eigene Vereine oft als notwendig erweisen. Wenn das aber auch nicht der Fall ist, so müssen mindestens überall einzelne Arbeitsausschüsse gebildet werden, die ihre Vertreter in dem Vorstand der katholischen Aktion haben. Diese Arbeitsausschüsse müssen die Möglichkeit haben, Veranstaltungen und Arbeiten entweder mit Hilfe der katholischen Aktion als solcher oder auch mit Heranziehung der einzelnen katholischen Standesorganisationen durchführen zu können.

Der Vorstand der katholischen Aktion in der einzelnen Pfarre hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß alle Arbeitsgebiete in der richtigen, dauernden Weise und in zielbewußter Art betreut werden. Der Vorstand kann daher in die Arbeit der einzelnen Vereine und Ausschüsse Einsicht nehmen und sie entsprechend kontrollieren. Der Vorstand muß für alle jene Gebiete, die bisher nicht versorgt worden sind, die notwendige Arbeit ermöglichen und verwirklichen. Er muß die notwendigen Neueinrichtungen treffen oder gründen und für deren Lebensfähigkeit und Arbeitsmöglichkeit sorgen. Der Vorstand hat besonders auch die Aufgabe, die Arbeitsgebiete untereinander abzugrenzen und gegenseitige Schwierigkeiten aus dem Wege räumen zu helfen.

Es ist Pflicht des Vorstandes, jährlich einen genauen Bericht über den Stand und die Arbeit der katholischen Aktion an den Dechant einzusenden. Dieser stellt den Gesamtbericht über die katholische Aktion in seinem Dekanat zusammen und sendet ihn an den Arbeitsausschuß der katholischen Aktion in der Erzdiözese Wien. Die Wiener Pfarren senden ihre Berichte direkt an den Arbeitsausschuß ein. Über Auftrag des Erzbischofs können die Einzelnen auch zur mündlichen Berichterstattung vor dem Erzbischof einberufen werden.

Verzeichnis der von Seiner Eminenz in den Arbeitsausschuß der Katholischen Aktion in der Erzdiözese Wien Berufenen.

Vertreter Seiner Eminenz:

Prälat *Josef Wolny*, Domkapitular.

Arbeitsausschuß:

Direktor der katholischen Aktion in der Erzdiözese Wien und Vorsitzender des Arbeitsausschusses: Msgr. *Jakob Fried.*

Digitized by Google

Stellvertreter des Vorsitzenden: Direktor Doktor *Heinrich Giese.*
Präsidentin Dr. *Alma Motzko.*

Schriftführer:
Direktor *Franz Arnold.* :: Generalsekretär *Karl Schäfer.*

Mitglieder:
Dr. *Friedrich Funder,* Frl. *Hermine Gart,* Dr. *Siegmund Guggenberger,* Kanonikus *Karl Handloß,* Geistl. Rat Pfarrer *Raimund Jungbauer,* Generaldirektor *P. Franz Jungmann S. J.,* Professor *Robert Krasser,* Frau Hofrat *Maria Netoliczka,* Ministerialrat Dr. *Josef Pultar,* Zentralsekretär *Johann Schneider,* Dechant *Leopold Teufelsbauer,* Direktor Dr. *Josef Tongelen,* Univ.-Prof. Msgr. Dr. *Franz Zehentbauer,* Hofrat *Johann Zischkin.*

Bald darauf wurde die gleiche Institution auch in der *Diözese Breslau* ins Leben gerufen, wie der Erlaß des Fürstbischofs von Breslau vom 14. März 1928 im Kirchlichen Amtsblatt des Fb. Ordinariats in Breslau S. 25 f., betr. die Wirksamkeit der Katholischen Aktion oder Arbeitsgemeinschaft, dartut.

In klarer Erkenntnis der Forderungen der Gegenwart hat Papst Pius XI. den dringenden Wunsch ausgesprochen, daß überall in den Diözesen und ihren Teilen Geistliche und Laien zu einer gemeinsamen Katholischen Aktion zusammentreten, um im häuslichen, gesellschaftlichen, im Vereins- und öffentlichen Leben die Grundsätze, Werte und Kräfte unserer heiligen Religion immer mehr zur Entfaltung zu bringen. Was seither durch Arbeitsgemeinschaften katholischer Vereine, Laienapostolat und Seelsorgehilfe bereits geleistet ist soll durch diese neue Bewegung regeres Leben und einheitlichere Betätigung gewinnen.

Diese von der höchsten kirchlichen Autorität gegebene Anregung ist vom Episkopate aller Länder freudig aufgenommen und wird unter Anpassung an die örtlichen Verhältnisse planmäßig zu verwirklichen sein. Ich habe dem zunächst für die Stadt Breslau entsprochen und nach Beratung mit dem Archipresbyteratsklerus folgende Aufforderung den Pfarrämtern zugesandt.

Katholische Aktion (Katholische Arbeitsgemeinschaft) im Archipresbyterat Breslau.

Die vielgestaltige Entwicklung des modernen gesellschaftlichen Lebens einerseits und die Zunahme der Gefährdung von Religion und Sitte in allen Volkskreisen andererseits machen es notwendig, mehr als seither die in den Gemeinden zu Mitarbeit in den kirchlichen Aufgaben des öffentlichen Lebens entschlossenen Katholiken zu sammeln, zu informieren und zu einheitlichem Handeln zu vereinigen. Es handelt sich hierbei um jene Wirksamkeit des kirchlichen Lebens, die über die Mauern des Kirchengebäudes hinausreicht in das religiös-sittliche Leben der Familien, Gemeinde und Vereine, — um jene Aufgaben insbesondere, die mit dem Namen Laienapostolat bezeichnet werden. Nur einige dieser Aufgaben seien genannt:

Digitized by Google

In kluger Umsicht sind die ewigen Wahrheiten und die Grundsätze der katholischen Kirche apologetisch zu verteidigen und ihr Verständnis zu vertiefen. — Die furchtbare Zunahme von Schmutz- und Schundschriften zwingt zur Abwehr. — Der Kampf um die konfessionelle Schule ruft Männer und Frauen zum Eintreten für die Forderungen der katholischen Elternschaft. — Die Not der Zeit verlangt weiteren Ausbau karitativen Wirkens. — Die sozialen Grundsätze der katholischen Kirche müssen Gemeingut aller Stände werden, der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der selbständigen Erwerbstätigen. — Der Drang des Volkes nach Bildung in Kursen, in Buch und Presse, in Vortrag und Darbietungen künstlerischer Art stellt immer neue Anforderungen. — Die Arbeit der Vereine verlangt nach planmäßiger Einheitlichkeit. — Jugendliche sind für katholische Vereine zu gewinnen. Und über allen Vereinen steht die wichtigste aller Vereinigungen, die Familie, deren christlicher Charakter immer verhängnisvoller bedroht wird.

Das sind einige der Hauptaufgaben, die Papst Pius XI. vor der Seele standen, als er in diesen letzten Jahren mehrfach und eindringlich zu planmäßigerer Gestaltung der Vereins- und Gemeindearbeit aufforderte; er nennt es »Katholische Aktion«, was übereinstimmt mit dem uns geläufigeren Ausdruck »Katholische Arbeitsgemeinschaft«, Gemeinschaft der Arbeit der Parochianen mit den autoritativen und verantwortlichen Führern im kirchlichen Gemeindeleben, den Pfarrern.

In gemeinsamer Beratung mit den hochwürdigen Pfarrern des Archipresbyterats Breslau habe ich beschlossen, in unserer Bischofsstadt damit den Anfang zu machen. Es soll nicht zu den bestehenden Vereinen ein neuer hinzukommen, sondern es soll die in Breslau schon seit einigen Jahren unter den katholischen Vereinen bestehende Arbeitsgemeinschaft weiter ausgebaut werden. Die bestehenden Vereinsverbände bleiben bestehen; aber sie begrüßen es selbst, sich untereinander und mit Vertretern des Gemeindelebens zu verständigen und so mit der Gemeinde enger verbunden zu werden. Das soll erstrebt werden. Davon darf man sich mancherlei Anregungen und bessere Planmäßigkeit, zum Teil auch Vereinfachung von Veranstaltungen versprechen, jedenfalls aber eine zunehmende Anpassung an die Zeitverhältnisse, um die katholische Grundsätze im gesellschaftlichen Leben des katholischen Volkes nach bestem Können zu verwirklichen.

Demgemäß wird nach Verständigung mit der Pfarrerkonferenz folgendes angeordnet:

I. Pfarrausschüsse.

In jeder Pfarrgemeinde bildet der Pfarrer einen Ausschuß (Komitee); zu diesem gehören je ein Vertreter der in der Gemeinde bestehenden katholischen Vereine und einige andere zur Förderung der oben bezeichneten Aufgaben bereite Pfarrangehörige. Wo ein Ausschuß solcher Art besteht und zu obigem Behufe erweitert werden kann, möge das geschehen.

Der unter Leitung des Pfarrers oder eines ihn vertretenden Geistlichen bestehende Ausschuß hat die Aufgabe:

1. in der Gemeinde die Erfüllung der oben angedeuteten Aufgaben zu fördern, dazu Anregungen zu geben und die Maßnahmen zu gemeinsamer Ausführung zusammenzufassen;

Digitized by Google

2. die Arbeit der in der Gemeinde bestehenden katholischen Standes- und Zweckvereine zu unterstützen, gemeinsames Handeln dieser Vereine zu fördern, nach Bedarf auch durch solche Gemeinsamkeit die Vereinstätigkeit zu vereinfachen, was z. B. geschehen kann durch gegenseitige Fühlungnahme bei alljährlicher Aufstellung des Arbeitsprogramms der einzelnen Vereine, die auf einander Rücksicht nehmen, durch Gemeinsamkeit von Kundgebungen oder Feiern, durch bessere Verteilung der oben bezeichneten Aufgaben, durch Werbearbeit für die wichtigeren Vereine, besonders für Jugendvereine.

II. Arbeitsgemeinschaft.

Die in Breslau bereits bestehende Arbeitsgemeinschaft wird erweitert, indem ihr außer den Vertretern der Verbände, die ihr bereits angehören, noch hinzutreten aus jeder Pfarrgemeinde der Pfarrer (oder der von ihm bezeichnete, ihn vertretende Geistliche) und ein Laie (meistens wohl ein vom Pfarrausschusse zu bezeichnendes Mitglied des Pfarrausschusses).

Während die Arbeit der Pfarrausschüsse in der Gemeinde selbst sich entfaltet, gehört zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft namentlich:

1. die gemeinsame Vertretung der katholischen Interessen in der Öffentlichkeit;
2. die Vorbereitung gemeinsamer katholischer Veranstaltungen des Archipresbyterats und helfende Mitarbeit bei denselben;
3. Anregungen, die in die Pfarrausschüsse zur Förderung ihrer Tätigkeit zu leiten sind.

In allen diesen Arbeiten, die sich nicht auf Bestrebungen parteipolitischer Art erstrecken, steht die Arbeitsgemeinschaft in steter Fühlungnahme mit dem Diözesanbischofe direkt oder durch Vermittelung eines Geistlichen, dem die Leitung der katholischen Aktion in der Diözese Breslau oder größeren Teilen derselben anzuvertrauen ist.

Möge jeder sich bewußt sein, wie viel auf freudigen Eifer der Einzelnen und auf opferwillige Wahrung der Einheitlichkeit ankommt, um die hohen Werte und Kräfte der katholischen Religion in allen Kreisen des katholischen Volkes zu lebensvoller Auswirkung zu führen.

Dieser Aufforderung entsprechend, hat die Breslauer katholische Arbeitsgemeinschaft zur Erfüllung der vorbezeichneten Aufgaben in ihrer Mitte folgende Gruppen gebildet:

1. Zur Abwehr gegen Schmutz- und Schundschriften; auch zur Förderung des Borromäusvereins;
2. für Bildungswesen (auch in Sachen Theater, Kino, Rundfunk);
3. für Schulorganisation und Elternbeiräte;
4. für Familienpflege und Familienhilfe;
5. für Kindererziehung (Bewahranstalten, Kinderhorte);
6. für Jugendbildung (die verschiedenen Jugendvereinigungen, Gesellenvereine, Kongregationen);
7. für Presse und Volksbewegung (Volksverein, Winfriedbund);

Digitized by Google

8. für Caritas (auch Fürsorgevereine, Kreuzbund);
9. für Laienapostolat, bezw. Laienhelferinnen;
10. für Exerzitienbewegung;
11. für Frauenbewegung, Frauenbildung (die verschiedenen entsprechenden Frauenvereine);
12. für Akademikervereinigungen;
13. für Arbeiterbewegung (Arbeiter- und Männervereine);
14. für sonstige männliche Berufsvereinigungen.

An die hochwürdige Pfarrgeistlichkeit der größeren Städte und der Archipresbyterate der Diözese richte ich die Aufforderung, in ähnlicher Weise unter gemeinsamer Beratung der Anregung des Hl. Vaters zu entsprechen.

Über die getroffene Entschließung und Einrichtung wollen die Herren Erzpriester im Laufe des Jahres mir in besonderem Schreiben Bericht erstatten.

A. Kard. Bertram, Fürstbischof.

Um den Lesern dieser Zeitschrift eine Vergleichung mit dem italienischen Vorbilde zu ermöglichen, lassen wir auch die Statuten der Diözesanräte der katholischen Aktion, die am 10. Januar 1927 von dem Generalrate genehmigt wurden, im Wortlaute folgen [1]).

Art. 1. — È costituita in ogni diocesi d'Italia la Giunta Diocesana dell'Azione Cattolica. Essa è l'organo locale della Giunta Centrale dell'Azione Cattolica Italiana; e come tale è il centro direttivo e coordinatore della Azione Cattolica generale nella diocesi, alla diretta dipendenza dell'Ecc.mo Ordinario.

Funzioni. Art. 2. — La Giunta Diocesana ha per ufficio:

a) di sollecitare dai rispettivi centri superiori la costituzione delle organizzazioni diocesane corrispondenti alle organizzazioni nazionali che compongono la Giunta Centrale, nonchè di quelle altre istituzioni ed opere che si ritengono convenienti ai fini dell'Azione Cattolica;

b) di coordinare l'opera pratica, impendendo il sovrapporsi di iniziative e il loro contrasto, tutelandone sempre l'autonomia e la dipendenza dai rispettivi organi centrali;

c) di disciplinare l'opera comune in ordine a quei problemi, che toccano i cattolici appartenenti a più organizzazioni (decoro del culto, manifestazioni religiose pubbliche, difesa della famiglia e della scuola cristiana, propagazione della fede, difesa della

1) Abgedruckt in: Il Monitore Ecclesiastico 1928, 51.

Digitized by Google

pubblica moralità, osservanza del precetto festivo, lotta contro la bestemmia e il turpiloquio, ecc.);

d) di studiare i problemi che riguardano l'attività collettiva dei cattolici o che ne implicano la responsabilità e di esaminare le norme e cui essi debbono attenersi:

e) di curare in genere che le deliberazioni della Giunta Centrale siano attuate nelle diocesi in modo armonico e secondo lo spirito, con cui l'organo centrale ha inteso, venissero interpretate;

f) di promuovere la costituzione dei Consigli Parrocchiali e di assisterli nel loro funzionamento. (Art. 18 dello Statuto generale dell'Azione Cattolica Italiana).

Costituzione. Art. 3. — La Giunta Diocesana è costituita:

1° dal Consiglio di Presidenza;

2° dall'Assemblea Diocesana. (Art. 19 dello Statuto gen. A. C. I.).

Art. 4. — Il Consiglio di Presidenza è composto:

a) di un Presidente nominato dall'Ordinario Diocesano;

b) dei Presidenti Diocesani *pro tempore* delle organizzazioni che compongono la Giunta Centrale e precisamente: dai Presidenti del Centro Diocesano Uomini Cattolici, del Consiglio Diocesano della Gioventù Cattolica Italiana, del Circolo Universitario Maschile, nonchè della Presidente dell'Ufficio Diocesano dell'Unione Femminile e delle tre sue Vice-presidenti, che sono rispettivamente Presidenti delle Donne Cattoliche, della Gioventù Femminile e del Circolo Universitario Femminile;

c) da due a cinque membri eletti dalla Assemblea Diocesana. (Art. 20 dello Statuto gen. dell'A. C. I.).

Art. 5. — Quando le organizzazioni diocesane, di cui all'articolo precedente, comma *b)*, non sono rette da una Presidenza formata a termine di Statuto, ma da una Commissione provvisoria o promotrice oppure da un semplice Delegato o Incaricato, entra di diritti a far parte della Giunta il Presidente della suddetta Commissione o il Delegato.

Art. 6. — Nella prima adunanza dopo la sua costituzione il Consiglio di Presidenza nomina nel suo seno uno o due Vicepresidenti e un Tesoriere. Può nominare anche fuori del suo seno due revisori (Art. 21, comma *b)*, dello Statuto gen. dell'A. C. I.).

Digitized by Google

Art. 7. — Nella sua opera di studio e di esecuzione il Consiglio di Presidenza è assistito da un Ufficio di Segreteria. Il Segretario può essere nominato anche fuori dei Consiglieri di Giunta; nel qual caso assiste alle sedute del Consiglio con voto consultivo. (Dagli articoli 19 e 20 dello Statuto gen. dell'A. C. I.).

Art. 8. — Il Consiglio di Presidenza, per l'esercizio di alcune forme di attività specifiche, può costituire dei Segretariati.

La Giunta Centrale può ordinare la costituzione di determinati Segretariati Diocesani come organi locali dei Segretariati Centrali. (Dall'art. 19, comma *b)*, dello Statuto gen. dell'A. C. I.).

Art. 9. — Tutti i membri componenti la Giunta Diocesana e i suoi Segretariati, come pure tutti coloro che in seno alla Giunta e ai suoi Segretariati occupano qualche carica, devono essere iscritti a qualche associazione di Azione Cattolica.

Rinnovazione delle cariche. Art. 10. — Il Consiglio di Presidenza della Giunta Diocesana dura in carica circa due anni, allo scadere dei quali tutte le cariche, siano di nomina dell'Ordinario, siano elettive, vengono rinnovate.

I membri scaduti sono rieleggibili. (Art. 21, comma *a*), dello Statuto generale dell'A. C. I.).

Art. 11. — La rinnovazione delle cariche deve farsi nel più breve tempo possibile. Perciò il Consiglio di Presidenza, prima del 31 dicembre dell'anno di scadenza, provvederà alla ricostituzione dell'Assemblea Diocesana.

L'Assemblea Diocesana ricostituita dovrà quindi essere convocata per la nomina dei membri elettivi del Consiglio di Presidenza della Giunta Diocesana, di cui all'art. 4 (Dall'art. 25, comma *a*), dello Statuto dell'A. C. I.).

Art. 12. — Il Consiglio di Presidenza, nei limiti segnati dal suddetto art. 4, determina il numero preciso dei membri da eleggersi dall'Assemblea Diocesana. Tale numero dovrà essere sempre inferiore a quello dei membri di diritto.

Art. 13. — Della rinnovazione del Consiglio di Presidenza della Giunta Diocesana sarà subito data notizia alla Giunta Centrale, specificando le singole cariche, e significando per ogni membro il titolo della sua appartenenza alla Giunta medesima.

Allo stesso modo si darà notizia della ricostituzione dei Segretariati.

Digitized by Google

Art. 14. — Quando durante il biennio, venga a mancare per qualsiasi ragione, qualche membro elettivo, si deve provvedere alla sua sostituzione nella prossima adunanza della Assemblea Diocesana.

Assistente Ecclesiastico. Art. 15. — In occasione della costituzione della Giunta Diocesana l'Ordinario ne nomina l'Assistente Ecclesiastico.

Esso scade con lo scadere della Giunta Diocesana.

L'Assistente vigila perchè l'attività della Giunta si svolga secondo le direttive della Autorità Ecclesiastica; interviene alle adunanze della Giunta e partecipa alle riunioni generali e speciali da essa convocate; ha facoltà di sospendere le deliberazioni, qualora le ravvisasse in contrasto con le direttive superiori. (Art. 23, comma *a*) e *c*), dello Statuto gen. dell'A. C. I.).

Art. 16. — L'Assistente Ecclesiastico della Giunta Diocesana può convocare periodicamente gli Assistenti Ecclesiastici delle organizzazioni cattoliche diocesane in essa rappresentate, per lo studio e la soluzione dei problemi comuni che si presentassero nell'esercizio della loro attività nonchè per l'opportuno coordinamento della loro propria azione, e per sottoporre all'Ordinario Diocesano il loro parere collegiale sulla proposta di nomina degli Assistenti Ecclesiastici nelle singole Associazioni Cattoliche della Diocesi. (Art. 23, comma *b*) dello Statuto gen. dell' A. C. I.).

Funzionamento. Art. 17. — Il Consiglio di Presidenza della Giunta Diocesana è organo deliberativo con tutte le facultà sia ordinarie che straordinarie occorrenti per il normale svolgimento dell'Azione Cattolica generale della Diocesi.

Le sue deliberazioni sono esecutive, e contro di esse è solo ammesso il ricorso alla Giunta centrale dell'Azione Cattolica Italiana (art. 22, comma *a*) e *b*), dello Statuto gen. dell' A. C. I.).

Art. 18. — Il Consiglio di Presidenza si riunisce ordinariamente una volta al mese, su convocazione del Presidente; in via straordinaria si riunisce tutte le volte che il Presidente lo ritenga opportuno, o quando un terzo dei suoi membri gliene faccia richiesta scritta.

Le riunioni sono presiedute dal Presidente e in sua assenza dal Vice-presidente o del Consigliere anziano.

Digitized by Google

Il Consiglio determina in ogni riunione la data della convocazione ordinaria successiva. Il Presidente determina di volta in volta la data delle convocazioni straordinarie.

Art. 19. — Il Consiglio di Presidenza è riunito validamente con la presenza di due terzi dei suoi membri: esso discute sugli argomenti posti all'ordine del giorno e delibera a maggioranza relativa.

Ogni membro ha diritto di fare iscrivere all'ordine del giorno della riunione prossima le proposte che ritenesse opportune, purchè ne faccia richiesta scritta e ne comunichi il testo precedentemente alla data stabilita per la convocazione.

Di ogni riunione è steso verbale, che, approvato nella riunione successiva, sarà sottoscritto, in segno di autenticità, dal Presidente e dal Segretario.

Art. 20. — La partecipazione dei membri di diritto alle riunioni è personale; e perciò, in caso di assenza, essi non possono farsi rappresentare dal Vice-Presidente o da altro membro di Presidenza. In caso di congedo temporaneo, regolarmente concesso, interverrà, in loro vece, la persona designata a reggere temporaneamente l'organizzazione, ma solo per la durata del congedo.

Art. 21. — Prima di oggi riunione del Consiglio, il Presidente, l'Assistente Ecclesiastico e il Segretario si aduneranno per la compilazione dell'ordine del giorno da svolgersi nella riunione medesima. Questo sarà poi dal Segretario comunicato a tutti i Consiglieri, insieme col biglietto d'invito.

Quando all'ordine del giorno sono argomenti che interessano organizzazioni e opere cattoliche affini (Pontificie Opere Missionarie, Congressi Eucaristici, Università Cattolica) alla riunione dovranno invitarsi i rappresentanti di queste, perchè partecipino alla trattazione di detti argomenti.

Art. 22. — Il Presidente, senza il voto del Consiglio, non ha facoltà di prendere deliberazioni, se non in casi d'urgenza, sentito il parere dell'Assistente Ecclesiastico. Di tali deliberazioni però deve riferire nella prima adunanza del Consiglio.

Egli ha il dovere di curare che ogni deliberazione di Giunta sia esattamente eseguita servendosi all'uopo dell'Ufficio di Segreteria e dei Segretariati Diocesani.

Digitized by Google

Art. 23. — In ogni riunione del Consiglio il Presidente dà comunicazione delle notizie ed istruzioni pervenute da parte della Giunta centrale. Le istruzioni che richiedono particolari deliberazioni saranno poste, precedentemente, tra gli oggetti dell'ordine del giorno.

Dopo le comunicazioni del Presidente, della Giunta, i Presidenti delle Organizzazioni Diocesane faranno una breve relazione sull'attività dall'ultima adunanza.

Art. 24. — Il Consiglio di Presidenza è tenuto a dare relazione periodica del suo operato all'Assemblea Diocesana.

Alla fine di ogni anno stenderà una relazione morale e finanziaria, la quale, previo il parere dell'Assemblea Diocesana, sarà comunicata all'Ordinario e alla Giunta Centrale. (Art. 22, comma *d*), dello Statuto gen. dell'A. C. I.).

I Segretariati. Art. 25. — I Segretariati, di cui all'art. 8 hanno le seguenti funzioni:

a) una *funzione di studio,* che esplicano prendendo in esame i problemi locali che interessano la propria attività, e preparando le soluzioni relative, da sottoporre all'approvazione del Consiglio di Presidenza della Giunta;

b) una *funzione esecutiva,* in quanto devono provvedere che siano attuate in diocesi, nel miglior modo possibile, le deliberazioni e le ordinanze dei corrispettivi Segretariati Centrali, di cui sono organi locali, e devono curare l'esecuzione di tutte le deliberazioni della Giunta Diocesana che si riferiscono al loro programma specifico.

Conseguentemente i Segretariati non hanno facoltà di deliberare in via assoluta. Le loro deliberazioni divengono esecutive soltanto dopo che il Consiglio di Presidenza le abbia approvate.

In caso d'urgenza l'approvazione può essere data dal Presidente.

Art. 26. — I Segretariati sono formati:

a) da una *Commissione* di cui fanno parte i delegati delle Organizzazioni Diocesane rappresentate in Giunta, nominati dai rispettivi centri direttivi diocesani;

b) da un *Segretario-Direttore,* nominato dal Consiglio di Presidenza della Giunta. Esso è responsabile dell'andamento del Segretariato di fronte alla Giunta medesima.

Digitized by Google

Della Commissione possono far parte anche altri membri che portino al Segretariato un efficace contributo di competenza o d'azione. Questi sono nominati dal Consiglio di Presidenza della Giunta.

Tanto il Segretario-Direttore, quanto i membri della Commissione, scadono con lo scadere della Giunta, e sono rieleggibili.

Art. 27. — Quando, per qualsiasi ragione, non fosse possibile costituire il Segretariato nei modi stabiliti dall'articolo precedente, il Consiglio di Presidenza nomina un *Delegato,* affidandogli i compiti che sono proprî del Segretariato.

Tanto il Segretario-Direttore quanto il Delegato possono esser scelti al di fuori dei membri del Consiglio di Presidenza della Giunta Diocesana. Nel qual caso intervengono alle riunioni con voto consultivo.

Art. 28. — La Commissione è convocata dal Segretario-Direttore, d'accordo col Presidente della Giunta, una volta al mese, in via ordinaria.

Le riunioni sono presiedute dal Presidente della Giunta o da un altro Consigliere da lui delegato.

Art. 29. — Il Segretario-Direttore nella riunione mensile della Commissione comunica le istruzioni ricevute dal Segretario Centrale, e in genere tutte le notizie che possono interessare l'attività del Segretariato.

Nella riunione medesima vengono studiate e approvate le eventuali proposte da sottoporre all'approvazione del Consiglio di Presidenza della Giunta.

Di ogni riunione si redige regolare verbale, da conservarsi fra gli atti della Giunta Diocesana, in volumi distinti.

Art. 30. — Gli atti ufficiali e la corrispondenza in partenza dei Segretariati sono firmati dal Presidente della Giunta, e controfirmati dal Segretario-Direttore.

La corrispondenza in arrivo dovrà essere indirizzata alla Presidenza della Giunta Diocesana con la sottoindicazione del Segretariato specifico. Il Segretario della Giunta provvederà alla distribuzione ai singoli Segretariati.

Art. 31. — I Segretariati non hanno bilanci proprî. Al loro finanziamento provvede la Giunta Diocesana.

Digitized by Google

Questa, nel suo bilancio preventivo e consuntivo, di cui, all'art. 51, terrà voci distinte per ogni Segretariato.

Art. 32. — La Giunta Diocesana potrà costituire speciali *Commissioni* temporanee per provvedere a qualche speciale attività di carattere transitorio. Ad esse saranno applicate, per quanto si riconoscano necessarie, le disposizioni riguardanti i Segretariati.

Le Commissioni saranno sciolte quando venga a cessare la loro ragion d'essere, come potranno, invece essere trasformate in Segretariati permanenti quante volte si riconosca la permanenza degli scopi per i quali furono costituite.

Assemblea Diocesana. Art. 33. — L'Assemblea Diocesana è costituita:

a) dai Consiglieri della Presidenza;

b) da tre membri nominati dall'Ordinario Diocesano;

c) da due a quattro delegati dei M. R. Parroci della Diocesi, designati dall'Ordinario Diocesano;

d) dal Segretario Diocesano;

e) dai dirigenti dei Segretariati Diocesani;

f) da altri delegati delle organizzazioni cattoliche diocesane rappresentate nel Consiglio di Presidenza, designati in numero da due a quattro da ciascun Consiglio Diocesano; però tanto il Circolo locale della Federazione Universitaria Cattolica Italiana, quanto quello delle Università Cattoliche Italiane, possono designare ciascuno un solo delegato;

g) dai Presidenti dei Consigli Parrocchiali regolarmente costituiti o dai Presidente dei Consigli di zona, considerati dall'art. 50.

Alle adunanze delle Assemblee Diocesane saranno invitati anche i rappresentanti delle organizzazioni ed opere affini, di cui all'art. 21. (Articolo dello Statuto gen. dell'A. C. I.).

Art. 34. — L'Assemblea Diocesana dura in carica due anni, e scade col Consiglio di Presidenza della Giunta. Questo deve ricostituirla nel termine fissato dell'art. 11. (Art. 25 comma *a*) e *b*) dello Statuto gen. dell'A. C. I.).

Art. 35. — L'Assemblea Diocesana è convocata per cura del Consiglio di Presidenza almeno una volta ogni semestre:

Digitized by Google

a) per essere informata sullo svolgimento dell'attività cattolica diocesana;

b) per esprimere il suo parere su di esso e in particolare sulla relazione morale e finanziaria, di cui nell'art. 24;

c) per presentare al Consiglio di Presidenza le proposte ritenute utili al progresso dell'Azione Cattolica Diocesana;

d) per nominare, all'inizio della sua opera, o per sostituire in caso di loro vacanza, i membri elettivi del Consiglio di Presidenza, di cui all'art. 4. (Art. 25, comma *c*), dello Statuto gen. dell'A. C. I.).

Art. 36. — Le riunioni dell'Assemblea Diocesana sono presiedute dal Presidente o da un Vice Presidente della Giunta Diocesana. Farà da Segretario il Segretario del Consiglio di Presidenza. Vi assiste l'Assistente Ecclesiastico della Giunta Diocesana, con diritto di esercizio delle sue facoltà. Vi possono assistere anche gli Assistenti Ecclesiastici delle organizzazioni cattoliche diocesane rappresentate nella Giunta. (Art. 25, comma *d*), dello Statuto gen. della A C. I.).

Rapporti con le organizzazioni. Art. 37. — In conformità a quanto è disposto nell'art. 2, la Giunta Diocesana ha il compito di promuovere e coordinare tutte quelle attività che sono intese a raggiungere gli scopi generali dell'Azione Cattolica.

Perciò le singole Organizzazioni Diocesane rappresentate in Giunta devono presentare alla previa discussione della Giunta medesima tutte quelle proposte che riguardano l'Azione Cattolica generale, o che, pure riferendosi a una organizzazione specifica, nella loro attuazione possono coinvolgere la responsabilità dell' Azione Cattolica generale.

Inoltre esse devono attuare, ciascuna secondo le proprie possibilità, le iniziative di carattere generale deliberate dalla Giunta Diocesana. (Dagli articoli 37 e 38 dello Statuto gen. della A. C. I.).

Art. 38. — Le Organizzazioni Diocesane svolgono indipendentemente dalla Giunta Diocesana, e sotto la direzione e responsabilità dei loro organi statutarî, tutte le attività dirette al raggiungimento dei fini specifici segnati nei loro statuti, e specialmente dirette alla formazione, addestramento e applicazione degli associati all'esercizio dei doveri dell'Azione Cattolica. Sono però tenute

Digitized by Google

a darne periodicamente relazione alla Giunta Diocesana, per vincendevole informazione e più facile coordinamento. (Dagli articoli 6 e 38 dello Statuto gen. della A. C. I.).

Art. 39. — Le deliberazioni della Giunta Diocesana sono trasmesse, per la loro esecuzione, ai centri direttivi delle Organizzazioni Diocesane; e, quando interessano anche le associazioni parrocchiali, i medesimi centri direttivi ne dànno comunicazione alle associazioni dipendenti. (Dall'art. 37 dello Statuto gen. dell'A. C. I.).

Art. 40. — La Giunta Diocesana non ha diritto di intervenire nell'esercizio dell'attività propria delle singole Organizzazioni.

Qualora la Giunta Diocesana ritenesse di dover muovere qualche osservazione ad alcuna delle associazioni dipendenti, potrà esporla in forma conciliativa ai centri direttive diocesani; e qualora tale intervento non riuscisse, presenterà esclusivamente alla Giunta Centrale dell'A. C. I. le sue osservazioni concernenti l'attività delle organizzazioni specializzate. La Giunta Centrale ne riferirà testo ai rispettivi centri direttivi nazionali.

La Giunta centrale sola ha l'autorità di decidere in via arbitrale qualsiasi controversia che insorgesse tra organizzazioni dipendenti dall'Azione Cattolica Italiana. (Dall'art. 39 dello Statuto gen. dell'A. C. I.).

Art. 41. — Le manifestazioni cattoliche di carattere generale, che interessano e impegnano tutte le organizzazioni di più parrocchie o dell'intera diocesi, sono indette dalla Giunta Diocesana, o almeno con la sua esplicita autorizzazione.

Le manifestazioni che interessano e impegnano una sola Organizzazione, ma si estendono a tutta la diocesi (come feste, congressi, ecc.) devono essere preventivamente comunicate alla Giunta Diocesana. (Dall'art. 40 dello Statuto gen. dell'A. C. I.).

Art. 42. — Gli eventuali rapporti fra le Organizzazioni Cattoliche Diocesane e la Giunta Centrale avvengono sempre per il tramite della Giunta Diocesana delle rispettive Presidenze Generali.

Art. 43. — Alla fine d'ogni anno ciascuna Organizzazione presenta relazione della sua attività alla Giunta Diocesana; e questa ne inserisce un sunto nella relazione da inviarsi alla Giunta Centale ai sensi dell'art. 24.

Digitized by Google

Art. 44. — La Giunta Diocesana procurerà di mantenersi in rapporti di cordiale e mutua collaborazione con tutte quelle organizzazioni e istituzioni di carattere religioso, educativo, culturale, che, pur non essendo inquadrate nell'Azione Cattolica Italiana, realizzano però alcuni scopi conformi al suo programma, e ne portano valido ausilio.

Rapporti coi Consigli Parrocchiali. Art. 45. — La Giunta Diocesana è rappresentata nelle parrocchie dai Consigli Parrocchiali; i quali sotto la direzione dei Rev.mi Parroci, ne esercitano la funzione direttiva e coordinatrice.

Perciò la Giunta Diocesana, in conformità all'art. 2 deve promuovere la costituzione dei Consigli in ogni parrocchia, e assisterli nel loro funzionamento.

Art. 46. — La Giunta Diocesana comunica le sue deliberazioni ai Consigli Parrocchiali, perchè essi ne curino la esecuzione da parte delle associazioni parrocchiali in modo ordinato e consono alle esigenze generali dell'Azione Cattolica in parrocchia. (Dall'art. 37 dello Statuto gen. dell'A. C. I.).

Art. 47. — I Consigli Parrocchiali dànno comunicazione alla Giunta Diocesana, e al rispettivo Consiglio di Zona, di cui all'art. 50, delle manifestazioni cattoliche esterne, di carattere generale, da loro indette. La Giunta Diocesana e il Consiglio di Zona procureranno di esservi rappresentati. (Dall'art. 40 dello Statuto gen. dell'A. C. I.).

Art. 48. — La Giunta Diocesana esigerà che i Consigli Parrocchiali le diano ogni semestre, o almeno alla fine d'ogni anno, relazione scritta dell'opera compiuta e delle iniziative in corso; interverrà localmente, mediante visite di suoi delegati, per vigilare, consigliare, incoraggiare la loro attività; promuoverà adunanze dei loro Presidenti, e ogni altro mezzo che possa giovare all'efficace loro funzionamento. (Dagli articoli 18 e 35 dello Statuto gen. dell'A. C. I.).

Art. 49. — Nei centri a più parrocchie, escluso il capoluogo della diocesi, la Giunta Diocesana potrà acconsentire la costituzione di »Consigli interparrocchiali« e »Direzioni cittadine dell' Azione Cattolica«. Questi hanno con la Giunta Diocesana gl stessi rapporti che i Consigli Parrocchiali.

Digitized by Google

Per il loro funzionamento la Giunta Diocesana formulerà un apposito Regolamento, da sottoporre all'approvazione della Giunta centrale. (Dall'art. 36 dello Statuto gen. dell'A. C. I.).

Art. 50. — Le Diocesi che hanno oltre cinquanta parrocchie, e quelle che, pur contandone un numero inferiore, si trovino in particolari difficoltà di comunicazioni interne, possono avere autorità dalla Giunta centrale di raggruppare i loro Consigli Parrocchiali in più zone e di costituire coi Presidenti dei Consigli Parrocchiali delle zone, e con particolari delegati delle organizzazioni cattoliche diocesane, speciali »Consigli di Zona«, i quali abbiano l'ufficio di coordinare l'attività generica delle Associazioni cattoliche delle zone stesse.

In questa caso, i Consigli Parrocchiali sono rappresentati in seno all'Assemblea Diacesana dai Presidenti dei Consigli di Zona.

La Giunta Centrale, che sola può concedere l'autorità di cui sopra, determinerà, insieme alla Giunta Diocesana, le norme ed i modi pel funzionamento dei Consigli di Zona. (Dall'art. 26 dello Statuto generale dell'A. C. I.).

Bilanci e finanziamento. Art. 51. — Per gli effetti amministrativi la vita della Giunta Diocesana è suddivisa in esercizi finanziari, che vanno dal 1° gennaio al 31 dicembre di ogni anno.

Non oltre il 31 dicembre di ciascun anno il Presidente d'accordo col Tesoriere, predispone il bilancio preventivo dell' esercizio, e lo presenta al Consiglio di Presidenza della Giunta per l'esame e l'approvazione.

Similmente, entro il 31 gennaio di ogni anno, il Presidente e il Tesoriere sono tenuti a predisporre e a presentare al Consiglio di Presidenza il bilancio consuntivo dell'esercizio precedente, per la sua approvazione.

Art. 52. — Al finanziamento suo e dei suoi Segretariati la Giunta provvede con libere offerte e con altri mezzi concordati colla Autorità Ecclesiastica, inoltre essa può, di mutuo accordo coi centri direttivi delle Organizzazioni Diocesane, e sentito il parere dell'Autorità Ecclesiastica, stabilire un contributo a suo favore in ragione delle tessere distribuite alle singole associazioni.

Varie. Art. 53. — Gli eventuali rapporti dell'Azione Cattolica con le pubbliche Autorità Centrali sono tenuti dalla Giunta Centrale della A. C. I., la quale si varrà di tutte quelle segnalazioni

Digitized by Google

e informazioni, che le Giunte Diocesane ritenessero di doverle comunicare.

Normalmente l'intervento presso le dette Autorità Centrali non avverrà se non dopo che da parte delle Giunte Diocesane interessate siano state esperite le pratiche possibili presso le Autorità locali.

Art. 54. — Ogni Giunta Diocesana, e i relativi Segretariati hanno l'obbligo di fare l'abbonamento, e di conservare nell'archivio, il »Bollettino Ufficiale dell'Azione Cattolica Italiana«, che è il mezzo ordinario con cui la Giunta Centrale e i suoi Istituti e Segretariati comunicano notizie e ordinanze alle dipendenti Giunte e Segretariati Diocesani.

Art. 55. — Ogni Giunta Diocesana deve avere, per sè e pei suoi Segretariati, una sede fissa e unica, aperta in orari determinati, secondo le possibilità e le circostanze locali.

La Giunta Centrale e i suoi Segretariati dirigono tutta la loro corrispondenza alla sede della Giunta Diocesana, e impersonalmente.

Altrettanto devono fare le Giunte Diocesane nei riguardi della Giunta Centrale e dei suoi Segretariati.

Art. 56. — Il presente Statuto-Regolamento, compilato in base alle norme sancite nello Statuto Generale dell'Azione Cattolica, è obbligatorio per tutte le Giunte Diocesane. Le eventuali eccezioni che, per circostanze locali, si credessero di fare a qualche norma, devono essere preventivamente approvate dalla Giunta Centrale.

Ogni Giunta Diocesana ha facoltà di compilare sulla base integrale del presente Statuto-Regolamento, uno speciale Regolamento per disciplinare in modo più particolareggiato la propria attività e quella dei suoi Segretariati. Tale Regolamento dovrà essere sottoposto alla Giunta Centrale per la sua approvazione.

Das zum diesjährigen *Schulsonntag,* dem 6. Mai 1928, erlassenen *Hirtenschreiben* der Fuldaer Bischofskonferenz ist besonders eindringlich gehalten und nimmt auch auf das Scheitern des Reichsvolksschulgesetzes Bezug [1]).

1) Abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster 1928, 27.

Digitized by Google

Geliebte Diözesanen! Am Schulsonntag des vergangenen Jahres lenkten wir euere Aufmerksamkeit auf den Kampf, der von neuem um die Bekenntnisschule, um unsere katholische Schule entbrennen würde. Dieser Kampf begann im Sommer vorigen Jahres mit dem letzten Entwurfe zu einem Reichsvolksschulgesetz und dauerte bis in den Beginn des neuen Jahres hinein. In dieser Zeit haben sich die Vertreter des katholischen Volkes mit allen Kräften bemüht, ein Schulgesetz mitzuschaffen, das aufgebaut sein sollte auf den Grundpfeilern des von Gott verliehenen Elternrechtes und der recht verstandenen Gewissensfreiheit. Sie sahen ihre besondere Pflicht darin, endlich die katholische Schule reichsgesetzlich für alle katholischen Kinder in unserem Vaterlande zu ermöglichen und dort, wo sie besteht, auch für die Zukunft zu sichern. Die Gegner waren leider nicht gewillt, uns für die Gestaltung unserer Schule dasselbe Recht zuzugestehen, das sie für die Schule in Anspruch nehmen. Nach ihren Vorschlägen und Formulierungen wäre eine wirkliche katholische Schule nicht zustande gekommen. Nicht einmal der Religionsunterricht hätte so erteilt werden können, wie es die Kirche als die Hüterin der Glaubensreinheit verlangen muß. Unseren Glaubensgenossen in der Diaspora wäre es nur in wenigen Fällen möglich gewesen, die Umwandlung ihrer privaten Schulen in öffentliche zu beantragen. In den sogenannten Simultanschulländern aber wäre das Recht katholischer Eltern auf katholische Schulen nach wie vor trotz der Bestimmungen der Reichsverfassung geknebelt worden. Zu einem solchen Reichsgesetze konnten Katholiken, die es mit ihrer hl. Religion ernst meinen, niemals ihre Zustimmung geben.

Der Kampf um die Schule ist damit nicht zu Ende. Er geht weiter. Aus der Vergangenheit wollen wir für die Zukunft lernen:

1. *Katholiken! Seid einig in der Arbeit für die katholische Schule und Erziehung.*

Schulter an Schulter müssen alle katholischen Eltern, besonders die Elternbeiräte als ihre gesetzmäßige Vertretung, mit den katholischen Lehrern und Lehrerinnen, mit den Seelsorgern, mit den Führern des katholischen Volkes für das katholische Schulideal durch Wort und Tat eintreten. Unsere Aufgabe muß sein, auf dem Gebiete der Bildung noch mehr als bisher die großen Schätze unserer katholischen Bildungswerte für unsere Jugend lebendig zu machen. Nicht durch Worte allein, sondern vor allen Dingen durch die Leistungen unserer Schulen gilt es, die Achtung aller uns zu sichern. An ihren Früchten soll man unsere katholischen Schulen erkennen. Mit großer Freude müssen darum alle Bestrebungen begrüßt werden, die diesem Ziele dienen: das wachsende Verständnis der katholischen Eltern für den Wert der gesamten Arbeit der Schule an den Kindern, die lebendige religiöse Bewegung unter der katholischen Lehrerschaft, ihr Eifer, sich in Kursen, Arbeitsgemeinschaften und größeren Tagungen philosophisch und theologisch fortzubilden, weiterhin die praktische Tätigkeit der katholischen Schulorganisation Deutschlands.

2. Katholiken! *Seid wachsam und fordert die Anerkennung unserer Grundsätze im Unterrichte und in den Lehrplänen aller Schulen, die von katholischen Kindern besucht werden.*

Leider ist das Berufsschulwesen, das mittlere und das höhere Schulwesen durchschnittlich interkonfessionell. Um irrtümliche Auffassungen, wie sie auch in manchen katholischen Kreisen hie und da bestehen, zu beseitigen, muß wieder einmal klar ausgesprochen werden, daß die Forderung: »*Für katholische*

Digitized by Google

Kinder katholische Schulen mit katholischen Lehrern, mit katholischer Bildung und Erziehung nach den Grundsätzen des katholischen Glaubens! nicht nur für die Volksschulen gilt, sondern auch für die mittleren und höheren und Berufsschulen. Wenn wir wie bisher den Zustand der Simultanität auf diesem Gebiete ertragen haben, so war damit keineswegs eine Billigung ausgesprochen. Solange es bei dem bisherigen sogenannten Simultaneum verbleibt, können und müssen wir um so entschiedener verlangen, daß man in allen Schulen, auch in den Berufs- und Fortbildungsschulen, dem Religionsunterricht einen entsprechenden Raum im Stundenplane gewährt.

Mit allem Nachdruck müssen ferner katholische Eltern fordern, daß aus dem übrigen Unterrichte und besonders auch aus den Schulbüchern endlich alles das verschwindet, was der Wahrheit widerspricht und die Gefühle wie die Denkungsart katholisch erzogener und katholisch denkender Kinder verletzt.

Von besonderer Bedeutung wird in der nächsten Zukunft die Privatschule werden, vor allem die private Volksschule in der Diaspora. Heute können allein in Preußen über 100 000 katholische Kinder katholische Schulen nicht besuchen. In einigen anderen Ländern ist es verhältnismäßig noch schlimmer. Da müssen wir vom Staat verlangen, daß er der Privatschule ihr Recht zuteil werden läßt, sie genügend unterstellt und fördert.

3. Katholiken! *Bleibt treu der katholischen Schulorganisation Deutschlands.* Bleibt ihr treu im Gebete für alle diejenigen, die für die katholische Schule und für euere Kinder in diesen schweren Zeiten kämpfen und arbeiten. Bleibt ihr treu in der Lektüre ihrer Zeitschriften, damit ihr euch in den katholischen Erziehungsgrundsätzen immer wieder neu befestigt. Folgt zahlreich den Einladungen zu den Versammlungen in den einzelnen Orten, Dekanaten und Bezirken, die zu euerer Orientierung in der Schulfrage veranstaltet werden. Unterstützt auch durch euere Gaben, soweit es in eueren Kräften steht, unsere katholische Schulzentrale im Canisiushause zu Düsseldorf. Durch euere Opferfreudigkeit in den vergangenen Jahren ist sie geworden und gewachsen zu der Größe und zu dem Einflusse, um den wir heute fast beneidet werden. Nur durch euere Mithilfe kann sie weiter bestehen und arbeiten für die unsterblichen Seelen euerer Kinder und für die Zukunft der katholischen Kirche in unserem Vaterlande.

Die Bischöfe der Fuldaer Bischofskonferenz.

Der Schulsonntag soll in diesem Jahre wie in allen Diözesen auch in der Diözese Münster am 6. Mai stattfinden. An diesem Tage ist das obige Hirtenschreiben von der Kanzel zu verlesen und in der Predigt die Schulfrage zu behandeln. Material für die Predigt enthält die im Verlage der Katholischen Schulorganisation Deutschlands (Düsseldorf, Reichstraße 20) erschienene Schrift: Die Predigt am Schulsonntag. Die Kollekte für die Schulorganisation findet aus besonderen Gründen erst später statt. Der Termin wird bekanntgegeben werden.

Münster, den 3. April 1928.

Der Bischof von Münster
† *Johannes.*

Digitized by Google

Der *Bischof von Trier* richtete am Schlusse des verflossenen Jahres an seine Diözesanen einen Erlaß, in dem er die *Agitation für die religionslose Schule* aufs nachdrücklichste bekämpft[1]).

Geliebte Diözesanen!

Aus verschiedenen Teilen meiner Diözese treffen Nachrichten ein, die mich mit großer Sorge um unsere Jugend erfüllen. Bald im Stillen, bald in aller Öffentlichkeit werben religionsfeindliche Gesellschaften und Parteien für die religionslose Volksschule. Zu meinem größten Schmerze höre ich, daß in einigen Städten sich auch katholische Väter und Mütter haben verführen lassen, ihre Kinder für solche Schulen anzumelden.

Meine lieben katholischen Väter und Mütter, Gott hat euch in euren Kindern ein kostbares Kleinod geschenkt. Jedes Kind ist, wie ihr selbst, ein Geschöpf Gottes, durch Christi Blut erkauft und für den Himmel bestimmt. Darum gilt auch für euch das Wort der hl. Schrift: »*Nimm dieses Kind und erziehe es für mich*« (2 Mos. 2, 9). Ihr seid für eure Kinder die Stellvertreter Gottes, habt dadurch eine hohe Würde erhalten, aber auch die ernste Pflicht, diese Kinder in Wahrheit für Gott und ihr ewiges Ziel zu erziehen. Nicht als ob ihr sie nicht auch zu tüchtigen und brauchbaren Menschen für das irdische Leben erziehen müßtet. Aber das ewige glückselige Leben ist unser *eigentliches Leben*. Zu *ihm* die Jugend zu führen, ist die erste und höchste Erziehungsaufgabe.

Ihr könnt diese Aufgabe nicht allein lösen. Unsere hl. Kirche nimmt sich in mütterlicher Liebe eurer Kinder von der frühesten Jugend ab an, auch Gemeinde und Staat treten helfend zur Seite durch die Volksschule. Gott sei Dank, daß wir in unserem Vaterlande eine Volksschule haben, in der treukatholische Lehrer und Lehrerinnen eure Kinder im Geiste unseres Glaubens und unserer hl. Kirche unterrichten und erziehen und in denen auch eure Priester in hervorragender Weise an der religiös-sittlichen Erziehung der Jugend mitwirken.

Nur in solche Schulen gehören eure Kinder hinein, nur in *ihnen* könnt ihr sie mit gutem Gewissen lassen. Ich erhebe deshalb meine warnende Stimme und ermahne euch im heiligen Ernste, daß ihr euer Ohr nicht jenen freidenkerischen und religionslosen Verführern leiht, die umhergehen und euch veranlassen wollen, eure Kinder für eine zu gründende religionslose Volksschule anzumelden. Tätet ihr es doch, so würdet ihr eine furchtbare Verantwortung auf euch laden und das Kostbarste, was ihr besitzt, eure Kinder, dem religiösen und sittlichen Verderben preisgeben. Alle wahrhaft christlichen Eltern müssen den Anstrengungen dieser Feinde der Religion und des wahren Wohles ihrer Kinder den entschiedensten Widerstand entgegensetzen.

Höret, was das Kirchliche Gesetzbuch bezüglich der Volksschule sagt:

1. »Alle Gläubigen sind von Kindheit an so zu unterrichten, daß ihnen nicht nur nichts vorgetragen wird, was der katholischen Religion und der christlichen Sitte widerstreitet, sondern die religiöse und sittliche

1) Kirchlicher Amtsanzeiger für die Diözese Trier 1927, 165.

Digitized by Google

Unterweisung auch den ersten Platz im Unterrichte einnimmt.« (Can. 1372 § 1).

2. »Nicht nur der Eltern, sondern auch deren Stellvertreter Recht und heilige Pflicht ist es, für eine christliche Erziehung der Kinder zu sorgen.« (Can. 1372 § 2.)
3. »In jeder Volksschule muß den Kindern ein ihrem Alter entsprechender Religionsunterricht erteilt werden.« (Can. 1373 § 1.)
4. Katholische Kinder sollen nichtkatholische, religionslose und Simultanschulen nicht besuchen.« (Can. 1374.)

Wenn in einzelnen nichtkatholischen Gegenden keine katholischen Schulen bestehen, so muß besondere Vorsorge getroffen werden, daß die Kinder doch in der katholischen Religion unterrichtet werden und sie an ihrem Glauben keinen Schaden leiden.

Geliebte Eltern, das sind nicht nur Wünsche, das sind *ernste Gebote unserer hl. Kirche.* Und nicht etwa Gebote einer vergangenen Zeit, sondern Gebote, die niedergelegt sind in ihrem neuen Gesetzbuch aus dem Jahre 1918. An diesen Forderungen muß jeder festhalten, der auf den Namen eines treuen Katholiken Anspruch macht und in seinem Gewissen beruhigt sein will.

Geliebte Diözesanen! Nur die tiefste Sorge um unsere Jugend, die mir als Bischof so sehr am Herzen liegt, und die Sorge um euer ewiges Seelenheil läßt mich euch katholischen Vätern und Müttern zurufen: Laßt eure Kinder nicht vom göttlichen Herzen Jesu losreißen! Laßt sie in keine Schule hineingehen, in der alles, was an Gott und den göttlichen Heiland, an Gebet und hl. Messe, an Sakramentenempfang und christliche Lebensordnung erinnert, ferngehalten wird! Laßt das Licht des Glaubens nicht auslöschen in den jugendlichen Seelen, lasset die Sonne der göttlichen Liebe und der auf ihr beruhenden kindlichen Liebe zu euch selbst nicht untergehen in den Herzen eurer Kinder! Sorgt, soweit es an euch liegt, daß ihr einst, wenn Gott die euch geschenkten Kinder wieder von euch zurückverlangt, sagen könnt: »Die du mir gegeben, habe ich behütet, und keiner von ihnen ging verloren« (Joh. 17, 12).

Der Segen Gottes des Allmächtigen, des Vaters und des Sohnes und des hl. Geistes komme über euch und bleibe bei euch immerdar!

Trier, am ersten Adventsonntag 1927.

† *Franz Rudolf,* Bischof von Trier.

Vorstehendes Hirtenwort ist von denjenigen Herren Pfarrern von der Kanzel in allen hl. Messen zu verlesen, in deren Gemeinden die Agitation für die religionslose Schule eingesetzt hat.

Trier, den 28. November 1927.

Bischöfliches General-Vikariat.

Digitized by Google

In der Diözese *Mainz* wurde ein *Bischöfliches Sekretariat zur Förderung der Frühkommunion* errichtet. Das Kirchliche Amtsblatt für die Diözese Mainz 1928, 7 hat die Einrichtung in folgendem Erlasse bekannt gegeben.

Wiederholt hat die Fuldaer Bischofskonferenz auf die Durchführung der Frühkommunion hingewiesen. Noch im letzten Jahr hat sie erklärt; »Die Bischöfe der Fuldaer Bischofskonferenz empfehlen allen Pfarrern die Durchführung der päpstlichen Bestimmung über die private Frühkommunion der Kinder.« Dank der eifrigen Mitarbeit der Geistlichkeit und dank dem steigenden Interesse der Eltern hat die Frühkommunionbewegung in unserer Diözese bemerkenswerte Erfolge errungen (vgl. K.A. 1927, Seite 51 f).

Um die Bewegung noch mehr zu fördern, soll ein Bischöfliches Sekretariat zur Förderung der Frühkommunion errichtet werden. Ich betraue mit dessen Leitung vorläufig den Hochwürdigen Herrn Pfarrer Heiser zu Biblis.

Aufgabe des Sekretariates ist es, die Hochwürdigen Herren Seelsorger durch Vorträge sowie durch Material für Predigten und Vorträge zu unterstützen, ferner die Gläubigen, insbesondere die Mütter und Lehrpersonen, durch Predigten, Vorträge und Aufklärungsarbeit in der Presse für die Durchführung und Auswertung der heiligen Sache zu gewinnen. Das Sekretariat soll die Bewegung, ihre Ausgestaltung und Auswirkung auf Kinderwelt, Elternhaus und Gemeinde im In- und Ausland zum Nutzen unserer Diözese verfolgen, um Anregung und Material zu weiterer Arbeit zu erhalten und zu bieten.

Ich ersuche die Hochwürdigen Herren Seelsorger, das Sekretariat bereitwilligst zu unterstützen. Diejenigen Hochwürdigen Herren, die sich an der Arbeit des Sekretariats beteiligen wollen, mögen sich bei der oberhirtlichen Stelle persönlich oder schriftlich melden.

Mainz, den 19. Januar 1928.

† *Ludwig Maria,* Bischof von Mainz.

Durch Motu proprio vom 4. November 1927 hat Pius XI. der *Kongregation für die Seminare und Universitäten* den *Palazzo di S. Callisto,* in dem auch die Päpstliche Vulgatakommission untergebracht ist, als Wohnsitz angewiesen[1]) Der *Ritterorden*

1) Acta Apostolicae Sedis XIX, 393.

Digitized by Google

des Hl. Grabes wurde mit dem *Verein zur Erhaltung des Glaubens an den heiligen Stätten uniert* und das vereinigte Institut der Leitung des Patriarchen von Jerusalem unterstellt. Zu diesem Zwecke wurde das Amt eines Großmeisters des Ordens vom Hl. Grabe, das der Person des Papstes vorbehalten war, abgeschafft. Päpstliches Breve »Decessores Nostri« vom 6. Januar 1928, in: Acta Apostolicae Sedis XX, 68. Die Jurisdiktion der im Jahre 1839 errichteten *Apostolischen Delegatur* von *Ägypten und Arabien* hat der gegenwärtig regierende Papst durch Apostolisches Schreiben vom 7. März 1928 auch auf die Apostolischen Vikariate von Erythrea und Abessinien ausgedehnt[1]). Die Kongregation der Orientalischen Kirche veröffentlichte am 25. Januar 1928 ein Dekret über die Einberufung eines *Konvents der armenischen Bischöfe nach Rom,* der am 6. Mai d. J. beginnen soll[2]). Das bereits am 10. Mai 1927 zu Rom unterzeichnete *rumänische Konkordat* ist bislang noch nicht publiziert worden. Die Rechtsstellung des Benediktinerklosters *Amay-sur Meuse* in Belgien, deren Mönche sich der *Union der russischen Kirche* widmen, ist durch das Dekret der Kongregation für die orientalische Kirche vom 4. Juli 1927[3]) geregelt worden. Die Mönche unterstehen der Päpstlichen Kommission für Rußland. Vom 16. bis 18. Dezember 1927 fand in Brüssel der *zweite Kirchenvereinigungskongreß* statt, auf dem der Prior der vorhin genannten Unionskongregation Dom Lambert Beauduin eine Ansprache hielt. Vgl. den ausführlichen Bericht in der Schweizerischen Kirchenzeitung Nr. 7 vom 16. Februar 1928. Die Abteikirche der Zisterzienser in *Marienstatt,* Diözese Limburg, erhielt am 27. Juli 1927 den Titel und die Privilegien einer *Basilica minor*[4]).

In der letzten Kirchenrechtlichen Chronik Bd. CVII, 751 wurde über die Einleitung zweier *Seligsprechungs*prozesse in Deutschland berichtet. Die Zahl dieser Prozesse hat sich inzwischen um drei vermehrt. Der Erzbischof von Salzburg hat den Seligsprechungsprozeß der am 6. Juli 1922 zu Rom verstorbenen *Gräfin M. Theresia Ledochowska,* der Gründerin der St. Petrus-Claver-Sodalität, der Erzbischof von München-Freising einen solchen, der am 9. Mai 1879 zu München verstorbenen *Maria*

1) Acta Apostolicae Sedis XX, 108.
2) Acta Apostolicae Sedis XX, 106.
3) Acta Apostolicae Sedis XX, 26.
4) Acta Apostolicae Sedis XIX, 407.

Digitized by Google

Theresia a Jesu Gerhardinger, der Stifterin und ersten Generaloberin der Armen Schulschwestern U. L. Frau (Zentralhaus in München bei St. Jakob am Anger), und der Bischof von Limburg einen solchen der am 2. Februar 1898 verstorbenen *Maria Kasper,* der Stifterin der Armen Dienstmägde Jesu Christi in Dernbach, in Angriff genommen.

Personalnachrichten.

Im Dezember 1927 wurde der Weihbischof und Generalvikar von München Dr. *Michael Buchberger* zum Bischof von Regensburg ernannt.

In Regensburg starb am 25. Dezember 1927 Dr. theol. *Franz Schaub,* der an der dortigen phil.-theol. Hochschule von 1908 bis 1914 die Professur für Kirchenrecht und von 1914—1923 die Professur für Moral bekleidete. Am 5. Januar 1928 verschied in seiner Vaterstadt Ansbach der ehemalige Professor der Universität Bonn Geheimer Justizrat Dr. *Philipp Zorn,* der früher auch Kirchenrecht dozierte und mehrere kirchenrechtliche Schriften verfaßt hat.

Der ordentliche Professor Dr. *Friedrich Heyer* in Breslau und der außerordentliche Professor Dr. *Johannes Heckel* in Berlin wurden als Ordinarien für Kirchen-, Staats- und Verwaltungsrecht an die Universität Bonn versetzt. An der Universität Leipzig habilitierte sich Regierungsrat Dr. iur. *Gottfried Langer* für das Fach des Kirchenrechts, der deutschen Rechtsgeschichte und des Staatsrechts.

Digitized by Google

VI. Literatur.

Rezensionen und Referate.

1. *Martin Leitner, Handbuch des katholischen Kirchenrechts* auf Grund des neuen Kodex vom 28. Juni 1917. Fünfte Lieferung. (S. 369—618.) München, Kösel & Pustet, 1927. M. 6.—.

Der bekannte Altmeister des katholischen Kirchenrechts in Deutschland, Prälat Martin Leitner in Passau, hat als einer der allerfrühesten Bearbeiter des CJC. die erste Lieferung seines Handbuchs des katholischen Kirchenrechts bereits im Jahre 1918 veröffentlicht. Wir haben diesem Werke damals in Band 98,298 f. eine ausführliche Besprechung gewidmet und darauf hingewiesen, daß dasselbe namentlich im Kreise der praktischen Seelsorger die wärmste Empfehlung verdient. Die vier ersten Lieferungen sind inzwischen bereits in zweiter Auflage erschienen und haben unsere vor zehn Jahren gemachte Voraussage, daß das Unternehmen zahlreiche Freunde erwerben werde, bestätigt.

Die vorliegende fünfte Lieferung kommentiert die can. 1154 bis 1408; jedoch sind die can. 1243—1254 hier übergangen, weil dieselben bereits in der zweiten Lieferung unter den Kirchengeboten erörtert wurden. Der Inhalt dieser Lieferung umfaßt daher die hl. Orte, den Gottesdienst und das kirchliche Lehramt. Auf die Darstellung dieser drei Stoffgebiete sind im ganzen 260 Seiten verwendet, von denen der größte Teil in Kleindruck gesetzt ist, so daß der Verfasser sich überall gründlich und ausführlich mit den bezüglichen Einzelproblemen beschäftigen konnte. Daß dies auch wirklich geschehen ist, ersieht man z. B. daraus, daß Leitner auf S. 487 alle, auch die kleinsten Kirchengeräte aufzählt. Außer den kirchenrechtlichen sind auch die staatskirchenrechtlichen Bestimmungen (namentlich für Bayern) und die liturgischen Vorschriften eingehend behandelt. Die einleitenden Abschnitte der einzelnen Kapitel bieten eine ausführliche Darstellung der Geschichte des betreffenden Rechtsinstituts. Hiermit ist der reiche

Digitized by Google

Inhalt des Buches hinreichend angedeutet. Vielleicht hat der Verf. hier und da des Guten etwas zuviel getan, indem er z. B. S. 415 in großer Breite auch drei Fälle anführt, in denen die Wiederaufgrabung einer Leiche zur Entdeckung eines Verbrechens geführt hat, die bei der Leichenverbrennung verhindert worden wäre, oder auf S. 602 den Vorwurf der »geheimen Denunzierung« im Falle Wittig zurückweist. So nützlich solche Bemerkungen an sich auch sein mögen, so kann man doch fragen, ob sie in solcher Ausdehnung in ein Handbuch des Kirchenrechts gehören. Meines Erachtens erwecken sie bei den Lesern leicht den Eindruck einer populären und apologetischen Darstellung, wodurch den übrigen, streng wissenschaftlichen und objektiven Darlegungen des Autors in etwa Eintrag geschieht.

Nach dieser ausführlichen allgemeinen Charakteristik gestatte ich mir, am Schlusse noch auf einige Einzelheiten, die mir bei der Lektüre aufgefallen sind, aufmerksam zu machen. Auf S. 375 hätte ich gewünscht, daß bei der Definition des »Kirchengebäudes« auf den verschiedenen Gebrauch dieses Wortes im engeren Sinne (bloßer Kultusraum) und im weiteren Sinne (mit Einschluß der Sakristei und des Turmes) hingewiesen worden wäre. Denn diese Unterscheidung ist in manchen Fällen für die Erklärung des Ausdrucks »ecclesia« von entscheidender Bedeutung. S. 390 hat Leitner den Ausdruck »reconciliatio ecclesiae« in can. 1176 mit »Wiederversöhnung« der Kirche wiedergegeben. Das klingt doch wohl zu persönlich, so daß man eher an einen abgefallenen Häretiker als an eine Kirche denkt. Ich möchte deshalb die Bezeichnung »Aussühnung« der Kirche vorschlagen, wenn man es nicht vorzieht, den technischen Ausdruck »Rekonziliation« beizubehalten, wie ich es in meinem Sachenrecht des CJC. getan habe. Denn die Verdeutschung der kirchenrechtlichen Termini ist vielfach eine prekäre Sache und verstößt leicht gegen den guten Geschmack. So kann ich es z. B. auch nicht schön finden, wenn Leitner auf S. 467 »ostensorium« mit »Aussetzungsgefäß« übersetzt. Wir gebrauchen dafür den Namen Monstranz. Reichlich hart ist auch die auf S. 390 vorkommende Redeweise von einem bewußten Ungetauften«. Übrigens irrt Leitner, wenn er glaubt, ein ungetauftes unmündiges Kind falle nicht unter den Begriff »infidelis«. An sich ist dieses sogar stets der Fall. Vgl. z. B. can. 1453. Nur ist mit Rücksicht auf das frühere Recht für can. 1172 § 1 No. 4 eine spezielle Ausnahme zu machen. Die S. 448 erwähnte Dekretale Bonifaz' VIII. »Detestandae«, die die Zer-

Digitized by Google

stückelung der Leiche und das Abkochen der einzelnen Leichenteile verbietet, steht in den Etrav. comm. cap. 1 III, 6 de sepulturis. Die Überführung der Leiche in die Kirche vor der Beerdigung (S. 409) ist neuerdings von Rom auch für Deutschland eingeschärft. Siehe dieses Archiv CVI, 587. Die Instructio Clementina für das Vierzigstündige Gebet stammt nicht von Klemens VIII., sondern von Klemens XI. (21. Januar 1705). Siehe *Beringer-Steinen,* Die Ablässe I[15], 317, Anm. 4.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

2. *Ferdinand Schönsteiner, Kanonische Quellenlehre und geistliches Standesrecht.* (VII u. 274.) Wien, Heinrich Kirsch, 1928.

Wie der im Jahre 1924 vom Verfasser veröffentlichte Grundriß des kirchlichen Eherechts — siehe dieses Archiv CIV, 394 —, so hat auch sein neues kirchenrechtliches Werk den Charakter eines populären Kommentars, der Kanon für Kanon paraphrasiert. Jedoch fehlt ihm nicht jede Originalität, wie die hauptsächlich den Acta Sanctae bezw. Apostolicae Sedis entnommenen Beispiele beweisen. Auch verraten die Ausführungen an mancher Stellen eine tiefere juristische Durchbildung. Nicht zum Vorteile des Buches hat der Verfasser aber auf eine gründliche Benutzung der Literatur verzichtet. Diese zuweit gehende Enthaltsamkeit hat namentlich den ersten Teil, der über die Geschichte der Rechtsquellen handelt, ungünstig beeinflußt. Um nur auf die allerschlimmsten Lücken hinzuweisen, fehlen z. B. die Ausgaben von *Wasserschleben* bei Regino von Prüm und von *Thaner* bei Anselm von Lucca. Die Sammlungen der Konkordate sind überhaupt nicht berücksichtigt, obwohl sie doch auch zu den Kirchenrechtsquellen gehören.

In dem rechtsdogmatischen Teile sind mir einige Irrtümer gravierendster Art begegnet. Der auf S. 1 formulierte Begriff des Kirchenrechts ist zu eng, weil er das positiv göttliche Recht und das Naturrecht außer Acht läßt. Die Peregrini sind nicht deshalb an die Reservationen des Beichtorts gebunden, weil diese die »öffentliche Ordnung« betreffen — man denke an das forum internum sacramentale! —, sondern weil dadurch die Jurisdiktionsgewalt der Beichtväter eingeschränkt wird. S. 78. Die auf S. 143 vorgetragene Anschauung, daß die Meßstiftungen juristische Personen seien, widerstreitet diamentral der Bestimmung des can. 1544 § 2, wonach solche Stiftungen die Natur eines synallagmatischen Vertrages do ut facias haben. Nicht minder

Digitized by Google

verunglückt ist das Beispiel auf S. 145 bezüglich der relativen Mehrheit bei der Bischofswahl, da für diese nach can. 329 § 2 in Verbindung mit can. 321 stets die absolute Mehrheit vorgeschrieben ist.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

3. *Adrien Cance, Le Code de droit canonique.* Commentaire succinct et pratique. Torne premier: Intruduction, Règles générales, Des personnes en général, Du clergé séculier. 12°. (VIII u. 483.) Paris, Lecoffre, 1927. Fr. 25.—.

Der Verfasser bezeichnet in der Vorrede sein Buch als ein Werk, das für solche Interessenten bestimmt ist, die sich schnell über die geltende kirchliche Gesetzgebung unterrichten wollen und nicht die langen Kommentare der großen Kanonisten konsultieren können. Tatsächlich ist die Arbeit aber ziemlich umfangreich und ausführlich, so daß der Bischof von Rodez in seinem vorgedruckten Empfehlungsschreiben nicht Unrecht hatte, wenn er sie als »le commentaire du Code le plus complet édité en langue française« bezeichnete.

Die Darstellung ist durch Klarheit und Übersichtlichkeit ausgezeichnet. Entsprechend dem in dem Untertitel erwähnten Namen »Commentaire pratique« stehen die praktischen Fragen im Vordergrunde, jedoch sind auch die theoretischen Erörterungen — vgl. z. B. die schönen Ausführungen über die potestas ordinaria auf S. 204 — und die geschichtlichen Bemerkungen über die Entstehung und Entwicklung der einzelnen Kirchenämter nicht vernachlässigt.

Dem Wunsche des Verfassers folgend erlaube ich mir auf einige Unebenheiten aufmerksam zu machen. Auf S. 15 wird als Entstehungsjahr des Gratianischen Dekrets circa 1145 angegeben, dagegen S. 24 das Jahr 1140. S. 38 vertritt Cance die meines Erachtens richtige Ansicht, daß die früheren allgemeinen Rechtsgewohnheiten praeter Codicem aufgehoben sind, während er S. 160 das Fortbestehen der allgemeinen Gewohnheit in der abendländischen Kirche bezüglich der Bartlosigkeit der Weltgeistlichen behauptet. Irrtümlich ist meines Erachtens die auf S. 173 f. vertretene Ansicht, daß der Satz des can. 147 § 1: »Officium ecclesiasticum nequit sine provisione canonica valide obtineri« durch eine entgegengesetzte Bestimmung des Stifters oder durch Verjährung eine Ausnahme erleiden könne. Denn eine entgegengesetzte Stiftungsbestimmung erscheint unzulässig,

Digitized by Google

weil dieselbe nicht als eine »conditio honesta« im Sinne des can. 1417 § 1 betrachtet werden könnte. Vgl. die Strafbestimmungen in can. 2390 ff. Eine Verjährung kann ebenfalls nicht in Frage kommen, da die bezüglichen Canones 1446 und 1509 no. 6 ausdrücklich einen Erwerbstitel verlangen. Die Amtsbefugnis des Vicarius oeconomus (S. 394) ist sicher eine potestas ordinaria. Er ist gemäß can. 451 § 2 no. 2 mit allen Rechten und Pflichten der Pfarrer ausgestattet. Sein Amt ist ebenso dauernd errichtet — stabiliter erectum — wie das des Kapitelsvikars, dem Cance S. 394 mit Recht eine potestas ordinaria zuschreibt. Der Ausdruck »in iis, quae animarum curam spectant« in can. 473 § 1 bezieht sich auf die gesamte Seelsorge, nicht bloß auf die Verwaltung des Bußsakraments. Die Amtspflicht des Pfarrers wird in can. 464 ebenfalls als cura animarum bezeichnet. Vermögensrechtliche Amtspflichten obliegen dem Pfarrer als Inhaber seines Benefiziums und als Rektor der Pfarrkirche. Auch auf diesen beiden Gebieten hat der Pfarrverweser den Pfarrer zu vertreten. Denn so lange ein Inhaber der Pfarrpfründe nicht vorhanden ist, hat der Rektor der Kirche auch das Benefizialvermögen mitzuverwalten, sofern vom Ordinarius hierfür nicht ein eigener Vermögensverwalter bestimmt wird.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

4. *F. Cimetier, Pour étudier le Code de Droit Canonique.* Introduction générale, Bibliographie Réponses et décisions, Documents complémentaires, 1917—1927. 12°. (245.). Paris, Lecoffre, 1927. Fr. 12.—.

Dieses Buch ist sehr nützlich, nicht bloß für die Studierenden des Kirchenrechts, sondern auch für alle Praktiker. Es ist nach der Legalordnung des Codex Juris Canonici angelegt und führt zu den einzelnen Abschnitten bezw. Canones die betreffende Literatur, die Entscheidungen und Erklärungen des Hl. Stuhles und die neuesten Ausführungs- und Nachtragsbestimmungen an. Die Rechtsquellen, die ich in meinem CJC. Supplementum und CJC. Interpretatio getrennt mitgeteilt habe, hat Cimetier in einem handlichen Bande vereinigt und außerdem noch die Literatur angeführt. Ferner hat der zuletzt genannte Autor auch verschiedene rechtshistorisch wichtige Tatsachen, z. B. die Errichtung neuer katholischer Universitäten, die jüngsten Heiligsprechungen, in sein Werk aufgenommen. Obwohl das Buch in französischer Sprache geschrieben ist, kann es doch auch außerhalb dieses

Digitized by Google

Sprachgebiets gute Dienste leisten, zumal die Aktenauszüge in der lateinischen Originalsprache wiedergegeben sind. Allerdings bringt der Verfasser die Entscheidungen der römischen Behörden in der Regel nicht im Wortlaute, sondern in etwas abgekürzter Form.

Das Literaturverzeichnis ist im allgemeinen ausreichend. Es fehlen aber einige wichtige deutsche Werke, wie z. B. *Nikolaus Paulus,* Geschichte des Ablasses im Mittelalter I—III, 1922/23, *Jos. Braun,* Der christliche Altar I—II, 1924, *Joh. Haring,* Das Lehramt der katholischen Theologie, 1926 und *Jos. Hilgers,* Der Index der verbotenen Bücher, 1904.

Ein Sachregister ist dem Werke nicht beigegeben.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

5. *Georg Müller, Das neue Rechtsbuch der katholischen Kirche.* [Friedrich Mann's Pädagogisches Magazin, Heft 1188.] (69.) Langensalza, Hermann Beyer & Söhne, 1928. M. 1.60.

Dieses Buch hat den Zweck, die Kenntnis des kirchlichen Rechtsbuchs in weiteren Kreisen zu verbreiten. Fast die Hälfte davon ist den geschichtlichen Grundlagen gewidmet. S. 7—34. Nach einer kurzen Darstellung der Entstehungsgeschichte gibt der Verfasser einen summarischen Überblick über den Inhalt des CJC. Hieran schließt sich als letzter Abschnitt eine »Würdigung« des Rechtsbuchs, die wohl den interessantesten Teil darstellt. Der Standpunkt des Verfassers ist evangelisch, jedoch gegenüber der katholischen Kirche nicht aggressiv.

Die kirchliche Strafe der Suspension wird auf S. 45 mit »Entziehung« und auf S. 46 mit »Amtsenthebung« wiedergegeben. Beide Ausdrücke dürften der Definition des can. 2278 § 1 wenig entsprechen. Die früher übliche Excommunicatio minor schloß nur von dem Empfange der Sakramente aus. Vgl. cap. 10 Extra V, 27, cap. 59 Extra V, 39.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

6. *C. Schäffer und H. Brode, Kirchenrecht.* [Grundriß des privaten und öffentl. Rechts sowie der Volkswirtschaftslehre 20. Band.] 1.—5. Auflage. (176.) Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1927. Kart. M. 4.—, Halbl. M. 5.—.

Der Schäffersche Grundriß des Kirchenrechts, der hauptsächlich für Studierende der Rechtswissenschaft bestimmt ist, bringt den gesamten Stoff des katholischen und evangelischen Kirchenrechts zur Darstellung. Am Schlusse desselben wird auch

Digitized by Google

das deutsche Staatskirchenrecht, insbesondere die kirchenpolitischen Bestimmungen der Deutschen Reichsverfassung behandelt. Die dem Grundriß nachgerühmten Vorzüge der Übersichtlichkeit und Kürze treffen auch auf den vorliegenden Band zu. Bisweilen gewinnt man jedoch den Eindruck, daß die gedrängte Fassung auf Kosten der Klarheit und Verständlichkeit geht. Besonders ist das auch für einen Juristen wichtige kirchl. Vermögensrecht zu summarisch behandelt. Die Verfasser zeigen Vertrautheit mit der Materie, wenngleich in den späteren Auflagen noch einige Unrichtigkeiten und Ungenauigkeiten zu verbessern sind. Die auf S. 8 ff. dargebotenen Ausführungen über die geschichtliche Entwicklung der Kirche, über die Entstehung der Kirchenämter bringen die übliche protestantische Auffassung zum Ausdruck. Man könnte wohl erwarten, daß diese als solche gekennzeichnet und auch die katholische Ansicht angeführt würde.

Außerdem seien noch folgende Einzelpunkte angemerkt S. 57. Auf Grund des irischen Wahlmodus kann die Regierung nach der herrschenden kanonist. Doktrin die Namen, die auf der Liste verzeichnet sind, streichen bis auf 3, nicht bis zu 2; denn es kann auch ein Wähler auf der Liste stehen, dem im letzteren Fall eine Wahl nicht mehr ermöglicht wäre. S. 66. Die Marianischen Kongregationen zählen nicht zu den Bruderschaften, sondern zu den Sodalitäten (can. 707 § 1). S. 131. Unrichtig ist die Auffassung, wonach can. 1513 § 2 eine Milderung des früheren Rechts darstelle, dem gemäß letztwillige Verfügungen ad pias causas trotz Formfehler gültig waren. Die Kirche nimmt auch heute noch das Recht der selbständigen und ausschließlichen Gesetzgebung bezüglich der Verfügungen zu guten Zwecken für sich in Anspruch. S. 133. Die Siebenzahl der Sakramente wurde durch das Konzil von Trient zum Dogma d. h. zum formellen Glaubenssatz der Kirche erklärt. Jedoch schon vorher war dies Lehre der Kirche. Das 2. allgem. Konzil von Lyon (1274) hebt hervor, daß die Siebenzahl der Sakramente doctrina Romanae Ecclesiae sei. S. 133. Die über die Wirkungsweise der Sakramente gegebene Darstellung ist irreführend. Die Sakramente wirken wohl ex opere operato, d. h. unabhängig von dem Verdienst des Empfängers. Dies will aber nicht besagen, daß die Disposition des Empfängers überflüssig ist, sondern sie gehört wesentlich zur Rechtfertigung S. 135. Die Josefsche, in der die Ehegatten in steter Enthaltsamkeit leben, kann nicht als ungültige Ehe bezeichnet werden. Wenn die Brautleute bei Eingehen der Ehe sich das mutuum ius in

Digitized by Google

corpus übertragen und nur auf die Ausübung des Rechtes Verzicht leisten, so ist eine solche Bedingung nicht gegen das Wesen der Ehe gerichtet. (Wernz-Vidal, Jus canonicum tom. V p. 612).

Freiburg i. Br. *S. Hirt.*

7. *Emil Sehling, Kirchenrecht II: Das evangelische Kirchenrecht. Die Stellung des Staates zur Kirche und das Verhältnis der Religionsgesellschaften zueinander.* 2. Auflage. [Sammlung Göschen 954.] 16°. (87.) Berlin u. Leipzig, Walter Gruyter & Co., 1927. Geb. M. 1.50.

Das vorliegende Bändchen aus der Sammlung Göschen bietet eine kurze, auf wissenschaftlicher Grundlage ruhende Orientierung über das evangelische Kirchenrecht, das bei der großen Zahl der in Deutschland bestehenden Landeskirchen (29) eine reiche Mannigfaltigkeit aufweist. Der gelehrte Verf. hat es verstanden, das Gemeinsame herauszustellen und unter einheitliche Gesichtspunkte zu bringen. Trotz der Unionsbestrebungen, die sich im letzten Jahrzehnt in erhöhtem Maße in den protestantischen Kirchen geltend machten, ist die Vielheit geblieben, wenn auch der Unionsgedanke vereinzelt im Zusammenschluß mehrerer Kirchen verwirklicht werden konnte. Denn alle diese Vereinigungen haben das Gesonderte in Verfassung, Lehre und Kultus bestehen lassen, wie dies z. B. beim Kirchenbund der Fall ist, in dem sich fast sämtliche deutsche evangelische Landeskirchen am 25. Mai 1922 in Wittenberg zusammengeschlossen haben.

In den neuen, durch den Sturz der Dynastieen notwendig gewordenen Verfassungen der Landeskirchen ist charakteristisch die starke Anteilnahme des Laienelementes in der Leitung der Kirche. Man will wohl damit dem Zug der Zeit Rechnung tragen, andererseits aber auch ein größeres Interesse der Laienwelt an den kirchlichen Fragen und Aufgaben erreichen und damit auch das kirchliche Leben selbst reger und frischer gestalten. Daneben ist auch eine starke Dezentralisation eingetreten, indem die Bedeutung der Gemeinde sich gehoben hat, da viele Rechte jetzt in ihre Hand gelegt wurden. Die alleinige und unbeschränkte Gesetzgebungsgewalt ruht bei der Landessynode, deren Kompetenz durch die Entwicklung von 1918 diesen Umfang erlangte (S. 33).

Der letzte Abschnitt behandelt noch das Verhältnis des Staates zur Kirche und die Beziehungen der Religionsgesellschaften zu einander. Bei aller Objektivität und Sachlichkeit, die dem Verf. eigen ist, tritt da und dort der protestantische Standpunkt in der

Digitized by Google

Darstellung mehr als notwendig hervor. Im Ganzen gesehen, ist das Büchlein ein sachkundiger und zuverlässiger Führer in dem vielgestaltigen protestantischen Kirchenrecht.

Freiburg i. Br. *S. Hirt.*

8. *Nikolaus Hilling, Das Sachenrecht des Codex Juris Canonici.* (VII u. 393.) Freiburg i. B., Waibel, 1928. M. 12.—.

Im Jahre 1924 veröffentlichte ich ein Personenrecht des Codex Juris Canonici. Da dieses jedoch nur die eine Hälfte des hauptsächlich für die seelsorgliche Praxis in Betracht kommenden kanonischen Rechtsstoffs behandelt, erschien es mir angebracht, ihm eine Ergänzung und Fortsetzung in dem jetzt vorliegenden Sachenrecht zu geben. Zur Ausführung dieses Planes bewog mich auch der Wunsch meiner studentischen Hörer, dem ich gern nachgekommen bin.

Da im übrigen das »Sachenrecht« nach denselben Grundsätzen der Methodik abgefaßt ist, wie das »Personenrecht«, kann ich auf die Anzeige des letzten in Bd. CIII, 261 dieser Zeitschrift verweisen. Ich bitte die Fachgenossen, das Wohlwollen, das sie dem älteren Werke geschenkt haben, auch auf seine jüngere Schwester zu übertragen. *Selbstanzeige.*

9. *Josephus Pejska, Jus Canonicum Religiosorum.* Ed. 3ª. (XVI u. 366.) Freiburg i. B., Herder & Co, 1927. M. 8.50.

Der vorwiegend praktische Zweck dieses Lehrbuchs des Ordensrechts zeigt sich auch darin, daß im letzten Teile Abschnitte des kirchlichen Sachenrechts, die zu den Ordensleuten nur in losem Zusammenhange stehen, z. B. über die Kirchen und Oratorien, die hl. Messe, das hl. Altarssakrament usw., behandelt werden. Ich will den praktischen Nutzen, den eine solche Methode für studierende Ordenskleriker haben mag, nicht bestreiten, jedoch scheint mir dieselbe mit einer guten Systematik des Kirchenrechts schwerlich vereinbar zu sein. In dem Aufbau seines Werkes ist der Verfasser stark von dem Plane des Codex Juris Canonici abgewichen, wie ich glaube, nicht zum Vorteil des Lehrbuchs. Denn ist eine gute sachliche Disposition des Ordensrechts auch aus wissenschaftlichen Gründen sehr wünschenswert, so soll dabei doch immer nach Möglichkeit der Anschluß an das Gesetzbuch gewahrt bleiben. Im übrigen gebührt dem Verfasser für seine klare und solide Darstellung des geltenden Ordensrechts eine wohlverdiente Anerkennung. Da das Werk

Digitized by Google

bereits zweimal früher als Manuskript herausgegeben wurde, ist es durch den Gebrauch und die Erfahrung erprobt.

Um auf einige Einzelheiten einzugehen, so scheint mir die Definition eines »eigenrechtigen Klosters« auf S. 8 nicht zuzutreffen. Auch kann ich den Ausführungen auf der folgenden Seite bezüglich des Wesens der »feierlichen Gelübde« nicht zustimmen. Die Bezugnahme auf die »Konsekration« und »Benediktion« der Ordensleute beruht auf einer antiquierten Praxis. Außerdem scheinen mir die Unterschiede zwischen den beiden Arten der Segnung rein äußerlich zu sein. Die Ausführungen über die potestas dominativa auf S. 138 sind reichlich kurz ausgefallen. Daß der Papst eine potestas dominativa besitzt, wie Pejska auf S. 198 kategorisch behauptet, halte ich keineswegs für erwiesen; vielmehr scheinen mir alle juristischen Gründe dagegen zu sprechen. Denn wie soll der Papst, der doch nicht Mitglied aller Orden ist, mit einer Machtbefugnis bekleidet sein können, die auf der Autonomie der klösterlichen Genossenschaften beruht?

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

10. *Rudolf Köstler, Wörterbuch des Codex Juris Canonici.* Erste Lieferung. (112.) München, Kösel & Pustet, 1928. M. 5.—.

Für die Erklärung der Gesetze ist zunächst der Wortlaut maßgebend. Vgl. can. 18. Daher hat sich Rudolf Köstler, Professor des Kirchenrechts in Wien, um das neue Kirchliche Gesetzbuch verdient gemacht, indem er das erste große wissenschaftliche Wörterbuch zum Codex Juris Canonici herausgab. Soweit ein Urteil auf Grund der vorliegenden ersten Lieferung erlaubt ist, macht die Arbeit sowohl nach der formellen wie sachlichen Seite hin einen günstigen Eindruck. Man spürt fast auf jeder Seite die exakte Methode eines philologisch geschulten Juristen.

Da ich mich bereits an anderer Stelle ausführlich über dieses Buch geäußert habe, will ich mich hier ganz kurz fassen. Die auf S. 14 erwähnten Textfehler des Kirchlichen Gesetzbuchs sind größtenteils in der neuesten Ausgabe verbessert. Jedoch enthalten die can. 495 § 2 und 1707 § 2 noch zwei grammatikalische Fehler, deren Beseitigung im Interesse der Korrektheit der Ausgabe sehr zu wünschen wäre. Der Ausdruck »constitutum« in can. 1958 hat mit der Versetzung in den Anklagezustand — constitutio rei —, von der in der Kapitelüberschrift vor can. 1954 die Rede ist, nichts zu tun. Er bedeutet lediglich das gericht-

Digitized by Google

liche Verhör und ist identisch mit auditio. Daher heißt es in dem angezogenen Canon 1958: post primam eius auditionem seu constitutum. Absolutus wird auch im Sinne von schlechthin, d. h. in allen Fällen oder gegenüber jedermann, gebraucht; Gegensatz relativus. Actus = gleich vorübergehende Handlung steht im Gegensatz zu habitus. Vgl. can. 822 § 4: per modum actus. Die für die Bischöfe gebräuchliche Titulatur »amplitudo« ist m. E. besser mit »Gnaden« als mit Hoheit = altitudo wiederzugeben. In gleicher Bedeutung wie ciborium (can. 415 § 3 no. 1) wird auch tabernaculum gebraucht. Vgl. can. 1269 und 1271. Der Ausdruck »concubinatus« ist mit der Definition eines »trauungslosen außerehelichen Geschlechtsverkehrs« nicht scharf genug bezeichnet. Der Konkubinat ist sowohl von der wilden oder formlosen Ehe wie von der Fornikation zu unterscheiden.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

11. *Joseph Uhlmann, Die Lehre des hl. Bonaventura über die Vollgewalt des Papstes.* (24.) Münster i. W., Aschendorff, 1924. M. 0.80.

Diese Abhandlung wurde vom Verfasser in der Leogesellschaft zu Wien vorgetragen und später in den Franziskanischen Studien veröffentlicht. Obgleich der hl. Bonaventura ein warmer Verteidiger des päpstlichen Jurisdiktionsprimates ist, so daß er dem gleichfalls auf göttlicher Anordnung beruhenden Amte der Bischöfe nicht ganz gerecht wird, hat er dem Papste doch die Befugnis zur Dispensation von Gelübden abgesprochen. Konsequent durchgeführt ist seine Lehre von dem unfehlbaren Lehramt des Papstes.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

12. *Peter Tischleder, Staatsgewalt und katholisches Gewissen.* (XVI u. 239.). Frankfurt a. M., Carolus-Druckerei, 1927. M. 5.—.

In dieser Schrift wendet sich der Verfasser gegen die Angriffe, die *F. X. Kiefl* gegen sein Buch »Die Staatslehre Leos XIII. M.-Gladbach 1925« im Korrespondenz- und Offertenblatt für die katholische Geistlichkeit, Jahrg. 1927, erhoben hat Die beiden Hauptstreitfragen, die hier zur Diskussion gestellt werden, sind: 1. Geht die Staatsgewalt vom Volke aus? und 2. Haben die entthronten Fürsten in Deutschland infolge der Staatsumwälzung alles Recht auf die Staatsleitung verloren?

Was den ersten Punkt anbetrifft, so stimme ich Tischleder vollkommen darin bei, daß sich eine direkte Übertragung der

Digitized by Google

obersten Staatsgewalt an die Fürsten und Könige seitens Gottes nicht nachweisen läßt. Dagegen kann ich ihm nicht darin beitreten, daß infolge der Revolution alles Recht der entthronten Fürsten auf die Staatsleitung erloschen ist. Denn der durch die Revolution herbeigeführte Notstand gab dem deutschen Volke bezw. seinen Abgeordneten wohl das Recht, im Interesse des allgemeinen Wohles eine neue Staatsverfassung zu errichten und die Fürsten so lange von der Regierung auszuschließen, als sie faktisch ohne schweren Nachteil des Gemeinwohls nicht zur Regierung zugelassen werden können. Jedoch ist hierdurch das Recht der Fürsten nur in seiner Ausübung suspendiert, aber nicht der Substanz nach abrogiert. Kiefl ist daher durchaus im Recht, wenn er dem gegenwärtigen Verfassungszustande in Deutschland vom Standpunkte des Naturrechts nur einen provisorischen Rechtscharakter propter necessitatem zuerkannt wissen will. Etwas anderes kann ich auch aus den Kundgebungen Leos XIII. an die französischen Katholiken und Bischöfe nicht herauslesen. Wenn das Prinzip der Legitimität in der Wissenschaft auch erst verhältnismäßig spät ausgearbeitet worden ist, so verliert es dadurch doch nicht an Bedeutung, weil es auf dem Naturrecht beruht. Durch bloße Gewalt kann kein Recht definitiv beseitigt werden. Tischleder beruft sich für seine These auf die Lehre des hl. Thomas, wonach sich jemand in offenkundiger und dringender Notlage fremde Güter zum Lebensunterhalte aneignen darf, ohne dadurch Raub oder Diebstahl zu begehen. Dieser Vergleich spricht aber zu seinem Ungunsten. Denn die betreffende Person, die in der Notlage fremde Güter weggenommen hat, muß dieselben später restituieren, wenn sie hierzu in der Lage ist. Ein Gleiches gilt meines Erachtens bezüglich der depossedierten Fürsten. Die schwere Wunde, die durch ihre gewalttätige Absetzung der Gerechtigkeit geschlagen ist, muß wieder geheilt werden, sobald dieses geschehen kann. Es handelt sich hierbei nicht so sehr um das private Recht der Fürsten als vielmehr um die ideale Pflicht, das begangene Unrecht zu sühnen. Man darf daher den an sich richtigen Grundsatz des Gemeinwohls nicht dahin überspannen, daß hierdurch die entgegenstehenden Rechtsansprüche der Fürsten beseitigt werden. Vielmehr sind beide Prinzipien, das des Gemeinwohls und der Legitimität mit einander in Einklang zu bringen.

Übrigens hat Benedikt XV. in der Konsistorialallokution vom 21. November 1921 den Grundsatz ausgesprochen, daß durch die

Digitized by Google

Staatsumwälzung neue Staaten in Deutschland entstanden seien, eine Ansicht, der viele namhafte Staatsrechtslehrer der Neuzeit zustimmen. Es wäre meines Erachtens nicht unangebracht, wenn diese Theorie bezüglich unserer Streitfrage mit in den Kreis der Untersuchung hineinbezogen würde.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

13. *Stefan Zankow, Das orthodoxe Christentum des Ostens.* (148.) Berlin, Furche-Verlag, 1928. M. 6.—.

Dieses Werk ist aus sechs Gastvorträgen entstanden, die der Verfasser im Sommersemester 1927 an der Berliner Universität gehalten hat. Der Inhalt bietet eine ansprechende Darstellung der wichtigsten Bestandteile des orthodoxen orientalischen Christentums (Glaubenslehre, Kirche, Kultus, Frömmigkeit und Moral). Entsprechend der heutigen Zeitstimmung (Unionskonferenzen) ist der Ton des Buches durchaus unionsfreundlich gestimmt. Namentlich gilt dieses in Bezug auf die lutherische, anglikanische und altkatholische Kirche. Gegenüber der katholischen Kirche bringt der Verfasser eine starke Papaphobie zum Ausdruck. Es ist dies wohl in dem korporativen Charakter des orthodoxen Kirchenbegriffs begründet. Vgl. meine Besprechung des Zankow'schen Buches »Die Verfassung der bulgarischen orthodoxen Kirche«, 1918, in diesem Archiv 98, 632 f.

Freiburg i. Br. *N. Hilling.*

14. *Paul Oberholzer, Die Rechtsverhältnisse an den katholischen Kultusgebäuden* mit besonderer Rücksicht auf die Schweiz. Jur. Diss. Freiburg i. S. (XVI u. 130.) Uznach, K. Oberholzers Erben, 1927.

Diese aus der Schule Ulrich Lamperts hervorgegangene Dissertation bietet eine treffliche Erklärung der für die Kultusgebäude geltenden kirchlichen und staatlichen Rechtsbestimmungen. Bezüglich der staatlichen Vorschriften hat sich der Verfasser auf das Bundes- und Kantonalrecht der Schweiz beschränkt. Außer dem eigentlichen Kultusgebäude sind auch dessen Pertinenzien, d. s. die Altäre, Kirchenstühle, Glocken und Kirchhöfe behandelt. Wegen ihrer klaren Darstellung und guten juristischen Durcharbeitung verdient die Schrift auch außerhalb der Schweiz Beachtung. Es ist ihr ersichtlich zustatten gekommen, daß Professor Lampert ein hervorragender Spezialist auf diesem Gebiete ist, wie die

Digitized by Google

zahlreichen in dem Literaturverzeichnis dieses Buches erwähnten wissenschaftlichen Arbeiten beweisen.

Zu einigen Einzelheiten von nebensächlicher Bedeutung möchte sich folgendes bemerken. Die römische Kirche S. Lorenzo fuori le mura ist wohl eine Patriarchalbasilika, aber keine Basilica maior. S. 7 Anm. 19. Das Recht der Kirchenkonsekration ist eine potestas ordinis, nicht iurisdictionis. S. 37. Nach dem klaren Wortlaut von can. 1172 § 1 no. 4 tritt die Violation der Kirche durch das Begräbnis eines durch deklaratorische oder kondemnatorische Sentenz Exkommunizierten, nicht bloß eines Excommunicatus vitandus ein. S. 48. Die Rekonziliation einer konsekretierten Kirche kann auch durch einen vom Ortsordinarius delegierten Priester vorgenommen werden. S. 51. Das Simultanrecht der Kirchen hat meines Erachtens seiner Natur nach einen öffentlichrechtlichen Charakter, da es sich um den Gebrauch einer öffentlichen Sache handelt. S. 95 ff. Auf S. 105 ist der Druckfehler ara portatile statt portatilis stehen geblieben.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

15. *J. Grünewald, Die Rechtsverhältnisse an Kirchenstühlen* in ihrer grundsätzlichen Auffassung nach staatlichem und kirchlichem Recht besonders in Preußen. [Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft 49. (V u. 72.) Paderborn, Schöningh, 1927. M. 3.80.

Nach einer kurzen historischen Darstellung über die allgemeine Entwicklung des Kirchenstuhlrechts behandelt der Verfasser vor allem die grundsätzlichen Fragen. Er betont mit besonderem Nachdruck, daß die Kirchenstühle als öffentliche Sachen zu gelten haben und ihr Gebrauch durch die Vorschriften des öffentlichen Rechts geregelt wird. Hierin dürfte ihm meines Erachtens durchaus beizustimmen sein. Dagegen finde ich die Gründe, die der Verfasser gegen die Ansicht anführt, daß bei Freisitzkirchen die Kirchenstühle im Gemeingebrauch stehen, nicht für überzeugend. Die Konzilskongregation hat am 11. Dezember 1920 entschieden, daß die Streitigkeiten über Kirchenstuhlrechte vor das kirchliche Forum gehören. *Hilling,* Cod. Jur. Can. Interpretatio 103. Das preußische Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 ist jetzt durch das Gesetz vom 24. Juli 1924 ersetzt. Als Eigentümerin der Kirchenbänke ist nach katholischem Kirchenrecht nicht die Kirchengemeinde, sondern die Pfarrkirche als juristische Person zu

Digitized by Google

betrachten. Vgl. Cod. Jur. Can. 1495 § 2. Die Bestimmungen des Cod. Jur. Can. über die Kirchenstühle sind nicht ganz ausgeschöpft. Vgl. can. 1184 no. 4 bezüglich des Verbots an den Kirchenvorstand, sich in die Anordnung über die Aufstellung der Kirchenbänke einzumischen. Aufgefallen ist mir, daß Grünewald nicht näher auf den Einfluß, den Art. 137 der RV. auf die Weitergeltung des staatlichen Kirchenstuhlrechts ausübt, eingegangen ist. Vgl. die Instruktion des Bischofs von Osnabrück, betr. die Kirchensitze, vom 8. September 1920, in diesem Archiv CI, 89—98.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

16. *Karl-Dietrich Schott, Sind die bayerischen Kirchenverträge des Jahres 1924 rechtsgültig?* (VIII u. 166.) Berlin-Grunewald, Walther Rothschild, 1928. M. 6.—.

Bereits bei den Beratungen über das bayerische Konkordat und die Verträge mit den evangelischen Kirchen wurden von einigen Seiten Bedenken gegen die Vereinbarkeit einiger Vertragsartikel mit den Bestimmungen der deutschen Reichs- und der bayerischen Landesverfassung erhoben. Im Juli des Jahres 1925 wurde diese Frage auch im deutschen Reichstage besprochen. In beiden Fällen vermochten aber die erhobenen Bedenken nicht durchzudringen.

Karl-Dietrich Schott hat das Problem in einer überaus ruhigen und sachlichen Schrift nochmals untersucht. Er kommt dabei zu dem Ergebnisse »daß ein großer Teil von ihnen, d. i. den Vertragsbestimmungen, die Vorschriften der Verfassungen wiederholt und sie zum Teil im einzelnen in zweckmäßiger und sinnvoller Weise ausbaut. Von einigen wenigen Bestimmungen aber muß behauptet werden, daß sie in der Praxis nur unter Verletzung des Verfassungsrechts durchgeführt werden können oder daß sie einer Sperrvorschrift der Reichsverfassung zuwiderlaufen. Diese Bestimmungen sind deshalb für nichtig nach Art. 13 RV. oder § 72 Bayr. Verf. zu erachten«.

Als gegen die Sperrvorschriften der Art. 138 bezw. 174 gerichtet betrachtet Schott die Vertragsbestimmungen hinsichtlich der Realdotation der bayerischen Diözesen und der Errichtung von konfessionellen Volksschulen. Jedoch erscheinen die hierfür beigebrachten Gründe nicht als durchschlagend, da die Realdotation bereits in dem bayerischen Konkordat von 1817 vereinbart war und die Konfessionsschulen schon vor der Weimarer

Digitized by Google

Reichsverfassung existierten. Außerdem erblickt der Verfasser Verstöße gegen die Reichsverfassung in dem Art. 5 § 1 des Konkordats, der für die Anstellungsfähigkeit der Lehrer an konfessionellen Schulen die Fähigkeit und Bereitwilligkeit zur Erteilung des Religionsunterrichts fordert, ferner in Art. 6, der die einklassigen Volksschulen als solche mit geordnetem Lehrbetriebe bezeichnet, und in Art. 5 § 4, der den kirchlichen Oberbehörden *mindestens* für die Prüfung aus der Religionslehre eine angemessene Vertretung zusichert. Sämtliche Punkte scheinen aber von untergeordneter Bedeutung zu sein und können meines Erachtens bei einer etwas weitherzigeren Interpretation, die den Geist des konfessionellen Unterrichts in den Vordergrund stellt, wohl mit dem Sinne der Reichsverfassung in Einklang gebracht werden.

Nach Hervorhebung dieser wenigen Punkte, die eine kritische Stellungnahme erforderten, wäre es angebracht, auf die vielen zutreffenden Ausführungen des Verfassers hinsichtlich der Lehre von den Konkordaten im allgemeinen und der bayerischen Kirchenverträge im besonderen näher einzugehen. Jedoch verbietet mir dies der zur Verfügung stehende Raum. Ich muß mich deshalb darauf beschränken, den Lesern namentlich die Lektüre der Interpretation der einzelnen Artikel der bayerischen Kirchenverträge zu empfehlen.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

17. *Theodor Sanders, Der Einfluß der Staatensukzession auf die Rechtslage der katholischen Kirche im Sukzessionsgebiet.* [Hamburgische Universität. Abhandlungen und Mitteilungen aus dem Seminar für öffentliches Recht, Heft 19.] (154.) Hamburg, Lütcke & Wulff, 1927.

Eine grundlegende Monographie über die Staatensukzession veröffentlichte *Schönborn* im Jahre 1913. Im Anschlusse daran gab *Guggenheim* 1925 Beiträge zur völkerrechtlichen Lehre vom Staatenwechsel (Staatensukzession) heraus. Die vorliegende Arbeit von *Sanders* wendet die bezüglichen völkerrechtlichen Lehren und Gesetze auf die Rechtslage der katholischen Kirche an.

Der erste Abschnitt beschäftigt sich mit dem Einfluß der Staatensukzession auf die Organisation der katholischen Kirche im Sukzessionsgebiet. Wenngleich die katholische Kirche entsprechend ihrem Charakter als einer vollkommenen und vom Staate unabhängigen Gesellschaft theoretisch immer an dem Grund-

Digitized by Google

satze festgehalten hat, daß die Grenzen ihrer Territorien (Bistümer und Pfarreien) von der staatlichen Gliederung unabhängig sind, (vgl. cap. 1 Dist. 10 u. cap. 10 C. III qu. 6), so hat doch in der Praxis sehr häufig, namentlich in der Neuzeit, eine Angleichung der kirchlichen Gebietseinteilung an die staatliche stattgefunden. Die Kirche konnte den hieraufbezüglichen Wünschen des Staates um so leichter nachkommen, als eine Übereinstimmung der beiderseitigen Grenzen auch in ihrem eigenen Interesse gelegen war. Besonders verdienstlich ist, daß der Verfasser auch ein reiches historisches Material zur Beleuchtung dieser Frage herangezogen hat. Er zergliedert den Stoff sachgemäß in die drei Hauptperioden 1. von der christlichen Frühzeit bis zum ausgehenden Mittelalter, 2. die Zeit der Territorialisierung der Kirche durch den Staat und 3. in die Periode des modernen Staates. Für die erste Epoche hätten füglich noch die Werke von *Konrad Lübeck,* Reichseinteilung und kirchliche Hierarchie des Orients bis zum Ausgang des vierten Jahrhunderts (1901) und von *Adolf von Harnack,* Die Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten, I—II, 4. Aufl. 1923/24 herangezogen werden können. Zu Beginn der Neuzeit spielt die Neuabgrenzung und Vermehrung der Bistümer in den spanischen Niederlanden eine große Rolle, die *Pastor* im 6. und 7. Bande seiner Papstgeschichte ausführlich dargelegt hat.

In zweiten Abschnitt wird der Einfluß der Staatensukzession auf die kirchlichen Rechtsnormen behandelt. Am wichtigsten ist hierbei die Frage bezüglich der Weitergeltung der Konkordate. Sanders hat dieses Problem besonders eingehend untersucht. Er macht mit Recht darauf aufmerksam, daß man im Interesse einer juristischen Klärung zwischen den verschiedenen Seiten des Konkordats als eines kirchenpolitischen Vertrages und eines staatlichen bezw. kirchlichen Gesetzes unterscheiden muß. Ferner sind bezüglich des Kirchengesetzes die allgemeinen Normen und die dem Staate speziell bewilligten Vorrechte, z. B. die der Bischofsnomination, auseinander zu halten. Ich stimme dem Verfasser vollständig darin bei, daß die Konkordate als Vertrag für ein Gebiet, das durch Annexion oder Vertrag an einen anderen Staat übergeht, erlöschen. Daher war Kardinal Antonelli im Recht, als er in der Note vom 3. Januar 1872 behauptete, daß das französische Konkordat von 1801 für Elsaß-Lothringen durch den Übergang an das Deutsche Reich seine verbindliche Kraft verloren habe. Dagegen kann ich Sanders nicht darin beitreten, daß das für ein

Digitized by Google

bestimmtes Land geschlossene Konkordat ohne weiteres auch auf den neuerworbenen Teil des Staatsgebietes ausgedehnt werde. Denn der von ihm angerufene völkerrechtliche Grundsatz der beweglichen Vertragsgrenzen kann meines Erachtens auf die Konkordate nicht absolut angewandt werden. Namentlich haben die dem Staate erteilten Privilegen, z. B. bezüglich der Bischofsnominationen, von vornherein einen festumrissenen Inhalt, der sich nur auf bestimmte Bistümer bezieht, so daß er nicht auf neu gewonnene Gebietsteile ausgedehnt werden kann. Auch könnte eventuell das Konkordat mit den im Sukzessionsgebiet weitergeltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen in Kollision geraten, wenn z. B. hier das Recht der Kapitelswahl gilt.

Endlich kommt im dritten Abschnitt der Einfluß der Staatensukzession auf die vermögensrechtliche Stellung der katholischen Kirche zur Sprache. Um auf diesem Gebiete die richtigen Grundsätze anzuwenden, ist bezüglich der staatlichen Dotationspflichten vor allem von der Frage auszugehen, ob die betreffenden Leistungen dem Staat als Eigentümer bestimmter Vermögensstücke oder dem Staat unmittelbar als solchem auferlegt sind. Bei der letzten Klasse ist zwischen den allgemeinen Staatsschulden, die im Interesse des ganzen Staates gemacht sind, ferner den sog. dettes relatives für ein bestimmtes Gebiet und endlich den hypothekarischen Schulden zu unterscheiden.

Mit der vorliegenden Erstlingsschrift hat sich der Verfasser in vorzüglicher Weise in die staatskirchenrechtliche Literatur eingeführt. Möge die verdiente Anerkennung, die seiner Leistung hoffentlich von allen Seiten zuteil werden wird, für ihn ein Ansporn sein, seine literarische und wissenschaftliche Tätigkeit fortzusetzen. Auf das große aktuelle Interesse, das dieser Schrift in der Zeit nach dem Weltkriege, der die größten Gebietsveränderungen der Staaten zur Folge gehabt hat, brauche ich nicht eigens hinzuweisen.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

18. *Max Bierbaum, Das Konkordat in Kultur, Politik und Recht.* [Schriften zur deutschen Politik 19/20.] (VIII u. 194.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1928. M. 5.60.

Wie den Lesern dieser Zeitschrift bekannt ist, hat der rührige Münstersche Privatdozent Max Bierbaum in den letzten Jahren bereits zwei Schriften zur Geschichte des bayerischen und des preußischen Konkordats veröffentlicht. In der vorliegenden Studie

Digitized by Google

nimmt er zu dem Konkordatsproblem in der Gegenwart Stellung. Er legt vor allem an der Hand der Parlamentsäußerungen und der Pressestimmen das Verhalten dar, das die verschiedenen religiösen Konfessionen und kirchlichen Richtungen sowie die politischen Parteien gegenüber den heutigen Konkordatsbestrebungen in Preußen und im Reiche bekunden.

Der Verfasser hat bezüglich dieser Frage ein ebenso reiches wie interessantes Material zusammengestellt, das einen wichtigen Beitrag zu Erfassung der religiösen und kirchenpolitischen Strömungen der Gegenwart in Deutschland bildet. Wer die hier niedergelegten Ideen durchliest, wird daraus erkennen, welche zahlreichen und großen Hindernisse in unserem religiös und politisch zerrissenen Vaterlande einer gesunden Konkordatspolitik noch entgegenstehen. Es ist gewiß keine Übertreibung, wenn ich behaupte, daß in den außerkatholischen Kreisen unserer Mitbürger noch Berge von Vorurteilen und Irrtümern abzutragen sind, bevor die wahre Kenntnis über das Wesen und die Bedeutung der Konkordate allgemein verbreitet wird. Obwohl es in der Einleitung zu den neuesten Konkordaten für Bayern, Polen und Litauen aufs deutlichste ausgesprochen ist, daß die Konkordate den Zweck haben, »Normen aufzustellen, die in einer angemessenen und dauerhaften Weise die Angelegenheiten der katholischen Kirche in einem Lande ordnen«, wollen trotzdem viele Andersgläubige nicht zugeben, daß die Konkordate in konfessioneller Hinsicht eine ausschließlich katholische Angelegenheit sind, die dem Seelenheile der Katholiken dient. Sie wittern vielmehr zu Unrecht dahinter politische Tendenzen und bloße Prestigegelüste des Apostolischen Stuhles oder, was noch schlimmer ist, Unterdrückungsbestrebungen gegenüber der evangelischen Kirche. Daher das fortgesetzte Bestreben der protestantischen Vereine, Versammlungen und Kirchenbehörden, in die Konkordatsfrage hereinzureden. So lange dieser Geisteszustand bei einem großen Teile des deutschen Volkes andauert, kann natürlich die Konkordatspolitik schwerlich in die Bahnen gelenkt werden, die im Interesse einer ruhigen und sachlichen Erledigung erforderlich sind.

Vereinzelt haben sogar Stimmen innerhalb des katholischen Lagers Bedenken gegen die Konkordate geäußert, als deren Wortführer *Ernst Michel* mit seiner Schrift »Potitik aus dem Glauben« (Jena 1926) bezeichnet werden kann. Es ist verdienstlich, daß Bierbaum diese Ansichten eines übertriebenen Spiri-

Digitized by Google

tualismus auch wissenschaftlich bekämpft, nachdem die deutschen Bischöfe eine amtliche Beanstandung des vorhin erwähnten Buches ausgesprochen haben. Im Grunde laufen die Ansichten der angedeuteten Schriftsteller auf das System einer Trennung von Kirche und Staat und der völligen Laisierung des letzteren hinaus, das namentlich Pius X. in der gegen das französische Trennungsgesetz gerichteten Enzyklika »Vehementer« vom 11. Febr. 1906 aufs schärfste verurteilt hat. Acta S. Sedis 39, 5. Bereits vor 70 Jahren hat *Beda Weber* in seiner Schrift »Cartons aus dem deutschen Kirchenleben«, 1858 S. 120 die Stellung der Konkordate innerhalb des katholischen Kirchensystems richtig gewürdigt, wenn er sagt: »So ist das Konkordat seinem Inhalte nach eine organische Bildung aus dem innersten Kerne des Katholizismus, welcher sein Leben auch äußerlich zur Anschauung bringen will, also etwas Naturwüchsiges, das man vom Stamme ebenso wenig trennen kann, als die Blütenkrone vom Leben des Baumes . . . Wer den Katholizismus will, muß auch das Konkordat wollen, wenn er aufrichtig sein will, denn das Konkordat entwickelt nur die Lebensbedingungen der katholischen Kirche in der Staatsgesellschaft.«

Was die Stellung der sozialdemokratischen Partei zur Konkordatsfrage betrifft, so hat Bierbaum nur ablehnende Kundgebungen registriert. Er beschränkt sich dabei aber auf die allerneueste Zeit. In einer etwas früheren Periode konnte man noch eine bedeutend freundlichere Stimmung beobachten. So schrieb z. B. der bekannte sozialdemokratische Führer *Konrad Haenisch* in dem Buche »Neue Bahnen der Kulturpotitik«, 1921 S. 172: »Was die katholische Kirche angeht, so wurden die Vorverhandlungen zum Abschlusse eines neuen, den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung tragenden Konkordats mit dem römischen Stuhl, der zu diesem Zweck den klugen Nuntius Pacelli bevollmächtigt hatte, eifrig gefördert.« Die Bedeutung der Konkordate für den Schutz der nationalen Minderheiten hat Bierbaum meines Erachtens nicht genügend gewürdigt. Seine Ausführungen sind dahin zu ergänzen, daß in dem polnischen (Art. 23) und dem litauischen (Art. 21) bereits derartige Bestimmungen enthalten sind.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

19. *Acta conciliorum oecumenicorum* iussu atque mandato societatis scientiarum Argentoratensis ed. *Eduardus Schwartz.*

Digitized by Google

Tomus I: Concilium universale Ephesenum, Volumen alterum Collectio Veronensis. 4°. (XIII u. 128.) M. 35.—. Volumen primum Acta graeca, Pars altera Collectio Vaticana 33—80. 4°. (VII u. 110.) M. 35.—. Pars quinta Collectio Vaticana 140—164. 4°. (VII u. 142.) M. 45.—. Berlin, Walter De Gruyter & Co., 1925—1928.

Nach der letzten Anzeige in Band CVII, 763 f. hat das große Editionsunternehmen der wissenschaftlichen Gesellschaft in Straßburg einen guten Fortgang genommen. Bereits aus der früheren Zeit stammt der zuerst genannte Tom. I Vol. II, der die sog. Collectio Veronensis enthält. Diese aus Briefen und Konzilsakten systematisch zusammengestellte Sammlung hat den Zweck, die Unterstützung des Cyrillus von Alexandrien seitens der Apostolischen Stuhles in Rom nachzuweisen. Einen Hauptbestandteil bilden 12 Briefe des Papstes Caelestin.

Die zwei anderen Faszikel setzen die griechischen Akten der Collectio Vaticana fort. Der erste Faszikel bringt die Verhandlungsakten der ersten Sitzung vom 22. Juni 431 und verschiedene Briefe und Predigten. In dem zweiten werden die Akten des Conciliabulums der 43 Bischöfe, mehrere Reden, Schriften und Briefe des Cyrillus und die Schriftstücke der antiochenischen Partei publiziert.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

20. *Albertus Brackmann, Germania Pontificia.* Vol. II. Pars II. Helvetia Pontificia — Provincia Maguntinensis. Pars II: Dioeceses Constantiensis II et Curiensis et Episcopatus Sedunensis, Genevensis, Lausannensis, Basiliensis. [Regesta Pontificum Romanorum ed. *Paulus Fridolinus Kehr.*] Lex. 8°. (XXIII u. 296.) Berlin, Weidmann, 1927.

Dieser zweite Teil der Germania Pontificia, Provincia Maguntinensis, bildet die Fortsetzung des im Jahre 1923 erschienenen ersten Teils, der die Diözesen Eichstätt, Augsburg und Konstanz I behandelte. Vgl. die Besprechung in diesem Archiv CIII, 266. Von den in dem vorliegenden Teile neu erörterten Bistümern gehörte allein Chur zur Mainzer Kirchenprovinz, an die es 843 infolge der Reichsteilung von der Kirchenprovinz Mailand abgezweigt wurde. Das Bistum Sitten unterstand bis 1513 der Metropole Tarantasia und wurde in dem genannten Jahre auf Bitten des Kardinals Matthaeus Schiner von Leo X. zum exemten

Digitized by Google

Bistum erhoben. Die Diözese Genf gehörte zum Erzbistum Vienne, während die Bischöfe von Lausanne und Basel dem Metropoliten von Besançon unterstellt waren. In Bezug auf die Kirchenprovinzen wies die Schweiz bis zum Jahre 1800 ein sehr mannigfaltiges Bild auf. Obwohl das Land zahlreiche Bistümer hatte, war in demselben doch keine einzige Metropole vorhanden. Diese Umstände mögen u. a. auch wohl mitgewirkt haben, daß bei der Neuorganisation der Bistumsverfassung im 19. Jahrhundert der eigentümliche Zustand geschaffen wurde, daß sämtliche Bistümer der Schweiz exemt sind und daß bislang noch keine eigene schweizerische Kirchenprovinz geschaffen wurde. Allerdings ist hierfür ein gewisser Ersatz getroffen, indem die Bischöfe zu eigenen Bischofskonferenzen zusammentreten und an ihrer Spitze ein sog. Dekan steht.

Abgesehen von der Edition wichtiger, bisher unbekannter päpstlicher Urkunden — es sind im ganzen 355 Urkunden mitgeteilt, von denen nur 252 bei Jaffé verzeichnet sind, hat sich Albert Brackmann um die Kirchengeschichte der Schweiz ein großes Verdienst erworben, indem er ein mustergültiges Literaturverzeichnis der betreffenden Bistümer, Kirchen und Klöster gibt. Sein Werk ist daher für die Erforschung der schweizerischen Kirchengeschichte unentbehrlich.

Zu korrigieren ist die Bemerkung auf S. 4, daß die Diözese Lugano im Kanton Tessin vom Bischofe von Basel verwaltet wird; denn diese hat einen eigenen Apostolischen Administrator. Richtig heißt es auf S. 217, daß das im Jahre 1888 neuerrichtete Bistum Lugano (aeque et principaliter) mit dem Bistum Basel uniert ist. — Der Titel der Diözese Lausanne-Genf ist durch die Konstitution »Sollicitudo omnium« vom 17. Oktober 1924 um den Namen Freiburg erweitert. Archiv für kath. Kirchenrecht CV, 279.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

21. *Carl Erdmann, Papsturkunden in Portugal.* [Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-hist. Klasse N. F. XX, 3.] Berlin, Weidmann, 1927. M. 25.—.

In Band CVI, 708 dieser Zeitschrift wurde darauf hingewiesen, daß das von *Paul Kehr* im Jahre 1896 begründete große Unternehmen der kritischen Edition der Papsturkunden bis zum Jahre 1198 seine Forschungstätigkeit auch auf Spanien ausgedehnt habe. Nunmehr ist, wie der vorliegende Band beweist, auch Portugal mit in den Kreis des Untersuchungsgebietes einbezogen worden.

Digitized by Google

Wie die spanischen Archive eine reiche Ausbeute an bisher unbekannten Papsturkunden gewährten, so trat dasselbe günstige Ergebnis auch bei den portugiesischen Aufbewahrungsstätten der Urkunden zu Tage.

Der Herausgeber der Papsturkunden Portugals gibt in der Einleitung eine ausführliche Darstellung über die bisherigen Vorarbeiten und das Archivwesen in Portugal. In der Anlage stimmen diese Ausführungen mit den der spanischen Bearbeitungen überein. Da uns aber die Verhältnisse in Portugal ferner liegen, will ich auf den materiellen Inhalt nicht näher eingehen.

Im ganzen sind 158 Papsturkunden im Wortlaute oder im Regest mitgeteilt. Die älteste echte Urkunde stammt aus dem Jahre 1101, da die Bulle Paschals II. von 1099 gefälscht ist. Zu den wichtigsten Stücken gehören die Akten der beiden Legatenkonzilien von 1121 zu Sahagun (S. 177 ff.) und von 1143 zu Valladolid (S. 198 ff.), die bislang noch unediert waren. Ferner sind zahlreiche Prozeßakten auf S. 225, 240, 266, 297, 303, 344, 374 und 381 beachtenswert, weil sie uns von der Anwendung der römisch-kanonischen Prozeßordnung in Portugal während des 12. Jahrhunderts Zeugnis ablegen. Die in der vorletzten Nummer 159 mitgeteilten Quittungen gewähren interessante Aufschlüsse über das päpstliche Abgabenwesen (Schutzzins) während dieser verhältnismäßig frühen Periode. In der letzten Nummer 160 sind Auszüge aus den Akten der Prozesse des Erzbistums Braga mit den Erzbistümern Compostela und Toledo zusammengestellt, die für die Entwicklung der hierarchischen Verfassung auf der Pyrenäischen Halbinsel eine große Bedeutung haben.

Bei der Besprechung der spanischen Papsturkunden in Band CVI, 708 dieses Archivs habe ich darauf aufmerksam gemacht, daß in den daselbst veröffentlichten Exemtions- und Schutzprivilegien des Apostolischen Stuhles der Ausdruck »iurisdictio« nicht vorkommt. In den vorliegenden portugiesischen Papsturkunden ist mir dagegen dieser Termimus nicht weniger als viermal begegnet. Allerdings gehören die betreffenden Urkunden einer verhältnismäßig späten Zeit an. Vgl. S. 245 (1180), S. 269 (1182), S. 347 (1191) und S. 371 (1195). — Ferner notiere ich die für das kanonische Wahlrecht interessante Formel pars sanior, die im ganzen fünfmal vorkommt (S. 191, 206, 327, 371, 372) während auf S. 363 die Formel »cum maiori et saniori parte capituli« gebraucht ist. In dem letzten Falle ist von der Verleihung der Pfründen und anderen kanonischen Rechtshandlungen

Digitized by Google

des Bischofs die Rede. In dem betreffenden Regest Nr. 142 zu dieser Urkunde befindet sich eine Lücke, weil dieser rechtlich erhebliche Zusatz nicht berücksichtigt wurde. Über die damals geltenden kanonischen Bestimmungen bezüglich des Mitwirkungsrechts des Kapitels bei den bischöflichen Regierungsakten vgl. cap. 4 und 5 Extra III, 10.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

22. *Joseph Ahlhaus, Civitas und Diözese.* Sonderdruck aus dem Werke »Aus Politik und Geschichte.« Gedächtnisschrift für Georg von Below. (16.) Berlin, Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte, 1928.

Die Ausdrücke »civitas« und »dioecesis« spielen in der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte der Kirche eine große Rolle. Der Unterschied zwischen beiden kommt vor allem bei der Bezeichnung der decani rurales und der Vicarii foranei zum Ausdrucke. Noch heute wird bei der Kirchweihfeier der Kathedralkirche in den Diözesandirektorien eine verschiedene Ordnung für den Gottesdienst in civitate = Bischofsstadt und extra civitatem aufgestellt.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

23. *Arnold Pöschl, Das karolingische Zehntgebot in wirtschaftsgeschichtlicher Beleuchtung.* Rede, gehalten bei der Inauguration als Rector magnificus der Karl-Franzens-Universität in Gaz am 4. November 1927. (32.) Graz, Leuschner & Lubensky, 1927.

Diese akademische Festrede sucht den Nachweis zu erbringen, daß das staatliche Zehntgebot Karls d. Gr. vom Jahre 779 in Zusammenhang steht mit der Heranziehung des Kirchenvermögens für staatliche Zwecke. Ein Teil des Kirchengutes wurde unmittelbar vom Staate eingezogen und als Lehen an die Ritter weitergegeben. Von einem anderen Teile, der im Eigentum der Kirche verblieb, waren Naturalabgaben und Dienstleitungen aller Art zu entrichten, die man unter dem Namen Servitien zusammenfaßte. Endlich wurden die hohen Geistlichen auch persönlich zu Staatsdiensten mannigfachster Art herangezogen.

Das Ergebnis seiner Untersuchung hat der Verfasser am Schlusse dahin zusammengefaßt: »Der Kirchenzehent war die notwendige wirtschaftliche Ausgleichung der weitgehenden staatlichen Inanspruchnahme der Kirchen und ihres Gutes. Das staatliche Zehentgebot bedeutete *die Verteilung der Staatslasten*

Digitized by Google

auf die Gesamtheit der Untertanen unter Zuhilfenahme des kirchlichen Organismus. Es war durch den Einbau der Kirchenverfassung in die karolingische Staatsverfassung veranlaßt worden.«

Bezüglich des besonderen Zehntens, der als Ersatz für das säkularisierte Kirchengut auferlegt wurde, sind die Ausführungen Pöschls von selbst einleuchtend. Dagegen ist die Beweiskraft der Argumente nicht so ohne weiteres plausibel bezüglich der allgemeinen Zehnten, die für die Pfarrkirche in erster Linie bestimmt waren und an denen der Bischof nur einen gewissen Anteil hatte. Es sind allerdings auch Fälle vorgekommen, daß die Bischöfe den ganzen Zehent an sich zogen. Jedoch handelt es sich hier um Ausnahmen. Aus diesem Grunde kann meines Erachtens die Einführung des allgemeinen staatlichen Zehentgebots in erster Linie als Mittel zur Schaffung einer wirtschaftlichen Grundlage für die Kirchen aufgefaßt werden, wie dies Pöschl für Sachsen auch selbst annimmt.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

24. *Arnold Pöschl, Die Regalien der mittelalterlichen Kirchen.* Festschrift der Grazer Universität für 1927. (120.) Graz, Leuschner & Lubensky, 1928.

In der Zeit vor dem Investiturstreite bildete das Kirchenvermögen eine strenge Einheit, so daß verschiedene Gruppen überhaupt nicht unterschieden wurden. Auch die der Kirche vom Staate verliehenen Hoheitsrechte standen im Eigentum der ersteren. Lehensrechtliche Beziehungen der Kirche zum Reiche in Bezug auf diese Besitzungen lassen sich in dieser Periode nicht nachweisen. Während des Investiturstreits kam zunächst die Unterscheidung zwischen den spiritualia oder divina und den regalia oder saecularia auf. Zu den ersteren rechnete man die gottesdienstlichen Gebäude und Geräte, zu den letzteren den Grundbesitz und die staatlichen Hoheitsrechte (Regalien im weiteren Sinne). Der Begriff der Regalien wurde bald darauf in einem engeren Sinne genommen, indem man ihn auf die staatlichen Hoheitsrechte und die vom Staate herrührenden Immobilien einschränkte. Außerhalb der Regalien standen daher die kirchlichen Zehnten und Oblationen, die man den Spiritualien beizählte, und die von privater Seite empfangenen kirchlichen Grundstücke. In diesem engeren Sinne wurde der Begriff der Regalien in der staufischen Periode festgelegt und während des ganzen Mittelalters beibehalten. Zwischen den Regalien der Kirche und den

Digitized by Google

übrigen Regalien bestand kein begrifflicher Unterschied. Auf dem ronkalischen Reichstage vom November des Jahres 1158 wurde der Begriff der Regalien reichsgesetzlich festgelegt. Sämtliche Regalien der Kirche wurden in der stautischen Periode der Lehenspflicht unterworfen und ebenso die vom Reiche herrührenden Grundbesitzungen.

Indem Pöschl an der Hand eines ausführlichen Quellenmaterials die vorhin skizzierte Entwicklung im einzelnen näher aufzeigt, wendet er sich vor allem gegen die von *Julius Ficker* vertretene Hypothese, daß sämtliches Gut der Reichskirchen im Eigentum des Reiches gestanden habe. In der Bekämpfung und Widerlegung der Fickerschen Ansicht beruht der Schwerpunkt der vorliegenden Festschrift. Wenn der Verfasser auch nicht alle von Ficker beigebrachten Argumente (Reichssentenz Heinr.VII. von 1223 für Korvey, staatliche Temporaliensperre und Bezug der Intakalargefälle hinsichtlich des ganzen Bistumsgutes) widerlegt hat, so gebührt doch seiner positiven Beweisführung alle Beachtung. Jedenfalls ist es ein Verdienst des bekannten Grazer Rechtshistorikers, die wissenschaftliche Diskussion über diese bedeutsame Frage wieder angeregt zu haben.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

25. *Elie Voosen, Papauté et Pouvoir Civil à l'époque de Grégoire VII.* Contribution à l'histoire du droit public. [Universitas Catholica Lovaniensis, Dissertationes Facultatis Theol. Series II, Tom. 20.] (XII u. 342.) Gembloux, J. Duculot, 1927. F. 60.—.

Wie das am Ende dieses Buches mitgeteilte ausführliche Literaturverzeichnis kundtut, ist über das in dieser Dissertation behandelte Thema schon sehr viel geschrieben worden. Die letzten bedeutenden Arbeiten stammen von *Carlyle* und *Fliche*. Wenn der Verfasser sich trotzdem an diesen Stoff heranwagte, und denselben wenigstens mit einigem Erfolge bearbeitete, so beweist das, daß ihm die Kraft zu großen zusammenfassenden Darstellungen nicht abgeht.

Den Hauptinhalt der fleißigen Studie bilden die zeitgenössischen Anschauungen über die päpstliche und königliche Gewalt und ihr Verhältnis zu einander. In dem ersten einleitenden Abschnitt werden einige grundlegende Fragen, wie z. B. das mittelalterliche Prinzip der Ordinatio ad unum, das Papstwahldekret Nikolaus' II. von 1059, die Anfänge der gregorianischen Kirchenreform und

Digitized by Google

die Hauptdaten aus dem Kampfe Gregors VII. und Heinrichs IV. kurz berührt.

Der Verfasser vertritt die Ansicht, daß Gregor VII. und seine Anhänger die Selbständigkeit der weltlichen Regierungsgewalt auf ihrem Gebiete vollständig anerkannt, aber zugleich das System der potestas ecclesiae indirecta in temporalia vertreten hätten. Man gewinnt jedoch hier und da den Eindruck, als ob Voosen sich die Beweisführung etwas leicht gemacht und ein in der späteren Zeit ausgearbeitetes juristisches System in die Gregorianische Epoche zurückprojiziert hätte. Tatsächlich war in jener Periode ein festes System noch nicht vorhanden, da die hierfür erforderlichen rechtswissenschaftlichen Grundlagen fehlten. Voosen hat in seiner Vorrede — Avant-Propos — mit Recht darauf hingewiesen, daß für die Stellungnahme der Parteien in jener vorjuristischen Zeit die Tradition die Hauptrolle spielte.

Was die Ausführungen über die päpstliche Gesetzgebungsgewalt betrifft, so hat der Verfasser leider die gründliche Darstellung bei Hinschius, System des kathol. Kirchenrechts III. (1883), 725 ff. nicht benutzt. Auch hat er nicht den ausführlichen Traktat Gratians in Causa XXV zu Rate gezogen, aus dem erhellt, daß die Befugnis des Papstes, neue Gesetze gegen die »statuta patrum« zu erlassen, lange Zeit hindurch bestritten wurde. Auch der auf Gregorianischer Seite stehende Placidus von Nonantula vertrat noch in seiner Schrift, Liber de honore ecclesiae cap. 70, diese Theorie. Das betreffende Kapitel ist bei Gratian cap. 6 XXV qu. 1 irrtümlich als Urbanstelle wiedergegeben.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

26. *Joannes Leo Zaplotnik, De vicariis foraneis.* (X u. 138.) Washingtoner kanon. Diss. 1927.

Der historische Teil dieser Dissertation ist in methodischer Hinsicht nicht glücklich angelegt. Der Verfasser betrachtet die Chorbischöfe im Orient und Okzident, die Periodeuten, die Archipresbyter-Großpfarrer, die Archidiakone und die Landdechanten als Vorläufer der heutigen Vicarii foranei und hat deshalb allen genannten Beamten einen kurzen historischen Überblick gewidmet. Derselbe ist aber nur auf den Darstellungen der gewöhnlichen Hand- und Lehrbücher aufgebaut und läßt zudem noch ein Eingehen in die territorialen Besonderheiten vermissen. Über den praktischen Nutzen eines solchen Referates will ich nicht streiten; der wissenschaftliche Wert scheint mir aber sehr gering zu sein.

Digitized by Google

Außerdem ist es für die tiefere Erfassung eines kirchenrechtlichen Instituts viel wichtiger, seine Eigentümlichkeiten und Unterschiede aufzuzeigen, als es mit verwandten Einrichtungen gleichsam in Reihe und Glied zu stellen.

Ohne genauer auf die Veranlassung und den Zweck einzugehen, läßt Naplotnik die Vicarii foranei erst mit dem Beginn der Neuzeit entstehen. Seine Ausführungen hierüber sind allerdings sehr unklar und lückenhaft. Denn er zitiert nur einige italienische (namentlich Mailänder) und französische Synodalquellen. An einer Stelle, S. 40 Anm. 6, behauptet er auch, daß die Spezialoffiziale des Mittelalters mit den Vicarii foranei identisch seien. Das ist jedenfalls ein schwerer Irrtum. Denn in Deutschland haben die Spezialoffiziale für ihr Gebiet dieselben Befugnisse wie die Hauptoffiziale; in Frankreich ist die Befugnis der Officiales foranei zwar geringer als die der principales, beschränkt sich aber auf die Rechtspflege. Vgl. *Hilling*, Die Offiziale des Bischofs von Halberstadt im Mittelalter S. 3 und 48 ff. Daß wenigstens in Deutschland sich die heutigen Landdechanten in gerader Linie aus den gleichnamigen Kirchenbeamten des 12. Jahrhunderts entwickelt haben, ist eine zu notorische Tatsache, als daß ich sie eigens hervorzuheben brauche.

Der zweite systematische Teil behandelt das geltende Recht des Cod. Jur. Can., wobei an einigen Stellen noch auf das partikulare Recht Bezug genommen wird. Am besten haben mir die Ausführungen bezüglich der Jurisdiktion der Vicarii foranei im allgemeinen und ihrer iurisdictio ordinaria im besonderen gefallen. Die These, daß diese iurisdictio eine vicaria ist, wäre eingehender zu begründen gewesen. Irrtümlich behauptet der Verf. auf S. 59, daß nur der Bischof, nicht der Kapitelsvikar die Vicarii foranei ernennen könne. Zwar werden in can. 445 nur die Episcopi erwähnt. Auch ist richtig, daß die Kapitelsvikare nicht unter den Namen Episcopi fallen. Siehe can. 215 § 2. Nach can. 435 § 1 geht aber die ordentliche Jurisdiktion des Bischofs auf den Kapitelsvikar über, ausgenommen die Akte, die ihm im Rechte ausdrücklich verboten sind. Ein solches Verbot existiert wohl bezüglich der Verleihung der Pfarreien und aller Benefizien freier Kollation (can. 1432 § 2), jedoch nicht bezüglich der Offizien, zu denen auch das Amt der Vicarii foranei gehört. Auch bedeutet die Ämterverleihung keine Innovation, die dem Kapitelsvikar nach can. 436 untersagt ist. Die Officia ecclesiastica verleiht innerhalb der Diözese der Ordinarius loci — also gemäß can. 198 § 1

Digitized by Google

auch der Kapitelsvikar —; bloß der Generalvikar bedarf hierzu eines besonderen Auftrags seitens des Bischofs. Can. 152.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

27. *Koloman Juhász, Die Stifte der Tschanader Diözese im Mittelalter.* Ein Beitrag zur Frühgeschichte und Kulturgeschichte des Banats. [Deutschtum und Ausland, 8.—9.Heft.] (VIII. u. 331.) Münster i. W., Aschendorff, 1927. M. 7.50.

Die Diözese Csanád wurde 1035 gegründet, erlitt durch die Avareneinfälle im 13. Jahrhundert schwere Verwüstungen und wurde während der Türkenherrschaft im 16. Jahrhundert zeitweilig ganz unterbunden. Nach der Zurückeroberung des Landes durch die Christen wurde der Sitz nach Temeswár verlegt. Die genannten großen Stürme sind natürlich auch an den hier behandelten Stiften und ihren urkundlichen Quellen nicht spurlos vorübergegangen.

In seiner wissenschaftlichen Darlegung hat Juhász im ganzen 25 Stifte behandelt, von denen 12 dem königlichen und 10 dem adligen Patronat unterstanden. Von den Instituten waren 7 Abteien des Benediktinerordens, 2 Zisterzienserstifte, 4 Propsteien (Kollegiatstifter) des Weltklerus und 12 Stifte unbekannter Orden. Für die allgemeine Rechtsgeschichte sind vor allem die einleitenden Bemerkungen des Verfassers über das Verhältnis der Patrone zu den Stiften von Interesse. Über die materiellen Vorteile, welche die Patrone aus den Stiften zogen, vgl. S. 190. Zur völligen Würdigung der Geschichte der ungarischen Stifte ist auch eine Kenntnis der sonstigen wirtschaftlichen, politischen und kirchlichen Verhältnisse dieses Landes erforderlich.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

28. *Ludwig Andreas Veit, Der Zusammenbruch des Mainzer Erzstuhls infolge der französischen Revolution.* Ein Beitrag zur Geschichte der Säkularisation der deutschen Kirche. (147.) Mainz, Kirchheim & Co., 1927. M. 4.—.

Der um die Mainzer Bistumsgeschichte hochverdiente Verfasser behandelt in dieser Schrift das traurigste Kapitel aus der Geschichte des vormaligen Erzstifts. Seine Publikation erbringt den Nachweis, »daß die Mainzer Kirche nicht an einer inneren Minderwertigkeit, sondern an den Folgen der Revolution gescheitert ist. Napoleon hat größere Reiche zertrümmert, aber —

Digitized by Google

und das ist die deutsche Schmach — deutsche Fürsten nahmen aus diesen unreinen Händen deutsches Kirchengut entgegen.«

Von besonderem Interesse sind die Darlegungen über die Statusberichte der Mainzer Erzbischöfe an den Hl. Stuhl von 1708 und 1748 und die Dokumente zum Besitzstand der Kirche im Mainzer Kurstaat am Vorabend der Revolution. Neben den allgemeinen kirchenhistorischen Darlegungen verfolgt die Abhandlung den praktischen Zweck, die statistischen Unterlagen für die in der Reichsverfassung Art. 138 vorgesehene Ablösung der Staatsleistungen an die Kirche zu beschaffen.

Die staatlichen Amortisationsgesetze gehen bereits in das 13. Jahrhundert zurück und wurden durch die Dekretale Alexanders IV. »Quia nonnulli« vom Jahre 1256 bekämpft. Cap. 1 in VI° III, 23. Bezüglich des Anspruchs der fremden Staaten auf die in ihren Gebieten belegenen Güter und Rechte der aufgehobenen kirchlichen Stiftungen vgl. die Abhandlung von *Hermann Baier,* Badens Stellung zum Epavenrecht 1803—1862, in: Festgabe zum 70. Geburtstage H. Finkes (1925), 500 ff.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

29. *Joseph Müller, Das Friedenswerk der Kirche in den letzten drei Jahrhunderten.* Die Diplomatie des Vatikans im Dienste des Weltfriedens seit dem Kongreß von Vervins. I. Band: Die Friedensvermittlungen und Schiedssprüche des Vatikans bis zum Weltkriege 1917. Sammlung ausgewählter Aktenstücke über die Friedenstätigkeit des Heiligen Stuhles. (VIII u. 483.) Berlin, Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte 1917. Geb. M. 25.—.

Am 29. Mai 1899 schrieb Leo XIII. anläßlich der Haager Friedenskonferenz an die Königin Wilhelmina von den Niederlanden: »Die Geschichte ihrerseits bezeugt alles, was unsere Vorfahren getan haben, um durch ihren Einfluß die unglücklicherweise unvermeidlichen Gesetze des Krieges zu mildern, um bei der Entstehung von Konflikten zwischen den Fürsten jeden blutigen Kampf aufzuhalten, um auf freundschaftliche Weise die hitzigsten Streitigkeiten unter den Nationen zu beendigen, um mutig das Recht der Schwachen gegen die Anmaßungen der Starken zu schützen. Und auch uns ist es trotz der anormalen Lage, in der wir uns zur Zeit befinden, vergönnt gewesen, den schweren Differenzen zwischen erlauchten Nationen wie Deutschland und Spanien ein Ziel zu setzen, und selbst in der Gegenwart haben

Digitized by Google

wir das Vertrauen, bald die Eintracht zwischen zwei Nationen in Südamerika, die ihre Streitigkeiten unserem Schiedsspruch unterbreitet haben, wiederherstellen zu können.« Zu der mitgeteilten Stelle des zitierten Papstbriefes bildet der Inhalt des vorliegenden Werkes eine vortreffliche Illustration. Das glänzend ausgestattete und seiner katholischen Majestät dem Könige von Spanien gewidmete Werk ist gleichzeitig eine Propaganda für die Friedensidee und eine Huldigung gegenüber dem Hl. Stuhle, der diese Idee so häufig und erfolgreich vertreten hat. Der bekannte schweizerische Jurist Josef Müller war zur Abfassung eines solchen Buches um so eher berufen, als er bereits 1916 eine Schrift über die völkerrechtliche Stellung des Papstes und die Friedenskonferenzen veröffentlicht hatte. Vgl. die Besprechung in diesem Archiv 97, 335 f.

Der vorliegende erste Band enthält im ganzen 189 Aktenstücke. Die Zahl der Fälle, in denen der Hl. Stuhl in den Jahren 1598 bis 1917 eine Friedensvermittlung versucht hat, beträgt im ganzen 32. Jedoch ist der angebliche »Friedensplan der Kardinäle von 1735« als Fälschung auszuscheiden. Auffällig ist, daß sich zwischen den Jahren 1713 und 1870 eine große Lücke von über 150 Jahren befindet.

Von den mitgeteilten Aktenstücken haben einige zu dem Thema gar keine oder nur eine ganz entfernte Beziehung, so daß es meines Erachtens ratsamer gewesen wäre, sie nicht in die Sammlung aufzunehmen. Hierher gehören die unter Nr. 89 und 90 abgedruckten Schreiben über die Frankfurter Kaiserwahl von 1790, ferner die Nr. 92, 95, 96, 97 über die Annahme des erblichen Kaisertitels und den Verzicht auf die deutsche Kaiserkrone durch Franz II. von Österreich, sowie Nr. 105 über die Kapitulation Papst Leos XII. mit der Regierung von Luzern vom 6. September 1824 über die päpstliche Schweizergarde.

Andere Aktenstücke wären füglich in dem Originaltexte statt in der deutschen Übersetzung mitzuteilen gewesen, wie z. B. das Breve Gregors XVI. vom 3. November 1839 über das Verbot des Negerhandels (siehe Acta Gregorii XVI. von Bernasconi) und das Antwortschreiben des Kardinalstaatssekretärs Merry del Val an den XV. Weltfriedenskongreß zu Mailand, vom 3. November 1906 (siehe Acta Sanctae Sedis XL, 22 ff.). Das berühmte Schreiben Leos XIII. an den abessinischen Kaiser Menelik um die Freilassung der italienischen Kriegsgefangenen, vom 11. Mai 1896 wird für die meisten Leser bedeutend bequemer in Bd. XXIX, 268 f. der

Digitized by Google

Acta Sanctae Sedis zugänglich sein, als in dem von Müller zitierten Werke von Carlo Rossetti oder dem Osservatore Romano, der Civiltà Cattolica oder der Tribuna. Die auf die Reform des christlichen Völkerrechts bezüglichen Aktenstücke des Vatikanischen Konzils wären meines Erachtens besser nach der großen Quellensammlung der neueren Konzilien, der sog. Collectio Lacensis, als nach Cecconi, Storia del Concilio Ecumenico Vaticano zu zitieren gewesen.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

30. *Burkhard Mathis, O. M. Cap., Die Privilegien des Franziskanerordens* bis zum Konzil von Vienne (1311). Im Zusammenhange mit dem Privilegienrecht der früheren Orden dargestellt. (XVI u. 179.) Paderborn, Schöningh, 1928. M. 6.—.

In der Einleitung gibt der Verfasser eine kurze geschichtliche Übersicht über die Entwicklung des Exemtionsrechts der Orden. Die hierauf bezüglichen Ausführungen sind aber sehr summarisch und können meines Erachtens sowohl nach der historischen wie der juristischen Seite vertieft werden. Die auf S. 1 aufgestellte Definition der Exemtion ist zu eng gefaßt, und der Unterschied zwischen der Exemptio activa und passiva nicht richtig formuliert. Vgl. mein Personenrecht des CJC. 101.

Besser ist Mathis die Darstellung der Einzelpunkte gelungen. Es handelt: 1. das Recht zur Erteilung der Weihen, 2. das Recht zum Bau der Klöster und Kultusstätten, 3. die Privilegien bezüglich des Gottesdienstes, 4. das Begräbnisrecht, 5. die Befreiung von der kirchlichen Abgabenpflicht, 6. das Predigt- und Beichtprivileg und 7. die Strafgewalt im Orden. Nachdem der Verfasser bei jedem Abschnitte zunächst die Entstehung dieser klösterlichen Vorrechte dargelegt hat, zeigt er hernach die Fortschritte und weitere Ausbildung bei dem Franziskaner- und dem mit ihm verwandten Dominikanerorden. Die neuartige Organisation dieser beiden Orden sowie ihre seelsorglichen Aufgaben gaben den Päpsten einen hinreichenden Grund, die bisherigen Ordensprivilegien zu ihrem Gunsten erheblich zu erweitern. Die Hauptperiode der Entwicklung fällt in das 13. Jahrhundert. Für die Verhältnisse in den Missionsländern, in denen die Franziskaner und Dominikaner mit großem Erfolge tätig waren, wurden noch spezielle, weitergehende Privilegien erteilt, die die ersten Ansätze zu den späteren Fakultätenformularen des Apostolischen Stuhles bildeten.

Digitized by Google

Den Ausdruck »Jaconia« gibt Mathis S. 79 mit Exequien wieder, während Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis Tom. IV (1885) ihn als lucrum exequiarum et funerum interpretiert. Die letztere Auslegung dürfte eher zutreffen. Es wäre aber interessant, näheres über die Etymologie und den genauen Begriff dieses in der Stadt Rom gebrauchten Terminus zu erfahren, wobei uns die genannten Autoren beide im Stiche lassen. In dem Liturgischen Handlexikon von *J. Braun*[2] 1924 kommt der Name überhaupt nicht vor. Die auf S. 144 Anm. 3 geäußerte Vermutung, daß »basilica« in der Rechtssprache ursprünglich den Altar bezeichnete, erst schwerlich haltbar, da die Bezeichnung basilica für Gebäude auf griechischen bezw. römischen Ursprung zurückgeht und die Hauptkirchen in Rom, z. B. Lateran, St. Peter, in den frühesten Jahrhunderten als Basiliken bezeichnet wurden.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

31. *Aus dem Leben und Wirken des Kapuziner-Ordens.* Mit besonderer Berücksichtigung der deutschsprachichen Provinzen Festschrift zum 400jährigen Jubiläum des Ordens. Herausgeg. von *P. Chrysostomus Schulte O. M. Cap.* 4°. (164.) München, Hans Feder, 1928.

Aus Anlaß des 400jährigen Bestehens des Kapuzinerordens (1528—1928) haben die Kapuziner deutscher Zunge eine für weitere Kreise bestimmte Festschrift herausgegeben, die Nova et Vetera aus der Geschichte und der Gegenwart des Kapuzinerordens bringt. Möge der volkstümliche Orden, in dem die heilige Einfalt des Stifters Franziskus fortlebt, auch im angebrochenen fünften Säkulum seine hohe Mission erfüllen!

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

32. *Georg Schuhmann, Naturrechtliche Schulgrundsätze gegen widernatürliche gemeinschädliche Modeanschauungen.* (XX u. 47.) Weilbach, Unterfranken, Selbstverlag des Verfassers, 1927. M. 2.10.

Diese Flugschrift ist vor allem gegen das staatliche Schulmonopol der Weimarer Verfassung gerichtet. Der Verfasser vertritt mit *R. Mäder* die Devise: »Die Schule der Zukunft heißt [nicht Staats- und Einheitsschule, sondern] Familienschule und Pfarrschule.«

Als Sympton einer gesunden Reaktion gegen die liberalen und sozialdemokratischen Verstaatlichungsbestrebungen des ge-

Digitized by Google

samten Unterrichts mit Einschluß des Religionsunterrichts ist diese Schrift zu begrüßen, wenn auch nicht allen Ausführungen des Verfassers zugestimmt werden kann.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

33. *Rob. Streit, O. M. J., Bibliotheca Missionum.* III. Band: Amerkanisch.Missionsliteratur 1700—1909. [Veröffentlichungen des Internationalen Instituts für missionswissenschaftliche Forschung. (XV u. 17—32 u. 1172.) Aachen, Aachener Missionsdruckerei, 1927.

Dieser monumentale Band bildet die Fortsetzung des im Jahre 1924 erschienenen II. Bandes — siehe die Besprechung in dieser Zeitschrift CV, 285 — und bringt die Bibliographie der Missionsliteratur über die amerikanischen Missionsgebiete zum Abschluß.

In dem Vorwort gibt der Bearbeiter eine Übersicht über die verschiedenen Epochen der amerikanischen Missionsgeschichte. Das XVI. Jahrhundert war die Zeit des missionarischen Aufbaues, das XVII. der missionarischen Organisation und Zentralisation, seit der Mitte des XVIII. Jahrhunderts begann die Periode der Anfeindung, der staatlichen Einmischung und Bevormundung, die mit der kirchenfeindlichen Zerstörung des Missionswerks endigte, zuletzt kam im XIX. Jahrhundert die Epoche des Wiederaufbaues und des neuen Missionsgeistes, die bis zur Gegenwart anhält. Es versteht sich von selbst, daß die Eigentümlichkeiten der verschiedenen Zeitperioden auch in der Literatur ihren Ausdruck gefunden hat. Daher nehmen in unserem Bande die Kontroversschriften über die Missionen aus dem Zeitalter des staatlichen Absolutismus und der religiösen Aufklärung einen breiten Raum ein, wenngleich die Kampfschriften gegen die Missionäre keineswegs den Charakter einer hohen Literaturgattung haben, sondern vielmehr vielfach den Hetz- und Verläumdungsschriften beigezählt werden müssen.

Wo das das Werk selbst den Meister lobt, erscheint das Lob des Rezensenten überflüssig. Zur Charakteristik der allgemeinen Bedeutung der Bibliotheca Missionum möge einzig die Tatsache erwähnt werden, daß Pius XI. für die Fortsetzung des Druckes eine erhebliche Summe spendete und persönlich die Widmung des dritten Bandes entgegengenommen hat. Daß diese große bibliographische Sammlung nicht allein der Missions- und Kirchengeschichte zustatten kommt, beweisen schon die zahlreichen

Digitized by Google

Seitenzahlen, die in dem Sachregister unter den Schlagwörtern Entdeckung, Ethnologie und Ethnographie, Geographische Karten, Geschichte usw. aufgezählt sind. Deshalb gehört das Buch nicht nur in die kirchlichen Bibliotheken, sondern auch manche profanwissenschaftliche Institute können daraus einen großen Nutzen ziehen. Denn die amerikanischen Missionäre waren zugleich Verkünder des christlichen Glaubens, Förderer der Kultur, Entdecker unbekannter Gegenden und die ältesten Geschichtsschreiber ihrer Länder.

Wenn P. Streit in dem Vorworte dieses Bandes sich mit einigen abweichenden Wünschen beschäftigt, die einige Kritiker hinsichtlich der Anlage des Werkes geäußert haben, so versteht es sich von selbst, daß man von diesem oder jenem speziellen Gesichtspunkte aus betrachtet, Sonderwünsche, z. B. bezüglich einer detaillierten Anordnung des Materials nach geographischen Gesichtspunkten oder einer stärkeren Hervorhebung der biographischen Seite, vorbringen kann. Meines Erachtens hat der Bearbeiter jedoch mit der Zugrundelegung der reinhistorischen Anordnung und der geographischen Einteilung in die Länder des lateinischen (spanischen und portugiesischen) Amerikas und der Vereinigten Staaten und Canadas das Richtige getroffen. Man muß hierbei berücksichtigen, daß es sich um eine *allgemeine* Missionsbibliographie handelt, die vor allem den Zweck hat, die großen Linien der Missionsgeschichte in dem neuentdeckten amerikanischen Weltteile hervortreten zu lassen. Außerdem haben die Literaturwerke im Unterschiede von den Urkunden einen in geographischen Hinsicht sehr verschiedenen und wechselnden Inhalt, so daß schon aus diesem Grunde eine Anordnung nach geographischen Gesichtspunkten nicht sehr erwünscht sein kann. Jedenfalls wären dabei zahlreiche Hinweise und Wiederholungen nicht zu vermeiden, wodurch aber der Umfang des Werkes stark vergrößert werden würde.

Dem Benutzer eines Werkes von diesem Umfange kann natürlich nicht die Arbeit erspart werden, das für seine Spezialfragen in Betracht kommende Literatur- und Quellenmaterial selbständig aufzusuchen. Diese Arbeit kann unter Umständen viel Zeit und Fleiß beanspruchen, auch wenn der Forscher bereits mit den allgemeinen Kenntnissen der amerikanischen Missionsgeschichte ausgestattet ist. Jedoch ist der Bibliotheca Missionum zum Zwecke der leichteren Auffindung am Schlusse ein fünffaches Register beigegeben, das 1. die vorkommenden Autoren, 2. die

Digitized by Google

Personen, 3. die Sachen, 4. die Orte, Länder und Völker und 5. die Sprachen enthält. Am Anfange des Werkes befindet sich ein alphabetisches Verzeichnis der bibliographischen Hilfsquellen für den III. Band.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

34. *Wilhelm Thümmel, Das neue Strafgesetzbuch und die Religionsvergehen.* [Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 53.] (37.) Tübingen, Mohr, 1927. M. 1.50.

Die vorliegende Streitschrift, so kann man sie wohl mit Fug und Recht nennen, bezweckt de lege ferenda die Bekämpfung des § 166 des Strafgesetzbuchs. Sie stellt einen letzten Appell des aus früheren Zeiten sattsam bekannten Pfarrers a. D. und jetzigen Universitätsprofessors in Jena dar, gerichtet an das Gewissen des Gesetzgebers, den § 166=§ 180 des neuen Entwurfs des StrGB. fallen zu lassen. Gleichzeitig kündigt der Verfasser eine neue Ausgabe seiner im Jahre 1906 erschienenen Broschüre: Der Religionsschutz durch das Strafgesetz, Jena 1927 an.

Wer den Autor kennt, weiß, daß er auf einem ganz eigenartigen Standpunkt steht, der durch seine Lebenserfahrung bedingt ist. Er spricht ab irato, als Cicero pro domo, gegen eine Materie, die ihn vielfach mit den Strafgesetzen in Konflikt gebracht hat. Sein oberster Grundsatz ist die Taciteische Warnung: deorum injuriae diis curae. Daher fort mit diesem Paragraphen. Steck das Schwert in die Scheide, o Staat. Denn es ist unnütz, unmoralisch, unmöglich, auf Verletzung geistiger, christlicher Güter das jus talionis anzuwenden, und verkehrt, mit weltlichen Strafurteilen die Religion zu schützen. Dieser § dient nicht dem Frieden, sondern verhetzt die Gemüter, befriedigt die Rachsucht des in seinem religiösen Empfinden Gekränkten, steht sogar in Widerspruch zu der aufgestellten Theorie, daß nicht Vergeltung, sondern Verhütung von Verbrechen die Devise der Reform sein soll. Auf die Widerlegung der vorgebrachten Einwände kann im Rahmen dieser Zeitschrift nicht eingegangen werden. Statt aller Gegenargumente sei hingewiesen auf die Kölner Dissertation der Referendarin Christel Schuhmacher, die in ihrer zeitgemäßen von Professor Dr. Coenders angeregten Arbeit: Der strafrechtliche Schutz der Religion in geschichtlicher und rechtsvergleichender Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der neuen Entwürfe von 1925 und 1927 in dem Schlußwort zu dem Ergebnis

Digitized by Google

kommt: »Eine historische und rechtsvergleichende Darstellung der Religionsdelikte entwickelt als abschließendes Gesamtergebnis, daß vom Urmenschen bis zum modernen Kulturstaat die Religion in Anbetracht ihrer hohen Bedeutung für das Staatswesen und ihres unermeßlichen Wertes im Alltagsleben des einzelnen eines besonderen strafrechtlichen Schutzes gewürdigt wird. Mag auch die Strafe wenig geeignet erscheinen, Achtung vor dem religiösen Kulturgut zu erzwingen, so fordern doch die menschlichen Fehler und Schwächen mit Notwendigkeit, daß der Gesetzgeber »Staat« im Interesse des einzelnen wie auch seiner selbst die Bestrafung der Religionsdelikte anordnet.« Soviel über den *Zweck* des Strafschutzes der Religion.

Was die *Fassung* des § 180 des neuen Entwurfs anlangt im Vergleich zu § 166, so genügt Thümmel nicht die Eliminierung von »Gott«, Religion«, »Einrichtung und Gebräuche der Religionsgesellschaften«, also des eigentlichen Tatbestandes der speziellen Religionsdelikte, deren Aufrechterhaltung er mit dem »päpstlichen Index der verbotenen Bücher« vergleicht, vielmehr verlangt er kategorisch die Aufgabe des genannten Paragraphen, da er befürchtet, daß dessen Aufrechterhaltung zur »Ermunterung zaghafter Staatsanwälte und Richter« diene und »die Kundschaft des § 180 einen gewaltigen Umfang annehme.« Und dies um so mehr, da es kein objektives Kriterium für den Begriff der religiösen Beschimpfung gäbe. Um der Religion willen muß der Strafschutz der Religion aufhören. Die Ungleichheit in der Klageerhebung und Rechtsprechung aus § 166 in früherer Zeit ist der beste Beweis für seine Unhaltbarkeit. Andernfalls würde ein Stück Heidentum (!) mit ihm konserviert. Eine Blütenlese der üblichen liebenswürdigen Ausfälle auf katholische Gebräuche möchte ich wiederzugeben unterlassen. Der kurze Inhalt der Schrift sei in die Worte gefaßt: O me miserum, Hannibal ante portas! Darum videant consules!

Köln a. Rhein. *Jos. Lammeyer.*

35. *L. Mohler, Bessarionis in calumniatorem Platonis libri quatuor.* [Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, herausgeg. von der Görres-Gesellschaft, Bd. XXII.] (VIII u. 636.) Paderborn, Schöningh, 1927. M. 36.—.

Im Jahre 1923 veröffentlichte Ludwig Mohler, Professor für Kirchengeschichte in Münster, die glänzende Monographie »Kardinal Bessarion als Theologe, Humanist und Staatsmann.« Vgl. die

Digitized by Google

Besprechung in diesem Archiv CIII, 247. Der Verfasser stellte damals in Aussicht, dem ersten darstellenden Bande zwei weitere Bände mit Textespublikationen folgen zu lassen. Der II. Band sollte die wichtigste philosophische Schrift Ressarions »In calumniatorem Platonis« und der III. einzelne ungedruckte theologische und humanistische Abhandlungen sowie Bessarions Briefe enthalten.

Der 1923 angekündigte II. Band ist jetzt erschienen. Die nächste Veranlassung zur Abfassung der »Vier Bücher gegen den Verleumder Platons« bot Bessarion die ungefähr 1455 veröffentlichte Abhandlung des Georgios Trapezuntios. »Comparationes philosophorum Aristotelis et Platonis.« Der zuletzt genannte Philosoph erhob den Aristoteles auf Kosten des Platon. Er bezichtigte den letzteren in formaler Hinsicht der oberflächlichen und unklaren Darstellungsweise, hielt ihm den Widerspruch seiner Lehre mit dem Christentum vor und beschuldigte ihn endlich eines leichtfertigen und unmoralischen Lebenswandels. Gegen diese drei Vorwürfe ist die Gegenschrift des Kardinals Bessarion gerichtet. Jedoch beschränkt sich der gründliche Kenner der griechischen Philosophie keineswegs auf die bloße negative Abwehr, sondern sein Hauptbestreben ist darauf gerichtet, dem Abendlande einen tieferen Aufschluß über den Gründer der Akademie zu verschaffen. »So wurde sein Werk die erste eingehende Arbeit über Platon, über sein Leben, seine Weltanschauung und seine schriftstellerische Tätigkeit, geschrieben in unterhaltendem Ton, in feiner Sprache, geistreich.« (Mohler Bd. I S. 358.)

Die Edition enthält neben dem griechischen Originaltext, der bislang völlig unediert war, eine alte lateinische Übersetzung aus dem Jahre 1469. Der griechische Originaltext liegt, abgesehen vom III. Buche, das später eingeschaltet wurde, in drei verschiedenen Bearbeitungen vor. Das Verhältnis der Bearbeitungen zu einander hat Mohler im I. und II. Bande in verschiedener Weise dargestellt; offenbar gebührt der letzten Auffassung, die eine Revision der ersten darstellt, der Vorzug. Abgesehen von der Mitteilung über die benutzten Codices hat der II. Editionsband keine weitere Einleitung, da alles zur Erklärung des Werkes Nötige bereits im darstellenden I. Bande S. 346 ff. gesagt ist.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

Digitized by Google

36. *Elementarer Rechtsunterricht.* Die Notwendigkeit planmäßiger allgemeiner Rechtsbelehrung. Herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft für allgemeine Rechtsbelehrung in Dresden. (124.) Dresden, Verlag des deutschen Rechtsbundes, 1927. M. 2.—.

In den Zeiten primitiver Kultur ist das Recht unmittelbar mit dem Leben des Volkes verbunden. Insbesondere wird die Gesetzgebung und die Rechtsprechung vom Volke selbst gehandhabt. Nachdem sich das Recht aber zu einer eigenen Wissenschaft ausgebildet hat, die besondere technische Regeln vorschreibt und die systematische Durchdringung des ganzen Rechtsstoffes erfordert, ist notwendig ein gewisser Abstand zwischen dem Rechte und dem Volke eingetreten. Jedoch darf diese an sich notwendige Distanz nicht zu einer völligen Entfremdung seitens des Volkes werden. Ich möchte hier an einen Vergleich mit der der Religion erinnern. Als wissenschaftliche Disziplin kann natürlich die Theologie nicht von den Männern und Frauen des Volkes betrieben werden. Trotzdem hat aber die Kirche niemals aufgehört, den Kindern und Erwachsenen einen sog. Katechismus- oder elementaren Religionsunterricht zu erteilen. Ähnlich muß auch auf dem Gebiete des Rechtswesens verfahren werden.

Unsere Schulen unterer und mittlerer Art kranken aber an dem doppelten Übel, daß sie 1. einen zu großen Wert auf bloß formale Bildung legen und daher in weitem Maße lebensfremd bleiben und 2. im Zeitalter der exakten Wissenschaften mehr Naturkunde als Menschenkunde treiben. Soweit diese Mängel das Gebiet des Rechtslebens betreffen, sucht die vorliegende Schrift dieselben zu bekämpfen. Der erste Teil behandelt das Problem der allgemeinen Rechtsbelehrung, der zweite stellt ein System des elementaren Rechtsunterrichts auf und der dritte berichtet über die bereits stattgehabte Praxis des elementaren Rechtsunterrichts in den höheren und den Volksschulen. Um durchgreifend zu wirken, darf der Rechtsunterricht nicht auf gelegentliche Hinweise in anderen Fächern, z. B. Religion und Geschichte, beschränkt werden, sondern muß als ein eigenes Fach betrieben werden. Vielleicht könnte man ihn am besten mit der durch Art. 148 Abs. 3 der Reichsverfassung vorgeschriebenen Staatsbürgerkunde verbinden.

Was das Kirchenrecht anbetrifft, so ist auf diesem Gebiete in der Gegenwart bereits ein großer Fortschritt durch die Einführung der sog. kirchlichen Gegenwartskunde geschehen. Es

Digitized by Google

wäre zu wünschen, daß diese neue Disziplin nicht nur an den höheren Lehranstalten, sondern auch an den Volks- und Berufsschulen betrieben würde. Den juristischen und kanonistischen Fakultäten kann es nur zu großem Nutzen gereichen, wenn sie aus dem engen Rahmen der bloßen Fachschulen heraustreten und die unmittelbare Berührung mit der Allgemeinbildung des Volkes aufnehmen. Ein Mittel hierzu wäre die Abhaltung von Kursen über allgemeine Rechtskunde und kirchliche Gegenwartskunde.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

37. *Führer-Korrespondenz.* Zeitschrift für das soziale Vereinswesen. Organ der Arbeitsgemeinschaften für soziale und staatsbürgerliche Fortbildung. Herausgeg. von *August Pieper.* 40. Jahrgang. (256.) M.-Gladbach, Volksvereinsverlag, 1927. M. 4.50.

Die Mitglieder der Zentralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland erfüllen seit vielen Jahren die wichtige Aufgabe, Führer für die soziale und staatsbürgerliche Betätigung der deutschen Katholiken heranzubilden. Diesem Zwecke soll auch die vorliegende Führer-Korrespondenz dienen, die auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Aufsätze über soziale und politische Fragen bringt. Sie sucht nicht bloß zu belehren, sondern auch zu bewegen, indem sie das soziale Gewissen der Leser schärft und die Ehre und Würde des Staatsgedankens predigt. Neben dem Herausgeber sind *Heinen, van den Boom* und *Rose* hauptsächlich an der Beisteuerung der Arbeiten beteiligt.

Mit Recht wird in der Abhandlung »Wesen und Aufgabe der Staatspolitik« betont, daß die Politik der politischen Parteien sich nach dem Wohle des ganzen Staates richten und ihm dienen muß. »Niemals kann deshalb Staatspolitik zustande kommen durch den klugen Ausgleich der Politik selbstherrlicher politischer Parteien.« Der geistreiche Publizist *Carl Ernst Jarcke* hat vor 75 Jahren das Schlagwort geprägt: »Wer heute in Europa die Gesellschaft retten will, muß die Monarchie retten. Die Republik ist keine Verfassungsform für unsere Zeit, und dies zwar, weil es keine Republikaner gibt. Es gibt aber keine Republikaner, weil der individuelle Egoismus durchgängig den Korporationsgeist erstickt hat.« Vermischte Schriften, Vierter Band (1854) S. 154. Noch ist das Rettungswerk nicht vollbracht; aber der Bestand der deutschen Republiken wird gewiß nur dann von

Digitized by Google

langer Dauer sein, wenn ihre Mitglieder die Worte Jarckes Lügen strafen. Geschieht dieses nicht, so werden sich die von Jarcke zitierten Mottoverse der »Bekenntnisse eines Soldaten« erfüllen:

Der erste König war ein glücklicher Soldat,
Den letzten König stürzt das Proletariat —
Dann folgt die Anarchie, die frißt die eigenen Glieder,
Und nach dem letzten König kommt der erste wieder.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

38. *Thomas Esser, Mittelstandsfürsorge.* Dargestellt an der Politik der Deutschen Zentrumspartei. (34.) M.-Gladbach, Volksvereinsverlag, 1928. M. 0.30.

Der bekannte Zentrumsabgeordnete Thomas Esser aus Euskirchen gibt in dieser Abhandlung eine Übersicht über die Erfolge und Bestrebungen, welche die deutsche Zentrumspartei im Jahre 1927 zu gunsten des Mittelstandes, d. i. der Handwerker und Kleinkaufleute, zu verzeichnen hat. Aus derselben erhellt, daß die Zentrumspartei auch in der Gegenwart ihrer Devise, das Wohl aller Stände zu fördern und insbesondere den Mittelstand als den für das Staatsleben wichtigsten sozialen Stand zu erhalten, treu geblieben ist.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

39. *Wilhelm Boudriot, Die altgermanische Religion in der amtlichen Literatur des Abendlandes vom 5.—11. Jahrhundert.* [Untersuchungen zur allgemeinen Religionsgeschichte, herausgegeben von *Carl Clemen,* Heft 2.] (VIII u. 79.) Bonn, Röhrscheid, 1928. M. 6.50.

Diese literarisch-kritische Untersuchung liefert den überzeugenden Nachweis, daß viele in den späteren Bußbüchern, Predigten und Kanonessammlungen erwähnte abergläubische Mißbräuche in den Schriften des Caesarius von Arles ihre Quelle haben. Solche Caesarius-Überlieferungen finden sich namentlich bei Martinus von Braga, Eligius von Noyon, Pirmin von Reichenau, Burchard von Würzburg, Hrabanus Maurus, Regino von Prüm und Burchard von Worms. Sie können daher nicht als authentische Zeugnisse für die altgermanische Religion verwendet werden. Auch andere Zeugnisse, die sich mit der Durchchristianisierung eines bereits zum Christentum übergetretenen Volkes beschäftigen,

Digitized by Google

sind vorsichtig zu benutzen. Einen erstklassigen Zeugniswert besitzen dagegen Quellen, die sich mit der Bekehrung der Germanen vom Heidentum zum Christentum beschäftigen.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

40. *Der kleine Brockhaus.* Handbuch des Wissens in einem Bande. 5. und 6. Lieferung. Leipzig, F. A. Brockhaus. Je M. 2.10.

Trotz der Fülle des Materials enthalten diese beiden Lieferungen einige erhebliche Lücken. Es fehlen z. B. die Namen *Melchers* und *Möhlers*, d. i. des Führers der deutschen Katholiken im Kulturkampfe und des bedeutendsten kath. Theologen in Deutschland während des 19. Jahrhunderts. Die vorhandenen Artikel könnten zum Teil etwas genauer gefaßt werden. Die Inkorporation spielte im mittelalterlichen Pfründenwesen eine besondere Rolle. Den Titel »in partibus infidelium« für die Bischöfe der untergegangenen Diözesen der orientalischen Kirche hat Leo XIII. 1882 abgeschafft. »Kanoniker« ist mit Chorherren zu übersetzen; die Domherren bilden nur einen Teil derselben, die übrigen Kanoniker heißen Stiftsherren. Das Sigle für die Kapuziner lautet gewöhnlich O. M. Cap. Kollegiatkirche bedeutet eine Stiftkirche = Kirche mit Kollegiat- oder Stiftskapitel, nicht eine Pfarrkirche neben der Kathedrale. Kongregation ist eine ordensähnliche Genossenschaft der katholischen Kirche mit einfachen Gelübden oder ein Zusammenschluß von mehreren eigenrechtigen Klöstern desselben Ordens zu einem Verbande, z. B. die Beuroner Kongregation des Benediktinerordens. Die Verkündigungsbulle des Cod. Jur. Can. ist vom 27. (nicht 25.) Mai 1917 datiert. Lektor bezeichnet auch den Inhaber einer der vier niederen Weihegrade in der katholischen Kirche. Unter Mahlschatz ist nicht die Aussteuer zu verstehen, sondern eine bei der Verlobung zum Zeichen der Bekräftigung gegebene Gabe (Handgeld oder später Ring). Die hl. Messe ist in erster Linie ein Opfer, die unblutige Wiederholung des blutigen Kreuzesopfers, und daher vom Altarsakrament begrifflich verschieden. Der Ausdruck »Motu proprio« ist besonders für eine gewisse Art von päpstlichen Erlassen, die diese Formel enthalten, gebräuchlich.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

Digitized by Google

Literaturverzeichnis.[1 u. 2])

I. Lehrbücher.

Prümmer, D., Manuale iuris canonici. Ed. 4 u. 5. (XLIV u. 720.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1927. M. 12.50.

Coronata, Matthaeus Conte a, Institutiones iuris ecclesiastici ad usum utriusque cleri et scholarum. Tom. I. (VIII u. 954.) Turin, Marietti, 1928. L. 50.—.

Cance, Adrien, Le Code de Droit Canonique. Commentaire succinct et pratique. Tom. II. 12°. (VI u. 569.) Paris, Gabalda et Fils, 1928. Fr. 25.—.

Blat, A., Commentarium textus Codicis iur. can. Lib. IV: De processibus. (VIII u. 743.) Rom, Ferrari, 1927. L. 30.—.

Müller, Georg, Das neue Rechtsbuch der katholischen Kirche. [Friedrich Manns' Pädagogisches Magazin 1118.] (69.) Langensalza, Hermann Beyer & Söhne, 1928. M. 1.60.

Grabowski, X., Kirchenrecht nach dem neuen Codex. 2. Aufl. (VIII u. 816.) Lemberg, 1928. Zl. 25.—. (In polnisch. Sprache.)

II. Rechtsphilosophie und Soziologie.

Cathrein, Victor, Philosophia moralis. (XX u. 524.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1927. M. 6.—.

Fehr, Hans, Recht und Wirklichkeit. Einblick in Werden und Vergehen der Rechtsformen. [Das Weltbild Bd. 1.] (192.) Potsdam, Müller & Kiepenheuer, 1928. M. 3.30.

Senn, F., De la Justice et du Droit. Explication de la définition traditionelle de la justice, suivie d'une étude sur la distinction du »Jus naturale« et du »Jus gentium«. (96.) Paris, Recueil Sirey, L. Tenin, 1927.

Pizarro Crespo, C., L'equità e la sua funzione nel diritto, in: Rivista internazionale della filosofia del diritto 1927, fasc. IV und V.

D'Angelo, S., De aequitate in Codice iuris canonici, in: Periodica de re morali et canonica 16, 210* ff.

Bachofen, J., Antrittsrede über das Naturrecht. [Philosophie und Geisteswissenschaften 5.] (66.) Halle, Meiner, 1927. M. 2.40.

Passerin d'Entrèves, A., Il concetto del diritto naturale cristiano e la sua storia secondo E. Troeltsch, in: Atti della R. Academia di scienze di Torino 1926, LXI p. 664—704. (Critica 1927, XXV, 114—115 = B. Croce.)

Baur, Ludwig, Religion und Recht, in: Der katholische Gedanke I, 27 ff.

---

1) Vom Herausgeber zusammengestellt.

2) Wo das Format nicht angegeben, ist 8° zu ergänzen.

Digitized by Google

Friedrich Christian Herzog zu Sachsen, Die Staatslehre des Kardinals Nicolaus von Cusa. Jur. Diss. Köln 1925. (Maschinenschrift.)

Blumgart, Alice, Pufendorfs Toleranzbegriff im Zusammenhang mit seinem Staatsbegriff. Phil. Diss. München 1925. (Maschinenschrift.)

Löwenstein, J., Hegels Staatsidee. Ihr Doppelgesicht und ihr Einfluß im XIX. Jahrh. (VI u. 183.) Berlin, J. Springer, 1927. M. 9.60.

Hürth, Fr., Bemerkungen zur »Staatslehre Leos XIII.« in: Scholastik 1927, 563 ff. (Bezieht sich auf das Buch von P. Tischleder.)

Tischleder, Peter, Der katholische Klerus und der deutsche Gegenwartsstaat. [Hirt und Herde, 17.] (X u. 202) Freiburg i. B., Herder & Co., 1928. Kart. M. 4.60.

Brière, Y. de la, Le bon et le mouvais nationalisme, in: Revue de Philosophie 1927, 237 ff.

Redslob, Théorie de la Société des Nations. (340.) Paris, Rousseau et Cie, 1927. Fr. 45.—.

Brauer, Th., Christentum und öffentliches Leben. (222.) M.-Gladbach, Volksverein, 1927. Geb. M. 6.50.

Biederlack, J., Die sog. »neue Wiener Richtung« in der Sozialpolitik, in: Theol. prakt. Quartalschrift 80, 715 ff.

Arendt, J., La nature, l'organisation et le programme des syndicats ouvriers chrétiens. (323.) Paris, Action Populaire, 1926.

Senior, A., Das Minderheitenproblem und das sittliche Recht. Mit einem Vorwort von F. Muckermann. [Schriftenreihe der Wochenschrift Das Neue Reich 1.] (44.) Wien, Tyrolia, 1927.

III. Allgemeine Grundbegriffe.

Renard, G., La valeur de la loi. Critique philosophique de la notion de lui. Pourquoi et comment il faut obéir à la loi. (XII u. 286.) Paris, Recueil Sirey, 1928. F. 24.—.

Givanovitch, Thomas, Eine neue Einteilung des Rechts (und der Rechtswissenschaften) anstatt der traditionellen römischen, in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie XXI, 219 ff.

Walz, Vom Wesen des öffentlichen Rechts. Akademische Antrittsvorlesung. [Tübinger Abhandlungen für öffentliches Recht, 15.] Stuttgart, Enke, 1928. M. 5.—.

Coronata, Matthaeus Conte a, De natura seu vi iuridica concordatorum. [Collectanea Sarrianensia, 3.] Barcelona 1927.

Mathis, Burkhard, Das kirchliche Rechtsbuch und seine Verpflichtung, in: Schweizerische Kirchen-Zeitung 1928, 106 ff.

Le Picard, R., La notion d'ordre public en droit canonique, in: Nouvelle Revue Théol. 1928, 552 ff.

Digitized by Google

D'Angelo, S., De fundamento discriminis inter privilegium reale et privilegium personale in »Codice Juris Canonici«, in: Apollinaris I, 36 ff.

Creusen, J., L'effet juridique des consultations, in: Nouvelle Revue Théol. 1927, 100 ff.

Brown, B. F., The canonical juristic personality with special reference to its statuts in the United States of America. Washingtoner Diss. (212.) Washington, Catholic University, 1927.

Adloff, Jos., L'erreur commun et la juridiction suppléée, in: Bulletin eccl. du dioc. de Strasbourg 1927, 252 ff.

Schaepman, A. C. M., Error communis in can. 209, in: Nederlandsche Katholieke Stemmen 28, 44 ff.

Adloff, Jos., Le principe de l'erreur commun s'applique-t-il au mariage?, in: Bulletin eccl. du dioc. de Strasbourg 1927, 252 ff.

Jone, Heribert, O. M. Cap., Error communis und Suppletion der Beichtjurisdiktion, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 81, 140 ff.

Bride, A., De extensione regulae »Remotior consanguinitatis gradus trahit ad se proximiorem«, in: Periodica de re morali et canonica 16, 136* ff.

IV. Quellen- und Literaturkunde.

Mc Neille, A. H., Some early canons, in: Journal of theol. Studies 28, 225 ff.

Acta conciliorum oecumenicorum ed. Eduardus Schwartz. Tom. I. Vol. alterum. 4°. (XIII u. 128.) M. 35.—. Tom. I. Vol. I. Pars altera. (VII u. 110.) M. 35.—. Pars V. (VII u. 142.) M. 40.—. Pars IV. (XXVIII u. 70.) M. 30.—. Berlin, Walter de Gruyter, 1925—1928.

Buttler, C., Sancti Benedicti regula monasteriorum. 12°. (XXIV u. 224.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1928. M. 3.80.

Bullard, J. V., Canon Law, English and Roman. Some notes on Maitland, in: Theology 15, 73 ff.

Erdmann, Carl, Papsturkunden in Portugal. [Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen, Phil.-histor. Klasse N. F. XX, 3.], (IV u. 384.) Berlin, Weidmann, 1927. M. 25.—.

Teetaert, A., La »Summa de Poenitentia« de saint Raymond de Penyafort, in: Ephem. Theol. Lovanienses V, 49 ff.

Lacger, A. de, Statuts synodaux inédits du diocèse d'Albi au XIII^e siècle, in: Nouvelle Revue historique de droit français et étranger 1927, 418 ff.

Le Bras, G., Un second manuscrit de l'Abbreviatio Decreti d'Omnebene, in: Revue des sciences religieuses 1927, 649 ff.

Digitized by Google

Lega, M., Coram Lega habitae S. R. Rotae decisiones seu sententiae (1909—1914). [608.] Rom, Libreria Vaticana, 1927. L. 70.—.

Hülster, Placidus, O. Cist., Codicis Jur. Canonici interpretatio authentica. [48.] Paderborn, Schöningh, 1928. M. 1.60.

Köstler, Rudolf, Wörterbuch zum Codex Juris Canonici. Erste Lieferung. (112.) München, Kösel & Pustet, 1928. M. 5.—.

Hilling, N., Zehn Jahre Codex Juris Canonici, in: Das Neue Reich 19. Mai 1928, 704 f.

Streit, Robert, O. M. J., Bibliotheca Missionum Bd III: Amerikanische Missionsliteratur 1700—1909. [Veröffentlichungen des Internat. Instituts für missionswiss. Forschung.] (XV, 17—32, 1172.) Aachen, Aachener Missionsdruckerei, 1927.

van Hove, A., Le concordat entre le Saint-Siège et le gouvernement de Lithuanie, in: Nouvelle Revue Théol. 1928, 209 ff.

Ottaviani, A., Concordatum Lithuanicum, in: Apollinaris I, 53 ff.

Denzinger, H. et Bannwart, Cl., Enchiridion Symbolorum, Definitionum et Declarationum de rebus fidei et morum. Ed. 16ª et 17ª, quam paravit J. B. Umberg. (XXX, 612, 28 u. [58.]) Freiburg i. B., Herder & Co., 1928. M. 6.—; Geb. M. 7.50.

V. Verfassungsrecht.

Stocchiero, G., Il Codice del Clero secondo il Codex iuris canonici. I principii del diritto pubblico e la legislatione italiana in materia ecclesiastica. (XV u. 877.) Vicenza, Soc. anon. Tip. fra Cattol. Vic., 1928. L. 24.—.

Carbone, C., Praxis Ordinandorum. Nova ed. (XVI u. 246.) Turin, Marietti, 1928. L. 10.—.

Roberti, Fr., De S. Ordinatione *ex metu* suscepta et de poenis in eos qui *quoquo modo* coegerint (concordia canonum 214 § 1 et 2352), in: Apollinaris I, 48 ff.

Maritain, J., La primauté du spirituel. 12°. (315.) Paris, Plon, 1927. Fr. 12.—.

Wunnenberg, Hugo, Die Kardinals-Kongregationen, die Rota Romana und die Signatura Apostolica. Eine rechtsgeschichtl. vergleichende Darstellung. Jur. Diss. Hamburg 1925. (Maschinenschrift.)

Hofmeister, Philipp, Mitra und Stab der wirklichen Prälaten ohne bischöflichen Charakter. [Kirchenrechtl. Abhandlungen 104.] (X u. 132.) Stuttgart, Enke, 1928. M. 11.—.

Maroto, Ph., De condicione iuridica mansionarii qui nominatus sit canonicus honorarius eiusdem ecclesiae, in: Apollinaris I, 66 ff.

Niedergang, G., Le Clergé paroissial. Paris, Edit. Spes, 1927. Fr. 11.—.

Digitized by Google

Galm, M., Die Laienbrüder als Hilfsmissionare, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft 1927, 272 ff.

VI. Verwaltungsrecht.

D'Angelo, S., De Missa pro populo, in: Apollinaris I, 68 ff.
Merk, Jos., Abriß einer liturgiegeschichtlichen Darstellung des Meß-Stipendiums. Stuttgart, Schloß, 1928. M. 7.50.
Sudbrack, Karl, S. J., Die praktische Durchführung der Frühkommunion, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 81, 287 ff.
Kelly, J., The jurisdiction of the simple confessor. Washingtoner kanonist. Diss. (208.) Washington, Catholic University, 1927.
Kilker, A., Extreme Unction. A canonical treatise. St. Louis, B. Herder Book & Co., 1927. D. 3.50.
Billey, N. M., Altars according to the Code of Canon Law. Washingtoner Dissertation. (132.) Washington, 1927.
Bauer, Lor., Der Altar und seine Ausstattung nach Auffassung und Anordnung der Kirche, in: Bonner Zeitschrift für Theologie und Seelsorge 1928, 130 ff.
Klenk, Friedr. Wilh., Das kirchliche Begräbnisrecht. Jur. Diss. Würzburg, 1925. (Maschinenschrift.)
Maroto, Ph., De axiomate »Ubi tumulus ibi funus«, in: Apollinaris I, 22 ff.
Creusen, J., »Ubi tumulus ibi funus«? in: Nouvelle Revue Théol. 1927, 782 ff.
Scharnagl, A., Die Beisetzung von Aschenresten auf kirchlichen Friedhöfen, in: Klerusblatt 1928, 5 ff.
Cicognani, H. J., De facultate benedicendi sacram supellectilem ex can. 1304, in: Apollinaris I, 65 f.
Regnault, Alexander, Der Verzicht auf ein katholisches Kirchenamt in Bayern. Jur. Diss. Erlangen, 1925. (Maschinenschrift.)
Fameli, F., Della vacanza dei Beneficii incompatibili, in: Jl Monitore Ecclesiastico 1928, 78 ff.
Nicklas, Adam, Die Entwicklung des Pfarr-Einkommens in der Diözese Speyer seit ihrer Wieder-Erstehung 1821/22 bis zur Gegenwart. Phil. Diss. Heidelberg, 1925. (Maschinenschrift.)
Kaufmann, R., Das katholische Kirchenvermögensrecht des Kantons St. Gallen. (VIII u. 116.) Wil, A. Meyerhans-Zahner, 1927.
D'Angelo, S., Tasse e pensioni nel Codice di diritto canonico. Guida pratica per le Curie vescovili e per i parroci. 2. ed. 12°. (130.) Turin, Lega Italiana Catt. editrice, 1927.
S. T., Circa i diritti del Vescovo su una Società di mutuo soccorso fra sacerdoti, in: Il Monitore Ecclesiastico 1928, 15 ff.
Sauer, J., Die neuesten päpstlichen Bestimmungen über Denkmalspflege und Pflege der kirchl. Kunst, in: Zeitschrift für Denkmalpflege II, 33 ff.

Digitized by Google

VII. Prozeß- und Strafrecht.

Roberti, Fr., De recursu ob reiectionem libelli, in: Apollinaris I, 73 f.

Circa il valore della testimonianza del Confessore nelle cause dei Servi di Dio (can. 2027 § 2), in: Il Monitore Ecclesiastico 1928, 21 ff.

Heylmann, Edgar, Der Charakter des katholischen Strafrechts und die Grundzüge der Imputabilitätslehre nach dem neuen Codex Juris Canonici vom 28. Juni 1917. Jur. Diss. Hamburg 1925. (Maschinenschrift).

Droste zu Vischering, Georg Graf, Der Deliktsversuch im Codex Juris Canonici. Jur. Diss. Bonn 1925. (Maschinenschrift.)

Lorétan, A., Le Délit religieux — Etude historique et critique du délit religieux et de ses théories juridiques. Jur. Diss. Bern 1926. Sion, Impr. Fiorina & Pellet, 1926.

Fellner, Michael, Die Exkommunikation nach geltendem Recht. Jur. Diss. Würzburg 1925. (Maschinenschrift.)

Hütteroth, Wilh., Die Stellung der kath. Kirche zum gerichtlichen Zweikampf in geschichtl. Entwicklung. Jur. Diss. Marburg 1925. (Maschinenschrift.)

Brust, K., Duell und Mensur. Zum Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs, in: Stimmen der Zeit, Jan. 1928, 284 ff.

Holzer, Siegfried, Die Religionsvergehen nach den Entwürfen zu einem Deutschen Strafgesetzbuche verglichen mit dem geltenden Recht. Jur. Diss. Erlangen 1925. (Maschinenschrift.)

Thümmel, W., Der Religionsschutz durch das Strafrecht, § 166 des Strafgesetzbuches. 2. Aufl. Jena, Frommann, 1927.

Fischer, Kurt, Die Störung des religiösen Friedens und der Totenruhe nach dem Entwurfe zu einem neuen Strafgesetzbuch von 1919. Jur. Diss. Bonn 1925. (Maschinenschrift.)

VIII. Staatskirchenrecht.

(Verfassungs- und Verwaltungsrecht.)

Rieder, Hans, Staat und Kirche nach modernem Verfassungsrecht. (VII u. 163.) Berlin, Heymann, 1928. M. 9.—.

Maier, Mathilde, Staatskirchentum in Preußen und Bayern nach der Staatsumwälzung 1918. Jur. Diss. Heidelberg 1925. (Maschinenschrift.)

Mirow, Die Rechte des preußischen Staates gegenüber der Kirche nach der Neuregelung ihrer Rechtsverhältnisse, in: Deutsche Juristen-Zeitung 1928, 558 ff.

Reiß, Thomas, Der Austritt aus der Kirche nach dem geltenden bayerischen Staatskirchenrecht. Jur. Diss. Würzburg 1925. (Maschinenschrift.)

Digitized by Google

Oechsler, Hermann, Die rechtliche Stellung der katholischen Kirche zu den staatlichen theologischen Fakultäten. Jur. Diss. Heidelberg 1925. (Maschinenschrift.)

Holstein, Günther, Die beamtenrechtlichen Normen der Reichsverfassung und die Stellung der Geistlichen und Kirchenbeamten, in: Archiv des öffentlichen Rechts N. F. XIII, 153 ff.

Herrmann, Das Recht des Kirchenpatronats in Preußen. Die Grundsätze unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung für die Praxis dargestellt. (194.) Berlin, Union Zweigniederlassung, 1928. Geb. M. 6.50.

Kuhr, Günter, Die kirchliche Baupflicht nach badischem Recht. Jur. Diss Heidelberg 1925. (Maschinenschrift.)

Undeutsch, Hans, Die Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften auf Grund des Art. 138 und 173 Reichsverfassung. Jur. Diss. Leipzig 1925. (Maschinenschrift.)

Schmidt, Werner, Die Rechtsverhältnisse der Friedhöfe nach privatem und öffentlichem Recht unter Berücksichtigung der preuß. Gesetzgebung. Jur. Diss. Erlangen 1925. (Maschinenschrift.)

Cavelti, Herm., Die Autonomie des katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen. Jur. Diss. Freiburg i. S. Rorschach, Cavelti-Hubatka, 1926.

Sanders, Theodor, Der Einfluß der Staatensukzession auf die Rechtslage der katholischen Kirche im Sukzessionsgebiet. [Hamburgische Universität-Abhandlungen und Mitteilungen aus dem Seminar für Öffentliches Recht, 19.] (154.) Hamburg, Lütcke & Wulff, 1927.

IX. Eherecht.

Huszár, Elemér, System des katholischen Eherechts nach dem Codex Juris Canonici. (323.) Kolocza, Arpad-Aktiendruckerei, 1927. (In ungarischer Sprache.)

Rouff, E., Aufgehobene Ehehindernisse, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 80, 763 ff.

Frommhold, Rudolf, Das Ehehindernis der Doppelehe nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und das Schweizerische Zivilgesetzbuch. Jur. Diss. Leipzig 1925. (Maschinenschrift.)

Neese, Alfred, Die Nichtigkeit des Verlöbnisses. Jur. Diss. Rostock 1924. (Maschinenschrift.)

Sartorius, Benno, Der Verlöbnisbruch und seine Folgen. Jur. Diss. Breslau 1924. (Maschinenschrift.)

Raymond, L., Competentia matrimonialis parochi gentilicii seu personalis, in: Periodica de re morali et canonica 16, 257* ff.

Groß, Fritz, Der Ehebruch in seiner geschichtlichen Entwicklung, nach geltendem Recht und als Gesetzgebungsproblem. Jur. Diss. Leipzig 1925. (Maschinenschrift.)

Digitized by Google

Lanier, H., Guide pratique de la procédure matrimoniale en droit canonique. (IX u. 83.) Paris, Téqui, 1927.

Cappello, F. M., De iure accusandi matrimonium, in: Periodica de re morali et canonica 16, 228* ff.

Mahon, T., The Church and Divorce. St. Louis, B. Herder Book Co., 1927.

Piérard, Arthur, Divorce et séparation de corps. Traité théoretique et pratique suivant la législation, la doctrine et la jurisprudence belges et français et le droit international. 3 Bde. (2400.) Paris, Recueil Sirey, 1928. F. 300.—.

Hoyer, Hans, Das englische Ehescheidungsrecht in Vergangenheit und Gegenwart, unter Berücksichtigung seiner Vorzüge und Nachteile gegenüber dem deutschen Scheidungsrecht. Jur. Diss. Göttingen 1924. (Maschinenschrift.)

Simons, Theodor, Die Anfechtung der Ehe wegen Irrtums und Betruges. Jur. Diss. Bonn 1925. (Maschinenschrift.)

Volkmar, Die familien- und erbrechtlichen Beschlüsse der 6. Haager Konferenz über internationales Privatrecht, in: Juristische Wochenschrift 57, 857 ff.

Ketzel, Werner Helmut, Rechtliche Stellung der Kinder aus nichtigen Ehen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Jur. Diss. Leipzig 1925. (Handschrift.)

Preis, Friedrich, Die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes zu seinem Vater. Jur. Diss. Erlangen 1925. (Maschinenschrift.)

Ostertag, Max, Die familienrechtliche Stellung des außerehelichen Kindes nach schweizerischem Recht. Jur. Diss. Basel 1923. (Maschinenschrift.)

Dievoet, E. van, La séparation de corps et la loi du 20 mars 1927. [Publication de la Société d'études morales, sociales et juridiques.] 12°. (172.) Paris, Girard, 1928. F. 9.—. (Betr. das belgische Eherecht.)

Freund, Heinr., Das neue Eherecht der Sowjetrepubliken im internation. Verkehr, in: Juristische Wochenschrift 57, 877 ff.

X. Ordensrecht.

Tischler, Franz, Handbuch zur Leitung des III. Ordens des heiligen Franziskus. 7. Aufl. Herausgeg. von Thomas Villanova Gerster. 1. Teil: Die Regel des III. Ordens. Bregenz, Teutsch, 1927. Geb. S. 12.—.

Kern, Bernhard, Das Ethos der Regula St. Benedicti nach seiner wirtschaftl. und allg. soziologischen Bedeutung. Phil. Diss. Heidelberg 1925. (Maschinenschrift.)

Fanfani, P. M. L., Circa la facoltà di professione prima del tempo del servizio militare, in: Il Monitore Ecclesiastico 1928, 177 ff.

Digitized by Google

Vermeersch, A., De conscribendis Constitutionibus Congregationis votorum simplicium, in: Periodica de re morali et canonica 16, 154* ff.

D'Ambrosio, F. X., De professione solemni aut perpetua religiosorum italorum servitii militaris adstrictorum, in: Apollinaris I, 71 f.

Hofmeister, Ph., Beichten in weiblichen Ordensgenossenschaften, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 80, 341 ff.

Parisi, C., Circa l'obbligo della dote, se vi sia per le Cappuccine che professano la Prima Regola di S. Chiara, in: Il Monitore Ecclesiastico 1928, 19 ff.

— —, Circa la facoltà nei Religiosi di vote solenni di disporre dei beni temporali, in: Il Monitore Ecclesiastico 1928, 44 ff.

— —, Circa l'interruzione del noviziato canonico per i Religiosi in caso di viaggio, in: Il Monitore Ecclesiastico 1928, 85 ff.

— —, Circa la comunicazione dei privilegi tra i Regolari, in: Il Monitore Ecclesiastico 1928, 112 ff.

Schweiger, P., Jus religiosorum concordatum pro Polonia, in: Commentarium pro Religiosis VIII, 455 ff.

Martin, Ada, Die Bedeutung der Ordensgelübde nach dem Codex Juris Canonici unter Berücksichtigung des geltenden deutschen Rechtes. Jur. Diss. Frankfurt a. M. 1924. (Maschinenschrift.)

Ankermüller, Willi, Die vermögensrechtliche Stellung der Religiosen und ihrer Niederlassungen nach dem Cod. Jur. Can. Jur. Diss. Würzburg 1925. (Maschinenschrift.)

Brière, Y. de la, Quel régime légal revendiquent en France les Congrégations? in: Études 191, 345 ff.

Falco, Mario, La condizione giuridica dei Gesuiti in Lombardia. (10.) Modena, Soc. tip. Modenese, 1928.

XI. Erziehungs- und Schulrecht.

Willbold, Franz Xaver, Die Geschichte des katholischen Volksschulwesens im Landkapitel Günzburg bis zur Säkularisation, ein Beitrag zur Schulgeschichte der Diözese Augsburg. (IV u. 173.) Theol. Diss. Freiburg i. B. 1927.

Hecker, Franz, Beiträge zur Geschichte der Schule und der Volksbildung im Siegerlande bis zum Beginne der preuß. Herrschaft. Phil. Diss. Frankfurt 1925. (Maschinenschrift.)

Bohnemann, Erich, Das evangelische niedere Schulwesen im Herzogtum Berg. (82.) Altenkirchen (Westerwald), Dieckmann, 1925.

Frank, Wilhelm, Beiträge zur Schulgeschichte des Kreises Herrschaft Schmalkalden. Phil. Diss. Frankfurt 1925. (Maschinenschrift.)

Ried, Ursula, Zur Geschichte der nassauischen Simultanschule, in: Schule und Erziehung XVI, 1 ff.

Digitized by Google

Heideloff, H., Preußisches Schulrecht. Bestimmungen, betreffend das Volks- und Mittelschulwesen in Preußen. (XII u. 576.) Koblenz, Selbstverlag des Verfassers, 1927.

Morzynski, Gerhard, Die religiöse Kindererziehung im Deutschen Reich nach altem und neuen Recht unter besonderer Berücksichtigung der verwitweten Mutter. Jur. Diss. Breslau 1925. (Maschinenschrift.)

Strobl, Friedl, Die religiöse Erziehung der Kinder nach dem Gesetz vom 29. Juli 1921. Jur. Diss. Erlangen 1925. (Maschinenschrift.)

Weber, Johannes Hermann, Die religiöse Kindererziehung nach geltendem Recht. Jur. Diss. Leipzig, 1925. [Maschinenschrift.]

Weißwange, Arno Kurt, Die religiöse Kindererziehung nach dem Gesetze vom 15. 7. 1921. Jur. Diss. Leipzig, 1925. (Maschinenschrift.)

Scheuffler, Hans Bernhard, Die religiöse Kindererziehung nach dem Reichsgesetz vom 15. Juli 1921. Jur. Diss. Leipzig, 1925. (Maschinenschrift.)

Haase, Ernst Felix, Die religiös-weltanschauliche Erziehung nach deutschem Recht, insbesondere auf Grund des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1921. Jur. Diss. Leipzig, 1925. (Maschinenschrift.)

Beer, Ludwig, Die Bestimmung der Konfession der Kinder nach § 17 Abs. II und III in der Bayer. Verfassung vom 14. 8. 1919. Jur. Diss. Erlangen, 1925. (Maschinenschrift.)

Linder, Josef, Die religiöse Kindererziehung in Bayern nach dem neuen Verfassungsrechte. Jur. Diss. Erlangen, 1925. (Maschinenschrift.)

Rosin, H., Das Reichsschulgesetz. Reichsgesetz zu Artikel 146 Abs. 2 der Reichsverfassung. [Schulfragen in der Reichsverfassung. Schriftenreihe des Deutschen Lehrervereins, 5.] (187.) Berlin, Deutscher Lehrerverein, 1927.

Schröteler, J., Das Scheitern des Reichsschulgesetzes, in: Stimmen der Zeit, Mai 1928, 109 ff.

Moeller, Die Rechtsgrundlage der Gemeinschaftsschule, in: Deutsche Juristen-Zeitung 1928, 635 ff. u. 705 ff.

Lambsdorff, Eda Gräfin von, Über Koedukation in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Übertragbarkeit auf deutsche Verhältnisse. Phil. Diss. Erlangen 1925. (Maschinenschrift.)

Moock, Wilh., Das katholische Bildungsideal, in: Hochland Oktober 1927, 44 ff.

XII. Missionsrecht.

Schlunk, M., Wegweiser durch das Schrifttum der evang. Mission. Ausg. 2. (127.) Stuttgart, Ev. Missionsverlag, 1927. M. 0.75.

Digitized by Google

Schmidlin, J., Katholisches Missionsrecht, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft 1927, 257 ff.

Grentrup, Th., Die Missionsfreiheit nach den Bestimmungen des geltenden Völkerrechts. (112.) Berlin, De Gruyter, 1928. M. 5.50.

Pfisterer, H., Die neuzeitliche Entwicklung der kath. Weltmission. (30.) Stuttgart, Ev. Missionsverlag, 1927. M. 0.80.

Richter, J., Das Werden der christlichen Kirche in China. 4°. (XVI u. 584.) Gütersloh, Bertelsmann, 1928. M. 22.—.

Schurhammer, Georg, Das kirchliche Sprachproblem in der japanischen Jesuitenmission des 16. und 17. Jahrhunderts. Tokyo, Deutsche Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasien, 1927. M. 9.—.

Les Elites en pays le Mission. Compte rendu de la cinquième semaine de missiologie de Louvain. (254.) Louvain, Museum Lessianum, 1927. Fr. 15.—.

XIII. Orientalisches Kirchenrecht.

Zankow, Stefan, Das orthodoxe Christentum des Ostens. (148.) Berlin, Furche-Verlag, 1928. M. 6.—.

Djordjevič, Nikola, Die Selbständigkeit der serbischen Kirche. Theol. Diss. Bern 1922.

Joannides, S., L'organisation des paroisses dans l'Eglise de Grèce, in: Echos d'Orient 1927, 449 ff.

Deslandes, J., Les prêtres orthodoxes ont-ils la jurisdiction? in: Echos d'Orient Oktober 1927, 385 ff.

Mets, H. Th., De jurisdictie der schismatieke priesters, in: Nederlandsche Katholieke Stemmen 27, 354 ff.

XIV. Evangelisches Kirchenrecht.

Roquette, Hermann, Hugenottisches Kirchenrecht. Ein Sonderrecht in der altpreußischen Landeskirche, in: Archiv des öffentl. Rechts. N. F. XIII, 22 ff.

Haebler, Hans Otto, Die rechtliche Stellung des Kirchenregiments in den nach der Revolution ergangenen Verfassungen der ev.-luth. Landeskirchen Deutschlands. Jur. Diss. Leipzig 1925. (Maschinenschrift.)

Vogel, Karl Ernst, Der rechtliche Aufbau des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes. Jur. Diss. Leipzig 1925. (Maschinenschrift.)

Stock, Helmuth, Die Stellung der Kirchenregierung im Verfassungsorganismus der evangelischen Kirche der altpreuß. Union. Jur. Diss. Göttingen 1925. (Maschinenschrift.)

Digitized by Google

Zieschang, Heinr., Herm. Gerh., Landessynode, Landeskonsistorium und Landeskirchenausschuß in der Verfassung der ev.-luth. Landeskirche des Freistaats Sachsen vom 29. Mai 1922. Jur. Diss. Leipzig. (Maschinenschrift.)

Linhardt, Ernst, Die Bedeutung der deutschen Reichsverfassung vom 11. Aug. 1919 und der bayer. Landesverfassung vom 14. Aug. 1919 für die rechtliche Stellung und die Verfassung der protestantischen Kirche rechts des Rheins. Jur. Diss. Erlangen 1925. (Maschinenschrift.)

Cichorius, Theod. Herm., Die Verfassung der deutschen evangelischen Kirche in Böhmen, Mähren und Schlesien. Jur. Diss. Leipzig 1925. (Maschinenschrift.)

Heß, Kurt, Das patronatische Präsentationsrecht der Stadt Coburg. Jur. Diss. Erlangen 1925. (Maschinenschrift.)

XV. Kirchenpolitik.

Cremers, V., Kerk en Staat. [Leerboeken der Dogmatica VI.] (XIV u. 150.) Brüssel, Standard-Boekhandel, 1927. Fr. 14.—.

Müller, Martin, Das Verhältnis von Staat und Kirche in Sachsen-Altenburg seit der Reformation bis zur Gegenwart. Jur. Diss. Jena 1925. (Maschinenschrift.)

Meyer, Herm. Walt., Staat und Kirche im Kanton Baselstadt. Nebst einer allgemeinen Darstellung des Staatskirchenrechts. Jur. Diss. Basel 1926. (Maschinenschrift.)

Liermann, Hans, Das Problem der kirchlichen Parteien im Verfassungsleben der deutschen evangelischen Kirche, in: Zeitschrift für Politik XVII, 436 ff.

Scharnagl, Anton, Konkordatsprobleme, in: Der katholische Gedanke I, 51 ff.

Hilling, N., Revolution und Konkordat. Zur Erklärung Benedikts XV. vom 21. November 1921 über das Erlöschen der Konkordate infolge Neubildung und Verfassungsänderung der Staaten, in: Das Neue Reich 1923 Nr. 23—25.

Bender, Wilh., Grundsätzliches zur Konkordatsfrage, in: Süddeutsche Blätter für Kirche und freies Christentum 68, 37 f.

Rehm, W, Die katholische Staatsauffassung und die Konkordate. Nürtingen, Henzler, 1928. M. 1.—.

Stefenelli, Emmerich von, Die Wahrheit über die Römische Frage. Eine politisch-juristische Studie. (64.) München, Franz A. Pfeiffer, 1928. M. 2.—.

Claar, Maximilian, Die Lösung der römischen Frage, in: Zeitschrift für Politik XVII, 481 ff.

Intorno alla »Questione Romana«. Discusioni e Documenti, in: La Civiltà Catt. Nov. 5 1927, 250 ff.

Hagen, Aug., Papsttum und Erledigung internationaler Streitigkeiten seit dem Jahre 1870. Jur. Diss. Tübingen 1925. (Maschinenschrift.)

Digitized by Google

Auer, Ludwig, Die Verfolgung der katholischen Kirche in Mexiko 1926/27. (32.) Donauwörth, Auer, 1927. M. 0.60.

XVI. Verfassungs- und Rechtsgeschichte.

a) Verhältnis von Kirche und Staat.

Pöschl, Arnold, Die Regalien der mittelalterlichen Kirche. (120.) Graz, Leuschner & Lubensky, 1928.

Pfaff, W., Kaiser Heinrichs VI. höchstes Angebot an die römische Kurie (1196). (VIII u. 88.) Heidelberg, Winter, 1927.

Tangl, Georgine, Zur Entstehungsgeschichte der Deliberatio Innocenz' III., in: Archiv für Urkundenforschung X, 208 ff.

Hashagen, Justus, Gottesgnadentum und Kirchenregiment im Mittelalter, in: Historische Aufsätze Aloys Schulte zum 70. Geburtstag gewidmet. 171 ff.

Catrera, C., La polemica per l'Apostolica Legazia del Re di Sicilia negli scritti del secondo decennio del secolo 18, in: Archivio storico Messinese 1925/26, 1 ff.

Dubruel, M., En plein conflit. La nonciature de France, la Secretairie d'Etat du Vatican, la Congrégation des affaires de France pendant la querelle de la régale. (121.) Paris, Ed. Spes, 1927.

Bäumler, Josef, Der staatskirchenrechtliche Gehalt der oberpfälzischen geistlichen Rezesse in den Jahren 1629—1680. Jur. Diss. Erlangen 1925. (Maschinenschrift.)

Esch, Hermann, »Der Katholik«. Seine inner- und kirchenpolitischen Anschauungen von 1821—1848. Phil. Diss. Bonn 1925. (Maschinenschrift.)

Bastgen, H., Die Note der Curie an Bunsen vom 15. März 1836, in: Römische Quartalschrift 1927, 413 ff.

Bauer, Klemens, Die katholische Bewegung in Württemberg 1833—1848. Phil. Diss. München 1925. (Maschinenschrift.)

Mazura, Paul, Die Entwicklung des politischen Katholizismus in Schlesien. Von seinen Anfängen bis zum Jahre 1880. (115.) Trebnitz in Schlesien, Maretzke und Märtin, 1925.

Dommann, Hans, Die Kirchenpolitik im ersten Jahrzehnt des neuen Bistums Basel (1928—1838.) Nach Briefen des Bischofs Jos. Anton Salzmann, des Schultheißen Jos. Karl Amrhyn und anderer, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 1928, 1 ff.

b) Verfassung der Urkunde bis zum 4. Jahrhundert.

Geiselmann, J., Der petrinische Primat (Mt. 16, 17 ff.). Seine neueste Bekämpfung und Rechtfertigung. [Biblische Tagesfragen, Folge 12, Heft 7.] Münster i. W., Aschendorff, 1928. M. 0.60.

Digitized by Google

Rosenstock, E. und Wittig. J., Das Alter der Kirche. II. Vom röm. Primat. (S. 265—556.) Berlin, Schneider, 1927. M. 5.35.

Harnack, A. von, Ecclesia Petri propinqua. Zur Geschichte der Anfänge des Primats des römischen Bischofs. 4°. (13.) Berlin, De Gruyter, 1927.

Galtier, P., »Ecclesia Petri propinqua«. A propos de Tertullien et de Calliste, in: Revue d'hist. ecclés. 1928, 41 ff.

c) Einzelne Kirchen und kirchliche Territorien.

Fleckenstein, Wendelin, Geschichte des Hochstifts Würzburg unter der Regierung des Fürstbischofs Christoph Franz von Hutten (1724—1729). Theol. Diss. Würzburg, 1925. (Maschinenschrift.)

Groeteken, Friedrich A., Geschichte der Pfarreien Bödefeld und Dorlar in der Diözese Paderborn. Theol. Diss. Freiburg i.B. 1925. (Maschinenschrift.)

Kukowska, Kurt, Geschichte der Allerheiligenpfarrei in Gleiwitz. Gleiwitz, Selbstverlag des kath. Pfarramts St. Peter & Paul, 1925.

Nowak, Alfons, Geschichte der Pfarrei Groß Strehlitz O. S. bis 1795. (39.) Ratibor, Meyer, 1925.

Humpert, F., Geschichte der Pfarrei Limbach 1426—1926, in: Freiburger Diözesanarchiv 1926, 294 ff.

Stalder, Joh. B., Pfarrgeschichte Reußbühl bei Luzern. Von ihren Anfängen bis 1927. (260.) Selbstverlag des Verfassers.

d) Einzelne hierarchische Beamte und Rechtsinstitute.

Kleinschmidt, Ulrich, Das 2. Pontifikat Erzbischof Konrads I. von Mainz. Ein Beitrag zur Geschichte des Kampfes zwischen Reich und Kirche im XII. Jahrh. Phil. Diss. München 1925. (Maschinenschrift.)

Zeißner, S., Rudolf II. von Scherenberg, Fürstbischof von Würzburg 1466—1495. (V u. 115.) Würzburg, Bonifaz Bauer, 1927. M. 3.—.

Ahlhaus, Jos., Civitas und Diözese. Sonderabdruck aus dem Werke: Aus Politik und Geschichte. Gedächtnisschrift für Georg von Below. (16.) Berlin, Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte 1928.

Gottlob, Theodor, Der abendländische Chorepiskopat. [Kanonistische Studien und Texte, herausgeg. von A. M. Koeniger, 1.] (XVI u. 148.) Bonn, Kurt Schroeder, 1928. M. 5.—.

Dulac, A., Les élections episcopales dans l'Eglise latine au moyen âge, in: Revue de l'histoire des religions 94, 76 ff.

Vonderlage, Bernard, Das hamburgische Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung bis zur Einführung der Reformation. Phil. Diss. Hamburg 1925. (Maschinenschrift.)

Arnoldt, Fritz, Leben und Rechtsstellung der Domherren nach der Zimmerischen Chronik. Phil. Diss. Halle 1925. (Maschinenschrift.)

Digitized by Google

Juhàsz, Koloman, Die Stifte der Tschanader Diözese im Mittelalter. Ein Beitrag zur Frühgeschichte und Kulturgeschichte des Banats. [Deutschtum und Ausland, Heft 8—9.] (VIII u. 331.) Münster i. W., Aschendorff, 1927. M. 7.50.

Wolfram, G., Zur Geschichte der Einführung des Christentums und der Bildung der Archidiakonate in Lothringen, in: Historische Aufsätze A. Schulte zum 70. Geburtstage gewidmet 18 ff.

Schlenz, Joh., Das Kirchenpatronat in Böhmen. Beiträge zu seiner Geschichte und Rechtsentwicklung. [Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, herausgeg. von der Histor. Kommission der Deutschen Gesellschaft der Wissenschaften und Künste für die Tschechoslowakische Republik, 4.] (XII u. 488.) Prag 1928. Vertriebstelle Sudetendeutscher Verlag Franz Kraus in Reichenberg.

Bierbaum, Max, Diözesansynoden des Bistums Münster, in: Römische Quartalschrift 1927, 381 ff.

Ewoldt, Walter, Der Official des Propstes von St. Stephan zu Mainz in Amöneburg. Jur. Diss. Marburg 1925. (Maschinenschrift.)

Hoederath, H. Th., Die geistlichen Richter der Fürstäbtissinnen von Essen, in: Beiträge zur Geschichte von . . . Essen 45, 275 ff.

Kanzler, Georg, Die Landkapitel im Bistum Bamberg bis zum Ende des XVII. Jahrh. Theol. Diss. Würzburg 1925. (Maschinenschrift.)

Göller, E., Das päpstliche Provisionswesen und der Salzburger Bistumsstreit 1403—1406, in: Römische Quartalschrift 1927, 317 ff.

Reckers, Ernst, Der Seminargedanke des Konzils von Trient, in: Bonner Zeitschrift für Theologie und Seelsorge V, 119 ff.

Aschenbrenner, Thomas, Die Tridentinischen Bildervorschriften. Eine Untersuchung über ihren Sinn und ihre Bedeutung. Theol. Diss. Freiburg i. B. 1925. (Maschinenschrift.)

Levy, Jos., Encore des élections aux cures du district de Colmar par la Constitution au commencement de la Révolution, in: Bulletin eccl. du dioc. de Strasbourg 1927, 352 ff.

Braubach, Max, Das Domkapitel zu Münster und die Koadjutorwahl des Erzherzogs Maximilian (1780), in: Historische Aufsätze Aloys Schulte zum 70. Geburtstag gewidmet 239 ff.

e) Ordensrecht.

Tellenbach, Gerd, Die bischöflich passauischen Eigenklöster und ihre Vogteien. [Historische Studien 173.] (XI u. 224.) Berlin, Ebering, 1928.

Homann, Heinr., Kloster und Bistum in der Diözese Hildesheim vom 9. bis zum Ende des 13. Jahrh. Phil. Diss. Marburg 1925. (Maschinenschrift.)

Digitized by Google

Koenig, C., Englisches Klosterleben im 12. Jahrhundert. Auf Grund der Chronik des Jocelinus de Brakelonda. (VII u. 96.) Jena, Fromman, 1928.

Sticco, M., San Francesco d'Assisi. 2. ed. (XV u. 349.) Mailand, Vita e pensiero, 1927.

Mathis, Burkhard O. M. Cap., Die Privilegien des Franziskanerordens bis zum Konzil von Vienne (1311). (VI u. 179.) Paderborn, Schöningh, 1928. M. 6.—.

Hitzfeld, K. L., Krise in den Bettelorden im Pontifikat Bonifaz VIII? in: Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 48, 1 ff.

Lemmens, L., Ziel und Anfang der Observanz, in: Franziskanische Studien XIV, 285 ff.

Landmann, Fl., Zum Predigtwesen der Straßburger Franziskanerprovinz in der letzten Zeit des Mittelalters, in: Franziskanische Studien XIV, 297 ff.

Aus dem Leben und Wirken des Kapuziner-Ordens. Mit besonderer Berücksichtigung der deutschsprachigen Provinzen. Festschrift zum 400jährigen Jubiläum des Ordens, herausgeg. von P. Chrysostomus Schulte O. M. Cap. 4°. (164.) München, Hans Feder, 1928.

Volk, Paulus, Das Seminar der Bursfelder Benediktinerkongregation zu Köln, in: Historische Aufsätze Aloys Schulte zum 70. Geburtstag gewidmet 190 ff.

Barry, P. J., Die Zustände im Wiener Schottenkloster vor der Reform des Jahres 1418. (104.) Aibach, Schütte, 1927. M. 4.—.

Scheiwiler, Al., Die Reform im Kloster St. Gallen, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 1928, 29 ff.

Tunkl, Franz Frhr. von, Kurze Geschichte der Klöster, ihrer Beraubung und Vernichtung. (198.) Paderborn, Schöningh, 1927. M. 5.—.

Levison, W., Zur Geschichte des Klosters Tholey, in: Historische Aufsätze Aloys Schulte zum 70. Geburtstag gewidmet 62 ff.

Brier, Josef, Die Ritterkommende Kleinoels, Kreis Ohlau, im Mittelalter. Ein Betrag zur Bistums- und Landesgeschichte. Kath.-theol. Diss. Breslau 1925. (Maschinenschrift.)

Friedel, R., Erstein, Geschichte des Klosters und der Stadt. (XX u. 701.) Erstein, Gittinger, 1927.

Lemoyne, J. B., Der ehrwürdige Diener Gottes Don Johannes Bosco. I. Band. (XIII u. 820.) München, Salesianer-Verlag, 1927.

f) Eherecht.

Forchielli, Giuseppe, Un documento ignoto di storia Urbinate e Cagliese del secolo IX. Le seconde nozze di Sophonesta e una bolla di Papa Giovanni VIII tra l'872 e l'873. Estratto dall' Urbinum Anno I N. 6 Nov.—Dic. 1927.

Giacomi, H. de, Das Eheschließungsrecht nach den bündnerischen Statuten. (120.) Chur, Bündner Tagblatt, 1927.

Digitized by Google

Döring, Andreas, Napoleons I. Ehescheidung nach staatlichem und kirchlichem Recht. Jur. Diss. Münster 1925. (Maschinenschrift.)

g) Finanz- und Vermögensrecht.

Pöschl, A., Das karolingische Zehntgebot in wirtschaftsgeschichtlicher Beleuchtung. (32.) Graz, Leuschner & Co., 1927. M. 1.50.

Schmid, Paul, Die Entstehung des Marseiller Kirchenstaats, in: Archiv für Urkundenforschung X, 176 ff. (Betr. das Kloster St. Viktor.)

Ilner, Hans-Peter, Der Landbesitz der Bischöfe von Merseburg im Mittelalter. Phil. Diss. Halle 1925. (Maschinenschrift.)

Siebert, Hans Dietrich, Studien zur wirtschaftlichen Entwicklung der Cisterzienserabtei Salem von der Gründung bis zur Resignation Abt Eberhards von Rohrdorf. 1134—1240. Phil. Diss. Freiburg i. B. 1925. (Maschinenschrift.)

Merkel, Maria Elisabeth, Die Cisterzienserabtei Otterberg in ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklung. Phil. Diss. Freiburg i. B. 1925. (Maschinenschrift.)

Ermert, Helene, Der ländliche Grundbesitz der Abtei Altenberg bis zum Ende des 15. Jh. Phil. Diss. Bonn 1925. (Maschinenschrift.)

Franke, Reinhold, Die päpstlichen Ausschreibungen von Ablässen und Steuern zum Kampfe gegen die Türken von 1453—1464. Phil. Diss. Halle 1925. (Maschinenschrift.)

Steffen, H., Die soziale Lage der Pfarrgeistlichkeit im Deutschordensstaate, in: Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands XXIII, 1 ff.

Viard, P.-P., La dîme en France au XVII^e siècle, in: Revue historique 156, 241 ff.

Bauernfeind, Ernst, Die Säkularisationsperiode im Hochstift Eichstätt bis zum endgültigen Übergang an Bayern 1790 bis 1806. Phil. Diss. Erlangen 1925. (Autographie.)

Veit, Ludwig Andreas, Zur Säkularisierung in Nassau-Usingen. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Säkularisation. (VIII u. 64.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1928. M. 2.—.

h) Sakramente und Sakramentalien.

Glaue, P., Zur Geschichte der Taufe in Spanien. 2. Nachrichten über die Taufsitten bis 711. Konzilsbestimmungen und Schriftstellerzeugnisse. (35.) Heidelberg, Winter, 1927.

Teeuwen, St. W. J., De voce »paenitentia« apud Tertullianum, in: Mnemosyne N. F. LV, 410.

Göller, Emil, Das Sündenbekenntnis bei Gregor dem Großen. Separatabdruck aus dem Oberrheinischen Pastoralblatt 1928, Heft 4 und 5.

Digitized by Google

Weigel, Martin, Nürnberger Ablaßbriefe und Ablaßprediger, in: Zeitschrift für bayrische Kirchengeschichte 1928, 1 ff.

Keith, F. Jos., Frühchristlicher Altar- und Kirchenraum im liturgisch-architektonischen Gedanken. Phil. Diss. Würzburg 1924. (Maschinenschrift.)

i) Evangelisches Kirchenrecht.

Reuter, A., Luthers und Melanchtons Stellung zur iurisdictio episcoporum, in: Neue kirchliche Zeitschrift 38, 548 ff.

Löscher, H., Ursprung und Aufhebung der Kircheninspektion. (112.) Leipzig, Roßberg, 1927. M. 5.60.

Frieling, Rudolf, Die kirchlichen Zustände der Ephorie Chemnitz von 1540—1671 nach den Visitationsakten. Phil. Diss. Leipzig 1925. (Maschinenschrift.)

Lommer, Hans, Der Kampf um die Pfarrinstallation in der Kuroberpfalz im 17. u. 18. Jahrh. Jur. Diss. Erlangen 1925. (Maschinenschrift.)

Dannenbauer, H., Die Nürnberger Landgeistlichen bis zur zweiten Nürnberger Kirchenvisitation (1560/61), in: Zeitschrift für bayrische Kirchengeschichte 1926, 207 ff.

Bernbeck, H., Das Kirchenpatronat in Hessen nebst einer Übersicht über den derzeitigen Stand des Patronats in den übrigen deutschen evang. Kirchen, in: Archiv für Hessische Geschichte XV, 241 ff.

Verzeichnis der bei der Redaktion eingelaufenen Bücher[1]).

Acta Conciliorum oecumenicorum ed. Eduardus Schwartz. Tom. I. Vol. alterum. 4°. (XIII u. 128.) M. 35.—. Tom. I Vol. I Pars altera. (VII u. 110.) M. 35.—. Pars. V. (VII u. 142.) M. 45.—. Pars IV. (XXVIII u. 70.) M. 30.—. Berlin, De Gruyter & Co., 1925—28.

Ahlhaus, Joseph, Civitas und Diözese. Sonderdruck aus dem Werke: Aus Politik und Geschichte. Gedächtnisschrift für Georg von Below. (16.) Berlin, Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte, 1928.

Aus dem Leben und Wirken des Kapuziner-Ordens. Mit besonderer Berücksichtigung der deutschsprachigen Provinzen. Festschrift zum 400jährigen Jubiläum des Ordens. Herausgeg. von P. Chrysostomus Schulte O. M. Cap. 4°. (164.) München, Hans Feder, 1928.

---

1) Die Bücher, die das Kirchenrecht berühren, werden besprochen, soweit der verfügbare Raum ausreicht. Eine Rücksendung ist in allen Fällen ausgeschlossen.

Digitized by Google

Boudriot, Wilhelm, Die altgermanische Religion in der amtlichen Literatur des Abendlandes vom 5.—11. Jahrhundert. [Untersuchungen zur allgemeinen Religionsgeschichte, herausgeg. von Carl Clemen, Heft 2.] (VIII u. 79.) Bonn, Röhrscheidt, 1928. M. 6.50.

Cance, Adrien, Le Code de Droit Canonique. Commentaire succinct et pratique. Tome II. 12°. (VI u. 569.) Paris, Gabalda et Fils, 1928. Fr. 25.—.

Der kleine Brockhaus. Handbuch des Wissens in einem Bande. Lieferung 5 u. 6. Leipzig, F. A. Brockhaus. Je M. 2.10.

Denzinger H. et Bannwart, Cl., Enchiridion Symbolorum Definitionum et Declarationum de rebus fidei et morum. Ed. 16ª et 17ª, quam paravit J. B. Umberg. (XXX, 612, 28 u. [58].) Freiburg i. B., Herder & Co., 1928. M. 6.— Geb. 7.50.

Ebers, Godehard J., Staatskirchenrecht. Sonderabdruck aus Handwörterbuch der Staatswissenschaft S. 629—642. Berlin, De Gruyter & Co., 1928.

Erdmann, Carl, Papsturkunden in Portugal. [Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen, Phil.-histor. Klasse N. F. XX, 3.] (IV u. 384.) Berlin, Weidmann, 1927. M. 25.—.

Esser, Thomas, Mittelstandsfürsorge. Dargestellt an der Politik der deutschen Zentrumspartei. (34.) M.-Gladbach, Volksvereinsverlag, 1928. M. 0.30.

Falco, Mario, La condizione giuridica dei Gesuiti in Lombardia. (10.) Modena, Società tip. Modenese, 1928.

— —, Intorno a un nuovo Manuale di diritto ecclesiastico. Estratto dall' Archivio Giuridico Vol. XCIX. Fasc. 2. (13.) Modena, Soc. tip. Modenese, 1928. (Besprechung des Lehrbuchs von Jemolo.)

Forchielli, Giuseppe, Un documento ignoto di storia Urbinate e Cagliese del secolo IX. Le seconde nozze di Sophonesta e una bolla di Papa Giovanni VIII tra l' 872 e l' 873. Estratto dall' Urbinum Anno I Nr. 6 Nov.-Dic. 1927.

Filhrer-Korrespondenz. Zeitschrift für das soziale Vereinswesen. Organ der Arbeitsgemeinschaften für soziale und staatsbürgerliche Fortbildung. Herausg. von August Pieper. 40. Jahrg. (256.) M.-Gladbach, Volksvereinsverlag 1927. M. 4.50.

Gillmann, Franz, Richardus Anglicus als Glossator der Compilatio I. (88.) Mainz, Kirchheim & Co., 1928.

Göller, Emil, Das Sündenbekenntnis bei Gregor dem Großen. Separatabdruck aus dem Oberrheinischen Pastoralblatt 1928 Heft 4 und 5.

Gottlob, Theodor, Der abendländische Chorepiskopat. [Kanonistische Studien u. Texte, herausg. v. A. M. Koeniger, 1.] (XVI u. 148.) Bonn, Kurt Schroeder, 1928. M. 5.—.

Digitized by Google

Brentrup, Theod., Die Missionsfreiheit nach den Bestimmungen des geltenden Völkerrechts. [Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, 5.] (112.) Berlin, De Gruyter, 1928. M. 5.50.

Hofmeister, Philipp, Mitra und Stab der wirklichen Prälaten ohne bischöflichen Charakter. [Kirchenrechtliche Abhandlungen 104.] (X u. 132.) Stuttgart, Enke, 1928. M. 11.—.

Hülster, Placidus O. Cist., Codicis Juris Canonici interpretatio authentica. (48.) Paderborn, Schöningh, 1928. M. 1.60.

Huszár, Elemér, System des katholischen Eherechts nach dem Codex Juris Canonici. (323.) Kalócza, Arpád-Aktiendruckerei, 1927. (In ungarischer Sprache.)

Juhász, Koloman, Die Stifte der Tschanader Diözese im Mittelalter. Ein Beitrag zur Frühgeschichte und Kulturgeschichte des Banats. [Deutschtum und Ausland, Heft 8—9.] (VIII u. 331.) Münster i. W., Aschendorff, 1927. M. 7.50.

Keller, Franz, Jahrbuch der Caritas-Wissenschaft 1928. (171.) Freiburg i. B., Institut für Caritas-Wissenschaft, 1928.

Köstler, Rudolf, Wörterbuch zum Codex Juris Canonici. Erste Lieferung. (112.) München, Kösel & Pustet, 1928. M. 5.—.

Mathis, Burkhard O. M. Cap, Die Privilegien des Franziskanerordens bis zum Konzil von Vienne. (1311.) (XVI u. 179.) Paderborn, Schöningh, 1928. M. 6.—.

Müller, Georg, Das neue Rechtsbuch der Katholischen Kirche. [Friedrich Mann's Pädagogisches Magazin 1118.] (69.) Langensalza, Hermann Beyer & Söhne, 1928. M. 1.60.

Pohl, Heinrich, Philipp Zorn als Forscher, Lehrer und Politiker. Blätter zu seinem Gedächtnis. (54.) Tübingen, Mohr, 1928. Broschiert M. 3.20.

Pöschl, Arnold, Das karolingische Zehntgebot in wirtschaftlicher Beleuchtung. (32.) Graz, Leuschner & Lubensky, 1927. M. 1.50.

Pöschl, Arnold, Die Regalien der mittelalterlichen Kirchen. (120.) Graz, Leuschner & Lubensky, 1928.

Prümmer, Dominicus M., Manuale Juris Canonici in usum scholarum. Ed. 4ª et 5ª. (XLV u. 741.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1927. Geb. M. 14.20.

Rieder, Hans, Staat und Kirche nach modernem Verfassungsrecht. (VII u. 163) Berlin, Heymann, 1928. M. 9.—.

Rothenbücher, Karl, Das Recht der freien Meinungsäußerung. Separatabdruck aus: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 4 S. 6—43. Berlin, De Gruyter & Co., 1928.

Sanders, Theodor, Der Einfluß der Staatensukzession auf die Rechtslage der katholischen Kirche im Sukzessionsgebiet. [Hamburgische Universität. Abhandlungen und Mitteilungen aus dem Seminar für öffentliches Recht, 19.] (154.) Hamburg, Lütcke & Wulff, 1927.

Digitized by Google

Schlenz, Joh, Das Kirchenpatronat in Böhmen. Beiträge zu seiner Geschichte und Rechtsentwicklung. [Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, herausgeg. von der historischen Kommission der deutschen Gesellschaft der Wissenschaften und Künste für die Tschechoslowakische Republik, Bd. 4.] (XII u. 488.) Prag 1928. Vertriebstelle Sudetendeutschen Verlag Franz Kraus in Reichenberg.

— —, Die čechoslovakische Verfassungsurkunde mit Rücksicht auf ihre kirchenpolitischen Bestimmungen. Reichenberg, Volksbundzentrale, o. J.

Stefenelli, Emmerich von, Die Wahrheit über die Römische Frage. Eine politisch-juristische Studie. (64.) München, Franz A. Pfeiffer, 1928. M. 2.—.

Streit, Robert, O. M. J, Bibliotheca Missionum Bd. III: Amerikanische Missionsliteratur 1700-1909. [Veröffentlichungen des Internationalen Instituts für missions-wissenschafliche Forschung.] (XV, 17—32, 1172.) Aachen, Aachener Missionsdruckerei, 1927.

Tellenbach, Gerd, Die bischöflich passauischen Eigenklöster und ihre Vogteien. [Historische Studien 173.] (XI u. 224.) Berlin, Ebering, 1928.

Theis, Johannes, Das Land des Paradieses. (39.) Trier, Paulinus-Druckerei, 1928.

Tischleder, Peter, Der katholische Klerus und der deutsche Gegenwartsstaat. [Hirt und Herde, 16.] Freiburg i. B., Herder & Co., 1928. Kart. M. 4.60.

Veit, Ludwig Andreas, Zur Säkularisierung in Nassau-Usingen. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Säkularisation. (VIII u. 65.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1928. M. 2.—.

Wild, Karl, Das Exerzitienbuch des hl. Ignatius von Loyola. 16°. (299.) Leutesdorf, Verlag des Johannesbundes, 1927. Geb. M. 3.—.

Zankow, Stefan, Das orthodoxe Christentum des Ostens. (148.) Berlin, Furche-Verlag, 1928. M. 6.—.

Digitized by Google

I. Abhandlungen.

1. Zum zehnjährigen Jubiläum des Codex Juris Canonici.

Von Professor Dr. *Nikolaus Hilling* in Freiburg i. B.

Am 19. Mai 1928 konnte der Codex Juris Canonici auf eine zehnjährige Wirksamkeit zurückblicken. Die Promulgationsbulle »Providentissima Mater Ecclesia« wurde am Pfingstfeste (27. Mai) 1917 von Benedikt XV. unterzeichnet und bestimmte, daß das neue Gesetzbuch am Pfingstfeste (19. Mai) des folgenden Jahres 1918 in Kraft treten sollte. Letzteres ist auch wirklich geschehen, allerdings mit der Modifikation, daß auf Bitten mehrerer Bischöfe einige Canones durch den Erlaß des Kardinalstaatssekretärs vom 20. August 1917 [1]) sofort in Wirksamkeit gesetzt wurden. Die eigentliche Verkündigung des neuen Gesetzbuchs geschah am Vorabend von St. Peter und Paul (28. Juni) 1917 durch die Veröffentlichung des Textes in dem amtlichen Publikationsorgan des Hl. Stuhles, den Acta Apostolicae Sedis.

Zehn Jahre sind an sich kein langer Zeitraum für die Wirksamkeit eines Gesetzbuchs, das grundsätzlich für immer gelten soll und dessen Verkündigungsbulle die Überschrift trägt »Ad perpetuam rei memoriam«. Jedoch ist dem ersten Jahrzehnt eine besondere Bedeutung beizumessen, weil dieses die erste Jugendzeit umfaßt und Ereignisse von entscheidender Tragweite enthält, die für die spätere Lebensdauer nicht in Betracht kommen. Nachdem sich unsere Zeitschrift fortlaufend mit der Entstehungsgeschichte des neuen Gesetzbuchs beschäftigt und später nach seiner Promulgation die Ausführungsbestimmungen, Entscheidungen und Nachtragsgesetze sorgfältig registriert und auch das Schrifttum eingehend berücksichtigt hat, dürfte es angemessen erscheinen, dem heurigen Gedenktage seiner zehnjährigen Wirksamkeit eine etwas ausführlichere Betrachtung zu widmen.

1) Acta Ap. Sedis IX, 475.

Digitized by Google

I. Die Aufnahme des Codex Juris Canonici.

Nachdem der Codex Juris Canonici nach dreizehnjähriger Arbeit unter Mitwirkung des gesamten Episkopats der lateinischen Kirche und aller Ordensprälaten, die an dem ökumenischen Konzile teilnehmen, von der Kardinalskommission fertiggestellt war, ist ihm bei seinem ersten Eintritte in die Welt allenthalben eine gute Aufnahme zuteil geworden. Von den *Katholiken*, für die das Gesetzbuch in erster Linie bestimmt ist, ließ sich diese Haltung von vornherein mit Sicherheit erwarten. Denn alle treuen Mitglieder der katholischen Kirche mußten von Anfang an davon überzeugt sein, daß die von Pius X., dem großen Seelsorgepapste, angeordnete formelle und materielle Reform des Kirchenrechts, die den Bedürfnissen unserer Zeit angepaßt werden sollte, dem Heile der Seelen und der Wohlfahrt der Kirche nützlich sein werde. Mit inniger Freude hatten sie daher bereits die Worte aufgenommen, die Benedikt XV. im Geheimen Konsistorium vom 4. Dezember 1916 über die bevorstehende Publikation des neuen Gesetzbuchs sprach: »Wir leben der berechtigten Hoffnung, daß dieses so wichtige und zeitgemäße Werk die kirchliche Disziplin immer mehr festigen werde. Denn die Kenntnis der Kirchengesetze wird ihre Beobachtung nicht wenig erleichtern, zum großen Heile der Seelen und zur Wohlfahrt der Kirche selbst. Es ist eine Tatsache, die sich in jeder menschlichen Gesellschaft und so auch in den internationalen Beziehungen der Menschen bewahrheitet: blüht die Beobachtung der Gesetze, so herrscht mit dem Frieden das Wohlsein. Wo man aber die Auktorität der Gesetze mißachtet oder selbst verachtet und Uneinigkeit und Willkür herrschen, da wird die öffentliche und private Ordnung gestört. Den klarsten Beweis hierfür liefern, wenn dies überhaupt nötig wäre, die Tagesereignisse [1]).« Nachdem bald darauf der Papst das kirchliche Gesetzbuch wirklich verkündigte, haben ihm als Dolmetsch der Katholiken zahlreiche Bischofsversammlungen den wärmsten Dank und die freudigste Anerkennung dafür ausgesprochen. Benedikt XV. hat auf diese Kundgebungen in eigenen Dankesschreiben geantwortet. Vgl. meinen Aufsatz »Papststimmen zum neuen Codex Juris Canonici«, in diesem Archiv Bd. 98, 442 ff.

Hiermit ist die Aufnahme des Gesetzbuchs seitens der Katholiken genügend geschildert. Wie verhielten sich aber die

1) Siehe dieses Archiv 97, 139 f.

Digitized by Google

Staaten und die *übrigen Religionsgesellschaften?* Auch diese haben das Päpstliche Gesetzbuch wenigstens loyal hingenommen und dagegen keine wesentlichen Einwände erhoben. Es verdient diese Tatsache um so mehr hervorgehoben zu werden, als nach Ausweis der Geschichte in früheren Jahrhunderten sogar die allerbesten Kirchengesetze Widerständen von seiten der katholischen Staaten begegneten. Ich erinnere nur an das Widerstreben der französischen Regierung gegen die Anerkennung der Disziplinardekrete des Konzils von Trient[1]). Allerdings sind die Zeiten jetzt insofern andere geworden, als das frühere System des Staatskirchentums beseitigt und die Verbindung zwischen Staat und Kirche erheblich gelockert ist. Infolge dessen ist die Gefahr eines Zusammenstosses der beiden höchsten Gewalten entschieden verringert. Nichtsdestoweniger wird man aber der Geschicklichkeit des kirchlichen Gesetzgebers dafür Dank zollen müssen, daß er es meisterhaft verstanden hat, allen Konflikten mit den Staaten aus dem Wege zu gehen. Vgl. z. B. die Bestimmung des can. 3 über die Weitergeltung aller konkordatären Bestimmungen, die mit allem Nachdruck hervorgehoben ist. Ferner sei an die überaus vorsichtige Formulierung erinnert, die der Gesetzgeber den Standesprivilegien der Geistlichen gegeben hat. Bezüglich des privilegium fori ist in can. 120 § 1 der Zusatz angebracht: nisi aliter pro locis particularibus legitime provisum fuerit, und der can. 121 über das privilegium immunitatis enthält die ganz allgemeine Fassung: Clerici omnes a servitio militari, a muneribus et publicis civilibus officiis a statu clericali alienis immunes sunt. Man darf wohl annehmen, daß der Hl. Stuhl bei der Redaktion dieser Bestimmungen auf die staatlichen Beschwerden Rücksicht genommen hat, die das Motu proprio Pius' X. »Quantavis diligentia« vom 9. Oktober 1911 (Acta Apostolicae Sedis III, 555) über die Standesgerichtsbarkeit der Geistlichen hervorgerufen hatte[2]). Für den weiteren Ausbau der geistlichen Standesvorrechte lassen die Konkordate mit den einzelnen Staaten noch einen hinreichenden Spielraum, wobei die örtlichen und zeitlichen Verhältnisse mit berücksichtigt werden können.

Was die *nichtkatholischen Religionsgesellschaften* anbetrifft, so lag für sie um so weniger Anlaß zu einer Beschwerde vor,

1) Vgl. *Pastor*, Geschichte der Päpste VII, 362, 430 f.

2) Vgl. *Hilling*, Die Reformen des Papstes Pius X., II. Band (1912), S. 27 ff.

Digitized by Google

als das Gesetzbuch sie äußerst rücksichtsvoll behandelt. Denn can. 1351 stellt den toleranten Grundsatz auf: Ad amplexandam fidem catholicam nemo invitus cogatur, und der voraufgehende canon 1350 § 1 enthält das Liebesgebot: Ordinarii locorum et parochi acatholicos in suis dioecesibus et paroeciis degentes, commendatos sibi in Domino habeant. Von den Akatholiken haben nur die deutschen Protestanten gegen eine Bestimmung des Codex protestiert. Sie erblickten nämlich in der Ungültigkeitserklärung der ohne die kanonische Form geschlossenen Mischehe einen Angriff auf das evangelische Bekenntnis[1]). Jedoch waren diese Einwände sachlich unberechtigt und sind daher auch erfolglos geblieben. Denn man kann der katholischen Kirche billigerweise nicht zumuten, daß sie die Mischehen, die ihr notorisch einen so großen Schaden zufügen und das Seelenheil der Katholiken gefährden, in rechtlicher Beziehung günstiger stellt als die rein katholischen Ehen. Von einem Angriffe oder einer Beleidigung gegenüber der evangelischen Kirche kann gar nicht die Rede sein, zumal sich die kanonischen Formvorschriften bezüglich der Eheschließung formell und direkt nur auf den katholischen Eheteil beziehen. Vgl. can. 1099 § 1 no. 2. Erfreulicherweise scheint neuerdings in akatholischen Kreisen eine gerechtere Würdigung des Verhaltens der katholischen Kirche Platz zu greifen. So bemerkt z. B. *Mario Singer* in seiner Zürcher Promotionsschrift: Die gemischten Ehen nach dem Rechte der katholischen Kirche, 1927 S. 87: »Daß die passive Assistenz abgeschafft worden ist, bedeutet für die Kirche die Ausmerzung einer durch ungünstige äußere Verhältnisse aufgezwungenen Übung, die mit den Grundsätzen der Kirche nicht gut vereinbar war. Seitdem in den meisten Staaten die Zivilehe eingeführt worden ist, haben die Staaten kein besonderes Interesse mehr daran, auf die Kirche einen Druck im Sinne einer milderen Praxis auszuüben. Die Kirche erhielt dadurch mehr Bewegungsfreiheit, womit der Hauptgrund weggefallen war, die passive Assistenz als gültige Eheschließungsform anzuerkennen.«

An dritter Stelle ist noch die Aufnahme zu erörtern, die der Codex bei den Vertretern der *Wissenschaft* gefunden hat. Um tunlichst unparteiische Zeugen hierfür anzuführen, werde ich

1) Siehe *Carl Mirbt*, Das Mischehenrecht des CJC. und die interkonfessionellen Beziehungen in Deutschland, 1922. *Fritz v. d. Heydt*, Die Mischehe, 1926.

Digitized by Google

mich auf die Urteile akatholischer Fachleute beschränken. Der evangelische Kirchenrechtslehrer *Ulrich Stutz* schreibt[1]): »Im Vatikan und in weitesten Kreisen der katholischen Kirche empfindet man über den Abschluß des Gesetzeswerkes keine geringe Genugtuung. Und das mit Recht. Gewiß handelt es sich dabei nicht um eine schöpferische Tat, die von Grund aus Neues ins Leben rief. Das Alte, im Dienste der Kirche Bewährte, steht durchaus im Vordergrund. Das katholische Kirchentum ist ja überhaupt seinem Wesen nach traditionalistisch, konservativ. Auch sahen wir, daß der Gesetzgeber von vornherein die Neuerungen auf das Notwendigste beschränken wollte. Was wir vor uns haben, ist also mehr nur ein Um- und Neuguß des überlieferten Stoffes. Aber auch schon das nötigt uns Achtung ab und schließt ein erhebliches Verdienst in sich. Um nur eines hervorzuheben, so ist die Tatsache, daß jetzt das Ordens-, das kirchliche Prozeß- und das Strafrecht eingehend geregelt sind, wahrlich nicht gering anzuschlagen. Selbst in Friedenszeiten wäre die Bewältigung eines solchen Stoffes eine Riesenleistung, ohne die Arbeit von mehr als zehn Friedensjahren wäre sie gar nicht möglich gewesen. Um so mehr will es bedeuten, daß das große Werk trotz dem Weltkriege nicht abgebrochen, sondern zum glücklichen Ende geführt worden ist. Für die Kirche ist damit viel erreicht. Auf lange hinaus wird ihr durch die Nöte der Gegenwart arg in Mitleidenschaft gezogener Körper gestählt und verjüngt werden; wir wissen, was bei uns im Deutschen Reich unser Bürgerliches Gesetzbuch zur Stärkung unserer Kraft und Einheit beigetragen hat. Namentlich da, wo die Kirche vom Staat getrennt ist oder vor der Trennung von ihm steht, wird ihr die neue Rüstung zugute kommen.« Etwas kürzer, aber nicht weniger anerkennend ist das Urteil des Marburger Kirchenhistorikers *Heinrich Hermelink*[2]): »Der neue Kodex ist ein romanisch festgeschlossener Quaderbau, straff und sachlich, knapp und klar, in lapidarer Größe. Aus der Fülle der alten Canones sind die für unsere Zeit wesentlichen herausgegriffen, systematisiert und in eine geradezu römisch-klassische Form gegossen. Niemand, der längere Partien dieses Gesetzbuchs studiert, wird sich dem Reiz seiner Geschlossenheit entziehen können. Sachlich

1) Der Geist des Codex Juris Canonici 1918 S. 51.

2) Katholizismus und Protestantismus in der Gegenwart, vornehmlich in Deutschland 1923, S. 26 f.

Digitized by Google

ist das Neue und Bedeutsame in ihm die im Vatikanum angelegte, nun aber erst recht vollendete Zentralisierung und Papalisierung der Kirche.« Endlich urteilt der praktische Jurist Reichsgerichtsrat *Georg Müller*[1]): »Der Stoff des Gesetzbuches ist übersichtlich und handlich geordnet. Wer mit dem Gedankenbau der Kirchenrechtswissenschaft einigermaßen vertraut ist, findet sich nach dem voraufgehenden Inhaltsverzeichnis (Index) zurecht, ohne das angehängte Schlagwortverzeichnis (Index analytico-alphabeticus) benutzen zu müssen . . . Die Fassung ist im ganzen schlicht, ja nüchtern, hebt sich aber bisweilen zum Schwung und Flug edler klassischer Vorbilder. Ungefähr ein Dutzend Sprichwörter, in deren Form der Gesetzestext gegossen ist, fast sämtlich aus erbtümlichem Bestande, verhütet, daß die berüchtigte normaljuristische Langeweile sich zur Schutzherrin der Gesetzessprache aufwerfe. Alte Bekannte, wie Sede vacante nihil innovetur, Actor sequitur forum rei, Onus probandi incumbit ei qui asserit, Actore non probante reus absolvitur befinden sich darunter. Formelhafte Unanschaulichkeit, in der Juristenzunft ein weitverbreitetes Übel, kann man dem Rechtsbuche nicht nachsagen; hie und da kommen eingestreute Beispiele dem Verständnis zu Hilfe. Verweisungen, dies Kreuz der Gesetzesanwendung, begegnen nicht so häufig, daß sie ernstlich stören; ganz ohne mehrstufige Verweisung geht es freilich auch hier nicht ab.« Mögen diese drei Beispiele genügen. Wir ersehen daraus, daß dem Codex Juris Canonici bei seinem ersten Einzuge in die Welt selbst von seiten der nichtkatholischen Wissenschaft Ehrenpforten errichtet worden sind.

II. Durchführung und Ausführung des Codex Juris Canonici.

Mit der bloßen allgemeinen Annahme des Kirchlichen Gesetzbuchs als Ganzen waren jedoch noch nicht alle Bedingungen für seine gedeihliche Wirksamkeit erfüllt. Es bedurfte noch einer praktischen *Durchführung* im einzelnen, durch die die neuen Rechtsbestimmungen als geltende Handlungsnormen in das Leben der einzelnen Gläubigen und der kirchlichen Gemeinschaft überführt wurden. In dieser Beziehung haben sich besonders die zahlreichen Diözesansynoden verdient gemacht, die innerhalb

1) Das neue Gesetzbuch der katholischen Kirche 1928, S. 46 f.

Digitized by Google

der letzten zehn Jahre in fast allen deutschen Diözesen abgehalten wurden. Auf diesen allgemeinen Versammlungen wurden besonders wichtige Gegenstände des Kirchenrechts, wie z. B. die Standespflichten der Geistlichen, die allgemeinen Kirchengebote, und der Seelsorge eingehend durchberaten und den besonderen Bedürfnissen der betreffenden Gegend angepaßt [1]). Am vorbildlichsten war das Verhalten der beiden westfälischen Bistümer Münster und Osnabrück, die neue Sammlungen der noch in Kraft befindlichen Diözesangesetze herausgaben [2]). Denn hierdurch wurde das schwierige Problem einer genauen Abgrenzung gegenüber dem gemeinen Recht und dem geltenden Partikularrecht am meisten gefördert.

Bekanntlich enthält der Codex Juris Canonici in seinen knapp gefaßten 2414 Canones nur die allgemeinen Grundlinien des geltenden gemeinen Kirchenrechts der lateinischen Kirche. Damit diese Fundamentalnormen in praktischer Weise angewandt werden, sind noch bestimmte *Ausführungsbestimmungen* erforderlich. Solche sind während der abgelaufenen Periode in großer Anzahl erschienen. Von den wichtigsten Ausführungsgesetzen zum Codex Juris Canonici nenne ich an dieser Stelle die drei Verzeichnisse der Apostolischen Fakultäten der päpstlichen Legaten, der Diözesanbischöfe und der Missionsordinarien, ferner die Formulare für die Berichterstattung der Diözesanbischöfe, der Ordensoberen und der Missionsordinarien an den Hl. Stuhl, die Normen für die Approbation neuer Ordenskongregationen, das Reglement für das Prozeßverfahren bei der Dispensation von der bloß geschlossenen Ehe, die beiden Reglements für das Zeremoniell bei dem ersten feierlichen Empfang der beim Hl. Stuhle beglaubigten Botschafter und Gesandten und das Reglement, betr. die päpstlichen Geheimen und Ehrenkammerherren mit Schwert und Mantel. Die für diese Materien früher in Geltung befindlichen Verordnungen und Formulare mußten infolge der Umgestaltung des neuen Rechts vielfach verändert und den zeitgemäßen Bedürfnissen angepaßt werden. Da die Kenntnis dieser Ausführungsbestimmungen für das praktische Rechtsleben von großer Bedeutung ist, habe ich dieselben in dem Bändchen Codicis Juris Canonici Supple-

1) Vgl. *E. Schneider,* Die deutschen Diözesansynoden usw., in: Theologie und Glaube 1925, 449.

2) *Christoph Kleyboldt,* Sammlung kirchlicher Erlasse, Verordnungen und Bekanntmachungen für die Diözese Münster. 2. Aufl. 1925. *Konrad Seling,* Sammlung kirchenrechtlicher Bestimmungen mit besonderer Berücksichtigung des Partikularrechtes. [Osnabrücker Diözesansynode im Jahre 1920, III.] 1925.

Digitized by Google

mentum, Freiburg i. B., Waibel 1925, zusammengestellt und mit kurzen Einleitungsbemerkungen und Fußnoten herausgegeben.

III. Die authentische Auslegung des Codex Juris Canonici.

Als weiterer Punkt unserer Betrachtung ist die Auslegung des neuen Gesetzbuchs zu erwähnen. Hierbei handelt es sich nicht bloß um eine vorübergehende, sondern um eine dauernde Aufgabe. Es dürfte jedoch einleuchten, daß die Lösung dieser Aufgabe in unserer Periode um so schwieriger war, als das frühere Recht in vielen Punkten abgeändert war und daher die Interpretation neue Wege einschlagen mußte. Sehr gut hat sich in dieser Hinsicht die von Benedikt XV. durch das Motu proprio Cum iuris vom 15. September 1917 eingesetzte Päpstliche Kommission zur authentischen Auslegung des Codex Juris Canonici bewährt. Diese Behörde hat unter dem Vorsitze des Kardinalstaatssekretärs *Petrus Gasparri,* des eigentlichen Redaktors des Kirchlichen Gesetzbuchs, in den letzten zehn Jahren eine umfangreiche und fruchtbare Arbeit geleistet. Die bislang publizierten Deklarationen sind zusammengestellt in den Sammlungen von *Nicolaus Hilling,* Codicis Juris Canonici Interpretatio, 1925, von *[Albertus Toso],* Repertorium Ecclesiasticum, 1925, *Cosmas Sartori,* Enchiridion Canonicum, 1926, *F. Cimetier,* Pour étudier le Code de Droit Canonique, 1927, und *Placidus Hülster,* Cod. Jur. Can. Interpretatio authentica, 1928.

Es könnte auf den ersten Blick befremdlich erscheinen, daß neben der Päpstlichen Auslegungskommission, der Benedikt XV. das ausschließliche Recht der authentischen Interpretation des Codex Juris Canonici übertragen hat, auch die Kardinalskongregationen fortfahren, in einzelnen Fällen generelle Erklärungen des Kirchenrechts abzugeben. Vgl. z. B. aus jüngster Zeit die Entscheidung des Hl. Offiziums vom 18. Januar 1928[1]) über die Kompetenz in Eheprozessen und die Resolution der Sakramentenkongregation vom 16. Dezember 1927[2]) über die private Austragung der Krankenkommunion. Jedoch ist dieses Verfahren insoweit berechtigt, als die Kongregationen befugt sind, Instruktionen oder Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften

1) Acta Apost. Sedis XX, 75.

2) Acta Apost. Sedis XX, 81.

Digitized by Google

des Codex Juris Canonici zu erlassen[1]). Ihre allgemeinen Resolutionen, die bei einigen Kongregationen die Überschrift haben »Romana et aliarum«, müssen aber stets mit den Normen des Cod. Jur. Can. übereinstimmen, sonst sind sie ungültig. Denn ein Ausführungserlaß kann das Gesetz selbst nicht aufheben. Hieran ändert auch die Bestätigung der Entscheidungen durch den Papst nichts, die meistens hinzugefügt ist. Denn diese Bestätigung wird regelmäßig nur *in forma communi* erteilt und verleiht daher den Entscheidungen keine unbedingte Rechtskraft, sondern approbiert dieselben nur insofern, als sie mit dem bestehenden Rechte übereinstimmen. Sie ist nur eine bedingte Bestätigung und enthält gleichsam die stillschweigende Klausel: Si iuri canonico non adversantur[2]).

Um in Zukunft allen Konflikten zwischen den Vorschriften des Cod. Jur. Can. und seinen Ausführungsvorschriften vorzubeugen, dürfte es sich empfehlen, daß die Kongregationen in der Veröffentlichung allgemeiner Resolutionen sehr vorsichtig zu Werke gehen und sich vorher mit der Päpstlichen Auslegungskommission ins Benehmen setzen. Dieser Wunsch scheint um so mehr berechtigt zu sein, als auch die Interpretationskommission auf Grund der päpstlichen Anweisung verpflichtet ist, bei allen Entscheidungen von größerer Wichtigkeit — in rebus maioris momenti — vorher die Meinung der betreffenden Kardinalskongregation, zu deren Ressort die Angelegenheit gehört, einzuholen.

Die Entscheidungen der Kongregationen in einzelnen Fällen und die Gerichtsurteile der Römischen Rota begründen nur »ius inter partes« oder subjektives Recht und kommen daher als bindende Auslegungsregeln für das objektive Recht nicht in Betracht. Mit Rücksicht auf die hohe hierarchische Stellung und das Ansehen der entscheidenden Behörden ist ihren Erkenntnissen aber eine große moralische Wertschätzung beizulegen. Die genaue Kenntnisnahme dieser verwaltungsrechtlichen und gerichtlichen Erkenntnisse gehört daher mit zu den wesentlichen Aufgaben aller theoretischen und praktischen Kanonisten, die ihren Beruf voll und ganz ausüben wollen. Die Urteile, die die Rota seit ihrer Wiederherstellung im Jahre 1908 gefällt hat, sind bislang in 12 Bänden unter dem Titel »S. Romanae Rotae decisiones

1) Vgl. das Motuproprio »Cum iuris« vom 15. September 1917, in: Acta Apost. Sedis IX, 483.

2) Siehe *F. X. Wernz*, Jus decretalium I, 122.

Digitized by Google

seu sententiae« herausgegeben; die wichtigsten Entscheidungen der Kongregationen werden fortlaufend in den Acta Apostolicae Sedis mitgeteilt. Die vorhin erwähnten Sammlungen der Erklärungen der päpstlichen Auslegungskommission haben mit Ausnahme des Buches von Hülster auch die übrigen Entscheidungen und Urteile mit berücksichtigt.

IV. Die wissenschaftliche Bearbeitung des Codex Juris Canonici.

Wir kommen jetzt zu der Frage nach der wissenschaftlichen Bearbeitung des Kirchlichen Gesetzbuchs, deren Beantwortung den breitesten Raum in unserer Darstellung beansprucht. Um jedoch den Rahmen nicht über Gebühr auszuspannen, müssen wir uns auf die Behandlung des deutschen Schrifttums beschränken. Die literarische Tätigkeit begann mit zahlreichen *Aufsätzen* in *Zeitungen* und *Zeitschriften*, die einen *allgemeinen Überblick* über den Inhalt des Codex Juris Canonici oder einzelne Teile desselben gaben und vor allem den Zweck hatten, das Interesse weiterer Kreise für das Gesetzbuch anzuregen. Ich habe über diese Schriften in Band 98, 85 f. dieser Zeitschrift am Schlusse der Abhandlung »Zur Promulgation des Codex iuris canonici« ausführlich berichtet. Hierauf erschienen ebenfalls mehrere allgemeine *Einführungsschriften, Exzerptbücher* und kurze *Teilabhandlungen,* die eine erste Handreichung für die praktische Anwendung des neuen Rechts darboten und darum vor allem die Neuerungen des Codex betonten. Vgl. meine Besprechung in Band 98, 294 ff. dieses Archivs. Diese Literaturgattung trug gleichsam den Charakter von Übergangsschriften und dürfte deshalb jetzt überholt sein. Eine Ausnahme macht jedoch die großzügiger und auf breiterer wissenschaftlichen Grundlage angelegte Darstellung von *Ulrich Stutz,* Der Geist des Codex juris canonici, 1918, die auch jetzt noch lesenswert ist und eine neue Auflage verdienen würde. Fast gleichzeitig mit den zuletzt erwähnten Schriften meldeten sich die ersten *Lehrbücher* an, von denen die Werke von *Arnold Pöschl* [1]) und *Martin Leitner* [2])

1) Kurzgefaßtes Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes auf Grund des neuen kirchlichen Gesetzbuches. Erste Hälfte: Allgemeiner Teil und Verfassungsrecht. 1918.

2) Handbuch des katholischen Kirchenrechts auf Grund des neuen Codex vom 28. Juni 1917. Erste Lieferung: Grundlagen der katholischen Gesetzgebung, Konkordate, Kirchengebote 1918.

Digitized by Google

bereits im Jahre 1918 in den ersten Lieferungen herausgegeben wurden. Siehe meine Rezension in Band 98, 294 ff. dieser Zeitschrift. Seitdem sind noch zahlreiche andere Lehrbücher zum gesamten Codex Juris Canonici oder zu Teilen desselben publiziert worden, so daß nunmehr der Bedarf reichlich gedeckt ist. Ich nenne in alphabetischer Reihenfolge zunächst die katholischen Autoren, die größere lehrbuchartige Darstellungen des geltenden Kirchenrechts verfaßt haben: 1. *Eduard Eichmann,* Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Juris Canonici für Studierende, 2. Aufl. 1926, Das Strafrecht des Codex Juris Canonici, 1920, Das Prozeßrecht des Codex Juris Canonici, 1921, 2. *Karl Groß,* Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 8. Aufl. von H.Schueller, 1922, 3. *Johann B. Haring,* Grundzüge des Katholischen Kirchenrechts I—II., 3. Aufl. 1924, 4. *Nikolaus Hilling,* Die allgemeinen Normen des Codex Juris Canonici, 1926, Das Personenrecht des Codex Juris Canonici, 1924, Das Sachenrecht des Codex Juris Canonici, 1928, Das Eherecht des Codex Juris Canonici, 1927, 5. *Albert M. Koeniger,* Katholisches Kirchenrecht mit Berücksichtigung des deutschen Staatskirchenrechts, 1926, 6. *Martin Leitner,* Handbuch des katholischen Kirchenrechts auf Grund des neuen Codex vom 28. Juni 1917. Fünfte Lieferung 1927. Die vier ersten Lieferungen sind bereits in 2. Auflage erschienen, 7. *Anton Perathoner,* Das kirchliche Gesetzbuch (Codex juris canonici) sinngemäß wiedergegeben und mit Anmerkungen versehen, 4. Aufl. 1926, 8. *Dominicus M. Prümmer,* Manuale Juris Canonici in usum scholarum, 4. u. 5. Aufl. 1927, 9. *Arnold Pöschl,* Kurzgefaßtes Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts auf Grund des neuen kirchlichen Gesetzbuches, 2. Aufl. 1921, 10. *J. B Raus,* Institutiones canonicae in forma compendii iuxta methodum faciliorem novi Codicis iuris 1924, 11. *Timotheus Schäfer,* Die Kirchenämter nach dem Codex Juris Canonici, II. Band: Pfarrer und Pfarrvikare, 1922, Das Eherecht nach dem Codex Juris Canonici, 8. u. 9. Aufl. 1924, 12. *Ferdinand Schoensteiner,* Kanonische Quellenlehre und geistliches Standesrecht, 1928, Grundriß des kirchlichen Eherechts, 1924, 13. *Johannes Baptist Sägmüller,* Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 4. Aufl., 2. Lieferung 1926. Hierzu kommen noch die kürzeren Bearbeitungen der protestantischen Verfasser: 1. *Hans Fülster,* Kirchenrecht in Frage und Antwort, 1927. 2. *Georg Müller,* Das neue Rechtsbuch der katholischen Kirche, 1928 (Bloße Übersicht). 3. *Erwin Ruck,* Kirchenrecht 1926. 4. *C. Schaeffer* und *H. Brode,* Kirchenrecht

Digitized by Google

1.—5. Aufl. 1927. 5. *O. G. Schwartz,* Das Kirchenrecht 11.—13 Aufl. 6. *Emil Sehling,* Kirchenrecht I, 1922. Der Qualität nach sind die genannten Lehrbücher sehr verschieden. Die meisten begnügen sich mit einer elementaren Darstellung, die über das allernotwendigste Maß der Kenntnisse, das von den Studierenden der Theologie oder der Rechtswissenschaft verlangt werden muß, nicht hinausgeht. Bei einigen theologischen Autoren läßt die juristische Verarbeitung zu wünschen übrig. Die historische Seite des Kirchenrechts ist in den deutschen Lehrbüchern im allgemeinen besser gepflegt als in denen der romanischen Nationen[1]).

Intensiver wurden die beiden Teilgebiete des Ordens- und des Eherechts bearbeitet, von denen ersteres dem kirchlichen Personen- und letzteres dem kirchlichen Sachenrecht angehört. Für den Gebrauch der Ordensleute erschienen die *Handbücher* von *Jos. Biederlack,* De Religiosis, neue Aufl. von Maxim. Führich, 1918, *Maximilian Brandys,* Kirchliches Rechtsbuch für die religiösen Laiengenossenschaften der Brüder und Schwestern, 2. Aufl. 1920, *R. Stadtmüller,* Das neue Ordensrecht, 1919, *Tim. Schäfer,* Das Ordensrecht nach dem Codex Juris Canonici 1923, De Religiosis ad normam Codicis Juris Canonici, 1927, *Jos. Pejska,* Jus Canonicum Religiosorum, 3. Aufl. 1927. Mit Ausnahme des ersten Werkes von Biederlack-Führich, das wertvolle theoretische Erörterungen bringt, beschränken sich die übrigen fast ausschließlich auf eine praktische Darstellung. Eherechtliche Handbücher für den Dienst der praktischen Seelsorger und der kirchlichen Richter verfaßten *Joh. Linneborn,* Grundriß des katholischen Eherechts, 2. Aufl. 1922, *Martin Leitner,* Lehrbuch des katholischen Eherechts, 3. Aufl. 1922, *Franz Triebs,* Praktisches Handbuch des geltenden kanonischen Eherechts in Vergleichung mit dem deutschen staatlichen Eherecht. Für Theologen und Juristen I—II 1925—1927, *August Knecht,* Handbuch des katholischen Eherechts 1928.

Für den Fortschritt in der wissenschaftlichen Erforschung des Kirchenrechts sind am meisten die *monographischen* Be-

1) Die größte Mehrzahl der genannten Lehrbücher ist in den letzten Bänden des Archivs für katholisches Kirchenrecht besprochen, so daß ich mich an dieser Stelle mit der voraufgehenden allgemeinen Charakteristik begnügen kann. Für ein wissenschaftliches Studium des Codex Juris Canonici sind meines Erachtens am meisten die Werke von *Leitner, Sägmüller, Haring* und *Eichmann* zu empfehlen. In der Praxis werden jedoch leider vielfach die kürzesten und billigsten Kompendien bevorzugt.

Digitized by Google

arbeitungen förderlich. Sie sind daher auch für die Beurteilung des wissenschaftlichen Interesses, das in einem Lande dem Codex Juris Canonici entgegengebracht wird, am ersten zu berücksichtigen. Es ist mir erfreulich, daß ich in dieser Übersicht bereits eine größere Reihe von Monographien nennen kann. Für den Allgemeinen Teil kommen in Betracht die Arbeiten von *P. Keller*, Die Normae generales des Cod. Jur. Can. 1923, *Jos. Bolten*, Das Gewohnheitsrecht im Cod. Jur. Can. mit besonderer Berücksichtigung der im Cod. Jur. Can. ausdrücklich reprobierten Gewohnheit, Kath.-theol. Diss. Münster 1922, Gesetz und Gewohnheit als Quellen des katholischen Kirchenrechts, in: Bonner Zeitschrift für Theologie und Seelsorge 1925, 322 ff., *Joh. Chrysost. Kümpel*, Begriff und Abstufung der jurisdictio ordinaria und delegata in ihrer kanonistischen Entwicklung, Jur. Diss. Bonn 1922. Mit der Verfassung der römischen Kurie beschäftigen sich die Arbeiten von *Hugo Wünnenberg*, Die Kardinals-Kongregationen, die Rota Romana und die Signatura Apostolica. Eine rechtsgeschichtlich vergleichende Darstellung, Jur. Diss. Hamburg 1925, und *George Camp*, Die organisatorische Trennung der Gewalten in der römischen Kurie, Jur. Diss. Zürich 1926. Dem Ordensrechte sind gewidmet die beiden Dissertationen von *Ada Martin*, Die Bedeutung der Ordensgelübde nach dem Codex Juris Canonici unter Berücksichtigung des geltenden deutschen Rechtes, Jur. Diss. Frankfurt 1924, und *Willi Ankermüller*, Die vermögensrechtliche Stellung der Religiosen und ihrer Niederlassungen nach dem Cod. Jur. Can., Jur. Diss. Würzburg 1925. Über die Rechtsstellung der Laien handelt die Schrift von *Peter Schmitz*, Das kirchliche Laienrecht nach dem Cod. Jur. Can. Das Recht der kirchlichen Einzelpersönlichkeit. [Münsterische Beiträge zur Theologie 12] 1927. Auf dem Gebiete des Eherechts liegen vor die Abhandlungen von *Mario Singer*, Die gemischten Ehen nach dem Recht der katholischen Kirche [Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft N. F. 6] 1927 und *Peter Schmitz*, Die Stellung der unehelichen Kinder im geltenden kanonischen Recht, 1926. Ferner gehören den verschiedenen Teilen des kirchlichen Sachenrechts an die Darstellungen von *Paul Oberholzer*, Die Rechtsverhältnisse an den katholischen Kultusgebäuden mit besonderer Rücksicht auf die Schweiz, Jur. Diss. Freiburg i. S., 1927, von *Friedrich Wilhelm Klenk*, Das kirchliche Begräbnisrecht, Jur. Diss. Würzburg 1925, *Ignaz Wohlfahrt*, Der Patronat nach dem Rechte des Cod. Jur. und seine Geltung

Digitized by Google

im deutschen Staatsrecht, Jur. Diss. Würzburg 1924, und *Simon Hirt*, Die Veräußerung des Kirchenguts auf Grund des Cod. Jur. Can., Jur. Diss. Freiburg i. B., 1924. Sehr spärlich war die monographische Bearbeitung des Prozeßrechts. Es ist hier nur die Arbeit von *Jos. Meile*, Die Beweislehre des kanonischen Prozesses in ihren Grundzügen unter Berücksichtigung der modernen Rechtswissenschaft, Jur. Diss. Freiburg i. S. 1925 zu nennen. Bedeutend reger gestaltete das Interesse für das kirchliche Strafrecht. Mit dem allgemeinen Teile des Strafrechts beschäftigen sich die Arbeiten von *Karl Voss*, Das Strafsystem des Cod. Jur. Can. von 1917 in seiner Entstehungsgeschichte und heutigen Form, Jur. Diss Marburg 1924, *Edgar Heylmann*, Der Charakter des katholischen Strafrechts und die Grundzüge der Imputabilitätslehre nach dem neuen Codex Juris Canonici vom 28. Juni 1917, Jur. Diss. Hamburg 1925, *Jos. Meile*, Der kanonische Strafzweck, in: Festgabe für Ulrich Lampert 1925, 71 ff., *Jos. Heimberger*, Die Schuld im Strafrecht des Cod. Jur. Can., in: Festschrift für G. Aschaffenburg 1926, 6 ff., Aus dem Strafrecht des Cod. Jur. Can. in: Bonner Festgabe für Ernst Zitelmann 1923, *Georg Graf Droste zu Vischering*, Der Deliktsversuch im Codex Juris Canonici, Jur. Diss. Bonn 1925. Dem speziellen Teile sind gewidmet die Schriften von *Michael Fellner*, Die Exkommunikation nach geltendem Recht, Jur. Diss. Würzburg 1925, und *B. Schmentner*, Das Zweikampfsdelikt im kanonischen Recht. Eine rechtshistorische und rechtsdogmatische Studie mit Einschluß des Codex Juris Canonici, Kath.-theol. Diss. Münster 1922. Endlich sind noch die beiden kirchenpolitischen Publikationen von *Christian Meurer*, Der Codex Juris Canonici und das bayerische Staatskirchenrecht, 1918, und *August Hofmann*, Das kirchliche Gesetzbuch vom 28. Juni 1917 und das Bayerische Staatskirchenrecht, 2. Aufl. 1925, zu erwähnen. Wer die voraufgehende Liste überschaut, wird eingestehen müssen, daß der Codex Juris Canonici bereits ein beliebtes Objekt für wissenschaftliche Monographien und Dissertationen geworden ist. Ohne Zweifel würde die Reihe der Dissertationen noch größer sein, wenn das Verzeichnis der Universitätsschriften bis zum Jahre 1928 fortgeführt wäre. Für Deutschland reicht dasselbe aber gegenwärtig nur bis zum Jahre 1925 und für die Schweiz bis zum Jahre 1926.

Am Schlusse dieses Abschnitts ist noch ein Werk zu nennen, das der deutschen Wissenschaft in besonderer Weise zur Ehre

Digitized by Google

gereicht. Ich meine das große wissenschaftliche *Wörterbuch* zum Codex Juris Canonici, mit dessen Herausgabe Prof. Dr. *Rudolf Köstler* zu Wien in diesem Jahre begonnen hat. Dieses bedeutsame Unternehmen stellt selbst eine wissenschaftliche Leistung dar und ist noch mehr geeignet, die wissenschaftliche Forschung zu fördern. Man wird dem Verfasser dafür großen Dank wissen, obschon er es unterlassen hat, sämtliche Belegstellen des Codex Juris Canonici aufzuführen, wie es im Interesse einer völlig exakten Forschung wünschenswert gewesen wäre. Vielleicht kann diese Lücke aber auch durch die Herausgabe einer Verbalkonkordanz ausgefüllt werden. Die von mir unter dem Sammeltitel »*Auxilia ad Codicem Juris Canonici exquirendum collecta et instructa*« herausgegebenen drei Bändchen Cod. Jur. Can. Supplementum, Interpretatio und Glossarium haben ebenfalls den Zweck, als literarische Hilfsmittel für das Studium und die praktische Auslegung des nenen Kirchlichen Gesetzbuchs zu dienen. Dieselbe Absicht verfolgen die von *Kardinal Gasparri* edierten *Codicis Juris Canonici Fontes,* von denen bislang vier umfangreiche Bände erschienen sind.

Durch diese bibliographische Übersicht ist hinreichend dargelegt, wie befruchtend und anregend der Codex Juris Canonici auf die literarische Produktion eingewirkt hat. Es ist noch hinzuzufügen, daß sein Erscheinen auch den Anstoß zur Gründung von drei neuen *kirchenrechtlichen Zeitschriften* gegeben hat. Dieselben sind sämtlich auf römischem Boden entstanden. Im Jahre 1920 gründeten die Claretiner[1]) die ordensrechtliche Monatsschrift »Commentarium pro Religiosis«, im folgenden Jahre rief Canonicus Albert Toso die Vierteljahrsschrift »Jus Pontificium« ins Leben, und endlich ließen 1928 die Professoren der juristischen Fakultät an S. Apollinare die gleichnamige neue Zeitschrift »Apollinaris«, Commentarium juridico — canonicum erscheinen. Ferner kann man auch die Errichtung der neuen *kanonistischen Fakultäten* zu Washington (1922), Straßburg (1922) und Lublin (1923) auf das gesteigerte Bedürfnis in der kirchenrechtlichen Ausbildung der kirchlichen Richter und Verwaltungsbeamten zurückführen, das durch die straffere kanonistische Disziplin namentlich des kanonischen Prozeßrechts herbeigeführt worden ist. Leider ist im deutschen Sprachgebiet bislang ein

1) Der offizielle Titel lautet: Congregatio Missionariorum Filiorum Immaculati Cordis B. M. Virginis. Ihr Stifter war Antonius Maria Claret.

Digitized by Google

solches Institut der höheren kanonistischen Ausbildung noch nicht vorhanden. Da aber die Pläne für die Errichtung eines Kanonistischen Instituts zu Freiburg i. S. und zu Köln schon seit längerer Zeit in Vorbereitung sind, darf man wohl die Hoffnung aussprechen, daß ihre Ausführung durch das heurige zehnjährige Jubiläum des Codex Juris Canonici beschleunigt werden wird. Die Errichtung einer Kanonistischen Fakultät ist nach meiner Überzeugung das einzig geeignete Mittel, um zu verhüten, daß die Entwicklung des kirchenrechtlichen Studiums und der Forschung in unserem Vaterlande nicht hinter der anderer Länder zurückbleibt [1]).

So sehr nach dem Gesagten das Kirchliche Gesetzbuch den literarischen und Vorlesungsbetrieb gefördert hat, so müssen wir doch die Tatsache feststellen, daß die unmittelbare Beschäftigung mit dem Codex Juris Canonici in der Gegenwart noch auf den Kreis der Theologen und einiger Juristen eingeschränkt ist. Dem gewöhnlichen Laien bleibt der unmittelbare Zutritt zu diesem wichtigen Buche noch verschlossen, weil dasselbe in lateinischer Sprache abgefaßt ist, vor der auch viele Gebildete heutzutage zurückschrecken. Um aus dieser Abgeschlossenheit herauszukommen und den allgemeinen Charakter des Kirchlichen Gesetzbuchs, das nicht ein bloßer Priesterkodex ist, deutlicher zur Geltung zu bringen, wäre es nach meiner Ansicht wohl angebracht, wenn nach dem Ablauf des ersten Dezenniums der Wirksamkeit des Codex Juris Canonici der Frage einer deutschen *Übersetzung* nähergetreten würde. Da eine private Übersetzung leicht zu Bedenken Anlaß bieten könnte, würde es sich am meisten empfehlen, wenn von Seiten des deutschen Episkopats oder der Fuldaer Bischofskonferenz die Herausgabe einer amtlichen Übersetzung in die Wege geleitet würde. Vorher aber müßte die Erlaubnis des Hl. Stuhles eingeholt werden, da der Codex auf der Rückseite des Titelblattes die Bemerkung enthält: Nemini liceat sine venia Sanctae Sedis, hunc Codicem denuo imprimere aut in aliam linguam vertere. Vielleicht wäre das gegenwärtige Jubiläum ein passender Anlaß, die Erlaubnis zu einer deutschen Übersetzung vom Hl Stuhle zu erbitten. Ich zweifle nicht daran, daß ein solcher Schritt in den Kreisen der katholischen Laienwelt und auch der Ordensleute, die nicht dem Priesterstande angehören, mit großer Freude begrüßt werden würde.

---

1) Vgl. meinen Aufsatz »Die Errichtung eines Kanonistischen Instituts in Deutschland« in diesem Archiv 105, 569 ff.

Digitized by Google

V. Veränderungen und Zusätze zu den Bestimmungen des Codex Juris Canonici.

Der Inhalt des Codex Juris Canonici ist während der Dauer seiner ersten zehnjährigen Wirksamkeit im wesentlichen völlig unverändert geblieben. Es ist dieses ein erfreuliches Zeichen seiner guten Vorbereitung und gründlichen Durcharbeitung, wodurch die Notwendigkeit einer sofortigen Korrektur oder Ergänzung vermieden wurde.

Nur eine einzige Änderung und zwei unbedeutende Zusätze sind in dieser Übersicht zu erwähnen. Kurz nach der ersten Papstwahl, die nach dem Inkrafttreten des Cod. Jur. Can. stattfand, ordnete Pius XI. durch das Motu proprio »Cum proxime« vom 1. März 1922 an, daß die *Wartefrist* für die abwesenden Kardinäle *vor dem Beginn des Konklaves* von 10 auf 15 bezw. 18 Tage verlängert werden sollte. Diese Änderung geschah mit Rücksicht auf die Kardinäle in den weit von Rom entfernten Ländern, namentlich in Amerika, deren Zahl in der letzten Zeit erheblich größer geworden ist. Das Motu proprio ist als Documentum IX in den Anhang des Kirchlichen Gesetzbuchs aufgenommen.

Die beiden Zusätze betreffen die *persönliche Zusammensetzung der Kardinalskongregationen.* Pius IX. traf im Jahre 1925 [1]) die Verfügung, daß die Kardinalsekretäre des Hl. Offiziums und der Konsistorialkongregation sowie der Kardinal-Kanzler und der Kardinal-Datar geborene Mitglieder der Kongregation der außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten sein und diese Kongregation den Kardinalstaatssekretär zu ihrem Präfekten haben sollte. In ähnlicher Weise wurde durch das Motu proprio desselben Papstes »Inde ab inito« [2]) vom 24. September 1927 bestimmt, daß der Kardinalpräfekt der Kongregation der Seminare und Universitäten von Amtswegen dem Hl. Offizium und der Bibelkommission angehören sollte. Beide Erlasse haben den Zweck, den Zusammenhang der obersten Kurialbehörden untereinander zu stärken. In den Text des Kirchlichen Gesetzbuchs sind diese Anordnungen bislang noch nicht aufgenommen.

Weiter verdient in diesem Zusammenhange hervorgehoben zu werden, daß der Gesetzgeber des Cod. Jur. Can. die Absicht hatte, die Befugnisse der Ordinarien in dem Gesetzbuche soweit

1) Acta Apost. Sedis XVIII, 89. — 2) Acta Apost. Sedis XIX, 329.

Digitized by Google

auszugestalten, daß die früher erteilten *allgemeinen Fakultäten* — die sog. Quinquennalfakultäten der Ordinarien — nach dem Inkrafttreten des Cod. Jur. Can. in Wegfall kommen könnten. Tatsächlich wurden dieselben auch durch das Dekret der Konsistorialkongregation »Proxima sacra Pentecostes« [1]) vom 25. April 1918 beseitigt. Jedoch ließ sich dieser fakultätenlose Zustand nicht lange aufrecht erhalten. Bereits am 7. März 1921 [2]) erklärte sich die Konsistorialkongregation auf den Wunsch der Bischöfe bereit, die Fakultäten wiederherzustellen. Das Hl. Offizium und die Sakramentenkongregation gaben am 17. März 1922 neue Fakultäten heraus. Da durch diese Zersplitterung jedoch der einheitliche Charakter der früheren Quinquennalfakultäten verloren ging, hat Pius XI. durch das Motu proprio »Post datam« [3]) vom 20. April 1923 angeordnet, daß wieder einheitliche Fakultätenformulare, die allerdings für die Länder verschieden sind, herausgegeben werden sollten. Die neuesten Formulare sind in meinem Codicis Juris Canonici Supplementum abgedruckt.

Endlich möge noch erwähnt werden, daß in den Ausführungsbestimmungen zu dem Codex Juris Canonici *zwei neue Strafgesetze,* enthalten sind. Das Dekret der Konsistorialkongregation über den Besuch der weltlichen Universitäten seitens der Kleriker, vom 30. April 1918 [4]), schreibt unter Nr. 5 vor, daß die Geistlichen, die nach Beendigung ihrer Studien eine weltliche Lehrerstelle oder ein anderes Amt eigenmächtig und namentlich gegen den Willen des Ordinarius annehmen, von diesem mit entsprechenden Strafen, die Suspensio a divinis nicht ausgeschlossen, belegt werden sollen [5]). In dem Dekret derselben Kongregation, betr. die Kleriker, die nach Amerika oder den Philippinen auswandern oder sich der Auswandererseelsorge widmen, vom 30. Dezember 1918 [6]), heißt es am Schlusse in Nr. 16: Priester, die ohne Beobachtung dieser Gesetze leichtsinnig und frech ausgewandert sind, bleiben ipso facto a divinis suspendiert; wenn sie trotzdem (was Gott verhüten wolle) gottesdienstliche Handlungen vorzunehmen wagen, so fallen sie in die Irregularität. Von diesen Strafen können sie nur von dieser Hl. Kongregation losgesprochen werden.

---

1) Acta Apost. Sedis X, 190. — 2) Acta Apost. Sedis XIII, 134. — 3) Acta Apost. Sedis XV, 193. — 4) Acta Apost. Sedis X, 237. — 5) In dem neueren Dekret der Konzilskongregation, betr. die Priester, die ein Lehramt an öffentlichen Schulen bekleiden, vom 22. Februar 1927 (A. A. S. XIX, 99) ist diese Strafsanktion nicht enthalten. — 6 Acta Apost. Sedis XI, 39.

Digitized by Google

VI. Die epochale Bedeutung und segensreiche Wirkung des Codex Juris Canonici.

Als Benedikt XV. im Geheimen Konsistorium vom 4. Dezember 1916 [1]) den Kardinälen die erste Mitteilung von der bevorstehenden Promulgation des neuen Kirchlichen Gesetzbuchs machte, sprach er die bedeutungsvollen Worte: »Es gereicht uns zur innigsten Freude, Euch ein Ereignis mitteilen zu können, das von großer Bedeutung und für die Kirche sehr zeitgemäß ist, so daß seinetwegen unsere Zeit bei der Nachwelt berühmt werden wird.« Dieser Ausspruch ist gewiß keine Übertreibung. Denn die Schaffung eines neuen Gesetzbuchs erinnert uns an die Zeiten eines Gratian und Gregors IX., in denen die kirchliche Rechtswissenschaft begründet wurde und die Kirche auf dem Zenit ihrer Blüte und ihres Ansehens stand. Wie die beiden Hauptteile des alten Corpus juris canonici, so ist auch der neue Codex juris canonici eine Hochleistung, die die universelle Macht des Papsttums mit Unterstützung der Wissenschaft für das Wohl und den Nutzen der gesamten Kirche vollbracht hat und zu der die späteren Geschlechter mit Ehrfurcht und Bewunderung emporschauen werden.

»Wir leben«, so fuhr der Papst am Schlusse seiner erwähnten Rede fort, »der berechtigten Hoffnung, daß dieses so wichtige und zeitgemäße Werk die kirchliche Disziplin immer mehr festigen werde. Denn die Kenntnis der Kirchengesetze wird ihre Beobachtung nicht wenig erleichtern, zum großen Heile der Seelen und zur Wohlfahrt der Kirche selbst. Es ist eine Tatsache, die sich in jeder menschlichen Gesellschaft und so auch in den internationalen Beziehungen der Menschen bewahrheitet: blüht die Beobachtung der Gesetze, so herrscht mit dem Frieden das Wohlsein. Wo man aber die Autorität der Gesetze mißachtet oder gar verachtet und Uneinigkeit und Willkür herrschen, da wird die öffentliche und private Ordnung gestört. Den klarsten Beweis hierfür liefern, wenn dies überhaupt nötig wäre, die Tagesereignisse.« Diese bereits vorhin erwähnte Hoffnung des Promulgators des kirchlichen Gesetzbuchs ist während des ersten Jahrzehnts seiner Wirksamkeit zweifellos im reichsten Maße in Erfüllung gegangen. Während sich die weltlichen Staaten in einem vierjährigen blutigen Kriege zerfleischten und nach der Beendigung des Mordens ihren Völkerhaß vielfach fortsetzten, erfreut sich die Kirche in ihrem

1) Acta Apostolicae Sedis VIII, 465.

Digitized by Google

Innern des tiefsten Friedens, in dem jeder Gläubige mit Ruhe und Sicherheit die Pflichten seines Seelenheils erfüllen kann. Die Kirche ist hierbei bestrebt, sich immer mehr aus den politischen und wirtschaftlichen Tagesstreitigkeiten der Parteien zurückzuziehen und ihre innerste religiöse Aufgabe zu pflegen. Darum hat der Nachfolger Benedikts XV., der gegenwärtige Papst Pius XI., vor allem die Förderung der sog. Katholischen Aktion auf sein Programm gesetzt[1]), eine rein religiöse Bewegung, die sich vom Mittelpunkte der Kirche jetzt in allen Ländern ausbreitet und neuerdings auch in unserem Vaterlande Fuß gefaßt hat[2]).

Es ist der Natur nach unmöglich, die sämtlichen segensreichen Wirkungen im einzelnen aufzuzählen, die während des abgelaufenen ersten Jahrzehnts aus dem Codex Juris Canonici erflossen sind. Denn das Recht ist eine universelle Institution, die die gesamte Kirche und alle einzelnen Glieder ergreift und daher einen unaussprechlichen Nutzen stiftet. Zudem erstreckt sich die kirchliche Rechtsordnung sowohl auf das forum externum wie das forum internum. Auf dem letzten Gebiete vollzieht sich ihre Wirkung vielfach im Geheimen und Verborgenen, so daß von manchen Einflüssen höchstens die Beichtväter eine Kenntnis erhalten. Für den Einzelchristen ist das Kirchliche Gesetzbuch eine Norm seines religiösen, sittlichen und rechtlichen Handelns, den Geistlichen erteilt es die Anweisung für eine geregelte Ausübung der Seelsorge und die äußere Verwaltung und Rechtsprechung, den Oberhirten dient es als Richtschnur für die Verwaltung ihres Aufsichts- und Führeramtes, für die gesamte Kirche bedeutet es ein festes Band des inneren und äußeren Zusammenschlusses der Glieder unter einander und ihrer Verbindung mit den Oberhäuptern, namentlich dem Papste, sowie zugleich eine Schutzwaffe gegen feindliche Über- und Angriffe, die von außen kommen und gegen die Rechte und Freiheiten der Kirche gerichtet sind.

Bei der Anwendung der einzelnen Rechtssätze bleibt sich die Kirche als Erlösungsanstalt und Liebesbund bewußt, daß das strenge Recht durch die Liebe gemildert werden muß. Daher hat der Promulgator des neuen kirchlichen Gesetzbuchs Benedikt XV.

---

1) Vgl. die Antrittsenzyklika »Ubi arcano« vom 23. Dezember 1922, in: Acta Apostolicae Sedis XIV, 693.

2) Siehe die in der Kirchlichen Chronik des vorigen Doppelheftes S. 291 mitgeteilten Aktenstücke bezüglich der Einführung der katholischen Aktion in der Erzdiözese Wien und der Diözese Breslau.

Digitized by Google

in einem Antwortschreiben an den Patriarchen von Venedig und die Bischöfe Venetiens vom 14. Februar 1917[1]) die von den Adressaten zuerst gebrauchte Bezeichnung der Kirche als Gesetzgeberin der Liebe (Legislatrix caritatis) bereitwilligst aufgenommen und näher begründet. »Denn«, so heißt es in dem päpstlichen Briefe, »eine andere kann diese heilige Stadt nicht sein und den recht Urteilenden nicht als eine andere erscheinen. Da sie von dem genährt und gepflegt wird, der die Liebe ist und sich selbst als Lösepreis für die Menschen hingegeben hat, muß sie aus der Liebe leben und Liebe atmen, nicht bloß in ihren Gesetzen und Einrichtungen, sondern in ihrer gesamten Lehre und Handlungsweise.«

Es wäre eine verlockende und dankenswerte Aufgabe, näher auf die zahlreichen Stellen hinzuweisen, an denen in dem Codex Juris Canonici dieses Liebesgebot seinen Ausdruck gefunden hat. Um jedoch nicht zu weitläufig zu werden, will ich mich auf zwei Paradigmata beschränken. Die Canones 467 und 468 schreiben den Pfarrern ins Stammbuch: Debet parochus . . . suas oves cognoscere et errantes prudenter corrigere, pauperes ac miseros paterna caritate complecti, maximam curam adhibere in catholica puerorum institutione . . . . sedula cura et effusa caritate aegrotos in sua paroecia, maxime vero morti proximos, adiuvare, eos sollicite Sacramentis reficiendo eorumque animas Deo commendando. Bezüglich der Amtsführung der Beichtväter heißt es in can. 888 § 1: Meminerit sacerdos in audiendis confessionibus se iudicis pariter et medici personam sustinere ac divinae iustitiae simul et misericordiae ministrum a Deo constitutum esse ut honori divino et animarum saluti consulat.

VII. Ausblicke in die Zukunft.

Nachdem wir uns in den sechs voraufgehenden Abschnitten mit den vergangenen Ereignissen aus dem Leben des Codex Juris Canonici beschäftigt haben, erscheint es angemessen, am Schlusse auch einige Blicke in die Zukunft zu werfen. Denn alle Gedächtnisreden oder -schriften haben nur dann einen praktischen Nutzen, wenn mit ihnen eine ernste Gewissenserforschung verbunden ist und sie zu guten Vorsätzen für die Zukunft anregen. Wenden wir diesen Grundsatz auch auf das zehnjährige

1) Acta Apost. Sedis IX, 169.

Digitized by Google

Jubiläum des Kirchlichen Gesetzbuchs an, so lassen sich aus der verflossenen Zeit folgende Lehren für die Zukunft ableiten.

1. Als erste Nutzanwendung möchte ich den Grundsatz aufstellen, daß es für eine gesunde Rechtsentwicklung am ersprießlichsten und für das Wohl der Kirche am nützlichsten ist, wenn die Bestimmungen des Cod. Jur. Can. nach Möglichkeit aufrecht erhalten und vor jeder Abschwächung und willkürlicher Änderung bewahrt bleiben[1]). Zu diesem Zwecke ist es meines Erachtens dringend zu wünschen, daß die Päpstliche Kommission zur authentischen Auslegung des Kirchlichen Gesetzbuchs die ihr ausschließlich verliehene Interpretationsbefugnis auch allein ausübt und die Kardinalskongregationen sich auf keine Weise in diese Angelegenheit einmischen. Über diesen Punkt habe ich mich aber im Voraufgehenden schon hinreichend ausführlich verbreitet[2]), so daß ich nicht nochmals darauf näher einzugehen brauche.

2. Ferner muß auf dem Gebiete der Rechtspflege mit aller Entschiedenheit daran festgehalten werden, daß eine Trennung zwischen dem strengen Justizverfahren und der Verwaltungsgerichtsbarkeit stattfindet und die Jurisdiktion der Römischen Rota bezüglich der Justizprozesse, in keiner Weise verkürzt wird. Denn auf die Durchführung dieses Prinzips hat Pius X. bei der Kurialreform und der Wiederherstellung der Rota im Jahre 1908 ein besonderes Gewicht gelegt[3]), und die Erfahrung der vergangenen Jahrhunderte hat gelehrt, daß die Schwächung des strengen Prozeßverfahrens leicht einen Niedergang der Rechtsprechung zur Folge hat. Zu einer hieraufbezüglichen Warnung scheint mir um so mehr Grund vorhanden zu sein, als sich jüngst die Oberste Kongregation des Hl. Offiziums in der

---

1) Diesen Grundsatz proklamierte in feierlichster Weise Benedikt XV. bei der Entgegennahme des ersten Exemplars des Codex Juris Canonici am 28. Juni 1917: »Es tröstet Uns jedoch die Hoffnung, daß Pius X. im Himmel sich über sein Werk freuen wird und daß durch seine Fürsprache immer besser die Frucht heranreife. Wir als Erben seines Geistes übernehmen den neuen Codex, wie er Uns aus seinen Händen zugekommen ist; als Erben seiner Autorität nehmen Wir Uns vor, die getreue Beobachtung des Gesetzes zu betreiben und verschließen das Ohr vor jedem Verlangen irgend welcher Ungültigkeitserklärung«. Archiv für kath. K.R. 97, 460.

2) Siehe oben S. 392 f.

3) Siehe die Konstitution »Sapienti consilio« vom 29. Juni 1908 II. Tribunalia 2° Sacra Romana Rota, in: Acta Apost. Sedis I, 15.

Digitized by Google

Resolution vom 18. Januar 1928[1]) die ausschließliche Kompetenz in allen Prozessen der gemischten Ehen beigelegt hat, die nach Rom gebracht werden. Hiermit ist bereits der Anfang einer Reduktion der Gerichtsbarkeit der Römischen Rota gemacht, die nach meinem Dafürhalten weder mit den Kompetenzvorschriften des Codex Juris Canonici übereinstimmt, noch für das allgemeine kirchliche Interesse opportun ist. Glücklicherweise hat jedoch die genannte Erklärung des Hl. Offiziums noch keine definitive Rechtskraft, da die Römische Rota gemäß can. 245 befugt ist, dagegen eine Kompetenzbeschwerde zu erheben und die endgültige Entscheidung des Papstes anzurufen, der für die Lösung der Kompetenzstreitigkeiten eine eigene Kardinalskommission beruft.

3. Da der Nutzen des Kirchlichen Gesetzbuchs um so größer sein wird, je mehr die Kenntnis seiner Vorschriften in die Massen des Volkes eindringt, halte ich die Ausgabe von Übersetzungen in den verschiedenen Landessprachen für sehr nützlich. Hierdurch würde natürlich die Rechtsbelehrung des Volkes durch den Klerus nicht überflüssig, aber doch in manchen Punken, namentlich bei den gebildeten Katholiken, erleichtert. Im übrigen verweise ich auf die Ausführungen, die ich hinsichtlich dieses Wunsches bereits oben gemacht habe[2]).

4. Can. 5 hat den Ortsordinarien die Befugnis eingeräumt, hundertjährige oder unvordenkliche gewohnheitsrechtliche Normen, die den Bestimmungen des Codex widerstreiten aber von diesem nicht ausdrücklich verworfen sind, weiterbestehen zu lassen, falls sie klugerweise nicht abgeschafft werden können. Im Interesse der Rechtssicherheit und -klarheit wäre es meines Erachtens sehr nützlich, wenn die sämtlichen dem Codex entgegengetzten Consuetudines, die in einer Diözese weiter gelten sollen, genau von den Bischöfen bezeichnet und schriftlich fixiert würden. Wenn ich nicht irre, ist in can. 5 ein päpstlicher Befehl an die Ortsordinarien enthalten, daß sie das in ihren Sprengeln vorhandene Gewohnheitsrecht prüfen und eine Erklärung über seine eventuelle Weitergeltung abgeben sollen, falls sie diese wünschen. In einigen Fällen haben die Bischöfe hieraufbezügliche Kundgebungen bereits in ihren Amtsblättern veröffentlicht[3]). Der Erzbischof von

---

1) Acta Apost. Sedis XX, 75. — 2) S. 400. — 3) Das Kirchliche Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen 1921, 231 gab einen Beschluß der Bischöfe der Kölnischen Kirchenprovinz bekannt,

Digitized by Google

Gran, Kardinal Johannes Csernoch, setzte im Jahre 1918 eine eigene Kommission für die Fixierung der gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen ein, deren Arbeiten der nächsten ungarischen Bischofskonferenz vorgelegt werden sollten[1]).

---

2. Das Beichtsiegel in der russisch-orthodoxen Kirche.

Von Kaplan *Joh. Hambroer* in Gr. Schweinbarth bei Wien.

Wie die katholische Kirche[2]) so anerkennt auch die orthodoxe Kirche in ihren verschiedenen autokephalen Teilen für den Beichtvater die Verpflichtung zur Wahrung des Beichtgeheimnisses[3]). Diese Verpflichtung des Priesters findet bereits in den ältesten Kanones-Sammlungen der orientalischen Kirche ihre kirchenrechtliche Sanktion[4]). Eine Ausnahmestellung in dieser Beziehung nimmt nur die russische Kirche seit der Zeit des Zaren Peter d. G. ein, indem sie eine ganze Reihe von Fällen festsetzte, wo der Beichtvater von der Verpflichtung zur Wahrung des Beichtgeheimnisses entbunden und zur direkten Verletzung des Beichtsigills verpflichtet wird.

Wie die anderen orthodoxen autokephalen Kirchen keinen Fall einer erlaubten Verletzung des Beichtgeheimnisses kennen, so auch die russische Kirche vor der kirchlichen Reform Peter d. G. Kanon 120 des Nomokanon beim Trebnik, nach dem die Verletzung des Beichtsigills mit dauernder Suspension bestraft wird, galt als die kirchenrechtliche Norm der orientalischen Kirche im allgemeinen und der russischen Kirche im besonderen[5]). Trotz-

---

daß die Sitte, die Kooperatoren ohne Anhörung der Pfarrer zu ernennen, beibehalten werden sollte. Siehe Archiv für kath. Kirchenrecht CI, 52.

1) Archiv für kath. Kirchenrecht 98, 83.

2) Über die Geschichte des Beichtsiegels im allgemeinen vgl. die monographischen Arbeiten von *Bertrand Kurtscheid O. F. M.*, Das Beichtsiegel in seiner geschichtlichen Entwicklung (1912) und von *Léon Honoré S. J.*, Le Sécret de la Confession (1924).

3) Siehe Milas: Pravoslavno erkvno pravo. Belgrad 1926. S. 596. Rhalles: Περὶ τῶν μυστηρίων τῆς μετανοίας καὶ τοῦ εὐχελαίου. Athen 1905. S. 99 ff.

4) Siehe die altslavische Übersetzung des Nomokanon b. Pavlov: Pervonatschalny slavjano-rußkoj Nomokanon, Kazan 1869. S. 245—68.

5) Pavlov, S. 250.

Digitized by Google

dem aber kann gesagt werden, daß die absolute Unverletzlichkeit des Beichtsigills auch in der vorpetrinischen Zeit nie so tief in das kirchliche Bewußtsein der russischen Kirche eingedrungen war, wie dieses bezüglich der katholischen Kirche der Fall war. Noch um die Mitte des 17. und anfangs des 18. Jahrhunderts wurden in der russischen Kirche Verfügungen erlassen, die, wie Suvorov mit Recht bemerkt[1]), darauf hindeuten, darf sich die orthodoxe Geistlichkeit der Verpflichtung zur absoluten Wahrung des Beichtgeheimnisses nicht allgemein und vollkommen klar bewußt war. So wurde unter dem Zaren Theodorov Alexievitsch i. J. 1680 ein Ukas erlassen, betreffs der Zeugenaussage des Geistlichen vor Gericht. In demselben wird bestimmt, daß der Geistliche vor Gericht nur über letztwillige Verfügungen und Vermächtnisse, nicht aber über die Sünden seiner Pönitenten verhört werden dürfe. Und anfangs des 18. Jahrhunderts beklagt sich Bischof Demetrius v. Rostov über gewisse böswillige Popen, »welche die gebeichteten Sünden ihrer geistlichen Kinder offenbaren, sie blosstellen und gelegentlich von Trinkgelagen, wenn sie betrunken sind, in Gegenwart anderer großsprecherisch aufschneiden . . . . indem sie sprechen: Du, mein geistlicher Sohn (oder meine geistliche Tochter), weißt Du nicht, daß mir deine Sünden bekannt sind; ich stelle dich vor allen blos, und andere unvernünftige Worte[2]).« War die Verletzung des Beichtgeheimnisses in der vorsynodalen russischen Kirche auch nichts Unerhörtes, so bezeugen, solche Verfügungen und Klagen doch den prinzipiellen Standpunkt betreffs dessen Heiligkeit und Unverletzlichkeit.

Mit der kirchlichen Reform Peter d. G., die durch die Aufhebung des Patriarchates und durch die Einsetzung des hl. Synods als höchsten Regierungsorgans der russischen Kirche nach außen ihren Abschluß fand, beginnt für die Geschichte des Beichtsiegels in der russischen Kirche eine neue Periode. Das »Geistliche Reglament«[3]), der staatskirchenrechtliche Niederschlag der

1) Suvorov: Cerkovnoe pravo. Jaroslav 1890 t. II. S. 223.

2) Drevnosti ross. bibliotheka t. XVI. S. 73. Siehe Suvorov t. II. S. 223.

3) Duchovnij Reglament. Petersburg 1820. Zum erstenmale im Druck erschienen 1721. Nach der Meinung einzelner russischer Kanonisten und Historiker wäre das »Geistl. Regl.« von Peter d. G. selbst verfaßt. So Netschaev: Praktitscheskoe rukovodstvo dlja svjatschenikov, Petersburg 1895. S. 197. Sicher ist eine aktive Anteilnahme des Zaren bei der Durchsicht und Verbesserung des ersten Entwurfes. Vergl. Milaš, S. 145. Suvorov t. I. S. 342.

Digitized by Google

petrinischen Reform, das die Beziehung der russischen Kirche zum Staate wie überhaupt das gesamte äußere und innere geistliche Leben der russischen Kirche vielfach wesentlich neu ordnete und regulierte, zeigt auch betreffs der Wahrung des Beichtgeheimnisses von Seiten des Beichtvaters eine einschneidende »Reform«. Punkt 10 des »Anhanges über die Regeln für den Geistlichen- und Ordens-Stand« schärft dem Priester ein, sich vor Wortstreit mit seinen Pönitenten zu hüten, damit er sich nicht in der Hitze des Wortgefechtes zur Verletzung des Beichtgeheimnisses hinreißen lasse. Und Punkt 9 bezeichnet eine solche Verletzung des Beichtsigills als eine »Freveltat«, die kirchlicherseits mit dem »Verlust der geistlichen Würde« und nach dem staatlichen Gesetz mit »körperlicher Züchtigung« bestraft wird[1]). Es sind dieses aber auch die einzigen Bestimmungen der »Geistl. Regl.«, in denen von der Unverletzlichkeit des Beichtgeheimnisses die Rede ist, während eine ganze Reihe von Fällen bestimmt wird, in denen die Verletzung des Beichtsigills erlaubt und direkt anbefohlen wird.

Schon vor seiner Ordination hat der zu weihende Kandidat öffentlich in der Kirche einen Eid abzulegen, in welchem er dem Zaren schwört, daß er »jede Zuwiderhandlung (vsjakuju protivnost), auch jene Angelegenheiten, die nach den Kanones der Vergessenheit anheim zu geben sind, anzeigen werde, selbst wenn dieselben jemand in der Beichte bekennt, aber keine Reue zeigt und von seiner Absicht nicht absteht«. Jede beabsichtigte und unbereute »Zuwiderhandlung« gegen den Zaren, von welcher der Beichtvater gelegentlich der Beichte erfährt, wäre somit zur Anzeige zu bringen, wobei keinerlei Unterschied gemacht wird zwischen Majestäts- und Staatsverbrechen oder jenen »Zuwiderhandlungen«, wie sie jede Gesetzesverletzung darstellt. Weiter hat der Weihekandidat zu schwören, »daß er die geheimen Raskolnik in der Pfarrei, die er durch ihr Fernbleiben vom Empfang der hl. Eucharistie oder aus anderen Anzeichen erkennt, durch sein Schweigen nicht verheimlichen wird[2]).« Diese gegen das Sekten-

---

Tichomirov i. Bogosl. Vjestnik, Moskau 1904, S. 154 behauptet, daß die Unterschrift der Bischöfe unter das »Geistl. Regl.« vielfach nicht ohne Gewaltanwendung erlangt worden sei.

1) Duchovn. Regl. pibavl. P. 9 u. 10. S. 118—119. Dazu Ustav duchon. Konsistorij, Moskau 1874. S. 138 u. 189—190.

2) Duchovn. Regl. P. 5 S. 116.

Digitized by Google

wesen in der russischen Kirche gerichtete Bestimmung, obwohl dieselbe auf den ersten Blick in keinerlei Zusammenhang mit einer Verletzung des Beichtsigills zu stehen scheint, wird später durch Bestimmungen ergänzt, die dieselbe in wesentlich anderem Lichte erscheinen lassen.

Zwei Arten von Verbrechen und Vergehen werden ganz besonders der Verpflichtung des Priesters zur Wahrung des Beichtsigills unter gewissen Bedingungen entzogen: 1. Staatsverbrechen, wobei die Person des Herrschers und dessen Familie als mit dem Staate identisch betrachtet werden, 2. Verbrechen gegen das Glaubensgut. Das »Geistl. Regl.« bestimmt darüber: »Wenn jemand bei der Beichte seinem geistlichen Vater eine noch nicht begangene, aber bereits beabsichtigte Gaunerei (vorovstvo) offenbart, besonders (najpatsche) Verrat oder Aufruhr gegen den Herrscher oder den Staat oder eine schlechte Absicht gegen die Ehre oder das Wohlbefinden des Herrschers und dessen Familie. Und wenn derjenige, welcher ein solch beabsichtigtes Verbrechen bekennt, keine Reue hat, sondern als sittliche Wahrheit betrachtet und seine Absicht weder ablegt noch als Sünde beichtet, sondern vielmehr in der Absicht, durch die Zustimmung oder das Schweigen seines Geistlichen in seiner Absicht bestärkt zu werden,« in diesen Fällen wird der Beichtvater nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, die Sache den Behörden zur Anzeige zu bringen[1]). Die Verstocktheit des Pönitenten läßt sich aber deutlich erkennen, »wenn der geistliche Vater ihm im Namen Gottes befiehlt von seiner bösen Absicht endgültig abzustehen, er aber schweigt und dadurch entweder gleichsam sein Zaudern ausdrückt oder aber sich rechtfertigt und so seinen unveränderten Entschluß kundgibt.« In diesem Falle darf der Beichtvater sich nicht mit der Verweigerung der Absolution begnügen, »denn es ist das keine wahre und richtige Beichte, wann er nicht alle seine Vergehen bereut«, sondern muß darüber hinaus bald Anzeige erstatten[2]). Die angeführte Bestimmung des »Geistl. Regl.« bezieht sich *erstens* auf noch nicht begangene, sondern erst beabsichtigte Vergehen. *Zweitens* ist erforderlich, daß der Pönitent keine Reue zeigt und von der Ausführung des geplanten Verbrechens nicht abstehen will. Wie nach der Bestimmung über den Eid, den der Weihekandidat vor seiner

1) Punkt 11. S. 119.

2) S. 120.

Digitized by Google

Ordination abzulegen hat, ganz allgemein »jede Zuwiderhandlung« gegen den Zaren anzeigepflichtig ist, so hier jede »Gaunerei«. Die besonders angeführten Majestäts- und Staatsverbrechen (Anschlag auf die Ehre und das leibliche Wohl des Zaren und seiner Familie, Verrat und Aufruhr) sind deshalb dem Wortlaut dieser Bestimmung nach keineswegs die einzigen Fälle, wo der Beichtvater vom Beichtgeheimnis entbunden sein soll, wie Suvorov meint[1]), sondern sind nur als besonders schwere und gemeingefährliche Verbrechen ausdrücklich und besonders hervorgehoben (najpatsche = besonders). Jede Art von beabsichtigter »Gaunerei«, bei der die anderen Bedingungen gegeben sind, kann vom Beichtvater angezeigt werden, wodurch dem Denunziantentum und Spitzelwesen beide Türen geöffnet werden. Das »Geistl. Regl.« beruft sich zur Rechtfertigung dieser Bestimmung unter anderem auf einen kaiserlichen Ukas vom 28. April des Jahres 1722, »nach dem auch für Reden, welche die Ehre Seiner Kaiserlichen Majestät verletzen und dem Staate schädlich sind«, dieselbe Anzeigepflicht besteht. Obwohl es sich in dem angeführten Falle meistens offenbar um eine wahre Beichte handelt, so ist das »Geistl. Regl.« der Meinung, daß der Beichtvater in solchen Fällen das Beichtgeheimnis durch die Anzeige nicht verletzt. Und es will glauben machen, daß durch eine solche Praxis keineswegs gegen die Kanones verstoßen, sondern der Wille des Herrn erfüllt wird (Math. 18. 15—17.). Denn wenn schon eine einfache Verletzung der brüderlichen Liebe, die nicht bereut und wiedergutgemacht wird, der Kirche anzuzeigen ist, »so ist dies noch viel mehr geboten bei einer verbrecherischen Absicht gegen den Herrscher oder *gegen den Leib der Kirche* und von dem Schaden, der sich daraus ergeben kann[2]).« Wie dieses unglaubliche Argument beweist, bezieht sich die Bestimmung des Punktes 11 außer auf Majestäts- und Staatsverbrechen auch auf Vergehen gegen das Glaubensgut, »den Leib der Kirche.« Der Begriff der »Gaunerei« umfaßt eben alle möglichen Verbrechen und Vergehen, die durch das natürliche oder durch das positive Gesetz irgendwie verboten sind. Noch auf andere Weise versucht das »Geistl. Regl.« die anbefohlene Verletzung des Beichtsigills zu rechtfertigen. Wie in der katholischen Kirche das Reservations-Recht des Bischofs, so kennt auch die russische Kirche etwas dem casus reservatus

1) Suvorov t. II. S. 225.

2) S. 121—122.

Digitized by Google

Ähnliches. Dabei besteht der wesentliche Unterschied darin, daß der katholische Priester die reservierte Sünde dem Bischof vorlegt zur Erlangung der sakramentalen Lossprechung, während der orthodoxe Geistliche seinem Bischofe lediglich deshalb Mitteilung macht, um sich bei besonders schwierigen Fällen Rat und Entscheidung zu holen[1]). Wenn schon von altersher verfügt wird — so argumentiert das »Geist. Regl.«, daß schwierige und verwickelte Fälle vom Beichtvater dem Bischof zur Kenntnis zu bringen sind, »umso mehr hat er Anzeige zu erstatten über die unbußfertige Absicht gegen den Herrscher oder verbrecherische Pläne gegen den Staat; und durch diese Anzeige wird die Beichte nicht korrumpiert, weil das Bekenntnis einer beabsichtigten Gesetzesverletzung, von welcher der Beichtende nicht abstehen will, und die er nicht bereut, keine Beichte, ja nicht einmal ein Teil der Beichte ist, sondern eine hinterlistige Verschlagenheit zur Täuschung seines Gewissens[2]).« Das Staatskirchentum und sein Organ der hl. Synod kommt nicht in Verlegenheit, wenn es sich darum handelt seine Praktiken zu rechtfertigen, mögen diese Rechtfertigungsversuche auch noch so plump sein. Denn die anbefohlene Verletzung des Beichtgeheimnisses steht in keinerlei logischem Zusammenhang mit der Praxis der casus reservati, da dieselben auch in der russischen Kirche dem Bischof unter Verschweigung des Namens des Pönitenten zur Kenntnis zu bringen sind[3]). Dabei ist besonders zu beachten, daß der Schluß des Argumentes für die Erlaubtheit der laesio sigilli prinzipiell für alle möglichen Fälle, in denen der Pönitent unbußfertig erscheint, gleiche Kraft und Bedeutung hat und dadurch das Denunziantentum gleichsam zum Prinzip erhoben wird.

Alle bisher angeführten Bestimmungen des »Geistl. Regl.« beziehen sich ausschließlich auf jene gebeichteten Sünden, die äußerlich noch nicht vollendet und zudem vom Pönitenten nicht bereut werden. Das Kirchenrecht der synodalen Kirche begnügt sich aber nicht damit einzig und allein für diese Fälle den Beichtvater von der Verpflichtung zur Wahrung des Beichtgeheimnisses zu entbinden, sondern geht darüber noch hinaus. Das »Geistl. Regl.« bestimmt nämlich, daß »die Priester nicht nur eine beabsichtigte Freveltat, die jemand in die Tat umsetzen

1) Duch. Regl. P. 13. S. 124. Dazu S. 122. Ein Reservations-Recht im katholischen Sinne kennt die russische Kirche nicht. Vgl. Suvorov t. II S. 225. Germogen (Bischof): O svjatich tajnstwach, Petersburg 1894 S. 99. — 2) Punkt 11. S. 122. — 3) Punkt 13. S. 124.

Digitized by Google

will, sondern auch eine bereits vollzogene Volksirreführung (narodnoj soblasn); zum Beispiel, wenn jemand auf irgend eine Weise irgendwo ein falsches Wunder erfindet oder heuchlerisch vortäuscht und verkündet, das vom einfachen, ungebildeten Volke als wahr und echt hingenommen wird; und wenn ein solcher Betrüger seinen Betrug in der Beichte bekennt, darüber aber keine Reue zeigt und nicht verspricht den Betrug öffentlich einzugestehen; damit Unwissende diese Lüge nicht für Wahrheit halten und ein solcher Betrug aus Unwissenheit nicht zur Zahl der echten Wunder gezählt wird, so ist von Zeit zu Zeit allen in Erinnerung zu bringen und fester dem Gedächtnisse einzuprägen; ein solcher Geistlicher muß gegebenenfalls ohne jedes Zögern Anzeige darüber erstatten, damit ein solcher Betrug aufhöre«. Denn durch solche Wunder wird der Name Gottes nicht verehrt, sondern eitel genannt. »Deshalb muß einer solchen gesetzeswidrigen und der Gottesverehrung schädlichen Handlungsweise gehörig ein Ende bereitet werden, und die Geistlichen sind verpflichtet in den oben erwähnten Fällen offen, aufrichtig und baldigst Anzeige zu erstatten[1]).« Wie in Punkt 11 so werden auch hier die Fälle, wo dem Beichtvater die Pflicht der Anzeige obliegt, nicht einzeln aufgezählt. Vielmehr wird hier ganz allgemein jede bereits inszenierte und unbereute »Volksirreführung«, wo der Pönitent die öffentliche Wiedergutmachung verweigert, mit dieser Pflicht belegt. Die Anwendung dieser allgemeinen Norm auf falsche Wunder ist deshalb rein exemplifikativ und explikativ (»zum Beispiel«) aufzufassen, nicht aber, wie Suvorov meint[2]), restriktiv-exklusiv, als wären die falschen Wunder der einzige Fall, welcher dieser Bestimmung unterliegt. Eine solche Beschränkung dieser allgemeinen Bestimmung auf den Fall der falschen Wunder steht im Widerspruch zu ihrem Wortlaut und entspringt wohl an erster Stelle dem Unbehagen, welches solche Bestimmungen, durch die der Beichtvater zum Spitzeldienst verurteilt wird, hervorrufen müssen.

Anschließend an die Bestimmungen des »Geistl. Regl.« beeilt sich der russische Episkopat in einer Instruktion an die russische Geistlichkeit vom Jahre 1875, derselben die Denunziationspflicht, namentlich in Bezug auf die revolutionären Ele-

1) Punkt 12. S. 123.

2) Suvorov, t. II. S. 225.

Digitized by Google

mente, von neuem in Erinnerung zu bringen und nachdrücklichst einzuschärfen [1]).

Handelt es sich bisher ausschließlich um offene und direkte Verletzung des Beichtsigills, so enthält das »Geistl. Regl.« noch eine andere Bestimmung, aus der sich leicht eine indirekte Verletzung des Beichtgeheimnisses ergibt. Es handelt sich um jene Fälle, wo der Priester einem Kranken die Sterbesakramente spendet. Während nun in solchen Fällen die Beichte des Kranken abgesondert und geheim entgegenzunehmen ist, muß der Priester die hl. Kommunion in Anwesenheit des Kirchenpersonals und der Hausbewohner dem Kranken spenden. Und zwar deshalb, »weil gewisse verfluchte Popen, obwohl sie die Raskolnik (Schismatiker) verheimlichen, den Anschein zu erwecken suchen, als spendeten sie dem Kranken die hl. Geheimnisse geheim und abgesondert, damit durch eine solch fingierte Spendung der hl. Kommunion der Raskolnik verheimlicht werde [2]).« Es ist klar, daß sich diese Bestimmung mit der katholischen Auffassung vom Beichtgeheimnis schwer vereinbaren läßt; bezweckt sie doch außer der Kontrolle der Geistlichkeit vor allem die Offenbarung des Ausganges der Beichte des Kranken. Die russische Geistlichkeit wird mit der schwersten Strafe des orientalischen Kirchenrechtes für Priester, dem »dauernden Verlust der priesterlichen Würde« (Degradation) bedroht, wenn sie es wagen sollte, diese Vorschrift zu ignorieren und setzt sich außerdem von Seiten des weltlichen Gerichtes der Strafe der »körperlichen Züchtigung« aus [3]).

Abgesehen von den Bestimmungen des »Geistl. Regl.«, die auch in andere Quellen des russischen Kirchenrechtes Aufnahme gefunden haben [4]), enthält eine dieser Quellen, das »Statut der geistlichen Konsistorien«, eine Bestimmung, welche die Praxis des Beichtsigills in der russischen Kirche in wenig günstigem Lichte erscheinen läßt. In einer »Instruktion an die Dechanten

1) Charon (Korolevskij): Le quinzième centenaire de S. Jean Chrysostome et ses conséquences pour l'actione catholique dans l'Orient gréco-slave, Rom 1909. S. 215.

2) Duch. Regl. P. 15. S. 131—132.

3) Siehe Anm. 1. Dazu Ustav duch. Konsist. § 159, S. 159; § 188, S. 186. Im »Geistl. Regl.« Anhang P. 6 S. 228—229 wird mit kaiserlicher Bestätigung für Konspiration mit den Raskolnik dieselbe Strafe wie für Widerstand gegen die Staatsgewalt festgesetzt.

4) Ustav, § 17, S. 16.

Digitized by Google

der orthodoxen Kirche« v. J. 1859—1860 bei Behandlung der jährlichen Beichtpflicht wird den Dechanten eingeschärft darüber zu machen, daß die Beichtväter den Pönitenten nicht zusammen und in cumulo die Beichte abnehmen. Nicht nur bei Erwachsenen über 15 Jahre, sondern auch bei Minderjährigen vom 10. Jahre an wird diese Praxis, die sicher wenig Achtung vor dem Beichtgeheimnis verrät, verboten[1]). Dabei wird diese Bestimmung aber nicht etwa mit Rücksicht auf das Beichtsigill begründet, sondern einzig und allein mit praktischen besonders pastoralen Erwägungen. »Weil sie sich nämlich vor einander schämen ... und der Beichtvater ihnen die Möglichkeit einer aufrichtigen und offenen Beichte nimmt«, deshalb wird dieselbe verboten. »Der Priester selbst aber ist nicht imstande, wenn er 10 oder 15 Pönitenten in einem befragt, die Antworten eines jeden einzelnen zu hören und erkennt so von keinem die innere moralische Disposition[2]).«

Noch ein Fall sei erwähnt, wo eine wenigstens indirekte Verletzung des Beichtgeheimnisses leicht gegeben erscheint. Es handelt sich um die Verpflichtung der Weihekandidaten vor der Ordination ihrem Beichtvater, der ihnen von den geistlichen Behörden vorgeschrieben wird, eine Generalbeichte abzulegen. Der Beichtvater muß dann nachher »nach besten Gewissen vor seinem Bischof bezeugen, daß die sittliche Verfassung des beichtenden Kandidaten kein kanonisches Hindernis für seine Weihe zum Priester darstellt[3]).«

Während das russische Kirchenrecht die Unverletzlichkeit des Beichtsigills einerseits als allgemeine Norm betrachtet wissen will[4]), wird anderseits der absolute Charakter dieser Verpflichtung durch verschiedene Ausnahmen von dieser allgemeinen Norm aufgehoben. In Übereinstimmung mit den hieraufbezüglichen Bestimmungen des »Geistl. Regl.« (P. 11 u. 12) steht auch das russische Zivil- und

1) Ustav duch. Konsist. Instrukc. blagotsch. pravosl. cerkvej, P. 9. S. 344—345. Dazu Dobrovolskij: Spravodn. kniga dlja pravosl. duch. Petersburg 1898. S. 59. — Die jährliche Beichtpflicht beginnt in der russischen Kirche mit dem 7. Lebensjahre, und die hartnäckige Versäumung dieser Pflicht wird auch von Seiten der staatlichen Gewalt bestraft. Ustav duch. Kon. § 16, 17, S. 12 ff.

2) Ustav duch. Konsist. S. 345.

3) Netschaev: Praktitscheskoe rukowodstvo, Petersburg 1895, S. 91.

4) Duch. Regl. P. 10, S. 118. Ustav duch. Konsist. S. 16. Dobrovolskij S. 119.

Digitized by Google

Strafrecht. In Fällen, wo es gilt etwaige dem Staate oder dem Herrscher drohende Gefahren abzuwenden oder die Ausführung eines Verbrechens im allgemeinen zu verhindern, weiter in jenen Fällen, wo es gilt schädliche Folgen, die sich aus einem bereits begangenen Verbrechen ergeben können, abzuwenden, in all diesen Fällen verlangt das russische Zivil- und *Straf*recht von Seiten des Beichtvaters die Verletzung des Beichtsigills[1]). Anderseits bestimmt dasselbe Recht, daß der Geistliche vor Gericht nicht als Zeuge vernommen werden kann in Angelegenheiten, die ihm gelegentlich der Beichte zur Kenntnis gelangt sind[2]). Es ist klar, daß durch diese Gesetzesbestimmung die auf die Verletzung des Beichtgeheimnisses hinzielenden Bestimmungen des »Geistl. Regl.« nicht aufgehoben werden; und zwar schon allein deshalb nicht, weil sich diese Bestimmungen auf eine außerprozessuale Anzeige und Zeugenschaft beziehen. Der Beichtvater hat zuerst bei einfacher Nennung des Namens aber ohne nähere Bezeichnung des geplanten oder begangenen Verbrechens den geistlichen Behörden Anzeige zu erstatten. Später erst zur Zeit des Prozesses wird der Geistliche dann in der »Geheimen Kanzelei«, einer Art kaiserlicher Privatkanzelei, über alle Einzelheiten genau vernommen, ohne nachher seine Aussagen vor dem ordentlichen Gerichte wiederholen zu müssen[3]). Dabei ist die Rechtswirkung seiner Aussage genau dieselbe wie bei der Zeugenschaft vor einem ordentlichen Gerichte. Das russische Staatsrecht unterscheidet sich in diesem Punkte von dem Recht der meisten anderen Staaten. Während z. B. das deutsche bürgerliche Recht im allgemeinen dem Priester das Recht der Wahrung des Amtsgeheimnisses zuerkennt, wird anderseits dem Beichtvater das Recht der gerichtlichen Zeugenschaft in Beichtangelegenheiten nicht genommen[4]). Wenn Suvorov in dieser Bestimmung des russischen Staatsrechtes einen besonderen Vorzug vor dem Rechte anderer Staaten erblicken will[5]), so genügt es darauf hinzuweisen, daß der Beichtvater nach demselben russischen Staatsrecht in einer

1) Suvorov, t. II, S. 224. Dazu Hinschius: Das preußische Kirchenrecht im Gebiet des allg. Landrechtes, Berlin 1884, S. 98.

2) Suvorov, t. II, S. 225. Ustav duch. Konsist. S. 408.

3) Duch. Regl P. 11 u. 12. S. 119—124.

4) Hinschius: Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, B. IV. Berlin 1869, S. 134.

5) Suvorov, t. II, S. 226.

Digitized by Google

ganzen Reihe von Fällen unter Androhung schwester Strafen zur Verletzung des Beichtgeheimnisses verpflichtet wird[1]), wobei die Zeugeneinvernahme des Beichtvaters vor Gericht unwesentlich ist, da durch die Denunziation und die Zeugenschaft in der »Geheimen Kanzelei« derselbe juridische Effekt, nämlich die Verurteilung des Pönitenten erreicht wird.

Angesichts der Bestimmungen des russischen Kirchenrechtes bezüglich der anbefohlenen Verletzung des Beichtgeheimnisses begnügen sich die russischen Kirchenrechtler im allgemeinen mit der einfachen Wiedergabe dieser Bestimmungen ohne daß sie versuchen, dieselben dogmatisch zu rechtfertigen aber auch ohne offen und unverhohlen ihr Mißbehagen darüber zum Ausdruck zu bringen. Bogoslovsky und Suvorov sind die einzigen von den russischen Kirchenrechtlern, soweit mir ihre Literatur zugänglich war, die eine Rechtfertigung dieser Bestimmungen versuchen; jener mit dem Hinweis auf den alttestamentlichen Achar (Josue 7.), dieser indem er die Bestimmungen des »Geistl. Regl.«, entsprechend seiner byzantinischtischen Auffassung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche, mit analogen Gesetzbestimmungen des okzidentalen Zivil- und Strafrechtes zu begründen und zu erklären sucht[2]). Offen bekämpft und als antikanonisch und gottlos gebrandmarkt wird die anbefohlene Verletzung des Beichtgeheimnisses nur von den Altgläubigen. Mit bitterem, sarkastischem Spott ergeht sich Melnikov, ihr bedeutendster Theologe, gegen das Spitzelwesen der offiziellen Synodal-Kirche, was um so begreiflicher ist, als ja die Altgläubigen als Raskolnik (Schismatiker) unter einigen dieser Bestimmungen besonders zu leiden hatten (»Anschlag auf den Leib der Kirche«)[3]).

Bezüglich der Interpretation der auf die Verletzung des Beichtgeheimnisses hinzielenden Bestimmungen des »Geistl. Regl.« sucht

1) Vergl. die hieraufbezüglichen Bestimmungen des russ. Kirchen- und Staatsrechtes im Ustav duch. Kon. § 158; 16, 17, 24; § 159, S. 159. Ferner § 189, S. 188 ff.

2) Bogoslovsky: Kurs obtschago cerkovnago prava, Moskau 1885. S. 66. Suvorov. t. II. S. 224—225. — Ein Anonymus (Pravosl. Sobes. Kazan 1859. S. 291—292 meint, daß die Beichte als Angelegenheit des Gewissens keinem weltlichen Gerichte unterliegen könne. Nachdem er versicherte, daß Gott allein die Gewissen erforsche »und das Gewissen eines jeden ein mantastbares Heiligtum und Geheimnis ist«, fährt er resigniert fort: »Nur nach unseren vaterländischen Gesetzen (!?) wird von der allgemeinen Regel eine Ausnahme zugelassen« und führt dann die betreffenden Bestimmungen des »Geistl. Regl.« an.

3) Melnikov: Blujdajuschtscho bogoslovie, Moskau 1911. S. 198 ff.

Digitized by Google

ein Teil der russischen Kirchenrechtler den Kreis der Verbrechen und Vergehen, die der Anzeigepflicht von Seiten des Beichtvaters unterliegen, oft auf die exemplifikativ angeführten Fälle zu beschränken[1]) während andere gelegentlich auch die allgemeine Norm, wie sie sich aus dem Wortlaut der Bestimmungen ergibt, berücksichtigen[2]).

---

3. Der Übertritt in eine andere religiöse Genossenschaft.

Von P. *Philipp Hofmeister* O. S. B., Abtei Neresheim.

Der offiziellen Ausgabe des neuen kirchlichen Gesetzbuches hat Kardinal Gasparri, der von Anfang an in leitender Stellung sich um die Kodifizierung des kanonischen Rechts die größten Verdienste erworben hat und noch bis zur Stunde der von Benedikt XV. eingesetzten Kommission für die Interpretation des Kodex vorsteht, für jeden einzelnen Kanon die Quellenangaben beigefügt, die das Studium des neuen Rechts und die Interpretation desselben nicht unbeträchtlich erleichtern. Denn nach can. 6 ist ja das neue Recht, soweit es mit dem bisherigen Recht nicht in offenkundigem Widerspruch steht, mit dem bisherigen möglichst in Einklang zu bringen und nach den Grundsätzen der Interpretatoren des alten Rechts zu beurteilen. Verhältnismäßig reich sind die Quellenangaben im 1., 2., 3. und 5. Buch, etwas spärlicher dagegen im 4., de processibus; es ist dies auch verständlich; denn im Prozeßrecht hat bisher die Gewohnheit, der sog. usus forensis, eine große Rolle gespielt.

Wer bestrebt ist, in den Kodex tiefer einzudringen, vor allem die Abweichungen vom bisherigen Rechte und die Verbesserungen des alten Rechtes näher kennen zu lernen, den reizt es, gerade jenen Kanones nachzugehen, für die Kardinal Gasparri keine Quellenangaben vermerkt hat. Wir wollen im Folgenden versuchen, das Recht über den Übertritt von einer religiösen Genossenschaft in eine andere darzustellen[3]), — für die Kanones 632—636 bietet Gasparri nur eine einzige Quellen-

---

1) So Suvorov. t. II. S. 225. Dobrovolsky, S. 117.

2) So Netschaev S. 197 inbezug auf P. 11 des »Geistl. Regl.« Bravosl. Sobes. 1859 S. 292. Bogoslovsky. S. 66. Dazu Melnikov, S. 198.

3) Den Genossenschaften mit Gelübden stehen, was den Übertritt in eine andere Genossenschaft anlangt, »congrua congruis referendo« gleich die »societates sive virorum sive mulierum in communi viventium sine votis« (can.681).

Digitized by Google

angabe — die Entwicklung der gesetzlichen Bestimmungen zu verfolgen, das geltende Recht aufzuzeigen und altes und neues Recht miteinander zu vergleichen.

I. Die Erlaubnis zum Übertritt.

A. Die geschichtliche Entwicklung.

Die ältesten Spuren einer Gesetzgebung über den transitus ad aliam religionem finden wir schon in den ältesten orientalischen Mönchsregeln. Schon der hl. Antonius von Ägypten gab den Rat, die Mönche sollten den Aufenthaltsort nicht leicht wechseln und die späteren Väter bestimmten, es solle einem Abte nicht erlaubt sein, einen fremden Mönch ohne die Erlaubnis seines früheren Abtes aufzunehmen. Vgl. z. B. die Regel der hl. Serapion und Makarius c. 13 [1]), die Regula III. Ss. Patrum c. 14 [2]). Die allgemeine Synode von Chalcedon 451 spricht in c. 4 nur die Mahnung aus, daß die Mönche an den ihnen angewiesenen Orten verharren sollen [3]). Ähnliche Bestimmungen finden sich seit dem Beginn des 6. Jahrhunderts im Abendland: z. B. die Synode von Agde 506 c. 27 [4]) und bald nachher die Regel des hl. Benedikt von Nursia [5]), die wohl dadurch, daß sie bald im Abendland die herrschende wurde, die kirchliche Gesetzgebung über den transitus am meisten beeinflußt hat. Der hl. Benedikt widmet der Aufnahme eines fremden Mönchs in seiner Regel ein eigenes Kapitel, cap. 61, und bestimmt: »Si vero postea voluerit stabilitatem suam firmare, non renuatur talis voluntas, et maxime, quia tempore hospitalitatis potuit eius vita dignosci;« noch mehr, der hl. Benedikt sagt, er solle nicht bloß auf seine Bitte aufgenommen werden, sondern, wenn sein Wandel gefällt, »suadeatur, ut stet, ut eius exemplo alii erudiantur et quia in omni loco uni Domino servitur, uni regi militatur« und der Abt soll dann auch das Recht haben, ihn an einen höheren Platz

1) Holstenius-Brockie, Codex regularum monasticarum et canonicarum, I, Augustae Vindelicorum 1759 p. 13.

2) ebd. I p. 18.

3) Karl Josef von Hefele, Konziliengeschichte, ² Freiburg i. Br. 1873 ff. II S. 509.

4) c. 3, C. XX, q. 4.

5) Sancti Benedicti Regula Monachorum, ed. Cuthbertus Butler, Friburgi Br. 1912 p. 106 ss.

Digitized by Google

als er seinem Eintritt bzw. Übertritt entspricht, zu stellen. Um aber allen Mißhelligkeiten, die aus der Aufnahme eines Mönchs aus einem bekannten Kloster entstehen könnten, vorzubeugen, fügt er bei: »Caveat autem abbas, ne aliquando de alio noto monasterio monachum ad habitandum suscipiat sine consensu abbatis eius aut literis commendatitiis, quia scriptum est: Quod tibi non vis fieri, alii ne feceris.« Der hl. Benedikt fordert demnach die ausdrückliche Zustimmung des Abtes, sei es mündlich oder schriftlich, *nur* bei Aufnahme eines Mönchs aus einem bekannten Kloster. Fassen wir die rechtlichen Bestimmungen des Kapitels 61 der Benediktinerregel zusammen, so verlangt der hl. Benedikt zu einem legitimen Übertritt von einem Kloster in ein anderes die Erlaubnis des Abtes a quo, ferner eine Prüfungszeit, die Befestigung der Stabilität; er ordnet zudem noch die Einreihung des Übergetretenen in die Rangordnung des Klosters.

Hildemar (9. Jahrhundert) berichtet uns auch den Wortlaut einer Urkunde, in der ein Abt einem seiner Mönche die Erlaubnis zur Übertragung der Stabilität gibt[1]), und einer solchen, in der ein Mönch seine Stabilität überträgt[2]). Derselbe Hildemar weist auch in seiner Erklärung zu cap. 3 der hl. Regel, de adhibendis ad consilium fratribus, darauf hin, daß damals die Aufnahme eines Novizen als eine »praecipua res«, bei der der Abt die Mönche um ihren Rat frug, angesehen wurde[3]); dasselbe war, wie wir

---

1) »Noverit dilectio tua, quia suggessit iste Frater ille nobis, ut illi licentiam daremus vobiscum habitandi. Nos autem quia te cognovimus regularem ordinem tenere, praebuimus consensum ei vobiscum habitandi. Nunc autem illum tibi commendo, ut illum ita tractes sicut ego, et pro illo rationem Domino sicut ego reddas« (Vetus disciplina monastica, Parisiis 1726 p. 113).

2) »Ego . . . veniens de longinquis Provinciis in hoc Monasterium, quia placuit mihi conversatio Fratrum istius loci, et illis mea placuit conversatio, ideo stabilitatem meam in hoc Monasterio per hanc scripturam manu mea scriptam perpetuum confirmo« ebd. Johannes Mabillon, Praefatio in Acta Ss. in saec. IV bened. m 57 und Edmundus Martène, Commentarius in Regulam S. P. Benedicti, Parisiis 1690 in cap. 61 p. 802, der noch beifügt: »Sed Bernardus Cassinensis ad hunc locum scribens: Puto ego, inquit, quod promittendo obedientiam Abbati loci istius, maxime si in alio monasterio fuit professus, satis potest ejus stabilitas esse firmata; nec est apud nos consuetudo, aliter stabilitatem firmare. Idem habet Nicolaus de Fractura.« Daraus geht hervor, daß im Mittelalter Mönche, die nach Montecassino übertraten, hier nur ein Obödienzversprechen ablegten.

3) Expositio Regulae ab Hildemaro tradita. Ratisbonae 1880 p. 130.

Digitized by Google

aus der von Hildemar uns überlieferten Stabilitätsurkunde ersehen (»et illis mea placuit conversatio«), auch der Fall bei Aufnahme eines fremden Mönchs.

Der Mangel der Zustimmung des Abtes a quo konnte durch den Bischof suppliert werden[1]), dessen Zustimmung zu jedem Übertritt die Synode von Tribur 895 c. 26 vorschreibt: »Will ein Mönch um seines oder anderer Seelenheiles willen sein Kloster verlassen und in ein anderes treten, so mag er es mit Zustimmung des Bischofs, des Abtes und der Brüder tun. Mönche aber, die willkürlich ihr Kloster verlassen, sind zur Rückkehr zu zwingen[2]). Ob unter dem Abt und den Brüdern, von denen im genannten Kanon die Rede ist, der Abt und die Brüder des Klosters a quo oder jene des Klosters ad quod zu verstehen sind, dürfte kaum zu entscheiden sein; doch wird man, da es sich um eine den Übertritt erschwerende Bedingung handelt, eher an den Abt und die Brüder des Klosters a quo zu denken haben[3]).

Diese Gebundenheit an das Kloster a quo und die den Übertritt in ein anderes Kloster erschwerenden Bestimmungen konnten auch schädlich wirken, nämlich dann, wenn im Kloster a quo die monastische Disziplin gänzlich verfallen war und so der Aufenthalt in demselben anstatt der Seele zu nützen, vielmehr Schaden zufügte. Ausgehend von diesem Gesichtspunkte erhielten im 10. Jahrhundert manche reformierten Klöster besondere Privilegien, Mönche aus nichtreformierten Klöstern aufzunehmen; z. B. gab Johann XI. 931 ein solches den Mönchen von Cluny (Diözese Mâcon) »et quia sicut nimis compertum est, iam paene cuncta monasteria a suo proposito praevaricantur, concedimus, ut si quis monachus ex quolibet monasterio ad vestram conversationem solo duntaxat meliorandae vitae studio transmigrare voluerit, cui videlicet suus abbas regularem sumptum ad depellendam proprietatem habendi ministrare neglexerit, suscipere vobis liceat, quousque monasterii sui conversatio emendetur[4]).« Ist

1) Konzil von Verneuil 755 c. 10, von Hefele a. a. O. III, S. 589.

2) ebd. IV S. 555, auch c. 7, X, 3, 50 und c. 40, X, 5, 3 setzen Mitwirkung des Bischofs voraus.

3) Die Frankfurter Synode von 794 c. 12 fordert die Zustimmung des Bischofs *und* des Abtes, um Recluse zu werden (Hefele a. a. O. III S. 690).

4) Jaques Paul Migne, Patrologiae cursus completus, Series latina, Parisiis 1844 ss. t. 132 p. 1055; (Philippus Jaffé, Regesta Pontificum Romanorum, ed. II auspiciis G. Wattenbach, cur. S. Löwenfeld, F. Kaltenbrunner, P. Ewald, Lipsiae 1885 ss. n. 3584 (fernerhin zitiert J. L.). Dasselbe Privileg erhielten Déols (Erzdiözese Bourges) 931 (JL. n. 3585) und Fleury (Diözese Orléans) 938 (JL. n. 3606).

Digitized by Google

auch hier die Aufnahme hinsichtlich der Zeit eingeschränkt, so dürfte es sich doch in vielen Fällen um eine Aufnahme ad vitam gehandelt haben. Spätere Synoden erklärten überhaupt den Übertritt in ein strengeres Kloster für erlaubt z. B. Tribur 895 c. 26[1]), Limoges 1030[2]).

Die Reform mancher Klöster machte es meist auch notwendig, daß der Abt aus einem bereits reformierten Kloster genommen wurde. Schon Gregor I.[3]) hatte gestattet, daß, wenn im eigenen Kloster kein geeigneter Abtskandidat zu finden sei, derselbe aus einem andern Kloster genommen werden dürfe, ein Privileg, das vielfach in den mittelalterlichen Papsturkunden wiederkehrt. Über die Auffassung, ob ein solcher Mönch, der in einem andern Kloster Abt geworden, durch die Annahme der Abtswürde mit seinem früheren Kloster jede rechtliche Verbindung verloren habe, scheinen die Anschauungen auseinander gegangen zu sein; das Profeßkloster forderte bisweilen wohl auf Grund des Stabilitätsgelübdes von einem solchen Abt auch fernerhin noch Gehorsam. Als z. B. Robert, Mönch von Marmoutier, Abt von St. Remigius in Reims geworden war und nun seinem früheren Abte Bernhard von Marmoutier nicht mehr gehorchen wollte, belegte ihn dieser mit dem Banne; auch Erzbischof Manasses II. von Reims samt seiner Synode erklärte sich 1097 gegen Robert. Dieser aber appellierte an den Papst, der aber also entschied: wer in einem andern Kloster Abt geworden, hört auf, Mönch desjenigen zu sein, dem er bisher angehört hat[4]). Durch die Ernennung zum Abte eines andern Klosters war somit ein Mönch ipso facto auf Lebenszeit in das andere Kloster transferiert. Die Auffassung, daß ein in einem andern Kloster zur Abtswürde erhobener Mönch auch nach seiner Einsetzung zum Abt im Kloster a quo noch gewisse Rechte oder wenigstens mit demselben noch eine gewisse Verbindung habe, geht auch aus dem Corpus iuris canonici hervor. Honorius III.[5]) mußte nämlich erklären, daß bei der Wahl des Abtes von Fécamp (Erzdiözese Rouen) jene Mönche dieses Klosters, die in einem andern Abte geworden, nicht mitwählen könnten, auch dann nicht, wenn dieses Recht ihnen von Abt und Konvent reserviert worden sei[6]).

---

1) c. 1, C. XX, q. 4. — 2) v. Hefele a. a. O. IV S. 694. — 3) c. 5, C. XVIII, q. 4. — 4) v. Hefele a. a. O. V S. 250. — 5) c. 47, X, 1, 6. — 6) Über solche Anschauungen bei den Augustinern und Benediktinern vgl. noch Georg Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert, Kirchenrechtl. Abhandlungen von Ulrich Stutz, Heft 67 und 68, II, Stuttgart 1910 S. 327.

Digitized by Google

Als im 12. Jahrhundert sich die religiösen Genossenschaften reicher differenzierten, wurden auch die alten Bestimmungen der Benediktinerregel in päpstlichen Erlassen an einzelne Klöster und Orden von neuem eingeschärft. Schon Urban II. verbot den Regularkanonikern den Übertritt zu den Mönchen »sine patris et totius congregationis permissione« [1]; doch ist bei diesem Kanon zu beachten, daß die Partikel »et« nicht in allen Handschriften bezeugt ist [2], es also fraglich bleiben muß, ob nach dieser Konstitution der Konvent a quo über die Entlassung eines Regularkanonikers zu befragen war. Soviel ist jedenfalls sicher, daß seit Beginn des 12. Jahrhunderts in einer ganzen Reihe von Klosterprivilegien für die Entlassung eines Religiosen die Zustimmung des Abtes wie auch die der Brüder gefordert wird. Wir glauben konstatieren zu können, daß sich diese Mitwirkung der Brüder öfter bei den Regularkanonikern findet als bei den alten Klöstern auf Grundlage der Benediktinerregel. Innozenz II. schreibt 1138 in einem Privileg für die Regularkanoniker der Diözese Halberstadt vor: »nulli etiam canonicorum licitum sit, post factam professionem absque libera prepositi et capituli sui licentia ob levitatem aut discretioris vitae observantiam ecclesias vestras relinquere et ad alia loca transire« [3] und ebenso Eugen III. 1145 an die Regularkanoniker von ganz Deutschland [4]; im Privileg Anastasius' IV. »Potestatem ligandi« 1154 § 5 für die lateranensischen Chorherren

---

A. 1 und das Privileg Anastasius' IV 1154 für den Kamaldulenserabt v. S. Trinita de Saccargia: »si quis sane fratrum eiusdem loci ad regimen alterius ecclesiae fuerit assumptus, in monasterio ipso nullas ulterius habeat potestates, nisi quales predecessores sui inibi habuerunt, qui praefuerunt ecclesiis ad quas fuerit ipse translatus« Julius von Pflugk-Harttung, Acta Romanorum Pontificum inedita III, Tübingen 1888 p. 160 ss. Das ca. 1227 in Speyer abgehaltene Generalkapitel der Benediktiner bestimmte in § 3: »Monachus, qui de suo monasterio transfertur ad aliud assumptus in abbatem, si postea demeruerit abbaciam, recipiatur et pascatur ab illa ecclesia, in qua primum est praebendarius intitulatus« Josef Zeller, Drei Provinzialkapitel O. S. B. in der Kirchenprovinz Mainz aus den Tagen des Papstes Honorius III., Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige, XLIII, 1925 S. 79.

1) c. 3, C. XIX, q. 3.

2) Emil Friedberg, Corpus iuris canonici I, Lipsiae 1879 p. 839 A. 14 zu c. 3, C. XIX, q. 3.

3) Gustav Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt I, Halle 1883, S. 160 n. 190.

4) K. Janicke, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe I, Leipzig 1896 S. 217 n. 238.

Digitized by Google

dagegen ist nur die Lizenz das Priors erwähnt[1]). Der eben genannte Papst Innozenz fordert 1135 oder 1136 die Mitwirkung der Brüder auch in einem Privileg für die Benediktineräbte der Reimser Kirchenprovinz[2]) und ebenso Papst Eugen in einem Privileg für die Benediktinerabtei Maria-Laach[3]). Bei den Basilianern in Sizilien gibt allein der Archimandrit von Messina die Erlaubnis (Alexander III. »Apostolicae Sedis« vom 21. Oktober 1175[4]). Bei den Cisterciensern erwähnen die älteren päpstlichen Dekrete (von Kalixt II.—Urban III.[5]) wie auch das privilegium commune der späteren Zeit nur die Lizenz des Abtes und nicht die Mitwirkung der Brüder[6]). Denselben Standpunkt vertreten die privilegia communia der Benediktiner, Augustiner und Kartäuser[7]). Die Synode von Rouen 1231 c. 41 verbietet den Benediktineräbten ganz die Aufnahme eines Cisterciensers[8]).

Bei den zentralistisch verfaßten Orden gab die Erlaubnis zum transitus meist nicht der Lokal-, sondern der Generalobere: für die Hospitalbrüder in Jerusalem heißt es im Privileg Anastasius' IV. »Christianae fidei« vom 21. Oktober 1154 § 11: »invitis sive inconsultis fratribus aut eo qui Magister extiterit licentia«[9]) und für die Trinitarier im Privileg Inozenz' III. »Operante Patre« vom 18. Juni 1209 § 5: »absque Ministri licentia nisi arctioris obtentu«[10]); nach dem Dekret Gregors XI. 1374 für die Dominikaner konnte man sich die licentia transeundi entweder vom Magister (= Generaloberer) oder vom Prior (= Lokaloberer) erbitten[11]).

---

1) Magnum Bullarium Romarum, I. Luxemburg 1727 p. 38.

2) M. Bouquet, Recueil des historiens des Gaules et de la France XV, Paris 1808 p. 388 n. 34.

3) L. Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch I, Koblenz 1860 p. 602 n.544.

4) Mag. Bull. Rom. l. c. I p. 45.

5) Paris-Séjalon, Nomasticon Cisterciense, Solesmis 1892 p. 74, 302 s.

6) Michael Tangl, Die päpstl. Kanzleiordnungen v. 1200—1500, Innsbruck 1894 S. 230.

7) ebd. S. 233, 244.

8) v. Hefele a. a. O. V S. 1009.

9) Mag. Bull. Rom. l. c. I p. 39.

10) ebd. I p. 60.

11) ebd. I p. 267; bei den Dominikanern, die in ihrer Verfassung sehr von den Prämonstratensern beeinflußt sind, ging der Transferierung eine geheime Abstimmung im Konvent a quo und in dem ad quem voraus (Generalkapitel 1553, 1558, 1561, 1564 bei Holstenius-Brockie l. c. IV p. 117).

Digitized by Google

Bei manchen der vorgenannten Ordensprivilegien ist noch die Beifügung bzw. Ausnahme gemacht »nisi arctioris religionis obtentu« [1]). Mit der reicheren Differenzierung der Orden entstand nämlich der Unterschied zwischen einer minor oder laxior, und maior oder arctior (strictior) religio; in die arctior religio galt der transitus jederzeit erlaubt, da die Übernahme größerer Strenge ein bonum melius war.

Unter den am Ende des 11. und Anfang des 12. Jahrhunderts neu aufkommenden Orden (Kartäuser, Cistercienser, Prämonstratenser) scheint der Übertritt von einem Orden zum andern nicht gar selten stattgefunden zu haben und zwar bisweilen ohne Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, d. h. ohne Erlaubnis der Obern. Wir können dies den Generalkapitelsbeschlüssen dieser Orden entnehmen. Das Kartäusergeneralkapitel trifft die Bestimmung, von den Cisterciensern und Prämonstratensern niemanden mehr aufzunehmen »propter ipsorum reverentiam et pacem« [2]), und 1195 gehen die Kartäuser und die Cistercienser eine gegenseitige Vereinbarung ein, niemanden mehr vom andern Orden aufzunehmen, eine Vereinbarung, die schon 1210 der Erneuerung bedurfte [3]). Das um 1224 in Hirsau abgehaltene Provinzialkapitel der Benediktiner der Kirchenprovinz Mainz verfügte § 5: »Quicumque de habitu et ordine nostro ad habitum griseorum transierit et denuo ad nostrum redierit, non recipiatur, sed pro apostata habeatur [4]).«

Die Häuser mancher Orden (der Mönche, Chorherrn Hospitalbrüder, Tempelherrn) erhielten aber bald wieder päpstliches Indult, daß ihre Mitglieder nicht in andere Genossenschaften übertreten konnten »ipsis invitis, arctioris etiam religionis obtentu«; die Zustimmung des Obern sollte also auch in den Fällen, in denen ein Religiose in einen strengeren Orden übertrat, eingeholt werden [5]). Innozenz III. [6]) aber gab eine andere Interpretation dieser Privilegien und erklärte, durch dieselben sei nur der transitus »ex temeritate vel levitate, in iacturam vel iniuriam sui ordinis sub praetextu maioris religionis« verboten, aber die Erlaubnis zum Übertritt dürfe nicht verweigert werden,

---

1) Schon das Konzil von Tribur 895 c. 26 = c. 1, C. XX, q. 4 gestattet den virgines sacrae »pro lucro animae suae propter districtiorem vitam ad aliud monasterium pergere.« Gratian bemerkt dazu, dieser Grundsatz gelte auch für die Mönche. — 2) Ohne nähere Zeitangabe, Martène-Durand, Thesaurus novus anecdotum IV, Lutetiae 1717 p. 1244. — 3) ebd. p. 1285, 1308. — 4) Zeller a. a. O. S. 78. — 5) c. 2, Compilatio II, 3, 18 bei Emil Friedberg, Quinque Compilationes antiquae, Lipsiae 1882 p. 86. — 6) c. 15, X, 3, 31.

Digitized by Google

wenn demütig darum gebeten werde; ein solcher Religiose könne übertreten »non obstante proterva indiscrete contradictione praelati, qui privilegium meretur amittere, qui concessa sibi abutitur potestate«; er fügte bei zu Gewährung solcher Bitten sei der Prälat »de iure teneri, quia sicut subditus a praelato cum humilitate et puritate debet transeundi licentiam postulare, ne bonum oboedientiae contemnere videatur, sic profecto praelatus subdito sine difficultate et pravitate qualibet debet transeundi licentiam indulgere, ne videatur propositum impedire divinitus inspiratum«; im Zweifelsfalle, ob jemand »ex temeritate vel caritate« ad ordinem arctiorem aut laxiorem übertreten wolle, sei das Urteil des Obern einzuholen. Am Schlusse gestattet dann Innozenz III. einem Mönch den Übertritt zu den Cisterciensern. Damit war der Übertritt ad arctiorem ordinem mit nur erbetener, aber nicht erlangter Lizenz des Obern als erlaubt anerkannt. Merkwürdiger Weise trat dieser allgemein rechtlichen Bestimmung die Salzburger Provinzialsynode 1274 c. 2 entgegen und verfügte: »Kein Abt darf einen Mönch, der in einen strengeren Orden übertreten will, von der Obödienz absolvieren, denn diese klebt den Gebeinen der Mönche unzertrennlich an[1].«

Mit der eben genannten Dekretale Innozenz' III. haben sich die Dekretalisten eingehend befaßt. Anknüpfend an sie haben sie vor allem drei Fragen erörtert, nämlich ob die licentia transeundi nur vom Abt oder vom Bischof zu erbitten sei, ob eine zweite Profeß ohne Bitte um die Erlaubnis zum Übertritt gültig sei und welche religiösen Genossenschaften arctiores als andere seien. Bezüglich der ersten Frage gingen die Anschauungen der Dekretalisten auseinander: die einen lehrten, es genüge, wenn die Bitte nur beim Abt gestellt werde, die späteren aber hielten es für sicherer, wenn die Erlaubnis des Bischofs eingeholt werde[2]. Ebenso war es bezüglich der zweiten Frage: die einen hielten die Bitte um die licentia transeundi sub validitate novae professionis für erforderlich »ne bonum oboedientiae contemnere videatur«, andere dagegen glaubten, die Vorschrift, die licentia transeundi zu erbitten, sei nur de honestate, nicht aber de substantia actus; in c. 18, X, 3, 31 sei für eine zweite Profeß, die ohne vorhergehende Bitte um die Erlaubnis zum Übertritt

1) v. Hefele a. a. O. VI S. 167 f.

2) Die Glosse zu c. 7, X, 3, 31 u. c. 32 in VI°, 3, 4, im Gegensatz zu Innozenz IV zu c. 15, X, 1, 9 n. 1 und Panormitanus zu c. 7, X, 3, 31 n. 6.

Digitized by Google

beim Superior a quo abgelegt sei, keine irritatio ausgesprochen[1]).

Nicht weniger gingen die Anschauungen auseinander in der dritten Frage. Die Dekretalisten betrachteten das Wesen der arctior religio mehr oder nur in der austeritas vitae (abstinentia carnium, jejunium etc.)[2]); demgemäß galten auch die eigentlichen Mendikanten für strenger als jene Orden, die gemeinsamen Besitz gestatteten[3]); der Übertritt von einem Kloster in ein anderes desselben Ordens ist nur möglich, wenn das Kloster ad quod reformiert ist. Die Frage, ob auch die stabilitas loci und die perpetuitas superiorum einem Orden den Charakter als strictior religio verleihe, behandelten die Kanonisten nirgends. Im Einzelnen gestattete Alexander III. den transitus von den Regularkanonikern zu den Mönchen, ebenso Innozenz III. mit der ausdrücklichen Begründung, daß die regula canonicorum »laxior« sei als die regula monachorum[4]). Hostiensis bemerkt dazu: »canonici regulares inserviunt regulae laxiori, nam et in esu carnium et in habitu differunt et in quibusdam aliis, sicut notorio cunctis patet[5]).« Später freilich galten die ebenfalls auf die Augustinerregel aufgebauten Dominikaner wegen ihrer vortrefflichen Konstitutionen selbst bei manchen Benediktinern als strictior[6]). Obwohl die Cistercienser schon unter Alexander III. von der ehemaligen strengen Disziplin abgelassen hatten (vgl. c. 3, X, 3, 35), erklärte doch noch Innozenz III. (c. 18, X, 3, 31) den transitus von den Benediktinermönchen zu den Cisterciensern, um bei ihnen eine »vita arctior« zu führen, sine obtenta licentia praelati für erlaubt.

Im Gegensatz zu den Kanonisten erklärten die Theologen der Scholastik im Anschluß an Thomas[7]), daß bei der Frage,

---

1) Panormitanus zu c. 18, X, 3, 31 n. 10 unter Berufung auf die Glosse zu c. 12, X, 1, 14; Hostiensis und Johannes Andreä im Gegensatz zur Glosse zu c. 18, X, 3, 31, Abbas antiquus, Goffredus und Zabarella.

2) Johannes Andreae und Abbas antiquus zu c. 10, X, 3, 31.

3) Thomas, Summa theologica II, II q. 188 a. 7; Bonaventura, In expositione in regulam Fratrum Minorum c. II u. q. 13 (Opera omnia ed. A. C. Peltier XIV, Parisiis 1868 p. 565, 610.

4) c. 10, X, 3, 31 und c. 5, X, 3, 35.

5) Summa aurea, Lugduni 1568 l. III tit. de statu monachorum u. 7.

6) Zabarella zu c. 10, X, 3, 31 n. 1, Panormitanus ebd. n. 5; Philippus Probus in seinen Anmerkungen zu Johannes Monachus zu c. Is qui X 3. 31 n. 20.

7) l. c. II II q. 188 a. 6 und 8; q. 189 a. 8.

Digitized by Google

ob ein Orden strenger als ein anderer sei, nicht bloß die austeritas vitae maßgebend sein dürfe, sondern auch der Zweck desselben berücksichtigt werden müsse; sie gaben demgemäß der vita contemplativa wie auch der vita eremitica den Vorzug vor der vita activa und coenobitica.

Einheitlicher waren die Anschauungen der Dekretalisten über den transitus ad parem vel laxiorem religionem; sie gingen von der Anschauung aus, daß es sich hier um eine dispensatio voti handle, die immer eine Zustimmung der kirchlichen Auktorität erfordere, denn diese vertrete Gottes Stelle und entscheide, was Gott gefalle; außerdem verlangten sie noch eine iusta causa. In Ermangelung eines ausdrücklichen Verbotes hielten sie hier zu Erteilung der licentia transeundi den Bischof für kompetent[1]) und erklärten, einen Übertritt ad parem religionem könne auch der Abt erlauben, nicht aber einen solchen ad laxiorem[2]); die Zustimmung des Konvents hielten sie nicht für notwendig.

Die eingehende Beschäftigung mit diesen Fragen war notwendig. Denn das Aufkommen neuer Orden im 13. Jahrhundert trotz des lateranensischen Verbotes, neue Orden zu gründen, hatte sehr den transitus ad aliam religionem begünstigt. Mehrfach werden daher jetzt auch von Seiten des Ordens ad quem scharfe Maßnahmen getroffen, die übertretenden Ordensleuten die Aufnahme erschweren sollten. Die erste Auflage der Konstitutionen der Dominikaner von 1228 treffen die Maßnahme »quodsi alterius religionis fuerit, non recipiatur in ordine nostro, nisi a capitulo provinciali vel generali fuerit approbatus. Cistercienses non admittantur nisi de speciali licentia domini papae.« Während sonst bei den Dominikanern die Aufnahme eines Novizen durch den Prior mit Zustimmung seines Konventes geschah, wird somit hier für einen Übertretenden die Lizenz des General- oder Provinzialkapitels gefordert[3]). Die Bestimmung über die Aufnahme der Cistercienser, für die leider in den Konstitutionen eine nähere Begründung fehlt, wurde zwar auf dem Generalkapitel 1240 wiederum gestrichen, sie ist aber vor allem deshalb von Wert, weil sie uns außer der von Innozenz III. in c. 18, X,

1) Innozenz IV zu c. 15, X, 1, 9 n. 3; Panormitanus zu c. 7, X, 3, 31 n. 6.

2) Glossa zu c. 7, X, 3, 31 und Guilelmus Durandus, Speculum iudiciale 1532 tit. de dispensatione § sunt quoque n. 6.

3) Heinrich Denifle, Die Konstitutionen des Predigerordens v. 1228, Archiv für Literatur und Kirchengeschichte I, 1885, S. 202.

Digitized by Google

3, 31 für den Übertritt von Prälaten geforderten päpstlichen Erlaubnis der erste Fall einer päpstlichen Reservation des transitus zu sein scheint.

Auch die Cistercienser entwickelten in diesem Jahrhundert eine reiche gesetzgeberische Tätigkeit in Bezug auf den Übertritt: auf einem der Generalkapitel zwischen 1240 und 1256 beschlossen sie: »si qui de nostris ad Ordinem Praedicatorum vel Fratrum Minorum sive aliam quamcumque religionem transierint, pro fugitivis habeantur[1]),« eine Bestimmung, die auch in den zwischen 1289 und 1316 entstandenen Liber antiquarum distinctionum (dist. XI, I) aufgenommen wurde, aber nach »religionem« mit dem Zusatz »etiam de propriorum Abbatum licentia«[2]). 1251 gaben sie ihren Äbten Weisung, sie sollten jene, die zu den schwarzen Mönchen oder zu anderen Orden übertreten, exkommunizieren; 1274 verboten sie die Aufnahme eines Karmeliters und 1280 forderten sie zur Wahl eines übertretenden Mendikanten zum Abte die Lizenz des Generalkapitels[3]). Leider ist uns auch hier die Veranlassung, die zu diesen Dekreten führte, nicht überliefert.

Das Generalkapitel der Prämonstratenser i. J. 1292 verlangt zur Aufnahme eines Professen eines anderen Ordens oder auch des Prämonstratenserordens die Lizenz des Generalkapitels oder wenigstens die des Abtes von Prémontré; im 16. Jahrhundert geschieht von derselben keine Erwähung mehr; ebensowenig in den Statuta von 1630[4]).

Die Mendikanten scheinen damals gerne zu den Benediktinern, Cisterciensern, Kamaldulensern, Vallumbrosanern und Augustinerchorherrn übergetreten zu sein, zwar nicht in reiner Absicht, sondern um ein freieres Leben zu genießen und vor allem, um Dignitäten und Benefizien annehmen zu können; sie holten sich bisweilen dazu die Erlaubnis des Papstes, eines Legaten oder Nuntius ein. Um diesem Übel zu steuern und es möglichst aus der Welt zu schaffen, ging Martin IV. 1281 strenge vor. Er verbot den Mendikanten den Übertritt auch mit päpstlichem Indult oder mit Erlaubnis eines Apostolischen Pönitentiars, eines Legaten oder Nuntius unter der Strafe der dem Apostolischen Stuhl reservierten, die Aufnehmenden wie auch die Auf-

1) Paris-Séjalon, l. c. p. 339. — 2) ebd. p. 449. — 3) Martène-Durand l. c. p. 1394, 1441, 1469. — 4) Holstenius-Brockie l. c. I p. 222 A. d, p. 288 A. a. p. 321.

Digitized by Google

genommenen treffenden Exkommunikation latae sententiae und erklärte jeden Übertritt für nichtig; nur eine Ausnahme von diesen strengen Vorschriften ließ er zu, nämlich den Übertritt zum strengsten aller Orden, zu den Kartäusern (»ordine Cartusiensium dumtaxat excepto«)[1]). Damit war wenigstens für die Mendikanten der transitus ein spezielles päpstliches Reservat. Das alte Corpus iuris canonici enthält noch eine andere wichtige die zu Nichtmendikanten übertretenden Mendikanten treffende Bestimmung: Klemens V. erklärte nämlich dieselben für Prälaturen, Priorate usw. unfähig und beraubte sie dauernd des aktiven und passiven Stimmrechts[2]). Trotz dieser strengen Vorschriften scheinen viele Übertritte von Mendikanten vorgekommen zu sein, denn Benedikt XII. »Regularem vitam« vom 4. Juli 1335 § 2 verbot von neuem den Übertritt zu den schwarzen Benediktinern und Cisterciensern ohne spezielle päpstliche Erlaubnis[3]) und aus seiner für die Benediktiner erlassenen Konstitution »Summi magistri« vom 20. Januar 1336 c. 36[4]) ersehen wir, daß manche der Übergetretenen vorgaben, sie hätten kraft besondern päpstlichen Privilegs auch Sitz und Stimme im Kapitel und könnten auch Prälaturen erlaubter Weise erlangen; der Papst verfügte nun, daß diesen eine Frist festgesetzt werde, innerhalb welcher sie die Dispensation von dem klementinischen Dekret nachweisen sollten, andernfalls seien sie abzusetzen, des Sitzes und der Stimme im Kapitel zu berauben und außerdem noch zu bestrafen[5]).

---

1) c. 1, Extrv. com., 3, 8.

2) c. 1, Clem., 3, 9. Solche Beschränkungen für die Übergetretenen kannten schon ältere Bestimmungen z. B. das Generalkapitel der Benediktiner von St. Viktor in Marseille von 1288 c. VIII: »Item quod nullus deinceps qui fuerit alterius religionis, recipiatur in monasterio vel in membris, sed nec monachi albi, et si receptio facta fuerit, nulla sit ipso iure. Et si aliquo casu posset esse aliqua eorum receptio quod eo ipso saltem sint inhabiles ad aliquod Officium vel Beneficium obtinendum«, Revue Mabillon VI, 1910 S. 96. Später benachteiligten die Windesheimer Augustinerchorherrn sogar jene, die gesetzmäßig zu einem andern Orden übergetreten, aber vor Ablegung der zweiten Profeß ins Kloster a quo zurückgekehrt waren, »tales si redierint ante professionem suae translationis ad suum priorem Conventum, carebunt voce capitulari, usque ad restitutionem Capituli« (Statuta von 1553 P. III c. 13).

3) Mag. Bull. Rom. l. c. I p. 208.

4) ebd. p. 236.

5) Suppliken aus der Zeit Klemens' VI, in denen die Erlaubnis nachgesucht wird, aus dem Cisterciensерorden in einen andern (Benediktiner-,

Digitized by Google

Im 15. Jahrhundert tritt teilweise bei den auf der Grundlage der Benediktinerregel aufgebauten alten Orden eine Änderung ein, indem das dem Abte nach der Regel zustehende Recht, die Lizenz zum Übertritt zu erteilen, beschränkt wird; die zu Kongregationsverbänden zusammengeschlossenen Klöster der alten Orden fordern nämlich zum Übertritt in einen anderen Orden die Erlaubnis des Generalkapitels oder des Präsidenten desselben (cassinesische Kongregation[1]) und die von ihr hinsichtlich der Verfassung beeinflußten: spanische, portugiesische usw., Cistercienserorden 1439[2]) und 1443)[3]). Bei den cassinesischen Mönchen wird auch die Aufnahme eines aus einem anderen nichtmendikanten Orden Übertretenden ein Reservat des Generalkapitels und durch Martin V. die Aufnahme von Mendikanten unter Strafe der von selbst eintretenden Exkommunikation für die Aufnehmenden verboten[4]).

Während bisher die Kartäuser als der strengste Orden galten und daher der Übertritt zu ihnen stets auch mit nur erbetener und nicht erlangter Erlaubnis des Ordensobern als erlaubt galt, machte ihm jetzt ein anderer Orden Konkurrenz. Den Kamaldulensereremiten hatte bereits Gregor IX. »Fervor« vom 23. Juni 1227[5]) das Recht verliehen, auch Brüder aus anderen Orden und Kongregationen aufzunehmen (»libere sine cuiusque contradictione«), ein Privileg, das Eugen IV. »Illa quae« v. 24. Nov. 1435[6]) erneuerte und ausdrücklich auch auf die Kartäuser ausdehnte, so daß also auch diese mit »Superiorum ipsorum licentia petita, licet non obtenta« zu ihnen übertreten konnten; die Kamaldulensereremiten waren dadurch als «arctior religio« quam

---

Dominikaner-) Orden übertreten zu dürfen, in Cistercienser-Chronik XXII, 1910 S. 183 ff.

1) Eugen IV »Etsi ex debito« vom 23. Februar 1423 (Cornelius Margarini, Bullarium Cassinense I, Venetiis 1650 p. 65).

2) Eugen IV »Regularem vitam« vom 14. Februar 1439 (Mag. Bull. Rom. l. c. I p. 334).

3) Martène-Durand l. c. IV p. 1604.

4) s. A. 1. Auch bei den Windesheimer Chorherrn, die sonst ziemlich an der Selbständigkeit der einzelnen Klöster festhielten, wurde die Entlassung eines Chorherrn zu einem anderen Orden ein Reservat des Generalkapitels bezw. außerhalb desselben des Prior Superior von Windesheim (Statuta von 1553 P. III c. 16).

5) Mag. Bull. Rom. l. c. I p. 72.

6) Mag. Bull. Rom. l. c. I p. 324.

Digitized by Google

religio Cartusiensium anerkannt. Dasselbe Privileg gab Julius II. »Dudum« vom 28. Juli 1506 § 33[1]), somit noch zu Lebzeiten des Stifters, des hl. Franz von Paula, den Minimen, die zu den drei üblichen Gelübden noch ein viertes, nämlich das des strengen Fastens, hinzufügten. Calixt III. »Super gregem« vom 31. Oktober 1457[2]) hatte bereits eine ähnliche Differenzierung der Orden vorgenommen, indem er den Mercedariern den Übertritt in einen anderen Orden, auch zu den Mendikanten untersagte mit der Begründung, daß dieser Orden wegen seines vierten Gelübdes (votum peregrinationis transmarinae ad redimendos captivos) strenger sei als jene.

So sehr auch der Grundsatz, in einen strengeren Orden allzeit nur mit erbetener, aber nicht ausdrücklich erlangter Lizenz des Ordensobern übertreten zu können, berechtigt war, er konnte doch auch mißbraucht werden und zu Mißhelligkeiten Anlaß geben. Um solche zu vermeiden, verbot z. B. Leo X. »Licet« vom 27. März 1517[3]) den cassinesischen Mönchen den Übertritt zu den Kamaldulensereremiten ohne Lizenz der Obern der cassinesischen Kongregation.

Das für die Entwicklung des Ordensrechts so bedeutende Tridentinische Konzil griff auch in die Gesetzgebung über den transitus durch zwei Dekrete ein. In der 14. Sitzung c. 11 verbot es den Übergetretenen Säkularbenefizien anzunehmen, und zwar auch dann, wenn der Übertritt zu einer Genossenschaft erfolgte, dessen Mitgliedern die Annahme solcher Benefizien außerhalb des Klosters gestattet war, z. B. zu den Regularkanonikern (Prämonstratensern): »nemo cuiuscumque ordinis praelatus vel superior vigore cuiusvis facultatis aliquem ad habitum et professionem admittere possit, nisi ut in ordine ipso, ad quem transfertur, sub sui superioris oboedientia in claustro perpetuo maneat, ac taliter translatus, etiamsi canonicorum regularium fuerit, ad beneficia saecularia, etiam curata, omnino incapax exsistat,« eine Maßregel, die dadurch veranlaßt war, daß übergetretene Religiosen leicht von ihren Obern die Erlaubnis erhielten, außerhalb des Klosters zu leben. In der 25. Sitzung c. 19 untersagte sodann das Konzil den Prälaten, den Übertritt ad laxiorem ordinem zu gestatten; diese zweite Bestimmung des Tridentinischen Konzils suchten nun manche Kanonisten dahin zu interpretieren, daß durch sie nur der Übertritt ohne gesetz-

1) ebd. I p. 473. — 2) ebd. I p. 363 s. — 3) Margarini l. c. I p. 122 s.

Digitized by Google

mäßigen Grund verboten sei, wohl aber könnten die Obern mit Zustimmung ihrer Konvente den Übertritt aus rechtmäßigem Grunde gestatten.

Die genannten Tridentinischen Bestimmungen schärfte Pius V. »Quaecumque« vom 14. Oktober 1569[1]) von neuem ein, indem er sämtliche »praeter iuris communis dispositionem« erteilten Privilegien, fremde Regularen aufzunehmen, aufhob. Wenige Jahre nach dieser Konstitution aber wurde bereits wieder eine Ausnahme gemacht. Paul III. hatte 1549 den Jesuiten das Privileg erteilt, daß niemand von ihnen nach Ablegung der einfachen Gelübde in einen Orden übertreten dürfe außer mit Erlaubnis des Hl. Stuhles oder des Jesuitengenerals, allein ausgenommen zu den Kartäusern; Gregor XIII. »Docet« vom 24. Oktober 1579[2]) verlangte aber auch zum Übertritt zu den Kartäusern die Erlaubnis des Jesuitengenerals, und in der Konstitution »Cum alias« vom 22. September 1582[3]) erteilte er diesem die Vollmacht, seinen Untergebenen nicht bloß den Übertritt zu den Kartäusern zu gestatten, sondern auch zu jedem Mendikantenorden »paris, laxioris aut arctioris observantiae« unter der Voraussetzung, daß der Superior ad quem seine Zustimmung zur Aufnahme gibt. Bei den übrigen Orden mehrten sich von nun an die päpstlichen Verbote, zu andern Orden überzutreten; indirekt war dadurch die spezielle päpstliche Erlaubnis zum Übertritt gefordert: z. B. für die barmherzigen Brüder von Gregor XIV. »Illius qui« vom 21. September 1591 § 34[4]), aber wiederum waren der alten Tradition entsprechend die Kartäuser ausgenommen. Unter dem Vorwand zu den Kartäusern übertreten zu wollen, verließen nun manche die Genossenschaft und traten in eine religio laxior ein. Um auch diesem Übel vorzubeugen, reservierte sich dann auf Bitten des Ordensgenerals Paul V. durch die Konstitution »Romanum decet« vom 16. Mai 1606[5]) auch noch den Übertritt zu den Kartäusern »firma manente prohibitione generali ad quascumque alias religiones praeter Carthusianos«. Für die Kapuziner verlangte Urban VIII. »Iniuncti nobis« vom 1. August 1628[6]) zum transitus ad laxiorem ordinem die Lizenz des Hl. Stuhles, zum transitus zu den Kartäusern nur die des Ordensgenerals.

---

1) Mag. Bull. Rom. l. c. II p. 309. — 2) Bullarium diplomatum et privilegiorum Ss. Romanorum Pontificum, Taurinensis editio. Augustae Taurinorum 1857 ss. VIII p. 302 ss. — 3) Mag. Bull. Rom. l. c. II p. 493. — 4) ebd. II p. 781. — 5) ebd. III p. 229. — 6) ebd. IV p. 160 s.

Digitized by Google

Nicht bloß der Übertritt von einem Orden zu einem andern, auf anderer Grundlage aufgebauten Orden wurde verboten, sondern auch der Übertritt von dem einen Zweig zu einem andern ein- und derselben großen Ordensfamilie. Da mehrere Übertritte absque Superiorum licentia von den strengen Minimen, die nach der Franziskanerregel in verschärfter Form lebten, zu den Kapuzinern vorkamen, sah sich Pius V. »Sedis Apostolicae« vom 6. Oktober 1567[1]) genötigt, auch diesen Übertritt zu untersagen. Selbst unter den unter einem und demselben Ordensgeneral stehenden Zweigen einer Ordensfamilie kamen Mißbräuche beim Übertritt vor. Den Franziskanerobservanten hatten schon Paul III. und Julius III. den Übertritt zu den unter demselben Generalminister stehenden Kapuzinern verboten »sine suorum Generalium vel Provincialium licentia in scriptis habita«, Sixtus V. »Pro ea« vom 28. Januar 1586[2]) untersagte nun den Kapuzinern auch noch die Aufnahme der Franziskanerobservanten »sine licentia Sanctae Sedis aut eorundem Generalium vel Provincialium ministrorum«, andernfalls sollten die Obern der Kapuziner (auch Provinziale und Guardiane) wie auch die übertretenden Franziskanerobservanten der excommunicatio f. s. verfallen. Ebenso untersagte Klemens VIII.[3]) den unbeschuhten Augustinereremiten, die damals noch unter demselben Ordensgeneral mit den beschuhten standen, den Übertritt zu den letzteren wie auch zu jedem andern milderen Orden ohne spezielle Erlaubnis des Apostolischen Stuhles. Wer bei den Cisterciensern von der strictior observantia (abstinentia a carnibus) zur communis observantia übertreten wollte, brauchte nach Alexander VII. die Lizenz des Papstes oder wenigstens des Cisterciensergeneralkapitels oder außerhalb desselben des Abtes von Citeaux; im umgekehrten Falle dagegen genügte die vom Pater immediatus (Vaterabt) erbetene Lizenz. Die Verbote, innerhalb der Zweige einer und derselben Ordensfamilie überzutreten, waren somit auch begründet auf dem tridentinischen Grundsatz, daß den transitus ad laxiorem ordinem nur allein der Papst gewähren könne.

Bei den Nonnen mit feierlichen Gelübden war schon durch die strengen Klausurgesetze Pius' V. 1570[4]) nicht bloß der Über-

1) ebd. II p. 257. — 2) ebd. II p. 557. — 3) Ascanius Tamburini, De jure Abbatum III, Lugduni 1650, disp. VII q. 2 n. 5. — 4) Codicis Juris Canonici Fontes I, Romae 1923 n. 133.

Digitized by Google

tritt von einem Orden zum anderen, sondern auch der von einem Kloster zu einem anderen desselben Ordens praktisch ein päpstliches Reservat geworden[1]).

Durch die im 15. und 16. Jahrhundert sich weit verbreitende Privilegienkommunikation war die Entwicklung allmählich so weit vorangeschritten, daß im 17. Jahrhundert fast alle Orden, nur wenige ausgenommen, ein päpstliches Privileg genossen, daß ihre Mitglieder nicht ohne spezielles päpstliches Indult zu einem andern weder strengeren, noch gleich strengen, noch milderen Orden übertreten durften[2]). Soweit kein solches vorhanden war, galt der transitus ad arctiorem unter den von Innozenz III. festgesetzten Bedingungen als erlaubt; zum transitus ad aequalem vel laxiorem ordinem forderten die Kanonisten die Lizenz des Prälaten[3]) und die Zustimmung seines Kapitels, da der transitus als species alienationis galt[4]), und beim transitus ad laxiorem außerdem noch eine iusta causa.

Als dann im 19. Jahrhundert die vielen Kongregationen mit einfachen Gelübden aufkamen, wandte Rom wenigstens für die päpstlich approbierten den seit Jahrhunderten für die meisten Orden üblichen Grundsatz an, daß ein transitus nur mit Zustimmung des Hl. Stuhles möglich sei.

Das päpstliche Indult erteilte bis zur Einsetzung der römischen Kongregationen vielfach die Pönitentiarie, dann aber auch die Konzilskongregation und die Kongregation der Bischöfe und Regularen; doch war der transitus zu manchen Genossenschaften

---

1) Vgl. dazu noch S. C. Episcoporum et Regularium vom 16. Juli 1884 Codicis Juris Canonici Fontes IV, Romae 1926 n. 2010 und S. C. Religiosorum vom 1. Februar 1924 ad III, A. A. S. XVI, 1924, 96 ss.

2) Anacletus Reiffenstuel, Jus canonicum universum, III, Monachi 1706 tit. 31 n. 206.

3) Die meisten Kanonisten verstehen hierunter den Abt, den Ordensgeneral oder Ordensprovinzial. Manche fordern bei nicht exemten Religiosen auch noch die Erlaubnis des Bischofs z. B. Franciscus Schmalzgruber, Clerus saecularis et Regularis, Ingolstadii 1726 l. III tit. 31 n. 237.

4) Schmalzgruber l. c. beim transitus »tria sunt advertenda: . . . 3. »ut consensum praestet etiam Conventus, seu Capitulum: estque hic necessarius regulariter etiam respectu Exemptorum, ut notat Sanch. n. 66 quia hoc casu fit quaedam alienatio personae: unde cum authoritatem Juris pro se non habeat, sicut pro se habet transitus ad strictiorem Regulam, consensu Conventus, seu Capituli indigebit, ut aliae alienationes rerum graviorum.« Ähnlich Vincentius Petra, Commentaria ad Constitutiones Apostolicas, Venetiis 1729, l. IV, Const. I Benedicti XII n. 10.

Digitized by Google

dem Papst selbst reserviert, z. B. zum Orden der Hospitalbrüder, zu den Benediktinern [1]).

Innerhalb der auf dem Prinzip der Selbständigkeit der einzelnen Klöster aufgebauten Orden und monastischen Kongregationen scheint es bis in die neuere Zeit meist nur bei dem in der Benediktinerregel ausgesprochenen Grundsatz geblieben zu sein, daß nur der Abt die Erlaubnis zum transitus in ein anderes Kloster des Verbandes gab [2]); da es sich um eine »praecipua res« handelte, war auch die Befragung des conventus a quo üblich [3]), welcher Gewohnheit aber wenigstens im Laufe des letzten Jahrhunderts mehrfach derogiert wurde [4]): bei manchen Orden dagegen blieb die Einholung der Zustimmung des Konventes bestehen, z. B. bei den Cistercienserinnen [5]). Bisweilen war jedoch seit dem Aufkommen der Kongregationen im Benediktiner- und Cistercienserorden das Recht des Abtes, die Entlassung in ein anderes Kloster derselben Kongregation vorzunehmen, eingeschränkt; die Konstitutionen sehen nämlich manchmal bei diesem wichtigen Akt noch die Mitwirkung des Präses oder des Generalkapitels vor, nur eine einzige verlangt

---

1) Benedikt XIII »Licet sacra« vom 13. Februar 1726; Benedikt XIV. »Pastor bonus« vom 13. April 1744 § 35 (Mag. Bull. Rom. l. c. XVI p. 187).

2) Das Provinzialkapitel der Benediktiner der Mainz-Bamberger-Ordensprovinz von 1447 schrieb für den Übertritt von einem nichtreformierten Kloster in ein reformiertes nur die Erlaubnis des Abtes vor, die bei Verweigerung durch den Abt von einem der Präsidenten des Kapitels suppliert werden konnte. Die Generalkapitel der Bursfelder Kongregation 1474, 1477, 1494 fordern nur zum Übertritt in ein anderes, außerhalb der Union stehendes Benediktinerkloster die Erlaubnis des Generalkapitels.

3) Bened. van Häften, S. Benedictus illustratus sive Disquisitionum monasticarum libri XII, Antwerpen 1644, zu c. 3 S. Regulae; Konstitutionen der schwäbischen Benediktinerkongregation vom hl. Joseph 1671, P. II c. 4 p. 4 n. 9; Lucius Ferraris, Prompta bibliotheca, ed. novissima I Romae 1885, s. v. affiliatio religiosorum n. 2.

4) Generalkapitel der Beuroner Benediktinerkongregation 1890/91, n. 35, bestätigt durch S. C. Episcoporum et Regularium vom 6. Mai 1902; ebenso Generalkapitel der Solesmenser Benediktinerkongregation 1894 und die Konstitutionen der amerikanisch-cassinesischen und brasilianischen Benediktinerkongregationen von 1908 n. 78 und 1911 n. 147.

5) Vgl. noch S. C. Episcoporum et Regularium vom 30. April 1892: eine Nonne erhält die Erlaubnis zum Übertritt in ein Kloster desselben Ordens »attento consensu monialium monasterii a quo et ad quod prout in precibus iam praestito« (Rudolf v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I, Graz 1886, S. 846 A. 40).

Digitized by Google

außerdem noch den Konsens des Abt-Primas[1]). Der mangelnde Konsens des eigenen Abtes konnte meist durch $^2/_3$ Majorität der auf dem Generalkapitel Stimmberechtigten ersetzt werden[2]). Nach dem 1893 erfolgten Zusammenschluß der einzelnen Benediktinerkongregationen zu einer Confoederatio fraterna wurde durch die Regularenkongregation am 21. Dezember 1907[3]) dem Haupte derselben, dem Abt-Primas »durante ipsius oratoris munere« das Recht verliehen, unter Zustimmung des Abbas a quo, des Abbas ad quem, des Conventus ad quem (also nicht auch der Präsides der zwei beteiligten Kongregationen und des Konventes a quo) einen Mönch mit dessen Zustimmung in ein Kloster einer andern Kongregation zu transferieren. In all diesen Fällen aber wurde kein zweites Noviziat vorgeschrieben; auch eine Profeßerneuerung fand nicht statt, sondern man übertrug nur das Stabilitäts- und Gehorsamsgelübde auf das Kloster ad quod bzw. dessen Abt[4]).

B. Das geltende Recht.

Ganz im Anschluß an die bisherige Übung ist auch in dem seit Pfingsten 1918 geltenden kirchlichen Recht der Übertritt von einem Orden zu einem andern, von einer päpstlich approbierten Kongregation zu einer andern, von einem Orden zu einer solchen Kongregation und umgekehrt und wohl auch von einer Kongregation päpstlichen Rechts zu einer Diözesankongregation und umgekehrt ein Reservat des Apostolischen Stuhles (can. 632). Auch der Übertritt von Moniales mit einfachen Gelübden gemäß

1) Constitutiones Congregationis O. S. B. Brasiliensis 1911 n. 147.

2) ebd. n. 147; Generalkapitel der Beuroner Kongregation 1890/91, bestätigt durch S. C. Episcoporum et Regularium vom 6. Mai 1902.

3) A. S. S. XLI, 1908 p. 44.

4) Daß beim Übertritt in ein anderes Kloster desselben Ordens kein neues Noviziat und keine zweite Profeß, sondern nur Obödienzleistung stattfand: Anselmus Schramb, Chronicon Mellicense, Wien 1702 p. 350 gemäß den Statuten der Melker Observanz aus dem Beginn des 15. Jahrhunderts. In der Bursfelder Kongregation war die Formel üblich: »ego fr. N. promitto vobis domino N. Abbati huius monasterii obedientiam secundum regulam S. Benedicti« (Generalkapitel 1486). Ebenso verhielt es sich bei den Cisterciensern (Gütige Mitteilung des R. P. Gregor Müller O. Cist. in Mehrerau vom 12. April 1928). Die Konstitutionen der Windesheimer Augustinerchorherrenkongregation von 1553, Utrecht 1553, P. I c. 10 schreiben vor: »Ad professionem autem faciendam sufficit, ut obedientiam in conventu promittat in manibus prioris.«

Digitized by Google

can. 488 n. 7 in ein anderes Kloster desselben Ordens ist päpstliches Reservat[1]). In Ermangelung ausdrücklich anders lautender gesetzlicher Bestimmungen konnte bisher die Erlaubnis zum Übertritt von einer Diözesankongregation in eine andere der Diözesanbischof geben[2]). Der Kodex bestimmt nun ganz allgemein: »*religiosus nequit ad aliam religionem .... transire*«; aus dieser ganz allgemeinen Fassung ohne jede Einschränkung glauben wir entnehmen zu können, daß künftighin auch der Übertritt von einer religiösen Genossenschaft diözesanen Rechts zu einer andern diözesanen Rechts ebenfalls ein päpstliches Reservat geworden ist. Der Ordinarius loci ist zwar bei Diözesankongregationen befugt, die Entlassung nicht bloß der Professen mit zeitlichen Gelübden, sondern auch jener mit ewigen vorzunehmen (can. 647 § 1, 650 § 2 n. 1); die zeitlichen Professen sind dadurch ohne weiteres ihrer Gelübde entbunden; auch bei den ewigen Professen dieser Kongregationen kann dies der Fall sein, wenn die vom Ordinarius loci approbierten Konstitutionen es so bestimmen; auch kann der Diözesanbischof diesen Professen das indultum exclaustrationis oder saecularisationis gewähren, mit welch letzterem der betreffende Religiose »a votis liberatus manet« (can. 638, 640 § 1 n. 2). Es läge nun an sich der Schluß nahe, wenn der Bischof einen Professen seiner Gelübde entbinden kann, so kann er ihn auch in eine andere Genossenschaft transferieren nach dem Grundsatz »qui potest plus, potest et minus« (R. I. 35 in VI°.). Da nun aber der Kodex dem Ordinarius loci ausdrücklich die genannten Rechte zuweist, ihn dagegen in can. 632 unberücksichtigt läßt, so darf man daraus entnehmen, daß dem Bischof hierin das bisherige Recht nicht mehr zusteht[3]).

Unter »*religio*« ist hier in can. 632 zu verstehen eine selbstständige religiöse Genossenschaft, nicht etwa nur eine andere auf einer ganz andern Regel aufgebaute Genossenschaft; z. B. gelten die Franziskaner und Kapuziner, obwohl beide Orden

1) S. C. Religiosorum vom 9. November 1926 ad II, A. A. S. XVIII, 1926 p. 490.

2) Ebenso Bastien-Elfner, Kirchenrechtliches Handbuch für die religiösen Genossenschaften, Freiburg i. B. 1911 n. 195.

3) Auch Timotheus Schäfer, Das Ordensrecht nach dem Codex Juris Canonici, Münster i. W. 1923 S. 335 A. 10 und derselbe, De Religiosis ad Normam Codicis Juris Canonici, Münster i. W. 1927 p. 550 A. 3; Pierre Bastien, Directoire canonique à l'usage des Congregations à voeux simples, 3 Bruges 1923 n. 192.

Digitized by Google

nach der Regel des hl. Franziskus leben, als selbständige Orden, da jeder dieser beiden Orden seinen eigenen von dem andern völlig unabhängigen General hat; ebenso sind die Benediktiner und Cistercienser selbständige Orden, obwohl letztere nur reformierte Benediktiner sind.

Der Kodex fügt ausdrücklich bei »*etiam strictiorem*«. Dadurch ist also das alte ius commune, nach dem der transitus ad strictiorem ordinem mit nur erbetener, aber nicht ausdrücklich erlangter Erlaubnis des Obern gestattet war, nicht mehr bloß materiell, sondern auch formell aufgehoben und die Lehre der neueren Kanonisten[1]) gesetzlich anerkannt. Wie der historische Abschnitt gezeigt hat, dürften Mißbräuche, die das alte Recht da und dort mit sich brachte, die Veranlassung zur Aufhebung des alten geboten haben.

Gemessen am alten Recht haben wir noch eine weitere Einschränkung des transitus zu verzeichnen. Ganz entgegen der bisherigen Übung[2]) ist nunmehr auch der *Übertritt von einem selbständigen Kloster in ein anderes* ein päpstliches Reservat[3]). Wir vermissen zwar in can. 632 die Beifügung der Worte »eiusdem Ordinis« oder »eiusdem religionis«, eine Beifügung, die sich in can. 551 § 2, 633 § 3, 635 ausdrücklich findet. Doch kann kein Zweifel darüber bestehen, daß hier nur ein Übertritt von einem Kloster in ein anderes desselben Ordens gemeint ist, da ja der Übertritt von einem selbständigen Kloster in ein anderes selbständiges eines andern Ordens, z. B. von einer Benediktinerabtei in eine Cisterzienserabtei bereits durch »ad aliam religionem« geregelt ist. Es handelt sich also hier nur um einen transitus innerhalb desselben Ordens; die allgemeine Fassung schließt aber auch zugleich den transitus von einem Kloster in ein anderes derselben monastischen Kongregation ein. Die nach dem Erscheinen des Kodex approbierten Kon-

1) Franciscus Xav. Wernz, Jus decretalium III, Romae 1901 n. 679; Victorius ab Appeltern, Compendium praelectionum iuris regularis[2], Parisiis 1913, q.116.

2) s. auch v. Scherer, a. a. O. II S. 845 A. 32; F. Ballay, De transitu regularium, A. f. k. KR. XXXVI, 1876, S. 401; Wernz l. c. III n. 679 A. 599.

3) So bereits B. Schmid, Übertritt in einen andern Orden (Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cisterzienserorden VIII, 1857, S. 26 mit der Begründung, daß die Eingliederung in ein anderes Kloster einer gesetzlichen Dispens vom Stabilitätsgelübde bedürfe, welche feierlichen Ordensprofessen aus gerechten Gründen nur der Papst, dem die Dispensation von feierlichen Gelübden vorbehalten ist, erteilen könne.

Digitized by Google

stitutionen monastischer Kongregationen übernehmen teils einfach den Wortlaut des Kodex und verlangen daher auch beim transitus innerhalb derselben monastischen Kongregation in jedem einzelnen Falle Einholung der Apostolischen Fakultät[1]), in anderen dagegen ist der Präses durch die Konstitutionen in perpetuum bevollmächtigt, innerhalb seiner Kongregation die Fakultät auctoritate Sanctae Sedis zu erteilen[2]).

Die oben S. 438 erwähnte Fakultät des Abt-Primas, die Lizenz zur Translation von einer monastischen Kongregation in eine andere zu geben, scheint uns gemäß can. 66 und 4 als facultas habitualis praeter ius weiter zu bestehen.

Die Apostolische Erlaubnis zum Übertritt ist auch semel pro semper gegeben für jene Fälle, in denen ein Mönch in einem andern als seinem Profeßkloster wenigstens innerhalb derselben monastischen Kongregation zum Abt bestellt wird; ein solcher Mönch gilt a die confirmationis mit dem Kloster ad quod auf Lebenszeit verbunden[3]).

Nicht ganz unerwähnt lassen möchten wir hier den *Übertritt eines Novizen* von einer religiösen Genossenschaft in eine andere. Wir müssen aber hier genau unterscheiden zwischen einem transitus ad aliam religionem und dem ad aliud monasterium eiusdem religionis. Daß bei einem Übertritt in einen andern Orden oder eine andere Kongregation mit einfachen Gelübden die in der Genossenschaft a qua verbrachte Noviziatszeit nicht anerkannt und angerechnet wird, sondern vielmehr der übertretende Novize ebenso wie ein übertretender Professe die ganze durch das kirchliche Recht vorgeschriebene Noviziatszeit gemäß can. 555 in der Genossenschaft ad quam verbringen muß, bedarf keines Beweises; es liegt hier eigentlich gar kein transitus vor, sondern vielmehr eine dimissio oder ein discessus und eine nova receptio. Anders dagegen, wenn es sich um einen Übertritt eines Novizen von einem selbständigen Kloster in ein anderes desselben Ordens handelt. Im Benediktinerorden erhielt der Abt-Primas

1) Declarationes et Statuta sive Constitutiones Congregationis Ottiliensis O. S. B. 1925 n. 197. Constitutiones Ordinis Cisterciensium strictioris observantiae, Westmalle 1925 n. 169.

2) Statuta Congregationis Benedictinae Bavaricae, Augustae Vindelicorum 1922 n. 107; Constitutiones Congregationis Helveto-Americanae O. S. B. 1925 n. 95.

3) Panormitanus zu c. 6 X 3. 35 n. 13; Thomas Sanchez, Opus morale, Lyon 1625 l. VII c. VII n. 85; Ludwig Engel, Collegium universi iuris can. Salzburg 1671 P. I l. I tit. 21 § 4 n. 20 und manche neuere Konstitutionen.

Digitized by Google

auf seine Bitte hin durch die Regularenkongregation v. 31. Januar 1902[1]) das Recht, die Erlaubnis zu erteilen, daß die Obern der Benediktinerklöster ihre Novizen in ein anderes Noviziat derselben monastischen Kongregation, sei es nur für einen Teil der durch das kirchliche Recht vorgeschriebenen Prüfungszeit, sei es für die ganze Zeit schicken können. Allein wie aus der Bittschrift ersichtlich ist, bezieht sich diese Fakultät nur auf einen transitus ad tempus probationis causa, somit nicht auf einen Übertritt, um im Kloster ad quod dauernd zu bleiben und auf dieses das votum stabilitatis abzulegen. Der Kodex bestimmt nun in can. 556 § 4 ganz allgemein: »Si novitius a Superioribus in aliam novitiatus domum eiusdem religionis transferatur, novitiatus non interrumpitur«[2]). Da eine Einschränkung, daß dieser Kanon nur von einer translatio ad tempus probationis causa nicht ausdrücklich erwähnt ist, so tragen wir kein Bedenken, zu behaupten, daß in Zukunft kraft dieses Kanons ein Novize während seiner kanonischen Noviziatszeit vom Abbas a quo mit Zustimmung des Abbas ad quem wenigstens innerhalb derselben monastischen Kongregation transferiert werden kann, um im Kloster ad quod nach Ablauf der im Kloster a quo begonnenen kanonischen Noviziatszeit für das Kloster ad quod das votum stabilitatis abzulegen. Der genannte Kanon erwähnt zwar nur die Erlaubnis der Obern; wir glauben aber, diesen Kanon angewandt auf unsern Fall, die Ansicht vertreten zu müssen, daß die Obern bei einer solchen Aufnahme ins Noviziat dieselben Solennitäten einhalten müssen wie bei der Aufnahme von Novizen, die vorher in keiner andern religiösen Genossenschaft waren d. h. daß sie vor der Aufnahme den Rat oder die Zustimmung ihrer Ratsmitglieder bzw. des ganzen Konvents je nach den Vorschriften der Konstitutionen sub validitate actus (can. 543 und 105 n. 1) einholen müssen. Eine Mitwirkung des Konventes a quo ist nicht erforderlich[3]).

---

1) Annales O. S. B. I p. 46.

2) Als Quelle citiert der Kodex S. C. C. 21. Juli 1663 ad 4: leider ist aus S. Pallotini, Collectio Resolutionum S. C. Concilii, Romae 1893, s. v. Professio religiosa II n. 53 nicht ersichtlich, auf welchen Orden sich diese Entscheidung bezog.

3) Die Konstitutionen der amerikanisch-cassinesischen Benediktinerkongregation 1925 n. 72 fordern zwar zur translatio eines Novizen in ein anderes Kloster derselben Kongregation die Zustimmung des Konventes a quo, aber hier handelt es sich nicht um einen dauernden Übertritt, sondern nur um einen Übertritt, um im neuen Kloster die Noviziatszeit zu vollenden und

Digitized by Google

Die in den can. 544 § 3 und 545 vorgeschriebenen, eidlich zu bekräftigenden *litterae testimoniales* für die Aufnahme solcher, die bereits in einem Noviziat oder Postulat einer andern religiösen Genossenschaft waren, scheinen uns bei strikter Interpretation nur zu gelten beim Übertritt in das Noviziat bzw. Postulat einer andern religiösen Kongregation oder eines andern Ordens; der Kodex spricht ausdrücklich nur von solchen, »qui in . . . alius religionis postulatu aut novitiatu fuerunt.« Dieser Wortlaut des Kodex ist um so auffallender, da das Dekret der Religiosenkongregation vom 7. September 1909[1]), auf dem offenbar der Kodex hier fußt, die Apostolische Lizenz nicht bloß zur Aufnahme solcher, die in einer andern religiösen Genossenschaft, sondern auch solcher, die in einer andern Provinz desselben Ordens waren, forderte. In praxi freilich wird man auch beim Übertritt von einem Noviziat eines selbständigen Klosters in ein anderes desselben Ordens von dem Konvent a quo solche litterae erbitten, doch bedürfen diese unseres Erachtens in Ermangelung einer ausdrücklichen Vorschrift keiner eidlichen Bekräftigung.

Handelt es sich dagegen um einen transitus eines Professen ad aliam religionem, so verlangt der Hl. Stuhl immer, daß der Bittschrift um die translatio das Gutachten des eigenen Obern a quo wie auch die Zustimmung des Obern ad quem beigefügt wird. Der Superior ad quem gibt seinen Konsens auf Grund der Bittschrift des Übertretenden und der gemäß can. 544 § 5 vorgeschriebenen litterae testimoniales seines kompetenten höheren Obern. Die Zustimmung des Superior ad quem zur Aufnahme ist erforderlich, um ein Umhervagieren des Religiosen wie überhaupt jeden Mißbrauch, der leicht aus einer allgemeinen Erlaubnis zum transitus entstehen könnte, zu verhindern. Erst nach Empfang des römischen Rescripts darf der Ordensmann sein Kloster a quo verlassen und sich in das Kloster ad quem begeben, in dem hernach die Aufnahme ins Noviziat und die Zulassung zur Profeß sich vollzieht genau wie bei jedem andern aus der Welt kommenden Novizen.

Ganz anders geht in der Regel der transitus ad aliud monasterium vor sich. Hier pflegt zunächst der transiens vom

---

dann im Kloster a quo Profeß abzulegen; ähnlich die Konstitutionen der englischen Kongregation O. S. B. 1909 n. 152: »tunc Abbas, consensu Conciliariorum suorum in scriptis expresso, candidatum ad dictum monasterium mittet.«

1) A. A. S. I, 1909 p. 700 s.

Digitized by Google

Abbas a quo in das Kloster des Abbas ad quem mit dessen Zustimmung ad tempus versetzt zu werden. Erst nach Verlauf einer gewissen Prüfungszeit wird der Apostolische Konsens eingeholt. Da aber der transitus von einem Kloster in ein anderes desselben Ordens nicht wie beim transitus ad aliam religionem nur eine Erlaubnis für die Zulassung zum Noviziat in der Genossenschaft ad quam gewährt, sondern zugleich die definitive incorporatio in die Klosterfamilie ad quam bedeutet, so verlangt Rom noch außer dem votum des Abbas a quo, der Zustimmung des Abbas ad quem auch noch die Befragung des Conventus ad quem. Wird dem Präses einer monastischen Kongregation eine Fakultät sei es in perpetuum sei es ad tempus (ad quinquennium) verliehen, so weist diese in der Regel die Einschränkung auf: »dummodo Abbas a quo, Abbas ad quem necnon Conventus, cui cooptari petit, consentiant« [1]). Gemäß den Konstitutionen mancher monastischer Kongregationen kann der mangelnde Konsens des Abbas a quo durch $^2/_3$ Majorität der auf dem Generalkapitel Stimmberechtigten ersetzt werden [2]).

Etwas anders vollzieht sich *der Übertritt einer Nonne* in ein Kloster desselben Ordens. Nach kanonischem Recht darf eine Nonne (monialis) mit feierlichen oder einfachen Gelübden das Kloster nicht ohne päpstliche Erlaubnis verlassen [3]). Da die Bittschrift um diese Erlaubnis auch den Grund der Bitte angeben muß, so muß beim Übertritt der Nonne die Einholung der Apostolischen Erlaubnis zum Übertritt vor dem Verlassen des Klosters a quo erfolgen; die Erlaubnis zum kanonischen Übertritt wird dann in der Regel gegeben unter den Bedingungen, daß der Bischof bzw. bei exemten Nonnen der Regularprälat, die Oberin und der Konvent ad quem zur Aufnahme zustimmen.

In praxi freilich dürfte es ratsamer sein, die Erlaubnis zum Austritt aus der Klausur zunächst vom Nuntius des betreffenden Gebietes zu erbitten und erst nach abgelegter Prüfungszeit und

---

1) Siehe oben S. 441 A. 2.

2) Siehe oben S. 438 A. 1; Constitutiones Congregationis Ottiliensis O. S. B. 1925 n. 429; Constitutiones Congregationis Belgicae O. S. B, 1925 P. III c. II n. 8.

3) S. C. Episcoporum et Regularium vom 16. Juli 1884, siehe oben S. 436 A. 1; can. 601 § 1; Instructio S. C. de Religiosis de clausura monialium votorum solemnium vom 6. Februar 1924 ad III, A. A. S. XVI, 1924 n. 97; S. C. Religiosorum vom 9. November 1926 ad 2, A. A. S. XVIII, 1926 p. 490 dehnt dieses Verbot auch auf moniales votorum simplic um aus.

Digitized by Google

erfolgter Abstimmung im monasterium ad quod in Rom um die Erlaubnis zum definitiven Übertritt vorstellig zu werden[1]).

Seit Einführung der pianischen Reform i. J. 1908 gewährt heute nur noch die *Religiosenkongregation* die Erlaubnis zum transitus[2]). Die gedruckten *Formulare* haben folgenden Wortlaut:

Beatissime Pater!

. . . humillime ad pedes S. V. provolut . . . petit facultatem transeundi ad . . . .

Et Deus etc.

Vigore facultatum a Ssmo Domino Nostro concessarum, Sacra Congregatio Negotiis Religiosorum Sodalium praeposita

---

1) Durch die neuen Fakultäten haben die Nuntien das Recht: »Indulgendi monialibus in casu infirmitatis, aliisque iustis gravibusque de causis, ut extra claustra per tempus prudenti arbitrio praefiniendum manere possint . . . .« fac. n. 49, Archiv für kathol. Kirchenrecht CII, 1922 S. 65; nach der regula iuris XXXV in VI°: »Plus semper in se continet, quod est minus« kann daher der Nuntius auch die Erlaubnis zum Übertritt in ein anderes Kloster probandi causa und nur ad tempus geben.

Ein vom 30. Juli 1918 datiertes Translationsrescript hat folgenden Wortlaut: »Beatissime Pater! N. N., Monialis . . . Abbatiae S. . . attentis peculiaribus rerum adiunctis in quibus versatur, humillime facultatem implorat, qua inter Moniales . . . Abbatiae . . . rite connumerari possit.

Vigore specialium facultatum a Ssmo. Dño. Nostro concessarum, S. Congregatio Negotiis Religiosorum Sodalium praeposita, audito voto tum Revmi Ordinarii . . ., tum Revmi Abbatis Monasterii . . . Eidem Revmo Ordinario . . . benigne facultatem tribuit super praemissis providendi iuxta preces; servatis de jure servandis. Contrariis non obstantibus quibuscumque.« Der Bittschrift der Petentin lagen in diesem Falle bei ein das Resultat der Abstimmung im Kloster ad quod enthaltendes Votum des Ordinarius loci, dessen Jurisdiktion das Kloster ad quod unterstand, und ein Votum des Regularobern des Klosters a quo.

2) Bei den unierten orientalischen Kirchen gibt nur der Bischof die Erlaubnis, z. B. Maronitisches Nationalkonzil 1736 P. IV c. II n. 10: »Unusquisque monachus in eo, in quo monasticum habitum suscepit, monasterio sic maneat, ut inde exire et in aliud monasterium migrare non valeat, neque alibi admittatur, sine utriusque Abbatis consensu et sine Episcopi vel ejus monasterii, unde exivit, vel alterius, ad quod migravit, beneplacito«; P. IV c. II n. 21, XX, 11: »De uno in aliud eremitorium nemo transeat sine licentia Episcopi«; P. IV c. III n. 2: »Poterunt tamen moniales ex uno monasterio in aliud ob urgentem necessitatem transferri, modo adsit consensus duarum saltem partium monialium, ad quas transfertur, et Episcopi illius loci« (Acta et decreta S. Conciliorum recentiorum. Collectio Lacensis, II, Friburgi Br. 1876 p. 360, 378 s.).

Digitized by Google

. . . . . benigne commisit . . . . ut petitum transitum, pro suo arbitrio et conscientia concedat, ad normam Juris Canonici.

Contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae, die . . . . . 192 . .

Bezüglich des »*nequit*« im genannten can. 632 wäre noch die Frage zu erörtern, ob ein transitus ohne Einhaltung der durch das kanonische Recht geforderten Solennitäten ungültig ist oder nicht. Da nach can. 6 das neue Recht möglichst im Sinne des alten zu interpretieren ist, wollen wir zunächst das alte Recht befragen.

Martin IV. hatte einst in c. 1, Extrv. com., 3, 8 den Mendikanten den transitus ad aliam religionem, ausgenommen zu den Kartäusern, ohne Erlaubnis des Hl. Stuhles unter Strafe der Nichtigkeit verboten; ebenso entschied die S. Cong. Episcoporum et Regularium, indem sie den clerici regulares S. Pauli den transitus ad laxiorem ordinem sine licentia Sanctae Sedis untersagte [1]), und als ein Mönch der Fulienser Kongregation ohne die Erlaubnis des Generalabtes von Citeaux in der Kongregation von La Trappe die Gelübde abgelegt hatte, erklärte sie die Hl. Konzilskongregation vom 17. Januar 1693 für nichtig, da die Fulienser Kongregation privilegiert war, daß sie nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Obern verlassen werden durfte [2]). In seiner Konstitution »Licet Sacra« vom 13. Februar 1726 [3]) erklärte Benedikt XIII. jede vom Großpönitentiar für den transitus zu gewissen Orden erteilte facultas wie auch den mit einer solchen Fakultät erfolgten transitus für nichtig. Im Anschluß an diese und andere Fälle lehrte die sententia communior der Kanonisten, daß in den Fällen, in denen das Recht eine ausdrückliche Lizenz des Obern vorschrieb, diese sub nullitate actus eingeholt werden müsse [4]).

Welche Bedeutung hat nun »nequit« in can. 632? Verpflichtet es sub nullitate oder nicht?

---

1) Jacobus Pignatelli, Consultationes canonicae X, Lugduni 1700 cons. 68 n.4.

2) Petra, l. c. l. IV const. 8 Eugenii IV. n. 7.

3) Arthurus Vermeersch, De religiosis institutis et personis, [4] Brugis II 1910 p. 252.

4) D. Bouix, Tractatus de iure Regularium II, [8] Parisiis 1883, p.497; Victorius ab Appeltern l. c. p. 122 A. 3.

Digitized by Google

a) Da »nequit« eine negatio potentiae enthält, so erscheint an sich jede gegen das Verbot gesetzte Handlung nichtig zu sein [1]).

b) Parallelstellen im Kodex führen zu keinem sichern Resultat: in den can. 165 und 167 werden auch durch »non potest« und »nequeunt« aktive Wähler von der electio canonica ausgeschlossen, allein in beiden Fällen ist ausdrücklich noch die Nichtigkeit einer gegenteiligen Handlung beigefügt: can. 165: »secus electio est ipso facto nulla« und can. 167 § 2: »si quis ex praedictis admittatur, eius suffragium est nullum.« Auch in can. 434 § 1, in dem die Eigenschaften des Kapitularvikars aufgezählt werden, heißt es im Gegensatz zu can. 367 § 1 und § 3 (Eigenschaften des Generalvikars) »valide nequit«, ebenso in can. 170: »Suffragium sibimetipsi nemo valide dare potest.« Der Wortlaut der angeführten Stellen des Kodex erweckt den Eindruck, daß das einfache »nequit« noch keine irritatio in sich schließt.

In den can. 164, 626 § 1 und § 2 begegnet uns wiederum »nequit«, aber hier ohne jede Beifügung. Im Falle des can. 626 § 2 ist dies um so auffallender, da bereits Bonifatius VIII. in c. 27, in VI°, 1, 6 den Konsens eines Ordensmannes zu Annahme einer Wahl ohne Zustimmung seines Obern für nichtig erklärt hatte.

Dürfen wir nicht aus der Beifügung des »valide« oder eines ähnlichen Ausdrucks zu »nequit, non potest« schließen, daß »non potest, nequit« allein noch keine irritatio implicita enthält? Wir glauben, diesen Schluß nicht ziehen zu dürfen, denn gerade in unserem Falle läßt sich nämlich, wenigstens für die Regel beweisen, daß eine gegenteilige Handlung doch nichtig ist. Nach can. 542 n. 1 (»invalide ad novitiatum admittuntur . . . . . qui obstringuntur . . . vinculo professionis religiosae«) ist das Noviziat beim transitus nichtig, wenn nicht vorher die Lizenz des Hl. Stuhles zum Antritt desselben eingeholt wurde.

Daß auch der Übertritt von einem Kloster in ein anderes desselben Ordens ohne Mitwirkung Roms oder eines von ihm speziell Delegierten nichtig ist, läßt sich aus dem Kodex nicht ebenso beweisen. Doch möchten wir der Konsequenz halber und im Anschluß an die bisherige sententia communior, die zum transitus, ausgenommen wenn dieser ad strictiorem ordinem erfolgte, immer die Lizenz sub nullitate actus verlangte, den

1) Auch Pignatelli, l. c. I c. 366 n. 5.

Digitized by Google

Praelatus a quo für ermächtigt halten, einen seiner Professen, der ohne seine Zustimmung in ein anderes Kloster übergetreten ist, zurückzurufen.

Der historische Teil hat uns gezeigt, daß der transitus bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Solennitäten teilweise strenge, sogar sub excommunicatione l. s. Sanctae Sedi reservata bestraft war (c. 1, Clem., 3, 9.). Das Spezialrecht sehr vieler religiöser Genossenschaften setzte auf den unerlaubten Übertritt dieselben *Strafen* wie auf Apostasie[1]). Im Kodex dagegen ist nirgends eine ipso facto eintretende Strafe erwähnt, noch auch eine solche angedroht. Soweit wir die nach dem Erscheinen des Kodex approbierten Konstitutionen überblicken können, sehen diese, auch jene der Mendikanten, keine Strafen mehr vor, weder latae noch ferendae sententiae, wohl deshalb, weil heutzutage der unerlaubte Übertritt von einer Genossenschaft in eine andere verhältnismäßig selten vorkommt.

II. Noviziat und neue Profeß.

Über die Zeit, die ein Mönch vor seinem endgültigen Übertritt im Kloster ad quod verweilen muß, gibt uns der hl. Benedikt keine näheren Angaben; er verlangt nur, daß die Zeit, in der er als Gast im Kloster verweilt, so lange bemessen sei, daß in derselben seine Sitten und sein Wandel erkannt werden könne. Für den aus der Welt kommenden Novizen setzt er in c. 58 eine Prüfungszeit von wenigstens einem Jahre fest[2]). Ob nun der Schluß, die Prüfungszeit eines aus einem andern Kloster übertretenden Mönchs sei daher wohl kürzer gewesen, berechtigt ist, mag dahingestellt bleiben. Nach Ablauf der Prüfungszeit bekräftigt er seine Stabilität (»stabilitatem firmare«). Bezüglich der Rangordnung im Kloster bestimmt der hl. Benedikt in c. 63, die Mönche sollen so im Kloster ihre Reihenfolge einhalten, »ut

---

1) Victorius ab Appeltern l. c. q. 117: »Si absque debita licentia transeant, quamvis probabilius non sint apostatae, adeoque poenis contra eos a iure communi latis non subjaceant; ex jure tamen speciali omnium Religionum incurrunt poenas apostatarum et notam perpetuae infamiae«; z. B verhängte Innozenz XII »Sollicitudo pastoralis Officii« vom 10. Oktober 1698 § 4 für die zu andern Orden ohne spezielle Erlaubnis des Hl. Stuhles übertretenden Kapuziner folgende Strafen: »sub apostasiae et perpetuae infamiae nota, necnon excommunicationis ac privationis vocis activae et passivae poenis, ipso facto incurrendis«, ebd. q. 114 A. 6. — 2) ed. Butler p. 101.

Digitized by Google

conversionis tempus ut vitae meritum discernit utque abbas constituerit« und erklärend fügt er in demselben Kapitel hinzu: »qui secunda hora diei invenerit in monasterio iuniorem se noverit illius esse qui prima hora venit diei, cuiuslibet aetatis aut dignitatis sit.« Nach diesem Grundsatz wurde ein Mönch von einem andern Kloster einfach auch nach der Zeit seines Eintritts ins neue Kloster eingereiht. Aber schon zu Zeiten des hl. Benedikt scheinen bisweilen solch übertretende Mönche, vor allem, wenn durch ihr Beispiel die übrigen erbaut wurden, vom Abt an einen höheren Platz gestellt worden zu sein; wir können dies schließen aus der in c. 61 gemachten Bemerkung: »quem si etiam talem esse perspexerit abbas, liceat eum in superiori aliquantum constituere loco.« Eine Beteiligung des Konvents wie bei der Höherstellung eines aufzunehmenden Priesters in c. 62[1]) »et si forte electio congregationis et voluntas abbatis pro vitae merito eum promovere voluerint« sieht c. 61 über die Aufnahme eines fremden Mönchs nicht ausdrücklich vor; sie scheint aber später bisweilen üblich gewesen zu sein[2]).

Über die im 11. Jahrhundert bei übertretenden Mönchen gepflogenen Gewohnheiten geben uns die Consuetudines Hirsaugienses, die in ihren Grundlagen auf die Consuetudines Cluniacenses zurückgehen, und die vor allem in süddeutschen Klöstern vielfach Aufnahme fanden, genauen Aufschluß. Die Prüfungszeit dauerte damals bei den aus der Welt kommenden Novizen ein volles Jahr, dagegen bei den übertretenden Mönchen länger (c. 2 »professio ejus plus quam aliorum Novitiorum prolongatur«[3]). Nach Ablauf der Prüfungszeit legte der Mönch »professio« ab; daß sich diese Profession nur auf die Stabilität bezogen hätte, ist aus diesen consuetudines nicht zu entnehmen. Auch über die Rangordnung erhalten wir genauen Aufschluß. Nach seinem Eintritt bestimmte der Abt seine Stellung: »sedeat ubi jubetur secundum quod Domnus Abbas voluerit et viderit personam. Hoc autem providendum est, ut in tam mediocri loco sedere jubeatur, quod post factam professionem ab ultimo

1) ebd. p. 108.

2) Als der unter dem Namen Wilhelm von Dyon bekannte Reformator von Locedio nach Cluny übertrat, wurde er cum consilio fratrum höher gestellt (Migne l. c. t. 142 p. 707); ebenso Poppo, als er von St. Thierry nach St. Vannes ging (Acta Sanctorum Bolland. II 1734 p. 61 zum 25. Januar).

3) Vetus disciplina monast. l. c. p. 379.

Digitized by Google

in priorem locum (quod consuetudinaliter fieri debet) revocatus, tempore quo Domno Abbati placuerit, adhuc altius promoveri possit, si meritorum illius dignitas hoc exegerit« (cap. 2)[1]) und »Sed notandum, quod monachus, qui de alieno monasterio venit, et ipso die chartulam suae professionis legere debet, primus omnium legit, et si prius in conventu aliquem superiorem locum habuit, mox tamen sua sponte, qualiscumque persona sit, ibi in Choro in ultimum locum literatorum debet ire, si ipse est literatus: in capitulo vero et in refectorio etiam conversorum erit ultimus« (cap. 74)[2]). Daß bei dem Übertritt von einem Kloster in ein anderes desselben Ordens keine neue Profeßablegung, sondern nur ein Obödienzversprechen stattfand, haben wir bereits oben ausgeführt[3]).

Bei den Cisterciensern trafen bald die Generalkapitel Normen über den Übertritt. Die Institutiones capituli generalis zwischen 1240 und 1256 bestimmen, daß der Religiose eines andern Ordens, wenn er noch nicht benediziert ist, ein Jahr im Noviziat zubringen müsse und dann in derselben Weise wie ein Novize benediziert werden solle; wenn er aber bereits benediziert ist, dann solle man ihm gleich die Kukulle geben und nach Verlauf von wenigstens vier Monaten mache er auf Geheiß des Abtes Profeß: »et in ecclesia sicut novitius monachus professionem suam legens, super altare offerens, nihil amplius faciens«[4]), Bestimmungen, die der Liber antiquarum definitionum 1289—1316 erneuerte[5]). Die kurze Frist von vier Monaten ist insofern besonders beachtenswert, als die Cistercienser im Gegensatz zu den Kluniazensern bei den aus der Welt kommenden Novizen an dem vollen einjährigen Noviziat festhielten und Aufnahmen vor Ablauf dieser Zeit strenge bestraften. Die strengen Vorschriften des einjährigen Noviziates für die Dominikaner von Innozenz IV., für die Franziskaner von Alexander IV. und für alle Mendikanten von Bonifaz VIII.[6]) — die Nichteinhaltung derselben war mit Exkommunikation bedroht — und schließlich das Tridentinum[7]), das eine früher abgelegte Profeß für nichtig hielt, dürften wohl auch bei den von einem Orden zu einem andern Übertretenden der einjährigen Prüfungszeit zum Siege verholfen haben. Jedenfalls vertreten die Kanonisten des 16. und 17. Jahrhunderts die

1) ebd. p. 378. — 2) ebd. p. 443. — 3) Siehe oben S. 421 und 438. — 4) Paris-Séjalon l. c. p. 291. — 5) ebd. p. 368. — 6) c. 2, 3 in VI°, 3, 14. — 7) Sessio 25 de Regularibus c. 15.

Digitized by Google

Anschauung, daß ein solcher vor der zweiten Profeß das kanonische Noviziat durchmachen müsse, was die Regularenkongregation am 30. August 1633 bestätigte[1]). Während dieses Noviziates trugen die übertretenden Professen bisweilen noch den Habit der societas a qua und hatten die Präcedenz vor den übrigen nichtpriesterlichen Novizen in der societas ad quam[2]).

Die Rangordnung im Kloster bestimmte sich auch beim Übertritt von einem Kloster in ein anderes desselben Ordens in der Regel nach dem Tage des Übertritts, wie uns aus dem 17. Jahrhundert für die Benediktiner und Cistercienser ausdrücklich bezeugt ist[3]).

Ganz im Anschluß an die geschichtliche Entwicklung bestimmt auch der Kodex, daß der von einer religiösen Genossenschaft in eine andere nicht desselben Verbandes Übertretende erneut das *kanonische Noviziat* durchmachen müsse. (can. 633 § 1). Der Kodex sagt »peragere debet«. Die Frage, ob »debere« sub nullitate verpflichte, muß vorläufig offen gelassen werden; der Fall liegt ähnlich wie bei den oben behandelten Zeitwörtern »nequit, non potest«; man vergleiche die can. 506 § 2 (bisher sub nullitate S. C. C. 8. Mai 1751[4]), 544 § 1 und § 2 (in § 2 bisher anscheinend nicht sub nullitate S. C. Epis. et Reg. 1. Mai 1851 n. 8 und 9[5]), 552 § 1, 659, mit den can. 551 § 1, 574

1) Pallottini l. c. XV s. v. Regulares I n. 49.

2) Rituale Cisterciense ex libro Usuum, Definitionibus Ordinis et Caeremoniali Episcoporum collectum, 1688 l. VI c. V n. 1: »Religiosus Professus cuiuscumque Ordinis, qui de licentia requisita transit ad Nos, probetur per annum in habitu suo, et in Choro Novitiorum collocetur ante omnes alios Novitios non Sacerdotes; deo caetero petitiones faciens in Capitulo ut fert Regula, et sicut Novitius in omnibus se agens, etiamsi Abbas fuerit vel Abbatissa.« n. 2: »Completo probationis anno .... praeparentur in Ecclesia quae necessaria sunt ad ipsum induendum veste nostra Monastica, id est Scapulare, Cingulum et Cuculla. Nam Tunica exteriori privatim se induet postquam Professione emissa, in Ecclesia habitum Ordinis receperit.« Vgl. Petra l. c. V Constitutio IX. Sixti IV. n. 29.

3) Häften, l. c. l. IV tr. 2 disq. 5; Clemens IX. »Ecclesiae catholicae« vom 19. Januar 1669 approbierte die Dekrete des Cistercienser-Generalkapitels von 1667 (Paris-Sejalon l. c. p. 606.) »Ad quaesitionem, quem locum tenere debeat secundam faciens stabilitatem, an primae suae professionis an secundae stabilitatis, respondit Capitulum generale .... debere in omnibus locis secundae suae stabilitatis, non primae professionis locum obtinere.«

4) Ämilian Ludwig Richter, Canones et decreta Concilii Tridentini, Lipsiae 1853 p. 409 n. 3.

5) Vermeersch l. c. II p. 284 s.

Digitized by Google

§ 1 und 572 § 2, 650 § 2 n. 2, 1884 und 1886 und 1902 n. 2, in welch letzteren die Verpflichtung sub nullitate entweder ausdrücklich erwähnt ist oder sich aus dem Zusammenhang bzw. dem Vergleichen mit andern Kanones ergibt (irritatio explicita und implicita). In unserem can. 633 § 1 dürfte letzteres der Fall sein, da nicht bloß für die aus der Welt kommenden Novizen, sondern überhaupt in jedem Falle das Noviziat sub nullitate professionis vorgeschrieben ist: can. 572 § 1: »ad validitatem cuiusvis religiosae professionis requiritur ut: . . . 3° Novitiatus validus ad normam can. 555 praecesserit.«

Die durch die Kanones vorgeschriebene Prüfungszeit dauert ein ganzes und ununterbrochenes Jahr (can. 555 § 1 n. 2). Bisweilen schreiben freilich die Konstitutionen eine längere Prüfungszeit vor, z. B. zwei Jahre[1]), doch verpflichtet dann nur ein Jahr Noviziatszeit sub nullitate, es sei denn, daß die Konstitutionen ausdrücklich anders verfügen (can. 555 § 2).

Für die *Verlängerung der gesetzlichen Prüfungszeit* gelten folgende Grundsätze: Während das Noviziat für die aus der Welt kommenden Novizen und für die aus einer andern religiösen Genossenschaft übertretenden zeitlichen Professen nur um ein halbes Jahr — das bisherige Recht kannte für die Orden eine Verlängerung um sechs, für die Kongregationen um drei Monate[2]) — verlängert werden darf (can. 571 § 2), kann das von übertretenden feierlichen oder einfachen Professen mit ewigen Gelübden um ein Jahr verlängert werden, so daß hier der schon in den consuetudines Hirsaugienses zum Ausdruck kommende Gedanke einer strengeren Prüfungszeit in etwa von neuem zur Geltung kommt. In ganz singulären Fällen wurde die Prüfungszeit verkürzt: z. B. beschränkte Klemens XIV. bei Aufhebung der Gesellschaft Jesu für die in einen andern Orden übertretenden feierlichen Professen die Prüfungszeit auf sechs Monate[3]).

Ein *Postulat,* das der Kodex bei Aufnahme von Laienbrüdern und für alle Schwestern kennt, ist beim Übertritt nicht erwähnt. Die Einhaltung einer nicht näher bestimmten Prüfungszeit in der

1) Z. B. die Konstitutionen der reformierten Cistercienser 1925 n. 159, 172.

2) Wernz, l. c. III n. 635; Normae, secundum quas S. C. Episcoporum et Regularium procedere solet in approbandis novis institutis votorum simplicium vom 28. Juni 1901 n. 75.

3) Klemens XIV »Dominus ac Redemptor« vom 21. Juli 1773 § 28 (Andreas Barbèri, Magnum Bullarium Romanum etc. IV, Romae 1844 p. 615).

Digitized by Google

religio ad quam vor der Aufnahme in das zweite Noviziat dürfte sich aber bereits aus den partikularen Vorschriften über die Zulassung zum Noviziat ergeben, denn diese sehen für die Zulassung in der Regel die Mitwirkung des Rates des Obern oder des ganzen Konvents vor.

Die *Aufnahme ins Noviziat* erfolgt durch die Übergabe des Novizenhabits der religio ad quam[1]). Von den sonst bei der Novizenaufnahme üblichen Zeremonien (Fußwaschung usw.) kann unbeschadet der Gültigkeit des Noviziates abgesehen werden

Was nun die *Rechte und Verpflichtungen in der religio a qua während der Zeit des neuen Noviziates* anlangt, so bleiben selbstverständlich die vota ihrer Substanz nach bestehen, so daß also z. B. ein in eine Kongregation mit nur einfachen Gelübden übertretender feierlicher Professe kein Vermögen für sich erwerben, auch keine gültige Ehe eingehen könnte und den auf eine attentierte Ehe gesetzten kanonischen Strafen verfallen würde. (can. 1073, 2388 § 1.) Die Verpflichtung ratione voti Gehorsam zu leisten, bleibt, damit der Professe aus dem Übertritt während der Noviziatszeit, also so lange das Band mit der religio a qua noch zu recht besteht, keinen Vorteil erwirbt, bestehen; nur tritt an die Stelle des Superior a qua der Superior ad quam und dessen Novizenmeister.

Sämtliche Rechte dagegen und die partikularen Verpflichtungen der früheren Genossenschaft, z. B. das Recht zur Teilnahme an Wahlen, an Konventssitzungen überhaupt, die Verpflichtung zur Krankenpflege, Gefangenenfürsorge, Mission, zu besondern Bußübungen bleiben suspendiert[2]). Ein solcher Novize braucht also nicht zu etwaigen Wahlen gerufen zu werden, ja er könnte sogar nicht einmal mit Erlaubnis seiner Obern in der religio ad quam erlaubter Weise an etwaigen Wahlen teilnehmen. Ob aber trotzdem seine Abstimmung nichtig wäre, hängt von der Interpretation von »suspensa manent« in can. 633 § 1 ab. Enthalten diese Worte eine irritatio implicita?

Befragen wir zunächst auch hier das alte Recht; die Kanonisten lehrten, daß ein Novize, der ein Benefizium inne hat, dem ein Wahlrecht annex ist, zwar wählen könne, aber nicht gerufen werden müsse, da er selbst freiwillig die Welt verlassen

---

1) can. 553; S. C. Religiosorum vom 14. Mai 1923, A. A. S. XV, 1923 p. 289.

2) So schon das bisherige Recht. Schmalzgruber, l. c. III 31 n. 244; v. Scherer, a. a. O. II S. 847 A. 42.

Digitized by Google

habe und daher mit Recht unter die absentes, die nicht gerufen werden müssen, gezählt werde; aber, wenn er trotzdem der Wahl anwohne, gelte seine Stimme als gültig. Daß seine Rechte als Benefiziat suspendiert gewesen seien, erwähnen die Kanonisten nirgends [1]). Anders dagegen bei einem aus einem andern Orden übertretenden Novizen; die Frage, ob diese Suspension sub nullitate actus gemeint war, haben sie nicht behandelt.

Die Frage muß daher allein nach dem Text des Kodex beurteilt werden. In can. 371 liegt ein ähnlicher Fall der nicht strafweisen Suspension vor: Die Jurisdiktion des Generalvikars wird suspendiert, wenn der Bischof suspendiert ist; doch werden hier auf die Wirkung dieser Suspension des Generalvikars dieselben Grundsätze anzuwenden sein, wie für die Suspension seines Bischofs [2]). Die Suspension des can. 633 § 1 ist daher ganz singulär. Ob dem Worte »suspensa« eine irritatio implicita entnommen werden kann, wagen wir nicht zu entscheiden.

Während der ganzen Noviziatszeit steht dem aus einer andern religiösen Genossenschaft übertretenden Novizen jederzeit der *Rücktritt vom Noviziat* frei; ebenso aber kann ihn die Genossenschaft ad quam jederzeit entlassen. Sind seine in der Genossenschaft a qua abgelegten Gelübde nicht inzwischen abgelaufen, so muß er zu dieser zurückkehren (can. 633 § 2). Da er noch Professe dieser Genossenschaft ist, muß er von dieser wiederum aufgenommen und entsprechend seiner früheren Profeß eingereiht werden. Bestimmungen, wie sie bisher manche Orden, z. B. die Prämonstratenser hatten, nämlich, daß jene, die in einen andern Orden übertreten wollen, auch während des Noviziates nur mit spezieller Erlaubnis des Generalabtes oder des Generalkapitels zurückkehren dürfen [3]), sind daher in Zukunft, da dem Kodex entgegenstehend, nur mit ausdrücklicher Apostolischer Erlaubnis möglich.

Beim *Übertritt von einem selbständigen Kloster in ein anderes* desselben Ordens dagegen ist *kein kanonisches Noviziat* vorgeschrieben [4]). Eine gewisse Prüfungszeit ist jedoch ganz

---

1) Bouix l. c. I p. 596. — 2) can. 2283 und 2265. — 3) Statuta Praemonstratensia aus dem Ende des 13. Jh., dist. V c. 13 bei Johannes Le Paige, Bibliotheca Praemonstratensis Ordinis, Parisiis 1633 p. 836 und 854 s.; Statuta von 1630, dist. IV c. XXII n. 3 bei Holsten-Brockie l. c. V p. 321. Ähnlich bei den Windesheimer Chorherren siehe oben S. 431 Anm. 2. — 4) v. Scherer, a. a. O. II S. 846 A. 40 erwähnt ein Indult der S. C. Episcoporum et Regularium vom 30. April 1892: »renovato novitiatu et emissa servatis servandis

Digitized by Google

allgemein üblich. Das in den Ordenskonstitutionen niedergelegte Recht unterscheidet meist, ob der Übertritt nur innerhalb derselben Kongregation erfolgt, oder ob es sich um einen Übertritt in eine andere monastische Kongregation handelt; im ersteren Falle genügt in der Regel ein Aufenthalt von einem halben oder meist einem ganzen Jahre in der Mitte der Professen[1]); im letzteren Falle sehen die Konstitutionen, wenn auch kein kanonisches Noviziat, so doch wenigstens einen einjährigen Aufenthalt im Noviziat vor[2]); seit dem Zusammenschluß der Benediktinerkongregationen in eine Confoederatio ist jedoch hier insofern eine Milderung eingetreten, als jetzt meist auch in diesem letzteren Falle eine einjährige Prüfungszeit in der Mitte der Professen genügt[3]).

Nach Ablauf oder besser gegen Ende des kanonischen Noviziats bzw. der partikularrechtlich vorgesehenen Prüfungszeit erfolgt die *Zulassung zur Profeß* bzw. zur sog. Stabilitätsübertragung.

a) Handelt es sich um einen in eine andere religiöse Genossenschaft übertretenden Religiosen mit nur zeitlichen Gelübden, so erfolgt zunächst nur eine Zulassung zu zeitlichen, meist dreijährigen Gelübden und erst nach Ablauf derselben die Zulassung zu den ewigen und feierlichen. Die Zulassung steht jenen zu, die auch die Zulassung zu den zeitlichen Gelübden bei den aus der Welt kommenden Novizen vornehmen, also in der Regel dem General oder Provinzial mit Zustimmung seines Rates und bei selbständigen Klöstern dem Abt oder Obern mit Zustimmung

---

nova professione et utatur praesenti infra sex menses, secus ea ipso nullum sit.« Der Ausdruck »Noviziat« dürfte hier nicht die kanonisch-rechtliche Bedeutung haben, sondern nur den Sinn von üblicher Prüfungszeit; »professio« wäre zu erklären im Sinne von Obödienzversprechen.

1) Statuta Congregationis Benedictinae Bavaricae l. c. n. 107: »ad sex menses«; Constitutiones Ordinis Cisterciensium strictioris abservantiae l. c. n. 1691, Constitutiones Congregationis Helveto-Americanae O. S. B. 1925 n. 95, Constit. Congreg. Belgicae O. S. B. l. c. P. III c. II n. 8, Constit. Congr. Casinensis 1925 n. 185 verlangen »per integrum annum.«

2) Constitutiones Congregationis Beuronensis O. S. B. 1884, Declaratio zu c. 61 S. Regulae.

3) Constitutiones Congr. Helveto-Americanae l. c. n. 95; Statuta Congr. Americano-Cassinensis O. S. B. 1925 n. 81; Const. Congr. Belgicae l. c. P. II c. V n. 19; Const. Congr. Ottiliensis l. c. n. 197; Const. Congr. Brasiliensis 1911 n. 85 und 1919 n. 85. Die Konstitutionen der Cassinesischen Kongregation 1925 n. 186 fordern in diesem Falle eine Prüfung »ad triennium saltem.«

Digitized by Google

seines Konvents. Das Votum des Rates bzw. Konventes ist in diesen Fällen gemäß can. 575 § 2 immer entscheidend (votum decisivum oder deliberativum). In manchen Konstitutionen, in denen die Zulassung zur Profeß an sich dem Provinzial und seinem Rate zukommt, ist zur Aufnahme eines aus einer andern Genossenschaft Übertretenden außerdem noch die Zustimmung des Ordensgenerals erforderlich.

b) Bei einem in eine andere Genossenschaft übertretenden Professen mit feierlichen oder einfachen ewigen Gelübden erfolgt sofort ohne vorausgehende zeitliche Profeß [1]) die feierliche oder ewige Profeß. Die Zulassung zu derselben steht den unter a) genannten Personen zu. Obwohl sonst bei Zulassung zur feierlichen und ewigen einfachen Profeß gemäß can. 575 § 2 die Abstimmung im Rat bzw. Konvent nur beratende Bedeutung hat, kommt in unserem Falle doch der Abstimmung entscheidende Wirkung zu [2]), damit das Prinzip, daß niemand ohne Zustimmung des Rates bzw. Konventes Mitglied der klösterlichen Familie wird, gewahrt bleibt.

In den unter a) und b) genannten Fällen erfolgt die Profeßablegung genau in derselben Form, wie wenn der Profitent direkt aus der Welt käme. In der Profeßurkunde wird beigefügt: »Ego frater N. N. Professus votorum simplicium (triennalium, perpetuorum, sollemnium) Ordinis S. N. (Congregationis N.) de licentia Sanctae Sedis die . . . . data promitto etc. [3]).«

c) Handelt es sich um einen Übertritt innerhalb desselben Ordens oder derselben monastischen Kongregation, so erfolgt gegen Ende der Prüfungszeit die Zulassung zur sog. Stabilitätsübertragung; ob der Übertretende feierliche oder zeitliche oder einfache ewige Gelübde hat, ist ohne Bedeutung, so daß z. B. Ramwold, der zwei Jahre Mitglied (einfacher, zeitlicher Professe) des Klosters Benediktsberg war und dann ins Kloster Bernardustal übertritt, in diesem nach Ablauf seiner zeitlichen, dreijährigen Gelübde, somit rite drei Jahre nach seiner Profeß in Benedikts-

1) So entschied bereits S. C. Episcoporum et Regularium am 25. Januar 1884 entgegen der seit 1857 geübten Praxis in den Orden, entgegen der Ansicht hervorragender Kanonisten und entgegen auch älteren Entscheidungen der römischen Kurie (Theol. prakt. Quartalschrift XXXVI, 1883, S. 159; XXXVII, 1884, S. 365 f.; Stud. und Mitteil. aus dem Benediktinerorden IV, 1883, II S. 184; V, 1884, S. 190 ff., v. Scherer a. a. O. II S. 847 Anm. 43.

2) Pontificia Commissio vom 14. Juli 1922 ad VII, A. A. S. XIV, 1922 p. 258.

3) Rituale Cisterciense l. c. l. VI c. V n. 3.

Digitized by Google

berg, die feierlichen Gelübde ablegen kann. Gegen Ende der Prüfungszeit erfolgt eine Abstimmung im Kapitel ad quod; auf Grund dieser Abstimmung und der Vota des Abbas a quo und ad quem wird dann vom Apostolischen Stuhl oder dessen Delegaten die Translation vorgenommen. Eine eigentliche Profeß wird in diesem Falle nicht mehr abgelegt, wohl aber durch eine schriftliche Erklärung das Stabilitätsgelübde auf das Kloster ad quod übertragen und dem Abbas ad quem und seinen legitimen Nachfolgern Obödienz geleistet[1]).

Mit der neuen Profeß, auch nur der zeitlichen, bzw. mit der Stabilitätsübertragung *verliert der Professe einerseits alle Rechte und Verpflichtungen* (vox in choro et capitulo, Rechte an Benefizien, an Ämtern, Verpflichtungen aus speziellen Gelübden usw.) *der früheren Genossenschaft* und erwirbt die der neuen; er wird also von dem Bande mit der früheren Genossenschaft vollständig gelöst. Nach bisherigem Recht blieb nur ein in der religio a qua abgelegtes votum de non procuranda nec acceptanda dignitate extra religionem (üblich bei den unbeschuhten Augustinereremiten, Barnabiten, Jesuiten usw.) auch nach dem Übertritt in die religio ad quam bestehen, während alle andern in der religio a qua abgelegten Gelübde durch die Profeß in der religio ad quam irritiert galten[2]). Zwar verlangt can. 626 § 3 auch fernerhin noch für jene, die ein votum non acceptandi dignitates abgelegt haben, zu Annahme von Dignitäten eine specialis dispensatio Romani Pontificis; allein der Wortlaut in can. 635, daß »omnia iura et obligationes prioris religionis« verloren gehen, besagt deutlich, daß nach neuem Recht der Übergetretene auch von einem früher abgelegten votum non acceptandi dignitates durch die zweite Profeß entbunden ist. Auch verlieren bei jenen, die von einem Orden in eine Kongregation mit einfachen Gelübden übertreten, die feierlichen Gelübde durch die Profeßablegung in der religio ad quam ohne weiteres ihre Kraft, ausgenommen, wenn der Apostolische Stuhl im Translationsreskript ausdrücklich anders verfügt hat (can. 636)[3]).

---

1) Rituale monasticum secundum Consuetudines Congreg. Beuronensis O. S. B., Tornaci 1895 p. 94.

2) Urban VIII »Honorum« vom 24. Februar 1643 (Mag. Bull. Rom. l. c. V p. 382 s.); Franciscus Suarez, De virtute et statu religionis, Moguntiae 1626, t. II tr. de votis l. VI c. III n. 7; Sanchez, l. c. l. VI c. VII n. 87.

3) Z. B. Translationsrescripte für Kartäuser, die zu den Oblaten von der unbefiekten Jungfrau Maria übertreten wollen, S. C. Episcoporum et Regularium

Digitized by Google

Beschränkungen hinsichtlich der Kapitelsrechte und der Annahme von Seelsorgsbenefizien für die aus einem andern Orden Übergetretenen kennt das neue Recht nicht mehr; die in can. 642 aufgeführten Beschränkungen gelten nur für jene Professen, die »ad saeculum regressi«, somit in die Welt zurückgekehrt sind.

Die *Präcedenz* richtet sich in den eben unter a) und b) genannten Fällen nur nach der zweiten Profeß [1]), so daß also ein übertretender Professe mit feierlichen oder ewigen einfachen Gelübden in der Reihenfolge erst nach einem Professen kommt, der zwar nach ihm feierliche oder ewige einfache Gelübde, aber vor ihm in derselben Genossenschaft zeitliche Gelübde abgelegt hat [1]). Beim Übertritt von einem selbständigen Kloster in ein anderes desselben Ordens oder auch nur derselben monastischen Kongregation ist die Praxis nicht ganz einheitlich. Soweit überhaupt außer der in cap. 61 der Benediktinerregel getroffenen Bestimmung Normen vorhanden sind, lassen diese seit dem durch Leo XIII. erfolgten Zusammenschluß aller monastischen Kongregationen zu einer Konföderation in der Regel die Präcedenz nach der Profeß im Kloster a quo und nicht nach der Stabilitätsübertragung zu [2]), räumen aber dem Abt oder aber dem Abt mit dem Rate der Senioren (Ratsmitglieder) [3]) das Recht ein, eine andere Verfügung im einzelnen Falle zu treffen. Auch die Cistercienser halten heute nicht mehr ganz an den oben genannten Bestimmungen des Generalkapitels von 1667 fest. Gewohnheiten, daß sich die Präcedenz richtet nach dem Eintritt in das Kloster

---

vom 11. November 1836: »firma obligatione religioso perpetuae castitatis ex solemni voto et s. ordine subdiaconatus provenientis necnon permanendi, donec vixerit, in praedicta congregatione« und S. C. Episcoporum et Regularium vom 4. Dezember 1846: »servatis substantialibus et dummodo provisus sit de sufficienti patrimonio, quatenus presbyteri eiusdem congregationis de legitimo patrimonio se providere debeant« (Analecta iuris pontificii XVII, 1878 p. 89 n. 1567 und p. 703 n. 1831.).

1) Theol. prakt. Quartalschrift LXXVIII, 1925, S. 589 ff., Sanchez, l. c. l. VI c. VII n. 86.

2) Statuta Congr. Bened. Bavaricae l. c. n. 107; Const. Congr. Belgicae l. c. P. III c. II n. 8; Const. Congr. Casinensis l. c. n. 185; bei den reformierten Cisterciensern bestimmen die Konstitutionen n. 169: »De loco, quem occupabunt inter professos Monasterii ad quod transierunt statutum Capitulo Generalis decernet.«

3) Const. Congr. Casinensis l. c. n. 185 »Abbati«, Statuta Congr. Bened. Bavaricae l. c. n. 107 »abbati cum consilio seniorum.«

Digitized by Google

ad quod, nicht nach der Profeß im Kloster a quo bestehen zu recht[1]).

III. Die vermögensrechtlichen Folgen des Übertritts.

Obwohl der hl. Benedikt in seiner Regel (c. 58 und 59) die vermögensrechtliche Stellung des Mönchs bei seinem Eintritt ins Kloster bespricht, erwähnt er in c. 61 nichts über die Folgen des Übertritts in ein anderes Kloster in vermögensrechtlicher Beziehung. Aus cap. 54 werden wir aber schließen dürfen, daß Vermögen, das dem Mönche während seines Aufenthaltes im Kloster a quo anfällt, diesem, während seiner Zugehörigkeit zum Kloster ad quod dagegen dem Kloster ad quod zufällt. Die ersten Spuren einer positiven Regelung der Vermögensverhältnisse beim Übertritt gehen auf das orientalische Kaiserrecht zurück. In den Novellen 5, 7 und 123, 42 bestimmt Justinian, daß Mönche, die ihr Kloster verlassen und in ein anderes übertreten, das bei ihrem Eintritt dem Kloster zugebrachte Vermögen wie auch das demselben während seiner Zugehörigkeit erworbene in das Kloster ad quod nicht mitnehmen dürfen, daß dies vielmehr im Kloster a quo zu verbleiben habe. Erbschaften gehörten dem Kloster, in dem der Mönch z. Z. des Anfalles weilte; auch dann, wenn Nonnen schon ausgetreten waren, fiel doch die Erbschaft dem Kloster zu[2]).

Bezüglich eines aus dem Kloster austretenden Novizen scheint eines der Konzilien von Toledo entschieden zu haben, daß ihm alles Beigebrachte wieder mitgegeben werden solle[3]). Dies wird wohl auch beim Übertritt eines Novizen in ein anderes Kloster der Fall gewesen sein. Nach den ältesten Statuten der Prämonstratenser (ca. 1150) dagegen wurden den austretenden Novizen ihr Vermögen nur mitgegeben, wenn sie nach dem Rate des Abtes in eine andere vita communis übertraten, nicht aber, wenn

---

1) Theologisch-praktische Quartalschrift LXXVIII, 1925 S. 589 ff.

2) l. 4 Dig. quando dies legatorum XXXVI 2; l. 56 § 2 Cod. de episcopis et clericis I 3; nach der justinianischen Gesetzgebung durften Eltern, deren Kinder in ein Kloster eingetreten waren, diese nicht enterben, sondern mußten ihnen wenigstens den vierten Teil des denselben zufallenden Vermögens geben; starben sie, ohne über ihr Vermögen verfügt zu haben, so fiel an die ins Kloster eingetretenen Kinder ebensoviel wie an die andern.

3) c. 3, C. 17 p. 2.

Digitized by Google

sie in die Welt zurückkehrten [1]). Die zweite Auflage dieser Statuten (ca. 1290) kennt diese Bestimmung nicht mehr [2]). Im alten Corpus iuris canonici enthält nur das Dekretum Gratians eine dahingehende Bestimmung der Synode von Hohenaltheim 916: Ein Mönch, der durch kanonische Wahl vom Joch der Mönchsregel frei und durch die hl. Weihe aus einem Mönch ein Bischof wird, darf nachher rechtmäßig sein väterliches Erbe verlangen; was er aber früher (vor seiner Wahl zum Bischof) besaß, muß er dem Kloster überlassen gemäß der Regel des hl. Benediktus; was er aber nach seiner Weihe zum Bischof erwirbt, fällt den Kanones gemäß seiner Kirche zu, mit Ausnahme seines väterlichen Erbteils, worüber er nach Belieben verfügen kann [3]). Im Anschluß an diesen Kanon erörtern die Kanonisten des 14. bis 16. Jahrhunderts bisweilen unsere Frage; teilweise herrschte die Anschauung, daß alle von einem Mönch bei seinem Eintritt ins Kloster beigebrachten und während seines Aufenthalts im Kloster erworbenen Güter tamquam acessoria personae dem Religiosen beim Übertritt in ein anderes Kloster folgen [4]); andere aber vertraten den Standpunkt, daß das im Kloster industria sua erworbene Vermögen wie auch die Schenkungen des Mönchs im Kloster a quo verbleiben, da dieses bereits die volle Herrschaft über diese Güter erworben habe, daß aber das beigebrachte Vermögen wie auch Erbschaften kraft gesetzlicher Erbfolge Eigentum des Klosters ad quod werde [5]); wieder andere unterschieden, ob die Güter intuitu ingressus in religionem gegeben seien, in welchem Falle sie an das Kloster ad quod übergehen [6]) (Beweis wiederum aus c. 1, C. 18, q. 1) oder nicht, ob der Übertritt vom Mönch oder vom Kloster veranlaßt sei; nur in letzterem Falle habe der Übertritt auch den Übergang der bona zur Folge [7]). Den über-

---

1) Edmundus Martène, De antiquis ecclesiae ritibus, Antwerpiae 1763 s., App. dist. I c. XVI.

2) Le Paige, l. c. p. 794 s.

3) c. I, C. 18, q. 1; v. Hefele, a. a. O. IV S. 585 f. H. Singer, Die Behebung der für Ordenspersonen bestehenden Beschränkungen im commercium mortis causa 1880 S. 88 ff.

4) Glossa zu c. 3, X, 3, 3; Hostiensis ebd. n. 7; Johannes Andreae ebd. n. 7.

5) Arg. ex c. 1, C. 18, q. 1; Panormitanus zu c. 3, X, 3, 3 n. 8.

6) Petrus Maria Passerini, De hominum statibus et officiis III, Lucae 1732, q. 189 a. 8 n. 172.

7) Ebd.

Digitized by Google

tretenden Novizen dagegen seien, darin stimmen alle überein, ihre bona, soweit es sich nicht um bereits rechtskräftig gewordene Schenkungen handle, immer mitzugeben, da sie noch nicht Eigentum der Genossenschaft geworden seien.

Die älteren Konstitutionen der einzelnen Orden erwähnen unsere Frage nicht; sie schreiben in der Regel nur vor, daß ein Ordensmann, wenn er von einer Provinz in eine andere desselben Ordens oder von einem selbständigen Kloster in ein anderes desselben Ordens übertritt, manche in seinem Gebrauche befindliche Gegenstände, z. B. Bücher, mitnehmen dürfe und daß diese nach seinem Tode in die Provinz bzw. Genossenschaft a qua zurückgegeben werden müßten[1]).

Seit dem 16. Jahrhundert wird bei den Kanonisten die Auffassung, daß bona, die vi professionis oder durch Schenkung inter vivos oder mortis causa vom Professen selbst oder dessen Verwandten bedingungslos erworben sind, dem Kloster a quo verbleiben, die herrschende, da dieses bereits die volle Herrschaft über diese bona erworben habe[2]).

Bezüglich der seit dem Ende des 16. Jahrhunderts in den Frauenklöstern üblichen und auch gesetzlich anerkannten Mitgift (dos) zum Unterhalt der Nonne galt sowohl nach der Lehre der Kanonisten wie auch nach den Entscheidungen der römischen Kongregationen der Grundsatz, daß sie beim Kloster a quo verbleiben sollten; nur in Ausnahmefällen, nämlich dann, wenn der Übertritt in ein anderes Kloster nicht durch die Nonne selbst, sondern durch das Kloster veranlaßt war, pflegte der Apostolische Stuhl die Herausgabe der Mitgift an das Kloster ad quod zu befehlen[3]).

Nach dieser kurzen historischen Übersicht über die Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse beim transitus wollen wir *zum geltenden Rechte* übergehen; bevor wir jedoch an dieses näher herantreten, müssen wir zunächst die Frage er-

1) Generalkapitel der Dominikaner 1242 (Archiv für Literatur und Kirchengeschichte, V S. 563); Statuta der Franziskaner 1260 rubr. VI (ebd. VI S. 111); Statuta der Prämonstratenser aus dem Ende des 13. Jh., dist. IV c. VII bei Le Paige, l. c. p. 804, 822 und von 1630: dist. IV c. XII n. 31 s. bei Holsten-Brockie, l. c. V p 310; Liber Novellarum definitionum der Cistercienser 1316—1350, dist. VIII, II bei Paris-Sejalon, l. c. p. 1513.

2) E. Roderiquez, Quaestiones regulares et canonicae II, Turnoni 1609, q. 79 a. 2; Suarez, l. c. IV tr. 8 l. 3 c. 14; Sanchez, l. c. l. VII c. 32 n. 8.

3) Petra, l. c. t. IV Const. XVI. Engenii IV. n. 12 ss.

Digitized by Google

örtern, in welcher Weise ein Religiose für sich bzw. seine religiöse Genossenschaft Vermögen erwerben kann:

1. Der Religiose kann erwerben durch seine Arbeit und zwar durch Arbeiten, die ihm von seinen Obern aufgetragen sind wie auch durch solche, die er in Erfüllung der durch das Gesetz ihm auferlegten Pflichten leistet. Unter die erstere Klasse fallen vor allem Entschädigungen für seine seelsorgliche (Predigt, Beichthören, Vorträge, Meßstipendien, Pfründerträgnisse, Stellvertretung von Geistlichen, Tätigkeit in den Schulen), wissenschaftliche (schriftstellerische, lehramtliche), künstlerische oder sonstige (Handwerk, Krankenpflege) Tätigkeit; unter die zweite Klasse vor allem der Sold für den Heeresdienst, Entschädigungen für die Übernahme von öffentlichen Ämtern usw. Was der Religiose *industria sua* erwirbt, geht ohne weiteres sowohl nach einstimmiger Lehre der alten Kanonisten wie auch nach dem Kodex (can. 580 § 2, 582) in das Eigentum des Klosters über. Die Begründung dieses Rechtsgrundsatzes ist bei Arbeiten, die der Religiose mit einfachen Gelübden als Religiose macht, die, daß er diese im Auftrag der Obern, im Namen der Gesellschaft unternimmt; es arbeitet eigentlich nicht die einzelne Person, sondern nur die Gesellschaft durch ihre Organe und Vertreter. Für Erwerb aus Arbeiten dagegen, die der Religiose nicht im Auftrag der Obern vollzieht, gilt, da das Gesetz zwischen den zwei genannten Arten von Arbeiten nicht unterscheidet, sondern einfach lautet »industria sua«, die Rechtsregel »ubi lex non distinguit, nec nos distinguere debemus«[1]). Bei den feierlichen Professen ergibt sich der absolute Erwerb durch das Kloster bzw. den Orden unmittelbar aus den Wirkungen der feierlichen Profeß: quidquid acquirit monachus, acquirit monasterio (vgl. c. 1, C. 18, q. 1).

2. Der Religiose kann nicht bloß industria sua erwerben, sondern auch *intuitu religionis*. Unter diesen Erwerbstitel fallen alle Erwerbungen, die der Religiose ohne jede Betätigung seinerseits[2]) macht. Hierher zählen vor allem Gaben, die gegeben sind ex devotione erga religionem, monasterium eiusque ecclesiam, in der die Spender die Sakramente empfangen und ihren

---

1) Jakob Bappert, Die Religiosen mit einfachen Gelübden und ihr Recht am Militärsold (Theologie und Glaube VIII, 1916 S. 342 ff.; S. C. Religiosorum vom 16. März 1922 ad 1—7, A. A. S. XIV 1922 p. 196 s.).

2) Vermeersch-Creusen, Epitome iuris canonici I, Bruges, 1921 p. 275; Schäfer, Ordensrecht a. a. O. S. 204.

Digitized by Google

Beichtvater und Seelenführer haben, Gaben aus Anlaß der Profeß [1]) und des Empfangs der hl. Weihen. Namentlich aufführen möchten wir auch noch Erbschaften, Legate, Schenkungen, bei denen Religiosen als Erben oder Vermächtnisnehmer nur deshalb eingesetzt sind, weil die religiöse Genossenschaft vor dem Forum des Staates nicht die juristische Persönlichkeit besitzt. In all den genannten Fällen wird principaliter nur die religiöse Genossenschaft, der betreffende Religiose nur per accidens als deren operarius beschenkt und bedacht. Es fallen daher sämtliche intuitu religionis erworbenen Güter ebenfalls ohne weiteres der klösterlichen Genossenschaft zu und zwar nach altem wie nach neuem Recht (can. 580 § 2, 582).

Die Kanonisten wie auch manche Konstitutionen gehen soweit, daß sie lehren, bei einem Erwerb durch Religiosen sei immer zu präsumieren, daß sie intuitu religionis erwerben; soll dieses nicht der Fall sein, so müsse das Gegenteil klar feststehen. Unter den Erwerb intuitu religionis sind deshalb auch zu rechnen alle jene Güter, die einem Religiosen mit feierlichen Gelübden nach Ablegung derselben bedingungslos zukommen. Die feierliche Profeß hat nämlich vor dem Forum der Kirche in vermögensrechtlicher Beziehung ein Sterben des Ordensmannes zur Folge; man spricht deshalb von einem Klostertod. Wer daher die feierlichen Gelübde ablegen will, muß vor Ablegung derselben auf alles Vermögen, das er actu besitzt, wie auch auf alle mit seiner Person verbundenen Vermögensrechte sub conditione futurae professionis sollemnis verzichten und über diese seine Vermögensrechte per actum inter vivos verfügen (can. 581). Er kann in diese Verfügungsurkunde einsetzen, wen er will, z. B. seine Verwandten oder auch die religiöse Genossenschaft; auf die Bedachten gehen alle Vermögensrechte, die der Profitent z. Z. der Gelübdeablegung hatte, iure successionis über. Ist aber keine solche Verfügung getroffen worden, so hat der betreffende Profitent nach einstimmiger Lehre der Kanonisten bei Ablegung der feierlichen Gelübde alle seine Vermögensrechte mit allen ihren Wirkungen stillschweigend auf die religiöse Genossenschaft übertragen und zwar dergestalt, daß alles Vermögen, was dem feierlichen Professen bedingungslos zukommt durch Erbschaft ab intestato und non ab intestato, durch Vermächtnisse, Schen-

1) S. C. Episc. et Regularium vom 12. August 1887, A. S. S. XX, 1887 p. 284 ss.

Digitized by Google

kungen oder unter einem andern Rechtstitel, sofort Eigentum des Klosters ist nach dem Axiom »quidquid acquirit monachus, acquirit monasterio« und gemäß can. 582.

Nicht selten freilich wird es der Fall sein, daß aus den Umständen, aus denen der Erwerb erfolgte, ersichtlich ist, daß eigentlich nicht das Kloster, sondern vielmehr oder in erster Linie der Religiose der Bedachte ist, z. B. bei Erwerb durch das Kloster von Verwandten der Professen (bona patrimonialia). Allein wenn nicht ausdrücklich und klar gesagt ist, daß der betreffende Erwerb nur intuitu personae der religiösen Genossenschaft zukomme oder wenn das dem Regularen zukommende Vermögen nicht an sich schon den Charakter einer ihm nur speziell zugedachten Vermögensmasse (usus fructus) hat, z. B. lebenslängliche Renten usw., so präsumiert auch hier das Recht, daß nicht eigentlich der betreffende Religiose, sondern vielmehr sein Kloster der Bedachte sei. Daher gehen dann alle diese Vermögensmassen in das absolute und unwiderrufliche Eigentum der religiösen Genossenschaft über. Mit Recht können wir darum den bedingungslosen Erwerb eines feierlichen Professen zu der Erwerbsklasse »intuitu religionis« rechnen.

3. Eine dritte Möglichkeit eines Erwerbs durch einen Religiosen ist die *intuitu personae*, das sind Erwerbungen, bei denen der Bedachte nicht das Kloster, sondern nur oder wenigstens in erster Linie der Professe selbst ist. Hier ist aber zu unterscheiden zwischen feierlichen und einfachen Professen.

α) Befragen wir zunächst das alte Recht über die Erwerbungen eines *feierlichen Professen* intuitu personae! Die Kanonisten haben die hier einschlägigen Punkte in der Regel erörtert bei der Frage, ob und unter welchen Bedingungen ein feierlicher Professe, der ja an sich unfähig ist, Vermögen zu erwerben und zu besitzen, sog. census vitalitii haben könne. Es sind dies gewisse regelmäßige, arbeitslose Einkommen, die aus einem persönlichen Anspruch fließen und in der Regel auf Lebenszeit oder für die Dauer eines persönlichen Notstandes (Krankheit, Arbeitslosigkeit usw.) gewährt sind; es fallen hierunter die Pensionen von staatlichen oder privaten Beamten, die nichts anderes sind als Sustentationsgelder nach dem Untergang eines Dienstverhältnisses[1]), die Apanagen (von panis, Brotzahlung) für die nachgeborenen Kinder adeliger Familien, wenigstens soweit

1) Rudolf v. Ihering, der Zweck im Recht I[5], Leipzig 1916, S. 158.

Digitized by Google

dieselben zur Alimentation bestimmt sind[1]), Renten aus Staats- und Privatkassen für im Dienst Beschädigte, z. B. für im Krieg verwundete Soldaten; dazu kommen noch Stiftungen und Schenkungen zum Unterhalt von Religiosen[2]).

Bezüglich dieser bona pro sustentatione religiosorum geht die Lehre der Kanonisten[3]) dahin, daß die Annahme derselben dem Orden erlaubt ist unter der Bedingung, daß jedes Pekulium des feierlichen Professen vermieden wird; die Kanonisten verlangen daher mit Recht, daß die vitalitia nicht von dem bedachten Ordensmann, sondern vom Obern bzw. von dem kompetenten Offizialen verwaltet werden. Mit dieser Lehre der Kanonisten stimmen überein die Entscheidungen der römischen Kongregationen, z. B. der S. C. Concilii 1586: »An Moniales privatim possint habere aliquos reditus pecuniarum sive aliquos census relictos, legatos ab aliquibus consanguineis vel aliis personis, pro earum subventione. Sacra Congregatio respondit: non posse, sed omnia ad manus Abbatissae deferri oportere, quae imprimis illius

1) Die Apanagen sind ihrem Ursprunge nach keine bloßen Sustentationsgelder, sie bilden vielmehr zugleich einen Ersatz für den den Nachgeborenen durch das Erstgeburtsrecht entzogenen Erbteil am Hausvermögen; aber »die neuere Apanage hat weniger Entschädigung für Ausschluß von der Erbfolge als den Unterhalt nicht regierender Mitglieder eines fürstlichen Hauses im Auge« (Staatslexikon, herausgegeb. im Auftrag der Görresgesellschaft Bd. I, Freiburg 1889, s. v. Apanage n. II S. 237); vgl. dazu S. C. Episcoporum et Regularium 7. Januar 1845 (Analecta iuris pontificii XVII, 1878, p. 458 s. n. 1738): Andreas Colandrini, ein Klerikerprofesse der Regularkleriker von der Mutter Gottes, hatte vor seiner feierlichen Profeß zu Gunsten seiner einzigen Schwester auf sein Vermögen verzichtet, sich das Eigentum der Hälfte desselben reservierend für den Fall seines Austritts aus dem Orden und außerdem noch eine jährliche Leibes-Rente. Nach seinem Austritt wollte er beide vorbehaltenen Rechte seiner Schwester gegenüber, die inzwischen auch in ein Kloster eingetreten war, geltend machen, aber »S. Congregatio remisit preces arbitrio P. superioris generalis pro facultate declarandi conditionem regressus ad primaeva iura uti non appositam haberi posse, firma tamen remanente reservatione livelli.«

2) Schenkungen pro sustentatione religiosorum gelten im kan. Recht als Zuwendungen ad pias causas: E. Pirhing, Univers. ius. can., Salisburgi 1674 ss., l. III tit. 26 n. 19; J. Wiestner, Institutiones canonicae, Monachii 1705 s. l. III tit. 26 n. 82; Schmalzgruber, l. c. l. III tit. 26 n. 42; für sie gilt daher auch can. 1513 § 2: »In ultimis voluntatibus in bonum Ecclesiae serventur, si fieri possit, sollemnitates iuris civilis; hae si omissae fuerint, haeredes moneantur, ut testatoris voluntatem adimpleant.

3) Suarez, l. c. tr. III l. VIII c. XIV n. 22 s.; Schmalzgruber, l. c. III 35 n. 305 ss. Wernz, l. c. III n. 650; Biederlack-Führich, De Religiosis, Oeniponte 1919 p. 190 s.

Digitized by Google

Monialis necessitatibus debeat providere« und ebenso 1661: S. C. respondit: »Regularibus sive viris sive mulieribus non licere quidpiam proprium possidere; sed quidquid acquisiverint ex donatione, eleemosyna, a parentibus vel aliunde obtinuerint, recta ad manus Superioris esse deferendum, qui prius prospicere debebit necessitatibus illius, cuius opera vel contemplatione partum fuerit, reliquum in totius monasterii usum convertere« [1]). Nach diesen Entscheidungen kommt somit dem Regularen an bona vitalitia weder das dominium, noch das ius utendi, sondern nur der usus facti zu [2]).

β) Ganz anders als bei den feierlichen Professen gestaltet sich bei den *einfachen Professen* der Erwerb intuitu personae. Diese behalten nämlich auch nach der Profeß die proprietas bonorum suorum bei und ebenso die capacitas alia bona acquirendi (can. 580 § 1, 569, 628 n. 2); sie bleiben also Eigentümer des Vermögens, das sie vor ihrem Eintritt in die religiöse Genossenschaft besessen haben und können auch nach der Profeß noch erwerben, was ihnen nicht intuitu religionis oder durch ihre Arbeit seit Ablegung der Gelübde zukommt. Daher fallen diesen Professen persönlich zugedachte Erbschaften, Legate, Schenkungen zu Eigentum zu; dasselbe gilt von den sog. census vitalitii, wenn sie den Anspruch auf dieselben bereits vor Ablegung ihrer Gelübde erworben haben oder wenn diese aus Verhältnissen herrühren, die mit der religiösen Genossenschaft in gar keinem Zusammenhang stehen. Obwohl Eigentümer dieser vitalitia, sind sie aber doch gehalten, dieselben, so lange sie in der religiösen Genossenschaft verweilen, dieser zu übergeben [3]).

Dieses ihr eigenes Vermögen dürfen aber die einfachen Professen nicht selbst verwalten, sondern sie müssen damit einen

1) Benedictus XIV, De synodo dioecesana, Ferrariae 1758, l. XIII, c. 12 n.20.

2) Suarez, l. c. tr. III l. VIII c. XIV n. 13 s.; c. XV n. 22 ss., Reiffenstuel, l. c. III tit. 35 n. 23 ss.; Johannes Baptista de Luca, Theatrum veritatis et justitiae, l. XIV, P. I, De Regularibus et Monialibus, Venetiis 1716, disc. 57 n. 17; F. Schmier, Jus canonicum universum III, Salisburgi 1716, tr. II c. II n. 241 ss.; Petra, l. c. IV, Constit. V Benedicti XII. n. 42 ss.; Sanchez, l. c. VII c. 17.

3) S. C. Religiosorum vom 25. Februar 1922 ad V (A. A. S. XIV, 1922, p. 196 s.): »pensiones vitalitiae datae ob mutilationem vel debilitationem in bello perpessam religiosis simpliciter professis quoad religiosos tempore servitii militaris votis obstrictos pertinent ad Religionem; quoad ceteros pertinent ad personas, quae tamen tenentur eos suo Instituto tradere, quamdiu in eo permaneant.«

Digitized by Google

andern betrauen — auch der religiösen Genossenschaft kann die Verwaltung übertragen werden — und über den usus und usus fructus für die Zeit ihrer einfachen Gelübde verfügen, wenn die Konstitutionen nichts anderes bestimmen (can. 569 § 1). Ebenso muß der Novize in einer religiösen Kongregation mit einfachen Gelübden vor Ablegung der zeitlichen Gelübde ein Testament errichten (can. 569 § 3). Erstere Verfügungen dürfen nicht ohne Erlaubnis des Generalobern bzw. des Abtes oder bei Nonnen (moniales) des Ordinarius loci und des Regularobern, wenn sie einem solchen unterstehen, geändert werden, es sei denn, daß dies die Konstitutionen ausdrücklich ohne Erlaubnis eines Obern zulassen (can. 580 § 3); zur Änderung der Verfügung von Todeswegen dagegen ist, wenigstens in der Regel die Lizenz des Hl. Stuhles erforderlich, nur in Notfällen genügt die des Superior maior oder des Lokalobern (can. 583 n. 2).

γ) Eine besondere Stellung hatte bisher die *Mitgift (dos) der Nonnen*, sei es mit einfachen sei es mit feierlichen Gelübden. Der Name dos ist entnommen dem römischen Recht, in dem die dos all jene Güter umfaßt, die von Seiten der Frau dem Manne als Beitrag zu dem Vermögensaufwand zugebracht werden, welcher dem Manne aus der Ehe erwächst; die dos dient daher den onera matrimonii. Nach Auflösung der Ehe mußte sie der Frau herausgegeben werden oder, wenn die Ehe durch ihren Tod aufgelöst wird, ihren Erben. Das kanonische Recht übernahm für die von der Nonne beizubringenden Güter zwar den Namen, aber nicht die Grundsätze des römischen Rechts; denn die dos war nach kanonischem Recht kein Äquivalent für die Ernährung der betreffenden Nonne durch das Kloster, sondern sie war ein Beitrag für den Unterhalt des Klosters[1]); sie trug den Charakter eines Almosens (»figuram eleemosynae«[2]) und brauchte demnach auch der ausscheidenden Nonne nicht zurückgegeben werden, da sie absolut und unwiderruflich erworben war; doch verlangte der Apostolische Stuhl in der Regel die Herausgabe der dos ex aequitate, wenn der Übertritt in ein anderes Kloster nicht durch die Nonne, sondern durch das Kloster veranlaßt war[3]).

1) Pignatelli, l. c. I c. 432 n. 14.

2) Petra, l. c. III Const. XII Jurentii IV n. 28.

3) Pignatelli, l. c. I c. 432 n. 10ss.; de Luca, l. c. disc. 1 n. 50. Petra, l. c. IV, Const. XVI Eugenii IV. Sectio unica n. 5; Bouix, l. c. I 666; Wernz, l. c. III n. 632.

Digitized by Google

Neuerdings änderte sich die Auffassung der Kurie über die dos. Seit einiger Zeit schreibt der Apostolische Stuhl in allen Fällen die Herausgabe der dos an das Kloster ad quod vor[1]), ein Grundsatz, der auch in can. 551 § 2 aufgenommen ist. Doch läßt sich aus dieser Bestimmung noch nicht genügend der veränderte Charakter der dos ersehen, da ja die Transferierung der dos nur den Zweck haben könnte, die übertretende Nonne vor der Beschaffung einer neuen dos, wie das früher der Fall war, zu bewahren; es würde dann auch völlig genügen, wenn die dos vom Kloster a quo an das Kloster ad quod nach Ablegung der zweiten Profeß (vgl. can. 549: »post primam religiosae professionem dos in tutis, licitis ac fructiferis nominibus collocetur«) übergeben würde; aber nein, der Kodex bestimmt nun ausdrücklich, daß in allen Fällen während des Noviziates im Kloster ad quod die Früchte der Mitgift diesem zufallen und zwar nicht bloß dann, wenn das Kloster gemäß can. 570 § 1 für die ihm aus dem Unterhalt während des Noviziates erwachsenden Unkosten eine Gegenleistung fordern darf, sondern auch dann, wenn das Kloster einen solchen Anspruch nicht geltend machen kann (can. 551 § 2). Die Früchte der dos folgen der Nonne, obwohl ihre Bande mit dem Kloster a quo noch keineswegs gelöst sind, vielmehr noch voll und ganz zu recht bestehen (can. 635). Erst aus dieser letzteren Bestimmung ist ersichtlich, daß der Charakter der dos heute ein anderer ist als früher; die dos wird jetzt dem Kloster gegeben als ein Beitrag zum Unterhalt der betreffenden Nonne und deshalb folgen auch die Früchte derselben der Nonne während des Noviziates im Kloster ad quod; sie wird somit jetzt gegeben »intuitu personae«, der Kodex selbst nennt sie ein »bonum personale«, indem er von der dos »et *alia* bona personalia« redet (can. 635, n. 2).

Nach diesen Darlegungen und Ausführungen zurück zu unserem Thema! Der besseren Übersichtlichkeit wegen wollen wir auch hier die Rechtsverhältnisse bei den feierlichen und einfachen Professen getrennt behandeln und an diese noch einiges über die dos und das Noviziat in der religiösen Genossenschaft ad quam anfügen.

1. Bei den *feierlichen Professen:* Der Kodex stellt in can. 635 n. 2 den Grundsatz auf: »religio vel monasterium a quo bona servat, quae ipsius religiosi ratione iam ei quaesita fuerunt.«

1) Vermeersch, l. c. I n. 181; Bastien-Elfner, a. a. O. n. 197.

Digitized by Google

Was somit die religio a qua durch die Arbeit des Religiosen oder durch dessen Vermittelung intuitu religionis in dem Umfang, wie wir oben unter III, 2 bestimmt haben, erlangt hat, braucht, da sicher von der Genossenschaft a qua unwiderruflich und absolut erworben, nicht wieder herausgegeben zu werden; Vermögen dagegen, das erst nach dem transitus durch die Arbeit und Vermittelung eines Regularen erworben wird, fällt an die Genossenschaft ad quam.

Im Einzelnen sollen noch folgende Punkte erwähnt sein.

a) *Rechte an wissenschaftlichen und künstlerischen Erzeugnissen,* da sie durch die Arbeit des Übertretenden im Kloster a quo von diesem erworben, verbleiben daselbst; z. B. Ramwold, Mönch des selbständigen Klosters St. Martin, ist der Verfasser eines Buches, tritt aber nach Herausgabe desselben in das selbstständige Kloster St. Ulrich über; das Urheberrecht an dem Buche verbleibt dem Kloster a quo und alle Einkünfte aus Neuauflagen fallen an dieses. Gibt Ramwold, im Kloster ad quod weilend, die Neuauflage selbst heraus, so bedarf er hiezu die Zustimmung des Superior a quo; der Erlös aus der Neuauflage kommt dem Kloster St. Martin zu; für die Besorgung der Neuauflage hat jedoch das Kloster a quo dem ad quod eine Entschädigung zu geben. Würden Rechte an literarischen und künstlerischen Erzeugnissen, wenn auch ohne deren reife Früchte, dem Ordensmanne ins Kloster ad quod folgen, so würde der Ordensmann ein um Geld verkäufliches Recht ins Kloster ad quod mitnehmen, was den feierlichen Gelübden widerspricht[1]). Mit dem von uns vertretenen Grundsatz stimmen neuere Konstitutionen überein[2]). Anders verhält es sich bei unfertigen Arbeiten, die noch nicht verkäuflich sind; die Rechte an ihnen gelten nicht als Vermögens-

1) Der Standpunkt eines österreichischen Gerichtes, nach dessen Urteil die Rechte an Früchten der geistigen Arbeit persönliche und nicht Vermögensrechte sind, ist für das kanonische Recht nicht anwendbar (Katholische Kirchenzeitung LVI, 1916, S. 294 f.).

2) Constitutiones Congr. Belgicae, l. c. P. II c. IV n. 3: »Dominium et emolumenta librorum quos monachus edidit, eius monasterii sunt pro quo professionem solemnem emisit. Si novae vero istorum editiones librorum, consentiente utroque Superiore, utriusque expensis factae fuerint, emolumenta aequaliter inter monasteria professionis et stabilitatis dividantur. Si vero unum solum monasterium, cum consensu tamen utriusque Superioris, expensas sustinuerit, ad illud pars maior emolumentorum devolvatur, sed res accurrate definiantur ne lites inde ex his oriantur.«

Digitized by Google

rechte, Manuskripte sind vielmehr ein accessorium scientiae, pars propriae scientiae et doctrinae, und dürfen daher in das Kloster ad quod mitgenommen werden[1]).

Bei Arbeiten, die in der Genossenschaft a qua begonnen und in der ad quam vollendet wurden, haben die kompetenten Obern nach billigem Ermessen eine Vereinbarung zu treffen. Können sie nicht einig werden, so entscheidet der beiden in Betracht kommenden Genossenschaften vorgesetzte höhere Obere.

b) Rechte an *Vermögen kraft gesetzlicher Erbfolge.* Wir haben oben in c. 1, C. 18, q. 1 gehört, daß ein Mönch, der Bischof geworden, nach Übernahme des Bistums rechtmäßig sein väterliches Erbe verlangen darf. Die Synode von Hohenaltheim vertrat somit den Standpunkt, daß beim Ausscheiden aus einem Kloster das schon vom Kloster erworbene Recht auf die kraft gesetzlicher Verfügung zukommenden Erbschaften dem Kloster wieder genommen wird. Dieser Kanon hat den Kanonisten manches Kopfzerbrechen gemacht, da er eine gegen das feierliche Armutsgelübde gerichtete Bestimmung enthält; sie haben daher den im genannten Kanon enthaltenen Grundsatz für eine Ausnahme erklärt und ihn nicht auf den Übertritt eines Mönchs in ein anderes Kloster übertragen, sondern vielmehr den Standpunkt vertreten, daß bona ab intestato acquisita, wenn der feierliche Professe vor seiner ersten Profeß nicht anders darüber verfügt hat, auch wenn erst nach dem Übertritt angefallen, doch vom Kloster a quo erworben werden[2]). Sie gingen mit vollem Recht

1) Klemens IV. »Providentia« vom 9. Juni 1268 (Mag. Bull. Rom l. c. I p. 147) gestattet den Bischof gewordenen Dominikanern aus dem Kloster mitzunehmen »quaternulos et illas chartulas, vel membranas, in quibus dicti fratres sibi certa notabilia cum aliquibus privatis sermonibus collegerunt.« Ähnlich Benedikt XIII. »Postulat« v. 7. März 1725 § 5 (ebd. XIII p. 143 ss. »scripta, propria indumenta et Breviarium.« Passerini, l. c. III q. 186 a. 7 n. 416 und q. 189 a. 8 n. 184; Sanchez, l. c. VII c. 32 n. 13; Suarez, l. c. IV tr. 8 l. 3 c. 14 n. 10; Petra, l. c. IV Const. XVI. Eugenii IV. n. 3. Maronitisches Nationalkonzil 1736 P. IV c. II n. 21, XVIII: »Qui e monasterio ad ecclesias sive parochiales sive episcopales regendas a R̃mo. D. Patriarcha promoventur, praeter solum habitum, quem deferunt, nihil omnino eis liceat e monasterio auferre, non pecuniam, non libros, non lectum, non ullam aliam supellectilem, idque etiamsi Abbas fuerit, vel ante professionem mobilia et immobilia bona ei monasterio donaverit« (Acta et decreta l. c. Coll. Lacensis II p. 377).

2) Vgl. die Konstitutionen der Dominikaner v. 1690 dist. II c. XVI n. V: »quae vero haereditario iure obtinuerit, vel ei obvenerunt, erunt Conventus sui originalis, etiam si alterius Conventus factus sit filius.« Die Generalkapitel

Digitized by Google

davon aus, daß der Novize vor seiner feierlichen Profeß bereits ein ius ad rem auf dieselben besitzt und, wenn er nicht anders über dieses Recht verfügt hat, auch dieses ius ad rem auf das Kloster, in dem er zuerst Profeß abgelegt hat, übertragen hat. Der Kodex erwähnt in can. 628 n. 1 das genannte Recht eines Bischof gewordenen Ordensmannes nicht mehr; wir dürfen daraus entnehmen, daß es aufgehoben ist. Damit ist die Lehre, daß bona ab intestato acquisita, wenn nicht vor der feierlichen Profeß anders darüber verfügt wurde, nach dem Übertritt, sei es in ein anderes Kloster, sei es zum Episkopat, vom Kloster a quo erworben werden, allgemein anerkannt.

Den haereditates ab intestato sind völlig gleichzustellen Erwerbungen durch Erbvertrag nach der Rechtsregel »contractus ex conventione legem accipere dinoscuntur«. (R. I. 85 in VI°.)

Erfolgt der transitus a religione bonorum capaci ad incapacem, so bleibt, konsequenterweise unseres Erachtens, wenn zu Gunsten des Klosters verfügt wurde, das Recht auf haereditates ab intestato im Kloster a quo, ohne dessen Zustimmung es von andern nicht erworben werden kann[1]); nach andern dagegen fallen solche Erbschaften an die Verwandten[2]). Umgekehrt, erfolgt der transitus a religione incapaci ad capacem, so verbleibt unseres Erachtens das Recht auf haereditates ab intestato bei jenen, zu deren Gunsten vor der feierlichen Profeß verfügt wurde[3]); nach andern dagegen wird das ius succedendi in diesem Falle, da es radicaliter im Regularen verblieben und nur suspendiert gewesen sei, von der religio ad quam erworben[4]). Die von uns vertretenen Auffassungen entsprechen mehr konsequent durchgeführten Rechtsanschauungen; wir glauben aber, daß die Praxis andere Wege geht.

1498 u. 1574 überließen in diesem Falle die bona immobilia dem monasterium a quo, die bona mobilia dem Kloster ad quod (Holstenius-Brockie l. c. IV p. 116 s.).

1) So auch Wiestner, l. c. III tit. 31 n. 138.

2) Schmier, l. c. III tr. II c. II n. 239; Schmalzgruber, l. c. III tit. 31 n. 242; Suarez, l. c. IV tr. 8 l. III c. 16 n. 17 hält diese Anschauung nicht in iure fundata.

3) S. C. C. v. 17. Juni 1617 bei Tamburini, l. c. III disp. 7 q. 6 Wiestner, l. c. III tit. 31 n. 137.

4) Suarez, l. c. IV tr. 8 l. 3 c. 16 n. 17; S. C. C. v. 22. Januar 1628 bei Tamburini, l. c. III disp. 7 q. 6; P. Fagnani, Jus canonicum, Romae 1661 zu c. 3, X, 3, 35 n. 39; Schmier, l. c. III tr. II c. II n. 239.

Digitized by Google

c) *Beigefügte Bedingungen.* Nach can. 581 § 1 muß der Professe vor Ablegung seiner feierlichen Gelübde über sein Vermögen, das er actu besitzt, verfügen »sub conditione secuturae professionis«. Er kann dieser seiner Verfügung auch eine Bedingung beifügen, z. B. die Bedingung: wenn ich je in eine andere Genossenschaft übertrete, soll die Genossenschaft a qua gehalten sein, das von mir beigebrachte Vermögen der Genossenschaft ad quam am Tage meiner zweiten Profeß auszubezahlen [1]). An sich ist jede Bedingung möglich, nur darf sie sich nicht gegen die Substanz der feierlichen Profeß richten; z. B. darf sich der angehende feierliche Professe nicht das Recht vorbehalten, seine testamentarischen Verfügungen auch späterhin noch ändern, oder über bestimmte Güter auch späterhin selbst verfügen zu können [2]). Hat der angehende feierliche Professe gemäß can. 581 § 1 etwa die Verfügung getroffen, daß bei einem eventuellen Übertritt in eine andere Genossenschaft sein eingebrachtes Vermögen der Genossenschaft ad quam ausgehändigt werden solle, so muß die Bestimmung als Verfügung inter vivos eingehalten werden.

d) Ausgeschlossen von der freien Verfügung vor der feierlichen Profeß sind *bona pro sustentatione monachorum* [3]), da diese ihre Bestimmung bereits in sich tragen; sie dienen nämlich zum Unterhalt des mit ihnen bedachten Professen. Dieser Umstand wie auch die innige Verbindung der bona vitalitia mit dem Professen, dem sie zugedacht sind, ruft die Frage auf, ob diese bona im Falle eines Übertritts in eine andere Genossenschaft den Professen begleiten nach der Rechtsregel: Accessorium sequitur principale, dergestalt, daß vom Tage des Übertritts an die bona vitalitia dem Kloster ad quod zufallen. Manche Kanonisten haben auch diese Frage behandelt. Suarez [4]) spricht sich dagegen aus, da der feierliche Professe weder das dominium

1) Suarez, l. c. IV tr. VIII l. 3 c. 14 n. 17; De Luca, l. c. disc. 39 n. 11; Vermeersch, l. c. II p. (73); B. Schmid, a. a. O. S. 30.

2) Vgl. S. C. Episcoporum et Regularium vom 7. Januar 1845, siehe oben S. 465 Anm. 1.

3) Wir entnehmen diesen Grundsatz der Entscheidung der Religiosenkongregation v. 16. März 1922 ad V, A. A. S. XIV, 1922, 196 s., nach der nicht einmal der einfache Professe über solche bona frei verfügen kann, sondern vielmehr gehalten ist, sie, solange er in einer religiösen Genossenschaft weilt, dieser zu übergeben.

4) l. c. IV l. III c. 13.

Digitized by Google

noch das ius utendi, sondern nur den usus facti habe; es sei daher in dem Professen nichts, auf Grund dessen er die bona vitalitia in das Kloster ad quod mitnehmen könne. Würde der feierliche Professe irgend ein ius ad rem an diesen bona haben, kraft dessen diese an seiner Person hängen, und derselben folgen würden, so hätte der Professe vor seiner feierlichen Gelübdeablegung seine Rechte nur teilweise auf die religiöse Genossenschaft übertragen, teilweise dagegen zurückbehalten, was der Natur der feierlichen Profeß widersprechen würde. Zu beachten ist aber, daß Suarez an anderer Stelle[1]) es für zulässig erklärt, daß jemand einer Schenkung die Bedingung beifügt, daß die religiöse Genossenschaft im Gewissen verpflichtet ist, die Schenkung bei einem allenfallsigen Übertritt in eine andere religiöse Genossenschaft dem bedachten Religiosen jedoch zu Eigentum der religiösen Genossenschaft ad quam mitzugeben; nach seiner Ansicht liege in diesem Falle keine actio, kein ius gegen das Kloster a quo vor, ebensowenig eine derogatio paupertatis und repugnatio iustitiae. Die späteren Kanonisten[2]) vertreten eine andere Auffassung; sie sagen, diese bona vitalitia seien »intuitu personae« gegeben; sie seien daher »mere personalia« und folgen deshalb auch dem feierlichen Professen in das Kloster ad quod nach.

Mit der Lehre der Kanonisten stimmen überein manche Entscheidungen des Apostolischen Stuhles. Wir möchten hier verweisen auf die Entscheidung der S. Congregatio Episcoporum et Regularium vom 23. Januar 1699, nach welcher einer Nonne der Übertritt in ein strengeres Kloster erlaubt wurde, jedoch so, daß die dos dem Kloster a quo verblieb und die Nonne sich zur Aufnahme in das Kloster ad quod eine neue dos verschaffen mußte; bezüglich des ihr von ihren Eltern vermachten Legates entschied die Kongregation, daß der usus fructus dem Kloster ad quod zukommen sollte[3]). Eine Partikularkongregation entschied ferner am 7. Juni 1707: Einem Karmeliter war eine annua praestatio vermacht worden mit der Auflage, daß diese nach

1) l. c. 14 n. 17.

2) Sanchez, l. c. l. VII c. 13 n. 65 u. c. 32 n 14; Passerini, l. c. III q. 189 a. 8 n. 213; De Luca, l. c. disc. 57 n. 17 ss.; Petra, l. c. IV, Const. V Benedicti XII. n. 60; Rodriguez, III q. 52 a. 26.

3) Petra, l. c. IV Const. XVI Eugenii IV. n. 20; vgl. ebd., III Const. XI. Clementis IV. n. 28 ss.

Digitized by Google

seinem Tode jenem Konvent zukommen solle, dem sein Sohn angehöre; die Kongregation bestimmte, daß die »praestatio post mortem religiosi spectare ad Conventum, cuius erit filius; ipso autem vivente in futurum ad Conventum, in quo moratur et pro tempore moram traxerit« [1]).

Die Kanonisten begründeten diese translatio bonorum pro sustentatione religiosorum damit, daß sie, nur in gratiam professi gegeben seien und nicht aus einem andern Grunde; es sei implicite die Bedingung eingeschlossen gewesen, »so lange der bedachte Religiose in jener Genossenschaft weilt«; sie sagen, solche bona seien von der Genossenschaft a qua nicht absolute und irrevocabiliter erworben, sondern nur condicionaliter und temporaliter.

Bezüglich der jährlichen Leibrenten glaubten sie, könne man außerdem noch auf das Axiom des römischen Rechts hinweisen: »ususfructus cotidie constituitur, non ut proprietas eo tempore quo vindicatur.« Ganz abgesehen davon, daß nunmehr das römische Recht keine subsidiäre Quelle des kanonischen Rechts ist, erweist sich bei näherem Zusehen diese letztere Begründung als für das kanonische Recht nicht anwendbar. In demselben Augenblick, in dem eine jährliche Rente vertraglich zugesichert wird, wird auch vom Rentenempfänger das Recht auf die Rente für die ganze Zeit, auf die sie zugesichert ist, als ius ad rem erworben; der Unterschied zwischen einem legatum successivum und legatum totum simul liegt nur darin, daß im ersteren Falle der Bedachte nur beanspruchen kann, daß ihm die zu seinem Unterhalt zugesicherte Summe allmählich in jährlichen Raten ausbezahlt werde, während im letzteren Falle die zugesicherte Summe auf einmal geleistet werden muß. Da nun, wie wir bereits oben nachgewiesen haben, iura ad rem ganz im Kloster a quo verbleiben, so müßten an sich Renten zum Unterhalt von Religiosen auch nach dem Übertritt der mit denselben Bedachten stets im Kloster a quo verbleiben bzw. diesem zufallen, was aber nach der Lehre der Kanonisten und den eben genannten römischen Entscheidungen nicht der Fall ist, ein Zeichen, daß in einem solchen Falle das Recht auf die Rente nicht absolut und unwiderruflich, sondern nur zeitlich begrenzt und bedingungsweise erworben wird. Aus diesem Grunde ist in unserem Falle auch die Einhaltung der sonst bei Veräußerungen vorgeschriebenen Solennitäten (consensus capituli) nicht erforderlich.

1) ebd. Const. V Benedicti XII. n. 60.

Digitized by Google

Wir wollen das Gesagte noch durch zwei Beispiele illustrieren Hartmann, feierlicher Professe des selbständigen Klosters St. Andreas, bzw. sein Kloster erhält nach dem Tode seines Vaters in dessen Testament eine von seinem ältesten Bruder zu zahlende jährliche Leibrente zu seinem Unterhalt, tritt aber nach zwei Jahren in das neugegründete selbständige Kloster St. Johannes über. Vom Tage des Übertritts an fällt die Rente dem Kloster St. Johannes zu. Der Heeresangehörige Gallus, nunmehr feierlicher Professe der Abtei St. Ottilia, empfängt als Entschädigung für die im Kriege sich zugezogenen Leiden eine lebenslängliche Rente, die aber bald in eine einmalige Abfindungssumme umgewandelt wird. Nachher tritt er in das Stift St. Florian über. Da die Abfindungssumme den Charakter eines Sustentationsgeldes trägt, das dem Willen des Gebers oder Stifters entsprechend seinem Zwecke zugeführt werden muß, und als solches von der Ottilienabtei nur zeitlich begrenzt und bedingungsweise erworben wurde, ist diese verpflichtet, dem Floriansstift eine entsprechende Summe auszubezahlen.

In einen Gesetzestext gekleidet, würde das unter b—d Gesagte etwa lauten:

1° bona, quae regulari tamquam haeredi ab intestato obveniunt necnon bona, quorum dominium directum regularis tempore professionis sollemnis habet, in possessionem religionis vel monasterii, pro quo primo professionem sollemnem emittit, irrevocabiliter transeunt, nisi a regulari ante dictam professionem sollemnem constitutum fuerit, illa bona in casu transitus sequi suam personam in religionem vel monasterium ad quod;

2° cetera bona (haereditates non ab intestato, dona, legata etc.) irrevocabiliter religionis vel monasterii sunt, cui regularis addictus est tempore quo acquiruntur, nisi testator explicite vel implicite (si causa finalis bonorum translationem evidenter requirit, v. g. apud bona intuitu personae acquisita) destinaverit, illa bona in casu transitus sequi regularem determinatum in religionem vel monasterium ad quod (cf. can. 1514 et 2348).

Vermögen, das erst nach dem Übertritt erworben wird, fällt der Genossenschaft ad quam ohne weiteres anheim, da der Anspruch auf ein solches Vermögen erst nach erfolgtem Übertritt entsteht.

2. Auch bei den *einfachen Professen* bleibt das, was die religio a qua bis zum Tage ihres Übertritts durch ihre Arbeit

Digitized by Google

und durch ihre Vermittelung intuitu religionis erworben hat, endgültig und unwiderruflich bei der religio a qua (can. 580 § 2 und 635 n. 2). Die einfachen bleiben im Gegensatz zu den feierlichen Professen Eigentümer ihres eigenen Vermögens, und das Eigentumsrecht an demselben folgt ihnen auch bei einem eventuellen Übertritt in die religio ad quam nach. Die Kommentatoren des Kodex beziehen auf diese bona der einfachen Professen can. 635 n. 2, der besagt: »quoad . . . bona personalia, si qua habeat religiosus, servandum praescriptum can. 551 § 2«; fügt man can. 551 § 2 und can. 635 n. 2 zusammen, so lautet der Gesetzestext: »si religiosus ad aliam religionem ex apostolico indulto transeat, emissa nova professione, si ad aliud eiusdem Ordinis monasterium a die transitus bona personalia huic religioni vel monasterio debentur[1]).«

Nach den Interpretatoren des Codex wird hier festgelegt, was mit den bona personalia der einfachen Professen beim Übertritt zu geschehen hat. Zu dieser Stelle möchten wir Folgendes bemerken:

a) Es ist auffallend, daß die Kanonisten, soweit wir die Literatur übersehen können, nirgends die Frage behandelt haben, was im Falle eines Übertritts zu geschehen hat mit jenen Gütern, die im Eigentum eines einfachen Professen stehen. Wenigstens die Regel dürfte sonst doch die sein, daß zunächst eine Frage von den Kanonisten erörtet und dann erst gesetzlich fixiert wird. Auch die Normae pro approbandis novis Institutis votorum simplicium vom 28. Juni 1901 bestimmen nichts über diese Güter.

b) Merkwürdig erscheint sodann auch das Wort »debentur«. Bezogen auf die Mitgift der Nonnen bedeutet es sicher soviel wie »schulden zu Eigentum«; bezieht man es dagegen auf die bona personalia, so kann es, da diesen doch sicherlich auch in der religio ad quam das Eigentumsrecht an ihrem Vermögen verbleibt, nur die Bedeutung haben »übergeben zur Verwaltung«. Diese ungenaue Ausdrucksweise hat wohl auch Biederlack-Führich[2])

---

1) Unrichtig dagegen Biederlack-Führich, l. c. p. 288 n. 164, der der Auffassung ist, daß auch die fructus bonorum personalium während des Noviziates in der religio ad quam nicht der religio a qua, sondern der ad quam zufallen. Derselben Ansicht scheinen auch M. Brandys, Kirchliches Rechtshandbuch für die religiösen Laiengenossenschaften, Paderborn 1918 S. 89 und J. Jansen, Ordensrecht, Paderborn 1920, S. 207 zu sein. Wäre diese Ansicht richtig, so müßte der Text in can. 635 n. 2 lauten: »quod spectat ad dotem et alia bona personalia, si qua habeat religiosus, eorumve fructus . . .« — 2) l. c.

Digitized by Google

veranlaßt, zu schreiben, daß die Substanz dieser bona personalia nach abgelegter Profeß in der religio ad quam »in dominium novae religionis transit«. Dominium wird in der Juristensprache nur verwendet für Eigentumsrecht; so auch der Kodex: vgl. can. 628 n. 1; 1483 § 3; 1499 § 2; 1510.

c) Unter den nach dem Erscheinen des Kodex edierten Konstitutionen, soweit sie uns zugänglich sind, hält sich nur eine einzige Genossenschaft an den Wortlaut des Kodex und bestimmt: »ideoque simul ac in alia religione professionem emittunt, ad illam capitale suum transferunt[1])«; bei andern heißt es »standum est dispositionibus ante professionem factis, nisi hae dispositiones legitime mutatae sint«, ohne näher zu bestimmen, wessen Lizenz zur Änderung der vor der Profeß getroffenen Dispositionen erforderlich ist[2]); wieder andere gestatten eine völlig neue Disposition über die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens[3]).

d) Eigenartig berührt auch der Umstand, daß durch die genannte Bestimmung in can. 635 n. 2 das freie Verfügungsrecht über die Verwaltung der eigenen Güter eingeschränkt ist und einfach ex dispositione legis die Verwaltung einem andern übertragen wird. can: 569 § 1 kennt sonst nur eine partikularrechtliche Einschränkung des Verfügungsrechts über die Nutznießung des eigenen Vermögens.

Trotz dieser Schwierigkeiten glauben wir den Sinn der oben genannten Stelle richtig wiederzugeben, wenn wir behaupten, daß der Professe in all den Fällen, in denen er das Kloster a quo bedacht hat, nach erfolgtem Übertritt berechtigt ist, seiner vor der ersten Profeß getroffenen Verfügung, einschließlich der testamentarischen, einen Nachtrag beizufügen, des Inhalts, daß nunmehr an die Stelle der Genossenschaft a qua jene ad quam zu treten habe. Zu dieser Änderung ist unseres Erachtens die apostolische Erlaubnis durch den Kodex selbst gegeben.

Schließlich möchten wir noch darauf hinweisen, daß es nicht unmöglich ist, daß nicht der Professe selbst, sondern seine religiöse Genossenschaft intuitu personae religiosae cum votis sim-

1) Constitutiones Congr. Belgicae, l. c. P. II c. IV n. 3.

2) Constitutiones Congr. Ottiliensis, l. c. n. 432.

3) In Benedikts XV. »Ordo a divo Benedicto« v. 20. Februar 1920 ad V, A. A. S. XII, 1920 p. 102 s. über die Trennung der Abteien Maredsous und Löwen von der Beuroner Kongregation heißt es: »professi votorum simplicium bona sua sine fructibus maturatis ad novum Monasterium transferunt.«

Digitized by Google

plicibus erwirbt, also ebenso wie bei den feierlichen Professen. Praktisch dürfte jedoch dieser Fall höchst selten vorkommen. Ein Fall aus letzter Zeit sei aber hier erwähnt. Die Religiosenkongregation entschied am 25. Februar 1922 ad V: »pensiones vitalitiae datae ab mutilationem vel debilitationem in bello perpessam religiosis simpliciter professis quoad religiosos tempore servitii militaris votis obstrictos pertinent ad Religionem[1]).« Wie oben ausgeführt, handelt es sich hier zwar um bona, die »industria sua« erworben und daher nach striktem Recht bei einem allenfallsigen Übertritt in der religio a qua verbleiben sollten; allein die aequitas canonica scheint uns hier doch zu fordern, daß man diese pensio vitalitia in Falle eines Übertritts als bona intuitu personae data betrachtet und somit der religio ad quam überläßt. So auch eingeholten Erkundigungen zufolge die Praxis.

Was wir oben unter a) bei den feierlichen Professen ausgeführt haben, gilt, da es sich um einen Erwerb »industria sua« handelt, in gleichem Umfang auch für die einfachen Professen.

3. Was die im Besitz der religio a qua befindliche *dos der Nonnen* mit einfachen und mit feierlichen Gelübden anlangt, so geht sie nunmehr nach neuem Recht (can. 551 § 2) in allen Fällen, ganz gleichgültig, ob der Übertritt durch das Kloster oder die Nonne selbst veranlaßt ist, an die religio ad quam über. Man beachte die Ausdrücke, die der Kodex wählt: in can. 551 § 1, der von dem Ausscheiden der Nonne aus dem Ordensstande überhaupt handelt, sagt er: »dos religiosae professae . . . discedenti . . restituenda est«, dagegen in can. 551 § 2 »in dem vom Übertritt die Rede ist, »dos ipsa huic religioni (ad quam) debentur«; die Schuld entsteht hier von Kloster zu Kloster unter völliger Ausschaltung der Nonne, offenbar, um bei feierlichen Professen nicht das Armutsgelübde zu verletzen.

4. Einer besonderen Betrachtung bedarf noch die Regelung der *Vermögensverhältnisse während des Noviziates* in der religio ad quam.

a) Die Streitfrage, ob ein Erwerb während des zweiten Noviziates der religio a qua oder der ad quam zufalle, lösten bisher manche Kanonisten mit dem Hinweis auf den römisch-rechtlichen Grundsatz »proxime accingendus pro accincto habetur« und lehrten demgemäß, daß ein solcher Erwerb bereits der religio

1) A. A. S. XIV, 1922 p. 196 s.

Digitized by Google

ad quam zufalle[1]). Der Kodex dagegen stellt sich auf den Standpunkt, daß der übertretende Novize voll und ganz ein Glied der religio a qua sei und daß daher dieser ein Erwerb während des Noviziates gehöre.

b) Nach can. 570 § 1 darf eine religiöse Genossenschaft für Ernährung und Kleidung während des Noviziates eine Entschädigung fordern, wenn die Konstitutionen eine solche vorsehen oder wenn eine solche durch Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde. Dieser Anspruch der Genossenschaft gilt auch für den Fall des Übertritts, wie can. 551 § 2 und can. 635 n. 2 noch besonders hervorheben.

Der Kodex bestimmt nur das Recht der Genossenschaft ad quam, eventuell eine Entschädigung zu fordern, nicht aber, wer zur Leistung derselben verpflichtet ist; es können hier in Frage kommen die religio a qua bei feierlichen und einfachen Professen, bei den einfachen Professen auch diese selbst aus ihrem eigenen Vermögen; eine weitere Möglichkeit wäre, daß der übertretende Professe, gleichgültig ob mit feierlichen oder einfachen Gelübden, für den Aufwand während des Noviziates sich um einen Wohltäter umsehen muß.

Die Verpflichtung zum Unterhalt eines Religiosen hat die Genossenschaft an sich nur so lange, als ihre Professen in ihrem Schoße weilen[2]); durch den Eintritt in das Postulat und Noviziat der Genossenschaft ad quam verliert die religio a qua das ius superioritatis über den Übertretenden und ist daher auch frei vom onus alendi. Im einzelnen Falle freilich muß man unseres Erachtens unterscheiden, ob der Übertritt durch die Genossenschaft oder den Professen selbst veranlaßt ist. Ist ersteres der Fall, so scheint uns, da sich ja der Professe nicht selbst aus der Kommunität ausschließt, die religio a qua verpflichtet zu sein, für den Unterhalt bis zur neuen Profeß aufkommen zu müssen; im letzteren Falle wird man höchstens ex aequitate canonica eine Verpflichtung der religia a qua anerkennen, wenn der Religiose getrieben von dem Verlangen nach einem strengeren Leben in eine Genossenschaft strictioris observantiae übertritt oder wenn der Übertritt durch Krankheit verursacht ist. Beim transitus ad arc-

1) Wiestner, l. c. III tit. 31 n. 140; Schmalzgruber, l. c. III tit. 31 n. 243. Victorius ab Appeltern, l. c. q. 119; anders dagegen schon B. Schmid, a. a. O. S. 30; Engel, l. c. P I. l. I tit. XXI § IV n. 15.

2) Suarez, l. c. IV tr. 8 l. 3 c. 14 n. 12.

Digitized by Google

tiorem religionem liegt ein bonum melius vor, das nicht bloß erlaubt ist, sondern auch von der religio a qua nicht verhindert werden darf. Das Generalkapitel der belgischen Benediktinerkongregation der Exempten sicherte 1627 den zur strengeren Kongregation von der Opferung Mariä übertretenden Mönchen zu, bis zum Tage der neuen Profeß für ihren Unterhalt zu sorgen [1]). Im Falle der Krankheit liegt jedenfalls weder Veranlassung noch Schuld auf Seiten des Übertretenden; dieser ist vielmehr durch äußere Verhältnisse dazu genötigt. Zudem gilt für die Kranken das Axiom: afflictis non est addenda afflictio

Bei Priestern dürfte wohl in allen Fällen durch das Meßstipendium ein genügender Ersatz geboten sein. Sind der Genossenschaft a qua für die Sustentation des übertretenden Religiosen besondere Güter übergeben, so fällt der Unterhalt während des Noviziates der religio a qua zur Last. In allen übrigen Fällen aber scheint uns nichts anderes übrig zu bleiben, als daß der übertretende Religiose entweder aus Eigenem seinen Unterhalt während des zweiten Noviziats bestreitet oder aber sich um einen Wohltäter für diesen Zweck umsieht.

Dieselben Grundsätze gelten auch für die Frauen mit feierlichen oder einfachen Gelübden, vor allem, wenn sie von der Beibringung einer Mitgift dispensiert worden sind oder diese nicht von der Nonne oder deren Angehörigen bestritten worden ist [2]). Can. 551 § 2 sieht zwar vor, daß während des Noviziates im Kloster ad quod die Früchte der dos diesem zugeführt werden; wurde einst eine angemessene dos hinterlegt, so dürfte wohl deren Erträgnis die Ansprüche der religio ad quam im allgemeinen befriedigen.

5. Für *Novizen,* die während der kanonischen Prüfungszeit *in eine andere Genossenschaft eintreten,* gelten dieselben Bestimmungen wie für jene, die in die Welt zurückkehren, d. h. es ist ihnen ihr *Eingebrachtes* mitzugeben einschließlich der dos; nur wenn für die Noviziatszeit durch die Konstitutionen oder eine andere ausdrückliche Vereinbarung eine zu zahlende Entschädigung vorgesehen war, darf von dieser der bereits aufgebrauchte Teil abgezogen werden (can. 570 § 2).

Die Quellennachweise des Kardinals Gasparri geben für die can. 632—636 nur eine einzige Quelle an, nämlich für can. 632

---

1) Ursmar Berlière, Die belgische Benediktinerkongregation der Exemten, Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- u. Cistercienserorden X, 1889 S. 549.

2) Nach S.C. Religiosorum vom 31. Januar 1913 (A. Vermeersch, Periodica VII p. 242) besteht keine Verpflichtung zur Herausgabe der dos an eine säkularisierte Nonne, für die die dos von einem Wohltäter des Klosters gegeben wurde.

Digitized by Google

das Tridentinische Konzil: sess. XXV, de regularibus c. 19. Für die bisherige Praxis, daß zum Übertritt in eine andere Genossenschaft die Erlaubnis des Apostolischen Stuhles erforderlich ist, haben die Kanonisten mehrfach noch auf einige Entscheidungen der Kongregation der Bischöfe und Regularen hingewiesen, z. B. S. C. Episcoporum et Regularium vom 22. April 1796 ad 6[1]), S. C. super Discipl. Regularium 29. Mai 1857 ad 3; auch für die folgenden Kanones könnte noch die eine oder andere Entscheidung angeführt werden: z. B. für can. 633 § 1 S. C. Concilii vom 30. August 1633, für can. 634 S. C. Episcoporum et Regularium vom 25. Januar 1884. Die Angabe derselben in den Quellennachweisen würde doch die Verbindung des neuen mit dem alten Recht mehr aufgezeigt haben.

Die vorstehende Untersuchung hat aber auch zugleich gezeigt, daß die neue Gesetzgebung über den Übertritt in eine andere religiöse Genossenschaft nicht das Werk der Kodexkommission ist, sondern daß sie tief verankert ist in der kirchlichen Rechtsgeschichte; die Wurzeln dieser Gesetzgebung gehen zurück bis in die ersten Zeiten des Ordenslebens überhaupt. Das friedliche Zusammenleben der Orden und Klöster nebeneinander hat Normen über den Übertritt notwendig gemacht; das Aufsteigen und der Niedergang mancher Orden, und nicht zuletzt Mißbräuche, die der Übertritt in eine andere Genossenschaft mit sich führen kann, haben diese Normen im Mittelalter erweitert und die kanonistische Doktrin hat noch manches weiter ausgebaut.

Verglichen mit dem bisherigen Recht hat auch jeder der genannten Kanones Neuerungen aufzuweisen, so daß die verbessernde Hand des Gesetzgebers auch hier auf Schritt und Tritt zu erkennen ist: wir erinnern nur an die päpstliche Reservation des Übertritts von einer Diözesankongregation in eine andere, von einem selbständigen Kloster in ein anderes desselben Ordens (c. 632), die völlige Gleichstellung der Professen mit einfachen ewigen Gelübden mit den feierlichen Professen in can. 634, die genauen Bestimmungen über die dos in can. 635 n. 2 usw. Die Verbesserungen sind teilweise auch dadurch hervorgerufen, daß das Recht der im Laufe des letzten Jahrhunderts entstandenen Kongregationen analog dem der Orden ausgestaltet und mit in den Gesetzestext einbezogen wurde.

1) Analecta Juris Pontificii XVI, 1877 p. 733 n. 1427.

Digitized by Google

4. Des Cod. Halen. Ye 52 Glossenbruchstück zur Compilatio I.

Von Professor Dr. *Franz Gillmann* in Würzburg.

Über das fragliche Schriftwerk hat bereits *Schulte* in seiner Abhandlung: Literaturgeschichte der Compilationes antiquae, besonders der drei ersten, *Wiener Sitzungsberichte,* philos.-hist. Kl. 66 (1871) S. 91—96 berichtet, aber in so wenig sachentsprechender Weise, daß eine neue Behandlung des Gegenstandes geradezu als eine Notwendigkeit erscheint.

Das Glossenbruchstück steht unter Weglassung des einschlägigen Textes der Comp. I, von einer Hand des dreizehnten Jahrhunderts geschrieben, im fünften und letzten Teil f. 1′ c. 2 (ca. med.) — f. 5′ c. 2 der Sammelhs Ye 52 der Universitätsbibliothek zu Halle.

Vorausgehen in diesem Teil f. 1 c. 1 — f. 1′ c. 2 (ca. med.) verschiedene *Quaestiones zum Gratianischen Dekret*[1]*). Nach*

---

1) Einzelne derselben mögen hier einen Platz finden. Zur Frage, betr. *den Priester als Spender der Firmung,* lesen wir: »§ Item sacerdos aliquis simplex crismat aliquem in fronte, queritur, utrum iste sit crismatus. Quod sic, probatur XCV. di. Pervenit (c. 1). Ibi dicitur, quod gregorius concessit sacerdotibus simplicibus, i u (!) crismaretur in fronte. Preterea dicitur e. di. c. Ecce (c. 6), ubi dicitur, quod omne sacramentum concessum est presbiteris. Preterea probo hac ratione: Nullum sacramentum est maius quam conficere corpus Christi, quod conficiunt presbiteri, multo melius ergo licet eis, quod minus est. § Contra sacerdotes non possunt crismare in fronte. Quod probatur di. LXVIII. c. Quamvis (c. 4). Ibi prohibetur sacerdotibus virginum consecracio et un(c)tio. Preterea dicitur, quod nulli sine ultima manus impositione licet aliquem crismare in fronte, I. q. ul't. § Solutio: Nullius (!) sacerdos potest aliquem crismare nec confer(r)e tale sacramentum, quia illud sacramentum solis episcopis est concessum, ut di. LXVIII. c. Qua(m)vis. Set si obiciatur: gregorius concessit, dicendum est, quod gregorius illud concessit propter scandalum, set modo illud penitus est prohibitum et retractatum« (f. 1 c. 1).

Mit der *Zahl der bei der Bischofsweihe notwendigen Konsekratoren* beschäftigt sich folgende Frage: »§ Queritur, an sit episcopus, qui a duobus fuerit consecratus. Et videtur quod non, di. L(X)VI. Por(r)o (c. 2), LXVIII. Corepiscopi (c. 5). § Set contra: Posito quod non sint nisi duo, tercius nunquam erit. Quod dicunt quidam verum esse, nisi miraculose quid reveletur. Alii dicunt, quod episcopus est, deponi tamen debet« (f. 1′ c. 1 sq.).

Mehrere Fragen betreffen *die Zölibatsverpflichtung der Majoristen:* »§ Queritur, *si quis invitus fuerit ordinatus, an teneatur continere.* Quod videtur, quia votum est annexum ordini, ergo ex quo ordinem suscipit, vovisse intelligitur, ut XXIII. Quamquam (c. 6), LXXXIIII. Cum in pre. (c. 3). Item suscipit unum coniunctorum, ergo et reliqu(u)m, I. q. III. Si quis obiecerit

Digitized by Google

den Glossen folgt zunächst (f. 6 c. 1): »§ Quidam dicit, quod *ius aquiritur in ellecto per ellectionem,* et probat per cap̄. LXXII. Placuit (c. 3) et VIIII. (VIII q. III) Talia (c. 1) et per Artaldum (c. 2). Set contra X(X)VIII. di. De siracusane (c. 13) et LXII. (LXI) Studii (c. 15) et LXIII. Quanto (c. 10). M.(agister) *p.*(etrus)

(c. 7). § Contra XXXII. q. I. Integritas (c. 13), ubi dicitur: Continentia precipi non potest. § Solutio: Dicunt quidam: Si voluerit contrahere, cessabit administratio. Item queritur, *qualiter potuit quis derogare sententie apostoli: Unusquisque habeat suam,* ut di. XXVIII. De his (c. 5). Si non potuit ei derogare, ergo est adeo generalis, ut fuit, ergo vaccant (!) omnia dona de continencia clericorum. § Solutio: Ita generalis est, ut fuit, et possunt omnes hodie contrahere, nisi preiudicium sibi fecerint vel voventi (!) vel enormiter delinque(n)do. Item dicitur di. XXVIII. Diaconi (c. 8), quia diaconi dicentes se velle habere uxores, si contraxerint, possunt (in) ministerio permanere, quia episcopus eis licentiam dedisse videtur. Vel loquitur de illis, qui continenciam receperant, vel non, si votum continencie emiserant. Ergo non erat opus dispensare. Item *si orientalis clericus huc venisset, an teneatur continere.* Item *si clericus illius ecclesie hic ordines susciperet et postea ad propriam rediret ecclesiam, possetne uxori adherere et celebrare vel debitum denegabit uxori?* Ex videtur quod sic, quia ordinem suscepit, ubi continencia est an(n)exa ordini. Ergo vovisse intelligitur. Rdeo: Debet ab officio abstinere et nullum uxori fieri preiudicium« (f. 1' c. 2).

Auch *dem Privilegium Paulinum* sind mehrere Fragen gewidmet: »§ Item *aliqui duo coniuncti sunt in infidelitate, alter ad fidem convertitur, infidelis vult cum pace coabitare, fidelis recedit ab eo, postea alter convertitur et repetit eum, queritur, utrum possit cum effectu.* Quod potest, probatur sic: Vinculum matrimoniale, quod erat inter istos, non fuit extinctum, set tantum suspensum per infidelitatem, quia iste fuit infidelis. Ergo infidelitas fuit impedimentum, ergo destincto (!) impedimento illo debet fieri, quod impediebatur per illud. Et hoc argumentum illius: Si aliqua sublevat proprium filium de fonte sacro, si separarétur a viro suo, isti viro vivente non potest indici continencia. Ergo vir est impedimentum. Destructo ergo illo impedimento debet illud fieri, quod per illud impediebatur, ut C. XXX. q. I. De eo (c. 5). § Contra probatur secundum fornicationem carnalem, ut si aliqua fornicata est, ipsa vivente vivente (!) viro suo debet manere innupta. Adapta: Vir eius est impedimentum, quod non potest nubere, nec tamen destructo illo impedimento destruitur illud, quod illo impediebatur, quia viro mortuo ipsa tamen nubere non potest, ut XXXII. q. I. De be. (c. 5). § Solutio: Ista non potest istum repetere et hoc arḡ. illius c. De bene.

§ Item *aliqui duo coniuncti sunt in infidelitate, vir convertitur ad fidem, mulier vult cohabitare, ille licentia canonis ab ea recedit, medio tempore illa fornicatur, postea convertitur̄ ad fidem, repetit virum suum, queritur, utrum non abstante (!) fornicatione possit eum repetere.* Quod potest, probatur hac ratione: Omnia peccata dimittuntur in baptismo et pena peccati, ut de con. di. IIII. Sine penitentia (c. 99). Cum ergo sit pena, iste non debet eam repellere. § Contra probatur sic: Si iste reciperet istam, fieret sibi preiudicium, quod si forte vellet ordinari, non posset fieri sacerdos, quia esset

Digitized by Google

ys(panus) dicit, quod non aquiritur ius, et dicit, quod ante quam sit consecratus, multe examinationes interveniunt, s.(cil.) in confirmatione, et posset mutari. Ex similitudine ostendit: Quidam tradidit filiam suam nuptui in minori etate et desponsat ipsam. Modo venit ad plenam etatem et disentit . . Non dicitur valere,

---

ibi defectus sacramenti. Oportet enim ad hoc ut aliquis ordinetur in sacerdotem, ut sit unus une (!) unius, ut XXVI. di. Accutius (c. 2). Set iste non est una (!) unius, ergo esset defectus sacramenti matrimonii et sic fieret ei preludicium, quod non posset ordinari, ergo non debet eam recipere. § Solutio: Distinguenda sunt quedam facta, que ita sunt peccata, quod introducunt deffectum (!) sacramenti, sicut est homicidium, quia si aliquis efficitur homicida ante baptismum et postea baptizatur, ita dimittuntur ei peccata et pene peccatorum, quod homicidium non introducit deffectum sacramenti, imo bene potest ordinari in sacerdotium. Sunt alia facta, que ita sunt peccata, quod introducunt deffectum sacramenti sicut corruptio, quia si aliqua corrunpitur ante baptismum et postea baptizatur, licet in baptismo deleantur omnia peccata et reatus pene, non tamen ibi reparatur defectus matrimonii, ita quod possit ordinari inter sacras virgi(nes), ut XXVI. di. Acutius, et secundum hoc debet dici, quod ista non potest istum repetere« (f. 1' c. 1).

Die geistliche Verwandtschaft betreffen folgende Fragen: »§ Item queritur, *utrum contrahatur sp(irit)ualis proximitas per illa preludia, que fiunt ante baptismum.* Quod sic, probatur per illud cap̄. XXX. q. I. Pervenit (c. 1). Ibi dicitur: Nullus debet illam in uxorem (suscipere), cuius filium tenuit a primo pabulo salis usque ad VII. donum, s.(cil.) ad baptismum. Idem probatur per illud, quod habetur XXX. q. IIII. Si quis unus (c. 3), ubi dicitur, quod si aliquis tenuerit filium alterius ad christianitatem, quod efficiuntur compatres. § Contra probatur sic: Posito quod aliquis iudeus tenet puerum alicuius, iste sit compater, ergo pater spiritualis, ergo afficitur aliqua spiritualitate, quod est impossibile. § Solutio: Quidam dicunt, quod contrahitur conpaternitas per illa preludia, alii dicunt, quod contrahitur cum fideli. *Dicunt etiam, quod contrahitur cum infideli conpaternitas spiritualis,* et ista transsumitur et dicitur conpaternitas spiritualis, i. e. minister ad tale sacramentum. Dicunt quidam, quod refert, utrum sit fidelis vel infidelis: si est fidelis, contrahitur conpaternitas spiritualis; si est infidelis, si consideratur directe hoc sacramentum, contrahitur conpaternitas, si conferatur (!) indirecte, non contrahitur conpaternitas, quia tunc sit aliquo medio« (f. 1' c. 1).

Über die *Heimat* dieser Quaestiones erhalten wir Aufschluß bei der Besprechung der folgenden Frage: »§ Item queritur, si aliquis possit esse clericus in duabus ecclesiis. Quod non, probatur XXI. q. I. Clericus (c. 1), ubi dicitur, quod nemo duobus dominis servire potest. Eodem ratione duobus prelatis nemo servire potest. Quicunque enim habeant duas ecclesias, habeant (!) duos prelatos et duas dominas. Idem habetur XXVI. di. Accucius (c. 2). Probatur etiam alia racione: Aliquis (h)abet ecclesiam *in episcopatu mutinensi* et unam *in episcopatu bononiensi.* Iste est clericus *episcopi mutinensis* et est clericus *bo. episcopi. Episcopus mutinensis* vult eum ordinare, *episcopus bononiensis* contradicit. Ille ordinavit eum, quia est suus clericus. Et est clericus illius. Ergo aliquis potest ordinare aliquem clericum invito et contradicente suo epi-

Digitized by Google

quod facit pater. A simili isti canonici desponsaverunt istum ecclesie per ellectionem et ellectio ista indiget consensu, ergo non valet, nisi consensus interveniat. Vel distinguendum: Aut est iusta persona et non posset sibi obici. In eo casu locuntur Placuit et Talia, Dileccti. (!) (= c. 2 C. VIII q. 2), alia contraria locuntur de malis.

§ Talis est questio: Quidam erant, s.(cil.) quatuor, unus presbiter et tres erant clerici in ecclesia, dederunt ellectionem duobus et ipsi ellegerunt p. Presbiter, qui non erat in ellectione, consentit, alius consocius non contradixit, quartus tactuit (!). Procedente tempore duo de fratribus ellegerunt alium, tandem omnes conpromiserunt in clericos et ipsi ellegerunt tercium. Insuper frater primi ellecti appellavit. Modo queritur, quis debeat preferri et an valeat appellatio fratris. Primo probo, quod ellectio primi valet et appellare pro fratre potest.«

Hieran reihen sich die *Casus zu* c. 1 *Comp. III* I. 1 bis c. 7 incl. tit. 2 eod. (f. 6 c. 1). Den Schluß bilden die *Casus zur Comp. II* (»Casus secundarum« [decretalium]), welche im Casus zu c. 2 V. 1 abbrechen: »Papa ellectionem cuiusdam abbatisse confirmans benedicionem (!) cuidam iniunxit, qui eam differens ob cuius (!) laici appellationem se eam accusaturum promittentis. Hic arguitur,

---

scopo, quod est contra canones VII. q. I. per totum. § Quia aliquis possit esse clericus in duabus ecclesiis, C. XXI. q. I. Relatio (c. 5), ubi papa scribit cuidam episcopo: Nos co(n)cedimus tibi episcopatum istum non privantes te episcopatuo (!) priori. Ergo aliquis potest habere duos episcopatus. Eadem ratione aliquis potest habere duas ecclesia(s). § Sollutio (!): Dicendum est, quod aliquis potest habere duas ecclesias, unam intitulatam, aliam *sicut quilibet laicus, cui conceditur intuitu misericordie,* et episcopus ille, ubi habet intitulatam, potest eum excommunicare et ordinare alio invito, alter vero non potest qui(c)quam de eo iudicare, nisi quantum pertinet ad illud beneficium« (f. 1 c. 2).

Einen Anhaltspunkt für die Feststellung der *Abfassungszeit* der Quaestiones gibt uns der darin vorkommende Hinweis auf die Compilatio I: »Item queritur, si alio tempore fuerit consecratus (episcopus) quam die dominico, an debeat dici consecratus. R.: Consecracionem recipit, set deponi debet, *extra. de temporibus or. Sane« (= c. 2 Comp. I I. 6)* [f. 1′ c. 2]. Die Comp. I wird auch zitiert in der eingeschobenen kleinen *Abhandlung über die Appellation,* an deren Schluß es heißt: »§ Nota, quod ubi appellatio non est inhibita, quamvis frustratorie dillationis interponatur, est recipienda, ut in extra. Consuluit nos (c. 20 Comp. I II. 20). Nota etiam, quod si iniuste convincitur quis appellasse, per legem punitur in L. libris auri, per decretalem in expensis ab adversario conde(n)pnatur, ut in *extra de ap. Reprehensibilis (= c. 42 Comp. I II. 20).* Hec distincio valde est utilis. S.« (f. 1′ c. 1).

Digitized by Google

quia laici ad testimonium contra clericum non admittentur, nec ipse, maxime qui eius inimicus est. Eam ergo« (f. 6 c. 2 — f. 8' c. 4).

Unsere Glosse selbst *beginnt* ohne Überschrift[1]) mit dem Kommentar zum 4. Buch, worauf die Erklärungen zum 2. (f. 3 c. 2: »Incipit liber secundus de iudiciis«) und dann die zum 3. Buch (f. 4' c. 2: »Incipit liber tercius de vita et honestate clericorum«) folgen. Sie reicht bis c. 12 Nos quidem t. 22 dieses Buches, wozu es heißt: »*voluntatis.* Eulogium dicitur sermo compendiosus et autenticus, arg. ff. de custo et ex Non est.[2]) *infra annum.* Nam infra annum debet voluntas testatoris execucionem [lies: execucioni] mandari, ut C. de fidei con. (C. 6, 42), aut. Anplius« (f. 5' c. 2). Hiermit bricht die Glosse in unserer Hs ab, so daß nicht nur der Rest des Apparats zum 3. Buch, sondern auch der Apparat zum ganzen 1. und zum ganzen 5. Buch fehlt.

Bei *Würdigung* des Werkes ist von entscheidender Bedeutung die Konstatierung der Tatsache, daß *der Apparat zum weitaus größten Teil sich als eine Kompilation darstellt, zu der hauptsächlich Bernhard von Pavia — sei es direkt sei es indirekt —, ferner die in Clm. 3879* (= E), *in Cod. Halen. Ye 52 p. 3* (= K) *sowie teilweise in Clm. 6352* (= F) *sich findende ältere Glosse zur Comp. I, weiterhin Petrus Hispanus und ganz besonders Richardus Anglikus das Material geliefert haben.*

Was zunächst *Bernhard von Pavia* angeht, so hat bereits *Schulte* (a. a. O. S. 92) zutreffend bemerkt, daß in unserem Apparat am Schluß von Erörterungen sehr oft die Sigle Bernhards (= »b.«) steht. Doch hat Schulte hierfür nur einen einzigen Beleg und diesen nicht völlig korrekt mitgeteilt (a. a. O. S. 95, Ziff. 12). Der Fehler soll hier verbessert werden und zugleich soll eine größere Zahl von weiteren Belegen folgen.

Zu c. 2 Scripta II. 22 ad v. *appareant* hat unsere Hs (f. 4 c. 1) in Wirklichkeit: »S.(cil.), vel trium testium subscrip.(tione), ut l.(n) aut. de fide instrumentorum (Nov. 73) § I. et II. Contra C. de edicto di. ad'. (C. 6, 33) l. III., III (!) bo. pos. secunda tabula (!) (D. 37, 11, 1 § 10), C. de testibus (C. 4, 20) l. pnl't. contra. Sol'.(utio): Sigilla testium testamento apponuntur non ad fidem,

1) Erst von späterer Hand ist beigefügt: »Super quartum decretalium« (f. 1' c. 2).

2) S. *Archiv 1927* S. 624[5] (S.-A. S. 55[5]).

Digitized by Google

set ad solle(n)pnitatem, bulla vero apponitur ad fidem imponendam. *b.*« [1]) — Weiterhin lesen wir zu c. 2 Decernimus II. 1 ad v. *et episcopi abates* (!) in unserer Hs (f. 3 c. 2): »Arg. omnes prelatos esse iudices ordinarios. *b.* S.(upra) de officio et po. Cum ab ecclesiarum (c. 3 Comp. I I. 23), S. di. XXV. Perlectis (c. 1), S. XI. q. I. Experientie, Si quis ex fratribus (cc. 15, 32), S. XXII. (XII) q. I. Non dicatis (c. 11), I.(nfra) de app(el)lationibus Reprehensi.« (c. 42) [2]). — Zu c. 6 At si clerici eod. ad v. *a non suo iudice* (f. 3 c. 2): »S. L. De his, Si quis presbiteri (!) (cc. 34, 22). *B.* XI. q. I. c. pnl't., S. XVIIII. q. II. c. I., C. si non a conpe. i. (C. 7, 48) l. ul't., I. de appel. Nos in eminenti (c. 36), S. II. q. I. Inprimis« (c. 7) [3]). — Zu c. 4 Sane II. 2 ad v. *locus* (f. 3 c. 2): »Arg. quod sub illo est iudice litigandum, in cuius iurisdicione (!) est res litigiosa. *b.* S. XI. q. I. Experientie, C. ubi in rem ac. (C. 3, 19) actorum (!) l. III., C. de pre. lon. t. (C. 7, 33) l. ul't. Contra C. de prediis mi. Si predium« (C. 5, 71, 16) [4]). — Zu c. 3 Dilecti II. 10 ad v. *caucionem* (f. 3′ c. 2): »Ff. de privil'. etc̄. Si pupis (!) [?], I(n) i(n)stit̄. De satisda. (I. 4, 11), C. de prē. XXX. a. Si quis (C. 7, 39, 8). C. de iudic̄ Prope. randus (!) § Sin autem (C. 3, 1, 13 § 2b) contra in fi. Illud

---

1) In F hat die *Glosse der älteren Schicht* ad v. *appareant:* »Silicet (!) . . § I. et II. contra« (f. 22′ c. 1) und zu c. 3 Sollicite eod. ad v. *providentie:* »C. de testibus l. penult. contra. Solutio: . . imponendam. *b.*« (l. c.). Diese beiden Glossen stehen auch in E (f. 27 c. 2) und in K p. 3 (f. 25 c. 1 sq.), in E unmittelbar nacheinander, in K voneinander getrennt: »§ S. vel . . § I., II. contra. C. de testamentis l. plt. . . fidem faciendam. *b.*« *Richard* hat zu c. 3 Sollicite cit. ad v. *prudencie:*

»C. de edic. di. adri. l. Edicto,
ff. de bonorum pos. secundum tabulas l. I. § Si linum,
C. de testamentis l. Nostram contra. Solutio: Sigilla . . faciendam. *b.*«
(Cod. Bamberg. Can. 20 [= B] f. 14′ c. 1).

2) Die gleiche Glosse — von belanglosen Varianten wird wie auch im folgenden abgesehen — steht auch *als Glosse der älteren Schicht* in E f. 19′ c. 1 und in K p. 3 f. 17′ c. 2, nur daß nach »Perlectis« noch »S. II. Q. I. Nemo« (c. 11) folgt. Die Glosse fehlt in Cod. Fulden. D. 5 [= H] (f. 16 c. 1).

3) E f. 19′ c. 2 und K p. 3 f. 18 c. 1 haben als *Glosse der älteren Schicht* — das Gleiche gilt auch im folgenden — ad v. *sententia* eod.: »S. XI. q. I. c. pnlt. . . . Inprimis«.

4) E f. 20′ c. 1 und K f. 18′ c. 2 haben die gleiche Glosse. Nur steht in E nach »b« zunächst »ff. de censibus Forma« (D. 50, 15, 4) — in K steht dies vor »Arg. quod . .«; ebenso fehlt in beiden Hss »contra«.

Digitized by Google

post littem (!) con., hoc ante. *b.*« [1]) — Zu c. 5 In omni negocio II. 13 ad v. *In omni negocio* (f. 3′ c. 2): »S.(cil.) correptionis. *b.* Nam ubi delatores aliquid dicunt episcopo iurati, potest episcopus eos quasi convictos ad penitenciam compellere, ut XXXV. q. VI. Episcopus in si.« (c. 7) [2]). — Zu c. 8 Controversiam II. 18 ad v. *decimacione(m)* (f. 4 c. 2): »I. de v. si. Causa (c. 13) contra. Solutio: Non hoc dicitur regalis donacionis firmitate, set apostolici privilegii auct(oritate). *b.*« [3]) — Zu c. 2 Inter ceteras II. 20 ad v. *admittendam* (f. 4 c. 2): »Arg. contra non valet in genere, quod in spe(ci)e valeret. *b.* S. di. XXIII. § (!) Quamquam (c. 6), ff. si quis caut. Set et si quis (D. 2, 11, 4) § III., ff. quod cuiusque uni. Item eorum (D. 3, 4, 6) § I., ff. qui omnia pos. (!) In tradendas (D. 8, 4, 7). I. de prebend. Relatum (c. 11) contra, S. de officio et po. i. or. Si sacerdos (c. 6) contra, ff. de questi. l. In criminibus § Qui questionem« (D. 48, 18, 1 § 21) [4]). — Zu c. 10 Super eo eod. ad v. *super hoc differenda* (f. 4′ c. 1): »I. e. In eminenti (c. 40) contra. Ibi iudex nolebat recipere probaciones de falsi subiestione (!), hic volebat. *b.*« [5]). — Zu c. 30 Ad hec eod. ad v. *iudicio ecclesie* — in Wirklichkeit zu c. 31 Questioni eod. ad v. *statim in eandem sententiam* — (f. 4′ c. 1): »S. c. prox. (c. 30) contra. Set ibi iuravit stare mandatis ecclesie, hic vero specialiter ipsius episcopi, vel ibi errat (!) excommunicatus pro incerta causa, hic pro certa. *b.*« [6]) — Zu c. 42 Reprehensibilis eod. ad v. *in vocem app(el)lacionis* (f. 4′ c. 2): »S. e. Super eo vero quod inter. (c. 13) contra. Sol(u)tio: Qui vult app(el)lare ante litem con., aut gravetur (!) a iudice aut non. Si non gravatur, appel(l)are non potest ut hic, si gravatur, potest ut ibi, arg. S. e. Cum sit romana (c. 5). Post litem autem con.

---

1) Eben diese Glosse haben E f. 23 c. 2 und K f. 21′ c. 1: »Ff. de privilegiis Cum si pupil. . . ante . *b.*«

2) Die gleiche Glosse hat *Richard* (B f. 13 c. 1; F. f. 20 c. 2): »S. correctionis. *b.* Nam ubi duo . . . Episcopus in sinodo«.

3) Diese Glosse steht auch in K f. 27′ c. 1, während sie in E (f. 29′ c. 2) fehlt. Auch *Richard* hat diese Glosse. S. *Archiv* 1927 S. 639; S.-A. S. 70.

4) *Richard* hat die nämliche Glosse, aber nur bis »Relatum contra« (B f. 16′ c. 1; F f. 25 c. 2).

5) *Richard* glossiert ebenda: »I. e. In eminenti contra Hic volebat iudex admittere [B, F: amittere] probationes, ibi nolebat. »*b.*« (B f. 17 c. 1; F f. 26 c. 1; I f. 17′ c. 1). In Cod. Halen. Ye 80 [= I] fehlt »*b.*«

6) Auch *Richard* hat diese Glosse, ebenso *Alanus*. S. *Archiv* 1927 S. 600 (S.-A. S. 29).

Digitized by Google

sive gravetur sive non, app(el)lare potest, arg. S. II. q. VI. Ad romanam (c. 8), § Patet (dict Gr. p. c. 14) et S. e. Cum sit ro. *b.*«[1])

Ebenso zu c. 1 Inhibendum III. 2 ad v. *in domo sua* (f. 5 c. 1): »S. di. XXXII. Interdixit (c. 16) contra, C. de epīs et c. Eum qui (C. 1, 3, 19) contra. Sol(u)t(i)o: Licet sit iuris presuntio, admittitur probatio in contra, ut S. de presu(n)pti. Quanto (c. 9). *b.*«[2]) — Zu c. 4 Inter cetera III. 3 ad v. *nullatenus obtinere* (f. 5 c. 1): »S. di. XXXII. Si qui vero (c. 3) contra. Set illud locum habet, eadem est ubi (!) consuetudo, ut in minoribus ordinibus coniugati ecclesie deserviant, hoc autem locum habet, ubi non est illa consuetudo. *b.*«[3]) — Zu c. 3 Racio III. 5 ad v. *utilitate* (f. 5 c. 1): »Arg. ergo res ecclesiastice per prebendas dividi non debent. *b.* Arg. XXV. q. I. Que ad perpe. (c. 3), S. XII. q. I. § De rebus (dict. Gr. p. c. 25), Res, Nulli (cc. 26, 27), § Si ergo (dict. Gr. p. c. 27), Si privatum« (c. 28)[4]). — Zu c. 10 Maioribus eod. ad v. *prebendarum* (f. 5 c. 2): »S.(cil.) ut una in plures non dividatur. *b.*«[5]) — Zu c. 2 Presbiterum III. 6 ad v. *non permittitur* (!) (f. 5 c. 2): »Arg. quod ab inicio non (!) valuit, ex post infirmatur. *b.* Arg. di. XXXIII. Usque adeo (c. 5), S. XXX. q. I. c. I. et II., ff. de procurat. (D. 3, 3) Procurato (!), S. di. LV. Precepta (c. 12). Contra S. VII. q. II. In litteris, Nuper« (cc. 1, 2)[6]). — Zu c. 2 Nulla III. 8 ad v. *confer(r)e distulerit* (f. 5 c. 2): »S. VIIII. q. III. Cum simus (c. 3) contra. Solutio: Ea, que per canonicas (!) expediri possunt, per eos expediuntur

---

1) In F — ältere Schicht — f. 29' c. 2 steht mit fehlerhaftem Text und in K f. 33 c. 3 mit verkürztem Text (Homöoteleuton!) die gleiche Glosse. *Richard* hat auch fast wörtlich die nämliche Glosse, ebenfalls mit »*b.*« am Schluß. Doch ist nach »sive gravetur sive non« beigefügt »dummodo gravamen suspicetur« (B f. 19 c. 2; F f. 29' c. 2; I f. 20' c. 2). — Vgl. *Laspeyres'* Ausgabe der *Summa decretalium* Bernhards von Pavia, Ratisb. 1860, p. 325.

2) E f. 38 c. 1 und K f. 35 c. 1 haben eod. ad v. *matrem:* »S. di. XXXII. . . . Eum qui contra«. *Richard* schreibt eod. ad v. *perpetratum:* »C. de epīs et c. Eum qui contra. Solutio: Licet . . contrarium, ut . . Quanto. *b.*« (B f. 20 c. 2; F f. 31 c. 2; I f. 22 c. 2).

3) In E f. 39' c. 1 und K f. 36 c. 2 steht die gleiche Glosse: »S. di. XXXII. . . ubi eadem est consuetudo . . *b.*«

4) In E f. 40 c. 1 und K f. 37 c. 1 steht: »S. XXV. . . Si privatum.«

5) E f. 41' c. 2 hat die gleiche Glosse, ebenso K f. 37' c. 1, K jedoch mit »una in duas« und ohne »b«.

6) E hat f. 41' c. 1 eod. ad v. *non permittimus:* »§ Arg. quod ab . . . ex post facto infirmatur, ut S. di. XXXIIII. Usque adeo«. — Cf. *gl. ord.* c. 2 X III. 6 ad v. *non permittimus.*

Digitized by Google

ut hic, que non possunt, per metropolitanum expedie(n)tur ut ibi. *b.*«[1]) — Zu c. 2 Si quis conmendaverit III. 13 ad v. ***applicabitur ad deos*** (f. 5′ c. 1): »Id est sacerdotes, ut S. XI. q. I. Sacerdotibus (c. 41). *b.* S. t. prox. (= tit. 13) c. I., secus ff. e. (D. 13, 6), si sine dolo.«[2]) — Zu c. 2 Gravis III. 14 ad v. ***non ecclesiae*** (f. 5′ c. 1): »Arg. ergo depositum vel fide iussio persone non obligat ecclesiam. *b.* S. XVI. q. VI. Si episcopum (c. 2), ff. de pecculio Quot. § I« (D. 15, 1, 47 § 1)[3]). — Zu c. 5 Constitutus III. 18 ad v. ***accessio(n)es*** (f. 5′ c. 2): »Arg. ff. de amini. r. addici. (!) per. (D. 50, 8) l. II. § ul't., ff. e. Fideiussores § Pro (D. 41, 1, 68 § 1). Contra ff. manda. Si manda. § pnl't. (D. 17, 1, 59 § 5). Arg. fideiussorem teneri etiam in usuras. *b.*«[4]) — Zu c. 2 Fraternitatem III. 20 ad v. ***non tenent*** (f. 5′ c. 2): »Arg. ergo prelatus rem ecclesie donare non potest. *b.* Ff. de officio procurat. ce. (D. 1, 19) l. I., ff. de pecculio Qui pecculii (D. 15, 1, 46), ff. de donat. Filius fa. (D. 39, 5, 7), ff. qui vi aut clam l. III. § Utantum (!)« (D. 43, 24, 3 § 3)[5]). — Zu c. 4 Cum in officiis III. 22 ad v. ***voluerit*** (f. 5′ c. 2): »l. c.

---

1) In K steht f. 38′ c. 2 ad v. *infra VI. menses* die Glosse:
»S. de etate, qua. et or. pre. Eam (c. 5) § ult. contra,
l. aut. De scis epis (Nov. 123) § V.,
S. VIII. (!) Q. III. Cum simus contra. Solutio: Ea . . ut ibi . *b.*« S. *Schulte* a. a. O. S. 91 lit. t. In E steht bei dem Textwort »conferre« ein Verweisungszeichen, es fehlt aber die bezügliche Glosse (f. 42 c. 2).

2) E f. 44 c. 1 und K f. 40 c. 2 haben auch diese Glosse, jedoch K ohne »b.«

3) In E f. 44 c. 2 und in K f. 40′ c. 1 steht die Glosse ad v. *contra canonicos*. Doch fehlt in K »*b.*« und in K steht an der Spitze, in E nach »ecclesiam . *b.*« »S. XVI. Q. VI. Si episcopum, Episcopo non licet« (c. 6). *Petrus Hispanus* hat die Glosse im Wortlaut unserer Hs, jedoch ohne »*b.*« (Cod. Wirceburg. Mp. th. f. 122 f. 22 c. 1). In H fehlt diese Glosse (f. 36′ c. 1).

4) In E f. 45′ c. 2 ad v. *et timore*, in K f. 42 c. 1 ad v. *accessiones* steht: »ff. de amini. re ad ci. per. l. II., ff. e. . . § pnlt.« und in beiden Hss davon getrennt: »§ Arg. fideiussorem . . in usuris,
ff. de admin. re. ad ci. per. l. II. et ult.,
ff. mandati Si manda. § pnlt.
Ff. Locati Quero (D. 19, 2, 54) contra,
C. quod cum eo Si mandator (C. 4, 26, 9 [8]) contra.«

5) E f. 46 c. 1, K f. 42 c. 2 lesen eod.: »§ Arg. ergo . . potest,
ff. de peculio Quod peculii,
ff. quod vi aut c. l. III. Non tantum.«

Digitized by Google

prox̄. contra. Ibi inter vivos, hic causa mortis, arg. XII. q. V. Quia iohannes (c. 3). *b.*«[1])

Ferner zu c. 2 Non sunt IV. 1 ad v. *una caro* (f. 1′ c. 2): »S. e. c. proximo contra contra (!). Solutio: De futuro hic, ibi de presenti desponsatio intervenit. *b.*«[2]) — Zu c. 12 Requisivit eod. ad v. *cum matre* (f. 2 c. 1): »S. XXVII. q. II. Si qui(s) spon. (c. 32) contra. Solutio: Hic matrimonium fuerat consumatum, ibi tantum iniciatum. Arg. S. XXXII. q. VII. Quedam, Concubuisti, Si quis cum (cc. 19, 23, 24) et I. de eo qui cogno. con. Veniens (c. 3) *b.*«[3]) — Zu c. 14 Illud eod. ad v. *fraudaretur* (f. 2 c. 1): »Quid est, quod hic dicitur, quomodo fraudaretur domino servus? Hoc dictum credo propter aut̄. C. de liti. (!) li. (C. 7, 6) positum Ad hoc, quoniam si dominus scienter permittit servum suum alicui libere mulieri copulari ignoranti ipsum esse servum, eo ipso rapitur ad libertatem. B.« — Zu c. 18 Iuvenis eod. ad v. *septennem* (f. 2 c. 1): »Septennio tamen proximam. *b.*«[4]) — Zu c. 1 Lex divine IV. 2 ad v. *prohibeatur* (f. 2 c. 1): »Arg. consensum (!) videtur, quod prohibitum non invenitur. *b.* S. di. V. Bapt̄i. (c. 3), S. XXX. (q.) IIII. Qui(s) spiritualem (c. 4), S. XXXIII(I). Valentino (c. 20), ff. de procurato. Mutus § I. (D. 3, 3, 43 § 1), ff. de peculio le. Licet § Per vim (D. 15, 1, 3). S. XXXV. q. VIIII. Loci (c. 2) contra.«[5]) — Zu c. 2 Tua sanctitas eod. ad v. *debet* (f. 2 c. 1): »Debito honestatis, non necessitatis. *G.*«[6]) — Zu c. 5 Litteras eod. ad v. *consueveri(n)t:* »Arg. ad

---

1) In E f. 46′ c. 2, in K f. 42′ c. 2 lautet die Glosse:
»I. t. (!) proximo contra. . . mortis,
S. e. (!) Q. V. Quia iohannes,
S. XII. Q. I. Episcopi de (c. 19),
S. XII. Q. II. c. I. et III. et Q. V. Si episcopus (c. 5),
S. causa (!) proxima contra.«

2) E f. 62′ c. 1 ad v. *non impediente,* K f. 58 c. 1 — ohne Verweisungszeichen — haben die gleiche Glosse: »S. e. . . Set hic de futuro . . *b.*«

3) Die gleiche Glosse steht in E f. 63′ c. 2, in K f. 59 c. 2 ad v. *nec viro suo:* »S. XXVII. . . contra. Set hic . . *b.*«

4) E f. 65 c. 1 und K f. 60 c. 2 haben die gleiche Glosse; *Richard* liest: »Septimo tamen proximam [I: proxima]. *b.*« (B f. 35′ c. 2; F f. 53 c. 2; I f. 46 c. 2).

5) In E f. 65′ c. 1 und K f. 60′ c. 2 steht die nämliche Glosse ad v. *prohibendum:* »§ Arg. concessum videtur [deest: K] . . contra«.

6) Die Hs hat hier tatsächlich, wie *Schulte* angibt (a. a. O. S. 94, Ziff. 1), »G«. Aber zweifellos ist statt »G.« »*b* « zu lesen. E f. 65′ c. 1 und K f. 60′ c. 2 haben die gleiche Glosse, E mit der Sigle »*b.*«, K ohne Sigle. Bei

Digitized by Google

ea, que frequentius accidunt, iura aptantur. Arg. S. XXVIII. De siracusane (c. 13). S. e. Lex (c. 1) contra iuxta fi. Ibi ambo erant impuberes, hic unus maior et ideo magis obligatus, cum et minoris etatem expectare teneatur nec sit in eius arbitrio resilire, I. e. De illis (c. 9). *b.*«[1]) — Zu c. 11 Si puella eod. ad v. *infra XII.* (f. 2 c. 2): »S. XX. q. I. Firma (c. 1) S. XXX. q. II. Ubi (c. un.) contra. Secundum [lies: Set] quod ibi dicitur, nichil facit, intellige quantum ad essentia(m) matrimonii. Obligatur tamen maior minori, ut eam usque ad pubertatem debeat expectare. *b.*«[2]) — Zu c. 2 Cum sit IV. 5 ad v. *cognosce* (f. 2 c. 2): »§ Arg. quod excommunicatus habet personam standi in iudicio, quo dicit *se iniuste excommunicatum. b.* Arg. XI. q. III. Si episcopus forte, Si quis presbiter, Excommunicatos, Quicunque (cc. 4, 5, 17, 37). *Int(e)r(e)a non servetur,* arg. II. Q. I. Nemo (c. 11), arg. XXIIII. q. III. De illicita« (c. 6)[3]). — Zu c. 8 Veniens IV. 6 ad v. *contrahat* (f. 2′ c. 1 am Rand): »(Arg. quod) minus malum tollerandum sit, (ut) maius vitetur. *b.* S. XXIII. (XIII.) Nervi (2), S. XVII. q. IIII. § ul't., (XXX)III. q. II. Si servus [lies: Si quod verius] (c. 9), S. XXXV. q. II. Quod scripsi« (c. 20 § 1)[4]). — Zu c. 4 Super eo eod. ad v. *ac condicionem* (f. 2′ c. 1): »S. e. c. I. (contra). Ibi de condicione inhonesta, hic de honesta. *b.*«[5]) — Zu c. 3

Petrus Hispanus hat die gleiche Glosse die Sigle »*b.*« (Cod. Wirceb. cit. f. 24′ c. 1). *Richardus Anglikus* bringt die nämliche Glosse, aber ohne Sigle (B f. 36 c. 1; F f. 53′ c. 2; I f. 47 c. 1). Auch bei *Tankred* trägt diese Glosse die Sigle »*b.*«, wenigstens in Cod. Bamberg. Can. 19 (= A) f. 52 c. 1 und in Cod. Lips. 968 (= D) f. 51 c. 1, während allerdings Cod. Fulden. D. 6 f. 43 c. 2 »*R.*« hat. — Daraus ergibt sich zugleich, daß die von *Schulte* (a. a. O. S. 96) über die Persönlichkeit des »G.« ausgesprochenen Vermutungen gegenstandslos sind.

1) E f. 65′ c. 2 und K f. 61 c. 1 haben die gleiche Glosse. — *Richardus Anglikus* schreibt eod. ad v. *promulgare: »S. e. Lex divine. Solutio: Ibi ambo erant impuberes, hic unus maior et ideo magis obligatus, ut I. e. De illis.* Vel sicut ibi dixit, non fuit ibi desponsatio, set de futura desponsatione promissio« (B f. 36 c. 2; F f. 54 c. 1; I f. 47 c. 2). Hier haben wir unmittelbar nacheinander (s. S. 491[6]) zwei Belege dafür, daß *Richard außer den signierten noch weitere Glossen aus Bernhards Glossen entlehnt hat,* was ich noch im *Archiv* 1927 S. 637 (S.-A. S. 68) als unentschieden hinstellte.

2) In E f. 66′ c. 2, K f. 62 c. 1 steht die nämliche Glosse, aber ohne Sigle.

3) E f. 68′ und K f. 63′ c. 1 haben dieselbe Glosse.

4) In E f. 69′ c. 2 und in K f. 64′ c. 1 findet sich die nämliche Glosse.

5) E f. 68′ c. 2 und K f. 63′ c. 2 haben die gleiche Glosse, doch fehlt in E »hic de honesta«.

Digitized by Google

Super hoe IV. 7 ad v. *perpetuo* (f. 2′ c. 1): »Id est generaliter. Arg. quod privandus est dignitate, cui promissa est nondum vacans. *b.* Arg. di. LXXVIIII. Si quis papa (c. 2[1]), S. de concessi. preben. Nulla ec. (c. 2), arg. C. de pact. l. ul't.« (C. 2, 3, 30)[1]). — Zu c. 2 Proposuit IV. 9 ad v. *carnale(m)* (f. 2′ c. 1): »Arg. qui facit contra privilegium suum, privilegio videtur renunciare. *b.* Arg. S. XXVIIII. q. II. Si femina (c. 5), arg. C. de iure iurando [lies: do.] l. Sicut (!) creditor (C. 8, 33 [34], 2), ff. de vacat. mu. l. pnl't. § (Si) post (D. 50, 5, 13 § 3), arg. C. de usuris Qua(m)vis (C. 4, 32, 8), S. t. II. Significavit (c. 2 Comp. I IV. 7), I. de privile. Si de terra (c. 9), S. di. VIII. Quo iure (c. 1), ff. de legat. conmis. De lege § ult.« (D. 18, 3, 6 § 2)[2]). — Zu c. 1 Si quis cum filiastra IV. 13 ad v. *non habu(er)it* (f. 2′ c. 2): »Nam alias favere ei videtur, S. XXXII. q. I. c. I. et II. *b. nubere* s.(cil) post mortem viri. *b.*«[3]). — Zu c. 4 Causam IV. 18 ad v. *nata fuerit* (f. 3 c. 1): »S.(cil.) de alio, non de marito. *b.*«[4]). — Zu c. 4 Significasti IV. 20 ad v. *ipsum* (f. 3 c. 2): »Arg. ubi par culpa depiehenditur, alteri ab altero nichil obicitur. *b.* S. XV. Q. III. Nemini (c. 5), S. (!) de dolo Si duo (D. 4, 3, 36), C. de inofficioso te. In arena(m) (C. 3, 28, 11), C. de hereticis Quoniam multi« (C. 1, 5, 21)[5]).

---

1) K hat f. 65 c. 1 eod. ad v. *machinata:* »§ Arg. quod privandus est . . de pact. l. ult.« In E fehlt diese Glosse vollständig (f. 70 c. 2). Die *Richard*-glosse eod. ad v. *perpetuo* lautet: »§ Id est generaliter.

§ Arg. prebenda [B, F; prebendam] privandum [I: privandus], cui non vacans permittitur (!),
I. II. Q. I. Inprimis,
I. XXXI. Q. I. Relatum (c. 4),
S. de conces. ec. non va. Nulla. *b.*« (B f. 38′ c. 2; F f. 57′ c. 1; I f. 51′ c. 1).

2) In E f. 71 c. 1 und in K f. 65′ c. 1 steht ad v. *consuetudinem* die nämliche Glosse, nur folgt am Schluß noch »I. de dote post di. re. Mulieres« (c. 1). *Richard* bemerkt eod. ad v. *carnalem*: »§ Arg. quod qui facit . . ei renuntiare videtur, ut I. de privil. Si de terra. *b.*« (B f. 39 c. 1; F f. 58 c. 1; I f. 52 c. 2). — Zur Lesart »carnalem consuetudinem« s. *Friedbergs* Ausgabe des Corp. iur. can. II, 692.

3) E f. 71′ c. 2 und K f. 66 c. 2 haben beide Glossen: »Nam . . c. I. et III. . .« Doch fehlt nach »viri« die Sigle »b« und E fügt bei »ut XXXVII. Hii qui«.

4) E f. 74′ c. 2 und K f. 69 c. 1 haben die nämliche Glosse, aber ohne Sigle.

5) E f. 76′ c. 1 und K f. 70′ c. 2 haben eod.: »§ Arg. ubi [K: ut] par . . . obicitur. *b.*«
»Arg. [deest: E] S. XVI. [E: XVIII.] Q. III. [K: VI.] Nemini,
arg. S. (!) de dolo Si duo« [E deest: arg. — duo].

Digitized by Google

Somit ist die Zahl der Bernhardsiglen in unserer Glosse wirklich groß. Dazu kommt, daß die darin vorfindlichen *nicht signierten Bernhardglossen* diese Zahl wohl noch übertreffen. Zum Beweis sei zunächst bemerkt, daß die von *Schulte* (a. a. O. S. 90 f.) aus K (f. 40 c. 2) mitgeteilte — aber nicht zur Alanusglosse, sondern zur Glosse der älteren Schicht gehörige[1]) — Bernhardglosse zu c. 1 Si quis conmodaverit III. 13 auch in unserem Apparat steht: »Hoc et alia, que de textu pentateucii huic inserui volumini, ad hoc apposui, ut s(c)iatur, quid de talibus fuit in veteri l.(ege) statutum, non quod omnia credam ad litteram esse servanda, ut S. di. VI. § His ita« (dict. Gr. p. c. 3) [f. 5′ c. 1]. Ferner heißt es z. B. zu c. 1 De quodvultdeo II. 1 ad v. *promiserat* in unserer Hs (f. 3 c. 2): »S. de pactis c. I.« *Richard* schreibt eod. ebenso, fügt aber »*b.*« hinzu[2]). — Zu c. 6 At si clerici eod. ad v. *non tenet* hat unsere Glosse (f. 3 c. 2): »Arg. quod (res) inter alios gesta non obstet [lies: obest], arg. S. de officio iu. de. Super eo« (c. 20). *Richard* hat die gleiche Bemerkung, mit der Sigle »*b.*«, schickt aber voraus: »§ Quamvis suspitionem inducat, ut ff. de iure iu. Si duo« (D. 12, 2, 13)[3]). — Zu c. 1 Clerus II. 4 ad v. *in veritate* hat unsere Hs (f. 3′ c. 1): »S. de offi. iudicis or. c. I.« *Richard* fügt wiederum »*b.*« bei[4]). — Zu c. 4 Audita II. 9 ad v. *intellexi-mus* bringt unsere Hs: »I. de decimis Ex multi. (c. 17). Nota, quod non vult papa per suum rescriptum bene statuta rescindi, ut S. de filiis p. Eam« (= c. 7 Comp. I I. 8) [f. 3′ c. 1]. *Richard* hat eod. ad v. nec intelligi *debuit* die Glosse: »§ Arg. quod non vult . . . rescindi. *b.*«[5]) — Zu c. 8 Ex conquestione II. 9 ad v. *revocatis* hat unsere Hs (f. 3′ c. 1): »I. de app(el)lacionibus Significavit« (c. 24). *Richard* hat die gleiche Glosse, jedoch mit der Sigle »*b.*«[6]) — Zu c. 2 Causam II. 11 ad v. *sigillis*

1) Sie ist auch in K deutlich erkennbar von anderer Hand geschrieben als die Alanusglosse. — Die Glosse findet sich gleichfalls in E (f. 43′ c. 2), *fehlt dagegen in H* [f. 36 c. 1]. Auch in Cod. Fulden. D. 6 trägt sie die Sigle »*b.*« (f. 35′ c. 2), ebenso in D (f. 34′ c. 1).

2) B. f. 10 c. 2; F f. 16 c. 1; I f. 15′ c. 1.

3) B f. 10′ c. 1; F f. 16 c. 2; I f. 15′ c. 2, f. 16 c. 1.

4) B f. 11 c. 1; F f. 17 c. 1; I f. 16′ c. 1.

5) B f. 11′ c. 2; F f. 18 c. 2. — »I. de decimis Ex multi.« ist aus der *Glosse der älteren Schicht* entlehnt (K f. 20 c. 2). In E fehlt diese Glosse (f. 22 c. 2).

6) B f. 12 c. 1. In F fehlt die Sigle (f. 18′ c. 2).

Digitized by Google

clausas finden wir in unserer Hs (f. 3' c. 2): »No.(ta) atestaciones (!) in alio iudicio receptas in alio valere, ut In aut. de testi. § Quoniam multe (Nov. 90 c. 4), I. de fideiusso. Constitutus (c. 5), I. de testibus Causam (c. 10), C. de testibus l. Cum apud (C. 4, 20, 20). Arg. contra de officio i. de. Super eo (c. 20). Sol'.(utio): Hec rubrica vera est im (!) pecuniariis causis, secus in criminalibus, ut In aut. de testibus § Quoniam multe.« *Richard* hat die gleiche Glosse, nach »Super eo contra« steht aber »*b.*«[1]) — Zu c. 16 Cum tu II. 13 ad v. *benigne* haben wir in unserer Hs (f. 3' c. 2): »Ff. de leg. et con. Benignius (D. 1, 3, 18), S. de off. et po. Quesitum (c. 2 Comp. I I. 18), S. II. Q. V. Quot. (c. 17), S. de con. di. II. Non hoc corpus (c. 45), S. de pnā. di. I. Pericu. (c. 23). § No.(ta) dicta testium benigne interpretanda et quod in ambiguis proniores (simus) ad a b)solvendum quam ad conde(n)pnandum) ut de probac. c. II.« *Richard* schreibt eod.: »§ No.(ta) dicta testium . . ut S. e. c. I. *b.*«[2]) — Zu c. 17 Ut autem eod. ad v. *renunciatum* finden wir in unserem Apparat (f. 3' c. 2): »Alioquin etiam super primis cap admitteretur, ut C. de temporibus et re. Per hanc (C. 7, 63, 4). Arg. quem non posse uti iure, cui renunciavit, arg. l. de privi. Si de terra (c. 9). Set ibi dicitur reum, id est falsum, vel illud de eadem causa, hic autem de causa appel(l)acionis.« Bei *Richard* steht eod.: »§ Alioquin [B: aliquin) si non esset renunciatum, etiam . . Si decreta (!). *b.*«[3]) — Zu c. 23 Ex parte eod. ad v. *in causa alia* hat unsere Hs (f. 4 c. 1): »Arg. quod res inter alios accta (!) aliis preiudicium generat, arg. S. de officio et po. i. de. Super eo« (c. 20). *Richard* hat dieselbe Glosse: »§ Arg. quod . . inter alios preiudicat . . Super eo. *b.*«[4]) — Zu c. 1 Sicut est II. 16 ad v. *deprehensus* bemerkt unser Apparat (f. 4 c. 1): »S. di. L. Si quis diaconus (c. 29). Omne malum factum prave presumitur acctum, donec probetur contra, ut XXXIIII. q. II. In lectum (c. 6) et C. de iniuriis l. Si non convicii (C. 9, 35, 5). *R.*(ic.). § Deprehensio non sufficit sine convicione (!) vel confessione, ut II.

1) B f. 12' c. 2; F f. 19' c. 2. — Außerdem folgt nach »Constitutus« »C. de arbitris l. plt. in fi.« und nach »Causam« »I. aut. de testi. Cum a. de pla.« — »Rubrica« betr. s. *Archiv* 1927 S. 635 f. (S.-A. S. 66 f.).

2) B f. 13' c. 1; F f. 21 c. 1. — »Ff. de legibus — Quotiens« ist der *Glosse der älteren Schicht* entnommen (E f. 25' c. 1; K f. 23' c. 1).

3) B f. 13' c. 1; F f. 21 c. 1.

4) B f. 14 c. 1. In F fehlt »b.« (f. 21' c. 2).

Digitized by Google

q. l. Nos« (c. 1). Bei Richard finden wir die gleiche Glosse: »§ Nonne (!) malum [F: malu] factum . . actum. *b.*, donec . . Si non convicii«[1]). — Zu c. 22 Ad presentiam II. 20 ad v. *absolvi* steht in unserem Apparat (f. 4' c. 1): »Id est absolutum ostendi. Si.(mile) XXXIII. q. V. Noluit (c. 16), S. de officio iu. or. Quesitum« (c. 2). Bei *Richard* steht am Schluß der gleichen Glosse die Sigle »*b*«.[2]) — Zu c. 24 Significavit eod. ad v. *evacuatis* (!) hat unsere Hs (f. 4' c. 1): »S. di. XXI. Denique, Infe., Sub. (cc. 6, 4, 8). Nam malicia non debet esse inpunita, ut XXIII. q. III. (IIII) Est iniusta (c. 33) in fi., S. de dolo et con. Ex litteris (c. 2). *impunita.* S. XXIII. q. I. Paratus (c. 2), S. e. Rela.« (c. 21). *Richard* schreibt eod. ad v. *evacuetis:* »I. di XXI. Denique, Inferior, Submittitur. *manifesta.* S. e. Relatum. *b. inpunita.* Nam malicia . . Ex litteris. *b.*«[3]) — Zu c. 27 Consuluit eod. ad v. *cogere* erklärt unsere Hs (f. 4' c. 1): »I. e. Reprehensibilis (c. 42), S. e. Personas« (c. 4). Die *Richard*glosse eod. lautet: »S. [B addit: p.] e. Personas. *b.*«[4]) — Zu c. 42 Reprehensibilis eod. ad v. *quo ad presidium* innocentium bringt unsere Hs (f. 4' c. 2): »Nam iuris beneficium non est trahendum ad iniquum conpendium, ut C. de usu capi. pro entore (C. 7, 26). l. ult. *p. ys.* S. e. Ad nostram.« *Richard* fügt ad v. *innocentium* bei: »S. e. Ad nostram. *b.*«[5]) — Zu c. 47 Vel ex malicia eod. ad v. malicie *suspicione* lesen wir in unserer Hs (f. 4' c. 2): »Que tamen removeri potest probatione contraria, ut diximus S. de presunpt. Quanto (c. 9) . . . *obviamus.* Nota maliciis hominum occur(r)endum, ut C. de iure iu. propter c. (C. 2, 58) l. II., XXX. q. I. Dictum« (c. 4). *Richard* bemerkt eod. ad v. *suspitione:*

---

1) B f. 14' c. 1; F f. 22' c. 1. — In E f. 27' c. 1 und in K f. 25 c. 2 lautet eod. die *Glosse der älteren Schicht:*

»S. VI. Q. I. Si omnia (c. 2),

S. di L. Si quis diaconus«, und beide Hss haben auch »§ Omne male factum [E: malefitium] p. p. actum. *b.*« — Auch *Petrus Hispanus* hat: »§ Omne malum factum presumitur prave actum« (Cod. Wirc. cit. f. 20 c. 2).

2) B f. 17' c. 2. In F (f. 27 c. 2) und I (f. 18' c. 1) fehlt die Sigle.

3) B f. 17' c. 2; F f. 27' c. 1; I f. 18' c. 1. — »S. XXIII. q. I. Paratus« stammt aus der Glosse der älteren Schicht ad v. *inpunita* (E f. 33 c. 2; K f. 30' c. 2).

4) B f. 18 c. 1; F f. 27' c. 2. — Auch zu c. 37 II. 20 ad. v. *post appellationem* fehlt zweimal die Bernhardsigle. Vgl. meine Abhandlung (S.-A.): Richardus Anglikus als Glossator der Compilatio I S. 30[1].

5) B f. 19 c. 2; F f. 29' c. 2. In I fehlt die Sigle (f. 20' c. 1).

Digitized by Google

»§ Que tamen .. de presumptionibus Quanto. *b... calliditatibus:* § Nota malitiis . . l. II.,

I. XXX. Q. I. Dictum,

S. de filiis p. Ad presentiam (c. 2). *b.*« [1]).

Zu c. 3 Sane III. 3 ad v. *deinceps* heißt es in unserer Hs (f. 5 c. 1): »Arg. constitucionem tantum servata [lies: futura] respicere, S. de etata (!) or. A nobis« (c. 7). *Richard* hat die gleiche Glosse, mit der Sigle »*b.*« [2]). — Zu c. 10 Maioribus III. 5 ad v. *divisionem* lesen wir in unserer Hs (f. 5 c. 2): »S. di. CI. Pervenit (c. 1), I. c. prox̄. et c. Avaricie (c. 12), S. XVI. q. VII. Sicut domini ve. (c. 19), S. XII. q. II. Quatuor (c. 27) usque [lies: v̄.] *integram*, S. de ali. iu. mu. causa c. I. Ebenso schreibt Richard, nur folgt nach »domini« noch »I. XXI. Q. II. Sicut (c. 4) und am Schluß nach »c. I.« »*b.*« [3]). — Zu c. 12 Avaricie eod. ad v. *integritas* hat unsere Hs (f. 5 c. 2): »I. de censibus Prohibemus (c. 7), I. e. c. ult.« Genau so liest Richard, er fügt aber nach »Prohibemus« »*b.*« hinzu [4]). — Zu c. 13 Significatum est eod. ad v. *celebrare* findet sich in unserer Hs (f. 5 c. 2): »Arg. quod in spiritualibus beneficiis possunt pacciones intervenire, ut (S.) de ellectione Significasti (c. 21 [18]) et S. de transaccionibus. Non tamen fuit hic facta pactio cum aliqua persona, set sic dissposuerunt (!) prebendam unam in canonia [lies: canonici] et sic apostolicus confirmavit. *delegare.* »S. e. c. I.« Eben diese Glossen hat *Richard*, er fügt aber nach »Significasti«, ebenso nach »transact̄.« und nach »c. I.« »*b.*« bei [5]). — Zu c. 14 De monachis eod. ad v. *sustentando* lesen wir in unserem Apparat (f. 5 c. 2): »I. de symo. Cum sit« (c. 9). *Richard* bemerkt eod. ad v. *sustentatio:* »I. de symonia Cum sit ro. »*b.*« [6]). — Zu c. 2 Presbiterum III. 6 ad v. *sine scandalo* finden wir in unserer Hs (f. 5 c. 2): »Nota nil cum scandalo agendum, ut S. de temporibus Ad aures« (c. 4). *Richard* hat die gleiche Glosse, mit der Sigle »*b.*« [7]). — Zu c. 2 Continebatur III. 9 ad v. *sciente* erläutert unsere Hs (f. 5 c. 2): »Arg. consentire videtur, qui non contradic.(it), S. di. LIIII. Si servus (c. 20), S. XX. q. II. Si in qualibet (c. 1), ff. de procurat̄. Si defunctus (D. 3, 3, 15), C. mandat̄. Si

1) B f. 19′ c. 2; F f. 30′ c. 1; I f. 21 c. 2. — 2) B f. 21 c. 1; F f. 32 c. 2; I f. 23 c. 2 (». . futura . . de etate . .«). — 3) B f. 22 c. 1; F f. 33′ c. 1; I f. 24′ c. 1. — 4) B f. 22 c. 1; F f. 33′ c. 2. In I fehlt »*b.*« (f. 25 c. 1). — 5) B f. 22 c. 2; F f. 34 c. 1; I f. 25 c. 1. — Vgl. *Laspeyres* p. 325. — 6) Ll. cc. — 7) Ll. cc.

Digitized by Google

fideius. (C. 4, 35, 6), ff. de tributo. l. I. § Scientia(m) (D. 14, 4, 1 § 3), ff. ad manc. (!) Item § Interdum (D. 14, 6, 7 § 11). Ff. quibus mo. pi. vel y. Sicut § Non videtur (D. 20, 6, 8 § 15) contra, ff. de fur. l. pnl't. (D. 47, 2, 92 [91]) contra«. Die *Glosse der älteren Schicht* hat die gleiche Erläuterung, fügt aber nach »contradicit« »*b.*« hinzu [1]). — Zu c. 4 Novit eod. ad v. *instituere* finden wir in unserer Hs (f. 5 c. 2): »Arg. quod prelatus dignitates concedere non potest sine consensu ipsius clerici, ut S. de clericis con. Inter cetera (c. 4). No.(ta) idem esse ius in institucione et destitucione«. *Richard* hat die nämliche Glosse ad v. *destituere* bis »Inter cetera«, unter Beifügung von »*b.*« [2]). — Zu c. 6 Si quis presbiterorum III. 11 ad v. *ta(n)tum* heißt es in unserer Hs (f. 5' c. 1): »Arg. consuetudinem romane ecclesie non esse trahendam ad consequentiam, arg. S. de temporibus or. Subdiaconus« [!] (c. 1). Richard fügt bei der gleichen Glosse »*b.*« hinzu [3]). — Zu c. 2 Gravis III. 14 ad v. *accionem* bietet unsere Hs (f. 5' c. 1): »S. de appell. c. I. contra. Illud in causa spirituali, hoc in pecuniaria, arg. S. di. XCVI. Cum ad verum« (c. 6). Die *Glosse der älteren* Schicht hat genau die nämliche Glosse, jedoch mit der Sigle »*b.*« [4]). — Zu c. 3 Ex presentium III. 17 ad v. *deperire* steht in unserer Hs (f. 5' c. 1): »S. de iure iu. propter c. In pertrac.« (c. 4). Bei *Richard* hat die gleiche Glosse die Sigle »*b.*« [5]). — Zu c. un. Ad hoc III. 19 ad v. *predecessoris* heißt es in unserem Apparat (f. 5' c. 2): »Arg. successorem teneri ad quod prede.(cessor), ut de officio iudicis de. Quoniam« (c. 19). Ebenso schreibt *Richard:* »Arg. . . ad quod predecessor tenebatur . . Quoniam abbas. »*b.*« [6]).

Zu c. 4 De muliere IV. 1 ad v. postea *consensus* hat unsere Hs (f. 1' c. 2): »§ Quare [lies: Quia] non omni(s) metus excusat, ut C. (!) quod metus causa l. Metum (D. 4, 2, 5). Nam hic rati abicio locum habet, ut I. de spon. inpu. De illis (c. 12) arg.« Bei *Richard* finden wir dieselbe Glosse, aber mit der Sigle »*b*«. [7]). —

---

1) E f. 42' c. 1; K f. 39 c. 1. In E fehlt »ff. quibus mo. — Non videtur contra.«

2) B f. 23 c. 1; F f. 35 c. 2. In I fehlt die Sigle (f. 26 c. 2).

3) B f. 23' c. 1; F f. 35' c. 2; I f. 27 c. 1.

4) E f. 44 c. 2; K f. 40' c. 1. — *Richard* hat hier: »S. de appell. Dilecti (= c. 1). *b.*« (B f. 23' c. 2; F f. 36 c. 2; I f. 27 c. 2).

5) B f. 24 c. 2; F f. 37 c. 1; I f. 28 c. 2.

6) B f. 24' c. 2; F f. 37' c. 1; I f. 28' c. 2.

7) B f. 34' c. 1; F f. 51' c. 1; I f. 44 c. 2. »ar.« fehlt.

Digitized by Google

Zu c. 13 Non est vobis eod. ad v. *prono animo* lautet unsere Hs (f. 2 c. 1): »S. di. LXXXVI. Cum multi (!) [c. 5], S. de ellecione (!) Sepius (c. 10 [6]). *ut tota.* § Sic ergo pro delicto unius tota provincia interdicitur, ut S. de officio i. de. Sane quia (c. 16). *et ad quam transferuntur:* »Set cessante provincia, ad quam transferuntur, intelligo restituendam, a qua recedunt, arg. I. q. I. Quod (c. 41) et supra de servis non ordi. Nullus (c. 3) . . . *moneatis.* Nam admo.(nicio) prece.(dere) vindictam debet, ut XII. q. II. Indigne (c. 21). Arg. contra S. de app(el)lacionibus Cum sit« (c. 5). Alle diese Glossen hat auch *Richard,* aber bei jeder steht am Schluß »*b.*«[1]). — Zu c. 16 Preterea eod. ad v. *et potenciam* steht in unserer Hs (f. 2 c. 1): »Quid autem, si publice confitentur [lies: confiteretur]? Duplici racione non debet ei credi: primo quia unius confessio in alieno facto nulla est, ut IIII. q. III. § Item in cri. (dict. Gr. p. c. 2) et S. de testibus Veniens (c. 9); secundo quia turpitudinem suam confitetur, ut XIIII. q. V. Non sane (c. 15) et I. de eo qui duxit in matrimonio c. I.« *Richard* hat die gleiche Glosse, aber dazu nach »c. Veniens« und nach »c. I.« »*b.*«[2]). — Zu c. 6 Accessit IV. 2 ad v. *legitimas* erklärt unsere Hs (f. 2 c. 2): »Nam ubi matrimonium legitimum est, et proles legitima, ut di. XXXIIII. Si quis vi. (c. 13), ff. de iure do. Dotis ap. (D. 23, 3, 3), I. XXXII. q. IIII. Dicat (c. 9), S. de officio i. dele. (!) Preterea« (c. 9). Bei *Richard* trägt die gleiche Glosse die Sigle »*b.*«[3]). — Zu c. 12 De illis eod. ad v. *accedat* hat unsere Hs (f. 2 c. 2): ». . § Nota e(r)go at(t)estaciones in una causa acceptas in alia iudicem [lies: alio iudicio] valere, ut de eo qui mi. in pos. rei ser. Causam« (c. 2). *Richard* hat diese Glosse zu c. 13 Attestationes eod. ad v. *accepimus,* mit der Sigle »*b.*«[4]). — Die Glosse unserer Hs zu c. 3 Quod nobis IV. 3 ad v. *a principio* (f. 2 c. 2): »S. e. De illis autem« (c. 3 IV. 2) kehrt bei *Richard* wieder, mit »*b.*«[5]). — Zu c. 2 Accepisti IV. 4 ad v. *dimittere illam* heißt es in unserer Hs (f. 2 c. 2): »Nam quod ab inicio non valet, post factum non convales(c)it, ut S. de (h)is que fi. ab Cum ad (!) nos« (c. 3). *Richard* schreibt eod.:

---

1) B f. 35 c. 2; F f. 52' c. 1 sq.; I f. 45 c. 2, f. 45' c. 1. In B fehlt jedoch die Glosse ad v. *prono animo* vollständig (f. 35 c. 1) und in I fehlt bei der Glosse ad v. *ût tota* »*b.*« — 2) B f. 35' c. 1; F f. 53 c. 1; I f. 46 c. 1. — Vgl. *Laspeyres* p. 325. — 3) B f. 36' c. 1; F f. 54 c. 2; I f. 47' c. 1. — 4) B f. 36' c. 2; F f. 55 c. 1; I f. 48 c. 2. — 5) B f. 37 c. 2; F f. 55' c. 1; I f. 48' c. 2.

Digitized by Google

»§ Nam quod . . valet, tractu temporis convalescere non potest, ut S. de his que fiunt ab episcopo etc. Cum nos. *b.*« [1]). — Die Glosse zu c. 7 (9) Tua sanctitas (!) eod. ad v. *intuitu* lautet in unserer Hs (f. 2 c. 2) wie bei *Richard* ad v. *superstite* [2]): — »S. de ellectione Consideravimus« (c. 22 [19]); doch fügt *Richard* »*b.*« hinzu.

Zu c. 4 Cum institisset IV. 6 ad v. *presumatat* (!) hat unsere Hs (f. 2′ c. 1) die Glosse: »Arg. quod non generat inpedimentum, quod de iure non sortitur effectum, S. de iure patro. Ex diligen.« (c. 6); zu c. 1 Utrum IV. 11 ad. v. *scandalum* (f. 2′ c. 2): »No.(ta) pro scandalo multa esse mutanda, ut S. de temporibus Sane« (c. 2); zu c. 3 Super eo eod. ad v. *contradicere* (f. 2′ c. 2): »Nota: ergo qui tacet, non consentit. Verum est tamen ipsum non negare, ut ff. de re iudicata [lies: reg. iur.] Qui tacet (D. 50, 17, 142), S. de presu(n)ptionibus Nonne« (c. 6). Bei *Richard* steht in allen drei Fällen die nämliche Glosse wie hier, aber jedesmal ist »*b.*« beigefügt [3]). — Zu c. 3 Veniens IV. 13 ad v. *peracta* lesen wir in unserem Apparat (f. 2′ c. 2): »Arg. quod non sufficit aliquid inchoare, nisi sit conpletum, ut S. de regula. t. ad r. Signi.« (c. 11). *Richard* bemerkt eod.: »§ Arg. sufficit aliquid inchoare, etsi nondum sit conpletum, ut S. de regularibus tran. ad reli. Significatum. *b.*« [4]) — Die Glosse unseres Apparats zu c. 2 Ex litteris IV. 14 ad v. *non differas* (f. 2′ c. 2): »Nam mora a(d) se tra(h)it periculum et est arg. pro celebritate [lies: celeritate] suadenda, ut di. VIII. Que contra morem (!) [c. 2], supra de causa pos. Felix« (c. 2) steht wieder genau so bei *Richard*, aber mit der Sigle »*b.*« [5]) — Zu c. 1 Conquestus IV. 18 ad v. *in uxorem* hat unsere Hs (f. 3 c. 2): »I. e. Tanta«

---

1) B f. 37 c. 2; F f. 55′ c. 1; I f. 49 c. 1.

2) B f. 37′ c. 2; F f. 56 c. 1; I f. 49′ c. 2. In F steht die Glosse ad v. *superstite*, doch ist das Verweisungszeichen im Text abgewaschen, aber noch sehr gut erkennbar. In I steht das Verweisungszeichen bei *penitentia*. In B fehlt im Text das entsprechende Verweisungszeichen. Es gehört wohl zum Wort *superstite*.

3) B f. 38 c. 2, 39 c. 2, 39′ c. 1; F f. 56′ c. 2, 58′ c. 1, 58′ c. 2; I f. 50′ c. 2, 52′ c. 1, 52′ c. 2.

4) B f. 39′ c. 2; F f. 59 c. 1; I f. 53 c. 2.

5) B f. 40 c. 1; F f. 59′ c. 1; I f. 53′ c. 2. — Auch die *Bernhard*glosse zu c. 1 Accepisti IV. 16 ad v. *quia accepi* — bei *Richard* ad v. *tacuit* — entbehrt in unserer Hs (f. 2′ c. 2) der Sigle. Vgl. meine Abhandlung: Richardus Anglikus usw. S. 23[4].

Digitized by Google

(c. 6). Bei *Richard* steht die nämliche Glosse mit der Sigle »*b.*«[1]) — Zu c. 4 Causam eod. ad v. *non exposito* erklärt unsere Hs (f. 3 c. 1): »I. (!) de rescriptis Ceterum« (c. 3), *Richard:* »S. de rescript. c. Ceterum. *b.*«[2]) — Zu c. 6 Tanta eod. ad v. *nichilhominus* finden wir in unserer Hs (f. 3 c. 1): »No.(ta): ergo quod a principio non valuit, nec ex post f.(acto), ut S. de is que fi. ab episcopo Cum nos«, bei *Richard:* »§ No.(ta) ergo . . non valuit, ex post facto non potest convalescere, ut S. de his . . Cum nos. *b.*«[3]) — Zu c. 7 Causam eod. ad v. *ante principalis cause ingressum* hat unsere Hs (f. 3 c. 1) die Glosse: »Arg. pro restitucione ante ingressum cause inpetranda, S. de resti. ex. Iterum (!)« (c. 6), desgleichen *Richard,* dieser aber mit Hinzufügung von »*b.*«[4]) — Zu c. 3 Quod sedem IV. 20 ad v. *et notoria* lesen wir in unserem Apparat (f. 3 c. 2): »No.(ta) arg. in notoriis necessarium esse ordinem iudiciarium, arg. XI. q. III. Eorum qui (c. 76). S.(et) contra S. de filiis presbiter. Quoniam« (c. 12 [11]), und weiterhin ad v. *ad eam recipiendam:* ». . § No.(ta), quando iudex sine accusatore aliquos da(n)pnare potest, ut S. de of. iu. or. c. ult.« Beide Glossen hat auch *Richard,* jede mit der Sigle »*b.*«[5]) — Zu c. 4 Significasti eod. ad v. *materiam* heißt es in unserer Glosse (f. 3 c. 2): »Arg. qui occa.(sionem) danp.(ni), S. de testibus Sicut« (c. 7). *Richard* schreibt eod.: »I. XXVII. Q. II. Si tu absti. (c. 24).

§ Arg. quod qui occasionem etc., ut S. de testibus c. Sicut nobis. *b.*«[6]).

Belege dafür daß auch *Bernhards Summa decretalium* — unmittelbar oder mittelbar — in unserem Apparat benutzt ist, s. im *Archiv* 1927 S. 624[1,4] (S.-A. S. 55[1,4]). Es sollen hier nur noch die aus Bernhards Summa entlehnten versus memoriales einen Platz finden, bezeichnend die 6 Ausnahmefälle, in denen eine Restitution des Spoliierten vor Prüfung des Sachverhalts nicht erfolgt. Diese Verse lauten: *(»de restitucione robrica):*

»Rapta petri sedes, infamia si publicantur (!),
Culpa vel enormis, si res sacra dilapidetur,
Et simonis crimen, comunio quando negatur:
Hec sunt, que nudum retinet (!), dum causa sciatur« (f. 3′ c. 1)[7]).

---

1) B f. 41 c. 1; F f. 61 c. 1; I f. 55′ c. 1. Bei *Richard* folgt eine lange Erörterung: »§ Arg. non referre, an aliquid fiat ante vel post . .« — 2) B f. 41′ c. 1; F f. 61′ c. 1; I f. 56 c. 1. — 3) B f. 41′ c. 1; F f. 61′ c. 2; I f. 56′ c. 1. — 4) B f. 41′ c. 2; I f. 56′ c. 1. In F fehlt diese Glosse (f. 61′ c. 2). — 5) B f. 42 c. 3; F f. 62′ c. 2; I f. 57′ c. 1 sq. — 6) B f. 42 c. 3; F f. 63 c. 1; I f. 57′ c. 2. — 7) Vgl. *Laspeyres'* Ausgabe der Summa p. 40.

Digitized by Google

Eine weitere ergiebige Stoffquelle für den fraglichen Apparat bildet, wie schon aus dem Vorausgehenden ersichtlich ist, die *in E und in K p. 3 und teilweise auch in F stehende ältere Glosse zur Comp. I.* In F ist den bezüglichen Bruchstücken von jüngerer Hand der Apparat des Richardus Anglikus zur Comp. I beigefügt[1]). E und K dagegen haben außer der älteren Glosse den Apparat des Alanus zur Comp. I. Die beiden Glossenschichten sind besonders in K ohne besondere Mühe feststellbar, da sie von verschiedenen Händen herrühren und außerdem die Alanusglossen an zahlreichen Stellen von den älteren Glossen unterbrochen sind, ein Umstand, welcher in dem früheren Vorhandensein der älteren Glossen seinen Grund hat[2]). Wer der *Verfasser* der älteren Glosse ist, vermag ich nicht zu sagen. Bernhard von Pavia, der darin allerdings fleißig benützt ist, kommt nicht in Betracht. Denn einmal wird dessen Glosse von dem Verfasser nicht selten ergänzt, andererseits fehlen sehr viele Glossen, welche von Richard ausdrücklich dem Bernhard zugeschrieben werden.

Nunmehr soll an einer Reihe von weiteren Beispielen die Abhängigkeit unseres Apparates von jener älteren Glosse dargetan werden, wobei zugleich der letzteren *Beschaffenheit* noch deutlicher zum Vorschein kommt. Zu c. 1 De quodvultdeo II. 1 ad v. *non placere* steht in unserer Hs (f. 3 c. 2): »Arg. ergo non est licitum variari (!), ff. de servitutibus Si cui (D. 8, 1, 9), S. XIII. (VIII) q. II. Dilectus (!) [c. 2], S. XXXII. q. V. Hor(r)endus (c. 17), arg. S. XXVII. q. I. Omnes, Nupt. (cc. 36, 41), ff. de procurat. (D. 3, 3) Qui procurato. § I. (?), ff. de tributo Quod in heredem (!) § I. (D. 14, 4, 9 § 1), ff. de leg. commis. l. IIII. § Elleganter (D. 18, 3, 4 § 2) et l. pnlt., S. XXXII. (XXII) q. IIII. Magne (c. 10). Contra ff. de collatione bo. Nonnumquam (D. 37, 6, 8). *adimi episcopatum.* S. III. q. VIIII. Decrevimus (c. 10) contra. Ibi lis fuerat contestata, hic non. *exitus ap(p)areret* (!). S. II. q. I. Nomen« (c. 12). Diese 3 Glossen finden sich auch in der Glosse der älteren Schicht, wo jedoch »ff. de servitutibus Sicut« und »Contra ff. de coll. bo. Nonnunquam« fehlen, dagegen nach »S. XXXII. Q. IIII. Magne« »S. XI. Q. III. Magne contra« beigefügt ist[3]). —

1) Vgl. *Archiv* 1927 S. 613—616; S.-A. S. 44—47.

2) Ich habe schon früher darauf hingewiesen, daß *Schulte* die voralanische Glossenschicht in K nicht erkannte. Vgl. *Archiv* 1927 S. 614[2]; S.-A. S. 45[2].

3) E f. 19' c. 1; K f. 17' c. 2. In H steht keine von diesen 3 Glossen (f. 16 c. 1). Dagegen hat *Petrus Hispanus* die zweite, u. zw. ad v. *cause exitus*: »III. Q. VIIII. . . hic non« (Cod. Wirceb. Mp. th. f. 122 f. 19 c. 2).

Digitized by Google

Zu c. 3 Quoniam vero eod. ad v. *suspicionis* lesen wir in unserem Apparat (f. 3 c. 2): »S. III. q. III. (V) Quia suspecti (c. 15), In aut. de exhi. col'. V. con. V. (!) § Illud quoque« (Nov. 53 c. 3). Die ältere Glosse hat eod.: »S. III. Q. V. Quia suspec.,

I. aut. de exi. col. V. con. V. (!) § Illud quoque,

I. t. prox. Si quis contra clericum« (c. 5)[1]. — Zu c. 4 Relatum eod. ad v. *de decimis* heißt es in unserer Hs (f. 3 c. 2): »Infra de decimis Quoniam a nobis (c. 25) § ult., I. aut. de scis. e. § Si autem ecclesia (Nov. 123 c. 6), S. XXXII. Preter hoc (c. 6), S. XCVI. Cum ad verum« (c. 6). Ebenso lautet die ältere Glosse, doch fehlt die letzte Autorität[2]. — Zu c. 5 Quanto eod. ad v. *et connexa* hat unsere Hs (f. 3 c. 2): »S. I. q. III. Si quis obiecerit (c. 7), S. XI. q. I. Aliud (c. 34), I. de iure patro. Relatum, Ad aures« (cc. 14, 19). Ebenso hat die ältere Glosse, jedoch mit Weglassung von »S. XI. q. I. Aliud«[3]. — Zu c. 6 At si clerici eod. ad v. *tradere seculari* hat unsere Hs (f. 3 c. 2): »I. de clerico excommunicato Si quis presbiter (c. 2). S. XI. q. I. Si quis sacer. (c. 18) contra.« Die nämliche Erläuterung findet sich in der Glosse der älteren Schicht[4]. — Unsere Glosse fährt fort: *functus est officio:* »Ff. de rei. (!) i. Iudex (D. 42, 1, 55). *duplici.* S. XXXIII. (XXIII) q. V. Quid ergo (c. 6), S. di. LXXXI. Presbiter (c. 12), S. VII. q. I. c. II. Cum percussio (= c. 2), S. XI. q. III. (II) c. ult., S. de pena. di. III. § pnl't.« Beide Glossen hat die ältere Schicht ad v. *duplici*[5]. — Zu c. 7 Ceterum eod. ad v. *revocare* hat unsere Hs (f. 3 c. 2) wie die ältere Glosse[6]: »S. I. q. IIII. Quia presulatus (c. 5), S. XI. q. III. Non debet« (c. 64). — Zu c. 8 Clerici eod. ad v. *dicat* kommentiert unsere Hs (f. 3 c. 2): »S. de iuramento c. c. I. et II., S. II. q. III. § Hinc (dict. Gr. p. c. 7) in fi., In aut. ut clerici a. propri. e. col.' VI. (Nov. 83) iusta (!) fi. con. XI. § pnl't. (!) . *consuetudine.* S. XII. Scit sancta (c. 3). Consuetudo est ungariorum.« Die ältere Glosse hat eod.:

»I. aut. ut clerici a. pro. e. coll.' VI. con. XI. § pnl't.,

I. aut. de monachis (Nov. 5) in fi.,

S. de iuramento calunp. Inherentes (c. 2).

---

1) E f. 19' c. 1; K f. 18 c. 1. In H fehlt die Glosse (f. 16 c. 2). — 2) E f. 19' c. 2; K f. 18 c. 1. In H steht auch diese Glosse nicht (f. 16 c. 2). — 3) E f. 19' c. 2; K f. 18 c. 2. H hat nur: »I. de iure p. Ad aures, Relatum« (f. 16 c. 2), ebenso *Richard* (B f. 10' c. 1; F f. 16 c. 2; I f. 15' c. 2). — 4) E f. 20 c. 1; K f. 18 c. 2. — 5) Ll. cc. — 6) E f. 20 c. 1; K f. 18 c. 2.

Digitized by Google

consuetudine. S. di. XII. Scit sancta«[1]). — Zu c. 9 Intelleximus eod. ad v. *reportare* bemerkt unsere Hs (f. 3 c. 2): »S. de filiis presbiterorum c. II., S. de pac. c. ul't. in fi., I. de eo qui duxit in matrimonium« (c. I.). Genau so lautet die Erörterung der älteren Glosse[2]).

Zu c. 2 Nullus clericus II. 2 ad v. *archidiaconi* schreibt unser Apparat (f. 3 c. 2) wie die ältere Glosse[3]): »S. de offitio archid'. Officium« (c. 3). — Zu c. 3 Nullus iudicum eod. ad v. *iuniores* hat unsere Hs (f. 3 c. 2): »Punitur, in quo deliquid (!), arg. I. q. IIII. § Item peccato (dict. Gr. p. c. 11). sine scientia. S. XI. q. I. c. II., S. XVII. q. IIII. Super episcopos [lies: Frater et coepiscopus] (c. 10) . . . *sequestratus.* Punitur, in quo deliquid, arg. I. q. IIII. § Item peccato«. Die ältere Glosse stimmt hiermit in den Belegen zu *sine scientia* vollständig überein und ad v. *cui iniuriam irrogare* bemerkt sie: »Simplex relatio [K deest: S. r.]. Arg. puniri aliquem [E: quem], in quo deliquid«[4]). — Zu c. 4 Sane eod. ad v. *aut duorum* finden wir in unserer Glosse (f. 3 c. 2): »S. di. LXV. c. I., II. et III., ff. de ia. [lies: ar.] l. Item si unus § Si in tres § ult (D. 4, 8, 17 § 7)«. Die ältere Glosse bemerkt eod.:

»S. di. LXV. c. I., II., III,

ff. de re. iu. Duo (D. 42, 1, 28),

ff. de arbitris Sicuti (l. 18), Si in tres«[5]). — Zu c. 5 Si quis contra eod. ad v. *suspectus* hat unsere Glosse (f. 3 c. 2): »S. III. q. V. Quia suspecti (c. 15). *conpellat.* S. XV. (XI) q. I. Pervenit (c. 39), C. de iudic. Apertissimi« (C. 3, 1, 16). Eben diese Parallelstellen hat auch die ältere Glosse. Doch fährt sie nach »Apertissimi« fort:

---

1) E f. 20 c. 1; K f. 18' c. 1. *Richard* schreibt eod. ad v. *non dedignantur:* »I. II. Q. III. Hinc etiam,

I. aut. ut clerici apud suos episcopos iuxta fi.,

I. aut. de monachis in fi.,

I. di. LXIII. Sacrorum (c. 34) in prin.,

S. de iuramento ca. Inherentes« (B f. 10' c. 1; F f. 16' c. 1; I f. 16 c. 1). Wir haben also hier in *unserer* Glosse eine Kombination der älteren Glosse und der Richardglosse vor uns. Dabei ist Richard selbst wieder von der älteren Glosse abhängig.

2) E f. 20 c. 2; K f. 18' c. 1.

3) E f. 20 c. 2; K f. 18' c. 1.

4) E f. 20 c. 2; K f 18' c. 1.

5) E f. 20' c. 1; K f. 18' c. 2. In K heißt es an letzter Stelle: »ff. de arbitris c. I. et II.«

Digitized by Google

»S. t. prox̄. Quia vero (c. 7 Comp. I I. 35 [34]),
I. de appell. Ad hec presen.« (c. 43)[1]).

Zu c. 2 Ex litteris II. 4 ad v. *postulant exiberi* heißt es in unserer Hs (f. 3′ c. 1): »Arg. S. XXXII. q. VI. Iniquum (c. 3), C. de procurat̄. Accione(m) (C. 2, 12 [13], 5), ff. de iudic̄. l. II. § Item si (D. 5, 1, 2 § 5), l. Qui non cogitur (22), C. de sen. et inter. Cum pp̄. (C. 7, 45, 14), I. aut̄. de execut̄. coll'. VII. con. VII. (!) (Nov. 96) § I. C. si non a conpe. i. (C. 7, 48) l. (I.) et ul't. contra. . . *vicissim.* C. de sent. et inter. Cum pap̄., C. de iudeis Qui natura (!) (C. 1, 9, 18 [19]), I. aut̄. de ex(e)cut̄. § I.« Das Gleiche steht in der älteren Glosse[2]). — Zu c. 3 Miramur eod. ad v. *denegare* lesen wir in unserem Apparat (f. 3′ c. 1): »Frustra petit debitum etc., S. di. XCV. Esto (c. 7), S. XVIII. q. II. Abbatibus (c. 4), S. XXXII. q. VI. Si ductu. (c. 2), S. XXII. q. V. De forma« (c. 18). All dies hat die ältere Glosse außer: »Frustra . . etc.«[3]).

Aus der Menge der sonstigen Belege sollen noch ein paar Beispiele aus dem 13. Titel (de testibus) des 2. Buches folgen. Zu c. 9 Veniens eod. ad v. *infectus* bemerkt unsere Hs (f. 3′ c. 2): »I. de ap(p)ellat̄. Personas (c. 4) in fi., S. III. q. VII. c. II., III., IIII., V., S. II. q. VII. Testes« (c. 39). Die ältere Glosse verweist genau auf die gleichen Parallelstellen[4]). — Die einzige Glosse zu c. 10 Causam eod., ad v. *publicate* heißt in unserem Apparat (f. 3′ c. 2): »I. aut̄. de testibus § Quia vero« (Nov. 90 c. 4). Ebenso lautet die ältere Glosse[5]). — Die gleichfalls einzige Glosse zu c. 11 Cum nuncius eod., ad v. *negocio* in unserem Apparat ist (f. 3′ c. 2): »S. XIIII. q. II. Super pru. (c. 1), ff. de testa. Qui testamenta (D. 26, 2, 28 [?]), I. e. Insuper (c. 21), ff. de testibus Nullus (D. 22, 5, 10). Contra C. de testibus Omnibus (C. 4, 20, 10), contra ff. de rerum di. In tantum (D. 1, 8, 6) § I., ff. ad tre. (D. 36, 1) l. I § Fuit« (13). Sie steht auch in der älteren Glosse[6]). — Die abermals einzige Glosse unseres Apparats zu c. 14 De cetero eod. ad v. *sacrorum* lautet (f. 3′ c. 2): »S. II. q. VII. Laicos (c. 5), S. IIII. q. V(I). Omnibus (c. 3), S. VI. q. I. Beatus (c. 5), S. XI. q. I. c. III., S. e. Testimonium« (c. 1). Sie findet sich gleichfalls in der älteren Glosse[7]). — Zu c. 20 Quociens

1) E f. 20′ c. 1; K f. 18′ c. 2. — 2) E f. 20′ c. 2; K f. 19 c. 1. — 3) E f. 21 c. 1; K f. 19 c. 2. — 4) E f. 25 c. 1; K f. 23 c. 1; F f. 20′ c. 2. — 5) E f. 25 c. 1; K f. 23 c. 2. — 6) E f. 25 c. 1; K f. 23 c. 2. — 7) E f. 25 c. 2; K f. 23 c. 2. In E steht »S. IIII. . . Omnibus« ad v. *suorum.*

Digitized by Google

eod. ad v. *privato odio* hat unsere Hs (f. 4 c. 1): »I. de spon. et matrim. Ex litteris (c. 6). *amicicia.* S. XXXV. q. VI. De parente. (c. 8), S. III. q. VIIII. Absens (c. 18), S. XI. q. III. Quatuor (c. 78), S. IIII. q. II. § Item testium (c. 3 § 2). *com(m)odo.* S. III. q. VIIII. Test.« (c. 15). Die ältere Glosse hat wiederum die gleichen Parallelstellen[1]). — Zu c. 21 Insuper eod. ad v. *ecclesie* steht in unserem Apparat (f. 4 c. 1): »S. XIIII. q. II. Super (c. 1), S. e. Cum nuncius« (c. 11). K hat diese Glosse ad v. *et ita esse* c. 20 eod. (f. 24 c. 1)[2]). Ad v. *auctores* (!) eod. hat unser Apparat als zweite und letzte Glosse: »S. e. In omni (c. 5) contra. S. III. q. IIII. c. I. et III., S. II. q. I. § Set scien. (dict. Gr. p. c. 17) et q. VI. Statuendum« (c. 38.) Ebenso lautet die ältere Glosse[3]). — Zu c. 22 Ad hec eod. ad v. *aperiant* bemerkt unser Apparat (f. 4 c. 1): »S. XXXV. q. VI. Episcopus (c. 7), I. t. proẋ. Cum super (c. 3). *nec eam.* S. de testibus [lies: resti.] ex. Fratres (c. 3). *salutis.* S. VI. q. I. Iniqui [lies: Illi qui] (c. 3). Auf genau die gleichen Parallelstellen verweist die ältere Glosse[4]).

---

1) E f. 26 c. 1 sq.; K f. 24 c. 1.

2) In E fehlt diese Glosse. *Richard* schreibt zu c. 21 cit. ad v. *testimonium:* »S e. Cum nuntius. **b.**« (B f. 14 c. 1; F f. 21′ c. 1).

3) E f. 26 c. 2; K f. 24 c. 1. In E steht »S. e. In omnibus (!) contra« am Schluß.

4) E f. 26 c. 2; K f. 24 c. 2 Zu diesem Kapitel folgt in unserem Apparat nur noch: »§ Imo nullum videtur periculum, si monitis non acquiescat, ut XIIII. q. I. Quod precipi. (c. 3 § 2). R(espondeo): Imo monemus sepe caros nostros de his, ad que tenentur, ut XXVIII. (q. I.) Sic enim neque« (c. 9). Dieser Passus ist aus *Richard* entlehnt (B f. 14 c. 1; F f. 21′ c. 2). Alles übrige stammt aus der *älteren Glosse.*

Nebenbei möchte ich hier ausdrücklich feststellen, daß auch *Richard aus der älteren Glosse geschöpft hat.* Dies ergibt sich *z. B.* aus Richards Bemerkung zu c. 1 Clerus ecclesie II. 4 ad v. *sacrosanctis:* »C. de iudic. Rem non novam« (C. 3, 1, 14) [B f. 11 c. 1; I f. 16′ c. 1]. Genau die gleiche Parallelstelle hat die ältere Glosse (E f. 20′ c. 2; K f. 19 c. 1). Das Nämliche gilt von unserem Apparat ad v. *Et ideo mediis* (f. 3′ c. 1).

Zu c. 10 Cum causa II. 19 ad v. *preiudicat* hat Richard:

»S. de consue. *b.*
I. di. XI. Consuetudinis (c. 4),
I. di. XII. Scit sancta (c. 3).
S. di. XXXII. Placuit (c. 13). Contra
S. di LXXXIIII. Quorundam« (c. 4) [B f. 16′ c. 1; F f. 25 c. 2]. Die ältere Glosse bemerkt eod. ad v. *veritati:* »S. de consuetu. c. I., S. di.

Digitized by Google

Am häufigsten findet sich in unserem Apparat nach Schultes richtiger Angabe (a. a. O. S. 92) *die Sigle »p. ys.« Dazu kommen die Stellen mit der Sigle »p.«,* da, wie ich Schulte gegenüber schon wiederholt betont habe[1]), ohne Zweifel »p.« mit »p. ys.« identisch ist. Es sollen nun die sämtlichen bezüglichen Stellen hier mitgeteilt werden, was zugleich als Vorarbeit für die von mir vorbereitete Ausgabe der Summa des Petrus Hispanus zur Comp. I dient.

Unser Apparat hat:

1. zu c. 2 Decernimus II. 1 ad v. *prohibicionem:* »Nota hic unicum casum, in quo non deffertur appellationi. *p. ys.*« (f. 3 c. 2);

2. zu c. 9 Intelleximus eod. ad v. *presentia questione(m)*: »Quare prius non absolvebatur? Quoniam satis facere nolebat, vel

---

XI. . . . Quorundam« (E f. 30' c. 1; K. f. 28 c. 2). Unsere Hs stimmt mit der älteren Glosse überein, es fehlt nur irrtümlich »contra« (f. 4 c. 2).

Zu c. 3 Ad nostram II. 20 ad v. *patrocinium exibere* schreibt Richard: »S. XXVII. q. I. Si custos (c. 18),

S. de elect. Cum in cunctis« (c. 16 [12]) [B f. 16' c. 1; F f. 25' c. 1].

Die ältere Glosse verweist auf die gleichen Parallelstellen, vorher jedoch noch auf »I. e. Reprehensibilis« (c. 42) [E f. 31 c. 1; K f. 28' c. 1]. Unser Apparat hat die ältere Glosse übernommen (f. 4 c. 2).

Eod. ad v. *continetur* hat Richard: »S. XX. q. IIII. Monachum (c. 3),

S. XLV. Cum beatus« (c. 8) [B f. 16' c. 1; F f. 25' c. 1] in völliger Uebereinstimmung mit der älteren Glosse (E f. 31 c. 1; K f. 28' c. 1) und mit unserem Apparat (f. 4 c. 2).

Zu c. 46 Ad hec eod. ad v. *post appellationem* schreibt Richard: »S. de officio i. or. Quesitum« (c. 2) [B f. 19' c. 1; F f. 30 c. 2; I f. 21 c. 1], ebenso die ältere Glosse ad v. *non possunt* (E f. 36' c. 1; K f. 33' c. 2) und unser Apparat ad. v. *excommunicari* (f. 4' c. 2).

Ferner glossiert Richard zu c. 6 Accessit IV. 2 ad v. *equanimiter:* »§ Qui ab ecclesia tolleratur, presumitur esse bonus [F: honus],

I. XV. Q. ul't. c. ul't.,

I. di. XVIIII. Secundum (c. 8),

I. XXIIII. Q. II. Sane (c. 3), c. I« (B f. 36' c. 1; F f. 54 c. 2; I f. 47' c. 1). Ebenso lautet die ältere Glosse, es fehlt nur »c. I.« (E f. 66 c. 2; K f. 61' c. 1). H hat die Glosse nicht (f. 55' c. 1). Dagegen steht sie in unserem Apparat wie in der älteren Glosse (f. 2 c. 2).

Zu c. 7 (9) Tua sanctitas IV. 4 ad v. *transmigrare* hat Richard: »S. XXVII. Q. II. Despon.« (c. 46) [B f. 37' c. 2; F f. 56 c. 1; I f. 49' c. 2]. Die ältere Glosse verweist auf diese Parallelstelle ad v. *ad alia* (E f. 68' c. 1; K f. 63 c. 2), desgleichen unser Apparat (f. 2 c. 2).

Eod. ad v. *desponsationis* schreibt Richard: »S. e. Duobus« (c. 1) [ll. cc.]. Die ältere Glosse hat den gleichen Hinweis ad v. *recipiam* (ll. cc.), ebenso unser Apparat (l. c.).

1) Vgl. *Archiv* 1922 S. 72, 1927 S. 592 Anm. [S.-A. S. 20[2] (S. 21)].

Digitized by Google

quia ab episcopo absolvi non poterat. Nam violentas manus in episcopum eiecerat. *p. ys.*« (l. c.)[1];

3. eod. ad. v. *in iudicio*: » . . § Quid si per procuratorem invenire [lies: convenire] non velit? Dico, quod tanquam in contumacem pro sententia ferretur (!) et eodem per omnia ordine incedetur. *p.* Nam ad eius maliciam eius condicio melior esse non debet, ut XVI. q. I. Legi« (c. 36) [l. c.][2];

4. zu c. 1 Si quis clericus II. 2 ad v. *prius accio:* »I. de appella. Dile. (c. 1) contra. Dicit *p. ys.*, quod non tenetur. Verumtamen si quis velit proponere, non inibetur. Idem *R,.*« [3] (l. c.);

5. zu c. 4 Si quis contra eod. ad v. episcopi *sol(l)icitudine:* »Ecce quod sententia delegati non a papa, set ab ipso delegante executioni mandatur. Ergo videtur, quod speciale sit i(n) delegato a papa, ut ab ipso sententia ex. man., ut de off. et po. i. de. Sententiam (c. 8) et in sequenti et in aliis. *p. ys.*« (f. 3′ c. 1);

6. zu c. 3 Miramur II. 4 ad v. *qua accione:* » . . § Ff. de iudiciis (D. 5, 1) Qui prior (?) contra. Solutio: Verum est quo apud (!) diversos iudices, vel prior quantum ad accionem proponendam et ad calu(n)pnie iuramentum, ad responsionem et nar(r)acionem, vel habet locum, quando duo proponunt adversus unum. *p. ys*«. (l. c.);

7. zu c. 2 Accepta II. 9 ad v. *spontanea:* »Hoc intelligo, quando non erat expoliatus, alias semper invitus reputaretur, ut extra. de renunciatione per to.(tum). *p. ys.*« (l. c.)[4];

8. zu c. 7 Sicut nobis II. 13 ad v. *non migravit:* »*p. ys.* Simile VII. q. I. Eos (c. 43). Quid tamen, si migrasset? Non

---

1) *Petrus* bemerkt eod. ad v. *per alium in prefato*: »§ Quod ideo dicitur, s.(cil.) ut per alium etc. Nam talis excommunicationis genere erat astrictus, cuius absolutio ad solum papam spectabat, ut in extra Prudentiam (c. 3 Comp. II I. 12). Vel nolebat de excommunicatione satisfacere« (Cod. Wirceb. cit. f. 19′ c. 1).

2) *Petrus* schreibt eod. ad v. *conmodum reportare:* »Hac ratione propensa (!) si per alium respondere nolit et actor eum conveniat per se respondentem, sententia excommunicationis non involvitur, siquidem alias in illius potestate erit iudicium eludere, qui iure non admittitur. Nec enim delinquentis melior debet esse condicio, ut XVI. Q. I. Legi, ff. de don inter vi. et ux. (D. 24, 1) l. III. § I., nisi dicatur in hoc casu ita debere procedi tanquam reo habito pro contumace« (C. Wirc. cit. l. c.).

3) *Richard* hat hier nichts derartiges (B f. 10′ c. 2; F f. 16′ c. 1; I f. 16 c. 2). Die Sigle kann auch heißen: R(espondeo).

4) S. *Schulte* a. a. O. S. 95.

Digitized by Google

valeret matrimonium, si primum valeret. Dicas ergo *maxime*« (f. 3′ c. 2);

9. zu c. 9 Veniens eod. ad v. *de se confesso:* »C. de accusat. (C. 9, 2) l. ul't. S. XV. q. III. Memini (!) (c. 5) contra[1]). Dicit *m. p. ys.*, quod regulare esse credit. Set quod incontra dicitur, de confessione, ante quam itus (!) probetur, intelligit. Arg. ff. de officio pretorum Barbarius« (D. 1, 14, 3) (l. c.)[2]);

10. zu c. 23 Ex parte eod. ad v. *interpositam:* » . . § Vel quod verius puta (!), nar(r)at hic quod iestum (!) erat et male ideoque poste.(a) improbat. *p. ys.*« (f. 4 c. 1);

11. zu c. 24 Si quis testium eod. ad v. *paupertate:* » . . Vel de illis (sc. loquitur c.), qui introducere volunt et non habe(n)t, unde eos pascant. Et hoc dicit littera sequens *non pote. eos idem ad pre. duc. p. ys.*« (l. c.);

12. zu c. 2 Causam II. 14 ad v. *Causam:* »§ Aud (!) rogati a principio fuerunt, ut interessent illi cause, aut casu fortuito interfuere. Si rogati fuerunt, tunc cogi possunt et ea ratione, quoniam iam consensum prebuisse videntur. Si autem rogati non sunt, cogi non debent nisi certis cause (!). Verumtamen si dominus papa velit, colibet (!) casu eos conpellere valet. *p. ys.*« (l. c.);

13. zu c. 4 Super eo eod. ad v. *humani iuri:* »C. de testibus Si quando (C. 4, 20, 19). § Hoc refertur quoad personas, non quoad causas. Nam in civili conpelli possunt, verum in criminali non secundum dominium *pilium. p. ys.*« (l. c.)[3]);

14. zu c. 1 Nullus II. 17 ad v. *sibi* iurare conpellat: »Nota *sibi.* Nam causa purgationis et servande religionis ipsum cogere potest, set sibi non potest prelatus, nisi sit, prout hic dicitur. *p. ys.*« (l. c.)[4]);

---

1) Die ältere Glosse hat ad v. *de se confesso:* »S. XV. Q. III. Nemini, C. de accusat. l. ult.« (E f. 25 c. 1; K f. 23 c. 1).

2) *Petrus* hat eod. ad v. *de se confesso:* »Regulare est, quod hic dicitur, specialia reperiuntur XV. Q. III. Nemini re. et di. LXXVIIII. c. II. Et idem in similibus, ut C. de fer. Provinciarum (C. 3, 12, 8 [10]), ubi creditur confessioni latronis adversus socios criminis, vel in talibus creditur, antequam de se ipsis confiteantur, arg. ff. de officio pre. Barbarius, I. Q. I. Si qui a sy. (c. 108), vel verius creditur talium confessioni non usque ad condenpnationem, set ad presunptionem« (C. Wirc. cit. f. 20 c. 1).

3) S. *Schulte* a. a. O. — *Petrus* erklärt eod. ad v. *passim:* »§ S.(cil.) du(m)taxat in pecuniari(i)s causis, quod notatur C. de test'. Si quando in prin., a quo symoniacus papa non discordat. Dicit ergo *passim* quo ad personas, non quo ad causas. In criminali secus est« (C. Wirc. cit. f. 20 c. 2).

4) S. *Schulte* a. a. O., wo unter c. Nullus irrtümlich c. 5 Comp. III. 16 verstanden wird.

Digitized by Google

15. zu c. 5 Insinuatum eod. ad v. *restituant:* »Arg. quod prelatus revocare possit, quod illicite alienavit, arg. I. de rebus ecclesie non ali. Si quis (c. 6). *p. ys.*« (f. 4 c. 2);

16. zu c. 1 Placuit II. 18 ad v. *et tacuit:* ». . § Nunquid interdum adversus alios precibus [lies: prescribit]? Et credo quod sic. Qualiter ergo consuletur illi, adversus quem currit prescriptio? Dico: Utpote subvenitur debitori minoris, ff. de mino. XXV. l. Ait pretor (D. 4, 4, 7) § II. et C. qui petant tu. vel cu. (C. 5, 31) l. I. *p. ys.*« (l. c.);

17. zu c. 2 Ut de rebus eod. ad v. *testoria* (!): »Illius qui non prescripsit, set prescripbentis (!) testes recipiantur. *p. ys.* Nam qui prescriptionem obicit, causam probare tenetur, ut S. de proba. Ex litteris« (c. 2) [l. c.] [1]);

18. zu c. 3 Nichil prodest eod. ad v. *cum gaudio sustinere:* »De cubitis ridet, qui sua da(n)pna videt, i. e. non vereri debet. *y. ys.*« (l.c.);

19. eod. ad v. *non facturam:* »Nisi tacuerit C. annis, ut (XVI. q. III. Nemo [c. 17]), vel quia non erat bone fidei possessor, ut I. Vigilanti (c. 7), vel quia predecessor eius illicite allienaverat, ut XVI. q. III. Si sacerdotes (c. 10). *p.*« (l. c.) [2]);

20. zu c. 6 De quarta eod. ad v. *defunctorum clericus:* »Qualiter excusabitur sacerdos iste, cum tercia pars episcopo debeatur, ut XII. q. III. c. ult., adeo etiam ut ipsi episcopo defferi (!) debeat, ut X. q. I. De his (c. 7). In talibus eciam amonicio precedere non debet, ut C. de contrahenda stipu. Magnam l. VIII. (C. 8, 37 [38], 12). Ponit igitur casum, quod aliquis privilegiatus fuit et eius successor credebat ecclesiam privilegiatam esse et sic excusabitur. *p. ys.* Arg. XII. q. III. c. ul't.« (l. c.) [3]);

---

1) *Petrus* hat eod. ad v. *testimonia non re.*(cipiantur): »§ Set (!) petentis. Nam possessoris, qui prescriptionem obicit, admittuntur, cum eam, si dubitetur, probet, ut S. de presbitero [lies: probat.] c. ul't.« (= Ex litteris) [C. Wirc. cit. f. 20′ c. 1].

2) *Petrus* erläutert eod. ad v. *preiudicium non facturam:* »§ (Nisi) tacuerit C. annis, ut XVI. q. III. Nemo contra. Vel hoc intellige, cum iste male alienavit, ut XVI. q. III. Si sacerd'. Vel hoc de raptis intellige, unde predixit rapinam etc̄., que nullo temporis spacio prescribuntur, ut l. e. Vigilanti« (C. Wirc. l. c.).

3) Bei *Petrus* steht eod. ad v. *se tueri videtur:* »Im(m)o non posse videtur. Hec enim quarta seu tercia non solum episcopo debetur, ut XII. q. II(I). Episcopus (c. ult.), set ipse etiam clericus ad episcopum deferre tenetur, ut X. q. I. De his. Nec expectare admonitionem debuit, set habere in memoria, ut C. de conmi. et contrahen. sti. Magnam. Male ergo fidei possessor est seu detentor . .« (C. Wirc. l. c.).

Digitized by Google

21. zu c. 10 Causam eod. ad v. *concessione:* »Illegitima, puta quia ad eum concedere non spectabat, vel quia ei dedit, ut suo nomine possideret et non ecclesie. *p.*« (l. c.);

22. zu c. 7 De cetero II. 19 ad v. *De cetero:* »S. XXV. q. II. Et si non cogni. (dict. Gr. § 4 p. c. 16) contra, S. de of. et po. i. de. Intelle. (c. 11) contra. Ibi de ordinario, hic de delegato iudice agitur, vel aliter: ibi tota causa fuit comissa, hic executio tantum. *p. ys. R*,.eadem« (l. c.)[1];

23. zu c. 1 Dilecti II. 20 ad v. *maliciose:* »No.(ta), quod dixit *malici.*(ose), nam si alias differ(r)ent, aliter esset. *p. ys.*« (l. c.);

24. zu c. 4 Personas eod. ad v. *non possit:* »Dicit *M.p.*, quod credit hoc loqui de propriis rebus prelati« (l. c.);

25. zu c. 5 Cum sit eod. ad v. *et inrequisitum:* »§ Tunc, vel per eum, i. e. per apostolum, s.(cil.) per alium. Vel non fuit requisitus specialiter et hoc placebat *baci.*(ano). Set ego subdisting(u)o, i. e. dico, quod duplex est requisitio: ad causam et ad iudicium. Quo ad causam requisitus fuit, quo ad iudicium nequaquam, quoniam non indigebatat (!), quia publicis et notoriis. *p. ys.*« (l. c.)[2];

26. zu c. 6 Ad hec eod. ad v. *vitare:* »Nisi crimen publicum sit ac notorium, ut I. e. Pervenit (c. 15). *p. ys.*« (l. c.);

27. zu c. 7 Si duobus eod. ad v. *tacito:* »Arg. S. de offō et po. i. de. c. I. contra. Nota, quia ea sola proponere debeo, que pro me faciunt, et non ea, que contra me. *p. ys.*« (l. c.);

28. eod. ad v. *pro contumacia:* »Contumacia est causa, quare sententia post appel(l)ationem tenet. Arg. contra S. de officio et po. prelati c. II. *p.*« (l. c.);

---

1) *Richard* schreibt eod. ad v. *intervenerit*:
»S. VIIII. Q. III. Ipsi, Cuncta (cc. 16, 17).
I. XXV. q. II. Et si non cognitio,
S. de officio et po. iudic. de. Intelle. contra. Ibi de ordinario [F: oratorio], hic de delegato iudice agitur« (B f. 16 c. 2; F f. 24′ c. 2).

2) Bei *Petrus* finden wir eod. ad v. *irrequisitum*: »Set nonne vindictam anmonitio precedere debuit, ut XII. q. II. Indigne (c. 21)? Sup(p)le ergo *tunc.* Nam prius requisitus fuerat. Vel sup(p)le *ab apostolo.* Nam eius episcopus eum admonuerat, s.(cil.) appollo (!). Melius puto dupliciter aliquem requiri, s.(cil.) vel ad emendationem et ad correptionem et hoc canonice premissa triplici admonitione, ut XVI. Q. ul't. Omnes deci. (c. 5), vel ad iuditium et hoc per tria edicta vel uno perenptorio, ut XXIIII. q. III. De illīc. (c. 6). Ad hanc acceptionem pertinet, quod dicitur in C. de requi. re. (C. 9, 40) l. I., et quod hic dicitur, admonitus quidem fuerat, set non ad iuditium requisitus propter criminis evidentiam. Manifesta enim ordinem iuditiarium non requirunt, ut II. q. I. Manifesta« (c. 15) [C. Wirc. f. 20′ c. 2].

Digitized by Google

29. zu c. 9 Meminimus eod. ad v. *incepit:* »Quid si non per se, set per alium iter est a(g)gressus, valebit sibi, quin in causa procedi possit? Arg. quod non valeat, si per alium Romanam visitet sedem, S. de re.(stit). ex. Audita (c. 4). Arg. contra II. q. VI. Biduum (c. 29) in fi. *Bazianus* dicebat, quod tantumdem valet, si per se, quantum si per alium. *p. ys.*« (f. 4' c. 1)[1];

30. zu c. 10 Super eo eod. ad v. *super hoc differenda:* „I. e. In eminenti (c. 40) contra. . . Vel sic: ibi probare volebat, hic non. S. de officio et po. iu. dele. [lies: or.] Preterea (c. 9) contra. Ap(p)ellacio est ius commune. Unde ubi non reperitur, quod debeat subtrahi, nec nobis subtrahere licet. *p. ys.*« (l. c.);

31. zu c. 11 De appellationibus eod. ad v. *causis minimis:* »I. e. c. ul't. contra. Set illud hodie non obtinet, vel *minima* appellatur, cuius sum(m)a X. marcarum quantitatem (non) excellat. *p. ys.*« (f. 4' c. 1);

32. zu c. 13 Super eo eod. ad v. *et ante et post:* »I. e. Reprehensibilis (c. 42) contra. Solutio: Ante ingressum non debet app(el)lare, tamen si appel(l)at, tenet. *p. ys.*« (l. c.);

33. eod. ad v. *remedium:* »§ I. e. Postremo (c. 45) contra. Solutio: Hic intelligitur, cum de communi voluntate emanavit rescriptum vel cum de alterius voluntate et ipse postea recusare cupit, additus (!) ei penitus denegatur et hoc in eorum hodio. Nam eis merito est inputandum, quoniam sibi talem elegerunt, qui postea suspectus habendus sit, arg. C. de litis con. (C. 3, 9), aut. Offeratur. Vel aliter: cum de iudice nulla possit haberi suspicio, ut puta de *ma. ug.*, quoniam bonus acctenus (!) perseveravit et semper bene iudicare consuevit. Vel aliter: Non admittitur aliud Reme.(dium) prima facie et taliter, qualiter admittitur in appel(l)acione. Nam in appel(l)acione sufficit dicere: Habeo iudicem suspectum, hic autem non. Vel aliter: cum ad aliquem suspectum indicem littere impetrare(n)tur, ut puta quoniam dominus eius erat, qui litteras impetravit, non oportet adversarium iudicem recusare, cum aliud habeat refugium, videlicet quod dicere potest litteras per subgestionem falsi impetratas. Vel dicatur, quod verius extimo, huic extra. per illud (scil. Postremo) esse dero.(gatum). *p. ys.*« (f. 4' c. 1)[2];

---

1) *P.* kommentiert eod. ad v. *iter arripuit:* »§ Eritne idem, si alium misit? Quod videtur, arg. l. de enpt. Cum di. (c. 4) et contra S. de rest'. Audita. Set idem c. melius facit propter te. (!), ut circa finem eiusdem cap. apparet, et VI. q. II. l. Eius qui ideo« (!) [C. Wirc. f. 21 c. 1].

2) *P.* schreibt eod. ad v. *aliud remedium:* »Hoc c. non ita exaudiendum est, ut dominus alex. volu(er)it in causis ecclesiasticis omnino locum recusa-

Digitized by Google

34. zu c. 24 Significavit eod. ad v. *permittitis cognoscere:* »Qualiter iste, sive episcopi appel(l)arent sive non, de eorum excessibus cogniturus erat, ut IX. q. III. per totum? Dicere possumus, quod romane curie legatus erat, vel quod intelligitur, cum ipse ad eum appell.(abat) vel cum in negociis suis negligentes erant. *p. ys.*« (l. c.);

35. zu c. 26 Quesivisti eod. ad v. *conplectitur:* »In extra Cele. (stini) Prudentiam contra. . . Dicit *m. p. ys.*, quod credit hanc decretalem per illam derogatam esse tanquam per posteriorem et extimat non de certa cons(c)ientia pape processisse« (l. c.);

36. zu c. 29 Cum parati eod. ad v. *nuncius:* »§ Hic videtur, quod magis creditur nuncio quam episcopo. R$_{\text{y}}$.: Ideo ei creditur, quia episcopus non negabat. *p. ys.*« (l. c.);

37. zu c. 30 Ad hec eod. ad v. *iudicio ecclesie:* ». . S. c. prox̄. contra. Solutio: . . Talis erat causa, in qua non erat ipsi app(el)lacioni defferendum, vel hic parere nolebat, ibi autem econtra. *p. ys.*« (l. c.);

38. zu c. 31 Questioni eod. ad. v. *set statim:* »§ Post XL. dies et sic est bona concor.(dantia) ad superiorem. *p. ys.*« (l. c.)[1];

---

tionem non habere, cum idem iudicem ordinarium recusare permiserit, S. e. Ad hec. . . Hoc igitur locum habet, cum de communi parcium consensu iudices dantur. Nec enim quis recusare potest, quem petiit, ut III. q. III. Offeratur (dict. G. § 5 p. c. 4)... Vel dicendum, quod non admittitur recusatio prima facie et statim, sicut appellationi deferetur. Nam appellatione interposita nihil innovatur nec appellationis causa disquiritur nisi a iudice provocationis, ut II. q. VI. Nisi (c. 31) et in extra. cel'. III. Pruden. § Illam preterea. Set recusatione proposita adhuc superest causam proponere et subiectis iudicibus conprobare, ut in extra. Pruden. § III., et tunc demum eximitur recusans a iurisdictione recusati. Expedita solutio est, quod huic decretali preiudicat illa lucii, que posterior fuit, I. t.(it.) e.(od.) Postremo . . .« (C. Wirc. f. 21 c. 1).

1) Vgl. *Archiv* 1927 S. 600 (S.-A. S. 29). — Zu c. 31 cit. steht f. 4′ c. 1 am Rand folgende stark beschnittene, aber mit Hilfe der abgewaschenen, jedoch zum Teil noch leserlichen *gleichen* Glosse und mit Hilfe der Würzburger Hs verlässig ergänzbare Petrusglosse: »*statim:* S.(cil.) post XL. dies, si appellacionem prosequi supersedeat, ut hoc cap̄. determinationem ab illo suscipiat. Secundum *ūg.* hoc prevalet, ut statim in eandem sententiam reducatur. Vel forte excommunicatus fuit pro (e)videnti excessu, in quo ab inicio non admitteretur provocatio, ut S. de ellec. Cum in cunctis (c. 16 [12]), S. e. Ad nostram (c. 3), ideoque nec modo cum appellat, eius est admittenda provocatio, ut in delicto valeat perdurare. Unde dixit *causa supterfugii,* quia nulli mandato obedire volebat, quod notat dicendo *causa subterfugii,* supra vero volebat statim [lies: saltim] superioris. *p.*« — Daß eine Randglosse an einer Stelle abgewaschen und an eine andere geschrieben ist, kommt in unserer Hs wiederholt vor. Den Grund dieses Verfahrens habe ich nicht herausgebracht.

Digitized by Google

39. zu c. 34 Super eo eod. ad v. *propter incidentem* (s. *Archiv* 1927 S. 643[5], S.-A. S. 74[5]);

40. zu c. 35 Significaverunt eod. ad v. *servaret:* »No.(ta), quia unicuique licet suum corrigere errorem, ut XXXV. q. VIIII. Quod quis (c. 3). Contra XII. q. II. Monemus (c. 18). Dicunt *quidam,* quod sententia(m) diffinitiva(m) iudex revocare non potest, ut C. de sententia que re. non potest (C. 7, 50) l. I. Verum ea(dem) die potest corrigere, si de fructibus dixit interlocu. *p. ys.*« (f. 4' c. 2)[1];

41. eodem ad v. *ex as(s)ercione:* »Arg. quod iudex de (h)is, que in eius presentia accta (!) sunt, testimonium fer(r)e possit. *p. ys.*« (l. c.)[2];

42. zu c. 41 Qua fronte eod. ad v. *interponat:* ». . § C. de sepulcro violato (C. 9, 19) l. ul't. contra. Reffert, an sit religiosa persona an non: si religiosa est persona, que debitum petit, tunc habet locum, quod hic dicitur; sin autem aliter est, non credimus, (quod) locum habeat. Nam hic in favore religiosarum personarum dictum esse credimus et hoc notata littera *religi. persone.* Vel refert, utrum debitum sit publicum an non: si publicum, locum habet, quod hic dicitur; si occultum, quod ibi. Vel distinguas: aut heredes sunt vagipalantes et de quibus suspicio habetur, ne solvere debeant, ut puta cum sunt potentes, et tunc habet locum, quod hic dicitur. Vel dicas, quod si (!) hec decretalis legi non contradicit, quoniam lex de app(el)latione non loquitur, quoniam in tali casu lex appell'. non a(d)mitteret, cum nondum sit lis contestata, canon autem bene a(d)mittit, ut II. q. VI. Non ita (c. 16). Vel dicamus, quod canon preiudicat legi. *Bazianus* tamen

---

1) Bei *P.* lesen wir eod. ad v. *archidiacono mandaverunt:* »§ Quomodo ergo hanc sententiam rescindere potuerunt, cum legibus eis facultas revocandi post sententiam dictam denegetur, ut ff. de re iud'. Videtur paulus (D. 42, 1, 42) et C. de sententiis ex peri. re. (C. 7, 44) l. II.? R.: Diffinitivam quidem sententiam nemini licet corrigere. Si vero iudex aliquid tanquam interloquendo vetet vel iubeat, contrario edicto pollere potest, ut ff. de re iud'. Qui dixit (!) et ff. de nova (!) oper. nun. Si opus (D. 39, 1, 16). § Hinc colligitur, quod liceat alicui errorem suum corrigere, ut XXXV. Q. IX. Quisquis, ff. de interrogat. act. De etate § pnl't. (D. 11, 1, 11 § 11), ff. de iu. omni. iu. Si per errorem (D. 2, 1, 15). Arg. contra XII q. II. Monemus« (C. Wirc. f. 21 c. 2).

2) *P.* schreibt eod. ad v. *ex assertione episcoporum:* »§ Arg. de hiis, que in iudicis auditorio ventilantur, perhibendi testimonium sibi copiam indulgeri, S. de eo qui mitti. in pos. Causam« (c. 2) [l. c.].

Digitized by Google

totum dicebat contra et clamabat hanc nunquam fuisse decretalem. *p. ys.*« (l. c.)[1]);

43. zu c. 42 Reprehensibilis eod. ad v. *quo ad presidium* (s. oben S. 496);

44. zu c. 45 Postremo eod. ad v. *recusari:* »S. de ellec. et e. po. Quod diligentia (c. 14 [10]) contra. Ibi tamen dicitur, quod recusari non potest, quod et verum est eo pretextu, quoniam non erat suus iudex ordinarius. *p. ys.*« (f. 4' c. 2);

45. zu c. 14 De monachis III. 5 ad v. *subtrahere poteris:* »Hic potest notari casus, in co (!) aliquis peccato alterius punitur, arg. di. LXX. Neminem (c. 1), vel potes dicere, quod non punitur. Nam ut maioribus non graventur, hee ecclesie eis auferuntur. Vel dicas, quod symonia presunpta hoc facit, arg. S. de pactis Cum pridem« (c. 4). *p. ys.*« (f. 5 c. 2);

46. zu c. 2 Nulla ecclesiastica III. 8 ad v. *antequam:* » . . Qualiter promitti possit ecclesia, videas. Nam ad similitudinem hereditatis, ut ff. pro socio (D. 17, 2) l. III. § I. *p. ys.*« (l. c.);

47. eod. ad v. *confer(r)e distulerit:* » . . § Nunquid necessaria erit amonicio ad hoc, ut episcopus instituat, cum ipsa institucio ad capitulum spectat (!)? Et videtur quod non, arg. S. de offitio iu. or. Ad hec (c. 8), arg. C. de contrat. (!) et co. stipu. l. Magnam l'. VIII. (C. 8, 37 [38], 12), arg. C. de emp.rare (!). (C. 8, 48) l. II. Arg. contra ff. de da(n)pno infecto (D. 39, 2) l. IIII. § Indum (!) (7), XVI. q. III. Placuit (c. 15). *p. ys.*« (l. c.);

48. zu c. 5 Quanto III. 9 ad v. *irrita esse:* » . . Quid si unus articulus tantum in instrumento falsus inveniatur? Abici potest, arg. de pen. di. V. c. I. et c. Falsas (c. 6), quoniam qui in uno peccavit, omnium reus est constitutus, arg. di. IX. Si ad scripturas (c. 7), arg. III. q. IX. Pura (c. 17). *p. ys.*« (l. c.);

49. zu c. un. Cum in cunctis III. 10 ad v. *et ostensum:* »No.(ta), quoniam qui obicit aliquam racionem, ipsam probare tenetur. *p. ys.*« (l. c.);

50. eod. ad v. *prevaleat:* »Arg. quod non semper pocior est causa prohibentis, arg. III. q. VII. Tria (dict. Gr. p. c. 1) usque illuc: Si quis vero admonitus (c. 2 § 13). Arg. contra ff. communi divi. l. Sabinus (D. 10, 3, 28). *p. ys.*« (l. c.);

51. zu c. 4 Nulli liceat III. 11 ad v. *condicionem:* »Id est servitutem inpositam ecclesie fundo, sicut dicitur servilis condicionis. *p. ys.*« (l. c.);

---

1) Vgl. *Schulte* a. a. O. S. 95 f. Vgl. *Archiv* 1927 S. 591[5] (S.-A. S. 20[2]).

Digitized by Google

52. zu c. 6 Si quis presbiterorum eod. ad v. *legem in apostolica:* »S. XII. q. II. No(n) liceat (c. 20) contra. Solutio: In romana ecclesia hoc tantum est observandum et non in aliis, cum alio modo su(b)veniri potest. Vel istud per illud abolitum, vel aliter in romana ecclesia, aliter in aliis. Nam in ipsa ro. e. non tantum qui ibi comorantur, set omnes de mundo hoc facere possossunt (!), in aliis autem secus contingit, quoniam non nisi illi, qui in eadem e.(cclesia) conmorantur. *p. ys.*« (f. 5 c. 2, f. 5′ c. 1);

53. zu c. 1 Fili III. 18 ad v. *admoneat:* »Nunquid poterit ipsum cogere? Et certe non nisi in casibus exceptis, C. mandati l. Si pro ea (C. 4, 35, 10) et ff. manda. l. Lucius ticius (D. 17, 1, 38) in fi. *p. ys.*« (f. 5′ c. 1)[1];

54. zu c. 2 Tolle eod. ad v. *et qui vades:* »Id est fideiussores. *p. ys.*« (l. c.);

55. zu c. 3 Quia ingredientibus III. 22 ad v. *forte:* »Non dubitative, set adfirmative ponitur. Simile S. XIII. q. II. Illud (c. 5) et illud: Si cognovisset (!) me, forsitan et patrem (cf. Io 14, 7). *p. ys.*« (f. 5′ c. 2)[2];

56. zu c. 12 Requisivit IV. 1 ad v. *carnaliter:* »Dicu(n)t *quidam*, (quod) ad viri peticionem verum est, vel nisi peraccta (!) penitencia. I. de iudiciis (!) Si aliquis par. (= c. 6 Comp. I IV. 20) contra. Et hoc utique verum est. Ergo intelligas istam secundum illius extra. diffinicionem. *p. ysp.*« (f. 2 c. 1);

57. zu c. 19 Cum locum eod. ad v. *metus:* ». . § Quare in hoc cap̄ non statim viro restituta fuerit (!)? Quoniam petita non fuit restitucio, vel si restitucionis questio fuisset proposita, parata erat exceptio, vel quod verius ex uno puto esse distinguendum inter iudicium petitorium et possessorium. (Cum) petitorium intentatur, non statim est restituenda, cum possessorium, tunc in continenti restituendum censeo. *p. ys.*« (l. c.)[3];

---

1) *P.* hat eod. ad v. *Fili mi* etc̄.: »Ideo dicit, quia fideiussor antequam solvat, adversus debitorem non potest (agere) nisi in hiis casibus: quia ab invicem hoc factum est aut quia debitor bona sua cepit dilapidare aut quia mora solutionis intervenit, ut C. mand'. Si pro ea, ff. mand'. Lutius titius« (C. Wirc. f. 22′ c. 1).

2) *P.* erklärt eod. ad v. *forte:* »Istud *forte* non dubitative, set affirmative ponitur, ut XIII. q. ul̄t. Habent (c. 27), di. III. c. ul't., ff. de rei ven. Item si (D. 6, 1, 15) § ul't.« (C. Wirc. l. c.).

3) Bei *P.* steht eod. ad v. *honestate teneri:* »§ Set nonne prius coniunx coniugi debuerat restitui? R̄.: Non, quia petitorio, non possessorio iudicio agebatur, vel restitutio petita non fuit, vel persone conditio hoc introducere

Digitized by Google

58. zum Titel IV. 5: »§ Super robrica. Est condicio, sine qua matrimonium contrahi non potest, ut XXVIII. q. I. Non oportet (c. 16). Est condicio, cum qua nullatenus esse valet, ut XXXII. q. II. Solet (c. 6). Est condicio indif(f)erens, que apponitur aut in matimonio aut in desponsatione: si in matrimonio, nulla ut hic; si in desponsatione, aut licita aut illicita: si licita vel honesta, observetur; si illicita vel inhonesta, frangatur. *p. ys.*« (f. 2 c. 2 in marg.)[1];

59. zu c. 1 Quicunque IV. 5 ad v. *et eam:* »Id est mulierem, vel *eam*, i. e. condicionem. *p ysp.*« (f. 2 c. 2);

60. zu c. 4 Super eo eod. ad v. *ac condicionem:* ». . Vel hic de condicione in desponsalibus apposita, ibi de matrimonio adiuncta. *p. ysp.*« (f. 2′ c. 1);

61. zu c. 4 Cum institisset IV. 6 ad v. *nimis enormiter:* ». . *p. yspa.* dicit, quod se ingesserat, set nunquam accepit ordines, vel ordines ac(c)epit ab eo, qui dare non poterat, contra di. LXVIII. Presbiteri (c. 2), vel non in forma ecclesie fuit ordi. (natus), I. q. VII. Daibertum« (c. 24) [l. c.][2];

62. zu c. 3 Licet IV. 9 ad v. *patrem suum:* »S. XXXII. q. IIII. Liberi (c. 15) contra. Ex ipsa littera solutionem colligere potes ibi *secundum legem provincie. p. ys.*« (l. c.);

63. zu c. 1 Utrum IV. 11 ad v. *consuetudine* (s. *Archiv* 1927 S. 592 Anm. (S.-A. S. 20²); *Schulte* a. a. O. S. 94)[3];

64. zu 3 Quoniam sedem IV. 16 ad v. *frigiditatem* (s. *Archiv* a. a. O. (S.-A. S. 20² [S. 21]); *Schulte* a. a. O.)[4];

65. zu c. 3 Pervenit IV. 19 ad v. *domini:* »Quia per tales personas, que merito suspicione carere nullatenus videntur. *p. ys.*« (f. 3 c. 1);

---

potuit, vel quia erat in promtu exceptionis probatio. Nec tamen alias sequestrationes consimiles in casu consimili inhiberem et inprobarem. Prima solutio verior est et utique, etsi de contra(c)tu matrimonii constaret, virginem tamen litigare paratam viri non restituerem potestati, secus forte interdum facturus in corrupta, ut I. de divortio Poror« (l) [c. 3] (C. Wire. f. 24 c. 2).

1) S. *Schulte* a. a. O. S. 92.

2) S. *Schulte* a. a. O. S. 93; *Archiv* 1922 S. 70.

3) *P.* erklärt eod. ad v. *nisi consue.:* »Set et hic reprehendit *ūg.* alexandrum, quia consuetudo validum inpedimentum non est ad matrimonium rescindendum. Set hic loquitur de contrahendo, quo casu non minor (!), si consuetudo contraria cum scandalo inpediat contrahendum« (C. Wirc. f. 25 c. 2).

4) Bei *P.* findet sich eod. ad v. *domui infirmorum:* »§ Non est mirum, si uxori datur copia contrahendi, cum ea incognita vir ad religiosam domum se transtulit« (C. Wirc. f. 25′ c. 1).

Digitized by Google

66. zu c. 1 Si qua mulier IV. 20 ad v. *absque spe:* ». . § Derogatum est huic cap̄ secundum *m. p. ys.*« (l. c.; *Schulte* a. a. O. S. 94).

Demnach findet sich die Sigle des Petrus Hispanus in unserem Apparat fast doppelt so häufig, als *Schulte* (a. a. O. S. 92) angibt. Außerdem ist auch hier die Tatsache festzustellen, daß der Kompilator aus der Summa des Petrus zur Comp. I auch *ohne Quellenangabe* schöpft. So lesen wir z. B. in unserem Apparat zu c. 3 Quoniam vero II. 1 ad v. *iudicium evitare* (f. 3 c. 2): »I.(nfra) XX. dies, C. de sent̄. et inter. (C. 7, 45), aut̄. Et consequenter.« Petrus Hisp. bemerkt eod.: ». . Debet autem fieri recusatio infra XX. dies, ut C. de sententiis et interl., In aut̄. Consequenter [1]).«

Am meisten ist jedoch in unserem Apparat Richards Glosse zur Comp. I. ausgebeutet. Der Kompilator läßt es auch nicht am Beifügen der Richardsigle (»R.« und »Ri.«) fehlen. Um Beispiele anzuführen so heißt es zu c. 4 Prout II. 10 ad v. *advocati* (f. 3′ c. 2): »§ Estne iusta excusatio? Non, nisi probaret advocatorum copiam sibi esse sublatam, nunquam alias audiretu. nisi fiscus, ut C. de postu. Velamento (C. 2, 6, 4), C. de repur bo. pos. (C. 6, 19) l. I., C. de advo. fi. (C. 2, 8) l ul't., ff. de iure fi. Si fisscus (!) (D. 49, 14, 7). *R.*.« *Richard* glossiert eod.: »§ Hec excusatio soli fisco valet, ut

C. de postul. Velamento,

C. de repu. bo. pos. l. I.,

C. de advo. fis. l. Si fiscus,

I. qui matrimonium ac. pos. c. I.«[2]) — Zu c. 1. Testimonium II. 13 ad v. *nemo suscipiat* hat unsere Hs (f. 3′ c. 2): »In causa criminali. In civili tamen causa recipietur, cum econtra clerici adversus laicum testimonium admittatur, ut XIIII. q. II. Quanquam (c. 2). *R.*« Die bezügliche Richardglosse eod. ad v. *laici* lautet: »§ In causa criminali, ut II. Q. VII. Ipsi (c. 38), c. Testes« (39)[3]). — Zu c. 9 Veniens eod. ad v. *de se confesso:* »C. de accusat̄. . (s. oben S. 509) . . Barbarius. Vel dicatur, quod talis

1) Cod. Wirc. cit. f. 19 c. 2.

2) B f. 12′ c. 1; F f. 19 c. 2. Die *ältere Glosse* schreibt eod.: »§ Hec excusatio . . . Velamento, C. de advo. fisci l. ult., ff. de iure fisci Si fiscus« (E f 23′ c. 1; K f. 21′ c. 1).

3) B f. 13 c. 1; F f. 20 c. 1.

Digitized by Google

confessio adversus aliquem facit quoad presu(n)ptionem, vel hoc intelligitur de testificatione, contraria autem de accusatione. *R.* At(t)amen quedam nova decretalis (scil. Quamvis ad abolendam) contradicit. Set illa loquitur in eo casu, quando ille accusatus particeps erat et s(c)eleris et muneris, hec quando sceleratis (!) tantum. *R.*« Die hier angezogene Glosse *Richards* eod. ad v. *quod ille qui* s. im *Archiv* 1927 S. 633[3] (S.-A. S. 64[3]). Eine weitere Glosse *Richards* eod. heißt: »§ Arg. quod de se confesso non creditur super crimine alieno, ut

XV. Q. III. Nemini (c. 5),
I. III. Q. XI. Neganda (c. 1),
C. de procurat. l. Reum (C. 2, 12, 6),
I. VI. Q. I. Qui crimen (c. 6).

Arg. contra [F deest: Ar. c.] ff. de penis l. Qui ulterio. (D. 48, 19, 29),
ff. ad exib. (D. 10, 4) l. ult.,
S. c. Quoniam aliqua (c. 4),
C. de feriis Provinciarum (C. 3, 12, 8 [10]),
ff. de questionibus (D. 48, 18) l. I. § Cum quis (26).

Solutio: De se confesso non creditur super alieno crimine quoad convinctionem, *creditur tamen quoad presumptionem,* ut in [deest: B] his legibus continetur exceptis criminibus, ut VI. Q I. § Verum« (dict. Gr. p. c. 21)[1]). Und eine dritte Glosse eod. ad v. *in eodem crimine:*

»I. XV. Q. III. Nemini contra,
I. LXXVIIII. Si quis papa (c. 2) contra,
I. VI. Q. I. § Verum contra.

Solutio: In exceptis criminibus ammit(t)atur socius criminis [F deest: am. s. c.] *ad accusat.*(ionem), *set non ad testificationem* ut hic, vel ibi de his, qui prius erant gravate opinionis, hic de eo, qui prius erat bone fame, arg. II. Q. I. Inprimis« (c. 7)[2]). — Zu c. 23 eod. ad v. *per interpositam personam* bemerkt unsere Glosse (f. 4 c. 1): »S. V. q. III. In crimina.(libus) (c. 2) contra. Hic civiliter eum conveniebat, ibi autem loquitur, cum criminaliter quis conveniatur. *R.*« *Richard* erklärt ebenso: »I. V. . . Solutio: Hic cum civiliter agit, ibi cum criminaliter[3]).«

Zu c. 1 Quemlibet II. 14 ad v. *consuevit* hat unser Apparat (f. 4 c. 1): »Nisi certum sit ei, quod timore [lies: amore] vel odio sileat veritatem. *R.*« Die nicht dem Wortlaut, aber dem Sinn nach entsprechende *Richard*glosse s. im *Archiv* 1927 S. 641[5]

1) B f. 13 c. 2; F f. 20' c. 2. — 2) Ll. cc. — 3) B f. 14 c. 1; F f. 21' c. 2.

Digitized by Google

(S.-A. S. 72[5]). — Zu c. 10 Super eo II. 20 ad v. *nichilominus* hat unsere Hs (f. 4' c. 1 in marg.): »Et per consequentia(m) toti negocio, ut I. e. Super eo (c. 34). R.« *Richard* bemerkt hier: »§ Et per consequentiam toti negocio [I: negotii], ut

I. e. Super eo. Simile

ff. de mino. l. Etiam § Ex causa (D. 4, 4, 29 § 1),

C. ne de statu de. Si is qui« (C. 7, 21, 2)[1]). — Zu c. 20 Suggestum eod. ad v. *quia decretalem epistolam* lesen wir in unserer Hs (f. 4' c. 1): »Nam iuris aminiculum non debet trahi ad inicum (!) cunpendium (!) nec iuris civilis verba sunt calu(n)pnianda, ut ff. ad exib. l. pl'. (D. 10, 4, 19) et I. de decimis Ad au(dientiam) (c. 13), imo infamis erit [B, F, I: infamatur], quicunque ius (prave) interpretari voluerit, ut C. de le. et consti. (C. 1, 14) l. II., C. de appel(l)at. Quoniam nulli (C. 7, 62, 18) in fi., C. de usu. pro enp. (C. 7, 26) l. ult. R.« *Richard* hat eod. ad v. *deprimendam* die gleiche Glosse, ohne Sigle, ebenso fehlt »C. de appell. Quoniam nulli in fi.«[2]) — Zu c. 31 Questioni eod. ad v. *statim in eandem sententiam* (s. oben S. 4) bemerkt unser Apparat (f. 4' c. 1): ». . S. c. prox̄. contra. . . Set melius dico, quia si appel(l)et, ne quid sibi ab isto excommunicatore, quem habet suspectum, iniungatur, tenet appel(l)acio, ut S.(upra). Ad hoc quoque sonat ipsa littera ibi *que iuramento*. Non derogat, si prioris mandato obediat. R.« Vgl. hierzu *Archiv* 1927 S. 600 (S.-A. S. 29 f.).[3])

Zu c. 40 In eminenti eod. ad v. appellatio *differi* gibt unser Apparat (f. 4' c. 2): »S. e. Super eo vero (c. 34) contra. Istud intelligitur in eo casu, quando paratus est probationes afferre, illud cum nullam affert probationem. R.« *Richard* schreibt eod.: »S. e. Super eo vero contra. Hic cum probare vult falsi [B addit: suggestum] suggestionem, ibi cum simpliciter allegat,

I. e. Postremo (c. 45),

S. de electione c. Causam« (17) [14][4]). — Zu c. 47 Vel ex malicia eod. ad v. *crediderit appellandum* findet sich in unserer

1) B f. 17 c. 1; F f. 26 c. 1; I f. 17' c. 1.

2) B f. 17' c. 2; F f. 27 c. 1; I f. 18 c. 2.

3) Unser Apparat fährt fort: »Secus si appellet, ne aliquid sibi ab ecclesia iniungatur, tunc iuramento suo deroget (!) nec est audiendus. Vel hic ex su(p)terfugit causa, S.(upra) ex iusta.« Auch dies ist aus *Richard* entnommen. Vgl. *Archiv* a. a. O.

4) B f. 19 c. 1; F f. 29 c. 2; I f. 20 c. 2.

Digitized by Google

Hs (f. 4′ c. 2): »No.(ta) ergo gradatim app(el)landum, ut In aut. de mandatis prin. (Nov. 17), II. q. VII. Metropo. (c. 45) et q. VI. Anteriorum (c. 28), ff. de appel. Inperator. (D. 49, 1, 21), VI. q. IIII. Si inter (c. 3). Contra II. q. VI. Placuit, Ad ro. (cc. 9, 6). So.(lutio): Secundum leges pretermisso medio non app(el)atur ad principem, secus secundum canones. Nam ab omnibus app(el)latur ad papam. De aliis autem secus, nisi gradatim procedatur. *R.*« Bei *Richard* begegnen wir der gleichen Glosse, es fehlt aber die Sigle[1]).

Zu c. 1 Inhibendum III. 2 ad v. *in domo tua* bringt unsere Hs (f. 5 c. 1): »S. di. XXXII. . . (s. ob. S. 4). Quanto. b. Vel dicatur hic esse color, qui dicitur correctio, et expono *aut* pro imo. *R.*. Das Gleiche hat Richard ad v. *perpetratum*, jedoch ohne Sigle[2]). — Zu c. 3 Quia ingredientibus III. 22 ad v. *forte episcopi* schreibt unsere Glosse (f. 5 c. 2): »*Forte* dicit, quia si non corripuit, tenetur, ut VI. Q. I. Qui crimen (c. 6), di. XLVII. Quod ad nos (c. 10), XLIII. c. I. *R.*« Genau so schreibt *Richard*, nur hat er statt »c. I.« »Sit rector«. Auch fehlt die Sigle[3]). — Zu c. 11 Si heres eod. ad v. *ab episcopo* steht in unserer Hs (f. 5′ c. 2): »C. de rei vendicione (!) Cum a matre (C. 3, 32, 14), C. de evic. Sive possa. (!) (C. 8, 44, 14), ff. de libera. c. Filium (D. 40, 12, 31), C. de fide ius. (C. 8, 40) l. ul't. in fi., S. XI. q. (I.) Si. (c. 13), ff. de pet. her. Hereditas § Si defunc. (D. 5, 3, 50 § 1). § Circa id quod ecclesie est relictum, credo hanc decretalem locum habere. *R.*« Bei *Richard* steht eod. die Bemerkung:

»I. aut. de ec. t. § Si quis edifici. (Nov. 131 c. 10),
I. XI. Q. I. Silvester,
ff. de pe. her. Hereditas § Si defun.,
C. de rei ven. l. Cum a matre,
C. de evict. Si non possessio [B: Sine possessionis],
ff. de liberali c. l. Filium[4]).« — Zu c. 6 Tanta IV. 18 ad v. *presertim* erläutert unsere Hs (f. 3 c. 1): »Id est tantum. *R.* Si.(militer) XI. q. III. Si episcopus« (c. 40). *Richard* schreibt ebenso, fügt jedoch nach »episcopus« hinzu »et S. di. XII. c. Illud« (c. 4)[5]).

In manchen Fällen scheint die Richardsigle *irrtümlich* beigefügt zu sein. So lesen wir in unserem Apparat zu c. 3 Dilecti II.

---

1) B f. 19′ c. 1; F f. 30 c. 2; I f. 21 c. 2. — 2) B f. 20 c. 2; F f. 31 c. 2; I f. 22 c. 2. — 3) F f. 38 c. 2; I f. 29′ c. 1. In B fehlt diese Glosse. — 4) B f. 25′ c. 1; F f. 38′ c. 2; I f. 30 c. 2. — 5) B f. 41′ c. 1; F f. 61′ c. 2; I f. 56′ c. 1.

Digitized by Google

10 ad v. *de rebus ecclesiasticis* (f. 3' c. 2): »§ Ergo adhuc non erat inducta itaque mala est littera superius posita, scil. *monialibus adiudicaveri(n)t*. Credimus igitur, quod littera in margine sup(p)leta [scil.: »§ Alias: monachis abiudicaverunt«] melior sit, cuius sententia talis est, s.(cil.) quod a monachis possessionem sequestraverunt, non tamen moniales impossessionem (!) misserunt (!). *R*,.« Richard hat nichts derartiges, weder wörtlich noch dem Sinn nach. Dagegen ist die voraufgehende Glosse ad v. *prefatis monial. adiudicaveri(n)t* (f. 3' c. 1) Richards Eigentum: »Non tamen in possessionem miserunt, s.(cil.) moniales, ut I. c. e. § Forcius p(ropt)er (h)anc causam quam p(ropt)er predictam approbata fuit app(el)latio[1].« — Zu c. 2 Causam II. 11 ad v. *terminetis* hat unsere Hs (f. 3' c. 2): »No.(ta) [lies: Non] quo ad dif(f)initivam (sententiam), set quo ad hoc ut animum indici [lies: iudici] ad iudicandum informetur, nisi sic dicas: Sequens littera hic contrahire (!) videtur. Vel dicas, quod hic appellacionis obstaculum removent usque ad diffinitivam sententiam, non autem post. *R*,.« Bei *Richard* findet sich diese Glosse nicht. Dagegen ist die in unserer Hs unmittelbar vorausgehende Glosse, ad v. *adhibemus*: »§ Nota quod iudicibus creditur circa accta (!) apud se habita sine sacramento, set secus in teste, ut III. q. III. Iuris iu.« (c. 3 § 37) aus *Richard* entlehnt[2]. — Zu c. 3 In nomine domini II. 13 hat unser Apparat (f. 3' c. 2): »*aut defensore:* Hec disiuncta non sine causa ponitur. Credo, quod ideo ponatur, ut fiat differentia inter iudices ordinarios et pedaneos. *R*,. *et audire testes:* Id est testium iuramenta, non autem testium dicta. Et hoc ap(p)aret ex eo, quod post testium publicacionem alii non admittuntur nisi in casu, prout legitur in aut. e. § Illud (Nov. 90 c. 4), quamquam de quarundam provinciarum consuetudine aliter obtineat, que consuetudo penitus est legibus reprobata. *R*,.« Richard hat keine dieser beiden Glossen. — Zu c. 7 Sicut nobis eod. ad v. *uno pluribusve* bemerkt unsere Hs (f. 3' c. 2): »Quid si mille coitus intercesserunt, nunquid pro quolibet veneris opus est [lies: opere] septennis penitentia indicetur? Credo, quod non. *R*,.« Auch diese Glosse fehlt bei Richard. — Zu c. 24 Si quis testium eod. ad v. *paupertate* findet sich in unserer Hs (f. 4 c. 1): ». . § Quid est hoc, quod dicit *paupertate depre*.(ssi), nonne

1) B f. 12 c. 2; F f. 19 c. 1. — In unserer Hs folgt (f. 3' c. 1): »§ Alias: monachis abiudicaverunt.«

2) B f. 12' c. 2; F f. 19' c. 2.

Digitized by Google

tenentur partes eis providere, ut IIII. q. II. Venturis ad (c. 3 § 40)? Utique. Loquitur ergo c. de talibus, quorum uxores et filii absque eorum presentia ac sudore minime una die sustentari possent. *R.*« Davon steht bei Richard nichts, wohl aber ist das in unserer Hs unmittelbar vorausgehende: »Et sunt noti, I. aut̄. de testibus § Multe (Nov. 90 c. 4), S. II. q. II. c. ult. Contra S. II. q. I. Prohibentur (c. 14), contra S. IIII. q. II. § Item testium (c. 3 § 2). Solutio: Hoc iudicis arbitrio com(m)ittitur, ut(rum) ad eos mittat ad apud se pro tribunali sedentem constituat« wenigstens teilweise aus *Richard* geschöpft, welcher eod. ad v. *recipiendos* erklärt:

»I. aut̄. de testibus § Quoniam multe,
ff. de iure iu. l. Ad personas (D. 12, 2, 15).
I. II. Q. II. Preceptum (c. 6) contra.
Solutio: Hoc iudicis. . apud eos pro tribunali constituat.« [1])

Zu c. 4 Si vero II. 17 steht in unserer Hs (f. 4 c. 2): »Super totum cap̄. Vis bene consulere isti, qui sic iuri suo renunciavit, dicas, quod adversarium ad penitentiam denunciet per id, quod habetur II. q. I. Si pecca. (c. 19), et sic non directo, set per obliquum conpelletur isti satisfacere. Nam nisi ablata restituat, penitentiam agere non potuit et sic non directo veniet contra sa.(cramentum) suum nec per obliquum, set verborum (tenor) servabitur. *Ri.*« Etwas Ähnliches sucht man bei *Richard* vergeblich [2]). — Zu c. 26 Quesivisti II. 20 ad v. *conplectitur* finden wir in unserem Apparat (f. 4′ c. 1): »In extra. Cele. Prudentiam contra. Ibi enim dicitur sive in medio sive in fine, semper ad precedentia et subsequent.(ia) protenditur. Solutio: Dicimus, quod illud in diversis alicuius facti articulis obtinet, istud, quando plura et diversa sunt negocia. *R.*« Bei Richard findet sich so etwas nicht. Was dagegen in unserer Hs nach dem ob. S. 513 zu c. 26 Mitgeteilten folgt: »Vel plura erant principalia negocia proposita et uni tantum determinatio erat aplicita [lies: applicata], ibi autem plures articuli, set eiusdem principalis negocii. Vel aliter: hic de articulis appositis, sine quorum diffinicione principale negocium terminari potest, ibi de aliis, arg. S. e. Super eo quod a nobis (c. 10), ff. de leḡ. l. Tali(s) § ul't. »(D. 30, 30 § 7), ist wörtlich aus Richard entlehnt [3]). — Zu c. 2 Si quis IV. 3 ad v. *viro* erklärt

1) B f. 14 c. 2; F f. 22 c. 1. — »I. aut̄. de testibus — § Item testium« stammt aus der *älteren Glosse* (E f. 26′ c. 2; K f. 24′ c. 1).

2) Cf. B f. 15, F f. 23.

3) B f. 18 c. 1; F f. 27′ c. 1; I f. 18′ c. 2. Der Text schließt sich unmittelbar an den im *Archiv* 1927 S. 634[2] (S.-A. S. 65[2]) stehenden Passus an:

Digitized by Google

unser Apparat (f. 2 c. 2): »Illi qui stant [lies: stat] pro matrimonio, qui in hac parte appellatur vir non a xecu (!), set animi virtute, ut XXXII. q. II. § Set illud. *R.*« Auch davon hat Richard nichts [1]). Die unmittelbar vorhergehende Glosse, ad v. *negat* eod.: »S. VI. q. ul't. § ul't. contra. Solutio: In clandestino coniugio ideo neganti plus creditur, quia canon presumit semper matrimonium non esse, nisi constet contra, ut XXX. q. V. c. l. Vir autem in hac causa semper preponitur, cum sit caput. Quod si recusaverit, tunc recipietur mulier« ist aus *Richard* geschöpft, welcher nur nach »§ ult. contra« noch »ff. de probat. l. Ab ea parte (D. 22, 3, 5) contra« und nach »mulier« »ut XXVII. Q. II. Quod interrogasti« (c. 29) beifügt [2]).

Andererseits fehlt die Richardsigle bei einer Masse von Glossen, die zweifellos Richardsches Eigentum sind. Das ist gleich bei der ersten [3]) und ebenso bei den letzten [4]) der Fall. Weiterhin heißt es *z. B.* in unserem Apparat zu c. 1 De quod-vultdeo II. 1 ad v. *hoc sibi* (f. 3 c. 2): »Nonne fuit hic locus penitentie, ut ff. de iu. o. i. Si convenerit (D. 2, 1, 18)? R.: Non pro penitentia, set pro contumaci recessu est excomunicatus, ut XI. q. III. Certum« (c. 43). Die Glosse stammt wörtlich aus Richard [5]). — Zu c. 2 Decernimus eod. ad v. non *presumant* hat unsere Hs (f. 3 c. 2): »Suo iure, delegati tamen possunt, ut di. LXXIIII. Honoratus (c. 8), X. q. III. Illud (c. 4), XXXII. § Verum (dict. Gr. p. c. 6), di. LXIII. In sinodo (c. 23). Hoc tamen credo papa delegare posset, non alios (!), arg. hic et XVI. q. VII. In nona« (c. 22). Die gleiche Glosse hat Richard: »§ Suo iure, delegari tamen (I: n̄.] . . papam delegare posse . . nova« [6]). — Zu c. 6 At si clerici eod. ad v. *que sunt minora* hat unser Apparat (f. 3 c. 2): »S. XXXII. q. VII. Quid in omnibus (c. 16) contra. Solutio: Interrogatio illa non implicat inpossibilitate(m), set raritatem [B: caritatem]. Si(mile) de

---

». . contra. Solutio: Hic plura erant . .« — In F steht am unteren Rand von anderer Hand nochmals: »§ Extra titulos Prudenciam contrarium. So(lutio): Hic . . . Super eo quod«.

1) Die Richardglosse eod. s. im *Archiv* 1927 S. 596[2] (S.-A. S. 25[1]).

2) B f. 37 c. 1; F f. 55 c. 2; I f. 48′ c. 2.

3) S. *Archiv* 1927 S. 591[5] (S.-A. S. 20[2]).

4) S. oben S. 486. Die dort zu c. 12 III. 22 ad v. *infra annum* mitgeteilte Glosse stammt gleichfalls aus *Richard* (B f. 25′ c. 1; F f. 38′ c. 2; I f. 30 c. 2).

5) B f. 10 c. 2; F f. 16 c. 1; I f. 15′ c. 1.

6) B f. 10 c. 2; F f. 16 c. 1; I f. 15′ c. 2.

Digitized by Google

pnā. di. I. Si sacerdos (c. 59). Vel dic *maius,* id est comunius.« Genau so glossiert Richard eod. ad v. *dispensare*[1]). — Zu c. 7 Ceterum eod. bemerkt unsere Hs (f. 3 c. 2): »*sententia feratur:*« »S. III. q. IIII. Clericus (c. 8) contra. Sol'(utio): Corporaliter non debet quis tradi ut hic. S.(et) est alia tradicio interpretativa interpretativa (!), s.(il.) per excommunicationem, ut XI. q. III. Audi, Omnis christianus (cc. 21, 32). Hec littera [lies: licita] [B, F: delicta] est. Vel expone ibi *curie,* i. e. monasterio. *(feratur)* § S.(cil.) a te [B: aī; F: ante] et ab illis, a quibus feudum tenent. *paratis* (!). Nam pro sola contumacia debet hoc fieri, ut XI. q. III. Nemo (c. 31) . . . *nulli* ergo hominum. Si(mile) S. di. XXIII. In nomine domini (c. 1) in fi.« Diese Glossen stammen sämtlich aus Richard, welcher nur bei der ersten — hier ad v. *iudici* — noch vorausschickt: »I. di. LV. Si evangelica (c. 13). I. XI. Q. I. Si quis sacerdot. (c. 18) contra«[2]). — Die Glossen zu c. 9 Intelleximus eod. ad vv. *presentia questione(m), per alium:* »Forte[3]) quod vellet . . Ex tua«[4]) sind ebenfalls Richards Eigentum. Das Gleiche ist zu sagen von der Glosse eod. ad v. *in iudicio*« (f. 3 c. 2): »§ Quid si velit [lies: nolit] procuratorem constituere«. R.: Velut pro contumaciter absente procedetur in causa. Item quid est si velit te reconvenire [B, F, I: convenire] vel excipere. Dicunt *quidam,* quod exceptione facti uti poterit, set non iuris. *Ego autem credo,* quod omni exceptione uti poterit et solam opponere potest, sine qua negotium illud legitime diffiniri non potest, arg. I. de appella.Super eo quod a nobis (c. 34). Item quomodo iurabit de calunpnia? R.: Hec communicatio exercetur propter necessitatem, ut XI. q. III. Quoniam multos (c. 103) in fi.«[5]). — Zu c. 1 Si quis rei II. 21 hat unsere Hs ad v. *Si quis rei* (f. 4′ c. 2): »C. ut lite pendente (C. 1, 21) l. II., S. XI. q. I. Quia res (c. 50), ff. de litig. (D. 44, 6) l. ult., C. de litig. (C. 8, 36) l. II. et ul't., ff. de act. et o. Obligationes (D. 44, 7, 1), I. aut. in med'. lit. (Nov. 113) iuxta princ.« und zu c. 2 De confirmacionibus

1) B f. 10′ c. 1; F f. 16 c. 2; I f. 16 c. 1.

2) B f. 10′ c. 1; F f. 16 c. 2; I f. 16 c. 1. — Mit einer einzigen Ausnahme (s. oben S. 503) sind alle Glossen zu c. 7 aus *Richard* entlehnt — ohne Quellenangabe.

3) Vorher geht die ob. S. 507 f. stehende Petrusglosse.

4) S. *Archiv* 1927 S. 606 (S.-A. S. 37).

5) Trotz »Ego autem credo« fehlt doch die Sigle (B f. 10′ c. 2; F f. 16′ c. 1; I f. 16 c. 2). — Danach folgt die ob. S. 508 mitgeteilte Petrusglosse.

Digitized by Google

eod. ad v. *aliquatenus* (l. c.): »Nam minor destruere non potest, quod maior effecit, ut di. XXI. Inferior« (c. 4) und ad v. *iudicandum*: »S. XXV. q. II. Postquam« (c. 21). Diese 3 Glossen stammen aus Richard und auch R. hat zu diesen 2 Kapiteln nur diese 3 Glossen[1]).

Zu c. 1 In plateis IV. 3 ad v. *In plateis* bemerkt unsere Hs (f. 2 c. 2): »Id est in loco manifesto, ne qua possit sequi contradicio (!) in his, que publice fiunt, ut XXVII. [q. I. Omnes femine (c. 36), XX.] q. II. Oportet« (c. 4), sodann ad v. *aquas tuas:* »Id est . . (s. *Archiv* 1927 S. 622 [S.-A. S. 53]) aquarum« und ad v. *ac filiam:* »§ Ecce descendit ad spiritualia (!). Nam qui dat filiam nuptui, bene facit, ut XXVIII. (q. I.) Sic enim« (c. 9). Hier gilt gleichsfalls: Alle diese Glossen und nur diese Glossen hat auch *Richard* zu diesem Kapitel[2]). Zu c. 1. Duobus IV. 4 hat unsere Hs folgende Glossen: »*pactionis*. § Contractus[3]) sponsalium per verba de futuro. *et consensus* per verba de presenti. *penitentia(m)*, S.(cil.) trium annorum, ut di. XXVII. Si vir (c. 3). *quam duxerit*, ff. qui pot̄. in pi. Potior (D. 20, 4, 11). *rescindi*. § Quia maius vinculum supervenit et maior obligacio super [lies: semper] tollit minorem, ut ff. de fideius(s)o. l. Si debitori (D. 46, 1, 47), quod locum habet, quociens aliquid fieri non debet, factum tamen tenet, ut I. de matrimonio contra. inter. e. c. I. *uxori*, nisi mala . . (s. *Archiv* 1927 S. 653 [S.-A. S. 84]) . . secundam. *pro consensu*. § Id est liberaliter sui copiam facit habita spe matrimonii [B, F addunt: futuri; I deest: hab. — fut.] *etsi non constringerit*, forte per annuli inpossitionem (!), ut XXX. q. V. Femine (c. 7). *et ore*. Arg. verba . . (s. *Archiv* 1927 S. 651 [S.-A. S. 82] . . qua obmissa vel quibus omissis . . indicio«. Von diesen 9 Glossen sind 8 *Richards* Eigentum[4]). Nur eine, die ad v. *quam duxerit* stammt von anderswoher, u. zw. von *der älteren Glosse*[5]). — Zu c. 5 Ex relatione IV. 13 finden sich in unserem Apparat 2 Glossen, die eine ad v. *dis(s)imulare:* »Cum sit occultum, nam in manifesto

1) B f. 19′ c. 2; F f. 30′ c. 1; I f. 21′ c. 2. Statt »I. aut̄. in med. — princ.« haben B und F: »I. aut̄. ut nemi. li. Non fiat«, was in I fehlt.

2) B f. 37 c. 1; F f. 55 c. 2; I f. 48′ c. 2. I hat: ». . I. XXVIII. Q. I. Si quis uxo.«

3) Die Hs hat »contratuitus«, was aber durch daruntergesetzte Punkte gestrichen ist. Von anderer Hand ist darübergeschrieben »contraitur«.

4) B f. 37 c. 2; F f. 55′ c. 1; I f. 48′ c. 2, f. 49 c. 1.

5) E f. 67′ c. 1; K f. 62′ c. 1.

Digitized by Google

secus, ut S. c. proẋ. et I. de divor. Si dis (l) par.« (c. 6) [f. 2' c. 2], die andere ad v. *favore*(m): »Ut similia plus caveantur, S. de cognatione (s.) c. ul't.« (l. c.). Beide Glossen sind aus *Richard* übernommen, der zu diesem Kapitel auch selbst nur diese zwei Glossen macht[1]).

Mit diesen Beispielen mag es genug sein. An eine erschöpfende Aufzählung aller Belege ist hier am allerwenigsten zu denken[2]).

Neben den genannten vier Hauptquellen kommt als unbedeutende Nebenquelle für unseren Apparat in Betracht der nicht weiter bekannte Glossator *Martinus,* von dem 2 Glossen mit Namensnennung übernommen sind. Zu c. 3 Quod sedem IV. 16 ad v. *non consueverit* steht nämlich in unserer Glosse (f. 2' c. 2): »Si vis exponere, potes per decretalem S. de testibus Quelibet (l) et c. ul't. *mar.*(tinus). Und zu c. 3 Dilecti II. 10 ad v. *nostram appellaverit* findet sich (f. 3' c. 1): »Non tamen extimo, quod app(el)latio tenuerit. Nam contumacis nulla est appel(l)atio, ut I. XXIIII. q. III. De illicita (c. 6). *M.*« Die Sigle »mar.« am Schluß der ersten Glosse kann nur »Martinus« bedeuten und das Gleiche ist wohl auch mit der Sigle »M.« der zweiten Glosse der Fall[3]).

Ich bin nicht in der Lage festzustellen, ob der Kompilator den Martinus nicht auch *an anderen Stellen ungenannt* benützt, desgleichen ob er nicht noch *andere Autoren* in seinem Werk ausgeschöpft hat. Jedenfalls ist das, was nach Abzug des feststellbaren fremden Gutes übrig bleibt, nicht sehr viel. Wenn wir z. B. zum 1. Titel des 2. Buches greifen, so findet sich die erste anderweitig nicht feststellbare vollständige[4]) Glosse beim 6. Kap.

---

1) B f. 39' c. 2; F f. 59 c. 2; I f. 53' c. 1. — Bei der ersten Glosse hat R.: ». . I. de divortiis Si aliquis parrochia.«

2) Selbstverständlich hätte ich bei meiner Abhandlung über »Richardus Anglikus als Glossator der Comp. I« unseren Apparat auch *direkt* als Beweismittel heranziehen können.

3) Ob Martinus mit dem zeitgenössischen aus Florenz stammenden Bologneser Magister M. (vgl. darüber *Sarti-Fattorini* I², 395, 397, 658) identisch ist, kann ich nicht ermitteln. Der bekannte Legist Martinus kommt kaum in Frage.

4) Kleinere *Ergänzungen* durch unseren Apparat sind oben am betreffenden Ort verzeichnet. — Ein auch inhaltlich interessantes Beispiel für die Art und Weise, wie der Kompilator seine Vorlagen ergänzt, bietet die Glosse zu c. 6 Quia nos III. 22 ad v. *non abito respectu* ad ecclesiam. Hierzu

Digitized by Google

(At si clerici) ad v. *disspensare* (!) [f. 3 c. 2]: »S. di. LXXXII. c. ul't., S. di. I. De his, Si quis presbiter[1]). I.(d est) in officio et beneficio[2]). Nam in penitentia cuilibet sacerdoti licet, ut de pen. di. I. Mensuram (c. 86). § Intelligunt *quidam* hanc decretalem, cum istis obiectum erat crimen in modum replicationis vel exceptionis. Secus quidem si principaliter, ut contrario continetur. *Alii* vero dicunt, quod intelligunt eo casu, quando de sententia lata ante secularem iudicem ecclesiastico non poterat fides fieri et sic intelligunt aut. C. l. [lies: col.] VIIII. de sanc-(t)issimis episcopis § Si vero prius civil. Rub'.« (!) (Nov. 123 c. 21).

Zwei eigentümliche Glossen finden sich bei c. 1 Si quis II. 2, die eine ad v. *proprium:* »Id est rei« (f. 3 c. 2), die andere ad v. *canonicis:* »Que autem sint canonica iudicia, argue XI. q. III. Inolita (c. 42) et Placuit« (c. 43) [l. c.]. Ebenso eine solche zu c. 2 Nullus clericus eod. ad v. *honoracior* (f. 3 c. 2): ». . § *Qui*[3]) *minor est, semper plus punitur* nisi in pecuniaria causa secundum *pi.*«(lium). Selbständig ist weiterhin die Bemerkung zu c. un. Higmarus II. 3 ad v. libellum (f. 3' c. 1): ». . § Quero[4]), utrum arbitro libellus sit offerendus. Arg. quod non C. de episcopis et clericis (C. 1, 3), aut. Genera in fi., arg. contra C. de receptis l.pen§ul't. (!) *Dominus azo* dicit dicit (!), quod offerendus est, cum hec iudicia similia sint, ut ff.« Dann folgt eine nicht nachweisbar entlehnte Glosse bei c. un. Intelleximus II. 5 ad v. *plus*

---

bemerkt *Richard*: »Quod semper presumitur infra quartum gradum consanguinitatis, ut C. de episcopis et c. (C. 1, 3), aut. Licentiam. Si autem donator ultra IIII. gradum fuerit vel extraneus, presumitur, quod intuitu ecclesie donet, nisi exprimat, quod intuitu persone, vel nisi rei qualitas contrariam presumptionem inducat, ut puta *cum datur palafredus vel falco,* vel etiam tempus oblacionis distinguitur a tempore convivii« (B f. 25 c. 2; F f. 38 c. 2; I f. 29' c. 2). Diese Glosse übernimmt der Kompilator wortwörtlich, fügt aber nach »falco« hinzu »*vel astur vel nisus*« und nach »convivii« »vel locus, arg. C. de donat. ante nupt. Cum in te (C. 5, 3, 6), arg. ff. de donat. inter virum et uxo. l. pl'. § Virgini« (D. 24, 1, 66 § 1) [f. 5' c. 2]. — Über »astur« und »nisus« vgl. *Du Cange,* Glossarium, zu diesen Worten.

1) Dieser Teil stammt aus der *Glosse der älteren Schicht* (E f. 19' c. 2; K f. 18 c. 2).

2) Dieses Stück ist aus *Richard* entnommen (s. *Archiv* 1927 S. 633[1] [S.-A. S. 64[1]]).

3) Das vorausgehende »S. di. XXXV. c. ul't., S. XLV. Cum beatus« (c. 8) gehört zur *Glosse der älteren Schicht* (E f. 20 c. 1; K f. 18' c. 1).

4) Vorausgeht »S. III. q. III. Offeratur« (dict. Gr. § 5 p. c. 4), was aus der *Glosse der älteren Schicht* entlehnt ist (E f. 20' c. 1; K f. 19 c. 1).

Digitized by Google

sit de impedimento: ». . I. de divorciis Porro (c. 3) contra[1]). Set distingue, prout dictum est I. de spon. et matrimoniis Cum locus.« Ebenso zu Titel 6 (f. 3′ c. 1): »*de plus peticionibus. Hec est robrica.* C. l.unica l. III. (C. 3, 10), I. de acc(usac)ionibus. § Plus autem tempore, re, causa plus p. atque loco.« Weiterhin zu c. 1 Susceptis II. 8 ad v. *contra inauditam* (f. 3′ c. 1): »§ Verum[2]) est verbum. Nam bene ex contumacia . . puniretur, ut S. III. q. IX. Decernimus« (c. 10)[3]). Dann zu c. 1 Sol(l)icite II. 9 ad v.-*ydonei* (f. 3′ c. 1): ». . § I. de iure iurando Si vero aliquis (c. 4) contra[4]). Dicit *ūg* hanc decretalem per illam esse abolitam et hoc ea racione, quoniam poterat observari absque interitu, S. C.(ausa) XXII. q. IIII. Si aliquid (c. 6). *Bazianus* tamen dicebat omne iuramentum per vim extortum nulla (!) posse generare preiudicium et intelligebat illud extra., cum ficticium allegabat metum, arg. XV. q. (V)I. Auctori.« (c. 2). Zu c. 3 Fratres eod. ad v. *dilapidasse* (l. c.): »XIII. (III.) q. II. Quia ea« (c. 9). Weiterhin zu c. 1 Constitutis II. 11 ad v. *salvo iure* (f. 3′ c. 2): »C. de iudic̄. Properandum (C. 3, 1, 13) contra. Solutio: Cum lis est contestata, illud locum habet, istud vero ante« und zu c. 2 Causam eod. ad v. *iuratorium* (!) (l. c.): »I. de testibus Fraternita.« (c. 17). Zu c. 5 In omni negocio II. 13 ad v. *ego sum* (f. 3′ c. 2): »Ita est de nobis, set ad consequenciam hoc trahere non debetis et hoc enim colligitur ex sequenti littera.« Zu c. 9 Veniens eod. ad v. *iudicasti* (f. 3′ c. 2): »Quia ei purgationem indixisti.«

Weiterhin zu c. 18 Intimavit eod. (f. 4 c. 1): »S. XXII. q. V. Si quis per (c. 4), S. VI. q. I. Quicunque (c. 18) contra. Non est contrarium. Ibi de iure iurando, si vero, et XXII. q. IIII. Si aliquid (c. 6). Nam hic super illicita iuraverunt re, ad quam declarandam tenebantur, ut XI. q. III. Quisquis (c. 80). Rei enim turpis nulla est obligatio, ut ff. mandati Si remunerandi Rei turpis (D. 17, 1,

1) Was vorhergeht, ist *Richards* Eigentum (s. *Archiv* 1927 S. 582 [S.-A. S. 10]), beginnend mit »S. de offitio iu. de.« (zu c. 3 Miramur II. 4 ad v. *respondeatis*).

2) Das ebenda vorausgehende »S. III. q. VIIII. Indicas« (c. 14) stammt aus der *älteren Glosse* (E f. 21 c. 2; K f. 19′ c. 1).

3) Was ebenda nachfolgt, ist aus *Richard* entnommen (B f. 11 c. 2; F f. 17′ c. 1).

4) Hier steht voraus: »S. IIII. q. III. § Item eos« (c. 3 § 18), was aus der *älteren Glosse* herübergenommen ist (E f. 21′ c. 1; K f. 19′ c. 1.

Digitized by Google

6 § 3). Set queri potest, cum isti semel sint periuri, qualiter postea ad testimonium admittuntur, ut S. e. Sicut (c. 7) et XXII. q. V. Si quis con. (c. 7) et c. Parvuli (14). § Distingu(u)nt *quidam* inter periurium et periurium. Nam aliud co(n)sistit in transgrediendo, ut puta rem licitam iuravi me iturum ultra mare. Tali quidem casu si sponte contravenero, deierabo et de tali periurio locuntur contra(ri)a hic signata. Aliud consistit in non faciendo, in omittendo, de quo hic, contra quod venire non est peccatum, imo bonum, ut XXII. q. IIII. Iuravit (c. 4). Verum si veritatem a(d)vertas, non (contra)veniunt isti, set dicitur: *recipere non postponatis. Alii* dicunt, quod introducuntur non quo ad plenam probationem, set ad qualem qualem presu(n)ptionem, arg. S. e. Quoniam (c. 4), C. V. q. V. Illi qui (c. 4). Et de servo idem dicitur. *Alii* vero dicunt, quod papa respectum habuit ad prius iuramentum duntaxat. Non enim obstante quod contraveniunt, admitti ad testimonium possunt, prout *quidam* credebant *simplices*, quod ob hoc non essent admittendi, si rerum (!), si primo male iuraverunt vel de re illicita vel qualitercunque. Hoc ad presens apostolici animo dissceptare non residebat. *Alii* dicunt, quod inopia probacionum hoc factum est, arg. XIIII. q. II. Quamquam (c. 2). Secundum hoc per verba istius decretalis stare non potest per hoc, quod dixit: *eos qui sunt iuramento astricti et alios si necesse ydo.*«(neos). *Alii* dicunt speciale hic, *alii,* quod nunquam de curia emanavit, *alii,* quod in odium eius, qui eos conpulerat, factum est hoc.«

Zu c. 20 Quociens eod. ad v. *et ita esse* (f. 4 c. 1): »Prout credunt, ut I. de sobole suscepta ex secund. nup̄. c. Quia nobis« (c. 2). Zu c. 2 Causam II. 14 ad v. *Causam* (f. 4 c. 1): ». . Non tamen asserendo hanc approbabat di.(stinctionem), tamen ipsa(m) comendabat [1]).« Zu c. 3 Cum super eod. ad v. *ab offi.*(cio) [l. c.]: »Huic adapta di.(stinctionem), quam habes S. di. LXXXI. Dictum« (c. 8). Zu c. 7 Vigilanti II. 18 ad v. *Vigilanti* (f. 4 c. 2): »Bene dixit. Nam ius civile vigilantibus scriptum est, ut ff. que in fraudem credi. l. Publice (!)« (D. 42, 7, 24). Zu c. 8 Controversiam eod. ad v. *decimacione* (l. c.): ». . Vel aliter [2]): ad excusationem privilegii sufficit tricenalis prescriptio, set in exclusione iuris com(m)unis necessarii sunt XL. ā., ut S.(upra). Universaliter ad prescriptionem renunciationis privilegii admittitur ibi prescriptio

1) Was vorausgeht, s. ob. 509.

2) Das Vorausgehende s. ob. S. 488.

Digitized by Google

XXX. ā., I. de privil'. Si de terra (c. 9). S. e. De quarta (c. 6) contra, S. XVI. q. III. § ul't. in fi. contra. *per tres.* Idem intelligo, si per duos.«

Zu c. 3 Iurgantium II. 19 ad v. *celeri* (f. 4 c. 2): ». . Ita tamen quod de facto manifeste liqueat«[1]). Zu c. 9 Lator eod. ad v. et *renitentem* (l. c.): »S. XXXV. q. VIII(I). Quia ergo (dict. Gr. p. c. 2) et c. Grave (8 [7]), Veniam (5), S. de testibus Sicut nobis« (c. 7). Zu c. 10 Cum causa eod. ad v. *sepe* dictam[2]): »Ibi [lies: id est] bis. Arg. simile I. de adulteriis Si vir« (c. 3). Hierauf folgt eine — zu Titel 20 gehörige — Definition der Appellation: App(el)lacio dicitur inique sentencie proclamacio vel querela, ut ff. de mino. XXV. a. l. Prefecti« (D. 4, 4, 17). — Zu c. 14 Illud IV. 1 (= c. 11 X II. 23) ad v. *et* quibusdam testibus findet sich die selbständige *textkritische* Bemerkung: »Alias aud« (!) [f. 2 c. 1]; desgleichen zu c. 7 Causam IV. 18 ad v. *prefacti* (!): »Alias *prefacte matris*« (f. 3 c. 1).

Um den Leser nicht gar zu sehr zu ermüden sollen von den weiteren selbständigen Glossen nur noch 2 u. zw. wegen der darin vorkommenden Erwähnung des *Bazianus* mitgeteilt werden. Zu c. 5 Quod te III. 3 ad v. de possessionibus aut aliis bonis *aliqua contulisse* bemerkt der Kompilator (f. 5 c. 1): »Dicunt *quidam* utile duntaxat dominium et non directum. *Alii* dicunt, quando sub conditione reliquerant, tali videlicet, ut si contingeret recedere, res eum sue conmittarentur (!). *Alii* dicunt, quod ex nimia loquitur benignitate et hoc duntaxat intuitu sibi reddit, ne amplius gravetur, cum alias sibi subvenire tenetur, imo et omnibus indigentibus, set specialius isti, ut di. XXXII. Si qui vero (c. 3) et di. LXXXVI. Non satis (c. 14). Ipse tamen sibi caveat, ne in illud incidat revera verendum edictum XVII. q. IIII. Sunt qui opes (c. 3). Et hoc verum exstimo, quando se et sua insimul deo dicavit, secus si diversis temporibus. *bazā* distinguit, an contulerat se tantum in (!) [lies: an] se et sua, ut si se, cum non teneat principale, nec acc(essorium); si autem se et sua, in veritate dominium transtulit, set conditionem habebit quasi causa data causa non subsecuta, arg. C. si pendente appel. (C. 7, 66)

1) Was eod. vorausgeht, entstammt der *älteren Glosse* (»S. II. q. I. Sicut (c. 3), S. XXX. q. V. Iudicantem« (c. 11)) [E f. 30 c. 1; K f. 27′ c. 2], was nachfolgt (»S. XI. q III. Cum apud (c. 69) contra. Solutio: Hac celeritate non excluditur dilacio legitima« [B f. 16 c. 1; F f. 24′ c. 2], ist aus *Richard* entlehnt.

2) Zur Lesart »sepe dictam« s. *Friedbergs* Ausgabe des corp. iur. can. II, 394.

Digitized by Google

. III.«[1]) Und zu c. 1 Propositum IV. 7 ad v. *mulier* (f. 2' c. 1): ». . Queritur, an matrimonium esset inter istos. Si dicas, quod matrionium erat, ergo ab invicem separari non poterant nisi causa fornicationis interveniente, ut XXXII. q. I. Dixit (c. 2). Si dicas, quod matrimonium non erat, ergo eque ad peticionem viri utpote ad mulieris intercessione(m) divorcii (!) celebrari poterat. *Dicebat bazi.*, qund nunquam fuit decretalis. Si placet hoc dicere auctoremque suumque tueatur habet (!). *Ego* autem dico, quod matrimonium non erat inter istos, et tamen ad viri peticionem minime separabuntur nec tamen dici potest, quod invitus cogitur matrimonium contrahere, quoniam quecumque sibi acciderunt, ex delicto suo sibi contingunt. Et sic dico, quod per sequentem consensum poterit dici matrimonium, etiam si non consentiat, presumetur ibi consensus presuntivus, arg. C. si aliena res pignori data sit l. Cum res« (C. 8, 15 [16], 5)[2]).

Allgemein ist zu sagen, daß trotz der Menge der Glossen in unserem Apparat bei einem großen Teil der Kapitel nur die eine oder die andere Glosse nicht aus einer der genannten 4 Hauptquellen stammt, während bei einem anderen großen Teil der Kapitel die Glossen ausschließlich aus einer oder aus mehreren dieser Quellen herrühren.

Um dem Leser einen noch besseren Einblick in den *Aufbau* unseres Apparats zu verschaffen, sollen hier von 2 Kapiteln die sämtlichen Glossen samt Quellennachweis folgen:

	Quellennachweis:
1. Glossen zu c. 42 Reprehensibilis II. 20 (f. 4' c. 2): »*consuetudo:* Arg. racione consuetudinis reprehensibile ab ecclesia tolerari, arg. I. de tenporibus or. c. II.	Stammt aus der älteren Glosse. S. *Archiv* 1927 S. 615 (S.-A. S. 46).
et archidiaconus (!) Ergo iurisdic(c)ionem habent, quod verum est, s.(cil.) ab episcopo delegatam. Iudices tamen or.(dinarii) vocantur sicut et quilibet, cui iurisdic(c)io delegatur.	Aus Richard eod. ad v. *etiam archidiaconi:* »Ergo . . et [B, F: in] quilibet, quibus [deest: F] . . delegatur« (B f. 19 c. 2; F f. 29' c. 2; I f. 20' c. 1).
comunione (!) *premissa.* S. (cil.) quod iniustum est, ut XII. q. II. Indigne (c. 21).	Aus R. ad v. *conmonitione premissa:* »§ Quod [F: Arg. quod] . . Indigne« (ll. cc.).

1) Cf. *gl. ord.* c. 3 X III. 3 ad v. *redire.*

2) Vgl. *Schulte* a. a. O. S. 93.

Digitized by Google

in eos sententiam. Arg. archidiaconum cohercionem habere, I. de his que fi. a ma. par. c. Cum in cuntis (c. un.), I. (de) appellacionibus Ad nostram (c.3), S. di. LXIII. Si im (!) plebibus (c. 20), S. XVI. q. VII. Nullus omnino (c. 11). Contra S. de iudic̄. Decernimus (c. 2).

Aus der älteren Glosse S. *Archiv* 1927 S. 616 (S.-A. S. 47).

quo ad presidium innocentium . . (s. ob. S. 496) . . Ad nostram.

Aus Petrus Hisp. und Bernhard, bzw. Richard S. ob. S. 496.

suspensionis. Arg. quod suspensus sicut excommunicatus appel(l)are non potest, S. II. q. I. Notum (c. 12), S. XI. q. III. Si episcopus forte (c. 4).

Aus der älteren Glosse S. *Archiv* 1927 S. 616 (S.-A. S. 47).

ante ingressum. Arg. quod multa prohibentur, que post facta convalescant, S. II. q. I. Nemo episcopus (c. 11), S. di. XXVII. Si vir (c. 3), S. XXXII. q. VII. Hii qui sani (c. 2), S. II. q. VI. Biduum (c. 29).

Aus der älteren Glosse S. *Archiv* a. a. O. (S.-A a. a. O.).

in vocem app(el)*lacionis.* S. e. Super (s. ob. S. 488) . . Cum sit ro. *b.*

Aus Bernhard, bzw. aus der älteren Glosse S. ob. S. 488.

expensarum. Arg. convictus victori da(n)pni punietur in expensis, S. II. q. I. Inprimis (c. 7), C. de iudic̄. Properandum § Sin autem (2b), I. de sententia excommunicationis Super eo (c. 2), S. de dolo et con. Ex litteris (c. 2).

Aus der älteren Glosse: »§ Arg. victus victori in expensis . . Ex litteris« (K f. 33 c. 2). In E fehlt diese Glosse (f. 36 c. 2).

timore. S. XI. q. ul't c. ul't.

Aus der älteren Glosse (E f. 36 c. 2; K f. 33 c. 2).

suscipiant. I. de sententia ex. Monachi« (c. 3).

Aus der älteren Glosse (ll. cc.).

2. Glossen zu c. 5 Constitutus III. 18 (f. 5' c. 2):

Quellennachweis:

Digitized by Google

»*intercessit:* Hoc additur, ut similia solvantur. Nam qui reprobam solvit p.(ecuniam), non liberatur, ut ff. de pi. ac. Eleganter § Qui reprobam (l) (D. 13, 7, 24 § 1).

Aus Richard: »§ . . ut simile solvantur [I: solvant] . . Qui reprobam« (B f. 24′ c. 1; F f. 37 c. 2; I f. 28′ c. 1).

si legitime. S. II. q. V. Consuluisti (c. 20), spontanea confessione vel testium abprobacione.

Sonst nicht nachweisbar.

et timore. S. XI. q. III. Quatuor (c. 78).

Aus der älteren Glosse (E f. 45′ c. 2; K f. 42 c. 1).

quia vero. S. di. L. Ut constitueretur (c. 25).

Aus der älteren Glosse ad v. *remedia* (ll. cc.).

accessio(n)es. Arg. ff. de amini... (s. ob. S. 490).. in usuras. b.

Aus Bernhard, bezw. aus der älteren Glosse. S. ob. S. 490.

que legi. Arg. quod semper facienda est mentio de iure, quod reprobari debet, ut di. VIII. Quoniam (c. 7). Alioquin redargueretur de veri suppressione, ut XXV. q. II. Prescrip. (dict. Gr. § 1 p. c. 16). Quod verum intelligo de iure particulari. In generali vero secus. Nam **totum ius generale in scrineis suis continetur,** ut XXX. q. I. Pervenit (c. 1) et C. de inoffo. t. Si quando (C. 3, 28, 35). § Nota reprobatam esse consuetudinem, que iuramentum calu(n)pnie non admittit.

Aus Richard. S. *Archiv* 1927 S. 228[2] (S.-A. S. 46[2]) [1]). Auch »Nota reprobam . . admittit« steht bei Richard (B f. 24′ c. 2; F f. 37′ c. 1; I f. 28′ c. 2).

contraria. S. di. VIII. Si co(n)su. (c. 5), S. di. XI. Usus consue. (c. 4).

Aus der älteren Glosse ad v. *que legi* (E f. 45′ c. 2; K f. 42 c. 1).

vadat vel mittat. S. de testibus Causam (c. 10), S. de eo qui mi. in possessionem Causam (c. 2).

Aus Richard (B f. 24′ c. 2; F f. 37′ c. 1; I f. 28′ c. 2).

1) Nebenbei sei bemerkt, daß auch *Köniǥer* in seinem Kath. Kirchenrecht (Freiburg 1926 S. 54) unter Hinweis auf c. 1 in VI^to^ I. 12 [lies: 2] wieder schreibt: »Er (der Papst) trägt alles Recht „im Schreine seiner Brust", insofern er Haupt- und Urquelle alles Kirchenrechts ist.«

Digitized by Google

conte(n)pserit. XI. q. I. Christianis (c. 2).	Aus der älteren Glosse (E f. 45' c. 2; K f. 42 c. 1).
sus(c)eptionem. S. II. q. VI. Biduum, S. III. q. V. c. I., S. XVI. q. I. Placuit (c. 8).	Aus der älteren Glosse (ll. cc.).
et reditus. S. XVI. q. VI. Illud (c. 7 [8]) contra, C. de executi. re. i. Stipendia (C. 7, 53, 4) contra. Solutio: Hic aliter ita comodus [lies: co(n)mode] satisfieri non potuit, alioquin inpendia [lies: stipendia] non subtraherentur ut tibi.«	Aus Richard (B f. 24'c. 2; F f. 37' c. 1; I f. 28' c. 2).

Wie man zugleich sieht, ist von den 22 Glossen dieser beiden Kapitel nur eine einzige nicht nachweislich nicht entlehnt.

Was die von dem Kompilator benützte, bzw. erwähnte *Literatur* angeht, so ist er auch in dieser Hinsicht in weitestgehender Weise von seinen im Vorausgehenden festgestellten Stoffquellen abhängig. Von *Dekretisten* nennt er — von Gratian [1]) selbst abgesehen — Johannes von Faenza [2]), Huguccio [3]) und am meisten *Bazianus* [4]). Die namentlich erwähnten *Legisten* sind Bulgarus [5]), Martinus [6]), Jakobus [7]), Hugo [8]), Rogerius (?) [9]), Alberikus [10]), Johannes Bassianus [11]), Pillius [12]) und Azo [13]), welch letzterer in keiner jener Quellen genannt wird.

1) S. *Archiv* 1927 S. 640[1] (S.-A. S. 71[1]).

2) S. *Archiv* a. a. O. (S.-A. a. a. O.).

3) S. *Schulte* a. a. O. S. 92 f., 94; *Archiv* 1927 S. 592 Anm. (S.-A. S. 20[3]), 620 (S.-A. S. 51); S.-A. S. 14; oben S. 529.

4) S. *Schulte* a. a. O. S. 93, 95; *Archiv* 1927 S. 640[1] (S.-A. S. 71[1]), 640[4] (S.-A. S. 71[4]); oben S. 511, 512, 514, 529, 531, 532.

5) S. *Archiv* 1927 S. 597[5] (S.-A. S. 26[3]), 642[1] (S.-A. S. 73[1]). Unser Apparat hat auch die bezügliche Glosse zu c. 10 Relatum III. 22 ad v. *in ore duorum* (f. 5' c. 2).

6) S. *Archiv* 1927 S. 597[5] (S.-A. S. 26[3]).

7) S. *Archiv* 1927 S. 597[2] (S.-A. S. 25[3]).

8) S. *Archiv* 1927 S. 597[5] (S.-A. S. 26[3]).

9) S. *Archiv* 1927 S. 597[2] (S.-A. S. 25[3]).

10) S. *Archiv* 1927 S. 597[5], 643[3] (S.-A. S. 26[3], 74[3]).

11) S. *Archiv* 1927 S. 643[5] (S.-A. S. 74[5]).

12) S. *Schulte* a. a. O. S. 95; oben S. 509, 528.

13) S. oben S. 528. — Vgl. über Azo *Savigny*, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter 5 (1850) S. 1—44.

Digitized by Google

Uber die *Person* des Kompilators und über die *Heimat* der Kompilation konnte ich nichts feststellen. Dagegen läßt sich aus den Eigentümlichkeiten der Orthographie *unserer Hs deren* italienischer Ursprung mit Sicherheit erschließen.

Für die Bestimmung der *Entstehungszeit* unseres Werkes ist maßgebend das Alter der jüngsten benützten Quelle, also des Richardschen Apparats zur Compilatio I, über dessen Abfassungszeit ich im *Archiv* 1927 S. 644 f. (S.-A. S. 75 f.) handelte. Ebenda S. 632 f. (S.-A. S. 63 f.) habe ich die von Richard wie von unserem Kompilator zitierte Dekretale *Quamvis ad abolendam* Klemens III. zugeschrieben — wie es auch in der Comp. II geschieht (cf. c. 6 Comp. II V. 2) —, ohne der entgegenstehenden Anschauung *Friedbergs* Erwähnung zu tun. *F.* spricht nämlich aus dem in seiner Ausgabe der Compilationes antiquae p. 97 angegebenen Grund die fragliche Dekretale Klemens III. ab und identifiziert sie mit dem Schreiben Innocenz' III. Quamvis ad abolendam v. 8. Juni 1198 an Bischof Johann von Worchester[1]). Demnach könnte Richards Apparat und noch mehr unsere Kompilation nicht vor diesem Zeitpunkt entstanden sein. Indessen scheint es sich um zwei verschiedene, in Wirklichkeit auch dem Wortlaut nach nur teilweise miteinander übereinstimmenden Dekretalen zu handeln. *Jedenfalls stünden wir, wenn Friedbergs Anschauung zuträfe, vor der auffallenden Tatsache, daß Quamvis ad abolendam die einzige Dekretale Innocenz' III. in der ganzen Compilatio II wäre.*

Literärgeschichtlich ist unsere Kompilation insofern von Bedeutung, als einmal im Zweifelsfall in den einschlägigen Partien die Zugehörigkeit einer Glosse zur *Glosse der älteren Schicht und nicht zum Alanusapparat zur Comp. I* aus ihr sich feststellen läßt und als sodann die *Summa des Petrus Hispanus zur Comp. I* aus ihr teilweise ergänzt werden kann.

---

1) *Potthast,* RPR n. 265; *Migne,* P. L. 214, 220.

Digitized by Google

II. Kleine Beiträge.

1. Die Entscheidung des Hl. Offiziums vom 18. Januar 1928 über seine Kompetenz in Ehesachen.

Von Professor Dr. *N. Hilling* in Freiburg i. B.

I. Inhalt. Dem Hl. Offizium wurden die beiden Fragen vorgelegt: I. Kann in Ehesachen ein Akatholik, sei er getauft oder nicht getauft, die Rolle eines Klägers führen?

II. Hat in allen Eheprozessen zwischen einer katholischen und einer akatholischen Partei, mag die letzere getauft oder nicht getauft sein, die auf irgendeine Weise an den Hl. Stuhl gebracht werden, die Höchste Kongregation des Hl. Offiziums die ausschließliche Kompetenz?

Hierauf antwortete das Hl. Offizium am 18. Januar 1928:

Zu I: *Nein,* oder man muß sich an den Codex Iuris Canonici, namentlich an den can. 87 halten. Wenn aber besondere Gründe eintreten, um die Akatholiken als Kläger in derartigen Prozessen zuzulassen, so ist an die Höchste Kongregation des Hl. Offiziums in den einzelnen Fällen zu rekurrieren.

Zu II: *Ja,* namentlich mit Rücksicht auf can. 247 § 3 und unbeschadet der Vorschrift des can. 1557 § 1, 1°.

Am 26. Januar 1928 hat der Hl. Vater auf den Vortrag des Assessors des Hl. Offiziums die vorstehende Entscheidung gebilligt und bestätigt und ihre Veröffentlichung befohlen. Acta Apostolicae Sedis XX, 75.

II. Erläuterung. Die erste Frage und Antwort können hier füglich übergangen werden, da sie zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß bieten. Außerdem habe ich dieselben aus Anlaß einer früheren Entscheidung an den Erzbischof von Freiburg vom 8. April 1925, die mit der gegenwärtigen inhaltlich übereinstimmt, bereits ausführlich in dieser Zeitschrift behandelt. Vgl. den Aufsatz »Eine Entscheidung des Hl. Offiziums über die kirchliche Gerichtsbarkeit in Ehenichtigkeitsprozessen zweier akatholischen Eheleute« in Band CVII, 569 ff.

Digitized by Google

Die zweite Entscheidung besagt, daß die Eheprozesse, bei denen ein Teil akatholisch ist, wofern dieselben in Rom abgeurteilt werden, ausschließlich vor das Forum des Hl. Offiziums gehören. Eine Ausnahme besteht auf Grund des can. 1557, § 1, 1° nur zu Gunsten der Staatsoberhäupter, ihrer Söhne und Töchter und des Thronfolgers, die in allen kirchlichen Prozeßangelegenheiten der unmittelbaren Judikatur des Papstes unterstehen. Die ausschließliche Kompetenz des Hl. Offiziums ist jedoch nur in dem Sinne aufzufassen, daß alle gemischten Eheprozesse, die nach Rom gelangen, zunächst vor das Hl. Offizium gebracht werden müssen. Letzteres hat gemäß can. 247 § 3 die Befugnis, wenn es ihm gut scheint und der Fall es mit sich bringt, den Prozeß an eine andere Kongregation, z. B. die Sakramentenkongregation, oder den Gerichtshof der Hl. Römischen Rota zu überweisen.

Demnach richtet sich die Entscheidung gegen die bisher allgemein befolgte Praxis, die gemischen Eheprozesse wenigstens in den meisten Fällen, wenn nicht das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit oder der gemischten Religion als Klagegrund in Betracht kam, bei der Verhandlung an der römischen Kurie bei der Sakramentenkongregation (bezw. bei der Propaganda oder der Kongregation für die orientalische Kirche) oder der Römischen Rota anhängig zu machen. Die unmittelbare Zuständigkeit der Kongregationen und der Römischen Rota soll in Zukunft für *alle* gemischten Eheprozesse ausgeschlossen sein. Wie bereits mehrfach erwähnt wurde, hat die Entscheidung nur die beim Hl. Stuhl geführten gemischten Eheprozesse zum Gegenstande. Daher bleiben die außerhalb Roms geführten Eheprozesse vor den bischöflichen oder den Metropolitangerichten von ihr unberührt.

III. Begründung. Zur Begründung der Entscheidung wird namentlich auf den can. 247 § 3 hingewiesen. Dieser Paragraph handelt über die Kompetenz des Hl. Offiziums und hat folgenden Wortlaut: Sie, d. i. die Kongregation des Hl. Offiziums, erkennt allein in allen Angelegenheiten, die unmittelbar oder mittelbar, in rechtlicher oder tatsächlicher Beziehung (in iure aut in facto) das sog. Privilegium Paulinum und die Ehehindernisse der Religionsverschiedenheit und der gemischten Konfession betreffen[1]).

1) Dieser Wortlaut bezüglich der Kompetenz des Hl. Offiziums wurde zum ersten Male festgesetzt in der Entscheidung der Konsistorialkongregation vom 21. Januar 1910 »circa competentiam relate ad matrimonia mixta.« Diese Entscheidung lautet: Competentiam S. Officii se extendere ad omnia quae

Digitized by Google

Ferner gehört zu ihrer Kompetenz die Vollmacht, von diesen Ehehindernissen zu dispensieren. Daher muß jede Frage dieser Art vor diese Kongregation gebracht werden. Letztere kann jedoch, wenn es ihr gut scheint und es der Fall mit sich bringt, die Frage an eine andere Kongregation oder den Gerichtshof der Hl. Römischen Rota überweisen.

Weitere Motive für die Entscheidung sind nicht genannt. Jedoch läßt die Redeweise »habita *praesertim* ratione can. 247 § 3« vermuten, daß den Mitgliedern des Hl. Offiziums noch andere Gründe vor Augen schwebten, als sie diese wichtige Entscheidung fällten. Man könnte hierbei an can. 247 § 1 denken, der den Kompetenzkreis des Hl. Offiziums im allgemeinen mit den Worten fixiert: Die Kongregation des Hl. Offiziums, deren Vorsitz der Papst persönlich führt, schützt die Lehre des Glaubens und der Sitten. Jedoch hat dieser Paragraph für uns weniger Bedeutung, weil diese allgemeinen Befugnisse in den folgenden Paragraphen genauer spezialisiert werden. Bezüglich der gemischten Ehen ist dieses in dem vorhin mitgeteilten § 3 geschehen. Ferner liegt es nahe, auch die Bestimmungen des CJC. über die Kompetenz in Eheprozessen heranzuziehen, von denen can. 1962 bestimmt: Die Angelegenheiten, die sich auf das Paulinische Privileg beziehen, erkennt ausschließlich die Kongregation des Hl. Offiziums. Dieser Satz bildet aber nur eine Wiederholung des can. 247 § 3, so daß auch ihm keine weitere Tragweite, als der ausdrücklich genannte Entscheidungsgrund besitzt, zukommt [1]).

IV. Kritik. Mit Rücksicht auf den weitreichenden Inhalt des can. 247 § 3 ist vollkommen zugegeben, daß manche Prozesse über die gemischten Ehen ausschließlich zur Kompetenz des Hl. Offiziums gehören. Denn diese Kongregation hat die ausschließliche Befugnis, in allen Angelegenheiten zu erkennen, die die Ehehindernisse der Religionsverschiedenheit und der gemischten

---

sive directe sive indirecte, in iure aut in facto se referunt ad Privilegium Paulinum et ad praefatas dispensationes. Acta Apost. Sedis II, 56.

1) Auffällig ist, daß in can. 1962 nicht die Ehehindernisse der Religionsverschiedenheit und der gemischten Konfession als zur ausschließlichen Kompetenz des Hl. Offiziums gehörig genannt werden. Diese Lücke hat schon mehreren Erklärern Schwierigkeiten bereitet. Jedoch ist zu beachten, daß die Bestimmungen des can. 1962 und 1964 keine enumerative Bedeutung haben. Daher ist für die Kompetenz des Hl. Offiziums in Eheprozessen neben dem can. 1962 auch der can. 247 § 3 heranzuziehen. Die Entscheidung des Hl. Offiziums hat dieses außer allem Zweifel gestellt.

Digitized by Google

Konfession *unmittelbar* oder *mittelbar,* in *rechtlicher* oder in *tatsächlicher* Beziehung betreffen.

Suchen wir diese Kompetenzgründe an einigen Beispielen zu erläutern, so kommen als *unmittelbare* Gegenstände des Erkenntnisses die genannten Ehehindernisse in Betracht, wenn vor der Heirat in einem Zweifelsfalle zu entscheiden ist, ob die Impedimente vorhanden sind oder nicht. Bei einem solchen Erkenntnis ist eine reine *Tat*frage zu lösen, wenn es sich um die Spendung oder die Gültigkeit einer Taufe handelt. Es kann aber auch eine *Rechts*frage zu entscheiden sein, z. B. ob ein in der katholischen Kirche Getaufter, der von Jugend an in einer akatholischen Religion erzogen wurde, als ein getaufter Katholik im Sinne des can. 1070 § 1 zu betrachten ist oder nicht. Vgl. hierüber die Entscheidung des Hl. Offiziums vom Jahre 1922 in diesem Archiv CVII, 179.

In den meisten Fällen wird jedoch für die Entscheidung einer Rechtsfrage das Ehehindernis nur *indirekt* in Betracht kommen. Dieses ist namentlich der Fall, wenn eine Ehenichtskeitsklage auf Grund des Ehehindernisses der Religionsverschiedenheit erhoben wird. Dann bildet die Frage der Gültigkeit bezw. Ungültigkeit der Ehe den unmittelbaren Gegenstand des Erkenntnisses; indirekt ist aber auch über die Existenz oder Nichtexistenz des Ehehindernisses zu entscheiden. Es ist nicht zweifelhaft, daß solche Ehenichtigkeitsprozesse gemäß can. 247 § 3 dem Hl. Offizium zur Kognition vorbehalten sind.

Der Zusammenhang, in dem die Ehehindernisse der Religionsverschiedenheit und der gemischten Konfession mit einer anderen Rechtsfrage, die unmittelbar abgeurteilt wird, stehen, kann ein engerer und ein loserer sein. In dem vorigen Beispiele war die Verbindung zwischen der Ungültigkeit der Ehe und dem Ehehindernis der Religionsverschiedenheit sehr nahe. Entfernter ist die Beziehung, wenn z. B. eine Ehe wegen Mangels der vorgeschriebenen Form als ungültig angeklagt wird. In einem solchen Rechtsstreite könnte aber die Entscheidung über die Gültigkeit davon abhängen, ob die Mischehen der kanonischen Formvorschrift unterliegen oder nicht. Wäre diese Frage zu entscheiden, wie es nach dem früheren Rechte leicht vorkommen konnte, so würde meines Erachtens auch hier das Hl. Offizium zuständig sein. Vgl. das Dekret des Hl. Offiziums über die Assistenz des Pfarrers bei gemischten Ehen, bei denen die vorgeschriebenen

Digitized by Google

Kautionen von den Kontrahenten böswillig verweigert werden, am 21. Juni 1912, in: Acta Apost. Sedis IV, 443.

Schwieriger ist die Frage, ob das Hl. Offizium auch in Trennungsklagen (von Tisch und Bett) zuständig ist, wenn dieselben aus dem Grunde erhoben werden, weil der eine Ehegatte die gegebenen Kautionsversprechen nicht innehält und z. B. die Kinder akatholisch taufen und erziehen läßt. *Vermeersch-Creusen,* Epitome Juris Canonici ² III, 126 hat diese Frage verneinend beantwortet, weil hier kein »striktes Ehehindernis« in Betracht käme. Jedoch kann man nach meinem Dafürhalten im Hinblick auf den weiten Umfang von can. 247 § 3 und mit Rücksicht auf die speziellen Glaubensinteressen, die das Hl. Offizium schützen soll, besser die entgegengesetzte Ansicht vertreten und die Kompetenz des Hl. Offiziums annehmen. Jedoch kann der Ortsordinarius auf Grund des can. 1131 § 1 ein vorläufiges außergerichtliches Urteil fällen und dem beschwerten Ehegatten die Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft gestatten.

Mit den voraufgehenden Ausführungen ist hinreichend dargetan, daß die Nichtigkeits- und Separationsklagen der gemischten Ehen in vielen Fällen der Jurisdiktion des Hl. Offiziums gemäß can. 247 § 3 unterstehen. Unsere Entscheidung geht aber wesentlich über dieses Ergebnis hinaus, indem sie für *alle* gemischten Eheprozesse, die auf irgend eine Weise an den Hl. Stuhl gebracht werden, die ausschließliche Zuständigkeit des Hl. Offiziums fordert. Hiernach müssen z. B. auch solche Ehenichtigkeitsprozesse, deren Klaggrund das trennende Ehehindernis der Blutsverwandtschaft oder der Schwägerschaft oder ein Konsensmangel bildet, im Falle einer Appellation nach Rom vor das Forum des Hl. Offiziums gebracht werden. Ist eine solche Forderung sachlich berechtigt?

Meines Erachtens ist diese Frage zu verneinen. Denn bei den zuletzt genannten Prozessen kommt das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit oder der gemischten Konfession weder direkt noch indirekt, weder als Rechts-, noch als Tatsachenfrage in Betracht. Die Fragen, ob der eine Ehegatte getauft oder nicht getauft ist, ob er akatholisch ist oder nicht, spielen für die Entscheidung des Prozesses gar keine Rolle. Es handelt sich vielmehr in diesen Fällen lediglich um eine persönliche Eigenschaft der Parteien bezw. um ihr Verhältnis in religiöser Hinsicht zu einander, das für den Ausgang des Prozesses völlig gleichgültig ist. Abgesehen von den sog. Generalfragen, die zu Beginn des Ver-

Digitized by Google

hörs an die Parteien gestellt werden, wird das Religionsbekenntnis in den Gerichtsakten überhaupt kaum erwähnt werden. Da mithin das urteilende Gericht gar keine Gelegenheit hat bezüglich der genannten Ehehindernisse der Religionsverschiedenheit und der gemischten Konfession ein Erkenntnis zu fällen, fehlt es auch an jedem Grunde die hier in Rede stehenden Eheprozesse dem Hl. Offizium zu überweisen. Würde man lediglich von den persönlichen Eigenschaften der Eheleute ausgehen und die bloße Tatsache, daß die Eheleute in gemischter Ehe leben, als Grund für die Zuständigkeit des Hl. Offiziums annehmen, so könnte man auf Grund dieses Titels schließlich alle Prozesse, die von in gemischter Ehe lebenden Personen geführt werden, z. B. in Patronatsangelegenheiten, dem Hl. Offizium zusprechen, was aber offenbar absurd ist.

Mithin glaube ich den Nachweis geführt zu haben, daß die generelle Kompetenz des Hl. Offiziums in *allen* gemischten Eheprozessen aus dem Inhalte des can. 247 § 3 in keiner Weise abgeleitet werden kann. Der gegenteiligen Entscheidung des Hl. Offiziums scheint die Annahme zu Grunde zu liegen, daß bei allen gemischten Eheprozessen das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit oder der gemischten Konfession wenigstens indirekt Objekt des gerichtlichen Erkenntnisses sei. Sie hat aber das Objekt des Urteils mit einer persönlichen Eigenschaft der Eheleute verwechselt. Daher ist nach meiner wissenschaftlichen Überzeugung die Resolution des Hl. Offiziums aus theoretischen Gründen unhaltbar. Sie erscheint aber auch in praktischer Hinsicht nicht unbedenklich. Denn das Hl. Offizium ist eine Behörde, die sich grundsätzlich mit Glaubensangelegenheiten beschäftigt und in diesen Fragen ein hohes Ansehen besitzt. Man kann aber nicht ohne weiteres annehmen, daß seine Mitglieder auch in eherechtlichen Fragen hervorragend bewandert sind. Wenn es sich daher um Eheprozesse handelt, in denen gar keine Glaubensangelegenheiten, sondern lediglich eherechtliche Fragen erörtert werden, so wird es im Interesse einer sachgemäßen Entscheidung zweifellos geratener sein, solche Rechtsstreitigkeiten der Römischen Rota oder der Sakramentenkongregation zu überweisen. In can. 247 § 3 ist zwar die Möglichkeit hierzu vorgesehen, jedoch hängt dieselbe von dem Gutdünken des Hl. Offiziums ab. Weiter ist noch daran zu erinnern, daß der Gerichtshof der Römischen Rota bei der Entscheidung seiner Prozesse an ein strenges Justizverfahren gebunden ist, während für das

Digitized by Google

Gerichtsverfahren des Hl. Offiziums eigene Vorschriften bestehen, die weniger streng sein dürften[1]). Endlich kann die ungleiche Behandlung, welche die Prozesse aller in Mischehe lebenden Personen bei der römischen Kurie erfahren, von diesen leicht als eine ungerechtfertigte Zurücksetzung empfunden werden, zumal sie dadurch auch in Schwierigkeiten bezüglich der Auswahl der Advokaten geraten können[2]).

Die Auslegung des can. 247 § 3 durch das Hl. Offizium leidet außerdem noch an einem anderen Fehler, der im Interesse der vollständigen Darstellung nicht übergangen werden darf. Zu Beginn des Paragraphen wird von dem Hl. Offizium bezüglich der vorhin erörterten Gegenstände gesagt: Ipsa *sola* cognoscit. Die hierdurch festgelegte ausschließliche Kognitionsbefugnis gilt nicht nur gegenüber den römischen Kongregationen und anderen Kurialbehörden, sondern gegenüber allen kirchlichen Ämtern, sofern nicht durch spezielle Bestimmungen anderer Canones einige Ausnahmen getroffen sind. Daher heißt es auch in dem bereits oben angeführten can. 1962, daß für Prozesse, die sich auf das Privilegium Paulinum beziehen, das Hl. Offizium allein zuständig ist. Was hier von dem Privilegium Paulinum noch besonders wiederholt wird, ist auf Grund des can. 247 § 3 in gleicher Weise von den mit diesem auf dieselbe Stufe gestellten und im unmittelbaren Anschlusse an dasselbe genannten Ehehindernissen der Religionsverschiedenheit und der gemischten Religion anzunehmen. Da nun bezüglich der Ehehindernisse der Religionsverschiedenheit und der gemischten Religion nur die einzige Ausnahme des can. 1990 vorgesehen ist, daß der Ordinarius in einem summarischen Verfahren die Ungültigkeit einer Ehe erklären kann, wenn auf Grund einer sicheren und authentischen Urkunde die Existenz des trennenden Ehehindernisses der Religionsverschiedenheit erwiesen ist, so ist nicht einzusehen, weshalb die Gerichtshöfe außerhalb des Hl. Offiziums in anderen Fällen zuständig sein sollen. Hiernach hat die Entscheidung

1) Vgl. die allgemeinen Andeutungen in dem Ordo servandus der römischen Kurie vom 29. September 1908: Normae peculiares cap. VII, Art. 1 no. 6, in: Acta Apost. Sedis I, 78.

2) Nach dem früheren Recht wurden dem Hl. Offizium durch päpstliches Reskript auch die Prozesse zugewiesen, die absolut geheimgehalten werden mußten. Jedoch spielt dieser Grund bei den gemischten Ehen selten eine erhebliche Rolle. Außerdem werden die Prozesse vor der Rota nötigenfalls sub secreto verhandelt.

Digitized by Google

des Hl. Offiziums seine eigene Kompetenz, die ihm gemäß can. 247 § 3 gebührt, insofern verkleinert, als sie für die Prozesse der gemischten Ehen, die außerhalb der römischen Kurie geführt werden, die Zuständigkeit der bischöflichen Gerichte anerkennt. Zwar ist eine solche Anerkennung nicht direkt in der Entscheidung ausgesprochen, aber doch aus dem Zusammenhange herauszulesen, da die ausschließliche Gerichtsbarkeit des Hl. Offiziums nur für solche gemischten Eheprozesse beansprucht wird, die auf irgend eine Weise an den Hl. Stuhl gebracht werden. Zum mindesten hat das Hl. Offizium es unterlassen, seine ausschließliche Zuständigkeit in allen Instanzen des ordentlichen Verfahrens auszusprechen, obwohl dieselbe in can. 247 § 3 mit aller Deutlichkeit betont wird.

V. Stellung des Schrifttums. Mit der hier vertretenen Ansicht, daß nicht *sämtliche* gemischte Eheprozesse, sondern nur solche, in denen über das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit oder der gemischten Konfession ein Erkenntnis zu treffen ist, vor das Forum des Hl. Offiziums gehören, stimmt nicht nur die bisherige Praxis der Römischen Rota, sondern auch das Schrifttum überein. Da es sich hierbei um eine opinio communis handelt, genügt es, wenn ich zur Illustration bloß einige Autoren anführe. Bei *Wernz-Vidal,* Jus Canonicum II, 483 f. heißt es bezüglich der Kompetenz des Hl. Offiziums: Quare non solum ad ipsam imprimis spectant . . . quaestiones circa privilegium Paulinum, *dispensationes* de impedimento disparitatis cultus et mixtae religionis et causae matrimoniales ex hoc capite, quas tamen ad aliam Congregationem vel ad tribunal S. R. Rotae remittere potest. Der V. Band desselben Werkes, der über das Eherecht handelt, bezeichnet auf S. 828 f. als dem Hl. Stuhle reservierte Eheprozesse 3°: Causae quaecumque, quae ad *Privilegium Paulinum* referuntur et ad impedimenta disparitatis cultus et mixtae religionis, de quibus cognoscit S. Officium (can. 1962 iunct. can. 247). Quae reservatio quoad processum et sententiam de nullitate ob impedimentum disparitatis cultus videtur intelligenda de casibus, in quibus occurrat dubium iuris aut dubium facti circa baptismum, per quod dubium de baptismo iam causa fit connexa cum privilegio Paulino; nam in can. 1962, ubi fit enumeratio taxativa causarum, in quibus est exclusa competentia Ordinariorum, disparitas cultus non commemoratur. Hiernach macht der Bearbeiter der neuen Auflage Petrus Vidal noch eine gewisse Einschränkung in Bezug auf die Kompetenz

Digitized by Google

des Hl. Offiziums, die mir aber nicht gerechtfertigt erscheint. Denn als Spezialregel hat can. 247 § 3 den Vorrang vor den Generalvorschriften der ehegerichtlichen Kompetenzen in can. 1960 ff., so daß der zuerst genannte Canon in vollem Umfange anzuwenden ist. *Chelodi-Bertagnolli,* »Jus de personis²« S. 276 bestimmt die Kompetenz des Hl. Offiziums mit folgenden Worten: Cognoscit in iure et in facto de *privilegio Paulino* ac de impedimentis *disparitatis cultus* et *mixtae religionis.* Quare ad eam pertinent sive dispensationes sive causae matrimoniales ex hoc capite, quas tamen ad aliam Congregationem vel ad Tribunalia remittere potest. In der dritten Auflage des Jus matrimoniale S. 190 erwähnt Chelodi als Causa S. Officio reservata nur das Privilegium Paulinum, ohne auf die Ehehindernisse der Religionsverschiedenheit und der gemischten Konfession einzugehen.

Es gibt aber zwei Kanonisten, die von der allgemeinen Lehre abweichen, und die Kompetenz des Hl. Offiziums bei allen gemischten Ehen annehmen. Der erste ist *Felix M. Cappello,* der seine abweichende Ansicht bereits bezüglich des früheren Rechts, das durch die Kurialreform Pius' X. begründet wurde, vertrat. In dem Buche »De Curia Romana iuxta reformationem a Pio X. sapientissime inductam« führt er auf S. 103 aus, daß ein Eheprozeß auch dann ausschließlich vor das Forum des Hl. Offiziums gehöre, wenn die Ehe mit Dispens von dem Ehehindernisse der gemischten Konfession geschlossen sei und hernach wegen des Ehehindernisses der Schwägerschaft als ungültig angefochten werde. Als Gründe hierfür führt er an: 1. daß diese Ehesachen eine notwendige, wenn auch indirekte Beziehung zu den Glaubensangelegenheiten hätten und es durchaus unpassend sei, sie ohne Vorwissen des Hl. Offiziums zu entscheiden, 2. man nicht annehmen dürfe, daß durch die Konstitution Pius' X. »Sapienti consilio« über die Kurialreform ein früheres Recht erloschen oder verändert sei, falls dieses nicht ausdrücklich erwähnt werde, und 3. in der Konstitution ausdrücklich das alte Recht bestätigt werde, wenn es bezüglich des Hl. Offiziums heiße: Etsi peculiaris Congregatio sit constituta de disciplina Sacramentorum, nihilominus integra manet Sancti Officii facultas ea cognoscendi, quae circa Privilegium, uti aiunt, Paulinum et impedimentu disparitatis cultus et mixtae religionis versantur.

Zu diesen Gründen ist zu bemerken: 1) daß die Prozesse der gemischten Ehen nur dann eine Beziehung zu den Glaubens-

Digitized by Google

angelegenheiten haben, wenn als Klaggründe der Ungültigkeit der Ehe oder der Trennung von Tisch und Bett die Ehehindernisse der Religionsverschiedenheit oder der gemischten Konfession vorgebracht sind, 2) daß nach der Praxis die römische Kurie, die vor dem Erlasse der Konstitution »Sapienti consilio« in Übung war, durchaus nicht *alle* Prozesse der gemischten Ehen dem Hl. Offizium überwiesen wurden. So urteilte z. B. die Konzilskongregation am 10. September 1898 über einen Eheprozeß ab, bei dem die Frau akatholisch war. Acta Sanctae Sedis XXXI, 480 ff. Einige Jahre später entschied dieselbe Kongregation am 18. Juli 1903 sogar einen Eheprozeß zweier akatholischer Eheleute, die beide der protestantischen Konfession angehörten. Acta Sanctae Sedis XXXVI, 214 ff. Beide Prozesse standen in keiner Beziehung zu den Angelegenheiten des Glaubens, da im ersten Falle die Ehe wegen Impotenz des Mannes und im zweiten Falle wegen Klandestinität als ungültig angefochten wurde. Aus diesen beiden Beispielen geht meines Erachtens ganz deutlich hervor, daß Cappello seine Theorie bedeutend überspannt hat und die von ihm angeführten Beweisgründe der Kraft entbehren. Nach *Michael Lega,* Praelectiones in textum iuris canonici de iudiciis ecclesiasticis IV (1901) S. 460 war damals die Konzilskongregation der einzige ordentliche Gerichtshof für alle Eheprozesse, die an der römischen Kurie entschieden wurden. Nur die Prozesse ex capite impedimenti disparitatis cultus aut mixtae religionis oder bei denen ein *absolutes* Stillschweigen geboten war, wurden von dem Hl. Offizium entschieden[1]). Die Eheprozesse aus den Missionsländern wurden vor das Forum der Propagandakongregation gebracht, die dieselben aber aus schwerwiegenden Gründen bisweilen an das Hl. Offizium überwies. Ein praktischer Erfolg ist der Theorie Cappellos nicht beschieden gewesen, da bekanntlich die von Pius X. wiederhergestellte Römische Rota sehr oft in Prozessen gemischter Ehen Recht gesprochen hat.

1) Weniger deutlich drückt sich *Petrus Gasparri*, Tractatus canonicus de matrimonio[2] II, 338 f. über die Kompetenz in Ehesachen aus, wenn er sagt: Quod si una pars est haeretica aut infidelis aut causae omnia adjuncta secretum absolutum postulant, S. C. Concilii, ex pontificio rescripto, causam ad S. C. S. Officii remittit. Hiernach könnte man meinen, daß alle gemischten Eheprozesse dem Hl. Offizium überwiesen seien. Nach den vorhin beigebrachten Belegen aus den Jahren 1898 und 1903 war dieses jedoch tatsächlich nicht der Fall.

Digitized by Google

Von neuem hat *Wilhelm Arendt* die Theorie Cappellos aufgegriffen und sich in dem Aufsatze »De exclusiva S. Officii competentia circa matrimonium mixtum (can. 247)«, in: Jus Pontificium VII (1927), 120 ff. ausführlich mit unserem Problem beschäftigt. Ich muß es mir allerdings versagen, auf diese Ausführungen im einzelnen einzugehen, da dieselben der juristischen Präzision entbehren und vielfach sehr weit von dem eigentlichen Thema abliegen. Denn mit der Feststellung der historischen Tatsache, daß die katholische Kirche zu allen Zeiten die gemischten Ehen mißbilligt hat und die Erlaubnis zur Eingehung derselben durch Benedikt XIV. ausdrücklich dem Papste vorbehalten wurde, läßt sich für die Lösung der heutigen Rechtsfrage nicht viel anfangen. Wenn der Verfasser auf S. 125 zugestehen muß, daß die Konzilskongregation im 16. und 17. Jahrhundert Prozesse über gemischte Ehen entschieden hat, in denen auf Grund eines anderen Ehehindernisses die Ungültigkeitserklärung beantragt wurde, so ist dieses Eingeständnis nach unseren vorausgehenden Darlegungen auch auf das 19. und 20. Jahrhundert auszudehnen, ein Umstand, wodurch die ganze Beweisführung des Verfassers den schwersten Stoß erleidet. Von einer wissenschaftlichen Darstellung der Kompetenzpraxis des Hl. Offiziums in den Angelegenheiten der gemischten Ehen während der letzten Jahrhunderte kann bei Arendt überhaupt nicht die Rede sein, obwohl es ihm doch in seiner Eigenschaft als Beamter der Hl. Apostolischen Poenitentiarie leicht möglich gewesen wäre, den Tatbestand aus den Akten des Hl. Offiziums und der Konzilskongregation genau festzustellen. Dem Anscheine nach hat er nicht einmal die Theorie Cappellos gekannt, da er derselben nirgends Erwähnung tut. Was nun die Hauptsache seines Aufsatzes die Auslegung des can. 247 § 3 betrifft, so behauptet er, daß jede gemischte Ehe, die in Rom abgeurteilt würde, ausschließlich vor das Forum des Hl. Offiziums gehöre, weil das »factum des Ehehindernisses der Religionsverschiedenheit oder der gemischten Konfession ohne weiteres gegeben sei und alle übrigen Klaggründe indirekt mit diesem Factum verbunden seien. Nach meinen Ausführungen in dem voraufgehenden Abschnitt kann ich dieser Interpretation natürlich nicht zustimmen. Denn bei einem Ehenichtigkeitsprozeß wegen Blutsverwandtschaft kommt das etwa materiell vorhandene Factum[1]), daß die Parteien in einer gemischten Ehe leben und

1) Nebenbei bemerkt, hat Arendt den Ausdruck factum des can. 247 § 3 ganz falsch aufgefaßt. Es handelt sich dabei nicht um den Tatbestand der

Digitized by Google

vor dem Eheabschlusse bei ihnen das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit oder der gemischten Konfession bestanden hat, von dem sie durch Dispensation befreit worden sind, in keiner Weise für die Entscheidung in Betracht. Wenn die Richter es unterlassen würden, nach diesem Factum überhaupt zu fragen, so wäre das für die Entscheidung des Prozesses gleichgültig. Ferner besteht weder eine direkte, noch eine indirekte Beziehung zwischen dem Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft und dem der Religionsverschiedenheit oder der gemischten Konfession. Höchstens könnte der Umstand des Empfanges der Taufe insofern in Betracht kommen, als die *kirchen*rechtlichen Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft nur für solche Ehen gelten, bei denen wenigstens ein Ehegatte getauft ist. Falls eine solche Frage bei den Gerichtsverhandlungen auftauchen würde, müßte der Prozeß dem Hl. Offizium überwiesen werden.

VI. Rechtliche Bedeutung. Eine rechtliche Geltung kann der Entscheidung des Hl. Offiziums nur insoweit zuerkannt werden, als sie mit dem Cod. Jur. Can. übereinstimmt. Denn nach dem Motu proprio Benedikts XV. »Cum iuris« vom 15. September 1917 ist die authentische Auslegung des Cod. Jur. Can. allein der Interpretationskommission vorbehalten. Die Kongregationen haben nur das Recht, Instruktionen zu erlassen, die aber mit den Vorschriften des Cod. Jur. Can. übereinstimmen müssen und nur insoweit Rechtskraft besitzen, als letzteres der Fall ist. Die von Pius XI. der vorliegenden Entscheidung erteilte Approbation und Konfirmation ändert an dem Gesagten nichts, da dieselben nur in forma communi gegeben wurden und infolge dessen nur in sofern Geltung haben, als die Entscheidung selbst mit dem Cod. Jur. Can. übereinstimmt[1]). Deshalb steht nach meiner Überzeugung nichts im Wege, daß die Römische Rota und die Sakramentenkongregation, deren bisherige Zuständigkeit in gewissen gemischten Eheprozessen durch die Entscheidung des Hl. Offiziums bestritten worden ist, beim Hl. Stuhle eine Kompetenzklage erheben, die gemäß can. 245 von einer vom Papste zu ernennenden Kardinalskommission zu entscheiden ist. Wie mir

---

gemischten Ehe im allgemeinen, sondern um die spezielle Frage, auf dieser Tatbestand nach der tatsächlichen Seite, z. B. wegen Nichtempfangs der Taufe, oder nach der rechtlichen Seite zu untersuchen ist. Vgl. die oben S. 540 von mir angeführten Beispiele.

1) Vgl. *F. X. Wernz*, Jus Decretalium I, 122.

Digitized by Google

brieflich aus Rom mitgeteilt wurde, hat der Hl. Vater verfügt, daß die bei der Rota bereits vor der Verkündigung der Entscheidung des Hl. Offiziums anhängig gemachten Prozesse über gemischte Ehen auch von der Rota zu Ende geführt werden.

---

2. Das Verfahren betreffend Anordnung von der kirchlichen Baulast unterworfenen Neu- und Reparaturbauten nach preußischem Recht, insbesondere Artikel 1 und 2 des preuß. Staatsgesetzes, vom 24. November 1925 für die katholischen Diözesen. (Ges. S. S. 161.)

Von Geh. Justizrat *Ernst Kunze* in Lauban (Schlesien).

Bei Prozessen, die preußische Kirchengemeinden gegen ihren Patron auf Leistung von Beiträgen zu kirchlichen Bauten angestrengt haben, hat sich wiederholt gezeigt, daß den Klägerinnen das in Betracht kommende Recht nicht ausreichend bekannt war. Es konnte verschieden ausgelegt werden und ist, soweit es das Verfahren betrifft, für die katholischen Diözesen in Preußen durch das Staatsgesetz vom 24. November 1925 (Ges. S. S. 161)[1]) durchgreifend geändert worden. Daher dürfte es nicht überflüssig sein, das jetzt geltende Recht und seine Unterschiede von dem früheren darzustellen, wobei aber von der zu dem kirchlichen Bau etwa erforderlichen *Genehmigung* staatlicher oder kirchlicher Aufsichtsbehörden nicht gesprochen werden soll.

I.

Bei Neu- und Reparaturbauten von Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäuden, *wenn die Küsterei mit der Schule nicht verbunden ist,* hatten

A. nach früherem, für die alten preußischen Provinzen geltenden Rechte sowohl die Verwaltungsbehörden als die ordentlichen Gerichte (Landgericht, Oberlandesgericht, Reichsgericht), und zwar in folgender Weise zu entscheiden:

Die Verwaltungsbehörden — die Regierungen, in Berlin der Polizeipräsident, ferner auf Rekurs oder auch ohne solchen der Kultusminister — entschieden durch ein Bauresolut:

1. *definitiv* über die Notwendigkeit und die Art des Baues,

---

1) Abgedruckt in diesem Archiv CVI, 251 ff.

Digitized by Google

2. *interimistisch* darüber, von wem die Baukosten aufzubringen, und wie sie unter den etwaigen mehreren dazu Verpflichteten zu verteilen waren.

Die Entscheidung zu 1. über die Notwendigkeit und die Art des Baues konnte nur durch Beschwerde — Rekurs — an den Kultusminister, nicht aber durch eine Klage bei den Verwaltungsgerichten oder den ordentlichen Gerichten angefochten werden. Wurde die für die Anfechtung gesetzte Frist versäumt, so wurde die Entscheidung für die Beteiligten zwar unanfechtbar, aber nicht rechtskräftig. Das heißt: Die Regierung oder der Kultusminister konnte — auch ohne Beschwerde aus eigenem Antrieb oder vielleicht auf Anregung eines Beteiligten — die Entscheidung wieder aufheben oder abändern. (s. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts — O.V.G. — Band 25, S. 186.)

Die Entscheidung zu 2. dagegen über Aufbringung und Verteilung der Kosten war nur interimistisch. Sie konnte zwar im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden, um den für notwendig erachteten Bau nicht zu verzögern. Die Beteiligten konnten aber gegeneinander auf eine andere Aufbringung und Verteilung der Kosten bei den *ordentlichen Gerichten* klagen, die rechtskräftig entschieden und das Bauresolut der Regierung oder des Ministers, soweit es interimistisch war, abändern konnten. War das Bauresolut bereits vollstreckt und von einem Interessenten, z. B. der Kirchgemeinde, ein Betrag beigetrieben worden, der dann nach der Entscheidung des Gerichts einem anderen, z. B. dem Patron auferlegt war, so mußte dieser das zu Unrecht Beigetriebene mit Zinsen erstatten.

Da hiernach das ordentliche Gericht über die Notwendigkeit und Art des Baues nicht zu entscheiden hatte, von einer Verpflichtung zur Kostenzahlung aber nur die Rede sein konnte, wenn ein bestimmter Bau notwendig war, so wies das ordentliche Gericht, falls die Beteiligten über die Notwendigkeit nicht einig waren, jede Klage der oben unter 2 erwähnten Art ab, so lange nicht ein Bauresolut vorlag, das den Bau für notwendig erklärte. (Das Reichsgericht — Entscheidungen für Zivilsachen, Band 34, S. 306 — stellte freilich einem solchen Bauresolut den Umstand gleich, daß tatsächlich die Genehmigung des Baues im Aufsichtswege erfolgt war.)

Da ferner, wie oben bemerkt, das die Notwendigkeit des Baues aussprechende Resolut nicht rechtskräftig wurde, sondern stets von der Regierung oder dem Kultusminister aufgehoben

Digitized by Google

werden konnte, ergab sich die unerfreuliche Folge, daß, wenn *im Laufe* eines vor dem ordentlichen Gerichte schwebenden Rechtsstreits der unter 2 erwähnten Art das Resolut von der Verwaltungsbehörde aufgehoben wurde, die Klage, die bei ihrer Erhebung aussichtsreich war, völlig aussichtslos wurde.

B. Nach dem *heutigen* und für *ganz* Preußen geltenden Rechte — Art. 1 und 2 des preußischen Staatsgesetzes vom 24. November 1925 (Ges. S. S. 161) — haben die ordentlichen Gerichte, weder über die Notwendigkeit und die Art des Baues noch über die *öffentlich* rechtlichen Verpflichtungen (— im Gegensatz zu einer *privat*rechtlichen Verpflichtung, z. B. infolge eines Vertrages oder Testaments —) zu entscheiden. Über *beides* wird, und zwar *endgültig* unter den streitenden Beteiligten, im *Verwaltungsstreitverfahren* auf erhobene Klage entschieden, und zwar in erster Instanz vom Bezirksausschuß, in zweiter Instanz vom Oberverwaltungsgericht als *Berufungs*instanz. Die Klage kann gehen auf Vornahme eines Baues oder auf Zahlung von Kosten für einen auszuführenden Bau — Art. 1 Abs. 3 — oder auf Erstattung von Kosten, die für einen bereits ausgeführten Bau gezahlt worden sind, — Art. 1 Abs. 4 Satz 3.

Ein Bauresolut *braucht* solcher Klage und Entscheidung *nicht* vorherzugehen, ist nicht Vorbedingung für diese. Das ergeben die Worte in Art. 1 Abs. 3: »Auch im übrigen«, das heißt: auch wenn kein Beschluß ergangen ist. S. Entsch. des O.V.G. Bd. 15, S. 259. Es kann aber auch zu einem dem früheren Bauresolut ähnlichen, rechtlich aber nicht gleichen *Beschluß* kommen. Sofern nämlich Streit entsteht, kann ein Beteiligter eine *vorläufige* Entscheidung der *Staatsbehörde beantragen*:

a) über die Anordnung des Baues, insbesondere über seine Notwendigkeit und die Zweckmäßigkeit und Art der Bauausführung,

b) über die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zur Aufbringung der Baukosten sowie über die Verteilung derselben auf Kirchengemeinden, kirchliche Verbände und Drittverpflichtete.

Dann hat die Staatsbehörde eine solche Entscheidung durch Beschluß zu erlassen, über die Verpflichtung und Verteilung der Baukosten natürlich nur, wenn sie den Bau für notwendig erklärt und angeordnet hat. Über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Baues und über die Art der Bauausführung hat sie auf Antrag vorab zu beschließen. Diese Staatsbehörde ist nach Art. 3 des Staatsgesetzes vom 24. November 1925 und nach der Zu-

Digitized by Google

ständigkeitsverordnung vom 8. Februar 1926[1]) *nicht mehr die Regierung,* sondern *der Regierungspräsident,* in Berlin der Polizeipräsident. Für den Beschluß gilt folgendes:

1. Gegen ihn sind innerhalb eines Monats folgende Rechtsmittel für die Kirchengemeinden, kirchliche Verbände und Drittverpflichtete zugelassen:

a) Diese können bei der Aufsichtsbehörde, d. h. dem Kultusminister, Beschwerde einlegen, aber *nur,* insoweit in dem Beschluß über die Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit oder Art des Baues oder der Bauausführung Festsetzungen getroffen sind. — Art. 2 des Staatsgesetzes vom 24. November 1925.

b) Sie können *außer* der Beschwerde zu a) oder *ohne* solche erhoben zu haben, innerhalb eines Monats oder einer etwa gewährten Nachfrist den *ganzen* Beschluß angreifen, indem sie Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegen die Staatsbehörde, die den Beschluß erlassen hat, beim *Bezirksausschuß,* der stets in erster Instanz zuständig ist, erheben. — Art. 1 Abs. 2 des Staatsgesetzes.

Soweit »der in Anspruch Genommene«, d. h. der, dem in dem Beschlusse die Entrichtung von Baukosten auferlegt ist, statt seiner einen andern für verpflichtet erachtet (z. B. die Kirchengemeinde hält statt ihrer den Patron oder dieser jene zur Zahlung bestimmter Kosten für verpflichtet), ist die Klage nicht bloß gegen die Staatsbehörde (Regierungspräsident bezw. Polizeipräsident in Berlin), sondern zugleich gegen diesen anderen zu richten.

2. Auf den Beschluß der Staatsbehörde findet der § 53 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung Anwendung, d. h. er kann, auch wenn er durch Beschwerde oder Klage angefochten worden ist, dann zur Ausführung gebracht werden, wenn die Ausführung nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachteil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann. — Das erscheint recht bedenklich. Denn wird der erzwungene Bau später durch rechtkräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts für *nicht* notwendig erklärt, so erhält der, der den überflüssigen Bau hat vornehmen müssen, die hierdurch entstandenen Kosten nicht erstattet. —

3. Der Beschluß der Staatsbehörde kann, wie das frühere Bauresolut (s. oben unter I A. 2) jederzeit von der Behörde, die ihn erlassen hat, oder von dem Kultusminister von Amts wegen ohne Antrag aufgehoben oder abgeändert werden. Nach dem jetzt geltenden Rechte kann aber eine Aufhebung des Beschlusses, da

1) Abgedruckt in diesem Archiv CVI, 253.

Digitized by Google

dieser nicht mehr Vorbedingung für die endgültige Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist, der Partei, zu deren Gunsten er ergangen war, nicht schaden. Die Partei kann dann die Klage gemäß Art. 1 Abs. 3 gegen den Beteiligten erheben, von dem sie Kosten für einen von ihr für notwendig erachteten Bau beansprucht, wenn dieser Beteiligte die Notwendigkeit des Baues oder seine — des Beteiligten — öffentlich rechtliche Verpflichtung zur Kostentragung bestreitet.

a) Das gilt jedenfalls, wenn die Aufhebung des Beschlusses erfolgt, *bevor* gegen ihn eine Anfechtungsklage gemäß Art. 1 Abs. 2 erhoben ist. Denn gegen einen aufgehobenen, also nicht mehr vorhandenen Beschluß kann eine *Anfechtungs*klage nicht erhoben werden.

b) Fraglich ist aber, wie zu verfahren ist, wenn die Aufhebung des Beschlusses erst erfolgt, *nachdem* die Anfechrungsklage rechtzeitig gegen den Regierungspräsidenten und einen für verpflichtet Erachteten erhoben worden ist. Z. B. der Regierungspräsident hat beschlossen: »Der Umbau der Orgel der Kirchengemeinde H. ist notwendig. Der Patron hat hierzu $^1/_3$ der Kosten zu zahlen.« Der Patron hat hiergegen die Anfechtungsklage gegen den Regierungspräsidenten und gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 2 zugleich gegen die Kirchengemeinde erhoben, und nach Erhebung der Klage hat der Regierungspräsident seinen Beschluß aufgehoben. — Nach dem erwähnten *Satz 2* muß auf die Anfechtungsklage zugleich über die Verpflichtung der mitbeklagten Kirchengemeinde entschieden werden. Daran kann der Regierungspräsident durch Aufhebung seines Beschlusses nichts ändern. Es wird also nicht der Rechtsstreit für erledigt zu erklären — und die Kirchengemeinde auf die Klage nach Art. 17 Abs. 3 zu verweisen — sondern es wird materiell über die Anfechtungsklage zu entscheiden sein. —

c) Dasselbe dürfte aber auch gelten, wenn ein anderer zur Kostentragung Verpflichteter nicht vorhanden ist, die Kirchengemeinde z. B. keinen Patron hat, wenn daher die Anfechtungsklage allein gegen den Regierungspräsidenten gerichtet war, der dann seinen entgegen der Ansicht der Kirchengemeinde die Notwendigkeit eines Baues aussprechenden Beschluß nach Erhebung der Anfechtungsklage der Gemeinde wieder aufgehoben hat. Eine Klage nach Art. 17 Abs. 3 ist dann nicht möglich, da diese einen Streit zwischen verschiedenen Beteiligten, die zur Kostentragung verpflichtet sein können, voraussetzt, die Staatsbehörde — der Regierungspräsident — zu solchen Beteiligten aber nicht gehört.

Digitized by Google

Daher und weil doch wohl die Kirchengemeinde eine rechtskräftige Entscheidung über ihre Anfechtungsklage beanspruchen darf, zu deren Erhebung sie durch den damals noch bestehenden Beschluß veranlaßt wurde, wird auch in diesem Falle über die Notwendigkeit des Baues zu entscheiden und die Aufhebung des Beschlusses wie ein Anerkenntnis des Klageanspruchs zu behandeln sein. –

4. Der Beschluß ist eine *vorläufige* Entscheidung. Er wird daher durch Ablauf der erwähnten Monatsfrist (oder der etwa gewährten Nachfrist), wenn während ihrer weder Beschwerde noch Anfechtungsklage erhoben wird, zwar unanfechtbar, aber *nicht rechtskräftig* in dem Sinne, daß seine Entscheidung über die Notwendigkeit des Baues und die Aufbringung und Verteilung der Baukosten für immer maßgebend bliebe. Art. 1 Abs 4 Satz 3 bestimmt: Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechtes verpflichteten Dritten nicht ausgeschlossen.«

Solche Klage ist also z. B. gegen einen Patron möglich,

a) wenn gegen den Antrag einer Kirchengemeinde der — nicht mehr durch Beschwerde oder Anfechtungsklage anfechtbare — Beschluß der Staatsbehörde einen Bau für *nicht* notwendig, und deshalb den Patron für *nicht* zur Zahlung von Baukosten verpflichtet erklärt — die Kirchengemeinde aber trotzdem den Bau vorgenommen und die ganzen Kosten bezahlt hat. Dann kann die Kirchengemeinde mit der Behauptung, der Bau sei doch notwendig gewesen, auf Erstattung des Patronatsanteils klagen, und der Bezirksausschuß kann — ohne Rücksicht auf den unanfechtbaren Beschluß — nach diesem Antrage entscheiden, wenn er den Bau für notwendig erachtet.

b) wenn der unanfechtbare Beschluß zwar den Bau für notwendig , aber gegen den Antrag der Kirchengemeinde den Patron aus einem anderen Grunde — etwa, weil ein hinlängliches Kirchenvermögen vorhanden sei, — für *nicht beitragspflichtig* erklärt hat. Dann kann auf eine Erstattungsklage der Kirchengemeinde, die den Bau ausgeführt und die Kosten dafür bezahlt hat, der Bezirksausschuß entscheiden, es sei kein hinlängliches Kirchenvermögen vorhanden, und daher sei der Patron erstattungspflichtig. –

Natürlich kann der Bezirksausschuß in beiden Fällen auch der Ansicht des Beschlusses beitreten und deshalb die Erstattungsklage abweisen. Deshalb empfiehlt es sich im Falle 4a), daß eine

Digitized by Google

Kirchengemeinde, die einen nach ihrer Ansicht notwendigen Bau nur dann vornehmen will, wenn der Patron einen Teil der Kosten trägt, sich nicht auf die Erstattungsklage verläßt, sondern den die Notwendigkeit verneinenden Beschluß der Staatsbehörde mit der *Anfechtungs*klage rechtzeitig angreift und den Bau erst beginnt, nachdem auf sie rechtskräftig vom Verwaltungsgericht entschieden ist, daß der Bau notwendig ist. —

Alles, was vorstehend unter B gesagt ist, gilt nicht bloß für Gebäude, sondern gemäß Art. 1 Abs. 7 auch bei der Beschaffung und Instandsetzung von Zubehörstücken (z. B. Orgel, Glocken).

II.

Bei Neu- und Reparaturbauten von Küstergebäuden, *wenn die Küsterei mit der Schule verbunden ist,* gelten nach wie vor die §§ 47, 49 des preußischen Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Ges. Sammlung, S. 237), nach deren Muster die oben unter B besprochenen Artikel 1 und 2 des Staatsgesetzes vom 24. November 1925 aufgestellt sind.

Die §§ 47, 49 enthalten dieselben Vorschriften wie die erwähnten Artikel, nur *mit folgenden Abweichungen:*

1. Über die Anordnung von Neu- und Reparaturbauten (also über deren Notwendigkeit) und über die öffentlich rechtliche Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten sowie über deren Verteilung entscheidet, wenn Streit entsteht, die *Schulaufsichtsbehörde*, das ist die Regierung, und zwar *nicht nur* »auf Antrag«. (Vgl. Entscheidungen des O.V.G., Band 15, S. 259.)

2. Erste Verwaltungsinstanz ist der Kreisausschuß, sofern es sich aber um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß.

Digitized by Google

3. Die »anni discretionis« im Kanon Omnis utriusque sexus (c. 21 conc. Lat. IV).

Unter besonderer Rücksicht auf Dr. Johann Ernst: Die Zeit der ersten hl. Kommunion und die »Jahre der Unterscheidung« seit dem IV. allgem. Konzil vom Lateran (1215), Historisch-dogmatische Untersuchungen über das kommunionpflichtige Alter[1]).

Von Professor Dr. *Franz Gillmann* in Würzburg.

Wie allbekannt hat das vierte Laterankonzil in c. 21 geboten, daß alle Gläubigen beiderlei Geschlechts, *nachdem sie zu den Unterscheidungsjahren gelangt sind*, wenigstens einmal im Jahr beichten und zum mindesten an Ostern das Sakrament der Eucharistie empfangen[2]). Kraft dieses Kanons sind gemäß dem Dekret der Sakramentenkongregation Quam singulari vom 8. August 1910, betr. das Alter der Erstkommunikanten, die Gläubigen, *sobald* (»ubi primum«) sie zu den Unterscheidungsjahren gelangt sind, verpflichtet, wenigstens einmal im Jahr zu beichten und zu kommunizieren[3]). Nach dem gleichen Dekret ist das Unterscheidungsalter im c. 21 für den Empfang der beiden Sakramente eins und dasselbe, da das Konzil Beicht und Kommunion *in einem* vorschreibe. Wie demnach als Unterscheidungsalter für die Beicht jenes zu erachten sei, in dem man das Gute von dem Nichtguten zu unterscheiden vermöge, nämlich in dem man einigermaßen zum Vernunftgebrauch komme, so habe als Unterscheidungsalter für den Kommunionempfang jenes zu gelten, in dem man die eucharistische Speise von gewöhnlichem Brot unterscheiden könne, und das sei wiederum das Alter, in dem das Kind den Vernunftgebrauch erlangt habe[4]). Um bezügliche *im Laufe der Zeit aufgekommene Irrtümer und eingerissene Mißbräuche*

---

1) S. *Archiv für kath. K. R. 1927* S. 433—497 (auch separat: Mainz, Kirchheim & Co., 1927, 65 S. 8°, M. 2.—). Der selbständig paginierte Sonderabdruck leidet an dem empfindlichen Mangel, daß bei sämtlichen Verweisungen die Seitenzahl des Archivartikels beibehalten ist. — *Besprechungen* kamen mir bis jetzt zu Gesicht von *Bartmann* (Theologie und Glaube 1928 S. 570), *Gatterer* (Zeitschr. f. kath. Theologie 1928 S. 429—433), *Kurtscheid* (Antonianum 1928 p. 534) und *Struker* (Theologische Revue 1928 Sp. 139—142).

2) Den hier einschlägigen Wortlaut des Kanons s. z. B. im *Archiv* a. a. O. S. 433[1] (S.-A. S. 1[1]).

3) *A. A. S.* 1910 p. 578.

4) L. c. p. 580.

Digitized by Google

und die damit verbundenen Nachteile zu beseitigen, wird in dem fraglichen Dekret u. a. verfügt, daß das Unterscheidungsalter sowohl hinsichtlich der Beicht als des Kommunionempfangs jenes sei, in dem das Kind seine Vernunft zu gebrauchen beginne, d. h. um das 7. Lebensjahr, sei es später sei es auch früher. Von dieser Zeit an beginne die Verpflichtung zur Erfüllung der beiden Kirchengebote [1]).

Nach *Ernst* [2]) besteht ein mit Grund nicht bestreitbarer *Gegensatz* zwischen dem *ursprünglichen* Sinn des lateranensischen Kanons, wie er von der alten Theologie und der alten kirchlichen Disziplin verstanden wurde, und den *neuen* Darlegungen und Bestimmungen, wie sie das Dekret Quam singulari gegeben. Die mit dem c. 21 inaugurierte Disziplin, betr. die Verpflichtung zum Kommunionempfang, habe die jährliche Kommunion nur jenen vorgeschrieben, welche das entsprechende Alter und den entsprechenden Vernunftgebrauch erlangt hatten, um mit einem dem großen Geheimnis entsprechenden Verständnis und der geziemenden Andacht dem Tisch des Herrn sich nahen zu können, was nach durchgängiger Annahme der alten Theologie regelmäßig vor der Zeit um das 10. Lebensjahr in wünschenswerter Weise nicht der Fall sei. Dagegen statuiere das Dekret Quam singulari die Kommunionpflicht schon bei erlangter anfänglicher Denkfähigkeit, regelmäßig schon um das 7. Lebensjahr, und begnüge sich mit einem Mindestmaß von Verständnis und Andacht, wie es eben in solchem Lebensalter möglich sei.

Hat nun *Ernst mit dem von ihm so zuversichtlich behaupteten Gegensatz Recht?* Zur Beantwortung dieser Frage soll im folgenden untersucht werden, *was man in der Zeit kurz vor dem 4. Laterankonzil unter den »anni discretionis« und was man unmittelbar nach dem Konzil unter den »anni discretionis«, insbesondere des c. 21 verstanden hat.*

Paucapalea, um mit ihm als dem ersten Glossator des Gratianischen Dekrets zu beginnen, *identifiziert* in seiner *Summa* [3])

1) L. c. p. 579, 582.

2) S. *Archiv* a. a. O. S. 480 (S.-A. S. 48).

3) Über die Entstehungszeit dieser und der übrigen im folgenden zu erwähnenden Dekretsummen vgl. meine Abhandlung: Einteilung und System des Gratianischen Dekrets, Mainz 1926.

Digitized by Google

die Unterscheidungsjahre mit den Jahren der Geschlechtsreife, indem er zu Beginn der Causa XX, worin die Frage nach der Verpflichtung zum *Ordensleben* seitens der von den Eltern einem Kloster übergebenen Kinder (pueri oblati)[1] erörtert wird, an die Stelle des Gratianischen »anni pubertatis« einfach »discretionis anni« setzt[2].

Magister *Roland,* der nachmalige Papst Alexander III., weist in seinem *Stroma* im gleichen Zusammenhang (zu C. XX q. 1) hin auf die Bedeutung der *capacitas doli,* der Delikts- bzw. der Sündefähigkeit, *der impuberes*[3], welche bei der Bestimmung des Unterscheidungsalters, wie wir sehen werden, eine überaus große Rolle spielte. Die von den Eltern einem Kloster übergebenen *noch nicht geschlechtsreifen* Kinder sind nach R. zur Zeit der Übergabe *entweder doli capaces oder nicht.* Im *ersten* Fall bleiben sie, sofern sie sich der Übergabe in keiner Weise widersetzten, dauernd an das Kloster gebunden. Das Gleiche gilt dann, wenn ein *noch nicht arglistfähiges* Kind, sei es mit seinem Willen, sei es gegen seinen Willen, von den Eltern einem Kloster übergeben wurde. War dagegen das Kind bei der Übergabe *doli capax* und erhob es Einsprache gegen die Übergabe, dann ist ihm der Klosteraustritt tempore *adultae aetatis* gestattet[4]. In welchem Lebensalter die capacitas doli eintritt, darüber äußert sich Roland nicht ausdrücklich.

In den *Sentenzen* Rolands findet sich wiederholt der Ausdruck »anni discretionis«. So stellt R. die Frage, ob die Kinder (pueri) in der Zeit vor dem mosaischen Gesetz, wenn sie *vor den Jahren der Unterscheidung* starben, selig geworden seien[5]. Mehrmals zitiert er den angeblichen Ausspruch des hl. Hieronymus: »Puer *quousque perveniat ad annos discretionis,* omni caret peccato«[6].

---

1) Vgl. darüber J. N. *Seidl,* Die Gottverlobung von Kindern in Mönchs- und Nonnenklöstern oder De pueris oblatis, Burghausen 1871.

2) *Schultes* Ausgabe (Gießen 1890) S. 94: »De illis autem, qui a parentibus in pueritia oblati sunt, an [Schulte liest irrtümlich »aut«] liberam discedendi facultatem habeant, cum ad *discretionis annos* perveniunt, ostendere vult« (Gratianus).

3) Vgl. darüber z. B. D. 16, 3, 1 § 15; D. 44, 4, 4 § 26; D. 47, 10, 3 (= c. 2 C. XV q. 1); D. 50, 17, 111.

4) *Thaners* Ausgabe (Innsbruck 1874) S. 71 f. Vgl. S. 117.

5) *Gietls* Ausg. der Sentenzen (Freiburg 1891) S. 138.

6) A. a. O. S. 131, 135, 201. Näheres über diese Stelle s. a. a. O. S. 131, Anm. zu Z. 13.

Digitized by Google

Und bei Besprechung der Wirkungen des Sakramentes der *Firmung* führt er aus: Es scheine falsch zu sein, daß die Firmung uns kräftiger mache zum Kampf gegen den Teufel. Denn das Kind (puer) werde durch sie nicht *kräftiger,* da es doch auch vorher nicht *kräftig* sei. Hiergegen bemerkt R., die Firmung habe diese Wirkung bei einem erwachsenen und vernünftigen (in adulto et discreto) Firmling, einem Kind (puero) aber werde eine gewisse Gnade des Hl. Geistes verliehen, durch die es, wenn es zu den Jahren der Unterscheidung komme (»*si ad annos discretionis perveniret*«), im Kampf gegen den Teufel in der Tat kräftiger werde[1]).

Roland sagt nirgends, was unter den »anni discretionis« zu verstehen sei. Aus dem Ausdruck »puer« läßt sich auch nichts erschließen, da ihn R. nicht im technischen Sinn, sondern unterschiedslos in der gleichen Bedeutung wie »parvulus« und »infans« verwendet[2]), denen der oft wiederholte Ausdruck »adultus et discretus«[3]) gegenübersteht. Da indessen in den drei bezeichneten Fällen keine besonderen Anforderungen an die Geisteskräfte der Betreffenden gestellt werden und deshalb eine weiter fortgeschrittene Entwicklung ihrer geistigen Fähigkeiten nicht erfordert wird, so darf man mit gutem Grund vermuten, daß nach R. die Unterscheidungsjahre die Zeit des erwachten Vernunftgebrauchs, also das Alter vom vollendeten 7. Lebensjahr an bedeuten.

Bei der Erörterung über das Ehehindernis des Alters legt R. dar, daß die *Braut heiratsfähig* und (wenigstens) 12, der Bräutigam (wenigstens) 14 Jahre alt sein müsse, es sei denn, daß die *malicia das Alter ersetze.* Denn die Ehe komme zustande durch den Konsens, ein Konsens könne aber nicht vorhanden sein, wenn nicht beide Teile verstünden, um was es sich bei der Eheschließung handle, und dies sei vor dem angegebenen Alter, von dem Ausnahmefall abgesehen, nicht möglich. Die *Profeßablegung*

1) A. a. O. S. 213. — Auch *Omnebene* stellt in seinen *Sentenzen* die Frage, warum den Kindern (pueris) die Firmung gespendet werde, da es nicht ihre, sondern nur der Erwachsenen (adultorum) Sache sei zu kämpfen, und deshalb scheine es, daß die Firmung nur den Erwachsenen gespendet werden solle. Die Antwort Omnebenes lautet, nach manchen werde die Firmung deshalb den Kindern gespendet, weil sie, wenn sie *vor den Unterscheidungsjahren* stürben, eine gewisse Glorie bekämen, der sie ohne dies nicht teilhaftig würden. — Den Wortlaut s. bei *Gietl* a. a. O. S. 212, Anm. zu Z. 16.

2) Vgl. a. a. O. S. 201, 202, 206, 208, 209, 210, 211, 212, 213.

3) Vgl. a. a. O. S. 206, 209, 210, 213.

Digitized by Google

habe das gleiche Alter wie die Verheiratung zur Voraussetzung. In den von R. angeführten Autoritäten stehen die Ausdrücke »adulta etas« und »forcior etas«[1]). Des terminus »discretionis anni« bedient sich R. in diesem Zusammenhang nicht.

Genauen Aufschluß über das *arglistfähige Alter* erhalten wir bei *Rufinus,* welcher in seiner *Summa,* gleichfalls zu C. XX q. 1 erklärt, *daß ein Kind vom siebten Lebensjahr an und so weiter fort doli capax sein könne*[2]). Rufinus führt hier u. a. aus, daß nach der Anschauung sehr vieler Lehrer Kinder, die mit ihrem Willen vor dem Eintritt der Geschlechtsreife von den Eltern einem Kloster übergeben werden, gemäß c. 10 C. XX q. 1 solange nicht zum Ordensleben verpflichtet würden, bis sie nach Erreichung des *gesetzlichen* Alters zu dem elterlichen Vorgehen ihre Zustimmung gegeben hätten, *außer sie wären arglistfähig gewesen.* Bei Lösung der weiteren Frage, ob ein Kind, das weder Eltern noch Vormünder hat und das freiwillig ins Kloster geht, später austreten könne, kommt es nach Ruf. darauf an, *ob das Kind doli capax ist oder nicht.* Wenn ja — und von welchem Lebensalter an dies der Fall sein kann, wurde oben angegeben —, dann vermag das Kind nach Rufins Dafürhalten nicht mehr auszutreten, *weil die Arglist das gesetzliche Alter ersetzt.* Im verneinenden Fall steht dem Kind der Austritt frei. Erwachsene (Geschlechtsreife), die ins Kloster gingen, gleichviel ob mit oder ohne Willen der Eltern, müssen im Kloster bleiben.

Das *siebte Lebensjahr* wird von Ruf. abermals *als Zeitpunkt des Eintritts der Sündefähigkeit* erklärt in der Glosse zu c. 74 D. IV de cons., woselbst er bemerkt, daß Kinder bei ihrer Taufe, wenn sie sprechen können und hauptsächlich wenn sie 7 Jahre alt geworden, selber für sich das Glaubensbekenntnis ablegen. Und zum Beleg hierfür führt er eine — *auch von den Späteren immer wieder zitierte* — Stelle an aus *Augustins* Schrift De natura et origine animae, lib. I ad Renatum (monachum) — Ruf. schreibt: in epistola ad Renatum episcopum —, in der gesagt wird, daß *Kinder von 7 Jahren bereits sowohl lügen als auch die Wahrheit sagen, sowohl bekennen als auch leugnen können* und daß sie deshalb bei ihrer Taufe bereits das Glaubens-

1) A. a. O. S. 279 f.

2) *Singers* Ausgabe (Paderborn 1902) S. 381: »capax autem doli esse potest (puer) a septennio et deinceps.«

Digitized by Google

bekenntnis ablegen und ebenso selber für sich auf die an sie gestellten Fragen Antwort geben [CSEL t. 60 (1913) p. 312][1]).

Als *Unterscheidungsjahre* bezeichnet Ruf., wenn es sich um die *Heirat* handelt, mit Bezugnahme auf c. un. (c. incert.)[2]) C. XXX q. 2 das 14. Lebensjahr beim Knaben und das 12. beim Mädchen, während *sich zu verloben* auf Grund des römischen Rechts nur jenen untersagt ist, die *noch nicht 7 Jahre alt* sind[3]).

Stephan von Tournai tut in seiner *Dekretsumma* bei Besprechung von Causa XX q. 1 gleichfalls — wie Roland und Rufinus — dar, daß der Klostereintritt des in dieser Hinsicht völlig selbständigen Geschlechtsreifen sofort und unwiderruflich wirksam ist. Das Gleiche trifft zu bei *arglistfähigen* Nichtgeschlechtsreifen ohne Eltern oder Vormünder, während *noch nicht arglistfähige* Nichtgeschlechtsreife unter der nämlichen Voraussetzung vor der Pubertät austreten zu können scheinen. Gehen Nichtgeschlechtsreife mit Eltern oder Vormündern ohne deren Einwilligung ins Kloster, so können die Eltern oder Vormünder den Klostereintritt innerhalb Jahr und Tag irritieren, später nicht mehr. Werden *nichtarglistfähige* geschlechtsunreife Kinder von ihren Eltern einem Kloster übergeben, so ist die Übergabe sofort wirksam. Ebenso verhält es sich, wenn solche *arglistfähige* Kinder mit ihrer Einwilligung übergeben werden. Erfolgt dagegen die Übergabe trotz deren Widerspruch, so steht ihnen der Austritt sogleich nach Erreichung der Pubertät frei, jedoch nicht später[4]).

---

1) *Singers* Ausgabe S. 565 f.

2) Wegen der in unserem Betreff großen Bedeutung dieses Kapitels soll es seinem vollständigen Wortlaut nach mitgeteilt werden: »Ubi non est consensus utriusque, non est coniugium. Ergo qui pueris dant puellas in cunabulis et e converso, nichil faciunt, nisi uterque puerorum, *postquam venerit ad tempus* [ed. Rom.: *annos*] *discretionis*, consentiat, etiamsi pater et mater hoc fecerint et voluerint.«

3) *Singers* Ausg. S. 461 f. — Auch nach *Paucapalea* (s. *Schultes* Ausg. S. 121) ist man mit 7 Jahren verlöbnisfähig. *Roland* betr. vgl. *Thaners* Ausg. S. 145 f. — Vgl. weiterhin W. v. *Hörmann*, Die Desponsatio impuberum, Innsbruck 1891, S. 60 f. (betr. Paucapalea), S. 68 f. (betr. Roland).

4) C. XX q. 1: »*Quod intra annum.* Quoniam in hac questione videntur quedam decreta sibi contradicere, disting(u)endum est, quia eorum, qui ad mon.(asterium) transeunt, alii se ipsos offerunt, alii ab aliis offeruntur. Qui se ipsos offerunt, aut sunt puberes aut inpuberes. Si puberes sunt, statim

Digitized by Google

Außerdem spricht St. von der capacitas doli zu Causa XX noch an folgenden Stellen: Er schreibt zu q. 1 dict. Gr. p. c. 1 ad v. *Set de illa hic* professione agitur: »Hic non bene videtur dicere gra.(tianus), quod habere potes et ex illo cap̄ questionis secundę Puella (c. 12). Vel dicamus eum intellexisse de *nondum capace doli«; zu c. 3 ad v. devotio:* »Oblatione accedente, si *infans* est, *professio,* si *adultus* vel *doli capax* est«; zu c. 8 ad v. *Puellę:* »De his que nubiles sunt, loquitur, vel etiam si non sint nubiles, dum tamen sint *doli capaces«; zum dict. Gr. p. c. 8* ad v. *set puella nubilis:* »Similiter et non nubilis, si *capax fuit doli* et coacta«; zu c. 9 ad v. *inviti:* »Puberes vel *doli capaces«,* zu c. 10 ad v. *Illud autem:* »Hic loquitur de his, qui offeruntur inpuberes, set *doli capaces* et offerentibus contradicunt, vel etiam *de non capacibus doli,* qui ab aliis quam a parentibus offeruntur sicut a patruis vel a fratribus«; zu q. 2 c. 1 ad v. *usque ad XIIII. annum:* »Hic patet, quod tonsura (religionis) cum permissione facta obligat *filiis nondum doli capacibus* vel *capacibus* et non contradicentibus[1])«; zu q. 3 c. 4 ad v. *inter VIII^m et decimum* (annum): »Hoc est dicere: cum esset in nono anno, et hic notatur menbrum divisionis supradictę, de his s.(cil.) qui *doli capaces* a parentibus offeruntur et reclamant[2])«. Weiterhin bemerkt St. zum dict. Gr. § 3 p. c. 2 C. XV q. 1 ad v. *Unde pupillo:* »Qui *non est capax doli, subvenitur* a legibus, quia non propterea puniuntur[3])«.

---

rata est eorum oblatio nec revocari possunt, sive parentes habeant sive non. Si inpuberes sint et nec parentes nec tutores habeant et *doli capaces fuerint,* postquam se obtulerint, exire non possunt. Quodsi *nondum doli capaces fuerint,* ante pubertatem videntur posse exire. Si vero cum parentes vel tutores habeant, religionis habitum assunpserint, possunt parentes vel tutores infra annum vel diem (id) in irritum devocare, postea non possunt. Ab aliis offerri monasterio nullus potest nisi a parentibus. Item a parentibus offerri non possunt nisi inpuberes. Impuberes ergo qui a parentibus offeruntur, *alii sunt doli capaces, alii non. Qui non sunt doli capaces,* si offerantur a parentibus, statim rata erit eorum oblatio. *Qui autem* (sunt) *doli capaces,* aut consentiunt oblationi parentum aut contradicunt. Si consentiunt, exire non possunt; si offerentibus contradicunt, cum venerint ad XV. annum, interrogandi sunt ab abbate, an velint in monasterio permanere. Si dixerint se velle, non licet eis ultra egredi; si autem dixerint se nolle, possunt egredi statim etiam invito abbate. Set sive interrogentur sive non, si permanserint ultra XV. annum, non licet eis ultra egredi« (Cod. Mogunt. 477 [olim iur. 52] f. 81' c. 1 sq.). — Die Stelle wurde nach Clm. 17162 und nach Cod. Bamberg. Patr. 18 [B. III. 21] bereits veröffentlicht von *Singer* im *Archiv* 69 (1893) S. 418.

1) L. c. f. 81' c. 2. — Auch die Glosse zu c. 10 cit. wurde von *Singer* a. a. O. publiziert. — 2) L. c. f. 82 c. 1. — 3) L. c. f. 72' c. 1.

Digitized by Google

Doli capaces sind nach St. *die Siebenjährigen.* Dies ergibt sich daraus, daß er die Glosse des Rufinus zu c. 74 D. IV de cons. (s. oben S. 560f.) wortwörtlich übernimmt[1]), sowie daraus, daß er im Kommentar zu c. 2 C. XV q. 1 das »inpubes, qui doli capax non est« dieses Kapitels mit »infans« identifiziert[2]). — Ebenso sind die Siebenjährigen nach St. *verlöbnisfähig*[3]).

Rufins und Stephans Plagiator *Johannes von Faenza* schreibt die allgemeinen Ausführungen zu Causa XX q. 1 wörtlich aus *Rufinus* ab (s. oben S. 560), insbesondere auch die Bemerkung: »Capax autem doli esse potest (puer) a septennio et deinceps[4] .« Die Glossen zu C. XX q. 1 dict. Gr. p. c. 1 ad v. *Set de illa hic,* zu c. 3 ead. ad vv. *devotio, professio*[5]), zu c. 8 ad v. *Puelle,* zum dict. Gr. p. c. 8 ad v. *set puella nubilis,* zu c. 10 ad v. *Illud autem*[6]), zu q. 2 c. 1 ad v. *usque ad XIIII. annum,* zu q. 3 c. 4 ad v. *inter VIIIm et decimum* annum[7]), ferner zu c. 2 C. XV q. 1 und zum dict. Gr. § 3 p. c. 2 ead. ad v. *Unde pupillo* sind wörtlich aus *Stephanus* (s. oben S. 562f.) entlehnt[8]). Aus *Rufinus* (s. oben S. 560f.) ist weiterhin wörtlich abgeschrieben die Glosse zu c. 74 D. IV de cons.[9]). Der gleichen Quelle entstammt, wie schon *Singer* hervorgehoben hat, Johanns allgemeiner Kommentar zu Causa XXX q. 2. Es fehlt nur der kleine Passus,

---

1) L. c. f. 115 c. 1. Belanglose Varianten bleiben hier wie auch später unberücksichtigt.

2) »Probat auct.(oritate) legum, quod ex ignorantia vel mentis alienatione procedentia non inputantur, quia nec furiosus nec *infans* facere iniuriam potest ad hoc, ut iniuriarum teneatur« (l. c. f. 72 c. 2).

3) Die bezügliche Glosse zu C. XXX q. 2 ist abgedruckt bei *Hörmann* a. a. O. S. 75; die übrigen Glossen Stephans zu q. 3 ebenda S. 81.

4) Clm. 3873 f. 95 c. 2; Cod. Bamberg. Can. 37 [P. II. 27] f. 68 c. 1. — Für unseren Zweck bedeutungslose Varianten werden wie gesagt nicht erwähnt.

5) Johannes fügt hier hinzu: »Secundum illorum sententiam, qui dicunt paternam devotionem non facere monachum, sic legitur: Monachum facit paterna devotio cum propria devotione, si *doli capax* est, aut propria professio, si *adultus* est« (Cod. Bamb. cit. f. 68 c. 1). — Die Glosse zu c. 9 ad v. *inviti* hat Joh. nicht übernommen.

6) Cod. Bamb. f. 68 c. 1.

7) Cod. Bamb. f. 68 c. 2.

8) L. c. f. 59' c. 1.

9) Clm 3873 f. 136 c. 2; Cod. Bamb. cit. f. 88 c. 1.

Digitized by Google

in welchem Rufinus (s. oben S. 561) als *Unterscheidungsjahre* hinsichtlich der Heirat das 14., bzw. das 12. Lebensjahr erklärt [1]). Überhaupt nur eine einzige Glosse zu C. XXX q. 2 hat Joh. nicht aus Rufinus, bzw. aus Stephanus entlehnt. Es ist die für uns allerdings sehr bedeutsame Bemerkung zu c. un. ad v. *tempus discretionis,* welche lautet: »Quod videtur esse ex VII. an.(no). Ex tunc enim, *ut ait augustinus*, potest homo consentire, potest peccare et ex tunc incipiunt esse sponsalia per consensum. Vel ut quidam volunt, tempus discretionis [Cb.: desponsationis] hic accipitur ex XIIII. anno Ex tunc enim potest quis iurare, matrimonium contrahere, votum facere [2])«. Wir begegnen hier zum ersten Mal der später noch öfter wiederkehrenden *verschiedenen Auffassung von der Bedeutung des Ausdrucks »Unterscheidungszeit«* in c. un. cit. Die einen verstehen darunter das *Lebensalter vom 7. Jahre an,* von welcher Zeit an man einwilligen, sündigen und sich verloben könne. *Manche* verstehen aber darunter das *Alter vom 14. Jahre* an, von wo an man (vor Gericht) zu schwören, sich zu verheiraten und ein Gelübde abzulegen vermöge.

Der Dekretist und Sentenziarier *Gandulphus* von Cremona versteht unter den *Unterscheidungsjahren, sowohl was den Klostereintritt als auch was die Heirat betrifft,* die *Pubertätsjahre.* Den ersten Punkt anlangend behandelt G. in seinen *Sentenzen* die Frage, ob die von ihren Eltern einem Kloster übergebenen Kinder, *nachdem sie zur Unterscheidungszeit gelangt sind,* im Kloster bleiben müssen. Unter den dafür sprechenden Gründen führt G. zuerst an c. 2 C. XX q. 1, worin es heißt: »postquam ad *pubertatis* annos inoleverint«, woraus sich ergibt, daß für G. die Unterscheidungszeit und die Pubertätsjahre zusammenfallen. Am Schluß der für die Verneinung der Frage vorgebrachten Autoritäten erklärt G., daß die gegen ihren Willen von den Eltern einem Kloster übergebenen Kinder, *nachdem sie zu den Jahren*

---

1) Nach »hoc facere prohibentur« (s. *Singer* S. 462 Z. 8 v. o.) fährt Joh. fort: »*quod potest notari ex eo quod dicitur Supra C. XX. (q. I.) c. I.* Item solet in questione versari, si sponsalia contrahantur (s. a. a. O. Z. 13 v. o.) . .« (Cod. Bamb. f. 79 c. 1). — Den vollen Wortlaut der Glosse Johanns teilt *Hörmann* mit a. a. O. S. 87 f. Lies aber daselbst insbesondere (S. 87 Z. 6 v. u.): »si post VII. annum ante maiores annos.« Bei *Singer* ist S. 462 Z. 5 v. o. zu lesen: »consensu utriusque partis« — nicht: »patris«.

2) Cod. Bamb. f. 79 c. 1. — Die Stelle ist bereits abgedruckt bei *Hörmann* a. a. O. S. 92.

Digitized by Google

der Unterscheidung gelangt seien (»postquam ad annos discretionis pervenerint«)[1]), im Kloster nicht festgehalten werden können. Weiterhin bemerkt G., wenn schon eine von Kindern in elterlicher Autorität geschlossene *Ehe* nicht gültig sei, sofern die Kinder nicht nach Eintritt der *Unterscheidungsjahre* in die Ehe einwilligten, dann komme umsoweniger der von Kindern in elterlicher Autorität geschlossenen *geistlichen Ehe* Gültigkeit zu, wenn nicht die Kinder nach Erreichung der *Unterscheidungsjahre* mit eigenem Willen die Ehe bestätigten. Ferner, so schreibt G., wenn die von den Eltern einem Kloster übergebenen Kinder dort bleiben müßten, dann würden die Austretenden schwer sündigen. **Es sei aber völlig sicher** (certissimum), **daß Kinder vor den Unterscheidungsjahren nicht schwer sündigen könnten,** und deshalb scheine es, daß solche Kinder nicht an das Kloster gebunden seien. Wenn man etwa sage, diese Bindung trete erst ein, wenn die Kinder zu den *Unterscheidungsjahren* gelangt seien, so scheine damit ausgesprochen, daß die Bindung auf Grund des eigenen Wollens der Kinder erfolge. Denn wenn die Kinder in den *Unterscheidungsjahren* so beschaffen wären, wie sie in den *Kinderjahren* (in infantiae annis) waren, dann wären sie zum Verbleiben im Kloster nach Eintritt der *Unterscheidungsjahre* nicht *mehr* verpflichtet, als sie es während der *Kinderjahre* gewesen, was sich aus der Rechtslage bei *Wahnsinnigen* klar ergebe. Wenn also die Bindung der Kinder erst beginne, nachdem diese in die *Unterscheidungsjahre* eingetreten, dann sei die Bindung durch den eigenen Willen der Kinder bewirkt. Die für die Bejahung unserer Frage sprechenden Autoritäten seien zu verstehen entweder von Kindern, die von ihren Eltern einem Kloster übergeben worden seien und die nachher *während der Unterscheidungszeit* zur Übergabe ihre Einwilligung gegeben hätten, oder von Kindern, die auf Zureden ihrer Eltern in die Übergabe einwilligten und bei dieser Einwilligung *bis zu den Pubertätsjahren* verharrten. Damit stimme überein c. 2 C. XX q. 2, aus dem sich ergebe, daß Kinder, die aus eigenem Antrieb und mit Willen der Eltern *vor den Unterscheidungsjahren* das Ordenskleid nahmen und in diesem Vorhaben bis zum *reiferen* Alter verharrten, dann dieses Kleid nicht mehr ablegen können. Im gleichen Kapitel sei auch ausgesprochen, daß Eltern, welche mit dem bezüglichen Schritt

1) Hier haben wir wörtlich den einschlägigen Passus des lateranensischen Kanons, nur mit dem Unterschied, daß hier der Plural (pervenerint) steht.

Digitized by Google

ihrer *noch nicht zwölfjährigen Tochter* Jahr und Tag einverstanden gewesen, nachher hieran nichts mehr ändern könnten, ebensowenig wie die Tochter, wenn sie in ihrem Vorhaben zur Zeit des *erwachsenen Alters* verharrt habe. *Manche,* so fährt G. fort, verständen c. 2 cit., sowie cc. 2, 3 C. XX q. 1 von *bereits arglistfähigen* (de pueris iam doli capacibus) und mit den Eltern einverstandenen Kindern. Denn die Erfahrung lehre, daß es Leute gebe, die *vor der Unterscheidungszeit* in Vollbringung des Guten und in Vermeidung des Bösen erfahrener seien als solche, die bereits in einem *reiferen Alter* stünden. Wenn um die letzteren —, qui iam sunt in *tempore discretionis*, — sich mit eigenem Willen durch ein Gelübde binden könnten, so vermöchten umsomehr jene, die zwar *noch nicht so alt,* aber doch in Vollbringung des Guten und in Vermeidung des Bösen gewandter seien als die Vorgenannten, durch ein Ordensgelübde sich zu verpflichten. Denn gleich wie die *Heirat* eines *noch nicht im heiratsfähigen Alter* stehenden Mädchens gültig sei, *wenn es von seinem Mann ein legitimes Kind empfinge,* ebenso sei auch ein *Gott dargebrachtes Gelübde* eines *Arglistfähigen* unauflöslich [1]).

---

1) L. 4 § 272. Den Text s. in *Walters* Ausgabe, Wien u. Breslau 1924, S. 547—550. — Über die Abfassungszeit der Sentenzen vgl. *Walter* a. a. O. S. LVII—LXVIII. Vgl. dazu meine Abhandlung: Die Notwendigkeit der Intention usw., Mainz 1916, S. 18[5]. (Auch *Knecht* behauptet in seinem großen *Eherecht* (Freiburg 1928) S. 347[7] wieder, Stephans von Tournai Dekretsumma sei vor Sept. 1159 geschrieben.) — *Walter* gibt den Inhalt des Schlusses von § 272 völlig unzutreffend an mit den Worten: »Hat das Kind dagegen sein Alter selbst falsch angegeben, so liegt Betrug und somit Reife vor, welche die Annullierung des Gelübdes nicht möglich erscheinen läßt« (a. a. O. S. CXV).

Nebenbei sei noch eine weitere irrige Auffassung Walters richtiggestellt. S. CXIV f. führt W. aus, nachdem Gand. bei Besprechung der Priester- [lies: Majoristen-] und Mönchsehe (l. 4 § 269) eine Reihe von Autoritäten für den Zölibat angeführt habe, u. a. einen Synodalbeschluß des zweiten Laterankonzils (c. 7 = c. 40 C. XXVII q. 1), füge er äußerst merkwürdigerweise eine prinzipielle Erörterung darüber bei (§ 270), daß eine kirchliche *prohibitio* in Ehesachen den Zweck habe zu erörtern, ob eine Ehe *licite* geschlossen sei. Wenn eine Ehe *contra regulam ecclesiasticam* geschlossen sei, dann sei sie freilich zu trennen. Liege dagegen nur eine *prohibitio* vor, so dürfe die Ehe nicht gestört werden, sei es ja doch möglich, daß eine päpstliche Entscheidung revidiert würde. Eine *Palea* aus dem Dekret Gratians (= c. 2 C. XXXV q. 6), deren Text übrigens von Gratian stark abweiche, beweise nicht das Gegenteil (§ 271). Walter fragt nun, warum diese prinzipielle Erörterung gerade dort angeknüpft sei, wo es sich um den Konkubinat von Priestern und Mönchen handelt. Es sei gewiß möglich, daß hier ein Zufall vorliege. Aber sehr bemerkenswert sei doch, daß Gand. folgenden Satz aus

Digitized by Google

Was die *Eheschließung* angeht, so antwortet G. auf die Frage, ob ein Mann *erwachsenen* Alters, der ein Mädchen *nicht heiratsfähigen* Alters geheiratet habe, mit diesem als seiner Gattin verbunden sei, zunächst kurz und bestimmt, daß Nupturienten *vor dem erwachsenen* Alter eine Ehe nicht eingehen können, stellt aber sofort die weitere Frage, ob im angegebenen Fall der

---

dem Kanon der Lateransynode: *Huiusmodi namque copulationem, quam contra ecclesiasticam regulam constat esse contractam, matrimonium censemus non esse* gegen allen Augenschein nicht auf die kurz vorher genannten Ehen von Klerikern und Mönchen beziehe, sondern als eingeschaltete allgemeine Regel auffasse, die eben nur besage, daß einer Verbindung der Name »Ehe« nur dann versagt werden dürfe, wenn sie gegen die kirchliche Regel geschlossen sei. Dann sei der übrige Teil des Kanons lediglich *prohibitio*, und von einer solchen hieße es, daß sie nur zum Zweck der Untersuchung aufgestellt sei und nicht irritierend wirken dürfe. Es sei nicht ausgeschlossen, daß Gand. hier verheirateten Priestern und Mönchen ein juristisches Hinterpförtchen öffnen wollte.

In Wirklichkeit ist der Sachverhalt dieser: Bei der Erörterung über das Ehehindernis des *votum* erklärt G. zunächst u. a. (§ 265), daß nur das feierliche Gelübde ein trennendes Ehehindernis sei, sodann (§ 266) daß der Empfang einer höheren Weihe oder die Annahme des Ordenskleides kein votum annexum sei, aber wie das feierliche Gelübde zur immerwährenden Keuschheit verpflichte. Weiterhin stellt G. die Frage (§ 269), ob der Empfang einer höheren Weihe oder die Annahme des Ordenskleides ein trennendes Ehehindernis sei wie das feierliche Gelübde. G. beantwortet die Frage im bejahenden Sinn, jedoch mit der Einschränkung, daß nur die feierliche Annahme der Ordenskleidung ehetrennende Wirkung habe. Unter den angeführten Autoritäten erscheint an letzter Stelle c. 7 des zweiten Laterankonzils. Der Passus: »Huiusmodi namque copulationem . . . censemus non esse« bietet G. den Anlaß zur Besprechung der Frage, ob eine gegen ein — einfaches — kirchliches *Verbot* — nicht gegen ein kirchliches *Gesetz* — geschlossene Ehe als gültig angesehen werden müsse (§§ 270, 271). Gandulphs Antwort lautet, gemäß jener päpstlichen Kundgebung dürfe eine gegen ein kirchliches *Verbot* geschlossene Ehe nicht für ungültig erklärt werden, außer es stünde fest, daß sie gegen ein kirchliches *Gesetz* verstoße. Wenn demnach ein Brautpaar nach einem kirchlichen Verbot sich verheirate, so dürfe diese Ehe von der Kirche nicht irritiert werden, nachdem festgestellt sei, daß die Betreffenden erlaubterweise sich ehelichen konnten. Das kirchliche Verbot dürfe ja nur als zu dem Zweck erlassen angesehen werden, um zu untersuchen, ob die betreffenden erlaubterweise einander heiraten könnten. Müsse ja auch eine durch Subreption erschlichene päpstliche Entscheidung nach Erkenntnis des wahren Sachverhalts verbessert werden.

Davon daß G. hiermit den übrigen Teil des c. 7 lediglich als prohibitio habe erklären wollen, kann ohne allen Zweifel keine Rede sein. Ebenso sicher ist es ausgeschlossen, daß G. hier verheirateten Priestern und Mönchen ein juristisches Hinterpförtchen öffnen wollte. — Ihrer Ehe stand ja stets die »ecclesiastica regula« entgegen. — Vgl. auch *Archiv f. k. K.-R.* 1925 S. 480—488.

Digitized by Google

Mann, der das Mädchen heiratete, heimführte und die übrigen bei der Eheschließung üblichen Sollemnitäten mit ihm vollzog, sich anderweitig verehelichen könne, »*antequam sibi taliter copulata ad annos discretionis perveniat*«. Hierauf gibt G. die Antwort, es scheine, daß der Mann eine andere nicht heiraten könne, wenn nicht die ihm zuerst Angetraute *nach Erreichung der Unterscheidungsjahre* selbst einen andern geehelicht habe. Wenn also der Mann, »*antequam sibi copulata ad annos discretionis perveniat*«, ein Mädchen *erwachsenen Alters* heiratete, so sei diese Ehe zu trennen. Dem stehe aber entgegen, daß die erste Ehe wegen Mangels des wesentlich notwendigen Ehekonsenses ungültig sei. Dem gegenüber bemerkt G., vielleicht könne man sagen, weder der Mann noch die Frau könne zu Lebzeiten des anderen Teils heiraten, weil die Ehe im Angesicht der Kirche und in ihrer Auktorität in der angegebenen Weise geschlossen werden sei. Die Kirche müsse aber Vorkehrungen treffen, daß sie eine solche Heimführung abgesehen vom Fall der Dispensation nicht gestatte. Wenn jedoch jemand ein Mädchen *nicht heiratsfähigen Alters ohne Heimführung* heirate, so scheine der Konsens ihn nicht dermaßen an die Frau zu binden, daß eine zweite von ihm, »*antequam ipsa ad annos discretionis pervenerit*«, geschlossene Ehe für ungültig erklärt werden müsse. Doch unterliege er wegen der zweiten Heirat der kirchlichen Strafe[1]). *Verloben* kann man sich auch nach G. erst *nach Vollendung des 7. Lebensjahres*. Denn das Verlöbnis wird geschlossen durch Konsens und der Konsens ist nicht möglich, wenn man nicht versteht, um was es sich beim Verlöbnis handelt[2]).

Abermals identifiziert G. die *Pubertätsjahre* und die *Unterscheidungszeit* bei Behandlung der Frage, ob aus *Kinder*ehen das Ehehindernis der öffentlichen Ehrbarkeit entstehe: Wenn ein Kind (infans) sich verheiratet und vor Erreichung der *Pubertätsjahre* stirbt, dann scheint der überlebende Teil sich mit einem Blutsverwandten des verstorbenen verheiraten zu können, da kein bindender Vertrag zwischen dem Kind und dem andern Teil vorlag. Aus c. un. C. XXX q. 2 ergebe sich bestimmt, daß Kinder, mögen sie sich selbst verheiraten oder von den

1) L. 4 § 299, bei *Walter* a. a. O. S. 570 f.

2) L. 4 § 300, bei *Walter* a. a. O. S. 571. — Cf. dict. Gr. in pr. q. 2 C. XXXI.

Digitized by Google

Eltern verheiratet werden, an den andern Teil nicht gebunden sind, und deshalb könnten die Überlebenden, *»postquam ad tempus discretionis pervenerint«*, Blutsverwandte der Verstorbenen ehelichen[1]).

Der unbekannte Verfasser der *Summa Coloniensis* lehrt zu C. XX u. a. gleichfalls, daß wenn ein *arglistfähiger Unmündiger* ohne Eltern oder Vormünder ins Kloster eintrete, dieser nach der Anschauung der meisten nicht mehr austreten könne, *da die Arglist das Alter ersetze.* Das Gegenteil sei der Fall, wenn die *Arglistfähigkeit fehlte.* Hat er dagegen Eltern und Vormünder, so können sie seinen ohne ihre Zustimmung erfolgten Klostereintritt irritieren, außer sie hätten trotz Kenntnis des Tatbestandes Jahr und Tag dazu geschwiegen. Ferner sollen Eltern nur ihre *unmündigen* Kinder — nicht die mündigen, die in dieser Hinsicht völlig selbständig sind — einem Kloster übergeben und die Übergabe ist, wenn das *arglistfähige* Kind damit einverstanden war, sofort wirksam. War das Kind *dagegen*, so kann es nach manchen im Anfang des 15. Lebensjahres sich frei für das Verbleiben im Kloster oder für den Austritt entscheiden. Die elterliche Übergabe von *arglistunfähigen* Kindern hat stets Wirksamkeit. Das Verhalten dieser Kinder ist belanglos, da sie als *willenlos* angesehen werden[2]). Den aus c. 4 C. XX q. 3 hiergegen

---

1) L. 4 § 237, a. a. O. S. 524 f.

2) ». . (E)orum qui monachantur, quidam per se, quidam per alios offeruntur. Qui se offerunt, aut puberes aut inpuberes sunt. Si buberes (!) sunt, continuo rata est et irrevocabilis eorum oblatio, habeant sive non habeant parentes. Si inpuberes nec parentes nec tutores habentes *dolique capaces* se offerunt, ut plerisque videtur, dolus supplet etatem, ut deinceps exire non possint. Contra est, *si doli capaces non sunt.* Quod si habitis parentibus vel tutoribus preter eorum iudicium religionis habitum susceperunt, possunt ipsi continuo quod factum est, infectum efficere. Quod si annum et diem dissimulando consenserint, deinceps eos a monasterio extrahere non possunt, ut tamen annus iste a die cognitionis numeretur, quia si filius familias preter consensum parentum aliquot annis in monasterio latuit aut se ibi non pro conversione, set pro litterarum disciplina stare simulavit, non hoc conperta veritate revocatione (!) obstabit, dum tamen minores annos necdum excesserit, a simili eius, quod de servo habetur, ut infra trienium (!) revocetur, nisi tam longe degat, ut infra hoc tempus inveniri nequiverit. Ab aliis preterquam a parentibus ad religionem nullus offerri potest. In parentibus etiam aut (!) accipiuntur sublata persona media. Item a parentibus nulli nisi inpuberes, et hi *si doli capaces* conniventes offerantur, absque omni dubitatione continuo facta oblatio tenet. Quod si abnuunt, ut quibusdam videtur, in principio anni XV. mi

Digitized by Google

entnommenen Einwand beseitigt der Verf. mit dem Hinweis, der Betreffende sei *zwischen 8 und 10 Jahren alt* gewesen und deshalb sei anzunehmen, daß er *bereits arglistfähig gewesen*[1]). Im gleichen Zusammenhang erklärt der Verf., **die Arglistfähigkeit oder die Scharfsinnigkeit beginne je nach der Verschiedenheit der Begabung bei den einen nach dem 7., bei den anderen nach dem 9. Lebensjahr**[2]).

Bei der Erörterung der Frage nach der Dauer des elterlichen Einspruchsrechtes bemerkt der V., daß dieses Recht nach manchen bis zum 10. Lebensjahr des Kindes reiche. Zur Begründung ihrer Ansicht verweisen sie u. a. auf die 3 Altersstufen: die Kindheit, das Mündelalter und das Reifealter. Das Kind, weil jedes Geistesurteils bar, sei vertragsunfähig. Das Mündel sei beschränkt vertragsfähig, da es durch Vertrag seine Lage verbessern, nicht aber verschlechtern könne. Es verbessere aber

---

secundum decretum macelli (!) pape de suo iudicio interrogandi sunt liberique suo arbitrio permittendi. Si manere elegerint, inmo sive de sua voluntate interrogati sive non volentes ulterius permanserint, quod prius voluntarium ex tunc per subsequentem consensum necessarium fit a simili eius, quod de coacta et post volente cohabitare censetur. Ceterum *si doli capaces non sunt, quia necdum velle vel nolle iudicantur,* firma est eorum oblatio, quamquam flentes et renitentes offerantur, quia ut tolet concilium dicit, monachum aut paterna devotione (!) aut propria professione facit« (Cod. Bamberg. Can. 39 [D. II. 17] f. 118).

1) »(N)on ignoro tamen quosdam hic aliud sentire pro eo, quod lambertum atto pater suus contra omnem suam voluntatem cucullam induit et *nicolaus* papa eum per talem violentiam non debere esse monachum iudicavit, quia psalmigraphus voluntarie deo sacrificare deo (!) pronuntiat (cf. Ps 53, 8) et voluntarie (!) horis (!) sui beneplacita deo fieri obsecrat (cf. Ps 118, 108). Addit etiam ibidem: Quod quis non elegit, non diligit. Quod non diligit, facile contenpnit. Nullum ergo bonum nisi voluntarium est. *Set quia,* ut decretum dicit, *idem lambertus tunc inter octavum et decimum* [MG. Epist. 6 p. 653: undecimum] *annum constitutus fuit* nec pater palla altaris involutum obtulit, *iam (ca)pax doli fuisse credendus est.* Proinde quia tunc abnuit nec umquam postea se monachum futurum promisit, iuste hoc de ipso constitutum est nec prioribus adversatur« (l. c.).

2) ». . Set quia decretum hoc (sc. c. 10 C. XX q. 1) de parentibus non exprimit, ideo quidam hoc non absurde de patruorum vel avunculorum oblatione interpretantur, alii de his qui parvuli in alienam provinciam transportati *ibi* preter conscientiam parentum ante pubertatem monachantur. Illud usitacius est, ut de his exponantur (sc. cc. 9, 10), qui reclamantes et inviti, *cum iam sint capaces doli,* a parentibus offeruntur. Hec autem *capacitas sive mentis sagalia in aliis post VII., in aliis post IX. annum se aperit,* prout nature munere magis minusve prediti sint« (l. c. f. 117', 118).

Digitized by Google

jeder seine Lage, der *im 10. Lebensjahr* ins Kloster gehe und deshalb habe es bei seiner Wahl zu verbleiben. Dem gegenüber betont der Verf., daß nach der gewöhnlichen Anschauung die elterliche Gewalt, den Klostereintritt der Kinder wie deren Heirat betr., sich bis zum 12., bzw. 14. Lebensjahr erstreckt und daß die Eltern ihre Kinder bis zu dem fraglichen Alter auch gegen deren Willen aus dem Kloster herausnehmen können, daß sie dagegen ihre *arglistfähigen* Kinder nur mit deren Willen dem Kloster übergeben sollen, während sie bei der Übergabe ihrer *noch nicht siebenjährigen* Kinder auf deren Willen keine Rücksicht zu nehmen bräuchten[1]).

Der Verf. unterscheidet zwischen »discretus« und »adultus«[2]). Unter ersterem versteht er den Arglistfähigen, unter letzterem den Geschlechtsreifen.

Zu Causa XV erklärt der Verf. u. a., daß nach Augustinus den Kindern die Taufe zum Heil genüge, so lange *ihr Alter nicht vernunftfähig sein könne,* woraus sich klar ergebe, daß denen, die keinen Vernunftgebrauch haben, die Sünden nicht zugerechnet werden[3]); ferner daß dem *Unmündigen* wie dem

1) C. XX q. 2: ». . (S)olet autem in questione versari, quousque parentibus filiorum religioni contradicere licitum sit. Tradunt quidam usque ad annum X.^{m} dicentes hoc in *pannormia ivonis* haberi. Addunt etiam rationem, quia cum tria sint tempora, infantia, pupillaris etas atque pubertas, infantia, quia extra omne animi iudicium est, si contrahit, nichil agit. Dormienti similis secundum leges iudicatur. Pupillaris etas stipulari potest, set ita, ut sibi obliget, ut non ipsa obligetur. Contrahere potest, set ut conditionem suam meliorem fatiat, deteriorem non sentiat. Meliorem autem suam conditionem fecit, qui queve in decimo anno cum maria optimam partem elegit (cf. Lk 10, 42). Itaque stabile habendum est, quod egit.

Econtra ex eodem tolet concil'. parentibus sane filios suos religioni contradere usque ad nonum (!) annum licencia est (c. 1). Proinde quia eius est nolle, cuius et velle, concluditur, quod usque ad XIIII. annum pater filii votum infringere possit. Item ex tribur concil'. puella, si ante XII. etatis annos . . mutare poterunt (c. 2).

Sit ergo communis censura, ut equis passibus hic ambulent consorcium religionis cum matrimonio carnis et protendatur parentum potestas in puella ad XII., in masculo ad XIIII. annum, tam ut religioni offerant quam ut auferant ab ea. Auferant autem indistincte etiam invitos, set *non offerant capaces doli,* nisi velint, *infantes* autem, etiam si nolint, licet quibusdam aliud videatur, ut diximus« (l. c. f. 118').

2) »(E)x predictis videtur, quod *discretus* et presertim *adultus* si religionis habitum invitus susceperit, eundem deserere possit . .« (l. c. f. 118').

3) ». . Alibi de parvulis loquens (Augustinus) ipsis sacramentum fidei ad salutem sufficere, *quamdiu etas eorum rationis capax esse non potest,*

Digitized by Google

Geisteskranken Übeltaten nicht zugerechnet werden, *wenn sie nicht aus Geist hervorgehen,* daß aber sonst das unmündige Alter vor Strafe nicht schützt, *besonders wenn die Bosheit das Alter ersetzt*[1]). Von der *Verjährung* sprechend bemerkt der Verf. u. a.: ». . Est (prescriptio) VII. annorum, ut cum queritur, infans fuerit necne, ut proinde affectum habeat. Est XII. vel XIIII. annorum, ut cum queritur, bubes (!) an inbubes sit, ut proinde testamentum condere possit et prescriptio XXX. vel XL. annorum ei currat . . . Est XXV., ut exinde legitime etatis et maior habeatur . .«[2]).

Zu Causa XXX q. 2 führt der Verf. bei Besprechung der Frage, ob eine von einer Person heiratsfähigen Alters mit einer Person noch nicht heiratsfähigen Alters geschlossene und vielleicht vollzogene Ehe gültig und unauflöslich sei, als einen dafür sprechenden Grund an, daß auch sonst die *Bosheit, die Scharfsinnigkeit* und die *discretio, bzw. devotio ersetze, was an Alter fehle*[3]). Zur Begründung der verneinenden Ansicht macht er dagegen geltend, **das 12. Jahr sei die Altersgrenze für die Jahre der Einsicht.** *Von diesem Lebensalter an werde der*

---

testatur. Unde evidenter datur intelligi his, qui munus rationis non habent, peccata non inputari . .« (l. c. f. 102).

1) ». . Pupillo ergo et furioso in maleficiis subvenitur, ut tunc ad penam non inputentur, cum ex animo non proficiscuntur. Alias enim in delictis etatis suffragio minores non iuvantur tunc maxime, cum malicia supplet etatem. Etenim malorum infirmitas animi et lubricum etatis non excusat« (cf. C. 2, 34 [35], 1) [l. c. f. 102']).

2) L. c. f. 103.

3) ». . Quod ergo propter contrarietatem nature — wenn trotz dem heiratsfähigen Alter die körperliche Reife fehlt — differtur, propter favorem eius non inique maturatur, ut sic beneficium nature hic suppleat etatem, sicut in aliis *modo malicia, modo sagatia, modo discretio adinplet, quod in etate minus est. Malicia supplet etatem,* unde est, quod in delictis minoribus non subvenitur, sicut in contractibus, quia fraudatis non fra(u)dantibus iura subveniunt. *Supplet* item *etatem sagatia.* Unde est, quod cum per macedonianum senatus con. minor contra creditorem restituatur, si tamen sic agat, sic contrahat velud prudens (pater)familias, non restituetur, quin potius creditori in talem causam credita pecunia actio datur. *Supplet* rursum *devotio,* quod deest annorum numero, sicut dicitur de sacerdote, qui non ante annum XXX.um, et de diacono, qui non ante XXV. annum promovendus sit. Que regule in his exceptionem patiantur, qui ante hos annorum numeros vite et scientie meritis insignes existunt« (l. c. f. 142'). — »Quod ergo . . . minus est« steht bereits bei *Hörmann* a. a. O. S. 98. — Den unmittelbar vorausgehenden Textes ebenda S. 97 f.

Digitized by Google

Mensch seines Verstandes und seiner Vernunft mächtig, von da an entscheide er sich für einen tugendhaften oder sinnlichen Lebensweg, von da an werde von ihm Rechenschaft für seine Handlungen und Erfüllung der evangelischen Gebote gefordert, von da an werden ihm **Buße** *und die kirchlichen Fasten auferlegt.* Infolgedessen seien, da die Ehe durch Konsens zustandekomme und den Konsens das Geistesurteil bewirke, letzteres aber vor dem 12. Lebensjahr entweder nicht vorhanden oder zweifelhaft sei, vorher geschlossene Ehen nichtig. Denn es gebe keinen »consensus«, wo der »sensus« fehle [1]). Bei Darlegung seiner eigenen Auffassung erklärt der Verf. u. a., die Frage, ob *Arglistfähige,* die *vor Erlangung der gesetzlichen Reife* sich verheiraten, wieder auseinandergehen könnten, sei dahin zu beantworten, sie könnten dies nicht tun ohne Schuld, wohl aber ohne kirchliche Strafe gewärtigen zu müssen. Denn nach Nikolaus (c. un. C. XXX q. 2) entstehe aus einem solchen gegenseitigen Versprechen keine vor der Kirche bindende Ehe, wenn nicht die Betreffenden als *Erwachsene* den Konsens wiederholen [2]). Aus diesem Hinweis auf c. un. cit. ergibt sich zugleich, wie schon *Hörmann* hervorhebt (a. a. O. S. 107), daß der Verf. unter den *»anni discretionis«* [3]) des zitierten Kapitels die *Jahre der Geschlechtsreife* versteht.

1) ». . (P)ars altera (questionis). Argumentantur adversarii, tanquam duodenarius ad id solum nupciis prescriptus sit, quod puella tunc viripotens habeatur. Set noverint magis propter op(p)ortunitatem animorum quam congruentiam corporum hic dici. Duodenus siquidem annus limes annorum intelligibilium. Ex tunc homo conpos mentis et rationis efficitur, ex tunc per bivium ypitagorici (!) divertens vel in latum declinat voluptatis aut artum scandit latus virtutis, ex tunc de factis suis rationem reddere et precepta evvangelica implere exigitur, ex tunc ei penitentia et consueta nostre religionis ieiunia inponuntur. Proinde quia consensus matrimonium facit et consensum iudicium animi operatur, hoc autem ante XII. annum vel nullum vel incertum est, ideo prius acta matrimonia deficiunt. Non enim est consensus, ubi deest sensus. Itaque hec etas non ad sollempnitatem tantum, set ad substantiam sacramenti magis operatur« (l. c. f. 143). S. bei *Hörmann* a. a. O. S. 102.

2) ». . . Unde si queratur, utrum capaces doli ante legitimam pubertatem in se consentientes possint ab invicem sua vota dividere, respondendum est non posse quidem absque culpa, posse tamen absque ęcclesię vindicta, quia, ut innuit [Die Hs hat: inminuit] nicolaus, ex huiusmodi conpromissione pro matrimonio ecclesie non obligantur, nisi adulti facti in se consentiant« (l. c. f. 143; bei *Hörmann* a. a. O. S. 107). — Den übrigen, fast vollständigen Text des Kommentars zu C. XXX q. 2 s. bei *Hörmann* a. a. O. S. 97—101, 103, 104, 106, 107. Lies aber S. 100 Z. 3 v. u.: »Et quis nunc fidelem ponet calculum . .«, S. 103 Z. 9 v. o.: ». . ut a LXX.ª post . .«

3) Die SC hat die Lesart: »postquam venerint ad annos discretionis« (f.143).

Digitized by Google

In der zwischen 1175 und 1178 geschriebenen *Summa Monacensis*[1]) heißt es zu Causa XX, daß der *Klostereintritt* von eltern- und vormundlosen *Geschlechtsunreifen, wenn sie arglistfähig sind oder wenn die Verschlagenheit (astutia) das Alter bei ihnen ersetzt,* wirksam sei. Haben sie Eltern oder Vormünder, dann können diese innerhalb Jahr und Tag nach erlangter Kenntnis des Tatbestandes den Eintritt rückgängig machen. Über die rechtliche Wirksamkeit der *Klosterübergabe Geschlechtsunreifer* durch ihre Eltern gibt es nach unserem Autor vier verschiedene Ansichten. Die einen, zu denen er auch *Stephan von Tournai* zählt, halten dafür, die Übergabe von *Kindern unter 7 Jahren* (infantes) sei durchaus bindend; handle es sich um *Kinder über 7 Jahren* (pueri), dann habe man zu unterscheiden, ob sie *arglistfähig seien oder nicht.* Nach einer zweiten, auch von *Rufinus* vertretenen Anschauung sei die Übergabe von *Geschlechtsunreifen während der ganzen Zeit der Geschlechtsunreife* (in tota minori etate) verpflichtend, gleichviel ob die Übergabe mit oder ohne Willen der Oblaten erfolgte, wofern nur nicht offenbarer Zwang und offenbarer Widerspruch seitens der Oblaten vorliege. Die Vertreter einer dritten Meinung, z. B. *Gandulphus,* lehrten, die Übergabe von *Geschlechtsunreifen* sei analog der Heirat von Geschlechtsunreifen während des ganzen Mündelsalters (tota pupillari etate) rechtsunwirksam, gleichviel ob die Oblaten mit der Übergabe einverstanden waren oder nicht, außer sie hätten später als *Erwachsene* (adulti) ihre Zustimmung gegeben. Wieder andere, darunter ein uns sonst nicht bekannter Daifus (!), glauben, auch die *zur Zeit des Eintritts der Unterscheidungsjahre* (in annis [sc. discretionis]) erfolgte Übergabe sei nichtig. Bei *nachher* geschehener Übergabe sei zu unterscheiden, ob sie mit oder ohne Willen oder weder mit noch ohne Willen der Oblaten stattgehabt habe. Im ersten Fall sei sie verpflichtend, im zweiten nicht. Im dritten Fall seien die Betreffenden *nach dem 18. Lebensjahr* (post XVIII. annum) um ihren Willen zu befragen[2]).

---

1) Über die Entstehungszeit s. *Archiv* 1922 S. 25–27. — *Walter* übernimmt noch (a. a. O. S. LXIX) die veraltete Anschauung *Singers*.

2) Der volle Wortlaut wurde aus Clm. 16084 f. 25 c. 1 veröffentlicht von *Singer* im *Archiv* 69 (1893) S. 415 f. — *Singer* meint (S. 416[182]) bei »XVIII.« dürfte wohl ein Fehler in der Hs anzunehmen und statt dessen »XIIII.« zu verbessern sein, aber mit Unrecht. Dem ganzen Zusammenhang nach kann es nicht »XIIII.« heißen.

Digitized by Google

In diesem Zusammenhang sind demgemäß nach der SM die *Jahre der Geschlechtsreife als die »anni discretionis«* zu erachten. Anders verhält es sich im Kommentar zu Causa XXXI q. 3. Hier führt der Verfasser aus, daß *Verlöbnisse,* die von Eltern im Namen von *Kindern* (in nomine infantium) geschlossen wurden, von Anfang an nichtig seien. **Wenn jedoch die Kinder zu den Unterscheidungsjahren gelangt sind, d. h. wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben** (Cum tamen ad annos discretionis perventum fuerit, id est septennium repleverint) — *ein Alter, in dem sie Urteil und Verstand, wenn auch nur halbvoll haben* (qua quidem etate sensum habent et intellectum, licet semiplenum) —, dann können sie durch ihre Bestätigung die Tat der Eltern bekräftigen. Andernfalls sind sie völlig frei. Waren die Kinder (liberi) zur Zeit des Verlöbnisses *über 7 Jahre alt,* dann ist unbedingt ihr Konsens einzuholen, ohne den das Verlöbnis nicht geschlossen werden kann. Mögen sie aber von Anfang an zugestimmt oder erst später ihren Konsens gegeben haben, in beiden Fällen haben die Kinder, wenn sie das *erwachsene Alter* erreicht haben (cum ad adultam etatem pervenerint), die von den Eltern getroffene und durch eigene Zustimmung bestätigte Verfügung zu erfüllen und demnach die versprochene Heirat einzugehen. Widrigenfalls sind sie mit einer dreijährigen Buße zu belegen. Doch wäre eine anderweitig geschlossene Ehe gültig [1]).

Hiernach *beginnen die Unterscheidungsjahre mit dem zurückgelegten 7. Lebensjahr.* Daß mit dem *erwachsenen Alter die Zeit der Geschlechtsreife* bezeichnet werden soll, versteht sich von selbst.

Die vorstehenden Auseinandersetzungen der SM zu C. XX und zu C. XXXI q. 3, also auch das über die verschiedene Bedeutung der »anni discretionis« und über den Sinn der »adulta etas« Gesagte, kehren fast wortwörtlich wieder in einer auf f. 96—116, 178—180 des Cod. Bamberg. Can. 17 [P. I. 11] fragmentarisch enthaltenen anonymen *Dekretsumma* französischen Ursprungs [2]).

1) Den Text s. bei *Singer* a. a. O. S. 434 f.

2) Über diese Dekretsumma vgl. *Wiener Sitz.-Ber.*, philos.-hist. Kl. 64 (1870) S. 137 f. *[Schulte].* — Den Text betr. s. *Singer* a. a. O. S. 416 f., 434 f. Der Text zu C. XXXI q. 3 findet sich auch bei *Hörmann* a. a. O. S. 183, 184, 185. Doch gibt H., wie bereits *Singer* a. a. O. S. 417 [184], 434 [202] festgestellt

Digitized by Google

Simon von Bisiniano bemerkt in seiner *Dekretsumma*[1]) zu Causa XX q. 1, daß ein *Unmündiger,* welcher eigenmächtig ins Kloster ging, von den Eltern oder Vormündern innerhalb Jahr und Tag, gerechnet von der Zeit der Kenntnis des Tatbestandes, wieder herausgenommen werden kann, wobei es nach manchen belanglos ist, *ob er arglistfähig war oder nicht.* Wurde ein *arglistfähiges* unmündiges Kind mit seinem Willen von den Eltern einem Kloster übergeben, so muß es bleiben. War das Kind *nicht arglistfähig* oder war es zwar *arglistfähig,* aber mit der Übergabe nicht einverstanden, dann hat das Kind im 15. Lebensjahr die Wahl, entweder im Kloster zu bleiben oder auszutreten[2]).

---

hat, irrtümlich an, der Text stehe in der von ihm (H.) sog. Summa Bambergensis (Cod. Bamberg. Patr. 17 f. 75—95). S. unten S. 583.

1) Über die Abfassungszeit s. *Archiv* 1927 S. 375.

2) »§ *Quod intra annos.* Sciendum est igitur, quod qui monasterium ingreditur, aut est adultus aut minor. Si adultus fuerit et propria voluntate intravit, de cetero exire non poterit, ut infra e. q. II. c. I. Si vero coactus, exire potest, si non propter iuste offensionis causam ibi fuerit intrusus, ut infra e. Q. Sicut (c. 9). Qui similiter exire poterit, si causa probationis, ut in extrava. Ad nostram noveris (c. 8 Comp. I III. 27). Si vero minor fuerit, aut intravit auctoritate propria aut a parentibus est oblatus. Si auctoritate propria, infra annum et diem a parentibus vel tutoribus extrahi potest, ut infra q. II. Puella (c. 2). Annum autem et diem a tempore scientie dico numerandos. Nam etiam et post X. annos poterit eum extrahere, si ante eum non potuit invenire, ut C. XVII. q. II. Si quis (c. 3), nisi forte minores annos puer excesserit. *Nec refert secundum quosdam, an fuerit doli capax an non.* Si vero a parentibus ecclesie oblatus et **doli capax** *fuerit,* **quod a septennio esse potest et deinceps,** et consenserit, similiter cogitur susceptum habitum retinere, in quo casu V. prima c. loquuntur. Si vero *doli capax non fuerit* vel *si fuerit,* non tamen consensit, dabitur ei optio martini (!) pape, ut in XV. anno an permanere cupiat in suscepto habitu vel non, ut infra e. q. Illud (c. 10). Si vero in XV. anno non contradixit, quod forte non est interrogatus, et longo tempore postea ibi fuerit, exire non poterit, quia ratum videtur habuisse, quod ab inicio de iure non tenuit« (Cod. Bamberg. Can. 38 [D. II. 20] f. 35' c. 2.). — »Si vero coactus . . . Ad nostram noveris« steht am unteren Rand von anderer Hand, gehört aber zum Text, wie sich aus der Summa Lipsiensis, die hier dem Simon fast wörtlich folgt, ergibt.

Einschlägig ist hier auch die Glosse zu c. 1 C. XII q. 1 ad v. *severiori regula distringatur:* »Hic opponitur: Si *infra maioris annos* erant isti, de quibus hic dicitur, non ergo cogi poterant, ut ad monasterium reverterentur, ut C. XX. q. III. Presens. Ad hoc dicimus, quod hoc non ad *minores,* set potius ad *maiores* refertur, quorum votum et obligatio tenet. Vel etiam de *minoribus* potest intelligi, qui usque ad XV. annum in monasterio etiam inviti coguntur esse, ut C. XX. q. I. Illud, vel *de minoribus, qui sunt doli capaces . .*« (l. c. f. 25 c. 2).

Digitized by Google

Arglistfähig kann man nach Simon wie nach Rufinus und Johannes von Faenza *vom 7. Jahr an und so weiter fort sein.*

Im einzelnen schreibt S. zu c. 2 C. XX q. 1 ad v. *Addidistis:* ». . In istis IIII. c. agitur de *dolo capacibus* consentientibus et cum parentum voluntate oblatis, in quo solo casu sunt perpetuo obligati, alias eis datur optio martini (!) pape« [1]; zu c. 3 eod. ad v. *Monachum:* »Dicas sic: *aut paterna devotio*, i. e. devotus pater facit filium suum monachum, filium dico non (!) minorem, set *doli capacem* et consentientem. Nam alias licet sit *doli capax* et consentiens, semper tamen potest eum pater infra annum et diem extrahere, quia non debet patri *malicia* filii, *que sup(p)let etatem,* preiudicium generare. *aut propria professio.* Hoc de *adulto* plane intelligitur. usque *alligatum tenebit:* vel in perpetuum ipsum adultum vel minorem usque ad XV. annum« [2]; zu c. 2 q. 2 eod. ad v. *nec tempore* (!) [lies: *ipsi*]: »Id est parentes, quorum negligentie sit (!) preiudicium; nec illa puella exire potest, *quando erat doli capax.* Nam aliter post XIIII. annum posset exire, ut Supra e. q. I. Illud« [3].

Daß *ein siebenjähriges Kind doli capax sein kann,* erklärt S. abermals im Kommentar zu c. 1 C. XII q. 1 ad v. *Omnis etas ab adolescentia: »Id est a VII. annis* S. (!). *Ab eo enim tempore in antea puer potest esse doli capax.* Unde *augustinus* in epistola ad renatum episcopum: „Septennis", inquit, „etatis pueri et mentiri et verum loqui et confiteri et negare possunt". Et sponsalia matrimonia (!) tunc demum contrahere valent, ut in extrava. Accessit« (c. 6 Comp. I IV. 2) [4].

Anderweitig lehrt S., daß man *bereits nach dem 6. Lebensjahre arglistfähig sein könne, wie man von diesem Lebensalter auch Kleriker werden, sich verloben und* ***schwer*** *sündigen könne* [5]. Im Kommentar zu Causa XXX q. 2 bezeichnet S. wieder das *7. Lebensjahr als das arglistfähige Alter.* Er erklärt hier zum pr. der q. 2 unter Hinweis auf das gleiche c. Accessit, daß man vom 7. Lebensjahr an sich zu verloben vermöge, da von dieser Zeit an

1) L. c. f. 36 c. 1. — 2) L. c. — 3) L. c. — 4) L. c. f. 25 c. 2. — 5) Zu c. 2 D. LXXVII ad v. *subdiaconus XIIII. anno fiat* schreibt S.: »Non a nativitate numerando, quia sic esset canonibus inimicum, in quibus dicitur, quod ante XX. annos non debet subdiaconus ordinari, set ab eo tempore numerandum est, a quo potest quis fieri clericus, sponsalia contrahere, mortaliter peccare et doli capax esse, post sextum s.(cil.) annum, ut in extrava. Accessit, et ita erit in anno XX.^{o} (subdiaconus) et concordabit canonibus. Et quod non sit a nativitate numerandum, set ab adolescentia, in subiecto capitulo (c. 3) declaratur, ubi dicitur, quod ab adolescentiae accessu usque ad XX.^{m} annum potest fieri subdiaconus . .« (l. c. f. 8 c. 2).

Digitized by Google

nach den Gesetzen das Kind arglistfähig sein könne und seine Übeltaten ihm zur Strafe zugerechnet würden[1]).

Unter den »*anni discretionis*« des c. un. eod. versteht Gratian nach Simon das *7. oder das 12. Lebensjahr*[2]), je nachdem Verlobung oder Eheschließung in Frage steht. Das *7. und die folgenden Lebensjahre sind die »anni discretionis«* den Vertretern jener Anschauung, wonach diejenigen, welche nach dem 7. Lebensjahr sich den Konsens gaben oder auch ein bereits in der Wiege — von den Eltern — geschlossenes Verlöbnis nach dem 7. Lebensjahr bestätigten, fernerhin dies nicht rückgängig machen können. Das fragliche c. un. lassen die Vertreter jener Ansicht nur von solchen gelten, die *nach dem 7. Lebensjahr* ein in der Wiege abgeschlossenes Verlöbnis nicht bestätigten[3]). Simon selbst versteht die »anni discretionis« des c. un. cit. von den *Pubertätsjahren*, wenn er zu c. un. C. XXXI q. 3 ad v. *in eodem fuerint vicio* schreibt: »Scilicet ipsi filii, et in eo casu loquitur, quando *adulti* filii potestatem *nuptiarum* concesserunt parentibus. Nam alias *si essent infra annos discretionis,* non cogerentur sequi voluntatem parentum, set possent ad alias nuptias convolare, ut C. XXX. q. II. Ubi non est«[4]).

---

1) »*Sponsalia.* Quo tempore sponsalia debeant contrahi, in antiquis canonibus non invenitur expressum, set in decretalibus epistolis explanatur, in quibus dicitur, quod a septennio in antea possunt sponsalia contrahi. Ab eo enim tempore, ut leges asserunt, potest esse puer doli capax et illicita, que fecerit, ei inputantur ad penam. Unde in quadam decretali epistola dicitur, que ita incipit: Accessit ad presentiam nostram . . . sibi fuerat desponsata« (l. c. f. 44 c. 2; bei *Hörmann* a. a. O. S. 162 f.).

2) »(U)*bi non est consensus* usque *nisi priusquam venerint ad annos discretionis, consentiant:* Discretionis annos VII. vel XII. accepit« (l. c. f. 44 c. 2).

3) »Quid autem si tunc consentire noluerint? Non tenentur. Nam ut *quidam* asserunt, ante XII. annum quamvis possint consentire ad sponsalia, non talis tamen consensus matrimonium facit. Tunc enim primo consentire possunt in matrimonium, quando ut(er)que est aptus ad officium carnis, ut C. XX. q. 1. c. I. *Alii* vero dicunt, quod si consenserunt post septennium vel etiam sponsalia in cunabilis contracta post VII. annum rata habuerunt, de cetero id retractare non possunt, et quod hic dicitur, de illis duntaxat intelligunt, qui sponsalia in cunabulis contracta post VII. annum rata non habuerunt, ut in extra. Accessit« (l. c. f. 44 c. 2, 44' c. 1). S. bei *Hörmann* a. a. O. S. 163. — Den unmittelbar folgenden Text: »Ad quid ergo fiunt . .« s. bei *Hörmann* ebenda S. 164. Lies jedoch: ». . Ad hoc dici (potest), quod sponsalia ad hoc eos obligant . . et inutile et infirmum per eque infirmum et inutile non viciatur« (l. c. f. 44' c. 1).

4) L. c. f. 45 c. 2. — S. bei *Hörmann* a. a. O. S. 164.

Digitized by Google

Aus der *Dekretsumma Sikards von Cremona* kommt für unseren Zweck hauptsächlich die Stelle über das verlöbnisfähige Alter in Betracht, woraus sich ergibt, daß er unter den *»anni discretionis« des c. un. C. XXX q. 2 das Alter vom vollendeten 7. Lebensjahr an versteht,* während das heiratsfähige, das *gesetzliche* Alter das 12., bzw. das 14. Lebensjahr ist. Der betreffende Passus zu C. XXX q. 2 lautet: »De tempore sponsaliorum, quoniam in canonibus non est determinatum, standum est legibus, que dicunt non nisi conpleto septennio contrahi posse. Parentes ergo eorum post septennium sine consensu eorum contrahere non debent, verum si ante contraxerint, *in fine VII. annorum eorum consensus requirendus est,* sine quo quicquid factum est, irritatur, sicut habes II. q. huius cause c. Ubi. Ibi enim [B 38 deest: Ibi e.] dicitur: »Qui pueris dant puellas in cunabulis et econtra [B 38: econverso], nihil faciunt, nisi uterque puerorum, *postquam pervenerit* [B 38: venerit] *ad annos discretionis,* consentiat, etiam si pater et mater fecerint et voluerint«. Set si consenserint, *cum ad legitimam venerint etatem,* que est XII. annorum in feminis, XIIII. in masculis, [B 39: XIIII. annorum in masculis, XII. annorum in feminis] resilire non debent, [B 39 deest: res. n. d.] set si renuntiaverint et ad alia vota convolaverint, quia matrimonium fuit iniciatum [B 38 addit: de] desponsatione de futuro, agant penitentiam [B 39: agatur penitentia] de fide mentita, ut l. [deest: B 38] Duobus (c. 51 C. XXVII q. 2), nam triennis eis penitentia iniungetur, [B 38: iniũgetur], sicut habes [B 39: habemus] in ultimo c. XXXI. cause« [1]).

Sodann verdient Erwähnung, was S. über die rechtliche Bedeutung der Klosterübergabe von *»Unmündigen* (impuberes) ausführt. Während die einen die Übergabe von Unmündigen ohne irgendwelche Rücksicht auf deren näheres Alter für wirksam, die anderen für wirkungslos ansehen, ist es nach wieder andern von großer Bedeutung, ob die Kinder **vor oder nach ihrem 7. Lebensjahr** dem Kloster übergeben wurden. Die Vertreter dieser Anschauung zerfallen abermals in 2 Gruppen. Die eine Gruppe hält dafür, daß die Übergabe von *noch nicht siebenjährigen Kindern gültig* sei. Die Übergabe von *bereits Siebenjährigen*

1) Cod. Bamb. Can. 38 f. 106', 107; Cod. Bamb. Can. 39 f. 148 c. 2, 148' c. 1. S. bei *Hörmann* a. a. O. S. 169. — Der bei Sikard vorausgehende Text ist mitgeteilt von *Hörmann* S. 168. Lies aber das. Z. 16 v. o.: »Causa ergo contenplative vite necessaria est etas, multo magis et active. Item quo ad paria iudicantur furiosi et infantes respectu consensus . .«

Digitized by Google

sei bei deren Einverständnis verpflichtend, dagegen bei deren Widerspruch unwirksam. Die andere Gruppe, der sich S. selbst anschließt, erklärt die Übergabe *der noch nicht Siebenjährigen für wirkungslos,* die Übergabe der *bereits Siebenjährigen* für bindend, sofern diese ausdrücklich zustimmten. Fehlte die ausdrückliche Zustimmung, dann seien sie im 15. Lebensjahr um ihren Willen zu befragen [1]).

In der *Summa Lipsiensis* sind die allgemeinen Ausführungen zu Causa XX q. 1 der Summa *Simons von Bisiniano* (s. oben S. 576 f.) entnommen, also auch die Konstatierung, daß *man vom 7. Lebensjahr an doli capax sein könne* [2]). Eigentümlich ist nur die Beifügung nach »prima V. capitula loquuntur«: »*Quidam* tamen dicunt illa *de non capacibus doli* debere intelligi« [3]) und die Beifügung nach »quod ab inicio de iure non tenuit«: »*Quidam* tamen dicunt in hoc casu, *si non fuerint doli capaces* et a parentibus oblati fuerint et habitum susceperunt, exire non possunt, ut infra e.(ad.) Q. Quem progenitores (c. 6) et Quicunque« (c. 4) [4]).

---

1) C. XX q. II: »Queritur, si parentes possint vota impuberum irritare . . R.(espondeo):

Quidam

Ingrediuntur. Hii si *adulti* sunt et sue libertatis et sue mentis conpotes, obligantur perpetuo, ut q. III. Propo. (c. 1). Si *inpuberes* et pater vel mater tacite vel tutor consenserit, s.(cil.) silendo per annum et diem, vel expresse, tum suo ingressu tum illorum consensu perpetuo sunt obligati, ut q. II. Pu. (c. 2). Possunt enim votum irritum facere usque ad annum et diem, nisi *maior* interveniat *etas*.

Offeruntur. Hii si *adulti* sunt, obligatio nullius erit momenti, ut q. II. Si (c. 1). Si *inpuberes* et offeruntur ecclesie, XVIII. anno debent inquiri, ut XXVIII. De his (c. 5); si autem monasterio, aiunt quidam, quod rata sit oblatio facta quolibet anno *minoris etatis*, ut q. I. M. (c. 3), secundi, quod nihil agitur in *minori etate*, ut Illud (c. 10) et XX. q. II., tercii, quod *ante VII. an.(num) facta* debeant esse rata, ut Monachum (c. 3), *postea* vero referre, si consenserint vel dissenserint, et consentientes obligari, dissentientes nequaquam, ut q. III. Presens (c. 4) et q. II. Pu., quarti, quod *ante VII.* nihil agatur, *postea* vero si expresse consenserint, obligari, ut Presens et Puella et XXXI. q. III. c. ult., si non expresserint consensum, interrogandos an.(no) XV., ut Illud. Hanc ultimam magis placere mihi fateor.

Intruduntur . .« (Cod. Bamb. Can. 38 f. 97).

— 2) Cod. Lipsien. 986 f. 197 c. 1. — 3) L. c. — 4) L. c. f. 197 c. 1 sq. — In der Glosse zu c. 1 C. XII q. 1 ad v. *distinguantur* (!) lehnt sich die SL an *Simon von Bisiniano* an (s. oben S. 576 [2]) mit folgender Modifizierung: »Hic opponitur: Si infra minores (!) annos erant positi hii, de quibus hic

Digitized by Google

Die einschlägigen Einzelglossen zu Causa XX stammen sämtlich aus der Summa des *Johannes von Faenza* (s. oben S. 563)[1]). Selbständig ist die Glosse zu c. 4 Quicunque ad v. *delegatus:* »Cum proprio consensu. Set queritur, an puer, qui sponte se optulit, cum non habuit tuxores (!) nec parentes, an possit exire. Et dicunt *quidam, si doli capax fuerit, malicia sup(p)let etatem* nec poterit exire, alias potest. *A.(lii)* dicunt, quod *sive fuerit capax doli sive non,* exire poterit«[2]). Desgleichen die Glosse zu c. 15 C. XXII q. 5 ad v. *Pueri ante XIIII. annos:* »Ut Supra IIII. Q. II. Testes (c. 1). *(statim)* i. e. infra diem et annum, ut Supra XX. Q. II. Puella. *Si tamen sit capax doli* et honestum et licitum iuravit, deliquid (!) pater, si revocet«[3]). Dagegen sind die beiden bezüglichen Glossen zu Causa XV wieder aus *Johannes von Faenza* (s. oben S. 563) geschöpft[4]). Den Kommentar zu c. 1 C. XII q. 1 ad v. *Ab adolescentia* übernimmt die SL aus *Simon von Bisiniano* in dieser Formulierung: »*Id est a VII annis, quia eo tempore incipit esse capax doli* et sponsalia potest contrahere, ut in extra Accessit«[5]). Die Glosse zu c. 2 D. LXXVII ad v. *XIIII. annis fiant,* wonach man *nach dem 6. Lebensjahr Kleriker werden, sich verloben,* ***schwer*** *sündigen und arglistfähig sein kann,* stammt gleichfalls fast wörtlich aus *Simon* (s. oben S. 577)[6]). Nach der Glosse zu C. XXX q. 2 pr. verlobt man sich *vom 7. Lebensjahr an, da man dann anfängt, doli capax zu sein*[7]).

Unter dem »*tempus discretionis*« des c. un. C. XXX q. 2 vermutet der Verf. mit Johannes von Faenza (s. oben S. 564) die Zeit *vom 7. Lebensjahr an,* da der Mensch von da an nach *Augustinus* zu sündigen und da man von da an sich zu verloben ver-

---

loquitur, non ergo . . ut infra XX. Q. III. Presens. Item qualiter poterit eis auferri apostolica licentia, s (cil.) nubendi? Non potuit, ut Supra d. XXVIII. De hiis. Et *dicunt quidam,* quod hoc non ad minores . . tenent. Vel de minoribus . . inviti deputantur, ut infra XX. Q. I. Illud. Vel *secundum alios* usque ad XVIII. anñ et tunc requiratur consensus eorum de expetendo coniugio, ut Supra XXVIII. d. De hiis. Vel *de minoribus hoc potest intelligi, qui sunt doli capaces*« (l. c. f. 155 c. 2).

1) L. c. f. 197 c. 2, 197' c. 1 sq., 198 c. 2. — 2) L. c. f. 197 c. 2. — 3) L. c. f. 206' c. 2. — 4) L. c. f. 172 c. 1 sq. — 5) L. c. f. 155 c. 1. — 6) L. c. f. 68' c. 1: »Non connumerandos a nativitate, quia sic obviaret canonibus, in quibus . . ante XX. annum non debet ordinari in subdiaconum . . est numerandus . . subdiaconus et consonabit canonibus . . . subdiaconus.« — 7) »*Sponsalia.* Matrimonium contrahitur inter puberes. Attenditur autem pubertas in masculis in XIIII. anno, in feminis in XII. anno. Sponsalia autem contrahuntur a septennio in antea. Tunc enim incipiunt esse doli capaces. Ante VII. annum nichil agitur, ut in extra. Accessit« (l. c. f. 241 c. 1; bei *Hörmann* a. a. O. S. 177).

Digitized by Google

möge. *Manche* verstehen aber, wie der Verf. gleichfalls in Johanns Nachfolge bemerkt, darunter die Zeit *vom 14. Lebensjahre an*, da man von diesem Alter an (vor Gericht) schwören, Gelübde machen und sich verheiraten könne[1]). Hierzu sei noch erwähnt die Glosse zu c. 5 D. XXVIII ad v. *in XVIII. anno:* »In quo incipiunt plene puberes esse . . . Nota ergo, quod *necessaria est etas* in sacramento faciendo, XXII. Q. V. Parvuli, item in professione[2]) facienda, an velit esse monachus vel non, ut XX. Q. I. Illud, item in protestatione facienda, an velit esse clericus vel non, ut hic, item in matrimonio contrahendo, ut XXX. Q. III. (II) Ubi« (c. un.)[3]).

Wenn es in der Glosse zu c. 96 D. IV de cons. ad v. sue voluntatis *arbiter* heißt: »In annis discretionis constitutus«[4]), so kann man bei Berücksichtigung der sonstigen einschlägigen Verlautbarungen unserer Summa hier unter den *Unterscheidungsjahren nur das Alter vom 7. Lebensjahr an* verstehen[5]).

---

1) »*tempus discretionis*. Quod videtur esse a septennio. Ex tunc enim, ut ait aug̃, potest homo peccare et ex tunc possunt sponsalia contrahi. Vel ut *quidam* dicunt, tempus discretionis hic accipitur a XIII. (!) anno. Ex tunc enim potest quis iurare, ut XXII. Q. V. Parvuli (c. 14), item votum facere, ut XX. Q. II. Puella et Q. I. c. I., item et matrimonium contrahere« (l. c. f. 241 c. 1 sq.). — Den unmittelbar folgenden Text s. bei *Hörmann* S. 178, 179, 181. Lies jedoch (l. c. f. 241 c. 2): »Queri solet, si ante pubertatem aliqui sponsalia contraherunt, si adveniente pubertate possint ab invicem (recedere). Dicunt, quod non possunt sine peccato, non tamen debent prohiberi . . . ut infra XXXII. Q. VIII. (VII) Tantum (c. 27) [S. 178] . . . Melius est, ut dicatur alterum alteri obligari (S. 179) . . Alii dicunt, quod debet separari, quia matrimonium fuit cum prima, licet minus legitimum, quam deberet esse, quia tantum ex una parte« (S. 181).

2) Die Hs hatte ursprünglich »protestione«. Das erste »t« ist nachträglich in »f« verbessert.

3) L. c. f. 20′ c. 1 sq.

4) L. c. f. 286 c. 1.

5) *Huguccio*, um dies gleich hier beizufügen, kommentiert eod.: »Sicut est *discretus*« (Cod. Vat. 2280 f. 363 c. 2; Cod. Bamberg. Can. 40 [P. II. 25] f. 273 c. 2). Die *Glossa ordinaria* wiederholt eod. die Huguccioglosse.

Nebenbei möchte ich bemerken, daß auch die SL *bei der Taufe sieben Sakramente* zählt, indem sie zu c. 1 C. XXX q. 1 ad v. *scitis, quia VII. sunt dona baptismi* schreibt: ». . Nota, quod solet queri, cur mater eius prohibetur duci a patrino, qui tantum tenuit filium *in primo sacramento*, cum adhuc sit filius ire (cf. Eph 2, 3) ante ablutionem baptismi, ut (de) con. d'. III(I.) Firmissime (c. 3). Dicunt *quidam*, quod ratione publice honestatis. Melius est, ut dicatur ratione conmaternitatis Eque enim est conmater mea, si filium meum tantum *in primo sacramento teneam*, ac si *in omnibus* tenerem. Non enim quis debet *in omnibus sacramentis ministrare*, set *singuli in singulis*,

Digitized by Google

Der Verfasser der in Cod. Bambergen. Can. 17 [P. I. 11] f. 75—95 und in Cod. Halen. Ye 52 p. 1 enthaltenen *Dekretsumma* (1179/87)[1]) will das *Septennium als das Alter der Arglistfähigkeit* bezeichnen, wenn er hinsichtlich eines noch *nicht heiratsfähigen* Mädchens unterscheidet, ob es *noch nicht* oder ob es *bereits ein Geistesurteil besitze*[2]).

Wie nicht anders zu erwarten, so liefert auch hinsichtlich unseres Gegenstandes *Huguccio* die weitaus reichlichste Ausbeute.

---

ut de con. d'. IIII. In cathecismo (c. 100). Item si tantum *primum sacramentum* susceperit, potestne cogi ne (!), ut *reliqua* suscipiat? Quod non videtur, cum (non) sit adhuc de ecclesia et nihil (pertineat) ad ecclesiam iudicare de hiis, qui foris sunt, ut II. Q. 1. Multi (c. 18). Dici potest, quod ex quo *unum* suscepit, et ad *alia* debet cogi, ut de con. d'. II. Conperimus (c. 12) . . Item ex collatione salis caret fetore iniquitatis et illesus conservatur, ut de con. IIII. Ex hinc (c. 64). Ergo videtur, quod non sit filius ire, vel si est filius ire nec aliquid agitur ante baptismi abluc(i)onem, ad quid prosunt ei *alia sacramenta? Quidam* dicunt, quod in pendenti est, an prosint vel non. Vel dici potest, quod ad id prosint, ut habilior sit ad gratiam consequendam« (l. c. f. 240' c. 2). Doch fügt der Verf. sofort hinzu: »Item nota, quod *pocius debent dici sacramentalia quam sacramenta*, cum si essent sacramenta novi testamenti, efficerent, quod significarent« (l. c.). Vgl. meine »Siebenzahl der Sakramente« usw., Mainz 1909, S. 6[5], 8[5], 11[6], 14[3], 20[4], 25[2].

Sonst lehrt der Verf. mit *Stephan von Tournai* (s. a. a. O. S. 12), bzw. mit *Johannes von Faenza* (s. a. a. O. S. 18[4]), aber noch bestimmter als diese die *Siebenzahl der Sakramente*, indem er zum dict. Gr. p. c. 39 C. I q. 1 ad v. *necessaria sunt* erklärt: »No.(ta), quod VII. sunt sacramenta, quorum V. sunt necessaria ad salutem, s.(cil.) baptismus, confirmatio, corpus domini, penitentia, unctio, duo voluntaria, ut coniugium et ordines« (Cod. Lips. f. 90 c. 1 sq.).

Wenn dann der Verf. — gleichfalls im Anschluß an die Genannten — fortfährt: »*Inter hec ordines dicuntur esse sacramentum [»ū« ist gleichzeitig korrigiert in »a«] dignitatis*, vel quia a dignoribus personis ecclesie conferuntur vel quia per illos dignitates in ecclesia constituuntur vel quia ad ipsos non nisi digni promoventur, cum ad alia omnes indifferenter admittantur« (l. c. f. 90 c. 2), so haben wir hier einen neuen Beweis für die Unrichtigkeit der *Sohm*schen Behauptung, die *sacramenta dignitatis bedeuteten* (nach Stephan) *die Sakramente der Ordination, der Reparation und der Deposition*. Vgl. meine Abh.: System und Einteilung d. Grat. Dekrets S. 48—51.

1) Vgl. darüber *Wiener S.-B.*, phil.-hist. Kl. 64 S. 134—137, 65 S. 63 bis 76 *(Schulte)*.

2) C. XXXI q. 3: »Si puella *nubilis* sit et non contradicat patri vel etiam taceat, recedere non potest a sponsione patris, quia consensit. Si contradixit sponsioni patris, non astringitur. Si vero *innubilis* fuerit et *animi iudicium nondum habuit*, stare debet placito patris, si tamen non sit turpis persona sponsi. *Si iudicium habuerit*, patri videtur consentire, nisi reclamaverit, honestius tamen adquiscet. Hoc ita si sciente filia aga(n)tur« (bei *Hörmann* a. a. O. S. 182).

Digitized by Google

Zunächst bemerkt er zum dict. Gr. § 3 p. c. 2 C. XV q. 1 ad v. *pupillo:* »*Qui non est capax doli*« [1]), ferner zu c. 3 Firmissime ead. ad v. *parvulis:* »*Non capacibus doli*« [2]) und eod. ad v. *quamdiu capax rationis esse non potest* (eorum etas) unter Berufung auf eine angebliche *Augustinus*stelle: »Id est non est. *Si enim capax esset doli,* non sufficeret sacramentum (baptismi) ad salutem, nisi et in corde contritionem de peccatis haberet. Nam licet sint i.(nfra) *adultam etatem,* tamen *multa peccata committunt pueri iam capaces doli,* ut dicit *aug.*(ustinus) super genesi in illa glosa Pueris grandiusculis« (= c. 1 Comp. I. V. 20) [3]). Sodann zum folgenden dict. Gr. ad v. *Ex eo*: »Argumentatur ex illo verbo, s.(cil.) *quamdiu rationis* etc., et ostendit, qualiter ibi faciat ad propositum suum, s.(cil.) quod ea, que fiunt *a pueris doli non capacibus,* non imputantur. Ex eo enim quod hic dicit baptismum sufficere ad salutem pueris usque ad illud tempus, dat intelligi, quod nichil agat (!) medio tempore, s.(cil.) post baptismum *usque ad capacitatem doli,* eis inputatur, et hoc est *Ex eo* etc. *peccata,* i. e. que alias essent peccata, s.(cil.) in aliis vel in illis, *si essent doli capaces*« [4]).

In welchem Lebensalter die capacitas doli beginnt, gibt H. hier nicht an. Aber zu c. 1 C. XII q. 1 ad v. *ab adolescentia* schreibt er — in *Simons von Bisiniano* (s. oben S. 577), bzw. der *Summa Lipsiensis* (s. oben S. 581) Nachfolge —, abermals auf *Augustinus* Bezug nehmend, ausdrücklich: »Inproprie ponitur, id est a pueritia, id est a principio pueritie, q.(uasi) *ex quo quis incipit esse capax doli, i. e.* **a septennio.** *Ab eo enim tempore puer solet esse capax doli.* Unde *aug̃*: »Septennis etatis pueri et mentiri et verum loqui et confiteri et negare possunt.« Hec glosa aug̃. habetur de con. di. IIII. super illud cap̃. Parvuli (c. 74). Alibi dicit *aug̃.,* quod puerilis etas conmittit furta, mendatia, periuria, licet adulteria conmittere non possit. Hoc habetur in glosa aug̃. XV. q. I. § Ut itaque (dict. Gr. p. c. 2), que sic incipit: Pueris grandiusculis. *Peccant ergo pueri ex tunc* et consentiunt et obligantur. Unde et *sponsalia ex tunc contrahere valent,* ut in extra. Accessit« [5]). Ebenso lehrt er im Kommentar zu C. XX q. 1 pr., *daß man vom 7. Lebensjahr an arglistfähig*

1) Cod. Vat. 2280 f. 207' c. 2. — 2) L. c. f. 208 c. 1. — 3) L. c. — 4) L. c. — 5) L. c. f. 182 c. 1. — Eod. ad v. *inpuberes aut adolescentes* bemerkt H.: »Eosdem intelligo inpuberes et adolescentes, sicut supra adolescentia accipitur pro pueritia« (l. c.).

Digitized by Google

zu sein pflege, außerdem daß *von dieser Altersstufe an auch hinsichtlich des Klostereintritts die Unterscheidungsjahre beginnen*[1]*).*

1) »Hic opus est distinctione, qua diligenter inspecta patebit solutio prime et secunde et tercie questionis. Notandum ergo, quod ille qui ingreditur mo.(nasterium) vel offertur mo.(nasterio), aut est *adultus* aut est *inpubes.* Item aut spontaneus aut coactus et invitus ingreditur vel offertur. Item si est *inpubes,* aut habet patrem vel tutorem aut non et aut *est capax doli vel non,* et si habet patrem vel tutorem, aut eius voluntate ingreditur mo.(nasterium) aut non. *Adultus* ergo si propia voluntate intrat mo., de cetero exire non potest, ut I. e. q. I. Puelle (c. 8) et q. II. c. I. et II. Si invitus et coactus ibi ponitur, exire poterit, ut I. e. q. I. Sicut (c. 9), nisi propter aliquam culpam ibi retrudatur. Tunc enim nunquam exire poterit vel saltem ad tempus, si ad tempus fuit ibi retrusus, ut in prefato c. Sicut et di. L. Si ille (c. 58) et II q. I. Inprimis (c. 7) et XXI. q. II. Placuit (c. 2). Similiter exire poterit, si causa probationis intraverit, ut in extra Ad nostram noveris, Super eo quod (cc. 8, 9 Comp. I III. 27). Non tamen dicitur proprie intrare mo., qui causa probationis illuc vadit. Et hoc de *adultis.* Sequitur de *inpuberibus. Inpubes* ergo si non habet patrem vel tutorem et est **capax doli, qui a septennio solet esse,** idem per omnia quo ad hoc est dicendum de eo, sicut diximus de *adulto.* Si vero *non est capax doli* et intrat mo.(nonasterium) voluntarius, usque ad annum XIIII. non poterit exire, set tunc dabitur ei optio Marcelli pape (c. 10), nisi medio tempore consenserit aperte, ut I. e. q. Illud (c. 10); si invitus, poterit exire, quando volet, usque ad annum XIIII. Si ante non exiverit, tunc dabitur ei optio, nisi medio tempore consenserit aparte. Si vero habet patrem vel tutorem et ab eo vel ab alio cogitur intrare mo., *sive sit capax doli sive non,* et statim potest exire et usque ad annum XIIII., nisi medio tempore consenserit *in discretione,* ut I. e. q. III. Presens (c. 4). Si nec aperte consenserit nec exiverit ante, ei dabitur optio M.(arcelli) pape in XV. an.(no). Actenus consonantia est fere inter omnes magistros in his, que dicta sunt. Set in his duobus menbris, que secuntur, discordant magistri, s.(cil.) si inpubes habet pa.(trem) vel tu.(torem) et eius voluntate et auctoritate intrat mo. volontarius et non coactus, *sive sit capax doli sive non,* non poterit de cetero exire, quod volunt habere (I.) et II. et III. et IIII. et V. cap̄. prime q.(uestionis). Item si preter eius voluntatem vel auctoritatem intrat mo. per se, *sive sit capax doli sive non,* pater vel tutor potest eum extrahere usque ad annum et diem *Mihi* videtur, quod ista duo menbra emendam habent. Non enim credo, quod puer possit esse monacus vel conversus, *antequam sit capax doli.* Sicut enim in matrimonio carnali duo exiguntur ad hoc, ut contrahatur, s.(cil.) ut sciat et consentire possit quis conmisceri (!), ut XXXIII. q. I. c. I., sic in spirituali exigitur unum, s.(cil.) *etas discreta,* s.(cil.) *ut sciat se obligare deo.* Item non credo, quod pater vel tutor possit extrahere puerum, **qui in annis discretionis se obligat deo sponte.** Set illum pone, qui intrat mo., *antequam sit capax doli,* intrat mo. preter voluntatem pa(tris). Collige ergo regulariter, si talis *inpubes, antequam sit capax doli,* intrat mo. preter voluntatem pa.(tris) vel tu.(toris), pater vel tu.(tor) potest eum extrahere usque ad annum et diem, ut I. e. q. II. c. I. et II. Set *si est capax doli,* non revocabitur. Item si voluntate pa.(tris) vel tu.(toris) intrat spontaneus et *est capax doli,* non

Digitized by Google

Mit letzterem Gegenstand beschäftigt sich H. abermals in der Glosse zum pr. Causa XX q. 2, wobei ihm *Augustinus* wiederum als Gewährsmann dient: »Hec questio patet ex premissa di.(stinctione). Nam secundum oppinionem *quorundam* et secundum quod sequentia c. videntur sonare, in potestate parentum est votum filii usque ad annum XII. factum sine eorum consensu in irritum revocare usque ad annum et diem nec peccat filius veniendo contra nec pater, cum iure suo utatur a canone sibi concesso, nisi primo permiserit et postea revocare velit, arg. XXXIII. q. V. Noluit, Manifestum (cc. 16, 11), nec postea filius, si pervenerit ad *adultam etatem,* tenetur illud adimplere, quia semel extincta fuit obligatio. *Mihi* vero non videtur, quod pater possit revocare votum emissum a filio, *ex quo est capax doli. Cum enim ex quo est capax doli,* ***possit se obligare diabolo efficaciter*** *etiam contra voluntatem patris, quare non similiter et deo?* Quia diabolo possit se obligare, probat *augustinus* super genesi contra quosdam asserentes, quod nullus potest obligari diabolo per peccatum ante annum XIIII. Ait enim: Pueris etc. Hec glosa habetur XV. q. I. super illum § Ut itaque (dict. Gr. p. c. 2). Item in epistola ad senatum (!) episcopum: Septennis etatis etc. Et hec glosa habetur de con. di. IIII. super illud c. Parvuli alio (c. 74). Item nunquid non potest contrahere matrimonium carnale quo ad sponsalia sine consensu patris? Sic, arg. XXVII. q. II. § I. Sufficiat (c. 2). Quare ergo non potius spirituale, de quo magis videtur, cum homo non sit in potestate hominis quo ad animam, set tantum quo ad corpus, ut XI. q. III. Nolite ti. (c. 86) et XXXII. q. V. Ita, ne (c. 3). Item ecce filius *minor* vovet, iurat, quod nunquam ducet istam in uxorem, nunquid potest pater eum conpellere, ut veniat contra et ducat eam? Non, arg. XXXI. q. II. § I. et c. I. et II. Item nunquid subiacet preceptis decalogi et prophetarum, ut non peieret? Set reddat domino votum sive iuramentum suum. Nunquid non potest agere penitentiam de peccato suo invito patre? Quod obicitur de uxore, non est simile, quia plus subest et tenetur uxor viro quam filius patri, quod inde patet, s.(cil.) quod uxor tenetur revocare votum, quod fecit de consensu viri, quod nullus dicit (de) filio. Item

---

poterit de cetero exire, ut I. (e.) q. c. II., III., IIII., et V. *Si non est capax doli,* non poterit exire usque ad an.(num) XIIII. vel XII. in femina. Set tunc dabitur ei optio M.(arcelli) pape, ut I. e. q. c. I. et c. Illud (c. 10), nisi in medio tempore consenserit aperte« (l. c. f. 232' c. 2, 233 c. 1).

Digitized by Google

quod dicitur esse hoc permissu(m) patri a canone, non est verum, secundum quod litteram legemus. Dicimus ergo, quod pater non potest revocare votum filii vel filium de monasterio, *ex quo est capax doli.* Set si *ante* intrat mo. vel emittit votum, *quam sit capax doli,* pater potest eum revocare usque ad annum et diem. Idem et tutor. Set si annum et diem dissimulaverit, presumitur consensisse et non poterit eum postea extrahere, ut l. e. q. Puella . . . Revocare dico poterit, dummodo puer *annos infantie vel pueritie* non excesserit. Si enim ante annum et diem vel ante scientiam patris pervenerit ad *annos discretionis* vel secundum *alios* ad *annos pubertatis,* ulterius eum revocare non poterit pater vel tu.(tor) . . . Et no.(ta), quod si pater vel tu.(tor) contradicit ante an.(num) et diem vel statim, cum scit et potest, licet non possit eum statim revocare, quia lites causarum sepe longo tempore extenduntur multis de causis, non fit ei preiudicium, quin possit eum revocare et esse in ea (?) usque ad *etatem discretam vel adultam,* secundum *alios.* Set si interim, dum causa pendet, ille perveniat ad *etatem discretam vel adultam,* statim fit preiudicium patri vel tutori nec audietur postea nec poterit eum extrahere, nisi ille alias possit et velit exire« [1]). Die von den Reifejahren unterschiedenen »anni discretionis« bezeichnen die Altersstufe vom 7. Lebensjahr an.

Weiterhin schreibt H. zu c. 1 ead.: »Secundum *aliorum* oppinionem hoc dicitur in hoc c., s.(cil.) quod si filii *quandocunque* i.(infra) *annos pubertatis* de voluntate parentum intrant mona., de cetero non poterunt exire. Similiter si sine consensu parentum intrant, nisi parentes, cum hoc sciverint, prohibuerint, postea exire non poterunt. Set hanc potestatem, s.(cil.) prohibendi vel filios offerendi non habent parentes nisi usque ad annum XII. in feminis vel XIIII. in masculis et secundum hoc plane potest legi littera. Secundum vero *nostram oppinionem* talis est casus: Si *infra annos pubertatis* filii *capaces doli* et consentientes de consensu parentum intrant mo., de cetero non poterunt exire. Si vero *non sunt doli capaces* et sine voluntate parentum intrant monasteria, si parentes eos non revocant, ex quo sciunt et possunt, de cetero non poterunt exire, si *tempore discretionis* aperte consenserint, vel sive [lies: si non] aperte consenserint, vel [lies: non] poterunt exire usque ad annum XII. vel XIIII. Set tunc dabitur eis optio M.(arcelli) pape et poterunt

1) L. c. f. 233' c. 1.

Digitized by Google

exire et secundum hoc sic legitur littera: *si in qualibet minori etate* filiorum *infra annos pubertatis.* »Quelibet« dico, s.(cil.) vel *capace doli* quantum ad primum menbrum, vel *non capace doli* quantum ad secundum . . . *filiis in utroque sexu,* i. e. masculis et feminis *dolo* (!) *capacibus* et consentientibus. Alias non credo aliquos posse fieri monacos . . . *visam in filiis, non capacibus doli* sponte . . *quandoque penitus non licebit.* Nunquam licebit quantum ad primos, qui *capaces doli* intraverunt, et etiam quantum ad alios, qui *non capaces doli* intraverunt, set postea *in discretione* consenserunt expresse in conversionem. Si vero postea non consenserunt, sic exponetur quantum ad eos, quando non licebit usque ad annum XII. vel XIIII., set tunc dabitur eis optio« [1]). Auch hier ist die *Unterscheidungszeit das Alter vom 7. Lebensjahr an.*

Zu c. 2 ead. bemerkt H.: »Plana est littera secundum *illorum* oppinionem, qui dicunt patrem posse revocare filium etiam *capacem doli* usque ad *an.*(nos) *pubertatis.* Secundum vero *nostram* oppinionem loquitur de puella *non capace doli . . . ante an.*(nos) *XII.*, ita quod *in etate non capace doli . . . nec ipsa* puella mutare poterit, i. e. non poterit exire usque ad an. XII. Set tunc dabitur ei optio et poterit exire, ut S. e. q. I. Illud, nisi medio tempore consenserit, ex quo fuit *capax doli. in fortiori etate,* i. e. in *discreta vel adulta*« [2]); zu c. 4 ead. ad v. *Oportet infantes:* »*Sive capaces doli sive non*« [3]); zu c. 1 q. 3 ead. ad v. *proprio arbitrio et voluntate susceptum:* »Non determinatur quando, ergo *in quacunque etate* susceptum, dum modo abscit [lies: adsit] *discretio,* deseri non potest, quia quod prius erat voluntarium, postea factum est necessarium, arg. XVII. q. I. c. I.« [4]).

Aus den Glossen zu C. XX q. 1 sind außer den bereits mitgeteilten noch folgende Stellen hier einschlägig. H. erläutert zu c. 1 ead. ad v. *Firma:* »In eo casu intelligitur hoc c., cum *puer nondum capax doli* intravit mo.(nasterium) sive invitus sive voluit sive per se sive auctoritate pa.(tris) vel tu.(toris) et medio tempore *post discretionem* nec exivit nec aperte consensit. Potest intelligi et de eo *puero, qui iam erat doli capax,* set invitus fuit ibi positus a patre vel alio et postea nec exivit nec consensum expresse adhibuit . . . *solet.* In quibusdam enim quandoque *malitia supplet etatem* et ante hoc tempus ad predicta

1) L. c. f. 233' c. 1 sq. — 2) L. c. f. 233' c. 2. — 3) L. c. — 4) L. c.

Digitized by Google

recipiuntur (!) ydonei, ut in extra. gregorii Manifestum (= c. 3 Comp. I IV. 2). Ier.(onimus) etiam refert, quod quidam puer novennis ingravidavit nutricem suam« [1]); zum dict. Gr. p. c. 1 ad v. *pueritie:* »Id est infantie, vel *pueritie* proprie, si per coactionem facta fuerit professio . . . *offertur:* In *etate capace doli«* [2]*);* zu c. 2 ad v. *Addidistis:* »Hec quatuor sequentia intelliguntur de *pueris doli capacibus* et consentientibus et cum voluntate parentum oblatis . . . *infantie,* i. e. pueritie. Nam infans dicitur usque ad septennium, ut C. de iure deli. Si infanti (C. 6, 30, 18). *filiis* volentibus et *doli capacibus,* alias nichil agitur . .« [3]); zu c. 3 ad v. *paterna devotio:* »Id est oblatio devote a patre facta cum propria professione, si est *inpubes et capax doli. propria professio:* Tantum, s.(cil.) sine paterna devotione, si *adultus* est. Idem credo, etsi *minor* est et *doli capax.* Set narrat, sicut sepe contingit, de *pueris. quicquid horum* duorum, i. e. utrumlibet horum duorum, s.(cil.) quod interveniat paterna devotio et professio propria in *pueris doli capacibus* vel tantum propria confessio in *adultis«* [4]*);* zu c. 4 ad v. *Quicunque:* »S.(cil.) *capax doli,* id est consentiens parentibus, s.(cil.) patre, matre, avo vel aliis eum in potestate habentibus et non aliis . . *abla(*cta*)tum,* i. e. a lacte infantie. Tres enim sunt ablactationes. Prima est a lacte mamille, que fit tertio anno, secunda est a lacte infantie, que fit VII., tertia, que fit a lacte pueritie, et fit XII. anno. Si ergo intelligatur de secunda vel tertia ablactatione, probat propositum [5]). Set et de prima secundum *quosdam* intellectum facit ad propositum, quia, ut dicunt, *iam erat capax doli.* Si vero *non erat capax doli,* non probat premissum, quia subsequenti consensu Samuelis oblatio fuit rata et non quia mater eum abstulerat (!).

---

1) L. c. f. 233 c. 1. — Nach Johannes Teutonikus (C. XX q. 1 pr. ad v. *Quod intra annos*) steht dieser Bericht in den *Dialogen Gregors d. G.* Indessen fand ich auch dort nichts davon.

2) L. c.

3) L. c. — S. oben S. 577 [Simon v. Bisiniano].

4) L. c. — H. fährt fort: »Ex hoc c. sunpserunt *quidam* fomitem errandi, ut dicerent infantem etiam unius diei esse monacum, si offeratur a patre. Set qualiter sine consensu obligatur quis ad aliquid, quod est in sola voluntate et res voti et non precepti, ut XXXII. q. I. Integritas (c. 13)? Nunquid matrimonium et carnale, nedum spirituale potest contrahi sine consensu? Non, arg. XXX. q. II. Ubi (c. un.) et XXXI. q. II. § I. et c. I et II.« (l. c.).

5) Bis hierher ist die Stelle abgedruckt bei *Ghellinck,* Le mouvement théologique du XII[e] siècle, Paris 1914, p. 338.

Digitized by Google

Set dicet quis: Ecce infans baptizatur a parente vel parentibus, nonne postea *factus capax* tenetur servare baptismum, velit nolit? Non est simile . .« [1]); zu c. 6 ad v. *Quem:* »*Doli capacem* et consentientem« [2]); zum dict. Gr. p. c. 7 ad v. *paterna professio:* »Et in propria professione *in etate doli capace*« [3]); zu c. 8 ad v. *Puelle:* »Hoc c. de *adultis* intelligitur et eque competenter de *inpuberibus doli capacibus*« [4]); zum dict. Gr. p. c. 8 ad v. *nubilis:* »Idem etsi *innubilis,* set *capax doli* . . . *Sic* de *inpuberibus* et *adultis.* Similiter etiam potest intelligi de *inpuberibus* et *doli capacibus*« [5]); zu c. 10 ad v. *minori* (etate): »*Non capaci doli,* vel etiam *capace,* si coacti fuerint et postea non exierint nec aperte consenserint« [6]).

An all diesen Stellen geht H. von der Voraussetzung aus, daß regelmäßig das arglistfähige Alter von 7 Jahren auch als Unterscheidungsalter hinsichtlich der Profeßfähigkeit zu gelten hat.

Im Kommentar zu C. XXX q. 2 lehrt H. bei Besprechung der *Sponsalienfähigkeit,* daß *infantes* im technischen Sinn, die *nicht unterscheiden* oder einwilligen können, sich nicht zu verloben vermögen, weil ein Verlöbnis ohne Einwilligung nicht zustande komme. Da zum Verlöbnis nur die beiderseitige Einwilligung erfordert werde, so könnten solche, die einzuwilligen und zu unterscheiden vermöchten, sich auch verloben. *Regelmäßig sei der Mensch vom 7. Jahre an arglist-, einwilligungs- und urteilsfähig* und deshalb sei das *7. Jahr* als das gesetzliche Alter der Verlöbnisfähigkeit festgesetzt worden. *Wer aber nachweislich schon vor dem gesetzlichen Termin arglistfähig sei,* der könne schon vorher sich verloben, wie desgleichen derjenige sich nicht verloben könne, der *trotz Erreichung des gesetzlichen Alters noch nicht arglistfähig sei* [7]). Dagegen ist als gesetzliches

---

1) L. c. f. 233 c. 1. — 2) L. c. — 3) L. c. — 4) L. c. — 5) L. c.

6) L. c. f. 233 c. 2. — Zu c. 1 C. XII q. 1 ad v. *deputentur monasteriis* erklärt H.: ». . Potest etiam hoc cap̄ intelligi in eodem casu cum illo c. infra XX. q. I. Illud (c. 10). Ecce aliqui *antequam sint capaces doli,* intrant monasterium voluntarii. Et si habent parentes . .« (l. c. f. 182 c. 1).

7) »Hic intitulatur secunda questio, s.(cil.) utrum sponsalia contrahantur inter infantes. Ad hoc breviter dico, quod si nomen infantis proprie tenetur, nec [V: non] contrahuntur nec contrahi possunt. Infantes enim dicuntur a principio sue nativitatis usque ad septennium, s.(cil.) qui *discernere* vel *consentire* non possunt, et ideo sponsalia contrahere non valent, quia sine consensu non contrahuntur, ut ff. de sponsalibus In sponsalibus, Sponsalia (D. 23, 1, 7, 11). Notandum, quod in sponsalibus contrahendis unum solum exigitur, s.(cil.) consensus utriusque. Ex quo enim possunt *consentire* et *dis-*

Digitized by Google

Alter der *Heiratsfähigkeit* das 12., bzw. 14. Lebensjahr bestimmt, **weil** die Voraussetzung der Ehe nicht bloß die Konsens-, sondern **auch** die Beischlafsfähigkeit bildet. Doch kann sich schon früher **verheiraten**, *bei wem die Bosheit das Alter ersetzt,* während **andererseits** *der noch nicht Arglistfähige,* wenn auch geschlechts**reif**, wegen mangelnden Konsensfähigkeit von der Heirat ausgeschlossen ist[1]).

---

cernere, possunt et sponsalia contrahere et non ante, et si ante contracta fuerint, non valent. Set quia **frequentius a septimo anno homo solet esse capax doli,** *consentire et intelligere*, — unde *aug.*(ustinus): Septennis etatis pueri et mentiri et verum dicere et confiteri et negare iam possunt [s. oben S. 22] —, ideo *septennium* est terminus prefixus ad *sponsalia contrahenda*, s.(cil.) ut ab eo tempore contracta valeant et non ante, ut in extra Litteras Accessit ad presentiam (cc. 5, 6 Comp. I IV. 2) et ff. de sponsalibus In sponsalibus contrahendis (l. 14). Et tamen *et ante possunt contrahi, si ante sunt capaces doli,* et *quandoque nec tunc possunt contrahi, si illi nec tunc sunt capaces doli.* Set tamen *septennium* est tempus prefixum [M: prefixus] ad ea, **quia ex tunc solet homo esse capax doli** et non ante. Si ergo ante septennium contrahuntur, nullius momenti reputantur, nisi probetur in contrarium, s.(cil.) quod *ante erant capaces doli* et poterant et non poterant *consentire*« (Clm. 10247 f. 242′ c. 2; Cv. f. 272 c. 1). S. bei *Hörmann* a. a. O. S. 198.

1) »In matrimo*nio* vero *contrahendo* duo exiguntur, s.(cil.) ut possint *consentire* et possint conmisceri, arg. XX. Q. I. c. I. et XXXII. Q. VII. Tantum (c. 27) et XXXIII. Q. I. c. I., et si alterum desit, non contrahitur matrimonium. Unde quia *minores XII. annis* et castrati et frigidi possunt consentire, set non conmisceri, non possunt matrimonium contrahere. Furiosi vero et *adulti nondum capaces doli non possunt consentire,* licent possint conmisceri, et ideo non possunt contrahere matrimonium. Ille ergo consensus, qui fit ante *adultam etatem,* non facit matrimonium, licet faciat sponsalia. Tunc enim primo possunt consentire in matrimonium, quando uterque incipit esse aptus ad officium carnis, quod fit in anno XIIII. quo ad masculos, in XII. quo ad feminas. Ad hoc enim officium maturiora sunt vota femine quam viri, ut in lege continetur, ut (l) causam reddere, quare hoc fit, fisicorum est. Et iste terminus prefixus est matrimonio contrahendo sicut et septennium sponsalibus, quia regulariter et solito cursu nature tunc femina et tunc vir solet esse aptus officio carnali, et tamen potest esse, quod nec tunc est aptus, et potest esse, quod etiam ante est aptus. In quibusdam enim *malitia supplet etatem* et ad tale officium ante tale tempus repperiuntur ydonei, ut in extra. gregorii Manifestum. Set de conmuni consuetudine est, ut tunc sint ydonei et non ante. Si ergo aliqui ante contrahunt, presumitur non esse matrimonium, nisi per aliquid constet, quod ante erant ydonei, puta ante conmixti sunt sponte. Si vero tunc vel post contrahunt, semper presumitur esse matrimonium, nisi probetur in contrarium, s.(cil.) quod non poterant tunc consentire vel conmisceri . . . *quorum* etc., i. e. minores VII. annis vel *nondum capaces doli*« (Clm. f. 242′ c. 2, 243 c. 1; Cv. f. 271 c. 1 sq.). S. *Hörmann* a. a. O. S. 198 f.

Digitized by Google

Entsprechend dieser Verschiedenheit des Verlöbnis- und des Heiratsalters gibt es auch nach H. eine *doppelte Unterscheidungszeit, das Alter von 7 Jahren*, von dem an man einwilligen, verstehen, *sündigen* und unterscheiden kann, und das *volle Unterscheidungsalter*, das Pubertätsalter von 14 bzw. 12 Jahren, von dem an man seinen Konsens nicht bloß zum Verlöbnis, sondern auch zur Ehe geben kann. Darüber schreibt H. zu c. un. C. XXX q. 2 ad v. *ad tempus discretionis:* »Id est septennii. Ex tunc consentire possunt et intelligere et peccare et discernere, ut dicit *aug.*(ustinus) in illa glosa Septennis etc., que habetur de con. di. IIII. Parvuli (c. 74) et in illa alia Pueris etc., que habetur XV. Q. I. Firmissime (c. 3). Licite ergo ex tunc contrahuntur sponsalia, quia ex tunc intelligunt [V: intelliguntur], quid agunt [M: agant], ut ff. de sponsalibus In sponsalibus. Vel *ad tempus discretionis* plene, i. e. ad pubertatem, ubi iam plene possunt discernere, s.(cil.) ad annum XII. quantum ad puellam vel XIIII. quantum ad puerum. Ex tunc enim possunt consentire non tantum in sponsalia, set etiam in matrimonium« [1]).

Ausdrücklich erklärt H. das *7. Lebensjahr* abermals als die *Unterscheidungszeit* für das selbständige Verlöbnis und für den selbständigen Klostereintritt bei Behandlung der Frage, betr. die Notwendigkeit der elterlichen Einwilligung zum Verlöbnis der Kinder. Hierüber bemerkt H. zum dict. Gr. p. c. un. C. XXXI q. 3 ad v. *consensu illorum:* ». . Set queritur, utrum filii teneantur exigere in sponsalibus consensum parentum. Et quidem honestum est, ut exigant, et hoc persuadetur et consulitur eis ab ambrosio, non solum *minoribus,* set etiam *maioribus,* ut paternum consensum exquirant et electionem mariti parentibus deferant, ut XXXII. Q. II. § Cum ergo (dict. Gr. p. c. 12), set non est necessarium, arg. XXVII. Q. II. § I. Sufficiat (c. 2). Unde quamvis sint [M: sit] infra *adultam* etatem et contraxerint sponsalia sine consensu parentum, non tamen credo, quod parentes possint ea [V: eam] revocare, *dum modo sint contracta post septennium,* s.(cil.) *post tempus discretionis.* Idem dico, si monasterium intraverint sine consensu parentum *post septennium*« [2]). Allgemein bemerkt H., daß *hinsichtlich der Unterscheidung Kinder bis zum 7. Jahr* unmündig heißen [3]).

---

1) Clm. f. 243 c. 1; Cv. f. 272 c. 2. — 2) Clm. f. 249 c. 2, 249' c. 1; Cv. f. 278' c. 1. — 3) c. 1 C. XXVII q. 1 ad v *qualibet:* »Id est quamvis in minoribus annis. i. e. infra XXV. annum, in adolescentia tamen, que durat ab anno XII. vel

Digitized by Google

Als *sündefähig* bezeichnet H. die *Siebenjährigen* wieder in der Glosse zu c. 3 C. XX q. 3 ad v. *Proclivus* autem cursus est ad voluptatem: *A septennio* et maxime ab adolescentia, ut XII. q. I. c. I., nisi quis dicat, quod ibi adolescentia accipitur pro pueritia« [1]); desgleichen als unterscheidungs- bzw. sündefähig in der Glosse zu dem wiederholt von ihm zitierten c. 74 D. IV de cons. ad v. *nesciunt loqui:* »Id est non possunt. Si autem loqui possunt et *intelligunt, quid agant, quod solet esse, postquam septennes sunt,* ipsi pro se respondere debent. Unde *aug.*(ustinus) in epistola . . . respondent« [2]). Eines *Meineids fähig* sind Kinder nach H. wenn sie *arglistfähig* sind, und dies sind sie gemäß der Glosse zu c. 14 C. XXII q. 5, wenn sie *im erwachsenen und Unterscheidungsalter* stehen [3]).

Auf die Bedeutung der capacitas doli im allgemeinen weist H. abermals hin, wenn er zu c. 3 C. XXI q. 5 ad v. *nec etatem nec sexum* glossiert: »Ecce in hoc casu nec sexui nec etati parcitur, set intellige *capaci doli.* Secus enim esset de *puero non capace doli,* quem excipit ad cohercionem censura, ut de con. di. IIII. Eos quos« (c. 118) [4]).

Die *Unterscheidungsjahre* werden von H. wiederholt auch erwähnt bei Erörterung der Frage, *ob den kleinen Kindern bei der Taufe die* (theologischen) *Tugenden verliehen werden.* Bei Beantwortung der Frage führt H. zuerst die *dafür* sprechenden Gründe an [5]). Der erste *Gegen*grund lautet: Das Kind glaube

---

XIIII. usque ad annum XXV. vel XXVIII. [V: XXVIIII]. *Dicuntur enim minores anni* [deest: M] *quantum ad discretionem usque ad septennium* et quantum ad matrimonium usque ad XII. in feminis vel usque ad XIIII. in masculis, item quantum ad tutelam vel factionem testamenti usque ad XIIII., ut II. Q. VI. Diffinitiva (dict. Gr. § 2 p. c. 41), item quantum ad restitutionem usque ad XXV. annum [deest: M] . .« (Clm f. 227' c. 1; Cv. f. 256' c. 1).

1) Cv. f. 233' c. 2.

2) Cv. f. 361' c. 2; Cod. Bamberg. Can. 40 [P. II. 25] f. 271' c. 2.

3) c. 14 cit. ad v. etate *rationabili:* »Id est adulta et discretionem habentem (!). Si enim cum quis iurat, non est doli capax, non ei inputatur periurium sicut nec furioso. *periurat:* ex quo intelligit, quid agat« (Cv. f. 242' c. 2).

4) Cv. f. 236 c. 2.

5) c. 76 D. IV de cons. ad v. *recipiendo:* »Ex hoc c. habetur, quod [V: quod hab.] in baptismo virtutes parvulis non conferuntur. Queritur ergo generaliter, utrum virtutes conferantur parvulis in baptismo. Quod videtur. Inquit [V: inquid] enim (Ps.-)ieronimus: *Fides, que fideles facit, in aquis baptismi datur vel nutritur, quia non habenti aliquando confertur et iam habenti,*

Digitized by Google

nicht und könne nicht glauben, hoffe nicht und könne nicht hoffen, liebe nicht und könne nicht lieben *vor den Jahren der Unterscheidung*, also habe es weder Glauben noch Hoffnung noch Liebe [1]). Zur Entkräftung der Gegengründe wird nach H. u. a. vorgebracht: Wenn auch das Kind nicht zum Glauben oder zum Lieben bewegt werde *bis zu den Unterscheidungsjahren*, so heiße doch der Glaube bei ihm nicht tot und die Liebe nicht müßig, wie auch das Junge eines Tieres nicht blind genannt werde, obgleich es bis zur regelrechten Sehenszeit nicht sehe [2]). H. selbst entscheidet sich dahin, daß die Kinder *vor den Unter-*

---

ut plenius habeatur. Ergo fides in ba. [V: ha.] datur et loquitur de fide virtute. Cum ergo una [deest: V] virtus non habeatur sine aliis, constat virtutes in baptismo conferri. Item si virtutes non conferuntur par.(vulis) in [V: pari ratione] ba.(ptismo), ergo si post baptismum statim decedant, nudi et sine caritatis indumento decedunt. Quomodo ergo intrabunt ad celeste convivium [B: convium]? Inmo eicientur, si sine caritate erunt, iuxta illud: *Amice, quomodo huc intra. non habens vestes nup.?* (Mt 22, 12), i. e. caritatem [B deest: i. e. car.]. Item si virtutes non conferuntur par.(vulis) in ba. [V: pari ratione bap.], ergo cum originale [V: omne o.] p.(eccatum) sit eis dimissum, *cum pervenerint ad adultam etatem*, si non bene operantur [B: operāt] vel virtutes non habuerint, non est eis inputandum. Item hec causa, quare mutatio circumcisionis sit facta in baptismum, solet assignari, quia etsi [B: si] per circumcisionem peccata dimittebantur, non tamen virtutes conferebantur, per baptismum vero non solum di.(mittuntur) p.(eccata), set etiam virtutes conferuntur« (Cv. f. 361' c. 2; Cod. Bamberg. Can. 40 f. 272 c. 1). — Die Ps.-Hier.stelle hat bereits *P. Lomb.* (Sent. l. 4 d. 4 c. 5).

1) »Econtra parvulus non credit nec credere [V addit: non] potest, nec sperat nec sperare potest, nec diligit nec diligere potest *ante annos discretionis.* Ergo non habet fidem vel spem vel caritatem. Item puer non habet opera. Ergo si habet fidem [V: fides], illa est mortua. Fides enim sine operibus mortua est (cf. Jak 2, 26). Similiter si habet caritatem, cum ex ea non diligat [V: diligit] nec diligere possit, ergo caritas in eo est [V: est in eo] otiosa contra illud: Caritas non est otiosa [B deest: contra — otiosa (Homöoteleuton [!])]. Item auctoritas: *Facit nos deus sine nobis, set non iustificat nos sine nobis* [cf. *Augustin.* Serm. 169, 13, *Migne* P. L. 38, 923], i. e. nobis non volentibus. Set puer non vult iustificari sive habere virtutes, ergo non habet [B: sunt] virtutes« (ll. cc.).

2) »Ad hoc dicunt *quidam*, quod pueri cum baptizantur, accipiunt [B: accipiuntur] omnes virtutes in habitu et non in usu, i. e. exercitio [B: exercisio]. Et sic pueri habent virtutes in munere, non in usu, in habitu, non in opere. Licet ergo puer non moveatur ad credendum [V: reddendum] vel diligendum *usque ad annos discretionis*, non tamen dicitur fides in eo esse mortua vel ca.(ritas) otiosa, sicut etiam catulus non dicitur cecus, etsi non videat usque ad legitimum [V: legiptimum] tempus videndi. Argumentis [V: argumenta] etiam instant in hoc simili: Puer non *discernit* nec *discernere potest* ante certum tempus, ergo non [V: non ergo] habet *rationem*« (ll. cc.). — Cf. *P. Lomb.* l. c. c. 7.

Digitized by Google

scheidungsjahren keine Tugend haben[1]). Den Einwand: Wenn den Kindern bei der Taufe die Tugenden nicht verliehen würden, so sei es ihnen nicht zur Last zu legen, wenn sie nach Erreichung der *Unterscheidungsjahre* nicht gut wirkten oder die Tugenden nicht hätten, glaubt H. beseitigen zu können mit der Bemerkung, entweder werde Gott, wenn die Kinder im Stand der Unschuld verbleiben, ihnen *dann* die Tugenden eingießen, oder wenn die Kinder ihre Unschuld verlieren, so werde ihre Gleichgültigkeit ihnen zugerechnet und sie zu Schuldigen machen[2]).

Was versteht H. hier unter den *Unterscheidungsjahren,* die er auch hier der *adulta aetas* gleichsetzt? Es ist sicher, daß nach H. in diesem Zusammenhang, wo es sich um den Zeitpunkt der Tugendeneingießung in die Seele des Täuflings — nach H.'s falscher Auffassung —, bzw. um das zur Übung der theo-

---

1) »*Nos vero dicimus*, quod pueri nullam habent virtutem *ante annos discretionis* . . [Fortsetzung s. *Katholik* 1910 I S. 309[1]] . . baptizato« (ll. cc.). — H. fährt fort: »Set nunquid intrabunt ad vitam vel celeste convivium sine caritate? Non. Statim enim anime talium, ex quo separantur a carne, induuntur virtutibus et eis conferuntur omnes virtutes. Deus namque inspirat et creat eas in ipsis animabus. Que virtutes primo non erant eis necessarie, cum non possent eis uti, et ideo eis ante non conferuntur. *Quidam* tamen dicunt, quod tales non videbunt faciem dei, set nec erunt in pena nec dicentur carere visione dei, que est maior pena. Illi enim propie dicuntur carere visione dei, qui cum potuerint [B: potuerunt] eam [B addit: non] habere, noluerunt vel demeruerunt habere [V deest: noluerunt — habere (Homöoteleuton [!])]. Quod dicit (Ps.-)ieronimus, sic intelligitur: *Fides, que fi.*(deles) etc., i. e. qua quis [V: vis] iustificatur, *aliquando in aquis baptismi datur*, i. e. efficitur virtus, ut cum aliquis ficte accedit, set in ipso baptismo conpungitur. *vel nutritur*, i. e. augetur quoad effectum. Unde subditur i. e. *non habenti*, i. e. qui prius non habebat fidem virtutem« (Cv. f. 361[1] c. 2, 362 c. 1; Cb. f. 272 c. 1).

2) »Quod dicitur eis non inputari, *cum venerint ad annos discretionis*, si non habuerint [B: habuerit] virtutes vel si non bene operentur, *dicimus*, quod si cum pervenerint ad illud tempus, permanebunt [B: deest: non bene — per(manebunt)] in statu innocentie, deus inspirabit eis virtutes, si autem permanere noluerint vel contenpserint, contenptus ille eis inputabitur et eos reos constituet« (Cv. f. 362 c. 1; Cb. f. 272 c. 1). Zur Behebung des letzten Gegengrundes fährt H. fort: »Ratio, que datur de mutatione [B: mutationem] circumcisionis in baptismum, magistralis est [V: magistrale], non est autentica. Que sit vera causa vel ratio illius mutationis, distinctum est S. e. di. Quod apud« (c. 5) [ll. cc.]. — Zum Schluß schreibt H.: »Qui vero dicunt pueros habere virtutes, dicunt pueros dici fideles, quia fidem habent habitu, non [V: in] usu, i. e. non exercitio [B: exercisio]. Et sic de aliis virtutibus isti sic intelligunt, quod hic dicitur *fides illa que* etc., non tacit fidelem usus et exercitio« [B: exercisio] (Cv. f. 362 c. 1; Cb. f. 272 c. 1 sq.).

Digitized by Google

logischen Tugenden fähige Alter handelt, die *Unterscheidungsjahre gleichfalls das Lebensalter vom 7. Jahre an sind.* Die Richtigkeit meiner Auffassung wird dadurch bestätigt, daß H. im Kommentar zum unmittelbar folgenden Kapitel[1]) als Leistung

1) c. 77 D. IV de cons. ad v. *non itidem*: »Id est non tantumdem *valet*, i. e. presumitur non tantum valere quo ad remissionem pec.(catorum). *Ex quo enim adultus est et discretus et respondere potest* et non respondet [V: respondent], presumitur ficte et non vero animo et puro ad baptisma accedere . .« (Cv. f. 362 c. 1; Cb. f. 272 c. 2). — Die nämliche Bedeutung hat der Ausdruck »adultus et discretus« (= arglistfähig) z. B. in Huguccios Glosse zu c. 1 C. XVII q. 1 ad v. *Sunt quedam:* »Ut fides, spes, caritas, abrenuntiare diabolo et ponpis eius et ut generaliter dicam omnia ea, sine quibus *adultus et discretus* salvari non potest, ut sunt precepta evangelica et moralia precepta ve.(teris) t.(estamenti) . .« (Cv. f. 225′ c. 1); ebenso zu C. XXVII q. 1 pr.: ». . Generale (votum) est de his, ad que generaliter omnes *adulti et discreti* tenentur, etiam si non promittant, ut de diligendo deum et de habendo fidem et caritatem etc., sine quibus non est salus, et de abrenuntiando diabolo et ponpis eius . .« (Clm. f. 227 c 2; Cv. f. 256 c. 2); ferner zu c. 83 D. IV de cons. ad v. *pro certo verum est:* »S.(cil.) quod non est illud verum baptisma, si baptizans aliquam de tribus personis subticet, et hoc probat [V addit: a sba] a simili per suscipientem baptisma, quia si ipse suscipiens *adultus et discretus* aliquam de tribus personis neget et eam non confiteatur corde, vacuum est tale misterium, quia per illud remissionem non consequitur peccatorum, et sic abhinc loquitur de *adulto et discreto* suscipiente et confitente fidem suam« (Cv. f. 362′ c. 2; Cb. f. 272′ c. 2); ferner zu 97 ead. ad v. *penitentiam:* »S.(cil.) interiorem, dolent et conpunguntur interius. Nisi enim *adulti et discreti* doleant et peniteant interius preteritorum malorum, verum baptismum accipere non possunt quo ad remissionem peccatorum, ut XXIII. q. VII. Quemadmodum (c. 4). *Adulti* dico, quia *pueri* et furiosi non tenentur ad hoc, *pueri propter infirmitatem etatis,* furiosi, quia non discernunt nec intelligunt, que agunt, et ideo eis [deest: V) non inputatur. Quibus credimus omnia peccata dimitti in baptismo sicut et [V: in] *pueris.* Licet [V: Liceat] enim non peniteant nec penitere possint, non tamen penitere contenpnunt sicut nec *pueri,* qui quamvis non credant, non tamen eis obicem contrarie voluntatis opponunt, ut i.(nfra) e. d. Queris« (c. 129) [Cv. f. 363′ c. 1; Cb. f. 273 c. 2); ebenso zu c. 134 ead. ad v. *tantum originali:* ». . Solet queri, an in baptismo vel per baptismum peccata dimittantur cuilibet, s.(cil.) *parvulo* et *adulto.* Et videtur, quod sic, ut hic . . . Econtra ostendit augustinus . . . Item *adultus et discretus* accedens ad bap. aut ficte aut ex caritate accedit: si ficte, non dimittitur ei p.(eccatum), ut S. e. di. Tunc, Omnis qui (cc. 42, 96); si [V: quod si] ex caritate vel cum caritate, non est in eo mor.(tale) p.(eccatum) . . . *Nos vero dicimus,* quod *pueris* dimittuntur in baptismo peccata orig. virtute ipsius sacramenti . . . *Adultus et discretus* si ficte accedit et duret fictio, nulla ei in baptismo dimittuntur peccata, nec orig. nec actualia. Set cum fictio de corde recesserit, tunc dimittuntur ei pec. non per bap., set per caritatem . .« (Cv. f. 366 c. 1 sq.; Cb. f. 275′ c. 2). (»Nos vero dicimus« beweist, daß *Schulte* unzutreffend behauptet (Quelleng. 1, 160), Hug. sage nicht »nos«, sondern stets »ego«.)

Digitized by Google

eines »*adultus et discretus*« das bezeichnet, was er kurz zuvor (zu c. 74) im Anschluß an *Augustinus* als Leistung eines *Siebenjährigen* ausdrücklich erklärte[1]).

Was den *Sprachgebrauch der damaligen Päpste* angeht, so betrachtet Klemens III. (1187—1191) als »anni discretionis« hinsichtlich der Eheschließung das 14. bzw. 12. Lebensjahr[2]) — nach Huguccio die Zeit der discretio plena (s. oben S. 592). Eben diese Lebensjahre kommen nach Klemens III. und nach Cölestin III. (1191—1198) im Gegensatz zu Huguccio als »anni discretionis«, bzw. als »aetas discretionis«, »aetas consentiendi« auch hinsichtlich der Ordensprofeß in Betracht[3]).

Wenn wir uns zur Besprechung der einschlägigen Anschauungen der *Dekretalisten* wenden, so lehrt *Bernhard von Pavia* in seiner *Summa de matrimonio,* daß die *Zeit der Unterscheidung nach dem 7. Lebensjahr beginnt* und daß man deshalb nach dem 7. Lebensjahr *sich verloben* kann, während die *Heirat* und die *Ablegung der Ordensgelübde* die *aetas adulta* von 12 bzw. 14 Jahren zur Voraussetzung hat[4]). Der gleichen Auffassung verleiht Bernhard Ausdruck in der späteren *Summa decretalium,* nur daß er hier beifügt, die Unterscheidungszeit sei sowohl beim weiblichen wie beim männlichen Geschlecht nach dem 7. Lebensjahr gegeben[5]). Und was die Ordensprozeß betrifft, führt er aus, daß Nichtgeschlechtsreife nur mit Ermächtigung ihrer Eltern oder Vormünder ins Kloster gehen könnten, andernfalls könnten diese den Klostereintritt irritieren. Dagegen könnten Eltern ihre nichtgeschlechtsreifen Kinder dem Kloster übergeben und die Übergabe sei gültig, wenn sie mit Zustimmung eines *arglistfähigen* Kindes

---

1) S. oben S. 593.

2) c. un. Comp. II IV. 2 = c. 12 X IV. 2 (*Jaffé*[2] n. 16614). — Auch in dem Schreiben des Bischofs Aloisius von Arras an Papst Lucius II. aus dem Jahr 1144/45 bedeuten die »annis discretionis« die Jahre der Geschlechtsreife (». . quinetiam *postea quam ad annos discretionis venit,* eam (scil. puellam) multoties visitatis parentibus ultro ad ipsum rediisse (respondit Balduinus) . .« [*Bouquet,* Scriptores 15, 417]). — Auf diese Stelle wurde ich aufmerksam durch *Hörmann* a. a. O. S. 114.

3) c. 3 Comp. II III. 18 = c. 12 X III. 31 (*Jaffé*[2] n. 16637); c. 5 Comp. II III. 18 = c. 14 X III. 31 (*Jaffé*[2] n. 17638).

4) Im Anhang zu *Laspeyres'* Ausgabe von Bernhards Summa decretalium, Ratisb. 1860, p. 302.

5) *Laspeyres'* Ausg. p. 131, 139.

Digitized by Google

erfolge. Fehlte aber der Konsens des Kindes oder wäre es *noch nicht doli capax,* dann müßte es nach Vollendung des 14. Lebensjahres um seinen Willen befragt werden und es stünde in seinem Belieben, entweder im Kloster zu bleiben oder in die Welt zurückzukehren[1]). Weiterhin bemerkt B., daß die *Delikte* bei Unmündigen strafbar seien, aber nicht so schwer wie bei Mündigen. Bei ersteren habe man indessen zu unterscheiden, ob sie *arglistfähig seien oder nicht:* der **Arglistfähige** werde bis zu einem gewissen Grad gestraft, **das noch nicht sieben Jahre alte Kind** (»infans«) dagegen keineswegs[2]). In den *Casus decretalium* versteht B. unter der *Unterscheidungszeit* des c. un. C. XXX q. 2 wiederum das *Septennium,* indem er zu c. 4 Ubi non est Comp. I IV. 2 zum Beleg dafür, daß die »aetas legibus vel canonibus destinata« für das Verlöbnis das Alter von 7 Jahren sei, auf jenes c. un. verweist[3]).

Aus der *Summa* des *Petrus Hispanus zur Comp. I* kommt nur in Betracht die Glosse zu c. 1 Pueris V. 20 de delicto puerorum (= c. 1 X V. 23)[4]) ad v. Pueris *grandiusculis* (peccatum nolunt attribuere quidam), lautend: »Id est *doli capacibus*. Alias enim, cum furtum sine affectu furandi non conmittatur, ut Inst'.

---

1) L. c. p. 109 sq.

2) L. c. p. 244 sq.

3) »*ad etatem legibus vel canonibus destinatam:* Scil. septennii, arg. C. XXX. q II. Ubi (c. un.) et ff. de sponsal. In sponsalibus. Vel potest intelligi hoc de traductione, et sic intelligetur de *etate adulta*, arg. C. XX. q. I. Firma (c. 1) et q. II. Si in qualibet« (c. 1) [im Anhang zu *Laspeyres'* Ausg. der Summa decret. p. 343].

4) Den vollen Wortlaut des Kapitels s. z. B. im *Archiv* a. a. O. S. 440[3] [S.-A. S. 8[3]]. — Das Kapitel ist unsicheren Ursprungs. Nach *Huguccios* irriger Angabe stammt es, wie wir wissen, aus Augustins Schrift De Genesi. Die meisten Hss der Comp. I — auch Clm. 6352 und Cod. Fulden. D. 6 — haben die Inskription »Augustinus«, einzelne Hss — auch Cod. Bamberg. Can. 20 — lesen »Eug.« Clm. 3879 hat »Gug.« (Vgl. die bezüglichen Angaben *Friedbergs* in seiner Ausgabe des Corp. iur. can II, 824). Die offizielle Ausgabe des Corp. iur. can. liest »Gregorius«. Nach *Ernst* (a. a. O. S. 440[2] [S.-A. S. 8[2]]) ist darunter höchst wahrscheinlich Gregor IX. zu verstehen. Die völlige Haltlosigkeit dieser Vermutung ergibt sich aus dem Vorstehenden ohne weiteres, ebenso die Hinfälligkeit der Behauptung (a. a. O. S. 440 u. Anm. 2 [S.-A. S. 8 u. Anm. 2]), *schon* von Papst Gregor IX., bzw. im Dekretalenrecht Gregors IX., »also wenige Jahre nach dem 4. Laterankonzil«, werde Stellung gegen die Pubertätstheorie und -praxis genommen.

Digitized by Google

de usuc. § Item (§ 5 I. 2, 5), palam est, quia (!) *doli non capax fur* et vicium non incurrit, caret enim affectu, ut ff. ne vis fiat ei qui in pos. mi. § Hoc edicto (D. 43, 4, 1 § 6), ff. ad l. iul'. de adult. Si mino. inpuberem (D. 48, 5, 37 [36]). *puerilis* (etas). Nimirum malorum mores infirmitas animi non excusat, ut C. si adversus del. (C. 2, 34) l. I.« [1]). Obwohl P. über die doli capacitas keinen Aufschluß gibt, so gehen wir doch gewiß nicht irre, wenn wir annehmen, daß man auch nach ihm regelmäßig nach Zurücklegung des 7. Lebensjahres arglist- und infolgedessen deliktsfähig ist.

Richardus Anglikus schreibt in seinem *Apparat zur Comp. I* zu c. 11 Significatum III. 27 (= c. 11 X III. 31) ad v. *infra annum XIIII.* facti voti penitens recesserit (a religione): »§ Quod obligatorium non fuit, quia *non erat* [M addit: ei] *doli capax*, vel *si erat* [B: erāt], metus eum excusabat [B: excusabit]« [2]); zu c. 2 Venientis III. 29 (= c. 2 X III. 34) ad v. *in puerili etate:* »§ *Doli* tamen *capaces,* alioquin conpensatio, que sequitur, non esset inposita« [3]); zu c. 6 Ex litteris IV. 1 (= c. 7 X IV. 1) ad v. si matrimonium contracturi ad id faciendum sint idonei scientia et *etate:* »§ Quis sit s.(cil.) *doli capax,* ut I. t.(it.) I. Accessit. Quod planum est circa sponsalia, matrimonium autem contrahi non potest ante coeundi potentiam, ut I. de fri. et ma. Quod sedem« [4]); zu c. 7 Sponsam eod. (= c. 8 X IV. 1) ad v. si est *nubili* etati proxima: »§ S.(cil.) quod sit *doli capax,* alioquin enim non tenent [B: teneat] sponsalia, ut S. c. prox.« [5]); zu c. 1 V. 20 ad v. nisi que (peccata) membris genitalibus *admittuntur:* »§ Hec enim ante pubertatem non presumuntur [M: presumitur] de quoquam, nisi maturitas preveniat annos, ut S. de spon. inpu. Manifestum« [6]); eod. ad v. *ut in*

1) Cod. Wirceburg. Mp. th. f. 122 f. 26' c. 1. — Über die Abfassungszeit der Summa s. *Archiv* 1922 S. 73; dazu meine Abhandlung: Richardus Anglikus als Glossator der Compilatio I, Mainz 1928, S. 88 [2].

2) Cod. Bamberg. Can. 20 f. 29 c. 2; Clm. 6352 f. 44' c. 1. — Über die Abfassungszeit des Apparats s. meine zitierte Abhandlung S. 75 f.

3) Cod. Bamb. f. 30 c. 1; Clm. f. 45' c. 1.

4) *Archiv* 1927 S. 577.

5) Cod. Bamb. f. 34' c. 1; Clm. f. 51' c. 2.

6) Cod. Bamb. f. 50 c. 2; Clm. f. 74 c. 2; Cod. Halen. Y 80 f. 71 c. 2. — Ad v. *Pueris* eod. ist bemerkt, daß dieses Kapitel als Glosse bei Causa XV q. 1 steht (s. *Archiv* 1927 S. 621). — In seinen *Casus zur Comp. I* schreibt R. zu unserem Kapitel: »Si nullum esset peccatum nisi in carnali conmixtione, dicerem *pueros ante XIIII. annos* peccare non posse. Verumtamen verum est et mendacia et furta et alia peccata *ante illud tempus* in illis esse« (Cod. Wirceb. Mp. th. f. 122 f. 15 c. 1).

Digitized by Google

maioribus punienda videantur: »§ Arg. etatem [M: etate] pro parte in maleficiis excusari. Set contra XXI. Q. V. Si quis cuiuslibet (c. 3). Set [deest: M] ibi non negatur particularis excusatio« [1]; zu c. 2 Referente eod. (= c. 2 X V. 23) ad v. quoniam in pueris relinqui solet *inultum:* »Arg. pro excusanda *minori etate*, ut

S. e. c. prox̄.,
I. l. Q. IIII. Placuit (c. 3),
C. ad l. iul. maie. [B: male] (D. 48, 4) l. ult.,
I. de con. di IIII. Eos quos (c. 118).

Arg. contra C. de falsa mo. (C. 9, 24) l. I. in fi.
ff. de edilic. e. Cum autem § Excipitur (D. 21, 1, 23 § 2),
S. e. t. Pueris,
ff. de mīn l. Si ex causa § Nunc vi (D. 4, 4, 9 § 2),
I. XXI. Q. V. Si quis cuiuslibet,
ff. de dampno infec. l. Danpni § Si pupillus (D. 39, 2, 18, § 13).

Solutio: Constat quemlibet *doli capacem* ad legum divinarum observationem obligari. Eo tamen obligatur minus, quo magis fuerit *indiscretus*« [2]. Zwischen doli capacitas und discretio besteht also nach R. ein Zusammenhang. Im übrigen erfahren wir auch bei R. über den Alterszeitpunkt des Eintritts der Arglistfähigkeit nichts Näheres. Es gilt aber hier gleichfalls das betr. Petrus Hispanus Gesagte.

Nach Richards Landsmann *Alanus* ist das *gesetzliche Alter* für die Heirat ebenfalls das 12. bzw. 14. Lebensjahr, *für das Verlöbnis ein Alter von 7 Jahren oder vielmehr das — unter Umständen schon früher vorhandene — Alter der Arglistfähigkeit* [3]. Eben diese Lebenszeit hat auch als gesetzliches Alter zu gelten für den Empfang der Tonsur seitens der Kinder, die von ihren Eltern für den geistlichen Stand bestimmt, bzw. einem Kloster übergeben wurden, während das gesetzliche Alter für den selbst-

1) Cod. Bamb. l. c.; Clm. l. c.; Cod. Halen. f. 71′ c. 1.

2) Cod. Bamb. f. 50 c. 2; Clm. f. 74 c. 2.

3) *Summa in Comp. I* c. 4 Ubi IV. 2 (= c. 2 X IV. 2) ad v. *coniungantur:* »§ Matrimonialiter, ideo quia inutiliter ante legittimam etatem contrahitur matrimonium. Sponsalia bene infra ligittimam etatem contrahi possunt, ut I. e. A nobis, Si puella (cc. 10, 11). Vel intelligatur hoc de sponsalibus et tunc *legittima etas VII. annorum intelligitur vel potius statim ex quo doli capax est*« (Clm. 3879 f. 65′ c. 2).

Digitized by Google

ständigen Klostereintritt die Pubertät bildet[1]). Die doli capacitas der sich Verlobenden ist auch die Voraussetzung für die Entstehung des Hindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit aus Sponsalien[2]). Wie bei der Verehelichung so kann in gleicher Weise bei der Verlobung das gesetzliche Alter durch die malitia ergänzt werden[3]). Ob dies beim Ordenseintritt ebenso der Fall ist, läßt Al. dahingestellt sein[4]). Tatsächlich besteht der Brauch, daß die pueri oblati, mögen sie bei der Übergabe ans Kloster arglistfähig gewesen sein oder nicht, nach Eintritt der Pubertät aus dem Orden austreten können[5]).

---

1) c. 3 Nullus Comp. I III. 27 (= c. 1 X III. 31) ad v. *tondeatur*: »§ Nec ad seculum nec ad religionem. *legitima etate:* § Id est *doli capace.* Postquam enim *doli capax* est, a parentibus ad clericatum applicari potest, ut XXVIII. di. De his (c. 5), XII. Q. II. (l) c. I., et ad religionem, ut XX. Q. I. Monachum, Quicumque, Quem progenitores (cc. 3, 4, 6). Vel *legitimam etatem* intelligas *pubertatem* et tunc supple: nisi offeratur a parentibus« (l. c. f. 53 c. 2).

2) c. 7 Sponsam Comp. I IV. 1 (= c. 8 X IV. 1) ad v. nubili etati *proxima:* »§ Maxime, quoniam sufficit, quod si(t) *doli capax* ad inducendum impedimentum, ut I. t.(it.) prox̄. Litteras, Accessit, (cc. 4, 5), I. e. Iuvenis« [c. 18] (l. c. f. 63 c. 1); c. 18 Iuvenis eod. (= c. 3 X IV. 1) ad v. nondum *septennem:* »§ Septennio tamen proximam. *b.*(ern.).

§ *Doli* tamen *capacem*, aliter enim nullum generaret impedimentum, ut I. t. prox̄. Litteras, XXVII. Q. II. Sufficit (!)« (c. 2) [l. c. f. 65 c. 1]; c. 11 Si puella Comp. I IV. 2 ad v. *nubili* (etati proxima): »§ S(cil.) ut tantum VI. mensibus distet a pubertate, ut if. de excusat̄. tu. Non tantum (D. 27, 1, 17). *proxima:* § Maxime. Idem enim, si non est proxima, dummodo sit *doli capax*, ut S. c. Litteras in fi.« (l. c. f. 67 c. 1).

3) c. 18 Iuvenis cit. ad v. propter *predictam* dubitationem: »§ Ex hoc c. collige in sponsalibus contrahendis malitia(m) supplere etatem sicut in matrimonio, ut I. t. prox̄. Continebatur, De illis« (cc. 8, 9) [l. c. f. 65 c. 1].

4) c. 11 Significatum Comp. I III. 27 (= c. 11 X III. 31) ad v. seu *XIIII. annum* compleverat: »§ Quero, an etatem istam in voto malitia suppleat sicut in matrimonio contrahendo« (l. c. f. 54 c. 1). — Hieraus ergibt sich, daß Al. damals die Dekretale Postulasti (c. un. Comp. IV III. 10) Innocenz' III. noch nicht kannte.

5) c. 11 Significatum cit. ad v. *a parentibus*: »§ Sic ergo non potest exire impubes a parentibus oblatus, XX. Q. I. Monachum, Quem progenitores. Set contra XX. Q. I. Illud, contra extra. t.(itulos) *[scil. Compilationis primae]* Cum scimus (!) (c. 5 Comp. II III. 18) contra. Solutio: Vel illa trahas ad istud et similia ad illa. Tamen hoc de facto observant monachi, quod obligatus (!), *sive sit doli capax sive non*, in XV. anno quesitus potest exire« (l. c.).

Tankred hat in seinem *Apparat zur Comp. II* zu c. 3 Cum virum III. 18 ad v. quam utique (benedictionem) *non nisi in etate discretionis recipiunt*, que velantur die Glosse: »§ Id est solent recipere. Set quid si ante recepissent? R.: Non obstaret exire volenti, arg. S. de despon. impuberum c. I, nisi fuerit

Digitized by Google

Zu c. 1 Pueris Comp. I V. 20 ad v. *grandiusculis* glossiert Al. mit *Petrus Hispanus:* »Id est *doli capacibus*« [1]). Eod. ad. v. *periuria* schreibt Al.: »§ Pueri ergo [Ch: autem] iurare possunt, quod verum est vulgariter, sollenpniter autem nequaquam, ut XXII. (q. II) Pueri, Parvuli« (cc. 15, 14) [2]); eod. ad v. *in maioribus:* »§ Arg. etatem excusare, set non omnino, de con. di. IIII. Eos« (c. 118) [3]).

In *Huguccios* Nachfolge erklärt *Laurentius Hispanus* in seinem *Apparat zur Comp. I* gemäß *Tankreds* Angabe die *Siebenjährigen* als *arglistfähig* [4]). Sie sind insbesondere auch meineidfähig und für ihre Delikte verantwortlich [5]) In seinem *Apparat zur Comp. II* lehrt L. H. weiterhin, daß als *Unterscheidungsjahre* hinsichtlich der Gelübdeablegung und der Heirat das Alter vom 12., bzw. 14. Lebensjahr an zu gelten habe, daß dagegen wenn es sich um die Rechtswohltat der Wiedereinsetzung

---

pubertati proxima vel pocius in *ea discretione, quam solent habere puberes*, arg. S. de despon. impuberum Manifestum, Puberes (cc. 3, 7 Comp. I IV. 2), XX. Q II. c. l. et II. et C. si minor se maiorem dix̄. (C. 2, 42 [43]) l. III. a.« (Cod. Bamberg. Can. 20 f. 86 c. 2; Clm. 3879 f. 128 c. 1; Cod. Fulden. D. 6 f. 106′ c. 2, wo jedoch die Glosse bloß bis »dix̄. l.« einschl. reicht). Ob »a.« die Sigle des *Alanus* oder des *Albertus* ist, vermag ich augenblicklich nicht zu sagen. Jedenfalls fällt nach dem Verf. hier, wo es sich um die *Ordensprofeß* handelt, das *Unterscheidungsalter* mit dem *Reifealter* zusammen.

1) Clm. 3879 f. 90 c. 1; Cod. Halen. Ye 52 f. 83 c. 1. Ch. fügt die Sigle »A.« bei.

2) Ll. cc. Ch. hat abermals »A.«.

3) Ll. cc. Ch. hat wieder »A.«. — Beiläufig bemerkt, erhalten wir durch Clm. 3879 Kunde von einem sonst nicht bekannten *deutschen* Magister, Namens *Arnulf*. Daselbst steht nämlich f. 93′ c. 2 zu c. 2 Comp. I V. 30 ad v. *super XII. vomeres* folgende Glosse: »§ Calcando eos pedibus suis nudis, unum post alium. Ita hodie fit in *teuthonia*, ut dixit mihi (wohl Alanus) *magister arnulfus teutonicus*.«

4) Tancred. Apparat. ad Comp. I, c. 1 V. 20 ad v. *grandiusculis*: »§ Post septem annos, ut habetur in glosa hug̃. super illo c. de con. di. IIII. Pueri (c. 74). *la.*« (Cod. Fulden. D. 6 f. 72 c. 2).

5) Eod. ad v. *periuria*: »Non [Cod.: n̄], cum iuramentum pupilli valeat, ut ff. de liberali causa l. ult̄. (D. 40, 12, 44), ergo peierare potest. Arg. contra ff. de iure iur̄. Qui de etate (!) (D. 12, 2, 26) Set *ibi non erat doli capax*. Tenentur ergo pueri ex delictis, C. si adversus delictum (C. 2, 34) l. I., C. de pe. Inpunitas (C. 9, 47, 7). Arg. contra de con. di. IIII. Eos, C. de falsa moneta (C. 9, 24) l. l., ff. de edilic̄. edic. Interdum (!) excipitur (D. 21, 1, 23 § 2). *la.*« (l. c.).

Digitized by Google

in den vorigen Stand handelt, die noch nicht Fünfundzwanzigjährigen als infra annos discretionis stehend erachtet werden[1]).

Vincentius Hispanus konstatiert in seinem *Apparat zur Comp. I* die eigentliche Bedeutung des Ausdrucks »puer«[2]) und erklärt ferner, daß *Kinder* nicht vor dem 7. Lebenjahr, sondern erst *nach dem zurückgelegten 7. Lebensjahr sündefähig* und für ihr Tun verantwortlich seien[3]).

In seinem gleichfalls noch vor dem 4. Laterankonzil verfaßten *Apparat zur Comp. III* schreibt Vinc. zu c. 5 Tue fraternitatis IV. 1 (= c. 25 X IV. 1) ad v. *consentire*: »Unde eis (sc. pueris ante annos legitimos) in hoc casu parcitur, cum *non sunt doli capaces,* S. de delic. pu. c. II. l.(ibro) I. (= c. 2 Comp. I V. 20), C. de penis Impunitos (!) (C. 9, 47, 7). Secus *si sint doli capaces,* C. si adv. delic. (C. 2, 34) l. I., ff. ad l. aquil. Set et si quencunque (D. 9, 2, 5) § I., S. de delic. pu. c. I. l. I.«[4]); und zu c. 2 Tue nobis IV. 2 (= c. 14 X IV. 2) ad v. utrumne *prudentia* tunc in illa suppleret etatem: »§ Et viri

1) Tancred. Apparat. ad Comp. II, c. 3 Cum virum III. 18 ad v. *infra discretionis annos*: »§ Id est infra annos ad votum vel matrimonium contrahendum aptos, qui sunt in puella XII. [deest: F], in [F: et] puero XIIII., ut XX. Q. II. c. I. et II. [In M ist von späterer Hand am Rand beigefügt: »nisi prudencia suppleverit etatem, ut infra e. t. Postulasti i'. IIII. (= c. un. Comp. IV III. 10), et ibi confirmatur opinio hug.«] Nam ante dicuntur carere iudicio, ff. de iudiciis Cum pretor § Nunc autem (D. 5, 1, 12 § 2). Set quo ad restitutionis benefitium implorandum usque ad XXV. [B: XV.] annos dicitur esse fragile et infirmum huius etatis consilium, ut ff. de minoribus (D. 4, 4) l. I. *l.*« (Cod. Bamb. Can. 20 f. 86 c. 1; Clm. 3879 f. 127' c. 2; Cod. Fulden. D. 6 f. 106' c. 1).

2) Tancred. Apparat. ad Comp. I, c. 3 Ex ratione I. 8 (= c. 2 X I. 14) ad v. *pueris*, qui sunt infra decennium constituti: »Proprie pueri dicuntur a septennio usque ad XIIII. annum, I. de regula. et trans. Ad nostram l.(ibro) e.(od.) [= c. 8 Comp. I III. 28], XX. q. I. c. I. *Vin.*« (Cod. Fuld. D. 6 f. 6 c. 1).

3) Vinc. Apparat. ad Comp. I, c. 1 V. 20 ad v. *grandiusculis:* »§ Si essent minores, ut infra septennium, non imputaretur eis peccatum. Quis enim incusare poterit eos, qui lege obviante quid facere non possunt, ut C. de annali exceptione (C. 7, 40) l. I. § ult. in fi.? Dic ergo pueros post VII. annos, ut colliges in glosa *aug.*(ustini) de con. di IIII. Pueri« (Cod. Lipsien. 983 f. 55' c. 1).

4) Cod. Bamberg. Can. 20 f. 161' c. 2. — In Clm. 3879 lautet eod. die Glosse der älteren Schicht: »§ Unde ei parcitur in delictis,
S. de delic. pue. c. II. l. I.,
C. si adversus delic. l. I., *nisi sit doli capax,*
C. de penis Inpunitos (!),
S. de delic. pue c. I. i'. I.« (f. 239' c. 1). — Über diese Glossen der älteren Schicht s. *Archiv* 1925 S. 531.

Digitized by Google

potentia. Hec enim in matrimonio supplent etatem, S. e. Puberes l. I. et S. De illis e.(od.) t.(it.) l. I., sicut *in delictis defectum etatis supplet doli capacitas,* S de delic. pu. c. I. l. I., Inst'. de obli. que ex mal. nas. § In summa (§ 18 (20) I. 4, 1) et ff. ad l. acquil. Set et si quencunque § I. Simile LXXVII. Monachus« (c. 9)[1]).

Tankred übernimmt in seinem *Apparat zur Comp. I* zu c. 3 Ex ratione I. 8 ad v. *pueris* die Glosse des *Vincentius Hispanus* (s. oben S. 603[2]). Zu c. 3 Nullus III. 27 ad v. *tondeatur* bemerkt T.: »§ S.(cil.) ad profitendum, ut sit monachus, XX. q. I. Illud. Clericus tamen potest fieri statim, *cum est doli capax,* s.(cil.) **in VII° anno,** ut XXVIII. di. De his (c. 5), LXXVII. di. Quicumque, In singulis (cc. 3, 2). *t. legitima etate:* Infra XIIII^m^ annum in monacho et *VII. in seculari clerico. t.*« [2]). Das *7. Lebensjahr* ist also auch nach Tankred das *Alter der Arglistfähigkeit,* welches zugleich als das gesetzliche Alter für den Eintritt in den geistlichen Stand gilt. — Zu c. 2 Venientis III. 29 ad v. *in puerili etate* teilt T. die Richardglosse mit: »*Doli tamen capaces . .* non esset inponenda. *R.*« (s. oben S. 599) und fügt hinzu: »Vel ideo inponitur (penitentia), quia in *adulta etate* ratum habuit votum, quod in *puericia* emisit, et ita tenebatur illud adinplere, alias non, arg. XX. q. I. Istud (c. 10), S. de regula. c. ul't. *t.*« [3]). — Zu c. 7 Sponsam IV. 1 ad v. *proxima* übernimmt T. die Alanusglosse: »Maxime . . . Iuvenis. *ala.*« (s. oben S. 601[2])[4]); ebenso zu c. 12 De illis autem IV. 2 ad v. *proximi* die Alanusglosse zu c. 11 Si puella eod. ad v. *proxima:* »Maxime . . proximus . . in fi. *ala.*« (s. oben S. 601[2])[5]). — Ad v. *malicia* eod. glossiert T. »Alibi dicitur, quod *prudentia* est, que supplet etatem, quod ego intelligo *sapientiam* et *discretionem* et *doli capacitatem,* ut I. e. t. Tue nobis l. III. (= c. 2 Comp. III IV. 2) *t.*« [6]). — Zu c. 1 Pueris V. 20 ad vv. *pueris, membris (= admittuntur* [Rich.]) teilt T. die bezüglichen Glossen Richards mit (s. ob. S. 599 u. Anm. 6)[7]),

---

1) L. c. f. 162 c. 2. — In Clm. 3879 heißt die Glosse der älteren Schicht eod.: »§ Melius dixisset viri potentia. Hec enim in matrimonio sup(p)let etatem, ut S. e Puberes (c. 7) et c. De illis II. (c. 12) l'. I., sicut *in delictis malitia sive doli capacitas,* ut S. de delic. pue. c. I. l'. I., ff. de re. iu. Pupillum (D. 50, 17, 111), l.(n) instit. de obliga. que ex ma. nas. § In summa. Set revera et hec (et) illa exigitur« (f. 239 bis c. 1). — 2) Cod. Fuld. D. 6 f. 43 c. 2. — 3) L. c. f. 45 c. 1. — 4) L. c. f. 51 c. 2. — 5) L. c. f. 54' c. 1. — 6) L. c. — 7) L. c. f. 72 c. 2.

Digitized by Google

ad v. *grandiusculis* die Glosse des Alanus (s. oben S. 602) und die des Laurentius (s. oben S. 602[4]), ad v. *periuria* die Glosse des Laurentius (s. oben S. 602[5]) und erklärt selbst eod. ad v. *non ita:* »Arg. etatem excusare, si (!) non omnino, de con. di. IIII. Eos[1]), ff. de minor. Auxilium (l. 37) § I. et l. Si ex causa iudicati(9) § II. Item nota, quod *omne delictum cadit in puerum preter delictum carnis,* ff. ad sillanian̄. Excipitur (!) (D. 29. 5, 14). *t.*«[2]).

Im *Apparat zur Comp. II* übernimmt T. die Laurentiusglosse zu c. 3 Cum virum III. 18 ad v. *infra discretionis annos* (s. oben S. 603[1]). Eod. ad v. *quicquid* schreibt er selbst: »§ Q.(uasi) d.(icat): Sive paternam devotionem secutus sit filius sive propriam professionem, factum modo tenebit monachatus *post annos discretionis. t.*«[3]) und zu c. 5 Cum simus eod. ad v. *ad annos discretionis* pervenerit erklärt er: »*Non VII. annorum, set pubertatis,* S. e. t. Cum virum te l'. e., S. e. t. Ad nostram, S. XX. Q. I. Illud. Set contra S. XX. Q. I. c. I. et II. et III., S. e. t. c. ul't. [F: f(in.)], ex quibus omnibus colligitur, quod oblati a parentibus [F: apparentibus] habitum vel monasterium dimittere non [deest: M] possunt, in quacumque fuissent etate. R̨.: Illa contraria intelliguntur secundum istud et sicut dicitur in illo c. Illud. Quod autem dicitur in contrariis, quod non possunt deserere [F: possut disserere] monasterium, simpliciter verum est de hiis, qui in *adulta etate* traditi sunt a parentibus et non contradixerunt [M: contraxerunt]. Vel si in *minori erant etate,* non possunt exire de monasterio, antequam veniant [F: perveniat] ad *pubertatem,* set tunc poterunt, sicut hic dicitur, arg. S. de despon. impuberum De illis l'. I. *t.*« [deest: B]. Hier stellt T. abermals fest, daß *mit dem Alter von 7 Jahren die Unterscheidungsjahre beginnen,* daß aber nicht diese Unterscheidungsjahre, sondern die Unterscheidungsjahre der Pubertät in Betracht kommen, wenn es sich um die definitive Verpflichtung zum Klosterleben vonseiten der pueri oblati handelt[4]).

---

1) Bis hierher ist die Glosse aus Alanus geschöpft, eod. ad v. *in maioribus* (s. ob. S. 602).

2) L. c.

3) Cod. Bamb. Can. 20 f. 86 c. 2; Clm. 3879 f. 128 c. 1; Cod. Fuld. D. 6 f. 106' c. 2. — In der Münchener Hs fehlt die Sigle.

4) Cb. f. 86' c. 1; Clm. f. 128 c. 2; Cf. f. 107 c. 1. — In der Münchener Hs ist von anderer Hand beigefügt: »Set quicquid dicat hec glosa, si ante XIIII. annum prudencia sup(p)levit etatem, bene obligatur, ut infra e. t. Postulasti l'. IIII.«

Digitized by Google

In der *Summa de matrimonio* (1210/14) legt *Tankred* dar, daß man *nach dem 7. Lebensjahr ein Verlöbnis schließen könne,* da sowohl Knaben als Mädchen *in diesem Alter Unterscheidung zu haben* erachtet würden [1]), während als das heiratsfähige und als das profeßfähige Alter die Zeit der Pubertät, also das 12. bzw. 14. Lebensjahr bezeichnet wird [2]).

Robert von Flamesbury hält in seinem *Pönitentiale* (nicht vor 1208) dafür, daß jede selbständige Person, *sobald sie arglistfähig ist,* ein Gelübde machen kann [3]). *Arglistfähig wird man aber,* wie R. in den Ausführungen über das feierliche Gelübde weiterhin darlegt, *im 7. Lebensjahr.* Er erklärt hier u. a., wenn ein Kind im *unmündigen* Alter freiwillig ins Kloster gegangen sei, dann stehe es demselben im 15. Lebensjahr frei im Kloster zu bleiben oder auszutreten. Wenn aber ein unmündiges, jedoch *arglistfähiges* Kind — und *die Arglistfähigkeit trete im 7. Lebensjahr ein* — mit seiner Zustimmung von den Eltern einem Kloster übergeben wurde, so müsse es darin bleiben. Fehlte es an seiner Zustimmung, dann könne das Kind nach Eintritt des Alters der Pubertät sich frei für das Bleiben oder für das Gehen entscheiden [4]). Nach Cölestin III. [5]) und nach anderen müsse das im unmündigen Alter von den Eltern dem Kloster übergebene Kind gemäß c. 3 C. XX q. 1 im Kloster bleiben, wofern es nur das Ordenskleid und die Tonsur empfangen habe, *ohne Unter-*

---

1) *Wunderlichs* Ausgabe, Göttingen 1841, p. 4 sq.

2) L. c. p. 5, 22.

3) *Schultes* Teilausgabe, Gießen 1868, p. XIIII.

4) ». . . Item si propria voluntate intrasti monasterium in minori etate, cum veneris ad annum quintum decimum, stabitur arbitrio tuo, ut maneas vel discedas. Si in minori etate, set *doli capax, quod fit in anno septimo,* traditus es a parentibus monasterio et consensisti, nunquam exibis. Si non consensisti, in anno XV°. stabitur arbitrio tuo, ut maneas vel non. Hoc est verum de masculo, quia mulier in XII°. anno ad arbitrium suum vel manebit vel recedet« (l. c. p. XVI, korrigiert nach Cod. Bamberg. Patr. 132 [Q. VI. 42]).

5) In Wirklichkeit nach Klemens III. Vgl. c. 3 Cum virum Comp. II III. 18. Cölestin III. (vgl. c. 5 Cum simus eod.) kann, worauf schon *Schulte* aufmerksam gemacht hat (l. c. p. XVI [9]), nicht in Betracht kommen. — Übrigens hat auch *Johannes Teutonikus* die Dekretale Cum virum *Cölestin III.* zugeschrieben. Cf. *gloss. ord.* c. 2 C. XX q. 1 ad v. *devitamus,* c. 8 ead. ad v. *Puellae.*

Digitized by Google

schied ob es — bei der Übergabe — ***arglistfähig gewesen oder nicht,*** seine Zustimmung gegeben habe oder nicht[1]).

Bei Behandlung des Ehehindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit erklärt R. im engsten Anschluß an *Huguccio* (s. oben S. 590 f.) wiederholt, daß — regelmäßig — das *7. Lebensjahr das Alter der beginnenden Arglistfähigkeit sei,* daß man aber — ausnahmsweise — auch schon früher arglistfähig sein, bzw. daß trotz dem Eintritt des Reifealters die Arglistfähigkeit noch mangeln könne. *Verloben* kann man sich im Alter von 7 Jahren — von den angegebenen Ausnahmen abgesehen —, da zum Verlöbnis nichts weiter erfordert ist als der gegenseitige Konsens, die Konsensfähigkeit aber mit der Arglistfähigkeit zusammenfällt. Zum *Heiraten* dagegen gehört außer der Konsensfähigkeit die Beischlafsfähigkeit und deshalb können nur *arglistfähige Geschlechtsreife* sich verehelichen[2]).

Das Alter von 7 Jahren heißt nach R. *die Zeit der Unterscheidung oder der doli capacitas.* Nach *andern* dagegen beginnt, wie auch R. hervorhebt, die *Unterscheidung oder die doli capacitas vom 14. Jahre an,* da man von da an — vor Gericht — schwören, Profeß machen und sich verheiraten kann[3]).

Der Theologe *Präpositinus von Cremona* erörtert in seiner *Summa theologica*[4]) bei der Besprechung, betr. den Empfänger des Weihesakraments, u. a. die Frage, ob ein neugeborener getaufter Knabe ordiniert werden könne, und führt dabei unter den für die Verneinung der Frage vorgebrachten Gründe an, wenn ein solches Kind die Weihen würdig habe, dann könne es, *zu den Unterscheidungsjahren gekommen, die Weihen erlaubterweise ausüben*[5]). In diesem Zusammenhang wird man unter den *»anni discretionis«* kaum etwas anderes als die *Zeit des normalen Weihealters* zu verstehen haben.

---

1) »Secundum Celestinum et secundum alios si in minori etate traditus es a parentibus *capax doli vel non,* consentiens vel non, set habitum et tonsuram suscepisti, nunquam exibis, quia monachum facit vel propria devotio vel paterna traditio« (l. c. p. XVI sq., korrigiert nach Cb. cit.).

2) L. c. p. XXI. Die Bamberger Hs hat richtig: »ut in extra. Accessit.«

3) L. c.

4) Über die Zeit der Abfassung s. jetzt Georges *Lacombe,* La vie et les oeuvres de Prévostin, Le Saulchoir, Kain 1927, p. 180 sq., 205.

5) Den Wortlaut des Textes s. in meiner Abhandlung: Die Notwendigkeit der Intention usw., Mainz 1916, S. 56[1]. — S. auch *Lacombe* l. c. p. 178.

Digitized by Google

Von den Dekretalen *Innocenz' III.* ist insbesondere die Konstitution Postulasti[1]) vom 7. Juni 1212 von Belang, worin der Papst wohl unter dem Einfluß der bezüglichen Anschauung seines Lehrers *Huguccio* verfügt, daß solche, die im unmündigen Alter ins Kloster gingen, dann aber während des Noviziatsjahres vor Ablegung der Profeß wieder austraten, von den Weihen und von Kirchenämtern nicht auszuschließen seien. Nur dann *wenn etwa die Klugheit bei ihnen das Alter ersetzte,* müßten sie — wenigstens — in einen milderen Orden gehen, da die widerspruchslose Annahme des Ordenskleides die Vermutung erzeuge, daß sie die Welt verlassen wollten[2]).

Die bisherige Untersuchung hat ergeben, daß *in der Zeit kurz vor dem 4. Laterankonzil nach Augustins Vorgang das Septennium regelmäßig als das Normalalter der beginnenden Arglistfähigkeit und eben damit der beginnenden Sünde- und Deliktsfähigkeit sowie als Anfang der Unterscheidungsjahre angesehen wurde.* Namentlich heben die Autoren die Verlobungsfähigkeit der Siebenjährigen immer wieder hervor. Nur *Gandulphus* erklärt es für völlig sicher, daß Kinder vor den Unterscheidungs-, d. h. vor den Pubertätsjahren nicht schwer sündigen können, und der *Verfasser der Summa Coloniensis* lehrt einmal, daß die capacitas doli bei den einen nach dem 7., bei den andern nach dem 9. Jahr je nach der verschiedenen Begabung anfange, während er an einer anderen Stelle das 12. Lebensjahr als die Grenze der »anni intelligibiles« bezeichnet. Wenn es um den gerichtlichen Eid, die Ordensprofeß und die Verehelichung geht, werden allgemein die Jahre der Geschlechtsreife als die Unterscheidungsjahre angesehen. Nur *Huguccio* macht in der Beurteilung des Profeßalters eine Ausnahme, da man sich nach ihm mit 7 Jahren wie dem Teufel durch die Sünde so auch Gott verpflichten könne. Vom Alter der Erstbeichenden und der Erstkommunikanten ist nirgends die Rede[3]).

---

1) c. un. Comp. IV III. 10 = c. 21 X III. 31.

2) ». . nisi prudentia forte suppleverit etatem in illis, ut transire debeant ad regulam laxiorem, quia cum ipsi absque protestatione [M: protestoe] religionis habitum assumunt, vitam presumuntur [F: presumunt] proposuisse mutare« (Clm. 3879 f. 288'; Cod. Fuld. D. 6 f. 286').

3) *Huguccio* bemerkt nur zu c. 28 D. IV de cons. ad v. Si vero parvuli sunt . . *cum misteriis eucharistie* admittantur: »Hoc refertur ad *adultos.* Si vero referatur ad *parvulos,* sicut videtur, tangit illud, quod fit *pueris* post baptismum in ebdomada pascali, in qua singulis diebus pueri baptizati defe-

Digitized by Google

Wenn wir uns nunmehr fragen, *was man unmittelbar nach dem 4. Laterankonzil unter den »anni discretionis« verstanden hat,* so sind zunächst die bezüglichen von *Johannes Teutonikus* in der *Glossa ordinaria zum Gratianischen Dekret*[1]) vertretenen Anschauungen zu prüfen. Joh. lehrt hier in *Huguccios* Nachfolge, daß die Kinder, was die *Unterscheidung* anlangt, *bis zum 7. Lebensjahr minderjährig* heißen[2]). Ferner zitiert J. die bekannte Augustinusstelle, wonach die *Siebenjährigen* die Wahrheit sagen und lügen, bekennen und leugnen können[3]). *Arglistfähige Geschlechtsunreife* werden für ihre Vergehen bestraft; doch wird unterschieden, ob sie »ex animo« oder »ex culpa« sich vergehen[4]). *Sieben Jahre alte* Knaben können *geweiht* werden und kirchliche Benefizien, jedoch keine Prälaturen erlangen[5]). Näherhin können Unmündige unter 14 Jahren die niederen Weihen mit Ausnahme des Akoluthats erhalten. Würden einem solchen Knaben die höheren Weihen gespendet, so empfinge er den Charakter; ebenso wäre er, *wenn arglistfähig,* zur Enthaltsamkeit verpflichtet, da der *Arglistfähige* durch Gelübde wie durch Eid, nicht aber durch Profeß sich binden kann. Wenn ein *Siebenjähriger* die höheren Weihen empfinge, so wären die Weihen ungültig[6]).

---

runtur ad ecclesiam, et de sanguine Christi infunditur in os cuiuslibet eorum, ut sic corpore Christi et sanguine Christi [deest: B] alantur ad instar filiorum israel, qui post transitum maris manna sunt [V addit: manducati] educati« (Cv. f. 357 c. 2; Cb. f. 268 c. 2). Vgl. auch ob. S. 573 *[SC].*

1) Daß Johanns Dekretapparat erst nach dem 4. Laterankonzil vollendet wurde, habe ich in der Abhandlung: Zur Lehre der Scholastik vom Spender der Firmung und des Weihesakraments, Paderborn 1920, S. 184 ff. nachgewiesen.

2) c. 1 C. XXVII q. 1 ad v. *in minoribus annis.*

3) c. 74 D. IV de cons. ad v. *loqui.*

4) c. 2 C. XV q. 1 ad v. *impubes qui doli capax non est.*

5) c. 5 D. XXVIII ad v. *infantiae.*

6) c. 120 C. I q. 1 ad v. *ad sacros ordines.* — Hinsichtlich des letzten Punktes schließt sich Joh. an *Huguccio* an, welcher eod. ad v. *ad sacros* schreibt: »Stricte accipitur, s.(cil.) ad subd. vel di. vel pres. vel episcopatum. Si tamen ordinantur, etiam tales ordines recipiunt, etiam *septennes et minores,* dum modo sint baptizati« (Cv. f. 99' c. 2). Und zu c. 4 D. LXXVII ad v. *deponatur* bemerkt *H.*: ». . Ergo videtur, quod in adolescentia possit quis esse sacerdos. Inmo plus dico, quod *puer in cunis potest esse sacerdos et episcopus et omnes ordines accipere.* Set factus *adultus* cogetur vivere continenter? Credo, quod sic, si velit in ordine remanere et ministrare et uti privilegio clericali vel si consensit factus *adultus.* Alioquin non credo esse factum preiudicium ei in aliquo« (l. c. f. 72' c. 2). — Wie der Verfasser der *Dekret-*

Digitized by Google

Das *Profeßalter* betr. führt Joh. anderweitig aus, daß wenn ein Geschlechtsunreifer mit seiner Zustimmung einem Kloster übergeben wird, diese Übergabe wirksam ist. Die *vor den Unterscheidungs*(= Reife)*-jahren* gegebene Zustimmung sei zwar unwirksam, aber der Betreffende könne vor Erreichung des *gesetzlichen Alters* nicht austreten, wohl aber sobald er das *Vollalter* (perfecta aetas) erreicht habe. Joh. weist jedoch ausdrücklich hin auf die bekannte Anschauung *Huguccios*, wonach wenn ein *Arglistfähiger* ohne Zwang ins Kloster geht oder einem Kloster übergeben wird, dieser nicht mehr austreten kann, auch wenn er die *Reifejahre* noch nicht erreicht hat, weil der *Arglistfähige* sich dem Teufel und folglich umsomehr Gott verpflichten könne. Und die von andern bekämpfte Anschauung Huguccios sei nunmehr auf Grund der Verlautbarung Innocenz' III. in der Dekretale Postulasti die *vorherrschende*[1]. Die Kapitel 2—4 C. XX q. 1 seien von jenen zu verstehen, die *nach dem erwachsenen Alter* die Zustimmung zu ihrer Übergabe ans Kloster erteilten, *Huguccio* verstehe sie von den *Arglistfähigen*[2]. C. 8 eod. bezieht Joh. wiederum auf *erwachsene* (= geschlechtsreife) Mädchen, nach *Huguccio* handle es sich um *arglistfähige*[3]. Weiterhin erwähnt Joh. die Ansicht, wonach die im unmündigen Alter einem Kloster übergebenen Söhne im 15. Lebensjahr mehr oder weniger Zeit hätten zum Überlegen, ob sie bleiben oder gehen wollten. *Denn vorher hätten sie nicht überlegen können, da sie vorher auch keine Unterscheidung gehabt hätten.* Joh. selbst hält dafür, daß solche Söhne sogleich nach Ablauf des 14. Lebensjahres, sofern sie nicht widersprächen, dem Kloster verpflichtet seien, wenn sie *vor den Reifejahren* soviel *Unterscheidung* gehabt hätten, daß sie aus sich oder durch andere wußten, daß jene Verpflichtung sogleich eintrete[4]. In c. 2 C. XX q. 2 handle es sich nach *Huguccio* um ein *noch nicht arglist-*

---

glossen des Cod. Stuttgart. hist. f. 419 über die Gültigkeit der Weihen von Siebenjährigen urteilt, s. im *Archiv* 1927 S. 212[4]. In Abhängigkeit hiervon schreibt der Verfasser der *Summa Lipsiensis:* »Quid ergo, si idiota vel *puer septennis* ordinatur in sacerdotem? Hic non est bonum precipitare sententiam« (Cod. Lips. 986 f. 14 c. 1).

1) C. XX q. 1 pr. ad v. *Quod intra annos.*

2) c. 2 C. XX q. 1 ad v. *Addidistis.*

3) c. 8 ead. ad v. *Puellae.*

4) c. 10 ead. ad v. *XV. anno.*

Digitized by Google

fähiges Mädchen[1]). Unter der »fortior aetas« eod. versteht Joh. die Reifejahre. — Zu c. 3 C. XXI q. 5 ad v. *nec aetatem* kommentiert J., gleichfalls mit *Huguccio:* »Dummodo sit *capax doli.*« — Der *arglistfähige Unmündige* kann nach J. den *Gefährdeeid* verlangen und wenn er den Sachverhalt kennt, auch leisten[2]).

Was das *Verlobungsalter* angeht, so bemerkt Joh., daß Kinder[3]) im eigentlichen Sinn (infantes) sich nicht verloben können. Denn Menschen dieser Altersstufe wüßten nicht, was sie sähen, sie könnten auch nicht einwilligen, ohne Einwilligung sei aber ein Verlöbnis nicht möglich. Eine Ausnahme gebe es nur dann, wenn die Betreffenden *fast 7 Jahre alt wären, so daß sie Verständnisfähigkeit besäßen.* Zur *Ehe* dagegen seien Einwilligung, Mannbarkeit und Beischlafsfähigkeit erfordert[4]). Wenn Kinder, die von ihren Eltern verlobt wurden, *nach dem 7. Lebensjahr hierzu ihre Zustimmung geben,* dann dürfen sie sich nicht anderweitig verheiraten. Doch ist die gleichwohl geschlossene Ehe gültig. Wenn aber die Kinder nicht zustimmten oder *noch nicht 7 Jahre alt* sind, so brauchen sie sich um die elterlichen Abmachungen überhaupt nicht zu kümmern und das geschlossene Verlöbnis ist ungültig[5]). Hierfür beruft sich Joh. auf c. un. C. XXX q. 2, woraus folgt, daß nach ihm das *Septennium die »Unterscheidungszeit« jenes Kapitels*[6]) *ist.*

Im *Apparat zur Comp. III*[7]) schreibt Joh. Teut. zu c. 5 Tue fraternitatis IV. 1 ad v. et pueri ante annos legittimos per

---

1) c. 2 C. XX q. 2 ad v. *Puella.*

2) c. 14 C. XXII q. 5 ad v. *iurare.*

3) Die Lyoner Ausgabe vom Jahr 1671 hat irrig: »Et quidam dicunt, quod non«, statt: »Et quidem non« (Venediger Ausgabe v. J. 1477). Die Nürnberger Ausg. v. J. 1483 hat: »Et quidam non«.

4) C. XXX q. 2 pr. ad v. *Sponsalia.*

5) C. XXXI q. 3 pr. ad v. *Quod autem.*

6) Zu dem Kapitel selbst ad v. *Ubi non est* bemerkt Joh., daß es sowohl von der Ehe als auch vom Verlöbnis verstanden werden könne.

Die *Kleinkinderkommunion* betr. schreibt Joh. zu c. 28 D. IV de cons. ad v. *eucharistiae* ähnlich wie *Huguccio*: »Hoc de *adultis,* quia *parvulis* non datur corpus Christi, ut infra ead. cap. In ecclesia (c. 130), nisi forte ubi consuetudo est, quod infunditur per ora eorum sanguis Christi, non corpus, secundum *quosdam.*«

7) Über Johannes Teutonikus als Glossator der Comp. III s. *Archiv* 1924 S. 27 b, 1925 S. 507—510. — Daß der Apparat nach dem 4. Laterankonzil geschrieben wurde, ergibt sich daraus, daß dessen Kanones, ebenso auch die

Digitized by Google

verba sola non *contrahunt:* »§ *Nisi malitia sup(p)leat etatem,* ut S.(de) despon.impu.Manifestum l'. I. *Io*« [1]*);* und zu c. 2 Tue nobis IV. 2 ad v. *prudentia:* »Non sufficit prudentia, nisi sit viri pote(n)s, ut S. e. Inpuberes et c. De illis l'. I. Sic etiam *in delictis capacitas doli supplet defectum etatis,* S. de delicto puerorum c. I. l. I., instit. de obligat. que ex malefitio nas. § In summa. Sic etiam probitas supplet defectum annorum, ut LXXVII. di. Monacus (c. 9) et C. de hiis qui veniam etatis impe. (C. 2, 44) l. III. *Io.*« [2]). Es braucht nicht gesagt zu werden, daß Joh. Teut. hinsichtlich der Altersstufe der beginnenden capacitas doli sicher keine andere Anschauung als Huguccio hatte.

Aus *Tanhreds Apparat zur Comp. III*[3]*)* ist nur zu erwähnen die Glosse zu c. 2 Tue nobis IV. 2 ad v. *prudentia,* welche T. aus *Vincentius Hispanus* in folgender Formulierung übernommen hat: »§ Et viri potentia. Utrunque enim exigitur, ut S. e. t. Puberes et c. De illis l. I., sicut *in delictis (defectum etatis supplet doli capacitas,* S. de delic.) [Homöoteleuton (!)] puerorum c. I. l. I., instit. de obli. que ex delicto nascuntur § In summa, ff. ad l. acquil. Set etsi quencunque § I. Simile LXXVII. di. Monachus, C. de his qui veniam etatis inpe. l. III. *vinc.*« [4]).

Nun kommen wir zum wichtigsten Punkt, nämlich zur Frage, *welche Bedeutung den »anni discretionis« des c. Omnis utriusque sexus selbst ursprünglich beigelegt wurde.* Wohl als der erste

---

Comp. IV zitiert werden. So lautet z. B. die Glosse zu c. 2 Cum instantia Comp. III III. 37 ad v. *facultatem*: »§ Idem dicit illa constitutio Procurationes, que est extra. e.(od.) l'.(ibro) IIII. (= c. 33 conc. Lat. IV = c. 2 Comp. IV III. 18) ..‹ (Clm. 3879 f. 237' c. 1); zu c. 1 Sicut Comp. III IV. 1 ad v. tamdiu *adhuc* cognoscas: »§ Sic patet, quod in causa matrimoniali publicatis at(t)estationibus secundo inducu(n)tur testes super eo(dem) articulo, ut S. de consan. et af. c. ult. l. I., set si agatur de processu iudicii, ubi denuo non audiuntur testes super eodem articulo, ut extravagantibus de testibus Constitutus l'. IIII. (= c. 4 Comp. IV II. 7). *Jo.*« (l. c. f. 239 c. 2); zu c. 2 Quod super his Comp. III IV. 10 ad v. *septimum gradum:* »§ Hodie usque ad quartum, ut in constit. Non debet (= c. 50 conc. Lat. IV = c. 3 Comp. IV IV. 3). *Joh.*« (l. c. f. 241 c. 2).

1) L. c. f. 239' c. 1.

2) L. c. f. 239 bis c. 1.

3) Der Apparat ist nach dem des Joh. Teut. verfaßt. Denn sehr viele Glossen desselben stammen aus letzterem.

4) Cod. Fulden. D. 6 f. 235 c. 1.

Digitized by Google

hat sich darüber geäußert *Vincentius Hispanus,* welcher in seinem *Kommentar zu den Kanones des 4. Laterankonzils*[1]) zu unserem Kanon ad v. *ad annos discretionis* kurz und bestimmt erklärt: »**§ Id est a septennio.**«[2]) Und zur Begründung fügt er bei: »Ex tunc enim menciuntur, S. de del' pu. Pueris l'. I., et doli capax puer, licet non pervenerit ad etatem, tenetur, ff. depo. (D. 16, 3) l. I. An in pupillum (§ 15). Sepe enim malicia supplet etatem, S. de (de)spon. impu. De illis autem l'. I. Hoc colligitur in glosa *augus.*(tini) de con. d. IIII. Parvulis [!] (c. 74). *vinc.*«[3]).

Sachlich, wenn auch nicht wörtlich das Gleiche lehrt *Johannes Teutonikus* in seinem *Apparat zur Comp. IV.* eod. ad v. *discretionis:* »*Id est cum est capax doli,* quia etas per malitiam suppletur, ut extra. I. de despon. inpu. De illis et extra I. de delictis puero. c. I. et C. si adversus delictum (C. 2, 34) l. I. Arg. contra de con. di. IIII. Eos, C. de falsa mon. l. I. *Ioan.*«[4]). Denn daß das *Septennium* auch nach Joh. die Zeit der beginnendenden capacitas doli ist, wird von niemand bestritten werden. In dieser Hinsicht ist auch von Bedeutung Johannes Glosse zu c. un. Postulasti Comp. IV III. 10 ad v. *nisi prudentiam* (s. ob. S. 603[1], 605[4]): »§ Hic canonizatur opinio h.(uguccionis), qui dicit, quod sicut *doli capax* se potest obligare diabolo, ut extra I. de delic. pue. Pueris, sic deo et sicut in matrimonio carnali *malitia supplet etatem,* ut S.

1) Der Kommentar steht in Cod. Bamberg. Can. 20 f. 63′ c. 1—f. 70′ c. 2 Vgl. *Archiv* 1924 S. 34[3] (S. 35). — Im nächsten *Archiv*heft werde ich Näheres darüber mitteilen.

2) L. c. f. 66 c. 1.

3) L. c. — Beigefügt sei die interessante die *Laienbeicht* betreffende Glosse eod. ad v. *sacerdoti:* »§ *Vel si non habet, proximo,* de pen. di. I. Quem penitet (c. 88), de con. di. IIII. Sanctum (c. 36). *vi.*« [l. c.]. Vgl. hierzu *Archiv* 1927 S. 370, 371, 372.

4) Ausgabe des *Antonius Augustinus,* Ilerd. 1576 f. fff c. 4. — Auch Joh. Teut. erwähnt die *Laienbeicht* eod. ad v. *peccata:* »§ Non tamen venialia, quia illa tolluntur per orationem dominicam vel per aquam benedictam, ut de pen. di. III. De cotidianis (c. 20) et di. VI. Qui vult. (c. 1). *Tamen si recoli. ea, confiteri tenetur ea laico saltem,* ut XXV. di. Criminis« (dict. Gr. § 4 p. c. 3) [Clm· 3879 f. 302 c. 2; Cod. Fuld. D. 6 f. 297′ c. 2]. — Bei *Antonius Augustinus* fehlt »laico saltem« (l. c.) und steht nach »Criminis« unzutreffend: »La.« — Vgl. *Teetaert,* La confession aux laïques, Wetteren-Bruges-Paris 1926, p. 331—336.

Digitized by Google

de despon. inpu. Manifestum, sic in spirituali. Contrarium tamen consuevit dici ab aliis, ut notavi XX. q. I. in summa. *Jo.*« [1]).

Weitere Autoren aus der Zeit kurz nach dem 4. Laterankonzil, die sich über den Sinn der »anni discretionis« des c. Omnis utriusque sexus ausgesprochen hätten, sind mir nicht begegnet. Doch gebührt der *Glossa ordinaria* der Gregoriana zu unserem Kapitel hier ein Platz. Denn wenn auch Bernhard de Botone bis in seine letzte Lebenszeit († 1263) an dem Werk gearbeitet hat[2]), so ist doch die einschlägige Glosse (zu c. 12 X V. 38 ad v. *discretionis*) offensichtlich aus *Johannes Teutonikus* geschöpft. Sie lautet: »Id est *cum est doli capax, quia tunc potest peccare,* supra de delict. pue. c. Pueris, C. si adver. delict. l. I. et C. si minor se ma. dix. (C. 2, 42 [43]) l. III. Arg. contra de con. di. IIII. Eos et C. de fal. mo. l. I.« Zu dem erwähnten c. Pueris glossiert Bernhard ad v. *grandiusculis,* gleichfalls an Frühere sich anlehnend: »*Id est doli capacibus,* **videlicet VII. annorum.** Tales enim et mentiri et verum dicere et confiteri et negare possunt, ut dicit *Aug.* in epistola ad Renatum episcopum, ut habetur in glo. Aug. super cap. de con. di. IIII. c. Parvuli« [3]).

Demnach wurde auch unmittelbar nach dem 4. Laterankonzil die Altersstufe der Arglistfähigkeit, wenn es sich nicht um die Heirat handelte — hinsichtlich der Ordensprofeß herrschte Streit —, als »anni discretionis« aufgefaßt und als gewöhnliche Zeit der beginnenden Arglistfähigkeit wurde das vollendete 7. Lebensjahr erachtet. Insbesondere war man der Anschauung, daß unter den »anni discretionis« des c. Omnis utriusque sexus das Alter von der eben genannten Lebenszeit an zu verstehen sei.

Damit ist zugleich festgestellt, daß *die Sakramentenkongregation das Richtige traf,* wenn sie erklärte, daß die in dem Dekret Quam singulari vom 8. August 1910 getroffene Anordnung über das Alter der Erstkommunikanten, daß insbesondere die darin gegebene Begriffsbestimmung der »anni discretionis« —

---

1) Cod. Marburgen. C. 2 f. 90 c. 2; bei *Antonius Augustinus* a. a. O. f. ddd 4 c. 1.

2) S. *Schulte,* Quellengeschichte 2, 115.

3) S. 453[4] [S.-A. S. 21[4]] behauptet *Ernst, Antonin* wende sich gegen die Berufung der Glosse auf das c. Pueris. Tatsächlich beruft sich die Glosse an der von Antonin angezogenen Stelle nicht auf dieses Kapitel, sondern erklärt dasselbe (s. den Text) u. zw. in einer Weise, die Antonin nicht für richtig hält. *Gegen diese Erklärung* wendet sich Antonin.

Digitized by Google

hinsichtlich Erstbeicht und Erstkommunion — dem ursprünglichen Sinn des c. Omnis utriusque sexus entspreche. Ebenso ist dargetan, daß *Ernst Unrecht hat*, wenn er einen unbestreitbaren Gegensatz zwischen dem ursprünglichen Sinn des Lateranensischen Kanons und den neuen Darlegungen und Bestimmungen des Dekrets Quam singulari behauptet.

Es sei noch beigefügt, daß es nach *Ernst* (a. a. O. S. 454 [S.-A. S. 22]) in der *Summa aurea*[1]) des Kardinals *Heinrich von Segusia* († 1271) *Beichtpflicht der Kinder betr.* heißt (l. V de poenit. et remiss. n. 43): »Item hoc intelliges de doli capace; et intelligitur, quando est *proximus pubertati*... Si vero non sunt doli capaces, tales non tenentur confiteri.« Tatsächlich lautet die Stelle folgendermaßen: ».. Item hoc intelligas de doli capace et intelligitur, quando est proximus pubertati *secundum quosdam*, ff. de act. et obl. (D. 44, 7) l. I. *Tu dic, quod hoc potius per exteriora bonus vir estimabit*, arg. sup. de presump. Ex studiis (c. 3), ut tamen scias, quod etiam in talibus non sunt sicut in adultis crimina punienda, XV. q. I. § Ut itaque. Si vero non sunt doli capaces, tales non tenentur confiteri« [2]). Demzufolge vertritt nicht Hostiensis die Anschauung, daß die Arglistfähigkeit erst gegen Ende des zweiten Septenniums des menschlichen Lebens für gewöhnlich eintrete, er bezeichnet dies vielmehr als die Ansicht anderer (secundum quosdam) und glaubt selber, daß man eher aus dem äußeren Verhalten eines Kindes ermessen könne, ob es doli capax sei oder nicht. Daß Host. jene Anschauung nicht zu seiner eigenen machte, läßt sich

1) Hinsichtlich der Entstehungszeit der Summa aurea s. *Archiv* 1922 S. 36 Anm.

2) Ed. Lugdun. 1612, c. 1593.— Einen ähnlichen faux pas macht der bekanntlich sonst sehr genaue Autor S. 442[1] [S.-A. S. 10[1]], wo er schreibt: »Noch weiter — als *Stockums* in *Theologie und Glaube* 1916 S. 659 — geht *Fr. Müller* in der »Zeitschr. f. kath. Theol.« 1913 S. 526: »Diese hl. Theologen (Thomas und Antoninus) haben das *Gebot Christi* sowie auch das Laterandekret mißverstanden.« Nun steht bei *Müller* a. a. O. wirklich: »Aber wie war er denn möglich, daß so viele große und hl. Männer ebenfalls ein höheres Alter für die hl. Kommunion annehmen? Der hl. *Thomas* selbst läßt eine Zurückverlegung bis zum 10. oder 11. Jahre zu. Der hl. *Antoninus* . . meint, vor dem 11. oder 12. Jahre trete kaum die Kommunionpflicht ein. Diese hl. Theologen haben dann das Gebot Christi sowie auch das Laterandekret mißverstanden.« — Aber der unmittelbar folgende Satz lautet: »*Dieser Schluß wäre ganz und gar unberechtigt*« (von mir gesperrt), woran sich sofort der Beweis für die Unzulässigkeit eines solchen Schlusses anreiht.

Digitized by Google

schon daraus sehr stark vermuten, daß er bereits als Bischof von Sisteron in seinem Manuale v. J. 1245 von den Seelsorgegeistlichen verlangte, sie sollten ihre Pfarrangehörigen ermahnen, daß sie ihre Kinder *a septennio et supra* zu Ostern in die Kirche führen, um dort *nach voraufgegangener Beicht* den Leib Christi zu empfangen[1]). Was diese Anordnung selbst angeht, so meint *Ernst* (a. a. O. S. 476 [S.-A. S. 44]), man könne zugeben, daß Heinrich bei deren Erlaß den c. Omnis utriusque sexus »im Auge gehabt« habe[2]). Sie könne aber auch so verstanden werden, daß H. die vom Laterankonzil festgesetzte Beicht- und Kommunionpflicht ergänzt und erweitert habe, indem er sie im Anschluß an die alte kirchliche Disziplin ausdehnte auch auf die Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr an. Daß Ernst mit seiner letzteren Auffassung irre geht, ersehen wir deutlich, wenn wir ins Auge fassen, wie H. in seinem *Apparat zu den Dekretalen Gregors IX.*[3]) das c. Omnis utriusque sexus kommentiert. Er schreibt hierzu ad v. *ad annos discretionis:* »S.(cil.) *minoris,* nedum maioris, *i. e. cum est doli capax:* ex quo videlicet scit discernere inter bonum et malum, unde et iam peccare potest, C. si adver. delic. l. I., C. si minor se ma. dix. l. III. *Secus de infante,* qui non discernit, et cuius etas, quid videat, ignorat, C. de fal. mo. l. I., de conse. dis. IIII. Eos. *Quod dic, ut le.(gitur) et no (tatur) Supra de delic. pu. c. I.* Multo fortius si sit *medie discretionis,* ut quia adolescens est, Supra de regula. Cum simus, Supra de sponsa. Tue. Set et fortius si sit *maxime discretionis,* ut quia iam perfecte etatis est et per se potest administrare, contrahere et de bonis disponere iuxta votum, puta XXV. annorum, ff. de mino. l. I. *Annorum igitur discretionis sunt tria genera: primum quo ad confessionem faciendam et penitentiam recipiendam ut hic;* secundum quo ad votum emittendum vel matrimonium contrahendum, ut Supra e. glo. v. Multo fortius; tertium quo ad

1) Die Stelle ist abgedruckt z. B. im *Archiv* a. a. O. S. 476[1] [S.-A. S. 44[1]].

2) So *L. Andrieux* in der Schrift: La première communion etc., 2e éd. Paris 1911, p. 101.

3) Über die Abfassungszeit s. *Schulte* a. a. O. S. 125. — *Innocenz IV.* äußert sich in seinem *Kommentar zur Gregoriana* zu unserem Gegenstand überhaupt nicht. Cf. ed. Francofurt. 1570 f. 544 c. 1 — f. 546 c. 1. Ebenso verfährt *Goffred von Trani* in seiner *Summa in tit. decretalium.* Cf. ed. Venet 1564, p. 474—480. *Raimund von Pennaforte* begnügt sich in seiner *Summa de poenitentia et matrimonio* damit den Wortlaut des c. Omnis utriusque sexus mitzuteilen (l. 3 t. 34 § 23, ed. Rom. 1603, p. 457 c. 2).

Digitized by Google

administrandum, ut Supra e. glo. v. Set et fortius. Ad idem Supra de eta. et quali. c. II. et III. et de elec. Cum in cunctis §. Inferiora«[1]).

An der allegierten Stelle zu c. 1 de delict. pu. bemerkt H. ad v. *grandiusculis: »Id est doli capacibus*, **videlicet VII. annorum.** Tales enim peccare possunt, ut sequitur. Unde, sicut no (tatur) in glo. de conse. di. IIII. Paivuli, dicit *Augustinus* ad Renatum episcopum: »Septennis etatis pueri . . respondent.« Et in dialogo [*Greg.* M. Dialog. 4, 18, *Migne*, P. L. 77, 349] legitur, quod quidam *puer V. annorum* iurans et detestans seu blasphemans a diabolo raptus est . .«[2]).

H. unterscheidet also die bekannten *3 Klassen von »anni discretionis«*. Zur ersten Klasse gehören die mit der Altersstufe der doli capacitas zusammenfallenden und *die Beicht- (und Kommunion-)pflicht des c. Omnis utriusque sexus mit sich bringenden Unterscheidungsjahre.* Und *als Alter der Arglistfähigkeit wird bestimmt das Septennium erklärt*[3]). Sonach ist auch H., diese große Autorität in Sachen des Kirchenrechts (s. *Archiv* 1927 S. 454 [S.-A. S. 22]), jenen beizuzählen, welche die »anni discretionis« des c. Omnis utriusque sexus in dem Sinn auffaßten, den die Sakramentenkongregation in dem Dekret Quam singulari als den ursprünglich vom Gesetzgeber beabsichtigten anspricht.

---

1) Ed. Argentin. 1512 f. 340 c. 3. — Über die *Notwendigkeit der Beicht von läßlichen Sünden* schreibt H. eod. ad v. *omnia*: »Non originale (peccatum) . . Set mortalia confitenda sunt omnia . . *Necnon et venialia saltem consuetudinaria vel inveterata confiteri oportet, si sacerdotis copia habeatur* . . Alia vero minuta venialia atque recentia multis modis delentur . .« (l. c.).

2) L. c. f. 304 c. 1 sq.

3) S. 454[2] [S.-A. S. 22[2]] behauptet *Ernst* mit Unrecht, in dem Passus der *Summa theologica* des hl. *Antonin:* »Et dicitur doli capax, quando est proximus pubertati secundum quosdam. Quam opinionem sequitur Pe.(trus) de Ancha. (rano) super Cle.(ment.) et subdit Petrus . .« (P. II tit. 9 c. 8 n. 2) sei ausgesprochen, daß Petrus († 1416) sich der Meinung des *Hostiensis* anschließe. Es will vielmehr gesagt werden, daß P. der Anschauung der »quidam« folge. *Hostiensis* betr. fügt Antonin nach »aliquantulum« (s. S. 454[2] [S.-A. S. 22[2]]) bei: »Sed Hostiensis addit, quod pocius . .« (s. oben S. 615). — *Andrieux* hat bereits die richtige Auslegung (l. c. p. 126).

Digitized by Google

III. Kirchliche Erlasse und Entscheidungen.

1. Entscheidung des Hl. Offiziums über seine Kompetenz in Ehesachen, vom 18. Januar 1928. A. A. S. XX, 75 [1]).

Propositis Supremae huic Sacrae Congregationi Sancti Officii sequentibus dubiis:

I. Utrum in causis matrimonialibus *acatholicus,* sive baptizatus sive non baptizatus, *actoris* partes agere possit.

II. Utrum in quibuslibet causis matrimonialibus inter partem catholicam et partem acatholicam, sive baptizatam sive non baptizatam, quocumque modo ad Sanctam Sedem delatis, Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii exclusivam habeat competentiam.

Feria IV, die 18 Januarii 1928.

Emi ac Rev.mi Dñi Cardinales rebus fidei et morum tutandis praepositi, praehabito RR. DD. Consultorum voto, respondendum decreverunt:

Ad I: *Negative*, seu standum Codici I. C., praesertim can. 87. Siquidem autem speciales occurrant rationes ad admittendos acatholicos ut *actores* in huiusmodi causis, recurrendum ad Supremam Sacram Congregationem Sancti Officii in singulis casibus.

Ad II: *Affirmative,* habita praesertim ratione can. 247 § 3, et salvo praescripto can. 1557 § 1, 1°.

Et feria V, die 26. eiusdem mensis et anni Ssmus D. N. D. Pius divina Providentia Pp. XI in audientia R. P. D. Assessori Sancti Officii impertita, relatam Sibi Emorum Patrum resolutionem approbavit, confirmavit et publicari mandavit.

Datum Romae, ex aedibus S. Officii, die 27. Jan. 1928.

Aloisius Castellano,
Supremae S. C. Sancti Officii Notarius.

1) Vgl. die Abhandlung oben S. 537 ff.

Digitized by Google

2. Entscheidung des Hl. Offiziums, betr. die Darstellung des Hl. Geistes unter menschlicher Gestalt, vom 14. März 1928. A. A. S. XX, 103.

Proposito Supremae huic Sacrae Congregationi Sancti Officii dubio:

»An repraesentari possit Spiritus Sanctus sub forma humana sive cum Patre et Filio sive seorsim.«

Feria IV, die 14 Martii 1928.

Emi ac Rmi Dñi Cardinales fidei et moribus tutandis praepositi, praehabito RR. DD. Consultorum voto, respondendum decreverunt: *Negative.*

Et insequenti feria V, die 15 eiusdem mensis et anni, Ssmus D. N. D. Pius divina Providentia Papa XI, in solita audientia R. P. D. Assessori S. Officii impertita, relatam Sibi Emorum Patrum responsionem approbavit, confirmavit et publicandam iussit.

Datum Romae, ex aedibus Sancti Officii, die 16 Martii 1928.

L. † S.

A. Castellano,
Supremae S. C. S. Officii Notarius.

---

3. Dekret des Hl. Offiziums, betr. die Aufhebung des Vereins der Freunde Israels, vom 21. März 1928. A. A. S. XX, 103.

Cum Supremae huius Congregationis Sancti Officii iudicio subiecta sint natura et finis consociationis, cui nomen »Amici Israël« nec non libellus, qui *Pax super Israël* inscribitur, a moderatoribus consociationis idcirco editus et longe lateque diffusus ut eius indoles ac methodus publice innotescerent, Emi Patres, fidei et moribus tutandis praepositi, laudabile prae primis agnoverunt in ea propositum exhortandi christifideles ut Deum orent et adlaborent pro Israëlitarum ad Regnum Christi conversione. Neque mirum si, hunc unice finem attendentes, ab initio consociationi illi non solum plures fideles atque sacerdotes, sed etiam non pauci Episcopi et DD. Cardinales adhaeserunt. Ecclesia enim catholica pro populo iudaico, qui divinarum usque ad Jesum Christum promissionum depositarius fuit, non obstante subsequente eius obcaecatione, immo huius ipsius obcaecationis causa, semper orare consuevit. Qua caritate permota Apostolica

Digitized by Google

Sedes eumdem populum contra iniustas vexationes protexit, et quemadmodum omnes invidias ac simultates inter populos reprobat, ita, vel maxime damnat odium adversus populum olim a Deo electum, odium nempe illud, quod vulgo »antisemitismi« nomine nunc significari solet. Attamen, animadvertentes et considerantes consociationem »Amici Israël« deinde rationem agendi inivisse ac loquendi a sensu Ecclesiae, a mente SS. Patrum et ab ipsa sacra Liturgia abhorrentem, Emi Patres, praehabito RR. DD. Consultorum voto, in Congregatione plenaria Feria IV, 21 Martii 1928, habita, consociationem »Amici Israël« abolendam esse decreverunt et de facto abolitam declararunt, atque praeceperunt ne quis in posterum audeat libros seu libellos scribere vel edere, qui huiusmodi erroneis inceptis quomodocumque faveant.

Et insequenti Feria V, die 22 eiusdem mensis et anni, Ssmus D. N. D. Pius divina Providentia Pp. XI, in solita audientia R. P. D. Assessori S. Officii impertita, relatam sibi Emorum Patrum resolutionem approbavit, confirmavit et publicandam iussit.

Datum Romae, ex aedibus Sancti Officii, die 25 Martii 1928.

L. † S.

A. Castellano,
Supremae S. C. S. Officii Notarius.

---

4. Entscheidung des Hl. Offiziums, betr. die Mitteilung liturgischer Gesänge durch Radio, vom 17. März 1928.

Ad quaestionem, an liceat cantum liturgicum divulgare per »Radio«, accepit Reverendissimus Archiepiscopus Pragensis a Suprema S. Congregatione Sancti Officii (N. P. 90/27 de die 22. Martii 1928) sequens responsum:

Illustrissime et Reverendissime Domine!

Examinata quaestione ab Amplitudine Tua per litteras die 24. Februarii nuper elapsi datas proposita, — »an nempe licitum sit cantum liturgicum in Missa solemni aut aliis ritibus sacris in ecclesia productos, vel partem eorum per machinam — »Radio« — divulgare cum omissione partium, quas celebrans vel ministri sacri cantant« — haec Suprema Sancta Congregatio die 17. currentis mensis responsum decrevit:

In decisis feria IV. die 26. Januarii 1927, seu non expedire. Quodsi, ut in Tuis litteris asseritur, ex aliis ecclesiis orbis catho-

Digitized by Google

lici cantus liturgicus Sanctae Missae per machinam — »Radio« — divulgata fuissent, expresse notandum est, hoc per abusum tantum, in casu, factum esse, absque licentia Sancti Officii.

Maximam meam observantiam Tibi obtestans permaneo Amplitudini

Tuae Jll.mae et Revmae Addictissimus
R. Card. Merry del Val m. p.

---

5. Entscheidung der Sakramentenkongregation in Causa Montis Regalis in Pedemonte, betr. die Beichte und Kommunion bei Gelegenheit der Austragung der Krankenkommunion, vom 22. Juli 1927. A. A. S. XX, 79.

Ab Episcopo Montis Regalis in Pedemonte, fuerunt huic Sacrae Congregationi proposita pro eorum solutione sequentia dubia:

»I. An fideles in montanis pagis habitantes, quoties ad infirmos Sacra Eucharistia deferatur, possint Sacra Synaxi refici in loco sacro, vel etiam, cum agatur de re tam sacra, in loco decenti et honesto qui in itinere exstet, non valentes ea die ecclesiam petere?

»II. Num S. Communio et Confessionis Sacramentum administrari possint iis, qui in domo infirmi versantur?

»III. An administrari debeant in enunciatis circumstantis iis qui aetate sunt provecti vel morbo laborant?«

Emi. ac Rmi. Patres Sacrae Congregationis de Disciplina Sacramentorum, exquisito duorum Consultorum voto, in plenariis comitiis diei 22 Iulii 1927, re mature perpensa, respondendum censuerunt:

Ad I^{um}: »*Affirmative,* ad normam can. 869, iuncto canone 822 § 4, seu dummodo Ordinarius loci id concedat ad norman cit. praescriptionis. scilicet pro singulis casibus et per modum actus.«

Ad II^{um} et III^{um}: »Quoad Communionem, provisum in primo; quoad Confessionem, *Affirmative*, servatis servandis ad normam cann. 910 § 1, 2, et 909 §§ 1, 2«.

Facta vero, die 29 Iulii insequenti, de his omnibus relatione Ssmo. Dno. Nostro Pio Papae XI, Sanctitas Sua resolutionem Emorum. Patrum adprobare dignata est.

Digitized by Google

Datum Romae, ex Secretaria Sacrae Congregationis de Disciplina Sacramentorum, die 5 Ianuarii 1928.

† M. CARD. LEGA, Episc. Tusculan., *Praefectus.*

L. † S. D. Iorio, *Secretarius.*

Obiger Entscheidung sind folgende *adnotationes* beigefügt:

Agebatur hac in quaestione de montanis paroeciis dioecesis Montis Regalis, in quibus pagi vel domus in agro disseminatae, procul a paroeciali ecclesia distant. Accidit vero quandoque ut parochus sacrum Viaticum aut Communionem ad infirmos in alpinis montibus degentes deferat.

Quid si bene valentes vel debiles, impediti quominus illo die ad ecclesiam accedant, in aliquo oratorio, vel, eo deficiente, in honesto decentique loco Communionem suscipere et confessionem peragere cupiant?

Nullum adest dubium pio horum desiderio satisfieri posse, si parocho iter agenti, ut Viaticum vel sacram Communionem ad infirmos deferat, aliquod oratorium occurrat, in quo Missa litari valeat: nam ad normam can. 869 ibi Communio sumi potest ubi Missa celebrari licet.

Difficultas adesse potest si, deficiente oratorio, illam sibi ministrari quis postulet in loco non sacro, etsi honesto et decenti, qualis esset, e. g., conclave alicuius domus instar oratorii decenter ornatum; vel quod ornari possit si venia fiat ibi Missam litandi. Iamvero pio eiusmodi fidelium desiderio consulit can. 822 § 4. Ibi enim edicitur: »Loci Ordinarius aut, si agatur de domo religionis exemptae, Superior maior, licentiam celebrandi extra ecclesiam et oratorium super petram sacram et decenti loco, numquam autem in cubiculo, concedere potest iusta tantum ac rationabili de causa, in aliquo extraordinario casu et per modum actus.« Quare si in dictis paroeciarum Montis Regalis circumstantiis aut similibus, loci Ordinarius sub clausulis in citato canone contentis licentiam celebrandi Missam in aliquo conclavi concedere possit, et se concedere velle significet, quamvis de facto Missae celebratio ob sacerdotis defectum non sequatur, ibidem sacram Communionem distribui licitum erit.

Verum aliquando evenire potest ut parochus, urgente praefata necessitate, et fidelium instante desiderio, loci Ordinarium in eiusmodi adiunctis adire haud queat. Huic profecto incommodo visum est remedium afferre ordinarium can. 199, § 1, quo statuitur: »Qui iurisdictionis potestatem habet ordinariam, potest eam alteri ex toto vel ex parte delegare, nisi aliud expresse iure caveatur.« Ergo cum in casu delegatio non prohibeatur, et agatur de ordinaria potestate, utpote quae Ordinarii ipsius officio a iure adnectitur, loci Ordinarius eamdem facultatem parochis sub iisdem conditionibus delegare valebit.

Porro pro rei gravitate et ob arctos limites quibus eadem potestas vallatur, hanc Ordinarius delegare non debet nisi delegatus ea praestet prudentia, ut delegata potestate non esse abusurum praevideri liceat. Praeterea in delegationis actu probe explicari debet in quo consistat *iusta et rationabilis causa;* quinam habendus sit *casus extraordinarius;* et quomodo concessio facta in certo casu non valeat pro alio casu, eisdem quoque concurrentibus circumstantiis, sed concessio expresse renovanda erit.

Digitized by Google

In can. 822 § 4 autem non esse electam industriam personae seu, non prohiberi delegationem, prouti in citato can. 199 § 2, patet, quia potestas non conceditur personae Episcopi sed Ordinario loci, unde non prohibetur delegatio quae non indulgetur v. g. in can. 1985, ubi ab ipso Episcopo emittendum est votum in causis matrimonii rati et non consummati.

D. Iorio, *Secretarius.*

---

6. Entscheidung der Sakramentenkongregation in Causa Romana et aliarum, betr. die private Austragung der hl. Krankenkommunion vom 16. Dezember 1927. A. A. S. XX, 81.

In plenariis Comitiis Sacrae Congregationis de Disciplina Sacramentorum habitis die 16 Decembris 1927 in Palatio Apostolico Vaticano, proposito dubio: »An iudex causae iustae et rationabilis, prout ex Codicis iuris canonici canone 847 requiritur, ut Sacra Communio privatim ad infirmos deferatur, sit quilibet sacerdos ministrans vel tantum Ordinarius loci«, Emi. ac Rmi. Patres, re mature perpensa, respondendum censuerunt: »*Negative* ad primam partem; *Affirmative* ad secundam" addita tamen *mente* quae sequens est: »Si ex communi experientia et opinione nullum in dioecesi aut in aliquo particulari loco adsit inconveniens pro privata delatione Sacrae Communionis ad infirmos, ab Ordinariis cavendum est ne per regulas nimis praefinitas aut generales praecipientes publicam delationem, vel per reservationem sibi factam dandi veniam in singulis casibus deferendi privatim Sacramentum Eucharistiae, praepediatur infirmis solatium Communionis etiam quotidianae«.

Quam responsionem Ssmus. Dominus Noster Pius Pp. XI, in audientia diei 19 Decembris 1927, audita relatione ab infrascripto Secretario eiusdem Sacrae Congregationis facta, ratam habere et adprobare benigne dignatus est.

Datum Romae, ex Secretaria Sacrae Congregationis de Disciplina Sacramentorum, die 5 Ianuarii 1928.

† M. CARD. LEGA, Episc. Tusculan., *Praefectus.*

L. † S. D. Jorio, *Secretarius.*

Dieser Entscheidung sind nachstehende *adnotationes* beigegeben:

Quo plenius lata decisio nosci ac intelligi possit, praestat breviter recolere quae apud H. S. C. disputata sunt in praevio examine quoad praxim deferendi,

Digitized by Google

his nostris temporibus, sacram Communionem ad infirmos. Ea siquidem varia est secundum locorum et personarum circumstantias. In Hispania, e. g., fere ubique sacra Communio ad infirmos, esto pietatis causa, publice semper defertur, quod non evenit in quibusdam aliis nationibus, praesertim si agatur de magnis urbibus, uti hcic Romae.

Codex iuris canonici, regulam statuens generalem, in can. 847 edixit: »Ad infirmos publice sacra Communio deferatur, nisi iusta et rationabilis causa aliud suadeat.« Eiusmodi lex de publice deferenda ad infirmos sacra Communione clara est; et ratio decidendi evidens, et fidelibus omnibus probata. Attamen iustae et rationabiles causae, eodem perpenso canone, aliquando suadere possunt, ut eadem sacra Communio privatim deferatur. Quinam vero earumdem causarum iudex? Loci Ordinarius vel quilibet sacerdos?

De his profecto ferendi iudicium quidam theologi et iurisperiti cuilibet sacerdoti facultatem tribuerunt, innixi potissimum can. 849 § 1, edicenti: »Communionem privatim ad infirmos quilibet sacerdos deferre potest, de venia saltem praesumpta sacerdotis, cui custodia sanctissimi Sacramenti commissa est«.

Horum doctorum sententiam evulgarunt quaedam ecclesiasticae ephemerides, praesertim in locis Hispaniarum; propter quod nonnulli Ordinarii Hispani, putantes fuisse laesum suum ius, recursum ad S. Sedem habuerunt.

Haec Sacra Congregatio, praevio opportuno Rmorum. Consultorum voto, quaestionem EE. PP. iudicio in plenariis Comitiis diei 16 Decembris 1927 subiecit, qui, re mature perpensa, responsum ut supra dederunt.

Eiusmodi responsum esse conforme legislatoris menti, non solum ex multis incommodis quae sequerentur, si res arbitrio singulorum sacerdotum, saepe indole ingenioque discrepantium, relinqueretur, verum etiam ex ipsis canonis 847 fontibus manifesto eruitur. Et re quidem vera, inter ea quae in adnotationibus relato canoni additis sub n. 3 adducuntur, adest etiam responsum aliud ab hac Sacra Congregatione in plenariis Comitiis diei 20 Decembris 1912[1]) datum. Haec erat quaestio: »An *Ordinarii* permittere possint ut mala affectis valetudine, qui domo egredi nequeant, et sacram Communionem ob devotionem petant, quum praesertim in aliqua paroecia plures petant, vel aliquis petat frequenter, sacra Eucharistia privatim seu non servatis praescriptionibus, ab Ecclesia domum deferatur«. Et responsum fuit: »*Affirmative* ex iusta et rationabili causa, servato saltem ritu proposito a Benedicto XIV in Decreto *Inter omnigenas*, 2 Febr. 1744, § 23, scilicet: Sacerdos stolam semper habeat propriis coopertam vestibus; in sacculo seu bursa pyxidem recondat, quam per funiculos collo appensam in sinu reponat; et numquam solus procedat, sed uno saltem fideli, in defectu clerici, associetur.«

Nunc eiusmodi Ordinariorum ius, authentice a Sacra Congregatione recognitum, neque expresse, uti clare patet, neque tacite per canonem 849, qui specie tenus Ordinariorum iuri contrarius videtur, a Codice revocatum fuisse dicendum est. Hic enim canon sarta tectaque sacri principatus iura supponit.

Unde si locorum Ordinarii, accedentibus iustis et rationabi ibus causis, sive ordinis generalis sive ordinis particularis, in universa, vel in aliqua dioecesis parte diiudicaverint locum esse exceptioni in citato canone contentae, cessat ius parochi a canone 848 § 1 statutum, et ius oboritur cuiuslibet sacerdotis, ad normam can. 849 § 1.

---

1) A. A. S. IV, 725.

Digitized by Google

Circa mentem ab Emis. ac Rmis. PP. responso adiectam, ea clara et gravis est. Quare Rmi. locorum Ordinarii, prae oculis habitis iustis et rationabilibus causis a servanda lege excusantibus, tum pro casibus generalibus, ob iniuriam temporum, tum pro particularibus, atque his praesertim quae in plenariis Comitiis diei 20 Decembris 1912 rationes decidendi fuerunt, quaeque supra relatae sunt, sedulo advigilare debent ne in re tanti momenti finis ab Ecclesia intentus utcumque frustretur. Neminem enim latet, his nostris temporibus, sacram Communionem etiam quotidianam christifidelibus summopere commendari. Iamvero, quis magis quam infirmus, ad ferendas morbi augustias, auxilio solatioque tanti Sacramenti indigere dicendus erit?

Quamobrem Rmi. locorum Ordinarii, prudentia et caritate quibus pollent, reverentiam sanctissimo Eucharistiae Sacramento debitam cum infirmorum, praesertim pauperum, necessitatibus, duce aequitate, rite componant.

D. Jorio, *Secretarius.*

---

7. Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Blesensi betr. die Applikation der hl. Messe an den Festen des Ortspatrons, vom 12. November 1927. A. A. S. XX, 84.

QUAESTIO. Quandoquidem in Codice iuris canonici, can. 466 § 2 perspicue statuitur: »Parochus qui, praeter propriam paroeciam aliam vel alias in administrationem habeat, unam tantum debeat Missam pro populis sibi commissis, diebus praescriptis applicare« — quae benignior dispositio non omnio congruit veteri iuri (S. C. C., in Lucen., 26 Febr., 12 Mart. 1774), — cumque »diebus praescriptis« accenseatur profecto festum Patroni loci, ut confirmavit catalogus auctoritate S. H. C., 28 Decembris 1919 [1]) denuo promulgata, quaestio orta est, num eadem benignior dispositio can. 466 § 2 valeat necne de festis Patronorum quos singulae paroeciae in administrationem ab eodem parocho habitae, diversis sane diebus celebrent: ita quidem ut parochus in festo Patroni suae paroeciae Missam universim pro ovibus sibi concreditis applicans, nulla alia obligatione applicandi gravetur in festis Patronorum alterius vel aliarum paroeciarum quarum regimen gerat. Ad quaestionem hanc rite solvendam, R. P. D. Episcopus Blesensis opportunas preces Sacro huic Consilio exhibuit, in quo, praehabitis Consultorum votis, concinnatum et disceptatum fuit sequens dubium: »Utrum parochus, qui, praeter propriam paroeciam, alteram aut plures alias in administrationem habeat, teneatur Missam applicare pro populo tantum die festo suae paroeciae, an etiam in festis patronorum alterius vel ceterarum?«

---

1) A. A. S. XII, 42.

Digitized by Google

ANIMADVERSIONES. — 1. Neminem latet parochum teneri Sacrum pro populo applicare omnibus dominicis aliisque festis de praecepto, etiam suppressis, ad normam can. 466. Sane per Codicem nihil in hac re a disciplina hucusque vigente immutatum est, ut perspicue patet ex verbis can. 339 § 1; idque expresse confirmavit Pontificia Commissio ad Codicis canones authentice interpretandos, die 17 Febr. 1918 [1]) ad II.

2. Catalogus autem festorum in quibus urget obligatio Missae pro populo applicandae exhibetur ab Urbano VIII Const. *Universa* 13 Septembris 1642, addito postea a Clemente XI, Const. *Commissi Nobis* 6 Decembris 1708, festo Imm. Concept. B. M. V. Haec vero Sacra Congregatio die 28 Decembris 1919 publici iuris denuo fecit ad hunc effectum indicem festorum in universa Ecclesia suppressorum (A. A. S., XII, p. 42).

Inter praefatos dies recensetur quoque dies festus »*Patroni* regni seu status, et *Patroni*, sive dioecesis sive civitatis vel oppidi seu loci.« At nullatenus confundendus est *Titularis* ecclesiae cum *Patrono* proprie dicto. Onus Missae pro populo applicandae eatenus urget, quatenus agatur de *Patrono proprie sumpto* riteque delecto ad normam Decreti Urbuni VIII diei 23 Mart. 1630. Nam S. Congregatio Rituum, in Briocen., 9 Maii 1857, rescribendum censuit: »Patronus loci proprie is est, quem certa civitas, dioecesis, provincia, regnum, etc., sibi delegit velut singularem ad Deum patronum; servatis in eiusmodi electione regulis in Decreto s. m. Urbani VIII diei 23 Martii 1630 statutis« *(Decreta auth.*, n. 3048).

3. Duplici ratione quis paroeciae regimini praefici potest: *qua parochus proprie dictus* et *qua oeconomus* vel *vicarius actualis* (cfr. can. 451, 471, 472, 473). Ille in titulum paroeciam obtinet, hic in administrationem tantum. Unde can. 451 § 1 ait: »Parochus est sacerdos vel persona moralis cui paroecia collata est *in titulum* cum cura animarum sub Ordinarii loci auctoritate exercenda«.

Porro qui paroeciam in administrationem recipit, eadem iura easdemque obligationes habet, quae parocho proprie dicto competunt. Nam ex can. 451 § 2 »parochis aequiparantur *cum omnibus iuribus et obligationibus paroecialibus* et *parochorum nomine* in iure veniunt: 1° Quasi-parochi, qui quasi-paroecias regunt, de quibus in can. 216 § 3; 2° Vicarii paroeciales, si plena potestate paroeciali sint praediti«. Quae disciplina etiam ante Codicem vigebat. Cfr. Bened. XIV, Epist. Encycl. *Cum semper oblatas*, 19. Aug. 1744.

Igitur qui paroeciam in administrationem obtinet, ut vicarius oeconomus vel actualis seu vicarius paroecialis qui plena potestate paroeciali gaudet, *omnes obligationes implere tenetur*, quibus parochus proprie dictus obstringitur, atque ideo Missam quoque pro populo applicare debet ad normam can. 466.

4. Parochus duas vel tres paroecias eodem tempore regere potest, aliam in titulum obtentam, aliam aut alias in administrationem. Iuxta veterem disciplinam, tot Missas pro populo applicare tenebatur iste parochus, quot erant paroeciae ipsi in titulum vel administrationem collatae. Unde Leo XIII in Litteris Apostolicis *In suprema*, 10 Iun. 1882, ait: »Novimus quidem Romanas Congregationes Nostras aliud decrevisse de parochis duas vel plures parochiales ecclesias aeque principaliter unitas gerentibus: in quibus *singulis singulae per dies festos Missae celebrentur et pro populo applicentur necesse est*«.

1) A. A. S. X, 170.

Digitized by Google

Cf. etiam S. C. C. in Cameracen. 25 sept. 1858; S. C. de Propag. Fide 17 Febr. 1792.

Quae disciplina hodie immutata est, quia ex praescripto can. 466 § 2: »parochus qui plures forte paroecias aeque principaliter unitas regat, aut, praeter propriam paroeciam, aliam vel alias in administrationem habeat, unam tantum debet Missam pro populis sibi commissis diebus praescriptis applicare«. Haec verba, ut palam est, non sunt eo sensu intelligenda, quod parochus onere Sacri faciendi pro populo iam non teneatur quoad paroeciam in administrationem obtentam, sed eo dumtaxat sensu accipienda sunt, quod ipse *una Missa* aliter ac antea, »diebus praescriptis« i. e. diebus dominicis et festis de praecepto etiam suppressis, satisfaciat praedicto oneri *tum* quoad paroeciam propriam *tum* quoad paroecias in admistrationem susceptas: »pro *populis commissis*«.

5. Obligatio Sacri populo faciendi non solum est *realis personalis* et *localis*, verum etiam *affixa diei determinatae*, ut passim docent Auctores Card. Gasparri ait: »Obligatio applicandi Missam pro populo adeo adnexa est diei ut nequeat in alia die, loco diei praescriptae, adimpleri; non obstante contraria consuetudine« (*Tractatus canonicus de Ssma. Eucharistia*, I, n. 521); et recentiores docent: »Onus Missae pro populo est. . . *affixum diei determinatae*, quatenus Missa celebrari debet ipsis diebus dominicis aliisque festis de praecepto, etiam suppressis, non autem aliis diebus« (Cappello, *Tractatus canonico-moralis de Sacramentis*, I, nn. 250, 252). Lehmkuhl: »Obligatio est realis, personalis, localis, *pro ipsis diebus*, seu obligatio est ut Missa celebretur . . . *ipso die assignato*« (*Theol. mor.*, II, n. 263). Cfr. Bened. XIV, *De sacros. Missae sacrificio*, lib. III, cap. 9, n. 9 s., S. C. C., in Melevitana, 9 April. 1892; S. R. C. in Fesulana, 26 Ian. 1771; in Portugallen., 30 Maii 1867.

Codex nullam in hac re mutationem induxit, imo veterem disciplinam diserte confirmavit. Iubet enim Sacrum pro populo fieri, non diebus quibuslibet arbitrio ipsius sacerdotis designandis, sed »*dominicis aliisque festis diebus de praecepto*, etiam suppressis« (can. 339 § 1), nimirum »*diebus praescriptis*« (can. 466 § 2), et non aliis. Addit nonnisi ex Ordinarii loci permissionne, iusta de causa, fas esse, ut »parochus Missam pro populo *alia die* applicet ab ea qua iure adstringitur« (can. 466 § 3).

6. Quare, ad propositi dubii solutionem quod attinet, si Patroni *eadem die* recolendi occurrant, *vel* quatenus unus atque idem sit Sanctus legitime qua Patronus ad normam Decreti Urbani VIII designatus, *vel* quatenus Sancti designati qua Patroni sint quidem plures et distincti, at ex legibus liturgicis eorumdem festum *eadem die* celebretur: tunc parochus, *unam* Missam tantum pro populis sibi commissis applicare tenetur, uti ex. gr. si dies festus de praecepto incidat in diem dominicam (can. 339 § 2).

Dum, contra, si *distincti* sint dies in quibus occurrant festa Patronorum recolenda, procul dubio parochus, qui praeter propriam paroeciam aliam aut alias in administrationem habet, suae obligationi per unam tantum Missam nequaquam satisfacit, cum in casu praescriptum can 466 § 2 non applicetur; idcirco ipsis diebus assignatis, in quibus recolenda occurrunt festa eorumdem Patronorum, tenetur parochus Sacrum pro populo applicare. Agitur sane, ut supra dictum est, de onere *affixo diei determinatae*.

Digitized by Google

RESOLUTIO. — Porro in plenariis Sacrae Congregationis Concilii comitiis habitis die 12 Novembris 1927 in Palatio Apostolico Vaticano, Emi. Patres proposito suprascripto dubio responderi mandarunt:

»*Negative* ad primam partem; *affirmative* ad alteram.«

Facta autem de praemissis Smo. Dno. Nostro Pio div. Prov. Pp. XI relatione per infrascriptum Sacrae Congregationis Secretarium, Sanctissimus in audientia diei 20 eiusdem mensis et anni, datam resolutionem approbavit et confirmavit.

† Iulius, Episc. Lampsacen., *Secretarius.*

---

8. Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Tarraconensi, betr. Indulte für den Chordienst, vom 14. Januar 1922.

Il Monitore Ecclesiastico XL, 196.

Capitulum ecclesiae cathedralis Tarraconensis sequentem supplicem libellum H. S. Cong. porrexit: Canonicos huius almae Ecclesiae insequutos fuisse, iam a tempore immemorabili, veterem consuetudinem, quae viguit apud ceteras omnes Ecclesias nostrae Hispaniae, lucrandi fructus praebendae pro horis quibus Choro abfuerint, amissis quotidianis distributionibus, quin dies absentiae non integri supputarentur intra tres menses vacationum.

Ex quo vero huic Capitulo innotuit declaratio S. C. C. diei 10 julii anni 1920 (*Toletana et Aliarum*) qua, post promulgatum Codicem, decidebatur illam nostram consuetudinem esse penitus reprobandam, iuxta tenorem canonis 418, sibi sedulo praestituit humiliter canonum statutis se subiicere atque choralem residentiam, veteri abolita consuetudine, ad praescriptas normas adamussim ordinare.

Quoniam vero Canonici, iuxta nunc reprobatam consuetudinem, poterant aliquando abesse a Choro, sive ad adimplenda onera praebendae adnexa, sive ad morem Archiepiscopo gerendum in deputationibus seu, ut aiunt, commissionibus ad quas vocabantur, sive ad subveniendum aliis necessitatibus, quin ullas poenas canonicas incurrerent, nunc factum est ut aliquoties non sine difficultate possint omnibus occurrere, ita, ut, vel residentia choralis laedatur, vel illis oneribus aut necessitatibus occurrii

Digitized by Google

nequeat, quod in damnum vertitur officiorum, munerum nonnullis Canonicis iniunctorum, atque etiam ipsorum residentium.

Quapropter Capitulum hoc ad Sanctitatis Vestrae pedes humillime se provolvens, sequentia expostulat:

A) Ut Canonicus Theologus itemque Magistralis et quicumque concionem gratis habeant in hac Ecclesia Cathedrali tempore choralis residentiae, haberi possint uti praesentes ad normam canonis 420, per diem integrum quo concionentur et die praecedenti. Etenim *a*) Consuetudo est haec longaeva in hac Ecclesia, in Statutis legitime approbatis consignata: *b*) Est operosa praeparatio concionis in sollemnitatibus liturgicis habenda: *c*) Cedit in utilitatem Ecclesiae quatenus sic attenditur muneri praedicationis verbi Dei, quin nunc indigens Fabrica ferre cogatur expensas: *d)* Quod ad Canonicum Magistralem attinet, ille videtur onus praedicationis sustinere nomine Capituli, iuxta disciplinam in Hispania per Concordatum vigentem: praeterea habet quotidianam lectionem Sacrae Theologiae in Seminario, ex officio suae praebendae adnexam: quapropter hoc Capitulum specialiter expostulat ut pro canonico Magistrali liceat hanc consuetudinem sustinere quo levius evadat onus nimium suae praebendae.

B) Ut liceat computari inter legitime absentes a Choro, iuxta canonem 421, amissis, scilicet, distributionibus quotidianis, non autem praebendae fructibus, pro hora seu horis quibus abfuerint, nunquam vero per integros dies, et dum onus adimplent vel opus exercent, quin dies partialis absentiae computentur ut dies trimestralis vacationis:

1. Ii qui onus adimplent adnexum praebendae ex edictali vocatione ad concursum, quando non pendeat a voluntate praebendati ut officium impleatur extra tempus choralis residentiae. Nam onera quae iniunguntur canonicis ac beneficiariis qui suam praebendam per oppositionis concursum, ut aiunt, obtinuere, ex iure inter supremas potestates concordato derivant, nec videtur illum posse censeri illegitime absentem, ac proinde nec dolo malo agere praesumi, qui aliud opus adimplet sibi ab ipsamet Ecclesia indictum.

2. Ii qui ad munus aliquot specialiter ab Archiepiscopo vel eius locum habente deputantur, nec extra tempus residentiae choralis commisso munere perfungi possunt. Cum enim inter Capituli officia hoc unum sit ut proprium Episcopum adiuvent in dioceseos regimine et administratione, nec sufficiant multoties Praelati, nostris praesertim diebus, per semetipsos negotia diver-

Digitized by Google

sissima quae occurrunt expedire, aequum videtur ut e gremio Capituli possit Praelatus eos seligere qui sibi placuerint ad illa munera obeunda (quod quidem raro eveniet) quin praebendati uti male residentes notentur.

3. Ii qui sacerdotale ministerium ob officia sibi commissa exercent extra ecclesiam Cathedralem tempore residentiae choralis, nec possint ad alias horas actus ministerii transferre. Etenim caritas, populi fidelis necessitas, et Ecclesiae utilitas in genere, ob ministrorum praesertim defectum, nostris temporibus, qui amplam vineam Domini colere possint, aliquando suadent, et fere exigunt, ut praebendati, etiam cum proprio incommodo, sacerdotalibus officiis extra chorum dent operam.

4. Ii qui officia caritatis et necessitudinis erga consanguineos et amicissimos occasione alicuius improvisae necessitatis praestare coguntur. Nam praebendatus vix se subtrahere potest exigentiis, ut aiunt, socialibus, nostris praesertim temporibus, quin minuatur eius socialis honor seu respectus, aut laedatur domesticorum, et propinquorum utilitas nedum materialis, sed moralis, immo et spiritualis.

Quoniam vero multoties dubitari posset anne fuerint legitimae causae a residentibus allegatae ad distributiones lucrandas, si Vestrae Sanctitati placuerit super absentias dispensare quae numeris 1° et 4° indicantur, et ad abusus vitandos, qui forte irrepere possent libenter hoc Capitulum Vestram decisionem acceptabit si pro gratia, loco concessionis pro singulis absentiis, unicuique residentium concederentur, praeter tres menses vacationum ad normam sacrorum canonum, quadraginta vel triginta dies non integros absentiae, amissis distributionibus pro horis quibus Choro abfuerint.

C) A Vestra Benignitate etiam postulat hoc Capitulum ut in casu urgentissimae necessitatis, cum approbatione Archiepiscopi et Capituli liceat Canonicis a choro abesse per diem integrum, si casus ferret, amissis tantum distributionibus, et computata absentia intra vacationem trimestralem, si forte occurrerit iam tertiam Canonicorum partem feriis trimestralibus uti.

Omnes isti casus, Beatissime Pater, super quibus Capitulum Ecclesiae Cathedralis Tarraconensis dispensationem postulat, includuntur generalioribus causis quibus in iure canonico absentia a Choro legitima evadit: utilitas, nempe, Ecclesiae, charitas, obedientia, necessitas.

Digitized by Google

Nec ullo modo timenda est Chori desertio aut residentiae notabilis minutio ex concessione benigna quam a Vestra Paternitate expectant postulantes, quoniam vel paucos residentes, eosque raro, attingunt, vel, etiamsi plurimos respiciant, nonnisi perraro gratis utentur cum ex rerum et temporum angustiis amissio distributionum causa sit sufficiens, pro omnibus praebendatis ad diligenter residendum: uti patet ex discussione librorum punctationis in nostris archivis existentium, quibus demonstratur nullum unquam ex praebendatis praetergressum fuisse nonaginta dies vacationum, nec promedium, ut dicitur, feriarum, in ultimo decennio, excedat numerum dierum sexaginta: neque sit ferme computabilis, in iisdem punctationis libris, numerus horarum absentiae cum amissione distributionum, cum notrae Ecclesiae praebendati, si unum excipiatur privilegium lucrandi quotidianas distributiones tempore vacationum, nullum aliud postulaverint, nec sibi concessum fuerit, uti in aliis Hispaniae Ecclesiae evenit.

Quod si prae multiplicitate causarum, super quibus Capitulum dispensationem petit, Beatitati Vestrae melius visum fuerit Archiepiscopo committere ut, pro suo zelo et prudentia, decernat pro quibus causis et adiunctis absentia a Choro legitima habeatur, Capitulum hoc quam libentissime Sanctitatis Vestrae decretis obtemperabit.

Ordinarius Tarraconensis sic has preces commendat: Preces commendamus, et videtur concedenda petitio quae sub littera *A* continetur, nempe ut canonicus Theologus itemque Magistralis et quicumque concionem gratis omnino habeant in Ecclesia Cathedrali tempore choralis residentiae, habeantur tamquam praesentes ad normam can. 420 per diem integrum quo concionentur *et per diem praecedentem.*

Quoad *B,* fortassis melius esset ad anxietates et dubia tollenda, si Vestra Beatitudo dignaretur pro gratia ad tempus concedere unicuique residentium praeter tres menses vacationum, triginta dies non integros absentiae, amissis tantum distributionibus pro horis quibus choro abfuerint. Posset etiam concedi extremum 4"-*B,* scilicet, ut computentur inter legitime absentes a Choro iuxta can. 421, amissis, nempe, distributionibus, non autem praebendae fructibus, pro hura seu horis quibus abfuerint, quin dies partialis absentiae computentur ut dies trimestralis vacationis, ii qui officia caritatis et necessitudinis erga consanguineos et amicissimos occasione alicuius improvisae necessitatis praestare

Digitized by Google

coguntur, dummodo tamen praecedat consensus et Ordinarii et Praesidis saltem Capituli.

Quoad *C,* congruit ut pariter concedatur quod inter legitime absentes a Choro ad normam can. 421 computentur qui in casu urgentissimae necessitatis a Choro abesse cogantur, dummodo etiam obtinuerint consensum et Ordinarii et Praesidis saltem Capituli, et praeterea in hoc casu computetur absentia intra vacationem trimestralem si fuerit per diem integrum et forte occurrerit iam tertiam canonicorum partem feriis trimestralibus uti.

Die 14 Januarii 1922. — Sacra Congregatio Concilii, in plenariis Em.orum ac Rev.morum Patrum comitiis in Palatio Apostolico Vaticano habitis, rescribendum censuit prouti rescribit:

Ad petita sub litera *A.* — *Affirmative,* sed pro die concionis tantum. Ad petita sub litera *B.* — Quoad I: *Affirmative,* amissis distributionibus quotidianis, ad normam can. 421 Codicis iuris canonici. Quoad II. *Affirmative,* ad formam can. 420, § 1, nn. 11, 12 et can. 421, § 1, n. 4. Quoad III et IV: *Negative.* Ad petita sub litera *C.* — Standum dispositioni can. 418 § 2.

Facta autem de praemissis SS.mo D.no Nostro Benedicto div. Provid. PP. XV relatione ab infrascripto Sacrae Congregationis Secretario, in Audientia postridie habita, Sanctitas Sua datas resolutiones benigne approbare et ratas habere dignata est.

D. Card. Sbarretti, *Praefectus.*

L. † S.

I. Mori, *Secretarius.*

---

9. Erklärung der Propagandakongregation, betr. die Aufnahme der Ordensleute in den Verein der Glaubensverbreitung, vom 1. Februar 1928. A. A. S. XX, 109.

Plurimi Sodales Religiosi, sive viri, sive mulieres, cupiunt quidem adscribi Pontificio Operi a Propagatione Fidei, ut Indulgentias sibi acquirant et privilegiis fruantur, quibus dictum Opus donatum est a Romanis Pontificibus. Verum cum iidem teneantur voto paupertatis, non habent unde statutam stipem solvant. Quae rerum adiuncta cum infrascriptus Secretarius generalis Romano Pontifici, in audientia diei 11 mensis Ianuarii anni MDCCCCXXVIII, exposuerit, Beatissimus Pater haec benignissime indulgere dignatus est:

Digitized by Google

a) Sodales Religiosi, sive viri, sive mulieres, Ordinum illorum vel Congregationum, quorum quarumve aliquot membra in locis Missionum ad evangelizandos infideles operam rite conferunt, omnibus favoribus pro adscriptis Pontificio Operi concessis frui poterunt, dummodo quotidie statutas preces recitaverint; idest semel *Pater* et *Ave,* addita invocatione: *Sancte Francisce Xaveri, ora pro nobis.*

b) Sodales vero ceterorum Ordinum vel Congregationum, ut iisdem favoribus frui possint, et ipsi dictas preces recitare tenebuntur, et insuper domus religiosa, in qua degunt, aliquam eleemosynam Pontificio Operi quotannis conferre debebit pro Dei amore atque animarum.

Datum Romae, ex Aedibus Sacrae Congregationis de Propaganda Fide, die 1 Februarii 1928.

Ioseph Nogara, *Secretarius generalis.*

---

10. Entscheidung der Ritenkongregation, betr. die Oration vom allerheiligsten Sakrament in der Messe, vom 11. Jan. 1928 A. A. S. XX, 90.

Sacrae Rituum Congregationi sequentia dubia pro opportuna solutione proposita fuerunt, nimirum:

I. »An Oratio Ssmi. Sacramenti, extra tempus Orationis XL Horarum dicenda sit in qualibet Missa quae celebratur ad altare, ubi Ssmum. Sacramentum statim post Missam exponatur pro publica causa, dummode Missa vel Commemoratio in Missa occurrens non sit de identico Domini Mysterio?

II. »An praefata Oratio in eadem Missa, etiam occurrentibus Festis solemnioribus universalis Ecclesiae, recitanda sit semper sub altera conclusione, post Orationes a Rubricis praescriptas et ante Collectas a loci Ordinario imperatas?

III. »An extra tempus Orationis XL Horarum, perdurante per aliquod tempus extra aliam sacram functionem expositione et adoratione Ssmi. Sacramenti pro publica causa in omnibus Missis tam cantatis quam lectis addi debeat Oratio Ssmi. Sacramenti, etiam occurentibus Festis solemnioribus universalis Ecclesiae, dummodo Missa vel commemoratio in Missa occurens non sit de identico Domini Mysterio. et exceptis Missis quae in Commemoratione Omnium Fidelium Defunctorum celebrentur?«

Digitized by Google

Et Sacra Rituum Congregatio, audito specialis Commissionis suffragio, omnibus perpensis ita rescribendum censuit:

»Affirmative in omnibus, ad mentem Decreti *Romana* seu *Instructio* circa Missas in Oratione XL Horarum celebrandas, diei 27 Aprilis 1927[1]); sed si Oratio Ssmi. Sacramenti teneat locum Missae votivae impeditae de Ssmo. Sacramento ex Apostolico Indulto concessae vel a loci Ordinario pro re gravi et publica simul causa praescriptae, dicatur sub unica conclusione cum prima Oratione Missae.«

Facta postmodum de his Sanctissimo Domino Nostro Pio Papae XI per infrascriptum Cardinalem Sacrae Rituum Congregationi Praefectum relatione Sanctitas Sua resolutionem et mentem eiusdem Sacrae Congregationis ratam habuit, probavit, et servari mandavit. Die 11 Ianuarii 1928.

† A. Card. Vico, Ep. Portuen. et S. Rufinae,
S. R. C. Praefectus.

L. † S.

Angelus Mariani, *Secretarius.*

Bemerkungen:

Aus der obigen Entscheidung der S. C. R. in Verbindung mit der Instructio circa Missas in oratione XL horarum celebrandas ergeben sich folgende Regeln:

1. In allen hl. Messen (Stillmessen und Hochämtern), die während der öffentlichen Aussetzung des Allerheiligsten Sakramentes am Expositionsaltare oder an einem Seitenaltare in einer Kirche oder Kapelle zelebriert werden, ist die commemoratio Ss. Sacramenti einzulegen. Sie fällt nur aus am Allerseelentage und in den Messen Passionis, Crucis, Sssmi. Redemptoris, Sacratissimi Cordis Jesu et Pretiosissimi Sanguinis oder wenn eines dieser Feste commemoriert wird.

2. Die Oration hat ihren Platz nach den von den Rubriken vorgeschriebenen Orationen, vor einer etwaigen Imperata.

3. Sie wird stets unter besonderem Schluß, nicht sub unica conclusione hinzugefügt, auch an den höheren Festen. Nur in dem einen Hochamt, das an Stelle der feierlichen Votivmesse de Sanctissimo, wo diese nicht gestattet ist, gehalten wird, wird die commemoratio Ss. Sacramenti sub unica conclusione der ersten Oration angefügt.

1) Siehe dieses Archiv CVII, 678.

Digitized by Google

11. Entscheidung der Ritenkongregation, betr. die Oration vom allerheiligsten Sakrament in der Karsamstagsmesse, vom 8. Juni 1928. A. A. S. XX, 237.

Sacrae Rituum Congregationi sequens dubium pro opportuna solutione propositum fuit, nimirum:

»An in Missa Sabbati Sancti addenda sit oratio Ssmi Sacramenti, si statim post Missam fiat in eodem altari expositio Ss. Eucharistiae pro oratione XL Horarum seu pro publica causa?«

Et Sacra eadem Congregatio, audito specialis Commissionis suffragio, omnibus perpensis, rescribendum censuit: »*Affirmative*, ad normam Decretorum Sacrae Rituum Congregationis dierum 27 Aprilis 1927 et 11 Februarii 1928.« Atque ita rescripsit et declaravit, die 8 Iunii 1928.

† A. Card. Vico, Ep. Portuen. et S. Rufinae,
S. R. C. Praefectus.

† S.

Angelus Mariani, *Secretarius.*

---

12. Erklärung der Kongregation der Seminare und Universitäten, betr. die Erlangung des kanonistischen Doktorgrades seitens der Laien ohne voraufgehendes Studium der scholastischen Philosophie, vom 29. März 1928. A. A. S. XX, 157.

Quaesitum est a Sacra Congregatione de Seminariis et Studiorum Universitatibus: »Utrum, — habita ratione praescriptionis in Encyclica *Pascendi* et declarationis ab eodem Sacra Congregatione redditae die XXIX Aprilis, anno MDCCCCXXVII [1]) —, laici, qui statum curriculum in scholastica philosophia antea non elaboraverint, admitti possint ad studium iuris canonici, ut valide lauream consequantur?«

Re delata Ssmo D. N. Pio Pp. XI a R. P. D. eiusdem Sacrae Congregationis Secretario in audientia diei XXIX elapsi mensis Martii, Ssmus, adiunctis omnibus perpensis, respondere dignatus est:

Affirmative. Romae, e Secretaria Sacrae Congregationis de Seminariis et Studiorum Universitatibus, die 11 Aprilis MDCCCCXXVIII.

Caietanus Card. Bisleti, *Praefectus.*

† Jacobus Sinibaldi, Ep. Tiberien; Secretarius.

1) Siehe dieses Archiv CVII, 681.

Digitized by Google

13. Monitum der Kongration für die Orientalische Kirche, betr. die Kollekten der Orientalen, vom Jahre 1928. A. A. S. XX, 107.

Pluries relatum est Sacrae Congregationi pro Ecclesia Orientali quosdam qui Orientales se profitentur, aut etiam, falso nomine exhibito, ad Clerum orientalem se pertinere dictitant, huc et illuc per Italiae dioeceses et exteras regiones pervagari, pecuniam colligendo vel et Missarum eleemosynas expostulando.

Iidem, quo facilius bonam fidem aliorum decipiant, solent quidem exhibere scripta et documenta, — quandoque photographias, quae sibi prodita a Praelatis asserunt; quaeque vero aut apocrypha inveniuntur, aut ad alium finem obtenta.

Sacra itaque Congregatio pro Ecclesia Orientali declarat ac monet neminem a se facultatem habere pecuniae emendicandae nec non stipes Missarum colligendi; et ad tantam audaciam compescendam, et potissimum ad tutandam dignitatem et bonam famam Orientalium, praesertim sacerdotum, rursus urgere satagit locorum Ordinarios ut advigilent, ne parochi, religiosarum domorum Superiores, ipsique fideles ab hisce pecuniae collectoribus decipiantur, neque eos recipiant, neve, eo vel minus, Missas celebrandas illis tradant, graviter onerata conscientia pro Missarum satisfactione.

---

14. Erklärung der Kongregation für die Oriental. Kirche, betr. die Geltung der päpstl. Bücherverbote, v. 26. Mai 1928. A. A. S. XX, 195.

Cum quaesitum fuerit a nonnullis, utrum Orientales teneantur, sicut ceteri, decretis damnationis *librorum et diariorum* a Suprema Sacra Congregatione S. Officii editis, et specialis mentio facta sit de prohibitione ac poenis irrogatis in illam quam dicunt »Action Française«, Sacra Congregatio pro Ecclesia Orientali declarat, praefata decreta omnes cuiuscumque ritus fideles attingere seu eodem modo obligare, quippe quae potius quam disciplinam, directe spectent doctrinam Ecclesiae. Vult enim S. Mater Ecclesia huiusmodi decretis fidem ac mores servare atque tueri et ad hoc Codex iuris, canone 1396, aperte statuit ac sancit libros a Sede Apostolica damnatos *ubique locorum* et in quodcumque vertantur idioma prohibitos censeri.

Romae, ex Aedibus Sacrae Congregationis Pro Ecclesia Orientali, die 26 Maii 1928.

Aloisius Card. Sincero, *Secretarius.*

H. J. Cicognani, *ad interim Ads.*

Digitized by Google

15. Entscheidungen der Interpretationskommmission des Cod. Jur. Can., betr. die Form der Eheschließung und die passive Assistenz bei den gemischten Ehen, vom 10. März 1928. A. A. S. XX, 120.

Emi Patres Pontificiae Commissionis ad Codicis canones authentice interpretandos, propositis in plenario coetu quae sequuntur dubiis, responderi mandarunt ut infra ad singula:

I. De forma celebrationis matrimonii.

D. An canon 1098 ita intelligendus sit ut referatur tantum ad physicam parochi vel Ordinarii loci absentiam.

R. *Affirmative.*

II. De matrimoniis mixtis illicitis.

D. An canone 1102 § 1 revocata sit facultas, alicubi a. S. Sede concessa, passive assistendi matrimoniis mixtis illicitis.

R. *Affirmative.*

Datum Romae, die 10 mensis Martii anno 1928.

P. Card. Gasparri, *Praeses.*
Joseph Bruno, *Secretarius.*

---

16. Verordnung des Erzbischöflichen Ordinariats zu Freiburg, betr. die Benutzung der Pfarr- und Kirchen-Archive, vom 27. September 1928.

(Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg 1928, 188 f.)

Die Sorge um die Erhaltung der Kirchenbücher und der Archiv- und Registraturbestände der einzelnen Seelsorgsstellen unserer Diözese zwingt uns bei der immer stärker werdenden Inanspruchnahme derselben durch amtliche und private Orts- und Familienforschung nachstehende Bestimmungen zu erlassen und auf deren gewissenhafte Einhaltung zu dringen.

I. Der Pfarrer ist nach can. 470 und 2383 für die sorgfältige Aufbewahrung und gewissenhafte Erhaltung aller Kirchenbücher, des ganzen Archivs und der gesamten Registratur verantwortlich. Um ihm diese Verantwortung zu erleichtern, bestimmen wir:

1. Kirchenbücher und Archivalien dürfen *niemals an Privatpersonen* verschickt oder verliehen werden;

Digitized by Google

2. *an kirchliche oder staatliche Amtsstellen* ist deren amtlicher *eingeschriebener* Versand nur unter den folgenden Bedingungen gestattet:

a) Die Ausleihefrist darf nicht über 5 Wochen betragen;
b) die entliehenen Bücher und Akten müssen an den amtlichen Stellen diebes- und feuersicher verwahrt werden;
c) die Benutzung darf nur in Amtsräumen geschehen.

Diese Bedingungen sind den betreffenden Amtsstellen eventuell unter Hinweis auf die Nummer dieses Erlasses im Amtsblatt mitzuteilen.

3. Familien- und ortsgeschichtliche Anfragen hat der Pfarrer nach Möglichkeit selbst zu beantworten oder durch einen Konfrater beantworten zu lassen. Er ist berechtigt, für die aufgewandte Zeit und Mühe Gebühren zu verrechnen, und zwar auch dann, wenn die zur Beantwortung der gestellten Fragen notwendig gewesenen Nachforschungen ohne Erfolg waren.

4. *Privatpersonen* dürfen zur persönlichen Benutzung des Archivs, der Registratur oder der Kirchenbücher nur dann zugelassen werden, wenn sie dem Pfarrer persönlich bekannt sind oder sich hinreichend durch eine amtliche Bescheinigung als vertrauenswürdig ausweisen können. Während der Benutzungszeit hat der Pfarrer durch geeignete Vorsichtsmaßnahmen für entsprechende Aufsicht zu sorgen.

5. *Eintragungen* oder *Veränderungen* dürfen vom Benutzer in keinem Falle in den Büchern und Archivalien gemacht werden, weder mit Bleistift, noch mit Tinte; sind wirkliche Fehler gegeben, so hat dies der Pfarrer auf einem eingelegten Blatte mit Angabe des Datums zu vermerken. Auf die Schonung etwa vorhandener Siegel ist ganz besonderes Gewicht zu legen. Zur Anfertigung von Photographien ist eigene Erlaubnis zu erteilen.

6. Sollen die Forschungsergebnisse im Drucke erscheinen, so ist der Benutzer zu verpflichten, dem Pfarr- oder Kirchen-Archive ein Freiexemplar zur Verfügung zu stellen, wenn seine im Archive gemachten Auszüge mehr als zwei Druckseiten einnehmen. Von allen gemachten photographischen Aufnahmen ist an das Archiv je eine Kopie abzuliefern.

7. Nach Beendigung der Benutzung hat der Pfarrer die gebrauchten Akten zu prüfen und selbst an ihren Platz zurückzubringen.

Digitized by Google

II. *Für die zu erhebenden (zulässigen) Gebühren* werden nachstehende Sätze festgelegt:

1. Für einen einmaligen Kirchenbuchauszug 1 *M*.

2. Für längere Vorarbeiten zu einem oder mehreren zusammengehörigen Auszügen kann eine aus den verwendeten Arbeitsstunden errechnete Pauschalgebühr gefordert werden. Hierbei sind 3 *M* als Höchstforderung für eine Arbeitsstunde anzusetzen.

3. Bei Arbeiten eines Privatbenutzers an Ort und Stelle sind 3 *M* pro Tag als Benutzungsgebühr zu fordern.

4. Es ist dem Ermessen der Pfarrer anheimgestellt, diese Gebühren zu ermäßigen, evtl. ganz zu erlassen. Zweck und Verhältnisse des Benutzers oder Antragstellers sind hierbei vom priesterlichen Standpunkt aus zu berücksichtigen. Werden die Forschungsarbeiten zur Erreichung von vermögensrechtlichen Vorteilen unternommen, so soll für gewöhnlich keine Ermäßigung der Gebühren stattfinden.

5. Es wird sich empfehlen, dem Antragsteller vor Erledigung seines Gesuches von der Höhe der Entschädigungssätze Kenntnis zu geben und unter Umständen Vorschuß zu verlangen.

III. Aktenstücke, deren Verarbeitung und Veröffentlichung der Kirche oder noch lebenden Personen zum Schaden gereichen würden, dürfen nur mit spezieller Genehmigung des Ordinariates zur Benutzung überlassen werden.

IV. Auch ist allen Privatbenutzern des Archivs vor Inangriffnahme ihrer Arbeit dieser Erlaß vorzulegen.

Freiburg i. Br., den 27. September 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

---

17. Erlaß des Fürstbischöflichen Konsistoriums zu Breslau, betr. die Feststellung des status liber und die Zulassung zur Eheschließung consulto Ordinario, vom 20. Juni 1928.

(Kirchliches Amtsblatt des Fb. Ordinariats in Breslau 1928, 79.)

Gemäß Entscheidung der Pontificia Commissio ad Codicis canones authentice interpretandos (ad can. 1990 C. J. C.) vom 16. Oktober 1919[1]) kann in den dort mitgeteilten Fällen die

1) Abgedruckt in diesem Archiv C, 56.

Digitized by Google

Ungültigkeit einer Ehe vom Ordinarius oder vom Pfarrer consulto Ordinario sine iudiciali processu aut interventu defensoris vinculi festgestellt werden. Da es in letzter Zeit immer häufiger vorkommt, daß Personen, die in einer solchen kirchlich ungültigen Ehe gelebt haben, nach erlangter Zivilscheidung sich zu einer neuen Eheschließung melden, verordnen wir hiermit, daß in derartigen Fällen folgende Nachforschungen angestellt werden, deren Ergebnis uns vor der Zulassung dieser Personen zu der beabsichtigten Eheschließung zu unterbreiten ist.

1. Wenn zwei Katholiken unter sich eine wegen Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Eheschließungsform ungültige Ehe eingegangen sind (bloße Zivilehe oder Eheschließung coram ministro acatholico), so ist festzustellen:

a) daß in den Taufbüchern der Geburts- bzw. Tauforte beider Teile eine kirchliche Trauung nicht eingetragen ist. Es müssen deshalb neue Taufscheine eingefordert werden;

b) daß in den Trauungsbüchern der Wohnorte beider Teile eine kirchliche Trauung nicht verzeichnet ist (in Betracht kommen die Wohnorte zur Zeit der Eheschließung und sämtliche spätere bis zur bürgerlichen Scheidung gemeinsame oder getrennte Wohnorte);

c) daß die ungültig geschlossene Ehe weder durch Erneuerung des Konsenses in der vorgeschriebenen Form — etwa in periculo mortis oder zur Zeit einer Mission — noch durch sanatio in radice später geordnet bzw. saniert worden ist. Beide Teile sind hierüber durch ihre Ortspfarrer eidesstattlich zu vernehmen.

2. Wenn ein Katholik nach dem 18. Mai 1918 spretis Ecclesiae legibus eine ungültige Mischehe eingegangen ist und einer der beiden Teile sich zu einer neuen Eheschließung meldet, so ist urkundlich nachzuweisen:

a) wann und wo die Ehe geschlossen wurde,

b) daß am Geburts- bzw. Taufort des katholischen Teiles eine kirchliche Trauung im Taufbuch nicht eingetragen ist,

c) daß die in Frage kommenden Trauungsregister (vgl. 1 b) keine Eintragung der kirchlichen Eheschließung enthalten.

Die eidesstattliche Vernehmung muß auch in diesem Falle, wie bei 1 c angegeben wurde, erfolgen.

Digitized by Google

3. Wenn apostatae a fide catholica, die in ungültiger Ehe gelebt haben, zur Kirche zurückkehren und eine neue Ehe eingehen wollen, so sind dieselben Nachforschungen notwendig.

In allen diesen genannten Fällen ist ferner die Beibringung der bürgerlichen Ehescheidungsurkunde zu verlangen.

Bistums-Konsistorium I.

---

18. Anweisung des Bischöflichen Generalvikars zu Eichstätt, betr. das Verbot der Beisetzung von Aschenresten feuerbestatteter Personen auf kirchl. Friedhöfen, vom 18. März 1928.

(Pastoralblatt des Bistums Eichstätt 1928, 40.)

Den kirchlichen Bestimmungen gemäß, welche in den c. c. 1203 § 1, 1212 und 1240 § 1 Ziff. 5 CJC. ausgesprochen sind und durch die Instruktion des Hl. Offiziums vom 19. Juni 1926 [1]) neuerdings eingeschärft wurden, weisen wir alle katholischen Kirchenverwaltungen, denen das Verfügungsrecht über die kircheneigenen Friedhöfe zusteht, hiemit an, darüber Beschluß zu fassen, daß Aschenreste von Personen, welche ihre Feuerbestattung selber angeordnet haben und deshalb des kirchlichen Begräbnisses und der kirchlichen Suffragien (Aussegnung vor der Bestattung und Seelengottesdienst in der Kirche) verlustig gingen, in dem kirchlichen Friedhofe nicht beigesetzt werden dürfen. Dieser Beschluß ist von der Kanzel zu verkünden und als statutarische Bestimmung in die etwa bereits erlassene oder noch festzusetzende Friedhofordnung aufzunehmen.

An Orten, für welche gemeindliche, der Verfügungsgewalt der politischen Gemeinde unterstellte und allen Konfessionen geöffnete Friedhöfe bestehen, mögen die Pfarrämter, falls Hoffnung auf ein Entgegenkommen seitens der Gemeindebehörde besteht, in kluger Weise unter Hinweis auf die geltenden kirchlichen Vorschriften an den zuständigen Gemeinderat sich wenden mit dem Ersuchen, es möchte durch Orts- bzw. Friedhofstatut verfügt werden, daß Aschenreste von feuerbestatteten Leichen im Friedhofe nicht beigesetzt werden dürfen. Wir zweifeln nicht

---

1) Abgedruckt in diesem Archiv CVI, 578 f.

Digitized by Google

daran, daß in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung diesem Ersuchen stattgegeben werde.

Im übrigen verweisen wir auf Pfarramtsblatt 1926 S. 325 ff. und Klerusblatt 1928 S. 5 ff.

Eichstätt, den 16. März 1928.

Num. Exp. 946. Dr. *Wagner,* Generalvikar.

---

19. Fastenordnung für die Katholiken des österreichischen Bundesheeres[1]) für das Jahr 1928/29.

(Linzer Diözesanblatt 1928, 68.)

Kraft der vom Heiligen Stuhle erhaltenen Vollmachten wird hinsichtlich des Fastengebotes folgende Nachsicht erteilt:

Die Katholiken des Bundesheeres haben sich nur am *Karfreitag* und am *Vortage vor Weihnachten* aller Fleischspeisen zu enthalten.

An den übrigen strengen Fast- und Abbruchstagen wie auch an allen einfachen Fasttagen des Jahres ist ihnen der Fleischgenuß erlaubt.

Den aktiven Personen des Bundesheeres ist es auch aus Rücksicht auf ihren schweren Dienst erlaubt, sich an allen, auch den strengen Fast- und Abbruchstagen öfter als einmal im Tage zu sättigen.

Die Familienangehörigen der Personen des Bundesheeres erfreuen sich an den Festtagen der gleichen Nachsicht vom Fleischverbote, sind aber vom vollendeten 21. bis zum begonnenen 60. Lebensjahre an den Abbruchstagen zur am Tage nur einmaligen Sättigung verpflichtet.

Den katholischen Angehörigen des Bundesheeres wird aber eindringlichst nahegelegt, diese weitestgehende Nachsicht im Fastengebote durch Gebet und eifrigen Besuch des Gottesdienstes, durch Anhörung des Wortes Gottes, durch würdigen Empfang der heiligen Sakramente der Buße und des Altares sowie durch Almosen und Ausübung sonstiger Werke der Nächstenliebe dankbar anzuerkennen.

---

1) Vgl. die Fastenordnung für die österreichischen Diözesen vom Jahre 1927 in diesem Archiv CVII, 274 ff.

Digitized by Google

Die Bundesangestellten der Heeresverwaltung wie auch die Heeresgeistlichen haben die Fastenmandate der Diözesanbischöfe ihres Standortes zu beobachten.

Die Zeit der österlichen Kommunion dauert für die Angehörigen des Bundesheeres vom 4. Fastensonntage bis zum Dreifaltigkeitssonntage.

Diese Fastenordnung ist gelegentlich der Garnisonsgottesdienste allen katholischen Angehörigen des Bundesheeres zu verlautbaren und der Hirtenbrief ist denselben entsprechend vorzulesen und zu erläutern.

Gegeben zu *Wien,* am Sonntage Septuagesima 1928.

† *Dr. Ferdinand Pawlikowski,*
Fürstbischof von Seckau und Militärvikar.

---

20. Anweisung des Bischöflichen Generalvikars zu Eichstätt, betr. den amtlichen Geschäftsverkehr, von 1928.

(Pastoralblatt des Bistums Eichstätt 1928, 31.)

Es besteht Veranlassung, auf die Beachtung der auf Seite 2 des Diözesanschematismus abgedruckten Vorerinnerungen betreffend die amtlichen Korrespondenz mit der oberhirtlichen Stelle und den amtlichen Geschäftsverkehr überhaupt nachdrücklichst hinzuweisen. Wir sehen uns gezwungen, in Zukunft amtliche Schriftstücke, die diesen Erinnerungen offensichtlich keine Beachtung schenken, als nicht geeignet zur amtlichen Behandlung zurückzuweisen.

Insbesondere machen wir noch auf folgende Punkte aufmerksam:

1. Alle Eingaben und Berichte, welche der Registratur einverleibt werden sollen, müssen Reichsformat tragen.

Unter keinen Umständen werden wir Postkarten, offen oder unter Umschlag, oder auch nur Oktavblätter mehr zulassen eben wegen der Registratur.

2. In den Eingaben an die oberhirtlichen Stellen sind die Ausdrücke »Ihnen«, »Sie« und dergleichen ungeziemend.

3. Randberichte oder br. m.-Sendungen an die oberhirtlichen Stellen sind unzulässig, auch wenn br. m. ein oberhirtl. Auftrag ergangen ist.

Digitized by Google

4. Angeschlossene Beilagen müssen immer numeriert und allegiert werden.

5. Hinausgeschlossene oberhirtliche Erlasse oder Aufträge dürfen nicht wieder beigelegt oder eingesendet werden, sondern müssen der Registratur oder den Archiven des Pfarramtes, Dekanats und dergleichen einverleibt werden, außer wenn ausdrücklich durch den Vermerk g. R. deren Wiedervorlage oder Rückleitung verlangt wird.

6. Besteht eine Eingabe aus mehr als einem Bogen, so müssen die Einlagebögen in den Hauptbogen eingeheftet werden.

7. Die Submissionsformel gegenüber den oberhirtlichen Stellen lautet, wie erst jüngst wieder durch die Diözesansynode festgelegt wurde »ehrerbietigst gehorsamst« und zwar für alle Außenstellen.

Num. Exp. 718. *Dr. Wagner,* Generalvikar.

---

21. Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln [1]) von 1928.

(Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1928, 73 ff.)

Nach Benehmen mit dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erlasse ich auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 24. Juli 1924 [2]) für die katholischen Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln die folgende Geschäftsanweisung. Die bisher geltende Geschäftsanweisung tritt hiermit außer Kraft.

I. Der Kirchenvorstand.

(Artikel 1—11.)

Art. 1. Obliegenheiten des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes sorgt für die gründliche Vorbereitung der Beratungsgegenstände, leitet in den Sitzungen die Verhandlung, bestimmt zunächst die Reihenfolge

---

1) Für die übrigen preußischen Diözesen sind gleichlautende Anweisungen erlassen.

2) Siehe dieses Archiv CIV, 345 ff.

Digitized by Google

der Beratungsgegenstände und der Abstimmungen. Er hat die Ruhe und Ordnung in den Sitzungen aufrechtzuerhalten und sorgt für die Eintragung der Beschlüsse in das Sitzungsbuch.

Er nimmt alle Schriftstücke für den Kirchenvorstand in Empfang und vermerkt den Tag des Eingangs.

Er hat das Amtssiegel zu führen und aufzubewahren. Das Amtssiegel trägt den Namen der Kirchengemeinde. Der Titel der Kirche kann beigefügt und die Ortsbezeichnung durch einen Zusatz ergänzt werden.

Der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Dabei kann er die Mitwirkung der übrigen Mitglieder in Anspruch nehmen. Er bestimmt auch die Geschäftsverteilung. (Siehe auch Art. 4—9, 10, 11, 16, 20, 23 Absatz 3.)

Art. 2. Der Stellvertreter.

Der Kirchenvorstand wählt bei dem Wechsel seines Mitgliederbestandes aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden auf drei Jahre. Dieser Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden in Fällen der Behinderung. Er hat dieselben Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende. Sein Amt endet mit dem nächsten Wechsel des Mitgliederbestandes. Der Vorsitzende hat den Namen des Stellvertreters unverzüglich nach der Wahl der Erzbischöflichen Behörde anzuzeigen.

Art. 3. Der Rendant.

Der Kirchenvorstand wählt beim Wechsel des Mitgliederbestandes aus seiner Mitte einen Rechnungsführer (Rendanten). Das Amt endet mit dem nächsten Wechsel des Mitgliederbestandes. Der Kirchenvorstand kann auch einen anderen zum Rechnungsführer wählen. Dem Rechnungsführer soll eine angemessene Entschädigung bewilligt werden. Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Wahl und die Höhe der bewilligten Entschädigung unverzüglich der Erzbischöflichen Behörde anzuzeigen.

Art. 4. Die Kirchenvorsteher.

Die neuen Kirchenvorsteher sind innerhalb eines Monats nach Rechtskraft ihrer Wahl oder nach ihrer Berufung in einer Sitzung des Kirchenvorstandes von dem Vorsitzenden in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Handschlages zu verpflichten.

Digitized by Google

Dem Sitzungsbuche ist ein Verzeichnis der Kirchenvorsteher und der Ersatzmitglieder beizufügen. Die Ersatzmitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Berufung aufzuführen. Nach jeder Veränderung ist das Verzeichnis zu berichtigen.

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur Amtsverschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, die im Einzelfalle durch Beschluß des Kirchenvorstandes oder von der Erzbischöflichen Behörde als vertraulich bezeichnet werden.

Art. 5. Ausschüsse und Kuratorien.

Der Kirchenvorstand kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, um seine Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen. Auf diese Aufgaben beschränkt sich auch die Zuständigkeit der sogenannten Kuratorien. Zu den Ausschüssen und Kuratorien können auch andere Personen hinzugezogen werden.

Art. 6. Genehmigungspflicht der Beschlüsse des Kirchenvorstandes durch die Staatsbehörde.

Außer den in § 15 des Gesetzes vom 24. Juli 1924 genannten Fällen bedürfen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes bzw. der Verbandsvertretung der Genehmigung der Staatsbehörde insbesondere bei:

1. Ausschreibung und Erhebung von Kirchensteuern,
2. Hauungsplänen,
3. Erwerb von Grundeigentum im Werte von mehr als 5000.— Reichsmark. Die Genehmigung steht in allen Fällen, in denen der Wert des zu erwerbenden Grundstücks den Betrag von 50000.— Reichsmark übersteigt, dem Minister, in den übrigen Fällen dem Regierungspräsidenten zu.
4. Annahme von Schenkungen und Erbschaften im Werte von mehr als 5000.— Reichsmark.
5. Errichtung von privaten Volksschulen, Kinderbewahrschulen und Krankenanstalten.

Art. 7. Fälle, in denen Beschlüsse des Kirchenvorstandes erst durch die Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde rechtsgültig werden.

Die Beschlüsse der Kirchenvorstände und der Vertretungen von Gemeindeverbänden bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde bei:

Digitized by Google

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken,

2. Veräußerung von Gegenständen, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,

3. Kauf-, Tausch- und Werkverträgen über Gegenstände im Werte von mehr als 2000.— Reichsmark,

4. Schenkungen mit Ausnahme der Fälle des § 534 BGB. sowie Annahme belasteter Schenkungen und anderer Zuwendungen,

5. Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke auf die Dauer von mehr als einem Jahr,

6. Aufnahme von Anleihen, die nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen, und Ausleihe von Darlehen, sofern nicht die Vorschriften über die Mündelsicherheit erfüllt sind,

7. entgeltlichen Anstellungsverträgen auf die Dauer von mehr als einem Jahr,

8. Bürgschaften,

9. Vergleichen bei einem Wert des Vergleichsgegenstandes von mehr als 2000.— Reichsmark. Auf die Berechnung des Wertes finden die §§ 3 und 6—9 der Zivilprozeßordnung Anwendung,

10. abstrakten Schuldverpflichtungen, wie solche namentlich durch Abtretung von Forderungen, Schuldübernahme, Schulderlaß, Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis gemäß §§ 780, 781 BGB., Annahme einer Anweisung gemäß §§ 783 folgende BGB., Ausstellung von Inhaberpapieren und durch Wechsel begründet werden,

11. Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

Die Erzbischöfliche Behörde kann in den Fällen der Ziffer 3, 5, 7 und 9 für einzelne Kirchengemeinden und Gemeindeverbände eine höhere Grenze als Erfordernis der Genehmigung festsetzen.

Art. 8. Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde in anderen Fällen.

Ferner hat der Kirchenvorstand die Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde in folgenden Fällen einzuholen bei:

Digitized by Google

1. Verwendung von Kapitalvermögen,

2. Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederanlegung erfolgen,

3. Bauarbeiten, einschließlich Übermalung und Beschaffung von Fenstern in Glasmalerei, sofern die Gesamtkosten mehr als 1000.— Reichsmark betragen,

4. Anschaffung von Innenausstattungen, z. B. Altargeräten, Paramenten, Teppichen, Leinensachen, sofern deren Kosten im Einzelfalle mehr als 500.— Reichsmark betragen,

5. Festsetzung des Voranschlags und der Voranschlagszeit, wenn sie ein Jahr überschreiten soll. Eine Ausdehnung über drei Jahre hinaus ist nicht zulässig,

6. Überschreitung des Voranschlags,

7. Verwendung von Kirchengeldern zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken, auch wenn der Gesamtbetrag weniger als 10 vom Hundert der Solleinnahmen beträgt,

8. Einführung oder Veränderung von Gebühren,

9. Festsetzung oder Änderung ständiger Gehälter und Ruhegehälter,

10. Wahl eines Geistlichen zum Rendanten,

11. Abnahme der Jahresrechnungen und der Rechnung über die Verwendung der Vakaturgelder,

12. nicht mündelsicherer Anlage von Geldern,

13. Anstrengung von Prozessen,

14. Ausschlagen von Erbschaften.

Art. 9. Willenserklärungen und Mitteilungen.

Willenserklärungen des Kirchenvorstandes müssen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Mitgliedern schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgegeben werden. Bloße Mitteilungen des Kirchenvorstandes sind von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

Art. 10. Sitzungsraum.

Der Kirchenvorstand beschließt, wo die Sitzungen abgehalten werden. Der Vorsitzende kann aus einem wichtigen Grunde die Sitzung an einem anderen Orte anberaumen. Der Grund muß bei der Einladung angegeben werden.

Digitized by Google

Die Sitzungen des Kirchenvorstandes dürfen nur dann in einem Wirtshause abgehalten werden, wenn ein anderer Raum nicht zur Verfügung steht. Der Sitzungsraum muß alsdann von dem freien Zutritt abgesondert sein. Im Pfarrhause dürfen die Sitzungen nur mit Zustimmung des Pfarrers oder schriftlicher Zustimmung der Erzbischöflichen Behörde abgehalten werden.

Art. 11. Registratur.

Der Kirchenvorstand hat dafür zu sorgen, daß alle Schriftstücke und Urkunden, die sich auf das Vermögen der Kirchengemeinde beziehen, im Archiv aufbewahrt und in übersichtlicher Ordnung erhalten werden. Für die Ordnung ist der Vorsitzende verantwortlich.

Es muß ein Tagebuch mit fortlaufenden Nummern geführt werden, in dem alle Schreiben unter Angabe des Ein- und Abgangstages, des Einsenders oder Empfängers, des Gegenstandes und des Tages zu verzeichnen sind. Die Nummer des Tagebuches wird auf dem Schriftstücke vermerkt.

Die Inhaber von Pfründen können Einsicht in die Schriftstücke fordern, die sich auf ihr Pfründenvermögen beziehen.

II. Das Rechnungswesen.

(Artikel 12—24.)

Art. 12. Vermögensverzeichnis.

Das gemäß § 10 des Gesetzes zu errichtende und fortzuführende Vermögensverzeichnis zerfällt in:

1. das Lagerbuch,
2. das Rentbuch,
3. das Verzeichnis der Urkunden und schriftlichen Nachrichten,
4. das Verzeichnis der Kirchenmobilien und sonstiger Gegenstände von Bedeutung (Inventar).

Das Lagerbuch soll den gesamten kirchlichen Besitz, das Rentbuch aber dessen Nutzbarmachung nachweisen, die beiden anderen Bücher geben eine genaue Übersicht über sämtliche in den Archiven befindlichen Urkunden, Dokumenten und sonstigen Nachrichten sowie über die sämtlichen Kirchenausstattungsgegenstände, z. B. hh. Gefäße, Paramente, Leinwand, Geräte, Ausschmückungsgegenstände usw.

Digitized by Google

Zu 1. Das Lagerbuch hat das feststehende Vermögen der Kirche in seiner rechtlichen Bedeutung klarzustellen und enthält entsprechend Etat und Rechnung in drei Hauptteilen

a) das Grundvermögen,

b) das Rentvermögen,

c) das Kapitalvermögen.

Zu 2. Auch das Rentbuch ist wie das Lagerbuch nach Grund-, Rent- und Kapitalvermögen einzuteilen.

Zu 3. Unter Urkunden und schriftlichen Nachrichten sind nicht nur Urkunden im strengen Sinne des Wortes zu verstehen, sondern auch alle Güterverzeichnisse, Lagerbücher, Nekrologien, Pfarrchronik und dergleichen. Auch gehören hierin alle alten Missalien und Chorbücher, die in der Kirche nicht mehr gebraucht, aber doch aus bestimmten Gründen, etwa ihres Alters wegen aufbewahrt werden. Die Reihenfolge in den Verzeichnissen richtet sich nach dem mutmaßlichen oder dem wirklichen Alter.

Zu 4. In das Verzeichnis der Kirchenmobilien sind unter besonderen Abteilungen alle zum Vermögen in den Kirchengemeinden gehörenden Kirchenmobilien und Utensilien, z. B. hh. Gefäße, Paramente, Leinwand, Geräte, Ausschmückungsgegenstände usw. mit genauer Bezeichnung einzutragen und zwar möglichst mit Angabe des Namens der Stifter bzw. Geschenkgeber. Am Ende des Verzeichnisses sind auch die in der Kirche und in deren Umgebung befindlichen Grabmäler, Denkmäler, Altertümer und sonstige Merkwürdigkeiten anzugeben.

Das Verzeichnis ist sorgfältig weiterzuführen und auf Verlangen den Aufsichtsbehörden vorzulegen.

Art. 13. Kasse.

Die eingehenden Gelder kommen in die Kirchenkasse. Diese ist tunlichst in einem feuerfesten Geldschrank und zwar entweder beim Vorsitzenden oder beim Rechnungsführer aufzubewahren. Substanzgelder müssen sofort auf mündelsicheren Kassen zinsbar angelegt werden. Das gilt auch für die Revenüen, soweit sie nicht im nächsten Vierteljahre benötigt werden.

Für die Wertpapiere muß im Geldschranke eine besondere Abteilung vorhanden sein, welche auch besonders abzuschließen ist. Weiteres besagt die Dienstinstruktion für die Rendanten.

Digitized by Google

Art. 14. Anlegung der Substanzgelder.

Bei der zinsbaren Anlegung von kirchlichen Geldern ist nach den Vorschriften in §§ 1807 und 1808 des BGB. und den Artikeln 73—76 des preuß. Ausführungsgesetzes vom 20. September 1899 zu verfahren.

Art. 15. Das Rechnungsjahr.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März. Bei der Verteilung der Pfründeeinkünfte wegen Ablebens des Inhabers ist das Kalenderjahr zugrunde zu legen.

Art. 16. Der Voranschlag.

Bis zum 1. Februar eines jeden Jahres hat der Kirchenvorstand den Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr festzustellen. Zunächst hat der Rechnungsführer zusammen mit dem Vorsitzenden einen Entwurf aufzustellen. Dieser ist vom Kirchenvorstande zugrunde zu legen. Der festgestellte Voranschlag ist nach ortsüblicher Bekanntmachung auf zwei Wochen öffentlich auszulegen. Danach ist er in zwei Ausführungen und zwar, wenn Bauarbeiten vorgesehen sind, mit den Kostenüberschlägen bis zum 1. März der Erzbischöflichen Behörde einzureichen.

Art. 17. Errichtung des Voranschlages.

Der Voranschlag muß die Einnahmen und Ausgaben nach Titeln ordnen und im einzelnen ersichtlich machen.

Wenn die Ausgaben höher als die Einnahmen sind, so muß der Fehlbetrag durch Kirchensteuer aufgebracht werden. Der Ertrag der Steuer ist unter besonderer Nummer in die außergewöhnlichen Einnahmen des Voranschlages einzustellen; die Steuerbeschlüsse sind beizufügen.

Nur für außerordentliche Bedürfnisse darf eine Anleihe aufgenommen werden. Über die Aufnahme einer Anleihe muß der Kirchenvorstand einen Beschluß fassen, in welchem der Zweck der Anleihe, die Höhe der benötigten Summe, die Privatperson oder das Geldinstitut, welche das Geld leihen will, der Zinsfuß und Tilgungsmodus angegeben sind.

Art. 18. Sondervorschrift für die linksrheinischen Kirchengemeinden.

In denjenigen Kirchengemeinden, in denen die bürgerlichen Gemeinden noch auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Beiträge

Digitized by Google

zu den Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden leisten, ist der Voranschlag dem Bürgermeister abschriftlich mitzuteilen. Im Vordrucke des Voranschlages ist in der Einnahme ein besonderer Abschnitt: »Zuschuß der bürgerlichen Gemeinde« beizufügen.

Wenn es sich um die Kosten für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse oder um den Neubau oder die Ausbesserung des Pfarrhauses handelt, hat der Kirchenvorstand unter Beifügung der Nachweisungen über das Bedürfnis bei der zuständigen Regierung die Inanspruchnahme der bürgerlichen Gemeinde nachzusuchen.

Art. 19. Jahresrechnung.

Die Jahresrechnung muß unter Benutzung des amtlichen Vordrucks aufgestellt werden und die Einnahmen und Ausgaben im einzelnen und im Anschluß an die Titel des Voranschlags und unter Vergleichung mit dessen Ansätzen ersichtlich machen. Bei jeder Überschreitung ist der Beschluß des Kirchenvorstandes und die Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde anzuführen.

Der Rechnungsführer hat die Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr bis zum nächsten 1. Juli aufzustellen und dem Kirchenvorstand vorzulegen. Dieser hat die Rechnung zu prüfen. Er kann mit der Vorprüfung einzelne seiner Mitglieder beauftragen.

Findet der Kirchenvorstand die Jahresrechnung nicht in Ordnung, so hat er die einzelnen Punkte darzulegen. Der Rechnungsführer hat die Erinnerung zu erledigen. Alsdann hat der Kirchenvorstand die Rechnung bis zum 1. August der Erzbischöflichen Behörde einzureichen.

Der Jahresrechnung sind beizufügen der Voranschlag, die Belege, die Nachweisung über die Erledigung der etwa von dem Kirchenvorstande gemachten Erinnerungen, der Beschluß des Kirchenvorstandes, die geprüfte Vorrechnung sowie die Revisionsbemerkungen des Vorjahres und deren Beantwortung.

Der Rechnungsführer hat über die Jahresausgaben an Porto und über die Jahreseinnahmen an Kollekten und aus dem Klingelbeutel je ein von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu beglaubigendes Verzeichnis aufzustellen und der Jahresrechnung beizufügen.

Der An- und Verkauf von Wertpapieren ist stets durch eine Bankabrechnung zu belegen.

Digitized by Google

Art. 20. Überwachung und Prüfung.

1. Der Kirchenvorstand hat den Rendanten zu überwachen. Er kann sich jederzeit von dem Stande der Kasse und von der Amtsführung des Rendanten unterrichten.

2. Der Kirchenvorstand muß beim Jahresabschluß vor Prüfung der Jahresrechnung sich von dem richtigen Vorhandensein der in den Büchern nachgewiesenen Bestände überzeugen.

3. Bei Übergabe an einen anderen Rechnungsführer muß die Kasse in allen Teilen revidiert werden.

Mindestens einmal im Jahre muß die Kasse unvermutet revidiert werden. Das hat zu geschehen durch den Vorsitzenden zusammen mit einem Kirchenvorsteher, den der Kirchenvorstand gewählt hat. Diese haben zu prüfen:

a) ob der Istbestand mit dem Sollbestand übereinstimmt. Zuerst wird der Istbestand festgestellt. Dies geschieht durch Zählung des in der Kasse befindlichen baren Geldes einschließlich der Sparkassenbücher, aber ausschließlich der Wertpapiere. Vorher haben sie den Rendanten zu fragen, ob weitere kirchliche Gelder vorhanden sind und ob unter dem Kirchgelde Privatgelder sind.

Der Sollbestand wird festgestellt durch Abrechnung der gesamten Ausgabe von der Einnahme des in der Dienstinstruktion vorgeschriebenen Journals und der etwa geführten Nebenjournale. Die Feststellung des Sollbestandes ist Sache des Rechnungsführers, da er als Führer des Journals das Einnahme- und Ausgabebuch abzuschließen hat; jedoch haben sich die Revisoren davon zu überzeugen, ob der gemäß letztgelegter Jahresrechnung verbliebene Bestand bzw. Vorschuß nach Kapitalien und Revenüen getrennt, richtig in das Einnahme- bzw. Ausgabebuch des laufenden Rechnungsjahres übernommen ist.

Der Rendant ist verpflichtet, die Sachlage aufzuklären. Ist ihm dies nicht möglich, so ist bei einem Minderbetrage das Fehlende vom Rechnungsführer sofort der Kasse zuzulegen und bei einem Mehrbetrage das Zuviel von den Revisoren in das Einnahmebuch zu stellen. Über die Behandlung solcher Beträge ist in der Dienstinstruktion näheres gesagt;

b) ob die Aufrechnung des Einnahme- und Ausgabebuches durch alle Spalten seit Beginn des Rechnungsjahres bis

Digitized by Google

zum Tage der Revision richtig erfolgt ist und die Seitenbeträge richtig übertragen sind. Bei größeren Kirchenkassen genügen Stichproben;

c) ob alle Ausgaben seit Beginn des Rechnungsjahres bis zum Tage der Revision durch Quittungen belegt sind und ob die vorhandenen Belege zu Ausstellungen Veranlassung geben;

d) ob überhaupt eine ordnungsgemäßige Kassenverwaltung und ordentliche Buchführung stattfindet.

4. Über die Jahreskassenprüfung und über die Prüfung bei Wechsel des Rechnungsführers muß eine Niederschrift aufgenommen werden; bei anderen Prüfungen muß dies nur dann geschehen, wenn wesentliche Bedenken dabei hervorgetreten sind. Jede Niederschrift ist von den Prüfern und dem Rendanten, bei Wechseln sowohl von dem abgehenden wie von dem neuen, zu unterzeichnen.

Die Niederschrift bei der jährlichen Prüfung ist durch den Definitor, sonst unmittelbar der Erzbischöflichen Behörde einzureichen.

5. Die Prüfer (Revisoren) haben dem Kirchenvorstande in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten. Wenn eine Niederschrift aufgenommen ist, muß sie dann verlesen werden.

Art. 21. Nachprüfung.

Der Kirchenvorstand hat bei jedem Wechsel des Mitgliederbestandes das Vermögensverzeichnis zu prüfen.

Er hat es ferner zu prüfen, wenn der Nutznießer eines Fonds, dessen Vermögen im Lagerbuch aufzuführen ist, wechselt.

Diese Prüfung hat sich auch auf die Versicherung der Gebäude und die Beobachtung aller Maßnahmen zur ordnungsmäßigen Sicherstellung und Erhaltung des gesamten Vermögens zu erstrecken.

Art. 22. Überprüfung.

Die Erzbischöfliche Behörde kann jederzeit durch ihre Revisoren die Kasse und die Rechnungsführung der Kirchengemeinde einsehen und nachprüfen.

Kirchenvorstand und Rechnungsführer sind verpflichtet, alle verlangten Bücher, Akten und sonstigen Urkunden beizulegen. Der Rechnungsführer hat das von dem Revisor festgestellte Ergebnis der Überprüfung nach Soll- und Istbestand im Einnahmen-

Digitized by Google

buch neben diesen zu bescheinigen. Falls er es nicht anerkennen will, hat er dies zu bemerken und zu begründen.

Art. 23. Entlastung des Rechnungsführers und Auslegung der Rechnung.

Nach Anerkennung der Rechnung durch die Erzbischöfliche Behörde oder Erledigung ihrer Erinnerung erteilt der Kirchenvorstand dem Rechnungsführer Entlastung. Alsdann hat er die Jahresrechnung nach ortsüblicher Bekanntmachung auf zwei Wochen öffentlich auszulegen. Die Entlastung und die öffentliche Auslegung hat der Vorstand auf der Rechnung zu vermerken.

Art. 24. Verbandsvertretungen und Ausschüsse.

1. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Geschäftsführung der Verbandsvertretungen sinngemäße Anwendung.

2. Die Verbandsvertretung kann einen Ausschuß bestellen. Dieser vertritt den Verband in vermögensrechtlicher Beziehung, in streitigen und nicht streitigen Rechtssachen nach außen und verwaltet das Vermögen nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung.

3. Der Ausschuß beschließt in Sitzungen, zu denen sämtliche Mitglieder einzuladen sind. Der Vorsitzende hat die Sitzung einzuberufen, so oft es zur ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte dienlich ist, ferner dann, wenn ein Ausschußmitglied es schriftlich beantragt. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, es muß ein Sitzungsbuch geführt werden.

4. Willenserklärungen der Verbandsvertretungen und des Ausschusses müssen, wenn sie verpflichten sollen, vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels des Verbandes abgegeben werden. Der Beschluß der Verbandsvertretungen und des Ausschusses ist in der Urkunde aufzuführen.

5. Der Beschluß der Verbandsvertretung über die Bestellung des Ausschusses und die Namen seiner Mitglieder sind der Erzbischöflichen Behörde mitzuteilen.

Diese Geschäftsanweisung tritt am 1. August 1928 in Kraft.

Köln, 11. Juli 1928.

Der Erzbischof von Köln:
Karl Joseph Kardinal Schulte.

Digitized by Google

22. Disziplinarordnung für die nicht dem geistlichen Stande angehörigen Kirchenbeamten der Diözese Breslau, vom 15. März 1928.

(Kirchliches Amtsblatt des Fb. Ordinariats in Breslau 1928, 42 ff.)

§ 1. Die Vorschriften dieser Ordnung finden Anwendung auf alle nicht dem geistlichen Stande angehörigen Beamten, die als solche bei einer Diözesanbehörde, einer Kirchengemeinde, einem Gemeindeverband oder einem sonstigen kirchlichen Institut angestellt sind.

I. Von den Dienstvergehen und deren Bestrafungen.

1. Allgemeines.

§ 2. Jeder Kirchenbeamte ist verpflichtet, das ihm übertragene Amt in Gemäßheit der bestehenden allgemeinen und besonderen kirchlichen Ordnungen und der Anweisungen seiner Vorgesetzten gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens würdig zu erzeigen, welche sein Beruf erfordert.

Ein Kirchenbeamter, welcher diese Pflichten verletzt, begeht ein Dienstvergehen.

Bei geringeren Ordnungswidrigkeiten und Verstößen gegen die amtliche Pflicht ist der Beamte durch Mahnung seiner Vorgesetzten an die letztere zu erinnern, bei erheblicheren Dienstvergehen hat derselbe Disziplinarbestrafung verwirkt.

2. Disziplinarstrafen.

§ 3. Die Disziplinarstrafen bestehen in:

I. Ordnungsstrafen; diese sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafe bei besoldeten Beamten bis zum Betrage des gesamten einmonatlichen Diensteinkommens.

II. Dienstentlassung.

§ 4. Die Dienstentlassung hat den Verlust aller Rechte des Kirchenbeamten, insbesondere auch eines etwaigen Anspruchs auf Ruhegehalt von selbst zur Folge.

Digitized by Google

Ist der Beamte während des Disziplinarverfahrens aus seinem Amte geschieden, ohne die im vorstehenden Absatz erwähnten Rechte verloren zu haben, so ist in Fortsetzung des Verfahrens an Stelle der Dienstentlassung auf den Verlust dieser Rechte zu erkennen.

Hat der Beamte einen Anspruch auf Ruhegehalt, so kann die Disziplinarbehörde in ihrer Entscheidung festsetzen, daß demselben ein Teil des Ruhegehaltes auf bestimmte Zeit oder auf Lebensdauer zu belassen sei.

§ 5. Welche der in § 3 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf die Eigentümlichkeit des Falles und die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen.

Die Verbindung verschiedener Ordensstrafen miteinander ist zulässig.

3. Verfahren in leichten Disziplinarfällen.

§ 6. Ordnungsstrafen können von dem Ordinarius der Diözese verhängt werden.

§ 7. Vor der Festsetzung einer Ordnungsstrafe ist dem Beamten in der Regel Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner Amtspflicht zu verantworten. Geldstrafen dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden.

Die Festsetzung der Ordnungsstrafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung.

4. Förmliches Disziplinarverfahren.

§ 8. Der Dienstentlassung muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen.

Dasselbe besteht in Voruntersuchung und Hauptverhandlung.

§ 9. Die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens wird von dem Ordinarius verfügt.

Der Ordinarius ernennt für dasselbe einen Untersuchungskommissar und einen Vertreter der Anklage.

§ 10. Das entscheidende Disziplinargericht erster Instanz ist das Konsistorium I. Instanz als Kollegialgericht in der Besetzung mit drei Richtern gemäß can. 1577 Cod. jur. can.

Digitized by Google

§ 11. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte von dem Untersuchungskommissar unter Mitteilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört.

Die Zeugen werden vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise erhoben.

Die Zeugen sind zu beeidigen, wenn ihre Aussagen für die Beurteilung der Sache erheblich erscheinen und ihre Beeidigung nicht aus besonderen Gründen untunlich ist. Die Beeidigung der Zeugen erfolgt nach ihrer Vernehmung.

Über jede Untersuchungshandlung ist unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen.

§ 12. Der Vertreter der Anklage kann stets, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf, von dem Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kenntnis nehmen und die ihm geeignet erscheinenden Anträge stellen.

§ 13. Erachtet der Untersuchungskommissar den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er die Akten dem Ordinarius, welcher dieselben, wenn er die Voruntersuchung für abgeschlossen erachtet, dem Vertreter der Anklage zur Stellung seiner Anträge vorlegt.

§ 14. Der Vertreter der Anklage hat entweder bei dem Ordinarius die Einstellung des Verfahrens oder die Verhängung einer Ordnungsstrafe oder bei dem Bistumsoffizial die Anberaumung einer Sitzung zur Hauptverhandlung zu beantragen und die Anklageschrift einzureichen.

§ 15. Der Ordinarius kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen und geeignetenfalls eine Ordnungsstrafe verhängen.

Der Angeschuldigte erhält in beiden Fällen Ausfertigung der mit Gründen versehenen Verfügung.

Das eingestellte Disziplinarverfahren kann wegen der nämlichen Anschuldigungspunkte nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

§ 16. Wird das Verfahren nicht in Gemäßheit des § 15 erledigt, so wird der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mitteilung der Anklageschrift zu einer von dem Bistumsoffizial anzuberaumenden Sitzung zur Hauptverhandlung vorgeladen. Auch der Vertreter der Anklage ist hierzu zu laden.

Digitized by Google

§ 17. Der Angeschuldigte kann sich eines beim Bistumskonsistorium zugelassenen Rechtsbeistandes als Verteidigers bedienen. Dem letzteren ist Einsicht der Untersuchungsakten zu gestatten.

§ 18. Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich.

In derselben gibt zuerst ein vom Vorsitzenden des Disziplinargerichts aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Berichterstatter eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Hierauf erfolgt die Vernehmung des Angeschuldigten, sowie die Vernehmung derjenigen Zeugen und Sachverständigen, deren Ladung zur Hauptverhandlung vom Disziplinargericht für erforderlich erachtet ist.

Zum Schlusse werden der Vertreter der Anklage sowie der Angeschuldigte und sein Verteidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört.

Dem Angeschuldigten gebührt das letzte Wort.

§ 19. Das Disziplinargericht kann auf Antrag oder von Amts wegen die Vernehmung von Zeugen, sei es durch einen Kommissar oder vor dem Gericht selbst, sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen.

Es kann insbesondere auch das Gutachten eines weltlichen Juristen einholen.

Es beschließt über die Aussetzung der Hauptverhandlung, wenn er eine solche behufs weiterer Aufklärung der Sache oder beim Hervortreten erschwerender neuer Tatumstände oder rechtlicher Gesichtspunkte für angemessen erachtet.

§ 20. Die Hauptverhandlung findet statt, auch wenn der Angeschuldigte nicht erschienen ist.

Derselbe kann sich durch einen beim Bistumskonsistorium zugelassenen Rechtsbeistand vertreten lassen.

Dem Disziplinargericht steht es jedoch jeder Zeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung anzuordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

§ 21. Bei der Entscheidung hat das Disziplinargericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Überzeugung zu beurteilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten ist.

Digitized by Google

Ist die Anschuldigung nicht begründet, so wird der Angeschuldigte freigesprochen.

Ist die Anschuldigung begründet, so kann die Entscheidung auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die Entscheidung wird am Schlusse der Hauptverhandlung verkündet.

Eine Ausfertigung der mit Gründen versehenen Entscheidung ist dem Angeschuldigten von Amtswegen zuzustellen.

§ 22. Über die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Dasselbe muß die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Hauptverhandlung enthalten.

§ 23. Gegen die Entscheidung des Konsistoriums I. Instanz steht die Berufung an das Konsistorium II. Instanz sowohl dem Vertreter der Anklage als dem Angeschuldigten offen.

§ 24. Die Berufung muß bei dem Konsistorium I. Instanz zu Protokoll oder schriftlich eingelegt werden. Von seiten des Angeschuldigten kann dies durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Einlegungsfrist ist eine vierwöchige. Sie beginnt für beide Teile mit dem Ablaufe des Tages, an welchem dem Angeschuldigten die Ausfertigung der Entscheidung zugestellt worden ist.

§ 25. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, welcher sie rechtzeitig eingelegt hat, eine vom Ablaufe der Einlegungsfrist zu berechnende vierzehntägige Frist offen.

Die Schriftstücke über die Einlegung und die etwa erfolgte Rechtfertigung der Berufung sind, wenn der Vertreter der Anklage die Berufung erhoben hat, dem Angeschuldigten in Abschrift zuzustellen, oder, falls die Berufung seitens des letzteren erhoben ist, dem Vertreter der Anklage in Urschrift vorzulegen.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung kann der Gegner eine Beantwortungsschrift einreichen.

Die Fristen zur Rechtfertigung und Beantwortung der Berufung können vom Bistumsoffizial auf Antrag verlängert werden.

Neue Tatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in der Berufungsinstanz nicht vorgebracht werden.

Digitized by Google

§ 26. Ist Berufung eingelegt, so werden die Akten nach Ablauf der vorgenannten Fristen an den Vorsitzenden des Konsistoriums II. Instanz weitergegeben.

Das Konsistorium II. Instanz beschließt als Kollegialgericht in der Besetzung mit drei Richtern gemäß can. 1577 Cod. iur. can. auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Berichterstatters.

Es kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen.

Es kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen, zu welcher der Angeschuldigte zu laden und der Vertreter der Anklage I. Instanz zuzuziehen ist.

§ 27. Lautet die Entscheidung des Konsistoriums I. Instanz auf Freisprechung des Angeschuldigten oder nur auf Warnung oder Verweis, so kann das Konsistorium II. Instanz, wenn es den Angeschuldigten strafbar findet, nicht auf Dienstentlassung erkennen.

§ 28. Endgültige Entscheidungen auf Dienstentlassung gegen Kirchenbeamte, die vom Ordinarius der Diözese angestellt sind, oder deren Anstellung der Ordinarius genehmigt hat, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch den Ordinarius.

Solchenfalls werden die Akten vom Disziplinargericht dem Ordinarius vorgelegt.

§ 29. Im übrigen finden die Strafprozeßvorschriften des Codex Juris Canonici sinngemäße Anwendung.

5. Kosten des Disziplinarverfahrens.

§ 30. Für das Disziplinarverfahren werden keine Gebühren, sondern nur bare Auslagen in Ansatz gebracht.

Insoweit im förmlichen Disziplinarverfahren der Angeschuldigte verurteilt wird, hat er die vom Disziplinargericht festzusetzenden baren Auslagen des Verfahrens einschließlich des Ermittelungsverfahrens ganz oder teilweise zu erstatten.

Über die Erstattungspflicht ist von dem Disziplinargericht mit zu entscheiden.

II. Von der vorläufigen Dienstenthebung.

§ 31. Der Ordinarius der Diözese kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren ein-

Digitized by Google

geleitet oder die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§ 32. Der suspendierte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Teil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest auf die Untersuchungskosten zu verwenden.

Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

§ 33. Der zu den Kosten nicht verwendete Teil des Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Dienstentlassung zur Folge hat.

§ 34. Wird das Verfahren eingestellt oder wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Teil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.

§ 35. Wird der Beamte nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Teil, ohne Abzug der Stellvertretungskosten, nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

§ 36. Von dem Ordinarius der Diözese und auch von dem unmittelbaren Vorgesetzten kann einem Beamten die Ausübung der Amtsverrichtungen untersagt werden.

Diese Untersagung hat eine Kürzung des Diensteinkommens nicht zur Folge.

* * *

Vorstehende Disziplinarordnung wird hiermit für den Preuß. Anteil der Diözese Breslau und den Delegaturbezirk derselben erlassen und in Vollzug gesetzt.

Breslau, den 15. März 1928.

Der Fürstbischof von Breslau.
A. Kard. *Bertram.*

Digitized by Google

IV. Staatliche Erlasse und Entscheidungen.

1. Modus vivendi zwischen dem Hl. Stuhle und der tschechoslowakischen Republik, vom 2. Februar 1928. A. A. S. XX, 67.

I. - Le Saint-Siège et le Gouvernement Tchécoslovaque sont d'accord sur le principe qu'aucune partie de la République Tchécoslovaque ne dépende d'un Ordinaire dont le siège se trouverait hors des frontières de l'Etat tchécoslovaque, de même qu'aucun diocèse de Tchécoslovaquie ne s'étend au delà des frontières du pays. Le Saint-Siège et le Gouvernement Tchécoslovaque se mettront d'accord au sujet de la nouvelle délimitation et de la dotation des diocèses. Pour préparer cet accord deux Commissions, indépendantes l'une de l'autre, seront organisées dans le délai de deux mois: la première formée par le Saint-Siège et composée de délégués de tous les diocèses intéressés, sous la présidence du représentant du Saint-Siège à Prague; la seconde formée par le Gouvernement Tchécoslovaque et composée de représentants des diocèses intéressés et d'experts.

II. - L'administration des immeubles et des biens mobiliers ecclésiastiques en Tchécoslovaquie, qui sont actuellement conservés sous sequestre, est provisoire, jusqu'à l'accord mentionné dans l'article précédent et est confiée à une commission sous la présidence de l'Episcopat de la région intéressée.

III. - Les Ordres et les Congrégations religieuses, dont les maisons se trouvent en Tchécoslovaquie, ne dépendront pas des supérieurs des maisons provinciales des mêmes Ordres et Congrégations à l'étranger. Si la création d'une province en Tchécoslovaquie est impossible, les dites maisons religieuses tchécoslovaques seront directement soumises à la maison généralice.

Les supérieurs provinciaux et les chefs des maisons religieuses dépendantes directement de la maison généralice, seront sujets tchécoslovaques.

IV. - Le Saint-Siège avant de procéder à la nomination des Archevêques et des Evêques diocésains, des Coadjuteurs *cum iure successionis* ainsi que de l'Ordinaire de l'armée, communi-

Digitized by Google

quera au Gouvernement Tchécoslovaque le nom du candidat pour s'assurer que le Gouvernement n'a pas des raisons de caractère politique à soulever contre ce choix. Les Prelats susmentionnés seront sujets tchécoslocaques.

On entend par objections de caractère politique toutes les objections que le Gouvernement serait à même de motiver par des raisons qui ont trait à la sécurité de l'Etat, par exemple que le candidat choisi se soit rendu coupable d'une activité politique irredentiste, séparatiste ou bien dirigée contre la Constitution ou contre l'orde publique du pays.

Le nom du candidat, indiqué par le Saint-Siège au Gouvernement ainsi que les pourparlers relatifs, resteront secrets.

Les dispositions au sujet de l'Ordinaire de l'armée n'entrent en vigueur, qu'au cas où le système du soin religieux exempt des soldats soit maintenu. Dans ce cas on tiendra compte, en outre, des objections de caractère politique, aussi de celles avant trait à la position du candidat dans l'armée.

V. - Les dignitaires mentionnés dans l'article précédent, après la nomination du Saint-Siège, avant d'assumer leurs fonctions, prêteront le serment de fidélité à l'Etat Tchécoslovaque par la formule suivante: »Iuro et promitto sicuti decet Episcopum, fidelitatem Reipublicae Cecoslovachae necnon nihil me facturum quod sit contra salutem, securitatem, integritatem Reipublicae.«

VI. - Le Gouvernement aura soin de conformer — dans le plus bref délai — les dispositions légales en vigueur au présent *modus vivendi* [1]).

---

2. Schreiben des bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, betr. die Eheschließung von Ausländern im Inlande, vom Jahre 1928 [2]).

(Würzburger Diözesan-Blatt 1928, 153 f.)

In letzter Zeit ist vereinzelt vorgekommen, daß Pfarrgeistliche gerichtlich verurteilt werden mußten, weil sie eine kirch-

---

1) *Huiusmodi* Modus vivendi *die 2 februarii proxime elapsi vigere incepit, quo die E.mus Cardinalis a Secretis Status respondens Administro ab Exteris Negotiis Reipublicae Cecoslovachae, communicanti cum Sancta Sede approbationem Gubernii, certiorem hunc faciebat etiam ab Augusto Pontifice eundem* Modum vivendi *adprobatum fuisse.*

2) Vgl. die Erlasse des deutschen Reichs- und preußischen Landesministers der Justiz in diesem Archiv Bd. CVII, 696 ff.

Digitized by Google

liche Trauung von Ausländern vorgenommen hatten, ohne daß die standesamtliche Eheschließung vorher erfolgt war. Die Verurteilten haben zur Rechtfertigung ihrer Handlungsweise regelmäßig angeführt, die Eheschließung vor dem Standesbeamten sei nicht möglich gewesen, weil der Bräutigam das erforderliche Ehefähigkeitszeugnis aus seinem Heimatstaate trotz jahrelanger Bemühungen nicht habe erhalten können; sie hätten sich daher in einer Zwangslage befunden.

Unter diesen Umständen erscheint es zweckdienlich, die Pfarrämter auf die Möglichkeit einer Befreiung von der Beibringung der in Art. 91 a Abs. I und II des Ausführungsgesetzes zum BGB. verlangten Zeugnisse aufmerksam zu machen.

Der Art. 91 a des AG. z. BGB. lautet: »Nichtdeutsche beiderlei Geschlechts, die in Bayern eine Ehe schließen wollen, haben dem Standesbeamten, der das Aufgebot anordnet, ein Zeugnis der zuständigen Behörde ihres Heimatstaats darüber vorzulegen, daß dieser kein Ehehindernis bekannt ist.

Männliche Nichtdeutsche haben außerdem ein Zeugnis der zuständigen Behörde ihres Heimatstaats darüber vorzulegen, daß sie ihre Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung nicht verlieren und daß sie die Staatsangehörigkeit auf die Ehefrau sowie auf die ehelichen und die durch die Ehe legitimierten Kinder übertragen.

Die Staatsregierung kann Vorschriften darüber erlassen, wie die Zuständigkeit der Behörde nachzuweisen ist, die das Zeugnis nach Abs. I, II ausgestellt hat.

Von Abs. I, II kann im einzelnen Falle oder für Angehörige bestimmter ausländischer Staaten allgemein Befreiung gewährt werden. Zuständig ist zur Befreiung von Abs. I das Staatsministerium der Justiz, von Abs. II das Staatsministerium des Innern.

Zur Vermeidung künftiger Schwierigkeiten möchte ich empfehlen, den Pfarrämtern den Wortlaut dieser gesetzlichen Bestimmung in vollem Umfange bekannt zu geben.

I. A.: *Dr. Hezner.*

Digitized by Google

3. Erlaß der Regierung in Arnsberg, betr. die Mitgliedschaft von katholischen Geistlichen bei Schulvorständen und Schuldeputationen, vom 18. Juli 1928.

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Paderborn 1928, 84.)

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
II/2. Nr. 2326 II.

Arnsberg, den 18. Juli 1928.

Gemäß § 47 Absatz 3 V. U. G. gehört nur der rang- oder dienstälteste Pfarrer ohne weiteres dem Schulvorstande von Eigenschulverbänden in Landgemeinden an, zu deren Pfarrei die Schulkinder gehören. Eine Änderung tritt auch dann nicht ein, wenn das ganze Gebiet des Schulverbandes kirchlich zu einer Filialkirchengemeinde mit eigener Vermögensverwaltung gehört, da eine solche Filialkirchengemeinde wohl zum größten Teil, aber rechtlich nicht völlig von der Pfarrgemeinde losgelöst ist.

Wir halten es jedoch im Einverständnis mit dem Bischöfl. General-Vikariat in Paderborn für praktisch, daß solchen Schulvorständen, deren Eigenschulverbände im Gebiete einer Filialkirchengemeinde liegen, an Stelle des Pfarrers der Pfarrgemeinde der Pfarrvikar der Filialkirchengemeinde beitritt, da dieser wegen seiner besseren Kenntnis der örtlichen Verhältnisse die im Schulvorstand zu wahrenden kirchlichen Interessen leichter und durchdringender wird vertreten können. Wir sind daher gemäß § 47 Absatz 3 Satz 4 V. U. G. damit einverstanden, daß allgemein die Pfarrvikare an Stelle der an und für sich zuständigen Pfarrer in die vorgenannten Schulvorstände eintreten.

Die gleiche Regelung findet gemäß § 44 I Ziffer 4 und § 47 Absatz 9 V. U. G. bei Schuldeputationen in Stadt- und Landgemeinden und gem. § 50 Absatz 6 V. U. G. bei Schulvorständen von Gesamtschulverbänden entsprechende Anwendung.

Wir ersuchen demnach das weitere zu veranlassen.

gez. *Neff.*

An
die Herren Oberbürgermeister und Landräte des Bezirks.

Digitized by Google

4. Bestimmungen des preußischen Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes über die Verbindung von Kirchen- und Schulamt, vom 1. Mai 1928.

(Kirchliches Amtsblatt des Fb. Ordinariats in Breslau 1928, 90.)

Das Gesetz über die Dienstbezüge der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (*Volksschullehrer-Besoldungsgesetz* — VBG. —) vom 1. Mai 1928 enthält folgende, die vereinigten Schul- und Kirchenämter betreffende Bestimmungen, die von den Kirchenvorständen zu beachten sind.

§ 13.

Wird einem Lehrer eine Dienstwohnung zugewiesen, so ist sie ihm mit einem Betrage, den die *Schulaufsichtsbehörde* unter Mitwirkung der Lehrervertretung, des Schulverbandes, bei Stellen mit vereinigten Schul- und Kirchenämtern *auch der Kirchengemeinde, festsetzt,* auf seine Dienstbezüge anzurechnen. Dieser Betrag soll dem am Wohnorte des Lehrers für Wohnungen derselben Art zu zahlenden Mietspreise entsprechen und darf die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses nicht übersteigen.

§ 18.

1. Die organische Verbindung zwischen Schul- und Kirchenamt ist zu lösen. Jedem Lehrer ist es gestattet, das Kantoren- und Organistenamt freiwillig zu übernehmen. Die Übernahme sonstiger Kirchendienste (niedere und höhere Küsterdienste) ist nicht gestattet. Eine Anrechnung des durch die freiwillige Verwaltung des Kantoren- und Organistenamts erzielten Nebeneinkommens auf das Diensteinkommen aus dem Schulamte darf nicht stattfinden.

2. Bis zur Lösung der organischen Verbindung wird dem Stelleninhaber eine besondere ruhegehaltsfähige *Kirchenamtszulage* gewährt. Sie wird nach den im § 6 des Gesetzes über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 26. Mai 1909 (Gesetzsammlung S. 93) enthaltenen Vorschriften bewilligt und festgesetzt.

3. Bei Trennung des kirchlichen Amtes von dem Schulamte fällt die Kirchenamtszulage weg. Hat jedoch der Stelleninhaber ein mit einer Schulstelle organisch verbundenes Kirchenamt mindestens zehn Jehre ununterbrochen verwaltet, so erhält er von der zuletzt bezogenen Kirchenamtszulage ein Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der im Kirchenamte verbrachten

Digitized by Google

Dienstzeit nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Gesetzsamml. S. 298) in der Fassung des Artikels III § 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 317) berechnet. Das Ruhegehalt wird jedoch nicht gezahlt, wenn und solange der Stelleninhaber das Kirchenamt gegen eine neue besondere Entschädigung nebenbei weiter versieht. Es fällt weg, wenn der Lehrer aus der von ihm bei Bewilligung des Ruhegehalts bekleideten Stelle freiwillig ausscheidet, ohne in den dauernden Ruhestand zu treten, oder in eine andere mit einem höheren Diensteinkommen ausgestattete Stelle im öffentlichen Schuldienste versetzt wird.

Bemerkungen.

Der § 13 bringt keine Änderung des bisher geltenden Rechtes. Das Mitwirkungsrecht des Kirchenvorstandes bei der Festsetzung des Anrechnungswertes der Dienstwohnung ist naturgemäß nur gegeben, wenn die Wohnung als Zubehör des kirchlichen Amtes ganz oder teilweise der Kirchengemeinde gehört.

Im § 18 Abs. 1 ist neu das Verbot an die Lehrer, dort, wo die organische Verbindung zwischen Lehrer- und Küsteramt nicht oder nicht mehr besteht, Küsterdienste irgendwelcher Art (höhere oder niedere) zu übernehmen. Der Ministerialerlaß vom 19. Dez. 1926 hatte nur die Übernahme der sogenannten niederen Küsterdienste verboten. Das Organisten- und Kantorenamt darf dagegen nach wie vor von den Lehrern freiwillig übernommen werden.

Im Absatz 2 wird für die bisherige »Stellenzulage« der neue Name »*Kirchenamtszulage*« eingeführt.

Der Absatz 3 verändert das bisherige Recht in mehrfacher Beziehung.

Nach § 16 Abs. 2 des Volksschullehrer-Diensteinkommengesetzes vom 17. Dezember 1920 mußte dem Stelleninhaber, der mindestens 15 Jahre ununterbrochen das vereinigte Amt verwaltet hatte, falls die Trennung gegen seinen Willen vorgenommen wurde, die Stellenzulage in gleicher Höhe wie vor der Trennung seitens der Kirchengemeinde weiter gewährt werden.

Jetzt ist diese Rücksichtnahme auf den Willen des Stelleninhabers beseitigt. Hat der Lehrer wenigstens *10 Jahre* ununterbrochen in ein und derselben Kirchengemeinde das kirchliche Amt versehen, so erhält er im Falle der Trennung von der zuletzt bezogenen Kirchenamtszulage ein sogenanntes Ruhegehalt, das

Digitized by Google

sich unter Zugrundelegung der *im Kirchenamte verbrachten* Dienstzeit nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen berechnet. Das Ruhegehalt zahlt die Staatskasse. Der bisherige Inhaber der vereinigten Stelle tritt sofort nach vollzogener Ämtertrennung in den Bezug des Ruhegehaltes ein, also auch dann, wenn er in seinem Lehreramte weiter Dienst tut.

Das Ruhegehalt beträgt bei vollendeter 10jähriger Dienstzeit $^{35}/_{100}$ der Kirchenamtszulage; es steigt nach vollendeten 10. Dienstjahre mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten 25. Dienstjahr um $^{2}/_{100}$ und von da ab um $^{1}/_{100}$ der Kirchenamtszulage bis zum Höchstbetrage von $^{80}/_{100}$.

Die Zahlung des Ruhegehaltes wird ausgesetzt, *wenn* und *solange* der Lehrer das Kantoren- oder das Organistengehalt gegen eine neue besondere Entschädigung weiter versieht. Bei freiwilligem Stellenwechsel des Lehrers oder bei Versetzung desselben auf eine Stelle mit höherem Diensteinkommen fällt das Ruhegehalt weg.

---

5. Verfügung des preußischen Handelsministers, betr. die Schulfreiheit der Lehrer und Schüler der Fach- und Berufsschulen an konfessionellen Feiertagen, v. 25. Juni 1928.

(Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 1928, 67.)

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
J.-Nr. IVa 7910.

Berlin W. 9, den 25. Juni 1928.
Leipzigerstr. 2.

Die Leiter der Fach- und Berufsschulen meiner Verwaltung weise ich hiermit an,

am Gedenktage der Reformation die evangelischen Lehrer und Schüler, und

an den folgenden kirchlich gebotenen katholischen Feiertagen: Drei Könige (6. Januar), Fronleichnam, Peter und Paul (29. Juni), Allerheiligen (1. November) und Maria Empfängnis (8. Dezember) die katholischen Lehrer und Schüler,

die es wünschen, zur Teilnahme an den kirchlichen Feiern ihres Bekenntnisses vom Unterricht zu befreien.

Den Schulleitern bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob mit Rücksicht auf den Umfang der hiernach eintretenden Unter-

Digitized by Google

richtsbefreiungen der Schulunterricht an den Feiertagen ganz auszufallen oder für die nicht an den Feiern teilnehmenden Schülern stattzufinden hat.

Ich ersuche, die Schulen umgehend hiervon in Kenntnis zu setzen.

gez. *Dr. Schreiber.*«

---

6. Instruktion der Regierung zu Breslau, betr. die Auslegung des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung, vom 13. März 1928.

(Kirchliches Amtsblatt des Fb. Ordinariats in Breslau 1928, 86.)

Die Vorschriften des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (vgl. Amtl. Schulblatt S. 115) sind vielfach noch nicht genügend bekannt. Da sich auch ihre Auswirkung im einzelnen Fall nur an Hand der im Gesetz selbst nicht aufgeführten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches übersehen läßt, nehmen wir Veranlassung, auf die für den Einzelfall in Betracht kommenden Vorschriften hinzuweisen:

1. Bei bestehender Ehe ist die jederzeit widerrufliche *freie Einigung* der Eltern maßgebend, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen (§ 1 R.K.E G.). Besteht eine solche Einigung nicht oder nicht mehr, so entscheidet der Vater gemäß §§ 1627, 1631, 1634, B.G.B. und § 2 Abs. 1 R.K.E G. Soll jedoch das Kind in einem anderen als dem z. Zt. der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden (wobei »bisherige Erziehung« nur eine dem Recht entsprechende ist) oder soll das Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden, so bedarf es der Zustimmung der Mutter. Wird die Zustimmung nicht erteilt, so kann das Vormundschaftsgericht diese ersetzen (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 R.K.E.G.). Hat der Vater die elterliche Gewalt verwirkt (§ 1680 B.G.B.), ist er an ihrer Ausübung verhindert oder ruht sie (§§ 1676, 1677 B.G.B.), so steht der Mutter gemäß §§ 1684, 1685 B.G.B. die elterliche Gewalt zu, und sie bestimmt mit den obigen Einschränkungen über die religiöse Erziehung. Für den Fall, daß bei bestehender Ehe das Personenfürsorgerecht einem Vormund oder Pfleger allein oder neben Vater oder Mutter zusteht, gilt § 3 R.K.E.G. Insbesondere ist die Mutter, wenn dem Vater gemäß § 1666 Abs. 1

Digitized by Google

B.G.B. das Personenfürsorgerecht vom Vormundschaftsgericht entzogen und damit § 1 R.K.E.G. unanwendbar geworden ist, hinsichtlich der religiösen Kindererziehung bestimmungsberechtigt (§ 1634 B.G.B.), da insoweit gemäß § 3 Abs. 1 R.K.E.G. ihre Meinung derjenigen des an Stelle des Vaters zu bestellenden Pflegers (oder Vormundes) vorgeht. Eine Ausnahme besteht für den Fall, daß der Mutter das Recht der religiösen Erziehung gemäß § 1666 B.G.B. entzogen ist.

2. Nach dem Tode eines Elternteils entscheidet der überlebende Elternteil. Verträge über die religiöse Erziehung eines Kindes sind ohne Wirkung (§ 4 R.K.E G.). Vor Verkündung des R.K.E.G. (29. Juli 1921) geschlossene Verträge bleiben in Kraft. Doch können sie auf Antrag der Eltern oder des überlebenden Elternteils durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts aufgehoben werden (§ 9 R.K.E.G.).

3. Nach Scheidung der Ehe entscheidet, wenn ein Ehegatte allein für schuldig erklärt worden ist, der andere Ehegatte. Sind beide Ehegatten für schuldig erklärt worden, so entscheidet für einen Sohn über 6 Jahren der Vater, sonst die Mutter (§ 1535 B.G.B.). Bei *Auflösung* der Ehe (§ 1348 B.G.B. — Wiederverheiratung im Falle der — irrtümlichen — Todeserklärung eines noch lebenden Ehegatten) gilt gemäß § 1637 B.G.B. das gleiche, wie wenn beide Ehegatten für schuldig erklärt sind.

4. Für uneheliche Kinder steht der unehelichen Mutter die Entscheidung zu (vgl. § 1707 Satz 2 B.G.B.). Der Vormund des unehelichen Kindes hat hinsichtlich des Personenfürsorgerechts der Mutter nur die Stellung eines Beistandes, und die Sorge für die Person steht der Mutter nicht neben, sondern an Stelle des Vormundes zu. § 3 Abs. 1 R.K.E.G. ist somit hier unanwendbar. Die uneheliche Mutter entscheidet allein, es sei denn, daß ihr gemäß dem auch auf sie anwendbaren § 1666 B.G.B. das Recht der Sorge für die Person oder das Recht der religiösen Erziehung entzogen ist, sie es durch Verwirkung verloren hat (§ 1680 B.G B) oder an der Ausübung dieses Rechts tatsächlich oder rechtlich verhindert ist (§§ 1677, 1676 Abs. 1 B.G.B.). Bei unehelichen Kindern, die durch nachfolgende Ehe des Vaters mit der unehelichen Mutter (§ 1719 ff. B.G B.) oder durch Ehelichkeitserklärung (§ 1723 ff. B.G.B : auf Antrag des Vaters durch Verfügung der Staatsgewalt) die rechtliche Stellung ehelicher Kinder erhalten, gelten die gleichen Bestimmungen wie bei ehelichen Kindern.

Digitized by Google

5. Bei Adoptivkindern, die durch die Annahme an Kindesstatt ebenfalls die rechtliche Stellung ehelicher Kinder erlangen (§§ 1757, 1765 B.G.B.), entscheiden die Adoptiveltern. Pflegeeltern stehen den Adoptiveltern nicht gleich.

6. Bei Vollwaisen entscheidet der Vormund (§§ 1800, 1631 bis 1633 B.G.B.), jedoch bedarf er dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Letzteres hat neben Verwandten auch das Kind zu hören, wenn es das 10. Lebensjahr vollendet hat. Der Vormund kann eine schon erfolgte Bestimmung über die religiöse Erziehung nicht ändern (§ 3 Abs. 2 R.K.E.G., vgl. ferner hinsichtlich der Rechte des Vormunds § 10 R.K.E.G.).

7. Nach vollendetem 12. Lebensjahr kann das Kind nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden. Dabei ist hier unter dem bisherigen Bekenntnis der rein tatsächliche Zustand zu verstehen (§ 5 R.K.E.G.).

8. Nach vollendetem 14. Lebensjahr steht dem Kind selbst die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will.

9. Streitigkeiten entscheidet auf Antrag das Vormundschaftsgericht. Ein Einschreiten desselben von Amtswegen findet, abgesehen von § 1666 B.G.B., nicht statt (§ 7, § 2 Abs. 3 R.K.E.G.).

Die Bestimmungen des Gesetzes finden auf die Erziehung in einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung entsprechende Anwendung (§ 6 R.K.E.G.).

Auf die Erlasse vom 29. März 1924 — U III A 2277 — (Amtl. Schulbl. S. 59) und vom 20. Juli 1925 — U III D 2794 — weisen wir bei dieser Gelegenheit hin.

Breslau, den 13. März 1928.

IIa 271. *Regierung,*
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

---

7. Erlaß des preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betr. die Errichtung von Sammelklassen für die nicht am Religionsunterricht teilnehmenden Kinder, vom 14. Juni 1928.

(Preußisches Pfarrarchiv XVII, 44.)

Bei der Errichtung von Sammelklassen für die nicht am Religionsunterricht teilnehmenden Kinder sind verschiedentlich

Digitized by Google

so erhebliche Meinungsverschiedenheiten zutage getreten, daß in einer Reihe von Schulverbänden der Schulfrieden ernstlich gefährdet wurde. Um für die Zukunft derartige Störungen tunlichst zu vermeiden und jeder Schädigung des bestehenden Schulwesens durch die Errichtung von Sammelklassen, wo sie notwendig erscheint, möglichst vorzubeugen, wird der geltenden Rechtslage entsprechend folgendes angeordnet:

1. *Die Nichtteilnahme am Religionsunterricht kann jederzeit erklärt werden.* Die Erklärung ist abzugeben gegenüber dem Leiter der Schule, welche das abzumeldende Kind besucht. Hinsichtlich der Form verbleibt es bei der Anordnung meines Erlasses vom 15. Januar 1921 — U III A 1856 I —[1]).

2. Die Umschulung vom Religionsunterricht abgemeldeter Kinder in eine Sammelklasse kann nur zum Ostertermin erfolgen. Der Wunsch der Erziehungsberechtigten ist in schriftlicher Form dem zuständigen Schulrat zuzuleiten. Übermittlung durch den Schulleiter oder durch beliebige Dritte ist zulässig. Er muß bis zum 1. Dezember beim Schulrat eingegangen sein. Nach diesem Termin eingegangene Wünsche dürfen nicht berücksichtigt werden.

3. Die Erklärung der Nichtteilnahme am Religionsunterricht und der Wunsch auf Umschulung vom Religionsunterricht abgemeldeter Kinder in eine Sammelklasse können wie folgt miteinander verbunden werden:

»Wir melden unser Kind von der Teilnahme am Religionsunterricht ab und wünschen seine Einschulung in die bestehende Sammelklasse«, oder »Einschulung in eine Sammelklasse, falls eine solche eingerichtet werden sollte«.

4. Der Schulrat hat die eingegangenen Wünsche auf Umschulung mit dem Schulleiter durchzuprüfen und sie sodann gesammelt sofort der Schuldeputation (dem Schulvorstand) unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Regierung (des Provinzialschulkollegiums) zu übermitteln.

---

1) Der Erlaß lautet: »Für die Willenserklärung dessen, der über die religiöse Erziehung eines Kindes nach Art. 149 Abs. 2 der Reichsverfassung zu bestimmen hat, ist eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben. Da sie nach dem Sinne der Verfassung in keiner Weise erschwert werden darf, besteht auch bis auf weiteres nicht die Absicht, eine derartige Form vorzuschreiben. Es muß nur feststehen, daß die schriftliche oder mündliche Erklärung von dem Berechtigten herrührt, und sie muß seinen Willen deutlich erkennen lassen. Jede Erschwerung in der Abgabeerklärung hat nach meinen Anweisungen unbedingt zu unterbleiben.«

Digitized by Google

5. Die Errichtung von Sammelklassen ist eine verwaltungsorganisatorische Maßnahme zur Behebung schultechnischer Schwierigkeiten im Schulverband. Daher hat die Schuldeputation (der Schulvorstand) als Organ der Schulaufsichtsbehörde zu prüfen, ob mit Rücksicht auf die Anzahl der vorliegenden Anträge und mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse das Bedürfnis zur Einrichtung einer Sammelklasse oder eines Sammelsystems vorhanden ist. Die Schuldeputation (der Schulvorstand) hat ihre Entschließung der Regierung (dem Provinzialschulkollegium) bis zum 1. Februar eines jeden Jahres vorzulegen. Nach diesem Termin eingehende Anträge der Schuldeputation (des Schulvorstandes) dürfen nicht berücksichtigt werden. Erachtet die Regierung (das Provinzialschulkollegium) im Gegensatz zur Schuldeputation (Schulvorstand) das Bedürfnis nach Errichtung von Sammelklassen für erwiesen, so ist mir zu berichten. Ebenso erwarte ich Bericht, falls durch die Errichtung Kosten entstehen und die Gemeindeorgane deren Bewilligung abgelehnt haben.

Der Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

An alle Regierungen und das Provinzialschulkollegium in Berlin-Lichterfelde.

U III A 1151. 1.

---

8. Deutsches Reichsgesetz über die Erhöhung der Lohn- und Gehaltspfändungsgrenze vom 27. Februar 1928 und sein Einfluß auf die zwangsweise Einziehung der Kirchensteuerbeträge.

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen 1928, 84.)

Durch das mit dem 1. April d. J. in Kraft getretene Reichsgesetz vom 27. Februar 1928 [1]) ist die Lohn- und Gehaltspfändungsgrenze auf 45 Mk. wöchentlich oder 195 Mk. monatlich erhöht. Verschiedentlich ist die Ansicht ausgesprochen, die Bestimmung des genannten Gesetzes fände auf die zwangsweise Beitreibung der Kirchensteuer Anwendung, sodaß erst ein die genannten Sätze überschreitender Mehrbetrag zu $^1/_3$ für die Kirchensteuer gepfändet werden könne. Diese Auffassung ist irrig. Auch heute gilt noch der § 4 des Gesetzes des Norddeutschen Bundes betreffend die

1) Reichsgesetzblatt 1928 Teil I S. 45.

Digitized by Google

Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes vom 21. Juni 1869 [1]), inhalts dessen die Steuern, auch die Kirchensteuern, unter der Lohnpfandgrenze gepfändet werden können, freilich *nur innerhalb 3 Monate nach Fälligkeit.*

Diese Frist spielte bislang meist keine Rolle, weil die allgemeine Lohnhöhe über der Pfändungsgrenze lag und daher auch noch *nach* Verlauf von drei Monaten gepfändet werden konnte. Jetzt aber ist die Frist für den Fall von ausschlaggebender Bedeutung, daß, wie es meistens zutreffen wird, die Lohnhöhe unter der Pfändungsgrenze liegt. In einem solchen Falle kann eine große Schwierigkeit dann entstehen, wenn ein Finanzamt sich außerstande erklärt, viermal im Jahre innerhalb der drei Monate nach Fälligkeit zu pfänden, zumal noch eine *Mahnung* vorausgehen muß (Vgl. *Förster,* Kirchliche Vermögensverwaltung, 3. Aufl. S. 232, Anm. 6). In dieser Schwierigkeit bietet sich ein Ausweg durch die Annahme geeigneter Personen als *Hilfsvollziehungsbeamter* zur Einziehung und Beitreibung der Kirchensteuer. Wie aus der untenstehend abgedruckten Anweisung des Herrn Präsidenten des Landesfinanzamtes Hannover vom 6. März d. J. [2]) sich ergibt, ist es nämlich nach den geltenden

---

1) Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1869 S. 242.

2) Der Präsident des Landesfinanzamtes Hannover hat unterm 6. März d. Js dem Finanzamt Wesermünde-Stadt nachstehende Anweisung betreffend Beitreibung rückständiger Kirchensteuern für evangelisch-lutherische Kirchengemeinden erteilt:

»Der Präsident des Landesfinanzamts.

Nr. I—759/28 Ia E 1642. — Hannover, den 6. März 1928. Hardenbergstraße 4—5.

Betrifft: Beitreibung rückständiger Kirchensteuer für evangelisch-lutherische Kirchengemeinden.

Berichte vom 23. 12. 1927 — Nr. 1620 gen.
28. 1. 1928 — Nr. 174 gen.

Nach § 1 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung und § 5 Abs. 3 der Beitreibungsordnung finden auf die Beitreibung der Kirchensteuer die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, insbesondere der §§ 298—354, sowie die Vorschriften der Beitreibungsordnung nur dann Anwendung, wenn dies durch landesrechtliche Vorschrift besonders bestimmt ist. Da derartige landesrechtliche Vorschriften für die oben bezeichneten Kirchengemeinden nicht erlassen sind, finden auf die Beitreibung der Kirchensteuer gemäß Artikel II § 2 des Gesetzes, betreffend die Erhebung der Kirchensteuern in den Gemeinden der evangelisch-lutherischen Kirchen der Provinz Hannover vom 22. März 1906 (Gesetzessammlung Seite 41) die Vorschriften der Preußischen Verordnung,

Digitized by Google

gesetzlichen Bestimmungen gestattet, daß seitens des zuständigen Finanzamtes für eine oder für mehrere Kirchengemeinden ein vom Kirchenvorstand dem Finanzamt in Vorschlag gebrachter Hilfsvollziehungsbeamter zur Einziehung und Beitreibung der Kirchensteuerrückstände bestellt wird.

---

betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. 11. 1899 nebst den hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften Anwendung.

Nach diesen Vorschriften (zu vergleichen § 1 Absatz 1 der Anweisung für Preußische Vollziehungsbeamte und die Preußische Anweisung vom 28. November 1899, Zentralblatt 1900 S. 40 ff., zur Ausführung der Preußischen Verordnung vom 15. November 1899) dürfen als Hilfsvollziehungsbeamte einzustellende Personen mit der Einziehung der Kirchensteuer beauftragt werden. Die von mir in meiner Verfügung vom 24. Mai 1927 — I^4 2745 — vertretene Ansicht, daß mit der Beitreibung der Kirchensteuer gemäß § 306 der Reichsabgabenordnung und § 2 Absatz 2 der Beitreibungsordnung nur Beamte beauftragt werden dürfen, gebe ich danach auf.

Ich ersuche nunmehr, mit den dortigen Kirchengemeinden, die wegen Einziehung von Kirchensteuerrückständen in wesentlichem Umfange vorstellig geworden sind, wegen Annahme geeigneter Personen als Hilfsvollziehungsbeamte zur Einziehung und Beitreibung dieser Kirchensteuerrückstände in Verbindung zu treten und diese Kirchengemeinden aufzufordern, geeignete Personen, die natürlich auch für mehrere Kirchengemeinden tätig sein können, vorzuschlagen.

Die Kirchengemeinden haben die durch die Einstellung dieser Hilfsvollziehungsbeamten entstehenden sächlichen und persönlichen Ausgaben, wozu auch die Reisekosten zu rechnen sind, zu übernehmen. In den Verhandlungen mit den Kirchengemeinden ist diesen zu empfehlen, den Hilfsvollziehungsbeamten neben einer festen Entschädigung auch einen Gebührenanteil nach Maßgabe der beigetriebenen Kirchensteuerbeträge und nach den gleichen Grundsätzen zu gewähren, wie dies bei den Vollziehungsbeamten der Reichsfinanzverwaltung geschieht. Soweit die Bezüge dieser Angestellten nicht aus den aufgekommenen Kirchensteuern gedeckt werden können, sind die erforderlichen Geldmittel rechtzeitig von den Kirchengemeinden anzufordern. Die Anstellungsverträge, durch die die bezeichneten Personen zur Reichsfinanzverwaltung in ein privates Dienstverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches treten, sind jedoch vom Finanzamt abzuschließen. Dieses hat die Hilfsvollziehungsbeamten auch mit den näheren Dienstanweisungen zu versehen, wobei die Vorschriften in Artikel 13 ff. der Preußischen Anweisung vom 28. November 1899 zur Ausführung der Preußischen Verordnung vom 15. 11. 1899 zu beachten sind. Die Hilfsvollziehungsbeamten sind von dem Finanzamt mit Ausweiskarten nebst Lichtbildern zu versehen (siehe auch Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 12. 2. 1921 — IV 4925, mitgeteilt durch die Rundverfügung vom 28. II 1921 — I B 2139). Die Aufsicht über die Vollstreckungsmaßnahmen der Hilfsvollziehungsbeamten liegt dem Finanzamt ob. Der Geldverkehr ist in gleicher Weise zu regeln, wie er für Reichsbeamte, die als Vollziehungsbeamte in Tätigkeit treten, vorgeschrieben ist.

Digitized by Google

Wir raten daher den Kirchenvorständen dringend an, sich bezüglich dieser Frage rechtzeitig mit dem zuständigen Finanzamt ins Benehmen zu setzen.

Osnabrück, den 8. Juni 1928.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Der in der Rundverfügung vom 14. Juli 1923 — I⁶ 297 — für die Beitreibung der Kirchensteuer vom Finanzamt einzuhaltende Pauschbetrag wird in diesem Falle bis auf den Betrag zu kürzen sein, der nach billigem Ermessen auf die von den Hilfsvollziehungsbeamten nicht geleisteten und daher dem Finanzamte verbleibenden Beitreibungsarbeiten entfällt.

Ich ersuche, die mit den einzelnen Hilfsvollziehungsbeamten abgeschlossenen Anstellungsverträge und die mit den einzelnen dortigen Kirchengemeinden über die Einstellung von Hilfsvollziehungsbeamten getroffenen Abmachungen die sämtlich unter Vorbehalt meiner Genehmigung abzuschließen sind, mir *binnen 4 Wochen* zur Genehmigung vorzulegen. Diese Abmachungen müssen auch den Hinweis enthalten, daß die von dem einzuhaltenden Beitreibungspauschale vorzunehmende Kürzung erfolgen wird, nachdem übersehen werden kann, welche Beitreibungsarbeiten dem Finanzamt verblieben sind.

In der Rundverfügung vom 14. Juli 1923 — I⁶ 297 — ist unter Ziffer 16 das Pauschale für die gesamte Beitreibung der Kirchensteuer auf ½ v. H. der im Beitreibungsverfahren eingezogenen Kirchensteuer bemessen. Für die von mir zu genehmigende Kürzung dieses Pauschales hat das Finanzamt mir rechtzeitig in kurzer Form einen zahlenmäßig begründeten Vorschlag zu machen. Vollstreckungsbehörden sind in allen Fällen, in denen die Kirchensteuer durch die Finanzämter beigetrieben wird, die Finanzämter. Die Hilfsvollziehungsbeamten sind in der Dienstanweisung auch darüber zu belehren, daß sie nur im Auftrage des Finanzamtes tätig werden.

Sollte die Regelung des Vollziehungsdienstes nunmehr noch auf besondere Schwierigkeiten stoßen, so sind die Kirchengemeinden darauf hinzuweisen, daß sie zum eigenen Nutzen dazu beitragen müssen, daß die Hilfsvollziehungsbeamten bald eingestellt werden und die Rückstände alsbald eingehen, da das Finanzamt mit Rücksicht auf die zu erledigenden dringenden umfangreichen anderweitigen Dienstgeschäfte umfangreiche Kirchensteuerbeitreibungsgeschäfte mit eigenem Personal nicht bewältigen kann.

Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß derartige Hilfsvollziehungsbeamte mit der Erledigung von Reichssteuer-Angelegenheiten nicht beauftragt werden dürfen.

Für die Gemeinden anderer Bekenntnisse sind Schwierigkeiten bei der Beitreibung von Kirchensteuern noch nicht hervorgetreten. Ich behalte mir daher für sie eine entsprechende Regelung bis auf weiteres vor.

Denhard.

An das Finanzamt Wesermünde-Stadt
in Wesermünde — G—.«

Diese Anweisung hat der Präsident des Landesfinanzamtes Hannover unterm gleichen 6. März cr. — Nr. I⁴ 759/28 — an sämtliche in Preußen gelegenen Finanzämter seines Bezirks, sowie an die Finanzämter Braunschweig und Blankenburg (Harz) mit folgender Bemerkung abschriftlich mitgeteilt:

Digitized by Google

9. Verfügung des Landesfinanzamts zu Hannover, betr. die Bewertung der Dienstwohnung der Geistlichen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn, vom 9. Juli 1928.

(Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 1928, 75.)

Von einer kirchlichen Aufsichtsbehörde ist angefragt worden, wie hoch der Mietwert der Dienstwohnungen der Geistlichen mit Rücksicht auf die Erhöhung der gesetzlichen Miete auf 120 v. H. der Friedensmiete anzusetzen sei. Es kann nach der in meiner Rundverfügung vom 25. Nov. 1926 — I¹ M 7600 — getroffenen Regelung nicht zweifelhaft sein, daß der für die Berechnung der gesetzlichen Miete jeweils gültige Hundertsatz des Friedensmietwertes auch für die Berechnung des beim Steuerabzug vom Arbeitslohn (Gehalt) der Geistlichen anzusetzenden Mietwertes der Dienstwohnung der Geistlichen maßgebend ist, da der Gemeindekirchenrat den Friedensmietwert und nicht etwa den gesetzlichen Mietwert der Dienstwohnung der Geistlichen festgesetzt hat. Wird der für die Berechnung der gesetzlichen Miete gültige Hundertsatz anderweitig festgesetzt, so ändert sich daher entsprechend auch der beim Steuerabzug vom Arbeitslohn zu berücksichtigende Mietwert der Dienstwohnung. Ausnahmen ergeben sich nur dann, wenn der hiernach errechnete gesetzliche Mietwert der Dienstwohnung den für den Geistlichen in Frage kommenden Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß) übersteigt. Für diese Fälle ist nachgelassen worden, daß als für den Steuerabzug maßgebender Mietwert an Stelle des höheren gesetzlichen Mietwerts der Dienstwohnung der Ortszuschlag in Ansatz gebracht werden kann.

Hannover, den 9. Juli 1928.

Der Präsident des Landesfinanzamts.
Denhard.

»In der Anlage übersende ich die von mir dem Finanzamt Wesermünde-Stadt erteilte Anweisung betr. Kirchensteuer. Soweit die Finanzämter von den Kirchengemeinden um Beitreibung von Kirchensteuer *in erheblichem Umfange* ersucht werden und diese Beitreibungsgeschäfte mit den vorhandenen Reichssteuerbeamten nicht rechtzeitig erledigt werden können, ersuche ich, nach dieser Anweisung zu verfahren. *Denhard.*«

Da in diesem letzten Schreiben ein Unterschied zwischen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden und Gemeinden anderer Bekenntnisse nicht gemacht ist, und da die gesetzliche Grundlage für die katholischen Kirchengemeinden (vgl. § 20 Abs. 1 des Gesetzes betreffend Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden vom 14. Juli 1905, dazu *Förster*, a. a. O. S. 231 Anm. 1) dieselbe ist, wie für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden, ist der Schluß berechtigt, daß die erteilte Anweisung ohne weiteres auch für katholische Kirchengemeinden gilt.

Digitized by Google

10. Entscheidung des deutschen Reichsfinanzministers, betr. die Steuerfreiheit der Manualstipendien, v. 28. Juli 1928.

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen 1928, 125.)

Der Reichsminister der Finanzen
III e 4996/27. *Berlin W 8*, den 28. Juli 1928.

Auf das Schreiben vom 7. November 1927 — G II 1668 —.

Die Manualstipendien für Messen werden — im Gegensatz zu den Meßstiftungen — nicht einer Kirchenstiftung, einer Pfründestiftung usw., sondern dem Geistlichen selbst zugewendet. Ich habe mich damit einverstanden erklärt, daß diese Manualstipendien als Schenkungen und danach gemäß § 6 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes als einkommensteuerfrei behandelt werden. Die Befreiung der Manualstipendien für Messen von der Schenkungssteuer ergibt sich aus § 18 Absatz 1 Nr. 21 des Erbschaftssteuergesetzes.

Die mir unterstellten Behörden habe ich bereits von meiner Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

Im Auftrage: *Pissel.*

An den Herrn Preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in Berlin.

---

11. Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts über die Zustellung von Steuerbeschwerden, v. 24. Jan. 1928.

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Paderborn 1928, 91.)

Das Preußische Oberverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung vom 24. Januar 1928 — VIII A 9. 27 — erneut betont, daß die Entscheidungen des Kirchenvorstandes über Einsprüche gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer den Steuerpflichtigen *förmlich* zuzustellen sind und daß nur eine *förmliche* Zustellung die Beschwerdefrist in Lauf setzt.

Digitized by Google

12. Entscheidung des Grundsteuer-Berufungsausschusses in Arnsberg, betr. die Hauszinssteuer bei organisch vereinigten Kirchen- und Schulämtern, vom 28. November 1927.

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Paderborn 1928, 42.)

Der Grundsteuer-Berufungsausschuß in Arnsberg hat am 28. November 1927 das dem Lehrer und Organisten in Uentrop als Dienstwohnung zugewiesene, *im Eigentum der Kirchengemeinde* stehende Wohnhaus als *Dienstwohnung* eines *Kirchendieners* im Sinne des § 3 (1) der Hauszinssteuerverordnung bezeichnet und von der Steuer freigestellt. [Aktenzeichen III 5b Berufungsliste Nr. 4 (Hamm).]

---

13. Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts, betr. die Steuerfreiheit eines kirchlichen Jugendheims, vom 28. Oktober 1927.

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen 1928, 116.)

»Die Beschwerdeführerin beansprucht Freistellung, weil das auf dem fraglichen Grundstücke befindliche Jugendheim eine Wohltätigkeitsanstalt darstelle. Nach § 15 Abs. 1 GrdVermStGes. wird die Steuer nicht erhoben von allen denjenigen Grundstücken oder Grundstücksteilen, die nach § 24 Abs. 1 Buchst. b bis k und Abs. 3 KAG. den Steuern vom Grundbesitze nicht unterliegen. Dazu gehören gemäß Buchstabe h u. a. die Grundstücke derjenigen Wohltätigkeitsveranstaltungen, »welche die Bewahrung vor Schutzlosigkeit oder sittlicher Gefahr bezwecken (Mägdehäuser und dergl.)«. Der Berufungsausschuß hat das Vorliegen der Voraussetzungen des Buchstaben h verneint mit der Begründung, Jugendheime möchten zwar im weiteren Sinne zu den Anstalten gehören, welche die Bewahrung vor Schutzlosigkeit oder sittlicher Gefahr bezwecken. Es müsse jedoch das weitere Moment der Wohltätigkeit hinzukommen, die wiederum eine Bedürftigkeit für die Erweisung einer Wohltat voraussetze. Dabei wird bezug genommen auf das Urteil des OVG. vom 13. Januar 1905 (Preuß. VerwBl. 26 S. 884). Diese Veraussetzungen seien im vorliegenden Falle nicht erfüllt. Weshalb sie nicht erfüllt seien, ist in den Gründen der Vorentscheidung nicht näher dargelegt, die ebenso nicht ersehen lassen, welchen tatsächlichen Sachverhalt der Be-

Digitized by Google

rufungsausschuß denn eigentlich als festgestellt seiner Entscheidung zugrunde gelegt und wie er im einzelnen den festgestellten tatsächlichen Sachverhalt und die tatsächlichen Anführungen der Beschwerdeführerin gewürdigt hat. Dieser Mangel, der dem Gerichtshof eine zureichende Nachprüfung der Unterlagen der gezogenen Schlußfolgerung nicht gewährt, mußte zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung führen.

Bei freier Beurteilung ist zunächst zu bemerken, daß die Vorschrift des Buchstaben h einerseits nicht alle »Wohltätigkeitsanstalten« schlechthin freistellt (vgl. E. 74 S. 119, 121), andererseits die »Mägdehäuser« nur als Beispiel nennt und auch andere Anstalten als diese und ähnliche Einrichtungen als Wohltätigkeitsanstalten in Betracht kommen können (vgl. E. 57 S. 153, 155). Richtig ist, daß, wie in dem erwähnten Urteile vom 13. Januar 1905 ausgeführt ist, zu dem Zwecke einer sittlichen Bewahrung noch das Moment der Wohltätigkeit hinzukommen muß, um die Voraussetzungen der in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmung zu erfüllen. Mit dem Urteil ist indes zu betonen, daß dabei der Begriff Wohltätigkeit nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes im weitesten Sinne aufzufassen und insbesondere nicht zu fordern ist, daß es sich um eine Linderung der Armut oder um eine rein materielle Unterstützung handele. Es genügt, wie der Gerichtshof in einem anderen, nicht veröffentlichten Urteile vom 15. November 1910 — VIII. C. 39. 09 — ausgeführt hat, auch eine andere als eine materielle Notlage, und eine solche Notlage ist jedenfalls vorhanden bei Personen, welche der Gefahr sittlich-religiöser Verwahrlosung ausgesetzt sind. Daß das Jugendheim die Bewahrung vor Schutzlosigkeit bezwecke, daß die katholischen Jugendlichen in N., wenn das Jugendheim nicht bestände, »schutzlos« im Sinne des Gesetzes dastehen würden, muß allerdings ebenfalls nach der bisherigen Aktenlage verneint werden. Insbesondere reicht der allgemeine Hinweis der Beschwerdeführerin auf die in neuester Zeit auch auf dem Lande vielfach auftretende sittliche Verwahrlosung der Jugend — seine Richtigkeit unterstellt — nicht aus, um hier eine »Schutzlosigkeit« anzunehmen, zumal es sich hier nach den Akten um eine rein ländliche Gegend zu handeln scheint. Zur Beurteilung der Frage, ob das Heim die Bewahrung vor sittlicher Gefahr bezweckt, wenn auch nicht lediglich, so doch seiner Hauptbestimmung nach, bietet der bisherige Akteninhalt keine ausreichenden Unterlagen. Nach den Angaben der Beschwerdeführerin findet sich in dem Heime

Digitized by Google

die Jugend von N. zusammen. An den sogenannten Unterhaltungsabenden werden Theateraufführungen und Tanzbelustigungen abgehalten. Den Jugendlichen wird ferner im Heime selbst in seiner nahen Umgebung Gelegenheit zu Spiel und Sport aller Art geboten. Schließlich finden im Heime die Versammlungen der Marianischen Jünglingskongregation und der Jungfrauenkongregation statt. Es würde von Bedeutung sein, wie häufig das Heim durch die Kongregationen benutzt wird, deren Bestrebungen nach den Angaben der Beschwerdeführerin auf religiöse Erbauung und auf Bewahrung der Mitglieder vor sittlicher Gefahr gerichtet Ebenso kann eine zielbewußte Erziehung zu anständiger Geselligkeit ein geeignetes Mittel gegen die sittliche Verwahrlosung der heranwachsenden Jugend sein, indem diese vor weniger harmlosen Vergnügungen und vor dem Herumstreifen auf der Straße bewahrt wird. Sofern also die Unterhaltungsabende etwa unter geistlicher Leitung oder Aufsicht stattfinden, würde unbedenklich angenommen werden dürfen, daß auch mit ihnen dem Zwecke der Bewahrung der jungen Generation vor sittlicher Gefahr gedient wird.

Namentlich hinsichtlich dieser Punkte bedarf es noch der Aufklärung. Dasselbe gilt in bezug auf die finanzielle Gestaltung des Unternehmens, ob und welche Zuschüsse dieses erfordert, ob und welche Vergütung die Kongregationen für die Benutzung des Heimes zahlen, inwieweit die Teilnehmer an den Unterhaltungsabenden Eintrittsgeld oder dergleichen zu entrichten haben und wie dieses gegebenenfalls verwendet, ob die Gelegenheit zu Spiel und Sport unentgeltlich gewährt wird und dergleichen. Im ganzen kommt es darauf an, ob die Unterhaltung des Jugendheims mit gewissen, nicht ganz unerheblichen Opfern verbunden ist. Nach dieser Richtung fehlt es aber bisher an jeder Feststellung. Im übrigen sei noch bemerkt, daß die Benutzung des Gebäudes zu Gemeindeversammlungen als Grund zur Befreiung von der Steuer nicht in Betracht kommt, denn nach § 24 Ab. 1 Buchst. c sind die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke und Gebäude nur steuerfrei, soweit sie dem Staate, den Provinzen, den Kreisen, den politischen Gemeinden oder sonstigen kommunalen Verbänden gehören. Das Jugendheim steht aber im Eigentume der katholischen Kirchengemeinde. Ebenso ist nicht stichhaltig der Hinweis der Beschwerdeführerin darauf, daß das Heim gelegentlich sogenannten Wandervögeln bei ihrer Durchreise als Herberge diene. Durch die Verfügung

Digitized by Google

des Finanzministers vom 27. Oktober 1924 ist lediglich angeordnet, daß eine Stundung der Steuer, wie sie durch Verfügung vom 9. April 1924 für die ausschließlich und unmittelbar der Pflege von Leibesübungen dienenden und hierfür eingerichteten Grundstücke vorgesehen ist, auch für die von dem Verbande der Deutschen Jugendherbergen benutzten Grundstücke bewilligt werden kann, soweit diese ausschließlich und unmittelbar als Jugendherbergen dienen. Hier handelt es sich aber nicht um Steuerstundung, sondern um Befreiung von der Steuer.«

---

14. Urteil des preußischen Oberverwaltungsgerichts, betr. die Heranziehung der Realsteuern zur Kirchensteuer, vom 1. Mai 1928.

(Mitgeteilt vom Apostolischen Protonotar, Dompropst D. Dr. *Johannes Linneborn* in Paderborn.)

Aktenzeichen VIII, A. 44, 27.

Im Namen des Volkes!

In der Verwaltungsstreitsache

der verwitweten Frau Gutsbesitzer Victor Koester in Medebach i. Westfalen, Klägerin,

wider

den Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde in Medebach, Beklagten,

hat das Preußische Oberverwaltungsgericht, Achter Senat, auf Grund der mündlichen Verhandlung in seiner Sitzung vom 1. Mai 1928

unter Mitwirkung des Senats-Präsidenten Kirstaedter als Vorsitzenden und der Oberverwaltungsgerichtsräte Mirow, Menard, Mager und Große

für Recht erkannt:

Unter Aufhebung des Bescheids des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 18. November 1927 wird die Klägerin in Höhe von 74.28 RM. von der geforderten Kirchensteuer freigestellt.

Digitized by Google

Die Kosten werden unter Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes auf 74.28 RM. dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen.

Entscheidungsgründe. Der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde in Medebach beschloß am 22. April 1927, die kirchliche Umlage für das Kirchenrechnungsjahr 1927 auf 12 v. H. der Reichseinkommensteuer und 50 v. H. der Grundvermögenssteuer festzusetzen. Der Beschluß wurde kirchen- und staatsaufsichtlich genehmigt. Auf Grund dieses Beschlusses wurde die Witwe des Gutsbesitzers Victor Koester in Medebach zu einer Kirchensteuer von 147.18 RM. herangezogen; diese Steuer berechnete sich:

für 50 % der Grundvermögenssteuer in Höhe von 195.48 RM. = ...	97.74 RM.
und für 12 % der Reichseinkommensteuer in Höhe von 412 RM. = . .	49.44 „
	147.18 RM

Gegen diese Veranlagung erhob die Steuerpflichtige mit Schreiben vom 22. September 1927 Einspruch mit dem Antrage, eine andere gleichmäßige Verteilung des kirchlichen Steuerbedarfs — auch unter Heranziehung der Gewerbesteuer — herbeizuführen. Gleichzeitig mit Schreiben vom gleichen Tage legte sie gegen die Genehmigung des Umlagebeschlusses durch die Aufsichtsbehörde Beschwerde ein. Der Einspruch wurde durch Bescheid des Kirchenvorstandes vom 5. Oktober 1927 zurückgewiesen. Hiergegen erhob die Steuerpflichtige beim Bischöflichen Generalvikariatsamte Beschwerde. In seiner Antwort auf die ihm mitgeteilte Beschwerde machte der Kirchenvorstand u. a. geltend, daß nach Auskunft des Kirchenkassenrendanten, wie später bekannt geworden sei, die Veranlagung am 18., spätestens am 19. August, der Steuerpflichtigen zugestellt worden sei. Der Regierungspräsident wies die Beschwerde aus sachlichen Gründen zurück. Hiergegen richtet sich die Klage der Steuerpflichtigen, mit welcher sie beantragt, festzustellen, daß der als Kirchensteuer erhobene Grundvermögenssteuerzuschlag von 50 v. H. in Höhe von 38 v. H., d. h. von 74.28 RM., rechtsungültig sei; für den Fall, daß aus formellen Gründen die Zulässigkeit der Klage

Digitized by Google

meint werden sollte, machte sie geltend, daß das kirchliche Heranlagungsverfahren an wesentlichen Mängeln leide und deshalb die ganze Veranlagung rechtsunwirksam sei. Zur Begründung führt sie an, daß die Realsteuern nach § 10 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden, vom 14. Juli 1905 (Gesetzsammlung Seite 281) nicht mit einem höheren Prozentsatze herangezogen werden dürften als die Einkommensteuer und daß an dieser Vorschrift dadurch nichts geändert sei, daß an die Stelle der Staatseinkommensteuer die Reichseinkommensteuer getreten sei. Der beklagte Kirchenvorstand hat Abweisung der Klage beantragt und geltend gemacht, daß die stärkere Heranziehung der Grundvermögenssteuer sowohl notwendig wie zulässig gewesen sei, daß im übrigen aber der Einspruch der Klägerin zu spät erfolgt sei. Von der mündlichen Verhandlung war dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung Kenntnis gegeben worden. Über den § 10 Absatz 3 a. a. O. führte der von ihm zur Verhandlung entsandte Kommissar aus, daß der § 15 Absatz 1 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 402) in Verbindung mit § 18 des Finanzausgleichgesetzes vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt Seite 494) besage, die öffentlichen Religionsgesellschaften seien berechtigt, Zuschläge zu den Reichssteuern zu erheben, die an die Stelle der bisherigen Landes- oder Gemeindesteuern getreten seien. In dem Relativsatze sei lediglich der Kreis der von der Bestimmung betroffenen Reichssteuern umgrenzt. Auf die Kirchensteuer beziehe sich der Relativsatz nicht. Da zu den genannten Reichssteuern auch die Reichseinkommensteuer gehöre, so seien nach jener Vorschrift die Kirchengemeinden zur Erhebung von Zuschlägen zur Reichseinkommensteuer ermächtigt worden. Welche weiteren Folgen der § 15 Absatz 1 des Landessteuergesetzes für das Kirchensteuerrecht noch gehabt habe, könne nicht aus ihm selbst, sondern nur aus den maßgebenden landesrechtlichen Vorschriften entnommen werden. Es bestehe nun keine Gesetzesbestimmung, nach der die Reichseinkommensteuer auch im Sinne des § 10 Absatz 3 als Ersatz der Staatseinkommensteuer anzusehen sei. Auch bei einer freien Gesetzesauslegung sei die Gleichstellung der Reichseinkommensteuer mit der Staatseinkommensteuer im Sinne der letztgenannten Vorschrift nicht gerechtfertigt. Es bestehe keine Wesensgleichheit zwischen beiden Steuern; denn die Reichseinkommensteuer umfaßt auch die

Digitized by Google

Gemeindeeinkommensteuer, lasse zahlreiche Steuerpflichtige, die zur Staatseinkommensteuer herangezogen seien, frei, die übrigen ziehe sie ungleich stärker heran. Während die Staatseinkommensteuer sich zwischen rund 3 bis 4 v. H. des Einkommens bewegt habe, gehe die Reichseinkommensteuer von grundsätzlich 10 v. H. bis auf 40 v. H. Dies habe für die Kirchensteuer weitgehende Wirkungen. Die Hundertsätze der Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer seien durchgehend viel niedriger als die früheren zur Staatseinkommensteuer zu den damaligen Realsteuern sei mit dem Verhältnisse der Reichseinkommensteuer zu den Realsteuern nicht zu vergleichen; es habe sich zu Ungunsten der Zuschläge zur Einkommersteuer vollständig verschoben. Da somit nicht angenommen werden könne, daß die Reichseinkommensteuer im Sinne des § 10 Absatz 3 a. a. O. an die Stelle der Staatseinkommensteuer getreten sei, andererseits aber die Staatseinkommensteuer nicht mehr bestehe, so sei die Vorschrift des § 10 Absatz 3 über die Höchstgrenze für die Zuschläge zu den Realsteuern gegenüber der Staatseinkommensteuer hinfällig geworden; es seien daher die kirchlichen Gemeinden bei ihren Umlagebeschlüssen an jene Vorschrift nicht mehr gebunden.

Der Klage war der Erfolg nicht zu versagen.

Was zunächst den Einwand des Beklagten anlangt, daß der Einspruch zu spät eingelegt sei, so ist eine Feststellung der Richtigkeit dieser Behauptung des Beklagten ausweislich der Akten durch den Regierungspräsidenten nicht erfolgt. Der Regierungspräsident hat vielmehr, obwohl der Beklagte die verspätete Einlegung bereits in der Beschwerdeinstanz behauptet hatte, dem Regierungspräsidenten also der Zweifel an der rechtzeitigen Einlegung des Einspruchs bekannt war, sachlich entschieden. Aus diesem sachlichen Eingehen auf die Beschwerde trotz jener Sachlage ist nach der ständigen Rechtsprechuug des Oberverwaltungsgerichts die Absicht des Regierungspräsidenten zu entnehmen, daß er der Klägerin gegen die etwaige Versäumnis der Einspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stillschweigend hatte gewähren wollen. Es war daher in eine sachliche Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung einzutreten.

Der Regierungspräsident hat den Einspruch zurückgewiesen, weil er nicht gegen die persönliche Veranlagung zur Kirchensteuer, sondern allgemein gegen die vom Kirchenvorstande vorgenommene Art der Verteilung des Prozentsatzes auf die Reichseinkommen- und Grundvermögenssteuer als Zuschläge zur Kirchen-

Digitized by Google

steuer gerichtet worden sei, das Kirchensteuergesetz aber nur einen Einspruch gegen die Heranziehung überhaupt, nicht aber einen solchen gegen den Steuerbeschluß des Kirchenvorstandes kenne. Diesen Ausführungen kann nicht beigetreten werden. Die Klägerin hat am 22. September 1927 wegen ihrer Kirchensteuerveranlagung zwei Schreiben abgesandt, das eine an den Kirchenvorstand, in welchem sie ausschließlich gegen den Veranlagungsbescheid Einspruch einlegt, und das andere an das Generalvikariatsamt, in welchem sie gegen die Genehmigung des Umlagebeschlusses durch die Aufsichtsbehörden Beschwerde erhebt. Nun hat die Klägerin zwar in ihren Einspruchsschreiben den Antrag gestellt, eine anderweitige Verteilung des kirchlichen Steuerbedarfs herbeizuführen. Aus dem sonstigen Inhalte des Schreibens ergibt sich aber, daß sie sich durch den Grundvermögenssteuerzuschlag in Höhe von 38 v. H. mit Rücksicht auf den § 10 Absatz 3 a. a. O. beschwert fühlte; hieraus, in Verbindung mit der Bezeichnung ihres Schreibens als Einspruch und in Verbindung mit der Tatsache, daß sie die Schreiben an den Kirchenvorstand gerichtet hat, während sie wegen der allgemein nach ihrer Ansicht unzulässigen Verteilung des Umlagesolls noch besondere Beschwerde an das Generalvikariatsamt eingelegt hat, muß der Schluß gezogen werden, daß sie mit dem als Einspruch bezeichneten Schreiben ihre persönliche Heranziehung hat angreifen wollen. Da der Regierungspräsident das verkannt hat, ist seine Entscheidung wegen Rechtsirrtums aufzuheben.

Bei freier Beurteilung ist die Sache spruchreif. Streitig ist allein die Frage, ob es zulässig war, daß der Beklagte die Klägerin zur Kirchensteuer mit höheren Prozentsätzen von der Grundvermögenssteuer als von der Reichseinkommensteuer heranzog. Nach § 9 a. a. O. dient als Maßstab der Umlegung für die Kirchensteuer die Staatseinkommeusteuer, und sofern daneben eine Heranziehung der Realsteuern erfolgen soll, die staatlich veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. An die Stelle der Grund- und Gebäudesteuer ist gemäß § 18 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen, vom 14. Februar 1923 (Gesetzsammlung S. 29 ff.) die Grundvermögenssteuer getreten. Nach § 10 Absatz 3 des Kirchensteuergesetzes dürfen die Realsteuern nicht mit einem höheren Prozentsatze herangezogen werden als die Staatseinkommensteuer. Der Beklagte meint nun, daß diese Vorschrift hinfällig geworden sei, nachdem die Reichseinkommensteuer an

Digitized by Google

die Stelle der Preußischen Staatseinkommensteuer getreten, die letztere also fortgefallen sei. Diese Ansicht ist von dem Kommissar des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung auch in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senate vertreten worden. Ihr konnte aber nicht beigetreten werden. Es ist allerdings zutreffend, daß durch den § 15 Absatz 1 des Landessteuergesetzes und den § 18 des Finanzausgleichgesetzes nicht unmittelbar vorgeschrieben ist, daß in den landesrechtlichen Kirchensteuergesetzen die Reichseinkommensteuer an die Stelle der Landeseinkommensteuer trete. Soweit aber die Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer durch die katholischen Religionsgesellschaften in Frage kommt, ergibt sich das aus folgenden Erwägungen: Nach § 1 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 3591) wurde von dem Einkommen der natürlichen Personen nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Einkommensteuer erhoben, und nach § 2 des Landessteuergesetzes ist durch die Inanspruchnahme von Steuern für das Reich die Erhebung gleichartiger Steuern durch die Länder und Gemeinden ausgeschlossen, wenn reichsgesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Da dies bei der Einkommensteuer nicht der Fall ist, ist die Staatseinkommensteuer fortgefallen. Sie ist durch die Reichseinkommensteuer ersetzt worden. Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß die Reichseinkommensteuer gleichzeitig die Gemeindeeinkommensteuer in sich aufgenommen hat; denn die Reichseinkommensteuer schließt jedenfalls die frühere Staatseinkommensteuer in sich. Aus ihrem Aufkommen erhält der Staat einen Anteil als Ersatz dessen, was er früher durch sein selbständiges Besteuerungsrecht aufgebracht hat. Damit ist die Reichseinkommensteuer im Sinne des § 85 Abs. 1 des Landessteuergesetzes an die Stelle der Staatseinkommensteuer getreten, und die öffentlich rechtlichen Religionsgesellschaften haben gemäß jener Bestimmung das Recht, zu der Reichseinkommensteuer Zuschläge für ihre Kirchensteuer zu erheben. Damit ist aber gleichzeitig auch im § 9 Absatz 2 des angeführten Kirchensteuergesetzes, wonach als Maßstab für die Umlegung der Kirchensteuer die Staatseinkommensteuer zu dienen hat, an die Stelle dieser Steuer die Reichseinkommensteuer getreten. Das ergibt sich unzweifelhaft aus den Gesetzmaterialien. (Bericht des 10. Ausschusses über den Entwurf eines Landessteuergesetzes, Drucksachen der Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung Nr. 2158 Seite 18.) Danach sollte in der

Digitized by Google

Regelung des § 15 Absatz 1 des Landessteuergesetzes neben der Feststellung, daß es den Religionsgesellschaften erlaubt sei, die Reichseinkommensteuer als Maßstab für ihre Kirchenumlagen in Anspruch zu nehmen, verhindert werden, daß die Landesgesetzgebung wegen der Regelung der Kirchensteuerfragen infolge des Überganges der Einkommensteuererhebung auf das Reich nochmals in Anspruch genommen würde. Mit der reichsgesetzlichen Vorschrift des Landessteuergesetzes sollte also, soweit wenigstens das allein durch Staatsgesetz geregelte katholische Kirchensteuerrecht in Betracht kam, ohne weiteres als Maßstab der Umlegung der Kirchensteuer für die Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer an die Stelle der Staatseinkommensteuer die Reichseinkommensteuer treten. Das ist auch bisher vom Oberverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung anerkannt worden. (Urteil vom 2. Februar 1926, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 80 Seite 168 ff., Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 6. Juli 1926, Preuß. Verwaltungsblatt Jahrgang 48 Seite 141/142), und ebenso sind weder von den staatlichen noch von den kirchlichen Aufsichtsbehörden gegen eine dementsprechende Zuschlagserhebung zur Reichseinkommensteuer seitens der Kirchengemeinde Einwendungen erhoben werden.

Es fragt sich nun aber, ob diese Ersetzung der Staatseinkommensteuer durch die Reichseinkommensteuer in § 9 Absatz 2 des angeführten Kirchensteuergesetzes auch die gleiche Ersetzung in § 10 Absatz 3 a. a. O. nach sich zieht. Nach der letztgenannten Vorschrift dürfen die Realsteuern nicht mit einem höheren Prozentsatze herangezogen werden als die Staatseinkommensteuer. Die Kirchensteuer ist eine akzessorische Steuer. Sie steht und fällt mit der Maßstabsteuer, zu welcher Zuschläge erhoben werden. In erster Linie bildet nach § 9 Absatz 2 die persönliche Einkommensteuer der Kirchengemeindemitglieder, also früher die Staatseinkommensteuer und nach deren Ersetzung durch die Reichseinkommensteuer wie oben ausgeführt, diese die Maßstabssteuer für die Umlegung der Kirchensteuer. *Das entsprach den Charakter der Kirchengemeinde als einer persönlichen Glaubensgemeinschaft.* Die Belastung der Realsteuern mit kirchlichen Zuschlägen wurde erst in zweiter Linie zugelassen, was im § 9 Absatz 2 a. a. O. in den Worten zum Ausdruck gebracht wurde »sofern daneben eine Heranziehung der Realsteuern erfolgen soll«. Für diese Zulassung nach der Neuordnung der Kirchensteuererhebung durch die Gesetzgebung des Jahres 1905 wurden als Gründe angegeben: Das

Digitized by Google

geltende Recht, die bisherige Praxis und die gesetzliche Entwickelung, sowie für die Heranziehung der Grund- und Gebäudesteuer das größere Interesse der ansässigen Grundbesitzer an der Ausgestaltung der Kirchengemeinde mit ihren äußeren Einrichtungen und für die Heranziehung der Gewerbesteuern die kirchliche Fürsorge für die in dem Gewerbe beschäftigten Personen (Begründung des Entwurfs des angeführten Kirchensteuergesetzes, Drucksachen des Herrenhauses Session 1904 Nr. 105 Seite 12 ff. insbesondete S 30). Damit aber dem Charakter der Kirchengemeinde als einer Personengemeinschaft bei der Zulassung der Realsteuerbelastung Rechnung getragen wurde, wurde, wie in der Begründung besonders ausgesprochen ist, in § 10 Absatz 3 a. a. O. u. a. vorgeschrieben, daß die Belastung der Realsteuern prozentual niemals die Belastung der Einkommensteuer übersteigen solle. Diese Belastung war eine Schutzbestimmung der realsteuerpflichtigen Kirchengemeindemitglieder gegenüber den einkommensteuerpflichtigen. Sie war gesetzlich festgelegt worden. Sie konnte nicht dadurch beseitigt werden, daß die Einkommensteuerpflicht anders geregelt wurde und an die Stelle der Staatseinkommensteuer die Reichseinkommensteuer trat. Allerdings umfaßt, wie von dem Kommissar des Ministers zutreffend ausgeführt wird, die Reichseinkommensteuer neben der Reichssteuer als Ersatz der Staatseinkommensteuer auch die Gemeindeeinkommensteuer und zieht das steuerpflichtige Einkommen zahlenmäßig wesentlich anders heran als früher die Staatseinkommensteuer, und zwar im allgemeinen bedeutend höher. Sie stellt aber rechtlich und wirtschaftlich die auf das Einkommen des Steuerpflichtigen gelegte *persönliche* Abgabe dar, die auf Grund des § 9 Absatz 2 des Kirchensteuergesetzes den Hauptmaßstab für die Kirchensteuererhebung bildet, und steht somit im Gegensatze zu den erst in zweiter Linie für die Kirchensteuer in Betracht kommenden *Real*steuern. Sie mußte folgeweise in Ermangelung einer anderen gesetzlichen Regelung auch für die Frage des Verhältnisses zwischen der persönlichen Einkommensteuer und den dinglichen Grund- und Gewerbesteuern an die Stelle der früheren Staatseinkommensteuer treten; denn der Abschnitt III a des angeführten Kirchensteuergesetzes bildet ein gesetzliches Ganzes, das im Zusammenhange den »Verteilungsmaßstab« — so lautet im Gesetze die Überschrift — behandelt. Man kann daher nicht in der einen Vorschrift dieses Abschnittes die Staatseinkommensteuer durch die Reichseinkommensteuer als ersetzt erachten,

Digitized by Google

nämlich soweit die Einkommensteuer mit Zuschlägen zu Zwecken der Kirchensteuererhebung belastet werden soll, und in der anderen Vorschrift des Abschnitts, soweit das Verhältnis zu den anderen Maßstabssteuern geregelt ist, diese Erhebung verneinen. Sollte der in § 10 Absatz 3 a. a. O. den realsteuerpflichtigen Kirchengemeindemitgliedern gewährte Schutz infolge der Ersetzung der Staatseinkommensteuer durch die Reichseinkommensteuer überhaupt fortfallen, so mußte dies gesetzlich zum Ausdrucke gebracht werden. Es ist im Hinblick auf die ausdrückliche Vorschrift des § 10 Absatz 3 a. a. O. und den ihr durch den Gesetzgeber gegebenen Zweck nicht angängig, diesen Schutz den kirchlichen Veranlagungsbehörden und den für die Genehmigung der kirchlichen Umlagebeschlüsse zuständigen Aufsichtsbehörden zu überlassen. Eine Änderung der gesetzlichen Schutzbestimmung konnte nur im *Gesetzeswege* erfolgen. So lange eine solche nicht erfolgt ist, muß die Vorschrift im Interesse der realsteuerpflichtigen Kirchengemeindemitglieder gegenüber den einkommensteuerpflichtigen auch weiterhin als bestehend angenommen werden. Der der Veranlagung zu Grunde liegende Umlagebeschluß ist daher jedenfalls insoweit rechtsungültig als eine höhere Belastung der Grundvermögenssteuer mit Zuschlägen beschlossen worden ist, als sie zur Reichseinkommensteuer erhoben werden, d. h. also in Höhe von 38 v. H. Nur insoweit hat die Klägerin Freistellung beansprucht. Diesem Antrage war aus dem angegebenen Grunde zu entsprechen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 103 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195).

Urkundlich unter dem Siegel des Preußischen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(Siegel.) gez.: *Mirow.*

Kostenrechnung.

Kostenpauschsatz (Gebühr) . . .	5.—	RM.	— Rpfg.
Portoauslagen	5.—	„	26 „
zusammen	10.—	RM.	26 Rpfg.

gez.: *Grundey.*

Digitized by Google

15. Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts, betr. die Kirchensteuerpflicht der staatlichen Universitätsprofessoren der Theologie, vom 12. Juli 1927.

(Preußisches Pfarrarchiv XVII, 83.)

Nach § 7 Abs. 2 des preußischen Gesetzes, betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden vom 14. Juli 1905, bleiben die Geistlichen und Kirchenbeamten hinsichtlich ihres Diensteinkommens und ihres Ruhegehalts insoweit von der Kirchensteuer befreit, als ihnen die Befreiung schon früher gewährt worden ist.

Das preußische Oberverwaltungsgericht hat sich gegen die Anwendung dieser Vorschrift auf die staatlichen Universitätsprofessoren der Theologie ausgesprochen, weil ihr Amt kein geistliches sei, da es der gliedlichen Einfügung in den Organismus der Kirche entbehre. Denn »die Universitäten sind nicht kirchliche, sondern staatliche Anstalten, die Ämter ihrer Dozenten gliedern sich daher dem Organismus des Staates, nicht der der Kirche ein«.

Gegen diese Auffassung des Oberverwaltungsgerichts bestehen meines Erachtens schwere Bedenken. Die Professoren der Theologie an den staatlichen Universitäten sind zwar formell Staatsbeamte und beziehen einen staatlichen Gehalt, materiell üben sie aber eine kirchliche Funktion aus und bekleiden daher ein geistliches Amt. Dadurch daß der Staat die Sorge für die Ausbildung der zukünftigen Priester übernommen hat, wird der geistliche und kirchliche Charakter des Amtes nicht verändert. Auch empfangen die Professoren der Theologie an den Staatsuniversitäten für die Ausübung ihres Amtes die missio canonica von dem zuständigen Ordinarius und sind dessen Aufsicht inbezug auf ihre Lehrtätigkeit und den sittlichen Lebenswandel unterstellt.

Vgl. auch die gleichlautende Entscheidung vom 12. April 1912 bezüglich der geistlichen Religionslehrer an den Gymnasien. Entscheidungen des preuß. O.V.G. LXI, 97 ff.

---

16. Entscheidung des deutsch. Reichsgerichts, betr. die Zeugnisverweigerung der kath. Geistlichen vor Gericht, vom 3. Mai 1928.

(Preußisches Pfarrarchiv XVII, 28.)

StrPO. § 53 Abs. 1 Nr. 1 enthält die Vorschrift: »Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt: 1. Geistliche

Digitized by Google

in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist.« Das Reichsgericht hat erklärt, daß diese Bestimmung auch auf die bloße Tatsache der Beichte bei einem katholischen Priester anzuwenden ist. Denn das »Anvertrauen« bezieht sich nicht bloß auf die Beicht, sondern die Ausübung der Seelsorge. In materieller Hinsicht fallen unter den Begriff des »Anvertrauens« nicht bloß persönliche Mitteilungen seitens der Kirchenmitglieder oder anderer, sondern auch die eigenen Beobachtungen der Geistlichen in der Seelsorge.

---

17. Entscheidung des deutschen Reichsgerichts, betr. Gotteslästerung und Beschimpfung der Kirche, vom 27. Januar 1928.

(Preußisches Pfarrarchiv XVII, 22.)

Die Verurteilung des Angeklagten aus §§ 166 StrGB., 20 Abs. 2 PreßG. ist von Rechtsirrtum nicht beeinflußt. Der in einer periodischen Druckschrift unter preßgesetzlicher Verantwortung des Angeklagten abgedruckte Bericht über eine öffentliche Kundgebung der Berliner Stadtmission wird eingeleitet durch den Satz: Nach dem gemeinsamen Gesang des Liedes: »Eine feste Bucht hat unser Bock« begann die Litanei. Das Schöffengericht würdigt den Satz wegen der Gleichstellung Gottes mit einem Bock — unter Hinweis auf die mannigfache Verwendung des Wortes Bock als Schimpfwort — als eine beschimpfende Äußerung, durch die Gott gelästert wird. Daß es dabei Rechtsbegriffe verkannt hätte, ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist die Annahme der Revision unbegründet, das Gericht habe nicht beachtet, daß aus dem Zusammenhang eine Kundgebung der Verachtung oder Mißachtung Gottes hervorgehen müsse. — Der Verfasser ist sich auch solchen beschimpfenden Charakters seiner veröffentlichten Äußerung, wie ausdrücklich festgestellt ist, bewußt gewesen. Mehr ist zum inneren Tatbestande nicht erforderlich. Das angefochtene Urteil läßt zur Genüge erkennen, daß nach der Überzeugung des Gerichts durch die Entstellung des Reformationsliedes weiter eine Mißachtung nicht nur seines religiösen Inhalts, sondern zugleich der in dem Singen derartiger Kirchenlieder bestehenden Grundeinrichtung der evangelischen Kirche in besonders roher und verletzender

Digitized by Google

Form zum Ausdruck gebracht und der Verfasser sich dessen bewußt gewesen ist. Mit Recht ist hiernach auch die öffentliche Beschimpfung einer Einrichtung einer christlichen Kirche als gegeben angesehen worden. Verfehlt ist die Ansicht der Revision, daß Art. 118 RV. »zu einer anderen Auslegung der Voraussetzungen des § 166 StrGB. führen müsse«, als der bisherigen.

Digitized by Google

V. Kirchenrechtliche Chronik.

(Vom 1. Mai bis zum 31. Oktober 1928.)

Unter dem Datum des 8. Mai 1928 erließ Pius XI. die rein religiöse Enzyklika »*Miserentissimus Redemptor*«[1]), welche die dem allerheiligsten *Herzen Jesu schuldige gemeinsame Sühne* zum Gegenstande hat. Nachdem der Papst auf die sühnende Kraft des hl. Meßopfers hingewiesen und betont hat, daß mit diesem eucharistischen Opfer die persönliche Opfergesinnung der Priester und der Gläubigen verbunden werden müsse, fährt er fort: »An diesem geheimnisvollen Priestertum und an der Aufgabe genug zutun und zu opfern, haben nicht nur die Anteil, die unser Hoherpriester Christus Jesus als Diener gebraucht, um dem göttlichen Namen vom Aufgange der Sonne bis zum Niedergange an allen Orten ein reines Opfer darzubringen (Malach I, 11), sondern auch das gesamte Christenvolk, das vom Apostelfürsten mit Recht »ein ausgewähltes Geschlecht, ein königliches Priestertum« (1. Petrus II, 9) genannt wird, muß sowohl für sich wie für das ganze Menschengeschlecht Opfer darbringen für die Sünden (vgl. Hebr. V, 2), ganz ähnlich wie jeder Priester und jeder Hoherpriester, der aus der Zahl der Menschen genommen ist und für die Menschen bestellt wird in ihren Angelegenheiten bei Gott.« Dem Rundschreiben ist das Sühnegebet »Jesu dulcissime« beigefügt, das künftighin am Herz-Jesufeste in allen Kirchen verrichtet werden muß.

In der Enzyklika »*Rerum Orientalium*«[2]) vom 8. September 1928 über die *Förderung der orientalischen Studien* gedenkt der Hl. Vater in einem ausführlichen historischen Überblick auch der früheren Bemühungen der Päpste in dieser Angelegenheit. Er erwähnt z. B. das im 13. Jahrhundert gegründete orientalische Kolleg an der Pariser Universität, für das sich Johann XXII. interessierte, die Vorschläge des Dominikanergenerals Humbert de Romans auf dem 2. allgemeinen Konzil zu Lyon bezüglich

---

1) Acta Apostolicae Sedis XX, 165.
2) Acta Apostolicae Sedis XX, 277.

Digitized by Google

der griechischen Sprache und die bekannte Dekretale Klemens' V. über die Errichtung von Lehrkanzeln für die orientalischen Sprachen an den Universitäten zu Rom, Paris, Oxford, Bologna und Salamanca. Vgl. cap. 1 Clem. V, 1 de magistris. Im zweiten Teile verbreitet sich der päpstliche Verfasser über das von Benedikt XV. im Jahre 1917 errichtete Orientalische Institut in Rom, für das jetzt auf dem Esquilin in der Nähe von Santa Maria Maggiore ein neues Gebäude fertiggestellt ist. Auch an den Universitäten zu Paris, Löwen und Lille ist auf den Wunsch des Papstes die Errichtung ähnlicher Institute in Angriff genommen worden, die zur Nachahmung empfohlen werden. Es dürfte nach der Meinung des Hl. Vaters nicht so schwierig sein, daß an jedem theologischen Seminar ein Professor ausgebildet werde, der neben seinem Hauptfach, sei es nun Geschichte, Liturgie oder Kirchenrecht, wenigstens über die Grundelemente der orientalischen Studien Vorträge halten könnte. Für das Orientalische Institut in Rom ist die Erweiterung der Bibliothek in Aussicht genommen. Die dortigen Professoren üben neben ihrem Lehramte auch eine intensive schriftstellerische Tätigkeit aus, deren Früchte in der Sammlung »Orientalia Christiana« niedergelegt sind. Am Schlusse dieses gehaltvollen Rundschreibens gibt Pius XI. der Hoffnung Ausdruck, daß die Orientalen, die einen so großen Teil der göttlichen Offenbarung ehrfurchtsvoll bewahrt haben, bald in den Schoß der katholischen Kirche zurückkehren mögen. Mit dem Familienvater des Evangeliums ruft er ihnen freundlichst entgegen: Venite, quia iam parata sunt omnia. Luc. XIV, 17.

Durch das Motu proprio »*Quod maxime*«[1]) vom 30. Sept. 1928 hat Pius XI. das *Bibelinstitut* und das *Orientalische Institut* mit *der Gregorianischen Universität vereinigt*, so daß jene beiden Fakultäten zusammen mit drei anderen Fakultäten der Gregoriana eine Studienanstalt bilden. Jedoch wird die eigenrechtige Verfassung und Verwaltung der beiden zuerst genannten Institute, die dem Papste unmittelbar unterstehen, nicht berührt. Der Papst bestätigt in diesem Erlasse alle früheren Privilegien und spendet den an der Gregorianischen Universität eingerichteten Kursen für die Heranbildung akademischer Lehrer und dem Institut für höhere religiöse Bildnng der Laien hohes Lob. Auch wiederholt er die in dem Motu proprio »Bibliorum scientiam«

1) Acta Apostolicae Sedis XX, 309.

Digitized by Google

vom 27. April 1924[1]) ausgesprochene Aufforderung an die Ordinarien und Ordensoberen bezüglich des Besuchs des Bibelinstituts seitens der jungen Geistlichen.

Gegen das für den Anfang Mai d. Js. in Rom anberaumte »*Erste Nationale Treffen für athletische Wettkämpfe der weiblichen Jugend* hat Pius XI. am 2. Mai ein Handschreiben an den Kardinalvikar[2]) gerichtet. »Der Bischof von Rom,« so heißt es in demselben, »kann es in der Tat nur bedauern, daß sich hier in dieser heiligen Stadt des Katholizismus nach zwanzig Jahrhunderten des Christentums der Sinn und die Achtung für die der jungen Frau und dem Mädchen schuldigen zarten Rücksichten schwächer erwiesen hat als im heidnischen Rom, das zwar zu einem tiefen Verfall der Sitten herabsank, indem es vom besiegten Griechenland die öffentlichen Spiele und die athletischen Treffen übernahm, aber immerhin aus Gründen der physischen und moralischen Ordnung in gutem und reinem Geschmack die junge Frau davon ausschloß, die übrigens auch in vielen Städten des nämlichen, noch viel korrupteren Griechenlands davon ausgeschlossen war.« Am Schlusse bemerkt der Papst: »Soll sich eine Frauenhand erheben, so wünschen und beten Wir, daß dies stets nur im Augenblicke des Gebets und der Wohltätigkeit geschehe.«

Im April dieses Jahres tagte im Haag (Holland) der internationale Katholische Frauenbund. Als Antwort auf den Bericht der Vorstandkommission an den Kardinal-Protektor Merry del Val ließ der Heilige Vater am 30. Juli d. J. der Vorsitzenden, Frau F. Steenberghe-Engeringh, ein Schreiben zugehen, das sich u. a. über die *Stellung des Katholischen Frauenbundes zu neutralen Verbänden* in folgender Weise äußert[3]):

»Damit Euer Verband den echten katholischen Charakter behalte und sein einziges Ziel und seine volle Übereinstimmung mit den Vorschriften des Heiligen Stuhles bewahre, ist es notwendig, daß keiner von den einzelnen Verbänden Mitglied bei neutralen Frauenvereinigungen oder Frauenbünden werde.

Die Kirche hat sich über diesen Punkt ausgesprochen; *sie verwirft die neutralen Vereinigungen.*

In Übereinstimmung mit der Lehre der Kirche hat die 6. zu Rom abgehaltene internationale Ratssitzung Eurer Union be-

1) Siehe dieses Archiv CIV, 77. — 2) Acta Apost. Sedis XX, 135. — 3) Ecclesiastica Nr. 37 vom 15. September 1928.

Digitized by Google

stimmt: ‚In Übereinstimmung mit der Lehre der Kirche und mit den katholischen Bünden erklärt der internationale Rat der katholischen Frauenbünde, Stellung zu nehmen *gegen jede Form von Interkonfessionalismus* und gegen den Beitritt zu neutralen, nicht religiösen oder protestantischen Organisationen. In Fällen, wo eine individuelle Mitwirkung in Rücksicht auf die betreffenden Umstände eines jeden Landes als wünschbar oder notwendig erscheint, soll man sich an den Episkopat um Weisung wenden.

Es ist somit durchaus richtig, daß Ihr noch die weitere Bestimmung getroffen haben, Eure Union dürfe keinen Bund aufnehmen, der bei neutralen Bünden angeschlossen sei.«

Aus Anlaß des 14. Nationalkongresses der italienischen Cäcilienvereine zu Rom am 24.—27. April 1928 [1]) richtete der Hl. Vater ein Schreiben an den Protektor Kardinal Bisleti, in dem er auf die in dieses Jahr fallenden beiden Gedenktage an *Guido von Arezzo,* der sich vor 900 Jahren in Rom niederließ, und die *Choralenzyklika Pius' X.* vom 22. November 1903 hinwies. Die Mitglieder werden ermahnt, die weisen Vorschriften der Pianischen Verordnung vollständig auszuführen.

In einem Schreiben an den Episkopat von Litauen hat der Hl. Vater am 24. Juni 1928 [2]) sehr beachtenswerte Ausführungen über die *katholische Aktion* gemacht, die ich im folgenden im Originaltext wiedergebe. Denique de Actione catholica, quam vocant, vos, venerabiles fratres, alloqui cupimus; de qua nostis peculiarem quandam mentionem in pacta illa conventa inductam esse, quae supra memoravimus [3]). Valde equidem eam probamus, dummodo ubivis iis regatur legibus quas cum in primis Nostris Encyclicis Litteris, tum pluries postea, occasione data, descripsimus. Quandoquidem enim per ipsam a lectis de populo viris actuosa opera sacris Pastoribus navatur, non potest res catholica non provehi, cum virtus in singulis et in convictu domestico sanctitudo foveatur; itemque Societati civili prosperitas veri nominis afferetur, quae caritatis operibus et avitae fidei tuitione continetur. Permagni sane ad communem salutem interest, quemadmodum patet, ut actio huiusmodi — quae quidem ab omnibus ex eadem natione catholicis, cum omnibus prosit, promoveri debet — ne, politicis rebus implicata, intra angustos alicuius

1) Acta Apost. Sedis XX, 138.

2) Acta Apost. Sedis XX, 254.

3) Siehe Litauisches Konkordat Art. 25, oben S. 179.

Digitized by Google

factionis fines coerceatur. Etenim seponantur oportet factionum commoda cum de religionis rebus agatur, per quas maximae et verae civitati ipsi utilitates afferuntur. Cumque *actio catholica* nihil sit aliud nisi *actio religiosa,* non eadem studiis partium, sed plena catholicorum concordia niti ac consistere debet eo conspirantium ut communis christianae vitae sensus atque usus privatin publice retineantur. Meminerint ergo catholici — quatenus Actionem catholicam moderantur vel participant — quae hac in re decessor Noster Leo XIII f. r. (in Epist. Enc. *Cum multa*) [1] opportune sapienterque edixit: »fugienda illorum opinio praepostera, qui religionem cum aliqua parte civili permiscent, usque adeo, ut eos, qui sint ex altera parte, prope descivisse a catholico nomine decernant. Hoc quidem est factiones politicas in augustum religionis campum perperam compellere, fraternam concordiam velle dirimere, funestaeque incommodorum multitudini aditum ianuamque patefacere.«

Nachdem der Bürgerkrieg in China beendet ist, richtete der Hl. Vater am 1. August 1928 [2] eine *Botschaft an die chinesischen Katholiken,* in der er den Wunsch aussprach, daß die gesetzmäßigen Bestrebungen und die Rechte des zahlreichsten Volkes der Erde und eines Volkes von alter Kultur, das früher Perioden der Größe und des Glanzes erlebte, vollständig anerkannt würden. Die katholischen Missionare in China werden aufgefordert, ihren Teil zu dem Frieden, dem Wohlergehen und dem Fortschritte des Landes beizutragen und nach den Vorschriften des Apostolischen Schreibens »Ab ipsis Pontificatus primordiis« vom 15. Juni 1926 [3] ihres Amtes zu walten. In einem früheren Schreiben vom 20. Mai d. J. [4] gedachte der Hl. Vater des sechshundertjährigen Gedächtnisses des Todestages des berühmten Franziskanermissionars *Johannes a Monte Corvino,* der in Peking zuerst die kirchliche Hierarchie errichtete.

Die großen Verdienste, die sich der *Kapuzinerorden* im Laufe seines vierhundertjährigen Wirkens auf dem Gebiete der christlichen Predigt, der Caritas und der auswärtigen Mission erworben hat, hat Pius XI. in einem Schreiben vom 23. Juni 1928 [5] an den gegenwärtigen Generalminister Melchior von Benisa zusammengefaßt.

---

1) Vom 8. Dezember 1882 an die spanischen Bischöfe. — 2) Acta Apost. Sedis XX, 245. — 3) Acta Apost. Sedis XVIII, 303, abgedruckt in diesem Archiv CVI, 689. — 4) Acta Apost. Sedis XX, 190. — 5) Acta Apost. Sedis XX, 252.

Digitized by Google

Bezüglich des offiziellen Verhältnisses zwischen dem *Vatikan* und dem *Quirinal* orientiert ein Schreiben, das der Kardinalstaatssekretär P. Gasparri am 11. April 1928 an die beim Hl. Stuhle akkreditierten diplomatischen Missionschefs sandte. Die von der Schweizerischen Kirchenzeitung 1928, 218 gebrachte Übersetzung hat folgenden Wortlaut:

»Seit einiger Zeit ist festzustellen, daß unter den Mitgliedern des diplomatischen Korps die Meinung und eine ihr entsprechende Praxis aufkommt, daß es für sie heute nicht mehr nötig sei, in den Beziehungen zu ihren beim Quirinal akkreditierten Kollegen und ebenso gegenüber den italienischen Staatsbehörden und der bezüglichen Aristokratie jene Reserve einzuhalten, die seit 1870 so charakteristisch und bezeichnend für die Vertreter der beim Hl. Stuhle akkreditierten ausländischen Staaten war.

Da aber seitdem nichts sich ereignet hat, was einen solchen Wechsel rechtfertigen würde, so wäre ich Eurer Exzellenz dankbar, wenn Sie die Güte hätten, sich dafür zu verwenden, daß das Personal Ihrer Botschaft (oder Gesandtschaft) wie früher die obgenannte Verhaltungsmaßregel einhalte, der gemäß die Beziehungen zu den oben erwähnten Kategorien von Personen auf das strikt persönliche Gebiet einzuschränken sind; Einladungen, die nicht einen rein persönlichen oder familiären Charakter haben, ist also nicht Folge zu leisten.«

So lange die Römische Frage nicht gelöst ist, soll also die scharfe Trennung zwischen dem schwarzen (päpstlichen) und dem weißen (italienischen) Rom aufrechterhalten bleiben. Vgl. das Schreiben Gasparris vom Oktober 1925 über die Verhandlungen kirchlicher Personen mit der italienischen Regierung in diesem Archiv CVI, 686.

Mit der Republik *Portugal* hat der Hl. Stuhl am 15. April 1928[1]) eine *Konvention* abgeschlossen, durch die die Hierarchie in Portugiesisch- und Britisch-Indien neu geordnet wird. Bislang erstreckte sich die Jurisdiktion der portugiesischen Diözesen auch auf weite britische Gebiete, und die Portugiesen, die außerhalb der portugiesischen Bistümer wohnten, verblieben unter der Jurisdiktion der konnationalen Bischöfe. Durch die Suppression der Diözese Damão und die Neuzirkumskription der übrigen Diözesen ist nunmehr die kirchliche Gebietseinteilung der staatlichen angeglichen. Das früher geltende Personal*prinzip*

1) Acta Apost. Sedis XX, 129.

Digitized by Google

ist zugunsten des territorialen völlig beseitigt. Der Erzbischof von Bombay muß abwechselnd portugiesischer und britischer Nationalität sein. Das alte Patronatsrecht der portugiesischen Krone ist gefallen. Für die Bischofsstühle von Goa, Cochim, St. Thomas von Meliapor und Macao wählt der Hl. Stuhl den geeigneten portugiesischen Kandidaten aus, nachdem er vorher die Bischöfe der betreffenden Kirchenprovinz konsultiert hat, und teilt dann den Namen vertraulich dem Präsidenten der Republik Portugal mit. Falls dieser keine Einwände politischer Natur zu erheben hat, präsententiert er den Kandidaten offiziell dem Hl. Stuhle, der die Ernennung vornimmt. Bei den Diözesen Bombay, Mangalor, Quilon und Trichinopolis geschieht die Besetzung auf gleiche Weise, nur fällt die vorherige Konsultierung der Provinzialbischöfe weg. In Ausführung dieses Übereinkommens ist die Diözese Damão durch die Apostolische Konstitution vom 1. Mai 1928 [1]) vom Papste supprimiert und ihr Gebiet zwischen den beiden Erzdiözesen Goa und Bombay aufgeteilt.

Das bereits in der vorigen Kirchenrechtliche Chronik oben S. 318 erwähnte Apostolische Breve über die Ausdehnung der Jurisdiktion des *Apostolischen Delegaten von Ägypten und Arabien* auf die Apostolischen Vikariate in Erythraea und Abessinien ist in den Acta Apost. Sedis XX, 219 mitgeteilt.

Das *Kollegiatkapitel des hl. Petrus und des hl. Ursus zu Aosta* (Augusta Praetoriae) besaß bislang das Recht, alle Kapitelsstellen durch Wahl zu besetzen. Da dieser Rechtszustand den neuen Bestimmungen des Cod. Jur. Can. (vgl. can. 396 u. 403) widersprach, hat das Kapitel mit dem Bischof einen Vertrag geschlossen, durch den ersteres auf das Wahlrecht verzichtet, dafür aber die Befugnis erhält, dem Bischofe drei geeignete Kandidaten für die betreffenden Kanonikate zu präsentieren. Die Dignität des Priors ist dem Hl. Stuhle reserviert, soll aber gemäß der alten Praxis stets an einen Kanoniker der Stiftskirche verliehen werden. Die Stiftsbenefizien werden auf gleiche Weise besetzt wie die Kanonikate, nur sollen vor der offiziellen Präsentation die Namen der Kandidaten dem Bischof vorher vertraulich mitgeteilt werden. Papst Pius XI. hat durch Breve vom 12. Januar 1928 [2]) dieses Übereinkommen bestätigt. Der *Orden der Nonnen von Maria-Heimsuchung,* der 1610 von der hl. Johanna Franziska

1) Acta Apost. Sedis XX, 247.

2) Acta Apost. Sedis XX, 188.

Digitized by Google

von Chantal gegründet wurde, hat seine revidierten Konstitutionen dem Hl. Stuhle vorgelegt und am 29. Januar[1]) d. J. das Bestätigungsbreve vom Papste erhalten.

Wie die Ritenkongregation durch Erlaß vom 14. Dezember 1927[2]) mitteilt, hat der Hl. Vater die hl. *Teresia vom Kinde Jesu* als spezielle Patronin sämtlicher Missionen neben dem hl. Franz Xaver erklärt. Die gleiche Ehre wurde dem hl. *Hieronymus Aemiliani* bezüglich der Waisenkinder und der gefährdeten Jugend zu teil. Vgl. den Erlaß der Ritenkongregation vom 14. März 1928[3]).

Die Konzilskongregation publiziert das *Verbot der kanadischen Zeitschrift »La Sentinelle«*, die gegen die Autorität des Bischofs von Providenza schürte. Der Redakteur dieser Zeitschrift und die anderen Unterzeichner einer Klagschrift gegen ihren Ordinarius an das weltliche Gericht wurden wegen Verletzung des *Privilegium fori* der in can. 2341 festgesetzten Strafe der dem Hl. Stuhle speciali modo vorbehaltenen Exkommunikation für verfallen erklärt[4]).

Endlich ist aus den Acta Sanctae Sedis noch zu erwähnen, daß die ehemalige Dominikaner-, jetzige Pfarrkirche zum hl. Nikolaus in Danzig durch Breve vom 25. April 1928[5]) den Titel und die Privilegien einer *Basilica Minor* empfangen hat.

Wenden wir uns nun den Ereignissen innerhalb der eigenen Heimat zu, so hat die letzte Fuldaer Bischofskonferenz vom 8. August 1928 eine Resolution über die *Förderung des Friedensgedankens im Volke* gefaßt. Der Kirchliche Amtsanzeiger für die Diözese Trier 1928, 126 enthält hierüber folgende Mitteilungen: Es ist außerordentlich erfreulich, daß das Verlangen des Volkes nach Völkerfrieden immer lauter und lebendiger Ausdruck findet. Weniger durch einzelne feierliche Veranstaltungen, als durch die stille Einwirkung der führenden Männer im Volk und durch die zielbewußte Arbeit der Presse wird das Friedensverlangen denjenigen Einfluß auf die öffentliche Meinung und die verantwortlichen Stellen finden, von dem die Gestaltung der Zukunft abhängt. Diesen Erwägungen ist die Resolution entsprungen, die die Fuldaer Bischofskonferenz am 8. August 1928 in den Worten ausgesprochen hat:

---

1) Acta Apost. Sedis XX, 250. — 2) Acta Apost. Sedis XX, 147. — 3) Acta Apost. Sedis XX, 147. — 4) Acta Apost. Sedis XX, 146. — 5) Acta Apost. Sedis XX, 319.

Digitized by Google

»*Friedens*förderung und verwandte *Bestrebungen.*

Vom Episkopate werden Bestrebungen, die im Geiste Benedikts XV. (daß die Völker sich wieder in Liebe zusammenfinden) und Pius XI. (Christi Friede in Christi Reich) den Ausgleich der Gegensätze unter den Nationen und Ständen herbeizuführen suchen, herzlichst begrüßt. An die katholischen Organisationen wird ein warmer Appell zur Unterstützung dieser Bestrebungen gerichtet werden.«

Der Episkopat vertraut zum hochwürdigen Klerus, zu den Vorständen der katholischen Vereine und zu den Schriftleitungen der katholischen Presse, daß sie jede Gelegenheit benutzen, um diesen Intentionen der kirchlichen Oberhirten zu entsprechen.

Wie der Ruf zum Himmel »Da pacem Domine in diebus nostris« niemals am Altare verstummt, so soll auch das Wirken aller treu katholischen Kreise unablässig dazu beitragen, daß im Geiste der Gerechtigkeit und Liebe Gegensätze überbrückt, Vorurteile behoben, Interessenkämpfe ausgeglichen werden, und Völkerversöhnung angebahnt werde. Daß dazu jeder an seiner Stelle mitwirken kann, möge immer wieder mahnend in Erinnerung gebracht werden.

Dieselbe Konferenz genehmigte auch einen Organisationsplan der deutschen Katholiken zum *Kampfe gegen Schmutz und Schund*, der folgenden Wortlaut hat[1]):

1. Zum Zwecke der Bekämpfung von Schund und Schmutz schaffen sich die deutschen Katholiken eine eigene Organisation unter dem Namen »Zentraler Arbeitsausschuß der deutschen Katholiken zur Förderung der öffentlichen Sittlichkeit«. Dieser Arbeitsausschuß ist lediglich eine Zusammenfassung mit der bestimmten Zwecksetzung: Bekämpfung von Schund und Schmutz (negativ) und Förderung der öffentlichen Sittlichkeit (positiv).

2. (Die zentrale Arbeitsgemeinschaft.) An der Spitze der zentralen Arbeitsgemeinschaft steht der von der Bischofskonferenz zu ernennende Vertreter der Bischofskonferenz. Sie besteht aus je einem Vertreter des Volkswartbundes und des Borromäus-Vereins als der zentralen Buchorganisationen, zu deren speziellem Arbeitsgebiet der negative und positive Schundkampf gehört, sowie des Zatralbildungsausschusses, und aus den Diözesanvertretern, die vom Diözesanbischof ernannt werden.

---

1) Mitgeteilt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster 1928, 65. Vgl. auch die Anweisung der deutschen Bischöfe vom 6. Dezember 1927 oben S. 141—147.

Digitized by Google

Hauptaufgabe ist es, eine öffentliche Meinung im Schundkampfe zu schaffen (Richtlinien), Material zu sammeln und weiterzuleiten und zu diesem Zwecke alle notwendigen Verbindungen mit den Behörden zu suchen.

3. (Diözesan-Arbeitsausschuß.) In jeder Diözese wird ein Diözesan-Ausschuß zur Förderung der öffentlichen Sittlichkeit gegründet. Leiter dieses Ausschusses ist der vom Diözesanbischof zu ernennende Diözesanvertreter, der einer zentralen katholischen Organisation angehört. Mitglieder sind in erster Linie die Vertreter der Diözesanverbände katholischer Zentralorganisationen; Einzelpersönlichkeiten können zugezogen werden.

Zu seinem Arbeitsgebiet gehört, diese Arbeit *in allen Pfarreien* durchzuführen und in Verbindung mit den Landes-, Kreis- und städtischen Jugendämtern, Gemeindeverwaltungen usw. die Idee des zentralen Arbeitsausschusses in der einzelnen Diözese zu verwirklichen.

4. (Lokaler Arbeitsausschuß.) Der lokale Arbeitsausschuß konstituiert sich in folgender Weise: Die Leiter der katholischen Vereine treten zum Zwecke der Bekämpfung von Schund und Schmutz, bzw. zur Förderung der öffentlichen Sittlichkeit am Orte zusammen, wo ein Volkswartbund besteht, unter der Führung des Volkswartbundes, wo nicht, unter der Führung des Borromäus-Vereins. Der Borromäus-Verein muß in jeder Pfarrei eingeführt werden und die Bibliothek, für die in den kirchlichen Etat jährlich ein Posten einzusetzen ist, muß zeitgemäß ausgebaut werden. Der Borromäus-Sonntag mit obligatorischer Kollekte ist überall durchzuführen.

Die Arbeit des lokalen Arbeitsausschusses ist: Feststellung von Schund- und Schmutzschriften im Sinne des Gesetzes vom 18. Dezember 1926[1]), Zeitungskioske, Bahnhofsbuchhandlungen, Papiergeschäfte und Buchhandlungen und die strafrechtliche Verfolgung zu überwachen, das inkriminierte Material an die zentrale Arbeitsgemeinschaft beziehungsweise an die Diözesanarbeitsgemeinschaft zu übersenden, Beschlagnahmungen durch die Polizei auf Grund des § 184 St. G. B. und § 56 R. G. O. zu veranlassen und zu diesem Zwecke jede nur mögliche und notwendige Verbindung mit den Behörden zu pflegen (negativer Schundkampf) sowie durch Gründung und Ausgestaltung des Borromäus-Vereins gute Lesegelegenheiten dem Schund- und Schmutzangebot entgegenzustellen (positiver Schundkampf).

1) Siehe dieses Archiv CVII, 301.

Digitized by Google

Die *Militärseelsorge in Preußen und im Deutschen Reiche* hat durch die Ereignisse der Revolution eine wesentliche Umgestaltung erfahren. Das Kirchliche Amtsblatt des Fb. Ordinariats in Breslau 1928, 95 enthält hierüber die nachfolgenden Andeutungen:

Aus Anlaß verschiedener Anfragen von Pfarrgeistlichen wird auf folgendes aufmerksam gemacht.

Bis zu einer bevorstehenden Neuordnung der Militärseelsorge gelten folgende Bestimmungen:

Angehörige der Wehrmacht einschließlich ihrer Frauen und Kinder haben sich nach wie vor in Angelegenheiten der Seelsorge an die hauptamtlich oder nebenamtlich bestellten Militärseelsorger (Militärpfarrer, Standortpfarrer) zu wenden. Diese sind angewiesen, in allen kirchlichen Angelegenheiten gemäß den Weisungen des zuständigen Ordinarius des Diözesanbezirks zu handeln, von welchen sie alle zur Ausübung dieser Seelsorge erforderlichen Vollmachten erhalten, deren Ausübung des näheren durch die ihnen zugehende Beauftragung geregelt ist.

Die Zivilgeistlichen haben nach wie vor mit den Militärseelsorgern Hand in Hand zu arbeiten, wollen daher dieselben insbesondere benachrichtigen, falls seelsorgliche Handlungen (Matrikularakte u. dgl.) an Militärpersonen vorgenommen sind, und wollen sie auch in Kenntnis setzen von standesamtlichen Nachrichten, die ihnen bezüglich Militärpersonen zugehen.

Das enge, vertrauensvolle Zusammenarbeiten zwischen Zivil- und Militärgeistlichen ist im Interesse einer geordneten Militärseelsorge auch in Zukunft im Geiste konfraterneller Verständigung anzustreben.

In der Diözese Trier wurde das *St. Eucharіuswerk* für Priesterberufe errichtet, das der Diözesanbischof Franz Rudolf Bornewasser mit folgendem Erlasse in dem Kirchlichen Amtsanzeiger für die Diözese Trier 1928, 59 einführte.

Tiefe Dankbarkeit gegen Gott und meine Priester veranlaßt mich zu folgenden Mitteilungen:

Vor mehreren Jahren habe ich angefangen, bei den verschiedensten Gelegenheiten die Priester meiner Diözese zu bitten, sich des Privatunterrichtes talentvoller und braver Knaben zu befleißigen, um einen größeren priesterlichen Nachwuchs heranzubilden. Diese Anregung ist so fruchtbar gewesen und von den Priestern mit solcher Begeisterung aufgegriffen worden, daß in diesem Jahre eine überaus große Zahl für Quarta und Unter-

Digitized by Google

tertia vorbereiteter Schüler in die beiden Convicte eintreten konnte. Ich bin fest überzeugt, daß das der Segen Gottes für das tägliche Gebet ist, das seit Jahresfrist alle Priester jeden Tag mit ihrem Offizium verbinden. Das gibt mir auch die frohe Hoffnung, daß in nicht zu ferner Zeit die Stunde kommen wird, in der trotz aller Schwierigkeiten, die im Geiste der Zeit liegen, der Priestermangel gehoben sein wird.

Mir liegt aber sehr daran, daß nicht nur der Klerus für diese wichtigste Frage unseres Bistums sich in so dankenswerter Weise interessiert, sondern daß das ganze katholische Volk immer mehr erkennt, daß die Sorge um gute Priester auch des ganzen Volkes Sorge sein muß.

Deshalb habe ich mich entschlossen, nach dem Vorgang anderer Diözesen (Freiburg, Limburg, Hildesheim usw.) ein Werk ins Leben rufen, das dieses hohe Ziel im Auge hat, das *„St. Euchariuswerk für Priesterberufe"*.

Der vierseitige Aufnahmezettel für die Mitglieder des St. Euchariuswerkes enthält auf Seite 2 folgenden Aufruf:

„Die Ernte ist zwar groß, aber der Arbeiter sind wenige" Dieses Wort der Hl. Schrift wird auch in unserer Diözese immer wahrer. Schon jetzt kann ich freiwerdende Seelsorgsstellen nicht mehr besetzen, weil es mir an priesterlichem Nachwuchs fehlt. Deshalb muß ich meinen Diözesanen auch das weitere Schriftwort zurufen: *„Bittet daher den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter in seinen Weinberg sende"*.

Neben dem Gebete, welches ich als das erste und vornehmste Mittel zur Erlangung echter Priesterberufe ansehe, soll aber das St. Euchariuswerk mich auch in die Lage setzen, braven und talentvollen, aber mit irdischen Gütern wenig gesegneten Knaben und Jünglingen, die Priester werden wollen, den Weg zum Studium zu ermöglichen. Darum bitte ich euch in der Liebe Jesu Christi, des guten Hirten, um eure Hilfe durch den Beitritt zum St. Euchariuswerk. Ich tue es in dem gleichen Vertrauen, mit dem der hl. Paulus den opferfreudigen Christen in Corinth sagte: *„Ich kenne eure Hilfsbereitschaft und rühme sie an euch!"*

Der Volksverein für das katholische Deutschland hat eine *Vermittlungsstelle für den Erwerb von Landbesitz seitens katholischer Landwirte* eingerichtei, über die die Sonderbeilage zum Kirchlichen Amtsblatt des Fb. Ordinariats Breslau 3. Jahrg. Nr. 1 vom 15. Januar 1928 folgendes berichtet.

Digitized by Google

In vielen Teilen Deutschlands kann man aus Kreisen des hochw. Klerus die Befürchtung und Wahrnehmung hören, daß katholischer ländlicher Besitz in bedrohlichem Umfang an Andersgläubige veräußert wird. Dadurch entsteht tatsächlich in ehemals rein katholischen Gebieten immer mehr Diaspora, und im Norden und Osten Deutschlands droht in weitem Maße eine Entkatholisierung weiter Landstrecken um sich zu greifen.

Der Volksverein für das katholische Deutschland hat vor Jahresfrist an seinem Berliner Landessekretariat eine Auskunfts- und Beratungsstelle für ländliche Siedlung eingerichtet. An diese Stelle kommen in letzter Zeit zahlreiche Angebote von Gütern in allen Besitzgrößen, damit durch die Beratungsstelle ein katholischer Käufer vermittelt werde.

Es erscheint daher zweckmäßig und notwendig, die Beratungsstelle zu einer zentralen Auskunftsstelle für den freien Güterverkehr unter den Katholiken auszubauen. Wir bitten deshalb die Herren Geistlichen, alle Angebote von gefährdeten Gütern mit möglichst genauen Angaben sowie insbesondere auch katholische Interessenten uns zuleiten zu wollen, damit die Besitzverschiebung zu Ungunsten des katholischen Volksteils nicht weiter um sich greift.

Katholische Landsiedlerberatung
Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 37 II.
Zweigstelle in Breslau 9, Kl. Domstraße 4/6, Landessekretär *Dr. Reiße.*

Der Erzbischof von Köln und der Bischof von Münster haben das Lesen der Schriften des Professors Dr. *Johannes Hessen*-Köln, Priesters der Diözese Münster, »Die Weltanschauung des Thomas von Aquin« 1926 und »Erkenntnistheorie« 1926 verboten[1]). In der Diözese Linz wurde vom 21. und 22. August 1928 eine *Diözesansynode* gefeiert.

In Zürich, Diözese Chur, sollte eine neugebaute Kirche dem seligen *Nikolaus von der Flüe* geweiht werden. Da hierfür gemäß can. 1168 § 3 die Erlaubnis des Apostolischen Stuhles erforderlich ist, suchte der Diözesanbischof diese bei der Ritenkongregation nach. Die betreffende Bitte wurde jedoch abgeschlagen. Auf ein zweites Gesuch gestattete aber die Ritenkongregation, dem Gotteshause den bloßen Namen »Bruderklausenkirche« beizulegen und mit der Konsekration der Kirche zu warten, bis die Heiligsprechung des Seligen erfolgt sei. Die Kirche wurde

1) Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster 1928, 58.

Digitized by Google

vorläufig bloß benediziert und der Hauptaltar dem Hl. Karl Borromäus geweiht [1]).

Die achte Generalsynode der Evangelischen Landeskirche der altpreußischen Union hat einen Beschluß über die *Errichtung evangelischer Pädagogischer Akademien* gefaßt, in dem sie ihrer Befriedigung darüber Ausdruck gibt, daß für die Vorbildung der Lehrer an evangelischen Schulen evangelische Pädagogien eingerichtet sind, und fordert, daß an dieser bisher eingeschlagenen Richtung mit Entschiedenheit festgehalten wird [2]). Vgl. den Protest der preußischen Bischöfe gegen die Errichtung der simultanen Lehrerakademie zu Frankfurt a. M., in diesem Archiv CVI, 351.

Wie bereits im Jahre 1925 so hat die preußische Generalsynode auch auf der außerordentlichen Sitzung vom 12. Mai 1927 ihren Bedenken gegen den Abschluß eines *Konkordats* Ausdruck gegeben, weil sie daraus »eine schwere Schädigung der evangelischen Kirche, der Volksgemeinschaft und des Staates, insbesondere auch eine verhängnisvolle Störung des konfessionellen Friedens befürchtet [3])«. Demgegegenüber ist mit allem Nachdruck zu betonen, daß eine Vereinbarung des Hl. Stuhles mit dem Staate in kirchenpolitischen Angelegenheiten eine ausschließlich konfessionelle Sache ist, die das Seelenheil der Katholiken betrifft. Der evangelischen Kirche kann daraus in keiner Weise irgendein Nachteil erwachsen; ebensowenig den staatlichen Interessen, deren Wahrung übrigens füglich den berufenen Organen des Staates zu überlassen ist. Vgl. die Erklärung der Fuldaer Bischofskonferenz zur Konkordatsfrage vom 10. August 1927 in diesem Archiv CVII, 737.

Die Generalsynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union hat am 9. Mai 1927 auch ein Gesetz, betreffend Vorbildung und Anstellung der *Vikarinnen,* erlassen [4]). Gemäß § 18 dieses Gesetzes werden die näheren Bestimmungen über die Amtstätigkeit der Vikarin für jeden Fall durch eine vom Gemeindekirchenrat (Presbyterium) aufzustellende, vom Konsistorium zu genehmigende Dienstordnung (Dienstanweisung) festgelegt.

1) Schweizerische Kirchen-Zeitung 1928, 49.

2) Preußisches Pfarrarchiv XVI, 45.

3) Preußisches Pfarrarchiv XVI, 19.

4) Preußisches Pfarrarchiv XVI, 130.

Digitized by Google

Personalnachrichten.

Am 5. Mai 1928 starb der Bischof Dr. *Joseph Ernst* von Hildesheim. Der Regens des Priesterseminars zu Chur, Prälat und Domkapitular Dr. *Anton Gisler,* wurde vom Hl. Stuhle zum Koadjutor des Bischofs von Chur mit dem Rechte der Nachfolge ernannt. Als Weihbischof von München-Freising wurde der Münchener Domkapitular Dr. *Joh. Baptist Schauer* ernannt.

Bereits am 28. November 1927 ist der Professor der Rechte an der Universität Erlangen Dr. theol. et jur. *Karl Rieker* verschieden, der mehrere wichtige Werke des evangelischen Kirchenrechts verfaßte. Vgl. den Nachruf von Joh. Heckel in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. XVII, 708. Am 30. September 1928 starb der Senatspräsident des preußischen Oberverwaltungsgerichts und a. o. Professor für Staats-, Verwaltungs- und Kirchenrecht an der Universität Berlin Dr. *Hermann Fürstenau,* ebenfalls Verfasser mehrerer kirchenrechtlichen Arbeiten.

Digitized by Google

VI. Literatur.

Rezensionen und Referate.

1. *Preußisches Pfarrarchiv.* Zeitschrift für Rechtsprechung und Verwaltung auf dem Gebiete der evangelischen Landeskirchen. Sammlung der ergehenden Gesetze und Ausführungsbestimmungen, der gerichtlichen und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen, der Erlasse der staatlichen und kirchlichen Zentralbehörden, sowie der wichtigsten Verfügungen der Konsistorien. Unter Mitwirkung zahlreicher Gelehrter herausgegeben von *Kurt von Rohrscheidt.* XVI. Bd. (XII u. 388.) Berlin, Vahlen 1927/28. Bezugspreis für alle vier Hefte M. 8.—.

Der 16. Band des Preußischen Pfarrarchivs enthält folgende elf Abhandlungen: 1. *Georg Arndt,* Mischehenrecht und Mischehenpraxis nach katholischer und evangelischer Anschauung S. 1—13. Auf S. 3 finden sich die sehr unkorrekten Ausführungen: »Nach katholischer Anschauung spenden die Brautleute sich gegenseitig das Sakrament der Ehe, die vom Priester gesegnet und durch diese beiden Akte erst zu einer gültigen Ehe wird.« In Wirklichkeit hat der priesterliche Ehesegen mit der Gültigkeit der Ehe nichts zu tun, wohl wird aber die Assistenz des Ortspfarrers oder eines von diesem delegierten Priesters und von zwei Zeugen für die Gültigkeit der Eheschließung gefordert. 2. *Burkhard von Bonin,* Die Ernennung von Domherren S. 13-18. Dieser Aufsatz betrifft die evangelischen Kapitel in Preußen, namentlich das Domstift zu Brandenburg, und vertritt die Meinung, daß das Besetzungsrecht noch jetzt dem ehemaligen König von Preußen als Bischof von Brandenburg zustehe. Diese Ansicht stützt sich darauf, daß die Kapitel weder Institute des Staates noch der Landeskirche, sondern selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaften von eigener Gestaltung seien. Nach meiner Meinung ist diese Auffassung nicht unanfechtbar. 3. *Karl Strippel,* Der gegenwärtige Stand der Auseinandersetzung des Küsterschulvermögens in Preußen S. 97—112 und 190 f. Der Verfasser

Digitized by Google

polemisiert gegen die Schrift von Fleischer, Vermögensauseinandersetzung bei vereinigten Kirchen- und Schulämtern nach dem preußischen Volksschulunterhaltungsgesetz (1927) und führt zur Stütze seiner der Kirche günstigen Theorie mehrere neuere Entscheidungen an. 4. *Karl Schwarzlose,* Das rumänische Konkordat S. 112—114. Kurze Inhaltsangabe des bisher noch nicht publizierten Übereinkommens. 5. *Derselbe,* Das litauische Konkordat S. 198 f. Hervorhebung der für die Kirche günstigen Bestimmungen. 6. *Derselbe,* Die finanziellen Wirkungen des bayerischen Konkordats S. 310 f. Betrifft die staatlichen Zuschüsse für die Priester- und Knabenseminare. 7. *Ernst Rudolf Huber,* Die Staatsleistungen an die Kirchen und die Geldentwertung S. 114—118. Die staatlichen Stiftungen für kirchliche Zwecke sind durch die Inflation reduziert oder vernichtet. Bei Bedarfsleistungen des Staates an die Kirche kommt es darauf an, auf dieselben rechtlich auf einen bestimmten Betrag festgelegt sind oder nicht. Im letzten Fall hat die Geldentwertung keinen Einfluß. Im ersten ist zu prüfen, ob die Bedarfsschuld erloschen und durch eine Betragsschuld ersetzt ist oder ob die Festlegung nur die Bedeutung einer Ausführungsvorschrift hatte. Bei den Betragsschulden sind die allgemeinen Regeln anzuwenden, die sich in der gerichtlichen Praxis der Aufwertung ausgebildet haben. Dagegen finden die besonderen Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes und des Anleiheablösungsgesetzes keine Anwendung. Nach der Meinung des Verfassers entspricht eine Aufwertung auf nominell 100% der Billigkeit. 8. *Ernst Kunze,* Weitere Beiträge zur Auslegung der Verfassungsurkunde für die evangelische Kirche der altpreußischen Union S. 193—198. Betrifft Art. 6, 19 und 28 V.U. 9. *Wolfgang Bartels,* Das presbyterial-synodale, das konsistoriale und episkopale Element in der Kirchenverfassung vom 29. September 1922 S. 199—208 u. 289—306. Im ersten Teil findet sich eine historische Übersicht über die Entwicklung der evangelischen Kirchenverfassung in ihrer lutherischen und kalvinistischen Ausprägung. 10. *Erwin Hoefs,* Geistliche als Parlamentarier S. 307—310. Wegen ihrer Kenntnisse und Erfahrungen auf sozialem, kulturellem und anderen Gebieten sind die Geistlichen nicht aus den parlamentarischen Körperschaften auszuschließen. Diese sind infolge ihres seelsorglichen Berufs auch am besten geeignet, um auf dem Gebiete des politischen Kampfes zum Ausgleich der Gegensätze beizutragen. 11. *W. Meyer,* Der Wechsel im Vorsitz in

Digitized by Google

den Gemeindekörperschaften S. 312. Der Verfasser wendet sich gegen die von Kunze aufgestellte Behauptung, daß in einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrern beim Stellenwechsel dem neuen Pfarrer, der an die Stelle des abgegangenen tritt, für den Rest der Vorsitzamtszeit der Vorsitz zukommt.

Hiermit ist der reiche und aktuelle Inhalt dieser den praktischen Interessen des evangelischen Kirchenrechts dienenden Zeitschrift hinreichend angedeutet.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

2. *Theodor Gottlob, Der abendländische Chorepiskopat* [Kanonistische Studien und Texte herausgegeb. von Dr. Albert M. Königer o. ö. Professor des Kirchenrechts a. d. Universität Bonn, Band 1] 8°. (XVI u. 149.) Bonn, Kurt Schröder Verlag, 1928. M. 5.—.

Vor 25 Jahren habe ich im Vorwort meiner Habilitationsschrift »Das Institut der Chorbischöfe im Orient« die baldige Veröffentlichung einer weiteren Arbeit »Das Institut der Chorbischöfe im Abendland« in Aussicht gestellt. Tatsächlich lag damals das erste Kapitel über die *äußere Geschichte* des abendländischen Chorepiskopats druckfertig vor und das Material für die weiteren Kapitel über den *Weihegrad* und über die *jurisdiktionelle Stellung* der abendländischen Chorbischöfe war fast vollständig gesammelt. Wenn trotzdem mein damaliges Vorhaben bis heute nicht zur Ausführung kam, so war daran schuld einmal die Menge meiner sonstigen Arbeiten, insbesondere aber der Umstand, daß mein Interesse an dem Problem in erheblicher Weise erlahmte, nachdem ich in der Hauptsache Klarheit erlangt zu haben glaubte. Doch habe ich den Gegenstand nie vollständig aus dem Auge verloren.

Inzwischen veröffentlichte Henri *Bergère* eine »Geschichtliche Studie über die Chorbischöfe« (Paris 1905)[1]), worin er sich auch mit dem abendländischen Chorepiskopat beschäftigte. Das Gleiche tat H. *Leclercq* in der bemerkenswerten Abhandlung »La legislation conciliaire relative aux chorévêques« (*Hefele-Leclercq,* Histoire des conciles II 2, Paris 1908) und in dem Artikel »Chorévêques« im *Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie* III 1, Paris 1913, col. 1423—1452. Außerdem wurden

1) Vgl. darüber mein Referat in der *Theologischen Revue* 1906 Sp. 521 bis 525.

Digitized by Google

einschlägige Teilfragen in verschiedenen Abhandlungen teils selbständig teils nebenbei erörtert. Gleichwohl konnte A. *Pöschl* mit Recht erklären (*Archiv f. kath. KR.* 1917 S. 189), daß die Akten über die vielbesprochenen (fränkischen) Chorbischöfe noch keineswegs geschlossen seien. Deshalb ist es sehr zu begrüßen, daß nunmehr Th. *Gottlob* auf Anregung von Professor *Königer*-Bonn nach loyaler Anfrage bei mir es unternommen hat, den abendländischen Chorepiskopat von seinen ersten Anfängen bis zu seinem Verschwinden in einer den modernen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden Weise zur Darstellung zu bringen.

Verf. *gliedert* seinen Stoff anders, als ich es geplant hatte. Nach der *Einleitung* werden im *1. Abschnitt* auf Grund des sehr spärlichen Quellenmaterials die Anfänge des Instituts im Abendland besprochen. Der *2. Abschnitt,* der weitaus umfangreichste und bedeutsamste Teil des Werkes (S. 20—101), hat zum Gegenstand die Blütezeit des Instituts, während welcher der Chorepiskopat eine regelmäßige kirchliche Einrichtung insbesondere im fränkischen Reich bildete[1]). Hier werden die Chorbischöfe geschildert zunächst als *Gehilfen* der Ordinarien sowohl im Missionsland als auch in der eigenen Diözese, sodann als *Vertreter* der Bischöfe einmal in Fällen, wo diesen die Bischofsweihe abging, ferner in Fällen der Erkrankung oder hohen Alters der Ordinarien, sowie bei deren Abwesenheit und während der Erledigung des bischöflichen Stuhles. Der *3.* und letzte *Abschnitt* beschreibt den von J. *Weizsäcker* (Der Kampf gegen den Chorepiskopat des fränkischen Reichs im neunten Jahrhundert, Tübingen 1859) schon einmal dargestellten Kampf, welchen die westfränkische Reformpartei im 9. Jahrhundert gegen die Chorbischöfe führte, u. zw. zuerst den Kampf bis zum Aufkommen der falschen Rechtsquellen, dann von da bis zum Metzer Konzil 888, endlich den Ausklang des Kampfes, aus dem Pseudoisidor siegreich hervorging, was jedoch nicht verhinderte, daß es selbst in Gallien noch im 10. und 11. Jahrhundert, in Irland sogar bis ins 13. Jahrhundert hinein Chorbischöfe gab. Zum *Schluß* werden die Ergebnisse der Untersuchung kurz zusammengefaßt, als deren wichtigstes mit Recht an der Spitze steht, daß die abendländischen Chorbischöfe bis zum Beginn des 10. Jahrhunderts, in einzelnen Gegenden noch viel später *wirkliche Bischöfe* waren.

1) Über den *Ursprung* des abendl. Chorepiskopats als Dauereinrichtung wird in absehbarer Zeit Hr. Spiritual V. *Fuchs*-Würzburg in seiner Arbeit über den *Ordinationstitel* näher handeln.

Digitized by Google

Verf. betont im Vorwort (S. V), daß er anfangs nur den Quellen nachgegangen sei und erst später auch die bisher erschienene Literatur zu Rate gezogen habe, um in keiner Weise in den oft schwierigen Fragen beeinflußt zu sein. Hierzu ist zu sagen, daß Verf. tatsächlich die *Quellen* mit großem Scharfsinn und selbständigem Urteil aufs gründlichste, nach den besten und neuesten Ausgaben durchgearbeitet hat. Doch ist er an 2 Stellen in unzulässiger Weise dem Einfluß der Literatur erlegen. S. 29 lesen wir nämlich: »Seinen — des Mainzer Chorbischofs Reginhar — Tod meldet das Diptychon Fuldense unter dem 27. August 853«, wozu auf »MG. SS. XIII 166, 176 verwiesen wird. Der Hinweis auf S. 166 paßt, dagegen der auf S. 176 nicht, da an letzterer Stelle nichts vom Diptychon Fuldense, hingegen ein Teil der Fuldaer Totenannalen abgedruckt ist. Verf. hängt hier ab von dem in diesem Zusammenhang nicht zitierten E. *Dümmler,* welcher in seiner »Geschichte des ostfränkischen Reiches« I², 315¹ schreibt: »Seinen (Reginhars) Tod meldet das Diptychon Fuldense, *ann. necrol. Fuld.* 853 (SS. XIII, 166, 176) . .« Auf der gleichen S. 29 heißt es: »Folchardus — Chorbischof von Mainz — starb im Jahre 857«, unter Hinweis auf »Annales necrol. Fuld. (MG. SS. XIII 177)«. Allein auf dieser S. 177 findet sich keine Nachricht von Folchards Tod, die Fuldaer Totenannalen berichten überhaupt nichts davon. Hier ist Verf. abhängig von dem — in diesem Zusammenhang wieder nicht erwähnten — F. *Falk*, welcher in der Abhandlung »Die Mainzer Weihbischöfe (Chorbischöfe) des 9. Jahrhunderts« *(Histor. Jahrbuch d. GG.* 1907 S. 577) behauptet: »Die Totenannalen von Fulda merken seinen (Folchards) Todestag an: Folcrat coreps. Mog. 857«, mit dem Hinweis auf »*Pertz* SS. XIII, 177; *Dümmler* I, 315 Anm.«[1]).

Was die *Literatur* selbst angeht, so ist die neuere und neueste aufs ausgiebigste — das Literaturverzeichnis füllt über 4 Seiten — verwertet. Dagegen würde *ich* die ältere Literatur reichlicher beigezogen haben. Selbstverständlich wird auch die Literatur unmittelbar, nicht erst auf Grund sekundärer Quellen benützt. Einer Ausnahme begegnete ich nur S. 39, wo Arbeiten von B. *Sepp* nach Br. *Kruschs* Angaben gewürdigt werden. Es sei aber beigefügt, daß Verf. selbst dies ausdrücklich konstatiert

1) *Falks* Quelle ist hier der von ihm mißverstandene *Dümmler*, bei dem S. 314⁷ (S. 315) steht: »Seinen — *Thiotmars* — Tod melden die ann. necrol. Fuld. 857 (SS. XIII, 177) . . .«

Digitized by Google

(a. a. O. Anm. 2). Anders verhält es sich mit J. *Parisots* Abhandlung über die Chorbischöfe, welche sowohl im Literaturverzeichnis (S. XIV) aufgeführt als auch S. 16 — aber wenn nicht alles trügt, nur mittelbar — benützt ist. Die fragliche Abhandlung erschien nämlich in der Revue de l'orient *chrétien* im 6. Jahrgang, 1901 S. 157—171, 419—443. Nach des Verf.'s Angabe stünde der Artikel in der Revue de l'orient *latin* im 8. Jahrgang, 1901. Der 8. Jahrgang der letzteren Zeitschrift gehört nun wirklich der Zeit von 1900—1901 an, aber von den Chorbischöfen steht in diesem Band kein Wort. Deshalb wird man den Verdacht nicht los, daß Verf. jenen Band der Revue de l'orient chrétien nicht in der Hand gehabt, sondern seine bezüglichen Angaben aus einem andern Werk — vermutlich aus *Leclercq* — geschöpft hat.

Im einzelnen möchte ich zu S. 15 f. bemerken, daß ich trotz *Parisot* und *Leclercq* nach wie vor — übrigens mit der gewöhnlichen Anschauung — Klaudianus von Vienne nur für einen Priester halte. Auch P. A. *Leder* nennt in seiner Schrift »Die Diakonen der Bischöfe und Presbyter und ihre urchristlichen Vorläufer«, Stuttgart 1905, S. 354[1] den Kl. Archipresbyter *Czapla*, Gennadius als Historiker, sagt allerdings S. 157, die Angaben des G. über Kl. seien weder vollständig noch genau; ihr Wert sei gering. Aber S. 158 erklärt Cz. ausdrücklich, daß G. deutlich die Absicht verrate, auch seinem Gegner gerecht zu werden. Er würde also den Kl. nicht als Priester bezeichnet haben, wenn er ihn für einen (Chor)*bischof* angesehen hätte. — Die Behauptung S. 19, daß man keinen ernsten Grund habe, die Angabe der Bistumsgeschichte von Le Mans hinsichtlich der Chorbischöfe in Frage zu stellen, ist dahin zu verbessern, daß man keinen . . . hinsichtlich *der Existenz* der Chorbischöfe in Frage zu stellen. So kann z. B. der Chorbischof Petrus (Ausgang des 7. Jahrhunderts) wohl als historische Persönlichkeit gelten. Was dagegen über die Gründe seiner Bestellung als Chorbischof angegeben wird (s. S. 16[8]), ist unrichtig, und ebenso ist sein Wirkungskreis soweit als möglich nach den einschlägigen pseudoisidorischen Forderungen umschrieben. — Zur Frage: Witta als Lullus' Chorbischof (S. 26 f.) wären auch zu vergleichen die *Fuldaer Geschichtsblätter* 5 (1906) S. 57—59 *(Richter)*[1]).

1) Zu »Pirminius« (S. 25) ist jetzt auch einschlägig die Arbeit von Gall *Jecker* »Die Heimat des heiligen Pirmin, des Apostels der Alamannnen« [Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, herausgeg. von Abt Ildefons *Herwegen*, H. 13], Münster i. W. 1927.

Digitized by Google

S. 52 hätte Stellung genommen werden sollen zu A. *Hauck*s Behauptung (Kirchengeschichte Deutschlands II[3], 816), die schon zu Lebzeiten ihrer Vorgänger ordinierten Regensburger Bischöfe Ambricho (858) und Aspert (890) seien wahrscheinlich zu Chorepiskopen geweiht worden. Den »Aotahar chorep̄s.« des Salzburger Totenbuchs würde ich lieber den Freisinger Chorbischöfen zuzählen mit Rücksicht auf die Urkunde von 830, welche doch die Annahme nahezulegen scheint, daß »Audacher episcopus« nicht auswärts seine Stellung hatte. Er wäre dann der Vorgänger Sigiharts, der in dieser Urkunde noch als »Sigihart archipresbyter« erscheint (S. 52 f.). — S. 54 steht, der nach den Annal. necrol. Fuld. am 14. Sept. 876 — nicht: 867 — gestorbene »Elting corepiscopus« gehöre nach G. *Waitz* zu Worms. In Wirklichkeit bemerkt *Waitz* an der betreffenden Stelle (M G. SS. XIII 183 n. l), der am 24. Juni 875 gestorbene »Gundalah episcopus« sei Bischof von Worms gewesen und habe auch Gunzo geheißen. Der bei »Elting« (l. c.) beigefügte Buchstabe »l« weist hin auf nota »l«, wo angegeben ist, daß in Clm. 4012 »Eltingicor eps̄« steht. — M. E. nahm der *Bonner* Chorbischof Theganbert, nicht der Trierer Chorbischof Thegan, i. J. 844 die Beisetzung der Reliquien der Heiligen Chrysantus und Daria in Münstereifel vor (zu S. 60). Bei dieser Annahme fällt die Schwierigkeit, daß der Trierer Chorbischof in der Kölner Erzdiözese eine Amtshandlung vorgenommen habe, ohne weiteres weg. Eben dieser *Bonner* Chorbischof Theganbert starb nach J. *Marx* (Kirchl. Handlexikon II, 2340 [Art. Thegan]) vor dem 1. Juni 854[1]) (zu S. 60). — Der Lyoner Chorbischof Audinus begegnet zum letzten Mal i. J. 858 als Mitunterzeichner einer Urkunde Jonas' von Autun für das Frauenkloster S. Andoche in Autun (»Audinus coepiscopus«) *[Gallia christiana* IV, instr. n. 13, p. 54] (zu S. 66 f.). — Der Lyoner Chorbischof Leuboinus unterschrieb nach allen Bischöfen vor dem Propst Manno von Vienne zu Manteile das Protokoll der Wahl des Herzogs Boso von Provence zum König von Burgund (»Leoboinus corepiscopus«) [*M G.* Capit. II, 369] (zu S. 67).

Migne kann nicht als der ältere *Herausgeber* der Chronik des Klosters von Dyon bezeichnet werden (zu S. 70). Denn M. gibt lediglich einen Abdruck aus *d'Acherys* Spicilegium, Ausgabe

1) Nach *Marx* (a. a. O.) sind freilich die beiden Chorbischöfe Theganbert möglicherweise identisch.

Digitized by Google

von 1723 (de la Barre) II, 356 ff. Vgl. *Migne,* PL. 162, 753. — Als Vienner Chorbischof kommt auch in Betracht Erlulfus, welcher in einer Vienner Urkunde des Jahres 844 unterschrieben ist (*Baluze,* Capitularia regum Francorum II, 1444 [Appendix actorum veterum n. 58]) (zu S. 70 f.). — Daß Chorbischof David von Le Mans i. J. 856 noch am Leben gewesen sei, kann keineswegs mit Sicherheit behauptet werden (zu S. 72). Denn *Duchesne* bemerkt mit Recht (Fastes épiscopaux II[1], 324), niemand könne sagen, wie lange David nach 837 —, in welchem Jahr er als Mitunterzeichner zweier Urkunde Aldrichs von Le Mans auftritt, — noch gelebt habe. — Den Chorbischof Audradus Modikus von Sens, bzw. die Absetzung der Chorbischöfe auf dem Konzil zu Paris 849 betr. (s. S. 73 f.) ist auch einschlägig, was Audr. selbst schreibt: »Anno ab incarnatione domini nostri Jesu Christi DCCCXLVIII *cum* secundum oraculum divinum *ego Audradus,* omnium servorum dei minimus, *pro salute fratrum meorum Romam ad limina beatissimorum apostolorum intercessurus venissem,* exceptus a domino quarto Leone papa, viro magnorum operum, obtuli libros hos per manus eius domino in die natali eorumdem apostolorum . . .« (*MG.* Poetae latini aevi Carolini III, 740). — Die Lesart bei *Mansi,* Conc. 14, *928*: »et non solum ipse (sc. Audradus), sed etiam alii chorepiscopi — mit Auslassung von »omnes« —, qui erant in Francia, in eodem concilio (Parisiensi) depositi sunt« (s. S. 73[4]), ist unrichtig[1]). — Der Chorbischof Elradus hat nicht bloß die S. 74 f. erwähnte Schenkungsurkunde des Jonas von Autun, sondern noch 2 weitere, gleichfalls in der Abtei der Heiligen Speusippus, Eleusippus und Meleusippus, Diözese Langres, abgefaßte Schenkungsurkunden Jonas' aus dem Jahr 858 mitunterschrieben (*Gallia christ.* IV, instr. n. 12, 15, p. 51, 55). Ob Elradus Autun zugehörte, wie Verf. vermutet (S. 75), oder nicht vielmehr Langres, woran man angesichts des Abfassungsorts der 3 Urkunden denken könnte, läßt sich nicht entscheiden.

---

1) Nach *Gallia christiana* XII, 25 und nach *Imbart de la Tour,* Les élections épiscopales dans l'église de France du IX[e] au XII[e] siècle, Paris 1890, p. 27 wäre auch der auf der Synode von Quiercy 868 erschienene »coepiscopus« des Metropoliten Egilo von Sens genannte Fulcherikus (*Mansi* Conc. 15, 861) Chorbischof von Sens gewesen. Allein F. war nicht Chorbischof, sondern Suffragan Egilos und zwar Bischof von Troyes (862—869), wie *Gallia christ.* l. c. p. 492 richtig angibt.

Digitized by Google

Der S. 88[3] erwähnte Brief Nikolaus' I. an Adalwin von Salzburg vom Jahre 864 findet sich jetzt seinem vollen Wortlaut nach in den *M G.* Ep. VI, 631. — In Lyon waren, auch während Amalar von Metz das Erzbistum verwaltete, gleichzeitig mehrere Chorbischöfe tätig. Denn wie Magister Florus in seiner Rede auf der Synode von Quiercy 838 erklärte, nahmen an der von Amalar abgehaltenen Lyoner Diözesansynode (835/836) mehrere Chorbischöfe der Erzdiözese teil: »Testes horum sunt *corepiscopi*, testes archidiaconi, testes omnes, qui aderant presbyteri Lugdunensis (*M G.* Concilia II, 770). Und in seinem Bericht über die Synode von Quiercy bemerkt Florus abermals: »Sensit, immo ingemuit hoc malum praesens (sc. Lugdunensis) ecclesia, cum in celeberrimo presbyterorum conventu, *praesentibus corepiscopis* et archidiaconibus, praesentibus etiam nonnullis aliis ex clero tam inepta et fidei contraria docere praesumpserit« (sc. Amalarius) [l. c. p. 778 sq.; bei *Gottlob* S. 95[2]]. In seiner Streitschrift gegen Amalar hebt Florus hervor, daß derselbe den jüngeren Klerus beauftragte, die in seinen Schriften enthaltenen Erklärungen gut zu studieren und von den *Chorbischöfen* und Archidiakonen sich erklären zu lassen: »haec vobis praesentes archidiaconi et *chorepiscopi* diligentius commendent« (bei R. *Mönchemeier*, Amalar von Metz, sein Leben und seine Schriften, Münster 1893, S. 36[1], 249). Man kann deshalb auch nicht so bestimmt, wie der Verf. es tut (S. 95), sagen, *Audinus* (s. S. 66 f.) sei der Lyoner Chorbischof gewesen, dem nach Florus Amalar den Befehl gab für das Abschreiben seiner Bücher zur weiteren Verbreitung unter dem Klerus Sorge zu tragen[1]). *Mönchemeier* spricht vorsichtiger von »einem der Chorbischöfe« (a. a. S. 36). — Der 13. Kanon von Ancyra wird auch angeführt in den Capitula ad lectionem canonum et regulae s. Benedicti pertinentia v. J. 802 (c. 12: »De Anchirano concilio. De corepiscopis« [*M G.* Capit. I, 108]). In den Capitula excerpta de canone v. J. 806 werden die Chorbischöfe nur erwähnt unter der Bezeichnung »vicarii episcoporum« (c. 4: »Ne in una civitate duo sint episcopi et de *vicariis episcoporum*« [*M G.* l. c. p. 133]) [zu S. 105].

Wenn Verf. S. 108 f. sich dahin äußert, man könne sich des Verdachts nicht erwehren, daß das Pariser Konzil von 829 auch die Weihe der *niederen* Kleriker den Chorbischöfen nur mit Ge-

---

1) »Quos (libros) etiam *corepiscopo* ecclesiae nostrae velut valde utiles omnibus iussit transcribere« (*M G.* l. c. p. 770). S. *Gottlob* S. 95[5].

Digitized by Google

nehmigung des Ordinarius gestatten wollte, so ist hierzu zu bemerken, daß auch Hrabanus Maurus, wie sich sogleich zeigen wird, die nämliche Anforderung stellte. — In dem Brief Hrabans von Fulda an Drogo von Metz zugunsten der Chorbischöfe sind die »quidam ex occidentalibus episcopis« nicht »einige der abendländischen Bischöfe« (S. 110), sondern »einige der westlichen (= westfränkischen) Bischöfe«. So auch *Weizsäcker* a. a. O. S. 28. — In diesem Brief schreibt Hraban weiterhin, der Gebrauch der Chorbischöfe werde bis jetzt beibehalten, damit die von ihren eigenen Bischöfen geweihten Chorbischöfe gemäß dem Auftrag jener Diakone, Priester und die übrigen Grade weihten und die *anderen* Verrichtungen des *bischöflichen* Amtes vornähmen. »*Reliqua* sacerdotalis officii« sind sicher die anderen Verrichtungen des bischöflichen, nicht des priesterlichen Amtes (zu S. 111). Auch *Weizsäcker* geht hier irre (a. a. O. S. 29, 30[6]). — Ferner bemerkt Hraban, in den Akten des Konzils von Nicäa I würden unter 318 Bischöfen *mehr als* zwölf Chorbischöfe (»amplius quam duodecim corepiscopi«) mit Namen aufgeführt (zu S. 112). — Daß Hraban i. J. 841 noch ein eigenes Büchlein zugunsten der Chorbischöfe geschrieben habe (De chorepiscopis *[Migne*, PL. 110, 1195—1206]), wie Verf. anscheinend in *Leclercq*s Nachfolge (s. *Dictionnaire d'archéologie chrétienne* l. c. col. 1449) behauptet (S. 111 f.), trifft in keiner Weise zu. Das vermeintliche eigene Büchlein ist, wie sich aus *Dümmler*s Bemerkung in den *MG.* Ep. V, 431 allein schon ergibt, mit Hrabans Brief an Drogo völlig identisch.

Indirekt bekämpft die Chorbischöfe Ps.-Anaklet auch c. 18 und 24 *(Hinschius,* Decretales Ps.-Isidor. p. 75 sq.; 79), ferner Ps.-Urban c. 11 (l. c. p. 146), Ps.-Eusebius c. 21 (l. c. p. 242), Ps.-Melchiades c. 6 (l. c. p. 245) und Ps.-Silvester c. 9 (l. c. p. 450 sq.), vielleicht auch Ps.-Fabian c. 15 (l. c. p. 162 sq.) [zu S. 127 f.]. — S. 128 f. behauptet Verf., Ps.-Johann III. betone mit sichtlicher Spitze gegen Hraban, Linus und Kletus hätten nur die *äußeren* Angelegenheiten, und *soweit sie ihnen von Petrus aufgetragen seien,* geregelt, niemals aber Pontifikalhandlungen vorgenommen. Hierzu ist zu bemerken, daß Ps.-Johann III. allerdings zuerst lehrt, Petrus habe Linus und Kletus nicht die potestas pontificii übertragen, beide hätten nur die äußeren Angelegenheiten erledigt (l. c. p. 716), dann aber in Annäherung an Hraban erklärt, man lese nicht, daß Linus und Kletus jemals *eigenmächtig* (»potestative«) eine Pontifikalhandlung vorgenommen

Digitized by Google

hätten, sondern sie hätten nur soviel getan, als ihnen von Petrus aufgetragen worden sei (l. c. p. 717; *Gottlob* S. 129[1]). Vgl. hierzu L. *Saltet,* Les réordinations, Paris 1907, p. 120[2]. Zu »potestative« vgl. *Gottlob* S. 35[2]. — In dem Antwortschreiben des Papstes Nikolaus I. vom Jahre 864 an Erzbischof Rodulf von Bourges ist nur von Menschenordinationen und -konsekrationen, *nicht von Kirchenkonsekrationen* die Rede (zu S. 130 f., 134). Wenn »iteratas consecrationes« (S. 130[2]) sich auf Kirchenkonsekrationen bezöge, müßte »ecclesiarum« dabei stehen. S. auch *Weizsäcker* a. a. O. S. 33 f. Demzufolge ist hinfällig, was Verf. S. 131 behauptet, es klinge durch den Brief Nikolaus' I. an Arduikus von Besançon vom Jahre 865 hindurch, als ob Arduikus dem Papst einen Vorwurf gemacht, daß er den Chorbischöfen das Recht der Kirchenkonsekration gegeben, als er in dem Brief von 864 an Rodulf von Bourges die *Wiederholung von Kirchenkonsekrationen* verboten habe. Im Gegenteil der *Papst* erhebt den Vorwurf, wie man über die Zulässigkeit von Kirchenkonsekrationen durch Chorbischöfe anfragen könne, da doch *kein Bischof ohne päpstlichen Auftrag* eine Kirche weihen dürfe. Und er fügt bei: »Unde *vos episcopos* tamquam terminos a patribus positos transferentes — wenn sie durch Chorbischöfe Kirchen konsekrieren lassen — merito *reprehendimus*« (*Gottlob* S. 132[1]). — S. 131[1] hätte entweder der Hinweis auf R. *Sohm,* Das altkatholische Kirchenrecht und das Dekret Gratians, Leipzig 1918, 117 unterbleiben oder es hätten die irrigen Behauptungen Sohms als solche bezeichnet werden müssen[1]).

---

1) *Sohm* schreibt a. a. O. im Text, in der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts habe die kirchliche Reformpartei im Frankenreich die von Chorbischöfen vollzogenen höheren Weihen abgelehnt. Die von Chorbischöfen Ordinierten seien teils deponiert teils reordiniert worden. Papst Nikolaus I. habe das mißbilligt, aber nur mit der Begründung, daß »Unschuldige« nicht zu bestrafen seien und daß andererseits doch auch den Chorbischöfen ein bischöfliches Amt (!) zukomme. In der zugehörigen Anmerkung fügt *Sohm* zur Erklärung des Schreibens Nikolaus' I. an den Erzbischof von Bourges (s. den Wortlaut bei *Gottlob* S. 131[2]) bei, nach Nikolaus sei die Deposition eine Strafe und darum für Unschuldige ausgeschlossen. Auch die Reordination sei Nichtigerklärung der erstempfangenen Ordination, die unter den vorliegenden Umständen jedenfalls zu vermeiden sei. Die Chorbischöfe seien zwar nicht als Nachfolger der Apostel, aber doch als Nachfolger der 70 Jünger eingesetzt, sodaß sie ein bischöfliches Amt (!) hätten und aus *diesem* Grunde die Reordination der von ihnen Ordinierten auf alle Fälle ausgeschlossen sei; der Papst berufe sich also *nicht* darauf, daß Reordination als solche überhaupt nicht stattfinden dürfe. Es bleibe dabei, daß das Verfahren der Chorbischöfe unkanonisch *sei.*

Digitized by Google

In Limoges, einem Suffraganbistum von Bourges, bekleidete unter Bischof Hildegarius um 970 Gauzbert, der Biograph des hl. Frontus, des angeblichen ersten Bischofs von Perigueux, das chorbischöfliche Amt (Syn. Lemovicen. a. 1031 [*Mansi*, Conc. 19, 514]; vgl. *Duchesne*, Fastes épiscopaux II[1], 56, 131 sq.; *Diction-*

Die Macht des ordentlichen Bischofs werde dadurch gemindert, gerade weil auch die Chorbischöfe ein *bischöfliches* Amt (!) empfingen. Für die Vergangenheit solle *Nachsicht* geübt werden (Dispensation durch Rezeption ohne Reordination). Für die Zukunft aber solle das strenge Verbot (mit seiner Rechtsfolge: Deposition bzw. Reordination) ohne Gnade zur Durchführung gelangen.

Hierzu sei bemerkt, daß nach Nikolaus die *Reordination die Nichtigkeit der erstempfangenen Weihe zur Voraussetzung hat, die unter den vorliegenden Umständen nicht gegeben sei.* Nach Nikolaus haben ferner die Chorbischöfe als Nachfolger der 70 Jünger die *bischöflichen Verrichtungen* — von einem »bischöflichen Amt« ist gar keine Rede; es heißt nicht »episcoporum officium«, sondern »episcoporum officia« — und deshalb sind die von ihnen als den befähigten Spendern Geweihten gültig geweiht und dürfen darum nicht reordiniert werden. Wenn sodann Unschuldige nicht gestraft werden, so ist das keine *Nachsicht*, sondern Forderung der Gerechtigkeit. Und die von befähigten Ordinatoren (gültig) Ordinierten dürfen nach Nikolaus überhaupt nicht reordiniert werden. Für die Zukunft bestimmt der Papst lediglich, daß fernerhin nichts gegen die Festsetzungen der einschlägigen Kanones geschehen dürfe. Daß ein im Widerspruch mit diesen Festsetzungen von einem Chorbischof geweihter Priester oder Diakon — — nach Nikolaus — *reordiniert werden müsse oder dürfe*, ist eine völlig aus der Luft gegriffene Behauptung.

S. 211[20] zieht *Sohm* die Nikolausstelle bei der Erörterung über den *Ordinationstitel* abermals bei. Hier schreibt er, die Chorbischöfe seien nach Nikolaus Nachfolger der 70 Jünger wie die Bischöfe die Nachfolger der Apostel. Aber die Siebzig, meine der Papst, seien doch auch Sendboten Christi gewesen, also doch im Besitz eines apostolischen, d. h. bischöflichen Amts (!). So müßten auch die Chorbischöfe etwas von einem bischöflichen Amt (!) haben, so daß für die Vergangenheit ihre bischöflichen Sakramente als gültig behandelt werden sollten, während für die Zukunft, füge der Papst hinzu, das strenge kanonische Recht (Verbot bischöflicher Tätigkeit für die Chorbischöfe) gehandhabt werden solle. Der Papst mache, ebenso wie Hrabanus Maurus, einen Versuch den Chorbischöfen trotz mangelnden bischöflichen Titels doch ein bischöfliches *Amt* (!) zuzusprechen, um für die chorbischöfliche Ordination doch ein gewisses Maß von Gültigkeit zu verteidigen. Dem gegenüber genügt es nochmals zu betonen, daß Nikolaus nur von »bischöflichen Verrichtungen«, nicht vom »bischöflichen Amt« spricht und daß er dem ganzen Zusammenhang nach den vollen Nachdruck auf »episcoporum« und so gut wie keinem Nachdruck auf »officia« legt. Deshalb ist es gänzlich unberechtigt »Amt« zu unterstreichen. Selbstverständlich geht es auch in keiner Weise an, Nikolaus zu insinuieren, daß er »ein gewisses Maß von Gültigkeit« der chorbischöflichen Ordination verteidige. Denn die Ordination ist nach Nikolaus entweder gültig oder nicht, ein Drittes gibt es nicht.

Digitized by Google

naire d'archéologie chrétienne III, 1 col. 1451) [zu S. 136], während, wie *Gottlob* zutreffend angibt (S. 136) in Bourges selbst noch um die Mitte des 11. Jahrhunderts ein Chorbischof (Durandus) sich nachweisen läßt. Sollte hier nicht das Schreiben Nikolaus' I. an Rudolf von Bourges trotz Pseudoisidor solange nachgewirkt haben?

Von *Würzburger* Chorbischöfen sagt Verf. kein Wort. Und doch hätte auch davon gesprochen werden sollen, zumal O. *Holder-Egger* erklärt, der Ansbacher Abt Gumbert sei sicher Chorbischof gewesen (*M G.* SS XV, 57 n. 8). Im neuesten Würzburger Proprium zum Brevier vom Jahre 1925 ist gleichfalls angegeben, Gumbert habe, nachdem er *Chorbischof* geworden, das Ansbacher Kloster erbaut.

Von *Druckversehen* seien folgende namhaft gemacht: Lies: Traditiones Wizenburgenses (S. XI Z. 15 v. o.; S. 62[1]); S*dra*lek (S. XII Z. 10 v. o.; S. 15[1]); La*n*dri (S. XIV Z. 8 v. o.; S. 26[1]); 1901, *4*24 (S. 16); et cleri*c*os ordinare (S. 34[1]); ego lantfridi gratia dei episcop*us* (S. 62[2]); Levising*u*s archidiaconus (S. 67[1]); *i*dem in ecclesiasticis gerens officium (S. 69[3]); MG. X*X*III 735 (S. 73[3]); Waltario, Sper*v*o S. 74[3]); De Milone autem et eius*modi* similibus (S. 76[2]); Vita Liudgeri p*e*r Altfrid (S. 80[3], 81[1]); M G. Script *XIII* 154 (S. 81[1]); Hefele, Konzilieng. IV*1* 175 (S. 96[3])[1]); Flodoard III c. 1*4* (S. 97[1]); Rodoaldo *archi*presbitero (S. 98[2]); Hefele, Konzilieng. *III*[2] 666 (S. 105[4]); Cap. 27 . . praefixu*s* est . . liber actu*u*m apostolorum (S. 108[2]); sine retract*a*tione subiacet (S. 116[2]); agere pot*e*rit (S. 123[3]); Quomodo autem chorepiscop*o*s posse (S. 132[1]); habuisse dic*i*tur (S. 136[4]); nunciisque Odalfridi episcopi, chorepiscopis Gottaperto et Swaterloho (S. 137[3]).

Lies ferner: . . quod in P*e*ctav*a* habitur dioc*i*si, . . Pientio ant*e*stite, qui tunc P*e*ctavam regebat e*c*lesiam . . sibi hunc iure *redebere* locum . . Dioceses . . P*e*ctava recipit« (S. 11[3]); . . ut archipresbiter reger*it* . . (S. 12[2]); . . episcopus institu*e*tur . . dioceses quindecim . . episcopus iud*i*cat (S. 13[1]); . . chorepiscopus *in* adiutorium *pararet* aliquod . . (S. 16[3]); . . et eis persuadeas, *immo iubeas*, ut . . (S. 32[4]); Sigiricus presbyter *mente* pertractans pro remedio animae *meae* et mercede futura cum Christo renov*a*vi — die Ausgabe hat allerdings: renovati — traditionem . . H*a*c tamen ratione . . (S 40[5]); . . quando Erchanfridus *vocatus episcopus* cum suis fidelibus . . (S. 41[2]); quicquid in his . .

1) In der 2. Aufl. steht der bezügliche Text S. 184.

Digitized by Google

studuimus vestrae*que* imperiali . . Halitgar*ium* . . (S. 63[7]); . . altare *tantum vir* Dei sibi rogat concedi sanctae *Dei genitricis*, ut *scilicet* in eo . . (S. 77[1]); . . inauditi *execrandique* erroris . . (S. 95[2]); . . hac materia *saepe* offenderet, ut . . (S. 97[3]); . . Und *et* scismata in aecclesia Christi oriuntur . . presbiteros*que* atque diaconos . . (S. 111[1]); Omnia, quae isti *praesumptiose* de episcopali ministerio egerunt . . (S. 124[6]); . . nec ipsi *deinceps* a quoquam fiant« (S. 125[2]).

Im übrigen ist auf korrekten Druck große Sorgfalt verwendet.

Flüchtigkeitsspuren begegnet man besonders bei den Literaturangaben. So ist z. B. der Titel der oben (S. 713) zitierten Schrift *Weizsäcker*s niemals genau angegeben (s. S. XV, 66[2], 73[4], 102[1], 108[1], 144[1]). Das Nämliche gilt von H. *Bastgen*s »Die Entstehungsgeschichte der Trierer Archidiakonate« (s. S. XI, 59[2], 76[3], 101[1], 135[1], 141[4], 145[2]). Die Zwecke Ps.-Isidors betr. ist S. 117[3] u. a. verwiesen auf Fr. *Maassen*, Quellen des kanonischen Rechts I 727 ff. und auf P. *Hinschius*, Decretales Pseudo-isidorianae, 1863, LXXXVI ff. Aber bei *Maassen* findet sich weder n. 727 ff. noch S. 727 ff. etwas Bezügliches und auch bei *Hinschius* steht a. a. O. nichts Einschlägiges, wohl aber p. CCXIII sqq. (De consilio Pseudo-Isidori).

Die gemachten Ausstellungen können nicht und sollen nicht den Wert der vorliegenden Arbeit in irgend einem wesentlichen Punkt mindern. Es sei vielmehr ausdrücklich konstatiert, daß das Bild des abendländischen Chorepiskopats im großen und ganzen richtig gezeichnet ist. Ebenso soll des Verfassers Gewandtheit im Ausdruck noch besonders hervorgehoben werden. Ich hoffe und wünsche, daß das schöne Werk[1]) die verdiente Beachtung findet.

Würzburg. *Fr. Gillmann.*

3. *Dominicus M. Prümmer, Manuale Juris Canonici* in usum scholarum. Ed. quarta et quinta. (XLV u. 741.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1927. M. 14.20.

Die neue Ausgabe dieses Handbuchs ist eine vermehrte und verbesserte. Da von den früheren Exemplaren des Buches bereits über 9000 abgesetzt sind, ist nicht daran zu zweifeln, daß auch die neue Auflage ihre Freunde und Abnehmer finden wird.

1) Es wurde inzwischen, soweit ich sehe, auch besprochen von *Paulus* (Hist. Jahrbuch d. GG. 1928 S. 314 f.), Eg. *Schneider* (Theologie u. Glaube 1928 S. 578) und *Schweiger* (Comment. pro Religiosis 1928 p. 374 sq.).

Digitized by Google

Mag auch die eigentümliche Form der Darstellung in Frage und Antwort ihre wissenschaftlichen Bedenken haben, so tut sie doch den praktischen Zwecken, für die das Handbuch berechnet ist, keinen Abbruch. Das praktische Erlernen wird durch diese sokratische Methode sogar teilweise erleichtert.

Der brevis catalogus auctorum im Eingange des Werkes hat noch mehrere bedeutende Lücken. Es fehlen darin z. B. die deutschen Autoren *Gillmann, Pöschl* und *Triebs*, die sich durch ihre zahlreichen kanonistischen Arbeiten einen bedeutenden Ruf erworben haben. Die Definition des Kirchenrechts im subjektiven Sinne auf S. 2 ist zu eng, da die Befugnisse der einzelnen Mitglieder der Kirche darin nicht ausgedrückt sind. Man kann nicht behaupten, daß die partikulären Gesetze der Partikularkonzilien und der Bischöfe einer päpstlichen *Approbation* bedürfen. Eine solche Bestimmung ist weder im alten noch im neuen Rechte enthalten. Der in can. 1435 § 1 no. 1 gebrauchte Ausdruck »tempore vacationis beneficii« ist von Prümmer unrichtig ausgelegt, wie ich in diesem Archiv 104, 282 ff. ausführlich nachgewiesen habe. Der Verfasser hat die Ausführungen der vorigen Auflage zwar etwas abgeändert, aber im wesentlichen an seiner alten Meinung festgehalten. Vgl. die früheren Besprechungen in Bd. 100, 178 und 102, 148.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

4. *Adrien Cance, Le Code de Droit Canonique.* Commentaire succinct et pratique. Tom. II. 12°. (VI u. 569.) Paris, Gabalda et Fils, 1928. Fr. 25.—.

Der vorliegende 2. Band des von Adrien Cance herausgegebenen Kommentars zum Codex Juris Canonici behandelt das Ordens-, Laien- und Sakramentenrecht. Durch zahlreiche Stichproben habe ich mich von der Exaktheit und Zuverlässigkeit des Textes überzeugt. An vielen Stellen ist die Auslegung allerdings sehr knapp, so daß für weitere Fragen noch viel Raum übrig bleibt.

S. 26 Anm. 1 behauptet Cance, daß nach der opinio communior et probabilior der Papst keine potestas dominativa über die Ordensleute besitzt. Dieser Meinung möchte ich beipflichten. S. 441 vertritt der Verfasser die Ansicht, daß der Beichtvater im Falle der Todesgefahr eines der Brautleute nicht von den Hindernissen, die ihrer Natur nach öffentlich, aber faktisch geheim sind, dispensieren könne. Meines Erachtens ist diese Ansicht mit der

Digitized by Google

neuesten Entscheidung der Interpretationskommission des CJC. vom 28. Dezember 1927, die Cance bereits angeführt hat, nicht vereinbar. Vgl. die Besprechung des ersten Bandes oben S. 323 f.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

5. *August Knecht, Handbuch des katholischen Eherechts* auf Grund des Codex Juris Canonici und unter Berücksichtigung des bürgerlichen Eherechts des Deutschen Reiches, Österreichs, Ungarns, der Tschechoslowakei und der Schweiz. (XI u. 812.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1928. M. 29.60.

Es ist mir erfreulich, in dieser Zeitschrift ein hervorragendes Handbuch des Eherechts eines deutschen Kanonisten anzeigen zu können, das erschienen ist, bevor das bedeutsame Werk von *Franz Triebs* in Breslau abgeschlossen wurde.

Ich meine das Handbuch des katholischen Eherechts von August Knecht. Dieses ist vor allem durch eine immense Erudition ausgezeichnet. Der Verfasser hat in langjähriger Arbeit sowohl die Literatur wie die historischen und juristischen Quellen (Gesetzgebung und Rechtsprechung) in einer Weise zusammengestellt und verwertet, daß dadurch alle anderen bisher erschienenen eherechtlichen Werke übertroffen sind. Ich verweise z. B. auf die eingehenden historischen Ausführungen über das Ehehindernis der Bekenntnisverschiedenheit, die nicht weniger als über 15 Seiten in Kleindruck ausmachen. Wenn diese Eigenschaft der gründlichen Benutzung der Quellen und Literatur auch zunächst den Gelehrten und Forschern zugute kommt, so ist doch einleuchtend, daß auch dem praktischen Seelsorger daraus eine mannigfache Förderung zu teil werden kann. Denn es ist für die Behandlung einer praktischen Frage von großem Vorteil, sowohl die Rechtsentwicklung wie die verschiedenen Kontroversfragen kennen zu lernen. Zwar hat Knecht nicht persönlich zu allen Streitfragen Stellung genommen, sondern in manchen Fällen bloß darüber referiert. Aber auch dies ist schon ein Verdienst. Außerdem wird man sich vor Augen halten müssen, daß es manche Zweifelsfragen gibt, bei denen eine wissenschaftliche Lösung nur sehr schwer oder überhaupt nicht möglich ist, sondern die Entscheidung dem kirchlichen Lehramte oder der authentischen Interpretation des Gesetzgebers überlassen werden muß. Ich rechne hierzu z. B. die Frage bezüglich der Sakramentalität einer Ehe, dessen einer Eheteil getauft, der andere aber ungetauft ist, auf seiten des getauften Teils. Nach meinem

Digitized by Google

Dafürhalten kann die *Möglichkeit* der Sakramentalität nicht bestritten werden, aber die Wirklichkeit ist noch nicht mit Sicherheit nachgewiesen. Ebenso ist das Problem des Begriffs der Impotenz so kompliziert und weitreichend, daß man es begreifen kann, daß die Wissenschaftler ebenso wie die kirchlichen Richter hierbei mit größter Vorsicht zu Werke gehen. Manche Gelehrte berufen sich allerdings auf den Fortschritt der medizinischen Wissenschaft und suchen diesen für ihre Ansicht auszunutzen. Natürlich ist die Benutzung der Profanwissenschaft in unserer Frage nicht nur nicht zu tadeln, sondern zu loben. Aber es bleibt doch fraglich, ob der Wissenschaft eine entscheidende Stimme zuzuerkennen ist. Denn angesichts der Tatsache, daß die Gültigkeit einer Ehe zu allen Zeiten für die Sittlichkeit eine große Rolle gespielt hat, ist der Gedanke nicht von der Hand zu weisen, daß bezüglich der Erlaubtheit einer Eheschließung die rein natürliche und volkstümliche Auffassung maßgebend ist.

Nach dem Vorworte ist das neue eherechtliche Handbuch auf dem bekannten »Katholischen Eherecht« von Joseph Schnitzer, 1898 aufgebaut. Wer jedoch beide Werke miteinander vergleicht, wird finden, daß sich die Abhängigkeit lediglich auf die Art der Methode bezieht und in materieller Hinsicht von dem Schnitzerschen Buch nicht viel übernommen wurde.

Ich kann darauf verzichten, bei der Besprechung auf nähere Einzelheiten einzugehen. Denn bei der vorhin bereits angedeuteten vorsichtigen und zurückhaltenden Art, in der der Verfasser die Kontroversfragen behandelt, ist zu kritischen Bemerkungen wenig Anlaß geboten. Auf Kleinigkeiten einzugehen, halte ich bei der großzügigen Anlage des Buches nicht für angezeigt.

Bezüglich der sog. Josefsehen, deren Gültigkeit Knecht bestreitet, kann ich seinen Ausführungen in einigen prinzipiellen Punkten nicht beistimmen. Knecht hält es für unzulässig, sich für die Beweisführung auf die Ehe der hl. Jungfrau und des hl. Josef zu berufen. Mir scheint das Gegenteil zuzutreffen. Denn damit die Erörterungen nicht in der Luft schweben, hat vor allem der theologische Kanonist von festen und konkreten Tatsachen auszugehen. Ist es erwiesen, daß Maria und Josef sich bei der Eheschließung das bloße ius matrimoniale übertragen haben ohne den usus iuris, so muß eine derartige Differenzierung und Teilung auch heute noch möglich sein. Es handelt sich aber bei einer derartigen Eheschließung nicht um die Hinzufügung einer Bedingung im eigentlichen oder uneigentlichen Sinne,

Digitized by Google

sondern um eine sachliche Einschränkung des Ehevertrages. Will man eine Bedingung konstruieren, so kann es sich nach meinem Dafürhalten, nur um eine conditio de praesenti handeln, z. B. ich heirate Dich unter der Bedingung, daß Du den Willen hast, in der Ehe jungfräulich zu leben. Meines Erachtens wäre hiergegen theoretisch nichts einzuwenden. Dagegen faßt Knecht die Bedingung als eine solche de futuro auf, die selbstverständlich eine Ehe nicht zustande kommen läßt, weil der Erfüllung der Bedingung bis zum Tode des einen Ehegatten hinausgeschoben wird und daher das Rechtsbehältnis so lange in der Schwebe bleibt.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

6. *Karl Kastner, Kirchliche Gegenwartskunde.* 3. Aufl. (VIII u. 120.) Breslau, Franz Goerlich, 1927. M. 2.—.

Der Breslauer Religions- und Oberlehrer Dr. theol. Karl Kastner hat sich durch die Abfassung der »Kirchlichen Gegenwartskunde« um die Verbreitung der Kenntnis der Grundzüge der kirchlichen Verfassung und Verwaltung verdient gemacht. Er verfolgt den Zweck, den Schülern und Schülerinnen der höheren Lehranstalten ein Lernbuch darzubieten, das sie in etwas ausführlicher Form mit den Grundlagen der kirchlichen Organisation und des Rechtslebens vertraut macht. Sein Buch hat den doppelten Charakter einer ersten Grundlegung und der weiteren Anregung zu wissenschaftlichen Studien. Vom Standpunkt des akademischen Lehrers gesehen, ist das Werk um so mehr zu begrüßen, als es bislang an einer kirchenrechtlichen Vorbildung an den höheren Schulen fast vollständig fehlte. Wie der Verfasser in dem Vorwort zur ersten Auflage mit Recht hervorhebt, bildet die »Kirchenkunde« gleichsam ein Gegenstück zur »Staatsbürgerkunde«.

Die Schrift zerfällt in drei Teile. Der erste betrifft die Verfassung der Kirche, die zweite die kirchliche Gesetzgebung und der dritte das kirchliche Leben (Kultur). In dem letzten Teile ist die Rede: 1. von der religiösen Erneuerung, 2. der kirchlichen Wissenschaft, 3. der kirchlichen Kunst, 4. der Literaturpflege im kirchlichen Geiste und 5. der Kirche im öffentlichen Leben. Die Reihenfolge der zuletzt genannten Punkte ist wohl mit Rücksicht auf die Schüler der höheren Lehranstalten gewählt, für die Volksschulen müßte dieselbe geändert werden. Auch könnte m. E. unter dem 5. Punkte füglich die soziale Tätigkeit

Digitized by Google

der Kirche behandelt werden, wohin sie besser paßt als unter der Rubrik der Verfassung und Verwaltung der Kirche. In einer neuen Auflage wird auch der »Katholischen Aktion« an hervorragender Stelle zu gedenken sein.

Im Interesse einer noch vollkommeneren Ausgestaltung des nützlichen Werkes möchte ich auf einige Verbesserungsvorschläge hinweisen. Die Apostolische Signatur hat nicht die Stellung eines obersten Appellationsgerichts, sondern eines Kassationsgerichtshofes. (S. 9.) Als Päpstliche Kommissionen kommen weiter noch die zur Erhaltung des Glaubens in der Stadt Rom, gegr. am 25. Nov. 1902, und die für Rußland in Betracht. (S. 10.) Bei den Palastbeamten des Papstes fehlt der Maëstro di Camera, der eine hervorragende Stelle einnimmt. (S. 11.) Die Titular- oder Ehrenprotonotare sind von den Protonotaren ad instar participantium verschieden. (S. 11.) Die rote Tracht der Kardinäle ist historisch von der Purpurtracht des Papstes herzuleiten, sie ging zunächst auf die Kardinallegaten und dann auf alle Kardinäle über. (S. 13.) Das Bischofswahlrecht ist auf die drei schweizerischen Diözesen Chur, Basel-Lugano und St. Gallen beschränkt. (S. 16.) Die Ehrendomherren sind nur in Altpreußen bei der Bischofswahl berechtigt. (S. 17.) Die Beerdigung der Kirchenpatrons in der Kirche ist jetzt verboten, can. 1205 § 2. (S. 22.) Statt niederrheinischer und oberrheinischer Kirchenprovinz sind die amtlichen Bezeichnungen Kölnische und Freiburger Kirchenprovinz anzuwenden. (S. 45 f.) Bei den kirchlichen Jurisdiktionsbezirken in Deutschland fehlt Pomesamien, das dem Bischof von Ermland als Apostolischem Administrator unterstellt ist. (S. 45.) Die Apostolische Administratur Ostgrenzmark gehört nicht zum Missionsgebiet. (S. 46.) Die Bezirke Brandenburg und Pommern sind der Diözese Breslau bloß angegliedert. (S. 45.) Das polnische Konkordat stammt aus dem Jahre 1925. (S. 65.) Die Diözese Limburg hat jetzt ein eigenes Priesterseminar St. Georgen zu Frankfurt a. M., für die Diözese Augsburg existiert eine philosophische Lehranstalt in Augsburg neben der Hochschule in Dillingen. (S. 87.) Die Liste der theol. Zeitschriften auf S. 102 f. ist sehr unvollständig. Das Kirchliche Handbuch für das katholische Deutschland wird jetzt von der Zentralstelle für kirchliche Statistik herausgegeben. (S. 106.)

Freiburg i. B. *H. Hilling.*

Digitized by Google

7. *H. Denzinger,* et *Cl. Bannwart, Enchiridion symbolorum,* definitionum et declarationum de rebus fidei et morum. Ed. 16 et 17ª, quam paravit *J. B. Umberg.* (XXX, 612, 28 u. [58].) Freiburg i. B., Herder & Co., 1928. M. 6.—; Geb. 7.50.

Das zum ersten Male im Jahre 1854 von dem Würzburger Dogmatiker Heinrich Denzinger herausgegebene Enchiridion symbolorum ist eines der wichtigsten theologischen Quellenbücher. Man möchte wünschen, daß es sich neben der Hl. Schrift, den Beschlüssen des Konzils von Trient und dem Codex Juris Canonici n der Hand eines jeden katholischen Theologen befände. Obwohl es sich nur mit den Glaubens- und Sittenlehren befaßt, ist es doch auch für das Kirchenrecht von großer Bedeutung. Denn viele kanonistischen Materien, wie z. B. die Grundverfassung der Kirche, der päpstliche Primat, die Sakramente, gehören dem Gebiete der übernatürlichen Glaubensoffenbarung an. Bei anderen Rechtsbestimmungen kommt das Naturgesetz in Frage. Außerdem hat der Herausgeber den Rahmen der Sammlung so weit gespannt, daß er auch einige rein disziplinäre Gesetze, wie z. B. die Dekrete Provida und Ne temere über die Form der Eheschließung und der Verlöbnisse, aufgenommen hat.

Die neue Auflage enthält einige Zusätze und die neuesten Erlasse Pius' XI. Ich möchte vorschlagen, daß bei den beiden Canones des 4. Laterankonzils über die jährliche Beicht und die Osterkommunion und über das Erfordernis der bona fides bei der Verjährung auch die Quellenstellen des CJC. angegeben würden: cap. 12 Extra V, 38 und cap. 20 Extra II, 26. Bezüglich der ausschließlichen Jurisdiktion der Kirche über das Eheband könnte füglich auch das wichtige Schreiben Pius' VI. vom 16. September 1788 an den Bischof von Mottula (Sizilien) angeführt werden. Siehe A. de Roskovany, Monumenta catholica I (1847) S. 370.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

8. *Placidus Hülster O. Cist., Codicis Juris Canonici interpretatio authentica.* (48.) Paderborn, Schöningh, 1928. M. 1.60.

Dieses Heftchen enthält in chronologischer Reihenfolge einen wortgetreuen Abdruck der Entscheidungen der Päpstlichen Kommission zur authentischen Auslegung des Codex Juris Canonici, soweit dieselben in den Acta Apostolicae Sedis mitgeteilt sind.

Digitized by Google

Nachdem von *Hilling*, *Toso*, *Sartori* und *Cimetier* bereits bedeutend umfangreichere Sammlungen erschienen wird, wird der Nutzen dieses Büchleins schwerlich ein großer sein. Die von Hülster abgedruckten ersten beiden Aktenstücke über das vorzeitige Inkrafttreten einiger Canones und die Errichtung der Interpretationskommission sind Fremdkörper, die in die Reihe der Entscheidungen nicht hineinpassen. Außerdem findet sich das zuletzt genannte Motu proprio jetzt in allen Ausgaben des CJC.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

9. *Philipp Hofmeister O. S. B., Mitra und Stab der wirklichen Prälaten ohne bischöflichen Charakter.* [Kirchenrechtliche Abhandlungen 104.] (X u. 132.) Stuttgart, Enke, 1928. M. 11.—.

Diese kanonistisch-liturgische Studie behandelt die Apostolischen Vikare und Präfekten, die Apostolischen Administratoren der Diözesen, die Äbte und Prälaten Nullius und die regierenden Regularäbte, denen nach dem heutigen Rechte die Befugnis der genannten Pontifikalien, d. i. der Mitra oder des Stabes, zustehen.

Die Titelüberschrift ist insofern zu eng, als außer den Pontifikalabzeichen im engeren Sinne, d. i. Mitra und Stab, auch noch die bischöflichen Insignien im weiteren Sinne, d. s. Ring, Brustkreuz, Käppchen, Dalmatik, Tunicella, Handschuhe und Sandalen mit in den Kreis der Darstellung hineinbezogen sind. Außerdem hat der Verfasser nicht nur die Insignien an sich, sondern auch die Weihehandlungen, bei denen sie gebraucht werden, so ausführlich erörtert, daß diesem Gegenstand fast die zweite Hälfte des Buches gewidmet ist. Hieraus ist der reiche Inhalt ersichtlich, der namentlich für die Ordensprälaten in Betracht kommt.

Die Arbeit zeugt von großem Fleiße und guter Belesenheit namentlich in der liturgischen und ordensrechtlichen Literatur. Aus der letzteren sind sehr viele partikularrechtliche Bestimmungen herangezogen, deren Geltung nach dem heutigen Codex Juris Canonici bemessen wird. Die historische Entwicklung ist in dem ersten Kapitel ziemlich ausführlich dargestellt. Wahrscheinlich ist der Stab der Äbte älter als der der Bischöfe. Noch bis in die neueste Zeit hinein wurde den Äbten mit Rücksicht auf die Pontifikalabzeichen in einigen liturgischen Formularen des Missale und Breviers eine »dignitas pontificalis« beigelegt, eine Sitte, die in der allerletzten Zeit aufgegeben wurde.

Digitized by Google

Hofmeister vertritt die Ansicht, daß die Apostolischen Vikare und Präfekten, die nicht die Bischofsweihe empfangen haben, auch außerhalb ihres Territoriums Ring und Käppchen tragen dürfen. Mit dem Inhalte des can. 308 ist jedoch diese Meinung nicht vereinbar. Der Gebrauch des Hirtenstabes ist den Prälaten Nullius innerhalb des Territoriums zweifellos gestattet, da ihnen alle Pontifikalinsignien eingeräumt sind. can. 325. Meines Erachtens sind die Konsekrationshandlungen, die die Apostolischen Vikare und Präfekten sowie die Äbte und Prälaten Nullius ohne bischöfliche Weihe außerhalb ihres Territoriums vornehmen, ungültig. Denn can. 1147 § 1 bestimmt: »Konsekrationen kann niemand, der des bischöflichen Charakters entbehrt, gültig vornehmen, wofern es ihm nicht von Rechts wegen oder durch ein Apostolischen Indult erlaubt wird«. Aus diesem Grunde war eine Irritationsklausel in den can. 294 § 2 und can. 323 § 2 überflüssig.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

10. *Günther Holstein, Die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts.* (XII u. 408.) Tübingen, Mohr, 1928. M. 18.– ; Geb. M. 21.—.

Die Umgestaltung der evangelischen Kirchenverfassungen in Deutschland, die infolge des Wegfalls des landesherrlichen Summepiskopats notwendig wurde, hat in den letzten Jahren bereits eine reiche kirchenrechtliche Literatur hervorgerufen. Alle bisherigen Werke über diesen Gegenstand werden aber von der vorliegenden Schrift des Greifswalder Juristen Günther Holstein übertroffen.

Der Verfasser hat auf breitester theologischer, historischer und juristischer Grundlage die einzelnen Bestimmungen der heute geltenden evangelischen Kirchenverfassungen in Deutschland untersucht und ihren Wert an dem Kirchen- und Amtsbegriff namentlich Luthers gemessen. Als Paradigma für die Kirchenverfassung ist die Verfassungsurkunde für die evangelische Landeskirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 zu Grunde gelegt.

Wegen der gründlichen theologischen und historischen Ausführungen ist das Werk auch für den katholischen Kanonisten vom Interesse. Ich erinnere nur an die in dem ersten Buche enthaltenen Kapitel über die Reichsgottesidee in der Hl. Schrift, den Kirchenbegriff des Urchristentums und den des Katholizismus. Das zweite Buch enthält eine wertvolle Übersicht über die Ideen-

Digitized by Google

geschichte der deutschen Kirchenverfassungen im 19. Jahrhundert, bei der die verschiedenen Systeme von Kant, Schleiermacher, Rothe, Stahl, Puchta, Nitzsch und Herrmann zur Sprache kommen. Während sich das dritte Buch mit den geltenden Kirchenverfassungen beschäftigt, nimmt das vierte zu den Zukunftsproblemen des evangelischen Kirchenrechts Stellung. Hierbei wird auch das Verhältnis von Kirche und Staat erörtert, bei welcher Gelegenheit der Verfasser für die rechtliche Möglichkeit eines sog. »evangelischen Konkordats« eintritt. Er lehnt aber die Bezeichnung »Verwaltungsvertrag«, die für die jüngsten evangelischen Kirchenverträge in Bayern gebraucht worden ist, als unrichtig ab.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

11. *Hans Rieder, Staat und Kirche nach modernem Verfassungsrecht.* (VIII u. 163.) Berlin, Heymann, 1928. M. 9.—.

Während ein Teil des staatskirchenrechtlichen Schrifttums an dem System der Kirchenhoheit des Staates festhält, haben sich die katholischen Autoren — namentlich *Mausbach*, *Schmitt* und *Löhr* — dagegen ausgesprochen. Es ist erfreulich, daß sich der zuletzt erwähnten Ansicht auch der Verfasser der vorliegenden Schrift Regierungsrat Dr. phil., Dr. iur. Hans Rieder in Berlin anschließt.

Der Verfasser sucht den Nachweis zu erbringen, daß die Bezeichnung der Kirchen als öffentlich-rechtliche Körperschaften lediglich eine Klassifikation bzw. Dekoration (Naumann) darstellt, die zwar einen idealen Inhalt hat, aus der aber irgendwelche besondere Rechtsfolgerungen nicht abgeleitet werden können. Hierauf fährt er auf S. 19 f. wörtlich fort: »Werden demnach heute mit dem Körperschaftsbegriff bestimmte rechtliche Kriterien nicht mehr verbunden, so verbietet es sich auch, aus der Bestimmung des Art. 137 Abs. 5, wonach die Religionsgesellschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts bleiben, soweit sie solche bisher waren, irgendwelche positiven Schlußfolgerungen für das aus der Reichsverfassung zu interpretierende kirchenpolitische System zu ziehen. Negativ könnte man höchstens sagen, daß diese Verfassungsbestimmung die reine Trennung von Staat und Kirche, die Trennung im eigentlichen Sinne, ausschließt. Die von einer Reihe von Autoren vertretene Auffassung, daß diesem Begriff in der Reichsverfassung eine weitergehende Bedeutung beizulegen sei, insbesondere in ihm die verfassungsmäßige Festlegung des Systems der Staatskirchenhoheit erblickt werden muß, findet

Digitized by Google

nirgendwo eine Stütze. Weder die Beratungen im Plenum der Nationalversammlung, noch im Verfassungsausschuß lassen eine dahingehende Schlußfolgerung zu. Die Verhandlungen lassen vielmehr deutlich das Bestreben erkennen, die Freiheit der Kirche vom Staate unter Beibehaltung der den Kirchen bereits zustehenden Sonderrechte und Privilegien verfassungsmäßig festzulegen. Der für die Auslegung der Reichsverfassung entscheidende gesetzgeberische Wille der Parteien (Sozialdemokratie, Demokratie, Zentrum), die seinerzeit die Verfassung in Weimar angenommen haben, geht unzweifelhaft dahin, die vielfach noch bestehenden engen Verbindungen der Kirche an den Staat möglichst zu lösen, die noch verbleibenden Bindungen möglichst eng zu begrenzen und insbesondere aber den Kirchen gegenüber den übrigen privatrechtlichen Religionsgesellschaften die bisherige Vorzugsstellung durch Gewährleistung der Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaften zu erhalten, ohne jedoch mit dieser Vorzugsstellung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts die frühere Kirchenhoheit und die aus ihr fließenden Staatsaufsichtsrechte wieder aufrichten zu wollen. Auch die Verhandlungen im Württembergischen und Bayerischen Landtag über die neuen Kirchengesetze weisen unzweideutig darauf hin, daß das bisherige System des Staatskirchenhoheit durch die neue Reichsverfassung zusammengebrochen ist und von einer besonderen staatlichen Kirchenhoheit heute nicht mehr die Rede sein kann«. Mit diesen Ausführungen ist das sog. »Korrelationsprinzip« deutlich abgelehnt.

Mit *Lilienthal* und gegen *Schmitt* vertritt Rieder S. 86 ff. den Standpunkt, daß die Amortisationsgesetze der Kirche gegenüber ihre Geltung eingebüßt haben. Ich habe diese Meinung bereits bei der Besprechung des Schmitt'schen Buches, Kirchliche Selbstverwaltung im Rahmen der Reichsverfassung, in Band 106, 715 dieser Zeitschrift vertreten. Denn es ist »unschwer zu erkennen, daß es sich bei den Amortisationsgesetzen um Ausnahmebestimmungen handelt, die in erster Linie die Religionsgesellschaften treffen sollen« (Rieder).

Während der Verfasser jede Mitwirkung des Staates kraft eigenes Rechts bei der Besetzung der Kirchenämter — auch in Form eines Einspruchs — mit Recht ablehnt, ist er doch S. 113 der Meinung, daß der Staat besondere Vorschriften über die Anstellung von Ausländern erlassen könne, soweit es sich um höhere Kirchenämter, die vielfach eine öffentlich-rechtliche Gewalt — z. B. auf dem Gebiete des Disziplinar- oder Steuerrechts aus-

Digitized by Google

üben, handelt. Diese Ansicht erscheint jedoch nicht haltbar. Höchstens könnte man zugeben, daß der Staat die Ausübung der staatlichen Privilegien, z. B. des Steuerrechts, seitens der Ausländer von seiner Genehmigung abhängig macht. Die Tatsache, daß Bayern über die Staatsangehörigkeit der Kirchenbeamten einen besonderen Vertrag mit dem Hl. Stuhle geschlossen hat, spricht eher gegen als für die These von Rieder.

Ebenso halte ich es für unzulässig, Art. 129 Abs. 1 S. 4 R.V. »Für vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten steht der Rechtsweg offen« auch auf die Ansprüche der Kirchenbeamten gegenüber der Kirche auszudehnen, wie es der Verf. S. 115 tut. Denn dadurch würde das Selbstverwaltungsrecht der Kirche aufs empfindlichste beeinträchtigt. Vgl. meine Bemerkung zum Urteil des Reichsgerichts vom 31. Mai—5. Juli 1926 in diesem Archiv 107, 733.

Von ganzem Herzen unterschreibe ich die Ausführungen Rieders bezüglich der Zuweisung eines besonderen Teiles der kommunalen Friedhöfe an die Religionsgesellschaften. »Andererseits spricht aber auch der Geist der Weimarer Reichsverfassung dafür, daß Staat und Gemeinde auch hinsichtlich des Bestattungswesens weitgehend den religiösen Bedürfnissen Rechnung zu tragen und insbesondere, wenn die Religionsgesellschaften mit Rücksicht auf religiöse Empfindungen und Vorschriften es wünschen, ihnen auch Teile des Friedhofes zu ihrer Verfügung für ihre Angehörigen zu überlassen haben. Dies folgt nicht allein aus Art. 141 der Reichsverfassung, der hier analog anzuwenden ist, sondern auch aus dem in der Reichsverfassung anerkannten Paritätsprinzip. Denn was der Staat bezw. die Kommune einer Religionsgesellschaft zubilligt, dürfen sie einer anderen nicht versagen.« Wenn dieser wahrhaft tolerante Grundsatz von allen Kommunen angewandt würde, könnten die Vorschriften des can. 1206 § 2 CJC., daß die Katholiken auf den kommunalen Friedhöfen wenigstens einen eigenen Beerdigungsraum haben sollten, durchgeführt werden. Rieder vertritt S. 155 die Ansicht, daß Art. 139 auch die Beibehaltung der bestehenden staatlich anerkannten Feiertage garantiert. Aus dem Wortlaute kann man dies allerdings nicht herauslesen. Jedoch dürfte der Sinn dafür sprechen, zumal die Sonntage, mit denen die Feiertage gleichgestellt sind, ein für alle Mal festgelegt sind. Jedenfalls darf die staatliche Anerkennung nicht für alle gebotenen kirchlichen Feiertage zurückgezogen werden.

Nachdem die Weimarer Verfassung den Kirchen zahlreiche Freiheiten geschenkt hat, wird es Aufgabe der letzteren sein,

Digitized by Google

dieses Recht auch nach Möglichkeit auszunutzen. Zu diesem Zwecke kann die vorliegende wissenschaftliche Untersuchung sehr nützlich sein. Sie sei daher besonders den Kirchenbehörden zur Beachtung empfohlen.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

12. *Heinz W. L. Doering, Staat und Kirche in Bayern.* System des bayerischen Staatskirchenrechts. I. Band, 1. Lieferung. (IV u. 182.) München, Schweitzer, 1928. M. 5.50.

Der Verfasser hat sein Werk historisch und juristisch sehr gut fundamentiert. Die vorliegende erste Lieferung enthält die drei Paragraphen: Der Staat, Kirchen und Sekten und Staat und Kirche. Wenn sich diese Ausführungen naturgemäß auch auf die vorhandenen Lehrbücher und einige Monographien des Staats- und Kirchenrechts stützen, so sind dieselben doch in durchaus selbständiger und klarer Weise bearbeitet. Insbesondere ist daraus die praktische Art und Weise erkennbar, in der der Regierungsrat im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Probleme angefaßt hat. Obwohl er persönlich der evangelischen Kirche angehört, hat er die Auffassung der katholischen Kirche im großen und ganzen sehr korrekt dargestellt.

Doering vertritt S. 43 die »herrschende und wohl als richtig zu bezeichnende Meinung«, daß die früheren deutschen Staaten durch die Revolution von 1918 untergegangen und völlig neue Staatspersönlichkeiten an ihre Stelle getreten sind. Bekanntlich hat auch Benedikt XV. in der Konsistorialallokution vom 21. November 1921 — Acta Apost. Sedis XIII, 521 ff. — dieselbe Ansicht ausgesprochen. Besonders erfreulich ist, daß der Verfasser S. 175 für die Erklärung der Weimarer Verfassung den Grundsatz aufstellt: In dubio pro ecclesia. Er begründet denselben vor allem mit dem kirchenpolitischen Programm des Zentrums und der Sozialdemokratie, die an diesem Teile der Verfassung ausschlaggebend mitgewirkt haben.

Leider ist das großzügig angelegte Werk durch mehrfache Druckfehler verunziert. S. 8 lies storia (st. storio), S. 45 Haring (st. Harring), S. 58 Pius IX. (st. Pius VII.), S. 123 Arianer (st. Arrianer), S. 123 Ad decus (st. Ad Deus), S. 124 Pontificem (st. Ponteficem), S. 161 Ketterer (st. Kellerer), S. 163 Hashagen (st. Hasthagen).

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

Digitized by Google

13. *J. Wehage, Die rechtliche Stellung der katholischen Kirche im Landesteil Oldenburg* unter besonderer Berücksichtigung der geschichtl. Entwicklung. (71.) Vechta, Vechtaer Druckerei und Verlag, 1928.

Wenngleich die kirchenpolitischen Verhältnisse der kleinen deutschen Staaten im allgemeinen mit denen der größeren übereinstimmen, so haben die ersten doch vielfach ihre Besonderheiten. In dem Gebiete des ehemaligen Herzogtums Oldenburg existiert noch jetzt das Bischöfliche Offizialat zu Vechta, dessen Leiter die Rechte eines Generalvikars für den Oldenburgischen Anteil der Diözese Münster ausübt. Konvention vom 5. Juni 1830. Während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bildeten die sog. Kirchspiele zugleich kirchliche und politische Verbände, ohne daß irgend eine Unterscheidung zwischen den letzten gemacht wurde. Die Kirchspiele hatten einen konfessionellen Charakter, so daß auch die Kirchspielgenossen einer anderen Konfession auf Grund der Kirchspielabgaben zu den Kosten der fremden Konfession beitragen mußten. Durch das Gesetz vom 14. Januar 1851 wurde zwar die grundsätzliche Trennung der weltlichen und der kirchlichen Gemeinden durchgeführt, aber trotzdem blieb der von der politischen Gemeinde gewählte Kirchspielsausschuß als Ausschuß für die Kirchengemeinden bestehen, abgesehen von einzelnen Fällen, in denen namentlich aus konfessionellen Gründen eine Trennung der Organe angeordnet werden mußte. Dieser Zustand ist erst am 27. April 1921 aufgehoben.

Entsprechend den zu Anfang des vorigen Jahrhunderts geltenden Grundsätzen des Staatskirchentums waren die kirchenpolitischen Bestimmungen des Herzogtums Oldenburg der kirchlichen Freiheit und Selbständigkeit zum Teil sehr abträglich. Mit Recht bemerkt jedoch der Verfasser auf S. 18: »Aber so scharf an sich die Bestimmungen auf dem Papiere sind, die Praxis ist milder gewesen, und es ist ein unvergängliches Ruhmesblatt in der Geschichte unseres oldenburgischen Fürstenhauses, daß unsere Fürsten sich stets bemüht haben, mit ihren katholischen Untertanen in Frieden zu leben und alles zu vermeiden, was sie in ihren religiösen Anschauungen verletzen konnte. Als in Deutschland überall der Kulturkampf tobte, da hat, obwohl es bei den damals bestehenden Gesetzen ein leichtes gewesen wäre, mitzumachen, die hochherzige Gesinnung des Großherzogs Peter Oldenburg vor einem Kulturkampf bewahrt. Gewiß auch in Oldenburg sind Konflikte

Digitized by Google

und Meinungsverschiedenheiten vorgekommen, aber diese Konflikte sind auf dem Papier zwischen Regierung und Offizialat bzw. Bischof ausgefochten worden; aber man griff nicht zur Gewalt wie in Preußen und man drückte nicht wie dort auf die Gewissen der Gläubigen, um die Kirche gefügig zu machen.«

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

14. *August Hagen, Staat und katholische Kirche in Württemberg in den Jahren 1848—1862.* I. Teil. [Kirchenrechtliche Abhandlungen 105/106.] (X u. 272.) Stuttgart, Enke, 1928. M. 22.—.

Das ehemalige Königreich Württemberg gehört zu den wenigen deutschen Staaten, in denen dank der Friedensliebe der Fürsten der Frieden zwischen Staat und Kirche während des 19. Jahrhunderts erhalten geblieben ist. Es fehlte allerdings auch hier nicht an Spannungen zwischen dem Staats- und dem Kirchenrecht auf kirchenpolitischem Gebiete. Denn bis 1848 galten in Württemberg die gleichen Grundsätze des Staatskirchentums wie in den übrigen zur Freiburger Kirchenprovinz gehörigen Ländern. Jedoch vollzog sich der Ausgleich zwischen dem staatlichen und dem kirchlichen Recht auf friedliche Weise. Den ersten Schritt dazu bildete die Übereinkunft zwischen dem Bischofe und der Regierung vom Jahre 1854, der drei Jahre später der Abschluß einer Konvention zwischen dem Hl. Stuhle und der Württembergischen Regierung folgte.

Die vorliegende Monographie von Dr. theol. et rer. pol. August Hagen hat diese beiden Ereignisse in dem ersten Teile sehr ausführlich behandelt. Außer der Literatur und den gedruckten Quellen sind die Akten des Bischöflichen Ordinariats zu Rottenburg, des Kultusministeriums, des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des Württembergischen Staatsarchivs benutzt worden, so daß der Verfasser außer den römischen Akten das gesamte erreichbare Material verwendet hat. Nach der Darstellung des historischen Verlaufs der beiden Vertragsschlüsse folgt eine Würdigung der Konvention, in der auch deren Schwächen hervorgehoben werden.

Die Arbeit bildet ein Gegenstück zu der 1922 erschienenen Schrift von *Max Hussarek*, Die Verhandluug des (österreichischen) Korkordats vom 18. August 1855. Die bisherige Darstellung der württembergischen Kirchenpolitik in der Kirchengeschichte Deutschlands von *Brück-Kissling* ist durch die Forschung von Hagen

Digitized by Google

bedeutend überholt worden. Nach Erscheinen des zweiten Teils werde ich auf sie zurückkommen. Es sei aber schon an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß es sich um eine sachlich und formell hervorragende Arbeit handelt, die der kath.-theologischen Fakultät in Tübingen, aus der sie als Doktordissertation hervorgegangen ist, zur höchsten Ehre gereicht.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

15. *Peter Tischleder, Der katholische Klerus und der deutsche Gegenwartsstaat.* [Hirt und Herde 16.] (X u. 202.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1928. Kart. M. 4.60.

Der Münstersche Privatdozent Peter Tischleder wurde im Herbst 1927 von der Marianischen Priesterkongregation der Erzdiözese Freiburg eingeladen, in dem von ihr veranstalteten Hochschulkurs Vorträge über politische und kirchenpolitische Gegenwartsfragen zu halten, soweit dieselben für den Klerus von Interesse sind. Der Inhalt dieser Vorträge ist in erweiterter Form in dem vorliegenden Buche wiedergegeben.

Im ersten Teile behandelt der Verfasser die staatsphilosophischen Fragen im allgemeinen, im zweiten nimmt er zu den religionspolitischen Vorschriften der Weimarer Reichsverfassung Stellung.

Wer sich über die staatsphilosophischen Ansichten Tischleders unterrichten will, findet in dieser kurzen und mehr volkstümlich gehaltenen Darstellung eine bequemere Auskunft als in den großen wissenschaftlichen Werken desselben Verfassers. Da im übrigen die wesentlichen Gedankengänge der letzteren in der ersteren wiederholt werden, kann ich auf eine nähere Besprechung verzichten. Ich verweise auf meine Anzeige der früheren Schriften in dieser Zeitschrift Bd. 104, 158 ff.: Ursprung und Träger der Staatsgewalt nach der Lehre des hl. Thomas und seiner Schule (1923), Bd. 105, 691 ff.: Die Staatslehre Leos XIII. (1925) und Bd. 107, 330 ff.: Staatsgewalt und katholisches Gewissen (1927).

Was die grundsätzliche Stellung der Kirche zu den politischen Fragen betrifft, so hat Pius XI. dieselbe in seiner Antrittsenzyklika Ubi arcano vom 23. Dezember 1922 folgendermaßen bestimmt:

Quod si terrenis hisce negotiis mereque politicis moderandis, sine ratione, se immiscere nefas putat Ecclesia, eadem tamen iure suo contendit ne quid inde causae praetendat civilis potestas, sive altioribus illis bonis, quibus salus hominum sempiterna

Digitized by Google

continetur, quoquo modo obsistendi, sive damnum perniciemve iniquis legibus iussisque intentandi, sive divinam Ecclesiae ipsius constitutionem labefactandi, sive denique sacra Dei iura in civili hominum communitate conculcandi. Act. Ap. Sedis XIV, 698.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

16. *Heinrich Suso Mayer O. S. B., Die Klöster in Preußen.* Die staatsrechtliche Stellung der Klöster und klösterlichen Genossenschaften der katholischen Kirche nach dem in Preußen geltenden Recht. [Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft 50.] (46.) Paderborn, Schöningh, 1927. M. 2.40.

Die neue kirchliche Gesetzgebung sowie die politische Umwälzung von 1918 haben so tiefgreifende Spuren im Kirchen- und Staatskirchenrecht hinterlassen, daß zui Orientierung und zur Erfassung der aktuellen Verhältnisse systematische Darstellungen unerläßlich sind. Noch heute vermissen wir, abgesehen von den in den Lehrbüchern des allgemeinen Kirchenrechts enthaltenen bezüglichen Abschnitten, eine streng juristische, sämtliche deutsche Länder umfassende, quellenmäßige Darstellung der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen. Der Verfasser der vorliegenden Studie beschränkt sich auf die Rechtslage der Klöster und hier wiederum auf Preußen. Der üblichen Methode folgend, gibt er zunächst einen historischen Überblick über die Rechtslage der klösterlichen Institute in Preußen, besonders während des 19. Jahrhunderts, um im Anschluß daran die Dogmatik des Codex juris canonici bezüglich der Stellung der klösterlichen Genossenschaften im Staate und das geltende staatlich-preußische Recht zu erörtern. Die ganze Darstellung gruppiert sich um die Schlagworte: Zulassung, Aufhebung, Rechtsfähigkeit und Staatsaufsicht, worin die vitalsten Interessen der Orden beschlossen sind. Als Ergebnis hat der Verfasser zu buchen, daß die frühere Fesselung und Knebelung, die entwürdigende Behandlung und Schikanierung der Orden von seiten der Staatsorgane sowie die Charakterisierung der Religiosen als Staatsbürger 2. Klasse aufgehört hat, wenn auch noch kleine Reste wie die Amortisationsgesetze ihr kümmerliches und unverstandenes Dasein fristen. Der freiheitlichere Zug in der Verfassung ermöglicht es jetzt den Orden und Kongregationen, ihre reichen Kräfte zum Segen für Staat und Kirche zu entfalten, ungehemmt von den lästigen Fesseln des Bürokratismus.

Digitized by Google

Ein angefügtes Literaturverzeichnis regt zu weiterer Orientierung des allerdings nur in den Grundzügen behandelten Stoffes an.

Köln. *Jos. Lammeyer.*

17. *Theodor Grentrup, Die Missionsfreiheit* nach den Bestimmungen des geltenden Völkerrechts. [Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, 5.] (112.) Berlin, De Gruyter, 1928. M. 5.50.

Man könnte glauben, daß diese Schrift nur die Freiheit der Missionierung, d. i. der Propagation eines Glaubensbekenntnisses, zum Gegenstande habe. Auf S. 16 hat jedoch der Verfasser ihren Inhalt dahin umschrieben: »Die vorliegende Schrift behandelt die religionspolitische Materie, insoweit sie die *Missionsländer* berührt. Tatsächlich wird dadurch das gesamte völkerrechtliche Material, das für die Religion zur Ausprägung gelangte, herangezogen«. Der Stoff ist nach geographischen Gesichtspunkten auf die einzelnen Erdteile verteilt. Am ausführlichsten ist die Darstellung der religionspolitischen Verhältnisse in China und im Kongogebiet. Die Kongoakte von 1885 kam dem Missionswerke am meisten entgegen. Grentrup bezeichnet sie als die *völkerrechtliche Morgengabe* der vereinigten christlichen Staaten an das afrikanische Missionswerk und erblickt in ihr den *Kulminationspunkt* der selbstlosen völkerrechtlichen Obsorge für die hohen Aufgaben des Missionswerkes.

Die neuesten völkerrechtlichen Verträge haben die ausschließliche Geltung für die christliche Missionierung beseitigt und den zivilisierten Völkern das Recht der Gegenseitigkeit eingeräumt. Darin liegt ein charakteristischer Wandel des Völkerrechts. Als Aufgaben der Zukunft nennt Grentrup die *Neutralisierung* und *Internationalisierung* des Missionswerkes. Für die historische Seite der hier behandelten Fragen ist der I. Band des vom Verfasser herausgegebenen »Jus Missionarium« (1925) heranzuziehen.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

18. *Alfred Wikenhauser, Die Christusmystik des hl. Paulus.* [Biblische Zeitfragen, Zwölfte Folge Heft 8—10.] (140.) Münster i. W., Aschendorff, 1928.

Diese gelehrte Studie liefert einen wertvollen Beitrag zur biblischen Theologie und Religionsgeschichte. Sie ist auch für das Kirchenrecht von Nutzen, weil der Verfasser die paulinische

Digitized by Google

Lehre vom »Leibe Christi« behandelt. Er liefert den überzeugenden Nachweis, daß die Eingliederung in den Leib Christi, die Aufnahme in die Gesamtpersönlichkeit des Herrn durch den sakramentalen Akt der Taufe geschieht.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

19. *Fritz Hamm, Die liturgischen Einsetzungsberichte* im Sinne vergleichender Liturgieforschung untersucht. [Liturgiegeschichtliche Quellen und Forschungen 23.] (X und 97.) Münster i. W., Aschendorff, 1928. M. 4 80.

Auf den Inhalt dieser aus der Schule A. Baumstarks hervorgegangenen Arbeit, die in eine textkritische Voruntersuchung und eine motivengeschichtliche Hauptuntersuchung zerfällt, kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Durch die Heranziehung der ältesten kirchenrechtlichen (z. B. Ägyptische Kirchenordnung, Apostolische Konstitutionen, Testamentum Domini) und liturgischen (z. B. Sacramentarium Gelasianum) Quellenwerke ist die Schrift auch für den Kanonisten von Interesse.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

20. *Demetrios A. Petrakakos, Die Mönchsverfassung des heiligen Berges Athos.* (XVI u. 216.) Leipzig, Bernh. Liebisch 1925. M. 8.—. (In neugriechischer Sprache)[1]).

Petrakakos ist kein Neuling mehr auf dem Gebiete der Ordensforschung und von Männern wie Prof. Alb. Ehrhard, Prof. Sägmüller und Pierre Bastien O.S.B., um nur wenige Namen auf katholischer Seite zu nennen, als echter Gelehrter anerkannt. Er verfügt über ein reiches Wissen und eine ausgedehnte Literaturkenntnis und ist dadurch instand gesetzt, das Thema vom *rechtlichen Gesichtspunkte* mit Meisterschaft abzuhandeln. Sein obengenanntes Buch weist durchaus die Anlage eines Lehrbuches mit großen, kleinen und ganz kleinen Abteilungen und Paragraphen auf und gliedert sich zunächst in einen allgemeinen (I.) und einen speziellen (II.) Teil. Als mönchsgeschichtliche Arbeit mehr *allgemeiner Art* nimmt sich *der I. Teil* aus, in dem zunächst von den Klosterregeln gehandelt wird. *Basilius Magnus — Theodor von Studion — Athanasius von Athos* ist die einfache große Linie der Entwickelung, auf der zur Ergänzung die späteren, weniger bedeutenden Namen eines Tzimischas, Monomachos,

1) *Griech. Titel*: Τὸ μοναχικὸν Πολίτευμα τοῦ Ἁγίου Ὄρους Ἄθω.

Digitized by Google

Andronikos, Manuel, Jeremias und Gabriel sich anschließen. Man kann sagen, die organisatorischen *Errungenschaften des großen Studiten* haben so recht dem Klosterleben auf Athos das Gepräge verliehen. Näheres über die Geschichte des Armutsideales der byzantinischen Mönche bringt § 2 des I. Teiles. Zum Schluß ist die Rede von der kirchenrechtlich privilegierten Stellung der Klöster im allgemeinen und des Athos im besonderen. (27—47.)

Die Zentralgewalt (von Kariäs), ihre Zusammensetzung, Vollmachten usw. ist der Gegenstand des ersten Kapitels im *speziellen Teil,* der zuerst über die (21) *Großabteien* (48—129) und dann über die *Dependenzen* (130—160) berichtet. Auf sieben Seiten drängt sich sodann eine Menge des Wissenswerten über die Rechtsverhältnisse der Klosterregierung (Abtswahl usw.) zusammen. (61—67.) Der folgende große Paragraph ist dem eigentlichen Mönch gewidmet, der vom Igumen die Tonsur erhält, auf seine Tauglichkeit bezüglich des Glaubens, des Alters usw. einwandfrei sein muß und ein dreijähriges Noviziat zu bestehen hat. Des weiteren ist die Rede vom Profeßrecht und den beiden Rangordnungen, deren äußeres Kennzeichen der kleine bezw. große Habit darstellt, Entlassung, Versetzung u. ä. (78—114.) Die Ausführungen über Klosterverwaltung und Gelübde im einzelnen bilden als nächste Konsequenz des vorausgehenden den Abschluß der Untersuchung über das monastische Leben der 21 Abteien. Über das Klosterrecht der Dependenzen handelt der letzte Teil des Buches. Bekanntlich unterscheidet man hier wieder mehrere Arten, da es ja nicht nur Landgüter der Klöster, sondern auch noch Klosterdörfer, Einsiedeleien mit einem Insassen und Klausen mit ganz wenigen Einwohnern gibt. Nachdem die fünf in Frage stehenden Begriffe genau umschrieben sind, gibt der Verf. über Entstehung und Stellung der Dependenzen im Organismus des Ganzen (136—154) und über ihr Verhältnis zu den Großabteien (155—160) genaue Auskunft. Die Seiten 161—211 bieten einen dreifachen Anhang über die politische Stellung und 188 §§ der Verfassungsurkunde des heiligen Berges.

Schon diese Übersicht und noch mehr der Einblick in die Arbeit Ps. lehren, daß wir es wieder mit einer durchaus achtunggebietenden Publikation zu tun haben. — Drucktechnisch ist das Mögliche geleistet worden. Es würde aber wohl der Brauchbarkeit des Buches förderlich und dem Studierenden willkommen sein, wenn Verf. sich bei einer Neuauflage zur Anfertigung eines

Digitized by Google

bei uns Deutschen stets üblichen Namen- und Sachverzeichnisses verstehen könnte.

Abtei Neresheim (Württemberg). *P. Basilius Hermann O.S.B.*

21. *Bernhard Poschmann, Die abendländische Kirchenbuße im Ausgang des christlichen Altertums.* [Münchener Studien zur historischen Theologie 7.] (VIII u. 316.) München, Kösel & Pustet, 1928. M. 8.50.

Der früher Braunsberger, jetzt Breslauer Dogmatiker legt in dieser historisch-kritischen Untersuchung eine quellenmäßige Darstellung der Bußlehre und Bußpraxis in der Zeit von hauptsächlich 400—600 vor. Mit Rücksicht auf die örtlichen Verschiedenheiten des behandelten Gegenstandes ist die Arbeit geographisch nach der römischen, gallischen, spanischen und afrikanischen Kirche gegliedert. Nach der allgemeinen Darstellung werden als drei Spezialpunkte: 1. die Buße der Kleriker, 2 die angebliche kirchliche Privatbuße und 3. die Bußlehre Gregors I. und Isidors von Sevilla behandelt.

Das Hauptergebnis der Forschungen ist, daß in den ersten sechs Jahrhunderten die kirchliche Privatbuße unbekannt war und die sakramentale Sündenvergebung nur durch das öffentliche Bußverfahren geschah. Die Übernahme der öffentlichen Buße begründete einen eigenen Stand der Büßer, dessen Verpflichtungen zum Teil bis zum Lebensende fortdauerten. Wie die Taufe, so war auch die öffentliche Kirchenbuße unwiederholbar. Einen Ersatz der öffentlichen Buße bildete die conversio, d i. der Eintritt in den Ordens- oder Aszetenstand, dem gleichfalls sündentilgende Kraft beigelegt wurde. Die Schwere der öffentlichen Buße und ihre Unwiederholbarkeit waren die Ursachen, daß dieselben nach der allgemeinen Christianisierung des Volkes immer seltener freiwillig übernommen oder zwangsweise auferlegt und zuletzt regelmäßig bis zum Lebensende aufgeschoben wurde. Hierdurch wurde naturgemäß die Wirksamkeit der Buße für das sittliche Leben der Christen sehr eingeschränkt. Es war daher ein großer Fortschritt, daß nach Ablauf unserer Periode die öffentliche Kirchenbuße durch die geheime ersetzt wurde.

Wenngleich die äußere Form des christlichen Bußwesens in den ersten sechs Jahrhunderten stark von der heutigen abweicht, so hebt Poschmann doch mit Recht hervor, daß die Wesenselemente des Bußsakraments (Reue, Bekenntnis, Lossprechung,

Digitized by Google

Genugtuung) bereits in der alten Bußpraxis vorhanden waren. In diesem Nachweise der Harmonie zwischen der katholischen Glaubenslehre und der Kirchengeschichte scheint mir ein wesentliches Verdienst der Arbeit zu beruhen. Gewiß ist der Verfasser in der rein historischen Darstellung der altchristlichen Bußdisziplin sehr weitherzig verfahren; jedoch scheint er die Grenzen des Dogmas nicht überschritten zu haben. Für das kanonische Recht ist die schöne Ausführung über die Buße der Kleriker von besonderem Interesse. Sie bildet einen ansprechenden geschichtlichen Kommentar zu den Distinctiones 49 und 50 des Gratianischen Dekrets [1]).

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

22. *Richard Stachnik, Die Bildung des Weltklerus im Frankenreiche von Karl Martell bis auf Ludwig den Frommen.* Eine Darstellung ihrer geschichtlichen Entwicklung. (X u. 103.) Paderborn, Schöningh, 1926. M. 6.—.

In den Freiburger Theol. Studien (Heft 13) hat vor dem Kriege *Georg H. Hörle* über die frühmittelalterliche Mönchs- und Klerikerbildung in Italien (6. bis 9. Jahrhundert) eine wertvolle Arbeit dargeboten, die von der Fachkritik allgemein anerkannt ist. Die vorliegende Monographie von Richard Stachnik, die als theologische Dissertation der Universität Freiburg i. B. entstanden ist, will das interessante Thema über die Klerikenbildung weiterführen und behandelt in eingehenden und gründlichen Untersuchungen die Karolingerzeit. Alles irgendwie erreichbare Material wurde beigezogen. Wenn die Arbeit auch nicht über alle Fragen Aufschluß gibt, die man beantwortet haben möchte, so ist wohl zu berücksichtigen, daß die Quellen in dieser frühen Zeit sehr spärlich fließen, daß die Notizen oft recht fragmentarischen Charakter besitzen und aus vielen Sammelwerken mit Bienenfleiß zusammengetragen werden mußten. Es bedarf hierbei sorgfältigen Abwägens, damit man aus den kümmerlichen Bruchstücken und dürren Nachrichten das richtige Bild herausgestaltet.

Unter Karl Martell beschränkte sich die Bildung der Geistlichen auf ein bescheidenes Maß. Die Zahl der ohne Bildung zum Priester Geweihten war nicht gering. Die Erneuerung ging vom

1) Auf S. 46 hat Poschmann eine apokryphe Dekretale des Papstes Damasus I. aus Pseudoisidor herangezogen. Vgl. cap. 5 Dist. 68.

Digitized by Google

Norden aus. Vor allem ist es Bonifatius, der eine umfassende Reformtätigkeit entfaltete und die Heranbildung eines geschulten, hochstehenden, einheimischen Klerus mit allem Eifer pflegte. In seinen Bestrebungen fand er tatkräftige Unterstützung durch die Söhne Karl Martells, durch Karlmann und Pippin. Mit den Klostergründungen in Fritzlar u. Ohrdruff wollte er vor allem Bildungsstätten für den Weltklerus schaffen. Starken Antrieb erfuhr das Bildungswesen für den Priesterstand besonders durch Karl d. Gr., der aus eigenem Wissensdrang, aber auch durch seine Stellung als Schutzherr der Kirche sich dazu veranlaßt fühlte. In einer Reihe von Gesetzen befaßte sich Karl, der in dem gelehrten Angelsachsen Alkuin einen hervorragenden Helfer und Berater gefunden hatte, mit der Bildung der Geistlichen. Bei allen Klöstern und Bischofssitzen, später sogar bei allen Pfarrkirchen, sollten Schulen errichtet werden, die nicht die eigentliche theologische Ausbildung vermitteln, sondern darauf vorbereiten sollten. Um den Vorschriften die erforderliche Wirksamkeit zu verleihen, wurde vor dem Empfang der Priesterweihe eine Prüfung angeordnet, in welcher sich die Kandidat über seine Kenntnisse auszuweisen hatte. Tieferen Einblick in den Stand der Klerikerbildung jener Zeit gewinnen wir durch die Konzilsbeschlüsse von Arles, Reims, Tours, Mainz zu Anfang des 9. Jahrhunderts.

Auch Ludwig der Fromme, der in seiner Regierungstätigkeit weit hinter der Bedeutung seines Vaters zurückblieb, entfaltete eine rege Aktivität zur Hebung der Bildung der Geistlichen. Bei seiner religiösen Einstellung ist es verständlich, daß er gerade die Förderung dieser Aufgabe sich angelegen sein ließ. In dieser Zeit bemühen sich vor allem die Bischöfe, maßgebenden Einfluß auf die Erziehung und Heranbildung des werdenden Klerus sich zu sichern. Auf Bitten des Bischofs Haito von Basel verfaßte der gelehrteste Theologe seiner Zeit Hrabanus Maurus 819 das Werk »De institutione clericorum«. Man lernte einsehen, daß der Sache des Reiches Gottes auf Erden am besten durch einen gut gebildeten Klerus gedient sei.

Der Abhandlung ist ein gutes Sachregister beigefügt. Wir hätten gewünscht, daß die Hauptresultate am Schlusse kurz zusammengefaßt und in ihrer Bedeutung etwas gewürdigt worden wären. Doch das tut der trefflichen Arbeit keinen wesentlichen Eintrag. Wir möchten nur der Hoffnung Ausdruck geben, daß andere in die Spuren des Verfassers eintreten und die terra incognita weiter durchforschen, damit die längst als Bedürfnis

Digitized by Google

empfundene Gesamtdarstellung des Klerikerbildungswesens ermöglicht wird.

Freiburg i. Br. *Dr. S. Hirt.*

23. *Heinrich Lampe, Die geschlossene Zeit.* (can. 1108 C.J.C.) Historisch-dogmatisch dargestellt. (76.) Berlin, Höllering, 1928.

In kurzer, abgerundeter Darstellung gibt der Verfasser einen interessanten Überblick über die Geschichte und das geltende Recht der geschlossenen Zeit. Das für diese Zeit bestehende Verbot der (feierlichen) Eheschließung ist darauf zurückzuführen, daß im christlichen Altertum die Ausübung der Ehe an gewissen Bußzeiten als unerlaubt angesehen wurde und den Büßern — poenitentes — völlig verboten war. Die erste kirchenrechtliche Bestimmung ist in can. 52 des Konzils von Laodicea (340—381) enthalten. Der zeitlich hierauf folgende Canon des Konzils von Lerida 524 wird von den meisten Forschern als unecht angesehen. Dagegen hat Lampe die Echtheit verteidigt. Die hierfür beigebrachten Gründe sind allerdings nach meinem Dafürhalten nicht durchschlagend.

Der Hauptnachdruck der Arbeit, einer juristischen Dissertation der Universität Köln, ist auf die Rechtsgeschichte gelegt. Das geltende Recht ist ganz kurz behandelt. Aus den historischen Darlegungen ist aber meines Erachtens mit Bestimmtheit zu schließen, daß sich der Ausdruck »nimia pompa« in can. 1108 § 3 auch auf die weltlichen Festlichkeiten bei der Trauung bezieht. Es wäre nicht unangebracht, auch den Gebrauch der Termini »tempus feriatum« und »tempus clausum« in den Quellen und der Literatur des Kirchenrechts zu verfolgen.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

24. *Gerd Tellenbach, Die bischöflich passauischen Eigenklöster und ihre Vogteien.* [Historische Studien 173.] (XI u. 224.) Berlin, Ebering, 1928.

Während die päpstlichen Klöster und die der weltlichen Großen schon vielfach behandelt sind, haben die bischöflichen Eigenklöster bislang in der Forschung wenig Beachtung gefunden. Die vorliegende Untersuchung will diese Lücke für das Bistum Passau, in dem ein reiches Quellenmaterial vorhanden ist, ausfüllen und damit einen Baustein zur allgemeinen Geschichte der bischöflichen Eigenklöster in Deutschland liefern.

Digitized by Google

Die Zahl der bischöflichen Eigenklöster innerhalb des Passauer Sprengels ist mit der Zeit sehr gewachsen, nicht allein durch Neugründungen, sondern auch durch Erwerb aus Laienhänden. Bezüglich des letzten Punktes hatte der Diözesanbischof vielfach eine scharfe Konkurrenz mit dem Papste und mit auswärtigen Bischöfen zu bestehen. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts war der Besitz der Klöster in unserem Untersuchungsgebiet folgendermaßen verteilt. Der Bischof von Passau hatte 14 Eigenklöster, der Papst 6, der Bischof von Bamberg 6, das Bistum Salzburg 2 (eines befand sich im Eigentum des Domkapitels), die Bischöfe von Regensburg und Würzburg je 1, der Herzog von Bayern 1, der Herzog von Steiermark 2. Der Markgraf von Österreich und zwei österreichische Adlige gründeten je 1 Kloster, jedoch spielt bei ihnen die Idee der Eigenklöster keine Rolle mehr. Die Gesamtzahl der Klöster beträgt mithin 36.

Was das Recht der Klosterherren betrifft, so besassen diese anfangs das Eigentum an dem Klostergute und konnten darüber nach sachenrechtlichen Grundsätzen verfügen. Da es sich jedoch um ein den kirchlichen Zwecken gewidmetes Sondervermögen handelte, war von Rechts wegen die Auflösung und Verringerung ausgeschlossen. Es blieb daher den Eigenklosterherren nur die Möglichkeit eines Gütertausches übrig. Solche Tauschverträge geschahen ursprünglich allein durch die Klosterherren, die auch die Gütertraditionen der Unfreien an das Kloster in Empfang nahmen. Später wurde der Einfluß der Klosterherren auf ein bloßes Zustimmungsrecht herabgesetzt, und seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist die vermögensrechtliche Abhängigkeit der Klöster völlig erloschen. Als Träger des Kirchenvermögens galt nunmehr das Kloster als juristische Person oder korporative Anstalt. So lange das Eigenkirchenrecht bestand, hatte der Klosterherr auch einen materiellen Nutzen; insbesondere mußten von den Reichsklöstern Abgaben an den König gezahlt werden. Von den bischöflichen Eigenklöstern innerhalb der Diözese Passau läßt sich eine Abgabenpflicht an die Bischöfe nicht nachweisen. Im Verhältnis zu den Aufwendungen war der materielle Ertrag aus den Eigenklöstern überhaupt recht gering, so daß man nicht von einer gewinnbringenden Kapitalanlage reden kann Der Klosterherr hatte anfangs auch das Recht der Anstellung der Geistlichen an den Niederkirchen, die dem Kloster inkorporiert waren. Später ging dieses Recht verloren. Trotz der kanonischen Vorschrift der Abtswahl seitens des Konvents

Digitized by Google

ernannte der Klosterherr vielfach den Klostervorstand. Seit dem 12. Jahrhundert setzte sich jedoch das freie Wahlrecht durch. Der Klosterherr behielt aber das Recht der Investitur auf die Temporalien, während er früher auch die Spiritualien durch das Symbol des Abtsstabes übertragen hatte.

Im dritten Kapitel behandelt der Verfasser die Klostervogteien. Die Lehensherrlichkeit über dieselben stand auch bei den bischöflichen Eigenklöstern dem Klosterherrn zu. Neben der Hauptvogtei waren vielfach Nebenvogteien vorhanden, die meistens in dem Vogteivorbehalt eines Schenkers ihren Ursprung hatten. Gegenüber der bekannten Hypothese von *Waas* liefert Tellenbach den Nachweis, daß die Vogtei und Klosterherrschaft nicht miteinander identisch waren. Beide befanden sich nicht nur öfters in den Händen verschiedener Personen, sondern waren auch sachlich von einander verschieden, indem der Vogt niemals ein Recht bezüglich der Spiritualien des Klosters, z. B. der Einsetzung des Klostervorstehers, ausübte.

Mit der Vogtei steht die Immunität in nahem Zusammenhange. Der Klosterherr konnte der Klostervogtei nur soviel Rechte an Gerichtsbarkeit übertragen, als er selbst besaß. Auch konnte er einen Teil der Rechte für sich zurückbehalten. Daher war der Umfang der Vogteirechte sehr verschieden. Die Zisterzienserklöster beanspruchten die völlige Freiheit von der Vogtei, weil sie ihre Güter selbst bewirtschafteten und ihre Konversen als Ordensleute der kirchlichen Jurisdiktion unterstanden. Jedoch drangen diese Forderungen nicht überall durch. In den staufischen Machtgebieten machten die Kaiser seit Friedrich I. das Recht der Zisterzienservogtei für sich geltend, ebenso die Herzoge von Österreich in ihrem Landesgebiet. Die Schirmvogteien der Zisterzienserklöster waren aber ohne Gerichtsbarkeit und stellten daher einen besonderen Typ dar, der auch auf andere Klöster übertragen wurde. Letzteres läßt sich namentlich bezüglich der babenbergischen Klöster nachweisen. Die königliche Immunität, die den Bischofskirchen verliehen war, ging anfangs automatisch auch auf die bischöflichen Eigenklöster über, später hörte jedoch diese Wirkung auf. Den Streitigkeiten zwischen den Immunitäts- und Landgerichtsherren wurde dadurch in den meisten Fällen ein Ende bereitet, daß die letzteren zu Klostervögten ernannt wurden. Diese Personalunion von Vogt und Inhaber der gräflichen Gewalt ist auch von großer Bedeutung für die richtige

Digitized by Google

Auslegung der babenbergischen Exemtionsurkunden, mit denen sich der Verfasser sehr eingehend beschäftigt.

Endlich untersucht Tellenbach im fünften und letzten Kapitel noch den Einfluß, den die Klosterherrschaft und Klostervogtei auf die Bildung der Landesherrlichkeit ausgeübt haben. In einem einzigen Falle ist es dem Bistum Passau in dem österreichischen Gebiete gelungen, mit Hülfe der Vogtei über den Markt St. Pölten zu einer Territorialhoheit über diesen Bezirk zu gelangen. Dagegen vertritt der Verfasser die Ansicht, daß die Klostervogteien der Herzöge von Österreich für die Bildung dieses Territoriums nicht von erheblicher Bedeutung gewesen sind. Nur der Erwerb der Vogteien des markgräflichen Hauses von Steiermark kam den Babenbergern und ihren Rechtsnachfolgern zu gute. Für die Entstehung des Fürstbistums Passau ist der Besitz der drei bayerischen Eigenklöster Mattsee, St. Nikolaus und Niedernburg nicht ohne Einfluß gewesen. Es kam dem Bischofe aber besonders zu statten, daß er neben der Vogtei auch die Grafschaft über die Stadt Passau besaß.

Wie aus diesem Referate, das nur die wichtigsten Punkte gestreift hat, zur Genüge hervorgeht, hat der Verfasser auf Grund eines umfangreichen Quellen- und Literaturmaterials zahlreiche wichtige Fragen bezüglich der bischöflichen Eigenklöster und ihrer Vogteien erörtert. Wenn diese Forschungen auch auf andere Gebiete ausgedehnt werden, dürfen zwar die Ergebnisse der vorliegenden Monographie nicht ohne weiteres übernommen werden, aber die Art und Weise der Problemstellung und der gründlichen Durcharbeitung können als Muster und Vorbild dienen. In der Dekretalensammlung Gregors IX. befindet sich eine Dekretale des Papstes Lucius III., wonach dem Advokaten auch das Präsentationsrecht eines Geistlichen an den Bischof zusteht. Das Schreiben ist an einen englischen Bischof gerichtet. cap. 24 Extra III, 38.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

25. *Joh. Schlenz, Das Kirchenpatronat in Böhmen.* Beiträge zu seiner Geschichte und Rechtsentwicklung. [Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte. Herausgegeben von der Historischen Kommission der Deutschen Gesellschaft der Wissenschaften und Künste für die Tschechoslowakische Republik.] (XI u. 488.) Prag 1928. Vertrieb: Sudetendeutscher Verlag Franz Kraus in Reichenberg.

Digitized by Google

Der Prager Kanonist und Kirchenhistoriker Professor Johann Schlenz veröffentlicht ein umfangreiches Werk über den Kirchenpatronat in Böhmen. Dieses besitzt den Vorzug, daß es die gesamte Geschichte des Instituts von den Vorläufern und ersten Anfängen bis zur Gegenwart darstellt. Wenn der Verfasser auch die rein juristische Seite ausführlich behandelt, so hat er doch auf die scharfe Herausarbeitung der Rechtsideen und der juristischen Konstruktionen nicht das Hauptgewicht gelegt, sondern vor allem das Patronatswesen in seiner konkreten Erscheinung und seinen mannigfachen Auswirkungen auf das kirchliche Leben zur Darstellung gebracht. Dabei ist der Rahmen der Erörterung möglichst weit gespannt, so daß z. B. auch die Entstehung der Kirchenprovisoren oder vitrici zur Sprache kommt. Mithin ist das Buch für die gesamte Pfarrgeschichte Böhmens von großer Bedeutung, zumal die Darstellung mit Ausnahme der letzten Periode sehr ausführlich und durch zahlreiche Quellenbelege, auch archivalische, erhärtet ist.

Die Einteilung ist chronologisch; jedoch werdeu innerhalb der einzelnen Zeitabschnitte die wichtigsten Rechtsfragen auch systematisch dargestellt. Der erste Abschnitt hat die Überschrift: Das Kirchenpatronat in der vorhusitischen Zeit. Nach einer kurzen Skizzierung des Eigenkirchenwesens wird die Umwandlung desselben in das Patronatsrecht geschildert. Trotz der Bemühungen der Bischöfe und Synoden dauerte es sehr lange, bis die kirchenrechtlichen Bestimmungen über das Patronatswesen in Böhmen zur Anerkennung gelangten. Bezeichnend ist hierfür der Bericht des Bischofs Bruno von Olmütz an Papst Gregor X. vom Jahre 1273, in dem es bezüglich der kirchlichen Verhältnisse in Böhmen heißt: »Mit Ausnahme des Königs von Böhmen, der allein dem Bischofe die Geistlichen zur Investitur auf die Kirchen, an denen er das Patronatsrecht besitzt, präsentiert, weigern sich alle anderen Patrone in der Prager Diözese dies zu tun.« Seit der Errichtung des Erzbistums Prag im Jahre 1344 wurden jedoch die Verhältnisse besser. Die Provinzialsynode zu Prag von 1349 erließ über das Patronatswesen ausführliche Bestimmungen, dies allerdings zum Teil mit den Mainzer Provinzialstatuten von 1310 übereinstimmen. Der folgende Abschnitt ist der Periode des Utraquismus und Protestantismus gewidmet, in der die kirchliche Disziplin wieder arg in Zerfall geriet. Während der folgenden Periode der sog. Gegenreformation gelang es den Erzbischöfen, namentlich dem Kardinal Harrach, zwar die schlimmsten Miß-

Digitized by Google

bräuche der Patrone zu beseitigen, jedoch blieb die Verwaltung des Kirchenvermögens durch die Patrone bestehen, und wurde mit der Mitte des 17. Jahrhunderts die staatliche Gerichtsbarkeit über die Patronate neu eingeführt. Diese Zustände blieben in wesentlich auch während der letzten Periode erhalten. Namentlich gelang es nicht, die Vereinbarungen des Österreichischen Konkordats über die kanonische Verwaltung des Kirchenvermögens in Böhmen zur Durchführung zu bringen.

Es ist nach der allgemeinen Kenntnis, die wir von den Zuständen des Patronatswesens besitzen, nicht verwunderlich, wenn Schlenz über die Mißwirtschaft der böhmischen Patronatsherren eine sehr trübe Schilderung entwirft. Seine Darstellung ist zudem mit so viel Quellenstellen belegt, daß sie als historisch verbürgt angesehen werden muß. Jedoch hat es der Verfasser nicht unterlassen, wenigstens an einigen Stellen auch die Verdienste der Kirchenpatrone anzuerkennen und namentlich ihre Mitwirkung bei der Durchführung der katholischen Restauration und Reformation hervorzugeben. Durch diese Verteilung vom Licht und Schatten hat die Arbeit an Objektivität gewonnen.

Neben dem historischen verfolgt die Darstellung auch praktische Zwecke. Am Schlusse hat der Verfasser mit Recht darauf hingewiesen, daß nicht nur die geltende Patronatsgesetzgebung in Böhmen höchst reformbedürftig ist, sondern das ganze Institut seine Abschaffung verdient. Insbesondere wird auch hervorgehoben, daß die Patrone auf die Dauer nicht mehr in der Lage sein werden, die schweren Verpflichtungen bezüglich der kirchlichen Baulast zu tragen, da die Vermögensverhältnisse der Grundherrschaften durch die neueren Staatsgesetze sehr erschüttert sind. Für die kirchliche Verwaltung bilden die Patronate in großes Hindernis, weil die Ordinarien auf die Besetzung der Pfarreien einen ganz geringen Einfluß haben. Außerdem besteht in Böhmen noch der Nachteil, daß sich viele Kirchen in der Hand *eines* Patrons befinden und der Klerus dieser Kirchen gleichsam zu einer Patronatsklientel zusammengeschlossen ist. Hierdurch entsteht eine große Ungleichheit in den Beförderungsmöglichkeiten der Geistlichen. Gehören die Kapläne einer kleinen Patronatsklientel an, so müssen sie oft sehr lange auf die Ernennung zum Pfarrer warten. Über den großen Umfang des Patronats in Böhmen gibt folgendes Schema aus dem Jahre 1923 Auskunft:

Digitized by Google

Diözese	Pfarreien freier bischöfl. Kollatur	Pfarreien kirchlicher Patronats	Pfarreien des Religionsfonds	Pfarreien von Privatpatronen	Pfarreien städtischer Patronats
Prag . .	24	27	62	415	53
Leitmeritz .	12	11	55	348	24
Königgrätz	18	5	107	358	29
Budweis .	2	15	79	333	25
Summe	56	58	303	1454	131

Interessant ist die auf S. 80 erwähnte Sitte des *Aufgebots*, nach der die geschehene Präsentation in der betreffenden Kirche verkündet werden mußte, damit jeder dagegen Einspruch erheben konnte. Über die hierfür gebrauchte Bezeichnung *Crida* vgl. Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis. Mitunter hatte der Präsentation auch eine vierzehntägige Probetätigkeit des Kandidaten voraufzugehen, wie eine Stiftungsurkunde für eine Predigerstelle an der Pfarrkirche in Krummau aus dem Jahre 1380 bestimmte (S. 92). Die Ausfürungen über die nutzbringenden Rechte des Patrons auf S. 55 sind so allgemein und summarisch, daß man sich über diese wichtige Frage nach der Darstellung von Schlenz schwerlich eine konkrete Vorstellung machen kann.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

26. *Joseph Ahlhaus, Geistliches Patronat und Inkorporation in der Diözese Hildesheim im Mittelalter.* (VII u. 168.) Freiburg i. B., Waibel, 1928. M. 8.—

Diese Abhandlung ist mit dem voraufgehenden Werke von Johann Schlenz insofern verwandt, als sie für ein kleineres Gebiet und einen enger begrenzten Zeitabschnitt denselben Gegenstand behandelt. Der Historiker Joseph Ahlhaus hat das oben genannte Thema sowohl nach der geschichtlichen wie der rechtlichen Seite hin sehr gründlich bearbeitet. Namentlich ist die juristische Präzision hervorzuheben, die das angeborene Interesse des Verfassers für diese Fragen deutlich zum Ausdruck bringt. Es könnte allerdings scheinen, daß unter den allgemeinen Ausführungen der Schrift über die rechtlichen Einzelfragen des

Digitized by Google

atronats und der Inkorporation, wie sie in der Literatur erörtert erden, die konkrete Gestaltung der Verhältnisse in der Hildesheimer Diözese etwas zu kurz gekommen sei. Denn bei territorialeschichtlichen Untersuchungen ist füglich das spezielle Material les Forschungsgebietes in den Vordergrund zu rücken. Auch ätte bei der Darstellung der beiden Rechtsinstitute vielleicht lie zeitliche und örtliche Umwelt, insbesondere die wirtschaftliche Lage, eine stärkere Berücksichtigung verdient. Zu loben st die überaus klare und übersichtliche Darstellung des Stoffes, lie den praktischen Schulmann verrät.

Auf S. 12 bezeichnet Ahlhaus nach dem Vorgange von Stutz die Gründung der sog. Eigenkirchen als eine »vorteilhafte Kapitalanlage«. Dieser Satz bedarf aber einer näheren tatsächlichen Begründung, die nur an der Hand eines weitschichtigen Urkunden- oder Aktenmaterials zu erbringen ist. Wenngleich am Ende des Mittelalters die Geistlichen und Laienpatronate in der Diözese Hildesheim sehr ausgebreitet waren, so hatte erfreulicher Weise der Bischof noch ziemlich viele Kirchen zu besetzen. Nach der auf S. 86 mitgeteilten tabellarischen Übersicht hatte von 322 Kirchen der Bischof 63 frei zu vergeben, 123 unterstanden dem geistlichen und 110 dem Laienpatronat, während die Patrone von 26 Kirchen unbekannt sind.

Die Inkorporation bildete gleichsam eine Erweiterung des Patronatsrechts: Auch insofern standen beide zueinander in einem näheren Verhältnis, als der Besitz des Patronats vielfach den Anlaß für die Inkorporation darbot. Die Folgen der Inkorporation hat Ahlhaus sehr düster ausgemalt, obwohl dafür aus der Geschichte des Bistums Hildesheim keine direkten Belege beigebracht werden[1]). Er schreibt auf S. 174 mit etwas starker Rhetorik: »Alles in allem betrachtet, war die Lage der Pfarrvikare [an den inkorporierten Kirchen] die denkbar schlechteste, der Kontrast zwischen ihnen und den reichen Stiftern und Klöstern mit ihren üppig lebenden Insassen ein schreiender.« Ganz anders lautet das Urteil, das *Johannes Vincke* in der in der folgenden Nummer zu besprechenden Schrift S. 101 über die Nachbardiözese Osnabrück für dieselbe Zeitperiode gefällt hat. Es ist auf genaue wirtschaftliche Unterlagen gestützt und lautet: »Für das Osnabrücker Bistum des späten Mittelalters darf man allgemein den Inkorporierenden keinen Vorwurf machen,

1) Nur aus der späteren Reformationszeit ist eine Belegstelle angeführt.

Digitized by Google

daß sie ihre Rechte auf Kosten anderer Berechtigten, insbesondere der Pfarrverwalter und der Seelsorge übermäßig ausgenützt hätten. Andererseits aber trifft auch das Urteil, das Eberhard über die Zustände einer anderen Diözese [Worms] aussprach [1]), für die Osnabrücker Verhältnisse nicht zu. In Osnabrück waren die Plebane an einverleibten Kirchen nicht besser und nicht schlechter gestellt als die übrigen Pfarrer. Das mag damit zusammenhängen, daß die inkorporierten Kirchen meist gut dotiert waren, es spricht sich darin aber auch aus, daß die berechtigten Oberbesitzer der Pfarrkirche der Seelsorge und dem Seelsorger zukommen ließen, was ihnen zustand.«

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

27. *Johannes Vincke, Der Klerus des Bistums Osnabrück im späten Mittelalter.* [Vorreformationsgeschichtl. Forschungen 11.] (VII u. 239.) Münster i. W., Aschendorff, 1928. M. 11.60.

Der Verfasser dieser territorialgeschichtlichen Studie hat die Zustände des Klerus der Osnabrücker Diözese im ausgehenden Mittelalter nach folgenden Richtungen untersucht: 1. bezüglich des Geburtsstandes, 2. der Bildung, 3. der Ämterbesetzung, 4. des Pfründenertrags, 5. der Pfründenkumulation, 6. der Zahl, 7. der sittlichen Zustände, 8. der Reformen und 9. des Verhältnisses zum Volke. Als Material sind außer den gedruckten Quellen — Urkundenbüchern und erzählenden Quellen — und der Literatur — namentlich Stüve — auch die Archivalien — vor allem die des Dom- und Staatsarchivs — benutzt worden. Besonders eingehend sind die wirtschaftlichen Verhältnisse dargestellt, denen Vincke eine ersichtliche Aufmerksamkeit geschenkt hat. Als eingeborener Landsmann des behandelten Gebietes ist der Verfasser aufs beste mit den örtlichen Verhältnissen in Stadt und Land bekannt, und seine tief eindringenden Ausführungen zeigen, daß er in langjährigen historischen Studien die Zeit des ausgehenden Mittelalters, namentlich die des 15. Jahrhunderts, nach der politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und religiösen Seite hin gründlich durchforscht hat. Was der Arbeit einen besonders hohen wissenschaftlichen Wert verleiht, ist die Art ihrer methodischen Behandlung. Vincke hat das Problem als ein organisches Ganze aufgefaßt; er schildert die Ereignisse

1) Hier waren die materiellen Verhältnisse der Geistlichen an inkorporierten Pfarrkirchen besser als die der übrigen.

Digitized by Google

und Zustände auf den verschiedenen Gebieten nicht getrennt und einzeln für sich, sondern stets im Zusammenhang mit einander und unter Berücksichtigung der zeitlichen und örtlichen Umwelt. Aus dieser Art der genetischen und pragmatischen Darstellung ist gleichsam ein einheitlicher Bau hervorgegangen, bei dem ein Stein auf dem anderen ruht.

Die Ergebnisse sind für den behandelten Stand im allgemeinen nicht ungünstig. Wenn es auch nicht an einigen Schattenlinien fehlt, so gewinnen doch die hellen und lichten Züge durchaus die Oberhand. Wohl ließen sich einige Kleriker, in denen das Blut ihrer adligen Standesgenossen rollte, ab und zu zu Gewalttätigkeiten hinreißen, einige Geistliche huldigten auch über Gebühr der Pfründenjagd, und andere übertraten die Zölibatsgesetze, jedoch wäre es ungerecht, aus diesen Verfehlungen einzelner Mitglieder eine Anklage gegen den ganzen Stand zu erheben. Von einem klerikalen Proletariat kann man in der Osnabrücker Diözese am Ende des Mittelalters nicht reden, da nach Ausweis des Zehntregisters von 1456 die Geistlichen über ein genügendes Auskommen verfügten. Die Dom- und Stiftsvikare waren allerdings häufig auf den Besitz mehrerer Pfründen angewiesen, was mitunter dem Amte zum Schaden gereichte. Bezüglich der Inkorporationen und der sog. Mercenarier glaubt Vincke die Feststellung machen zu können, daß diese Institute im Osnabrücker Lande der Seelsorge nicht zum Nachteil gereicht hätten. Das Verhältnis des Klerus zum Volke war nach seiner Auffassung ein gutes, wie die vielen Benefizienstiftungen der Laien, die kirchlichen Neubauten und besonders die Vereinigung von Geistlichen und Laien in den gemeinschaftlichen Kalandsbruderschaften beweisen Wenn es trotzdem zwischen Klerus und Bürgerschaft mehrfach zu Differenzen kam, so spielten dabei die religiösen und kirchlichen Fragen keine direkte Rolle, sondern es handelte sich um die Austragung von rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen, in denen die Geistlichen als Privat- oder Amtspersonen akzidentell mit verwickelt waren.

Die in sehr flüssigem Stile abgefaßte Schrift des Osnabrücker Theologen, Historikers und Nationalökonomen Johannes Vincke, eines Schülers von Finke und von Below, reiht sich würdig den früheren Arbeiten auf diesem Gebiete für andere Gegenden, z. B. den Forschungen von *W. Kothe,* Kirchliche Zustände Straßburgs im 14. Jahrhundert (1908) und *H. Eberhard,* Die Diözese Worms am Ende des 15. Jahrhunderts (1919), an. Als Anhang

Digitized by Google

ist der Vinckeschen Darstellung noch eine 41 Seiten umfassende tabellarische Übersicht über die Osnabrücker Lehrer und Studenten an den Universitäten angefügt.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

28. *Max Bierbaum, Diözesansynoden des Bistums Münster.* (II u. 32.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1928. M. 1.80.

Der Verfasser spricht die Vermutung aus, daß die Diözesansynoden schon in den ältesten Zeiten des Bistums Münster stattgefunden hätten, weil seine Bischöfe häufig die auswärtigen Bischofs- und Nationalsynoden besuchten. Urkundlich nachweisbar seien die Synoden des Bistums Münster aber erst seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts. In der letzten Behauptung ist Bierbaum ein schwerer Irrtum unterlaufen, da ich in meiner Schrift »Die Westfälischen Diözesansynoden bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, Lingen 1898, bereits fünf Münstersche Synodalurkunden aus den Jahren 889, 1022—32, 1125, 1179 und 1193 nachgewiesen habe.

Auch die Synodalquellen der späteren Zeit sind nicht völlig ausgeschöpft, da z. B. die bekannte Urkundensammlung von *Kindlinger*, die im Münsterschen Staatsarchiv aufbewahrt wird, nicht benutzt wurde. Die Bierbaumsche Abhandlung hat den Charakter einer Gelegenheitsschrift, die einzelne interessante Punkte aus der Münsterschen Synodalgeschichte herausgreift und dieselben zu einer kurzen historischen Schilderung verarbeitet. Am wichtigsten ist die Darstellung der letzten Jahrhunderte von 1678—1846, die auch den größten Raum einnimmt.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

29. *Ludwig Freiherr von Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. XIII. Bd., erste Abt.:* Geschichte der Päpste im Zeitalter der katholischen Restauration und des Dreißigjährigen Krieges Gregor XV. (1621—1623) und Urban VIII. (1623—1644) erster Teil. 1.—7. Aufl. (XVI u. 584.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1928. M. 16.—; Geb. M. 20.—.

Der dreizehnte Band der Pastorschen Papstgeschichte bringt in der Einleitung einen kurzen Überblick über die kirchlichen Reformations- und Restaurationsbestrebungen unter den Päpsten von Paul III. bis zu Urban VIII.

Digitized by Google

Hierauf folgt die Darstellung des kurzen Pontifikats Gregors XV. (Alessandro Ludovisi), der nur 2 Jahre und 5 Monate dauerte. Die hauptsächlichsten Ereignisse aus demselben bilden die Neuordnung der Papstwahl (1621) und die Errichtung der Propagandakongregation (1622). Der Papst, ein Zögling der Jesuiten, vollzog die Heiligsprechung des hl. Ignatius und Franz Xaver, ferner die des hl. Philipp Neri, der hl. Teresia und des spanischen Landmanns Isidor. Der Reihe der Seligen wurden durch ihn Albertus Magnus und Petrus von Alcantara, der Reformator des Franziskanerordens, einverleibt.

Der folgende Pontifikat Urbans VIII. (Maffeo Barberini) mit 20 Jahren, 11 Monaten und 21 Tagen gehört mit zu den längsten in der Papstgeschichte und wird an Zeitdauer nur von neun Regierungen der Nachfolger des hl. Petrus übertroffen. Pastor behandelt in dem vorliegenden Halbbande hauptsächlich die Stellung, die der Papst, dessen ganze Regierungszeit in den Dreißigjährigen Krieg fällt, zu den großen politischen und religionspolitischen Fragen jener Zeit eingenommen hat. Als besonders charakteristisch verdient hervorgehoben zu werden, daß Urban es geschickt verstanden hat, zwischen den rivalisierenden Mächten einen unabhängigen und unparteiischen Standpunkt als padre comune der Christenheit zu wahren. Dagegen scheiterten seine mit größtem Eifer und Geduld fortgesetzten Bemühungen, den Frieden und die Einigkeit unter den katholischen Großmächten Österreich, Spanien und Frankreich herzustellen, wodurch auch die katholische Restauration in Deutschland zum Scheitern gebracht wurde. Der schärfste Gegner der päpstlichen Friedenspolitik war der französische Kardinal Richelieu, der als Staatsmann eine macchiavellistische Politik betrieb und das Interesse seines Staates über das der katholischen Religion stellte. Der letzte Abschnitt ist den innerkirchlichen Verhältnissen Frankreichs gewidmet und schließt mit der großen Lichtgestalt des Caritasapostels Vinzenz von Paul.

Wie die voraufgehenden Bände so ist auch der dreizehnte durch eine Fülle neuen Materials und durch flüssige Darstellung ausgezeichnet und den Meisterwerken der katholischen Historiographie beizuzählen. Zu den spannendsten Partien gehören die Schilderungen über die spanische Brautfahrt des Prinzen von Wales und die Winkelzüge des allmächtigen Ministers Richelieu und seines Gehülfen des P. Josef, dem der aus der Neuzeit bekannte Titel »graue Eminenz« beigelegt wurde. Auf kirchen-

Digitized by Google

politischen Gebiete interessieren vor allem die gallikanischen Bestrebungen in Frankreich.

Wie den Lesern dieser Zeitschrift bekannt sein dürfte, ist der verdiente Verfasser der Papstgeschichte Ludwig Freiherr von Pastor am 30. September 1928 zu Innsbruck gestorben. Durch diesen Tod hat die katholische Wissenschaft einen Verlust erlitten, der in den weitesten Kreisen aufrichtig bedauert worden ist. Zum Glücke ist jedoch das Weitererscheinen der Papstgeschichte davon nicht betroffen, da der Verfasser bei Lebzeiten hierfür rechtzeitig Vorsorge getroffen hatte. Der zweite Halbband des dreizehnten Bandes ist im Drucke bereits nahezu vollendet und seine Ausgabe für den Anfang des nächsten Jahres angekündigt. Die drei folgenden Bände sind vom Verfasser im Manuskripte abgeschlossen, weshalb auch ihr Erscheinen außer Frage gestellt ist. Die sechsehn Bände zusammen werden bis zum Tode Pius' VI. (1799) reichen.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

30. *Ludwig Andreas, Veit, Zur Säkularisierung in Nassau-Usingen.* Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Säkularisation. (VIII u. 64.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1928. M. 2.—.

Der Freiburger Kirchenhistoriker L. A. Veit hat seine Studien zur Säkularisation des ehemaligen Kur- und Erzstifts Mainz fortgesetzt. Vgl. die Besprechung der früheren Schrift oben S. 348. Er behandelt dieses Mal die Güter der Mainzer Kirche, die als Entschädigung dem Fürstentum Nassau-Usingen überwiesen wurden. Mit Hülfe urkundlicher Quellen sucht der Verfasser den Umfang und Wert der säkularisierten Güter näher festzustellen. Er schätzt das Jahreseinkommen aus den Entschädigungslanden auf mehr als 300000 Gulden und die Gesamteinnahme aus aufgehobenen Stiftern und Klöstern bis zum Jahre 1827, d. i. bis zur Errichtung des Bistums Limburg, auf 3 Millionen 500000 Gulden. Hieraus ist ersichtlich, welch schweren Aderlaß die katholische Kirche und indirekt auch die Katholiken in Deutschland durch die Säkularisation erlitten haben.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

31. *Emerich von Stefenelli, Die Wahrheit über die Römische Frage.* Eine politisch-juristische Studie. (64.) München, Franz A. Pfeiffer, 1928. M. 2.—.

Digitized by Google

Der Verfasser sucht den Nachweis zu erbringen, daß der Hl. Stuhl durch Ersitzung das Eigentumsrecht an dem Vatikanischen Palast erworben habe, falls dieses durch das italienische Garantiegesetz verloren gegangen sein sollte. Diese Theorie ist zwar neu, aber nicht überzeugend, da die von dem Codice civile italiano art. 2116 für die Ersitzung von Grundstücken erforderlichen Bedingungen nicht erfüllt sind. Außerdem hat Art. 5 des Garantiegesetzes die Apostolischen Paläste für unveräußerlich erklärt, so daß es fraglich ist, ob überhaupt eine zivilrechtliche Verjährung hier Platz greifen kann. Ferner vertritt von Stefenelli die Ansicht, daß die päpstliche Souveränität über das Gebiet des Vatikanischen Palastes erhalten geblieben sei, weil der Papst mit Hülfe seiner militärischen Macht bis jetzt noch immer in der Lage gewesen wäre, der okkupierenden Macht Widerstand zu leisten. Man wird auch hinter diese These wohl ein Fragezeichen setzen dürfen, da es den Päpsten in den letzten Zeiten schwerlich in den Sinn gekommen sein dürfte, ihr Recht auf den weltlichen Besitz anders als mit moralischen Mitteln zu verteidigen.

Unzulässig ist es, die Kardinäle als Thronfolgeanwärter auf den päpstlichen Stuhl zu bezeichnen, wie es der Verfasser auf S. 41 tut. Denn im kanonischen Recht ist das Streben nach kirchlichen Würden verboten. Vgl. C. I qu. 1 can. 118.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

32. *Hans Kapfinger, Der Eoskreis 1828 bis 1832.* Ein Beitrag zur Vorgeschichte des politischen Katholizismus in Deutschland. [Zeitung und Leben 2.] (XV u. 120.) München, A. Pfeiffer, 1928.

Der Eoskreis, der die im Jahre 1818 in München gegründete Zeitschrift Eos zu ihrem Sprachorgan wählte, war von 1828 bis 1832 sehr für die katholische Bewegung in Bayern tätig.

Zu den hauptsächlichsten Mitgliedern dieses Kreises, dem von liberaler Seite der Name »Kongregation« beigelegt wurde, gehörten Görres, Baader, Döllinger und Ringeis. Außer der praktischen Politik widmeten sich die führenden Männer auch den theoretischen Untersuchungen über das Verhältnis von Kirche und Staat, die christliche Staatsidee und die soziale Frage. Aus diesem Grunde ist der Inhalt ihrer Schriften auch heute noch von aktueller Bedeutung.

Ein Musterstück glänzender Journalistik ist der Aufsatz Josef Görres' »Der Spiegel der Zeit« in Nr. 105 der Eos vom 2. Juli

Digitized by Google

1828. Der Verfasser schaut in einer Vision die Kirche seiner Zeit. Darin aber war »das Tabernakel des Altars, wie in der heiligen Woche, offen und leer, das Kruzifix verhüllt, der Kelch umgestürzt . . . Die Chorstühle waren zu Ruhebetten eingerichtet, und in ihnen lagen Prälaten jeglichen Ranges, in ihrem Range wohl geziert; Einige schnarchten, in tiefstem Schlaf begraben; Andere waren, wie es schien, von unruhigen Träumen gestört. Viele Andere geringeren Grades waren da und dort verteilt; Einige lehnten schlaftrunken an den Pfeilern, andere schlichen leise behutsamen Trittes herum, und bohrten an den Bänken, und stäubten die Säulenkapitäler; die Einen schrieben in der Dunkelheit an Predigten und Erbauungsbüchern; während Andere wie auf dem Fechtboden sich in zorniger Kontroverse übten. Einige mühten sich mit Angst und Eifer, die heftig fortläutenden Glocken zu stillen; noch andere stunden mit einem Bunde Schlüssel an den Toren, die nach außen führten, um dem heftig pochenden Volke zu öffnen; aber sie konnten den rechten Schlüssel nicht finden.«

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

33. *Heinrich Pohl, Philipp Zorn* als Forscher, Lehrer und Politiker Blätter zu seinem Gedächtnis. (54.) Tübingen, Mohr, 1928. Broschiert M. 3.20.

Der am 5. Januar 1928 zu Ansbach verstorbene ehemalige Staatsrechtslehrer zu Königsberg und Bonn Philipp Zorn hat sich vor allem als Verfechter der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit unter den Staaten auf den Friedenskonferenzen im Haag verdient gemacht. Sein katholischer Schüler, Professor Pohl in Tübingen, würdigt in seiner pietätsvollen Biographie namentlich die Persönlichkeit seines konservativ gerichteten Lehrers, der anfangs der katholischen Kirche schroff gegenüber stand, während seines späteren Wirkens in den katholischen Rheinlanden aber manche Vorurteile abstreifte und zu einem gerechteren Urteile gelangte.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

34. *Franz Keller, Jahrbuch der Caritaswissenschaft.* (171.) Freiburg i. B., Verlag des Instituts für Caritaswissenschaft, 1928.

Der rührige Direktor des Instituts für Caritaswissenschaft an der Universität Freiburg i. B., Professor Franz Keller, hat zum zweiten Male ein Jahrbuch herausgegeben, das zahlreiche ge-

Digitized by Google

diegene Beiträge von Fachleuten enthält. Im ersten Teile werden allgemeine grundlegende Fragen behandelt, im zweiten aktuelle Zeitprobleme erörtert und im dritten ein ausführliches Verzeichnis der neuesten Literatur des verflossenen Jahres dargeboten. Im Vergleich zum vorigjährigen Jahrbuch ist das Format bedeutend vergrößert und namentlich die Zahl der Aufsätze und Mitarbeiter erheblich vermehrt. Hieraus läßt sich der Fortschritt des dankenswerten Unternehmens von selbst ersehen.

Der Ausdruck »Caritas« wird in dem Jahrbuch im weitesten Sinne angewandt. Daher hat Landgerichtspräsident a. D. Dr. Franz Riß einen Aufsatz über Schuld und Sühne im künftigen Strafrecht beigesteuert, der das Problem der Milderung des strengen Rechts durch die Liebe behandelt.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

35. *Albert von Ruville, Vorwärts zur Einheit.* Ein Ruf an alle Getreuen Christi. (VIII u. 95.) Mainz, Kirchheim & Co., 1928. Broschiert M. 3.50; gebd. M. 4.80.

Der bekannnte Konvertit Albert von Ruville, Professor der Geschichte an der Universität Halle-Wittenberg, erläßt in dieser Schrift einen Mahn- und Weckruf an alle Christen zur Wiederherstellung der kirchlichen Einheit. Er hält die Gegenwart hierfür besonders geeignet, weil die päpstliche Unfehlbarkeit von der Kirche definiert und die zaristische Herrschaft in Rußland zerstört sei. Auch beruft er sich auf die Weissagung des Propheten Aggäus II, 21—23.

Auffallend ist die Stellungnahme des Verfassers gegen Gregor VII., dem er eine zu große Strenge und Leidenschaftlichkeit vorwirft. Die bekannte Bulle »Unam Sanctam« Bonifaz' VIII. enthält nach ihm einen Widerspruch, woran die beabsichtigte Definition des Papstes gescheitert sei. Eine eigentümliche Auffassung.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

36. *Zur Erwiderung an Herrn Professor Eugen Rosenstock.*

In seiner im *Hochland* XVI, 2 (1919) S. 64—78 erschienenen Abhandlung: Die Epochen des Kirchenrechts, einem Referat über Rudolf *Sohms* Werk: Das altkatholische Kirchenrecht und das Dekret Gratians (München-Leipzig 1918), schrieb Herr *Eugen Rosenstock* (S. 72 f.): »Eine Fülle von Einzeltatsachen findet in

Digitized by Google

dieser neuen Einteilung — Sohms (Altkatholizismus bis 1100 und Neukatholizismus seitdem) — ihre Erklärung, z. B. die literarische Geschichte des Bußsakraments. Denn erst als es zur Reduktion der Kirchensakramente auf die Siebenzahl des Menschenlebens kommt, also im 12. Jahrhundert, erst da ist die Theologie genötigt, zur genauen Definition der Beichte zu schreiten. Und so ist es denn in der Tat. Die Geschichte des Korporationsbegriffs drängt sich auf den kurzen Zeitraum von 1140 bis zu Innocenz IV. (1240) zusammen; eben damals wird der kanonische Prozeß aufgebaut: erst jetzt ist die Vorbedingung, das Eindringen des jus humanum, des (römischen) Verbandsrechts, aufgehellt. Die Entstehung der Kanonistik, der Wissenschaft vom Kirchenrecht, die Entfaltung einer päpstlichen Gesetzgebung unter den großen Päpsten der Frühscholastik, das Verschwinden der Kirchenvogtei, das strahlt alles aus einem Kern.«

Hieran unmittelbar anschließend fuhr Hr. *E. R.* fort (S. 73): »Ich füge hinzu: Das revolutionäre Selbstgefühl jener Epoche wird begreiflich; es war eben eine Neugeburt der Kirche, die sich vollzog. Des zum Ausdruck setzte man den ersten Märtyrer dieser neu verfaßten Gesamtkirche in die hohe Festwoche von Weihnachten neben Stephanus, Johannes, die Kinder von Bethlehem, an einen Platz, den außerdem nur der Papst einnehmen durfte, der Konstantin getauft hatte, nämlich Silvester I.: Thomas Becket von Canterbury, der »für das, was Gott am meisten liebt auf der Erde, die Freiheit seiner Kirche, am 29. Dezember 1170 von den Schergen eines christlichen Königs sich erschlagen ließ; er wurde schon zwei Jahre darauf in den christlichen Festkalender eingetragen.«

Von dieser Hinzufügung des Hr. E. R. habe ich in meiner Abhandlung: Einteilung und System des Gratianischen Dekrets usw. (*Archiv f. k. K.-R.* 1926 S. 472—574) in folgender Weise Mitteilung gemacht (S. 474[1] [S.-A. S. 5[1]]): »S. 73 ebenda (im *Hochland* a. a. O.) schreibt *R.*(osenstock), man habe zum Ausdruck des revolutionären Selbstgefühls der neugeborenen Kirche »den ersten Märtyrer dieser neu verfaßten Gesamtkirche in die hohe Festwoche von Weihnachten neben Stephanus, Johannes, die Kinder von Bethlehem gesetzt, an einen Platz, den außerdem nur der Papst einnehmen durfte, der Konstantin getauft hatte, nämlich Silvester I.: Thomas Becket von Canterbury, der »für das, was Gott am meisten liebt auf Erden, die Freiheit seiner Kirche«, am 29. Dezember 1170 von den Schergen eines christ-

Digitized by Google

ien Königs erschlagen ließ; er wurde schon zwei Jahre darauf den christlichen Festkalender eingetragen.«

Wie der Leser sieht, habe ich *R.* s Hinzufügung in dem in tracht kommenden Teil *wortwörtlich ohne irgendwelche Kürzung er Änderung* — nur das nach »Kirche« fehlende Anführungschen habe ich ergänzt — zum Abdruck bringen lassen.

Hiernach schrieb ich (a. a. O.): »Hierzu ist zu bemerken, daß e allbekannt der Festtag des hl. Thomas *einzig deshalb in die eihnachtsoktav gesetzt wurde*, weil der 29. Dezember sein odestag, sein »dies natalis« ist, wie auch Silvester *nur deshalb* inen Platz in der hohen Festwoche von Weihnachten einnimmt, *eil der 31. Dezember als Silvesters Todestag* (»natalis«) gilt.«

Außer dem habe ich in der fraglichen Hinsicht auch nicht nen Buchstaben geschrieben.

Dem gegenüber läßt sich Hr. *Eugen Rosenstock* nunmehr n dem Werk: *Rosenstock-Wittig:* Das Alter der Kirche, 2. Bd., chneider, Berlin, S. 607[1] also vernehmen: »Um mich als gnoranten hinzustellen, zieht er — Gillmann — an den Haaren neine Sätze S. 605 f. über Thomas v. Canterbury herbei: Ich oll behauptet haben, der 29. Dezember sei von der Kirche *willkürlich* für Thomas festgesetzt! Der Leser kann oben im Text bequem nachlesen, was ich gesagt habe« [1]).

Ich bitte den Leser, nochmals nachzusehen, was *ich* gesagt nabe.

In der gleichen Abhandlung schrieb H. *E. R. (Hochland* a. a. O. S. 76): „Gegen das römische Recht in der katholischen Kirche, in der neukatholischen Kirche, protestiert der Protestantismus. Ein unscheinbarer Vorgang ist dafür symbolisch. Der Protestantismus tilgt in seinem Kalender jenen Blutzeugen der Kirchenfreiheit von 1170; an die Stelle des Thomas Becket setzt er seinerseits in die hohe Weihnachtswoche den Verkörperer des christlichen Staates wieder ein! Hierfür findet sich aber natürlich

1) Hr. *R.* sagt S. 605 f. genau das Gleiche, was er im *Hochland* a. a. O. drucken ließ. Nur steht auch hier nach »Kirche« das dort fehlende Anführungszeichen und statt »Festwoche von Weihnachten« heißt es infolge eines offenbaren Druckversehens »Festwoche vor Weihnachten.« — Übrigens lesen wir auch S. 600 Z. 17 v. o. genau wie im *Hochland* S. 70 Z. 19 v. u. »die alte Kirche des ersten Jahrhunderts« statt »die alte Kirche des ersten Jahrtausends« (*Sohm* S. 589 Z. 1 v. o.; ebenso S. 600 Z. 8 v. u. wie im *Hochland* S. 70 Z. 12 v. u.: »Ein Teil des Körperschaftsrechts blieb ius divinum« statt: »*Ein Teil des Kirchenrechts blieb jus divinum*« (*Sohm* S. 592 Z. 3 v. u.).

Digitized by Google

ein geeigneter »Heiliger« nur im Alten Testament. Und so steht nun im protestantischen Kirchenkalender — David, der König Israels!!"

Diesen ganzen Passus habe ich *wortwörtlich* im *Archiv* a. a. O. [S.-A. a. a. O.] mitgeteilt: „S. 76 ebenda lesen wir: »Gegen das römische Recht . . . Israels!!«" und habe hierzu bemerkt: „Zu dieser »Wiedereinsetzung« möchte ich feststellen, daß es einer solchen nicht bedurfte. Denn der Name des Königs David findet sich zum 29. Dez. sowohl in den alten Martyrologien — über den Unterschied von Martyrologium und Kalendarium vgl. *Thalhofer-Eisenhofer*, Liturgik I (1912) S. 86 —, so z. B. im Martyrologium Ados von Vienne *(Migne,* P. L. 123, 205; cf. ibid. c. 177) und in dem Usuards von St.-Germain *(Migne* 124, 849) als auch in dem offiziellen römischen Martyrologium, und zw. *unmittelbar nach Thomas Becket:* »Jerosolymis sancti David regis et prophetae« (ed. Rom. 1914 p. 254). Es stand also und steht auch heute noch im *römischen* Kirchenkalender in der hohen Weihnachtswoche David, der König Israels."

In dem auch H. *E. R.* bekannt gewordenen S.-A. habe ich nur noch ergänzend beigefügt (S. 106[3]), daß es im Kalendarium eines auf der hiesigen Universitätsbibliothek befindlichen fränkischen Missale aus dem dritten Viertel des 15. Jahrhunderts zum 29. Dez. heißt: »Thome cantuariensis« und zum 30. Dez.: Davidis regis".

Dem gegenüber schreibt nun Hr. *E. R.* (a. a. O. S. 611[1])[1]) „Gillmann (oben S. 607) läßt mich — trotz des Wörtleins »wieder« — behaupten, die Protestanten erfänden das neu!"

Ich bitte den Leser abermals nachzuprüfen, was *ich tatsächlich* H. *E. R.* behaupten ließ.

Nach diesen beiden Feststellungen darf ich das Urteil über H. *R.*s Schreibweise dem Leser überlassen. Auf die sonstigen »Liebenswürdigkeiten« des Hr. *E. R.* gegen mich lasse ich mich selbstverständlich nicht ein. Ich verweise jedoch auf das *Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie XXI* (1927/28) S. 420-424.

Würzburg. *Fr. Gillmann.*

---

1) S. 611 läßt *R.* das im *Hochland* S. 76 Gesagte wieder wörtlich abdrucken. Nach »David, der König Israels« steht aber nur noch *ein* Ausrufungszeichen.

Digitized by Google

Literaturverzeichnis. [1) u. 2)]

I. Lehrbücher.

Cernz, F. X., Jus canonicum ad Codicis normam exactum opera P. Vidal. Tom. VI. De processibus P. 1 et 2. (XVIII u. 784.) Romae, Universitas Gregoriana 1927/28.

De Meester, A., Juris canonici et Juris canonico-civilis compendium. Tom. III pars II. (VIII u. 347.) Brügge, Desclée, De Brouwer & Cie., 1928.

Coppello, F. M., Summa iuris publici ecclesiastici. 2ª ed. 12°. (XVIII u. 555.) Roma, Universitas Gregoriana, 1928. L. 18.—.

II. Rechtsphilosophie und Soziologie.

Schwind, E., Grundlagen und Grundfragen des Rechts. (VIII u. 158.) München, Huber, 1928. M. 5.—.

Kühlner, Felix, Richtiges Recht und Rechtsidee. Eine Studie zu den gegenwärtigen Fragen der Rechtsphilosophie nach dem Maßstabe für die Rechtsbewertung. Jur. Diss. Breslau 1926.

Horvath, Barna, Die Idee der Gerechtigkeit, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 1928, 508 ff.

Schuster, Joh. B., Vom Kampf um das Naturrecht, in: Stimmen der Zeit Juni 1928, 196 ff.

Kelsen, Hans, Die philosophischen Grundlagen der Naturrechtslehre und des Rechtspositivismus. [Philosophische Vorträge 31.] (78.) Charlottenburg, Pan-Verlag, Rolf Heise, 1928. M. 2.50.

— —, Die Idee des Naturrechts, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 1928, 221 ff.

Tatarin-Turnheyden, Edgar, Rechtspositivismus und modernes Naturrecht in ihrer methodischen Berechtigung, in: Zeitschrift für öffentliches 1928, 22 ff.

Gysin, Arnold, Naturrecht und Positivität des Rechts, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 1928, 52 ff.

Hugon, P. E., De Epikeia et aequitate, in: Angelicum 1928, 359 ff.

Wohlhaupten, Eugen, Aequitas canonica. Eine Studie aus dem kanonischen Rechte. Jur. Diss. München 1925. (Mit Maschinenschrift.)

D'Angelo, S., De aequitate in »Codice iuris canonici«, in: Apollinaris I, 362 ff.

Sokolowski, P. v., Der heilige Augustin und die christliche Zivilisation, in: Schriften der Königsberger gelehrten Gesellschaft, Geisteswissenschaftl. Klasse 4. Jahrg. 107 ff.

Spieler, Karl Josef, Politik und Moral bei Kant. Phil. Diss. Würzburg 1925. (Mit Maschinenschrift.)

1) Vom Herausgeber zusammengestellt.

2) Wo das Format nicht angegeben, ist 8° zu ergänzen.

Digitized by Google

Zillken, Anna, Der christliche Staatsgedanke in seinem ideellen Gehalt und in seiner historischen Abwandlung. Wirtsch.- und sozialw. Diss. Köln 1926.

Heilmann, Ludwig, Das Volkssouveränitäts-Problem bei Suarez. Phil. Diss. Freiburg i. B. 1926.

Bein, Alex, Die Staatsidee Alexander Hamiltons in ihrer Entstehung. [12. Beiheft der Histor. Zeitschrift.] (191.) München, Oldenbourg, 1927.

Beck, Alphons, Kirche und Staat in den Schriften des Philipp Anton von Segesser. (VIII u. 102.) Jur. Diss. Freiburg i. S. 1927.

Schulze, Wolfgang, August Reichensperger als Politiker. Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Staatsanschauung. Jur. Diss. Leipzig 1926. (Mit Maschinenschrift.)

Klamroth, Kurt, Staat und Nation bei Paul de Lagarde. [Abhandlungen der Rechts- und Staatswiss. Fakultät. Göttingen 8.] (95.) Leipzig, A. Deichert, 1928.

Rommen, Heinr., Neue Wege in der katholischen Staatsphilosophie, in: Schweizerische Rundschau 1928, 24 ff.

Booss, Konrad, Über die Schranken der Staatsgewalt nach Papst Leo XIII. Jur. Diss. Frankfurt 1925. (Mit Maschinenschrift.)

Kiefl, F. X., Die Staatsphilosophie der katholischen Kirche und die Frage der Legitimität in der Erbmonarchie. (308.) Regensburg, Verlagsanstalt, 1928. M. 5.—.

Grentrup, Theodor, Die kirchliche Rechtslage der deutschen Minderheiten katholischer Konfession in Europa. Eine Materialiensammlung. [Handbücher des Ausschusses für Minderheiten.] (XVI und 472.) Berlin, Deutsche Rundschau, 1928. M. 18.50.

Sierp, Heinr., Die Rechte der Minderheiten, in Stimmen der Zeit, Juni 1928, 210 ff.

Freund, M., Die Idee der Toleranz im England der großen Revolution. (XVI u. 294.) Halle, Niemeyer, 1927. M. 16.—.

Le Fur, L., La Chiesa e il diritto delle genti, in: Rivista Internazionale di Scienze Sociali 1928, 85 f.

De Schepper, Gratianus, De oeconomiae socialis et quaestionis socialis- oeconomicae vera natura, in: Apollinaris I, 394 f.

Keller, Franz, Der christliche Eigentumsbegriff und seine Auswirkung auf das soziale und wirtschaftliche Leben, in: Theologie und Glaube 1928, 153 ff.

Laros, M., Vom christlichen Eigentumsrecht, in: Hochland 1927/28, 7 S. 36 f.

Nell-Breuning, Kirche und Eigentum, in: Soziale Revue 1928, 344 ff.

Gutfleisch, R., Religion und Strafrechtsreform, in: Bonner Zeitschrift für Theologie und Seelsorge 1928, 216 ff.

Digitized by Google

III. Allgemeine Grundbegriffe.

Bernhardt, Erich, Die normae generales des Codex iuris canonici. (78.) Jur. Diss. Marburg 1927.

Jone, Heribert, Suppletion der Beichtjurisdiktion bei einem dubium facti, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 81, 576.

Schneider, Vinzenz, Die Rechtsfähigkeit nach staatskirchlichem und nach innerkirchlichem Recht unter besonderer Berücksichtigung der bayerischen Verhältnisse. Jur. Diss. Würzburg 1925. (Mit Maschinenschrift.)

Tatarin-Turnheyden, Integrationslehre und Staatsrecht, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1928, 1 ff.

Cicognani, H. J., Nomen Codicis, in: Apollinaris I, 384 ff.

IV. Quellen- und Literaturkunde.

Eppler, Hans, Quelle und Fassung des katholischen Kirchenrechts. Mit einem Anhang über seinen zeitlichen Geltungsbereich. (348.) Zürich, Orell Eüssli, 1928. Geb. Fr. 11 60.

Spies, François, De l'observation des simples conventions en droit canonique. (276.) Paris, Recueil Sirey, 1928. Fr. 30.—.

D'Angelo, Sos, Annotatiunculae in modos quibus leges canonicae cessant »ab extrinseco«, in: Apollinaris I, 238 ff.

Salsmans, J., La force obligatoire d'une loi probablement illigitime, in: Nouvelle Revue Théol. 1928. 760 ff.

Holtzmann, Walther, Collectio Eboracensis, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Kan. Abt. XVII, 548 ff.

Joosting, J. G. C, Die Summa Ut nos Minores. Nach der Leidener Handschrift herausgegeben, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Kan. Abt. XVII, 153 ff.

Le Bras, G., Manuscrits canoniques, in: Revue des sciences relig. VIII, 270 ff.

Scholz, R., Zwei neue Handschriften des Defensor pacis von Marsilius von Padua und ein unbekannter kirchenpolitischer Traktat Wilhelms von Occam, in: Neues Archiv 47, 559 ff.

Acta concilii Constanciensis, Herausgeg. in Verbindung mit J. Hollnsteiner und H. Heimpel von Heinrich Finke. Bd. IV. 49. (CIIi u. 1024.) Münster i. W, Regensberg 1928. M. 48.—.

Rieder, K., Regesta episcoporum Constantiensium Bd. 4 Bischof Heinrich von Hewen 1436—1462. Lf. 1. 4°. (80.) Innsbruck, Wagner, 1928. M. 6.—

Göller, E, Die Vorgeschichte der Bulle »Provida solersque«, in: Freiburger Diözesan-Archiv 1927, 143 ff.

Hochstetter, Friedrich, Die Geschichte eines Konkordats. Das österreichische Konkordat von 1855. (27.) Berlin, Verlag des Ev. Bundes, 1928.

Digitized by Google

Thiele, Ernst, Die deutsche Regierung und das Konkordat im Elsaß nach 1870, in: Archiv für elsässische Kirchengeschichte 1927, 349 ff.
Köstler, R., Der Aufbau des katholischen Kirchenrechts. Ein Beitrag zur Theorie seiner Quellen, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 1927, 479 ff.
Creusen, J., Un anniversaire canonique, in: Nouvelle Revue Théol. 1928, 601 ff. (Betr. den Cod. Jur. Can.)
De Mauri, L., Regulae Juris: Raccolta di 2000 Regole di Diritto. Mailand, Hoepli, 1928.
Fuchs, Wilhelm, Juristische Bücherkunde. [Archiv für Bibliographie, Beiheft 7.] Linz a. d. Donau, Franz Winkler, 1928. M. 10.—.

V. Verfassungsrecht.

Frick, Robert, Die Geschichte des Reich-Gottesgedankens in der alten Kirche bis zu Origenes und Augustin. (VIII u. 155.) Gießen, Töpelmann, 1928. M. 8 50.
Koester, Wilh., Die Idee der Kirche beim Apostel Paulus. [Neutestamentliche Abhandlungen und Texte XIV, 1.] (XIII u. 74.) Münster i. W., Aschendorff, 1928. M. 3.30.
Krebs, E., Vom inneren Baugesetz und Wesen der Kirche, in: Theologie und Glaube 1928, 797 ff.
Scherer, Wilhelm, Des seligen Albertus Magnus Lehre von der Kirche. [Freiburger theol. Studien, 32.] (IX u. 141.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1928. M. 5.—.
Srocker, Werner, Der Kirchenbegriff Fr. Julius Stahl. (88.) Erlanger Diss. 1928.
Manser, G. M., Rechtskirche und Liebeskirche, in: Divus Thomas 1928, 2 ff.
Brunst, Rudolph, Der Katholizismus in U.S.A., in: Politische Wochenschrift 1928, 79 ff.
Scherer, Rudolf von †, Kirchliches Aufsichtsrecht (herausgeg. von Karl Hugelmann), in: Zeitschrift für öffentliches Recht 1928, 342 ff.
Boudinhon, A., Circa can. 105 n. 1. An nullus semper sit actus superioris non petito consilio, in: Jus Pontificium VIII, 29 ff.
Stocchiero, G., Il Codice del Clero. 12°. (XVI u. 878.) Vicenza, Soc. anon. tip., 1928.
D'Angelo, S., De prima tonsura. De titulo ad sacram Ordinationem, in: Apollinaris I, 181 ff.
Levet, A., Le benefice de compétence. Thèse Grenoble. (XXX u. 294.) Paris, Recueil Sirey, 1928.
Jarre, C, De iis qui Vicariatum vel Praefecturam Apostolicam Sede vacante vel impedita regunt, in: Antonianum II, 191 ff.
Stutz, H., Ueber das Verfahren bei der Nomination auf Bischofsstühle. 4°. (20.) Berlin, Akademie der Wissenschaften, 1928. M. 2.—.

Digitized by Google

Leccisi, L., Quonam temporis spatio possit Episcopus, ad limina ss. Apostolorum accedens, abesse a dioecesi? in: Jus Pontificium VIII, 105 ff.

M. G. P., Circa la cura attuale e abituale in una cattedrale (can. 416), in: Il Monitore Ecclesiastico 1928, 204 ff.

Maroto, Ph., De conditione iuridica mansionarii qui nominatus sit canonicus honorarius eiusdem ecclesiae, in: Apollinaris I, 66 ff.

Maroto, Ph., De canonicis seu mansionariis Episcopo assistentibus, in: Apollinaris I, 296 f.

Aufenanger, W., Das Pfarrsekretariat. (126.) Freiburg i. B., Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe, 1928. M. 2.75.

Schlund, Erhard, Die katholische Aktion. Gesammelte Materialien und Akten. (141.) München, Kösel & Pustet, 1928. M. 4.50.

Noppel, C., Vom Wachsen und Werden der Katholischen Aktion, in: Stimmen der Zeit Juli 1928, 241 ff.

Romain, P., Rome e l'action catholique. (87.) Paris, Edit. Spes, 1928. Fr. 4.50.

VI. Verwaltungsrecht.

D'Angelo, S., La morte reale ed apparente e l'amministrazione dei sacramenti. (80.) Turin, Beruti, 1928.

d'Alès, A., Baptème et Confirmation. 12°. (192.) Paris, Bloud et Gay, 1928. F. 10.—.

Rohner, G., Zur Meßapplikation, in: Divus Thomas 1928, 76 ff.

Maroto, Ph., De loco ad confessiones excipiendas, in: Apollinaris I, 407 ff.

Lampe, Heinrich, Die geschlossene Zeit. (can. 1108 C. J. C.) Historisch-dogmatisch dargestellt. (76.) Berlin, Höllering, 1928.

Schmid, Andreas, Der christliche Altar, sein Schmuck und seine Ausstattung. Neu bearbeitet von O. Doering und L. Bauer. Mit 30 Abbild. (352.) Paderborn, Schöningh, 1928. M. 12.—.

Prümmer, Die Feuerbestattung menschlicher Leichen vom Standpunkt der Moral betrachtet, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 81, 539 ff.

Kopler, L., Kirchliche Aussegnung der Leiche trotz testamentarisch angeordneter Verbrennung? in: Theol.-prakt. Quartalschrift 81, 815 ff.

Sambeth, Hch. M., Krisis oder Erneuerung der katholischen Kirchenmusik, in: Theologie und Glaube 1928, 550 ff.

Salsmans, J., Le pouvoir paternel d'annuller les voeux, in: Nouvelle Revue Théol. 1928, 429 ff.

D'Angelo, S., De professione fidei, in: Apollinaris I, 415 ff. (Betr. die Entziehung der Früchte).

— —, Solutio cathedratici, in: Apollinaris I, 300 ff.

Digitized by Google

D'Angelo, S., De possessione beneficii, in: Apollinaris I, 411 ff. (Betr. die Installation der von der Datarie ernannten Kanoniker).
Piccinino, G., La libera collazione nei benefici ecclesiastici di diritto patronale. (104.) Genua, Tip. elzeviriana, 1928.
Renner, Ludwig, Die Pfründenpacht. Ein Beitrag zum Recht der Pfründe in Bayern (64.) Jur. Diss. Erlangen, 1928.
Vermeersch, A., Der Kanon 1543 bei den Kanonisten und christlichen Sozialreformern, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 81, 762 ff.

VII. Prozeß- und Strafrecht.

Schmidt, Max, Das Prozeßrecht des Codex juris canonici und der deutschen Zivilprozeßordnung in rechtsvergleichender Darstellung. Jur. Diss. Würzburg 1925. (Mit Maschinenschrift).
Roberti, F., De iure defensoris vinculi invisendi iudicum conclusiones, in: Apollinaris I, 188 f.
— —, De legitimitate ad causam et competentia in matrimoniis mixtis, in: Apollinaris I, 303 ff
Sperl, Hans, Neuerungen im Ehe-Streitverfahren, in: Deutsche Juristen-Zeitung 1928, 1126 ff.
Badii, C., La »restitutio in integrum« nella legislazione canonica vigente, in: Il Diritto Ecclesiastico 1928, 205 ff.
Zier, Joh. Bapt., Der Beatifikations- und Kanonisationsprozeß nach dem Codex Juris Canonici (cc. 1999—2141). Jur. Diss. Würzburg 1925. (Mit Maschinenschrift.)
Roberti, F., De reiectione libelli in processu criminale, in: Apollinaris I, 186 f.
Creusen, J., La réserve des censures »ab homine«, in: Nouvelle Revue Théol. 1928, 436 ff.
Galtier, F., De ignorantia et errore in censurarum specialissimo modo reservatarum absolutione, in: Periodica de re morali et canonica XVII, 55* ff.

VIII. Staatskirchenrecht.

(Verfassungs- und Verwaltungsrecht.)

Penzel, Hans, Rechtssubjektivität der katholischen Kirche und ihrer Institute in Frankreich seit Inkrafttreten des Trennungsgesetzes vom 9. Dezember 1905: (VIII u. 99.) Leipzig, Weicher, 1928. M. 5.—.
Mess, Friedr., Der standesamtliche Kirchenaustritt, in: Zeitschrift für Standesamtswesen 1928, 74 ff.
— —, Unfreiwillige Kirchenmitglieder, in: Verwaltungsarchiv 1927, 417 ff.
Gschwändler, Ludwig, Die Religionsgesellschaften in ihrem Verhältnis zum Staat nach preußischem Recht. (48) Jur. Diss. Erlangen 1927.

Digitized by Google

Luxemburger, Paul August, Die Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im Freistaate Preußen. Jur. Diss. Münster 1926.

Ludewig, Gotthard, Die evangelisch altlutherische Kirche in Preußen und die neue Reichsverfassung vom 11. August 1919. (64.) Hannover, Missionshandlung, 1927.

Grendel, Wilh., Die Staatsaufsicht über die evangelische Kirche in Preußen. Jur. Diss. Göttingen 1925.

Hofmann, August, Das Recht der Religionsgesellschaften in Bayern. 4°. (40.) München, Beck, 1928. M. 2.50.

Steigmeier, L. K., Die Rechtsbeziehungen zwischen dem bayerischen Staat und der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins. (82.) Jur. Diss. Erlangen 1927.

Schreiter, Max, Der Einfluß des Staates auf die Verleihung kirchlicher Ämter nach geltendem Reichs- und Landesstaatskirchenrecht in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden. Jur. Diss. Heidelberg 1926.

Meyer, W., Der Wechsel im Vorsitz in den Gemeindekörperschaften, in: Preußisches Pfarrarchiv XVI, 312.

Müller, Ludwig, Sonntagsfeier und Sonntagsruhe in Bayern seit dem Ende des 18 Jahrhunderts. Jur. Diss. München 1925. (Mit Maschinenschrift.)

Brunner, Wilh., Das Friedhofs- und Bestattungsrecht. Ein Handbuch. (VIII u. 292.) Berlin, Karl Heymann, 1927. M. 12.—.

Herrmann, Karl, Das Recht des Kirchenpatronats in Preußen. (194.) Berlin, Union, 1928. Geb. M. 6.50.

Kunze, E., In welchem Umfange muß und darf zufolge der Bestimmungen in §§ 712, 713 des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten Teil II Titel 11 das Kirchenvermögen zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude verwandt werden? Wann muß ferner als Voraussetzung der Beitragspflicht des Patrons das Kirchenvermögen unzulänglich sein, in: Preußisches Pfarrarchiv XVII, 15 ff.

Bernbeck, Hans Hermann, Das Kirchenpatronat in Hessen nebst einer Übersicht über den derzeitigen Stand des Patronats in den übrigen deutschen evangelischen Landeskirchen. Jur. Diss. Gießen 1926.

Friedrich, Alois, Die Kirchenstiftungen in Bayern. (52.) Jur. Diss. Erlangen 1927.

Wohlfahrt, Helmut, Die Staatsaufsicht über das Finanzwesen der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts nach deutschem Reichs- und Landesrecht. Jur. Diss. Heidelberg, 1928. (82.)

Thiele, Ein Beitrag zum preußischen Kirchensteuerrecht, in: Reichsverwaltungsblatt und Preußisches Verwaltungsblatt 1928, 392 ff.

Büchler, Emil, Der Staatszuschuß an die evangelische Landeskirche in Hessen und die Rechtsgrundlage der ihn bildenden Einzelleistungen. Jur. Diss. Gießen 1926.

Digitized by Google

Scharnagl, A., Kirchliche Umlagenverwaltung und Staatsaufsicht, in: Klerusblatt 1928, 444 ff.

Manz, Kirchliche Vermögensverwaltung und Staatsaufsicht, in: Klerusblatt 1928, 477 ff.

Lutter, Michael, Heutiger Stand des katholischen Kirchensteuerrechts in Bayern unter Berücksichtigung seiner geschichtlichen Entwicklung. (52.) Jur. Diss. Erlangen 1927.

Koch, A., Der gegenwärtige Stand des Kirchensteuerwesens in Preußen, in: Preußisches Pfarrarchiv XVII, 1 ff.

Völker, Chr., Die Ansprüche der katholischen Kirchengemeinden an den preußischen Staat und die Inflation, in: Theologie und Glaube 1928, 520 ff.

Kaufmann, Remy, Das katholische Kirchenvermögensrecht des Kantons St. Gallen. (VIII u. 116.) Jur. Diss. Freiburg i. S. 1927.

Herrmann, Karl, Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung bei Trennung von Kirchen- und Schulamt. (71.) Berlin, Landgemeindeverlag, 1928.

Fleischer, Nochmals die Pfründen der vereinigten Kirchen- und Schulämter, in: Preußisches Volksschularchiv 1927, 101 ff.

Die Entscheidung des Estländischen Staatsgerichts im Domkirchenprozeß, in: Rigaische Zeitschrift für Rechtswissenschaft 1928, 108 ff.

IX. Eherecht.

Knecht, August, Handbuch des katholischen Eherechts. (XI u. 812.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1928. M. 29.60.

Nixdorf, Herbert, Die Rechtsnatur des Verlöbnisses. Jur. Diss. Breslau 1926.

Garschina, Benno, Das Verlöbnis des deutschen Rechts, als rechtlich geschütztes Sozialverhältnis. Jur. Diss. Gießen 1924. (Mit Maschinenschrift.)

Ehrlich, Konrad, Die Untreue des Verlobten. Jur. Diss. Leipzig 1926. (Mit Maschinenschrift.)

Nisot, P., Etude historique et de droit comparé en matière de capacité nuptiale et sur les tiers consentements requis en vue du mariage. (150.) Brüssel, Office de publicite, 1926. F. 12.—

Viscont, A., Tractatus canonicus de matrimonio rato et non consummato cum speciminibus causarum. (244.) Rom, Ephemer. Jus Pontificium, 1928. L. 20.—.

D'Angelo, Sos., In can. 1045 Codicis J. C. excursus, in: Apollinaris I, 245 ff.

Leccisi, A., Iterum circa casus occultos, de quibus in can. 1045, in: Jus Pontificium VIII, 36 ff.

Vermeersch, A., De canone 1070 § 1 eiusque opportunitate, in: Periodica de re morali et canonica XVII, 53* ff.

Digitized by Google

Arendt, G., Quomodo concordare debeant canones 214 et 1072? in: Jus Pontificium VIII, 63 ff.
Fischer, Eduard, Das Mischehenrecht nach katholischem Kirchenrecht. Jur. Diss. Köln 1926. (Mit Maschinenschrift.)
Fuchs, Elisabeth, Die Dispensehen in Oesterreich. (75.) Jur. Diss. Zürich 1927. (In Maschinenschrift.)
Jone, Heribert, Error communis bei Eheassistenz, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 81, 806 ff.
Raymond, L., De matrimonio subreptitio, in: Periodica de re morali et canonica XVII, 44* ff.
Scharnagl, A., Die Eheschließung von Ausländern, in: Klerusblatt 1928, 480.
Rzewnicki, S., De nullitate matrimonii ob conditionem consensui appositam, in: Jus Pontificium VIII, 97 ff.
Charles, R. H., Divorce and the Roman Doctrine of Nullity. (IX u. 100.) Edinburg, Clark, 1927.
Hamedinger, O., Die Annullierung der katholischen Ehe. (63.) Wien, Manz, 1928. M. 2.—.
Hase, Gerhard, Die Ehenichtigkeit im cod. iur. can. und im Vergleich zum B.G B. Jur. Diss. Leipzig 1925. (Mit Maschinenschrift.)
Henle, Rudolf, Zerrüttung der Ehe. (25.) Rostock, Hinstorff, 1928.
Marx, Ilse, Die formell mangelhaften Ehen. Jur. Diss. Marburg, 1926.
Clemens, Joh., Das ehrlose oder unsittliche Verhalten als Scheidungsgrund. Jur. Diss. Breslau 1926.
Jone, Heribert, Ordnung einer ungültigen Mischehe auf dem Sterbebette, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 81, 569 ff.
Höwing, Josef, Der Name des unehelichen Kindes (§ 1706 B. G. B.). Jur. Diss. Marburg 1926.
Lenz, Das Recht des unehelichen Kindes, in: Pastor bonus 39, 185 ff.
Levinger, Alfred, Das uneheliche Kind im Lichte der neueren deutschen Rechtsentwicklung. Jur. Diss. Gießen 1926. (Mit Maschinenschrift.)
Riedel, Eberhard, Die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder de lege lata und de lege ferenda unter besonderer Berücksichtigung der §§ 1708—1714 B. G. B. Jur. Diss. Breslau, 1926. (Mit Maschinenschrift.)
Flügge, Walter, Die Legitimation unehelicher Kinder nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jur. Diss. Greifswald 1925. (Mit Maschinenschrift.)
Stössel, Marie, Das Heiratsalter nach dem Kriege in der Stadt Leipzig insbesondere nach dem Berufe der Erstheiratenden. Phil. Diss. Leipzig 1926. (Mit Maschinenschrift.)
Herzbruch, Kurt, Kinder aus getrennten Ehen. Jur. Diss. Marburg 1924. (Mit Maschinenschrift.)

X. Ordensrecht.

Vermeersch, A., De domibus filialibus apud religiosos, in: Periodica de re morali et canonica XVII, 88* ff

Digitized by Google

Kieffer, G., Amtsdauer der klösterlichen Lokaloberen und -oberinnen, in: Pator bonus 39, 81 ff.
Vermeersch, A., De religiosis 1. Supputatio anni noviciatus. 2. Exclaustratio et saecularizatio religiosorum, in: Periodica de re morali et canonica XVII, 49* ff.
-- —, De non nullis supputationibus ad usum religiosorum, in: Periodica de re morali et canonica XVII, 80* ff.
Kraemer, P., An ius visitandi domos vel saltem ecclesias Regularium Ordinario loci competat, in: Commentarium pro Religiosis IX, 245 ff.
Marcellus a P. Jesu, De exemptione ecclesiarum Regularium a canonica Episcopi visitatione, in: Commentarium pro Religiosis IX, 235 ff.
D'Ambrosio, F.X., De domo generalitia Instituti polydioecesani quoad canonicam visitationem can. 512 § 1 n. 2 praescriptam et quoad poenas can. 2413 sancitas, in: Apollinaris I, 417 ff.
Adeodato di S. Giuseppe, Circa la interruzione del noviziato nel trasferimento ad altra casa (interpretazione del can. 556, § 4) in: Il Monitore Ecclesiastico 1928, 155 ff.
D'Ambrosio, F. X., De dote monialis ante Codicis promulgationem solemniter professae et ad aliud monasterium post codicem transeuntis, in: Apollinaris I, 297 ff.
— —, De radicali dominio dotis religiosarum in institutis iuris pontificii, in: Apollinaris I, 173 ff.
López, B., Cuinam debeatur legatum annui reditus monacho relictum, ipso post solemnem professionem in aliud monasterium definitive translato, in: Commentarium pro Religiosis IX, 217 ff.
Raus, J. B., Von den Eigenschaften eines Präfekten der Ordenskleriker oder »Magister spiritus«, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 81, 591 ff.
Mantel, Eduard, Die Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul (Vinzentinerinnen). Jur. Diss. Münster 1926.
Russell, Maria, Die Kongregation der barmherzigen Schwestern vom hl, Vinzenz von Paul zu Untermarchtal a. D. Wirtsch. und sozialw. Dissertation Frankfurt 1925.

XI. Erziehungs- und Schulrecht.

Simon, Paul, Das Recht auf die Schule. Vortrag. [Schule und Bildung 2.] (43.) Ehingen, Katholische Schulorganisation Württembergs, 1928.
Kühn, Schulgewalt und Elterngewalt in Preußen, in: Deutsche Juristen-Zeitung 1928, 1446 ff.
Frobenius, F. O., Die Entwicklung des Rechts der religiösen Kindererziehung im Deutschen Reich. Jur. Diss. Halle 1926.
Monti, Giuseppe, La Libertà della Scuola. Principi, Storia, Legislazione comparata. (686.) Mailand, Vita e Pensiero, 1928.

Digitized by Google

Del Giudice, V., Il dovere e il diritto dello Stato nell' educazione. (20.) Mailand, Vita e Pensiero, 1927.

Meckbach, W., Das öffentliche Schulwesen in der Reichsverfassung, in: Zeitschrift für Politik XVIII, 184 ff.

Schuwerack, W. G., Die Privatschule in der Reichsverfassung vom 11. August 1919. (40.) Düsseldorf, Kath. Schulorganisation Deutschlands, 1928. M. 1 80.

Schröteler, J, Bekenntnisschule, Gemeinschaftsschule und weltliche Schule im Lichte kirchlicher Entscheidungen des 19. Jahrhunderts, in: Schule und Erziehung 1928, 161 ff.

Kroh, J., Zur Frage der Bekenntnisschule. (IV u. 94.) Graz, Oesterreichischer Pädagogischer Verlag, 1927.

Bayr, Erasmus, Die katholische Kirche in ihren grundsätzlichen Ansprüchen auf die Volksschule nach kirchlichem Recht und ihre Rechtsstellung auf dem Gebiete des bayer. Volksschulwesens vor und nach dem Konkordat. (62.) Jur. Diss. Erlangen 1927.

Schlosser, Josef, Die rechtliche Stellung der Religionsgesellschaften hinsichtlich des Religionsunterrichts nach der Reichsverfassung vom 11. Aug. 1919. Jur. Diss. Bonn 1926.

Offenstein, W., Der Kampf um das Reichsschulgesetz. 2. Teil. (312.) Düsseldorf, Kath. Schulorganisation, 1928. M. 8.80.

Schröteler, J., Um die Grundfrage des Schulkampfes. »Geist des Bekenntnisses«. (VI u. 32.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1928. M. 1.—.

Föhr, Warum ist das Reichsschulgesetz gescheitert? (29.) Karlsruhe, Badenia, 1928.

Löffler, Lambert, Das deutsche Fortbildungs-(Berufs-)Schulwesen nach Reichs- und Landesrecht. (XI u. 166.) Düsseldorf, Schwann, 1928.

Lücken, Kurt, Die katholischen Erziehungsvereine im Deutschen Reich. Wirtsch.- u. sozialw. Diss. Frankfurt 1926. (Mit Maschinenschrift.)

Arndt, Georg, Die Volksschule der Franziskaner in Halberstadt, besonders um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts, in: Franziskanische Studien 1928, 126 ff.

Waschinski, E., Das kirchliche Bildungswesen in Ermland, Westpreußen und Posen. I-II. (558 u. 324.) Breslau, Hirt, 1928. M. 60.—.

Baur, Ludwig, Die württembergische Schulpolitik im neunzehnten Jahrhundert. [Schule und Bildung 1.] (100.) Ehingen, Kath. Schulorganisation Württembergs, 1928. M. 1.50.

Kurfess, F., Geschichte des katholischen Volksschulwesens in Stuttgart. (42.) Stuttgart, Schloz, 1928. M. 1.20.

Libinski, H., Das katholische Schulwesen in Polen, in: Schule und Erziehung XVI, 118 ff.

Nochmals: Hat sich die holländische Schullösung bewährt, in: Schule und Erziehung 1928, 198 ff.

Digitized by Google

Hora, J., Die religiöse Lage im Volksschulwesen der Tschechoslowakei, in: Schule und Erziehung 1928, 270 ff.

XII. Missionsrecht.

Vromant, G., De vicario delegato in territorio Missionum, in: Periodica de re morali et canonica XVII, 68* ff.

Vermeersch, A., De usu facultatum in missionibus exteris, in: Periodica de re morali et canonica XVII, 47* f.

Streit, Robert, Die Weltmission der katholischen Kirche. Zahlen und Zeichen auf Grund der Vatikanischen Missionsausstellung 1925. (200 S. mit Abb.) Hünfeld, Verlag der Oblaten, 1928. Geb. M. 8.40.

Kasbauer, Sixta, Die Teilnahme der Frauenwelt am Missionswerk. [Missionswissenschaftliche Abhandlungen und Texte 11.] (XII u. 200.) Münster i. W., Aschendorff 1928. M. 8.—.

Altaner, B., Die Heranbildung eines einheimischen Klerus in der Mission des 13. und 14. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft 1928, 193 ff.

De Ghellinck, J., Les Franciscains en Chine au XIII^{e} — XIV^{e} siècle. (Ambassadeurs et missionaires.) [Collectio Xaveriana 42 u. 44.] 16°. (80.) Louvain, Rue des Récollets, 1927.

Arimont, J. et Brou, A., Jésuites missionaires au XIX^{e} et XX^{e} siècle. 12°. (107.) Paris, Edit. Spes, 1928. F. 5.—.

Lemmens, L., Zu den Anfängen der Franziskanermission auf Ceylon, in: Franziskanische Studien 1928, 176 ff.

Wesche, Herm., Die Heidenmission auf den deutschen Katholikentagen. (X u. 245.) Saarbrücken, Saarbrücker Druckerei, 1928. M. 4.—.

XIII. Orientalisches Kirchenrecht.

Brian-Chaninow, N., L'Église Russe. (212.) Paris, Grasset, 1928.

Schweigl, Jos., Die Hierarchien der getrennten Orthodoxie in Sowjetrußland. Ihr gegenseitiges Verhältnis. [Orientalia christiana XIII, 1.] Rom, Institut für orient. Studien, 1928.

XIV. Evangelisches Kirchenrecht.

Holstein, Günther, Die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts. (XII u. 408.) Tübingen, Mohr, 1928. M. 18.—.

Weiss, Erich, Die Entwicklung der kirchenrechtlichen Gesetzgebung der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen Preußens von der Novemberrevolution im Jahre 1918 bis zum Gesetz vom 8. Juli 1920. Jur. Diss. Königsberg 1925. (Mit Maschinenschrift.)

Digitized by Google

Müschenborn, Erich, Die Entstehung der Verfassung der evangelischen Kirche der altpreußischen Union. (64.) Jur. Diss. Erlangen 1927.

Kunze, E., Weitere Beiträge zur Auslegung der Verfassungsurkunde für die evangelische Kirche der altpreußischen Union, in: Preußisches Pfarrarchiv XVI, 183 ff.

Bartels, Wolfgang, Das presbyterial-synodale, das konsistoriale und das episkopale Element in der Kirchenverfassung vom 29. September 1922, in: Preußisches Pfarrarchiv XVI, 289 ff.

Noetel, Heinrich, Die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923. [443.] Dortmund, Cruwell, 1928. Geb. M. 16.—.

Böhme, Franz, Die sächsischen Kirchengesetze, betr. die Verfassung und Verwaltung der ev.-luth. Landeskirche. 3. Aufl. (546.) Leipzig, Roßberg, 1928. M. 18.—.

Ballerstedt, K., Die evang.-lutherische Kirche in Litauen im Kampf um ihre Freiheit. (65.) Leipzig, Gustav Adolf-Stiftung, 1928. M. 1.—.

XV. Die kirchliche Unionsfrage.

Holnsteiner, Joh., Die Union mit den Ostkirchen. Bericht über die Wiener Uunionstagung Pfingsten 1926. (VI u. 91.) Graz, Moser, 1928. M. 3 80.

The Conversations at Malines, 1921—1925. (95.) London, Oxford Univ. Press, 1928. 2 s 6 d.

Batiffol, P., Die Unionsgespräche in Mecheln, in: Hochland 1927/28, 3 S. 275 ff.

Heiler, Friedr., Rom und die Einigung der Kirchen, in: Internationale kirchliche Zeitschrift 1928, 65 ff.

Laun, J. F., Die Konferenz von Lausanne. Berichte, Aufgaben, Ergebnisse. (VI u. 76) Gotha, Klotz, 1928. M. 2.40.

XVI. Kirchenpolitik.

Neundörfer, Karl, Zwischen Kirche und Welt. Ausgewählte Aufsätze aus seinem Nachlaß herausgeg. von L. Neundörfer und W. Dirks. (179.) Frankfurt, Carolus-Druckerei, 1927.

Doering, Heinz W. L., Staat und Kirche in Bayern. System des bayerischen Staatskirchenrechts. I. Band, 1. Lieferung. (IV u. 182.) München, Schweitzer, 1928. M. 5.50.

Cappello, F., De natura concordatorum, in: Jus Pontificium VIII, 15 ff.

Sägmüller, J. B., Die Identität von Konkordat und Konvention zwischen dem Apostolischen Stuhl und dem Staat, in: Theologische Quartalschrift 1927, 343 ff.

Liermann, Hans, Das evangelische Konkordat, in: Archiv für öffentliches Recht N. F. XIII, 381 ff.

Digitized by Google

Böhm, Friedhelm, Das Verhältnis von Kirche und Staat in Bayern nach dem Konkordat vom 24. Januar 1925. (40.) Jur. Diss. Erlangen 1927.

Eichhorn, Anton, Das Bayerische Konkordat vom 29. März 1924 (15. Januar 1925) und die Weimarer Verfassung. Jur. Diss. Würzburg 1926. (Mit Maschinenschrift.)

Hütteroth, Ferdinand, Das bayrische Konkordat von 1924 im Verhältnis zur Reichsverfassung. (46.) Jur. Diss. Marburg 1927.

Schwarzlose, Die finanziellen Auswirkungen des bayerischen Konkordats, in: Preußisches Pfarrarchiv XVI, 310 f.

Scharnagl, Anton, Die deutsche Konkordatsfrage, in: Schweizerische Rundschau 1927, 673 ff.

Koch, H., Zur Konkordatsfrage, in: Ev.-Luth. Freikirche 1927, Nr. 25 u. 26.

Schwarzlose, K., Das litauische Konkordat, in: Preußisches Pfarrarchiv XVI, 198 f.

Correja de Silva, Ant., O. M., Concordatum Lusitanicum, in: Apollinaris I, 280 ff

Babatz, Erich, Staat und Kirche in der Reichsverfassung von 1919. Jur. Diss. Göttingen 1926.

Wehage, J., Die rechtliche Stellung der katholischen Kirche im Landesteil Oldenburg unter besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung. (71.) Vechta, Vechtaer Druckerei und Verlag, 1928.

Wettstein, Zürich: Die Trennung von Kirche und Staat im Kanton Zürich, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung XXIX, 1 f.

Müller, E. F. J., Die Allokution Pius' IX. vom 29. April 1848. Ein Beitrag zum Wesen der römischen Frage. (XVI u. 136.) Basel, J. & F. Heiß, 1928. F. 4.80.

Hussarek, Max Frh. von, Grundsätzliche Betrachtungen zur Römischen Frage, in: Schönere Zukunft 1927/28, S. 284 ff

Doka, Carl, Vatikan und Völkerbund, in: Schweizerische Rundschau 1928, 246 ff.

Hankamer, W., Das Zentrum die politische Vertretung des kath. Volksteils. (VIII u. 208.) Essen, Fredebeul & Koenen, 1927. M. 3 50.

Schauff, Joh, Die deutschen Katholiken und die Zentrumspartei. (189.) Köln, Bachem, 1928.

Hoefs, Erwin, Geistliche als Parlamentarier, in: Preußisches Pfarrarchiv XVI, 307 ff.

Dittrich, Kurt, Die staatspolitische Bedeutung des englischen Kirchenstreits, in: Zeitschrift für Politik 1928, 123 ff.

Scharnagl, A, Der nordamerikanische Präsidentschaftskandidat Alfred Smith über Staat, Kirche und Schule, in: Klerusblatt 1928, 573 ff.

Brière, Y. de la, Les luttes présentes de l'Eglise. 1re série. Sous le pontificat de Pie X. 1909—1912. (X u. 560.) Paris, Beauchesne, 1927.

Digitized by Google

a Rébellion de l'Action Française, in: La Documentation Cathol. 1928, 785 ff.

erghoff, Steph., Greuel in Mexiko. Die Wahrheit gegen Totschweigen und Verleumdung. (62.) Köln, Görreshaus, 1928. M. 30—.

rexel, A., Mexiko. Die Katholikenverfolgung nach authentischen Quellen. (48.) Innsbruck, Tyrolia, 1928. M. 0.60.

vermanns, J., Bei den verfolgten Mexikanern, in: Stimmen der Zeit Dezember 1928, 219 ff.

erdross, Alfred, Die kirchenfeindliche Gesetzgebung in Mexiko, in: Das Neue Reich 1. Dezember 1928, 153 ff.

ribilla, Max, Die amerikanische Präsidentenwahl, in: Stimmen der Zeit Januar 1929, 303 ff. (Schilderung der religiösen Intoleranz gegen die Katholiken.)

XVII. Verfassungs- und Rechtsgeschichte.

a) Verhältnis von Kirche und Staat.

Carlyle, E. W. und A. J., A history of mediaeval political theory of the West. Tom. I, 2. ed. London, Blackevood, 1927. Sh. 15.—.

Brackmann, A., Die politische Wirkung der kluniazensischen Bewegung, in: Historische Zeitschrift 139, 34 ff.

Eichmann, Eduard, Königs- und Bischofsweihe, in: Sitzungsberichte der bayer Akad. der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse 1928, Abh. 6. M. 2.50.

Holtzmann, R., Der Kaiser als Marschall des Papstes. 4°. (IX u. 50.) Berlin, De Gruyter, 1928. M. 1.50.

Wahrmund, L., Bilder aus dem Leben der christlichen Kirche des Abendlandes. Ges. Vorträge, N. F. Heft 4: Konkordate (60.) Reichenberg, Stiepel, 1927. M. 2.50.

Bönninghausen, Albert Fhr. von, Die Anfechtung der Kurkölnischen geistlichen Gerichtsbarkeit und Diözesangewalt im Herzogtum Kleve durch Brandenburg-Preußen. Jur. Diss. Köln 1925. (Mit Maschinenschrift)

Morel, M., L'excommunication e le pouvoir civil en France du droit canonique classique au commencement du XV^e^ siècle. Thèse Paris. Paris, Rousseau, 1926.

Martin, V., L'adoption du Gallicanisme par le clergé de France, in: Revue des sciences relig. 1928, 173 ff.

Dittrich, Paul, Die Meißener Diözese unter der Kirchenpolitik der Landesherren des 16. und 17. Jahrhunderts. Jur. Diss. Köln 1925. (Mit Maschinenschrift.)

Kapfinger, H., Der Eoskreis 1828—1832. Ein Beitrag zur Vorgeschichte des politischen Katholizismus in Deutschland. [Zeitung und Leben 2.] (XVI u. 120.) München, Pfeiffer, 1928. M. 5.40.

Staudinger, Melchiora, Die katholische Bewegung in Bayern in der Zeit des Frankfurter Parlamentes. Phil. Diss. München 1926.

Digitized by Google

Hagen, August, Staat und katholische Kirche in Württemberg in den Jahren 1848—1862. I. Teil. [Kirchenrechtliche Abhandlungen 105/106.] (X u. 272.) Stuttgart, Enke, 1928. M. 22.—.

Armellini, T., Stato e Chiesa nella Republica Romana del 1848, in: Diritto ecclesiastico 1928.

Wiercinski, F., Ein Jahrhundert Staatskirchentums in Rumänien, in: Stimmen der Zeit, Sept. 1928, 422 ff.

b) Verfassung der Urkunde bis zum 4. Jahrhundert.

Harnack, A. von, Christus praesens-Vicarius Christi. Eine kirchengeschichtliche Skizze, Berlin, Akademie der Wissenschaften, 1928. M. 2.—.

Forget, J., Le témoignage de Saint Irénée en faveur de la Primauté Romaine, in: Ephemerides Theologicae Lovanienses 1928, 437 ff.

Jungklaus, Ernst, Die Gemeinde Hippolyts. Dargestellt nach seiner Kirchenordnung. (VIII u. 150.) Leipzig, Hinrichs, 1928. M. 10.—.

Streichhan, Fritz, Nochmals die Anfänge des Vikariats von Thessalonich, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Kan. Abt. XVII, 538 ff.

c) Einzelne Kirchen und kirchliche Territorien.

Vincke, Johannes, Der Klerus des Bistums Osnabrück im späten Mittelalter. [Vorreformationsgeschichtliche Forschungen 11.] (VIII u. 239.) Münster i. W., Aschendorff, 1928. M. 11.60.

Das Archidiakonat Longuyon am Anfange des 17. Jahrh. Visitationsberichte von 1628—1629. Herausgeg. von J. B. Kaiser. Bd. I: Die vier wallonischen Dekanate. (XI u. 277.) Heidelberg, Winter, 1928.

Wetterer, A., Das Bischöfliche Vikariat in Bruchsal von der Säkularisation 1802/03 bis 1827, in: Freiburger Diözesan-Archiv 1928, 49 ff.

Nicolay, Wilh., Aus der Vorgeschichte des Bistums Limburg, in: Freiburger Diözesan-Archiv 1927, 217 ff.

Zeller, J., Das Generalvikariat Ellwangen (1812—17) und sein erster Rat Dr. Jos. von Mets, in: Theol. Quartalschrift 1928, 3 ff.

Stärk, Franz, Die Diözese Rottenburg und ihre Bischöfe 1828—1928. (285.) Mit Abb. Stuttgart, Schwabenverlag. M. 3.—.

Braun, Michael, Beiträge zur Geschichte der Pfarrei Schnaitsee. (163) Selbstverlag des Pfarramtes Schnaitsee in Bayern, 1928.

d) Einzelne hierarchische Beamte und Rechtsinstitute.

Gröber, K., Heinrich Ignaz Freiherr von Wessenberg, in: Freiburger Diözesan-Archiv 1927, 362 ff.

Digitized by Google

Rösch, A., Hermann von Vicari im Dienste der Konstanzer und Freiburger Kurie, in: Freiburger Diözesan-Archiv 1927, 295 ff.

Schümmer, Joh., Die altchristliche Fastenpraxis nach Tertullian. Theol. Diss. Münster 1926. (Teildruck.)

Forchielli, Giuseppe, Collegialità di chierici nel Veronese. Parte I: Alto medio evo. (VIII u. 117.) Venedig, Carlo Ferrari, 1928.

Schmid, H. F., Die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslavischem Boden und ihre Entwicklung während des Mittelalters, II. Teil, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kan. Abt. XVII, 264 ff.

Ohnsorge, Werner, Die Legaten Alexanders III. im ersten Jahrzehnt seines Pontifikats. (1159—1169.) (168.) Berlin, Ebering, 1928. M. 6 60.

Stutz, Ulrich, Neue Forschungen über den Ursprung des Konklaves, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kan. Abt. XVII, 555 ff.

Didier, N., La garde des églises au XIII^{e} siècle. Thèse Grenoble. Grenoble, Allier, 1927.

Ahlhaus, Jos., Geistliches Patronat und Inkorporation in der Diözese Hildesheim im Mittelalter. (VIII u. 168.) Freiburg i. B., Waibel, 1928. M. 8.—.

Bierbaum, Max, Diözesansynoden des Bistums Münster. (II u. 32.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1928. M. 1.80.

Matthaei, G., Die Vikariestiftungen der Lüneburger Stadtkirchen im Mittelalter und im Zeitalter der Reformation. (IV u. 260.) Göttingen, Vandenhoeck & Rupprecht, 1928. M. 9.—.

Gümbel, Albert, Das Mesnerpflichtbuch von St. Lorenz in Nürnberg vom Jahre 1493. (VII u. 63.) München, Kaiser, 1928.

Wolpers, Georg, Die Kalandsbruderschaften im Eichsfelde, besonders die Kalande zu Duderstadt und Seeburg. Sonderabdruck aus »Unser Eichsfeld«. (51.) Duderstadt, A. Mecke, 1928. M. 1.50.

Kettenmeyer, J. B., Die Anfänge der Marianischen Sodalität in Köln 1576—1586. (VIII u. 56.) Münster i. W., Aschendorff, 1928. M. 1.50.

Gass, Joseph, Straßburgs Bruderschaften und Sodalitäten vor der Revolution, in: Archiv für elsässische Kirchengeschichte 1927, 223 ff.

Scharnagl, Anton, Das königliche Nominationsrecht für die Bistümer in Bayern 1817—1918, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. XVII, 228 ff.

Specht, Thom., Geschichte des Bischöflichen Priesterseminars Dillingen a. D. 1804—1904. Fortg. von A. Bigelmair, 4°. (XV u. 140.) Mit mehreren Tafeln. Augsburg, Schmid, 1928. M. 4.20.

Digitized by Google

Riemer, Franz, 100 Jahre Priesterseminar **Passau.** (354.) Passau, Kleiter, 1928.

Reinhard, W., Die Anfänge des Priesterseminars *und* des Theologischen Konvikts der Erzdiözese **Freiburg** i. Br., in: Freiburger Diözesan-Archiv 1928, 184 ff.

Bastgen, H., Die Vorgänge bei der Wahl des **Erzbischofs** von Freiburg im Jahre 1836, in: Freiburger **Diözesan-Archiv** 1928, 224 ff.

Stark, Theod., Die christliche Wohltätigkeit **im** Mittelalter und in der Reformationszeit in den **oberschwäbischen** Reichsstädten. Phil. Diss. Erlangen 1926.

Amburtin, Angèle, Die Begründung der **katholischen** Caritas seit der Mitte des 19. Jahrhunderts. Eine **Entwicklungs**geschichtliche Studie. Phil. Diss. Berlin 1925. (Mit Maschinenschrift.)

e) Ordensrecht.

Schmitt, Albert, Der heilige Columba, Klostergründer und Glaubensbote in Schottland, in: Benediktinische Monatsschrift 1828, 192 ff.

Gremper, Chrys., Des Kardinals Johann von Turrecremata Kommentar zur Regel des hl. Benedikt. Phil. Diss. Freiburg i. B. 1927.

Peradse, G., Die Anfänge des Mönchtums in Georgien. (41.) Gotha, Perthes, 1927.

Hilpisch, Steph., Die Doppelklöster. Entstehung und Organisation. [Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens 15.] (VIII u. 95.) Münster i. W., Aschendorff, 1928. M. 3 90.

Schröder, Paul, Die Augustinerchorherrenregel. Entstehung, krit. Text und Einführung der Regel. Phil. Diss. Göttingen 1926. (Auch im 9. Bde. des Archivs für Urkundenforschung.)

Wirges, Joh., Die Anfänge der Augustinerchorherren und die Gründung des Augustiner-Chorherrenstifts Ravengiersburg (Hunsrück). Diözese Trier. (XX u. 164.) Betzdorf, Missionshaus »Heilige Familie« 1928.

Unkelbach, Heinr., Die Anfänge des Johanniterordens in der Rheinprovinz. Phil. Diss. Bonn 1926.

Rathgen, Georg, Untersuchungen über die eigenkirchenrechtlichen Elemente der Kloster- und Stiftsvogtei vornehmlich nach thüringischen Urkunden bis zum Beginn des XIII. Jahrhunderts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. XVII, 1 ff.

Berlière, U., Les archidiaconés ou exemptions privilégées de monastères, in: Revue Bénédictine 1928, 116 ff.

Lemaitre, H., Masseron, A. etc., S. Francois d'Assise. Son œuvre, son influence. 4°. (323.) Paris, Droz, 1927. Fr. 150.—.

Digitized by Google

Landmann, Fl., Zum Predigtwesen der Straßburger Franziskanerprovinz, in: Franziskanische Studien 1928, 96 ff.

Altorf, Archangelus von, Die Kapuziner in Straßburg 1681—1792, in: Archiv für elsässische Kirchengeschichte 1927, 241 ff.

Liber memorialis Ordinis Fratrum minorum S. Francisci Cappuccinorum, quarto iam pleno saeculo ab ordine condito, edito ussu Ministri Generalis P. Melchioris a Benisa. (430.) Romae, apud Curiam Generalem, 1928.

Künzle, M O. M Cap., Die schweizerische Kapuzinerprovinz, Ihr Werden und Wirken. Festschrift. (VIII u. 422.) Mit 105 Abb. Einsiedeln, Benziger, 1928.

Wilms, Hier., Das älteste Verzeichnis der deutschen Dominikanerinnenklöster. (112.) Leipzig, Harrassowitz, 1928.

Caspar, Erich, Vom Wesen des Deutschordensstaats. (18.) Königsberg, Hartung, 1928. M. 0.60.

Möllenberg, Walter, Aus der Geschichte des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte der Provinz Sachsen 24, 21 ff.

Helms, Hermann, Das Prämonstratenserkloster Heiligenthal. Gründung, Verfassung, Wirtschaft und Verfall. Phil. Diss. Göttingen 1925. (Auch im 9. Bde. des Archivs für Urkundenforschung.)

Brennecke, A., Vor- und nachreformatorische Klosterherrschaft und die Geschichte der Kirchenreformation im Fürstentum Calenberg-Göttingen. 1. Halbbd. 4°. (XX u. 396.) Hannover, Helwing, 1928.

Volk, Paulus, Die Generalkapitel der Bursfelder Benediktinerkongregation [Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens 14.] (XII u. 120.) Münster i. W., Aschendorff, 1928. M. 4.95.

Poncelet, A., Histoire de la Compagnie de Jésus dans les anciens Pays-Bas. Etablissement de la Compagnie de Jésus en Belgique et ses développements jusqu'à la fin du règne d'Albert et Isabelle. 1ier Partie. (VI u. 591.) Brüssel, Académie royale de Belgique, 1927.

Neu, Aug, Johann Philipp Roothaan, der bedeutendste Jesuitengeneral neuerer Zeit († 1853). Bearbeitet nach dem größten holländ. Werke des P. Petrus Albers. (VIII u. 255.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1928. M. 5 50.

Paas, Theodor, Der Kampf der Prämonstratenser um ihre Exemtion in der Kölner Erzdiözese, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Kanon. Abt. XVII, 359 ff.

Messer, Jürgen, Beiträge zur Geschichte des Klosters Preetz von seiner Gründung bis zur Mitte des 16. Jahrh. Phil. Diss. Kiel 1926. (Mit Maschinenschrift.)

Willburger, A., Die Säkularisation und die Aufhebung der Prämonstratenserklöster in Württemberg, in: Freiburger Diözesan-Archiv 1927, 259 ff.

Digitized by Google

Seilacher, Carl, Herrenalb. Ein verschwundenes Zisterzienserkloster. 12°. (128.) Karlsruhe, Müller, 1927. M. 1.80.

Hanser, L., Melchior von Diepenbrock gegen die Klosterpfarreien, in: Studien und Mitteilungen des Benediktinerordens 1928, 207 ff.

Barthel, J. B., Mutter Maria Dominika Klara Moes vom hl. Kreuz und ihre Klostergründung (1832—1895)[2] (326.) Vechta i. Old., Albertus-Magnus-Verlag 1928. Geb. M. 5.60.

Nourrisson, Paul, Histoire légale des congrégations religieuses en France depuis 1789. 2 vol. (477.) Paris, Recueil Sirey, 1928. Fr. 30.—

f) Eherecht.

Spyropulos, Triantaphyllos, Studie über die geschichtliche Entwicklung der Ehescheidungsgesetzgebung. Jur. Diss. München 1925. (Mit Maschinenschrift.)

Laubert, Manfred, Beiträge zum Posener Mischehenkonflikt, in: Historische Vierteljahrsschrift XXIV, 64 ff.

Heckel, Joh., Bischof Hommer von Trier und die Mischehenfrage, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Kan. Abt. XVII, 559 ff.

g) Finanz- und Vermögensrecht.

Bauer, Grundzüge der kirchlichen Finanzgeschichte, in: Klerusblatt 1928, 585 ff.

Tumbült, G., Der St. Galler Besitz an Kirche und Gütern in Kirchdorf, in: Zeitschr. f Geschichte d. Oberrheins 1928, 100 ff.

Steffen, H., Die soziale Lage der Pfarrgeistlichkeit im Deutschordensstaate, in: Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Ermlands XXIII, 1 ff.

Reichert, H., Studien zur Säkularisation in Hessen-Darmstadt. I. Th.: Die Säkularisation der Kurmainzer Ämter 1802—1803. (VIII u. 244.) Mainz, Kirchheim & Co., 1927. M. 6.—

Forchielli, Giuseppe, I mansi diocesani delle parrochie povere nell' ex-Stato della Chiesa. [Estratto dalla Rivista »Il Diritto Ecclesiastico« Anno XXXIX no. 3—4.) Rom, Biblioteca del »Diritto Ecclesiastico«, 1928.

h) Evangelisches Kirchenrecht.

Grün, Hugo, Die Einrichtung der kirchlichen Behörden für die nassau-oranisch. Länder im 18. Jahrh. Phil. Diss. Gießen 1926.

i) Sakramente und Sakramentalien.

Poschmann, Bernhard, Die abendländische Kirchenbuße im Ausgang des christlichen Altertums. [Münchener Studien zur historischen Theologie 7.] (VIII u. 316.) München, Kösel & Pustet, 1928. M. 8.50.

Browe, Peter, Die Pflichtkommunion der Laien im Mittelalter, in: Theologie und Glaube 1928, 625 ff.

Digitized by Google

Verzeichnis der bei der Redaktion eingelaufenen Bücher [1]).

Ahlhaus, Jos., Geistliches Patronat und Inkorporation in der Diözese Hildesheim im Mittelalter. (VIII u. 168.) Freiburg i. B., Waibel, 1928. M. 8.—.

Bauer, Lorenz, Der Altar und seine Ausstattung nach Auffassung und Anordnung der Kirche. Sonderdruck aus Bonner Zeitschrift für Theologie und Seelsorge Jahrgang 1928, Heft 2 (32).

Bierbaum, Max, Diözesansynoden des Bistums Münster. (II u. 32.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1928. M. 1.80.

Caritaskalender für das Jahr 1929. 4°. (80.) Freiburg i. B., Caritasverlag, 1928. M. 0.80.

De Meester, A., Juris canonici et Juris canonico-civilis compendium. Tom. III pars II. (VIII u. 347.) Brügge, Desclée, De Brouwer & Cie., 1928.

Doering, Heinz W. L., Staat und Kirche in Bayern. System des bayerischen Staatskirchenrechts. I. Band, 1. Lief. (IV u. 182.) München, Schweitzer, 1928. M. 5.50.

Eppler, Hans, Quelle und Fassung des kathol. Kirchenrechts. Mit einem Anhang über seinen zeitlichen Geltungsbereich. (XIX u. 181.) Zürich, Füßli, 1928. F. 7.—

Forchielli, Giuseppe. I mansi diocesani delle parrochie povere nell' ex-Stato della Chiesa. Estratto dalla Rivista »Il Diritto Ecclesiastico« Anno XXXIX no. 3—4. Roma, Biblioteca del »Diritto Ecclesiastico« 1928.

— —, Collegialità di chierici nel Veronese. Parte I. Alto medio evo. (VIII u. 117.) Venedig, Carlo Ferrari, 1928.

Fuchs, Wilhelm, Juristische Bücherkunde. [Archiv für Bibliographie, Beiheft 7.] (VII u. 244.) Linz a. d. Donau, Franz Winkler, 1927. M. 10.—.

Grentrup, Theodor, Die kirchliche Rechtslage der deutschen Minderheiten katholischer Konfession in Europa. Eine Materialiensammlung. [Handbücher des Ausschusses für Minderheitenrecht.] (XVI u. 472.) Berlin, Deutsche Rundschau G. m. b. H., 1928. M. 18.50.

Hagen, August, Staat und katholische Kirche in Württemberg in den Jahren 1848—1862. I. Teil. [Kirchenrechtliche Abhandlungen 105/106.] (X u. 272.) Stuttgart, Enke, 1928. M. 22.—.

Hamm, Fritz, Die liturgischen Einsetzungsberichte im Sinne vergleichender Liturgieforschung untersucht. [Liturgiegeschichtliche Quellen und Forschungen 23.] (X u. 97.) Münster i. W., Aschendorff, 1928. M. 4.80.

Henle, Rudolf, Zerrüttung der Ehe. (25.) Rostock, Hinstorff, 1928.

---

1) Die Bücher, die das Kirchenrecht berühren, werden besprochen, soweit der verfügbare Raum ausreicht. Eine Rücksendung ist in allen Fällen ausgeschlossen.

Digitized by Google

Holstein, Günther, Die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts. (XII u. 408.) Tübingen, Mohr, 1928. M. 18.—.

Kapfinger, Hans, Der Eoskreis 1828—1832. Ein Beitrag zur Vorgeschichte des politischen Katholizismus in Deutschland. [Zeitung und Leben 2.] (XV und 120.) München, A. Pfeifter, 1928.

Knecht, August, Handbuch des katholischen Eherechts. (XI u. 812.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1928. M. 29.60.

Lampe, Heinrich, Die geschlossene Zeit. (can. 1108 C. J. C.) Historisch-dogmatisch dargestellt. (76.) Berlin, Höllering, 1928.

Löffler, Lambert, Das deutsche Fortbildungs-(Berufs-)Schulwesen nach Reichs- und Landesrecht. (XI u. 166.) Düsseldorf, Schwann, 1928.

Pastor, Ludwig Fhr. von, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. XIII. Band, 1. Abt. Gregor XV. (1621—1623) und Urban VIII. (1623—1644) erster Teil. 1.—7. Aufl. (XVI u 584.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1928. M. 16.—.

Poschmann, Bernhard, Die abendländische Kirchenbuße im Ausgang des christlichen Altertums. [Münchener Studien für historische Theologie 7.] (VIII u. 316.) München, Kösel & Pustet, 1928. M. 8.50.

Rappenecker, Franz X., Das Problem der Fürsorge für die Kriegsopfer unter besonderer Berücksichtigung der neueren statistischen Ergebnisse. Staatsw. Diss. Freiburg i. B. (153.) Münster i. W, Aschendorff, 1928.

Ruville, Albert von, Vorwärts zur Einheit. Ein Ruf an alle Getreuen Christi. (VIII u. 95.) Mainz, Kirchheim & Co., 1928.

Scherer, R. von, Kirchliches Aufsichtsrecht. Aus dem Nachlasse des Verfassers herausgeg. von K. G. Hugelmann. Sonderabdruck aus Zeitschrift für öffentliches Recht, Bd. VII Heft 3 S. 342—366.

Schroeteler, Jos., Bekenntnisschule, Gemeinschaftsschule und weltliche Schule im Lichte kirchlicher Entscheidungen des 19. Jahrhunderts. Sonderdruck aus Schule und Erziehung 1928, 3. Heft S. 161—197.

Theologia Moralis Generalis. De conscientia. In usum Seminarii archiepiscopalis Mechlinensis. (VI u. 115.) Mecheln, H. Dessain, 1928.

Vincke, Johannes, Der Klerus des Bistums Osnabrück im späten Mittelalter. [Vorreformationsgeschichtliche Forschungen 11.] (VIII u. 239.) Münster i. W., Aschendorff, 1928. M. 11.60.

Wehage, J., Die rechtliche Stellung der katholischen Kirche im Landesteil Oldenburg unter besonderer Berücksichtigung der historischen Entwicklung. (71.) Vechta, Vechtaer Druckerei und Verlag, 1928.

Wikenhauser, Alfred, Die Christusmystik des hl. Paulus. [Biblische Zeitfragen, zwölfte Folge, Heft 8—10.] (140.) Münster i. W., Aschendorff, 1928.

Digitized by Google

Verzeichnis der eingesandten kirchlichen Amtsblätter.

Im Laufe des Jahres 1928 haben folgende Erzbischöfliche und Bischöfliche Ordinariate die Redaktion dieser Zeitschrift durch die Gratiszusendung ihrer Amtsblätter bezw. Pastoralblätter unterstützt.

1. Basel-Lugano: Schweizerische Kirchenzeitung, Jahrgang 1928.
2. Breslau: Verordnungen des Fürstbischöflichen Ordinariats in Breslau, Jahrgang 1928.
3. Eichstätt: Pastoralblatt des Bistums Eichstätt, 74. Jahrgang (1928).
4. Ermland: Pastoralblatt für die Diözese Ermland, 60. Jahrgang (1928).
5. Freiburg: Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg, Jahrgang 1928.
6. Fulda: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Fulda, Jahrgang 59 (1928).
7. Gurk, Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Gurk, Jahrgang 1928.
8. Hildesheim: Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 1928.
9. Köln: Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln, Jahrgang 68 (1928).
10. Limburg a. d. Lahn: Amtsblatt des Bistums Limburg, Jahrgang 1928.
11. Linz: Linzer Diözesanblatt, Jahrgang 74 (1928).
12. Mainz: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz, Jahrgang 70 (1928).
13. Meißen: Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Meißen, Jahrgang 7 (1928).
14. Münster i. Westf.: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster, Jahrgang 62 (1928).
15. Osnabrück: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen, Jahrgang 44 (1927).
16. Paderborn: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Paderborn, Jahrgang 71 (1928).
17. Rottenburg: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg, Band 12 (1928).
18. St. Pölten: St. Pöltner Diözesanblatt, Jahrgang 1928.
19. Salzburg: Verordnungsblatt für die Erzdiözese Salzburg, Jahrgang 1928.

Digitized by Google

20. Trier: Kirchlicher Amtsanzeiger für die Diözese Trier, Jahrgang 72 (1928).
21. Wien: Wiener Diözesanblatt, Jahrgang 66 (1928).
22. Würzburg: Würzburger Diözesanblatt, Jahrgang 74 (1928).

Der Herausgeber beehrt sich, sämtlichen hochwürdigsten Ordinariaten für ihre Unterstützung auf dem Gebiete des deutschen Diözesankirchenrechts den wärmsten Dank auszusprechen.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichnis des 108. Bandes.

I. Abhandlungen.

1. *Gillmann, Franz,* Des Cod. Halen. Ye 52 Glossenbruchstück zur Compilatio I S. 482—536.
2. *Hambroer, Joh.,* Das Beichtsiegel in der russisch-orthodoxen Kirche S. 408—419.
3. *Hilling, Nikolaus,* Naturrecht, Kirchenrecht, Staatsrecht und Privatschule S. 3—23.
4. *Hilling, Nikolaus,* Zum zehnjährigen Jubiläum des Codex Juris Canonici S. 385—408.
5. *Hofmeister, Philipp,* Der Übertritt in eine andere klösterliche Genossenschaft S. 419—481.
6. *Perels, Kurt,* Die Kirchensteuerpflicht der katholischen Ehefrau bei gemischter Ehe nach preußischem Recht S. 87—96.
7. *Pöschl, Arnold,* Die Inkorporation und ihre geschichtlichen Grundlagen (Schluß) S. 24—86.

II. Kleine Beiträge.

1. *Gillmann, Franz,* Die »anni discretionis« im Kanon Omnis utriusque sexus (c. 21 conc. Lat. IV). Unter besonderer Rücksicht auf Dr. Johann Ernst: Die Zeit der ersten hl. Kommunion und die »Jahre der Unterscheidung« seit dem IV. allgem. Konzil vom Lateran (1215). Historisch-dogmatische Untersuchungen über das kommunionpflichtige Alter S.556-617.
2. *Haring, Johann,* Die Beobachtung des Fastengebotes auf Reisen S. 97—98.
3. *Hilling, Nikolaus,* Der Pfarrer und seine Hausgenossen. Ein Stück aus einem Roman S. 101—105.
4. *Hilling, Nikolaus,* Die Entscheidung des Hl. Offiziums vom 18. Januar 1928 über seine Kompetenz in Ehesachen S. 537—549.
5. *Kunze, Ernst,* Das Verfahren betreffend Anordnung von der kirchlichen Baulast unterworfenen Neu- oder Reparaturbauten nach preußischem Recht, insbesondere Artikel 1 und 2 des preuß. Staatsgesetzes vom 24. November 1925 für die katholischen Diözesen (Ges. S. S.161) S. 549—555.
6. *Meister, Oskar,* Die Taufe als Rechtshandlung oder Rechtsgeschäft des bürgerlichen Rechtes S. 98—101.

III. Kirchliche Erlasse und Entscheidungen.

a) Erlasse des Papstes Pius XI.

1. Enzyklika Pius' XI. »Mortalium animos« über die Förderung der wahren Einheit im Glauben, vom 6. Januar 1928 S. 106 f.

Digitized by Google

2. Motu proprio Pius' IX. »Inde ab inito«, betr. die Stellung des Kardinalpräfekten der Kongregation der Seminare und Universitäten, vom 24. Sept. 1927 S. 107 f.

3. Breve Pius' XI. »Ad Sancti Dominici«, betr. die Verleihung eines vollkommenen Totiesquotiesablasses für das Beten eines Rosenkranzes von fünf Gesetzen vor dem allerheiligsten Sakramente, vom 4. September 1927 S. 108 f.

b) Erlasse und Entscheidungen der römischen Kurialbehörden.

1. Entscheidung des *Hl. Offiziums* über seine Kompetenz in Ehesachen, vom 18. Januar 1928 S. 618.

2. Entscheidung des *Hl. Offiziums*, betr. die Darstellung des Hl. Geistes unter menschlicher Gestalt, vom 14. März 1928 S. 619.

3. Dekret des *Hl. Offiziums*, betr. die Aufhebung des Vereins der Freunde Israels, vom 21. März 1928 S. 619 f.

4. Entscheidung des *Hl. Offiziums*, betr. die Mitteilung liturgischer Gesänge durch Radio, vom 17. März 1928 S. 620 f.

5. Indult der *Sakramentenkongregation* für die Mitglieder des Priestervereins zur Anbetung des hl. Sakraments, täglich ohne ieiunium naturale zu kommunizieren, vom 29. März 1926. S. 109 f.

6. Erklärung der *Sakramentenkongregation* zu dem voraufgehenden Indult für die Mitglieder des Priester-Anbetungsvereins, vom 4. Februar 1927 S. 110 f.

7. Entscheidung der *Sakramentenkongregation* in Causa Montis Regalis in Pedemonte, betr. die Beichte und Kommunion bei Gelegenheit der Austragung der Krankenkommunion, vom 22. Juli 1927 S. 621—623.

8. Entscheidung der *Sakramentenkongregation* in Causa Romana et aliarum, betr. die private Austragung der hl. Krankenkommunion, vom 16. Dezember 1927 S. 623—625.

9. Rundschreiben des Kardinalpräfekten der *Konzilskongregation* an die italienischen Bischöfe, betr. gewisse Mißbräuche bei der Veranstaltung religiöser Feierlichkeiten, vom 15. Januar 1927 S. 111 f.

10. Entscheidung der *Konzilskongregation* in Causa Cauriensi, betr. die Ferien der Kanoniker und die Abwesenheit vom Chordienste, vom 14. November 1925 S. 112 f.

11. Entscheidung der *Konzilskongregation* in Causa Mathelicensi, betr. den Bezug der Kasualien seitens des Canonicus iubilatus, vom 14. November 1925 S. 113—116.

12. Entscheidung der *Konzilskongregation*, betr. die Messen einer Bruderschaft in einer Ordenskirche, vom 10. Dezember 1921 S. 116 f.

13. Entscheidung der *Konzilskongregation* in Causa Romana et aliarum, betr. den Chordienst, vom 23. April 1927 S. 117 f.

14. Entscheidung der *Konzilskongregation* in Causa Blesensi, betr. die Applikation der hl. Messe an den Festen des Ortspatrons, vom 12. Nov. 1927 S. 625—628.

15. Entscheidung der *Konzilskongregation* in Causa Tarraconensi, betr. Indulte für den Chordienst, vom 14. Januar 1922 S. 628—632.

16. Schreiben des Kardinalpräfekten der *Religiosenkongregation* an den geistlichen Generalassistenten des kath. ital. Frauenbundes, betr. die Mitarbeit der Ordensschwestern bei der katholischen Aktion, vom 21. Januar 1927 S. 118 f.

Digitized by Google

17. Erklärung der *Propagandakongregation*, betr. die Privilegien für die Mitglieder des Priestermissionsvereins, vom 28. März 1927 S. 119 f.

18. Zirkularschreiben des Kardinalpräfekten der *Propaganda* an die italien. Bischöfe, betr. die Feier des Missionssonntags, vom 18. Juni 1927 S. 121 f.

19. Erklärung der *Propagandakongregation*, betr. die Aufnahme der Ordensleute in den Verein der Glaubensverbreitung, vom 1. Februar 1928 S. 632 f.

20. Erlaß der *Ritenkongregation*, betr. die Feier eines Missionstags am vorletzten Sonntag im Oktober, vom 14. April 1926 S. 123.

21. Entscheidung der *Ritenkongregation*, betr. das Trauergeläute für die Verstorbenen, vom 21. Oktober 1927 S. 123 f.

22. Indult der *Ritenkongregation* für die Diözese Fulda, betr. die Weiterbenutzung der bereits vorhandenen gotischen Meßgewänder, vom 9. Januar 1928 S. 124 f.

23. Entscheidung der *Ritenkongregation*, betr. die Oration vom allerheiligsten Sakrament in der Messe, vom 11. Januar 1928 S. 633 f.

24. Entscheidung der *Ritenkongregation*, betr. die Oration vom allerheiligsten Sakrament in der Karsamstagsmesse, vom 8. Juni 1928 S. 635.

25. Reglement der *Zeremonienkongregation*, betr. die päpstlichen Geheimen und Ehrenkammerherren mit Schwert und Mantel, vom 1. Juli 1927 S. 125.

26. Zirkularschreiben des Kardinalpräfekten der *Kongregation der Seminare und Universitäten* an die Bischöfe, betr. die Pflege der kirchlichen Archive und Bibliotheken, namentlich in den Seminarien, vom 10. März 1927 S. 126.

27. Erklärung der *Kongregation der Seminare und Universitäten*, betr. die Erlangung des kanonistischen Doktorgrades seitens der Laien ohne vorausgehendes Studium der scholastischen Philosophie, vom 29. März 1928 S. 635.

28. Monitum der *Kongregation für die Orientalische Kirche*, betr. die Kollekten der Orientalen, vom Jahre 1928 S. 636.

29. Erklärung der *Kongregation für die Orientalische Kirche*, betr. die Geltung der päpstlichen Bücherverbote, vom 26. Mai 1928 S. 636.

30. Indult der *Hl. Poenitentiarie* für die deutschen Bischöfe, betr. die Verlängerung der außerordentlichen Rekonziliationsvollmacht, vom 4. November 1927 S. 127.

31. Entscheidung der *Interpretationskommission* des Cod. Jur. Can., betr. verschiedene Rechtsfragen, vom 28. Dezember 1927. (Beichten der Ordensfrauen, Absolution in Todesgefahr, Dispensation von Ehehindernissen, Subdelegation zur Eheassistenz) S. 128—130.

32. Entscheidung der *Interpretationskommission* des Cod Jur. Can., betr. die Form der Eheschließung und die passive Assistenz bei den gemischten Ehen, vom 10. März 1928 S. 637.

c) Erlasse und Entscheidungen der bischöflichen Behörden.

1. Erlaß des Bischöflichen Ordinariats zu *Mainz*, betr. die Kleidung der Geistlichen, vom 4. Januar 1928 S. 130—132.

2. Erlaß des Fürstbischofs von *Breslau*, betr. die Prozeßführung der Geistlichen vor dem weltlichen Gerichte, vom 8. Januar 1928 S. 133.

3. Verordnung des Bischöflichen Ordinariats zu *Linz*, betr. die Geldsammlungen seitens der Ordenspersonen, von 1927 S. 133—135.

4. Erlaß des Bischöflichen Ordinariats zu *Limburg*, betr. Richtlinien für die Tätigkeit der Ordensschwestern in Marienvereinen und weiblichen Standesvereinen, von 1928 S. 135 f.

Digitized by Google

5. Verfügung des Bischöflichen Ordinariats zu *Limburg*, betr. die Feier der Christmette, vom Jahre 1927 S. 136.

6. Verordnung des Bischofs von *Trier*, betr. die Binationsvollmacht, vom 2. Januar 1928 S. 136 f.

7. Erlaß des Fürstbischöflichen Ordinariats zu *Breslau*, betr. die Applikationspflicht der Kuraten, vom Jahre 1927 S. 137—139.

8. Erlaß des Bischöflichen Ordinariats zu *Fulda*, betr. den Brautunterricht und die Taufen bei Fehl-, Früh- oder Totgeburten, vom Jahre 1927 S. 139 f.

9. Verfügung des Bischöflichen Ordinariats zu *Linz*, betr. die Ausfertigung der Eheverkündigungsscheine, vom Jahre 1928 S. 140.

10. Anweisung der *deutschen Bischöfe* an den Klerus, betr. die Bekämpfung der Schmutz- und Schundschriften, vom 6. Dezember 1927 S. 141—147.

11. Verordnung des Bischöflichen Ordinariats zu *Limburg*, betr. die gottesdienstlichen Stiftungen, vom Jahre 1927 S. 148—153.

12. Verfügung des Bischöflichen Ordinariats zu *Limburg*, betr. die Gebühr für die Verkündigung der hl. Messen, vom Jahre 1927 S. 153.

13. Erlaß des Erzbischofs von *Köln*, betr. Duell und studentische Mensuren, vom 22. Januar 1928 S. 153—155.

14. Verordnung des Erzbischöflichen Ordinariats zu *Freiburg*, betr. die Benutzung der Pfarr- und Kirchen-Archive, vom 27. September 1928 S. 637 bis 639.

15. Erlaß des Fürstbischöflichen Konsistoriums zu *Breslau*, betr. die Feststellung des status liber und die Zulassung zur Eheschließung consulto Ordinario, vom 20. Juni 1928 S. 639—641.

16. Anweisung des Bischöflichen Generalvikars zu *Eichstätt*, betr. das Verbot der Beisetzung von Aschenresten feuerbestatteter Personen auf kirchlichen Friedhöfen, vom 18. März 1928 S. 641 f.

17. Fastenordnung für die Katholiken des *österreichischen* Bundesheeres für das Jahr 1928/29 S. 642 f.

18. Anweisung des Bischöflichen Generalvikars zu *Eichstätt*, betr. den amtlichen Geschäftsverkehr, von 1928 S. 643 f.

19. Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese *Köln*, von 1928 S. 644—655.

20. Disziplinarordnung für die nicht dem geistlichen Stande angehörigen Kirchenbeamten der Diözese *Breslau*, vom 15. März 1928 S. 656—662.

IV. Staatliche Erlasse und Entscheidungen.

a) Staatliche Gesetze und Verordnungen.

1. Konkordat zwischen dem Hl. Stuhle und der Regierung von *Lettland*, vom 30. Mai 1922 S. 156—160.

2. Konkordat zwischen dem Hl. Stuhle und der Republik *Polen*, vom 10. Februar 1925 S. 160—173.

3. Konkordat zwischen dem Hl. Stuhle und der Regierung von *Litauen*, vom 27. September 1927 S. 173—180.

4. Stolordnung des *österreichischen* Bundesministeriums für Unterricht für Oberösterreich, vom 21. Dezember 1927 S. 180—193.

5. *Badisches* Gesetz über die Verwaltung des Vermögens der Religionsgesellschaften (Kirchenvermögensgesetz), vom 7. April 1927 S. 193—196

Digitized by Google

6. ***Braunschweigisches*** Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen, vom 23. November 1927 S. 196 f.

7. Gesetz über die Schulpflicht in *Preußen* (Schulpflichtgesetz) vom 15. Dez. 1927 S. 197—200.

8. Erlaß des *preußischen* Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, betr. den Religionsunterricht an Volksschulen für konfessionelle Minderheiten, vom 31. Mai 1911 S. 201 f.

9. Erlaß des *preußischen* Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betr. die Geschlechtertrennung bei den oberen Jahrgängen der Volksschulen, vom 27. Dezember 1927 S. 203.

10. Erlaß des *preußischen* Ministers des Innern, betr. Familienstammbücher, vom 4. März 1924 S. 203 f.

11. Verfügung des *preußischen* Justizministers, betr. Mitteilungen in Strafsachen gegen Minderjährige an den zuständigen Geistlichen, vom 12. Dez. 1927 S. 205.

12. Verleihung der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes an die reformierte Kirchengemeinde München durch das *bayerische* Kultusministerium, vom 14. April 1926 S. 205.

13. Anordnung des *preußischen* Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betr. die Veröffentlichung der Regelung dsr Rechtsgültigkeit der Beschlüsse der kirchlichen Verwaltungsorgane durch die bischöflichen Behörden, vom 20. Februar 1928 S. 206—208.

14. Runderlaß der *preußischen* Minister des Innern, der Finanzen und für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betr. Übernahme von Kirchenlasten auf den Etat der politischen Gemeinde, vom 10. November 1927 S. 209.

15. Erlaß des *preußischen* Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betr. die eigenmächtige Überschreitung von Baumitteln, vom 19. Januar 1928 S. 209 f.

16. Richtlinien des *preußischen* Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zur E hebung der Kirchensteuer von den Lohnsteuerpflichtigen für 1928 in den katholischen Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden, vom 23. Januar 1928 S. 210—213.

17. Äußerung des *preußischen* Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betr. die Teilnahme von Mitgliedern des Kirchenvorstandes an der Beratung und Beschlußfassung von Gegenständen, die sie selbst betreffen, vom 24. Februar 1928 S. 213—215.

18. Modus vivendi zwischen dem Hl. Stuhle und der *tschechoslowakischen* Republik, vom 2. Februar 1928 S. 663 f.

19. Schreiben des *bayerischen* Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, betr. die Eheschließung von Ausländern im Inlande, vom Jahre 1928 S. 664 f.

20. Erlaß der Regierung in *Arnsberg*, betr. die Mitgliedschaft von katholischen Geistlichen bei Schulvorständen und Schuldeputationen, vom 18. Juli 1928 S. 666.

21. Bestimmungen des *preußischen* Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes über die Verbindung von Kirchen- und Schulamt, vom 1. Mai 1928 S. 667—669.

22. Verfügung des *preußischen* Handelsministers, betr. die Schulfreiheit der Lehrer und Schüler der Fach- und Berufsschulen an konfessionellen Feiertagen, vom 25. Juni 1928 S. 669 f.

23. Instruktion der Regierung zu *Breslau*, betr. die Auslegung des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung, vom 13. März 1928 S. 670—672.

Digitized by Google

24. Erlaß des *preußischen* Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betr. die Errichtung von Sammelklassen für die nicht am Religionsunterricht teilnehmenden Kinder, vom 14. Juni 1928 S. 672—674.

25. *Deutsches* Reichsgesetz über die Erhöhung der Lohn- und Gehaltspfändungsgrenze vom 27. Februar 1928 und sein Einfluß auf die zwangsweise Einziehung der Kirchensteuerbeträge S. 674—677.

26. Verfügung des Landesfinanzamts zu *Hannover*, betr. die Bewertung der Dienstwohnung der Geistlichen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn, vom 9. Juli 1928 S. 678.

b) Entscheidungen der Behörden und Gerichte.

1. Entscheidungen des *bayerischen* Verwaltungsgerichtshofes, betr. die Zulassung von Geistlichen zur Ausübung der Krankenhausseelsorge auf Grund der Reichsverfassung, vom 14. Juli 1926 S. 215—217.

2. Entscheidung des Obersten Gerichtshofs in *Österreich*, betr. das Ehehindernis des Katholizismus bei Ehen mit Ausländern, vom 11. Dezember 1924 S. 217.

3. Mehrere schulbehördliche Entscheidungen und Erlasse in *Österreich* (Kärnten) 1920, 1926 und 1927 S. 218—220.

4. Beschluß des *deutschen* Reichsgerichts, betr. die Übertragung der Schulaufsicht über konfessionelle Volksschulen an einen Schulrat, der Dissident ist, vom 11. Juni 1927 S. 220—224.

5. Entscheidung des *preußischen* Kammergerichts, betr. die Teilnahme der Schüler am Religionsunterricht, vom 17. Dezember 1926 S. 224—226.

6. Urteil des Oberlandesgerichts *Dresden*, betr. die Strafbarkeit eines Elternteils, der sein gemeinsames Kind ohne Zustimmung des andern Teils vom Religionsunterricht abgemeldet hat und es von diesem Unterricht fernhält, vom 8. Dezember 1926 S. 226—229.

7. Entscheidung des *deutschen* Reichsgerichts, betr. die Einschränkung und Aufhebung eines Kirchenstuhlrechts aus kirchenpolizeilichen Gründen, vom 11. Juli 1927 S. 229—234.

8. Entscheidung des *preußischen* Oberverwaltungsgerichts, betr. die Baulast des Kirchenpatrons, vom 22. März 1927 S. 235—244.

9. Entscheidung des *preußischen* Oberverwaltungsgerichts über die Zulässigkeit eines staatlichen Einspruchs gegen ein Kirchengesetz, betr. die Aufhebung des Patronatsrechts, vom 14. Juni 1927 S. 244—255.

10. Urteil des *preußischen* Kammergerichts, betr. die Beisetzung Andersgläubiger auf konfessionellen Kirchengemeindefriedhöfen und die Mitwirkung eines Geistlichen bei dieser Beerdigung, vom 17. Dezember 1926 S. 255—261.

11. Urteil des *preußischen* Kammergerichts, betr. Hausfriedensbruch infolge verbotener Leichenrede bei dem Begräbnis eines Dissidenten auf einem konfessionellen Gemeindefriedhof, vom 20. Mai 1927 S. 262—264.

12. Urteil des *preußischen* Kammergerichts, betr. das Verbot von öffentlichen Fußball-Wettspielen (Schaustellungen) am Karfreitag und am Totensonntage, vom 18. Mai 1927 S. 264—268.

13. Entscheidung des *preußischen* Oberverwaltungsgerichts, betr. die Freiheit der Dienstgrundstücke der Geistlichen von der Grundvermögenssteuer in der Provinz Hannover, vom 7. Januar 1927 S. 268—271.

14. Entscheidung des *preußischen* Oberverwaltungsgerichts, betr. die Freiheit des Pfarrlandinventars von der Grundvermögenssteuer, vom 20. Mai 1927 S. 271 f.

15. Entscheidung des *preußischen* Oberverwaltungsgerichts, betr. die Grundvermögenssteuer für Exerzitienhäuser, vom 11. Februar 1927 S. 273.

Digitized by Google

Entscheidung des *österreichischen* Verwaltungsgerichtshofes, betr. die **Freiheit** der Geistlichen von der Vermögenssteuer bezüglich der Einkünfte **aus** ihrem Benefizium, vom 19. Oktober 1927 S. 274—277.

Bescheid des *deutschen* Reichsarbeitsministers, betr. die Versicherungs**zugehörigkeit** der Pfarrhaushälterinnen, vom 30. Sept. 1927 S. 277—279.

Urteil des *deutschen* Reichsgerichts, betr. des Recht an Kirchensitzen, **vom** 11. Juli 1927 S. 280–287.

Urteil des *deutschen* Reichsfinanzhofs, betr. die Steuerfreiheit einer mild**tätigen** Verlagsgesellschaft, vom 11. Oktober 1927 S. 287—290.

Entscheidung des *deutschen* Reichsfinanzministers, betr. die Steuerfreiheit **der** Manualstipendien, vom 28. Juli 1928 S. 679.

Entscheidung des *preußischen* Oberverwaltungsgerichts über die Zustellung **der** Steuerbeschwerden, vom 24. Januar 1928 S. 679.

Entscheidung des Grundsteuer-Berufungsausschusses in *Arnsberg*, betr. **die** Hauszinssteuer bei organisch vereinigten Kirchen- und Schulämtern, **vom** 28. November 1927 S. 680.

Entscheidung des *preußischen* Oberverwaltungsgerichts, betr. die Steuer**freiheit** eines kirchlichen Jugendheims, vom 28 Oktober 1927 S. 680—683.

Urteil des *preußischen* Oberverwaltungsgerichts, betr. die Heranziehung **der** Realsteuern zur Kirchensteuer, vom 1. Mai 1928 S. 683–691.

Entscheidung des *preußischen* Oberverwaltungsgerichts, betr. die Kirchen**steuerpflicht** der staatlichen Universitätsprofessoren der Theologie, vom 12. Juli 1927 S. 692.

Entscheidung des *deutschen* Reichsgerichts, betr. die Zeugnisverweigerung der katholischen Geistlichen vor Gericht, vom 3. Mai 1928 S. 692 f.

Entscheidung des *deutschen* Reichsgerichts, betr. Gotteslästerung und Beschimpfung der Kirche, vom 27. Januar 1928 S. 693 f.

V. Kirchenrechtliche Chronik.

(Vom 1. Dezember 1927 bis zum 30. April 1928.)

Katholische Aktion in der Erzdiözese Wien und in der Diözese Breslau, Statuten der Diözesanräte der katholischen Aktion Italiens, Hirtenschreiben der Fuldaer Bischofskonferenz zum Schulsonntag, Bekämpfung der Agitation für die religionslose Schule durch den Bischof von Trier, Errichtung eines Bischöflichen Sekretariats zur Förderung der Frühkommunion in der Diözese Mainz, Anweisung des Palazzo di S. Callisto für die Kongregation der Seminare und Universitäten, Union des Ordens vom hl. Grabe mit dem Verein zur Erhaltung des Glaubens an den hl. Stätten, Erweiterung des Jurisdiktionsgebietes der Apostolischen Delegatur von Ägypten und Arabien, Konvent der Armenischen Bischöfe in Rom, Rumänisches Konkordat vom 10. Mai 1927, Rechtsstellung des Benediktinerklosters Amay-sur-Meuse für die Union der russischen Kirche, Der zweite Kirchenvereinigungskongreß in Brüssel, Abteikirche der Zisterzienser in Marienstatt Basilica Minor, Einleitung der Seligsprechungsprozesse Gräfin M. Theresia Ledochowska, Maria Theresia a Jesu Gerhardinger und Maria Kasper, Personalnachrichten S. 291—319.

(Vom 1. Mai bis zum 31. Oktober 1928.)

Enzyklika »Miserentissimus Redemptor« über die dem allerheiligsten Herzen Jesu schuldige gemeinsame Sühne, Enzyklika »Rerum Orientalium« über die Förderung der orientalischen Studien, Motu proprio »Quod maxime« über die Vereinigung des Bibelinstituts und des Orientalischen Instituts mit der Gregorianischen Universität in Rom, Handschreiben Pius' XI. an den

Digitized by Google

päpstlichen Kardinalvikar gegen das »Erste Nationale Treffen für athletische Wettkämpfe der weiblichen Jugend«, Päpstliches Schreiben über die Stellung des Katholischen Frauenbundes zu neutralen Verbän en Schreiben Pius' XI. aus Anlaß des 14. Nationalkongresses der italienischen Cäcilienvereine in Rom, Päpstliches Schreiben an den Episkopat von Litauen übei die katholische Aktion, Botschaft Sr. Heiligkeit an die chinesischen Katholiken, Päpstliches Schreiben zum sechshundertjährigen Gedächtnis des Todestages des Franziskanermissionars Johannes a Monte Corvino, Würdigung der Verdienste des Kapuzinerordens durch ein päpstliches Schreiben, Brief des Kardinalstaatssekretärs an die beim Hl. Stuhle akkreditierten Missionschefs bezüglich des offiziellen Verhältnisses zwischen dem Vatikan und dem Quirinal, Konvention des Hl Stuhles mit der Republik Portugal, Päpstl. Breve über die Ausdehnung der Jurisdiktion des Apostolischen Delegaten von Ägyten und Arabien auf die Apostolischen Vikariate in Erythräa und Abessinien, Vertrag des Kollegiatkapitels des hl. Petrus und des hl. Ursus zu Aosta mit dem Diözesanbischof betr. die Besetzung der Kapitelsstellen, Päpstliche Bestätigung der revidierten Konstitutionen des Ordens der Nonnen von Maria-Heimsuchung, Die Hl. Theresia vom Kinde Jesu Patronin der Heidenmissionen, der Hl. Hieronymus Aemiliani Patron der Waisenkinder und der gefährdeten Jugend, Verbot der kanadischen Zeitschrift »La Sentinelle« und Exkommunikation des Redakteurs dieser Zeitschrift und anderer Unterzeichner einer Klagschrift gegen ihren Ordinarius an das weltliche Gericht wegen Verletzung des Privilegium fori, Pfarrkirche zum hl. Nikolaus in Danzig Basilica Minor, Resolution der Fuldaer Bischofskonferenz über die Förderung des Friedensgedankens im Volke, Richtlinien derselben Konferenz zum Kampfe gegen Schmutz und Schund, Die gegenwärtige Rechtslage der Militärseelsorge in Preußen und im Deutschen Reiche, Errichtung des St. Eucharius-Werkes für Priesterberufe in der Diözese Trier, Vermittlungsstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland für den Erwerb von Landbesitz seitens katholischer Landwirte, Verbot einiger Schriften des Professors Dr. Johannes Hessen in Köln, Diözesansynode zu Linz, Bruderklausenkirche in Zürich, Beschluß der achten Generalsynode der Evangelischen Landeskirche der altpreußischen Union bezüglich der Errichtung evangelischer Pädagogischer Akademien, Stellungnahme der Generalsynode gegen das Konkordat, Evangelisches Kirchengesetz, betr. Vorbildung und Anstellung von Vikarinnen in der evangelischen Kirche der altpreußischen Union, Personalnachrichten S. 695—709.

VI. Literatur.

a) Rezensionen und Referate.

1. *Acta conciliorum oecumenicorum* iussu atque mandato societatis scientiarum Argentoratensis ed. *Eduardus Schwartz.* Tom. I: Concilium universale Ephesenum. Volumen alterum Collectio Veronensis. Volumen primum Acta graeca. Pars altera Collectio Vaticana. Pars quinta Collectio Vaticana. Berlin, De Gruyter & Co. 1925—1928. *(N. Hilling.)* S. 339 f.
2. *Ahlhaus, Joseph,* Civitas und Diözese. Sonderdruck aus dem Werke »Aus Politik und Geschichte«. Gedächtnisschrift für Georg von Below. Berlin, Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte, 1928. *(N. Hilling.)* S. 343.
3. — —, Geistliches Patronat und Inkorporation in der Diözese Hildesheim im Mittelalter. Freiburg i. B., Walbel, 1928. *(N. Hilling.)* S. 752 ff.
4. *Aus dem Leben und Wirken des Kapuziner-Ordens.* Mit besonderer Berücksichtigung der deutschsprachigen Provinzen. Festschrift zum 400jährigen Jubiläum des Ordens. Herausgeg. von *P. Chrysostomus Schulte O. M. Cap.* München, Hans Feder, 1928. *(N. Hilling.)* S. 352.
5. *Bierbaum, Max,* Das Konkordat in Kultur, Politik und Recht. [Schriften zur deutschen Politik 19/20.] Freiburg i. B., Herder & Co., 1928. *(N. Hilling.)* S. 337—339.
6. — —, Diözesansynoden des Bistums Münster. Freiburg i. B., Herder & Co., 1928. *(N. Hilling.)* S. 756.

Digitized by Google

7. ***Boudriot, Wilhelm,*** Die altgermanische Religion in der amtlichen Literatur des Abendlandes vom 5.—11. Jahrhundert. [Untersuchungen zur allgemeinen Religionsgeschichte, herausgeg. von Carl Clemen, Heft 2.] Bonn, Röhrscheid, 1928. *(N. Hilling.)* S. 360 f.

8. ***Brackmann, Albertus,*** Germania Pontificia. Vol. II Pars II. Helvetia Pontificia — Provincia Maguntinensis. Pars II: Dioeceses Constantiensis II et Curiensis et Episcopatus Sedunensis, Genevensis, Lausannensis, Basiliensis. [Regesta Pontificum Romanorum ed. Paulaus Fridolinus Kehr.] Berlin, Weidmann, 1927. *(N. Hilling.)* S. 340 f.

9. ***Cance, Adrien,*** Le Code de droit canonique. Commentaire succinct et pratique. Tom I—II Paris, Lecoffre (Gabalda et Fils) 1927 / 1928. *(N. Hilling.)* S. 323 f. und 724 f.

10. ***Cimetier, F.,*** Pour étudier le Code de Droit Canonique. Introduction générale, Bibliographie, Réponses et décisions, Documents complémentaires 1917—1927. Paris, Lecoffre, 1927. *(N. Hilling.)* S. 324 f.

11. ***Denzinger, H.*** et ***Bannwart, Cl.,*** Enchiridion symbolorum, definitionum et declarationum de rebus fidei et morum. Ed. 16ª et 17ª, quam paravit *J. B. Umberg.* Freiburg i. B., Herder & Co., 1928. *(N. Hilling.)* S. 729.

12. ***Der kleine Brockhaus.*** Haudbuch des Wissens in einem Bande. 5. und 6. Lieferung. Leipzig, F. A. Brockhaus. *(N. Hilling.)* S. 361.

13. ***Doering, Heinz W. L.,*** Staat und Kirche in Bayern. System des bayerischen Staatskirchenrechts. 1. Band, 1. Lieferung. München, Schweitzer, 1928. *(N. Hilling.)* S. 735.

14. ***Elementarer Rechtsunterricht.*** Die Notwendigkeit planmäßiger allgemeiner Rechtsbelehrung. Herausgeg. von der Arbeitsgemeinschaft für allgemeine Rechtsbelehrung in Dresden. Dresden, Verlag des deutschen Rechtsbundes, 1927. *(N. Hilling.)* S. 358 f.

15. ***Erdmann, Carl,*** Papsturkunden in Portugal. [Abhandlung der Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen, Phil.-hist. Klasse N. F. XX, 3.] Berlin, Weidmann, 1927. *(N. Hilling.)* S. 341—343.

16. ***Esser, Thomas,*** Mittelstandsfürsorge. Dargestellt an der Politik der Deutsch. Zentrumspartei. M.-Gladbach, Volksvereinsverlag, 1928. *(N. Hilling.)* S. 360.

17. ***Führer-Korrespondenz,*** Zeitschrift für das soziale Vereinswesen. Organ der Arbeitsgemeinschaften für soziale und staatsbürgerliche Fortbildung. Herausgeg. von *August Pieper* 40. Jahrg. M.-Gladbach, Volksvereinsverlag, 1927. *(N. Hilling.)* S. 359 f.

18. ***Gottlob, Theodor,*** Der abendländische Chorepiskopat. [Kanonistische Studien, herausgeg. von A. M. Königer, Band 1.] Bonn, Kurt Schröder, 1928. *(F. Gillmann.)* S. 712—723.

19. ***Grentrup, Theodor,*** Die Missionsfreiheit nach den Bestimmungen des geltenden Völkerrechts. [Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht 5.] Berlin, De Gruyter, 1928. *(N. Hilling.)* S. 740.

20. Grünewald, J., Die Rechtsverhältnisse an Kirchenstühlen in ihrer grundsätzlichen Auffassung nach staatlichem und kirchlichem Recht besonders in Preußen. [Veröffentlichungen der Görresgesellsbhaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft 49.] Paderborn, Schöningh, 1927. *(N. Hilling.)* S. 333 f.

21. ***Hagen, August,*** Staat und katholische Kirche in Württemberg in den Jahren 1848—1862. I. Teil. [Kirchenrechtliche Abhandlungen 105/106.] Stuttgart, Enke, 1928. *(N. Hilling.)* S. 737 f.

22. ***Hamm, Fritz,*** Die liturgischen Einsetzungsberichte im Sinne vergleichender Liturgieforschung untersucht. [Liturgiegeschichtliche Quellen und Forschungen 27.] Münster i. W., Aschendorff, 1928. *(N. Hilling.)* S. 741.

Digitized by Google

23 *Hilling, Nikolaus*, Das Sachenrecht des Codex Juris Canonici. Freiburg i. B., Waibel, 1928. *(Selbstanzeige.)* S. 328.

24. *Hofmeister Philipp O. S. B.*, Mitra und Stab der wirklichen Prälaten ohne bischöflichen Charakter. [Kirchenrechtliche Abhandlungen 104.] Stuttgart, Enke, 1928. *(N. Hilling).* S. 730 f.

25. *Holstein, Günther*, Die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts. Tübingen, Mohr, 1928. *(N. Hilling.)* S. 731 f.

26. *Hülster, Placidus O. Cist.*, Codicis Juris Canonici interpretatio authentica. Paderborn, Schöningh, 1928. *(N. Hilling.)* S. 729 f.

27. *Juhász, Koloman*, Die Stifte der Tschanader Diözese im Mittelalter. Ein Beitrag zur Frühgeschichte und Kulturgeschichte des Banats. [Deutschtum und Ausland, 8.—9. Heft.] Münster i. W., Aschendorff, 1927. *(N. Hilling)* S. 348.

28. *Kapfinger, Hans*, Der Eoskreis 1828—1832. Ein Beitrag zur Vorgeschichte des politischen Katholizismus in Deutschland. [Zeitung und Leben 2.] München, A. Pfeiffer, 1928. *(N. Hilling.)* S. 759 f.

29. *Kastner, Karl*, Kirchliche Gegenwartskunde. 3. Aufl. Breslau, Franz Goerlich, 1927. *(N. Hilling.)* S. 727 f.

30. *Keller, Franz*, Jahrbuch der Caritaswissenschaft. Freiburg i. B., Verlag des Instituts für Caritaswissenschaft, 1928. *(N. Hilling.)* S. 760 f.

31. *Knecht, August*, Handbuch des katholischen Eherechts auf Grund des Codex Juris Canonici und unter Berücksichtigung des bürgerlichen Eherechts des Deutschen Reiches, Österreichs, Ungarns, der Tschechoslowakei und der Schweiz. Freiburg i. B., Herder & Co., 1928. *(N. Hilling)* S. 725—727.

32. *Köstler, Rudolf*, Wörterbuch des Codex Juris Canonici. Erste Lieferung. München, Kösel & Pustet, 1928. *(N. Hilling.)* S. 329 f.

33. *Lampe, Heinrich*, Die geschlossene Zeit. (can. 1108 C. J. C.) Historisch-dogmatisch dargestellt. Berlin, Höllering, 1928. *(N. Hilling.)* S. 746.

34. *Leitner, Martin*, Handbuch des katholischen Kirchenrechts auf Grund des neuen Kodex vom 29 Juni 1917. Fünfte Lieferuug. München, Kösel & Pustet, 1927. *(N. Hilling.)* S. 320—322.

35. *Mathis, Burkhard O. M. Cap.*, Die Privilegien des Franziskanerordens bis zum Konzil von Vienne (1311). Im Zusammenhange mit dem Privilegienrecht der früheren Orden dargestellt. Paderborn, Schöningh, 1928. *(N. Hilling.)* S. 351 f.

36. *Mayer, Heinrich Suso O. S. B.*, Die Klöster in Preußen. Die staatsrechtliche Stellung der Klöster und klösterlichen Genossenschaften der katholischen Kirche nach dem in Preußen geltenden Recht. [Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft 50.] Paderborn, Schöningh, 1927. *(J. Lammeyer.)* S. 739 f.

37. *Mohler, L.*, Bessarionis in calumniatorem Platonis libri quatuor. [Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, herausgeg. von der Görres-Gesellschaft Bd. XXII.] Paderborn, Schöningh, 1927. *(N. Hilling.)* S. 356 f.

38. *Müller, Georg*, Das neue Rechtsbuch der katholischen Kirche. [Friedrich Manns Pädagogisches Magazin, Heft 1188.] Langensalza, Hermann Beyer & Söhne, 1828. *(N. Hilling.)* S. 325.

39. *Müller, Joseph*, Das Friedenswerk der Kirche in den letzten drei Jahrhunderten. Die Diplomatie des Vatikans im Dienste des Weltfriedens seit dem Kongreß von Vervins. I. Band: Die Friedensvermittlungen und Schiedssprüche des Vatikans bis zum Weltkriege 1917. Sammlung ausgewählter Aktenstücke über die Friedenstätigkeit des Heiligen Stuhles. Berlin, Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte, 1927. *(N. Hilling.)* S. 349—351.

Digitized by Google

40. *Oberholzer, Paul*, Die Rechtsverhältnisse an den katholischen Kultusgebäuden mit besonderer Rücksicht auf die Schweiz. Jur. Diss. Freiburg i. S. Uznach, K. Oberholzers Erben, 1927. *(N. Hilling.)* S. 332 f.

41. *Pastor, Ludwig Freiherr von*, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. XIII. Band, erste Abt.: Geschichte der Päpste im Zeitalter der katholischen Restauration und des Dreißigjährigen Krieges Gregor XV (1621—1623) und Urban VIII (1623—1644) 1.—7. Aufl. Freiburg i. B., Herder & Co., 1928. *(N. Hilling)* S. 756 ff.

42. *Pejska, Josephus*, Jus Canonicum Religiosorum. Ed. 3a. Freiburg i. B., Herder & Co., 1927. *(N. Hilling.)* S. 328 f.

43. *Petrakokos, Demetrios A.*, Die Mönchsverfassung des hl. Berges Athos. Leipzig, Bernh. Liebisch, 1925. (In neugriechischer Sprache.) *(B. Hermann.)* S. 741—743.

44. *Pohl, Heinrich*, Philipp Zorn als Forscher, Lehrer und Politiker. Blätter zu seinem Gedächtnis. Tübingen, Mohr, 1928. *(N. Hilling.)* S. 760.

45. *Pöschl, Arnold*, Das karolingische Zehntgebot in wirtschaftsgeschichtlicher Beleuchtung. Rede, gehalten bei der Inauguration als Rector magnificus der Karl-Franzens Universität in Graz am 4. November 1927. Graz, Leuschner & Lubensky, 1927. *(N. Hilling.)* S. 343 f.

46. — —, Die Regalien der mittelalterlichen Kirchen. Festschrift der Grazer Universität für 1927. Graz, Leuschner & Lubensky, 1928. *(N. Hilling.)* S. 344 f.

47. *Poschmann, Bernhard*, Die abendländische Kirchenbuße im Ausgang des christlichen Altertums. [Münchener Studien zur historischen Theologie 7.] *(N. Hilling.)* S. 743 f.

48. *Preußisches Pfarrarchiv*, herausgeg. von *Kurt von Rohrscheidt* XVI. Band. Berlin, Vahlen, 1927/28. *(N. Hilling.)* S. 710—712.

49. *Prümmer, Dominicus M.*, Manuale Juris Canonici in usum scholarum. Ed. quarta et quinta. Freiburg i. B., Herder & Co., 1927. *(N. Hilling)* S. 723 f.

50. *Rieder, Hans*, Staat und Kirche nach modernem Vefassungsrecht. Berlin, Heymann, 1928. *(N. Hilling.)* S. 732—735.

51. *Ruville, Albert von*, Vorwärts zur Einheit. Ein Ruf an alle Getreuen Christi. Mainz, Kirchheim & Co., 1928. *(N. Hilling.)* S. 761.

52. *Sanders, Theodor*, Der Einfluß der Staatensukzession auf die Rechtslage der katholischen Kirche im Sukzessionsgebiet. [Hamburgische Universität. Abhandhandlungen und Mitteilungen aus dem Seminar für öffentliches Recht, Heft 19.] Hamburg. Lütcke & Wulff, 1927. *(N. Hilling)* S. 335—337.

53. *Schäffer, C.* und *Brode, H.*, Kirchenrecht. [Grundriß des privaten und öffentlichen Rechts sowie der Volkswirtschaftslehre, 20. Band.] Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1927. *(S. Hirt.)* S. 325—327.

54. *Schlenz, Joh.*, Das Kirchenpatronat in Böhmen. Beiträge zu seiner Geschichte und Rechtsentwicklung. [Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte. Herausgeg. von der Historischen Kommission der Deutschen Gesellschaft der Wissenschaften und Künste für die Tschechoslowakische Republik Prag 1928. Vertrieb: Sudetendeutscher Verlag Franz Kraus in Reichenberg. *(N. Hilling.)* S. 749—752.

55. *Schönsteiner, Ferdinand*, Kanonische Quellenlehre und geistliches Standesrecht. Wien, Heinrich Kirsch, 1928. *(N. Hilling.)* S. 322 f.

56. *Schott, Karl-Dietrich* Sind die bayerischen Kirchenverträge des Jahres 1924 rechtsgültig? Berlin-Grunewald, Walther Rothschild, 1928. *(N. Hilling.)* S. 334 f.

57. *Schuhmann, Georg*, Naturrechtliche Schulgrundsätze gegen widernatürliche gemeinschädliche Modeanschauungen. Weibach, Unterfranken, Selbstverlag des Verfassers, 1927. *(N. Hilling.)* S. 352 f.

Digitized by Google

58. *Sehling, Emil,* Kirchenrecht II. Das evangelische Kirchenrecht. Die Stellung des Staates zur Kirche und das Verhältnis der Religionsgesellschaften zu einander. 2. Aufl. [Sammlung Göschen 954.] Berlin und Leipzig, De Gruyter & Co., 1927. (*S. Hirt.*) S. 327 f.

59. *Stachnik, Richard,* Die Bildung des Weltklerus im Frankenreiche von Karl Martell bis auf Ludwig den Frommen. Eine Darstellung ihrer geschichtlichen Entwicklung. Paderborn, Schöningh, 1926. *(S. Hirt.)* S. 744 bis 746.

60. *Stefenelli, Emerich von,* Die Wahrheit über die Römische Frage. Eine politisch-juristische Studie. München, Franz A. Pfeiffer, 1928. (*N. Hilling.*) S. 758 f.

61. *Streit, Robert O. M. J.,* Bibliotheca Missionum. III. Band. Amerikanische Missionsliteratur 1700—1909. [Veröffentlichungen des Internationalen Instituts für missionswissenschaftliche Forschung. Aachen, Aachener Missionsdruckerei, 1927. (*N. Hilling.*) S. 353—355.

62. *Tellenbach, Gerd,* Die bischöflich passauischen Eigenklöster und ihre Vogteien. [Historische Studien.] Berlin, Ebering. 1928. (*N. Hilling.*) S. 746 bis 749.

63. *Thümmel, Wilhelm,* Das neue Strafgesetzbuch und die Religionsvergehen. [Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 53.] Tübingen, Mohr, 1927. *(J. Lammeyer.)* S. 355 f.

64. *Tischleder, Peter,* Staatsgewalt und katholisches Gewissen. Frankfurt a. M., Carolus-Druckerei, 1927. (*N. Hilling.*) S. 330—332.

65. — —, Der katholische Klerus und der deutsche Gegenwartsstaat. [Hirt und Herde 16.] Freiburg i. B., Herder & Co., 1928. (*N. Hilling.*) S. 738 f.

66. *Uhlmann, Joseph,* Die Lehre des hl. Bonaventura über die Vollgewalt des Papstes. Münster i. W., Aschendorff, 1924. *(N. Hilling)* S. 330.

67. *Veit, Ludwig Andreas,* Der Zusammenbruch des Mainzer Erzstuhls infolge der französischen Revolution. Ein Beitrag zur Geschichte der Säkularisation der deutschen Kirche. Mainz, Kirchheim & Co., 1927. (*N. Hilling.*) S. 348 f.

68. — —, Zur Säkularisierung in Nassau-Usingen. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Säkularisation. Freiburg i. B., Herder & Co., 1928. *(N. Hilling.)* S. 758.

69. *Vincke, Johannes,* Der Klerus des Bistums Osnabrück im späten Mittelalter. [Voreformationsgeschichtliche Forschungen 11.] Münster i. W., Aschendorff, 1928. (*N. Hilling.*) S. 754 ff.

70. *Voosen, Elie,* Papauté et Pouvoir Civil à l'époque de Grégoire VII. Contribution à l'histoire du droit public, [Universitas Catholica Lovaniensis, Dissertationes Facultatis Theol. Series II, Tom. 20.] Gembloux, J. Duculot, 1927. *(N. Hilling)* S. 345 f.

71. *Wehage, J.,* Die rechtliche Stellung der katholischen Kirche im Landesteil Oldenburg unter besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung. Vechta, Vechtaer Druckerei und Verlag, 1928. (*N. Hilling.*) S. 736 f.

72. *Wikenhauser, Alfred,* Die Christusmystik des hl. Paulus. [Biblische Zeitfragen, Zwölfte Folge Heft 8—10.] Münster i. W., Aschendorff, 1928. *(N. Hilling)* S. 740 f.

73. *Zankow, Stefan,* Das orthodoxe Christentum des Ostens. Berlin, Furche-Verlag, 1928. (*N. Hilling*) S. 332.

74. *Zaplotnik, Joannes Leo,* De vicariis foraneis. Washingtoner kanonistische Diss. 1927. (*N. Hilling.*) S. 346—348.

75. *Zur Erwiderung* an Professor Eugen Rosenstock von *Fr. Gillmann* S. 761—764.

Digitized by Google

b) Literaturverzeichnis S. 362—379; 765—784.

c) Verzeichnis der bei der Redaktion eingelaufenen Bücher S. 379—382; 785—786.

d) Verzeichnis der eingesandten kirchlichen Amtsblätter S. 787 f.

Verzeichnis der Mitarbeiter des 108. Bandes.

1. *Gillmann, Franz,* Dr. theol., Päpstlicher Hausprälat, Geheimer Regierungsrat und Universitätsprofessor in Würzburg S. 482, 556, 723, 764.
2. *Hambroer, Johann,* Kaplan in Groß Schweinbahrt bei Wien S. 408.
3. *Haring, Johann,* Dr. theol. et jur., Päpstlicher Hausprälat und Universitätsprofessor in Graz S. 97.
4. *Hermann, Basilius O. S. B.,* in der Abtei Neresheim (Württemberg) S. 743.
5. *Hilling, Nikolaus,* Dr. theol., jur. et phil., Universitätsprofessor zu Freiburg i. B. S. 3, 101, 322 ff., 328 ff., 357 ff., 385, 537, 712, 724 ff., 741, 744, 746 ff.
6. *Hirt, Simon,* Dr. jur., Ordinariatssekretär in Freiburg i. B. S. 327, 328, 746.
7. *Hofmeister, Philipp O. S. B.,* in der Abtei Neresheim (Württemberg) S. 419.
8. *Krieg, Julius,* Dr. theol., jur. et rer pol., Hochschulprofessor in Regensburg S. 205.
9. *Kunze, Ernst,* Geheimer Justizrat in Lauban (Schlesien) S. 549.
10. *Lammeyer, Josef,* Dr. theol., jur. et phil., Privatdozent in Köln S. 356, 740.
11. *Linneborn, Johannes,* Dr. theol. et phil., Apostolischer Protonotar und Dompropst in Paderborn S. 280, 287, 683.
12. *Meister, Oskar,* Dr. jur. in Graz S. 98
13. *Perels, Kurt,* Dr. jur., Universitätsprofessor in Hamburg S. 87.
14. *Pöschl, Arnold,* Dr. jur., Universitätsprofessor in Graz S. 24.

Codicis iuris canonici interpretatio authentica 1917-27 seu collectio responsorum pontificiae commissionis edidit P. Placidus Hülster O. Cist. 48 Seiten. 8°. kart. M 1.60.

Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex juris canonici für Studierende von Universitäts-Professor Dr. Eduard Eichmann. 808 Seiten. M. 15.—; geb. M. 17.—.

Grundriß des Eherechts nach dem Codex juris canonici von Dr. J. Linneborn. 3. Aufl. 465 Seiten. M. 7.80; geb. M. 9.60.

Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn

Digitized by Google

Neu erschienen

Dr. theol. GEORG KOEPGEN

Die neue kritische Ontologie und das scholastische Denken

Ein metaphysisch-theologischer Umriß der Tragweite des religiösen Erkennens. 8°. XII u. 138 S. Brosch. RM. 5.—.

Wie aus dem Motto ersichtlich, ist es der Sinn dieser Abhandlung, aus dem oft gehörten „Zurück zu Thomas von Aquin" ein ebenso entschiedenes „Vorwärts zu Thomas" herauszuhören. Durch das Erscheinen der Methaphysik der Erkenntnis von Nikolai Hartmann ist die Auseinandersetzung innerhalb der modernen Philosophie in ein neues Stadium eingetreten, deren charakteristisches Merkmal die Wiederanknüpfung an die alte scholastische Metaphysik und Methode ist. Der erste Teil der Untersuchungen bietet eine philosophische Erörterung der Beziehungen der kritischen Ontologie zur scholastischen Methode. Darauf anbauend ist im zweiten Teil ein dogmatisch spekulativer Aufriß auf dem gewonnenen Neuland versucht. Was hier über das Verhältnis von Natur und Übernatur, Offenbarung, Glaubensakt und religiöse Entscheidung gesagt ist, ebenso über die Prinzipien der Dogmenentwicklung, dürfte in dieser Präzisierung und Konsequenz in der gegenwärtigen kathol. Literatur kaum zu finden sein.

Verlag Kirchheim & Co. G.m.b.K., Mainz

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google